Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de .
Das PDF wurde erstellt am: 18.11.2024, 13:27 Uhr.

Gesetzsammlung für die Mecklenburg-Schwerinschen Lande

1. Band : Justizsachen

Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage der früher im Verlage der Hinstorff'schen Buchhandlung in Parchim erschienenen sogenannten Parchim'schen Gesetzsammlung, Wismar: Ludwigslust: Druck und Verlag der Hinstorff'schen Hofbuchhandlung, 1861

https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1882329783

Band (Druck) Freier Zugang PUBLIC DOMAIN OCR-Volltext

Gesetzsammlung

für

die Mecklenburg-Schwerinschen Lande.

Erste Sammlung,

vom Anbeginn der Thätigkeit der Gesetzgebung bis zum Anfange des 19. Jahrhunderts.

In 5 Bänden.

Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage der früher im Verlage der Hinstorff'schen Buchhandlung in Parchim erschienenen sogenannten Parchim'schen Gesetzsammlung.

Erster Band.

Justizsachen.

Wismar und Ludwigslust.

Druck und Verlag der Hinstorff'schen Hofbuchhandlung.

1861.

I. Justizsachen.

A. Civilrecht und Civilproceß.

A. Civilrecht.

1. Uebergang der Verpflichtung des Bürgen auf seine Erben. 11. October 1574.

Wir Johannes Albrecht und Ulrich, Gebrüdere, Herzoge zu Mecklenburg ꝛc. bekennen und thun kund allermänniglich, daß Uns der Erbahr, Unser Lieber besonders Würdige von der Osten zu Baßmuth, in jetzo allhier gehaltenen Hof-Gerichte unterthäniglich supplicirent fürbringen lassen: Ob er wohl an des Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Ernst Ludwig, Hertzogen zu Stettin, Pommern der Cassuben und Wenden ꝛc. Unsers freundlichen lieben Oheim und Schwagern, zu Wollgast; in Rechtfertigung zu halten, zwischen ihme Supplicanten als Klägern eins: und Blüchern und Valentien Benoven Beklagten, andern Theils, wegen eines von ihnen nebenst etlichen Mecklenb. Landsassen vor Adam Podewelsen gethanen Gelübds, Unser Fürstenthum und Landes Gewohnheit, daß die Erben derjenigen Bürgen, so sich und ihre Erben ausdrücklich nicht gelobet, zu halten und zu bezahlen nicht schuldig seyn: anziehen und allegiren lassen; daß ihnen doch solcher angezogener Gebrauch von den Beklagten nicht gestanden worden; Und Uns darauf ihme zu Verhütung unnöthiger Zeugen Verhör, Eidleistung und vergebliche Mühe und Kosten, auch zu Beförderung der Wahrheit und Justitz, dessen einen glaubwürdigen Schein, unter Unsern Hofgerichts-Secret gnädiglich mitzutheilen, unterthäniglich angeruffen und bitten lassen.

Wann dann obgedachte Gewohnheit, in Unsern Fürstenthum, Herrschafften und Gebieten, in und allewege bis dahero und noch unwandelbar also, nicht allein in üblichen Gebrauch gehalten, sondern auch in Unsern Fürstlichen Hofgerichte und allen andern Gerichten Unser Fürstenthum und Landen darnach erkandt und gesprochen wird.

Als haben wir Supplicanten der Wahrheit zu steur, ihme so viel die angezogene unzweifliche und kundbahre Gewohnheit Unsers Landes betrifft, desto mehr zu glauben, das gebethene Documentum hiermit zustellen und mittheilen wollen.

Zur Urkund mit Unsern Hofgerichtssecret besiegelt und gegeben zu Schwerin den 11. Octobris 1574.

2. Verlegung des Zahlungstermins von Antoniitag auf den Johannistag. 20. December 1634.

Von Gottes Gnaden Adolph Friedrich und Hans Albrecht, Gebrüdere, Herzoge zu Mecklenburg ꝛc. fügen nächst Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, Unsern Räthen, Ampt- und Lehn-Leuten, auch Bürgermeistern und Räthen in den Städten, und sonsten allen andern Unsern Unterthanen, insgemein, Niemand ausgenommen, hiemit zu wissen:

Nachdem Uns, so wol auf dem in nächst abgewichenen Jahre zu Malchin gehaltenen, als auch jetziger Landtags-Continuation allhie, Unsere Erbare Ritter- und Landschaft unterthänigst zu erkennen und zu verstehen gegeben, was massen der zu Erleg- und Bezahlung geliehener und aufgenommener Gelder, bißhero in Unsern Fürstenthumben und Landen auf Antonii gehaltener gewöhnlicher Umbschlags-Termin, aus vielen Ursachen zur Abzahlung nicht wenig unbequem, hingegen aber Johannis Baptistä darzu bequemer und dienlicher erachtet und befunden würde, und Uns darauff unterthänigst ersuchet, Wir geruheten derentwegen, besagten Umschlags-Termin auf Johannis Baptistä zu verlegen und zu transferiren, und sothane Translocation durch offene Edicta zu jedermänniglicher Wissenschaft und Nachricht, zu publiciren und zu verkündigen, Wir auch sothanem ihren untertähnigen Suchen, auß an- und eingeführten Ursachen, gnädig Raum und Statt gegeben.

Diesemnach ordnen, setzen und wollen Wir, daß der bißhero in Unsern Fürstenthumben und Landen auf Antonii gehaltener und observirter Umschlag und Zahlungs-Termin, hinführo auf Johannis Baptistä verleget und gehalten, und demnach, wann zuförderst auf diesen herannahenden Antonii des nächstkünftigen 1635. Jahres, die Creditoren die bisher dahin betagte Zinsen erleget und bezahlet worden, und also damit sothaner alter Umschlags-Termin seine Endschaft erlanget und genommen, alsdann darauf hinführo, und zwar auf folgenden Johannis Baptistä, besagten 1635. Jahres, der Erste verlegte Umbschlag, sampt Erlegung eines halben Jahres Zinse gehalten, und also vorige auf Antonii datirte Obligationes und versprochene Bezahlungen, hiemit und Kraft dieses, auf Johannis Baptistä gezogen und erstrecket, und deroselben Loßkündigungen auf Antonii geschehen und intimiret werden sollen.

Damit nun aber diese Unsere Anordnung und Verlegung des Umbschlages auch ihre daraus erfolgende gebührende Wirklichkeit haben, und nicht ohne Effect seyn und geschehen möge, auch Credit und Glaube so viel retabliret, die Commercia wiederumb aufgerichtet und in Schwang gebracht, Handel und Wandel befodert, und ein jeder des Seinigen, zu Fortsetzung seiner Nahrung, Unterhaltung, Versorg- und Beforderung der Seinigen, in Ehe-, Ehr- und Nothfällen, mächtig und habhaft seyn, und also durch richtige Zahlung, bereite und willige Anleihung und Credit verursachet und zu Wege gebracht werden möge;

So seynd wir demnach in Ansehung dieser und ander erheblichen Motiven bewogen worden, das bishero in Unsern Fürstenthumben und Landen observirte Indultum moratorium zu caßiren und aufzuheben, Inmaßen Wir dann dasselbe hiemit und Krafft dieses Unsers Edicti caßiren und aufheben, also, daß hinführo einer dem andern mit richtiger Bezahlung begegnen, und einem jeden, dem es beliebet, auf künftigen Antonii die Loßkündigung zu thun, und folgenden Johannis Baptistä seine Gelder zu empfangen, frey und bevorstehen solle. Dabey aber ein jedweder, der ohne seinen Schaden und Nachtheil seiner Gelder entrhaten kan und mag, sich der Christlichen Liebe erinnern, und vermöge Gottes Worts, bei diesen beschwerlichen Zeiten, mit seinem Nächsten nicht zu geschwinde verfahren, sich befleißigen wird, und darzu von Uns hiemit gnädig ermahnet und befehliget seyn soll.

Und wollen Wir sonsten diese Unsere Verordnung und Cassation, so wohl auf Unsere alß andere Lande und Fürstenthumbe, dafern Unsere Unterthanen in denselben gleichfals die Capital gefolget und gezahlet, werden gemeynet und verstanden haben. Wornach sich ein jeder zu richten und zu achten. Publicatum Sternberg den 20. December Anno 1634.

3. Bestimmungen über das Rechtsverhältniß zwischen Pächter und Verpächter in Bezug auf Kriegsschäden. 24. October 1660.

Wir Gustaff Adolph, Hertzog zu Mecklenburg ꝛc. Fügen allen und jeden Unsern Unterthanen, geist- und weltlichen Standes ꝛc. Demnach Wir befunden, daß fast täglich viel Streitigkeiten und Processe zwischen den Eigenthümern oder Locatoren und Pensionarien der eine zeithero gewehreten Krieges-Unruhe halber entstehen, so zu nichts anders als zu beyder Theile Ungelegenheit und Schaden gereichen, als haben Wir aus Fürst-väterlichen Sorgfalt die meiste Fälle so etwa hierin vorkommen müchten, aus den Rechten und der Billigkeit decidiren und zu männigliches Nachricht durch dieses Unser Edict hiemit publiciren laßen wollen. Und zwar

1) Erstlich was den Pensionarien von dem Ihrigen an Vieh, Pferden, Fahrniß, Mobilien, geraubet, oder mit Gewalt abgenommen, solches gereichet zu ihrem eigenen Schaden, und können es den Locatoribus an der Pension nicht kürtzen, wie auch ebenermaßen der Locator den Schaden so an dem Seinigen geschiehet stehen muß.

2) Was den Pensionarien auch an eingeerndten Korn genommen und zernichtet, solches haben sie billig an der Pension zu kürtzen, wann sie es nur alsbald dem Locatori angemeldet und in Augenschein nehmen laßen, da es aber nicht geschehen, muß gebührlicher Beweiß beygebracht werden: Jedoch verstehet sich dieses dahin, dafern der Pensionarius nicht **in mora vel culpa**, und ihm unmüglich gewesen solchen Schaden abzuwenden.

3) Was Zeit wehrender Einquartierung an Korn, und von des Locatoris Vieh, an Gelde oder **in natura** von den Pensionarien contribuiret werden müssen, haben sie billig an der Pension, oder am Inventario zu kürtzen und einzubehalten, wann sie es nur mit Quitungen oder sonsten gebührlich vorhero bescheinigen.

4) Was die Pensionarien aber von ihrem eigenem Vieh, es sey **in natura**, oder an Gelde, die Einquartierungs-Zeit contribuiren müssen, stehen sie selbsten, und können es an der Pension nicht decourtiren.

5) Die erweißliche Salvaguardien-Kosten, so wegen der Unterthanen, die dem Pensionario dienen, haben müssen gehalten werden, stehet der Locator, und mag der Pensionarius, da er sie verlegt, an der Pension kürtzen.

6) Die Salvaguardien, so auff den verpensionirten Höfen gehalten worden, woselbst der Pensionarius kein Vieh gehabt, sondern alles dem Locatori zugekommen, muß der Locator halten, und mag der Conductor dieselbe Kosten an der Pension decourtiren.

7) Hat aber der Pensionarius sein eigen Vieh und das seinige auff dem Hofe gehabt, so stehet er die Helffte der Salvaguardien-Kosten, und der Locator die andere Helffte.

8) Was der Pensionarius an Korn in die Erde zu bringen durch die Soldaten ist beweißlich verhindert worden, deßfals hat er von jeder Drömbt Rogken und Gersten 12 Rthlr. vom Habern aber für jedes Drömbt 6 Rthlr. von der Pension einzubehalten, alles nach Rostocker Maaß.

9) Was die Pensionarii beym Abziehen über ihren Contract an Korn in die Erde bringen, dafür haben sie an der Pension einzubehalten für jedes Drömbt Rostocker Maaß, so sie mit ihrem eigenen Vieh beweißlich eingebracht, 4 Rthlr.,

wo aber das Korn nur in den Stoppel, oder in die ander Fahr ausgesähet worden, von jedem Drömbt nur 2 Rhlr. 32 ßl., und muß ihn der Locator über das, was an Korn über den Contract gesähet, den Scheffel nach dem Werth, als er zur Zeit solcher Aussaat gilt, bezahlen.

10) Sollen Unser Cantzler, Cantzley-Director und Räthe hiemit befehliget seyn, wann die Pensionarii Exceptiones nicht liquid oder in continenti zu liquidiren, so fort auff die verschriebene Pension, als ein Liquidum, die Executoriales, reservatis exceptionibus, anzuordnen.

11) Dafern nun zwischen den Locatoren und Conductoren ein anders verglichen, bleibt es billig bey solchem Vergleich; was aber in solchem Contract nicht enthalten, auch durch dieses Unser Edict nicht decidiret, darin bleibt es bey den allgemeinen Rechten und Landüblichen Herkommen: Und damit künftigen Irrungen desto mehr vorgebauet werden möge, werden die Contrahentes so fort zu anfangs die Contractus oder Punctationes vollnkommen in Schriften cum Inventario verfertigen, und was auf den Höfen zu bauen und bessern, die Locatores selbst bedingen und verrichten lassen.

Befehlen darauff hiemit Unsern Cantzler, Directori und Räthen, wie auch Haupt-Leuten, denen von der Ritterschaft, Bürgermeistern, Richtern und Räthen in den Städten, und sonsten jedermänniglichen, daß sie sich bey den Gerichts-Processen hiernach reguliren und sonsten in allem gehorsambst darnach richten sollen. Gegeben in Unser Residentz Güstrow am 24. October Anno 1660.

4. Desgleichen. 21. November 1660.

Als der Durchlauchtigster Hochgebohrner Fürst und Herr, Herr Christian, Hertzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graff zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, aus denen bisher in Dero Regierungs-Cantzeley ventilirten Actis auch sonsten befunden und wahrgenommen, wie daß wegen dieser vorgewesenen Krieges-Unruhe (als welche allerhand böse Consequentien und Mißbräuche gemeiniglich nach sich zu ziehen pflegte,) absonderlich wegen verpensionirter Güter unter den Locatoren und Conductoren ein großer Streit entstanden, und offtmahls der Eigenthümer umb Erlangung der verschriebenen Pension mehr zu verrechten, und an Gerichts- und andern Kosten zu verwenden hat, als er nachmahls von dem Pensionario an Miet-Geld bekombt; wobey denn des Pensionarii selbst eigener Schade nicht feyret, so haben Sr. Fürstl. Durchl. diesen Unwesen, Nachtheil, Schaden, Ungelegenheit, und unnöthige Unkosten-Verwendung aus Fürst-Väterlicher Vorsorge bey zeiten vorkommen wollen, etzliche Puncten und Fälle, so sich bey dieser Krieges-Unruhe begeben und zutragen, in reiffe Deliberation gezogen, und darauff nachfolgende Verordnung und Decision gemachet, wornach in Dero Regierungs-Cantzeley gesprochen werden soll.

1) Anfänglich und fürs Erste, daferne zwischen den Locatorem und Conductorem ein gewißer Pensions-Contract aufgerichtet, und darinnen auf besonderliche Terminen die Pension verschrieben; und aber des Conductoris Exceptiones nicht liquide, oder in continenti verificiret werden könnten, so soll also fort ad instantiam des Locatoris, die Execution auff die Pension erkannt, und dem Conductori seine Exceptiones zu rechtlicher Außführung reserviret werden.

2) Belangend die Unkosten, so an die Salva-Guardien verwendet werden müßen, daferne der Eigenthümer kein Vieh pro Inventario dem Conductori gelaßen, und Unterthanen bey dem Gute vorhanden, so ihr Antheil mit abgetragen, so soll der Locator die Helffte des bahren Geldes, so den Salva-Guardien wöchentlich gegeben, und von der Speisung und Futterung den 4ten Theil gestehen,

das übrige aber der **Pensionarius**, wegen genoßenen Schutzes für sich, für die Seinigen, ünd sein Vieh tragen, und nichtes weiters dafür an der **Pension decourtiren.**

3) Hätte aber der **Locator** sein eigen Vieh auff dem Hoffe **pro Inventario** gelaßen, und der **Pensionarius** an Vieh nichtes eigenes daselbsten hätte, so soll er des bahren Geldes, und der Speisung und Futterung 3 Theil, und der **Pensionarius** wegen genossenen Schutzes für sich und die Seinigen, nicht mehr als ein Theil davon tragen.

4) Trüge es sich aber zu, daß so wohl der Eigenthümer als der **Conductor** ihr eigen Vieh auff dem Hoffe gehabt, so werden **obspecificirte** Unkosten unter sie æqualiter getheilet, und stehet ein jedweder die Helffte davon.

5) Was dem **Conductori** diese Krieges-Zeit über von dem Seinigen abgenommen ist, es sey an Horn- oder anderen kleinen und großen Vieh, wie das Nahmen haben mag, wohin auch dasjenige Vieh gehöret, was er **in natura** gegeben, **item, Mobilien**, Haußgerath, Kleidung, und sonst, solchen Schaden träget er billig allein, nach der alten Regul: **Quod res pereat suo Domino.**

6) Was aber dem **Locatori** an eigen Vieh abgenommen, dafür ist der **Conductor** nicht gehalten, besondern solches gehet billig von dem **Inventario** ab.

7) Die **Contributiones**, was zeit wehrender Krieges-Unruhe und Einquartirung der **Pensionarius** an bahren Gelde fürs Gut, so er inne gehabt, abgestattet, und mit genughafften **Documenten** erweisen kan, rechnet er billig dem **Locatori** an, und **decourtiret** solches an der **Pension.** Ist es aber, daß eine Anlage auffs Vieh gemachet worden, so muß er seine **Quotam**, so viel ihm denn wegen seines Viehes zukombt, dazulegen, und hat solches dem Eigenthümer nicht zu kürtzen.

8) Was aber an Korn von dem **Pensionario in natura** ist hingegeben, wie imgleichen, was ihme von den Krieges-Völckern in Stroh verfuttert, und zunichte gemachet worden, solches rechnet er zwar, wann er zuvorhero deßen genughafften Beweißthumb beygebracht, dem Eigenthümer an, jedoch weil im Anschlage der Scheffel hart Korn Rostocker Maaße nicht höher als 16 ßl. nach Landes Gebrauch gesetzet wird, so vermag er dafür nicht mehr als 16 ßl., und das weiche Korn nicht mehr als 8 ßl. zu fordern: wobey aber dieses in acht genommen werden soll: weil die **Pensionarii** (wenn sie dem Eigenthümer die **Pension** berechnen wollen, und dergleichen Sachen **prætendiren**) jedesmahl von einem Scheffel Saat das 4te Korn anschlagen, und also der Schade höher als die gantze **Pension** kombt, daß ihm nichtes mehr als das 2te Korn, ohne die Saat, **in hac damni æstimatione**, nach obgedachtem Anschlage gut gethan werden soll.

9) Würde es sich aber befinden, daß durch des **Pensionarii** selbst eigenes Verursachen, dem Korn Schaden geschehe, indem er dasselbe bey zeiten nicht, da er woll gekönt, an die Seite gebracht, oder sonst auff andere Ahrt den Schaden **causiret** hätte, so trägt er selbigen billig alleine, und hat es seiner selbst eigenen Fahrläßigkeit zuzuschreiben.

10) Als es sich auch befindet, daß bißweilen durchgehende Partheyen etwann ein Nachtlager oder nur eine Mahlzeit gehabt haben, weswegen denn billige Rechnung pflegen gemachet werden; So soll solches wenn es etwa 2, 3, 4 oder 5 Personen gewesen, in keine **Consideration** kommen: würde es aber öffters kommen, oder die Parthey stärcker gewesen seyn; so soll zwar die Mahlzeit auf 4 ßl. mit dem Bier gut gethan werden, jedoch daß der **Conductor** hievon als einen unvermeidlichen Krieges-Schaden die Helfte trage.

11) Weil es auch bey jetzigen Zeiten sich zugetragen, daß der **Conductor** wegen der streiffenden Partheyen, die Saat nicht allerdings bestellen können; so soll er befugt seyn, für jedes Drömbt hart Korn (welches er sonsten außern

können) 16 ßl. und für jedes Drömbt weich Korn 8 ßl. von der Pension einzubehalten.

12) Was der Pensionarius beym Antritt über das Inventarium mit seinen eigenen Vieh, und daferne es mit denen beym Gute vorhandenen Unterthanen notorie nicht geschehen können, an Korn in die Erde gebracht, und nach guter Haußwirts manier bestellen laßen, dafür soll ihm 8 ßl. für jedes Drömbt, und daferne es nur in die andere Fuhre, oder in Stoppel ausgesäet, so hoch bezahlt, oder an der Pension zu decourtiren frey gelaßen werden, als der Scheffel zur Zeit der Außaat gegolten hat.

13) Schließlich so ist dieses alles von Rostocker-Maaße zu verstehen, und was in specie hierin nicht decidiret, oder inter Locatorem et Conductorem anders verglichen worden, deshalben bleibet es bey Verordnung allgemeiner beschriebenen Rechte, und dieses Landes üblichen Gewohnheiten.

Nach welcher obigen Verordnung in puncto Pensionis hinführo von Ihr Fürstl. Durchl. verordneten Cantzeler und Räthten decidiret werden soll, und hat sich jedermänniglich darnach zu achten und zu richten. Uhrkundlich unter ꝛc. Schwerin den 21. November Anno 1660.

Christian,
Hertzog zu Mecklenburg.

5. Bestimmung des Maximum der gesetzmäßigen Zinsen. 21. November 1660.

Als auch nechst diesen E. E. Ritterschaft allhie in Schwerin anwesende Deputirte hochgedacht Ihr Fürstl. Durchl. untertheniglich angelanget, Sie gernheten die gnädige Verordnung zu machen, daß wegen der Zinsen eine gewisse Maße gesetzet werden möchte: So haben Ihr Fürstl. Durchl. in Betrachtung der bis anhero vorgewesenen elenden Zeiten, und daß ein Jeder das Seinige wenig genieſſen könne, besondern dasselbe frembden, ohne einzige Schuldigkeit hingeben müsse, ihrer ziemblichen Bitte deferiret und Raum gegeben. Setzen, ordnen und wollen demnach, daß der Debitor diesen künftigen Anthonii nicht mehr als 4 pro Cent und in folgenden Jahren nur 5 pro Cent, dafern er vor, oder in ipso die Anthonii, oder auch des Dati Obligationis, sich damit bey dem Creditore einfinden und ihm solches offeriren würde, geben und entrichten soll. Wiedrigenfals bleibet es bey der Disposition der ausgegebenen Obligationen, und werden auch von dieser Verordnung, die, in dem jüngsten Reichs-Abscheide de Anno 1654 ausdrücklich gesetzte limitationes billig excipiret. Immaßen dann auch einem jedwen Creditori hiedurch an der gebührenden Loßkündigung nach diesen (dann welche in diesem Jahre geschehen, deren effectus wird für dißmahl suspendiret) nichts benommen seyn soll. Nach welcher Verordnung in puncto pensionis & usurarum hinführo von Ihr Fürstl. Durchl. verordnete, Cantzeler und Räthen decidiret werden soll, und hat sich Jedermenniglich darnach zu achten und zu richten. Uhrkundlich unter Ihr Fürstl. Durchl. Handzeichen und Insiegel, und gegeben auff Dero Residentz und Vestung Schwerin den 21. November 1660.

Anmerkung. Diese Verordnung ist ein Anhang zu der vorigen.

6. Bestimmung des höchsten Zinsfußes zu fünf Procent. 20. Februar 1662.

Gustaf Adolph, Hertzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern gnädigsten Gruß zuvor, Veste, Ehrenveste, Hochgelahrte, liebe Getreue. Demnach Wir zu Subslevirung Unserer, durch den Krieg ruinirten, und in Schulden vertieften Lehn-Leuten,

Städte und Unterthanen, die Zinsen nach den Reichs-Constitutionen, und jüngsten Frieden-Schluß moderiren, und hinführo nicht mehr als 5 aufs hundert paßiren lassen wollen.

Als ist Unser gnädigster Befehl an euch hiemit, daß ihr bey Unsern Cantzeley-Gericht, euch hiernach richtet, und in allen und jeden Schuld-Sachen hinführo auf 5 pro Centum, die Urtheile, Abscheide und Bescheide einrichtet, auch die Verordnung machet, daß bey allen Unter-Gerichten im ganzen Lande, ebenfals darnach gesprochen werde. Dem werdet ihr also gehorsamst nachkommen, und Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Datum in Unser Residentz Güstrow, den 20. Februar Anno 1662.

Gustaf Adolph,
Hertzog zu Mecklenburg.

7. Bestimmungen über das Rechtsverhältniß zwischen Pächter und Verpächter in Bezug auf Kriegsschäden. 22. Februar 1677.

Wir Gustav Adolph, Hertzog zu Mecklenburg ꝛc. Fügen allen und jeden Unsern Unterthanen, geistlichen und weltlichen Standes, Unsern Hauptleuten, Küchenmeistern, auch denen von der Ritterschaft, Bürgermeistern, Richtern und Räthten in den Städten, Pfandes-Einhabern und Pensionarien, Bürgern und Bauren, und sonsten Jedermänniglichen so in Unsern Fürstenthümern und Landen wohnen, und sonsten sich auffhalten, niemand außgenommen, nebenst Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, hiemit zu wißen, demnach Wir im Jahr 1660 den 24. October wie es zwischen den Eigenthümern oder Locatoren und Pensionarien, insonderheit der in Krieges-Zeiten sich eräugenden Streitigkeiten und Differentzien halber zu halten, eine rechtliche, und billige Verordnung öffentlich publiciren laßen, welche zu jedermänniglichen Nachricht hiebey von neuen annectiret worden, zu diesen Zeiten auch dieselbe Fälle gleichfals sich verschiedentlich hervor thun, und wie so wol mit obgedachten Pensionarien, als Schäffern, Müllern, Handwerckern, Einliegern, und Gesinde auff dem Lande, bey den vorkommenden Contributionen, und dergleichen Beschwerden im Beytrage die Billigkeit zu treffen sein möchte, ein gewisses zu statuiren, über voriges, nöthig seyn wil; Daß Wir darumb obberührte Unsere vorige Constitution revidiret, und dieselbe in Kraft dieses anderweiten offenen Edicts, folgender Gestalt supplieren, und ferner erklären, und im übrigen selbiges zugleich unverändert gehalten haben wollen.

I.

Erstlich hat es mit dem dritten Articul gemeldter Unser vorigen Constitution den Verstandt, daß die Pensionarii von dem, was sie von dem Korn, und andern Intraden des conducirten Guts, nach abgezogenem Wehrt der versprochenen Pension, und nothwendigen Cultirungskosten, gewinnen und frey haben möchten, die Einquartirungs-Contributionen, nach Proportion, so unter dem Quanto solcher Pension, und besagten Gewinnes sein wird dem Grund-Herrn zu Hülffe, mit abtragen sollen, es were dann, daß sie von der Milice mit monathlichen Einquartirungs-Collecten absonderlich beleget würden.

II.

Wann aber eigentlich mehrgedachter Gewinn, daß dadurch die Nothwendigkeit der Anlagen auffzuhalten, sofort nicht zu erfahren, sol der Conductor vor der Hand, biß derselbe, mittelst Exhibirung einer richtigen Specification, wie er solche, nach Befindung der Umstände, mit seinem Christlichen Gewißen zu erhalten getrauet, darthut, oder in andere Wege, wie recht, beybringet, daß er von dem conducirten Gute keinen Gewinn gehabt, noch Zeit wehrender Contribution haben werde (auff welche Fälle, und da er in Ansehung solchen Gewinnes, schon etwas

abgetragen hätte, derselbe es nachmahls abzukürzen, oder deßen Erstattung wieder zu suchen, befugt ist) zu dem, womit der Locator oder Grund-Herr, Monathlich an Contribution beleget wird, mit dem Beytrage des Sechsten Theils, jedoch so weit der contribuirenden Herrn vermögen, in deßen Consideration die Grund-Herrn steuren, auff das in Pension genommene Gut bestehen möchte, seinem Locatori allemahl zu Hülffe kommen.

III.

Nachdem die Pensionarien auch billig von ihrem eigenen, bey dem pensionirten Gute haltendem Vieh, gleichfals dem Guts-Herrn zu Hülffe contribuiren, soll darüber der Anschlag, durch Zusammenhaltung der Summen, worauff die jährliche ordinair gemeine Landes-Contribution laut des Participation-Vertrags de Anno 1666 pflegt angeleget zu werden, und welche dem Ambte, darunter das locirte Gut gelegen, zur Einquartirungs-Contribution Monathlich aßigniret, wornach das Quantum, welches in den ordinar Mecklenburgischen Contribution Edictis, zur Viehesteur exprimirt, zu proportioniren, überleget, und gemachet werden, und die Pensionarii darnach die Ratam eines Monaths bey zu tragen schuldig seyn, sie möchten dann mit den Locatorn über das Quantum der abzustattenden Viehesteur sich anderer gestalt gütlich vergleichen können. Würde aber bey der Einquartirung von dem Viehe eine Steur besonders gefodert, als dann seynd die Pensionarii wegen ihres Viehes den Locatorn etwas zu Hülffe zu geben, nicht gehalten.

IV.

Die Marschen, und Durchzugs-Kosten müßen die Pensionarii selbst stehen, und können sie dieselbe an der Pension nicht decourtiren, jedoch bleibt den Gerichten nichts minder zu arbitriren anheim, ob, und wie weit die Conductores durch die Belästigung der Soldaten an dem Genoße des Fundi behindert worden, und daher ihnen, den Rechten nach an der Pension etwas zu remittiren.

V.

Mit denjenigen, welchen Baur-Hufen zur Pension eingethan, muß es, nach Proportion, wie mit den andern Pensionariis gehalten werden.

VI.

Bey den Schäffern, Müllern, und Handwerckern, Einliegern und Gesinde, so auff einem Land-Gute sämptlich, oder zum Theile, sich auffhalten, ist obberührte Monathliche Proportion, wegen der Einquartirungs-Anlage, nach den ordinar Landes-Steur-Edicten, nur daß keiner davon mit dem Kopf-Gelde zu beschweren, in Acht zu nehmen, und sollen dieselbe nach solcher Proportion dem Guts-Herrn zu gute contribuiren.

VII.

Endlich, weil die Pensionarii, und andere obbenannte von rechtswegen, jetzo verordneter maßen, ihren Grund- und Guts-Herrn, bey der Einquartirungs-Contribution zu Hülffe zu kommen schuldig, so sollen dieselbe von der Zeit, da solche Monathliche Contributiones angefangen, und so weit sie solchen Beytrag noch nicht gethan, und die Guts-Herrn für sie bezahlt, gemeldten Beytrag ihnen wieder gut thun: im Fall aber unter besagten Personen jemand für seinen Guths-Herrn ein mehres, als obbeschrieben, erleget, sollen sie daßelbe auch wieder zu fordern befugt sein, es were dann, daß sie mit einander sich darüber gutwillig, und außer vorsätzlichen Hintergehen, voreiniget, so hätte es dabey billig sein Verbleiben.

Befehlen darauff hiemit Unsern Cantzler, Cantzley Vice-Directori, und Räthen, wie auch Hauptleuten, denen von der Ritterschaft, Bürgermeistern,

Richtern und Rähten in den Städten und sonsten jedermänniglichen, daß sie sich bey den Gerichts-Processen hiernach reguliren, und sonsten in allen gehorsambst richten sollen. Gegeben in Unser Residentz Güstrow, den 22. Febr. Anno 1677.

8. Ehrlichkeitserklärung der Landreiter, Vögte, Stadtknechte und deren Kinder. 4. November 1701.

Wir Friedrich Wilhelm, Hertzog zu Mecklenburg ꝛc. Als bey Unß zum öfftern geklaget worden, wie die Zunfften, Gilden und Aembter sich unterstehen, die Land-Reuter, Voigte, Stadt-Knechte und dero Kinder, wegen des, daß sie, oder ihre Eltern in den Aembtern und auf dem Lande, unter Adell und Städten, Delinqventen angreiffen, verwahren und schliessen, so lange sie nicht dem Frohnen zur Execution der End-Urthel überlieffert seyn, auß sothanen Zünfften, Gilden und Aembtern nach ihrem eigenen gutbefinden, und also eigenmächtiger weiß auszuschliessen, und dadurch sich einiger Jurisdiction wiederrechtlich und straffbahrer weise anzumassen. So declariren und befehlen Wir hiemit gnädigst und ernstlich, daß solche sich selbst angemaste üble und wiederrechtliche Gewohnheit in Unsern Hertzog-Fürstenthumb und Landen ein für allemahl abgestellet, und die Land-Reuter, Voigte, Stadt-Knechte, und dero Kinder keines weges auß Zünfften, Gilden und Aembtern geschlossen seyn, noch für un-Ehrlich gehalten, sondern allerdings darinn aufgenommen, und gleich andern für ehrlich paßiret werden sollen, Wornach sich ein jeder bey arbitrairer Straffe zu achten hat. Uhrkundlich haben Wir diese Unsere Declaration und Verordnung mit Unserm Fürstl. Handzeichen und aufgedruckten Insiegel bekräfftiget, und soll solche gewöhnlicher massen, nach Empfang zu männigliches Wissenschaft, aller Ohrten affigiret werden: Gegeben auff Unser Residentz und Vestung Schwerin den 4. Nov. Anno 1701.

Friedrich Wilhelm.

9. Bestimmungen über das Rechtsverhältniß zwischen Pächter und Verpächter in Bezug auf Kriegsschäden. 26. Mai 1713.

Wir Friederich Wilhelm, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Fügen hiemit Unsern Haupt- und Ambt-Leuten, denen von der Ritterschaft, Bürgermeistern, Richtern und Rähten in denen Städten, auch allen übrigen geist- und weltlichen Landes-Eingesessenen, und Unterthanen zu wissen. Demnach Wir aus der Erfahrung voriger Zeiten leicht voraus sehen, und befahren, daß zwischen denen Guts-Herren, oder Locatoren, und denen Pensionarien, oder Conductoren viele Geldspillende Processe und Streitigkeiten, wegen Erstatt- oder Mit-Uebernehmung, des, **occasione** dieser noch leider! fortwehrenden Nordischen Kriegs-Troublen, Unsern neutralen Landen, **in solitissimo fato**, durch **Marche**, Einquartierung und schweren Exactionen zugestossenen Schadens, entstehen werden, so zu nichts anders, als zu beyder, durch diese Kriegs-Last schon genug erschöpften Partheyen, noch mehreren Ruinirung, Schaden und Nachtheil gereichen können; als haben Wir aus Fürst-Väterlicher Sorgfalt, umb dieser besorgenden Ungelegenheit in Zeiten vorzukommen, der Nothwendigkeit zu seyn befunden, nach vorher desfals gnädigst erforderten Unserer Rähte unmaaßgeblicher unterthänigsten Rechts-Meynung, und insonderheit, Unser getreuen Ritter- und Landschafts-Deputirten darüber vernommenen unterthänigsten rathsamen Bedencken, und nach geschehener Revidirung der, resp. den 21. November und 24. October Anno 1660 in Schwerin und Güstrow durch öffentlichen Druck publicirten hiebevorigen Verordnungen, Unserer, in Gott ruhenden Herren Vorfahren in der Regierung, und deren Erläuterung vom 22. Febr. 1677 durch dieses Unser offenes Edictum, nach Maaßgebung der Billigkeit, und bey diesem **in solitissimo casu** vorkommenden Umb-

ständen, gnädigst zu determiniren und zu verordnen, und durch den Druck jedermänniglich, insonderheit aber allen Gerichts-Personen kund zu machen, wornach sie in Entscheidung dergleichen Irrungen sich zu richten, und solchergestalt beyde Theile summario Processu auseinander zu setzen haben.

§. 1. Anfänglich und zuerst setzen, ordnen und wollen Wir, daß bey dißfals entstehenden Klagen, man, nach geschehener Communication des Klägers Schadens-Rechnung an den Beklagten, beyde Theile auf einen kurtzen Terminum, zu versuchender gütlichen Behand- und Hinlegung Klägers Foderung, und Beklagtens Gegenforderung, (welche dieser Klägern gleichfals 8 Tage ante Terminum des Vorbescheides, wie auch dem Judicio zuzuschicken hat) vorlade, und so dann für allen Dingen sich möglichsten Fleisses angelegen seyn lassen, die litigirende Partheyen durch einen gütlichen Vergleich per aversionem und überhaupt aus einander zu setzen, und darzu durch diensahme Vorstellungen ex Officio sie zu disponiren: Solten aber die Partheyen, oder einer von ihnen, sothanen wohlgemeinten, und zu ihrem eigenen Besten abzielenden gerichtlichen Zured- und Bemühungen kein Gehör, noch Platz geben, sondern auf gerichtliche Entscheidung dringen, so ist ihnen zwar darinnen zu willfahren, indeß aber dennoch summarie, mittelst Verschneidung aller Proceß-Weitläuftigkeiten, bei Untersuch- und Entscheidung sothaner Streitigkeiten zu verfahren, und daß solches geschehe, von Gerichts-wegen alle behörige Sorgfalt vorzukehren, und insonderheit, wann zwischen dem Locatorem und Conductorem ein gewisser Pensions-Contract aufgerichtet, und darinnen die Pension auff gewisse Terminen verschrieben worden, des Conductoris Exceptiones und Foderungen aber nicht liquid, noch in continenti und höchstens binnen 4 Wochen, verificiret werden könnten, zu verordnen, daß solchenfals auff Anhalten des Guts-Herrn oder Verpächters, so fort die Execution auf die verfallene Pension erkant, und der Pensionarius oder Pachtmann zu rechtl. Beweiß, und Außführung seiner angegebenen Prätensionen, oder eingewanten Exceptionen verwiesen werde.

§. 2. Ferner und Zweitens, ist bey von denen Partheyen der Güte präferirtem Rechtsgange, ante omnia darauff zu sehen, ob, und was des zu erstattenden Krieges-Schadens halber, bey Durchmarch, Einquartirung, exigir- und militairischer Beytreibung des außgeschriebenen, an Geld, Fourage und Vivres ꝛc. in dem errichteten Pensions-Contract zwischen den Locatorem und Pensionarium nominatim und in specie beliebet, abgeredet und verglichen worden ist: dann darnach müssen diese Foderungen für allen Dingen beurtheilet, und in sententionando, in Conformität der offenkundigen Rechte, entschieden werden, doch so, daß bey dißmahligem insolitissimo casu dennoch die censura aequi & boni richterlicher Seiten nicht aus der acht gelassen werde.

§. 3. Wann aber Drittens dißfals zwischen denen contrahirenden Partheyen nichtes nahmentlich und specifice verglichen, sondern in sothanem Pensions-Contract den gemeinen Rechten, oder den gemeinen und Landes-Rechten, oder auch den gemeinen Rechten und Landes-Gewohnheit, die Entscheidung dergleichen Fällen heimgelassen worden; in allen solchen Fällen, ist so wohl in ordine juris, als ex praesumpta paciscentium intentione, von Gerichtswegen erstlich darauff zu sehen, wie diese streitige Fälle in denen hiebevorigen Fürstlichen Mecklenb. Pensions-Edictis sub dato Schwerin und Güstrau vom 24. October und vom 21. November Anno 1660 und 1677 entschieden und determiniret seyn: Jedoch mit dieser Declaration, so weit dieselbe auff dißmahligen Casum insolitissimum applicabel seyn, und durch nachgesetzte Unsere Verordnung denenselben nicht derogiret worden ist. Solte aber der zwischen den Guhts-Herrn und Pensionarium obwaltenden Irrungen halber, auch in diesen Landes-Verordnungen nichts enthalten seyn, solchenfals so wohl, alß wann in dem Pensions-Contract der Krieges-Schaden den gemeinen Kayserlichen Rechten überlassen worden, sind dieselbe nach der Vorschrift des in subsidium in Heil.

Römischen Reiche recipirten juris communis Caesarei zu beurtheilen, jedoch mit dieser Richterlichen Bescheidenheit, daß die Billigkeit dem rigori juris allezeit vorgezogen werde, und juxta arbitrium religiosi & prudentis judicis prävalire.

§. 4. Weilen aber vorangezogene Landes-Verordnungen, in vielen passibus zimlich dunckel und unverständlich, auch in allen punctis einander nicht zustimmig seyn, überdehm bey diesen sehr irregularen, und exorbitanten Außschreibungen und exactionen, (da weder eine Gleichheit, noch Landübliche Proportion und Maasse observiret, sondern fast alles nach eigenem Willkühr und Gefallen durch harte militairische Executiones, mit mercklicher prägravirung eines Standes und Guts-Herrn, für dem andern, von denen kriegenden Partheyen beygetrieben worden,) selbige in allen sich auff gegenwärtige fatales insolitissimos casus nicht appliciren lassen wollen; Mithin von allen Richtern eine solche gleichdurchgehende Aequität sich nicht leicht finden und treffen lassen dürffte, wobey die Mittelstrasse, und daß ein Theil für den andern nicht in judicando mercklich beschweret werde, observiret und gehalten würde; So verordnen Wir hiemit ferner, und Viertens, daß, wann der Pensionarius seine nach Maaßgebung Lit. A. sub Lit. A. appendicirten Taxt-Tabell formirte, und gerichtlich übergebene Schadensrechnung, zuvörderst mittelst rechtgültigen Quitungen, oder auf andere rechtliche Ahrt, und finaliter in subsidium mittelst eines körperlichen Eydes verificiret hat, demselben von dem Guts-Herrn und Locatore die Helfte solchen, es sey durch Marches, ausgeschriebene Exactionen, Einquartirung, militairischen Executionen, oder gewaltsahme Hinwegnehmung der außcommandirten Parthey, erlittenen Schadens, an der beliebten dieses Jahres Pension, für dißmahlen und von Trinitatis 1712 bis Trinitatis 1713 (es übersteige der Schade gleich das quantum der jährlichen Pension, oder sey nur so hoch, als sothane Pension, oder auch darunter,) gut gethan, und daran nachgelassen werden, und was nach Abzug der Helfte dieses Schadens, von der Pension noch überbleibet, solches der Pensionarius allein, und nichts mehr, pro hoc anno, dem Guts-Herrn und Locatori für die Pension zu geben, schuldig seyn solle; Damit, da, bey Errichtung des Pensions-Contracts, beyder contrahirenden Theile Absicht auff dabey zu findenden Nutzen abgezielet, auch beyde die gemeine fatale Landes-Last mit gleichen Schultern nach Billigkeit tragen, und der Pensionarius, als Civis Provincialis & temporarius, derselben zu wieder, dem Guts-Herrn nicht allein die fatale Casus zu zu schieben, und dennoch sein Gewerb und Nutzen im Lande zu suchen, Gelegenheit haben, oder auch, bey ungleicher Schadens-Eintheilung, und mercklicher seiner Prägravirung cum damno publici aus dem Lande gejaget und vertrieben werden möge.

§. 5. Daferne aber, Fünfftens, die Helfte des erlittenen Schadens so hoch, als die ganze Pension dieses Jahres seyn solte, ist zwar der Pensionarius dem Guts-Herrn und Locatori pro hoc anno keine Pension zu geben schuldig, es ist aber solchen fals auch der Grund- und Guts-Herr nicht gehalten, in Mit-Uebernehmung solchen exceßiven Schadens weiter dem Pensionario zu Hülffe zu kommen, sondern genug, daß er nichtes von dieß-jähriger Pension von ihm zu fodern hat.

§. 6. Damit aber solchen fals, wie auch in vorberührten andern Casibus, so wohl der Pensionarius, als Guts-Herr und Locator, des Abgangs auff billige Ahrt wieder erfreuet werden mögen. So wollen Wir, Sechstens, daß, wann bey, nach, mit der Hülffe Gottes, geendigten dieses Landes Beschwerden, vorzunehmenden generalen exaequation, dieser so ungleich repartirten Last, sich finden solte, daß dem für anderen bey diesen irregulairen exactionibus beschwerten Gute, von dem gantzen Lande ex regula Societatis etwas proportionabiliter,

wegen des zu viel erlittenen gut gethan werden müste, oder von denen kriegenden Partheyen, denen Rechten, und ihrem Versprechen gemäß, die billigmäßige indemnisation erfolgen solte, solches auch künftig demjenigen **pro rata concurrentiæ, in Compensationem damni** wieder zu gute kommen solle, der die Erstattung des Schadens vorhin nicht völlig erhalten können.

§. 7. Was sonsten, Siebendes, bey diesen Krieges-Troublen dem Pensionario durch Marodiers, und ohne Ordre der kriegenden Partheyen, von dem Seinigen, an Vieh, Victualien, Kleidungen, und anderen Mobilien, auch sonsten abgenommen worden, solchen Schaden träget er, als Eigenthümer, billig allein.

§. 8. Was aber, Achtens, von des Guts-Herrn eigenem Vieh und Sachen, dem Pensionario solchergestalt abgenommen wird, deßfals ist der Pensionarius nicht gehalten, sondern solches gehet dem Inventario ab; es wäre dann, daß ihm solches Vieh und Sachen **æstimatio venditionis causa** (welches **in dubio** bey denen Guts-Verpachtungen doch nicht präsumiret wird) übergeben worden wäre; dann auff diesem träget der Pensionarius, als Eigenthümer, auch diesen Schaden allein.

§. 9. Der übrigen etwan vorkommenden, und in diesem Unserm Edicte nicht determinirten Fälle halber beziehen Wir Uns auff die oben angeführte Pensions-Verordnungen, welche, weilen sie nicht in Jedermanns Händen seyn, Lit. B. C. & D. allen zu behufiger Nachricht, Wir **sub Lit. B. C. & D.** anzudrucken, gnädigst veranstaltet haben.

Befehlen hierauff Unsern Cantzler, Directori und Räthen, wie auch Haupt- und Ambtleuten, denen von der Ritterschaft, Bürgermeistern, Richtern und Räthen in denen Städten, und sonsten jedermänniglich hiemit, daß sie bey, wegen Erstatt- oder Mit-Uebernehmung des in diesem Jahre und von Trinitatis 1712 biß Trinitatis 1713 angeblich erlittenen Kriegs-Schadens, von den Pensionariis wieder ihre Guts-Herrn und Verpachtere erhobenen Klagen, **in judicando** hiernach sich gehorsamst richten, und in allen, dieser Unser Verordnung gemäß, den Proceß dirigiren und reguliren sollen. Gegeben in Unser Vestung Schwerin, den 26. Mai Anno 1713.

Friedrich Wilhelm.

Lit. A.

Tabula Taxationis,

nach welcher alles in der zu formirenden Schadens-Rechnung von Trinitatis 1712 bis Trinitatis 1713 taxiret und auffgeführet werden soll.

An außgedroschenem Korn.

Dieses muß so taxiret und nach dem marckgängigen Preiß auffgeführet werden, wie das Korn zu der Zeit der Execution in denen, jedem Ambte zunegst gelegenen grössern Städten, nemlich in Rostock, Wismar, Güstrau, Lübeck, und Ratzeburg gegolten hat und bezahlet worden ist.

An ungedroschenem Korn.

Ein Stieg Weitzen, Rocken und Gersten wird gerechnet zu 1 Scheffel. Ein Stieg Habern zu 2 Scheffeln. Buchweitzen und Erbsen werden Fuderweise gerechnet, à Fuder 2 Rthlr. 24 ßl.

An Vieh.

Das Rindvieh wird nach Pfunden gerechnet, à Pfund . . .	—	Rthlr.	2 ßl.
Item das Pfund Hamel-Fleisch à	—	"	2 "
und also			
Ein Ochse zu 300 Pfund à	12	"	24 "
eine Kuhe zu 150 Pfund à	6	"	12 "

ein Hamel zu	1	Rthlr.	16 ßl.
ein Schaaff zu	1	"	— "
ein Lamm zu	—	"	24 "
eine Ziege zu	1	"	— "
ein gut fett Schwein zu	4	"	— "
ein mager zu	2	"	24 "
ein überjährig Pölck zu	2	"	— "
ein Sommer-Pölck zu	—	"	32 "
ein klein Ferkel zu	—	"	12 "

An Feder Vieh.

Ein Kalekutischer Hahn	—	"	24 "
— — Henne	—	"	16 "
eine Ganß	—	"	12 "
eine Endte	—	"	6 "
ein Hahn	—	"	4 "

An Bienen.

Ein Stock Bienen	2	"	— "

An Victualien.

Ein Pfund Brod	—	"	9 pf.
Ein halber Scheffel Grütze von Buchweitzen und Gersten wird gerechnet gegen einen Scheffel Buchweitzen und Gersten, und Ein Viert Haber-Grütze, gegen ein Scheffel Habern.			
Ein Pfund Speck à	—	"	4 ßl.
ein Pfund Mehl	—	"	9 pf.
ein Pfund Butter	—	"	5 ßl.
eine Kanne Bier	—	"	2 "
eine Tonne	2	"	32 "

An Mahlzeiten.

Werden paßiret auff einen Soldaten den Tag 2 Mahlzeiten, à 4 ßl. mit dem Bier.

An Heu und Stroh.

NB. Wegen Heu und Stroh: Wann der Pensionarius so viel nach geschehener Lieffrung und Exactionen übrig behalten, als zu Futter- und Unterstreuung des Viehes nöthig, wird diesem von dem Locatore nichts gut gethan, noch deßfals etwas an der Pension remittiret, es wehre dann, daß bey Holländereyen, oder andern Viehzucht bey des Guts-Verpensionirung auff der Heu-Werbung eine sonderliche Reflexion genommen worden; welchenfals das Fuder Heu zu 600 Pfund, zu 2 Rthlr. und also ferner mehr oder weniger proportionabiliter zu setzen wäre.

10. Erkennung auf den sechsten Zinsthaler bei desfallsigem Consense. 16. März 1718.

Carl Leopold, Hertzog zu Mecklenburg ꝛc. Wir committiren euch mittelst abschriftlicher Beyschliessung dessen, was der Kaufmann Jobst Overbeck zu Hamburg, wegen der an den Drost von Falckenberg prätendirten Forderung übergeben, und unterthänigst gebeten, durch gegenwärtiges Reſcriptum in gnädigsten Befehl: daß ihr Supplicanten in termino brevi manu wider die intus angeführte Claufuln in integrum restituiren, und diesen Punct also, wie er in der ersten Urthel, schlechterdings lassen sollet. Wie ihr denn auch, wann bey Unserer Fürstl.

Regierung, und Lehns-Cantzeley Consense über Zinsen zu 6 pro Cent hienechst ertheilet werden, solche in sententionando paßiren zu lassen habet.

An dem geschieht Unser gnädigster Wille und Meinung, und Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Rostock, den 16. März 1718.

Carl Leopold.

11. Ehrlichkeitserklärung der Vögte, Stadtknechte ꝛc. 18. August 1753.

Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg ꝛc., Fügen mit Entbietung Unsers gnädigsten Grusses allen und jeden Unseren Fürstlichen Collegiis, Haupt- und Amt-Leuten, Verwaltern und Küch-Meistern, auch denen von der Ritterschaft, Bürgermeistern, Richtern und Räthen in Unseren Städten, auch sonst allen Unseren Unterthanen, Landes-Eingesessenen und Pflicht-Verwandten hiemit zu wissen, wasmassen Wir bishero allerhand Unordnungen und Mißfolgen daraus entstehen finden, daß den Gerichts-, Stadt- und Stöcken-Knechten, Profossen, Bettel-Voigten, Schliessern, Pförtnern und dergleichen, ihres Berufs und Dienst halber, welchem sie dem Gemeinen Wesen leisten, eine Anrüchtigkeit angemessen werden will, wodurch man sie, dem gemeinen Wahn nach, so wohl des gemeinen bürgerlichen Umgangs, als auch gar einer ehrlichen Begräbniß unfähig zu schätzen, kein Bedenken trägt.

Wann aber im Grunde keine vernünftige Ursache abzusehen ist, warum diese Leute, welche in dem Gemeinen Wesen unentbehrlich, und nicht anders als nöthige Werkzeuge zu Handhabung der heilsamen Gerechtigkeit, auch der öffentlichen Ruhe und guter Ordnung anzusehen sind, ihres öffentlichen Dienstes wegen ehr- und rechtloß, und der bürgerlichen Gesellschaft unwürdig gehalten werden können: So haben Wir diesen Irrwahn durch Unsere Landes-Fürstliche Erklärung zu verdammen, und die Einbildung einer auf den Betrieb obgedachter Leute, und auf ihre Personen haftenden Befleckung, hiemit öffentlich zu vernichtigen, nicht länger Anstand nehmen mögen.

Wollen, verordnen und befehlen demnach hiemit gnädigst und ernstlich, daß dieser Wahn und Vorwurf führohin in Unsern Landen gänzlich abgethan seyn, der Beruf und Dienst dieser Leute durchaus untadelhaft und unbescholten bleiben, und ihnen von niemanden daraus an ihrer Ehre einiges Nachtheil zugefüget werden soll.

Gestalt sie in Sterb-Fällen auf den Fuß, wie andere christliche Bürger in Städten und Einwohner auf dem Lande, zur Erden zu bestätigen, und die auf Beerdigung der Todten gewidmete Gilden, Zünfte oder Brüderschaften, bey Verlust ihrer Gerechtigkeit und Privilegien, zu Beerdigung mehrbesagter Leute von ihrer Obrigkeit anzuhalten sind.

Es hat also jeden Orts Obrigkeit hierüber zu halten, und daß der bisherige Wahn und Vorwurf von nun an gänzlich aufhöre, so viel an ihm, zu besorgen, mithin nicht nur in öffentlichen Begebenheiten ihre eigene Entfernung von dem gemeinen Wahn, thätig zu bezeugen; sondern auch in allen vorkommenden, besonders aber Beerdigungs-Fällen, selbst mit gutem Exempel vorzugehen, folglich die Contravenienten nach Unterschied der Personen und Umstände mit zehen, zwanzig, funfzig, hundert und mehr Thaler zu bestrafen. An dem geschieht Unsre gnädigste auch ernstliche Willens-Meinung. Urkundlich unter Unserm Herzoglichen Handzeichen und aufgedruckten Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 18. August 1753.

Christian Ludewig.

12. Vom Arrest auf Dienst- und Gnadengehalte und von Anweisungen auf dieselben. 18. Mai 1757.

Wir Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Fügen, nebst respective Entbietung Unsers gönst-gnädigen auch gnädigsten Grusses, allen Unsern Collegiis und Gerichten, so wohl höhern als niedern, und überhaupt allen und jeden Bedienten, Landes-Einwohnern und Unterthanen, hiemit zu wissen, was Maassen Wir, zu Vermeidung der vielen Miß-Folgen, welche aus der uneingeschränkten, bisher fast gewöhnlich-gewesenen Bekümmerung der Besoldungen und Gnaden-Gelder entstehen, Uns bewogen gefunden, darunter, nach Maaßgabe der vorhin schon bekannten Rechte, und der Billigkeit, ein gewisses Normativ zur Nachachtung Unserer gesammten Collegiorum und Gerichte in der gleichen Fällen, wie hiemit geschiehet, vest zusetzen.

Verordnen demnach und befehlen hiemit gnädigst und ernstlich: daß

1) Die Salaria der Bedienten so wenig, als die Gnaden-Gelder gerichtlicher Arresten und Bekümmerung unterworfen seyn sollen. Jedoch

2) in Ermangelung aller Mobilien und anderer Habseligkeiten des Schuldeners, die schon verdiente oder fällige Salaria und Gnaden-Gelder **in Subsidium** mit Arrest beleget werden können, dergestalt, daß

3) sothane Ermangelung anderer Güter von dem Allegante und Implorante bewiesen, mithin von Unsern Gerichten

4) **praevia Causae cognitione**, daß die Ermangelung eines andern **Objecti Executionis**, genugsam erwiesen, folglich **in Subsidium** der Arrest erkannt sey, ausgesprochen werde. Da denn

5) bey dem Arrest die Maasse zu halten, daß, damit dem Schuldener nicht der Lebens-Unterhalt entzogen, sondern ihm, nach Ermeßen deßjenigen Collegii oder Gerichts, vor welchem die Sache anhängig ist, Standesmäßige und nothdürftige Nahrungs-Mittel übrig gelassen werden. Was aber

6) Die Verschreibungen und Aßignationes der Salarien- oder Gnaden-Gelder betrift: So sind solche, mit dem Beding des Vorwissens und der Bewilligung der Vorgesetzten, einem jeden Debitori zwar unbenommen; jedoch mit dieser Erklärung, daß solche Verschreibungen und Assignationes nicht anders, als

a) auf schon verdiente und fällige Salarien- und Gnaden-Gelder, folglich

b) keinesweges auf künftige noch nicht verdiente, mithin noch nicht fällige, verbindlich ausgestellet oder in Assignation und Verschreibung angenommen werden sollen, und zwar bey Verlust der assignirten und dafür angenommenen Gelder.

Befehlen darauf gesammten Unsern vorersagten Collegiis, auch höhern und niedern Gerichten hiemit gnädigst: sich in vorkommenden Arrest-Gesuchen auf die Salaria der Bedienten, oder auch auf Gnaden-Gelder hiernach auf das genaueste zu achten. Und damit diese rechtliche Verordnung, zu Jedermanns Wissenschaft und Nachricht kommen möge, haben Wir selbige, da ihre Befolgung gesammten Unsern Collegiis und Gerichten besonders aufgegeben ist, durch den Druck und die öffentlichen Intelligenz-Blätter, bekannt machen zu lassen, befohlen. Urkundlich unter Unsrer eigenhändigen Unterschrift und aufgedrucktem Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 18. May 1757.

Friederich,
Herzog zu Mecklenburg.

13. Bestimmungen über das Rechtsverhältniß zwischen Pächter und Verpächter in Bezug auf Kriegsschäden. 13. Mai 1758.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Fügen mit Entbietung Unsers gnädigsten Grusses, gesammten Unsern Cammer- und Justiz-Collegiis, Haupt- und Amt-Leuten, denen von der Ritterschaft, wie auch Bürgermeistern, Gerichten und Räthen in Unsern Städten, nicht weniger allen Pächtern, so wohl in Unsern Domainen, als auch auf den Gütern Unsrer Ritter- und Landschaft hiemit zu wissen, was maassen Wir Landes-Fürstlich in Betracht gezogen, daß über die seit dem Schluß des vorigen Jahrs bis diesen Tag von Unsern Herzogthümern und Landen Mecklenburg durch die Königl. Preußischen Trouppen erzwungenen mancherley Lieferungen an Heu, Stroh, Korn, Geld und sonsten, wie nicht weniger an erpresseten Fuhren zwischen den Verpächtern und Pächtern leichtlich mancherley Irrungen, Streitigkeiten und Processe erwachsen dürften, woferne nicht durch eine allgemeine Landes-Fürstliche Verordnung bestimmet würde, was die Pächter der Lieferungen und Fuhren halber an der Pension in Abzug zu bringen berechtiget seyn sollen.

Wann nun auch Land-Räthe und Deputirte Unsrer getreuen Ritter- und Landschaft um Erlassung einer solchen Landes-Fürstlichen Verordnung unterthänigste Vorstellung und Vorschläge eingereichet haben; Als wollen, setzen und ordnen Wir hiemit gnädigst: Daß

1) von den Pächtern so wohl Unserer Domainen- und Cammer-Güter, als auch Unsrer Ritter- und Landschaft, für Heu und Stroh, es sei nach den Preußischen Magazinen geliefert, oder bey Durch-Märschen und Einquartirungen consumiret worden, so wenig, als für die Fuhren, noch auch wegen der durch die Fuhren geminderten Hof-Dienste, oder nicht völlig bestelleter Saat, einige Ersetzung begehret werden solle. Dagegen

2) die Verpächter schuldig und verbunden sind, den Pächtern den in Natura an die Magazine oder bey Einquartirung gelieferten Rocken und das Mehl, nemlich den Scheffel mit 40 ßl. und also nach Proportion den Hafern, daß nämlich für einen Scheffel Hafern drey Viertel Scheffel Rocken gerechnet werden, alles in Magazin-mäßiger Berliner Maasse zu vergüten. Nicht minder sind

3) den Pächtern die aufgewandten Zehrungs-Kosten in Ansehung der Officiers, Unterofficiers und Gemeinen bey Einquartirungen und Durchmärschen und zwar auf jeden Tag für einen Officier 16 ßl. und für jeden Unterofficier und Gemeinen mit 8 ßl. zu ersetzen. Wie dann auch

4) dasjenige, was an baarem Gelde, nach den gemachten Repartitionen, zur Preußischen Contribution bezahlet worden, den Pächtern erstattet werden muß, hingegen die sonstigen Geld-Erpressungen ihnen allein zur Last fallen. Was aber

5) die übrigen hierinn nicht begriffenen und einer weiteren Berechnung bedürfenden Auslagen anlanget; So soll den Pächtern alles Ernstes hiedurch untersaget und verboten seyn, solcherhalben das geringste an der zu erlegenden Pension in Abzug zu bringen, noch weniger selbige gar zurück zu halten. Daferne auch

6) Ein Pächter, nach Ablauf seiner Pacht-Jahre, Contractmäßig abzuziehen verbunden seyn solte; So soll er den Abzug, jedoch gegen genugsame ihm von dem Verpächter zu stellende Sicherheit, seiner illiquiden Rechnungen halber, aufzuhalten oder zu verweigern, nicht befugt seyn.

Befehlen demnach gesamten Unsern Collegiis und Gerichten, sich hiernach zu achten, und darüber zu halten.

Urkundlich haben Wir diese Unsre allgemeine Verordnung mit Unserm Handzeichen und Insiegel bestärket, und damit niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne, nicht nur durch den Druck bekannt zu machen, sondern auch gehöriger Orten zu affigiren und zu publiciren, befohlen. Gegeben in Lübeck den 13. Mai 1758.

Friederich, H. z. M.

Lit. A.

Instruction.

Bei Fertigung der Schadens-Rechnungen auf den Herzoglichen Aemtern, wegen der Lieferungen an das Königlich-Preußische Feld-Kriegs-Commissariat und Magazine, imgleichen wegen des Durchmarsches, wegen der Einquartierungen und Executionen, sollen folgende Principia zur allgemeinen Norme genommen werden.

Zur 1sten Classe wären zu rechnen

1) Die baar bezahlten Contributions-Gelder, samt Reise-Kosten, Porto, und was mehr dabey vorgefallen.

2) Das Getrayde, Mehl und Fourage, so an die Magazine geliefert worden. Wer es aus seinem eigenem Vorrath geliefert hat, muß den damaligen Markt-Preis beglaubigen, und in Absicht auf die Fourage wäre 1 Schock Stroh zum Reichsthaler, 1 Centner Heu zu 24 ßl. anzurechnen.

Wer den Ankauf aber an andern Orten für baare Bezahlung beschafft hat, muß seine Rechnung darauf richten, und gehörige Documentation beylegen.

NB. Auf die Uebermaasse ist allerdings mit zu achten.

3) Die Fuhren zum Transport der Naturalien an die Magazine sind für einen mit 6 Pferden bespannten Bauer-Wagen à Tag zu 1 Rthlr., mit 4 Pferden à Tag zu 32 ßl. zu taxiren.

4) Wann Pferde auf der Reise crepirt seyn sollten, ist nach gewissenhafter allenfalls eydlichen Taxe des Eigenthümers der Werth anzusetzen.

5) Gehören hieher die Reise-Kosten der Unter-Bedienten, der Pensionarien, die in eigener Person, oder durch ihre Schreiber abgeliefert haben, item das Zehr- und Reise-Geld der Knechte, das Futter auf die Reise; ferner die Douceurs an die Messer oder Korn-Schreiber bey den Magazinen.

6) Die gelieferten Säcke sind nach Ellen-Zahl des Leinwands und zwar die Elle zu 2 ßl. zu rechnen.

Zur 2ten Classe gehören

1) Die Anzahl der geworbenen, und ohne Hoffnung der Wiederkehr verjagten Personen.

2) Die Pferde, die zu der angekündigten Lieferung entweder gutwillig abgefolgt, oder durch Execution und Gewaltthätigkeit genommen sind.

Der Eigenthümer muß den Werth gewissenhaft und eydlich erhärten.

Zur 3ten Classe gehören

Ueberhaupt alle Executiones, die bey der Einquartierung zum Behuf der Lieferungen von Menschen und Pferden vorgefallen, als:

1) Die Defrayrung für Officiers, Gemeine und Pferde. Es dürfte für einen Officier à Tag 24 ßl., für einen Unter-Officier à Tag 12 ßl. und für einen Gemeinen à Tag 8 ßl. zu rechnen sein, doch alles Getränke an Wein, Bier, Brantewein, auch Toback ꝛc. besonders, und zwar nach eydlicher Angabe, und wie es baar angekauft ist. Gleichfalls das Futter, nach gewissenhafter Angabe.

2) Da in vielen Gegenden eine Lieferung nach dem Ort der Postirung begehret worden, so sind auch solche Naturalien hieher zu claßificiren, und zwar gilt:

a. Vom Getreyde die Bescheinigung des damaligen Markt-Preises.
b. Von Grütze, Graupen u. d. g. ebenfalls.
c. Die Butter à Pfund zu 7 ßl.
d. Brod à Pfund 1 ßl.
e. Speck und Schinken à Pfund 6 ßl.
f. Eine halbe Flick-Gans 8 ßl.

g. Würste, Eyer ꝛc. nach eines jeden gewissenhafter Angabe.
h. Artoffeln à Scheffel 24 ßl.
i. Trockene Birn à Scheffel 1 Rthlr.
k. Ochsen, Rinder, Kälber, Hammel, Schaafe, Lämmer, Schweine u. d. gl. nach eydlicher Angabe des Lieferanten.

3) Die Fuhren, so bey dieser Gelegenheit gefordert worden, werden, wie in der ersten Classe, taxiret.

Die gemißbrauchten Reitpferde à Tag zu 16 ßl. und so die Pferde crepiret sind, gilt, was in der ersten Classe **sub 4to** gesetzt ist.

4) Gehören hieher die Geld-Erpressungen, sie seyn **directo** oder **per indirectum** geschehen.

5) Die Estafetten-Gelder, Reise-Kosten, Bothen-Lohn, und was sonst dahin zu referiren.

6) Die Ranzions-Unkosten, da hin- und wieder Menschen und Pferde zwar genommen, aber wieder losgelassen sind.

Zur 4ten Classe gehören

Alle Kosten, die durch die zugelegten Executiones entstanden sind, und gilt dabey alles, was in vorhergehender Classe bemerkt ist.

Sub Nr. 1mo aber werden die baaren Executions-Kosten rangirt.

Zur 5ten Classe gehört

Alles, was durch Märsche verunkostet oder beschädiget ist, als:

1) Die Defrayrung nach obigen Datis.

2) Die mancherley Douceurs, als Tafel-Gelder, Servietten-Gelder, Schürzen-Gelder, Feld-Geschrey, und wie es sonst Namen haben mag, alles nach eydlicher Angabe.

3) Die Estaffetten-Gelder, Bothen-Lohn u. d. g.

4) Die Fuhren und Reit-Pferde, wie oben.

Zur 6sten Classe gehören

1) Die Unkosten für Sauvegarde-Briefe nach eydlicher Angabe.

2) Was durch Streifereyen und Marode, entweder gewaltthätig abgenommen, oder sonst zu Schaden gebracht ist, alles nach Eyd und Gewissen.

Zur 7ten Classe gehört

Alles was die Landwirthschaft und Haushaltung durch die mancherley Drangsal **per Consequentiam**, jedoch realiter und würklicher Weise an Schaden gelitten, als;

1) Die ausgebliebenen und von entkräfteten Hauswirthen ohnmöglich nachzuleistenden Dienste.

2) Der Verfall der Bauer-Gehöfte, da nemlich die **Praestanda inexigible** geworden, und nothwendiger Weise neue Einrichtungen und Hülfen geschehen müssen.

Lit. B.

Berechnung des Hofes N. N.

wegen der Lieferungen an das Königl. Preußische Kriegs-Commissariat und Magazin, wie auch wegen der Durch-Märsche, und anderer Schäden und Kosten.

1ste Classe.

An baarem Gelde.

1758. Auf Verordnung nach N. N. an das Herzogl. Amt.

			Thlr.	ßl.
		An Getreide, Mehl und Fourage.		
den	ten	Nach N. an Rocken Rostocker Maasse Schfl. à Rthlr. zu Mehl Schfl. à Rthlr.		
den	ten	An Heu Centner Pfund à ßl.		
den	ten	An Stroh Schock Bund à		
den	ten	An Haber Schfl. à		
		An Fuhren.		
den	ten	Zur Lieferung nach N. N. Wagens mit Pferden Tage, für jeden Tag 32 ßl. ꝛc. ꝛc. ꝛc.		
den	ten	Das Korn nach der Mühle zu fahren Fuhren, à ßl. . Mahl-Geld . . . . . Für einen Knecht und Dirne beym Mühlen-bringen Tage à Tag 8 ßl.		
		Reise-Kosten.		
den	ten a.	Reise, so ich selber nach N. N. gethan, wobey verzehret		
den	ten b.	Reisen durch den Schreiber, oder sonst, à Tag ßl. auf Tage		
		Douceur-Gelder.		
		An N. N. bezahlet		
		An Säcken.		
den	ten	habe geliefert Stück Säcke, à Stück Elle, machen Ellen, à Elle ßl. . . . . zu machen und für Zwirn, à Stück 3 ßl.		
		2te Classe.		
den	ten	Ein Knecht, Junge, Nahmens N. N. vom Hofe genommen		
		An gelieferten und weggenommenen Pferden.		
den	ten	Stück Pferde liefern müssen, selbige taxire		
		3te Classe.		
		An Getreide und Fourage.		
den	ten	Nach N. N. für die Remont-Pferde, ꝛc.		
den	ten	An Habern Schfl. à ßl.		
den	ten	An Hexel Schfl. à 3 ßl.		
den	ten	An Heu Centner Pfund, à 24 ßl.		
den	ten	An Stroh Schock Bund, à 1 Thlr.		
den	ten	An Rocken Schfl. à		
		An Fuhren.		
den	ten	Zur Lieferung nach N. N. Fuhren, à ßl. . . . . Beym Hin- und Herziehen, für Branntwein und Bier .		
den	ten	Butter, à ßl. . . . . Käse, ꝛc. ꝛc.		
		4te Classe.		
		Executions-Abgaben.		
den	ten	Mann zur Execution gehabt		
bis den		Zur Verpflegung der (des) Executanten und seines Pferdes Executions-Gebühren		
		5te Classe.		
		Was durch Märsche u. d. gl. verurkostet worden.		

	Thlr.	ßl.
6ste Classe. Genommener Sachen.		
7te Classe. Verlust des Ackers und rückständigen Hofe-Dienstes.		
a. Last Schfl. meines Ackers, welches mit beſäen wollen, unbeſäet behalten		
b. imgleichen Last Schfl. zu		
c. die mir nach dem Contract vermachten Bauren haben in Tagen keine Spann-Tage verrichtet, à Tag ßl. macht . .		
d. noch iſt jeder Bauer Handtage ſchuldig geblieben, à 8 ßl. .		
e. Dienſte zum Binden des Heues, Strohes. ꝛc. à 8 ßl. . . .		
f. Dieſe Rechnung machen zu laſſen		
Recapitulatio		
1. Classe.		
2. Classe.		
3. Classe.		
4. Classe.		
5. Classe.		
6. Classe.		
7. Classe.		
Summa Summarum	Thlr.	ßl.

Eides-Formul,

welche die Pächter in den Herzoglichen Aemtern ihrer Kriegs-Schaden-Rechnung zu unterſchreiben haben.

Daß vorſtehende Berechnung des durch die Invaſion der Königl. Preußiſchen Kriegs-Völker im Jahr 1758 verurſachten Schadens, nach meinem beſten Wiſſen und Gewiſſen formiret ſey, ſolches bezeuge ich nicht nur mit meiner Nahmens-Unterſchrift, ſondern auch mit der eidlichen Verſicherung: So wahr mir Gott helfe und ſein heiliges Wort!

Lit. C.

Berechnung

der Koſten und Schaden, welche dem Ritterſchaftlichen Gute N. im Amte N. (der Stadt N.) durch die von den Königl. Preußiſchen Truppen erzwungene Geld-Zahlungen, auch Korn-, Mehl-, Fourage-, Menſchen-, Pferde- und Vieh-Lieferungen, imgleichen durch Executiones, Durchmärſche ꝛc. im Jahr , verurſachet worden.

Am Ende jeder Claſſe werden die einzelen Pöſte aufſummiret, am Schluſſe der Rechnung durch Recapitulation aller Sieben Claſſen die ganze Summa aufgeführet und damit die Jahrs-Rechnung geſchloſſen.

Alle in dieſe Rechnungen zu bringende Pöſte, ſind durch beyzulegende Quitungen und ſonſtige glaubwürdige Documenta, nach ihren Nummern möglichſt zu beſcheinigen. Die Pächter haben ihre Angaben eydlich,

„daß ſie alles nach ihrem beſten Wiſſen und Gewiſſen angegeben, ſo wahr „ihnen Gott helfe durch Jeſum Chriſtum,

zu unterſchreiben. Die Unterthanen und Gutsleute in den Ritterſchaftlichen Gütern, wie auch die Bürger in den Städten haben ihre ad Protocollum bereits gethane oder noch zu thuende Ausſagen auf gleiche Art ad Protocollum zu beſtärken, jedoch ſind dieſe Protocolla der Rechnung nicht integraliter beyzufügen, ſondern nur ein

kurzer Extract daraus zu formiren, und jeder Extract resp. von dem Gerichts-Actuario oder Stadt-Secretario dahin, daß dieser Extract der eidlichen vor dem Gericht oder Rath bestätigten Aussage gemäß sey, zu attestiren, mithin solcher Gestalt der Rechnung beyzulegen.

Die Ritterschaftlichen Rechnungen selbst und zwar eine jede Jahr-Rechnung sind von einem jeden Guts-Herrn, oder da diese etwa ausserhalb Landes sind, von den Pächtern oder Administratoribus in habender Vollmacht eigenhändig und mittelst Eydes:

„Daß die Rechnung nach besten Wissen und Gewissen formiret sey, so „wahr ꝛc. ꝛc.

zu unterschreiben und zu besiegeln.

In Ansehung der Städtischen Rechnungen ist ein gleiches von gesammten Personen des Magistrats, auch Casse und Cämmerey-Bürgern zu beobachten, und an statt ihres eigenen Siegels das Stadt-Siegel darunter zu setzen.

(Hierauf folgt die auf Seite 22 stehende Tabelle Lit. D.)

14. Desgleichen. 28. Mai 1759.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Fügen mit Entbietung Unsers gnädigsten Grusses, gesammten Unsern Cammer- und Justitz-Collegiis, Haupt- und Amt-Leuten, denen von der Ritterschaft, wie auch Bürgermeistern, Gerichten und Räthen in Unsern Städten, nicht weniger allen Pächtern, so wohl in Unsern Domainen, als auch auf den Gütern Unsrer Ritter- und Landschaft hiemit zu wissen, was maassen Wir, zu Vorbeugung der zwischen den Verpächtern und Pächtern zu befürchtenden Irrungen, Streitigkeiten und Processe über die Zeither von Unsern Herzogthümern und Landen Mecklenburg durch die Königl. Preußischen Trouppen aufs neue erzwungenen mancherley Lieferungen an Heu, Stroh, Korn, Geld und sonsten, wie nicht weniger an erpreßten Fuhren, für unumgänglich gefunden, sondern auch Unsere Landräthe und Deputirte von Ritter- und Landschaft Unserer Herzogthümer Mecklenburg zum Engern Ausschuß Uns darum unterthänigst angesuchet, durch Erneuerung Unsrer vom Dato Lübeck den 13ten May, vorigen Jahres, erlassenen allgemeinen Landes-Fürstlichen Verordnung auch für diesmal zu bestimmen, was die Pächter der Lieferungen und Fuhren halber, und zwar in Ansehung der erstern, nach Beschaffenheit des dis-jährigen geringen Korn-Preises, an der Pension in Abzug zu bringen, berechtiget seyn sollen.

Setzen, ordnen und wollen demnach hiemit gnädigst: Daß

1) von den Pächtern so wohl Unserer Domainen- und Cammer-Güter, als auch Unsrer Ritter- und Landschaft, für Heu und Stroh, es sey nach den Preußischen Magazinen geliefert, oder bey Durch-Märschen und Einquartirungen consumiret worden, so wenig, als für die Fuhren, noch auch wegen der durch die Fuhren geminderten Hof-Dienste, oder nicht völlig bestellter Saat, einige Ersetzung begehret werden solle. Dagegen

2) die Verpächter schuldig und verbunden sind, den Pächtern den in Natura an die Magazine oder bey Einquartirungen gelieferten Rocken und das Mehl, nemlich den Scheffel mit 30 ßl. und also nach Proportion den Hafern, daß nämlich für einen Scheffel Hafern drey Viertel Scheffel Rocken gerechnet werden, alles in Magazin-mäßiger Berliner Maasse zu vergüten. Nicht minder sind

3) den Pächtern die aufgewandten Zehrungs-Kosten in Ansehung der Officiers, Unterofficiers und Gemeinen bey Einquartirungen und Durchmärschen und zwar auf jeden Tag für einen Officier 16 ßl. und für jeden Unterofficier und Gemeinen mit 8 ßl. zu ersetzen. Wie dann auch

Lit. D.

Extrahirte Tabelle

der Schäden und Kosten, welche dem Herzoglichen Domanial-Amte N. N. im Jahre 1758 durch die Königlich Preußische Truppen, wegen erzwungener Geld-, Korn-, Fourage-, Menschen- und Pferdelieferungen, imgleichen durch Executiones und Durchmärsche ꝛc. verursachet worden.

Beylagen. No.	Nahmen der Oerter.	1ste Classe. An baar bezahlter Contribution, die Unkosten dieserwegen, die Korn- und Fourage-Lieferung nach dem Magazin, die Fuhren und andere Kosten hiebey, imgleichen die gelieferten Säcke. a) baar bezahlte Contribution. b) für die Korn- und Fourage-Lieferung. Thlr. ßl. pf. Thlr. ßl. pf.	2te Classe. Betreffend die genommene Menschen und Pferde. a) die mit Gewalt genommene Menschen. b) die Kosten für genommene und gelieferte Pferde. Thlr. ßl. pf.	3te Classe. Wegen zugelegter Execution die Naturalien-Lieferung nach verschiedenen Orten, die Geld-Erpressungen, Ranzions-Kosten, Staffettengelder, Botenlohn, Reisekosten ꝛc. Thlr. ßl. pf.	4te Classe. Die Kosten, so durch zugel. Executiones wegen der Geld- u. Naturalien-Lfrng auch weg. verlangter Fuhren entstanden, wozu gerechnet, was bey dieser Gelegenh. f. Schaden verursachet. Thlr. ßl. pf.	5te Classe. Was durch Märsche d. Truppen verunkostet od. beschädigt, ist, imgl. die mancherley Douceurs als Tafelgelder ꝛc. auch was weg. Fuhren, Reitpfrd., Botenlohns ꝛc. in diesem Betreff erfordt, Thlr. ßl. pf.	6ste Classe. Die Unkosten für Sauve-Garde-Briefe, imgl. was durch Streifereyen und Marodeurs gewaltthätig genommen oder sonst zu Schaden gebracht ist. Thlr. ßl. pf.	7te Classe. Was die Landwirthsch. u. Haushaltung durch die mancherley Drangsäle wegen unbestellet gebliebenen Ackerwerks u ausgebliebener Hofdienste an Schaden gelitten. Thlr. ßl. pf.	Summa. Thlr. ßl. pf.
1.	a) das Amt an und für sich selbst.								
	b) die Höfe.								
2.	N. N.								
3.	N. N. ꝛc. ꝛc.								
	c) Dörfer.								
4.	N. N.								
5.	N. N. ꝛc. ꝛc.								
	d) Mühlen u. Krüge.								
6.	N. N. Mühlen.								
7.	Krüger zu N. N. ꝛc. ꝛc.								
8.	e) nach dem Herzoglichen Edict vom 31. May ist an Revenüensteuer eingehoben laut Specification.								
	Summa.								

Juffisachen.

4) dasjenige, was an baarem Gelde, nach den gemachten Repartitionen, zur Preußischen Contribution bezahlet worden, den Pächtern erstattet werden muß, hingegen die sonstigen Geld-Erpressungen ihnen allein zur Last fallen. Was aber

5) die übrigen hierinn nicht begriffenen und einer weiteren Berechnung bedürfenden Auslagen anlanget; So soll den Pächtern alles Ernstes hierdurch untersaget und verboten seyn, solcher halben das geringste an der zu erlegenden Pension in Abzug zu bringen noch weniger selbige gar zurück zu halten. Daferne auch

6) Ein Pächter, nach Ablauf seiner Pacht-Jahre, Contractmäßig abzuziehen verbunden seyn solte; So soll er den Abzug, jedoch gegen genugsame ihm von dem Verpächter zu stellende Sicherheit, seiner illiquiden Rechnung halber, aufzuhalten oder zu verweigern, nicht befugt seyn.

Befehlen demnach gesamten Unsern Collegiis und Gerichten, sich hiernach zu achten, und darüber zu halten. Urkundlich haben Wir diese Unsre erneuerte allgemeine Verordnung mit Unserm Handzeichen und Insiegel bestärket, und damit niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne, nicht nur durch den Druck bekannt zu machen, sondern auch gehöriger Orten zu affigiren und zu publiciren, befohlen. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 28. May 1759.

Friederich, H. z. M.

15 Desgleichen. 27. April 1761.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Fügen, nebst Entbietung Unsers respective gnädigsten Grusses, gesamten Unsern Cammer- und Justiz-Collegiis, Haupt- und Amt-Leuten, denen von der Ritterschaft, wie auch Bürgermeistern, Gerichten und Räthen in Unsern Städten, nicht weniger allen Pächtern so wohl in Unsern Domainen, als auch auf den Gütern Unsrer Ritter- und Landschaft, hiemit zu wissen: was maassen Wir zu Vorbeugung der zwischen den Verpächtern und Pächtern zu befürchtenden Irrungen, Streitigkeiten und Processe über die zeithero von Unsern Herzogthümern und Landen Mecklenburg, durch die Königlich-Preußische Truppen, abermahl erzwungenen mancherley Lieferungen an Geld, Korn, Heu, Stroh und sonsten, wie nicht weniger an erpreßten Fuhren, für unumgänglich gefunden, sondern auch Unsere zum Engern-Ausschuß erwählte Land-Räthe und Deputirte von Ritter- und Landschaft Unsrer Herzogthümer Mecklenburg Uns darum unterthänigst angesuchet, durch Erneuerung Unserer vom Dato Lübeck den 13ten May 1758 und vom Dato Schwerin den 28sten May 1759 erlassenen allgemeinen Landes-Fürstlichen Verordnungen, auch für diesmahl zu bestimmen, was diesem zufolge, die Pächter, der Lieferungen und Fuhren halber, und zwar in Ansehung der erstern, nach Beschaffenheit des diesjährigen Korn-Preises, an der Pension in Abzug zu bringen, berechtiget seyn sollen.

Setzen, ordnen und wollen demnach, daß

1) von den Pächtern so wohl Unserer Domainen- und Cammer-Güter, als auch Unsrer Ritter- und Landschaft, für Heu und Stroh, es sey nach den Preußischen Magazinen geliefert, oder bey Durchmärschen und Einquartirungen consumiret worden, so wenig als für die Fuhren, noch auch, wegen der durch Fuhren oder sonsten geminderten Hof-Dienste, oder nicht völlig bestellter Saat, einige Ersetzung begehret werden solle, und daß, da solches mehrentheils mit Gelde bezahlet werden müssen, er die Hälfte des dafür bezahlten entweder nicht in Rechnung zu bringen, oder auch, falls der Verpächter das Heu und Stroh selbsten bezahlet, er diesem die Hälfte wiederum zu vergüten habe. Dagegen

2) die Verpächter schuldig und verpflichtet sind, den Pächtern den in Natura an die Magazine oder bey Einquartirungen gelieferten Rocken den Scheffel mit

einem Thaler und 8 ßl. und den Habern den Scheffel mit vierzig Schillinge in Magazin-mäßiger Maasse zu vergüten. Nicht minder sind

3) den Pächtern die aufgewandten Zehrungskosten in Ansehung der Officiers, Unterofficiers und Gemeinen bey Einquartirungen und Durchmärschen und zwar auf jeden Tag für einen Officier 16 ßl. und für jeden Unterofficier und Gemeinen mit 8 ßl. zu ersetzen. Wie dann auch

4) dasjenige, was an baarem Gelde, nach den gemachten Repartitionen, zur Preußischen Contribution bezahlet worden, den Pächtern erstattet werden muß, hingegen die sonstigen Geld-Erpressungen ihnen allein zur Last fallen. Was aber

5) die übrigen hierinn nicht begriffenen und einer weiteren Berechnung bedürfenden Auslagen anlanget; So soll den Pächtern alles Ernstes hiedurch untersaget und verboten seyn, solcher halben das geringste an der zu erlegenden Pension in Abzug zu bringen, noch weniger selbige gar zurück zu halten; Es wäre dann, daß in dem zwischen Locatori und Conductori errichteten Contract ausdrücklich ein anders vest gesetzet worden. Daferne auch

6) ein Pächter, nach Ablauf seiner-Pacht-Jahre, Contract-mäßig abzuziehen verbunden seyn solte; So soll er den Abzug, jedoch gegen genugsame ihm von dem Verpächter zu stellende Sicherheit, seiner illiquiden Rechnung halber, aufzuhalten oder zu verweigern, nicht befugt seyn. Befehlen demnach gesamten Unsern Collegiis und Gerichten, sich hiernach zu achten, und darüber zu halten. Damit sich auch niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne; so haben Wir nicht nur diese anderweit erneuerte Unsere allgemeine Verordnung mit Unserm Handzeichen und Insiegel bestärket, sondern auch durch den Druck bekannt zu machen, auch gehörigen Orten zu affigiren und zu publiciren, befohlen. Gegeben Lübeck den 27sten April 1761.

Friederich, H. z. M.

16. Desgleichen. 17. März 1762.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Fügen mit Entbietung Unsers gnädigsten Grusses, gesammten Unsern Cammer- und Justitz-Collegiis, Haupt- und Amt-Leuten, denen von der Ritterschaft, wie auch Bürgermeistern, Gericht und Raht in Unsern Städten, nicht weniger allen Pächtern so wohl in Unsern Domainen, als auch auf den Gütern Unsrer Ritter- und Landschaft, hiedurch zu wissen: was Maassen Wir bey den, aufs neue durch die Königlich-Preußische Truppen in Unsern Herzogthümern Mecklenburg erpresseten mancherley Lieferungen an Geld, Naturalien und sonsten, es zur Vorbeugung aller Irrungen, Streitigkeiten und Processe zwischen Pächtern und Verpächtern über die desfals zu leistende Ersetzung und Schadloshaltung für unumgänglich nöthig erachtet haben, auf die Uns von Unsern Land-Räthen und Deputirten Unserer Ritter- und Landschaft darüber unterthänigst geschehene bittliche Vorstellung, mittelst Erneurung Unserer letzteren, unterm Dato Lübeck den 27. April 1761 dieserhalb erlassenen Verordnung, jedoch mit einigen in dem dermahligen Korn-Preise und Münz-Fuß gegründeten Veränderungen, auch für diesmal Landes-Fürstlich zu bestimmen, und festzusetzen, was und wie viel die Pächter, der Preußischen Executionen halber, den Verpächtern in Rechnung und an der Pension in Abzug zu bringen, berechtiget seyn sollen?

Setzen, wollen und ordnen demnach hiemit gnädigst, daß

1) von den Pächtern so wohl Unserer Domainen- und Cammer-Güther, als auch Unserer Ritter- und Landschaft, für Heu und Stroh, es sey nach den Preußischen Magazinen geliefert, oder bey Durchmärschen und Einquartirungen consumiret worden, so wenig, als für die Fuhren, noch auch wegen der Durch-Fuhren, oder sonst geminderten Hof-Dienste, oder nicht völlig bestellter Saat, einige Ersetzung

begehret werden solle. Wo indessen solches Heu und Stroh mit Gelde bezahlet werden müssen, hat der Pächter, daferne der Verpächter selbst diese Bezahlung beschaffet hat, diesem davon die Helfte wiederum zu vergüten; Wenn aber von dem Pächter für gefordertes Heu und Stroh baares Geld erleget worden, die Hälfte des dafür bezahlten Geldes dem Verpächter nicht in Rechnung zu bringen. Dagegen sind

2) die Verpächter schuldig und verbunden, den Pächtern, den in Natura an die Magazine oder bey Einquartirungen gelieferten Rocken mit 1 Rthlr. 24 ßl. das Mehl mit 2 Rthlr. und den Hafer mit 36 ßl. den Scheffel Magazin-mäßiger Berliner Maasse, zu vergüten. Nicht minder sind

3) den Pächtern die aufgewandten Zehrungs-Kosten, in Ansehung der Officiers, Unterofficiers und Gemeinen, bey Einquartirungen und Durchmärschen, und zwar auf jeden Tag für einen Officier mit 16 ßl. und für jeden Unterofficier und Gemeinen mit 8 ßl. zu ersetzen. Wie dann auch

4) dasjenige, was an baarem Gelde, nach den gemachten Repartitionen, zur Preußischen Contribution bezahlet worden, den Pächtern erstattet werden muß. Dahingegen alle sonstige Geld-Erpressungen ihnen allein zur Last fallen. Was aber

5) die übrigen hierinn nicht begriffenen und einer weiteren Berechnung bedürfenden Auslagen anlanget; So soll den Pächtern alles Ernstes hiedurch untersaget und verboten seyn, solcher halben das geringste an der zu erlegenden Pension in Abzug zu bringen, noch weniger selbige gar zurück zu halten. Es wäre dann, daß in dem, zwischen dem Locatore und Conductore errichteten Contract, ausdrücklich ein anderes festgesetzet worden. Daferne auch

6) ein Pächter, nach Ablauf seiner = Pacht = Jahre, Contract = mäßig abzuziehen verbunden seyn solte; So soll er den Abzug, jedoch gegen genugsame ihm von dem Verpächter zu stellende Sicherheit, seiner illiquiden Rechnung halber, aufzuhalten oder zu verweigern, nicht befugt seyn.

Befehlen demnach gesamten Unsern Collegiis und Gerichten, sich hiernach zu achten, und darüber zu halten. Urkundlich haben wir diese Unsere erneuerte allgemeine Verordnung mit Unserm Handzeichen und Insiegel bestärket, und damit Niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne, sie nicht nur durch den Druck bekannt zu machen, sondern auch gehöriger Orten zu affigiren und zu publiciren, befohlen. Gegeben Lübeck den 17. März 1762.

Friederich, H. z. M.

17. Wirksamkeit eidlicher Verbürgungen Rostock'scher Ehefrauen. 24. November 1780.

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Wir communiciren dir den unterthänigsten Bericht Bürgermeister und Raths Unserer dortigen erbunterthänigen Stadt hiebey abschriftlich: Und da du das Negotium mit deinem Ehemann zur Verbürgung für seine Schuld, zwar ohne Gegenwart eines, nach dem dortigen Stadtrecht erforderlichen, dazu besonders constituirten Curatoris, jedoch nicht nur mit ausdrücklicher Entsagung der Nichtigkeits-Anstellung, sondern auch mit Bekräftigung solcher Handlung mittelst eines hinzugefügten Eides unläugbar geschlossen hast, und dann im letzteren Fall den gemeinen Rechten zur Folge, auch eine sonst ungültige Handlung für rechtsbeständig zu halten ist; solcher Disposition der gemeinen Rechte aber die von dir angeführte Stelle des dortigen Stadtrechts sowenig widerspricht, als jemahls derogiren kann, so hat dein Suchen nicht statt. Wornach du dich zu richten. Gegeben Schwerin, den 24sten November 1780.

Herzogl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

An ..... zu Rostock.

Anmerk. Confer. jedoch hiebey die unterm 31sten März 1800 erlassene Verordnung, welche den Eiden der Minderjährigen, die sie etwan zu Verstärkung der an sich ungültigen Verbindlichkeit ihrer Handlungen hinzugefüget haben — alle Kraft benimmt — mithin jetzt hinsichtlich der Minderjährigen dem gemeinen Recht allewege derogiret.

18. An sich ungültige Geschäfte unter Curatel Stehender werden durch eidliche Bestärkung nicht rechtsbeständig.

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Obwohl bereits unterm 30sten April 1768 der Prodigalité des Kammerjunkers Dieder. Joach. von Plessen, durch Hemmung des Credits Einhalt zu thun versucht worden; dennoch aber derselbe, diese zu seinem wahren Besten gemachte Vorkehr zu vereiteln gewußt, und nach Ausweisung des, am 2ten dieses vor Unserm Hof- und Landgericht abgehaltenen Liquidations-Protocolls, und seiner vorhin schon ad acta gebrachten Anzeige, aufs neue ansehnliche Schulden contrahiret hat; So wird auf unterthänigste Bitte seiner Curatorum und Litis-Curatoris, mit Bezug auf das Notificatorium vom 30sten April 1768 hiedurch öffentlich bekannt gemacht: daß, gleichwie gedachter Kammerjunker Diedrich Joachim von Plessen schon damals für creditlos erkläret worden, und so lange die Curatele unter welcher er noch jetzt stehet — gerichtlich nicht aufgehoben worden — ferner creditlos erkläret wird, also auch iedermann aufs neue gewarnet sein solle, ihm auf irgend eine Art, mithin auch nicht auf Pfänder Geld anzuleihen, noch Cessiones oder Assignationes, auch selbst nicht auf seine Alimenten-Gelder, oder vorgedachte, ietzige oder künftige Erbschaft von ihm anzunehmen, oder ihm auf sonstige Weise, sie habe Nahmen, wie sie immer wolle, weder Credit zu geben, noch sich anders, als gegen baare Bezahlung, mit ihm in Contracte und Verbindungen einzulassen, wie dann widrigenfalls alle dergleichen Handlungen, wann sie auch gleich eydlich wären bestärket worden, sowohl in Ansehung seines etwannigen ietzigen, als zukünftigen Vermögens, hiemit für ungültig und unkräftig, mithin für null und nichtig erkläret werden.

Damit nun dieses Notificatorium zu Jedermanns Wissenschaft gelange, so haben Wir solches den Schwerinschen Intelligenzblättern — den Wismarschen wöchentlichen Anzeigen, und den Altonaer Zeitungen 3mahl nach einander, von 4 Wochen zu 4 Wochen einzurücken befohlen und respective einrücken lassen. Wornach sich ein ieder zu richten hat. Gegeben Güstrow, den 17ten Decbr. 1785.

Herzogl. Mecklenburgische zum Hof- und Land-Gericht verordnete Präsident, Vice-Präsident und Assessores.

19. Wahrnehmung der onera realia publica allein vom Eigenthümer. 7. December 1787.

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Schon in dem Landesgrundgesetzlichen Erbvergleich von 1755 und dessen Artikel VII. §. 1. ad Caput 1 & 2. ist einer ieden Stadt-Obrigkeit zur Pflicht gemacht worden, ein richtiges Häuser- Acker- und Wiesen-Register zu verfertigen. Ob nun gleich diese Obliegenheit zu Unserem höchsten Mißfallen fast durchgehends von Unseren Städten bisher vernachlässigt worden, so gewinnt es doch seit einiger Zeit das Ansehen, als ob nunmehr das Versäumte mit gehörigem Ernst werde nachgeholt werden. Wenigstens haben davon einige Städte schon rühmliche Beweise geliefert, und Wir werden nicht entstehen, auch die Uebrigen mit allem Ernst zur Folgeleistung anzuhalten.

Es ergiebt sich aber, daß zuweilen die Eigenthümer der Häuser, Aecker und Wiesen bey Vermiethung derselben, ihren Haus-Leuten im Contract es zur nothwendigen Verbindlichkeit machen, daß diese die darauf haftenden onera realia

übernehmen, mithin solche für sie an die Behörden bezahlen, und ihnen soviel weniger Miethe geben sollen.

Die Kassen-Vorsteher erfahren und kennen die meiste Zeit solche Verabredungen nicht, haben auch nicht Ursache sich eigends darum zu bekümmern, da die onera realia publica dem Fundo selbst ankleben, und die Abbürdung derselben der Regel nach, dem Eigenthümer selbst zur Schuldigkeit steht. Dagegen verlassen Letztere sich auf ihre Contracte, unbekümmert, ob von ihrem Miethsmann die übernommene Onera zu rechter Zeit abgetragen werden, oder nicht. Hiedurch aber schwellen oftmahls die öffentlichen Stadt-Prästanda selbst zu der Eigenthümer Nachtheil, als an welche doch die Stadt-Kasse am Ende sich zu halten berechtiget ist, auf, und besonders kann bey der Ackersteuer es sich zutragen, daß der Miethsmann, um nur die paar Schillinge Ackersteuer einzubehalten, die Zahl und die Eigenthümer seiner in Miethe habenden Aecker bey der Steuerstube nicht allemahl richtig angiebt, wodurch dann, da vorzüglich die Aecker ohne obrigkeitliches Vorwissen, durch Erbschaft — Tausch und Verkauf an einen andern eigenthümlich übergehen, — die Acker-Register leichtlich in Unordnung kommen.

Um diesem allen nun ein für allemahl gründlichen Wandel zu geben, verordnen Wir hiemit gnädigst, daß künftig ieder Eigenthümer, die seinen unbeweglichen Güthern anklebenden onera realia an die öffentlichen Kassen, in den gewöhnlichen Zahlungs-Terminen schlechthin selbst zu berichtigen, und bey Vermiethung seiner liegenden Gründe sich lieber eine desto höhere Heuer zu stipuliren haben soll, auf welche unmittelbare Zahlung also die Receptores bey den öffentlichen Stadtkassen durchaus zu halten und von keinem Miethsmann dergleichen Abgaben anzunehmen, hiemit angewiesen werden.

Uebrigens ist, was die besagte Real-Steuer-Abgaben betrifft, zu solchem Zweck der aus dem Grundlagerbuch zur Erhebung der Steuer gefertigte Index iedesmahl in duplo an Unsere Steuerstube des Orts abzugeben, um davon das eine Exemplar, als eine unentbehrliche Controlle zur Revision der im Register berechneten Steuer, an Unsere Steuer-Commission einsenden zu können. An dem ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 7. Decbr. 1787.

Friederich Franz, H. z. M.

(Allgemeines Circulare.)

20. Von der in Sternberg geltenden ehelichen Gütergemeinschaft. 9. Januar 1790.

Friederich Franz ꝛc. ꝛc. Wohlgelahrter auch Ehrsame, liebe Getreue! Es ist verlesen, was ihr unterm 19. v. M., wegen Bestimmung des alldort obtinirenden Rechtes, unterthänigst vorgetragen habet, und lassen Wir euch hiedurch unverhalten sein: daß in Ansehung derjenigen Einwohner, welche den Stadt-Obrigkeiten nicht unterworfen sind und Eximirte genannt zu werden pflegen, bekanntlich nur die gemeinen Rechte zur Anwendung kommen können, wie solches auch das, zur Theilung und Verwaltung der Waisengüter für die Stadt Sternberg gemachte, unterm 22. Februar 1755 Landesherrlich bestätigte Reglement §. 34 zu erkennen giebet.

Eben dieses Reglement setzt §. 22 und 23 fest, wie es dort wegen der Erbschafts-Theilungen gehalten werden soll und beziehet sich §. 22 ausdrücklich auf die Verordnung des Lübschen Rechts. Nach Vorschrift dieses aufgenommenen Rechtes, welches die Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten und resp. mit ihren Kindern zum Grunde leget, ist bei Theilung der Verlassenschaften solcher Personen, die der Stadtgerichtsbarkeit unterworfen sind, zu verfahren, es mag der Ueberlebende Ehegatte mit eigenen Kindern oder mit Kindern und Anverwandten des Verstorbenen concurriren.

Wie nun nach dem Lübschen Recht, aus dem Grundsatz der Gemeinschaft der Güter, wenn eines der Eheleute mit Tode abgegangen, der Unterschied einer gänzlichen Theilung des gemeinschaftlichen Vermögens, oder aber nach obrigkeitlichem Ermessen, mit Zustimmung der Vormünder nur einer bloßen Absonderung in Ansehung der Verlassenschaft des Verstorbenen Statt finden kann: Also muß bei Erbtheilungen auch auf diese Verschiedenheit Rücksicht genommen und überall das Beste der Kinder in billigmäßige Consideration gezogen werden. Die **Portio statutaria superstitis conjugis** betraget sodann im ersten Falle die Hälfte, im zweiten aber Kindestheil und fällt demselben **pleno jure** zu.

Auch die Gemeinschaft der Schulden fließet aus dem Begriff der Gemeinschaft der Güter, findet jedoch in Concursen und sonsten, nach dem Lübschen Rechte nur alsdann statt, wenn die Ehe mit lebenden Kindern gesegnet ist, da dann, bei vorbesagter Theilung der gemeinschaftlichen Güter, natürlich vorher die gesammten Schulden abzuziehen sind. Nach dieser Unserer Declarator-Resolution, im Betreff des Stadt-Reglements vom Jahre 1755 habet ihr in allen zur Zeit nicht entschiedenen oder beendigten Fällen jetzt und künftig euch zu achten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin den 9. Januar 1790.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.
von Dewitz.

Den Wohlgelahrten auch Ehrsamen Unseren lieben getreuen Bürgermeister, Gericht und Rath zu Sternberg.

21. Eheliche Gütergemeinschaft auf der Neustadt Schwerin. 17. November 1795.

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Veste ꝛc. Bey Unserer Regierung stehet es, wie die nachgesehenen Acten ergeben, außer Zweifel: Daß das Lübsche Recht, wegen Gemeinschaft der Güter unter Ehegatten bürgerlichen Standes, auf Unserer hiesigen Neustadt angenommen und üblich sey. Eben so hat auch die hiesige Justiz-Canzley in ihrem unterm 22sten Juli 1784 wegen Anwendlichkeit des Lübschen Rechts in Bausachen, abgestatteten Bericht, die Gültigkeit dieses Rechts für die hiesige Neustadt **qua communionem bonorum inter coniuges**, anerkannt, und dabey lassen Wir es, in dieser actenkündigen mithin notorischen Sache für alle dergleichen Fälle, ohne fernere Contestation, bewenden.

Inzwischen wird es dem Gericht der hiesigen Neustadt ein leichtes seyn, mehrere Fälle, worin nach solchem Recht erkannt und verfahren ist, zur Einsicht euch vorzulegen, als welches ihr in dem **Responso** vom 12ten d. M. auch nur zu intendiren scheinet. Habens ꝛc. Schwerin, den 17ten November 1795.

Herzoglich Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

(An die Justiz-Canzley hieselbst.)

22. Rechtliche Wirkung des Eides der Minderjährigen. 31. März 1800.

Wir Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Fügen resp. mit Entbiethung ꝛc. Unseren Landesgerichten und Beamten, denen von der Ritterschaft auch Bürgermeistern, Richtern und Räthen in Unsern Städten, so wie insgemein allen höheren und niederen Gerichts-Obrigkeiten Unsrer Lande hiemit zu wissen, daß Wir in Rücksicht auf die Gefahren, worin Minderjährige sich verwickeln,

wann sie die Wohlthaten der Gesetze, welche ihren Schuldverbindungen die Gültigkeit versagen, durch hinzugefügte eidliche Verpflichtungen vereiteln zu wollen, sich verleiten lassen, Landesväterlich darauf Bedacht genommen haben, diesem jugendlichen Leichtsinn um so mehr gesetzliche Schranken zu setzen, je weniger diejenigen, welchen in Ermangelung eigener Beurtheilungskraft zur Verwaltung ihres Vermögens Vormünder zugeordnet worden, jenen Mangel durch Eidschwüre zu ersetzen fähig sind.

Wir finden demnach zur Verhütung unbesonnener Eidesleistungen, mithin zur Erhaltung der Heiligkeit des Eides selbst, für nöthig, nach eingezogenem rathsamen Bedenken des Engern Ausschusses Unserer Ritter- und Landschaft Landesfürstlich hiemit zu verordnen und festzusetzen,

daß bey allen und jeden Handlungen der Minderjährigen, welche dieselben verpflichten sollen, der hinzugefügte Eid solchen Handlungen die Wirkung einer stärkeren Verbindlichkeit, als die Rechte ihnen ohnehin beilegen — nicht verschaffen und folglich in den Gerichten darauf: Ob der Minderjährige seine übernommene Verpflichtung mit einem Eide vermeintlich bekräftigt habe oder nicht? — überall nicht geachtet werden solle.

Wornach ꝛc. Urkundlich haben wir diese Unsere Willensmeinung unter Unserm Handzeichen und aufgedrucktem Herzogl. Insiegel gewöhnlichermaaßen zu publiciren, auch den hiesigen Anzeigen einzurücken befohlen. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 31sten März 1800.

Friederich Franz, H. z. M.

23. Vom Arrest auf Dienst- und Gnadengehalte ritter- und landschaftlicher Bedienten und von Anweisungen auf dieselben. 9. März 1802.

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Was Wir dem Engern Ausschuß Unserer Ritter- und Landschaft, in Betreff seines Gesuchs wegen der Extendirung der Patent-Verordnung vom 18ten May 1757, wider den Mißbrauch in Bekümmerung und Verschreibung der Salarien- und Gnadengelder auf ritter- und landschaftliche Bediente, unterm 9ten März v. J. geantwortet haben, das geben Wir euch zu eurer Nachricht aus dem copeilichen Beischlusse zu ersehen, und verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 9ten März 1802.

Friederich Franz, H. z. M.

(An die drei Landesgerichte separatim.)

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Wir geben euch auf eure Vorträge vom 15ten December v. J. und 1sten d. M., die Erweiterung der Landesherrlichen Patent-Verordnung vom 18ten May 1757, im Betreff der nicht zu bekümmernden Salarien- und Gnaden-Gelder, hiemit zur Resolution, daß es nach der allgemeinen Fassung des angezogenen Edicts, dessen vorgeschlagener Erweiterung nicht bedürfe, sondern euch überlassen bleibe, dessen Anwendung auf die Salarien und Pensionen ritter- und landschaftlicher Bediente in vorkommenden Fällen, durch gehörige Anträge bei Unsern Landes-Gerichten nöthigenfalls selbst geltend zu machen. Wornach ꝛc. und Wir ꝛc. Schwerin, den 9ten März 1802.

(An den Engern Ausschuß.)

In specie: 1. Hypothekenwesen.

a. Städtisches Hypothekenwesen.

24. Clausel der Verlassung zu Stadtbuch in den Addictions-abschieden. 13. November 1781.

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Veste ꝛc. Auf die abschriftlich hiebeygeschlossene unterthänigste Imploration Unserer Vorderstädte Mecklenburg- und Wendischen Kraises, betreffend die im Landes-Vergleich vorgeschriebene Verlassung zu Stadtbuch, befehlen Wir euch hiemit gnädigst: in den Addictions-Abschieden über die zu Stadtrecht liegende Grundstücke, allemahl die Clausel einzurücken, daß Käufer und Verkäufer schuldig seyn sollen, an den Orten, wo zur Verlassung eine gewisse Zeit vorgeschrieben ist, — in illo Termino, wo aber keine gewisse Zeit dazu bestimmet ist, binnen 14 Tagen das erhandelte Grundstück zu Stadtbuch zu verlassen, und dadurch das Eigenthum zu acquiriren. An dem ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc.

Friederich, H. z. M.

An
die drei Landesgerichte.

Unter demselben Datum ist folgendes Circular an sämmtliche Stadtgerichte ergangen:

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Wir befehlen euch hiemit gnädigst, in den Addictions-Abschieden, über die zu Stadt-Recht liegende Grundstücke, allemahl die Clausel einzurücken, daß Käufer und Verkäufer schuldig seyn sollen, an den Orten, wo zur Verlassung eine gewisse Zeit vorgeschrieben ist, in illo Termino, wo aber keine gewisse Zeit dazu bestimmet ist, — binnen 14 Tagen das erhandelte Grundstück zu Stadtbuch zu verlassen, und dadurch das Eigenthum zu acquiriren. An dem ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 13. Novbr. 1781.

Friederich, H. z. M.

25. Verlassungsgebühren beim Magistrat zu Schwerin. 24. April 1782.

Friederich, H. z. M. ꝛc. Ehrsame, L. G.! Da nach eurem eigenen, ad acta hiebevor übergebenen Geständnisse es an einer hiesigen Norm zu Bestimmung der Verlassungsgebühren zur Zeit fehlet; so hat aus diesen und aus anderen Rechts-Gründen, eurem unterm 20sten dieses, wider Unsern Structuarium Kühm, im Betreff der Stadtbuch-Verlassung der von ihm angekauften vormaligen Nathanschen Häuser, unterthänigst angebrachtes Gesuch, nicht anders, denn in beigehender Verordnung geschehen ist, compensatis expensis, deferiret werden mögen. Wobey euch zugleich hiemit angefügt wird, daß zu Vermeidung alles auffallenden Contrastes, eurem Verlassungs-Schein in Zusammenhaltung mit der gewöhnlichen Fassung gerichtlicher Addictions-Protocollen und Abschiede, auch anderer auf erb- und eigenthümliche translationem dominii lautenden Instrumentorum, an statt des in eurem, cum reliquis actis exhibitis hiebey zurück erfolgenden Formular gebrauchten Verbindungsworten „Damit" zu inseriren sey:

„also in Folge des .... Abschiedes Vergleichs-Contracts ꝛc. das Eigenthum „des ꝛc."

Hiernach habet ihr also auch den für den Kirchen-Structuarium Kühm bestimmten Verlassungs-Schein abzuändern und separatim zu expediren. Wornach ihr euch zu richten. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 24sten April 1782.

Herzogl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

(An Bürgermeister und Rath zu Schwerin.)

Friederich, H. z. M. ꝛc. Ehrsamer, L. G.! Wir geben dir auf deine bey Unsrer hiesigen Justiz-Canzley übergebene unterthänigste Vorstellung vom 9ten dieses, wider Bürgermeister und Rath hieselbst, **in puncto** verlangter Verlassung der vormaligen Nathanschen Häuser zu Stadtpfandbuch, mit abschriftlicher Beischließung Unserer, unterm heutigen Dato an den Magistrat erlassenen Verordnung, hiemit zur gnädigsten Antwort: Daß du, **salvo cuiuscunque iure**, auf den Fall, da die zur Zeit noch nicht regulirten Verlassungs-Gebühren höher, oder geringer bestimmt werden mögten, die geforderten 10 Rthlr. 28 ßl: an NZwdr. zu bezahlen, und dagegen einen ordnungsmäßigen Verlassungs-Schein zu empfangen habest — die verwandten Kosten aber sollen hiemit gegen einander aufgehoben sein. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 24sten April 1782.

Herzogl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident,
Geheime- und Räthe.

(An den Kirchen-Structuarius Kühm
zu Schwerin.)

26. Rechte der Stadtpfandbuchgläubiger unter sich. 4. Juni 1784.

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Hochgelahrter, Lieber Getreuer! Da die Absicht des §. 371 im Landesvergleich, wie dessen ganzer Inhalt ausweiset, nicht gewesen seyn kann, die verschiedenen Rechte der, ins Stadtpfandbuch eingetragenen Gläubiger gegen einander, oder unter sich zu bestimmen; So verstehet es sich, nach Verlesung eures Erläuterungs-Rescripts vom praes. 3ten d. M. von selbst, daß die Erstigkeitsrechte, welche der eine oder andere von ihnen, ohne Rücksicht auf die, durch Eintragung in das Stadtpfandbuch entstehende öffentliche Hypothek haben oder erlangen mag, — dadurch nicht alteriret, sondern dieserhalb alles bey der Disposition gemeiner und hiesiger Landesrechte gelassen sey. Habens euch hiedurch anfügen wollen ꝛc. Schwerin, den 4. Juni 1784.

Herzogl. Mecklenb. zur Regierung verordnete Präsident,
Geheime- und Räthe.

An
den Doctorem Breslach zu Güstrow.

Anmerkung. Dieses Declaratorrescript wurde erlassen, auf eine Anfrage, wie es in solchem Falle gehalten werden solle, wenn alle ins Stadtpfandbuch eingetragenen Gläubiger wegen Unzulänglichkeit der Schuldmasse ihre völlige Befriedigung nicht erhalten könnten.

27. Frist der Verlassung der Grundstücke zu Stadtbuch. 12. Januar 1793.

Friederich Franz ꝛc. Auf eure unterthänigste Vorstellung und Anfrage vom 8. d. M. wird der Terminus a quo der gesetzlichen Frist zur Verlassung zu Bürger-Recht liegender Immobilien zu Stadtbuch hiemit dermaßen bestimmt, daß die Verlassung zu Stadtbuch forderſamst nach Vollziehung des Contracts, wenigstens allemal 14 Tage vor der Tradition geschehen müsse.

Wornach ꝛc. Schwerin, den 12. Januar 1793.

Friederich Franz.

An
den Magistrat zu Schwerin.

b. Ritterschaftliches Hypothekenwesen.

28. Erforderniß lehnsherrlichen Consenses zur Verpfändung von Lehngütern. 28. Juli 1717.

Carl Leopold, Hertzog zu Mecklenburg ꝛc. Nachdem Wir sehr mißfällig vernehmen, daß einige Unserer Unterthanen und Vasallen, ihre Lehngüter, ohne Unsern, als des Lehns-Herrn Consens, versetzen, und unterpfändlich verschreiben sollen; dergleichen Verpfändungen aber denen allgemeinen, im heiligen Römischen Reich üblichen Lehn-Rechten und Gesetzen gäntzlich zuwieder sind, Uns auch als Lehns-Herrn daran gelegen, daß die von Uns, und Unseren in Gott ruhenden Vorfahren habende Lehne, durch unnöthige Verpfändungen nicht graviret und beschweret werden: Als befehlen Wir hiemit gnädigst und wollen, daß in Unsern Hertzogthümern, Fürstenthümern und Landen keine Versetz- und Verpfändung einiger Lehn-Güter, ohne Unsern, als Domini directi, specialen Consens zu Recht beständig und gültig geachtet und gehalten werden sollen. Wie Wir denn Unserer Regierung und Lehns-Cantzley, wie auch Unserm Hoff- und Land-Gerichte, und Unsern andern Justitz-Collegiis hiemit gnädigst, und bey Vermeydung Unserer Ungnade, ernstlich befehlen, daß sie, wenn Mecklenburgische Unterthanen und Vasallen, ohne Unsern, des Lehns-Herrn Consens und Bekräfftigung, einigergestalt ihre Lehne verpfänden, oder verschreiben würden, ihre Urtheile nach Innhalt der allgemeinen, in Teutschland recipirten Lehn-Rechten und Satzungen, abfassen, auch bey erkandter Verschickung an auswärtige Juristische Collegia, Copiam dieser Unserer Landes-Constitution, beylegen sollen. Damit auch diese Unsere Rechtliche Verordnung zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge, so soll dieselbe von allen Cantzeln verlesen, auch in Städten und Dörffern öffentlich angeschlagen werden. Uhrkundlich unter Unserm Fürstl. Handzeichen und aufgedruckten Insiegel. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 28sten Julii Anno 1717.

Carl Leopold.

29. Erneuerung der voraufgehenden Verordnung. 25. Februar 1718.

Carl Leopold, Hertzog zu Mecklenburg ꝛc. Wir haben aus Landes-Fürstl. Vorsorge, Macht, und Hoheit, aus wichtigen Uns bewegenden Ursachen, bereits den 28. Julii 1717 gnädigst verordnet, und öffentlich publiciren lassen, daß in Unsern Hertzogthümern, Fürstenthümern und Landen, bey Versetz- und Verpfändungen einiger Lehn-Güther, das allgemeine, im Heiligen Römischen Reich übliche Lehn-Recht und Gesetze gehörig observiret und beobachtet werden sollten; Daher Wir nicht anders glauben noch vermuthen können, als daß Unsere Vasallen und Unterthanen, ihren uns geleisteten Eyden und Pflichten gemäß, dieser Unserer gnädigsten und öffentlichen Verordnung gehorsamst nachgelebet haben würden. Nachdem Uns aber glaubhafft vorgetragen worden, daß einige von Unseren, auch ausserdem im höchsten Grad wiederspenstigen Vasallen und Unterthanen, in dieser Unserer, denen allgemeinen in Teutschland üblichen Lehn-Rechten conformen Verordnung, ihre Wiedersetzlichkeit spühren und sehen lassen: aus welchem unverantwortlichen Verfahren und Ungehorsam dennoch künfftig gar leicht die Exception entstehen könnte: daß diese Unsere Verordnung nicht würklich observiret, noch derselben nachgelebet sey. Solchemnach renoviren Wir Unsere vorige dießfals ausgelassene Constitution, und befehlen hiemit nochmahls Unserer Regierung und Lehns-Cantzley, wie auch Unserm Hoff- und Land-Gerichte, auch Unsern übrigen Justitz-Collegiis gnädigst und bey Vermeydung Unserer Ungnade ernstlich, daß sie, bey Abfassung der Urteln, mehr erwehnter Unserer Constitution und

Verordnung vom 28. Julii 1717 schlechterdings folgen, und davon auf keine Weise abweichen sollen. Wie Wir denn alle dawider etwan anzuführende Gewohnheiten, welche vor dem 28. Julii 1717 von einigen intendiret werden wollen, hiemit ausdrücklich caßiren und gäntzlich aufheben: auch ferner ernstlich verbieten und wollen, daß wieder diese Unsere Landes-Constitution keine **Exceptio non usus**, oder **consuetudinis in contrarium** allegiret, noch opponiret werden solle. Damit nun dieser unser beständiger Wille, auch Landes-Constitution und Verordnung zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge, so soll auch dieses von allen Cantzeln verlesen, und in Städten und Dörffern öffentlich angeschlagen werden. Uhrkündlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Insiegel; So gegeben in Unserer Residentz-Stadt und Vestung Rostock, den 25sten Februar 1718.

Carl Leopold.

30. Bestätigung der Verpfändung ritterschaftlicher Güter durch die Lehnkammer. 18. September 1748.

Wir Christian Ludewig, Hertzog zu Mecklenburg ꝛc. Wir haben aus den von euch eingereichten Judical-Actis, das Adeliche Gut Westenbrügge betreffend, wahrgenommen, daß in Unserm Nahmen ihr Confirmationes der Schuld- und Hypothec-Verschreibungen in adelichen Gütern zu ertheilen kein Bedenken gehabt habet. Wenn aber solche Confirmationes ihrer Natur nach **ad Curiam feudalem** gehörig; So ist hiemit Unser gnädigster Wille, daß ihr künftig keine Schuld- und Hypothec-Verschreibungen, wodurch adeliche Güter afficiret werden, bestättiget, sondern selbige an Unsere Lehn-Canzeley verweiset. An dem ꝛc. Und Wir verbleiben ꝛc. Schwerin, den 18. September 1748.

Christian Ludewig.

An die Justitz-Canzeley
zu Schwerin.

31. Priorität des antichretischen Pfandträgers. 10. Oct. 1771.

Friederich ꝛc. Hochgelahrter, lieber Getreuer. Wir ertheilen auf die unterthänigste Anfrage Einiger **Creditorum** des Cammerherrn von Bülow vom 30. v. M. euch, **qua subscripto advocato** derselben, hiemit **citra consequentiam** zur gnädigsten Belehrung: daß durch den über einen antichretischen Pfand-Contract von Uns ertheilten Landesherrlichen Consens, wenn dem Pfandschilling die **Praerogativ**, welche einer **Hypothecae consensuatae** nach der Constitution von 1644 zustehet, nicht insonderheit und ausdrücklich beigeleget ist, die ältere **Hypothecarii privati** dem antichretischen Pfandträger in Ansehung des Pfandschillings nicht nachgesetzet werden, sondern dessen ohngeachtet der Präferenz ihrer älteren Hypothek genießen.

Datum etc. Schwerin, den 10. October 1771.

Dem Hochgelahrten, Unserm lieben Getreuen **Doctori** Gröning
zu Schwerin.

32. Wirkung gerichtlicher Bestätigung der Lehnsschulden. 14. August 1777.

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Hochgelahrter, lieber Getreuer! Wir ertheilen euch **qua Actori communi** in der von Vieregge-Rossewitzer Debitsache, auf eure unterthänigste Vorstellung und Bitte, im Betreff der Vorzüge der mit Landes- und Lehnsherrlichem Consens versehenen Verschreibungen hiemit zur Antwort: Daß in Unseren Landen, wo selbst die Lehne Schulden tragen, die

Confirmationes der Verschreibungen aus den Landesgerichten, quoad effectum hypothecae publicae ihren Bestand inter Creditores behalten, und in so ferne gleiche Vorzüge mit den Lehnsherrlichen Consensen genießen. Wornach ꝛc. Datum ꝛc. Schwerin den 14. August 1777.

Herzogl. Mecklenb. zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

(Dem Hochgelahrten, Unserm l. Getreuen D. Richelmann zu Rostock.)

33. Schuldproclamata vor Niederlegung ritterschaftlicher Hypothekenbücher. 6. März 1779.

Friederich ꝛc. Unsern ꝛc. Veste ꝛc. Wir erinnern euch hiemit gnädigst: In jedem Fall eines von Uns Landes-Lehn-Herrlich consentirten, bei eurem Collegio niederzulegenden Hypothekenbuchs für die öffentliche Bekanntmachung und Erlassung gehöriger Proclamatum, allenfalls ex officio, zu sorgen. Wornach ꝛc. und Wir ꝛc. Schwerin, den 6. März 1779.

Herzogl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

An die Justiz-Canzlei hieselbst.

34. Lehnsherrlicher Consens zur Niederlegung von Hypothekenbüchern. 2. August 1783.

Friederich ꝛc. Unsern ꝛc. Veste ꝛc. Da Wir aus dem 24. Stück der Intelligenz-Blätter von diesem Jahre ersehen, daß Unser Oberst-Lieutenant von Bülow und dessen Ehegenossin auf Möderitz, bei eurem Collegio ein Hypothekenbuch niedergelegt haben, hiezu aber von ihnen Unser Lehnsherrlicher Consens nicht ist ausgebracht worden; So lassen Wir euch hiedurch zu eurer Wissenschaft gnädigst unverhalten sein: Daß ehender bei Unsern Landes-Gerichten kein Hypothekenbuch eingereichet und niedergelegt werden darf, als bis Wir auf Anruf des Constituenten desfalls Unsre Lehnherrliche Einwilligung ertheilt haben. Dies ist der beständigen, von Niemanden bestrittenen Lehn-Praxi gemäß, wovon ihr aus dem nämlichen oberwähnten Intelligenzblatt pag. 36 col. 2, in Ansehung der Güther Möllenhagen ꝛc., sofort eigene Ueberzeugung erhaltet; Und so habet ihr fortan in allen weiteren Fällen, da sich jemand zur Niederlegung eines Hypothekenbuchs meldet, denselben nach Weise Unsrer beiden übrigen Landes-Gerichte, und wie selbsten der Engere Ausschuß Unsrer Ritter- und Landschaft diese Verbindlichkeit nicht verkennet, zur vorgängigen Lehnherrlichen Consens-Ausbringung, anzuweisen. An dem ꝛc. und Wir ꝛc. Schwerin, den 2. August 1783.

Friederich.

An die Justiz-Canzlei hieselbst.

2. Erbschafts-, Vormundschafts- und Curatelsachen.

35. Waisengerichtsordnung für Sternberg. 22. December 1755.

Wir Christian Ludwig, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Thun kund und bekennen hiemit für Uns und Unsere Successores, regierende Herzöge zu Mecklenburg, und sonsten jedermänniglich: Demnach zu Unserm ungnädigsten Misfallen bey Theil- und Verwaltung der Waisen-Güter in Unserer Stadt Sternberg

bishero mancherley den Minderjährigen höchst-nachtheilige Unordnungen vorgefallen, welche zu untersuchen Wir Unserm Polizey-Commissario und Secretario Flohren gnädigst committiret haben; und darauf derselbe, solches ungebührliche Wesen für die Zukunft gänzlich abzustellen, die Verfassung des sub Sign. O angeschlossenen Reglements am zweckmäßigsten zu seyn erachtet, mithin Uns solches zur gnädigsten Approbation unterthänigst übergeben hat: Als haben Wir nicht allein sothanes Reglement gnädigst approbiret, sondern dasselbe auch, damit es desto stärkere Auctorität habe, und zur beständigen und unveränderlichen Norm in besagter Unserer Stadt Sternberg gebraucht und beybehalten werde, wie hiemit und kraft dieses wissend- und wohlbedächtlich geschiehet, in allen vierzig Articuln landesherrlich confirmiret und bestättiget. Thun auch solches nochmals aus landesfürstlicher Hoheit, Obrigkeit und Macht, und mit diesem angehängten gnädigsternstlichen Befehl, daß alle und jede Obrigkeiten und Vormünder, und überhaupt alle und jede, die dieses Reglement sonst in einem oder anderm Stücke angehen kann, in den ihnen vorgeschriebenen Articuln und Puncten gebührlich sich verhalten, und schuldigen Gehorsam leisten sollen, als lieb einem jeden ist, schwere Ahndung, und daß sie allen durch ihre Nachlässigkeit oder sogar Contravention den Minderjährigen entstandenen Schaden doppelt zu erstatten verbunden bleiben, zu vermeiden. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und aufgedruckten herzoglichen Insiegel. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 22. Dec. 1755.

Christian Ludewig, H. z. M.

G. R. B. v. Ditmar.

O

Reglement zur Theil- und Verwaltung der Waisen-Güter.

1) Gleichwie das Waisengericht nur allein die Aufsicht über die Waisen und die Administration deren Güter hat, so muß dasselbe in Absicht der Letzteren dahin zuerst und hauptsächlich sorgen, daß der Verwaiseten Güter ins Gewisse und in Sicherheit gesetzt werden.

2) Zu dem Ende sollen sofort nach dem Ableben einer Person, die Kinder oder unmündige Erben hinterläßt, die zu dem Nachlaß gehörigen Mobilia in Beyseyn eines Gerichts-Assessoris von dem Stadt-Secretario versiegelt, und die versiegelten Kasten und Schränke sowohl, als was sich sonst an Vieh und Mobilien in dem Sterbhause findet, zur Registratur gebracht werden.

3) Hat der Verstorbene ein Testament hinterlassen, so wird solches zuvor eröfnet, um dessen Meinung von den zu bestellenden Vormündern zu erfahren.

4) Diese von dem Testatore bestimmten Vormünder müssen, wenn anders das Gericht keine erhebliche Verweigerungs-Ursachen findet, nach Vorschrift der Herzogl. Policey- und Hof- und Landgerichts-Ordnung bestellet und confirmiret werden.

5) Daferne aber kein Testaments-Vormund verordnet, so muß das Gericht, bevor selbiges das Geringste in der Erbschafts-Sache vornimmt, einen oder Zweene, auch wohl drei Vormünder, welches die Vielheit und Weitläuftigkeit der zu erziehenden Kinder und zu administrirenden Geschäffte bestimmen muß, zu Protocoll bestellen und authorisiren.

6) Bey dieser Bestellung der Vormünder wird darauf gesehen, ob der beym Leben gebliebene Ehegatte, in so ferne die Rede von deren leiblichen Kindern ist, hiezu das erforderliche Geschicke, sowohl zur Erziehung als auch zur Verwaltung der Güter habe.

7) Ist dieses, so muß dieser sich der anderweitigen Verehligung, und, wenn es die Mutter ist, auch dem SCto Vellejano begeben.

8) Würde aber dieser auf solche Art bestellte Vormund oder Vormünderin zur anderweiten Verehligung schreiten, so soll der- oder dieselbe sogleich nach

der Verlobung, und also noch vor vollzogener Ehe, dieses bey der in der Policey-Ordnung gesetzten Strafe, und also bey Verlust des Erbschafts-Rechts an deren mit Tode abgehenden Kinder Nachlaß, dem Waisengerichte anzeigen.

9) Dieser also abgehende Vormund oder Vormünderin kann zwar eine oder mehrere Personen zu den anderweit zu bestellenden Vormündern vorschlagen, und selbige müssen nach Billigkeit zwar damit gehöret werden: das Gericht aber muß deren Qualität und übrige erforderliche Beschaffenheit, und insonderheit prüfen, ob diese in Vorschlag gebrachte Personen mit demjenigen, mit welchem die vorhabende Vereheligung getroffen werden soll, verwandt seyn.

10) Ist dieses, so können selbige wegen der Suspicion nicht bestellet und angenommen werden; und muß solchen Falls von Obrigkeitswegen zur Sache gethan, und andere Vormünder ex officio bestellet werden.

11) Nach solchergestalt aufs neue bestellten Vormündern muß der zur andern Ehe schreitende legitime Vormund vor dem Gerichte und den aufs neue bestellten Vormündern die Erbschafts-Rechnung ablegen, und die administrirten Güter noch vor der zwoten Vereheligung gegen Quitung des Vormundes abliefern.

12) Die Kinder können in der Pflege und Erziehung ihrer Aeltern bleiben, so lange dieselben ordentlich mit ihnen umgehen, und an den Pflichten, welche die Pflege und Erziehung erfordern, nichts ermangeln lassen: und verstehet es sich hiebey von selbst, daß das Gericht mit den Vormündern über die erforderlichen Kosten mit selbigen einen billigen Accord treffen müssen.

13) Muß ein Fremder, und also im Testament nicht Bestimmter zum Vormund bestellet werden, so wird insonderheit auf dessen Aufrichtigkeit und Geschicklichkeit in Erziehung der Kinder und Rechnungs-Führung, auch, daß er mit Immobilibus angesessen sey, gewissenhaft gesehen.

14) Der zur Vormundschaft Ersehene und Erwählte muß selbige übernehmen; und ist niemand davon ausgenommen, falls er kein Officium publicum bekleidet, und nicht selbst 5 Kinder im Leben, oder schon Vormundschaften zu verwalten, und drey derselben bereits unter Händen gehabt hat.

15) Wenn der oder die Vormünder vom Gerichte bestellet und authorisiret worden, und nicht ehender, wird im beständigem Beysеyn des- oder derselben das zu dem Nachlaß oder der Erbschaft Gehörige entsiegelt, und in ein richtiges und in Beysеyn des ganzen Waisen-Gerichts errichtetes Inventarium, folglich, darin man auch die Qualität, Größe, Länge und Anzahl eines jeden Stückes bemerket, und in gewisse Titeln oder Eintheilungen gebracht.

16) Hiebey muß sofort ein Unterschied unter den Sachen, welche sich conserviren oder nicht, und welche den Pflegbefohlnen brauchbar sind oder nicht, gemacht werden.

17) Was sich nicht conserviret, und den Pflegbefohlnen nicht brauchbar ist, muß sofort durch den Waisen-Gerichts Actuarium verauctioniret, und das daraus erhobene Geld dem Vormund zugestellet, das andere zur Theilung bleibende durch gewissenhafte und erfahrne Leute Stück vor Stück taxiret werden.

18) Ist die Erbschaft mit Schulden beladen und selbige könnten ohne Versilberung eines unbeweglichen Stückes nicht abgebürdet werden; so sollen die Gebäude und nicht Acker hiezu gebraucht werden.

19) Wie denn auch ohne erhebliche Ursache Häuser und andere Gebäude wegen der Baukosten, Last und Feuers-Gefahr nicht beyzubehalten, sondern vielmehr bey vorkommender vortheilhafter Gelegenheit verkauft werden.

20) Begäbe sich aber der Fall, daß die ganze Erbschafts-Masse verschuldet wäre, und es müste ein Concursus Creditorum erregt werden: so gehöret diese Sache zwar vor die ordentliche Stadt-Obrigkeit, welche die Jurisdiction

über die streitigen Rechtshändel und Rechtsfälle hat, das Waisen-Gericht aber muß mit den Vormündern zuvor die Güte und Accord mit den **Creditoribus** versuchen.

21) Nachdem nun die gemeinschaftlichen Erbschafts-Schulden abgetragen, so wird über dem übrig Bleibenden ein dem Inventario anzuhangender Theil-Receß, darin der Werth eines jeden Stücks wieder angeführet werden muß, verfertiget, und die Erbschaft nach Anzahl der Erben oder Haupt-Branchen vertheilet, und dasjenige, was den Unmündigen zufällt, zusammt dem Inventario und Theil-Receß **in Forma probante** dem Vormunde zur Berechnung ausgeliefert, und darüber eine Registratur gemacht, oder der Vormund muß auch eine Quitung darüber ausstellen.

22) Die Erbschafts-Theilung geschiehet nach allgemeinem Kaiserlichen Recht und Landes-Gesetzen, nur hat in dem einzigen Fall bey der Erbfolge der Ehegatten die Verordnung des Lübschen Rechts Statt.

23) Dies soll aber nach diesem in seinem ganzen Umfange genommen werden, und also auch nach dessen Disposition das Erbgangs-Recht in dem Nachlaß des zuletzt verstorbenen Ehegatten, der von dem zuerst mit Tode abgegangenen geerbt hat, Platz greifen.

24) So wie der Vormund nach dem 21. Artikel die aus den verauctionirten Meublen erhobenen Gelder wieder in Empfang nimmt, so hat das Waisengericht auch mit dem einmal beliebten Verkauf, womit zum Nachtheil der Unmündigen nicht zu eilen ist, eines oder andern unbeweglichen Stückes nichts zu thun, sondern dieses muß dem Vormund überlassen werden; folglich gebühret nicht dem Gerichte sondern dem Vormunde die Abtragung der Schulden, nur daß jenes zuvor mit den **Creditoribus** alles in Richtigkeit bringe.

25) Eine der hauptsächlichsten Pflichten des Waisengerichts macht es aus, dahin die Bemühung anzuwenden, daß die Pflegbefohlnen in guten Sitten erzogen, unabläßig zur Schule gehalten, und zur Erlernung eines Handwerks und anderer guten Künste und Wissenschaften gebracht, und dazu die Vorkehr gemacht werde, daß selbige sich in der Fremde und in andern Ländern umsehen.

26) Lässet der Vormund es an einem dieser Stücke ermangeln, so muß das Gericht bey Zeiten denselben zum bessern Beobachten seiner Pflicht (anhalten,) und allenfalls andere Vorkehr und Aenderung darin machen.

27) Die Unvermögenden und armen Waisen sollen für die Aufkünfte des Stipendii, wenn kein Stipendiat, die solches doch nicht länger als fünf Jahre zu genießen haben, da ist, zur Schule gehalten, oder auf andere mögliche Art für das bedürfende Schulgeld gesorget werden.

28) Die Rechnungen müssen bey 10 Rthlr. Strafe jährlich abgeleget und aufgenommen werden.

29) Was in diesen Rechnungen, als zu der Pupillen und Curanden Besten nicht verwandt, vorkommt, passiret nicht. Hiezu gehöret auch, wenn der Vormund das Ausgegebene nicht mit richtigen Quitungen belegen kann: und soll das Waisengericht bedürfenden Falls über die Vormundschafts-Rechnungen schriftlich moniren, und den Vormund zur Erledigung der **Monitorum** anhalten.

30) Unter den Stücken, welche moniret werden sollen, gehöret auch die Einnahme: und wenn derselbe Gelder bey sich unbelegt stehen lassen, oder die unsicher gewordenen Capitalia nicht zur rechten Zeit gelöset, und deren Abtrag besorget.

31) Bey Aufnahme der Rechnung, und andern sonst vorkommenden Gelegenheiten muß das Gericht mit den Vormündern über die Erziehung und Verpflegungs-Art der Kinder conferiren, das Nöthige dazu her- und die Mängel abzustellen.

32) Wie nun das Waisen-Gericht sich mit anders nichts beschäfftigen darf, als daß der Unmündigen Güter in ein richtiges Inventarium gebracht, und von **Tutoribus** und **Curatoribus** berechnet und administriret, und die Pflegbefohlnen zu Gottes Ehre und zum Besten der Republik erzogen werden; mithin selbiges alle Jurisdictions-Fälle der ordentlichen Obrigkeit überlassen muß: so darf dieses Gericht auch sich in die Theilungen der Erbschafts-Güter, wo lauter Mündige sind, gar nicht mischen oder zudrängen.

33) Die andere Stadt-Obrigkeit hat zu solcher Erbschafts-Theilung auch nicht ehender Befugnis, und kann das richterliche Amt nicht verwalten, bis unter den Erben entweder um der Erbfolge oder der Theilung Streit entstehet. Alsdann aber wird es damit also, wie hierin vorgeschrieben, gehalten; und wird für die Inventur und Theilung auch eben dasselbe, was dem Waisengericht ausgeworfen, bezahlet.

34) Verstirbt jemand, der unter der Stadt-Obrigkeit Jurisdiction gestanden, mit Hinterlassung unmündiger*) Erben, so muß es mit der Versiegelung dessen Nachlasses also, wie vorhin gesetzet, gehalten werden: und die Entsiegelung nicht eher vorgenommen werden, bis sämmtliche Erben entweder in Person oder durch genugsame Bevollmächtigte erscheinen, und zu Protocoll sich zur Erbschaft legitimiret und dargethan, daß nicht mehrere Erben vorhanden, auch declariret, daß sie der obrigkeitlichen Hülfe bey der Erbschichtung nicht bedürfen.

35) Für sothane Versiegelung wird auch eben dasjenige nur bezahlet, was das Waisengericht hiefür bekömmt; und für die Untersuchung wird auch nur das entrichtet, was dem Magistrat in dem Stadt-Reglement**) für die Untersuchung einer Partheysache festgesetzt ist.

36) Das verordnete Waisengericht soll allen in Vorstehendem vorgeschriebenen Pflichten getreulich nachkommen und ausrichten. Würde selbiges aber in dem Geringsten ermangeln lassen, oder interessirte Neuerungen hiegegen einführen: so soll selbiges für jeden Contraventions-Fall oder versäumte Pflicht **eo ipso** in 20 Rthlr. Strafe verfallen, und den Pupillen und Curanden überdem **ad interesse** und zur Ersetzung aller denselben veranlaßten Schäden und Unkosten gehalten seyn.

37) So lange sie aber ihren Pflichten getreulich nachkommen, so sollen sie folgendes, aber ausserdem nichts, und also auch bey der Inventur und Erbschichtung überall keine Bewirthung weder an Speise noch Trank zu gewarten haben. a) Für das Verzeichniß und Theilung der Mobilien a Hundert zwey Rthlr., der Immobilien, worunter auch Silber, Gold, Pretiosa und baares Geld gerechnet wird, a Hundert zwey und dreyßig Schillinge. Jedoch kommt hier nur der wirkliche Bestand der Erbschaft in Anschlag, und müssen folglich die Schulden allererst abgezogen, auch den Vormündern hiefür ein reines Inventarium und Theil-Receß **in forma probante** ertheilet werden, wenn anders der Bestand der Erbschaft dreyhundert Rthlr. ist; anderer Gestalt aber wird diese Abschrift **ex Massa** besonders bezahlet. Gestalt denn auch die völlige Inventarien- und Erbschichtungs-Gebühr **ex Massa hereditaria** bezahlet werden soll, wenn selbige gänzlich verschuldet, und mit den **Creditoribus** transigiret worden: wird aber ein **Concursus Creditorum** daraus, so sollen nur $^3/_4$tel dieser Gebühr bezahlet werden. b) Für die Versiegelung, wenn die Mobilia zweyhundert Rthlr. an Werth, 32 ßl.; **Immobilia**, Baarschaften und Pretiosa kommen hier nicht **ad Computum**. c) Von den aus den verauctionirten Meublen erhobenen Geldern à Rthlr. 3 ßl.

---

*) Hier fehlen sichtlich die Worte: **oder abwesender**, oder ein ähnlicher Ausdruck.

**) Vermuthlich ist das etwas spätere Reglement zu gleicher Zeit entworfen.

38) Für die Aufnahme der Vormundschafts-Rechnung, wenn deren Belauf 200 Rthlr. ist, sollen 24 ßl., wenn die Rechnung über 100 Rthlr. aufzunehmen, 16 ßl., und wenn 50 Rthlr. zu berechnen sind, 12 ßl. bezahlt werden.

39) Für jedes Hundert, welches sich über 200 Rthlr. erstrecket, wird 3 ßl. mehr, als vorhin festgesetzet, bezahlet.

40) Das Accidens für Bestellung des oder der Vormünder und Ausfertigung des Tutorii soll nach Beschaffenheit des Vermögens, und von jedem Hundert der Erbschaftsgüter, sie seyn beweglich oder unbeweglich, jedoch, daß die Schulden auch erst davon abgezogen werden, 16 ßl. bezahlt werden.

36. Fortdauer der Altersvormundschaft für Ehefrauen. 10. Mai 1771.

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. In Unseren Landen ist es bisher als ein Rechtssatz beobachtet worden, daß die Vormundschaft minderjähriger Frauenspersonen durch ihre Verheyrathung aufhöre, und daß sie so wohl in Ansehung ihres Vermögens als ihrer Personen durch die Ehe in die Curatel ihrer Ehemänner völlig übergehen. Allein, die Erfahrung hat gelehret, daß diese Curatel von den Ehemännern sehr oft zum Nachtheil ihrer Frauen gemißbrauchet worden, und daß solche minderjährige Ehefrauen, von ihren Männern zu Bürgschaften und andern schädlichen Contracten verleitet, nach wenigen Jahren ihr ganzes Vermögen bey den Concursen ihrer Ehemänner eingebüsset haben.

Dies hat Uns bewogen, auf die Einschränkung jenes Rechtssatzes für Unsere Landes-Eingesessenen und Unterthanen, in so weit sie nicht unter Lübeckisches oder ein anderes Städtisches Recht gehören, Landes-Väterlich Bedacht zu nehmen; Und nachdem Wir Unserer getreuen Ritter- und Landschaft rathsames unterthänigstes Bedenken darüber vernommen haben; so setzen, wollen und ordnen Wir hiemit aus Landesherrlicher höchsten Obrigkeit, Macht und Gewalt: Daß von nun an, in Unseren Herzog-Fürstenthümern und Landen eine minderjährig verheyrathete Frauensperson, so lange sie nicht das fünf und zwanzigste Jahr ihres Alters würklich zurückgeleget hat, wenn sie auch gleich sonsten Landesherrliche Veniam aetatis erhalten haben mögte, überall nicht befugt noch ermächtiget seyn soll, ohne Vorwissen und Genehmigung ihrer gerichtlich verordneten Curatorum zu contrahiren, noch für jemand, am wenigsten aber für ihren Ehemann sich auf eine Rechtsverbindliche Art bürglich einzulassen und zu verschreiben.

In dieser Absicht soll vielmehr die ordentliche Curatel einer minderjährigen Ehefrau, nach allen für sie daraus erwachsenden Befugnissen und Rechtswohlthaten, als bis zum Ausgang ihres 25sten Jahres fortdauernd angesehen werden; Und eine Verbürgung der minorennen Ehegattin für ihren Ehemann, gesetzt daß sie auch eidlich von ihr bestärket wäre, soll ganz unwürksam und nichtig seyn. Uebrigens aber, lassen Wir es besonders so viel die Errichtung letzter Willens-Verordnungen betrift, bey dem, was die gemeinen und Landesgesetze darüber vorschreiben, nach wie vor bewenden. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin den 10. May 1771.

Friederich, H. z. M.

37. Bericht an die Regierung bei auswärts gehenden Erbschaften. 4. Mai 1773.

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Mit Erneuerung Unserer Circular-Verordnung vom 9ten August 1765 und der darinnen renovirten Landesherrlichen Verordnung vom 31. Juli 1752 zu Beobachtung Unserer Befugnisse ratione Decimarum von den aus dem Lande gehenden Geldern, befehlen Wir euch hiemit

gnädigst: In den bey dortigem Gericht vorkommenden Erbschafts-Fällen, zuvörderst die sich angebenden Erben oder Legatarien, in so fern selbige nicht notorisch in Unsern Landen wohnhaft sind, dahin, daß sie ihre Wohnorte in Actis deutlich benennen, solche auch durch Attestata der Obrigkeit des Wohnorts darthun müssen, allemahl ex officio anzuhalten, demnächst aber auch, so bald es erscheinet, daß würklich ausländische Interessenten concurriren, die Acten zu Unserer Regierung mit der namhaften Meldung der auswärtigen Interessenten einzusenden; wobey ihr die Erstattung der euch dadurch erwachsenden in dem Bericht zugleich zu specificirenden Kosten aus Unserm Regierungs-Fiscus zu gewärtigen haben sollet. Wornach ihr euch zu richten. Datum auf Unserer Vestung Schwerin, den 4. May 1773.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

38. Von der cura absentium. 8 März 1774.

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Wir haben in Landesväterliche höchste Erwägung gezogen, was Massen bey der den gemeinen Rechten gemässen **Cura** für abwesende Personen, wenn selbige in der gewöhnlichen Ordnung bis zum 70sten Jahr ihres Alters fortdauert, das dem Abwesenden gehörige oder zugefallene Vermögen während eines so langen Zeitraums sehr oft Leuten in die Hände gerathe, die es verschleudern, und, wenn sie zugleich sich und ihre Erben ausser Stand der Erstattung gesetzt haben, dadurch verursachen, daß am Ende weder dem Abwesenden noch seinen Anverwandten von solchem Vermögen etwas zu Gute kommt. Nachdem nun über eine zweckmäßigere Einrichtung der **Curae absentium**, durch welche so wohl für den Abwesenden auf alle Fälle billig gesorget, als auch das Succeßions-Recht der nächsten Verwandten gegen alles Zubringen fremder Personen möglichst gesichert und überhaupt zu beyder Besten, der Durchbringung solcher Güter vorgebeuget werde, Unsere getreue Ritter- und Landschaft auf dem jüngsten Landtage mit ihrem unterthänigsten rathsamen Bedenken und Erachten gnädigst vernommen worden; so machen Wir, aus Landesherrlicher Ober-Vormundschaftlicher höchsten Macht und Gewalt, für Unsere gesamte Herzog-Fürstenthümer und Lande, in Ansehung der vormundschaftlichen Verwaltung des Vermögens derjenigen Abwesenden, von deren Leben und Aufenthalt nichts bekannt ist, hiemit folgende beständige Anordnung.

§. 1. Wenn von Jemanden, der sich ausser Landes entfernet und nachhin von dem Ort seines Aufenthalts und von seinem Leben keine Nachricht gegeben hat, ein eigenes Vermögen zurückgelassen, oder, wenn ihm, während der Abwesenheit, es sey durch Erbgangs-Recht, (als in welchem Fall eine jede vortheilhafte Erbschaft für **ipso jure** von ihm angetreten geachtet werden soll) oder auf andere rechtliche Weise, ein Vermögen angefallen ist; so soll die competirende Obrigkeit selbiges sofort einer sichern Person aus den in Unseren Landen befindlichen nächsten Anverwandten des Abwesenden, nach geleisteter Caution über die eventualiter, nach weiterem Inhalt dieser Constitution, jedesmal zu beschaffende Wiederausgabe desselben, zur treuen Verwaltung übergeben.

§. 2. Von diesem zum Curatore bestelleten Verwandten, an dessen Stelle, bey seinem tödtlichen Abgang oder bey der aus rechtlichen Ursachen etwa erfolgenden **Remotione a Cura**, ein anderer sicherer Verwandter sofort wiederum obrigkeitlich zum Curatore einzusetzen ist, soll das Vermögen des Abwesenden **Dreyßig Jahre hindurch** ordentlich administriret, und von seiner Administration der Obrigkeit **jährlich** Rechnung abgeleget werden: als wozu ihn die Obrigkeit, bey Vermeidung der sonst auf sie zurückfallenden Verantwortung und Schadens-Ersetzung,

mit Nachdruck anzuhalten, und, wenn dennoch die Saumseligkeit desselben fortdauret, ihn von der Administration zu removiren hat.

§. 3. Für solche Administration ist dem Curatori in den ersten Funfzehn Administrations-Jahren, nach Proportion der Grösse des Vermögens, von der Obrigkeit ein jährliches Honorarium von 6, 12, 24 oder mehr Rthlrn. zuzubilligen und in Rechnung zu paßiren.

§. 4. Daferne indessen binnen diesen 15 ersten Curatel-Jahren der Abwesende sich nicht meldet, noch auch von dem Orte seines Aufenthalts etwas mit Zuverläßigkeit bekannt geworden ist; so soll der administrirende Anverwandte desselben, nach Ablauf gedachter 15 Jahre, von dem seiner **Curae** übergebenen Vermögen alle Nutzungen **simpliciter** zu genieſſen haben, mithin dem Abwesenden, wenn dieser in dem Zeitraum von dem 15ten bis zum 30sten Jahr nach angeordneter Curatel zurückkommen oder seinen Aufenthalt anzeigen würde, nichts weiter als die Substanz seines Vermögens, und die Capitalien ohne Zinsen, herauszugeben schuldig und gehalten seyn.

§. 5. Nach verflossenen dreißig Curatel-Jahren soll das Vermögen des Abwesenden, falls es nur Ein Hundert Rthlr. und darunter importiret, dem oder den nächsten Verwandten desselben, gegen eidliche Versicherung, daß er oder sie würklich binnen diesen dreißig Jahren keine Nachricht von dem Abwesenden und dessen Aufenthaltsorte gehabt, schlechthin von Gerichtswegen zuerkannt werden.

§. 6. Ist aber das Vermögen beträchtlicher, so soll die Competirende Obrigkeit, nach Ablauf der 30 Curatel-Jahre, den Abwesenden durch die Intelligenz-Blätter, und durch zwo auswärtige Zeitungen, vornemlich derjenigen Länder, wo sich der Abwesende, so viel man weiß, zuletzt aufgehalten hat, edictaliter unter dem Präjudicio citiren: daß, wenn er sich **a dato Edictalium** binnen zwey Jahren nicht melden oder den Ort seines Aufenthalts nicht bekannt machen würde, auch die Substanz seines Vermögens seinen nächsten Verwandten für anheimgefallen erkläret werden solle.

§. 7. Sothanes Präjudicium ist im Ausbleibungs-Fall zu purificiren, folglich das Vermögen des Abwesenden demjenigen, der sich als dessen nächsten Anverwandten legitimiret, nach Abgebung der eidlichen Versicherung, deren vorhin §. 5 gedacht worden, gerichtlich zuzusprechen: Jedoch nicht anders, als gegen hinlängliche Cautions-Leistung: Daß er, wenn der Abwesende annoch zurückkommen würde und gehörig zu bescheinigen oder eidlich zu erhärten vermögte, was Maassen von dem Orte seines Aufenthalts Nachricht in sein Vaterland gelangen zu lassen, ihm unmöglich gewesen, oder auch die nur nicht zur Stelle gekommene Nachricht von ihm würklich ertheilet sey, demselben, des **purificirten Praejudicii** ohngeachtet, die Substanz seines Vermögens und die dahin gehörigen Capitalien sofort zurückgeben, im Fall selbiger aber jenes nicht dociren könnte, ihm die **Fructus** oder Zinsen der **substanz** seines hier befindlichen Vermögens **loco alimentorum** auf Lebenszeit unweigerlich reichen wolle: Als worüber, bey Entstehung eines solchen Falles, von Gerichtswegen ernstlich zu halten ist.

§. 8. Hätte übrigens der Abwesende **keine Verwandten in Unseren Landen**, so ist die **Cura** seines Vermögens einer anderen sicheren in Unseren Landen wohnenden Person gegen hinlängliche Bürgschaft, unter Bestimmung eines proportionirlichen **Honorarii**, von der Obrigkeit aufzutragen; der es auch unbenommen seyn soll, die dazu gewählete aber ohne erhebliche rechtliche Ursachen sich weigernde Person durch gehörige Zwangs-Mittel zu Uebernehmung solcher Administration anzuhalten.

§. 9. Nachdem diese Administration bey jährlicher Rechnungsablegung Dreißig Jahre hindurch geführet worden, und darauf der in §. 6 erwähnte **Status con-**

tumaciae & praeclusionis eingetreten ist, auch, auf ergangene öffentliche Ladungen, sich aus fremden Landen niemand als einen Verwandten des Abwesenden legitimiret hat; so soll das Vermögen des Abwesenden, gleich anderen **bonis vacantibus**, dem Fisco heimfallen: Jedoch nicht anders, als unter eben den Bedingungen, welche auf den Fall der Rückkunft des Abwesenden, nach Vorschrift des §. 7, seinen Verwandten obliegen.

§. 10. Alles dasjenige, was in dieser Constitution verordnet worden, soll nicht allein bey zukünftigen, sondern auch bey den schon existirenden Abwesenheits-Fällen gültig seyn und befolget werden.

Solchemnach befehlen Wir Unsern höhern Collegiis und Landes-Gerichten, imgleichen Unseren Beamten, allen Guths-Obrigkeiten auf dem Lande, auch Bürgermeistern, Gericht und Rath in Unseren gesamten Städten hiedurch gnädigst und ernstlich, diese Unsere Landesherrliche Constitution, respective in ihren Erkenntnissen und gerichtlich-obrigkeitlichen Verfügungen, schuldigst zu beobachten, und dawider auf keinerley Weise, es sey durch Vernachläßigung ihrer Obliegenheit in Ansehung dieser **Curae absentium**, oder durch andere Unserer Constitution nicht gemässe Anordnungen, jemals zu handeln, noch daß solches von den ihrer Gerichtsbarkeit untergehörigen Personen geschehe, zu gestatten. Dessen zu Urkund haben Wir gegenwärtige Landes-Constitution eigenhändig behandzeichnet, auch selbige durch den Druck zu publiciren und den öffentlichen Intelligenz-Blättern einzurücken befohlen. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin den 8. Mart. 1774.

Friederich, H. z. M.

39. Verbot der Erlassung von Erbschaftsproclamata. 14. December 1776.

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Veste ꝛc. Wir haben bemerket, daß in Erbschafts-Fällen auf Instanz des einen oder des andern bekannten oder sich angebenden Erben von euch **publica proclamata præclusiva** an alle diejenigen, welche zu der Erbschaft sich legitimiren zu können glauben, erlassen werden.

Da nun aber ein solches Verfahren so wenig in den gemeinen Rechten als in Unseren bisher publicirten Landes-Gesetzen eine Unterstützung findet, so habet ihr eines solchen in eine neue Gesetzgebung übertretenden Verfahrens euch gänzlich zu enthalten, um so mehr, als zween Fälle bey Erbschaften nur möglich sind, da entweder gar kein zulässiger Erbe bekannt, sich auch nach dem Todesfall niemand meldet und legitimiret, oder es nicht an einem bekannten oder sich angebenden und legitimirenden Erben fehlet. Im ersteren und sehr seltenen Falle habt ihr davon zu Unserer Regierung zu weiteren rechtlichen Maaßnehmungen durch Unseren Regierungs-Fiskal unterthänigst zu berichten. Sobald aber ein zuverlässiger Erbe bekannt ist, oder doch jemand als ein solcher sich angiebt und legitimiret, habt ihr denselben — anstatt mit **proclamatibus præclusivis** zu verfahren, vielmehr dahin anzuhalten, daß er nicht nur seine von den Mit-Erben habende Wissenschaft aufrichtig angeben, sondern auch durch gerichtliche oder aus den Kirchenbüchern des Geburts- und Wohnorts des Verstorbenen beizubringende **Attestata** bestätigen, nicht minder von denjenigen, welche als gleich nahe Erben einmahl gebohren gewesen, — rechtlicher Art nach einbringen müsse, daß sie verstorben seyn, dadurch denn allemahl, bey obliegender richterlichen Aufmerksamkeit sich die Gewißheit wegen der vorhandenen wahren Erben gar leicht ergeben wird.

Begäbe sich aber der Fall, daß wegen des einen oder andern Erben sein Leben oder Tod oder der Ort seines Aufenthalts ungewiß bliebe, so habt ihr alsdann nach Unsrer Constitution wegen der **curæ absentium** zu verfahren. Wäre

es indessen, daß ihr hiebey noch gegründete Bedenklichkeiten hättet; So wollen Wir auf solchen Fall deren forderſamſte unterthänigſte Anzeige in Gnaden, womit Wir euch gewogen bleiben, erwarten. Datum ꝛc. Schwerin, den 14. December 1776.

Friederich, H. z. M.

An
die Justiz-Canzley hieſelbſt.

40. Von der cura absentium, 13. October 1777.

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unſern ꝛc. Veſte ꝛc. Wir haben Uns euer ſubmiſſeſtes Geſuch um Declaration Unſerer Conſtitution von der Cura absentium ad acta des Auditeurs Kreſſel in Minden mandatario nomine der Ilſabe Lucia Schmidt verwittweten Reiß, als Legatariae des zu Salow verſtorbenen Inſpector Kramer, geziemend vortragen laſſen, und verhalten euch darauf, bey Remittirung eurer zugleich eingereichten Acten, hiemit gnädigſt nicht: daß

1) gedachte Unſere Conſtitution im gegenwärtigen Fall, da der Teſtator im Mecklenburg-Strelitzſchen ſich aufgehalten, daſelbſt ſein Teſtament gemacht hat und geſtorben iſt, mithin ſo wenig die Erbſchaft als die Legate aus hieſigen Landen anfallen, eigentlich nicht in Anwendung zu bringen ſtehe. Da indeſſen die Sache einmal bei eurem Collegio ſo weit in Gang gebracht worden, ſo habt ihr in Gefolg der bisherigen Verhandlungen und Erkenntniſſe
2) den nächſten auswärtigen Erben des Abweſenden, nach dem 4ten §. gedachter Conſtitution zu behandeln, folglich mit denſelben auf ſolche Weiſe zu halten, als von euch dieſer Punkt in der unterthänigſten Vorſtellung ganz recht beurtheilet iſt. Jedoch ſind
3) die im beſagten 4ten §. beſtimmten 15 Jahre nicht von dem Tage des angefallenen Vermächtniſſes, ſondern vom Dato der Abweſenheit an, zu berechnen.

Habens euch in Gunſt und Gnaden, womit Wir reſp. euch gewogen verbleiben, alſo anfügen wollen. Datum ꝛc. Schwerin, den 13. October 1777.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenburgiſche zur Regierung verordnete Präſident, Geheime- und Räthe.

An
das Hof- und Landgericht zu Güſtrow.

41. Rechte des conjux superstes in Wittenburg. 11. März 1778.

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Ehrſame, liebe Getreue! Wir geben euch, auf euren unterthänigſten Bericht ad Acta des dortigen Bürgers und Beckers Fette, im Betreff der Befreyung von Errichtung eines Inventarii bey ſeiner zwoten Verehelichung, hiemit zur Antwort: daß zwar, nach dem dürren Buchſtab des Lübſchen Rechts, es zu Anfangs ſcheine, als wenn eure in dieſem Bericht ausgeführte Behauptung ihren Beſtand behalten müſſe, aber daß gleichwohl einen Theils das Lübſche Recht in Dingen, die eigentlich das große Handelsweſen betreffen, und ein auskömmliches Vermögen eines commercirenden Kaufmanns vorausſetzen, bey anderen geringeren Städten anderer Art ſchon von ſelbſt und ſeiner Natur nach unanwendlich ſey, und daß andern Theils, außer dem von euch angezogenen Doctor Stein, auch noch alle, ſo Mecklenburgiſche als ſonſtige berühmte Rechts-Lehrer und ſelbſten der David Mevius, auf deſſen Lehrſätze ihr dieſen gegenwärtigen Bericht gebauet, ſothane Unanwendlichkeit und vielmehr eine

contrariam praxin in ihren Schriften bezeuget haben; wie denn bey genauerer Nachsicht des Mevius ihr es bald bemerken müsset, daß dessen zugleich mit angebrachte viele Exceptiones endlich die Regel verschlingen. Und bey so bewandten Umständen nun lassen Wir es nicht allein geschehen, daß in dem gegenwärtigen Fall der Supplicant Fett, nach seiner schon abgegebenen Erklärung, seinen Kindern ersterer Ehe blos über das Mütterliche den gesetzmäßigen Ausspruch thue, sondern so soll dieses auch fortan bis auf die Ausnahme, da ein Vater die gänzliche Absonderung seiner Kinder willkührlich und ganz freywillig wählen wird, zur allgemeinen Regel hiemit vorgeschrieben seyn, wobey auch der Vater gehalten bleibet, wegen sothanen Ausspruches, und was weiter etwa den Kindern ansterben wird, die Policey-Ordnungsmäßige genugsame Caution zu bestellen. Wornach ꝛc.

Schwerin den 11. März 1778.

Dem Ehrsamen Unserem lieben getreuen Rath
zu Wittenburg.

42. Competenz zur Erbregulirung bürgerlicher Standespersonen in den Städten. 22. Januar 1783.

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Je mehr ihr hoffentlich selbst, von der Uebertriebenheit eures unterthänigsten Gesuchs vom 4ten v. M., im Betreff der Regulirung der Erbschaften bürgerlicher Standespersonen, euch überzeugt fühlen werdet; desto weniger stehet demselben zu willfahren: Sondern Wir wollen der, bey Unserer hiesigen Justiz-Canzley hieselbst anhängigen Rechts-Sache der Vollbrüggeschen Erb-Interessenten zu Grabow, deren Beendigung nur durch die fehlende Erklärung des Magistrats zu Grabow über die, in Termino am 13ten November v. J. gemachten äußerst billigen Vergleichs-Vorschläge aufgehalten wird, lediglich ihren rechtlichen Lauf lassen. Wornach ꝛc. Schwerin, den 22sten Januar 1783.

Herzogl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident,
Geheime- und Räthe.

(An Bürgermeister und Rath der Vorderstädte
Parchim und Güstrow.)

43. Vermögensgenuß Seitens der Verwandten eines absens. 12. Februar 1783.

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Ehrsame, Liebe Getreue! Wir lassen euch auf euer unterthänigstes Declarations-Gesuch vom praes. 18. Decbr. v. J. hiedurch zum Bescheide gnädigst unverhalten seyn; Daß des abwesenden Oldach sich meldende Schwester, daferne es mit ihrer Legitimation seine Richtigkeit hat, zur Curatel für ihren Bruder, zu admittiren, und obrigkeitlich dazu zu bestellen sey, um sodann die Verwaltung zu übernehmen, und bis zu Ende des, von Zeit dessen Entfernung anzurechnenden 30sten Jahres fortzusetzen, auch von Zeit der übernommenen Administration alle Zinsen und Aufkünfte des, bis dahin zusammen zu fassenden, von dem Curator berechneten ganzen Vermögens, solches bestehe worin es wolle, constitutionsmäßig zu genießen, ohne solche Zinsen und Aufkünfte weiter berechnen, oder künftig etwas davon an jemanden herausgeben zu dürfen. Nach Ablauf jener 30 Jahre habt ihr demnächst ferner nach Vorschrift Unsrer Constitution vom 8. März 1774 §. 5, 6, 7 und 9 zu verfahren; übrigens dem bisherigen Curator, welchem (wenn er auch ein Anverwandter gewesen wäre), während der Minderjährigkeit des Abwesenden keine Vergeltung gebühret, von dem Tage der Volljährigkeit an, auf die weiter gefolgten Jahre seiner Administration, ein billigmäßiges Honorarium — wozu in diesem geringen

Fall jährlich Drey Rthlr. genügen können, in Rechnung passiren zu lassen. Wornach ꝛc. Schwerin, den 12. Februar 1783.

Friederich, H. z. M.

(An Bürgermeister und Rath zu Grabow.)

44. Prompte Ablegung der Vormundschaftsrechnungen. 5. November 1785.

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Da Wir mißfälligst wahrgenommen, daß gegen deutliche Disposition, sowohl Unserer — wie auch des heil. röm. Reichs Polizei-Ordnung verschiedene von hieraus bestellete Vormünder und Curatores eine Zeitlang die Ablegung ihrer Rechnungen gänzlich unterlassen haben; als werden selbige Kraft dieses erneuert und befehliget, solchen ihren Pflichten annoch binnen drey Monathen a dato, sub praeiudicio excitandi Fiscalis ein Genüge zu leisten, und damit jährlich fortzufahren. Gegeben ꝛc. Rostock, den 5. November 1785.

Herzogl. Mecklenb. zur Justiz-Canzlei verordnete Director, Vice-Director und Räthe.

45. Sicherstellung des Vermögens minderjähriger Ehefrauen durch den Vormund. 18. April 1786.

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Edle, Veste, Ehrnveste, Ehrsame, L. G.! Da einestheils Wir Selbst schon Enthaltung gebraucht haben, die dem Engern Ausschuß Unserer getreuen Ritter- und Landschaft zum rathsamen Bedenken communicirte Erläuterung der Constitution vom 10ten May 1771, wegen fortdauernder Curatele minderjähriger Ehefrauen, durch den Abdruck gemeinkündig zu machen, sondern lieber bey der dabevor mit Zustimmung Unserer Ritter- und Landschaft publicirten gedachten Patent-Verordnung, ohne deren Verschärfung es zu lassen, gemeynet sind, anderntheils auch es zur Pflicht der Vormünder gehöret, bey der Verheyrathung ihrer Curandinnen auf die Sicherheit deren Vermögens allen möglichen Bedacht zu nehmen, darauf auch bey sich findenden Bedenklichkeiten, gegen die Ausantwortung desselben an ihre Ehemänner, vor ihrer erlangten Volljährigkeit, der competirenden Obrigkeit ihre Zweifel zu eröffnen, der es sodann unbenommen ist, nach kurzer summarischer Untersuchung und Erwägung der eintretenden Umstände darüber, nach bester Einsicht und Gewissen zu erkennen; So werdet ihr nunmehr von selbst einsehen, wasmaaßen es der Ertheilung Unserer Resolution, um deren Maturirung ihr mittelst Supplicati vom 5ten Decbr. v. J. unterthänigst gebeten habet, weiter nicht bedürfe. Wornach ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 18. April 1786.

Herzogl. Mecklenb. zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

(Den Edlen, Vesten, Ehrnvesten und Ehrsamen, Unseren lieben Getreuen, auf dem letzteren Landtage versammlet gewesenen Land-Räthen, Land-Marschällen und übrigen Ritter- und Landschaft.)

46. Prodigalitätserklärung durch einen Regiminalbefehl. 27. November 1786.

Wir Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Geben hiemit öffentlich zu vernehmen, daß, nachdem alle Versuche den Friederich Johann v. Schilling

zur anständigen Lebensart und guten Wirthschaft anzuhalten, vergeblich gewesen sind; vielmehr derselbe zwar auf einen von Uns noch zuletzt an ihn ergangenen warnenden Befehl, Besserung angelobet, aber nach der Anzeige seines bestellten Vormundes, des v. Flotow auf Reetz, seitdem seine vorigen Ausschweifungen mit Schuldenmachen aufs neue fortgesetzt hat, und noch immerhin bey seiner verderblichen, unthätigen und verschwenderischen Lebensart fortwährend beharret, Wir Uns genüßiget sehen, ihn aus obervormundschaftlicher Macht der eigenen Verwaltung seines Vermögens, auch nach erlangter Majorennität, bis dahin, daß er die Ueberzeugung einer völligen Besserung gegeben haben wird, für unfähig, mithin pro prodigo zu erklären, und die bisherige über ihn verordnete Curatele als fortwährend zu bestätigen. Wie nun solches mit Genehmigung seiner Mutter, der Kammerherrin von Sacken, hiemit geschiehet; so wird ein jeder hiedurch gewarnet, besagtem Friederich Johann von Schilling, ohne Einwilligung seiner Vormundschaft, Nichts zu leihen noch zu borgen, oder sich mit ihm in irgend eine Geldunterhandlung, Verschreibung, oder Contract einzulassen, da widrigenfalls ein solcher es sich selbst beyzumessen hat, wann er keine Bezahlung erhält, oder seines Geldes verlustig gehet, wie dann alle dergleichen dem von Schilling geschehene Creditirungen und Anleihen, — wann daraus etwa gerichtlich geklaget werden sollte, keiner Rechtshülfe theilhaftig seyn sollen, und die dieser öffentlichen gesetzlichen Bekanntmachung entgegen — welche nicht nur den hiesigen Intelligenz-Blättern, sondern auch den Berliner Zeitungen und dem Altonaer Mercur eingerückt werden sollen — mit demselben zu unternehmende Geldunterhandlungen hiemit zum voraus, für ungültig und unverbindlich erkläret werden.

Solchemnach befehlen Wir zugleich mit Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, gesammten Unseren Landesgerichten hiemit gnädigst in vorkommenden Fällen sich in ihren Erkenntnissen hiernach zu achten. An dem ꝛc. Schwerin, den 27sten November 1786.

Friederich Franz, H. z. M.

47. Pflichten der Vormünder bei Verheirathung ihrer Curandinnen. 17. Juni 1787.

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Es ist unterm 10. März 1771 eine Landesherrliche Constitution im Betreff der Bürgschaft und Contracte minderjähriger Ehefrauen ergangen, bey welcher es allen Inhalts sein Bewenden behält.

Nun bedürfen zwar die Vormünder keiner besonderen Landesherrlichen Vorschrift, wie sie sich bey Verheyrathung der minorennen Pflegebefohlenen und nachher bis zu ihrer Volljährigkeit zu verhalten haben. Inzwischen bleibt denselben wie auch den, die Obervormundschaft führenden höhern und niederen Gerichten und Obrigkeiten resp. mit Entbietung Unsers gnädigsten Grusses hiemit unverhalten, daß es vorzüglich mit zur Pflicht der Vormünder gehöre, bey Verheyrathung ihrer Curandinnen, auf die Sicherheit des Vermögens derselben, allen möglichen Bedacht zu nehmen, darauf auch bey sich findenden Bedenklichkeiten, gegen die Ausantwortung desselben an ihre Ehemänner, vor ihrer erlangten Volljährigkeit der competirenden Obrigkeit ihre Zweifel zu eröffnen, der es sodann unbenommen bleibet, nach kurzer summarischer Untersuchung und Erwägung der eintretenden Umstände, darüber nach bester Einsicht und Gewissen zu erkennen. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 17ten Juny 1787.

Friederich Franz,
Herzog zu Mecklenburg.

(Allgemeines Circulare.)

48. Competenz zur Versiegelung in den städtischen Kirchen-, Schul- und Predigerwittwenhäusern. 14. Februar 1788.

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Veste ꝛc. Indem Wir, bey Zurückgabe der eingereichten Actenstücke, im Betreff des Nachlasses der zu Gadebusch verstorbenen Cantorin Wiesener, aus dem abschriftlichen Beischlusse mit mehrerm euch zu ersehen geben, was Bürgermeister und Rath daselbst, weil derselbe vor dem Eingange des von euch ihm ertheilten Auftrages, propria autoritate eine Versiegelung in dem Prediger-Wittwen-Hause, nach dem Ableben der besagten Cantorin Wiesener vorgenommen hat, heute verfüget ist, wollen Wir Uns dessen —, daß ihr künftig in ähnlichen Fällen solchen Auftrag nicht weiter an den Stadt-Magistrat, sondern allein nur an Unsern Stadtrichter, welche Stelle gegenwärtig der Bürgermeister Saniter bekleidet, jedesmal erlassen werdet, in Gnaden, womit Wir ꝛc. zu euch versehen. Schwerin, den 14ten Februar 1788.

Herzoglich Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

(An die Justiz-Canzley hieselbst.)

Friederich Franz ꝛc. Ehrsame, L. G.! Da euch über die Kirchengebäude und über die darin wohnenden Kirchen- und Schulbedienten keinerley Gerichtsbarkeit zustehet; so hat euch auch nicht gebühret, in dem Prediger-Wittwen-Hause daselbst eine Versiegelung der Haabseeligkeiten der darin gewohnt habenden und verstorbenen verwittweten Cantorin Wiesener, ohne vorherigen höheren Auftrag, von Waisen-Gerichts- oder Magistratswegen eigenmächtig vorzunehmen, sondern ihr habet euch dergleichen, bey Vermeidung willkührlicher Strafe in Zukunft zu enthalten. Welches auf euern Bericht vom 28sten December v. J. zu eurer Nachachtung euch hiemit unverhalten bleibt. Schwerin, den 14ten Febr. 1788.

Herzogl. Mecklenb. zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

(An Bürgermeister und Rath zu Gadebusch.)

49. Versiegelung des Nachlasses Eximirter in den Stiftsstädten. 23. Mai 1788.

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Veste ꝛc. In Antwort auf euren Bericht vom 19ten d. M. ertheilen Wir euch hieneben Abschrift von Unsern zur Zeit nur auf die Stadtgerichte Unserer beyden übrigen Stifts-Städte beschränkten Auftrag zur Versiegelung bey Sterbefällen eximirter Einwohner, von dessen allgemeiner Erweiterung Wir auch zu seiner Zeit euch zu benachrichtigen nicht entstehen werden, und verbleiben ꝛc. Schwerin, den 23sten May 1788.

Herzogl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

(An die Justiz-Canzley hieselbst.)

Friederich Franz ꝛc. Hochgelahrter ꝛc. Um bey Sterbefällen eximirter dortiger Einwohner, deren Nachlaß, bis zur Verordnung Unserer competirenden Gerichte, in Sicherheit zu setzen, ertheilen Wir euch hiemit ein für allemal den gnädigsten Auftrag: In Fällen, wo die Erben der alldort verstorbenen Eximirten abwesend oder minderjährig sind, mit der Versiegelung ihres Nachlasses solchergestalt zu verfahren: Daß ihr sofort nach geschehener Versiegelung, den Sterbefall

mit Einsendung des Obsignations-Protocolls und mittelst Berichts von den euch bekannten Erben und Umständen der Verstorbenen, zu Unsrer Justiz-Canzley anzeigen, und von daher weitere Verordnung gewärtigen sollet. An dem ꝛc. Schwerin, den 23. May 1788.

Herzogl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

(An das Stadt-Gericht zu Bützow / — — — — zu Warin) separ.

50. Nichteintritt gerichtlicher Versiegelung und Inventirung von Nachlassenschaften. 8. Dec. 1790.

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Veste ꝛc. Wir haben euren unterthänigsten Bericht, die Verbittung gerichtlicher Versiegelung bey dem Sterbfall der hiesigen Magdalena Mau betreffend vom 26sten August d. J. zu seiner Zeit wohl erhalten, und lassen euch hiedurch gnädigst unverhalten seyn: Daß es nach eurer eigenen ganz richtigen Bemerkung keiner gerichtlichen Versiegelung und Inventirung bedürfe, wenn die Testaments- oder Intestat-Erben allesammt volljährig und gegenwärtig sind, oder wenn der Erblasser in seinem förmlichen oder privilegirten Testament oder Codicill die Errichtung eines Inventariums verbothen hat.

Dahingegen ist und bleibet in den übrigen Fällen, wo die Erben allesammt oder zum Theil unmündig, oder unbekannt, oder abwesend, oder auswärtig sind, bei welchen letztern zugleich (in so ferne nicht durch die öffentlich bekannt gemachten Landesherrlichen Conventionen der Abschoß aufgehoben ist) das **Interesse publicum** eintritt, die Versiegelung des Nachlasses eines Verstorbenen nothwendig, um dadurch festen Grund zur Errichtung eines Inventariums und zur Regulirung der im Landes-Vergleich §. 273 den Stadt- und Guts-Obrigkeiten zugesicherten Erbtheilungs- und Vormundschafts-Sachen zu legen.

Daß ein Erblasser, wenn er über sein Eigenthum, es sey in einem förmlichen oder privilegirten Testament, oder vermittelst eines Codicills disponiret, die Befugniß habe, seinen Kindern oder sonstigen Erben und respective deren Vormündern die Errichtung eines Inventariums zu verbieten oder zu erlassen, solches stehet außer Zweifel, womit denn auch die an sich unpräjudicirliche obrigkeitliche Versiegelung wegfällt, wenn nämlich die Erben allesammt maiorenn und gegenwärtig, auch die etwa bestellten Vormünder der Minderjährigen zugegen sind, und die besagte Disposition entweder von dem Erblasser selbst oder von seinen Erben der Obrigkeit angezeiget und beglaubiget ist. Nicht minder gewiß ist es, daß die zu vorläufiger Sicherstellung der Verlassenschaft geschehene Versiegelung unweigerlich von der Obrigkeit aufgehoben werden müsse, sobald die bey Zeiten nicht bekannt gemachte Disposition des Erblassers beygebracht wird, oder die anfängliche Abwesenheit der Erbinteressenten oder die sonstige Ursache der Obsignation aufhöret.

Eine Versiegelungs- und Inventirungs-Verbittung des Erblassers muß aber in Folge des Landes-Vergleichs §. 373. bey der Obrigkeit erster Instanz angebracht, und wenn sie, mit deren Vorbeigehung, bey Unsern Landes-Gerichten vorgetragen wird, dorthin zurückgewiesen werden, und kann sothane Obrigkeit sich nicht entlegen, denselben, wenn er von seiner in Absicht auf die Versiegelung des Nachlasses in vorgedachter Maaße errichteten Disposition beglaubte Anzeige machet, beyfällig zu bescheiden, auch darnach bey erfolgtem Absterben sich zu verhalten, es sey denn, daß seit der Verbittung die Umstände dergestalt sich verändert hätten, daß nach obrigkeitlicher Pflicht eine sicherstellende Obsignation erforderlich wird.

Wie denn überhaupt dergleichen Verbittungen in allen den Fällen kraftlos sind, wo der Obrigkeit die Versiegelung ex officio oblieget und keine vorbeschriebene Disposition des Erblassers im Wege stehet.

Sollte künftighin bey euch iemand sich beschweren, daß von der Unterobrigkeit seine rechtserlaubte Verbittung abgeschlagen worden, so wird derselbe nach Verschiedenheit der vorgedachten Umstände und Verhältnisse zu bedeuten oder die Obrigkeit zu bescheiden seyn, und bedarf es übrigens keiner Erinnerung, daß die Ersparung der geringen Versiegelungs-Kosten, welche nicht selten zur Ursache der Verbittung angenommen zu werden pfleget, keine Beachtung verdiene. Wornach ꝛc. und Wir ꝛc. Schwerin, den 8ten Decbr. 1790.

Friederich Franz,
H. z. M.

(An die Justiz-Canzley hieselbst.)

51. Competenz zur Versiegelung des Nachlasses eximirter Domanial-pächter. 29. Nov. 1791.

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Veste ꝛc. Obgleich der verstorbene Pensionarius Krieger zu Hof-Grabow, als Eigenthümer von Finkenwerder, unter unmittelbarer Jurisdiction Unserer Landesgerichte gestanden ist; so hat er sich doch auch, als Domanial-Pächter, in allen Dingen, welche den Contract angehen, der Jurisdiction Unsers Amts Lübz unterworfen gehabt: Da nun hierzu allerdings die Versiegelung und Errichtung des Inventariums auf den Pachtstücken, wenigstens in verschiedenen Artikeln, besonders in Rücksicht dessen gehöret, was er zu unterhalten oder dereinst abzuliefern nach dem Contract schuldig seyn mag; So finden Wir bey Zurückgabe der eingereichten Acten, euer gegenwärtiges Verfahren nicht nur billig und haben darnach die Beamten beygefügtermaaßen beschieden, sondern Wir wollen auch gnädigst: Daß es künftig in allen ähnlichen Fällen, wo der Pächter in Ansehung seiner liegenden Gründe unter einem Landesgerichte stehet, so gehalten werden solle, daß nämlich den competirenden Beamten die Versiegelung und Inventirung auf den Pachtstücken von euch committiret werde. Auf solche Weise wird euer Forum nicht turbiret, alle Confusion vermieden und dennoch Unsern Beamten ihr billiger Verdienst nicht entzogen werden. Habens ꝛc. und verbleiben ꝛc. Schwerin, den 29sten November 1791.

Herzogl. Mecklenb. zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

(An die Justiz-Canzlei hieselbst.)

52. Erlassung von Erbschaftsproclamata. 21. Juni 1793.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc.! Wir geben euch, auf euren unterthänigsten Bericht vom 15. d. M., im Betreff des Nachlasses des zu Ribnitz verstorbenen Bedienten Peter Voigtländer, hiemit zur gnädigsten Resolution: daß die von euch angezogene Verordnung vom 14. December 1776, hiemit wieder aufgehoben werde.

Euch bleibt also die intendirte öffentliche Vorladung der Voigtländerschen Erben und Creditorum unbenommen; ihr habet aber hernachmals von dem weiteren Erfolg unterthänigste Anzeige zu machen.

Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 21. Juni 1793.

(An die Justiz-Canzlei zu Rostock.)

53. Vom rechtlichen Werth der alten Bürgersprachen und von der Testamentserrichtung in Güstrow. 23. April 1796.

Friederich Franz von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern resp. gnädigsten Gruß zuvor. Ehrnveste, Ehrsame, liebe Getreue! Euer Bericht vom 23sten v. M. im Betreff der dortigen sogenannten Bürgersprache, ist verlesen und wohl erwogen.

Können und werden Wir gleich es nie zugeben und werdet ihr gleich es euch sicher nie beikommen lassen, daß ihr ohne Unser Vorwissen und Unsere Genehmigung neue Gesetze und Statuten bei euch einführet, oder durch neue Gewohnheiten bestimmten Gesetzen derogiret; so sind Wir bei aller Aufrechthaltung Unsers landesherrlichen Ansehens und Unsers juris supremae inspectionis zum allgemeinen Wohl des Landes, welches Wir durch eure unzeitig ergriffene Appellation nicht gemeinet, löbliche und heilsame, seit den ältesten Zeiten bei euch eingeführte Gewohnheiten, welche selbst durch nachherige allgemeine Landesherrliche Privilegien bestätiget sind, ohne dringende Ursache, welche sonst oft die veränderten Zeiten und Verhältnisse hervor bringen können, und so lange daher nicht das Wohl des Staats oder eurer Commüne darunter leidet, wieder aufheben zu lassen.

Da nun Wir es für nützlich halten, die Errichtung der Testamente, welche oft der Ausfluß kranker Gemüther, verblendeter Liebe oder unbilligen Hasses sind, nicht durch gar zu große Leichtigkeit zu vermehren, sondern vielmehr sie der obrigkeitlichen Aufsicht und einer gesetzlichen Form untergeordnet zu halten, damit eines Theils nicht jede Eingebung verkehrter Laune zu einer unbilligen Handlung reife, andern Theils aber auch die vernünftigen Testamente desto wenigern Anfechtungen ausgesetzt sein mögen, welche Processe veranlassen und dadurch Familien zu Grunde richten, anstatt die Testatores diesen haben aufhelfen wollen; so sind Wir auch nicht abgeneigt, im vorliegenden Falle die hergebrachte, und aus der in originali producirten alten, wahrscheinlich schon aus dem 15ten Jahrhundert herrührenden Burensprache, abgeleitete Gewohnheit in Ansehung der Testamente der Güstrowschen Bürger, daß nämlich solche nicht anders als im Beysein zweier Rathmänner gültig sollen errichtet werden können, specialiter zu bestätigen.

Was aber die producirte, sogenannte alte Burensprache, übrigens an und für sich, anbelanget, so ist sie ein Ding, das in seiner ursprünglichen Gestalt wohl nicht mehr auf die gegenwärtigen Verhältnisse, Sitten und Gebräuche passet.

Wir empfehlen euch daher hiemit und wollen gnädigst, daß ihr mit den worthabenden und Ausschuß-Bürgern zusammen tretet, dies Denkmahl alter redlicher bürgerlicher Gesinnung und nicht zu verkennenden Patriotismi für eure Vaterstadt bedachtsam durchgehet, das noch Passende beybehaltet, was zu ändern ist, abändert, und was noch außerdem sich nützliches finden mag, hinzufüget. Den solchergestalt zu entwerfenden Plan eines Unsern Zeiten angemessenern Stadt-Reglements habet ihr sodann mit dem dabei abgehaltenen Protocoll Uns unterthänigst vorzulegen, worauf Wir in allem, was billig ist und was das Beste der Stadt befördern kann, ohne Unserm übrigen gleich geliebten Vaterlande Nachtheil zu bringen, und in so ferne es nicht gegen die allgemeine Landes-Verfassung anstößet, euch mit gnädigster Landesherrlicher Bestätigung nach Befinden nicht entstehen wollen.

Der Engere Ausschuß Unserer Ritterschaft ist unterdessen beikommendermaaßen beschieden worden. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 23sten April 1796.

Friederich Franz, H. z. M.

(An den Magistrat zu Güstrow.)

Friederich Franz von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Nach näherer Nachforschung und reiflicher Ueberlegung haben Wir Uns bewogen gefunden, auf den abschriftlich beigehenden Bericht des Magistrats zu Güstrow, im Betreff der so genannten Bürgersprache, welcher Wir eine getreue Uebersetzung derselben haben beifügen lassen, das copeilich angebogene Rescript an den Magistrat zu Güstrow zu erlassen, und solchergestalt der von euch in Anrege gebrachten Angelegenheit eine Einleitung zu geben, welche hoffentlich zum Wohl der Stadt und des Ganzen ausschlagen und also auch euch beruhigen wird. Die Gründe, welche Uns zu diesem Entschlusse bewogen, werdet ihr aus dem Rescripte selbst entnehmen. Schwerin den 23sten April 1796.

54. Anzeige vom Tode fremder bei den Hofbedienten wohnender Personen. 13. Nov. 1797.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Wenn es sich zuweilen zuträgt, daß von Unsern Hofbedienten fremde außerhalb Landes herkommende Personen zur Miethe aufgenommen oder gehauset werden, bey ihrem Absterben aber überall keine Anzeige davon gemacht wird, und daher die rechtliche Regulirung der Verlassenschaft nicht gehörig wahrgenommen werden kann; so werden Unsere Hofbediente hiemit ernstlich befehliget, künftig jedesmahl solchen sich zugetragenen Sterbfall sofort bey der Behörde anzuzeigen, auch darunter bei schwerer Verantwortung nicht zu verfehlen. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 13ten November 1797.

Herzogl. Hof-Marschall-Amt.

55. Zeit der Einreichung der jährlichen Curatelrechnungen. 28. Nov. 1797.

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. So nothwendig es zur Erhaltung guter Ordnung ist, daß die von hiesiger Justiz-Canzley bestelleten Vormünder alle Jahre ihre Rechnungen gerichtlich einreichen, und so sehr Wir darauf halten werden, daß dieser zu jedermanns Wissenschaft öffentlich durch die Intelligenzblätter bekannt gemachten Verordnung genau nachgelebet werde, so ist es doch zuweilen bey großen und weitläuftigen Curatelen nicht immer möglich, oder doch mit vielen Schwierigkeiten verknüpft, gleich nach geendigtem Curatel-Jahre die Rechnung zu den Acten zu bringen. Damit nun den Vormündern und Curatoren ihr an sich lästiges Amt nicht noch mehr erschweret, und sie vielleicht ohne ihr Verschulden durch fiscalische Klagen in Kosten gesetzt werden, so verordnen Wir hiemit, daß den Vormündern und Curatoren zur Abschließung und gerichtlichen Einreichung ihrer jährlichen Rechnungen eine dreymonathliche von dem Schlusse eines jeden Curatel-Jahres anzurechnende Frist zu allem Ueberfluß eingeräumt und nachgelassen werden solle, binnen welcher sie ohnfehlbar ihre jährlichen Rechnungen ins Gericht zu liefern haben, unter dem, für sie, ein für allemahl angedroheten Nachtheil, daß diejenigen, welche dennoch säumig seyn — und ihre Rechnungen nicht binnen dieser peremtorischen Frist zu den Acten übergeben haben werden, sofort nach Ablauf derselben von Unserm Canzley-Fiscal dazu auf ihre alleinigen Kosten werden aufgefordert werden. Damit auch Niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen möge, so ist die öffentliche Bekanntmachung dieser Verordnung durch die Intelligenzblätter verfügt. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 28sten November 1797.

Herzogl. Mecklenb. zur Justiz-Canzley verordnete Director, Vice-Director und Räthe.

56. Rechte des conjux superstes in den Städten Lübschen Rechts. 27. Juli 1799.

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Veste ꝛc. Bey Remittirung der von euch eingesandten Acten in Sachen des Tischlers Thomas zu Rehna, im Betreff der Auseinandersetzung mit seinem Sohn voriger Ehe, ertheilen Wir euch hierneben Abschrift Unsrer unterm heutigen Dato an den Magistrat zu Rehna ergehenden Verordnung, und verbleiben ꝛc. Schwerin, den 27sten Juli 1799.

Herzogl. Mecklenb. zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

(An die Justiz-Canzley hieselbst.)

Friederich Franz ꝛc. Ehrsame ꝛc. Die Disposition des Lübschen Rechts, womit Unsre Stadt Rehna nunmehr durch den §. 28 des Stadt-Jurisdictions-Regulativs bewidmet ist, im 2ten Buche 2 Tit. 2. Art. soll nachdem deren buchstäbliche Anwendung schon in Wittenburg, durch Unser Reginiminal-Rescript vom 11ten März 1778 an den Magistrat daselbst, außer Kraft gesetzt ist, auch nach den von dem Tischler Thomas beigebrachten Bescheinigungen, in mehreren Städten als Gadebusch, Grevismühlen, welche mit dem Lübschen Rechte bewidmet sind, nicht in Anwendung gebracht wird, in Rehna gleichfalls nur dahin angewandt werden, daß dem überlebenden Ehegatten die Wahl gelassen werde, ob er sein erweislich in die Ehe Eingebrachtes, in der zu vertheilenden gesammten Vermögens-Masse mithin zur gemeinen Theilung kommen lassen, oder ob er jenes vorweg-nehmen wolle, da dann im erstern Falle ihm die Hälfte, im letztern Falle hingegen ihm außer und neben dem Eingebrachten nur Kindestheil gelassen, das Uebrige aber den Kindern gesichert werden soll, und lassen Wir geschehen, daß in dem gegenwärtigen Fall des Tischlers Thomas diese Disposition zur Anwendung gebracht, und nach dessen abgegebenen Erklärung verfahren werde. Wornach ꝛc. Schwerin, den 27sten Juli 1799.

Herzogl. Mecklenb. zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

(An Bürgermeister und Rath zu Rehna.)

57. Erbfolge der Ehegatten in Plau. 28. Juli 1800.

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Wohlgelahrter, Ehrsame, liebe Getreue! Da in Unserer Stadt Plau bisher zwar das gemeine Recht in Absicht auf die Erbfolge unter den Ehegatten gegolten hat, dabey aber in Gebrauch gekommen ist, daß die Frau beim Absterben ihres Ehemannes im Fall des Daseins 3 oder mehrerer Kinder, Kindes-Theil, bey weniger oder gar keinen Kindern aber den 4ten Theil von der Erbschaft geerbet, dahingegen der seine Frau überlebende Ehemann gar nichts aus deren Nachlasse bekommen hat, dann aber nach dem Bericht Unserer Policey-Commission der Magistrat und die Bürgerschaft unterthänigst gebeten haben, diese Ungleichheit für die Zukunft landesherrlich abzuändern, Wir auch dieses der Natur der Sache und der Billigkeit gemäß finden; so verordnen Wir hiedurch, daß hinführo in Unserer Stadt Plau allemal der überlebende Ehemann eben so, als es dem dortigen Herkommen nach im umgekehrten Fall die Ehefrau thun würde, von seiner zuerst gestorbenen Frau, wenn 3 oder mehrere Kinder aus der Ehe da sind, Kindestheil, wenn aber weniger oder gar keine Kinder sich finden, den vierten Theil ihrer Verlassenschaft erben soll.

Wir befehlen euch demnach hiemit, daß ihr diese Unsere Vorschrift der gesammten Bürgerschaft bekannt machen, dann aber in allen künftigen Fällen darnach verfahren und urtheilen, auch jedesmal, wenn etwa hieher gehörige Acten an Unsere Landesgerichte oder an eine Juristen-Facultät verschickt werden, diese Unsere Verordnung den Acten beylegen sollet, damit dieselbe in allen Fällen gehörig beobachtet werde.

Wornach ihr euch zu richten. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 28sten Juli 1800.

Friederich Franz, H. z. M.

An v. Brandenstein.

den Magistrat und die Bürgerschaft zu Plau.

58. Gerichtliche Versiegelung des Nachlasses canzleisässiger Personen. 10. März 1801.

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Da aus der bisherigen Unbestimmtheit Unserer Landes-Gesetze über die Frage: ob bey dem Ableben einer Canzleysäßigen Person eine gerichtliche Versiegelung des gesammten Nachlasses eintreten müsse? und welchem Unserer bey der Gerichtspflege concurrirenden Landes-Gerichte deren Verfügung obliege, mancherlei Verwickelungen und Unordnungen entstehen können; so haben Wir nach der Uns obliegenden landesherrlichen Sorge für das gemeine Beste, die zur künftigen Abwendung dieses Uebels dienenden Maasnehmungen in Landesväterliche reifliche Ueberlegung genommen, und verordnen, nach vernommenem rathsamen Bedenken Unserer Ritter- und Landschaft, nunmehr hiemit:

1) Es soll hinführo bey allen unter der Jurisdiction Unserer Landesgerichte sich zutragenden Sterbfällen in der Regel die Versiegelung des Nachlasses **ex officio** verfüget werden.
2) Sollten aber
   a. die gesammten Erben dem Gerichte bekannt und an dem Orte wo der Nachlaß sich befindet, gegenwärtig, auch majorenn, oder mit einem zur Stelle befindlichen Vormund oder Curator versehen seyn; oder sollte
   b. der Verstorbene schon zuvor bey seinem Leben die Versiegelung mittelst einer Anzeige an das competente Gericht verbeten haben; als welche Verbittung jedem, der zum Testiren fähig ist, ohne Ausnahme frey stehen soll, dergestalt, daß das auf solche Verbittung erfolgte bloße Respons des Gerichts die Versiegelung **ex officio** allemal ausschließet; oder sollten
   c. nach dem Tode desselben die gesammten ungezweifelten Erben, oder daferne darunter minorenne sind, deren Vormünder bey dem Gerichte die Versiegelung in Zeiten verbitten; oder
   d. wenn ein Vater eine majorenne Wittwe mit Kindern hinterläßt, und diese sich an dem Orte des Nachlasses befindet; so sollen in diesen **sub a. b. c. d.** benannten 4 Fällen sich Unsere Landes-Gerichte der Versiegelung enthalten, und daferne sie etwa schon verfüget wäre, sogleich nach eingetretener und ihnen docirter Gegenwart der sämmtlichen respective majorennen Erben und Vormünder der minorennen, oder auch auf einmüthige Bitte derselben, die Entsiegelung veranstalten; auch nicht anders mit gerichtlicher Inventur verfahren, als wenn ein oder der andere der Erben, oder auch der Curator, besonders darum ansuchet; es wäre denn, daß in einem Falle ganz besondere eigene und wichtige Bedenklichkeiten eintreten, welche eine provisorische Versiegelung **ex officio** nothwendig machen, wovon die Beurtheilung dem Gerichte überlassen bleibet.

3) Damit nun in allen, im vorhergehenden §pho nicht ausgenommenen, Fällen die gerichtliche Obsignation jederzeit zweckmäßig, jedoch so geschehen könne, daß die Hinterbliebenen so wenig, als möglich, belästiget werden: so verordnen Wir, daß Unsere gesammten Herzogthümer dermaaßen als es die Beilage A. näher zeigt, in drey Districte eingetheilet seyn sollen, wobey hiedurch jedes Unsrer Landesgerichte angewiesen wird, bey den, in dem ihm zugeschriebenen Districte vorkommenden Sterbe-Fällen Canzleyfässiger Personen, die Versiegelung ausschließend zu verfügen, hingegen sich derselben in den Districten der anderen beiden Gerichte gänzlich zu enthalten. Es soll sich jedoch diese ausschließende Competenz bloß auf den Act der Versiegelung beschränken hingegen die Absicht auf die Vormundschafts-Bestellung und sonstige des Nachlasses halber erforderlich werdende gerichtliche Verfügung, alles bey der bisherigen Einrichtung und dem jetzigen Recht verbleiben.

4) Es wird ferner in den Städten Unserer Lande, in welchen keine Landesgerichte sich befinden, allen Unsern Stadtrichtern, und in Unsern Domainen Unsern Beamten, hiedurch ein generelles Commissorium ertheilet, daß sie ohne Erwartung eines besondern Auftrages aus Unsern Landesgerichten, bey allen Sterbefällen eximirter Personen, die sich im Bezirk ihrer Jurisdiction zutragen, und nach obigen Bestimmungen zur Versiegelung sich qualificiren, dieselbe sofort veranstalten und solches Unserm competirenden Landesgerichte zu weiterer Verfügung gerichtlich anzeigen sollen.

5) Endlich wird die Landesherrliche Anordnung vom 19. Februar 1781, nach welcher Unsere Ehrn-Prediger schuldig sind, die in ihrer Gemeinde vorkommenden Sterbe-Fälle eximirter Personen anzuzeigen, hiedurch ernstlich zur bessern Befolgung in Erinnerung gebracht und zugleich dahin erweitert: daß ein jeder Ehrn-Prediger in Unsern Landen schuldig seyn soll, jeden in seiner Gemeinde sich zugetragenen Todes-Fall eines Eximirten, wodurch eine Erbschaft eröffnet wird, binnen zweimal 24 Stunden Unserm hierin bestimmten Landesgerichte anzuzeigen, und es daran, bey Strafe der Verhaftung für etwanige durch Saumseligkeit entstandene Nachtheile, und sonstiger willkührlicher Ahndung nicht ermangeln zu lassen.

Gebieten und befehlen demnach Unsern Landes-, Amts- und Stadtgerichten, auch sämmtlichen Ehrn-Predigern in Unsern Landen, die hierin ihnen ertheilten Vorschriften, in vorkommenden Fällen sorgfältigst zu beobachten, so wie ein jeder Unserer getreuen Unterthanen sich hiernach auf das genaueste zu richten hat.

Damit auch diese Unsere Constitution zu jedermanns Wissenschaft komme, haben Wir solche den hiesigen Intelligenz-Blättern inseriren, auch sonst durch den Druck bekannt machen und gehörigen Orts insinuiren lassen. Urkundlich unter Unserm ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 10ten März 1801.

Friederich Franz, H. z. M.

Schema,

wornach die Versiegelung bey Sterbefällen der Eximirten unter den drey Landes-Gerichten vertheilet werden.

Es sollen gehören zu den Districten:

I. Des Hof- und Land-Gerichts.	II. Der Justiz-Canzley zu Schwerin.	III. Der Justiz-Canzley zu Rostock.
A. Die Domanial-Aemter.		
Goldberg	Boitzenburg	Buckow
Güstrow	Crivitz	Dargun
Lübz	Dömitz	Dobberan

Neustadt
Plau
Rossewitz
Stavenhagen
Wredenhagen.

Gadebusch
Gammelin
Grabow
Grevismühlen
Hagenow
Rehna
Schwerin
Toddin
Walsmühlen
Wittenburg
Zarrentin.

Gnoyen
Mecklenburg
Neukalden
Redentin
Ribnitz
Schwaan
Sternberg
Toitenwinckel.

B. Die ritterschaftlichen Güter in den Aemtern

Goldberg
Güstrow
Lübz
Neustadt **incl.** Ivenack
Plau
Stavenhagen
Wredenhagen, auch die Kloster-Aemter
Dobbertin und Malchow.

Boitzenburg
Crivitz
Gadebusch
Grabow
Grevismühlen
Schwerin
Wittenburg **excl.** Ivenack.

Gnoyen
Mecklenburg
Neubuckow
Neukalden
Ribnitz } mit Einschluß des
Schwaan } Rostocker Distrts.
Sternberg u. das Klosteramt Ribnitz

(Städtische Cämmerei- und Oeconomie-Güter, s. Städte.)

C. Städte

Crackow
Goldberg
Güstrow
Lage
Lübz
Malchow
Penzlin
Plau
Roebel
Stavenhagen
Teterow
Wahren.

Boitzenburg
Crivitz
Dömitz
Gadebusch
Grabow
Grevismühlen
Hagenow
Neustadt
Parchim
Rehna
Schwerin
Wittenburg.

Brüel
Cröpelin
Gnoyen
Malchin
Marlow
Neubuckow
Neukalden
Ribnitz
Schwaan
Sternberg
Sülze
Tessin.

59. Desgleichen. (Declaratorverordnung zu der Verordnung vom 10. März 1801). **29. April 1801.**

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Wir lassen euch, auf euer Declarations-Gesuch vom 25sten dieses Monats, im Betreff der Constitution vom 10ten März dieses Jahres, wegen Versiegelung in Sterbefällen Canzleisäßiger Personen, hiemit gnädigst unverhalten sein: daß Wir zu der von euch monirten Stelle **Num. I. lit. d.** in Rücksicht auf die Gründe in dem, zu eurer Nachricht, im Auszuge hiebei kommenden Erachten, Uns bewogen gefunden haben, zu verordnen, daß unter der Bezeichnung „Wittwe mit Kindern" kein anderer Fall zu verstehen sei, als von Kindern, die aus der Ehe des Verstorbenen

mit der hinterbliebenen Wittwe erzeugt sind, nicht von Kindern aus einer oder mehreren früheren Ehen. Wornach ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 29. April 1801.

Friederich Franz.

(An die Justiz-Canzley zu Schwerin.)

60. Dauer der cura absentis. 30. Juni 1801.

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Hochgelahrter, L. G.! Da die Absicht der Constitution vom 8ten März 1774 im Betreff der Curae absentium, nicht ist, den Erben die Rechte zu nehmen, welche schon vorhandene Gesetze ihnen beygeleget haben: So leidet es keinen Zweifel, daß die Vorschriften gedachter Constitution nur so lange angewandt werden können, bis der Verschollene das 70ste Jahr erreicht haben wird. Habens euch auf eure unterthänigste Anfrage, im Betreff des Curtiusschen Falles, gnädigst nicht verhalten. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 30sten Juni 1801.

Herzogl. Mecklenb. zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

(An den Dr. Reimkasten hieselbst.)

61. Bericht an die Regierung bei auswärts gehenden Erbschaften. 22. December 1801.

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Da Wir wahrnehmen, daß der Vorschrift der Landesherrlich resp. unterm 4. May 1773 an die Landes-, Amts- und Stadtgerichte und unterm 1. July desselben Jahres an die Stadt-Magisträte erlassenen Circular-Verordnungen, wornach diese Gerichte und Obrigkeiten,

in den, unter ihrer Gerichtsbarkeit vorkommenden Erbschaftsfällen, zuvörderst die sich angebenden Erben oder Legatarien, in soferne selbige nicht notorisch in Unsern Landen wohnhaft sind, dahin, daß sie ihre Wohnorte ad Acta deutlich benennen, solche auch durch Attestata der Obrigkeit des Wohnorts darthun müssen, allemahl ex officio anhalten, danächst aber, sobald es erscheinet, daß würklich ausländische Interessenten concurriren, die Acten bey Unserer Regierung einreichen, und dagegen der Erstattung der dadurch erwachsenden, in dem Berichte zugleich zu specificirenden Kosten, aus Unserm Regierungs-Fiscus zu gewärtigen haben sollen;

außer Beachtung gekommen zu seyn scheint, und Wir auf die genaueste Befolgung dieser Verordnung ernstlich gehalten wissen wollen; So befehlen Wir nicht allein Unsern Landes-, Amts- und Stadtgerichten, sondern auch allen Stadtobrigkeiten und allen Patrimonialgerichten hiemit gnädigst, in allen bey ihnen vorkommenden Erbschafts-Fällen, auf die pünctlichste Befolgung der obigen Vorschrift sorgfältig zu halten. An dem ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 22. Decbr. 1801.

Friederich Franz, H. z. M.

3. Abtretung unbebaueter Hausplätze.

62. Pflicht zur Bebauung oder Abtretung von Bauplätzen in der Neustadt Schwerin. 8. Juli 1750.

Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Fügen hiedurch männiglich zu wissen, welchergestalt Wir mißfälligst vernommen, daß der Bau-

Declaration Unsers in Gott ruhenden Bruders, Herrn Friedrich Wilhelms, Herzogs zu Mecklenburg Lbd. gänzlich entgegen, verschiedene Bürger und Einwohner, die auf hiesige Schelfe gebauet, sich große an ihren Häusern belegene Stellen, worauf zum Theil 3 bis 4 Häuser stehen können, angemaßet, und Gärten daraus gemachet, andere die ihnen nahe gelegenen Häuser angekauft, und zu Erweiterung ihrer Gärten abgebrochen, noch andere sogar die über der Straße gegen ihre sich angemaßete Gärten belegene wüste Plätze usurpatorie sich zugeeignet haben. Wann Wir aber solche Unbefugnisse zu dulden nicht gemeinet sind, sondern alle an den Gassen belegene wüste Stellen bebauet wissen wollen; So befehlen Wir denen Besitzern bemeldeter wüsten Stellen, samt und sonders hiemit gnädigst, aber auch ernstlich, solche längstens binnen anderthalb Jahren mit guten Häusern zu erbauen, auch solches bey Vermeidung, daß nach solcher Zeit die Plätze ohne weiteren Anstand, und unangesehen, ob sie titulo oneroso, oder usurpatorie bishero besessen worden, als verfallen geachtet, und denjenigen, welche dieselbe zu erbauen sich melden, ohne Entgeld angewiesen werden sollen. Wornach sich ein jeder gehorsamst zu achten. Uhrkundlich haben Wir dieses Patent unterschrieben, mit Unserm Insiegel zu bestättigen und durch den Druck, auch durch Ablesung von denen Canzeln männiglichen bekannt werden zu lassen befohlen. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 8. Juli 1750.

Christian Ludewig.

63. Desgleichen in der Altstadt Schwerin. 24. August 1750.

Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Fügen jedermänniglich zu wissen: Obzwar in Unsrer Fürstl. Policey-Ordnung, Tit. von wüsten Häusern ꝛc. bereits ausdrücklich geboten, daß in denen Städten, keine wüste Haus-Stellen unbebauet bleiben sollen; Wir dennoch höchstmißfälligst vernehmen müssen, welchergestalt auf hiesiger Altstadt, nicht nur dergleichen wüste Hausplätze, sich hin und wieder befinden, welche schon seit langen Jahren her, also ungebauet gelegen haben, sondern auch auf etlichen derselben von den Eigenthümern, statt der Häuser, öffentliche Gärten nach den Gassen hinaus, höchstmißbräuchlich angeleget seyn. Gleichwie Wir aber solche Ungebührlichkeiten gänzlich abgestellet, mithin gedachter Unsrer Policey-Ordnung, alles Einhalts genau nachgelebet wissen wollen; Als ist hiermit Unser gnädigst-ernstlicher Befehl: daß alle, und jede, denen der Grund, und Eigenthum an einer solchen wüsten Haus-Stelle, oder denen vorangeführter maßen darauf angelegten Gärten, zuständig ist, oder welche Gelder darinn vorgeschossen haben, solche wüste Stellen, und Gärten, entweder selbst, längstens binnen Jahres Frist, mit guten Häusern bebauen, oder auch andern, für einen billigen Preiß, zu solchem Ende überlassen sollen, mit der angehängten Verwarnung: daß solche wüste Stellen und Gärten, wiedrigen Falls andern, welche sich nach verflossenen Jahres Frist geziemend melden, ohnentgeldlich angewiesen, und sie also ihres daran habenden Eigenthums, und sonstige Forderung gänzlich verlustig erkläret werden sollen. Damit nun diese Unsere Verordnung zu jedermanns Wissenschaft gelange; So haben Wir solche durch den Druck bekannt zu machen, auch von den Canzeln ablesen zu lassen befohlen. Uhrkundlich unter Unserer eigenhändigen Subscription, und Herzogl. Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 24sten August 1750.

Christian Ludewig.

64. Pflicht zur Bebauung oder Abtretung wüster Hausplätze. 22. April 1765.

Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Wie Wir, nach der von Unsrer Policey-Commißion jüngsthin in den Intelligenz-Blättern

bekannt gemachten Verfügung, zu Erleichterung der Bebauung wüster Plätze in Unseren Städten den Neu-Anbauenden die Bauhülfs-Gelder zum dritten Theil, oder auch wol zur Hälfte vorschiessen, und den Rest so fort nach vollendetem Bau in einer Summa auszahlen zu lassen, gnädigst entschlossen sind; So finden Wir auch nöthig, die Hindernisse zu heben, welche solcher Bebauung wüster Hausplätze insgemein von denjenigen gemacht werden, die selbige bisher zu Gärten, Ställen und Scheunen, mißbräuchlich inne gehabt haben. Es ist demnach Unser gnädigst-ernstlicher Wille und Befehl; Daß in gesammten Unsern Städten ein jeder Eigenthümer eines an der Strasse belegenen mit einem Wohn-Hause nicht bebaueten Haus-Platzes, es mag solcher Platz wüste liegen, oder zum Garten gebrauchet werden, oder auch mit Ställen, Scheunen und andern Wirthschafts-Zimmern bebauet seyn, denselben binnen Jahres-Frist von jüngst abgewichenen Ostern an, mit einem Wohnhause bebauen, oder nach Ablauf dieser Frist solchen Platz demjenigen, welcher sich zu Bebauung desselben angiebet, ohne alle Wiederrede frey und unentgeldlich überlassen und abtreten solle. Damit nun diese Unsre Verordnung zu jedermanns Wissenschaft gelange, haben Wir dieselbe durch den Druck bekannt zu machen und in gesammten Unsern Städten zu publiciren, auch den Intelligenz-Blättern einzurücken, befohlen. Uhrkundlich unter Unserm Handzeichen und Herzoglichem Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 22sten April 1765.

Friederich, H. z. M.

65. Pflicht zur Bebauung oder Abtretung von Bauplätzen in Sternberg. 31. August 1781.

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Da Unsere Patent-Verordnung vom 15. Juli 1755 wegen Bebauung der wüsten Stellen in Unsrer Stadt Sternberg die gehoffte Würkung nicht gehabt, Wir aber der ernstlichen Willensmeinung sind, solche Bebauung möglichst zu befördern; So befehlen Wir hiemit gnädigst, und wollen, daß jedermann, der noch eine unbebaute wüste Stelle in gedachter Unserer Stadt Sternberg zum Eigenthum hat, sich binnen drey Monaten über deren eigne Bebauung bey Unserer verordneten Polizey-Commission in Güstrow melden, und darüber, daß er den Bau binnen Jahr und Tag vollführen wolle, bündige Caution leisten solle, da er dann, bey der würklichen Schreitung zum Bau, alle mögliche Unterstützung durch Avancirung der Bauhülfen zu gewärtigen haben, auch die Stadt, wegen der betagten **onerum realium**, fürs Vergangene nicht einen Heller von ihm zu fordern, berechtigt seyn solle.

Wer aber binnen den drey Monaten sich befohlnermaßen zum Bau nicht meldet, der soll **eo ipso** seines Rechts an der wüsten Stelle nach Unsrer Constitution von 1765, verlustig seyn, und dessen Stelle soll dem ersten dem besten sich angebenden Baulustigen, ganz frey und unentgeldlich angewiesen, dieser auch, gleich den sich binnen drey Monaten meldenden und Caution leistenden Eigenthümern, auf alle nur mögliche Art mit Avancen auf die Baustelle zum Fortkommen im Bau unterstützt werden.

Zu mehrerer Gemeinkündigung haben Wir diese Unsere Verordnung nicht nur den Sternbergschen Einwohnern gehörig zu publiciren, sondern sie auch den Intelligenz-Blättern einzurücken befohlen. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 31sten August 1781.

Friederich, H. z. M.

66. Einschärfung der Verordnungen von 1750 und 1765 wegen Bebauung der wüsten Plätze in den Städten. 22. Juli 1786.

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Die Magisträte in den Städten werden hiemit gnädigst-ernstlich erinnert, die Patent-Verordnungen vom Jahr 1750 und 1765, wegen Bebauung der wüsten Plätze in den Städten, nicht bey sich außer Acht kommen zu lassen, sondern denselben mit pflichtmäßiger Strenge nachzugehen. An dem ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 22sten July 1786.

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg.

67. Desgleichen. 13. Oct. 1793.

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Da Wir seit einiger Zeit von den interimistischen Einhabern wüster, oder auch nicht mit vorschriftsmäßigen Häusern bebaueter Stellen, fast jedesmahl, so oft sich ein neu Anbauender meldet, äußerst behelliget werden, und vermuthlich durch Unsere, hin und wieder solchen Besitzern erwiesenen Gnadenbezeugungen, die vormaligen Verordnungen vom 8ten Juli und 24sten August 1750, und 22sten April 1765, anscheinend außer Acht gekommen sind; so wird der Inhalt gedachter Verordnungen hiemit in der Maaße in Erinnerung gebracht, daß alle Besitzer solcher, an der Straße liegenden wüsten und nicht bebaueten Gartenplätze, wenn sie sich nicht zur Bebauung derselben von jetzt an binnen Jahresfrist melden und mit dem Bau den Anfang machen, nach Ablauf solcher Zeit demjenigen, welcher den Platz mit einem Wohnhause zu bebauen sich angiebt, ohne alle Widerrede, oder deshalb noch gehört zu werden, unentgeldlich abzutreten schuldig seyn sollen. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 13ten October 1793.

Friederich Franz, H. z. M.

4. Von öffentlichen Auctionen.

68. Executionszwang für den Auctionarius in Schwerin. 13. Mai 1756.

Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Fügen hiemit Männiglichen zu wissen, als Uns von Unserm hieselbst bestellten öffentlichen Auctionario, beschwerend, unterthänigst angezeiget worden, wasgestalt die Bezahlung der, in öffentlichen Auctionen erstandenen Sachen, von vielen sehr saumselig beschaffet, und wohl gar seine, Unsers Auctionarii Anforderungen mit unziemlichen Antworten erwiedert werden wollten; Wir aber dergleichen Ungebühr zu dulden nicht gemeinet sind: daß Wir demnach Unsern Auctionariis, im Fall diejenigen, so aus den Auctionen etwas erkaufen, und dasjenige, was sie dafür zu bezahlen schuldig sind, nicht längst innerhalb drey Wochen, von dem Tage des Kaufs, baar erlegen, ohne einiges gerichtliches Anrufen, mit der Execution gegen die säumigen Bezahler, sie seyn wes Standes oder Wesens sie wollen, zu verfahren nachgegeben und Unsern Executoribus befohlen haben, ihrer Requisition zu folgen, und nach vorheriger 3wöchiger Verwarnung und nicht erfolgter Bezahlung, die Execution ohne Anstand zu vollstrecken. Damit sich nun hiernach Jedermann achten und richten könne, haben Wir diese Unsre ernstliche Willensmeinung und Verordnung durch die Intelligenz-Blätter bekannt machen lassen. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und aufgedrucktem Herzogl. Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 13. May 1756.

Christian Ludewig, H. z. M.

69. Erneuerung der Verordnung vom 13. Mai 1756 wegen des Executionszwanges für den Auctionarius in Schwerin. 26. Febr. 1765.

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Fügen hiemit Männiglichen zu wissen: Als Uns von Unserm hieselbst bestellten Auctionario beschwerend unterthänigst angezeiget worden, welchergestalt die, von Unsers, in Gott ruhenden Herrn Vaters, Herzogs Christian Ludewigs zu Mecklenburg Gnaden, sub dato Schwerin, den 13. Mai 1756, gnädigst erlassenen Patent-Verordnung, wegen executivischer Beytreibung der Bezahlung für die, in öffentlichen Auctionen erstandenen Sachen, fast gänzlich in Vergessenheit gerathen, und daher nothwendig seyn wolle, diese wiederum zu erneuern, mit unterthänigster Bitte, Wir geruheten, zu Erhaltung der Bezahlung, der, aus den öffentlichen Auctionen erstandenen Sachen, nur besagte Patent-Verordnung gnädigst zu erneuern, daß Wir demnach diesem unterthänigsten Petito in Gnaden deferiret, mithin mehrerwähntem Auctionario nachgegeben und verstattet haben, wieder die säumigen Bezahler, nach Verlauf einer Frist von 14 Tagen, von dem Tage des Ankaufs an zu rechnen, ohne ein vorgängiges gerichtliches Anrufen, mit der Execution zu verfahren; wie denn auch Unserm Executori mittelst einer besondern Verordnung anbefohlen ist, seiner Requisition zu folgen und nach vorheriger achttägigen Verwarnung und nicht erfolgten Bezahlung die Execution ohne Anstand zu vollstrecken: Damit sich nun jedermann hiernach achten und richten könne, haben Wir diese Unsere renovirte Verordnung durch die Intelligenz-Blätter bekannt zu machen befohlen. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 26. Februar 1765.

Friederich, H. z. M.

70. Unmittelbarer Executionszwang für den Auctionarius in Schwerin. 19. October 1767.

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Wann Uns der Auctionarius Chr. Gabr. Ahrens unterthänigst zu vernehmen gegeben, welchergestalt der Executor Bühring die ihm angezeigte executivische Beytreibung der Bezahlung der, aus den öffentlichen Auctionen erstandenen Sachen von den Morosis, wegen der ihm jetzo vorkommenden öfteren Verhinderungen, nicht gehörig beschaffen könne, gleichwohl Supplicanti sehr daran gelegen wäre, daß die aus den Auctionen zu empfangende Gelder prompt zur Hand geschafft würden, damit er dieserwegen mit seinen Rechnungen nicht in Unordnung komme, und diejenige, welche aus den Auctionen die Gelder zu empfangen hätten, auch ihre Bezahlung erhalten könnten, und uns darneben unterthänigst angelanget, Wir geruheten Unsere, unterm 26sten Februar 1765 erneuerte Patent-Verordnung auf die von ihm unmittelbar zu verhängende Executiones zu erweitern; So verstatten Wir demselben hiemit und Kraft dieses, gnädigst: Mit Vorbeygehung des Executoris, die Morosis nach Ablauf der zur Bezahlung der, aus den öffentlichen Auctionen erhandelten Sachen bestimmten Frist von 14 Tagen, selbst auf 8 Tage zu verwarnen, nach Ablauf dieser Prämonitions-Frist aber, Unsern jedesmaligen hiesigen Commandanten um Verabfolgung eines Musquetiers zum Executanten zu requiriren, und durch denselben die Rückstände für die in den Auctionen erstandene Sachen beyzutreiben: Gestalten Wir diese Unsere Declaration und Extension jener Unser Patent-Verordnung vom 26. Februar 1765, auf die unmittelbare Verhängung der Execution nicht nur demselben ertheilet, sondern auch zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung den Intelligenz-Blättern haben einverleiben lassen. Urkundlich unter

Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 19. October 1767.

Friederich, H. z. M.

71. Unmittelbarer Executionszwang der Güstrow'schen Auctionarien. 31. Mai 1768.

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Uns haben die in Unserer Stadt Güstrow verordnete Auctionarii, Unsers Hof- und Landgerichts-Canzellist Schultz, der Stadtsecretarius Tarnow, und der Gerichtsactuarius Fabricius unterthänigst vorgestellet, was Maassen die Bezahlung der, aus den dortigen öffentlichen Auctionen erstandenen Sachen, nach Ablauf der bestimmten 14tägigen Frist von den meisten Käufern in der Güte nicht zu erhalten stehe, wodurch denn sowohl die Auctionarii, welche die Auctions-Gelder zusammen zu bringen, schuldig sind, als auch die, aus den Auctions-Geldern zu bezahlende Gläubiger, in Verdruß und Verlegenheit nothwendig gerathen müßten; daher Uns sie unterthänigst gebethen haben wollten, in Gemäßheit der von Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters, Herzogs Christian Ludewigs zu Mecklenb. Gnaden, sub dato Schwerin, den 13. May 1756, erlassenen Patent-Verordnung, zu schleuniger Beytreibung der Bezahlung für die in öffentlichen Auctionen gekauften Sachen, mittelst der von den Auctionariis aufs kürzeste zu verhängenden Execution eine gerecht-gnädigste Verfügung zu machen. Wir finden kein Bedenken, diesem unterthänigsten Gesuch, zu Steurung der erwähnten gemeinschädlichen Unordnungen und Unrichtigkeiten in Ansehung der öffentlichen Auctionen in Gnaden statt zu geben. Es soll daher vorbenannten Auctionariis in Unserer Stadt Güstrow hiedurch gnädigst verstattet und aufgegeben seyn, nach Ablauf der zur Bezahlung der, in den öffentlichen Auctionen erstandenen Sachen, bestimmten Frist von 14 Tagen ohne vorgängiges gerichtliches Anrufen und mit Vorbeygehung des ordentlichen Executoris, die säumigen Bezahler, wes Standes oder Wesens sie auch seyn mögen, selbst annoch auf 8 Tage zu verwarnen, nach Verfliessung dieser 8 Tage aber und nicht erfolgter Bezahlung, Unsern jedesmaligen dortigen Commandanten, um Verabfolgung eines Musquetiers zum Executanten zu requiriren, und durch denselben die Rückstände von den Säumigen unverzüglich beyzutreiben. Damit sich nun einjeder zu Abwendung solches unfehlbaren executivischen Zwang-Mittels hiernach gebührend achten könne, haben Wir diese Unsere Verordnung mittelst der öffentlichen hiesigen Intelligenz-Blätter bekannt zu machen befohlen. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin den 31. May 1768.

Friederich, H. z. M.

72. Berechtigung des Canzleiauctionarius in Schwerin. 13. August 1774.

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Wann Uns Unser Canzley-Schreiber und Auctionarius Ahrens, beschwerend unterthänigst angezeiget, wasmassen, seines ihm sub dato den 29. August 1764 ertheilten Privilegii ohngeachtet, durch die hiesigen Notarien diesem Privilegio entgegen gehandelt, und von selbigen sowohl zum Schaden des Publici, in Hinsicht der mehrern, Auctionsgebühren, als besonders auch zu seinem Nachtheil die vorkommenden Auctiones verrichtet würden, mit unterthänigster Bitte, Wir geruheten ihn bey seinem Privilegio gnädigst zu schützen; So befehlen Wir hiemit allen und jeden, besonders aber den gesammten Notarien gnädigst auch bey Vermeidung der Strafe des Verlustes der Auctionsgebühren und anderer willkührlicher Ahndung ernstlich, und wollen: daß sie sich fortan aller und jeder vorkommenden gericht- und aussergerichtlichen Auctionen, nur allein diejenigen, welche

von den Niedergerichten erkannt sind, ausgenommen, gänzlich enthalten und solche einzig und allein Unserm gnädigst bestelleten Auctionario Ahrens überlassen, diejenigen auch, welche solche Auctiones veranstalten, denselben nur allein dazu adhibiren sollen.

Damit nun Niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne, haben Wir diese Unsere gnädigste Willensmeynung durch die Intelligenz-Blätter bekannt machen zu lassen befohlen. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 13. August 1774.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

73. Unmittelbarer Executionszwang der Auctionarien der Kriegsgerichte. 1. September 1783.

Wir Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Thun kund und geben hiemit Männiglichen zu vernehmen, welchergestalt Wir Uns bewogen gefunden haben, diejenige Erweiterung Unserer Constitution vom 13. May 1756, vermöge welcher vorlängst Unsere übrige Auctionarii sind authorisiret worden, wider die säumigen Bezahler der, in den öffentlichen Auctionen erstandenen Sachen, unmittelbar die Execution zu verhängen, insbesondere auch auf die verordneten Auctionarien bey den Kriegsgerichten zu erstrecken.

Solchemnach wird Unserm bestelleten Auctionarius bey den Kriegsgerichten hiedurch gnädigst verstattet und aufgegeben, nach Ablauf der, zur Bezahlung der, in den öffentlichen Auctionen erstandenen Sachen — bestimmten Frist von 14 Tagen, ohne vorgängiges gerichtliches Anrufen, und mit Vorbeigehung des ordentlichen Executoris, die säumigen Bezahler, wes Standes oder Wesens sie auch seyn mögen — selbst annoch auf 8 Tage zu verwarnen, nach Verfließung dieser Acht Tage aber, und nicht erfolgter Bezahlung, Unserem jedesmaligen Commandeur des Regiments oder der Garnison, um Verabfolgung eines Musquetiers zum Executanten zu requiriren, und durch denselben die Rückstände von den Säumigen unverzüglich beyzutreiben.

Die Commandeurs Unserer Truppen aber werden hiemit gnädigst befehliget, solche zu requirirende Executanten herzugeben.

Zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung haben Wir diese Unsere Verfügung auch den öffentlichen Intelligenzblättern einzurücken befohlen. Urkundlich unter Unserm Fürstlichen Handzeichen und Siegel. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 1sten September 1783.

Friederich, H. z. M.

74. Berechtigung der Güstrower Auctionarien im Verhältniß zu ienander. 14. Mai 1787.

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Wohlgelahrter, L. G.! Wir haben zwar eurem unterthänigsten Gesuche, wegen der außerhalb der Stadt Güstrow zu haltenden Auctionen, besage Unserer an Unser Hof- und Landgericht sub hodierno erlassenen, und in origine et copia hiebeikommenden Concession, gnädigst gewillfahret, um aber die Schranken eurer Befugnisse näher zu bestimmen, wird euch zur Nachricht und Nachachtung hiedurch eröffnet: daß in dem Fall, da zwar Sachen auf dem Lande und außerhalb der Stadt entweder ex decreto Judicis oder ex voluntate partium zur Auction zu bringen sind, aber solche Sachen zur Stadt herein gebracht werden sollten, weil sie besser in der Stadt, als außerhalb auf dem Lande ausgebracht werden könnten, die Auctionen solcher Sachen in

der Stadt euch nicht angehören, sondern Unserm auf die Auctiones in der Stadt privilegirten Auctions-Secretario Livonius verbleiben; wie dann auch von eurem Auctions-Privilegio diejenigen Sachen und Effecten ausgeschlossen bleiben, welche der Executor in vim executionis einem Debitori abgepfändet hat, da nach der Executionsordnung und bisheriger Observanz, der Executor die Auctionen selbst verrichtet, sie mag nun in der Stadt oder auf dem Lande vorgenommen werden. Nicht minder auch dem Auctions-Secretario Livonius also alle übrige Auctiones in der dortigen Stadt, wenn sie entweder aus Unserm Hof- und Land-Gericht verfüget werden, oder doch solche Sachen und Personen betreffen, die der Jurisdictioni civicae, es sey des dortigen Magistrats, oder des Stadtgerichts nicht unterworfen sind, sondern unter der Jurisdiction der Landesgerichte gehören, unverkürzt verbleiben.

Alle Auctiones hingegen, die aus den Niedergerichten dorten erkannt werden, oder solche Sachen und solche Personen betreffen, welche unter der Gerichtsbarkeit der dortigen Niedergerichte sortiren, solchen, in den Gränzen der Jurisdiction eines jeden, Bestellten gehören. Uebrigens remittiren Wir euch die Original-Matricul hiebey in Gnaden. Schwerin, den 14ten Mai 1787.

Friederich Franz, H. z. M.

An
den Advocat Sauerkohl zu Güstrow.

75. Berechtigung zu den beim Hof- und Landgericht erkannten Auctionen außerhalb Güstrow. 14. Mai 1787.

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Edler, Veste ꝛc. Wir befehlen euch hiemit gnädigst: den dortigen Advocatum Sauerkohl bey allen, auf eure Anordnung, außerhalb der Stadt Güstrow bey Unserm Hof- und Landgericht entweder in Concursen oder sonst gerichtlich erkannten und von denen bey den Concursen interessirenden Creditoren außerhalb der Stadt beliebt und veranstaltet werdenden Auctionen, als Auctionarium adhibiren zu lassen.

Uebrigens communiciren Wir euch Unser dem Supplicanten sub hodierno zugehendes Rescript, welches, zur Vermeidung künftiger Streitigkeiten erlassen ist, hiebey abschriftlich in Gnaden, womit Wir euch gewogen verbleiben. Datum ꝛc. Schwerin, den 14ten May 1787.

Friederich Franz, H. z. M.

An
das Hof- und Landgericht zu Güstrow.

76. Zahlung der Auctionsgelder in Schwerin an den Verkäufer. 5. August 1789.

Wir Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Fügen hiemit öffentlich zu wissen, daß zur Verhütung aller Irrungen und Unsicherheit in den Zahlungen der Auctionsgelder — von nun an, Niemand, welcher in hiesigen, von dem privilegirten Auctionario abgehaltnen Auctionen etwas meistbietend erstanden hat, das dafür schuldige Geld an den Auctionarium, sondern ein jeder — nach der ihm von dem Auctionario, wie gewöhnlich, zuzusendenden Rechnung das Geld an den bekannten und ihm von dem Auctionario unter der Rechnung bekannt zu machenden Eigenthümer der erstandenen Sachen, oder an dessen ihm auf gleiche Art bekannt zu machenden Bevollmächtigten gegen dessen Quitung zu bezahlen haben, und auf keine andere, ihn liberirende Art die Zahlung leisten könne; da hingegen der Auctionarius seine gewöhnliche Gebühr von dem Eigenthümer oder

dessen Gevollmächtigten selbst wahrnehmen werde. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 5ten August 1789.

Herzogl. Mecklenb. zur Justiz-Canzlei verordnete Director, Vice-Director und Räthe.

77. Executionszwang des Canzleiauctionarius in Schwerin. 23. November 1790.

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Fügen hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir nach Entlassung des bisherigen Auctionarii, Canzleischreibers Ahrens, den Johann Daniel Ernst Schultze, welcher zuvor zur Sicherheit des Publicums eine Caution von Ein Tausend Reichsthalern N2/3tel durch einen annehmlichen Bürgen bestellet, wiederum zum alleinigen Auctionarius in Ansehung aller, nicht von den hiesigen Niedergerichten erkannten Auctionen, ernannt und bestellet, auch ihm hiedurch ausdrücklich die Macht gegeben haben, alle säumige Zahler, wes Standes oder Wesens sie seyn mögen, nach Verlauf von 14 Tagen vom Tage des Ankaufs an gerechnet, ohne vorgängiges gerichtliches Anrufen, aus eigner ihm kraft dieses beygelegten Autorität auf Acht Tage wegen ihrer Auctionsschulden zu verwarnen, nach deren Ablauf und nicht erfolgter Bezahlung aber, durch einen des Endes von Unserm hiesigen Commandanten zu requirirenden Soldaten diese Auctionsrückstände executivisch beyzutreiben.

Urkundlich haben Wir diese Unsre Verordnung eigenhändig unterzeichnet und zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung durch die Intelligenzblätter bekannt machen lassen. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 23sten November 1790.

Friederich Franz, H. z. M.

78. Recht der Amtsactuare auf Abhaltung der amtsgerichtlichen Auctionen. 15. März 1793.

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Vester, L. G. Wir bescheiden euch auf den unterthänigsten Vortrag vom 11ten d. M. wie es herkömmlich ist, daß die Amts-Actuarii zu denen im Amte angestellt werdenden Auctionen gebraucht werden müssen; zu allen Privat-Geschäften steht es aber jedem Amts-Eingesessenen frei, nach eigener Wahl einen Notarium zu adhibiren. Wornach ꝛc. und Wir ꝛc. Datum ꝛc. Schwerin, den 15ten März 1793.

Friederich Franz, H. z. M.

(An den Drost von Lehsten.)

79. Executionszwang des Auctionarius zu Ludwigslust. 24. April 1794.

Wir Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Fügen hiemit Jedermann zu wissen, daß Wir zur Abhelfung der mancherley Beschwerden, welche durch den — in Beytreibung der Auctions-Gelder von den Ludwigslustr Einwohnern, bey den daselbst abgehaltenen öffentlichen Auctionen, entstehenden langen Verzug erwachsen — Unserm Kabinets-Secretair Ehrhardt hiedurch die Macht gegeben haben, bey den von ihm abgehaltenen Auctionen, die säumigen Zahler, wes Standes oder Wesens sie auch seyn mögen, nach Verlauf von 14 Tagen, vom Tage des Verkaufs an gerechnet, ohne alles vorgängige gerichtliche Anrufen — aus eigener, ihm kraft dieses bewilligten Autorität, auf acht Tage wegen solcher Auctionsgelder und Schulden zu verwarnen, nach deren Ablauf und nicht erfolgter Bezahlung aber durch einen, des Endes von Unserm Commandanten in Ludewigslust zu requirirenden Soldaten, diese Auctions-Rückstände ohne Verzug executivisch beytreiben zu lassen.

Urkundlich haben Wir dieses Unser Executorium eigenhändig unterzeichnet und zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung durch die Intelligenzblätter bekannt machen lassen. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 24sten April 1794.

Friederich Franz, H. z. M.

80. Recht auf Abhaltung der obervormundschaftlich zu genehmigenden Auctionen. 2. Juli 1798.

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Wohlgebohrner, Veste ꝛc. Wir geben euch auf euren Bericht vom 27sten v. M. das dem Advocaten und ritterschaftlichen Amts-Einnehmer Sauerkohl unterm 14ten May 1787 ertheilte Auctions-Privilegium betreffend, bey Retradirung der eingereichten Acten, hiemit zur gnädigsten Resolution: daß dem besagten Advocaten Sauerkohl, nach der Absicht und dem Inhalt des ihm ertheilten Auctions-Privilegiums, die Auctionen von solchen Sachen nicht entzogen werden können, zu deren Verkauf es eurer obervormundschaftlichen Genehmigung bedurfte.

Bestehen jedoch solche nur aus Sachen von unbedeutendem Werthe, und fallen in einer solchen Entfernung von Güstrow vor, daß die Reisekosten des Auctionarii mit den wahrscheinlichen Aufkünften der Auction in keinem Verhältniß stehen: so bleibet es eurem Ermessen verstellet, den Vormündern die Wahl eines Auctionarii aus der Gegend, jedoch unter deren Verantwortlichkeit, zu überlassen. Wornach ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 2ten Juli 1798.

Herzogl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

(An das Hof- und Land-Gericht zu Güstrow.)

81. Abhaltung von Auctionen über Handelswaaren. 10. Juni 1799.

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Ehrsamer, L. G.! Mit Erneuerung Unserer Verordnungen vom 3. Juli 1773 — 26. September 1788 wird dir, bey Einhundert Rthlr. Strafe hiedurch anbefohlen, von nun an keine weitere Auctionen von Kaufmannswaaren, außer in Confiscations-, Concurs- und Erbtheilungs-Fällen, jedoch auch mit Ausnahme des Falls, wo ein Kaufmann den Handel ganz anzugeben, und alle seine Waaren zu verkaufen sich entschließet — aber auch selbst in allen diesen Fällen keine andere Waaren als solche, an denen sich noch das Schloß-Ende befindet, mithin nur Stückweise und en gros, feil zu biethen. An die hiesigen Stadt-Obrigkeiten ist zugleich die abschriftlich anliegende Verordnung erlassen. Wornach ꝛc. Schwerin den 10. Juni 1799.

Herzogl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

An den Auctions-Secretarius Schultze hieselbst.

5. Depositenwesen.

82. Anschaffung von Depositenkasten bei den Stadtgerichten. 7. März 1778.

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Wenn es unser ernstlicher Wille und Befehl ist, daß, wegen der Sicherheit der Depositen-Gelder, jedermann, der

solche einer gerichtlichen Aufsicht anvertrauet, unbesorget bleiben könne, mithin allen künftigen Defecten, zum großen Nachtheil so mancher dürftigen Personen, wovon verschiedene betrübte Beispiele vorhanden sind, möglichst vorgebeuget werde; so habt ihr binnen drei Wochen glaubhaft unterthänigst zu berichten: Ob ein mit mehreren tüchtigen Schlössern und zwei besonderen Schlüsseln, von denen Unser Stadt-Richter den einen und die Gerichts-Assessoren den andern in guter Verwahrung haben, versehener Depositenkasten dorten bereits im Gebrauch ist.

Daferne es an einem solchen sichern Depositenkasten dorten annoch ermangelt, sollet ihr hiedurch gnädigsten Ernstes befehliget seyn, einen solchen Kasten annoch längstens binnen zwey Monaten auf gerichtliche Kosten anzuschaffen, die vorräthigen Gelder und Obligationen gemeinschaftlich hineinzulegen, auch, wie solches geschehen, sofort nach Ablauf besagter Frist, bei Unserer Regierung so unfehlbar submissest anzuzeigen, als widrigenfalls die säumigen Stadtrichter sowohl als beide Gerichtsbeisitzer, jeder eine Strafe von Zehn Rthlr., verwirket haben sollen.

Insbesondere soll auch ein jeder von euch gehalten und hiemit angewiesen seyn, dafür zu sorgen und thätig dazu beizuwirken, daß auch in Zukunft die ferner eingehenden Gelder in beständiger Folge, ohne Verzug, richtig in dem Depositenkasten verschlossen werden. Hiezu hat einer den andern aufzufordern und, im Fall die Privat-Aufforderungen den gesetzmäßigen Effect nicht erreicheten, ein jeder, der für künftige schwere Verantwortung und für die unausbleibliche Erstattung der fehlenden Pöste ex propriis gesichert bleiben will, von der fortwährenden Versäumniß berichtliche Anzeige bei Unsrer Regierung zu machen; welchemnächst Wir gegen die Contravenienten dieser Unsrer Verordnung, mit unabbittlicher äußersten Strenge hervorzugehen wissen werden. Wornach ꝛc. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 7. März 1778.

Circulare
an alle Stadtgerichte im Lande, Stadtrichter und Beisitzer.

83. Anschaffung von Depositenkasten bei den Stadtgerichten und Sicherung der Depositengelder. 3. April 1797.

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. P. P. Unterm 7ten März 1778 ist bekanntlich an Unsere Stadt-Gerichte die nachstehende Verordnung ergangen:

> Wenn es Unser ernstlicher Wille und Befehl ist, daß, wegen der Sicherheit der Depositen-Gelder (u. s. w. wie in der beiliegenden gedruckten Verordnung)

welcher Verordnung Wir jetzt nur noch zur Erläuterung hinzufügen, daß unter den Depositen-Geldern auch diejenigen begriffen sind und verstanden werden müssen, welche für die Partheien gerichtlich beigetrieben, oder bei Auctionen erhoben, oder als Abschloßgelder wahrzunehmen und bis zur Auszahlung in dem Depositen-Kasten zu asserviren sind.

Wie nun solche Verordnung von euch, bei Vermeidung der darinn bestimmten Strafe und Verhaftung, auf das genaueste zu befolgen ist; so wird zugleich auch dem Stadt-Richter jedes Orts und seinen Gerichts-Beisitzern hiemit aufgegeben, in einem von jenem und diesen zu unterschreibenden Bericht innerhalb 3 Wochen anzuzeigen, ob ein vorschriftsmäßiger Depositen-Kasten vorhanden, was darin, nach einem beizulegenden, mit gemeinschaftlicher Unterschrift versehenen Verzeichniß, jetzt befindlich sei und an welchem Orte derselbe aufbewahret werde. An dem ꝛc. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 3ten April 1797.

An
sämmtliche Stadt Gerichte.

6. Gesinderecht.

84. Umzugs- und Kündigungszeit der Miethseinwohner und Dienstboten in Schwerin. 25. Mai 1767.

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Demnach sich seit etlichen Jahren in Unsrer hiesigen Alt- und Neustadt so mancherley Irrungen und öfters in weitläuftige Processe ausschlagende Streitigkeiten, wegen der Um-, Ein- und Zuzugs- auch Kündigungszeit so wohl in Absicht auf die Wohnungen und Miethsleute, als auf die Dienstboten ereignen, daß Wir dadurch veranlasset werden, dieserhalb für alle hiesige Einwohner ohne Unterscheid ihres Standes und Wesens ein allgemeines Regulativ, mittelst dieser Unserer Patent-Verordnung Landesherrlich festzusetzen. So verordnen und wollen Wir, so viel

I. Die Vermiethung der Häuser, einzelner Zimmer auch anderer Gebäude und die Zeit, von welcher sie ihren Anfang nehmen und mit welcher sie wieder aufhören soll, betrifft

1) Daß solche, es sey in mündlichen oder schriftlichen Contracten nicht anders als präcise auf die gewöhnliche Quartals-Zeiten, Ostern und Michaelis, auch Johannis und Weihnachten, zwischen dem Vermiether und Mieths-Mann festgesetzet werden soll. Doch bleibt hievon nicht nur Unsere hiesige Garnison, nach Inhalt Unserer Verordnung vom 28. März d. J. ausgenommen, sondern es soll auch denjenigen, deren Umstände es nicht verstatten, anders als Monathweise und auf monathliche Kündigung sich einzumiethen, solches nach wie vor unbenommen seyn.

2) Wenn wegen der Kündigungs-Zeit bey Miethung der Häuser, Zimmer und Gebäude nicht ein anders ausdrücklich verabredet worden, stehet beiden Theilen frey, solche Aufkündigung der Miethe, ein Vierteljahr vorher zu thun, und ist eine solche vierteljährige Kündigung als eine stillschweigend zugestandene Bedingung des Mieths-Contracts jederzeit anzusehen.

3) Diese Aufkündigung der Miethe soll allemal für noch zu rechter Zeit geschehen geachtet werden, wenn sie mit Ausgang der ersten 8 Tage, welche auf dem Quartals-Tage, als Ostern und Michaelis, Weihnachten und Johannis, unmittelbar folgen, beschaffet worden: und dieses soll auch von der durch den Contract etwa verabredeten halbjährigen oder jährigen Kündigung gelten, daferne nicht das Gegentheil ausdrücklich bewilliget ist.

4) Die Räumung gemietheter Häuser, Zimmer und Gebäude soll, ohne Rücksicht, ob der vormalige Einzug einige Tage oder Wochen früher oder später geschehen, unweigerlich allemal im Anfang derjenigen Woche, welche auf die ersten acht Tage respective nach Ostern, Michaelis, Weihnachten und Johannis folget, geschehen, und darob von allen hiesigen Obrigkeiten aufs strengste und unter Verschneidung aller die Execution hemmenden Aufzüglichkeiten gehalten werden.

II. In Absicht auf die Dienst-Bothen behält es zwar

1) Daferne nicht ein anders bey der Vermiethung mit ihren Brod-Herren ausdrücklich bedungen worden, dabey daß die Aufkündigung des Dienstes von beyden Theilen ein Viertel Jahr vorher geschehen muß, sein Bewenden. Jedoch geschiehet

2) Diese Aufkündigung gleich wie die Kündigung gemietheter Häuser, noch zur rechter Zeit, wenn sie nur in den auf den Quartals-Tag, als Ostern, Michaelis, Johannis und Weihnachten, unmittelbar folgenden ersten acht Tagen beschaffet wird. Damit aber

3) Allen Streitigkeiten über die zu rechter Zeit geschehene Kündigung vorgebeuget werden möge, werden alle und jede Brod-Herren hieselbst gnädigst und ernstlich hiedurch befehliget, so bald die Kündigung von ihnen dem Dienstbothen, oder von diesem ihnen geschehen ist, einen schriftlichen Schein der geschehenen Kündigung unweigerlich und unverzüglich auszustellen: Widrigenfalls, und wenn sie sich dessen ohne gesetzliche Ursache entziehen wollten, die competirende Obrigkeit Kraft dieses, ein für allemal angewiesen seyn soll, auf die erste Anzeige des Dienstbothen, nach einer längst binnen drey Tagen zu vollendenden summarischen Untersuchung der Weigerung, einen solchen Kündigungs-Schein zu ertheilen. Solchemnach soll

4) Hinführo kein hiesiger Dienst-Bothe ohne Vorzeigung seines Kündigungs-Scheins sich bey einer andern Herrschaft wieder verdingen, noch auch ein Brod-Herr einen hiesigen mit einem Kündigungs-Schein nicht versehenen Dienstbothen miethen, so lieb ihnen seyn kann, willkührliche Bestrafung zu vermeiden.

5) Ein jeder Dienstbothe, er mag etliche Tage oder Wochen früher oder später seinen vorigen Dienst angetreten haben, soll unweigerlich im Anfang derjenigen Woche, welche auf die ersten acht Tage respective nach Ostern, Michaelis, Weihnachten und Johannis folget, aus dem vorigen Dienst entlassen werden und bey seinen neuen Brod-Herrn zu ziehen. Widrigenfalls die competirende Obrigkeit ihn, oder nach Befinden seinen vorigen Brod-Herrn, durch executivische- und sonstige Zwangsmittel auf die erste Anzeige ungesäumt zu Befolgung dieser Unserer Willensmeinung anzuhalten hat.

Wir befehlen demnach allen Obrigkeiten Unserer Alt- und Neustadt Schwerin hiemit gnädigst, auf die Befolgung dieser Unserer Verordnung, welche Wir durch den Druck und mittelst der hiesigen öffentlichen Blätter zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung bekannt machen lassen, aufs genaueste zu halten. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin den 25. May 1767.

Friederich, H. z. M.

85. Recht der Dienstboten zur Kündigung und auf die Livree. 26. September 1777.

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Wohlgelahrter, L. G.! Wir lassen euch auf euer unterthänigstes Declarations-Gesuch über Unsere Patent-Verordnung, die Kündigungszeit der Domestiquen betreffend, hiedurch in Gnaden unverhalten: daß der Brodherr eines Livree- oder andern Bedienten, der sich auf eine gewisse Zeit von einem oder zwey Jahren in Dienst verdungen, und der Befugniß einer frühern Kündigung sich ausdrücklich begeben hat, zwar vor Ablauf der bestimmten Dienstzeit eine Kündigung an- und die Livree zurückzunehmen, nicht schuldig sey, in Ermangeln einer solchen ausdrücklichen Abrede aber, die allgemeine Befugniß der Kündigung auch einem Livreebedienten unbenommen bleibe, wobey selbiger jedoch an der Livree, wenn er vor deren Verfallzeit aus dem Dienst geht, keinerley Ansprache zu machen berechtiget, sondern solche ganz zurück zu lassen schuldig und gehalten ist. Habens euch ꝛc. Schwerin, den 26sten September 1777.

Herzoglich Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

An den Stadt- und Schelfrichter Adv. Amsel hieselbst.

86. Von Kündigung und Annahme der Dienstboten. 15. Juli 1800.

Wir Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Fügen resp. mit Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, allen und jeden Unsren Landesgerichten, Haupt- und Amtleuten, denen von der Ritterschaft, Bürgermeistern, Richtern und Räthen in Unsern Städten und insgemein allen Unsren Unterthanen und Landeseinwohnern hiemit zu wissen: wie zwar schon in

der Mecklenburgischen Polizey-Ordnung von 1572, Tit. von Dienstboten §. 1 und folgg.
den Landes-Reversalen von 1621, Art. 47 und 48.
der Gesinde-Ordnung von 1654, Tit. III. §. 1 und
dem Landesvergleich von 1755, §. 485.

bey namhafter Strafandrohung, heilsamlich verordnet worden:

„Daß hinführo in Städten und Dörfern keiner des andern Gesinde, weil es noch in des andern Dienst und Brodt und unenturlaubt ist, es geschehe dann mit des andern Vorwissen, ausmiethen und dingen soll; „daß kein Knecht oder Magd von jemand in Jahr-Dienst angenommen werde, sie haben dann ihres guten Abschieds und Verhaltens glaubwürdigen Schein vorgezeigt."

„Daß keine Dienstboten, die nicht ihres redlichen Verhaltens und Abschieds von ihrer vorigen Herrschaft gebührlichen Schein und Kundschaft fürzulegen, von jemand zu Dienst auf- und angenommen werden sollen."

„Daß es bey der, von dem Guts- und Lohn- und Brodherrn, den Unterthanen und Bedienten ertheilten Bescheinigung, sein unwandelbares Bewenden haben soll."

Weil aber diese gesetzlichen Vorschriften in Abgang und Vergessenheit gekommen zu seyn scheinen; so haben Wir auf rathsames Bedenken und Erachten des Engern Ausschusses Unsrer Ritter- und Landschaft, nöthig gefunden, die Beobachtung derselben von neuem einzuschärfen und kraft dieses folgendergestalt zu erweitern.

1.

In Absicht auf die Kündigungszeit der städtischen Dienstboten, behält es, daferne nicht ein andres bey der Vermiethung mit ihrem Brodherrn ausdrücklich vorbedungen worden, dabey, daß die Aufkündigung des Dienstes von beyden Theilen ein Vierteljahr vor dem intendirten Umzuge oder Entlassung einer freyen Person geschehen muß, sein Bewenden.

2.

Jedoch geschiehet diese Aufkündigung noch zu rechter Zeit, wenn sie nur in den, nach den bekannten Quartalen, Ostern, Johannis, Michaelis und Weihnachten unmittelbar folgenden ersten 8 Tagen vorgenommen wird.

3.

So viel aber die freien Dienstboten auf dem Lande anbetrifft, so soll für diejenigen, welche mit dem Ackerbau in directer Verbindung stehen, damit es in der dringendsten Saat- und Erntezeit an den nöthigen Arbeitern nicht fehle, die wechselseitige allgemeine Kündigungszeit nur allein auf Ostern, und die Umzugszeit auf 8 Tage nach Gallen, oder den 24sten October festgesetzet, eben dieser resp. Kündigungs- und Umzugs-Termin auch für die auf dem Lande wohnenden freien Tagelöhner, Deputatisten, Acker-Vögte und dergleichen Leute angenommen seyn.

In Ansehung aller übrigen Domestiken, die nicht unmittelbar zum Ackerbau gebraucht werden, so wie auch wegen der, nicht sowohl zur Arbeit, als zur Aufsicht dabey, angestellten Wirthschaftsschreiber, Rechnungsführer, Haushälterinnen und dergleichen, behält es auch auf dem Lande bey der Regel des §. 1 und 2 sein Bewenden.

4.

Sobald solchergestalt die Aufkündigung zu rechter Zeit geschehen ist, es sey nun daß der Dienst von der Brodherrschaft oder dem Dienstboten gekündigt worden; so soll die Brodherrschaft schuldig und gnädigst ernstlich hiemit angewiesen seyn: unweigerlich und unentgeldlich dem Dienstboten über die geschehene Kündigung einen Schein und zu seiner Zeit einen Abschied zu ertheilen; in dessen Entstehung dem Dienstboten die Erstattung aller, durch solche Verweigerung ihm verursachten Schäden und Kosten richterlich zuerkannt werden soll.

5.

Dieser Obliegenheit hat der Brodherr auch sodann sich nicht zu entziehen, wenn selbiger aus sonstigen Gründen, sollten sie auch auf das bisherige Dienstverhältniß sich beziehen, zu einem Zurückbehaltungsrecht gegen den Dienstboten sich befugt hält; als in welchem Fall dergleichen Ansprüche absonderlich in dem competirenden Gerichtsstande des Dienstboten wider denselben geltend zu machen sind.

6.

Ohne Vorzeigung eines Kündigungs-Scheins, soll hinführo kein Dienstbote bey einem andern Herrn sich wieder verdingen, noch auch ein Brodherr einen solchen, mit einem Kündigungs-Schein nicht versehenen Dienstboten eines andern Herrn miethen: Widrigenfalls soll derjenige Brodherr, welcher eines andern Dienstboten ohne gesetzliche Bescheinigung der geschehenen Aufkündigung miethet, oder ohne einen Abschied des bisherigen Brodherrn in seinen Dienst nimmt, auf Klage derjenigen Brodherrschaft, welcher der Dienstbote ausgemiethet worden, in eine Strafe von Zwanzig Rthlr. NZwdr. zum Vortheil der Kirche in welcher der Beklagte eingepfarret ist, oder der Armen-Casse des Orts, wenn solche landesherrlich constituiret ist, und in sämmtliche Kosten verurtheilet werden.

Derjenige Dienstbote aber, welcher, ohne einen Kündigungsschein erhalten zu haben, um einen neuen Dienst sich bewirbt und sich vermiethet, oder ohne Abschied seines bisherigen Brodherrn würklich zu einem andern in Dienst zieht, soll nicht allein den vierten Theil seines einjährigen Lohns, zum Vortheil seines bisherigen Brodherrn, verlieren, sondern auch, solcher Einbuße ungeachtet, bey der Herrschaft, bey welcher er ohne Kündigungsschein sich vermiethet hat, nicht zuziehen, sondern an seine vorige Herrschaft verwiesen werden, falls selbige ihn auf die bisherige Bedingung behalten will.

7.

Ist hingegen die Kündigung zu rechter Zeit voraufgegangen; so soll der Dienstbote, welcher nicht zu der, im 3. §. beschriebenen Classe der ländlichen Dienstboten gehöret, er mag etliche Tage oder Wochen früher oder später seinen vorigen Dienst angetreten haben, unweigerlich im Anfang derjenigen Woche, welche auf die ersten 8 Tage nach Ostern, Johannis, Michaelis oder Weihnachten folget, aus seinem vorigen Dienst entlassen werden und bey seinem neuen Brodherrn zuziehen. Im widrigen Fall wird die competirende Obrigkeit ihn, oder nach Befinden den vorigen Brodherrn, durch executivische und sonstige Zwangsmittel auf die erste Anzeige ungesäumt zu seiner gesetzlichen Obliegenheit anhalten.

8.

Wenn gleich übrigens die, in der Polizey-Ordnung vom Jahre 1572 vorgeschriebene allgemeine Lohn-Taxe für das Gesinde, so wie auch die Verfügung,

daß keinem Dienstboten Leinsaamen gesäet werden solle, schon längst ihre Anwendlichkeit verlohren haben; so behalten außerdem doch die älteren, Eingangs erwähnten gesetzlichen Vorschriften ihre volle verbindliche Kraft und Wirkung.

9.

Endlich haben Wir noch, zu desto ernstlicherer Einschärfung vorstehender Unsrer Willensmeinung, den Ehrn-Predigern Unsrer Lande aufgegeben: die gegenwärtige Patentverordnung alle Jahre, am Sonntage vor Ostern und vor Michaelis von den Kanzeln zu verlesen und mit zweckdienlichen Ermahnungen an die Dienstboten, zur Verhütung aller eigenmächtigen Verlassung oder Veränderung ihres Dienstes, zu begleiten.

10.

Wir gebieten und befehlen demnach einem jeden hiemit gnädigst und ernstlich: nach dieser Vorschrift sich gehorsamlich zu achten, so lieb ihm seyn kann, die angedroheten Strafen zu vermeiden. An dem ꝛc.

Urkundlich haben Wir diese Unsere Patentverordnung zu jedermanns Wissenschaft gewöhnlichermaaßen zu publiciren, auch den hiesigen Anzeigen einzurücken befohlen, unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 15ten Juli 1800.

Friederich Franz, H. z. M.

87. Von Kündigung und Vermiethung des Gesindes, der Tagelöhner u. dgl. 20. Mai 1801.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Da Unsere Patentverordnung vom 15ten July a. pr. wegen Vermiethung und Aufkündigung der Dienstboten, sowohl in den Städten als auf dem Lande, sich nur auf die freyen Dienstboten und Tagelöhner ꝛc. mit Ausschluß der auf dem Lande wohnenden Handwerker, erstrecket; gleichwohl in Unsern Domainen der größeste Theil des Gesindes und der Tagelöhner ꝛc. aus Leibeigenen bestehet; So verordnen Wir hiemit — um eine Gleichförmigkeit zu erhalten — daß alles dasjenige, was in der angezogenen Patentverordnung, und besonders im §. III. von den darin benannten freyen Leuten, in Absicht des Kündigungs- und Umzugs-Termins, verordnet ist, sich auch auf das leibeigene Gesinde und die leibeigenen Tagelöhner, Deputatisten, Ackervögte und dergleichen Leute in Unsern Domainen erstrecken, jedoch daß die im §. VI. dieser Patentverordnung bestimmte Strafe von resp. 20 Rthlr. NZwdr. und der Verlust des 4ten Theils eines einjährigen Lohns auf resp. 5 Rthlr. NZwdr. und den 8ten Theil des einjährigen Lohns abgemindert seyn soll, und es übrigens dabey bleibt, daß zwar einem jeden Leibeigenen innerhalb der Gränzen eines jeden Amts, nach freyer Willkühr dahin, — wohin es ihm beliebt, nicht aber außerhalb Amts, ohne Erlaubniß Unserer Beamten zu ziehen, verstattet ist.

Urkundlich haben Wir diese, das leibeigene Gesinde und die leibeigenen Tagelöhner in Unsern Domainen betreffende Patentverordnung zu jedermanns Wissenschaft gewöhnlichermaaßen zu publiciren, auch den hiesigen Anzeigen einzurücken befohlen, unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 20sten May 1801.

Friederich Franz,
H. z. M.

7. Ausspielungen.

88. Verbot des Ausspielens von Sachen. 18. Mai 1768. (13. Januar 1701.)

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Die gemein-schädliche Gewohnheit, allerhand Dinge zum Verspielen aufzusetzen, wodurch auf Seiten des Verspielers ein unzuläßiger Gewinn bey einer oft an sich nichtswürdigen oder doch einen weit geringeren Werth, als wofür sie aufgesetzet wird, habenden Sachen gesuchet, von Seiten der Mitspielenden aber das Geld unverantwortlich gewaget und verschwendet wird, reißet in Unseren Herzog- und Fürstenthümern, wie Wir mißfällig vernehmen, dergestalt wiederum ein, daß auch die Sonn- und Feyertage dazu öffentlich gemißbrauchet, und bey solcher Gelegenheit die größten Ausschweifungen mit Saufen und allerhand Ueppigkeiten begangen worden. Nun ist dieses so genannte Verspielen von Unsern in Gott ruhenden Vorfahren an der Regierung längstens vielfältig, und besonders von Unsers in Gott ruhenden Herrn Oncles weiland Herzogs Friederich Wilhelm zu Mecklenburg Gnaden mittelst einer Patent-Verordnung d. d. Schwerin, den 13ten Januar 1701 ernstlich untersaget worden, welche Verordnung wörtlich folgender Gestalt lautet:

Wir Friederich Wilhelm, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Demnach Wir mißfällig vernehmen, wie daß die böse Gewohnheit, allerhand auch öfters ganz nichtswürdige Sachen, zum Verspielen aufzusetzen, in Unsere Landen immermehr und mehr einzureissen beginnet, und Wir dann solches verbotliche Spielen als wodurch eines Theils das Geld schändlich verschwendet, andern Theils aber ohnzuläßiger Gewinn gesuchet und öfters, wie es die Erfahrung lehret, bey solchen Zusammenkünften, zu allerhand Excessen und ärgerlichen Wesen, Anlaß und Gelegenheit gegeben wird, keineswegs gedulden, sondern gänzlich abgestellet wissen, also die desfalls hiebevor und in specie die sub dato Schwerin den 9ten Nov. Anno 1688 publicirte Verordnung hiemit gnädigst renoviret haben wollen; Als gebieten und befehlen Wir hierauf allen und jeden Unsern Landes-Eingesessenen, Unterthanen und Schutzverwandten, wes Standes, Condition oder Wesens die seyn, hiemit gnädigstes Ernstes, daß keiner sich hinführo unterstehe einige Sachen es sey auch was es wolle, aufs Spiel zu setzen und andere zum mitspielen zu invitiren, wie dann auch Niemand auf geschehene Invitation sich dazu bereden und verleiten lassen soll, gestallt dann der Verspieler desjenigen was er auf solche Art am Gelde gehoben und eingenommen, und der Gewinner des Gewinnstes verlustig, auch die übrigen Mitspieler wie auch diejenigen so ihre Häuser zu solchen verbotenen Spielen herleihen mit willkührlicher Strafe angesehen werden sollen, und werden Unsere Beamte und Bediente, auch jedes Orts mittelbare Obrigkeiten, hiemit gnädigst befehliget über dies Unser Verbot mit allem Ernste zu halten, und Uns jederzeit die Contravenienten zur Abforderung der verwürkten Strafe ohne Ansehen der Person nahmkündig zu machen. Und damit auch niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen, sondern dieses alles zu Männigliges Notice gebracht werden möge; als soll diese Unsere renovirte Verordnung jedes Orts öffentlich von der Canzel verlesen werden, und hat sich ein jeder hiernach gehorsamlich zu richten und vor Schaden und Ungelegenheit zu hüten. Urkundlich unter Unserm aufgedruckten Fürstl. Insiegel und gegeben auf Unser Residenz und Vestung Schwerin, den 13. Januar 1701.

Friedrich Wilhelm, H. z. M.

Diese Landesherrliche Verordnung erneuern Wir daher hiedurch alles Inhalts, und verbieten Kraft dieses allen und jeden Unseren Landes-Eingesessenen und

Unterthanen, weß Standes oder Wesens sie seyn mögen, noch zum Ueberfluß aufs neue alles Ernstes, das Verspielen irgend einiger Sachen sie haben Namen wie sie wollen, unter wiederholter Androhung der darauf gesetzten Strafe, daß bey künftigen Contraventionen der Verspieler alles auf solche Art eingehobenen Geldes, und der Gewinner des Gewinns verlustig seyn, die Mitspieler aber und diejenigen, welche in ihren Häusern dies verbotene Spielen geschehen lassen, mit willkührlicher Strafe belegt werden sollen; Gleichwie Wir allen Obrigkeiten und Befehlshabern in Unseren Landen gnädigst-ernstlich befehlen, auf die Bestrafung der Contravenienten, nach Vorschrift der angeführten und hiemit renovirten Verordnung, genau mit Ernst zu achten. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 18. May 1768.

Friederich, H. z. M.

89. Verbot des Ausspielens von Sachen. 20. März 1783.

Friederich, v. G. G. Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Haben zwar bereits unterm 28. May 1768 das eigenmächtige Ausspielen irgend einiger Sachen wiederholt so öffentlich als ernstlich untersagt. Wann aber seit einiger Zeit dies gewinnsüchtige Gewerbe von neuem zur Gewohnheit zu werden anfängt, Kinder und Bediente zur Verloosung und Feilbietung allerlei Uhren, Dosen, Tabacks-Pfeiffen, Köpfe und dergleichen verleitet, und dadurch für die geringere Klasse Unserer Unterthanen zur Verschwendung, zum Müßiggang, ja selbst zur Untreue und zur allmähligen Verarmung Gelegenheit verschafft wird; So wollen Wir mit Erneuerung obiger Unserer Patent-Verordnung nicht allein jedermann Landesväterlich gewarnt haben, weder unmittelbar durch Aussetzung und Mitspielen auch nur zur Anlockung und Anwerbung der Interessenten, zur Entwerfung, Empfehlung und Verbreitung der Ankündigungen eines solchen Spiels, noch sonst zu jeder andern näheren oder entfernteren Mitwürkung und Hülfsleistung dazu sich auf einige Weise gebrauchen zu lassen, so lieb einem jeden ist und seyn kann, resp. den Verlust alles erhobenen Geldes und des etwanigen Gewinnstes, oder andere willkührliche Ahndung zu vermeiden; sondern es sollen auch alle und jede Obrigkeiten und Befehlshaber in Unsern Landen zugleich so ernstlich als gnädigst erinnert und angewiesen seyn, auf die genauere Befolgung dieses erneuerten Verbots durch unabbittliche Vollziehung der zum Theil darinne angedroheten Strafen mit pünktlicher Strenge zu halten. An dem ꝛc. Urkundlich haben Wir dasselbe, mit Unserm Handzeichen und Insiegel bestärkt, zu jedermanns Wissenschaft den hiesigen Anzeigen einzurücken befohlen. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 20. März 1783.

Friederich, H. z. M.

90. Verbot der nach ordentlichen Lotterien berechneten Ausspielungen. 22. Januar 1802.

Friederich Franz von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Wann Wir mißfällig bemerken, daß unerachtet Unserer öffentlich bekannt gemachten Verordnungen vom 7ten April 1770, 17ten July 1781 und 24sten August 1789 wodurch alle Distribuirung einiger Loose und Einsammlung der Einsätze für auswärtige, von Uns nicht ausdrücklich genehmigte Lotterien und lotteriemäßige Institute, bei Vermeidung willkührlicher Strafe, untersaget ist, dennoch seit einiger Zeit häufig dagegen gehandelt wird; So werden gedachte Verordnungen nicht nur allen Inhalts hiedurch erneuert, sondern ausdrücklich auf alle, Landesherrlich nicht besonders verstattete auswärtige Waaren-Verloosungen, oder auf fremde Lotterieziehungen berechnete Ausspielungen, — die nicht selten zur Verückung unerfahrener Menschen Veranlassung geben, in der Maaße erweitert, daß der sich mit solcher

Collecteur Befassende zu Erlegung einer Geldbuße von 5 Rthlr. für jedes solchergestalt distribuirte Loos angehalten werden, und davon dem Denuncianten die eine Hälfte, die andere Hälfte aber dem hiesigen Lotteriefond zufallen soll.

Die resp. Obrigkeiten werden auf die Befolgung dieser Unserer erneuerten Verordnung aufs genaueste zu halten, hiedurch gnädigst angewiesen. An dem ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 22sten Januar 1802.

Friederich Franz, H. z. M.

8. Von den Hauspertinenzen, dem Retracts- und Marklosungsrecht.

91. Von den Hauspertinenzen in Röbel. 26. September 1761.

Als Uns glaubwürdig angezeigt worden, wasmaßen einige der dortigen Bürger sich verleiten lassen, ihren Hausacker, der nach uraltem Stadt-Gebrauch von dem Hause, wozu er registrirt ist, nicht getrennt, noch auf einige Weise veräußert werden darf, unter der Hand zu vertauschen, und dadurch zum Nachtheil ihrer Erben, Gläubiger und der künftigen Besitzer die Hausstellen äußerst deteriorirt, und wir denn einem solchen Verfahren, wodurch die in der dortigen Stadt-Verfassung begründete Inseparabilität des Haus-Ackers von den Häusern eigenmächtig aufgehoben und eine gänzliche Verwirrung der Hausregister eingeführt werden will, keineswegs nachsehen können und wollen, als haben Wir demnach nicht nur für das künftige alle Vertauschung oder andere Veräußerung des Hausackers von den damit verbundenen Hausstellen hiemit höchsternstlich und bei Vermeidung willkührlicher Strafe untersagt, sondern auch die bisher geschehenen Vertauschungen desselben als der Observanz und dem gemeinen Nutzen der Stadt und Bürgerschaft entgegen und daher zu Recht nicht beständig aus landesherrlicher Macht und Gewalt Kraft dieses gänzlich aufgehoben und annullirt und befehlen Bürgermeister, Gericht und Rath dieselben alle solche wider die Stadtverfassung bisher vorgenommenen Vertauschungen ohne Anstand zu cassiren und auf den alten hausregistermäßigen Fuß wieder herzustellen.

Schwerin, den 26. September 1761.

(An den Magistrat zu Röbel.)

92. Von dem Marklosungsrecht in Schwerin. 29. Sept. 1785 und 15. Februar 1796.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Es ist zwar schon unterm 16. April 1783 von Unserm in Gott ruhenden Herrn Oncle, Herrn Friederich, Herzog zu Mecklenburg, gnädigst landesherrlich verordnet und festgesetzet worden, daß Land- und Bauersleute, welche Aecker, Wiesen oder Gärten auf hiesigem Stadt-Felde erworben, zwar das völlige Eigenthum solchen erkauften Grundstücks behalten, jedoch dabey schuldig seyn sollen, sich der unmittelbaren Kultur desselben zu enthalten, vielmehr dasselbe jedesmahl an einen hiesigen Bürger zu vermiethen. Ob nun gleich Bürgermeister und Rath hieselbst zugleich angewiesen sind, bey allen zu Rathhaus geschehenen und zu Stadtbuch erlassenen dergleichen Veräusserungen obige Bedingung den Käufern zuvor zu eröffnen und anzukündigen, so sind doch dieserhalb zwischen Bürgermeister und Rath hiesiger Stadt und den Käufern vom Lande Irrungen entstanden, zu deren künftiger desto sicheren Vorbeugung Wir hiedurch öffentlich bekannt zu machen für nöthig finden:

Daß die obige Verordnung annoch ferner ihren Bestand behalten solle, daher alle umliegende Dorfschaften, so wie jeder andere ausserhalb der Stadt gesessene Käufer, zum Ueberfluß hiedurch gewarnet seyn sollen, keine hiesigen Stadtäcker und Wiesen anzukaufen, woferne sie nicht gemeint sind, solche angekauften Grundstücke, an die Bürger hiesiger Stadt miethsweise zu überlassen, nicht aber selbige für eigene Rechnung bearbeiten zu lassen.

Urkundlich haben Wir diese Kundmachung den hiesigen Anzeigen einzurücken befohlen und mit Unserer eigenhändigen Unterschrift und Insiegel bestärkt. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 29. Sept. 1785.

Friederich Franz, H. z. M.

Friederich Franz von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Ehrsame ꝛc. Ihr erinnert euch eurer, wegen Abrufung der in fremde Hände gekommenen Stadtäcker geschehenen Verwendung. Diese und unterschiedliche Implorationen einzelner hiesiger Bürger, besonders ein Ausgangs November a. pr. eingegangener Bericht Unserer Beamten, welcher auf Verlangen euch abschriftlich communicirt werden kann, haben Uns veranlasset, solche Angelegenheit nach ihren Grundsätzen und deren Anwendung einer genauen Prüfung zu unterwerfen, und nunmehr die in dem abschriftlichen Einschlusse befaßte Verfügung Unsern Beamten zugehen zu lassen. Dabey hat sich ergeben, daß die Absicht der Bürger, durchgehends nur die vor Jahren von den fremden Besitzern bezahlten Summen erstatten zu wollen, keinen Grund habe, weil das Fundament ihrer Aufstellung auf der Polizey-Ordnung de anno 1572 beruhet, darin aber, Tit. vom Gewerbe der Bürger ꝛc. deutlich genug disponiret ist, daß der Bauer in den daselbst beschriebenen Fällen die Aecker um ein billiges Kaufgeld dem Bürger zukommen lassen soll. Anders und weiter stehet den Leuten nicht zu helfen. Mit bloß verpfändeten Aeckern verhält sichs freilich anders, weil dadurch das Eigenthum nicht erworben wird. Wenn aber ein Stadtgrundstück, mit Einwilligung der Stadtobrigkeit, titulo ad transferendum dominium habili, einem Fremden übergeben, und wohl gar seit vielen Jahren veräußert ist, und Niemand zur Abforderung sich angeschickt hat, bis endlich, nach sehr gestiegenen Preisen, jemand dem Besitzer nun den Acker für eine ganz unverhältnißmäßige Bezahlung bedingen will, so fehlet diesem dazu aller Rechtsbeystand, zumahl da das Landesgesetz die Abtretung nur um ein billiges Kaufgeld gebietet. Ihr habet darunter die Bürger zu bedeuten, und sie auf den rechten Weg zu leiten. Rühmlich ist es allewege, daß ihr obrigkeitlich euch bestrebet, abalienirte Stadt-Güter wieder in der Bürger Hände zu bringen, und ihr werdet wohl thun, wenn ihr die wohlhabendsten unter ihnen zum Ankaufe solcher Aecker aufmuntert, gesetzt auch, daß sich dabey jetzt kein übermäßiger Vortheil findet, welcher jedoch, bey immer höher steigendem Werth liegender Gründe, von der Zukunft wahrscheinlich zu erwarten stehet.

Dadurch werdet ihr als Obrigkeit und eure guten Bürger sich das Verdienst erwerben, nach und nach die vor Zeiten in fremde Hände gerathenen Stadtäcker wieder an ihre Mitbürger zurückgebracht zu haben. Und wann dann ihr und die künftigen Magistratsglieder sorgfältiger für Stadtbuchschriften bei jeder Veränderung des Besitzers sorget, dabey auch in eurer Bewilligung der Alienation die bekannten Clausuln ausdrücket, so kann es nicht fehlen, daß nicht Entfremdungen immer seltener werden, und, in so ferne sie gehörig geschehen sind, deren Reclamirung ohne Weiterung sollte beschafft werden können. Denn wenn die schuldige Abtretung an sich feststehet, lässet sich — welches Kaufgeld billig sei? sonder

schwer gütlich oder allenfalls durch Taxation und obrigkeitliches Ermessen bestimmen. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 15ten Februar 1796.

Herzogl. Mecklenb. zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

An Bürgermeister und Rath der Altstadt Schwerin.

Friederich Franz von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Ehrbare, Ehrsame, l. G.! Es ist verlesen und erwogen, was ihr wegen der Befugniß der hiesigen Stadt und Bürgerschaft, die zur Stadt-Feldmark gehörenden, aber in fremde Hände gerathenen Aecker und Grundstücke zurückzufordern, vorgetragen habet.

Gleich anfangs bleibet euch hiemit unverhalten, daß es nicht zu eurer Beurtheilung stehe noch darauf ankomme, ob das Abforderungs-, Incolats- oder Marklösungsrecht, wovon hier die Rede ist, der Stadt und ihren Einwohnern rathsam, heilsam und nützlich sey, oder nicht; eben so wenig auch darauf, wie es in der Stadt selbst unter den Einwohnern, die eigentliche Bürger sind, oder nicht sind, zu halten seyn möge. Nicht letzteres, da hier nur von fremden ausserhalb der Stadt-Feldmark wohnenden Besitzern die Rede ist; auch nicht Ersteres, weil das nur vor, keineswegs aber nach der Gesetzgebung zur Prüfung und Beurtheilung stand. Das Gesetz aber hat darüber schon vor Jahrhunderten entschieden.

Gesetze über den eigentlichen Gegenstand der jetzigen Differentien finden sich in L. un. C. Lib. II. tit. 55 et L. 9 §. 2 ff. de administratione rerum ad civit. pertinentium; und aus den Lehrbüchern des deutschen Rechts weiß man, daß, was erstgedachtes Gesetz von den römischen Metrocomiis verordnet, in der Folge bey den Städten Deutschlands auf- und angenommen, auch durch landesherrliche Autorität häufig bestätiget worden. So ist dies besonders auch in Unsern Landen durch die Polizey-Ordnung vom Jahr 1572 geschehen, worin nicht nur Tit. von Verschreibung der Häuser und anderer Güter, §. „weil Uns aber" ꝛc. geschrieben stehet:

> „Wo darüber (um baares Geld zu erhalten) etwas verkauft und ver-
> „ändert ist, ohne der Obrigkeit Vorwissen und Willen, das soll für
> „nichtig gehalten, und das verändert ist, wieder zu den Höfen, Häusern
> „und Hufen geleget werden;"

sodann auch in eben diesem Landesgesetz, Tit. vom Gewerb und Handthierung der Pauren mit den Bürgern in den Städten: Wir wollen auch ꝛc. ausdrücklich verordnet wird:

Daß keine bürgerliche, oder auf dem Lande Paure-Güter, von ihnen selbst, ohne der Obrigkeit und der Räthe in den Städten Vorwissen, von einander gerissen oder zertheilet werden sollen. Dergleichen abalienirende Handlungen ohne Vorwissen und Willen der Räthe in den Städten sind also an sich nichtig und unkräftig.

Hiernächst wird in dem angezogenen Gesetz auch noch wegen der übrigen Fälle disponirt, verbis:

> „Wo auch durch Erbfälle, Heurathen oder sonsten gebührlicher Weise
> „Stadtgüther an die Pauersleute fallen oder kommen werden, so
> „sollen die Pauren von denselbigen Gütern, so lange sie die gebrauchen,
> „die gewöhnliche Pflicht, oder Stadtrecht thun, oder aber die Güter den
> „nächsten Fremden, oder andern in der Stadt um billig Kaufgeld
> „überlassen."

Aus den angezogenen gesetzlichen Verfügungen lieget am Tage:

a. daß in allen Fällen die an Fremde gekommenen Stadtäcker wieder an die Stadt und deren Einwohner gebracht werden sollen;

b. daß, wenn die Veräußerung ohne Vorwissen und Willen des Magistrats geschehen, der Handel null und nichtig, mithin das Erhandelte zurückzugeben, wobey von selbst sich verstehet, daß der Fremde das Bezahlte zurückerhalten müsse;

c. daß, wenn durch Erbfälle, Heirathen oder sonst gebührliche Weise, also mit obrigkeitlichem Vorwissen und Willen, ein Fremder zum Besitz gelanget ist, derselbe das Stadtgrundstück dem nächsten Fremden oder andern in der Stadt um ein billiges Kaufgeld zukommen lassen, allewege aber

d. davon bis dahin gewöhnliche Pflicht und Stadtrecht thun müsse.

Die Sätze sub c. und d. leiden schlechthin keinen andern vernünftigen Sinn der gesetzlichen Disposition; §. „wo auch durch Erbfälle ꝛc."; denn wenn es in der Willkühr des Besitzers hätte stehen sollen, ob er gegen Leistung der gewöhnlichen Pflichten und Stadtrechte die Aecker für stets behalten wolle oder nicht, so stünde diese Disposition mit der, im §. „Wir wollen auch ꝛc." unmittelbar vorhergehenden, wie auch mit den obigen Tit. von Verschreibung der Häuser ꝛc. „Weil Uns aber auch ꝛc." ertheilten Befehlen des Gesetzes in geradem Widerspruch. Die Stadtäcker würden dann ewig in fremden Händen bleiben; das sollen sie aber nicht.

Daß auch mehrermeldetes Landesgesetz nicht abgeschaffet sey, sondern noch jetzt vollgültige Kraft habe, dafür bürget die, Unsern Städten auf ihren, wegen solcher in fremde Hände gerathener Stadtgrundstücke gemachten Antrag, landesherrlich ertheilte Resolution vom Jahr 1748, in städtischen Angelegenheiten ad §. 36.

Bis hieher seid ihr im Zusammenhang von dem Inhalt und wahren Sinn der gesetzlichen Dispositionen zu eurer Nachachtung belehret, und nun werdet ihr gar zu leicht im Stande seyn, darnach die euch aufgestiegenen Zweifel euch selbst zu heben, indem alles von dem unverkennbaren Grundsatze ausgehet, daß Stadtgrundstücke, welche an Fremde veräußert sind, nicht denselben verbleiben und für stets der Stadt entzogen, sondern wieder an die Stadt und deren Einwohner gebracht und zurückgegeben werden sollen.

Zuvörderst kömmt auf die Länge der Zeit des fremden Besitzes nichts an; das Gesetz schreibet keine bestimmte Zeit der Abrufung vor, und wie der Besitzer immer gewiß weiß, daß sein Acker ein Grundstück der Stadt sey, also gehört es in Ansehung des Stadteinwohners ad res merae facultatis, ob und wann er seiner gesetzlichen Befugniß sich bedienen, oder den Fremden noch ferner im Besitz lassen wolle. Eine Verjährung lässet sich dabey nicht gedenken.

Weiter trifft auch den Magistrat, wegen der von euch angeführten Clausul, kein gegründeter Vorwurf, da sie nur das ausdrücket, was nach dem Gesetz von selbst sich verstehet; und da keine neue Veräußerungen an Fremde ohne Vorwissen und Willen des Magistrats geschehen sollen, so muß demselben auch frey stehen, zu bestimmen, in welcher gesetzlichen Maaße er nur einwilligen wolle und nur der Besitz und das Eigenthum auf einen Fremden, besonders an einen Bauern, übergehen möge.

Auch bleibet wegen der von dem Bürger bey Uebernehmung des Ackers dem Fremden zu bezahlenden Summe Geldes keine Schwierigkeit. Ist der Contract nichtig, so findet sich darüber schon in dem vorhergehenden die gehörige Weisung. Ist aber der Handel an sich betrachtet gültig, so ist deshalb in dem Gesetz, §. „Wo auch durch ꝛc." Vorsehung geschehen, und kann, wenn die Partheien sich nicht darüber vereinigen, richterliches Ermessen eintreten.

Uebrigens bedarf es nicht einmal der Erinnerung, daß die dem Kaufcontract einverleibte, verfängliche, auf eine ewige Obligation hinausgehende Clausul, keinem dritten Einwohner an seinen ex lege publica habenden Befugnissen präjudiciren, eben so wenig auch eine Confirmation des Magistrats das Recht eines dritten aufzuheben vermögend sey. Habens euch also anfügen wollen. Schwerin, den 15ten Februar 1796.

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg.

An die Beamten hieselbst.

93. Von dem Marklosungsrecht in Boitzenburg. 8. Dec. 1792.

Friederich Franz von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Ehrsame, L. G.! Wir haben aus verschiedenen bei Unsrer Regierung gemachten Anträgen die Irrungen und Misbräuche wahrgenommen, welche bei Gelegenheit der der dortigen Stadt und deren Einwohnern zustehenden Redimirung oder Reluirung der, an Fremde veräußerten oder genießbräuchlich verpfändeten Stadtäcker entstehen, indem eines Theils die fremden Besitzer ihre Forderungen überspannen, um die Abtretung der Stadtgüter zu erschweren, andern Theils aber manche Bürger in dieser Polizeysache (wobei weniger der Privatnutzen des einen oder andern Einwohners, als das Interesse gemeiner Stadt zum Grunde lieget) nicht zur eigenen Wirthschaft und um die Aecker in Bürger Hände zurück zu bringen zu Redimenten und Reluenten sich angeben, sondern bald nach erfolgter Abtretung solcher Aecker wieder an Bauern auf dem Lande mit großem Vortheil wieder veräußern oder ihre eigenen Aecker für so übertriebene Summen verpfänden, daß Niemanden die Lust beikommen kann, sie jemals zu reluiren; wodurch denn die Grundstücke der Stadt unwiederbringlich in fremde Hände gerathen. Solchen Unordnungen und wucherlichen Misbräuchen entgegen zu treten, wird zum Regulativ landesherrlich hiedurch festgesetzet.

1) Ist der Acker nur geniesbräuchlich verpfändet, so entscheidet natürlich der Pfand-Contract über das Reluitions-Quantum, gegen dessen Entrichtung der Besitzer den Acker, wenn er ein Jahr zuvor um Michaelis ihm gekündigt worden, abzutreten schuldig ist; der im Acker befindliche Mist wird besonders, nach Ueblichkeit der Stadt vergütet, wenn der Contract solcherhalb nichts bestimmet, und der Besitzer beibringet, daß er mehr jährigen Dünger im Acker habe, als er empfangen hat.

2) Sind die Briefschaften verloren gegangen, oder bestimmen sie das Verpfändungsgeld nicht, oder weiß man nicht, ob der Acker verpfändet oder verkaufet, oder sonst veräußert worden; so lieget dem Magistrat ob, durch fleißige Vermittelung eine billigmäßige Auskunft zu treffen; in dessen Entstehung eine, von beeidigten erfahrnen Männern, nach üblichen Preisen der Stadt-Aecker vorzunehmende Taxation den Werth bestimmen muß, an welchem beide Theile sich zu begnügen haben.

3) In Fällen, wo ohne Zweifel der Acker vor Zeiten aus irgend einem das Eigenthum übertragenden Titel, nach gewissem Werth in fremde Hände gerathen, wohl gar schon in die dritte und vierte Hand übergegangen ist, verbleibet es in nachstehender Maße bei Unsrer unterm 19. Juni d. J. ertheilten Resolution.

a. Wenn die Transferirung des zu Stadtrecht liegenden Ackers und Grundstückes auf den zweiten oder dritten fremden Besitzer, nach Vorschrift der Polizey-Ordnung und des Landesvergleichs §. 370 jedesmal die obrigkeitliche Zustimmung und Einwilligung erhalten hat, und in Gemäßheit des §. 372 das Eigenthum auf den zweiten oder dritten auswärtigen Besitzer, durch Verlassung zu Stadtbuch übergegangen ist; so mag der redimirende

Bürger sich nicht entlegen, dem Besitzer dasjenige bei Zurücknahme des Stadtgrundstücks zu bezahlen, was ihm der Acker wirklich gekostet hat:

b. Fehlet aber jene ausdrückliche obrigkeitliche Zustimmung und Verlassung zu Stadtbuch; so ist der, von dem vorletzten Besitzer, über die Acquisition des Ackers und Grundstückes getroffene, Contract und verabredete Ueberlassungs-Preis zum Maßstab des zu erstattenden Geldes anzunehmen:

4) Findet sich, daß ein Bürger nicht in der Absicht, das Stadtgrundstück wieder in die Hände der Stadteinwohner zu bringen, sondern aus Gewinnsucht, dasselbe an sich löset, um es für einen höheren, wohl gar übertriebenen Preis, wieder an einen fremden zu verkaufen oder zu verpfänden; oder verkaufet und verpfändet jemand einem Auswärtigen seinen Acker für einen so hohen verabredeten oder simulirten Preis, daß der Stadt und Bürgerschaft keine Hoffnung bleibt, denselben ohne großen Schaden zu redimiren oder zu reluiren; so ist die Stadtobrigkeit so befugt, als durch den 370. §. des Landesvergleichs verpflichtet, ihre Einwilligung und die Verlassung zu Stadtbuch zu verweigern. Ueberhaupt muß hier der Privatvortheil dem gemeinen Besten weichen.

5) Daß fremde Besitzer der Stadtäcker solche nicht an Einwohner der Stadt verheuern, sondern, wenn sie in der Nachbarschaft wohnen, selber mit ihrer Anspannung bearbeiten und das Korn in Garben wegfahren, kann in Rücksicht auf die Weide, das Stroh und sonsten den Bürgern nicht anders denn nachtheilig seyn, und muß abgestellet werden; daher ihr in künftigen Veräußerungs- und Verpfändungsfällen an Fremde, wenn der Contract selbst nicht schon die Vermiethung an Stadtleute zur Pflicht machet, bei der obrigkeitlichen Bewilligung und Versicherung zu Stadtbuch, solche Bedingung hinzuzufügen habet.

In Ansehung der bisherigen Besitzer muß es zwar zur Zeit bei der Ueblichkeit verbleiben, Ihr habet aber dafür zu sorgen, daß die Aecker, deren Besitzer solche unmittelbar benutzen, vor andern wieder an die Stadt gebracht werden, oder, bei der nächsten mit dem Besitz vorgehenden Veränderung zu Stadtbuch, dagegen Vorsehung geschehe: Auch bleibet euch unbenommen, bei öffentlichen Licitationen die Bewohner der umliegenden Dörfer von dem Mitbieten auszuschließen.

Uebrigens habet ihr diese Unsere Resolution der dortigen Bürgerschaft bekannt zu machen, und auf deren Befolgung zu halten. An dem ꝛc. Schwerin, den 8. December 1792.

(An
Bürgermeister und Rath zu Boitzenburg.)

94. Ausübung des Marklosungsrechts gegen Eximirte. 9. Juli 1796.

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Ehrsamer L. G. Wir haben verlesen, was du wegen der von einigen Bürgern intendirten Reluition, der an den dortigen Nachrichter Artner verkauften Bürger-Acker unterm 6ten v. M., einberichtet hast.

Die Sache muß so genommen werden, wie sie ist, nemlich, als Veräusserungen die nicht mit Wissen und Willen der Stadt-Obrigkeit an einem Einwohner der Stadt, der nicht Bürger ist, geschehen und zu Stadtbuch versichert sind, ohne daß ein Bürger das Reglementsmässige Näherrecht ausgeübt hat.

Hiernächst kann auch der Ausdruck: so bald der Bürger es verlangt, nicht so buchstäblich verstanden werden, als das Reglement lautet, sondern es muß Rechtsbillig eine jährige auf Michaelis vorzunehmende Kündigung, voraufgehen.

Eben so wenig lässet sich dasjenige, was im besagten §pho von Gärten, die auf dem Stadtfelde belegen sind, geschrieben stehet, dahin ausdeuten, daß kein

Einwohner, der nicht Bürger, aber mit einem Hause angesessen ist, keinen eigenen, in kleinen Städten am wenigsten entbehrlichsten, Garten bei seinem Hause oder an andern zu Gärten bestimmten Oertern mit Wissen und Willen der Obrigkeit, erwerben und abrunlich haben und behalten dürfe.

Selbst wegen der abzurufenden Aecker und Wiesen scheinet die Magistratische Absicht zu sehr ins allgemeine, und dahin zu gehen, daß im Punkt der Abrufung unter, sogenannten eximirten Stadteinwohnern und Auswärtigen oder Fremden, kein Unterschied zu machen stehe. Der Eximirten giebt es viele am dortigen Orte, und du wirst es sicher nicht einmal rathsam, und für die Stadt und Bürgerschaft verantwortlich finden, solche von allem Besitz eigenthümlicher Aecker und Wiesen zu ihren Bedürfnissen auszuschliessen, oder sie aufs Schlüpfrige zu setzen und der Willkür des einen oder andern gewinnsüchtigen Bürgers, Preis zu geben.

Bey weiterer Ueberlegung kann das alles deiner eigenen Einsicht nicht entgehen: der Einwendungen und Weiterungen, die im Weigerungsfalle, zumal, wenn die Veräusserung mit Wissen und Willen der Obrigkeit geschehen, und zu Stadtbuch befestiget worden, nicht zu gedenken.

Fast alles dies hat insonderheit auch der Nachrichter Artner für sich, und du wirst am besten thun, wenn du die zwischen den reluirenden Bürgern und ihm sich haltende Differenz, zur gütlichen Auskunft einleitest, etwa dergestalt, daß er die Aecker oder einen Theil derselben gegen Behandlung eines etwa höheren Preises, als wofür sie gekauft sind, wie in solchem Falle die Mecklenburgische Policeyordnung Tit. Vom Gewerbe der Bürger mit den Bauern, am Ende vorschreibet, auf Michaelis k. J. oder noch später abtritt, oder aber die Kaufkontrakte, in Pfandkontrakte auf geraumige Jahre, allenfalls auf Lebenszeit, verändert werden.

Auf die eine oder die andere Art kommen denn die Aecker, früher oder später wieder in den Besitz und Genus der Bürgerschaft, und zwar ohne Weiterung und Kosten.

Uebrigens ist an den Nachrichter Artner die kopeilich hiebey gehende Weisung ergangen, wodurch hoffentlich deine Vermittelung erleichtert wird. Wornach ꝛc. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin den 9. Jul. 1796.

Von Dewitz.

95. Statthaftigkeit des Marklosungsrechts bei vom Magistrat confirmirten Contracten. 9. Juli 1796.

Friedrich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Wir geben dir dem Nachrichter Martin Artner zu Sternberg, auf deine Vorstellung vom 2ten v. M. im Betreff intendirter Abnahme der, von dir erhandelten Ackerstücke, bey Retradirung der eingereichten Manual-Aktenstücke, hiemit zur Antwort, daß deine Ackerbriefe von dem litis curator der Erben deines Gläubigers, Hofrath Kossel, zur Einsicht abgefordert und zurückgeliefert sind. Sie sind resp. zu 50 Rthlr. N⅔tel unterm 5ten Febr. 1793. und zu 300 Rthlr. N⅔tel unterm 30sten May desselben Jahrs von dem dortigen Stadtgerichte ausgefertiget und an den Tagen der Ausfertigung von dem Magistrat daselbst zu Stadtbuch verzeichnet und verlassen. Der besagte litis Curator wird sich auch nicht entlegen dir auf dein Verlangen Abschrift davon zu ertheilen. Immerhin magst du daraus soviel folgern, daß die Kontrakte als mit Wissen und Willen des Magistrats geschlossen, an sich betrachtet zu Recht bestehen, und das Eigenthum auf dich transferiret sey, du wirst aber auch von selbst einsehen, daß solches nicht anders als salvo jure tertii geschehen möge, mithin dadurch, die aus dem Stadtreglement jedem Bürger zustehende Befugnis, die Aecker zurückzufordern, nicht habe benommen werden können. Glaublich ist es

auch nicht, daß dir, da du in der Stadt wohnest, solche Befugnis unbekannt geblieben seyn sollte. Wenigstens hättest du die Reglementsmässige Befugnis oder Nichtbefugnis deines Verkäufers, zur Veräusserung der Stadt-Grundstücke, kennen oder erkundigen müssen.

Solchemnach stehet deinem Gesuche ohne den abrufenden Bürgern zur Beschwerde Anlas zu geben, die doch wohl vor allen Dingen gehört werden müssen, bevor rechtlich etwas entschieden werden kann, nicht zu willfahren.

Das Rathsamste für dich besteht darin, daß du eine gütliche Auskunft mit den beyden Bürgern Bertram und Steinbeck, unter Vermittelung des Magistrats, zu treffen suchst, der unterm heutigen dato befehliget werden soll dies Geschäft zu übernehmen, und Wir werden dann, um dich völlig sicher zu stellen, das Verglichene zu genehmigen und zu bestätigen nicht ermangeln, es mag nun eine Abtretung sämmtlicher Aecker, oder eines Theils derselben auf Michaelis k. J. um einen vereinbarlichen Preis, wobey auf deine Verbesserungskosten Rücksicht genommen werden kann, oder es mag eine Verlängerung deines Besitzes auf mehrere Jahre, oder ein Pfandkontrakt, anstatt des allenfalls aufzuhebenden Kaufkontrakts, beliebet werden. Wornach ꝛc. Schwerin den 9ten Juli 1796.

B. Civilprocesz.

1. Gerichtsordnungen.

96. Rostockſche Gerichtsordnung. 23. Mai 1586.

Wir Bürgermeister vnd Rhatmanne der Stadt Rostock, thun so wol vnsern Bürgern vnd einwohnern, als auch allen andern, so alhie ichts gerichtlich zufodern haben, hiemit zu wissen, Ob wir wol vorschienen vier vnd siebentzigsten jahrs, eine Gerichtsordnung in druck ausgehen lassen, weil aber dennoch dieselbe allein auff den mündtlichen Proces gerichtet, vnd dahero vnd auch sonsten mangelhafftig gewesen, vnd demnach supplirt, erfüllet vnd verbessert werden müssen, als haben wir vnserer gemeinen Bürgerschafft vnd allen andern, so alhie jemanden in güte oder zu rechte zubesprechen haben werden, zum besten, auff vorgehende notturfftige berahtschlagung, diese nachfolgende ordnung auffs newe begreiffen vnd fassen, vnd damit niemandt vnwissenheit dagegen anzuziehen dieselbe in offenem druck auch ausgehen lassen.

Vnd befehlen darauff allen vnsern Bürgern, einwohnern vnd verwanten, wie denn auch allen auslendischen so alhie recht zusuchen haben, sich hinfort dieser Ordnung bei vermeidung deren darin verleibten straffen gemes zuuerhalten, vnd derselben in allen ihren Puncten vnd artikuln vnuerbruglich nachzukomen, jedoch wollen wir vns hiemit vorbehalten haben, auch diese Ordnung zu jederzeit erheischender notturfft vnd gelegenheit nach, mit weiterm rahte vnd vnser lieben Bürgerschafft vnd allen so alhie gerichtlich zu handeln, zum besten, zu endern zu mehren vnd zuuerbessern, Publicirt ahm Pfingstmontag, den 23. May, nach vnsers Herrn vnd Erlösers Jesu Christi geburt, tausend fünffhundert und in dem sechs vnd achtzigsten Jhare.

Register und verzeichnis
der
Titul der Rostockischen Gerichtsordnung.

Des ersten Theils,
Vom Obergericht.

I. Wie das Obergericht bestellet.
II. Von Vacantz vnd Ferien.
III. Von des Protonotarij vnd Secretarij ampt, vnd derselbigen Eide.
IV. Was der Protonotarius vnd Secretarius von den partheien vor gerichtliche brieffe vnd zu Copeien gelde, auch vor abhörung der Gezeugen nehmen mügen.
V. Von des Copijsten ampt vnd Eide.
VI. Von den Gerichtsdienern vnd derselben ampt vnd Eide.
VII. Von der Procuratorn ampt vnd derselbigen Eide.
VIII. Von besoldung der Procuratorn.
IX. Von den armen partheien.
X. Was Sachen für das Obergericht gehörig vnd daselbst angenomen werden sollen.
XI. Von Citation vnd wie dieselbe auszubringen.
XII. Von des klegers vnd beklagtens vngehorsamen außenbleiben.
XIII. Von dem kleger vnd desselbigen klage.
XIV. Von dem beklagten vnd desselbigen Exceptionen.
XV. Von Gerichtlichen Terminen vnd Dilationen, so den partheien vor vnd nach der kriegsbefestigung zugelassen, gegeben oder prorogirt werden.
XVI. Vom vorstande zum rechten oder de Cautione judicio sisti et Judicatum solui.
XVII. Von der Widerklage.
XVIII. De Litis contestatione, oder der kriegsbefestigung.
XIX. Von dem Eide für geuerde vnd der bosheit.
XX. Was nach geleistem Eide für geuerde im Gericht zu handeln von den Eiden Dandorum und Respondendorum.
XXI. Von der Beweisung.
XXII. Von eröffnung der gefürten Beweisung.
XXIII. Was auff eröffnete gezeugnissen zu handeln.
XXIV. Von Ehesachen, vnd wie darin procedirt werden sol.
XXV. Von den Gerichtskosten.
XXVI. Von der Execution vnd volnziehung der vrtheil.
XXVII. Von der Appellation.
XXVIII. Wenn vnd wie die Schüldener, so in verderben geraten, zur abtretung vnd der Cession jrer güter zugestaten.

Des andern Theils,
Vom Vndergericht.

I. Das in allen fürfallenden jrrungen zwischen den partheien ehe vnd zuuor dieselben zu rechte verweiset gütlich gehandelt werden solle.
II. Wie das Vndergericht bestellet vnd gehalten werden solle.
III. Von der Wette vnd Gerichtsschreibers ampt.
IV. Von des Vndergerichts dienern.
V. Von des Vndergerichts Procuratorn vnd derselben ampt vnd Eide.

VI. Von des Vndergerichts Procuratorn besoldung.
VII. Von Sachen, so fürs Vndergericht gehörig.
VIII. Wie an dem Vndergericht in den dahin gehörigen Sachen, verfarn vnd procedirt werden solle.
IX. Von der appellation von des Vndergerichts vrtheiln an das Obergericht.
X. Von arresten vnd kummern.
XI. Vom Gastrecht.

Der erste Theil.

Vom Obern Gericht.

Der I. Titul.

Wie das Obergericht bestellet.

I. DAS Obergericht sol hinfurt, wie bisanhero auch gebreuchlich gewesen, an gewonlicher stelle, aufm Rahthause alle Wochen zwier, als des Dinstages in sachen, so in prima Instantia vor gedachtes Gericht gehören, vnd des Donnerstages in appellation sachen, es were dan, das jtzgedachte beide tage oder einer derselben auff einen der hernach erzelten Feirtage oder in die gewonlichen Ferien geraten, oder sonsten andere wichtige verhinderungen vns fürfallen würden, gehalten, vnd ein viertheil nach acht vhr alleweg eroffnet, vnd jedesmahl, bis alle Sachen fürgebracht, audientz gegeben werden.

II. So wollen wir ein gantzer Raht neben vnserm Syndico, Protonotario vnd Secretario, dem jtzermeltem Gericht auch allewege præsidiren vnd beywohnen.

III. Vnd damit niemandts auch zuclagen haben müge, das jhme das recht verzogen, so wollen wir mit vleis daran sein, das alle in obgedachten beiden tagen abgehörte Sachen (es were denn das etwan ein Endvrtheil von wegen kürze der zeit vnd größe der Acten bis ad proximam nothwendig verschoben oder sonsten die Acta aus gewissen vrsachen vmb versprechung verschicket werden müsten) bald drauff des volgenden Dinstages vnd Donnerstages respectiué vorabscheidet vnd erörtert werden sollen.

IV. Zu berahtschlagung, vorabscheidung vnd erörterung aber der also abgehörter sachen, haben wir zwen der Bürgermeister, einen der Kemerhern, Wettehern vnd Richtehern, so zu den zeiten das wort oder verwaltung nicht haben werden, wie denn auch zwen der jüngsten des Rahts, welche noch mit keinen oder je wenig Emptern beladen sein werden, zu sampt vnserm Syndico, Protonotario vnd Secretario vorordnet, jedoch sollen in wichtigen sachen vnsere andere Gelarten zu itzberürter berahtschlagung auch gezogen werden, vnd sich auff vnser verordneten erfoddern dazu gebrauchen lassen.

V. Diese vnsere Verordneten sollen, nach abgehörten sachen bald des volgenden Freytages vnd Sonnabends, auch wo es die vielheit der sachen erfoddern wirt, des Montags vnd Mittwochens, nicht allein was mündlich auf gedachten gerichts tägen in einer jeden sachen fürgebracht, sondern da auch in derselben sachen einer oder mehr, auf einbrachte Acta zu Bey oder Endurteil geschlossen seyn würde, alle in denselben sachen einkomene Acta vorlesen, erwegen vnd mit vleisse berahtschlagen, vnd wan sie sich darauff eines gewissen bescheids vnd Vrtheils in einer sachen voreiniget, sol dieselbe alsbaldt von vnserm Syndico dem Protonotario in die Feder dictiret, vnd also schrifftlich vorfasset, vnd hinwider offentlich vorlesen, vnd eines jeden bedenken darauff abermal gehöret werden.

VI. Vnd wan nu also in allen sachen rechtmessige Bescheide vnd Vrtheil schriftlich vorfasset, sollen dieselben alle vns dem gantzen Rahte volgenden Dinstages vnd Donnerstages respectiue kürtzlich neben den fürnembsten fundamentis referiret, vnd wenn dieselben von vns semptlich approbiret oder reformiret, die Gerichtsthür eröffnet vnd den Partheien vnd Procuratorn publiciret werden.

VII. Vnd das auch niemandt einiger Partheiligkeit sich mit fuge zubeschweren haben möge, sol ein jeder vnsers mittels vnd oberwenter von vns zum Vrtheilfassen verordneter Personen, der einer Partheien mit Sibschafft, Schwegerschafft oder sonsten dergestalt, daß er vermüge der Rechten recusiret werden müchte, vorwandt were, oder er oder seine negstuorwante gleiche Sachen hetten, oder mit einer Parthey in öffentlicher feindschaft stünde, oder in derselben Sachen einem theil aduociret, consuliret oder in andere wege, gerahten oder gedienet hette, wan dieselbe sache in raht gezogen wirt, solchs anzeigen, vnd bis sie vorabscheidet oder referiret, entweichen, vnd da einige Parthey sich auch befarete, daß solches nicht geschehen würde, soll derselben oder auch ihrem Procuratori freystehen, dem worthabenden oder auch einem der andern Bürgermeistern die vrsache der Recusation in geheim zunormelden, darauff dan die namkündig gemachte Person sich in dem der gebür zubetzeigen, vnd der berahtschlagung oder relation gedachter Sachen sich gentzlich zu eussern, angehalten werden soll.

VIII. Wie dan auch die zum Vrteil fassen verordnete Personen damit allerley vordacht vnd nachrede vmb souiel mehr vormeidet werde, mit den Partheien so wol als deren Aduocaten vnd Procuratorn keine tegliche vnd argwönige gemeinschafft halten, noch Partheien so rechthängige Sachen haben zu dienen annehmen, sich auch mit inen von rechthengigen Sachen in disputation vnd rede nicht einlassen sollen.

IX. Vnd da auch einer vnsers mittels einen Bürger vorklagte oder von einem Bürger oder Frembden vorklaget würde, sollen die Acta da die sache wichtig oder ein grosses belangen thete, vnd es vom gegenteile begeret, oder vns auch aus andern erheblichen vrsachen in der sachen selbst zu sprechen vnd die Vrtheil zubegreiffen bedenklich sein würde, an eine vnuordechtige Iuristen Facultet oder Schöppenstul, auff beider theil vnkosten, zunorsprechen verschickt, vnd nicht alhie vorsprochen werden.

Der II. Tit.

Von Vacantz und Ferien.

I. Weil im negst vorhergehendem Titul vormeldet, das das Gericht vff den bestimpten tagen, wenn dieselben auf einen feiertag oder in die gewonliche Ferien geraten, nicht gehalten werden solle, so wollen wir die Feiertage vnd gewonliche Ferien alhie anzeigen.

II. Vierzehen tage für vnd vierzehen tage nach Weynachten.

III. Conuersionis Pauli.

IV. Purificationis Mariæ.

V. Acht tage für vnd nach Fastnacht.

VI. Annunciationis Mariæ.

VII. Vierzehen tage für vnd vierzehen tage nach Ostern.

VIII. Vierzehen tage für vnd nach Pfingsten.

IX. Johannis Baptistæ tagk.

X. Visitationis Mariæ.

XI. Vierzehen tage für vnd vierzehen tage nach Michaelis.

XII. Aller Heiligen tagk.

XIII. Sonsten sollen auch an vnsern Gerichten vber die Sonntage, auch aller Apostel vnd der Euangelisten tage, gefeyret werden.

XIV. Die Augstferien sollen angehen vnd sich enden nach Gelegenheit der zeit, vnd wie wirs jedesmahl werden ansagen lassen.

XV. Jedoch da auch sachen von Gebewten vnd andere, in den gemeinen beschriebenen Rechten priuilegirte sachen, die keinen vortzugk leiden konten, oder da periculum in mora were, in den Augst vnd andern dergleichen obberürten Ferien fürfallen würden, sol in denselben auch vngeachtet jtztberürter Ferien, doch ausser-

halb der Sonntage, vnd anderer Feyertage so zu der Ehr Gottes, vnd heiligung seines Göttlichen Namens, alhie gewönlich gehalten werden, vor vns vnd so wol auff der Schreiberey als auffm Rahthause, vorfaren vnd procediret werden.

XVI. In massen denn auch in zeit obbestimpter Vacantz vnd Ferien, ausserhalb der Sonntage, vnd zu der Ehr Gottes zu feyren alhie verordneten gewonlichen tagen, in den Ehe vnd dergleichen sachen, auch nichts desto weniger, vnd so wol die güte, als den gewonlichen Proces betreffendt, beide auf der Schreiberey vnd Rahthause vorfahren werden soll.

Der III. Tit.

Von des Protonotarij vnd Secretarij Ampt, vnd derselbigen Eide.

I. Der Protonotarius vnd Secretarius sollen beide was von den Partheien oder deren Procuratorn für Gericht geredet vnd gehandelt wirdt, vnd insonderheit die merita causæ vnd den proces belangend, mit höchstem vnd trewen vleisse eigentlich auffschreiben vnd vorzeichnen, vnd jhre protocolla ehe man zur berahtschlagung der Sachen schreitet, compliren.

II. Vnserer diener Relation aber von wegen der vorkündten Citationen, vnd was jhnen sonsten in gerichtlichen sachen zu exequiren befohlen worden, sol von vnserm Protonotario allewege ad Acta vleissig gebracht werden, inmassen er denn darauff gute acht haben, vnd vnsere Diener vnterrichten sol, das sie mit den Vorkündungen vnd Executionen ordentlich vmbgehen.

III. Insonderheit aber sol vnser Protonotarius bey einer ieden Sachen ein besonders richtig vnd gewis Protocol halten, darin zubefinden was von beiden partheien mündtlich vnd schriftlich für vnd eingebracht, vnd wie weit in der sachen vorfaren, vnd von anfangs darin gehandelt vnd erkant worden, vnd so offte in der sachen ichts zuuorabscheiden, dasselbe vnsern zum Vrtheil fassen verordneten sich daraus nach notturfft der vorigen Reces vnd bescheide halben zuersehen, fürlegen.

IV. So sol vnser Protonotarius auch auf die schrifftlichen Producta, gezeugnis vnd brieffliche Vrkunden, die zeit wenn sie produciret alsbald verzeichnen, vnd von den schrifftlichen Producten vnd Copeien der brieffliche Vrkunden, ein Exemplar bei die Acta binden, vnd das ander des gegenteils Procuratorn zustellen.

V. Also sol vnser Protonotarius auch mit vleisse daran sein, das die Partheien wider welche brieffliche Vrkunden, Schuldtbücher, Register vnd anders produciret werden, da sie gegenwertig oder in deren abwesen deroselben Procuratores dieselben alsbaldt in werender oder nach geendigter audientz in welcher sie produciret werden, oder je in der negstvolgenden audientz besichtigen, vnd jhre einrede die sie wider die Siegel oder Schrifften derselben haben, alsbaldt oder je zu lengst ad proximam deutlich anzeigen mügen, Vnd wenn vnser Protonotarius dieselben vleissig protocollirt vnd die gedoppelten Copeien derselben Vrkunden selbst vnd vnuorzüglich vleissig collationirt vnd subscribirt, sollen die Partheien oder deren Anwalde welchen sie zustendig, die originalia alsbaldt oder je ad proximam wenn die sache wiederumb abgelesen wird, hinwider zu sich nehmen, vnd der Protonotarius dieselben auch die zeit vber, das sie beim Gerichte bleiben in guter trewer vnd ordentlicher vorwarung halten.

VI. Imgleichen soll vnser Protonotarius Citationes, Compasbrieff vnd was sonsten mehr erkant wirdt, mit vleisse concipiren vnd vorfertigen, auch dieselben wie denn auch die Vrtheil vnd anders wenn die ingrossirt, ehe sie den Partheien zugestellet, mit vleisse reuidiren, collationiren, vnd alle Vrtheil so durchs gantze Jahr in Gericht eroffnet werden, durch den Copiisten nicht allein in ein sonder Buch, von Rechtstagen zu rechtstagen schreiben, sondern auch zugleich in den Indicem ermeltes Buchs, auff das in was Sachen ein jedes Vrtheil gesprochen,

vnuorzuglich auffgefunden werden könne, referiren vnd vorzeichnen lassen, Vnd wenn also ein Buch vol geschrieben, dasselbe auffs Gewelbe zu den vorigen Vrtheil büchern setzen vnd registriren.

VII. Vnd sol vnser Protonotarius keinen Procuratorn oder Partheyen vnterrichten noch verwarnen, auch zu den gerichtlichen Acten nicht gestaten, sondern da sich je ein Procurator in den ermelten zu seines Principalu sachen gehörigen Acten notwendig zuersehen, sol er die vrsachen dem Protonotario zu erst anmelden, vnd als denn nach gelegenheit zu gedachter besichtigung, jedoch nicht anders denn in beysein vnsers Protonotarij vnd des gegen Anwaldts, es were denn das der gegen anwaldt dabey zu seyn nicht begerte, gelassen werden.

VIII. Vnd weil auch alhie gebreuchlich gewesen vnd noch ist, das vnser Gerichts Secretarius in allen vor dem Oberngericht rechthengigen sachen, von vnsern zu auffnemung der parteien Zeugen verordneten Commissarien zum Notario gebraucht werde, so sol es auch hinfort dabey bleiben, es were denn das der eine oder der ander theil rechtmessige vrsachen des verdachts wider jhn fürbringen könte, auff welchen Fall vnsere Commissarien den Partheien einen andern Notarium zu gebrauchen gestaten sollen.

IX. Vnd sol derselbe Secretarius alles was einem getrewen vleissigen Notario in abhörung der zeugen gebüret vnd obliegt, mit höchstem vleis in acht haben, vnd so wol das Rotul der Zeygen aussage, als da er von vnsern Commissarien auch zum protocolliren in gütlichen handlungen, besichtigungen vnd anders getzogen oder jnen von vns zu geordnet wirdt, der Commissarien relation vnd bericht, mit dem ersten vnd forderlichsten vnd souiel müglich dergestalt, das das Rotul der Zeugen aussage oder ermelte relation oder bericht in der darauff negstuolgender audientz gerichtlich vbergeben werden könne, verfertigen, damit die sachen seinentwegen auch nicht vortzogen noch auffgehalten werden mügen.

X. Vnd sollen vnsere Protonotarius vnd Secretarius mit volgendem besondern Eide zu anfange jres dienstes diesem Gericht allewege verwandt gemacht werden.

Ich schwere das ich meinem Ampt dazu ich angenomen, vnd mir vermüge der Gerichtsordnung vnd sonsten, auch dieses Gerichts gebrauch vnd den Rechten vnd billigkeit nach, zu thunde gebüret, trewlich vnd vleissig ob sein, der Partheien fürtrege vnd Gerichts Acta, desgleichen der Zeugen aussage, alle brieffe, schrifften vnd abschrifften getrewlich protocolliren, auffschreiben vnd verwaren, den Partheien, so gegen einander in rechten zu handeln haben, weder der Zeugen aussage (so noch nicht publiciret) noch was ich sonsten von Rahtschlegen der sachen, auch vorfassung der Bescheide vnd Vrtheil (so noch vneröffnet) nicht offenbaren, keiner Partheien wider die andere rahten, oder dieselbe oder jren Procuratorn vber die gerichts Acten, Protocolla vnd Vrtheil bücher ohne mein beisein vnd redliche vrsache gehen, noch etwas daraus abschreiben, oder sonst sich darin ersehen lassen, vnd denn auch kein geschencke nehmen, oder mir oder den meinen zu nutz nehmen lassen, Sondern mich an meiner in der Ordnung vor meine labores zugeeigneter Besoldung genügen lassen, vnd sonsten mich allenthalben der Ehrbarkeit vnd redlichkeit vnuerweislich beuleissigen wolle, sonder alle gefehrde, als mir Gott helffe vnd sein Heiliges wort.

Der IV. Tit.

Was der Protonotarius vnd Secretarius von den Partheien vor gerichtliche Brieffe vnd zu Copeien gelde, auch vor abhörung der Gezeugen nehmen mügen.

I. Damit die Partheien sich nicht zubeclagen haben mügen, daß sie von obgedachten vnserm Protonotario vnd Secretario vbernomen, wollen wir das hinfort von den Producten vnd Copeyen der briefflichen Vhrkunden, weil des

gegentheils Procurator dieselben gedoppelt einbringen muß, nichts genommen, sondern dieselben den Partheyen ohne alle entgeltnis genolget werden sollen.

II. Für die Relation einer newen Sachen ad Catalogum causarum, wie denn auch die Relatio des nuncij, welcher die Citation vorkundet in alles 2 ßl. Lübisch.

III. Für eine schrifftliche Citation 4 ßl. Lüb.

IV. Für eine Citation per publicum edictum 8 ßl. Lüb.

V. Für die verzeichnis eins constituirten Anwaldts apud Acta 6 ßl. Lüb.

VI. Für die Collation der Copeyen der einbrachten handtschrifften, brieffe, register, bücher vnd anders mit den Originalien für ein jedes bladt 1 ßl. Lüb.

VII. Für einen Compas brieff 6 ßl. Lüb.

VIII. Für ein Bey vrtheil 3 ßl. Lüb.

IX. Für ein Endtvrtheil 6 ßl. Lüb.

X. Für ein jedes bladt der gerichtlich eröffneten gezeugnissen darauff 48 zeilen auff beide seiten geschrieben, wie denn auch da jemanden abschrifften der Acten oder Protocols aus dem gericht zugelassen 1 ßl. Lüb.

XI. Da aber dem Appellanten die Acta in gewonlicher form an den Oberrichter ediret werden, für ein jedes blad darauff wie obberürt auch 48 zeilen geschrieben 2 ßl. Lüb.

XII. Für ein Vidimus nach wichtigkeit vnd weitleufftigkeit der Sachen 3, 4, 5 oder 6 marck Lüb.

XIII. Für vorfertigung einer schrifftlichen volmacht an frembde Orter auff Pergamen anderthalbe marck Lüb.

XIV. Auff Papir aber 1 marck Lüb.

XV. Für einen Vrtheilsbrieff vnder der Stadt Secret vnd auff Pergamen vorfertiget da es eine endurtheil vnd die sache vber sechssig vnd bis in hundert gülden antreffen thut, zwelff schilling.

XVI. Von einem Endurteilbrieff da die sache vber ein zwey vnd mehr hundert gülden belangend, anderthalbe marck lübisch.

XVII. Für ein Endurteilbrieff in causis iniuriarum, wie denn auch in andern sachen, sol gleichfals anderthalbe marck lüb. gegeben werden.

XVIII. Vnserm Secretario sollen von jedem Zeugen, wenn sie auff schlechte summarische petitiones, dabey weder Articul noch Fragstücke einkomen, verhöret, 4 ßl. lüb. gegeben werden.

XIX. Wenn aber eine parthey Articul vbergiebt, vnd die Zeugen darauff zuvorhören begehret wirdt, sollen von jedem Zeugen, da der articul zehen oder darunder sein werden, 8 ßl. gegeben werden.

XX. Da aber alsdenn auch der gegentheil würde fragstück vbergeben lassen, so sollen von jedem Zeugen 12 ßl. Lüb. gegeben werden.

XXI. Würden aber auch der articul vnd der Fragstücke so viel vnd vbermessig sein, das der Commissarien ermessen nach, vnser Secretarius ein mehrers verdiente, so wollen wir seine besoldung nach billigkeit auch zu taxiren wissen.

XXII. So sol auch vnser Secretarius was er also für die abhörung der Zeugen empfahet zu ende der Rotul schreiben, damit vnsere Vrtheilfassere sich darnach in taxandis expensis zu achten haben mügen.

XXIII. Wenn aber vnser Secretarius in besichtigungen, gütlichen handlungen oder andern sachen, vnsern Commissarien zum Notario zugeordnet, oder von denselbigen darzu gezogen wirdt, sol jme was billich, oder sonsten durch vns wirdt taxiret werden, gegeben vnd solchs gleichfals bey der Relation vnd zu ende derselben obberürter vrsachen halben vorzeichnet werden.

Der V. Tit.

Von des Copijsten Ampt und Eide.

I. Der Copijste sol zu allen zeiten was jme durch vns, vnsern Syndicum vnd Protonotarium zuschreiben befohlen wirdt, mit vleisse wie sich gebüret selbst schreiben vnd keinen andern schreiben lassen.

II. So sol er auch keiner Partheien noch jemand anders ohne vorwissen vnd geheis des worthabenden Bürgermeisters oder vnsers Syndici oder protonotarij dauon abschrifft geben, noch was jhme zu schreiben befohlen offenbaren.

III. Vnd sol sich allewege in seiner stuben auff der Schreiberey vor Mittage von acht bis vmb eilff vhr, vnd nach der malzeit von zwo bis umb fünff vhr finden lassen, vnd wo er hirwider handlen vnd wir dessen von vnserm Syndico oder Protonotario jhren pflichten nach berichtet wurden, sol derselbige mit vorleubnis oder in andere wege seiner vbertretung nach, gestraffet werden.

IV. In massen er denn auch zu anfange seines Dienstes in nachuolgenden Eidt genomen werden sol.

Ich gelobe vnd schwere, daß ich meinem ampt darzu ich angenomen, vnd ich so wol vormüge meiner Bestallung als dieser Ordnung vorpflichtet mit auffwarten, schreiben, ingrossieren vnd abcopieren nach befelch des worthabenden Bürgermeisters Syndici vnd Protonotarij mit gantzem trewen vnd vleisse obsein, darin kein geuerde gebrauchen, die heimlichkeiten dessen so mir abzuschreiben befohlen wird, oder ich sonsten erfare niemandts offenbaren, noch dauon anders denn mit Erleubnis des obgedachten Herrn Bürgermeisters Syndici oder Protonotarij Copey geben wolle ohne argelist vnd geuerde, als mir Gott helffe vnd sein heiliges wort.

V. So sol auch vnsers Protonotarij Substitut mit gleichem Eide vns vnd ihme allewege vorwandt gemacht werden.

Der VI. Tit.

Von den Gerichtsdienern vnd derselben Ampt und Eide.

I. Es sollen jederzeit vnsere gehende vnd geschworne diener so offte Gericht gehalten wirt, für den Gerichts thüren vnd in werender audientz bis das das Gericht geendigt vleissig auffwarten.

II. So sollen auch diese dienere vnder andern darzu gebrauchet werden, das sie die Partheien so alhie in der Stadt gesessen vnd jhnen auff vnser oder des worthabenden Bürgermeisters geheis von vnserm Protonotario namkündig gemacht werden, vor gerichte citiren vnd vorheischen.

III. Die Citation oder vorheischung aber sollen sie dem jenigen welchen sie zu citiren befelicht selbst vnter augen persönlich vnd in desselbigen abwesen seiner Hausfrawen oder vorstendigen Kindern oder hausgesinde ansagen, oder wie es jhnen sonsten befohlen, durch anschlagung offener Edict vorkündigen, vnd darin aller bescheidenheit sich gebrauchen.

IV. Nach geschehener vorkündung sol der Diener so die vorkündung gethan, vnserm Gerichts Protonotario dauon alsbaldt vnd ob vnd wo, auch wan vnd welcher gestaldt, er die Citation vorkündet relation einbringen, vnd wenn dieselbe von mehrgedachtem Protonotario protocollirt, wie denn von jhme in contenenti vnd mit vleisse geschen sol, so sol derselben auch volgens volkomener glaube zugestellet, vnd der citirte sich nicht zuendtschüldigen, noch mit dem fürwenden das er nicht citirt, zu behelffen haben.

V. Vnd sol dem Diener nach gethaner relation von dem Protonotario der zu der Behuff von der Parthey empfangener schilling lübisch vor seine gebühr entrichtet werden.

VI. Wenn aber sonsten Citation oder dergleichen gerichtliche brieffe an frembden örtern per viam mutui compassus zu insinuiren, so sol ein geschworner ander Bott auff vnkost der Parthey welche dieselben brieffe ausgebracht, damit abgefertiget, vnd mit der Relation gehalten werden wie obstehet.

VII. Also vnd ferner sollen auch durch diese diener die hülffe vnd Execution vnserer ausgesprochener vrtheil geschehen, vnd da sich jemandt wider dieselben, wenn sie Citationes vorkünden oder eine execution vorrichten vngebürlich vnd vnbescheiden mit worten oder mit der that auffleynen würde, den oder dieselbigen wollen wir ernstlich oder auch nach gelegenheit mit dem gefencknis straffen.

VIII. Vnd da mehrgedachte Gerichtsdiener in vorrichtung dessen so jhnen befohlen seumig vnd nachlessig sein werden, so sollen sie jres dienstes entsetzet, oder sonsten in andere ernstliche straffe genomen werden.

IX. Vnd damit sich auch die ermelten diener nicht zu beschweren, das der eine mehr denn der ander zu dem vorheischen oder vorkünden der Citationen gebrauchet werde, sol vnser Protonotarius in dem so viel müglich eine gute Ordnung vnd gleichheit halten, damit keiner vor dem andern beschweret oder beforteilet werde.

X. Vnd an welchem diener die ordnung der vorheischung sein wird, der sol insonderheit bey gedachtem Protonotario so wol nach publicirten vrtheiln, als des Montages vnd Mittwochens zuuor wenn des volgenden tages vrtheil publiciret werden. sollen, vmb 3 vhr nachmittage sich angeben vnd auffwarten, damit gedachter Protonotarius denselben insonderheit suchen zu lassen nicht not habe.

XI. Vnd sollen gedachte diener zu anfange jres dienstes volgenden Eidt leisten.

Ich gelobe vnd schwere, das Ich Bürgermeistere vnd Raht zu Rostock gewertigk vnd gehorsam sein, vnd mein ampt mit allem trewen vnd vleis ausrichten, vnd so wol die mir von den herrn Bürgermeistern vnd andern des Raths befohlene werbungen, Executiones vnd gebot, als von dem Protonotario auffgelegte Citationes vnd vorheischungen getrewlich ausrichten vnd den personen an welche mir ein werb oder vorheischung befolen wird in jr eigen person oder heusliche wonung, vnd wie mir vermüge der Gerichtsordnung gebüret, oder mir befohlen wird, ansagen vnd vberantworten, vnd solcher werbung, vorkündigung vnd vberantwortung dem herrn Bürgermeister vnd dem des Raths oder dem Protonotario welcher derselben mir solches auferlegt haben wird glaubliche relation, vnd sonsten auch alles das thun vnd handeln wil, so einem getrewen vleissigen gehendem geschwornem diener gebüret vnd wol anstehet, als getrewlich vnd ohne alle geuerde, als mir Gott helffe vnd sein heiliges wordt.

Der VII. Tit.

Von der Procutorn ampt vnd derselbigen Eide.

I. Weil wir bis anhero an diesem vnserm Obergericht 5 geschworne Procuratorn gehabt, so sol es auch bey der anzahl bleiben.

II. Jedoch sol auff tödtlichen abgang oder abstandt eins derselbigen niemandts zugedachtem stande gelassen noch aufgenomen werden, er sey denn eines erbaren wandels vnd der Rechten vnd des gerichtlichen Proces zimblich erfahren vnd zu solchem ampt von vns tuglich erkandt, vnd sich vns so wol durch den gewonlichen Bürger Eidt als dem Gericht durch den hernachuolgenden besondern Eidt vorwandt gemacht habe.

III. Vnd sollen ermelte Procuratorn insonderheit diese vnsere Gerichtsordnung in guter gedechtnis haben, vnd sich so wol derselben als dem Eide den sie in annemung jhres Procurator ampts leiblich geschworen in allen jren Handlungen in vnd ausserhalb Gerichts allewege gemes halten vnd erzeigen.

IV. Vnd so offte einer der gedachten vorordneten Procuratorn von einer Parthey die sey gleich einheimisch oder auslendisch jhr vor vns oder vnserm

Gerichte zu procuriren vnd zu dienen ersucht wirt, sol er schüldig sein derselbigen in jhren sachen gutwillig vnd getrewlich ohne alles vorwidern, vnd ansehen des gegentheils Person zu reden, zu dienen vnd rahten, vnd jhr bestes gegen ziemblicher belohnung fürzuwenden.

V. Vnd da auch einer der ermelten Procuratorn auff solche ersuchung one erhebliche vnd in rechtbestendige vrsachen der parthey zu dienen sich vorweigern würde, sol er derwegen von vns ernstlich gestraffet werden.

VI. Dagegen aber sol sonsten niemanden bey peen 2 marck Lüb. so ofte er sich dessen vnterstehen wirdt, vor vnserm Oberngericht zu procuriren oder zu reden zugelassen werden.

VII. Es wolten denn in den Appellation sachen die partheien die Procuratores gebrauchen, so jhnen in derselben sachen in prima instantia gedienet hetten.

VIII. Oder jemandts in seiner selbst eigenen sachen, welches doch denen des Rhats simpliciter verboten sein sol.

IX. Oder in seiner Mündlein.

X. Oder in seinen nahend Gesipten sachen praestita cautione de rato reden.

XI. Oder auch sonsten aus freundtschafft jemanden vmbsonst vnd one belonung dienen vnd desselbigen wort halten.

XII. Oder es würde auch eine frembde Parthey einen eigenen Redner mit sich bringen.

XIII. Jedoch sollen dieselbigen alle auf solchen fal sich dieser vnserer Ordnung auch vnterwerffen vnd in dem vnsern geschwornen Procuratorn sich gemes verhalten.

XIV. So sol auch eine jglich parthey in jhrer sachen vor diesem Gericht, damit der gegentheil das solches generlicher Weise vnd zu dem ende geschehe, das er keinen qualificirten bekomen müchte, sich nicht zu beklagen habe, allein einen Procuratorn oder Redner bestellen vnd gebrauchen, vnd sich gentzlich enthalten, derselbigen mehr zu bestellen.

XV. Wie denn auch keiner vnserer Procuratorn sich dergestalt bestellen lassen, noch einicher Parthey in jhren Sachen rahten soll, dieselbige wolte jhn denn zu einem Procuratorn in der sachen zugleich annemen, vnd keinen andern Procuratorn neben jhme bestellen, bey straffe zehen marck lübisch, so offt eine parthey oder Procurator dawider handeln wirt.

XVI. Da aber nichts destoweniger ein Procurator von einer parthey derselben sachen grund vnd gelegenheit anhören vnd erfahren würde, vnd derselben gleichwol aus rechtmessigen vrsachen nicht dienen wolte, so sol er dagegen auch in derselben sachen dem gegentheil zu dienen sich gentzlich enssern vnd enthalten, würde er aber dem also nicht nachkomen, sol er wenn er dessen vberwiesen in ernste straffe von vns genomen werden.

XVII. Vnd sol auch ein jeder Procurator wenn er eine sache annemen oder sich darin bestellen lassen wil, mit vleisse der sachen grund vnd derselben vmbstende von seiner partheien erfragen, vnd wo er aus solchem bericht vormerken wirt, das seine Parthey in recht nichts erhalten müge, sol er dieselbe dauon abzustehen vnd vnnützen vnkosten zu sparen, mit vleisse vnd besser bescheidenheit vormanen oder je zur güttlichen handlung vnd vortrage zum vleissigsten rahten.

XVIII. So sol auch kein Procurator einer partheien sache im Gerichte bey peen 2 mark lübisch fürzubringen sich vnterstehen, er sey denn zuuor von derselben parthey selbst persönlich alhie für Gericht, vnd also apud Acta oder auch ausserhalb des Gerichts vor vnserem worthabenden Bürgermeister in beisein des Protonotarij, oder da die ermelte parthey alhie nicht zu stete were, oder komen konte, oder wolte, vnder derselben eigener handt oder Pitzschafft, oder auch eins

Herrn oder Stadt insiegel, oder sonsten für Notarien vnd zeugen Instruments weis zum genugksam genolmechtigten anwalde cum omnibus necessarijs clausulis, vnd in specie ad iuramenta calumniæ, dandorum et respondendorum præstanda, vnd vngefehrlich laut hernach gesatzter Form constituiret worden.

XIX. Jedoch da ein Procurator von einer frembden oder abwesenden partheien mit genugksam gewaldt nicht vorsehen, vnd dennoch derselben sache gerne befördern wolte, sol er auff bestaltte Caution vnd vorstandt de rato darzugelassen werden, vnd innerhalb Monats, oder da die Parthey weit entsessen zum lengsten zweier, dreier, oder auch nach der gelegenheit mehr Monaten, die volmacht cum ratificatione ante actorum gewislich einbringen, vnd da solchs alsdenn nicht geschehe, sol der Procurator vmb 2 marck lüb. gestraffet werden, vnd sich ferner anruffens in der sachen, bis er seine person genugksam legitimirt gentzlich enthalten.

XX. Also sollen auch die Procuratorn sich vor Gerichte, erbarlich, züchtig vnd bescheidentlich erzeigen, vnd nicht allein in mündtlichen fürtragen sich alles schumpffirens auch schmehe vnd scheltwort bey vnnachleslicher Peen 2 oder auch nach gelegenheit mehr marck lüb. gentzlich enthalten, sondern auch keine schrifft so schmehelich vnd benorab da dieselbig auch dem Gerichte vorkleinerig einbringen, da sie aber solches vbertretten würden, sol die vbergebene schrifft verworfen vnd der Procurator nach gelegenheit der sachen auch darüber gestraffet werden.

XXI. Vnd damit die Procuratores demselben auch souiel besser nachkomen mügen, vnd sich mit keiner vnwissenheit vnd das sie solche Producta selbst nicht gestellet, nicht zu entschüldigen haben, so sollen sie hinfüro keine schrifft vbergeben, sie haben denn dieselbe zuuor vleissig vberlesen vnd corrigirt, auch mit eigner handt vnderschrieben, bey peen 2 marck lübisch, so offte dasselbe von jnen nicht gehalten wirt.

XXII. Jhre mündtliche fürtrege, sollen sie bey peen zweier marck lübisch, züchtig, kürtzlich, richtig, vorstendtlich vndt ordentlich, auch dermassen langsam thun, damit der Protonotarius vnd Secretarius dieselben ohne misuerstandt vnd vorwirrung eigentlich auffschreiben mügen.

XXIII. Jmgleichen sollen sie einander nicht in die Rede fallen, vnd im mündtlichen fürtragen beider Partheien namen, auch in was sachen vnd puncten solch anbringen geschehe, vnderscheidtlich vormelden, vnd des Klegers namen zuerst specificiren.

XXIV. Wenn die Procuratores schrifftliche handlung vbergeben, sollen sie wie dieselbe intitulirt oder inscribirt kürtzlich erzellen, aber sonsten den einhalt derselben, vnd was darin schrifftlich disputirt, auch mündtlich fürzutragen sich bey straffe zweier mark lübisch gentzlich enthalten.

XXV. So sollen sie auch alle Producta gedoppelt, wie denn auch die briefflichе vrkunden, Register, vnd Bücher neben gedoppelten Copeien, bey straffe zweier marck lübisch, so offte es nicht gehalten wirt, vbergeben.

XXVI. Wie sie sich denn auch gleichfals, so wol aller vnnöthigen vnd weitläufftigen langer mündtlicher Reces, als auch schrifftlicher Producten, vnd die insonderheit vber die jhnen zugelassene antzal sein werden, bey peen zweier marck lübisch, so offte dawider gehandelt wirt, gentzlich enthalten sollen, vnd da der sachen notturfft mit der kürtze mündtlich nicht fürgetragen werden mochte, so sollen sie solches bald nach der audientz oder je des volgenden tags schrifftlich vnd auffs kürtzeste vbergeben.

XXVII. Vnd nach dem zuweilen die Procuratorn die mündtliche Reces vnuerstendtlich oder confuse vnd perplexe fürbringen, also das wir, oder der Protonotarius nicht eigentlich wissen können, was sie damit gemeinet haben wollen, so sollen sie allewege vor der audientz die Reces die sie von wegen jhrer partheien halten wollen, auch schrifftlich vnd deutlich bey peen 2 marck lüb. vorfassen,

damit sie dieselben dem Gericht oder Protonotario wenn es von jhnen erfodert wirt ediren können.

XXVIII. In sachen, so in recht anhengig, sol kein Procurator oder Parthey einige Supplication, bericht noch ichts anders, bey straf 2 marck lübisch, so offte dawider gehandelt wirt, extraindicialiter zu produciren sich unternehmen, sondern was desfals einzuwenden, dasselbe alles gerichtlich übergeben, es were denn, das dasjenige, so gesucht oder berichtet würde, bis zur gerichtlichen audientz, keinen vorzugk leiden, oder die handlung an sich dergestaldt geschaffen were, das dieselbe vermüge der rechten, auch extraindicialiter übergeben werden müchte.

XXIX. Die sachen sollen sie auch von einem Termin zum andern, mit fristbittung freuentlich nicht auffziehen, und da sie dawider handlen uns zur unnachleslicher straffe jedesmahl zweier marck lübisch vorfallen sein, und dem gegentheile nach gelegenheit auch in expensas retardati processus aus jhrem eigenem beutel und ohne zulage der partheien zu bezalen vortheilet werden.

XXX. Die Procuratorn sollen auch hinfort under der gerichtlichen audientz sich viel redens under jhnen selbst oder mit andern umbstehenden personen enthalten, und auf die gerichtliche hendel und fürtrege vleissig acht geben, damit ein jeder wenn in seiner partheien sachen gehandelt oder ein fürtrag geschieht, alsbaldt unangemanet, seiner partheien notturfft dagegen fürzubringen wisse.

XXXI. Insonderheit aber und für allen dingen sol ein Procurator, wenn er zur sachen, wie ob erzellet, genollmechtigt worden, und er vormercken würde, das sein principal pendente lite vorreisen wolte, sich volkomenen berichts vor seinem abzuge bey jhme erkundigen, damit er in abwesen seines principaln nichts destoweniger auff allen gerichtstagen handlen könne, und nicht nötig sey, berichtshalber umb frist und erstreckung des Termins zubitten, solte aber dasselbe von ermeltem Procuratorn verseumet oder in vergessen gestellet werden, so sol er in 6 marck lübisch straffe vorteilet, und wider seinen principaln nichts destoweniger in contumaciam procedirt werden.

XXXII. Und da auch ein Procurator oder der so sein wort selbs thut aus fürfallender ehehafft zu verreisen gedrungen, oder mit leibes schwachheit beladen, oder sonsten in andere wege vorhindert werden solte, das er dem Gerichte nicht beywonen konte, so sol er mit vorwissen des worthabenden Bürgermeisters vor unserm Protonotario bey 2 marck lübisch unnachlessiger straffe einen andern substituirn und demselbigen auch volkomenen bericht thun, damit die parteien dardurch nicht verseumet noch auffgehalten werden mügen.

XXXIII. Mit den partheien sollen sie jrer belonung halben, kein geding machen, noch die partheien übernehmen, sondern sich an der hernach gesetzter verordnung genügen lassen.

XXXIV. Und da ein Procurator sich seiner vorgeübten handlung vorgessen, oder sein Protocol und Acta nicht recht übersehen, und sich deshalb in Gericht, auf des Gerichts Protocol oder Acta referirn, und darin gleichwol unrecht befunden würde, so sol derselbige umb 2 marck lübisch gestraffet werden.

XXXV. Und sollen die Procuratorn jhren partheien, die straffen so sie durch jhre eigne nachlessigkeit in übertrettung dieser unser ordnung vorwirckt haben, nicht zurechnen noch abnehmen.

XXXVI. Und wo auch ein Procurator eine parthey, durch seinen unfleis übersehen, und durch seine fahrlessigkeit an jhrem Rechten vorseumen, vorkürtzen, und vornachteilen würde, sol er den verursachten schaden derselben parthey aus seinem beutel nach erkantnis des gerichts zuerstatten pflichtig und schüldig sein.

XXXVII. Und weil im Lübischen Rechte auch austrucklich vorsehn, wenn streitige sachen zu gütlicher handlung vor Commissarien vorwiesen werden, das die Procuratorn und Vorsprachen sich dabey nicht finden lassen sollen, es geschehe denn mit erleubnis des Rechts und der Gerichte, oder aber, das sie zu der sachen

von frembden vnd ausheimischen genolmechtiget worden, So sol es aus bewegenden vrsachen hinfort alhie dermassen auch, vnd nicht allein in den sachen, so zu recht anhengig, vnd die partheien alsdan zu vorsuchung der güte vor die Herrn Bürgermeister oder Commissarien vorwisen werden, sonder auch in den gütlichen handlungen, so die Herrn Bürgermeister, oder Kemmer, Wette, oder Richte herrn, ehe die sachen zu recht erwachsen zuuorsuchen pflegen, gehalten werden.

XXXVIII. Vnd lautet der obberürter der Procuratorn besonder Eidt, wie volget.

Ich gelobe vnd schwere, das ich die partheien, deren sachen ich zu handelen anneme, vnd insonderheit, so viel dieselben sachen belangt, mit gantzen vnd rechten trewen meinen, vnd solche jhre sachen nach meinem besten verstande den partheien zu guten, mit vleis fürbringen vnd handlen, vnd darin wissentlich keinerley falsch oder vnrecht gebrauchen, keine geuerliche schub oder dilation zu uerlengerung der Sachen suchen, noch es die partheien zuthun oder zusuchen nicht vnderweisen, auch mit den partheien keinerley vorgeding oder vorwort, einen Theil von der Sachen, deren ich im Rechten Redner bin zu haben oder zu warten, auch die heimlichkeiten vnd behelff so ich von den partheien erfare oder vnderrichtung der sachen die ich von mir selbst mercken werde, meinen partheien zu schaden, niemand offenbaren, das Gericht vnd gerichtspersonen ehren, vor Gericht erbarkeit gebrauchen, vnd lesterung bey peen der ordnung, oder sonsten nach ermessigung des Gerichts mich enthalten, darzu auch meine partheien, meiner Besoldung halben nicht vbernemen, sondern damit, so mir in der ordnung zugelassen, friedlich sein, vnd derwegen kein ander vorgeding oder vorwort machen, vnd wo darüber, zwischen mir vnd meinen partheien meiner besoldung halben jrrungen entstünden, derowegen bey diesem Gericht zu bleiben, vnd desselben spruchs benügig zu seyn, vnd es dabey bleiben zu lassen, vnd mich denn auch der sachen, so ich angenomen oder noch annemen werde, on redliche vnd in recht bestendige vrsach nicht entschlahen, sondern meinen partheien getrewlich bis zum ende des rechten dienen vnd handlen, vnd mich sonsten auch, durchaus der Gerichtsordnung gemes vorhalten wolle, alles trewlich vnd one geuerde, als mir Gott helffe vnd sein heiliges wort.

XXXIX. Vnd lautet die form des obberürten gnugsamen Gewaldts, wie volgt.

Ich N. N. bekenne vnd thu kundt menniglich mit diesem offenem brieffe, das ich zuuolfürung meiner, so wol jtziger, als aller künfftigen wider N. oder andere an dem Oberngericht zu Rostogk habenden sachen zu meinem vnzweifflichen Procuratorn vnd anwalde, den Erbaren vnd wolgelarten N. N. ermeltes oberngerichts Aduocaten vnd Procuratorn constituirt vnd vorordnet habe, also vnd dergestalt, das ich zuforderst alles vnd jedes was durch jhn vnd andere anwalde, oder sonsten in angeregten sachen von meinet wegen gehandelt worden, ratificire, vnd das darauff ermelter N. in angeregten sachen actiuè vnd passiuè erscheinen, allerley Proces aus, die auch wider einbringen, Fori declinatorias, vnd andere Exceptiones vbergeben in Con- vnd Reconuention sachen libelliren, Respondiren, Juramentum Veritatis, Malitiæ, Calumniæ, Dandorum, Respondendorum, in litem affectionis, Aestimationis, Purgationis, in supplementum probationis, Expensarum, Damnorum et interesse, Quartæ dilationis eiusdemque prorogationis, auch einen jeden andern zimblichen Eidt etiamsi litis decisorium fuerit in meine Seele erstadten, allerley beweis einbringen, dieselben tuiren wider der gegentheile beweisung, auch sonsten Excipiren vnd respective Repliciren, Dupliciren, Tripliciren, vnd in contumaciam procediren, dieselbe purgiren, zu bey vnd endturtheil beschliessen, dieselben zu eröffnen bitten, anhören, annemen, dawider auch sonsten Restitutionem in integrum, so vonnöthen begehren, oder auch dauon appelliren, Juramentum appellationis in meine Seele schweren, vnd die appellation prosequiren, Expensas Damna et Interesse

designiren, zu taxiren bitten, vnd dieselben, auch was in der Hauptsachen erkandt erheben, annemen, dafür Quitiren, in Executionem bis zu endtlicher volnstreckung der vrtheilen procediren, einen oder mehr affteranwalde, so offte jhme geliebet substituiren, renociren, auch alles anders handeln thun vnd lassen müge, das ich selbs zugegen thun solte, konte, oder möchte, vnd da ermelter mein anwaldt eins weitern gewaldts denn hierin begriffen, bedürfftig were, oder sein würde, denselben wil ich jme hiemit am aller krefftigsten vnd bestendigsten das vormüge der rechten, vnd de stylo dieses Gerichts beschehen sol kan oder magk auch gegeben haben, vnd was also ermelter mein anwaldt, vnd seine substituirte handlen thun vnd lassen werden, das vorspreche ich stedt vest vnd vnuerbrüchlich, auch gedachten meinen anwaldt N. N. vnd seine substituirte aller bürden der rechten praesertim satisdationibus de Judicio sisti et iudicatum solui zuentheben, vnd allerdings schadlos zuhalten, bey haabhaffter vorpfendung meiner haab vnd güter, so viel jeder zeit hiezu vonnöten sein wirt, alles getrewlich vnd one geuerde, des zu vrkundt habe ich mein gewönlich Pitzschier hiemten thun drücken, Actum N. N. den N. N. Monats N. nach Christi vnsers seligmachers geburt N. N. vnd N. N.

Der VIII. Tit.

Von Besoldung der Procuratorn.

I. Weil viel geklagt wirt, das die Procuratorn jhre Partheien beide in den subarrationibus vnd besoldungen mercklich vbersetzen vnd vbernemen sollen, so wollen wir dieselben hiemit vormanet haben, jhr Gewissen selbs in dem in acht zu haben, vnd die partheien vber die billigkeit nicht zu beschweren, sondern sich an zimlicher besoldung genügen zu lassen.

II. Vnd weil wir denn keine eigentliche mas setzen konnen, wie viel von einem jeden Reces, Supplication, Libel, Exception, vnd andern gerichtlichen Satzschrifften zu entrichten, so wollen wir das keine parthey von einer sachen deren wert vnter drey hundert marck lübisch ist, mehr denn von einem jeden hundert, eine marck lübisch, vnd da sie sich höher belauffen würde, es sey gleich so hoch es wolle, vber drey marck lübisch, pro Arra zugeben, nicht allein nicht schuldig sein, sondern da der Procurator sich daran nicht begnügen lassen wolte, oder auch ein mehrers fodern würde, er vns dafür zu vnnachlessiger straffe jedesmahl 2 marck lübisch zu entrichten schüldig sein solle.

III. In massen denn auch keine parthey jhrem Procuratorn von einer sachen vnder 3 hundert marck lübisch, so auff Siegel vnd brieffen oder Stadtbüchern beruhet, vnd darin vermüge dieser Ordnung als in debito liquido mündtlich geklaget vnd schleunig procedirt werden sol, zu seiner gantzen besoldung mehr denn von jedem hundert 2 marck lübisch, wie denn auch, da auff drey hundert marck lübisch vnd darüber geklaget würde, die parthey jhrem Procuratorn nicht mehr denn fünf gülden von solcher sachen, oder da die klage auff ein debitum illiquidum, oder sonsten auff ein anders gerichtet sein würde, darauff vermüge dieser ordnung schrifftlich procedirt werden müste, nicht mehr denn noch eins so viel, wie obberürt respectiue zugeben schüldig sein, noch der Procurator ein mehrers von der parthey, bey straffe vier marck lübisch zu fodern sich vnterstehen soll.

IV. Jedoch, da volgents in erorterung der sachen befunden würde, das die sache der weitleufftigkeit gewesen, vnd der Procurator auch den vleis darin angewandt, das er ein mehrers daran vordienet hette, vnd solches in acht zuhaben begeren würde, wollen wir, was jhme darüber zugeben, gebürlich aestimiren vnd die Parthey zur bezalung desselben anzuhalten wissen.

V. Vnd da die sache nicht erortert, sondern in güte beigelegt, oder auch ehe darin definitiue gesprochen, dauon appelliret würde, so sol die parthey vber die seinem Procuratori entrichtete Arram, nach der gelegenheit das in der sachen weit oder nicht weit vorfahrn, die gebürende Ratam der jtz norordneten besoldung zuentrichten, schüldig sein.

Der IX. Tit.

Von den Armen Partheien.

I. Den armen Partheien, sollen vnsere geschworne Procuratores, bey verlust jres ampts vmb sonst zu dienen, in massen denn auch vnsere Gerichts Protonotarius vnd Secretarius vmbsonst zu schreiben, schüldig sein.

II. Damit aber auch geuerde darunder vorhütet werde, so sol derjenige, der sich vor einen armen ausgibt, entweder mit seinem Eide beteuren, laut hernach gesatzter form, oder sonsten mit glaubwürdigen vrkunden bescheinigen, das er in allen seinem vermügen nicht dreissig gülden oder so viel wert habe, vnd darneben angeloben, so balde er seine rechtfertigung erhalten vnd ausgefüret, oder sonsten zu mehrerm vermügen vnd narung komen werde, vnsern Protonotarium vnd Secretarium so wol als seinen Procuratorn jhres ausstandes halben dankbarlich vnd vnwegerlich zu befriedigen.

III. Vnd damit gleichwol auch nicht ein Procurator allein mit der armen sachen beladen werde, sol es ordentlich vmbgehen, vnd einem nach dem andern solche sachen, da deren mehr denn eine in Recht anhengig gemacht würde, befohlen werden.

IV. Würde aber auch letzlich eine arme parthey jemanden dem er die Gerichtskosten nicht widerstaten konnte, mutwilliger weise ins Recht ziehen, so sol er mit gefencknis, oder in andere wege gestraffet werden.

V. Vnd lautet der obgedachter Eidt, welchen eine arme parthey, wenn dieselbige jhre armut sonsten mit einer glaubwürdigen vrkundt nicht bescheinigen kan, zu leisten schüldig sein sol, wie volgt.

Ich schwere, das ich in aller meiner eignen liegender vnd fahrender haabe, auch ausstehenden schülden, nicht dreissig gülden, oder souiel werts vormag, vnd der wegen den Gerichts Protonotarium vnd Secretarium vmb nottürfftige brieffe, noch meinen Aduocaten vnd Procuratorn jhre mühe vnd arbeidt in meinen sachen nicht betzalen noch belohnen kan, vnd das ich auch darumb meine haab vnd güter geuerlicher weise nicht vorenssert noch vbergeben habe, vnd so ich meine Sachen mit recht erhalten oder sonsten zu besserm vormügen komen werde, das ich alsdenn einen jeden nach seiner gebür betzalen wolle, als mir Gott helffe vnd sein heiliges wort.

Der X. Tit.

Was Sachen für das Obergericht gehörig vnd daselbst angenomen werden sollen.

I. Alle Schult vnd andere sachen da Bürgerlich geklagt wirt, vnd vber funfftzig gülden wert geachtet werden, wie denn auch alle sachen, die jemandt wider einen vnsers mittels zu haben vormeinet, dieselben sind gleich peinlich oder bürgerlich, oder belangen nur funfftzig gülden vnd darunder, sollen an vnserm Obergericht geklaget vnd gerechtfertiget, auch alle an vnserm vndergericht interponirte appellationes daselbst ausgefüret vnd justificirt werden.

Der XI. Tit.

Von Citation, vnd wie dieselbe auszubringen.

I. Der einen andern vor diesem Gericht vorklagen wil, sol des Dienstages, wenn die Vrtheil publicirt worden, in klaren vnd richtigen sachen als debitis

liquidis vnd dergleichen Copey der vorsiegelten Brieffe, Stadtbücher, handtschrifften, instrumenten, schultbücher, oder andern schrifftlichen vrkunden, darauff er seine klage zu gründen, vnd dieselbe mündtlich anzustellen gemeint, vnd in wichtigen sachen, so vleissiger erkundigung bedürffen, vnd für dis Gerichte gehören, seine klage articulirt vnd gedoppelt neben der gebür für die Citation vnd derselben verkündung vnd das die sache in den Catalogum causarum referirt, vnd des Gerichtsdieners Relation vorzeichnet werde, vbergeben, vnd jme darauff Citation zu decernirn bitten lassen.

II. Vnd wofern wir alsdenn befinden werden, das die Sache vor dis Gerichte gehörig, vnd die klage zuleslich sol in debitis liquidis die Copey der vbergebenen handtschrifft, vnd anders, einem der Gerichtsdiener von unserm Protonotario vberantwortet, vnd jme daneben befohlen werden, dieselbe dem beklagten zuzustellen, vnd jme daneben vnsertwegen anzusagen, klegern zwischen der zeit vnd nechstuolgenden dinstages zubefriedigen, oder alsdenn zu erscheinen, die Originalia der producirten vrkunden zu recognoscirn, vnd vrsachen anzuzeigen, worumb er klegern zubetzalen nicht schüldig: In den obberürten andern sachen aber, sol dem Beklagten neben vberantwortung der Copey des klaglibels von gedachtem diener angemeldet werden, das er klegern zwischen der zeit vnd volgenden Dinstages klaglos machen, oder alsdenn erscheinen, vnd auff die klage gebürlich handlen solle.

III. Also sol auch gleichfals in den Appellationsachen, der Appellante allewege des Donnerstages nach eröffneten vrtheiln seine grauamina da dieselben richtig, vnd keines beweises durch Zeugen bedürffen, in einer kurtzen Supplication, oder da dieselben durch Zeugen erwiesen werden musten, in einer articulirten Appellation klage auffs kürtzeste vnd deutlich vorfast, gedoppelt vbergeben, vnd bitten, das die eine Copey dauon durch einen Gerichtsdiener dem Appellaten zugeschicket, vnd jhme daneben volgenden Donnerstages darauff gebürlich zu handeln aufferleget werden müge.

IV. Vnd wer also durch einen Gerichtsdiener einmahl citirt worden, der sol in eigner person, oder durch seinen genolmechtigten Procuratorn oder anwaldt auff alle Gerichtstage, vnd nicht allein, so lange in der sachen gehandelt wirdt, sondern wenn auch Eide zu schweren, oder die Endurtheil darin zu eröffnen, one einige vorgehende fernere oder newe Citation erscheinen, vnd also der sachen bis zu jhrer gantzen endtschafft ab vnd auswarten.

V. Jedoch, da der Beklagte oder citirter vor vorkundter ladung aus redlichen vrsachen aus der Stadt vorreisste, so sol der Kleger desselbigen widerkunfft, da man vorhoffte das dieselbe sich nicht lange verziehen würde, zuerwarten schüldig sein, sonsten aber sol wider denselben verfahrn werden, wie desfals im Lübischen rechte im ersten Titul des dritten buchs nu. 7 versehen vnd verordnet ist.

Der XII. Tit.

Von des Klegers vnd Beklagtens vngehorsamen aussenbleiben.

I. So der Kleger nicht erscheinet, so sol der citirte beklagter, des klegers vngehorsam beschuldigen, vnd sich von der ladung oder instantz mit erstatung der Gerichtskosten vnd schaden ledig zu erkennen bitten lassen, oder auff die jhme zugeschickte Copey der handtschrifft, schuldtuorschreibung oder libels in der hauptsachen fürfaren, vnd souiel darthuen, das er entlich von der klagen ledig erkant werden müge.

II. Doch sol Beklagter auf den fal er also in der hauptsachen in contumaciam procedirn vnd gleichwol entlich definitiuè wider jhn vnd pro actore contumace gesprochen würde, in die erstatung des Gerichts kosten nicht vortheilet werden.

III. In massen denn auch dem Appellaten wider den Appellanten, da derselbige in termino citationis nicht erscheinet oder hernacher aussen bleibet, sich der itzberürten wege zu gebrauchen zugelassen.

IV. Würde aber der Beklagte nicht erscheinen vnd ex relatione nuncij, das er gebürlich citirt worden, befunden werden, vnd keine erhebliche vrsachen des nicht erscheinens einwenden lassen, so sol er in acht schilling lübisch dem Gericht zuerlegen vordammet werden.

V. Da er aber auch volgendts zum andern mal vngehorsamlich aussenbleibet, sol dem Kleger in contumaciam entweder zu der vorfestung der Stadt vnd derselben gebiete, oder nach gelegenheit zum einsatz ex primo decreto, oder aber in der hauptsach ordentlicher weise bis zum ende, wie jme Klegern solches am gelegensten sein wil, zu procedirn vorgundt vnd zugelassen sein.

VI. Vnd da auch beide Theil oder jhre anwalde vngehorsamlich ausbleiben, sol der Terminus pro circumducto gehalten, vnd wenn keine erhebliche vrsache des aussenbleibens volgends ausgefüret wirdt, beide Teile nach rechtlicher ermessigung gestraffet werden.

VII. Wo aber der vngehorsamb Teil, es sey gleich kleger oder beklagter volgents erscheinet, so sol derselbige die sache in dem Stande, wie er den Proces findet, annemen, vnd darzu vnd ehe er zur handlung zugelassen wirt, dem gehorsam Teil, alle kosten vnd schaden seines vngehorsams halben erlitten, nach beschener gebürlichen designation vnd vnserer moderation ablegen vnd bezalen.

Der XIII. Tit.

Von dem Kleger, vnd desselbigen klage.

I. Der Kleger sol für allen dingen in acht haben, ob seine fodderung in sich richtig vnd klar, vnd keines beweises, durch zeugen nötig habe, sondern durch vnleugbare Siegel vnd Brieffe, handtschrifften, Stadt oder Schultbücher, geschriebene Statuta, offenbare Instrumenta, vnd dergleichen in continenti zu beweisen, oder ob die sache weitleufftiges beweisens vnd ausfürens bedürfftig.

II. Vnd sol auff den ersten fal, nur Copey der Siegel vnd Brieffe anstaat seiner klagen, wie oben in dem vorgehenden XI. Tit. verordnet vbergeben vnd darauff mündtlich, wie in hernach gesatzten titulis zu befinden seyn wirt, procedirn.

III. Auff den andern fal aber sol er seine fodderung articulirn, vnd in solcher klagen nach vorgehender austrücklicher benennung der Beklagten, der sein viel oder wenig, sowol die geschichte, als die vrsachen vnd den grundt, dauon die fodderung herfleust, vnd daraus geklaget wirt, oder in einer Appellationsachen, so dieselbe auch weitleufftig sein würde, die ergangene vrtheil vnd derselben beschwerung auffs aller kürtzeste, artikelsweise, mit klaren vnd deutlichen worten erzelen, vnd eine bequeme, rechtmessige bitte oder conclusion zu ende anhefften lassen.

IIII. Wie denn auch der Kleger vnd desselbigen Procurator, nicht weniger in acht haben sollen, das die gemeine Clausula, peto omni meliori modo etc. Item peto ius et iustitiam administrari nicht ausgelassen, vnd also der Libel, da er gleich nicht allerdings formlich gestellet, doch soniel müglich, bey macht erhalten, vnd was recht darauff vorhulffen werden müge.

V. Vnd da einiger Procurator das in vorgessen stellen, vnd die klage, dunckel, jrrig, vnuerstendig, oder one vrsachen vnd rechtmessige conclusion vnd petition, oder sonsten in andere wege vnformlich fürbringen würde, so sol derselbig den Partheien jren Gerichtskosten derhalben erstaten vnd darzu in vnsere straffe gefallen sein.

VI. So sol der Kleger auch nicht weniger eingedenk sein, das er seine oder seines Procuratorn persone, dermassen in Gericht legitimire, das dem beklagten, dadurch die sache mit zuleslichen Exceptionibus auffzuhalten, keine vrsache gegeben werde.

Der XIV. Tit.

Von dem Beklagten vnd desselbigen Exceptionen.

I. Auff geschehene ladung vnd vberantwortete Copey, der obangezogener handtschrifften vnd anderer vrkunden, oder des klaglibels, sol Beklagter des volgenden Dinstages oder Donnerstages respectiuè erscheinen, vnd nicht allein einen Procuratorn, da solches zuuor nicht geschehen, der seine notturfft gerichtlich fürbringe, vnd in seinem abwesen auff alle nachuolgende Gerichtstage den proces weiter abwarten vnd außüben müge, verordnen, sondern auch in den obberürten klaren sachen, vnd da mündtlich procedirt wirt, das er klegern befridigt zugleich dociren, oder die sigilla vnd schrifften, der wider ihn producirten vrkunden alsbaldt auch recognosciren vnd erhebliche vrsachen, wofern er die hette, worumb er zu betzahlen nicht schuldig, mündtlich oder schrifftlich auffs allerkürtzeste einwenden.

II. In den andern sachen aber, sol er auff das zugeschickte Libel alle seine dilatorische Exceptiones vnd schutzwehren, die er zu haben vormeinet, auff einmahl vnd zugleich schrifftlich fürbringen vnd in euentum den krieg befestigen vnd Responsiones vnd Defensionales vbergeben.

III. Wolte auch Beklagter vns den Rhat als vordechtig anziehen vnd recusiren, so sol solches in dieser handlung oder auff diesen Termin auch geschehen, vnd darauff nach laut vnd einhalt des auffgerichteten Güstrowischen Erbuortrages, ferner vorfahren werden.

IIII. Vnd da gleich auch der Beklagte Exceptionem litis finitae, als Rei iudicatae, Transactionis, Jurisiurandi, Solutionis, vnd dergleichen einzuwenden hette, vnd dieselbe durch zeugen zu beweisen sich erbieten thete, so soll er doch damit, es were denn, das er den beweis, dadurch solche Exception in continenti zu beweisen, zugleich fürlegte, nich gehöret, sonder der krieg rechtens für beuestigt angenommen werden.

V. Vnd sollen auch vnsere zum vrtheil fassen vorordnete, in ihrer ersten zusammenkunfft, was von den Beklagten also in primo termino zur vrsachen worumb zu betzahlen nicht schüldig, oder sonsten excipiendo eingewandt wirt, vnd da gleich der gegen anwaldt darauff in continenti nicht geschlossen, sondern abschrifft gebeten hette, nicht allein verlesen, sondern da sie auch daraus befinden würden, das entweder die eingewandten vrsachen, worumb beklagter zu betzahlen sich nicht schüldig erachten, oder was sie sonsten excipiendo fürbracht, an sich nicht erheblich weren noch ferner handlung bedürfften, alsbaldt darauff die gebürende endt oder bey vrtheil vorfassen, welche denn auch, so balde sie vns referirt, vnd von vns approbirt, neben den andern vrtheiln, stracks publicirt werden sollen.

VI. Jedoch, da vnsere zum vrtheilfassen vorordnete, auch aus vorlesung, gedachter vrsachen vnd Exceptionen vormerken würden, das dieselben nur zu mutwilliger, fürsetzlicher vorlengerung des Proces, vnd zu auffhaltung der sachen, one grundt eingewandt worden, so wollen wir gedachte Procuratorn, derwegen auch insonderheit straffen.

VII. Vnd da gleich auch die gedachten Exceptiones dergestalt geschaffen, das ferner darauff gehandelt werden müste, so sol darauff jedem teil nicht mehr denn noch ein Satz, vnd also dem kleger zu Replicirn, vnd dem beklagten zu Duplicirn zugelassen, vnd im letzten Satze nichts newes eingebracht werden, vnd wo dawider gehandelt, oder der antzal der Satze vberschritten, oder in dem letzten Satze newerungen eingefüret würden, sol derselbe Satz mit vorbehaltener straffe zweier marck lübisch vorworffen, vnd die newerungen im vrtheilfassen vbergangen, vnd nicht in acht gehabt werden.

Der XV. Tit.

Von gerichtlichen Terminen vnd Dilationen so den Partheien vor vnd nach der Kriegs befestigung zugelassen, gegeben oder prorogirt werden.

I. Weil wir von vierzehen tagen zu vierzehen tagen Audienz geben, vnd Sachen hören, vnd also ein jedes Teil bei welchem die handlung ist zuuorfertigung derselben allewege vierzehen tage frist hat, so sol ein jeder sich auch damit innerhalb der zeit, es were denn, das auff eröffnete gezeugnissen zu handeln, sub praeiudiciali comminatione gefast zu machen schüldig sein.

II. Jedoch, da der eine oder der ander Teil erhebliche vnd rechtmessige vrsachen in termino fürbringen würde, worumb er in der ordinari zeit mit seiner handlung nicht fertig werden konnen, sol der gegen anwaldt jhme jedoch nicht anders denn sub priori praeiudicio, prorogationem termini vsque ad proximam gutwillig einreumen, oder dieselbe von vns durch richterlichen bescheidt, zugelassen werden.

III. Da aber derjenige, bey dem die handlung keine erhebliche vrsachen, der ferner fristbittung einzuwenden hette, vnd gleichwol darauff beharren würde, das jhme gegenhandlung nötig, so sol er in die Gerichtskosten desselben Termins dem gegentheile verdammet, vnd anderer gestalt nicht, wie denn auch anders nicht denn sub priori praeiudicio, ad proximam befristet werden.

IV. Vnd wo alsdan in dem prorogirten termino auch nicht gehandelt wirt, so sol er prorogationem prorogationis nicht zu hoffen haben, sondern die commination vor purificirt gehalten, vnd darauff was sich nach gelegenheit der sachen, oder das darin procedirt, gebüren wil, erkant werden.

V. Wo aber auch auff gezeugnis zu handlen sein würde, sollen die ersten viertzehen tage nach erlangter abschrifft der gezeugnis, vor die blosse ordinari frist sine praeiudiciali comminatione gehalten werden, vnd jhme nach vorflieſſung derselben, viertzehen tage cum comminatione zugelassen oder angesetzt werden, wenn aber auch dieselben vorflossen, sol es mit der prorogation durchaus gehalten werden, wie oben von den andern handlungen vorordnet worden.

Der XVI. Tit.

Vom Vorstande zum Rechten oder de Cautione iudicio sisti et iudicatum solui.

I. Wo des Klegers oder des Beklagten notturfft erheischen thette, das jhme ein vorstandt von seinem Gegentheil bestellet werden muste, so sol derselbe auch alsbaldt in termino Citationis gefodert werden.

II. Vnd sol in den fellen, da gedachter vorstandt vormüge der rechten, mit fuge gefodert werden mag, der kleger auff des beklagten begern denselben vor die Expens, vnd zur widerklage, vnd der beklagte de Judicio sisti et iudicatum solui, mit Bürgen oder pfanden, oder da er vber angewanten vleis, keine Bürgen auffzubringen, noch pfande niederzulegen vermüchte, denselben mit seinem Corperlichen Eide bestellen.

III. Jedoch sol der jenige, so alhie mit heusern oder liegenden gründen begütert, vnd darauff nicht vbermessig schüldig, er sey kleger oder beklagter, mit bestellung gedachtes vorstandes verschonet werden.

Form des Klegers Eidtlichen Caution.

IV. Ich schwere, das ich vber angewandten vleis keine Bürgen auffzubringen, noch pfande niderzulegen vormucht, vnd da ich dem Beklagten in die Gerichtskosten vortheilet werden solte, dieselben erbarlich betzalen, vnd auff die Reconvention wo fern einige wider mich wirdt erhoben werden, zu Recht einlassen, vnd derselben widerklage auswarten, vnd alles, dazu ich in derselben condemnirt werde, thun halten vnd entrichten wolle, als mir Gott helffe vnd sein heiliges wort.

Form des Beklagten Eidtlichen Caution.

V. Ich schwere das ich vber angewandten vleis keine Bürgen auffzubringen, noch pfande niederzulegen vormucht, vnd demnach durch mich oder meinen anwaldt der angestellten Rechtuertigung auswarten, vnd in recht antworten, mich auch keiner geuerlichkeit gebrauchen, vnd was endtlich erkandt wirt, gehorsamlich volnstrecken wolle, als mir Gott helfe ꝛc.

Der XVII. Tit.

Von der Widerklage.

I. Obwol die widerklage in dem Lübischen Rechte nicht zugelassen, weil aber dennoch wir in diesem falle eine geraume zeithero das gemeine beschriebene Keyser recht geuolget, vnd die gegen oder widerklage, an diesem Gericht zugelassen, so sol es auch hinfurt, also damit gehalten werden.

II. Vnd wo derhalben der Beklagte, hinwider zum Kleger zusprechen, es were gleich dieselbe widerklage der hauptsachen anhengig oder flösse daraus her oder nicht, vnd der Kleger vnter vnser Gerichtsgewaldt oder einer andern Obrigkeit gesessen, so sol der Kleger sowol darauff als der Beklagte auff seine klage zu antworten schuldig sein, vnd da Kleger sich dessen ensserte, sol jhme auch der Proces in seiner sachen, es were denn, dieselbe also geschaffen, das darin vormüge der Rechten die gegenklage nicht statt hette, abgeschlagen werden.

III. Jedoch sol der Beklagte solche seine widerklage vor oder je zugleich mit der Litiscontestation oder zum lengsten ad proximam hernacher fürbringen, vnd die Con vnd Reconuention, mit einander zugleich ausgeübet vnd erortert werden, es were denn, das der widerkleger mit der widerklage so seumig vmbginge, das man spüren müchte, das solchs zu geuerlicher vorlengerung der klage geschehe, vnd sol auff den fal die Convention, wenn die entweder in continenti mit bekantnissen, Stadtbüchern, Siegel vnd brieffen oder sonsten genugsam erwiesen, vnerwartet des endtlichen beschlus in der gegenklage, erortert werden.

Der XVIII. Tit.

DE LITISCONTESTATIONE,

oder der Kriegsbefestigung.

I. Wo der Beklagte keine Exceptiones dilatorias oder auch peremtorias so er in continenti vnd alsbaldt erweisen konte, ein zuwenden hette, so sol er, oder sein anwaldt schüldig sein nicht allein bald darauff den krieg rechtens affirmatiuè oder negatiuè zu befestigen, sondern da auch der Beklagte der klage nicht gestendig sein, vnd also den krieg negatiuè befestigen würde, sol er, oder sein anwaldt neben der Litiscontestation, auch zugleich seine oder seines principalen Responsiones singulares cum annexis defensionalibus sub poena confessi et praeclusionis gerichtlich zu producirn schüldig sein.

II. Wo aber auch der Beklagte der klage in massen die fürgebracht gestendig sein würde, vnd dieselbe sonsten nicht hintertrieben konte, sol er ad proximam condemnirt vnd klegern zur Execution vorhulffen werden.

III. So sol auch in des Klegers gefallen stehen, ob er auff die geschehene Contestationem litis negativam, vnd daneben producirte singulares responsiones vnd defensionales seine klage, entweder dem Beklagten alsbaldt in sein Christliches Gewissen, wissenschafft vnd wol bewust stellen, oder sich zu beweisung derselben zuzulassen, vnd zu auffnemung desselben beweises Commissarien zuuorordnen bitten, oder dasselbe ad proximam, vnd bis er des gegentheils responsiones vnd defensionales besichtiget, vnd erwogen, einstellen wolle.

Der XIX. Tit.

Von dem Eide für geuerde vnd der Bößheit.

I. So in der klage oder im Proces für der Litiscontestation, oder zugleich bey derselben, oder hernacher von einem, oder dem andern teil der Eidt für geuerde gefodert wirdt, sol derselbe alsbaldt nach der Kriegsbefestigung durch die Principaln selbs, wo fern dieselben einheimisch oder gegenwertig, oder da sie abwesend durch jhre zur sachen geuolmechtigte Procuratores, doch das dieselben auch dazu ausdrücklichen vnd genugsamen gewaldt haben, in jhrer Principaln vnd ihre selbs Seele, auff Form, wie hernach volgt vnd jhnen den Partheien vorstendtlich vnd mit vleissiger erinnerung solches Eidts fürgelesen werden sol, geleistet vnd geschworen werden.

II. Vnd da auch dieser Eidt von einem oder dem andern Theil des gegentheils Procuratorn allein austrücklich, oder neben seinem principaln zugeschoben würde, sol er denselben in der person, vngeachtet das sein principal in der person für sich schweret, auch schweren, oder sich der sachen gentzlich vorzeihen vnd ferner rhats vnd dienstes darin enthalten.

III. Würde sich aber auch der eine oder der ander theil selbs solchen Eidt zuschweren vorweigern, were es der kleger, so sol der beklagte durch vrtheil von der klage absoluirt, vnd der kleger dem beklagten in die erstatung der Gerichtskosten vnd schaden vortheilt werden, were es aber auch der beklagte, so sol es dafür gehalten, auch also geurtheilet werden, als ob er die klage bekant hette, vnd auch noch darüber dem kleger in kost vnd zerung verdammet werden.

Form des Eides für Geuerde.

IV. Ich schwere, das ich nicht anders gleube noch wisse, denn das ich eine gute sache habe, vnd keinen vnnottürfftigen, geuerlichen aufffschub oder vortzug, die sache damit auffzuhalten, suchen, auch keiner falschen zeugnis, noch beweisung in der sachen gebrauchen, vnd so offt ich im Rechten gefraget werde, die wahrheit nicht vorhalten, sondern auffrichtig anzeigen und auffsagen, auch der sachen halben, vnd damit ich das vrtheil für mich erhalte, niemandts anders, denn, dem es das Recht zuletst ichts geben oder vorheischen wolle, alles getrewlich, vnd one geuerde, als mir Gott helffe vnd sein heiliges Wort.

V. Da wir auch, oder vnsere zu vorlesung der Acten, vnd Verfassung der Vrteil verordnete im Proces bey dem einen oder dem andern Teil, vor oder nach der kriegsbefestigung vorsetzlichen vortzug vnd geuerliche handlung spüren vnd befinden werden, so sol von vns der vordechtigen parthey, die sey Kleger oder Beklagter, oder deren Procuratorn aus richterlichen ampt, vnd so offte es vns not zu sein, bedüncken wirt, das Juramentum malitiae, oder den Eidt bösheit zuuormeiden, wie nachfolgende Form ausweiset zu schweren vnd zu leisten auffzuerlegt werden.

Form des Eides bößheit zuuormeiden, so die Partheien selber schweren sollen.

VI. Ich schwere, das ich das jenig, so ich fürbringen vnd begeren lassen, nicht aus fürsetzlichen geuerden noch böser meinung, die sache dadurch auffzuhalten vnd zuuorlengern, sondern allein zu meiner notturfft thue, als war mir Gott helffe.

VII. In gleicher form sol auch der Procurator wo demselbigen dieser Eidt in seine Seele zuleisten aufferlegt worden ermelten Eidt schweren, allein das am ende obberürter Form des Eidts, vor die wort, zu meiner notturfft, die wort, zu meiner partheien notturfft, gebrauchet werden.

VIII. Da aber auch die partheien abwesend, so sol der Procurator solchen Eidt nachfolgender Form schweren.

Ich schwere in meiner parthey vnd mein eigen Seele, das ich das jenig, so ich fürbringe vnd begere, nicht aus geuerden oder böser meinung, noch zu vorlengerung vnd auffhalt der sachen, sondern allein derselben vnuormeidtlicher notturfft nach thu, vnd das ich auch solches also zu thun, von meiner parthey gute vnderrichtung, vnd austrücklichen befelich entfangen habe, als war mir Gott helffe ꝛc.

Der XX. Tit.

Was nach geleistem Eide für geuerde im Gericht zuhandeln, vnd von den Eiden, Dandorum vnd Respondendorum.

I. Weil in richtigen vnd klaren sachen, der Beklagte ante terminum Citationis zubetzalen, oder wo er erhebliche vrsachen zuhaben vermeinet, worumb er zuzalen nicht schüldig, dieselben in termino Citationis an stadt seiner Exceptionen vnd Litiscontestation, mündtlich oder schrifftlich auffs kürtzeste einzubringen schüldig, so sol kleger nach erstatem Eide für geuerde, oder so derselbe von keiner partheien zu schweren gefodert worden, die eingewante vrsachen, wo fern er solches mit bestande thun mag, auffs kürtzeste mündtlich ablehnen vnd damit zum vrtheil schliessen, in massen denn auch der Beklagte, da er dagegen etwas erheblichs einzuwenden, dasselbe in continenti, darauff mündtlich fürbringen, vnd gleichfalls zu vrtheil schliessen, vnd damit ad proximam, es were denn das er dessen erhebliche vrsachen fürbrachte, nicht befristet werden sol.

II. In den andern Sachen aber sol in diesem Termin kleger was sich auff des beklagten einkomene responsiones vnd Defensionales, oder auch Reconvention sache, da einige vbergeben gebüren will, handlen vnd Commissarien zu auffnemung seines beweises, da ers dabeuohr nicht gethan, ausbitten.

III. Vnd da auch die Eide Dandorum vnd Respondendorum im anfange des Libels, oder der Defensional articul, oder sonsten mündtlich hinc inde deferirt, sollen dieselben in diesem Termin vnd auff form, wie hernach volgt, auch geleistet, vnd nach geleisten Eiden, vnd vormittels derselben, die Artickel vnd Responsiones hinc inde repetirt werden.

Form des Eides, so die Partheien selbst jhre Artickel mittel des Eides vbergeben Dandorum genandt.

IV. Ich schwere, das die Artickel, so von meinet wegen in dieser sachen einbracht, so viel die mein eigen that vnd geschicht betreffen, war sein, so viel aber die frembde thaten vnd geschicht belangend, das ich die gleube war vnd beweislich sein, ohne alle geuerde, als mir Gott helffe.

Form des Eides, vormittel welches die Beklagten, auff des Klegers Artickel antworten, respondendorum genandt.

V. Ich schwere, das ich auff alle, vom widertheil in dieser sachen, gegen mich einbrachte artickel, vnd jeden besonder die warheit antworten wolle, ob ich die gleube war sein, one alle geuerde, als mir Gott helffe.

VI. Oder aber, so die Responsiones albereit vbergeben worden, also:

Ich schwere, das die andtworten, so ich vbergeben habe, gerecht vnd war seindt, one geuerde, als mir Gott helffe.

VII. In gleicher form, sollen auch die Procuratores, wo dieselbigen obberürte Eide, von wegen jrer partheien leisten wollen, schweren, ausserhalb, das im anfang derselben, die wort gebrauchet werden sollen, Ich schwere in meine vnd meines principaln Seele, vnd in der Form des Juramenti Dandorum vor die wort Mein eigen that, die wort Meines principaln eigen that, gesetzet werden.

VIII. Jedoch, da die Principaln alhie einheimisch oder gegenwertig sein würden, sollen sie obberürte Eide, eigner person, in Gericht schweren.

IX. Vnd sollen die Procuratores vormanet sein, das sie bey jhren Partheien, ehe vnd zuuor sie die Artickel vorfassen, die rechte warheit erkündigen, vnd daraus die Artickel dergestalt stellen, das sie formlich, rechtmessig, lauter, schlieslich, vnd der sachen dienstlich sein, vnd alles vndienstliches, vberflüssiges, schmeliches, vnd so sonsten iuris notorij, vnd kundtbaren rechtens ist, darin gentzlich vormitten werde, vnd das sie denn auch geuerlicher weise, wider die warheit vnd Gewissen nichts articulirn, oder zu articulirn vnterlassen.

X. In massen denn auch die Procuratores, die andtwort auff die Artickel, vnderschiedtlich, vnd auff einen jeden besonder, lauter, klar, vnd durch die runden wort, Gleube oder gleube nicht war sein, one einigen anhang vnd Condition, vnd insonderheit one die wort, Glaube wie gesetzt oder articulirt oder gesetzter massen, vorfassen vnd stellen sollen, vnd da auch einiger artickel multiplex were, also das der antworter denselben durchaus nicht war gleuben, noch auch verneinen konte, so sol er denselben in seiner antwort distinguirn, vnd in welchem theil er den gleubt oder nicht gleubt, vnderschiedlich anzeigen vnd erkleren.

XI. Vnd ob auch wol den widerteilen hinc inde wider die artickel vnd responsiones, was die notturfft erfodert zu excipirn nicht verbotten werden kan, so sollen doch die Procuratores dasselbe auch nicht per generalia, sondern specificè thun, mit austrücklicher benennung der artickel vnd antwort, dawider man wil excipirn, auch mit anzeigung genugsamer vrsachen.

XII. Insonderheit aber sollen die Procuratorn sich des vnnotturfftigen excipirens, vnd so gemeinlich zu auffhalt der sachen geschieht gentzlich enthalten, vnd bey straffe zweier marck lübisch, one erhebliche, ansehenliche vnd gegründte vrsachen, so wol wider die artickel, als die Responsiones nicht excipirn.

XIII. Doch sol auff den fal da ja wider die artickel excipirt würde, dem widertheil solche Exceptiones, mündtlich oder schrifftlich Replicando abzulenen vnbenomen sein, aber ferner handlung darüber einzubringen nicht gestatet, sondern die sache in dem punct vor beschlossen gehalten, vnd darauff interloquirt werden.

XIV. Da aber wider die vbergebene Responsiones excipirt würde, so sol dem antworter, wofern er nicht vlterius oder weiter respondiren, sondern auff vorigen responsionibus vnd antworten, vnd das er genugsam geantwortet beharren wolle, allein mündtlich per generalia zu replicirn vnd zubescheide auch zubeschliessen, aber keine schrifft jhme derhalben mer zugelassen werden.

Der XXI. Tit.

Von der Beweisung.

I. Da kleger oder beklagter seine artickel so vom gegentheile vorneint worden, durch zeugen allein, oder zugleich durch zeugen vnd briefliche vrkunden zubeweisen verhoffet, sol er zu auffnemung solches beweises vmb Commissarien, oder da sie vnter vns nicht gesessen, vmb literas mutui compassus, gerichtlich anhalten lassen.

II. Vnd wenn jhme Commissarien darauff erkandt, sol er bald desselbigen, oder je des folgenden tags die Commissarien selbs, oder zum wenigsten durch seinen anwaldt besuchen, jhnen was erkandt, anmelden vnd bitten, das sie sich eins förderlichen tags vergleichen mügen, wenn sie sich zu auffnemung seines beweises erledigen wollen, auch dem gegentheil solchen tag zusehen, die zeugen schweren, vnd auffnemen, vnd die Sigilla seiner brieflichen vrkunden zu recognoscirn auch fragestücke ob er wolle zuübergeben, gebürlich vorkunden lassen.

III. Wenn nun also darauff die Commissarien, sich eines gewissen tags stunde vnd malstat voreiniget, so sollen sie solchen tag, stunde vnd malstette dem

gegentheil, mit obberürter anmeldung denuncijrn, auch die jnen nunkündig gemachte zeugen, durch einen Gerichtsdiener, auff den bestimpten tag vnd stunde, bey peen einer marck lübisch, zeugnis in der sachen zugeben, citirn vnd vorheischen lassen.

IV. Vnd da einer von den zeugen, vngehorsamb auffenbleibet, sol der vngehorsame zeuge dem Gericht, die peen erlegen, vnd hernacher seine auffsage, bey peen zweier marck lübisch, gleichwol zuthun, schüldig sein.

V. Vnd sollen die erscheinende vnd gehorsame Zeugen, von klegern vnd seinem anwalde, den Commissarien fürgestellet werden, vnd den gewonlichen zeugen Eidt, wo fern jnen derselbe von den partheien gutwillig nicht erlassen wirdt, mit auffgereckten fingern schweren, auff form wie folget.

Form des Zeugen Eidts.

VI. Ich schwere, das ich in dieser sachen, darin ich jtzo befraget werden, vnd zeugnis geben sol, die rechte lautere warheit, so mir dauon wissend, vnd ich mich besinnen mag, vor beide partheien, keiner zu liebe noch zu leide, one vermischung einiger falschheit, sagen wil, vnd das nicht lassen, weder vmb freundtschafft, feindtschaft, gunst, has, furcht, gabe oder nutz, noch sonsten einiger andern vrsachen willen, wie Menschen sinn das erdenken mochte, one geuerde, als mir Gott helffe vnd sein heiliges wort.

VII. Folgendts, wenn nach geschehener voreidung, die partheien abgewiesen, sol ein jeder zeuge, zu anfange seiner verhörung, von vnsern Commissarien oder Secretario mit vleis vermahnet werden, was ein Eidt sey, vnd wie ein Meineidiger zeuge, Gott im Himmel hoch erzürne, den Richter betriege vnd zum falschen vrtheil verursache, vnd die parthey beschedige, vnd derwegen von Gott zeitliche vnd ewige, vnd vom Richter leibsstraffe vnd seines gewissens vnruhe zuerwarten habe.

VIII. Nach solcher vleissigen erinnerung, verwarnung, vnd ermanung, sol ein jeder zeug auff die gemeine Fragstücke, so der gegenteil vbergeben, von einem zu dem andern ordentlich gefraget werden.

IX. Vnd da auch der gegenteil keine Fragestücke vbergeben hette, so sollen den zeugen nichts destoweniger die fürnembsten gewonliche gemeine Fragestücke von vnsern Commissarien oder Secretario fürgehalten, vnd darauff gefraget werden.

X. Darnach sol mit den zeugen zu den artickeln geschritten, jnen einer nach dem andern, wie denn auch eines jeden artickuls Fragstücke verstendtlich fürgelesen, vnd darauff verhöret, vnd da er derselben einen oder mer war sagte, vnd der gegenteil keine Fragstücke darauff die zeugen auch befraget werden sollten, vbergeben hette, so sol er doch nichts destoweniger daneben vmb gründtliche vrsache seines wissens vnd warsagens eigentlich befraget, vnd desselbigen auffsage vleissig auffgeschriben, jme zeugen auch volgents seine auffsage wie die auff geschrieben fürgelesen, vnd befraget werden, ob es recht auffgeschrieben, vnd er es dabey wolte bleiben lassen, oder ob er etwas vergessen, vnd in seiner auffsage endern oder erkleren wolle.

XI. Jedoch, da auch vnder den Fragstücken, so von dem einen oder dem andern teil vbergeben etliche befunden werden solten, so captiosè gestellet, oder dahin gerichtet weren, das die zeugen jhrer vorigen auffsage zu widern, oder anders, denn jhre meinung were, deponirn musten, oder sonsten vberflüssig, vnd zur sachen vndienstlich weren, so sollen vnsere Commissarien die zeugen auff ermelte Fragstücke nicht fragen, sondern dieselben als vnzuleslich vorbey gehen.

XII. Vnd weil auch befunden wirt, das etliche fürwitzige Aduocaten bey den fürnembsten Fragestücken die zeugen nicht allein bey jhrem geschwornen zeugen eide, sondern auch bey andern vngewonlichen hohen, ja eins teils auch Gottlosen betcurungen, als nemblich, ob der zeuge nicht des Teuffels mit Leib vnd Seele

sein, oder kein theil am Himmelreich haben, oder in ewigkeit verdamnet vnd verloren, oder Gott jhme nicht gnedig sein solle, wo dem vnd dem also nicht sey ꝛc. zubefragen begeren, vnd solches zu keinem andern ende geschiet, denn die simpeln vnd albern zeugen, damit also zu schrecken, das sie von demjenigen, so jhnen sonsten eigentlich bewust, doch nichts gewisse, sondern zweiffelhafftig deponirn mügen, so sollen vnsere Commissarien gleichsfals solche fragestücke, als captiosa vorbey gehen, vnd die zeugen darauff nicht fragen.

XIII. So sol auch der Secretarius dem zeugen seine wort, wie er die geredet hat, lassen vnd nicht vorendern, die weren denn so tunckel vnd vnrichtig, das sie nicht wol mochten verstanden werden, als denn sol er jhn den zeugen ermanen, seine antwort vnd meinung noch einmal vorstendtlicher anzuzeigen.

XIV. Vnd sol der Zeugenführer sich beuleissigen, das er vermüge des Lübischen rechtens, so viel müglich, seine zeugen die innerhalb Landes sind, innerhalb den negsten viertzehen tagen, die aber ausserhalb Landes sind, in sechs wochen vnd dreien tagen, vnd die so vber See vnd sandt in jhar vnd tag nach erkanter Commission, müge abhören lassen.

XV. Jedoch, da jhme solches der zeugen aussenbleiben oder Commissarien verhinderung halben vnmüglich sein würde, vnd er solches etlicher massen bescheinigen konte, sol jhme auch die zweite vnd dritte Dilation ohne solennitet der rechten, die vierte aber anders nicht denn vormittels erkenntnis rechtmessiger vrsachen vnd nachuolgenden Eidts gegeben vnd zugelassen werden.

Form des Eidts der vierten Dilation.

XVI. Ich gelobe vnd schwere, das ich an volnfürung meines beweises, bis anhero ehehafftig vnd rechtmessig vorhindert worden, vnd diese vierte frist allein zu volendung meines beweises gebetten, vnd darunder kein geuerde zu verlengerung vnd auffhalt der sachen, gesucht noch gebraucht werde.

XVII. Würde aber auch der zeugenfürer, durch seine nachlessigkeit vnd vnfleis, eine der gedachten Dilationen vorfließen lassen, sol er dem Gericht in eine marck lübisch straffe, vnd dem gegenteil in expensas retardatæ litis vortheilet werden.

XVIII. Vnd weil auch der proces dadurch nicht wenig auffgehalten wirdt, das die Procuratores offt aus farlessigkeit Interrogatoria zuvbergeben vnterlassen, vnd folgents vor oder nach eroffnung der gezeugnis erst Fragestücke stellen, vnd darauff die zeugen von newen zuuerhören begeren, als werden die Procuratorn dazu verdacht sein, das sie jhrer partheien interrogatoria zu rechter Zeit verfertigen vnd vbergeben, denn sie hinfüro nicht allein vor der auffgenomenen beweisung in keine wege, sondern auch nach einbrachten vnd eroffnetem beweis, damit anders nicht denn auff fürbrachte vnd bescheinigte erhebliche rechtmessige vrsachen gehöret werden sollen.

XIX. Vnd wo auch der Beklagte, gegenbeweis zufüren gemeinet, sol er zu der behüff, so balde es der kleger thut, oder je ad proximam hernacher auch Commissarien bitten, vnd mit auffnemung solches gegenbeweises, damit es souiel müglich neben des klegers beweis einbracht werden müge, auch vnuerzuglich verfaren.

XX. Vnd da gleich auch ein oder mer zeugen frembder botmeßigkeit vnterworfen vnd zeugenfürern auf sein obberürtes anruffen Compasbrieff erkandt würden, so sol der zeugenfürer nichts destoweniger schüldig sein, in der jhme dazu angesetzten zeit, die auffgenomene kundtschafft einzubringen.

XXI. Vnd wo auch der zeugenfürer seine Intention, zum teil durch zeugen, zum teil aber auch durch brieffliche vrkunde beweisen wolte, so sol der producens dieselben für gedachten vnsern Commissarien neben den zeugen producirn, vnd wenn der gegenteil derselben Sigilla recognoscirt, sol der Secretarius dieselben

abcopiren, dem Examini inserirn, vnd wie die an Siegel vnd schrifften befunden werden, mit vleisse aufschreiben.

XXII. Wolte aber auch der eine oder der ander teil allein mit brieflichen vrkunden seine Intention erweisen, sol er dieselben vrkunden den negsten Rechtstag nach der kriegsbefestigung mit gedoppelten Copeien vbergeben, vnd wie obberürt auff die Recognition der Siegel in den gegenteil dringen.

Der XXII. Tit.

Von eroffnung der gefürten beweisung.

I. Wenn nun die zeugen obberürter massen abgehöret, sollen die partheien das Rotul derselben auffage vnder vnserer Commissarien pitzschafft vorwaret, gerichtlich vbergeben vnd zueröffnen, auch abschrifft, vnd nach empfahung derselben, zeit darauff bis ad proximam zu handlen bitten, vnd da der gegenanwaldt darauff alsbaldt in die gebetene Publication bewilliget, wie er sich denn dessen one anzeigung redlicher vnd erheblicher vrsachen nicht vorwidern sol, so sollen dieselben damit ipso iure eroffnet seyn, vnd die partheien oder derselben Procuratorn, auch darauff bald desselben tags, bey vnserm Protonotario vmb forderliche verfertigung gedachter abschrifften anzuhalten, vnd dieselben volgents, so bald die vorfertiget, auszulösen schüldig sein, denn sonsten sol jhnen die zeit der ordnung von dem tage, vnd nicht anders als da sie durch einen gerichtlichen bescheidt eröffnet, oder da die abschrifften verfertiget, respectiuè zulauffen anfahen.

Der XXIII. Tit.

Was auff eroffnete gezeugnissen zu handlen.

I. Wenn der zeugen auffagen also eroffnet, vnd die partheien, derselben abschrifft erlangt sol das klagende teil darauff in zeit, wie oben in dem 15. Titul zugelassen, eine probation vnd wo das Beklagtes theil auch zeugnis gefüret, mit einer angehencken exception schrifft producirn, oder wo die gezeugnissen an sich richtig, darauff alsbaldt mündtlich schliessen.

II. Dagegen sol auff denselben, oder jeden nechstfolgenden Termin, der Beklagte seine Exception vnd Probation oder Replicschrifft, vnd folgends der Kleger ad proximam hinwider seine Conclusion schrifftlich, wie denn auch auff den ferner darnach folgenden Termin der Beklagte seine Conclusiones respectiuè producirn vnd einbringen.

III. Vnd sollen es die partheien also auch bey diesen vier schrifften endlich bleiben lassen, vnd hierüber keine weitere handlung einigem theil zugelassen, sondern die sache aus richterlichem ampt für beschlossen, gehalten werden.

IV. Für allen Dingen aber sollen die Aduocaten vnd Procuratores in jhrer principaln probation vnd exception schrifften, alle vnd jede jrer partheien notturfft deducirn, vnd ein jeder in seiner conclusion schrifft allein, was in des gegentheils voriger schrifft angezogen, verantworten, vnd darin nichts newes, es were denn, das sie solches allererst erfaren, auch also mit jhrem Eide erhalten mochten, einführen.

V. So mag auch eine parthey auff der andern erste oder andre schrifftliche handlung, ob sie wolle, per generalia vnd mit erholung aller vorigen Acten vnd Actitaten mündlich, (doch mit kurtzen worten) beschliessen.

VI. Vnd da solches geschiet, so sol der ander theil im gleichen auch mündtlich mit kurtzen worten alsbaldt vnd on fernern auffschub beschliessen, oder sol auff sein vorwidern von vns die sache fürbeschlossen angenomen, vnd darin erkandt werden, was recht ist.

VII. So sollen auch insonderheit die Aduocaten in solchen Satzschrifften sich der kürtze beuleissigen, auch so wol der wortlichen erzelung aller zeugen aussage, als des vberflüssigen vnd vnnotturfftigen rechtens allegirn enthalten, sondern nur kürtzlich worauff jhrer principaln Intention fürnemblich beruhe, vnd durch was zeugen dieselbe erwiesen, vnd was dem gegentheile dagegen zubeweisen gebüret hette, aber von jhme nicht geschehen sey, deducirn vnd anziehen, vnd es dafür halten, das unsere, zu vorlesung der Acten vnd zum vrtheilfassen vorordnete, der zeugen aussage selbst nach der lenge vorlesen vnd erwegen, vnd quae juris sunt, on jre erinnerung wol werden in acht zu haben wissen, vnd also vnsere verordneten, mit vergeblichen lesen, vnd sich mit vbriger mühe, so wol als jhre parteien, mit vorgeblicher besoldung vorschonen, oder gewertig sein, das solche producte, als der ordnung zuwider, vnd darzu mit vorbehaltener straffe von vns verworffen werden.

Der XXIV. Tit.

Von Ehesachen, vnd wie darin procedirt werden solle.

I. In Ehesachen sollen die Beklagten, allewege zu anfangs der sachen, in locum Ministerij, durch eins Erbarn Raths diener, auff erlaubnis des zu solchen sachen verordneten Herrn Bürgermeisters, mündtlich oder auch nach gelegenheit der sachen, schriftlich ad domum oder per publicum proclama zu dem ende citirt werden, das in solchen sachen ehe vnd zuuor zum gerichtlichen Proces geschritten, die güte mit besten vnd hochsten vleisse vorsucht werden müge.

II. Vnd sollen zu versuchung solcher güte der Herr Superintendens, vnd die Herren Pastorn der andern dreier Pfar oder heupt Kirchen alhie, neben dem jüngsten Herrn Bürgermeister, zween vnserer gelarten, zween des Raths vnd vnserm Protonotario hiemit verordnet vnd befelicht sein, wo partheien die ein ander solcher sachen halber zu besprechen fürhanden sein werden, das sie sich alle wochen des Sonnabens vmb feiers acht dazu erledigen sollen.

III. In entstehung aber der gute, sollen gedachte verordnete, die partheien, zum Rechte für vns vorweisen.

IV. Vnd sol alsdenn der gestaldt darin verfaren werden, das jedes teil, von viertzehen tagen zu viertzehen tagen sub poena prae oder conclusi, vnd zum meisten ein jedes teil mit zweien satzschrifften seine notturfft aufs aller kürtzeste, vnd ausserhalb den Ferien gerichtlich, innerhalb den Ferien aber, so doch nicht zur Ere Gottes verordnet, ermeltem Protonotario gedoppelt, vnd wechselsweise vbergebe, vnd wenn darauff zu interloquirn oder definitiue zusprechen, so sol es mit verfassung der vrteil, wie oben von den andern sachen verordnet, gehalten, vnd dieselben vrtheil auch auffm Rahthause neben den andern vrteiln, von vns vnd in vnserm namen allein publicirt werden.

V. Jedoch sollen auch die partheien in hangendem Proces, vnd insonderheit, wenn die Eide Dandorum vnd Veritatis dicendae erkandt, vnd wenn hernacher auch von beiden teilen, zu endturtheil beschlossen, zu versuchung der güte, für die obberürte verordnete, abermal vorwiesen werden.

VI. In massen, wir denn auch nach gelegenheit von den gedachten partheien, die ermelten Eide, wie denn auch die responsiones vor gericht offentlich auffnemen, oder dasselbe auch ermelten verordneten zuthun delegirn wollen.

VII. Insonderheit aber sollen die partheien die obberürte Eide, wie denn auch das Juramentum purgationis, wenn dasselbe erkandt, eigner person schweren.

Form des Eidts Veritatis.

VIII. Ich N. globe vnd schwere zu Gott, das ich auff alles das, so mir wirdt fürgehalten vnd ich befraget werde, die reine, lautere, einfeltige vnd gantze

warheit auffsagen, berichten vnd bekennen, vnd die keiner vrsachen halber verschweigen wolle, als mir Gott helffe, durch Jesum Christum seinen lieben Son vnd vnsern Herrn.

Form des Eidts Purgationis.

IX. Ich gelobe vnd schwere, das ich N. die Ehe in ernstem gemüte vnd mit vorbündtlichen worten nicht zugesagt, als mir Gott helffe ꝛc.

Der XXV. Tit.

Von den Gerichtskosten.

I. Ob wol bis anhero alhie nicht gebreuchlich gewesen, das die vorlüstige partey, der obsiegenden auch in die Gerichtskosten vnd schäden verdamnet werde, damit aber dennoch hinfurt mutwilliger zanck vnd gesuchte zunötigung desto mehr verhütet werde, so sol das überwundene vnd vorlustige theil, dem gewinnendem vnd obsiegendem theil, auch in die Gerichtskosten vnd schäden, die felle ausgenommen so zu recht entschuldigung von den Expensen auff sich haben, vertheilet werden.

II. Vnd wenn die Expens also iemandt zuerkandt, so sol das obsiegende teil seine gerichtliche Expens vnd schäden, ordentlich vorzeichnet, in schrifften vbergeben, vnd dieselben bitten zu moderirn vnd taxirn.

III. Vnd sol dem widertheil, ob er wolle, des negsten gerichtstages dagegen zu excipirn oder alsbaldt per generalia darauff zubeschliessen freystehen, vnd gedachte Expens darauff von vns auff eine gewisse Summa nach befindung der vmbstende gemessiget werden.

IV. Vnd sol der principal oder dessen anwaldt, da wir es not sein erachten würden, vnd solche Expens sonsten anderer gestaldt nicht bewiesen werden konten, dieselben bey dem Eide erhalten, auff form, wie volgt.

Form des Eides, so der principal selbst schweren wil.

V. Ich schwere, das ich in dieser sachen N. gülden darob, vnd nicht darunder gerichtskosten ausgeben vnd erlitten habe, one geuerde, als mir Gott helffe vnd sein heiliges wort.

Der Procurator aber mus schweren wie volgt.

VI. Ich schwere in meiner partheien Seele, das sie in dieser sachen N. gülden darob vnd nicht darunder gerichtskosten ausgeben vnd erlitten hat, vnd das ich das also zuthun, von jhr gewaldt empfangen vnd vnderrichtet sey, one alle geuerde.

VII. Vnd was also moderirt vnd taxirt worden, dazu sol dem gewinnenden theil vnuorzuglich verholffen werden.

Der XXVI. Tit.

Von der Execution vnd volnziehung der Vrtheil.

I. Dieweil vorgeblich were, lang zu rechten vnd endlich vrtheil zuerhalten, wenn dieselben auch nicht solten wircklich volnstrecket werden, derowegen sol das verlustige theil dem gesprochenen vrtheil dauon nicht appellirt worden, oder auch nicht appellirt werden mag, oder dauon appellirt, vnd die Appellation hernacher deserirt, oder auch durch den Ober oder Appellation Richter vnkrefftig erkandt worden, innerhalb viertzehen tagen, volkomlich parirn vnd volge thun.

II. Vnd da hierin, einige semmnisse befunden, vnd das gewinnende teil, sich darüber beklagen würde, sol der verlustigen parthey bey einer namhafften peen,

innerhalb viertzehen tagen, dem vrtheil zu gehorsamen nochmaln aufferlegt werden.

III. Vnd wenn auff solch vnser Gebott dem gesprochen vrtheil auch noch keine folge geschiet, so sol als denn die peen eingefodert, vnd zugleich das vorlüstige theil, durch die pfandung vnd andere gebürliche wege zur parition gehalten vnd gebracht werden.

Der XXVII. Tit.

Von der Appellation.

I. Weil in dem jüngsten Güstrowischen Erbuortrage, austrücklich versehen, welcher gestaldt, vnd von was vrteiln, vnd in was fellen, auch von was Summa den parteien an das löbliche Mecklenburgische Hoffgericht, oder auch an einen Erbarn Rath zu Lübeck zu appellirn frey stehn, vnd es damit gehalten werden soll, so lassen wir es dabey auch billig bleiben, vnd wirdt ein jede partey sich darnach zu richten wissen.

II. Vnd weil wir hiebenohr, so viel die partheien so auff Lübeck appellirn belangend, verordnet, das der Appellant seine Appellation in einem halben jahr, wie sich gebüret, vorfolgen, vnd da er solches nicht thette, vnd vns dauon glaubwirdiger schein fürgebracht würde, das wir alsdenn vnser gesprochenes vrtheil, wie im vorigen Titul verordnet, exequirn wolten, so lassen wir es auch nochmals dabey beruhen.

Der XXVIII. Tit.

Wenn vnd wie die Schüldener, so in verderben geraten, zur Abtretung vnd der Cession jhrer güter zu gestatten.

I. Weil die gemeine beschriebene Rechte allein den Schüldenern, so durch Schiffbruch oder raub zur See oder zu Lande, oder das sie von jhren schüldenern, oder dafür sie bürg worden, nicht betzalt, oder in andere wege, one betrug vnd ihre verschuldung, aus zugestandenem vnglück in verderben geraten, aber nicht denen, so das jhre durch müssiggang, vbermessig prangen, zehren, spielen, vnd ander vnordentlich, vnhauslich leben, vppiglich verschwendet, gnediglich zulassen, von ihren gütern abzutretten, vnd dieselben jhren gleubigern zuübergeben, vnd sich damit von der gefenglichen einziehung zuentfreien, so wollen wir ob solchen vnderscheid auch vestiglich halten, vnd zu der wolthat der Cession keine die derselben vnruhig vnd vnwirdig sein, hinfurt gestaten noch zulassen.

II. Sondern sol in der gleubiger gefallen stehen, ob sie solche verschwender vnd Decoctores vermüge des Lübischen rechts, wollen zu eigen annemen, oder als schüldtgefangene gefencklich einziehen lassen.

III. Damit aber auch die obberürte abtrettung auffrichtig geschehen, vnd die gleubiger dadurch nicht zuuiel veruortheilet werden mügen, so sol erstlich der schüldener, so zur Cession gestattet werden wil, für vns in offentlicher audientz selbst erscheinen, vnd eine geschriebene vortzeichnis seiner Creditorn, vnd was oder wieuiel er einem jeden derselben schüldig, vbergeben, vnd darneben bitten, sich zur abtrettung vnd Cession günstiglich komen zulassen.

IV. Darauff sollen die gleubiger auff einen gewissen Termin zuerscheinen, vnd da sie wider die begerte Cession einige, bestendige, rechtmessige einrede hetten, dieselbe alsdenn fürzubringen, citirt werden.

Vnd da die gleubiger alsdenn wider die Cession nichts einwenden, oder was sie einwenden, als vnerheblich jhnen wirdt aberkandt werden, so sol dem Schuldener aufferlegt werden, in gegenwertigkeit der Glaubiger nachfolgenden leiblichen Eidt zu schweren.

Form des Eidts.

V. Ich schwere, das ich meine haab vnd güter, auch schülde, damit andere mir vorhafft, vnd sonsten alles anders, so viel mir wissend, geuerlich nicht vorschweigen noch vorhelen, sondern alles trewlich vnd warhafftig anzeigen, vnd sonsten auch von meinen haab vnd gütern, meinen gleubigern zu nachtheil vnd abbruch zuuor nichts vnderschlagen, voreussert, noch in einige wege alienirt vnd hingegeben habe, noch auch hinfurt nicht allein nicht vnderschlagen vnd entwenden, sondern da mir Gott auch künfftiglich zu glück vnd besserung meiner narung, hinwider verhelffen wirdt, meinen gleubigern, auff ihr erfoddern, nach dem sich alsdenn mein vermügen erstrecken wirdt, auch ferner betzalen wolle, alles trewlich vnd one geuerde, als mir Gott helffe vnd sein heiliges wort.

VI. Vnd wenn der Schüldener dieses Eides trewlich vnd mit ernst erinnert, so sol er alsdenn seinen gleubigern semptlich alle vnd jede seine haab vnd güter gerichtlich übergeben, die auch alsbald von denselben angenomen, in jrem namen inuentirt, vnd erster gelegenheit zum theuersten verkaufft, vnd unter die gleubiger pro rata, jedoch salua cuiusque prioritate ausgetheilet, auch wieuiel ein jeder gleubiger dauon bekomme, vleissig vnd eigentlich auffgeschrieben werden sollen.

VII. Vnd ob auch wol der Schüldener, alle seine haab vnd güter billich abtrit, darunder auch seine gute Kleider zuuorstehen, so sol doch auch dagegen der Schüldener nicht gar ausgezogen werden, sondern jhme seine nothwendige kleidung am leibe, auch so er ein Handwercksman, sein notturfftiger werckzeug, nach gestaldt der personen vnd handwercks gelassen werden.

VIII. Vnd da sich auch vber kurtz oder lang, nach geschehener Cession, befinden würde, das der abgetrettene Schüldener vntrewlich mit den sachen vmbgangen, vnd seinem geschwornen Eide nicht nachkomen were, so sol er andern dergleichen leichtfertigen auffborgern zum abschewlichen Exempel ernstlich gestraffet werden.

Der ander Theil,
Vom Vndergericht.

Der I. Titul.

Das in allen vorfallenden jrrungen, zwischen den partheien, ehe vnd zuuor dieselben zu Rechte vorweiset, gütlich gehandelt werden solle.

I. Weil den partheien nichts zutreglichers, denn das sie durch vleissige vnderhandlung zu freundtlicher voreinigung gebracht werden, vnd mit dem gerichtlichen proces verschonet bleiben mügen, so sollen vnsere verordnete Wette vnd Richteherrn, zu anfangs aller jrrungen, die an sie klagende gebracht werden, sich höchstes vleisses angelegen sein lassen, daß sie die partheien, jrer jrrung halber in güte entscheiden mügen.

II. Vnd sol der elteste Wette oder Richteher, zu derbehuff den Beklagten für erst durch seinen eignen, oder des Gerichts Diener zu sich bescheiden, vnd das er Klegern in güte befriedigen vnd klagelos machen müge, vleissig vermanen.

III. Vnd da er allein bey jhme nichts beschaffen kan, oder befinden wirdt, das beide theile gegeneinander gehöret werden müssen, sol er dieselben darauff vnuerzüglich vor sich vnd seinen zugeordneten bescheiden, vnd sie alsdenn beide gegen einander hören, vnd allen müglichen vnd höchsten vleis anwenden, das beide theile jhrer irrungen halben, in güte verglichen werden mügen.

IV. Vnd wo der Beklagte darauff für das erste mahle vngehorsam aussenbleiben wirdt, sol er zum andern mahl, bey straffe acht oder zwelff ßl. lüb. nach wichtigkeit der klagen wiederumb bescheiden, vnd da er alsdenn darauff one recht-

meſſige entſchüldigung abermal auſſenbleibet, ſeines vngehorſambs halben in die ermelte ſtraffe auch vertheilet, vnd wie es dem klagenden theile zum gelegenſten ſein wil, oder vnſere Wette oder Richteherrn, es für rathſambſt erachten werden, bey einer höhern peen zum dritten mahl vorbeſcheiden, oder die ſache zum gerichtlichen Proceß verwieſen werden.

V. Da aber auch in der güttlichen verhör der Beklagte der ſchuld geſtendig ſein, oder deren mit ſeiner eigenen vnleugbaren handtſchrifft, dem Stadtbuche, gethanen wilkühr, oder in andere wege in continenti vberwunden würde, vnd keine erhebliche vrſache dagegen einwenden könte, worumb er klegern zubetzalen nicht ſchüldig, ſo ſol ſeinem fürſetzlichen, freuentlichen mutwillen auch nicht nachgehenget, vnd alſo die ſache zum gerichtlichen proces verwieſen, ſondern jme die bezalung nicht anders, als da er darin gerichtlich vertheilet, innerhalb viertzehen tage zuthun aufferlegt, vnd volgents auch ferner darauff wider jn in executionem, vnd zur auspfandung wie in andern gerichtlichen ſachen verordnet, procedirt vnd verfaren werden.

VI. Vnd ob auch wol in andern ſachen, der beklagte zur güte nicht gezwungen, noch für gerichtlicher verdamnis wider jn in executionem nicht procedirt werden ſol, da aber dennoch etliche ſeyn würden, die in jhren vnbefügten ſachen, alle fünliche vnd gütliche mittel ausſchlagen, vnd mutwillig vnd freuentlich gerichtlich wider ſie zu verfahren begeren, vnd wenn ſie durch vrtheil vnd recht am Niedergericht auch vertheilet, ferner an vns one redliche vrſache, zu mehrer auffhaltung vnd verlengerung der ſachen, zu appellirn ſich vnderſtehen, vnd wir auch ſolchen jhren fürſetzlichen freuentlichen mutwillen befinden würden, ſo ſollen dieſelben alsdenn auch nicht allein jren gegentheilen in alle expensas, vnkoſten vnd ſchäden vertheilet, ſondern auch von vns darüber in gebürliche ſtraffe genomen werden.

Der II. Tit.

Wie das Vndergericht beſtellet vnd gehalten werden ſolle.

I. Das Vndergericht ſol wie von alters gebreuchlich, alle wochen zwier, als des Mitwochens vnd Freitags, es were denn, das itzgedachte beide tage, oder einer derſelben, auff einen oben im andern Titul des erſten Theils dieſer ordnung ſpecificirter gewonlichen Feiertage oder Vacantz fallen würde, von vnſern Wette vnd Richteherrn, vnd den jhnen zugeordneten Wette vnd Gerichtſchreibern, vnd vier qualificirten vnd erfarnen Bürgern, an gewonlicher ſtellen gehalten, vnd auſſerhalb itzberürten Feirtagen oder Ferien, one hochwichtige vrſach vnd verhinderung, nicht auffgeſchoben, vnd jedesmahl, bis alle ſachen fürgebracht, audientz gegeben werden.

Der III. Tit.

Von der Wette vnd Gerichtsſchreiber ampt.

I. Weil den Wette vnd Gerichts ſchreibern im Vndergericht faſt alles obliegt, ſo vnſer Protonotarius vnd Secretarius am Obern gericht verrichten müſſen, ſo ſollen ermelte ſchreiber mit dem Eide, welchen vnſer Protonotarius zu anfang ſeines dienſtes leiſtet, dem Vndergericht auch verwandt gemacht werden, vnd was wir oben im erſten theil dieſer ordnung im dritten titul von des Protonotarii vnd Secretarij ampt geſetzt vnd verordnet, auch vleiſſig in acht haben, vnd ſich darnach allezeit mit getrewen vleiſſe richten.

II. In maſſen ſie ſich denn auch durchaus an derſelben gebühr, die wir oben im erſten theil dieſer Ordnung im vierten titul, vnſerm Protonotario vnd Secretario für gerichtliche brieffe, item für Copeien geldt, vnd abhörung der Zeugen, auch edirung der Acten, wenn appellirt wirdt, vnd anders verordnet, genügen laſſen ſollen.

III. Sonsten sollen ermelte Schreiber auch der gütlichen handlung, so vnsere Wette vnd Richteherrn, zwischen den partheien, ehe dieselben zum Gerichtlichen proces gestatet werden, vleissig beywohnen, damit sie der sachen vmstende, so viel mehr innen werden, vnd wenn die sache volgents zum rechte verwiesen, alles was alsdenn gerichtlich fürbracht wirdt, souiel besser protocollirn können.

Der IV. Tit.

Von des Vndergerichts Dienern.

I. Weil von alters gebreuchlich, das der beklagte, wenn er sich in der güte nicht wil finden lassen, sondern die sache an das Vndergericht zum gerichtlichen proces verwiesen werden mus, durch den Fronen an gedachtes gerichte citirt vnd geladen werde, so lassen wir es aus bewegenden vrsachen, auch nochmals dabey beruhen.

II. Die Zeugen aber sollen an gedachtes gerichte nicht durch den Fronen, sondern durch einen Gerichtsdiener citirt, vnd dem Fronen von einer jeden ladung 2 ßl. lüb. dem gerichts diener aber, wenn er einen Zeugen citirt, nur 1 schilling lübisch, vnd da er zur gütlichen handlung jemanden vorheischet, nur 1 ßl. sundisch gegeben werden.

III. So sol auch der Frone, so wol als des Vndergerichts diener, mit dem Eide welchen vnsere gerichts diener am Oberngericht schweren, dem Vndergericht verwandt gemacht werden, vnd was wir oben im ersten Theil dieser ordnung im 6. titul von der Gerichtsdiener ampt gesetzt vnd statuirt, mit getrewen vleis auch in acht haben.

Der V. Tit.

Von des Vndergerichts Procuratorn Ampt vnd Eide.

I. Ob wol bis anhero am Vndergericht nur zweene Procuratorn verordnet gewesen, damit aber dennoch der beklagte, da der kleger einen derselben zu seiner sachen bestellete, den andern vnd da er jhme gleich verdechtig oder nicht annemlich were, notwendig bestellen müsse, sondern die freie wahl vnder zween haben könne, so sol auch noch einer, also das hinfort allewege an gedachtem Vndergericht drey Procuratores sein mügen, dazu bestellet, vnd angenomen werden.

II. Vnd nachdem wir oben im ersten theil dieser ordnung im 7. titul mehrer lenge nach erzellet, vnd verordnet, was eins Procuratorn ampt sey, vnd vnsers Oberngerichts Procuratorn sich verhalten sollen, vnd an sich billich, das vnsers Vndergerichts Procuratorn, dasselbe alles auch in acht haben, so wollen wir denselbigen auch hiemit ernstlich aufferlegt vnd beuolen haben, was wir in ermeltem titul von den Procuratorn, vnd wie dieselbigen sich insonderheit in mündtlichen fürtragen, vnd sonsten gegen jhre principaln vnd in jhrem leben vnd wandel verhalten sollen, gesetzt haben, das sie dasselbe auch steet vest vnd vnuorbruchlich halten, vnd dawider bey vnnachleslicher einem jeden derselben artickul einuerleibter straffe, nichts thun noch fürnemen sollen.

III. In massen denn auch zu jeder zeit, vnd so wol die jtzo sein, als die künfftig angenomen werden, jren Eidt darauff leisten, vnd schweren sollen.

Der VI. Tit.

Von des Vndergerichts Procuratorn Besoldung.

I. Es sollen die Procuratores des Vndergerichts von einer schuldtsachen, so vnder 25 marck lübisch ist, nicht mehr, denn drey schilling lübisch pro Arrha, vnd zur besoldung nicht vber acht schilling lübisch oder da die sache fünff vnd zwantzig marck lübisch vnd darüber belanget, nicht vber sechs schilling lübisch pro Arrha, vnd eine marck lübisch von der gantzen sachen, bey straff einer marck lüb., so offte sie dawider handlen, zur besoldung nehmen.

II. In iniurien vnd peinlichen sachen aber mügen sie acht schilling lübisch pro Arrha, vnd zwo marck lübisch von der gantzen sachen zur besoldung, vnd nicht darüber, bey peen zweier marck lübisch, so offte sie dawider handeln, fodern noch nehmen.

III. Es were denn, das vnsere verordnete Wette oder Richteherrn erachten würden, das der Procurator nach gelegenheit vnd weitläufftigkeit der sachen, vnd seines angewandten vleisses ein mehrers verdienet hette, auff welchen fal sie jhme denn auch dazu verhelffen sollen.

IV. Jedoch sol zu solcher besoldung keine parthey in Gastrechtssachen, weil in denselben der gantze proces gemeinlich in einer audientz geendigt wirdt, so wol als auch in andern gerichtlichen handlen so mit einer werbung verrichtet werden, als wenn arrest, einweisung, auspfandung, auffbietung eines hauses oder pfandes, vnd dergleichen gesucht wirdt, verpflichtet sein, sondern sol so wol des einen als des andern theils Procurator des Vndergerichts, von einer Gastrechts sachen, in prima Instantia an acht schilling lübisch, vnd von einer jeden andern werbung an zween schilling lübisch sich genügen lassen.

V. So sol auch letzlich der eingerissener gebrauch, das die partheien jre Procuratorn, allewege des abendts zuuor, wenn des folgenden tages ire sachen fürbracht werden sollen, besuchen, vnd jnen einen doppelten schilling lübisch zu biergelde geben müssen, hiemit gentzlich auffgehoben sein, vnd da ein Procurator hinfort solch geldt von seinem principaln fodern oder nehmen wirdt, sol er vns jedesmahl in 4 marck lüb. vnnachleslicher straffe damit verfallen sein.

Der VII. Tit.

Von Sachen, so fürs Vndergericht gehörig.

I. An dem Vndergericht, sollen alle peinliche, wie denn auch Injurien sachen, da nicht bürgerlich geklaget wirdt, angenomen vnd gerechtfertigt werden.

II. Jmgleichen sollen allda auch alle sachen funffzig gülden vnd darunder belangend, wie denn auch alle arrest sachen so auff güter die in der Stadt oder derselben gebiete belegen, erlangt, geklaget werden.

III. In massen denn auch letzlich, die gerichtliche verfolgung vnd auffbietung der so wol in der Stadtbüchern vnterpfändtlich verschriebener heuser, höfe, ecker, wiesen vnd anders, als auch sonsten eingeantworteter beweglicher pfande daselbst geschehen, vnd ausgeübet werden sollen.

IV. Vnd ob es auch wol billich mit der gerichtlichen verfolgung vnd auffbietung der vnterpfändtlich verschriebener heuser, vnd anderer güter, es dieser Stadt wolhergebrachten altem gebrauch nach, auch hinfort billich gehalten wirdt, weil aber dennoch auch befunden wirdt, das mit der verfolgung der beweglichen pfende, die gleubiger lange auffgehalten, vnd zuweilen fast halb souiel vnkosten darauff wenden müssen, als die pfande an sich werdt seindt, so sol der gebrauch, das das pfand der Kleidersellerschen, es drey Marckt tage feil zu haben zugestellet werden müsse, hiemit auffgehoben, vnd dasselbe bald nach geschehener auffbietung, durch den ältesten der Alterleute der Goltschmide oder Kramer companey, oder auch der Schneider, Kopferschmides, Kannen oder Grapengiesser, nach gelegenheit des pfandes gegen entrichtung zweier ßl. lüb., vnd bey seinem Altermans Eide vnpartheilich wardirt, vnd durch einen der gerichtsdiener vnd zwey zeugen dem schüldener wie hoch es wardirt, angemeldet, vnd zeit zur lösung desselben viertzehen tage daneben angesetzt, vnd da ers in der zeit nicht löset, dem gleubiger in solutum dergestaldt angeschlagen vnd zuerkandt werden, das er die besserung des pfandes dem schüldener mit barem gelde ablegen, oder da solch pfandt den heuptsummen oder deren werdt nicht ertrüge, das dem gleubiger für die vbrige

summa aus andern des schüldeners gütern, bis zu volliger betzalung verhulffen werden solte.

Der VIII. Tit.

Wie an dem Wndergericht in den dahin gehörigen Sachen vorfarn vnd procedirt werden solle.

I. Anfencklich sol der kleger, wenn er zum gerichtlichen proces gestatet worden, auff erlaubnis des eltesten Wette oder Richteherrn, den beklagten des vorigen abends wenn er für Gericht erscheinen soll, durch den Fronen citirn, vnd die Relation desse lben durch den Wette oder Gerichtschreiber protocollirn lassen.

II. Vnd da der Beklagte oder auch der kleger in sachen, da bürgerlich geklagt wirdt, darauff vngehorsam ausseubleibet, sol derselbige dergestaldt gestraffet vnd wider jn verfahren werden, wie oben dauon im ersten Theil dieser ordnung im zwelfften titul statuirt worden.

III. In peinlichen sachen aber, wenn der ankleger seinen gegentheil mit recht in verhafftung gebracht, vnd des negstfolgenden Rechtstags seine anklage wider den gefangenen nicht anstellet, sondern vngehorsam oder mutwillig aussenbleibet, sol es wie desfals im fünfften buche des Lübischen rechts im vierten titul num. 4 verordnet, gehalten werden.

IV. So aber beide theile im Gericht erscheinen, sol kleger durch seinen Procuratorn, oder so er darzu düchtig, mit vorgehender erlaubnis der Wette oder Richteherrn, selbst die klage kürtzlich für vnd anbringen.

V. Vnd da Kleger seine Klage nur auff die weise wiederholet, wie er dieselbe für den Wette oder Richteherrn in güttlicher handlung fürbracht, so sol beklagter alsbaldt, oder da kleger seine klage anderer gestaldt, oder mit mehr vmbstenden fürbringen thette, denn zuuor in gütlicher verhör geschehen zum negsten rechtstage sub poena Litiscontestationis alle declinatorische vnd dilatorische Exceptiones, so ferne er einige haben müchte, zugleich fürbringen, vnd den krieg rechtens in euentum befestigen.

VI. Nach der kriegsbefestigung aber, sol alsbaldt, oder je auff den negstfolgenden Rechtstag die beweisung auffgenommen, vnd die zeugen dazu durch einen der Gerichtsdiener bey straffe einer marck lübisch erfodert, von dem Wette oder Gerichtschreiber vereidet, vnd folgendts ein jeder insonderheit auff die klage im Gericht abgehöret werden.

VII. Es sollen auch auff dieselbe zeit, alle briefflíche vrkunde ins Gericht gebracht, vnd hernacher abcopiert, vnd zu den andern Acten mit geschrieben oder gelegt werden.

VIII. Vnd wolte beklagter nach klegers volfürter beweisung gegenbeweis füren, so sol solches so baldt des Klegers Zeugen abgehöret, oder auff den nechstfolgenden Rechtstag geschehen.

IX. Vnd wenn der gegenbeweis volfüret, sollen die gefürte kundtschaften verlesen werden, vnd beide theile alsbaldt darauff jre ferner notturfft, mit einer oder zum höchsten zweien wechsselreden zu deducirn, vnd zum vrtheil zubeschliessen schüldig sein.

X. Wenn denn zum vrtheil geschlossen, sollen die vier zum Gerichte verordnete Bürger, auff fürgehende der Wette oder Richteherrn vleissige erinnerung, alles der partheien fürbringen vleissig erwegen, vnd bey jren Eiden vnd pflichten, ein rechtmessiges vrtheil darauff verfassen, vnd dasselbe im Gericht publicirn, vnd das verlustige theil, dem gewinnenden theil dabeneben in die Expens vnd schäden, vertheilen vnd verdammen.

XI. Vnd sol volgendts mit der Execution der gesprochen vrtheil gehalten werden, wie oben im 26. titul des ersten theils dauon statuirt worden.

Der IX. Tit.

Von der Appellation von des Vndergerichts vrtheiln an das Obergericht.

I. Dieweil von des Niedergerichts vrtheiln, offt in hellen, klaren vnd vnzweifflichen sachen, oder die auch nuhr eine gar geringe summa betreffen, teglich vnd mutwillig appellirt wirdt, vnd gleichwol von alters nicht gebreuchlich gewesen, daß man von einer summen die 10 gülden vnd darunder belangen thette, oder auch von vnzweifflichen sachen appellirn möchte, so ordnen vnd statuirn wir, das nun hinfort von der Execution einer definitiff Vrtheil, so in jhre krafft ergangen, desgleichen von der einweldigung oder einweisung in ein verpfandtes haus, hoff vnd anders, item von pfandes verfolgung, von liquidirten offenbaren handtschrifften vnd offentlich angenommenen wilkühren, vertregen, auch andern schrifften, obligationen vnd contracten, welche die partheien vnder sich selbst auffgerichtet, vnd beliebet, vnd in dieser Stadt büchern einuerleibet stehen, vnd von dem beklagten dagegen nichts erhebliches fürbracht worden, wie denn auch von einer summa die zehen gülden vnd darunder betrifft, die vom Vndergericht an das Obergericht geschehene appellation nicht angenomen werden solle.

II. Es were denn, das die Wette oder Richteherrn befünden, das die partheien durch die Teilsleute in solchen sachen offentlich beschweret worden, auff welchen fal sollen sie die Appellation jhrer discretion nach zuzulassen macht haben, oder sol von vns, da der beschwerte theil vns solches supplicando zuerkennen geben wirdt, vnd wirs also auch befinden, von vns nicht destoweniger angenomen werden.

III. Die andern appellation sachen aber, sollen von vns vnwegerlich angenomen werden.

IV. Jedoch sol der Appellans auch dagegen schüldig sein, die appellation von des Vndergerichts vrtheiln mit ausbringung der Citation vnd producirung der Acten innerhalb viertzehen tagen, die Ferien ausgeschlossen, vnd von Gastrechts vrtheiln, bald den negstfolgenden Rechtstag, vor vns anhengig zumachen, vnd gebürlich wie oben im ersten theil dieser ordnung dauon statuirt zuuerfolgen, sonsten aber die appellation vor desert gehalten, vnd vorige vrtheil exequirt werden.

Der X. Tit.

Von Arresten vnde Kummern.

I. Es sol kein arrest noch kummer, weder auff die person noch auf güter, anders den auff erlaubnis der Kemmer, Wette oder Richteherrn, nach gelegenheit der örter da die person oder gut so zu arrestirn gebetten worden, betroffen wirdt, vnd durch einen der gedachten Herrn besondern diener vnd zween bürger, wie von alters gebreuchlich, geschehn vnd angelegt werden.

II. So sol auch auff keines Procuratorn, noch jemand anders anhalten, einig arrest oder kummer angelegt werden, er habe denn von dem jenigen, von des wegen solcher kummer gesucht wirdt, dazu ein sonderlich Mandat vnd austrücklichen befelich, vnd so solchs vberfahren würde, sol solcher arrest vnd kummer nichtig vnd krafftlos sein.

III. Wie denn auch in anlegung eines arrests allweg, von wes auch von was zuspruch vnd foderung wegen solches geschehe, dem arrestirten klerlich angezeigt werden sol.

IV. Vnd da der kummer auff güter, die hinder vnser bürger oder einwohner einem gefunden werden, anzulegen begert wirdt, so sol solcher kummer dem haus-

herrn oder desselbigen hausfrawen, vnd nicht dem vnachtsamen hausgesinde durch den obberürten diener vnd bürgere angesagt werden.

V. Vnd dieweil im Lübischen Rechte austrücklich versehen, das der arrestante, wofern der arrestirte personlich vorhanden, am negstfolgenden Gerichtstage, oder da der arrestirte vor oder nach angelegtem arrest dauon getzogen, auffs lengste in monats frist den erhaltenen arrest mit fürbringung seiner klage gebürlich verfolgen, vnd wo er dem also nicht nachkomen würde, der arrest alsdenn losgelassen, item das alle arrest auff anbietung vnd erstatung gnugsamer caution relaxirt werden sollen, so lassen wirs auch billig dabei bleiben, vnd wirdt sich ein jeder, wie denn auch was desfals im Lübischen Rechte vom arrest mehr statuirt, darnach zu richten wissen.

VI. Vnd wofern derjenige dessen güter oder er selbst persönlich arrestirt worden, für seinem abreisen keinen volmechtigen anwaldt in der sachen oder sonsten constituirt vnd hinterlassen hette, so sol der arrestante denselben zu vertrettung des angelegten arrestes vnd auff fürbrachte klage im Rechte zuantworten, vnd der sachen eigner person oder durch seinen volmechtigen auszuwarten, gebürlich citiren lassen.

VII. Da auch Pferde, viehe vnd andere wahren, so durch den vertzug sich selbst vertzehren, oder sonsten leichtlich schaden nehmen müchten, arrestirt worden, vnd der jenig dem sie zugehörig, ausgewichen oder nicht zur stedte were, so sollen solche wahren, auff des arrestanten anhaltendt durch die geschworne Meckeler auch offentlich verkaufft, vnd das daraus erlösetes geldt in Gericht nider gelegt werden.

VIII. Vnd als es sich denn auch offtmals zutregt, das einer den andern, oder desselbigen wahren vnd güter mutwillig vnd ohne erhebliche vrsache arrestirn lesset, vnd jhn dadurch in schaden, schmach vnd vnglauben bringt, so ordnen vnd wollen wir, da der arrestirte sich dessen in processu beschweren, vnd der arrestante dagegen keine genugsame erhebliche vrsachen seines fürgenomen arrests darthun wirdt, das alsdenn der arrestant dem vnbillig arrestirten nicht allein alle auffgelauffene Gerichtskosten, sondern auch andere, sonderlich aber des arrests halben erlittene schäden, jedoch auff richterliche messigung zu erstaten schüldig vnd darzu vns dem Rahte weitere straffe nach gelegenheit der verhandlung gegen denselbigen fürzunehmen, vorbehalten sein solle.

IX. Vnd nachdem es sich auch vielfeltig zutregt, ob wol kein bürger den andern seine güter arrestirn vnd kummern kan, das doch verbot auf hintergelegts geldt bey das Gericht oder die Kemerey, auch sonsten am strande auff eingeschiffte güter, oder in der Stadt auff schülde, bahr geldt, vnd farende haab, so in deren namen, denen man schüldig, vnd aber sie die betzalung von jhren schüldigern nicht bekomen mögen, geschen, oder da auch einer dem andern ein haus, garten vnd anders verkaufft, das bey vnsern Kemerherrn von dem interessenten verbotten wirdt dem verkeuffer das verkaufftes haus, garten oder anders in der Stadtbuch schreiben zulassen, so ordnen vnd wollen wir, das hinfüro solche verbot auch in Monats frist, nachdem sie angelegt worden, gleich den arresten vnd kummern verfolget werden sollen, vnd da solches nicht geschiet, das alsdenn solche verbot an sich nichtig vnd gefallen sein sollen.

Der XI. Tit.

Vom Gastrecht.

I. Weil das Gastrecht eine geraume zeit her alhie in vblichen stetigen gebrauch gehalten worden, vnd zu schleuniger abhelffung aller sachen, da ein frembder oder auslendischer einen andern frembden oder auslendischen, oder ein frembder einen bürger, oder ein bürger einen frembden, oder auch ein bürger welchem eine

Actio von einem frembden cedirt, einen andern bürger zubesprechen, sehr dienstlich, so wollen wir auch darob hinfurt festiglich halten.

II. Vnd weil auch gebreuchlich, das obberürte personen ein ander vor gedachtem Gastrecht nicht allein offentlicher beweislicher schult, sondern auch aller andern sachen halben, allein die ausgenomen da der beklagte ex vinculis antworten mus, besprechen konnen, so lassen wir es auch nochmals dabey beruhen.

III. So kan vnd sol auch das Gastrecht der klagenden partheien, teglich vnd dazu in zeit der gewonlichen angst vnd anderer zu der Eer Gottes verordneter tage, von vnsern Richteherrn gegen darlegung der alten gewonlichen gebür, geheget vnd eröffnet werden.

IV. Jedoch wenn solche gebühr auch ein mahl entrichtet, so ist der kleger, vnd da gleich der sachen auff dem ersten termin nicht abgeholffen, sondern mehr rechtstage derwegen gehalten werden musten, derselben volgents vnd so lange die sache am Gastrechte vnerortert hangen bleibet, entfreiet.

V. Vnd wo das Gastrecht des Morgens vmb neun vhr sol gehalten werden, so sol der beklagte des abendts zuuor, da es aber vmb ein vhr bestimpt, vor neun vhr, oder da es vmb vier vhr zuhalten, vor ein vhr, durch den Richteknecht in beysein zweier zeugen, dazu citirt vnd bescheiden werden.

VI. Vnd sol der Richteknecht dem beklagten die Citation oder vorheischung selbst vnter augen persönlich ankündigen, vnd zu der behuff den beklagten, da er jhn zum ersten oder andern mahl nicht antreffen kan, auch zum dritten mahl in seiner behausung oder herberge suchen, vnd da er jhn alsdenn zum drittenmahl auch nicht finden kan, sol er solches in des beklagten hause oder herberge, seiner hausfrawen, wirthe oder wirthinnen, oder verstendigen kindern oder hausgesinde, es dem beklagten volgents zuberichten, öffentlich vnd deutlich ansagen.

VII. Vnd wo der beklagte darauff erscheinet, vnd der klagen gestendig ist, oder dieselbe von klegern genugsam erwiesen, vnd von beklagten dagegen nichts erheblichs fürbracht, vnd demnach auch dem kleger verdamnet wirdt, vnd er beklagter dauon in continenti ferner nicht appellirt, vnd de iudicio sisti gebürlich cauirt, so ist er bey Sonnenschein zubetzalen, oder in gefencknis zugehen schüldig.

VIII. Wo aber auch der beklagte vngehorsam ausseu bleibet, vnd es durch den Gerichtsknecht vnd zwei zeugen, wie gebreuchlich eingezeuget wirdt, das er den beklagten persönlich citirt, oder da es jhme von denjenigen, welchen er es im hause oder herberge befohlen, angekündiget worden, So sol dem kleger, gegen bestellung gebürlicher Caution seiner klage volge zuthun, vnd den vnkosten so in der Fronerey darauff lauffen wirdt zubetzalen, durch gerichtlichen bescheidt erleubt werden, den beklagten bis er bürgen stellet, in gewonliche hafft zubringen.

IX. Jedoch da der beklagte, wenn er darauff angetroffen, hoffen würde bürgen zubekommen, sol der Frone so lange verziehen, bis er an drey örter nach bürgen schicken könne, oder sich zu den bürgen mit jhme selbst verfügen, da er aber alsdenn keine bürgen bekomen wirdt, sol er selbst bürge werden.

X. Da aber auch der beklagte auf die jhme angekündte Citation erscheinet, vnd der kleger seine klage anbringet, sol der beklagte darauff alsbaldt antworten, vnd beide theile ferner darauff bis zur vrtheil summarischer weise verfaren, wie oben im achten titul von den sachen so an das Vndergericht gehörig, verordnet worden.

XI. Vnd wo die sache in primo termino jhr endtschafft nicht erreichet, sondern zu ferner handlung dem kleger oder beklagten frist gegeben werden mus, so sol der beklagte ehe vnd zuvor er ausm Gerichte gelassen, de iudicio sisti gebürlich cauirn.

XII. Inmassen er denn auch den ermelten vorstandt vielmehr bestellen sol, wenn interloquendo oder definitiuè wider jhn erkandt worden, vnd er dauon an vnser Obergericht appellirt hat.

XIII. Doch stehet in des beklagten gefallen, ob er den ermelten vorstandt mit pfanden oder bürgen bestellen wolle.

XIV. Die eidtliche Caution aber, wirdt anders nicht denn mit bewilligung des klegers zugelassen.

XV. Vnd wo der beklagte vnd appellans in hangendem appellation proceß, seiner geschefte halben verreisen müste, so sol er einen genugsamen genolmechtigten zur stete lassen, damit in der sachen mitler zeit nichts destoweniger procedirt werden könne.

XVI. Da aber auch die bürgen vber das jhren principaln verreisen liessen, vnd der kleger sich dessen beschwerte so sol den bürgen eine gewisse kurtze zeit, cum comminatione jhren principaln hinwider einzustellen, angesetzt werden.

XVII. Vnd wo die bürgen alsdenn in der angesetzten zeit jhren principaln nicht einstellen, so sollen sie selbst zur sachen antworten, vnd darin gebürlich verfahren, oder sol wider sie in contumaciam ordentlich procedirt werden.

XVIII. Vnd da beklagter endtlich auch am Oberngericht verdammet, oder die condemnatoria des Gastrechts daselbst bestetiget wirdt, so sollen die bürgen den beklagten einstellen vnd sich erkleren, das sie nicht lenger für jhm hafften wollen, oder sonsten für jhn betzalen.

XIX. Jedoch da der beklagte zur zeit der publication des vrtheils nicht zugegen sein würde, sollen die bürgen, jhn nochmals einzustellen oder zubetzalen, auff sechs wochen vnd drey tage, wofern der beklagte innerhalb landes, sonsten aber da er ausserhalb landes sein würde, etwas lenger vnd nach gelegenheit, befristet werden.

Ende der Gerichtsordnung.

Form des angeklagtens vorstandts,

wenn Atrocium iniuriarum, vnd anderer mißhandlung halben, die am Leibe vnd sonsten, aber nicht am Leben gestraffet werden, geklagt wirt.

Ich N. N. Bekenne vnd thu kundt menniglich, Nachdem ich auff N. N. anklage, N. N. fürgegebener missethat halben gefencklich eingezogen, Auch biß zu erörterung der sachen gefencklich verhalten werden, vnd aus der hafft mich defendirn vnd verantworten sollen, vnd dennoch endtlich erhalten, das mir die gefencklich hafft auf nachfolgenden Peinlichen vorstandt erlassen worden. Alß gelobe ich hiemit bey meinen Ehren, trewen vnd waren Christlichen glauben, an Eidts staat, das ich selbst in der Person alle termin vor dem Vnter oder Oberngericht alhie, an welchem ort zu jeder zeit diese sache hangen wirt, auffwarten vnd auff meins gegentheils anklage, vnd beschüldigung in Recht antworten, vnd was endtlich darauff Gerichtlich erkandt wirt, ab vnd außwarten, auch dülden vnd leiden, vnd so offt ich dawider in einigem punct handlen werde, N. N. hundert marck Lübisch an das Gerichte alhie vorbrochen haben, vnd darzu dem Ankleger alle auffgewante vnkosten auch erlittene schäden vnd interesse, jedoch auff erkanntniß vnd moderation des Gerichts oder Rahts, one alles ferner Appellirn erstaten soll vnd wil. Vnd damit gedachter Ankleger neben dem Gerichte dessen souiel mehr vorsichert sein mögen, habe ich die Erbarn N. N. vnd N. zu selbstschüldigen sachwaldigen Bürgen gestellt. Vnd wir N. N. vnd N. bekennen hiemit offentlich für vns vnd vnsere erben, das wir vor obberürten Angeklagten, N. N. vnd das er insonderheit allen vnd jeden obspecificirten Puncten vestiglich nachkomen, oder so offte er an einem derselben

Punct brüchig werden wirt, welchs doch ob Gott wil nicht sein sol, wir die obgedachte N. N. hundert marck Lübisch, wie denn auch obermelte expens, schäden vnd interesse auff weiß vnd maß wie obberürt, one alles Appelliren, erstatten sollen vnd wollen, Alles bey vorpfendung vnser Haab vnd güter, beweglich vnd vnbeweglich jtziger vnd künfftiger, soviel dazu nötig. Wir geloben auch vnd haben gelobt, für vns vnd vnsere Erben, einer vor alle, vnd alle vor einen, vnd vorziehen vns hiemit aller begnadung vnd freyheit der Rechten, vnd insonderheit des l. Sancimus C. de fideiussorib. Wie denn auch des Beneficij Excussionis, Diuisionis vnd Appellationis, vnd aller andern begnadungen vnd freyheiten der Rechten, alles one geuerde, Vnd haben dessen zu mehrer Vrkundt, auch steter vnd vester haltung, wir Principall vnd Bürgen, vnsere gewonliche Pitzschier hieunten thun drucken, vnd vnsere namen mit eignen handen vnterschrieben. Actum Rostock den N. N. Monatstag N. N. nach Christi vnsers Seligmachers geburt N. N. vnd N.

97. Schwerin'sche Canzleiordnung von 1613.

Unser von Gottes Gnaden Adolph Friederichen, Herzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Graffen zu Schwerin, der Lande Rostogk und Stargard Herrn

Cantzeley-Ordnung

darnach sich Vnser Cantzler, Canzley- und Regierungs-Räthe, Secretarii, Registrator, Visitation- und Hoff-Notarii und semptliche Canzley-Verwandte, in Verrichtung Unser, Ihnen anbefohlenen Canzley- und Regierungs-Sachen unterthänig zu richten und zu verhalten.

Erstlich ob Wir wol zu Unsern Cantzler, Räthen und andern Canzley-Verwandten, sambt und sonders das gnedige, feste Vertrawen gesetzet, Sie werden vor sich selbst, nach eines jeden Standes und Ampts Gebür sich allenthalben unverweislich zu erzeigen geneigt seyn; So wollen Wir Sie dennoch hiemit gnädig und ernstlich vermahnet haben, daß sie sich zuforderst der wahren Gottesfurcht, welche der Weisheit Anfangk und alles zeitigen und ewigen Lebens Seegens einzige Brunquell und Ursprung ist, mit Ernst befleißigen, die Predigten an Sonn- und Feier-Tagen, auch wann dieselbige in der Wochen, in Unser Schloß-Kirchen oder sonsten gehalten werden, so viel müglich, gerne und eiferig besuchen, sich des heiligen und hochwürdigen Sacraments des Leibs und Bluts des Herrn, offt und Christlich gebrauchen und sonsten ein solch Erbar, tapffer und aufrichtig Wesen, Leben und Wandel führen, daß sie damit andern zum exempel fürleuchten, und zur Nachfolge Ursach und Anlaß geben mügen.

Demnegst sollen sich Unsere Cantzler und Räthe mit besonderm Fleiß und Ernst angelegen sein lassen, daß die heilsame Justitz in Unsern Fürstenthumben und Landen gebürlich administriret, dem Armen wie dem Reichen das Recht, ohn Ansehen der Personen unparteilich erteilet, die Frommen geschützet und gehandhabet, das Böse gestrafft und abgeschaffet und die Sachen, so viel müglich, schleunig expediret und zur Endschafft befordert werden.

Zu dem Ende dann Unser Cantzler, wann es Ihm Unser eigenen Sachen halber beybringlich, und Räthe in Unser verordneten Canzley, Raht-Stuben täglich Vormittag von acht bis zehen Uhr, und da es die Notturfft erfodert, auch des Nachmittages zusammen kommen, und die eingegebene Supplicationes und dazu gehörige mit Fleiß verlesen, erwegen, und darunter was den Rechten, Reichs-Constitutionen und Abschieden, Unser publicirten Policey-Ordnung, wohlhergebrachten Erbarn Land-Gebräuchen und der natürlichen Billigkeit gemeß, anordnen, decretiren und verabscheiden sollen.

Wir können aber umb mehrer Beförderung willen der sachen geschehen lassen, daß Unsere Räthe zuweilen Acta mit sich nach Hause nehmen, daselbst verlesen, Relationes darüber verfertigen, dieselbige in gemeinen Raht bringen, aber keiner für sich, außerhalb den Mandat Sachen, dabey keine Difficultät, oder wann den Partheyen nur Copey der eingekommenen Handlung ertheilet wird, bevorab definitivè, allein pronunciren und verabscheiden soll.

Wann auff Anhalten der Partheyen oder ex officio Vorbescheide angeordnet werden, sollen Unsere Räthe damit zeitig und zum längsten umb Sieben Uhr den Anfang machen, zuvor und ehe die Sachen erörtert, mit dem einen oder andern Theil zu Verhütung ungleichen Verdachts, kein besonder und heimlich Gespräch halten, die eingefallenen Mißverstände ohn affectionirten Beifall, zur Billigkeit in Güte behandeln und beylegen, in Entstehung derselben, zum Falls die Sache keins altioris indaginis und ferner Ausführung bedürffte, darinn, was Recht, sprechen und erkennen. Es sollen aber keine Vorbescheide des Dienst- und Donnerstags, damit die Räthe am Gehör der ordentlichen Wochen-Predigten nitt verhindert werden mügen, angestellet und gehalten werden.

Wir wollen auch, daß Unsere Räthe ohn besondere erhebliche Ursachen von den Partheyen, Sollicitatoren und Botten selbst keine Supplicationes annehmen, sondern sie damit an den Registratoren, auff daß im Vorbescheiden hernach gesetzter Unser Ordnung desto richtiger gelebet werden müge, verweisen sollen.

So soll auch ein jeder Unser Räthe die Rescripta und Befehlig, so er angeordnet, ehe und zuvor dieselbige Unserm Canzler zu versiegeln zugebracht werden, selbst verlesen, und ob die Extensiones den auffgesetzten Decretis gemeß und sonsten förmlich stylisiret, mit Fleiß besehen, und eigenen Händen unterschreiben.

Wann Unser Canzler ausser Unser Hoffstaht verreisen wird, soll er das Siegel dem Eltisten Unser Canzley-Räthe zustellen, und es mit der Versiegelung, als ob stehet, gehalten werden. Die gewöhnliche Ferien wollen Wir Unsern Räthen auch frey lassen, doch da in denselben, insonderheit in den Weynacht-Ferien etwas nottwendig verabscheidet werden müste, sollen sie dazu verbunden sein, und zu dero Behueff alle wege ein oder zweene zur Stelle pleiben.

Ordnung der Secretary.

Unsere Secretarii sollen von Ostern bis Michaelis, Morgens von Sechs, aber von Michaelis bis Ostern, von Sieben bis zehen, und Nachmittags, von Ein bis fünff Uhr in Unser Canzley täglich, ausserhalb der Sonn- und verordneten Feier-Tagen, aufwarten, was ihnen zu schreiben, oder sonst zu ihrem Amptt gehörig zu fertigen und zu verrichten befohlen wirdt, ihres besten Verstandes und Wissens zu Wercke richten, die Decreta förmblich stylisiren, doch in den Extensionibus der Räthe Meinungen und Intent, nach Außweisung der auffgesetzten Decreten nitt überschreiten, die Decreta oder auch die Extensiones, ausserhalb den Rähten, niemand fürzeigen, oder den Innhalt offenbahren, und zu dem Ende ihre besondere Conclavia in Unser Canzley einhaben, und daselbst, und nit in ihren Häusern, ausserhalb da die Sachen schleuniger expedition bedürfften, die Arbeit verrichten.

So sollen auch die Secretarii ferner befehliget sein, fleißige Auffsicht zu haben, daß die Copysten und Canzley-Gesellen, was ihnen unter Händen gegeben wird, sauber und leserlich schreiben, und was ihnen sonsten oblieget, mit Fleiß thuen und verrichten, und da sie bey einem oder mehr, Unfleiß, und auff vorgehende ernste Vermahnung keine Besserung verspüren, solches bey ihren Pflichten Unserm Canzler, die Gebür darauff haben anzuordnen, anzeigen, sonsten aber die Canzley-Gesellen allgemach zum concipiren anweisen, dazu guten Unterricht geben, itzt diesem, dann einem andern gemein Befelch abzufassen aüferlegen, damit sie etwas lernen, und man ihrer zu fürfallenden Gelegenheiten ferner zu gebrauchen.

Ordnung des Registratoris.

Unser Registrator der zugleich das Bottenmeister Ampt vorstehen wird, soll gleichfalls zu obgesetzter Zeit und Stunden täglich in Unser Canzley auffwarten und keinen gantzen oder halben Tagk ohn erlangte Erlaubniß Unsers Canzlers, oder dessen Abwesens der Räthe ausser der Canzley in seinem Hause oder ander Oerter sich auffhalten, die einkommenen Supplicationes und Brieffe von den Partheyen, Botten, Sollicitatoren ohn Verweigerung annehmen, den Tagk, wann dieselbigen einkommen darauff notiren, die, so zu Unsern Henden stehen, Unserm Canzler, Uns dieselbigen unverlengt einzuliefern, andere, so verschlossen den Räthen zu erbrechen zu stellen, auf die Supplicationes, so nit versiegelt, wie auch die andern, wann sie von den Räthen eröffnet und ihm wieder zu Händen kommen, der Partheyen Nahmen, und in welchem punct geklaget wird, mit Fleiß verzeichnen. Die erste Klagen alsbald, diejenigen aber, so vorhin anhengig gemacht, nebens den dazu gehörigen Acten, wann er dieselbige zur Hand gebracht in die Rath Stuben zu gebührender Verabscheidung einlieffern. Wann darauff von Unserm Canzler und Räthen decretiret und die Befehlich und Abschiede in der Canzeley gefertiget, dieselbige wieder an sich nehmen, getrewlich und jedes an seinen Ort registriren. Die Registratur täglich continuiren, und nit von einem Tage zum andern hinläßig auffziehen und verschieben. Wie er dann auch wöchentlich des Montags Uns eine richtige Designation und Verzeichniß aller in negstabgelauffener Wochen eingekommener und verabscheideter Supplicationen und Sachen underthänig übergeben und einliefern soll;

Wir wollen aber, daß bey Uebergebung und Verabscheidung der Supplicationen und Acten hinfüro diese Maß, Unterschied und Ordnung gehalten werden soll, daß nemblich der Registrator die Kirchen-Visitation und dergleichen Sachen, und da sonsten periculum in mora, oder drumb Botten zur Stedte sein, von den andern absondern, insonderheit verzeichnen, und das Verzeichniß Unsern Räthen täglich zur Nachricht übergebe, damit dieselbige zuforderst und schleunig, die andern aber ohne Unterscheid und Ansehen der Parteyen, nach der Ordnung, wie die Supplicationes einkommen, expediret werden mögen;

Die Ampt- und Grentz-Sachen aber soll er nit registriren, sondern in Unser Cammer-Canzley zu gebürender Verordnung unverlengt einschicken.

Wann die Mandata, Rescripta und Abschiede in der Canzley gefertiget, soll der Registrator dieselbige von den Secretariis zu seinen Händen empfangen, und den Partheyen, oder deren abgefertigten Botten und Sollicitatorn selbst, und nit durch einen andern, gegen Erlegung der Canzley-Gebür, vermüge einer richtigen designation den Secretariis täglich einlieffern, und danebens kein sonderbahr Vortheil, Genieß, Geschenck und Gaben, von den Parteyen suchen, fordern und nehmen, in keine Wege, so lieb Ihm ist, Unsere Ungnade und ernste Straffe zu vermeiden.

Wegen der Vorbescheide, so jeweilen auff der Parteyen Anhalten, oder ex officio angesetzet werden, soll der Registrator eine besondere Verzeichniß und Register halten, und die zu den Sachen gehörige Acta allewege drey Tage vor Erscheinung der, zum Vorbescheidt bestimpten Zeit, Unserm Canzler und Räthen, sich daraus der Gebüer halben zu informiren, unnachleßig zu stellen.

Es soll aber der Registrator, wer die Acta zu verlesen an sich genommen, oder darinn verabscheidet, keinem offenbahren, auch keine Partey mit sich in das Gewelb nehmen oder ausserhalb dem Jemand einige Acta fürzeigen, lesen lassen, oder davon Copey, ohn Unsers Canzlers und Räthe Vorwissen und austrücklichen Befehlch, communiciren und mittheilen.

Und nachdem an Zeiten mit Bewilligung der Parte, oder auf Verordnung Unser Räthe, Geldt oder Pfande bey Unser Canzeley deponiret, und von dem

Registratore, ohn sein sondere Beschwer und pericul in der Canzley gewelb verwahrlich beygelegt werden, so soll er dafür nicht mehr, denn von jedem hundert Sechs Schilling, von den Parteyen zu fodern und zu nehmen befuegt sein;

Als auch bey unterschiedlichen Land Tagen und sonsten, vielfeltige Klagen fürkommen, daß die Parteyen mit dem Schreibgelde, Urtel Geldt und Botten Lohn, zur Ungebuer übersetzet und beschweret werden, demnach ordnen und befehlen Wir hiemitt ernstlich, daß hinfüro nach besage Unser publicirten Hoffgerichts-Ordnung auf ein jedes Blad dreimal gleich gebrochen, acht und vierzig Zeil, fein compress, doch leserlich geschrieben, und von jedem Blade dem Registratori nit mehr dann ein Schilling Lübisch gegeben und entrichtet werden soll.

Weil aber der Registrator die Acta in den Appellation-Sachen nit selbst, oder allein abschreiben kan, damit nun Unser Canzley Substituten mit abcopijrung derselben an ihrer ordinari Arbeit, den Parteyen zu Nachtheil und Auffhalt der Sachen nit behindert werden, So soll er dieselbige Unsers Canzlers und Räthe Schreibern, vorgesetzter Ordnung nach, aber keinem Frembden, ad describendum unter Händen geben, weniger durch einen Jungen, oder auch ausserhalb Unser Canzley, abschreiben lassen, und vor jedem Blad sechs Pfenning Schreib-Geldt, doch daß die Schreiber, das Papier zum Halbschied bezahlen, dem Herkommen nach, zu erstaten schuldig seyn. Es sollen auch die Acta nit von dem Registratore, sondern Unserm Canzler, und desselben Abwesens, oder anderer fürgehender Behinderungen, von den Räthen besehen, an Blettern gezählet, und die Taxa gesetzet werden.

Anreichend aber die Verschickung der rotulirten Acten, soll Unser Registrator damit seines Willens zu verfahren, oder auch Urtelgeld und Botten Lohn nach Gefallen zu fodern, nit bemechtiget sein, sondern zu Unsers Canzlers und Räthe discretion und Anordnung stehen, wohin die Acta verschicket, und wie viel Urtelgeld und Botten Lohn von den Partheyen erleget werden soll, dabey dann auch dieses den Parteyen zu guth, in acht zu nehmen, daß, da mehr dann einerlei acten zu verschicken, dieselbe einem Botten aufgegeben, und das Botten Lohn pro rata und nach Gelegenheit der Personen, erstattet, von den Urtelfassern, was pro Studio & Labore entrichtet, und wie lange der Botte auf die Abfertigung gewartet, gebuerlicher Schein gefodert, und da sich dan befindet, daß von den Parteyen an Urtel Geld und Botten Lohn ein übriges erleget, denselben solches bey publicir- und Eröffnung der Urtel wiederum restituiret und zugestellet werden soll.

Endlich können wir in Gnaden geschehen lassen, daß dem Registratori pro Collatione & subscriptione der einkommenden Urkunden, Siegel und Brieffe, die Gebuer, aber nit mehr den 5 Schilling, wie hergebracht, auch hinfüro gegeben und entrichtet werden.

Canzley Substituten.

Unsere Canzley-Schreiber, darzu Unser Canzler mit Unserm Vorwissen, allewege qualificirte bestellen, und die ihres ehrlichen Verhaltens ein gut Gezeugniß haben, anzunehmen befehliget, sollen, so bald sie in Dienst tretten, sich Uns und Unser Canzley mit Eydes Pflichten, conceptis verbis, nach besage der gewöhnlichen Eidts Form, obligiren und verwand machen, und wan solches geschehen, ferner in Unser Canzley getrew und fleißig aufwarten, keinen gantzen oder halben Tagk, weniger des Nachts, ohn sonderbaren Unsers Canzlers, oder dessen Abwesens, der Räthe Consens und Erlaubniß, aus Unser Canzley und dem verordneten Schlaffgemach bleiben, sondern des Abends umb neun oder zehn Uhr, ausserhalb Ehren- und Notfellen, sich zu Bette, und mit einem andechtigen Gebett zur Ruhe und Schlaff begeben.

Die Arbeit sollen sie des Morgens umb Sechs und Nachmittags umb ein Uhr, im Namen Gottes anfangen, und bis zehen und respective umb fünff Uhr continuiren, was ihnen in Unsern eigenen oder auch Parteyen Sachen zu schreiben anbefohlen wirdt, mit Fleiß verfertigen, die angeordnete Mandata und Rescripta nebens den dazu gehörigen supplicationibus und andern Beilagen selbst, damit die Befehlige und Einlagen allewege mit einer Hand gefertiget abgehen mügen, mit einverleibten dato abschreiben, und keinem andern, ohn besondere erhebliche Ursachen Unsers Canzlers und Räthe Vorwissen, ad describendum geben.

Begebe es sich auch, daß außerhalb bestimmter ordinari Zeit in Unsern oder Partey-Sachen, etwas, so keinen Verzugk leiden könnte, nothwendig zu schreiben, dazu sollen sie sich auff empfangenen Befehlch, ohn alles Verweigern, gehorsamblich gebrauchen zu lassen, schuldig und verpflicht seyn.

Es sollen ferner die Substituten bei den Pflichten, damit Sie Uns verwandt, hiemit ernstlich befehliget sein, dasjenige, was Ihnen jederzeit zu schreiben anvertrawet wirdt bei sich in geheimb und verschwiegen zu behalten, auch in Partey Sachen, den Parteyen selbst, oder derselben Advocaten, Procuratoren, Sollicitatoren, oder wer es sonsten begehren möchte, Unsers Canzlers oder Räthe Signaturen oder Decreten nit fürzuzeigen, sehen oder lesen zu lassen, oder sonsten in einige Wege zu offenbaren und kund zu machen; zu dem Ende dann die Schreibstuben für und für zu und verschlossen gehalten, und keiner, ausserhalb der Räthe, Secretarien und andere Canzley Verwandten, darinn gelassen und verstattet werden soll.

Wann Uns dann auch glaublich beykommen, daß etliche Canzley-Verwandten sich hiebevor in Parteyen-Sachen, der Sollicitatur gebraucht, und andere unziemliche Hendel und partita getrieben, darumb wollen und verordnen Wir hiemit, daß Unsere Secretarii und semptliche Canzley-Verwandten, wes Standes und Würden sie seyn, sich dergleichen Hendel und Sachen hinfüro gäntzlich eussern und enthalten, als lieb einem jeden ist Unsere höchste Ungnade, ernste unnachleßige Straffe und unverpleiblicher Entsetzung seines Dienstes zu vermeiden.

Schließlich ist Unser gnediger und ernster Will und Meinung, daß keiner zur Canzley bestellten Räthe, Secretarien und Substituten, wie auch Unser Registrator und Notarius Visitationis, ohn Unser, Unsers Canzlers, und dessen Abwesens, Unser Räthe Vorwissen, Belieben und Geheiß, ausserhalb des Orths, da Unsere Regierung jederzeit sein wird, verreisen, sondern sich einheimbsch halten, und seiner anbefohlenen Arbeit mit getrewen Fleiß obliegen und warten soll.

Diese Unser Canzley Ordnung, die Wir gleichwol nach Gelegenheit zutragender Sachen und Erheischender Notturfft, zu endern, zu mehren und zu mindern Uns vorbehalten, wollen Wir in allen ihren Puncten, Clausuln, Innhalt und Meinungen, so weit dieselbige einen Jeden in specie betrifft, von menniglich stet, fest und unverbrüchlich observiret und gehalten haben.

Zu dem effect dan, und damit sich keiner der Unwissenheit zu entschuldigen, soll Unser Canzler diese Unsere Canzley-Ordnung viermahl des Jahres in Beysein aller Canzley-Verwandten, öffentlich verlesen lassen, und zu undertheniger gehorsamer Observantz und Nachsetzung derselben, Sie Semptlich mit Ernst und Fleiß vermahnen und halten.

Urkundlich haben Wir diese Unsere Canzley-Ordnung mit Unserm Fürstl. Dann Pittschafft besiegelt, auch eigenen Händen unterschrieben. Actum Schwerin.. Anno 1612.

Adolph Friedrich.

Cantzley-Tarx.

Vor einen Willbrieff auff verpfändete oder zum Leibgeding vermachte Güter, von Hundert einen halben.

Vor einen Lehn-Brieff, nach Wardirung des Lehen Guths, von Hundert einen halben.

Vor einem Gleid	½	Rthlr.	
Von einem Abschied oder Vertrage nach mündlicher Verhör oder gehaltener Partheyen Vorbescheide	1	=	
Vor einem Tutorio oder Curatorio	—	=	16 ßl.
Vor einer Citation oder Commission in Patents forma .	—	=	6 =
Vor einen Mutzedel	—	=	16 =
Vor einer Vorbitt Schrift an Potentaten oder Fürsten oder ansehnliche Communen	—	=	16 =
Vor ein Executorial	½	=	— =
Vor einen Arrest Brieff	½	=	— =
Pro suspensione vel Cassatione Executionis Item, Pro relaxatione arresti . . .	½	=	— =
Vor ein Proclama	—	=	8 =
Vor ein Steck Brieff	1	=	— =
Vor ein Mandat	—	=	7 =
Vor ein blos respons	—	=	4 =
Vor ein Respons mit einem verschlossenen Gegen-Bericht .	—	=	6 =

Adolph Friedrich.

98. Güstrow'sche Cantzley-Ordnung. 26. October 1612.

§. 1. Zum Ersten sollen Unsere Cantzler, Räthe und sämptliche Cantzley-Verwandte das Regiment dem Allmächtigen, Barmhertzigen Gott mit ihrem andächtigem fleißigen Gebethe getrewlich empfelen, und daß seine Göttliche Allmacht dazu Gnade und Seegen verleihen und alles zu sein Göttlichen Ehren und zu Lob und Preis seines Heiligen Nahmens, und Uns und Unsern Landen und Leuten zum gedeylichen Aufnehmen gereichen lassen wolle, embsig bitten.

§. 2. Zweytens soll fürnemlich Unser Cantzler und dan auch neben Ihm Unsere Räthe mit allem möglichen Fleiße angelegen sein laßen, daß die, Ihnen von Gott und Uns anbefohlene Administratio justitiæ, ohne Unterschied der Personen rechtmäßig und richtig fürgenommen, fortgesetzet und effectuiret werde, und sollen insonderheit von den Partheyen, oder andern in ihren Nahmen keinerley Geschenk noch Gaben nehmen, keiner Parthey Raht oder Warnung thun, vielweniger aber Deroselben Dienern die Heimlichkeit der Sachen oder dabey fürfallender Rahtschläge eröffnen, noch auch die Sache oder Urtheil aus böser Meinung aufziehen, bei Vermeidung Unser willkührlichen Ernsten Strafe.

§. 3. In specie soll Unser Cantzler befehliget seyn, gute acht zu geben, daß in Unser Cantzley ein jeder an seinem Orte dasjenige, darzu er sich verpflichtig gemacht hat, getrewlich und fleißig verrichten, und wofern ein oder anderer darinn säumig, ungehorsam, oder nachläßig befunden wird, deswegen in gebührende Strafe gezogen werden möge.

§. 4. Wann Unser Cantzler von Uns abgefordert oder verschicket, oder auch gen Rostock, von wegen der Grentz-Sachen oder Speyerschen Rechtfertigungen verreisen, wie dan dem Hoffgericht zu Schwerin oder Consistorio zu Rostock in Unserm Nahmen bey wohnen wird; So soll er das Cantzley-Siegel, neben der Direction immittelst einem Unserer Räthe, den Wir eines für alles dazu belieben

und Ihme ernennen werden, committiren und anbefehlen, und derselbe solch Amt mit getrewen Fleiße zu verwalten schuldig seyn.

§. 5. Es sollen Unsere Rähte die eingegebene Supplicationes und verübte Acta mit besondern Fleiße verlesen und erwegen, und was recht und billig und denen, in Unsern Fürstenthumben und Landen eingeführten und angenommenen Gewohnheiten gemäß, verabscheiden, und unter andern dazu vordacht sein, daß diejenigen, welche entweder selbst oder durch ihren abgeschickten Botten supplici-ren, so viel immer möglich, schleunigen Bescheid erlangen und über die Gebuer gar nicht aufgehalten werden mögen. Im Fall aber solches, dieser Unser Ver-ordnung zu wieder geschähe; Soll der Cantzler oder derselbige, welchem in seinen Abwesen die Direction anbefohlen worden, sich erkundigen, woher der Mangel rühre, und demselbigen, so schuldig erfunden, ernstlich hart einreden, und da er sich eines andern nicht bedenken und beßern Fleiß anwenden würde, ihn alsdenn Uns nahmkündig machen, damit Wir mit verdienter Straffe ihn anzusehen und zu belegen haben.

§. 6. In hellen klaren Schuld-Sachen sollen Unser Cantzler und Räthe anfänglich Mandatum cum Clausula de solvendo, auf drey Wochen erkennen, und, wann Insinuatio dociret, und Terminus verfloßen und nichts erhebliches dagegen eingewendet, alsbald die Execution anordnen, und den Beamten, da innerhalb dreyen folgenden Wochen die würckliche Bezahlung nicht geschehen sollte, ohne ferneren Befehlich mit der Execution zu verfahren, ernstlich demandiren, und da in diesen und nächstfolgenden Puncten einige Tergiversation oder An-sehen der Personen und daher ungleich getheiltes Recht gespüret würde, wollen Wir die Verbrecher, nach Wichtigkeit der Sachen, ernstlich und gebürlich zu strafen wißen.

§. 7. Ebener maßen soll es mit hellen klaren Verträgen und derselbigen Execution gehalten werden.

§. 8. In den Vorbescheiden sollen Unsere Räthe sich äußerstes Vermögens bearbeiten, daß die streitigen Partheyen in der Güte mit beider Theile Bewilligung und Consens vertragen werden mögen; da nun solches bey dem einen oder anderm Theile nicht zu erhalten, so sollen Unsere Räthe auff den Fall, da das Factum und dessen Circumstantiæ allerdings an sich richtig und keiner fernern Erkündigung bedürftig, was Recht ist, sprechen und verabscheiden, und dem Theile, welcher gravirt zu seyn sich bedünken läßet, die Appellation frey lassen. Da aber fernere Cognition super facto von nöthen wäre, so sollen Unsere Räthe dazu einen kurtzen schleunigen Proceß anordnen, und beyde Theile gegen einander nach Notturft hören und alsdann darauff urtheilen.

§. 9. Wann Sachen für fallen, welche wichtig sind, oder wann Wirs be-fehlen, oder auch der Cantzler für nütz- und rathsam ansehen wird; So soll einer allein darin nicht verabscheiden, sondern Unsere Räthe in der Rath-Stuben, und zwar in einer jeden Woche zum wenigsten einen oder zween Tage zusammen kommen, mit einander aus den fürfallenden Sachen und sonsten conferiren, und sich einer rechtmäßigen Meinung darüber vergleichen, und was etwa zu Behin-derung der Gerechtigkeit eingefallen, hinwiederumb abschaffen, und solches auch bey Vermeidung Unserer ernsten willkührlichen Straffe.

§. 10. Begebe sich auch, daß die Räthe im Verabscheiden der fürfallenden Sachen etwa zweihellig wären; So sollen sie daher zu scharfen Disputationibus und Contradictionibus oder Wort-Gezäncke nicht schreiten, sondern entweder unter sich, oder mit Zuziehung Unsers Cantzlers placide conferiren und auff eine Meynung communibus suffragiis oder per Majora schließen.

§. 11. Es sollen auch die Räthe ihre Decreta deutlich und leserlich auff-setzen, damit daher bey Extendirung derselbigen, kein Irrthumb begangen werde.

§. 12. Die Ferien, welche zu Gottes Ehren verordnet sind, als Michaelis, Weynachten, der Grüne Donnerstag und Stillen Freytag, Ostern, Marien Verkündigung, Pfingsten und Himmelfahrt, sollen von Unsern Räthen und Cantzley-Verwandten in Gottesfurcht feierlich gehalten werden. Aber die andern Apostel-Tage und gemachte heilige Tage sollen sie mit Abwartung ihres Berufs, in der Cantzley zubringen, bei Unser ernsten Straffe.

§. 13. So wollen Wir, auch daß hinfüro die Feriæ messium nicht gehalten, noch in der Zeit Unsere Cantzley geschlossen, sondern den Beschwerden und Klagen der Unterthanen Rechtens verholfen werden solle, bey ebenmäßiger Straffe.

§. 14. Es soll aber gleichwohl hiedurch dem einen oder andern Unserer Räthe und Cantzley-Verwandten, wann sie unumbgänglicher Geschäfte halber, oder sonst nothwendig zu thun haben würden, oder ihre Freunde besuchen müssen, auf etliche wenige, oder zum Höchsten 8 Tage Von Uns Urlaub zu bitten unbenommen und immittelst die andern auffzuwarten schuldig seyn, bey Unserer ernsten willkührlichen Straffe.

§. 15. Immaßen dan auch in der Ernte Zeit mit den Executionibus in gemeinen Sachen, welche moram leiden können, nicht so gar schleunig verfahren, sondern nach gestalten Sachen und Abgelegenheit der Oerter, 8, 14 Tage, oder die gewöhnliche 3 Wochen Zeit gelassen werden soll.

§. 16. Die Cantzley, Secretarii, Registrator, Bottenmeister und andere Cantzley-Verwandte sollen Vormittags, bey Winter- umb Sieben, bis daß es Eilffen, und bey Sommer Tagen, um sechs Uhren, bis daß es zehen geschlagen hat, und Nachmittage, von Ein Uhr, bis daß es fünffe schläget, in Unserer Cantzley auffzuwarten schuldig seyn, und sich davon aus diesen Ursachen, daß geprediget wird, nicht entfreyen, außerhalb der ordinairen Festtage, in welchen sie zur Kirchen gehen, und nach gehaltener Predigt, sich einstellen sollen. Im wiedrigen Fall büßen sie jedesmal einen halben Gulden.

§. 17. Es sollen die Cantzley-Secretarii, Registrator, Bottenmeister und andere Cantzley-Verwandte, wie auch der Visitationis Notarius, ohne erlangte Erlaubniß Unsers Cantzlers, oder Räthe nicht verreisen, da sie es aber thäten, die halbe Besoldung ihnen abgezogen werden.

§. 18. Die Decreta sollen Unsere Secretarii mit Fleiß extendiren, und in eine richtige formam bringen, und insonderheit deutlich und verständlich stylisiren und begreiffen, und dabey in Acht haben, daß sie von der Meynung der auffgesetzten Decreten im geringsten nicht abgehen, auff welchen verbottenen Fall sie für jedes unrecht begriffenes Decret einen Gulden straffällig sein sollen.

§. 19. Es soll den Secretarijs, Registratori, Bottenmeister und Cantzley-Gesellen, die auffgesetzte Decreta den Partheyen oder sonsten Jemanden, außerhalb denen, so zur Cantzley gehörig, zu zeigen, sehen oder lesen zu lassen, oder auch deßen Einhalt zu reveliren, gäntzlich verbothen seyn, bey Straff drey Gülden für jede hierinn verübte Uebertrettung.

§. 20. So sollen sie auch Unserer Räthe, welche in der Sachen verabscheidet, Nahmen Niemanden offenbahren und entdecken, bey Straff des Dienstes Erlaßung.

§. 21. Immaßen dan die Secretarii zu dem Ende unter andern ihre Losementer in Unser Cantzley haben, daß sie darin die Decreta machen und dergleichen Sachen in geheim hinlegen und verwahren können und sollen.

§. 22. Unser Lehn-Secretarius soll neben den andern Secretarijs sich in Unser Cantzley finden laßen und die Decreta extendiren, bey obiger, den andern Secretarien verordneten Straffe. Es wäre dann, daß er mit Unsern Cammer-

Sachen beladen wäre, in welchen Fällen er entschuldiget seyn, und gleichwol mit participiren soll.

§. 23. Der Registrator soll alles, was täglich von Unsern Cantzler und Räthen verabscheidet und in der Cantzley gefertiget wird, getrewlich und mit möglichen Fleiß registriren, und ein jedes an seinen Ort legen, und solches von einem Tage zum andern nicht verschieben, sondern täglich ohne Unterlaß, die Registratur continuiren, oder so offt er solches unterlassen, und hierwieder handeln wird, um einen Gülden gestrafft werden.

§. 24. Es soll der Registrator keine Parthey, noch sonsten auch einen Fremden mit sich in das Gewölbe nehmen, bey Straffe zwey Gülden.

§. 25. Immassen Ihm auch, jemanden einige Acta oder deren Copey und Abschrifft ohn Unsers Cantzlers oder der Räthe ausdrücklichen Special-Befehl, Consens oder Vorwißen, zu geben oder mitzutheilen, gäntzlich verbotten seyn soll, bey ebenmäßiger Straffe.

§. 26. Wann Vorbescheide angesetzet und dieselbige gehalten werden sollen, so soll der Registrator des Abends zuvor die Acta, welche zum Vorbescheide gehörig, zeitig auffsuchen und Unserm Cantzler oder Räthen zustellen und einantworten, und nach gehaltenem Vorbescheide wiederum an gebührenden Ort verschaffen.

§. 27. Die Acta soll Unser Registrator entweder selbst abcopyren, oder durch Unsers Cantzlers und Räthe Schreiber abschreiben laßen, aber dieselbe einen Frembden anzubetrawen und ad exscribendum zu geben nicht bemächtiget, oder auff solchen Fall in zwey Gülden Straffe verfallen seyn.

§. 28. Und sollen auff ein jedes Blad, so dreymal gebrochen werden soll, 48 Zeilen mit deutlichen leserlichen Worten, compress und getrewlich geschrieben, und vor ein jedes Blad ein Schilling Lübsch gefodert und gegeben werden. Da aber einer dergestalt nicht schreiben oder mehr nehmen würde, soll er noch so viel, als solcher unziemlicher Vortheil austrägt, verwürcket haben.

§. 29. Und soll der Registrator den halben Theil, als nemlich 6 Pfennig vor sich behalten und den andern halben Theil demjenigen, so die Acta abcopyret, geben und zustellen.

§. 30. Das Papier, darauff die Acta geschrieben werden, soll zur Helfte der Registrator, und zur andern Helfte, der Schreiber bezahlen, und sie solches aus Unser Cantzley zu nehmen nicht befugt seyn, oder um jedes darzu genommene Buch mit 8 ßl. gestrafft werden.

§. 31. So sollen auch die Acta, welche abzuschreiben sind, an Blättern nicht vom Registratore, sondern von Unserm Cantzler, oder in dessen Abwesen, oder Unserntwegen ihme fürfallenden Behinderungen, von den andern Räthen ausgerechnet, taxiret und nach solchem Taxt die Zahlung gefordert werden. Würde aber der Registrator diesem zu wieder leben, soll er so viel, als solcher eingenommener Verdienst austrägt, aus seinem Beutel zur Straffe erlegen.

§. 32. Wenn in der Rechthängigen Sachen geschloßen worden, und die Parte lieber von frembden Universitæten, alß Unserm Cantzler und Räthen des Urthels gewärtig seyn wollen; So sollen auff Begehren der Partheyen die Acta in Beysein Unsers Cantzlers, oder da derselbe abwesend wäre, in Gegenwarth eines Unserer andern Räthe, dem die Direction immittelst anbefohlen seyn wird, wie dann, in Anwesenheit beider Partheyen, oder deren Gevollmächtigten, außerhalb dem Falle, da die Acta in Contumaciam zu verschicken sind, gebührlich rotuliret und verschicket werden.

§. 33. Und soll Unser Cantzler, oder in dessen Abwesen, derjenige, welchem die Direction immittelst anvertrauet, eine gewisse Juristen-Facultæt, dahin die

Acta zu verschicken, dem Registratori ernennen, auch mit dem Botten, des Botten-Lohns halber, Richtigkeit machen, und was pro studio & Labore zu überschicken, decretiren und antworten, und solches alles in ein besonder Register, welches der Registrator zu halten schuldig, zur Nachricht verzeichnen.

§. 34. Und wann es die Gelegenheit geben will, so sollen etliche unterschiedliche Acta zugleich verschicket und nur ein Botten-Lohn von den sämptlichen Partheien, pro Quota, abgetragen werden.

§. 35. Der Bothe, so die Acta entweder alsbald zurücke bringet, oder hernacher wieder holet, soll schuldig seyn, von den Urtheil-Faßern einen Zettel, darinn, wie viel Tage er des Orts auffwarten, und was er pro studio & Labore geben und entrichten müßen, verzeichnet sey, zu fodern und neben den Acten Unserm Cantzler oder Räthen einzuschaffen, oder in Unterlaßung deßen, seines Bottenlohns verlustig seyn.

§. 36. Unserm Registratori sollen pro subscriptione der auscultirten Copeyen 3 ßl. und ein mehrers nicht, gezahlet werden; da er aber hierüber etwas mehr nehmen würde, soll er jeden zu viel und über die Ordnung genommenen ßl. mit einem fl. büßen.

§. 37. Es sollen Unser Cantzler, Räthe, Secretarij und Registrator, oder wer sonst in Unser Cantzley Wissenschaft davon hat, Niemanden den Ort, dahin die Acta verschicket, offenbaren, bey Vermeydung Unserer willkührlichen Straffe, wie dan auch solches dem Botten zu jederzeit, bey Verlust seines Botten-Lohns und auff etliche Tage mit Gefängniß, zu verschweigen, soll verbothen seyn.

§. 38. Wenn entweder mit Bewilligung beyder streitenden Theile, oder durch Unserer Räthe rechtmäßige Verabscheidung, etwa baare Gelder auf Pfande bey Unser Cantzley deponiret werden, und der Registrator solches zu sich nimbt und in Unserm Gewölbe verwahrlich niederleget und was dabey fürläufft, tractiret und gehandelt wird, in richtige Verzeichniß verfaßet; So sollen ihm für diese Arbeit und Mühe, von einem jeden Hundert 6 ßl. Lübisch und ein mehrers nicht gegeben werden. Nehme aber oder forderte er hierüber ein mehrers, soll ers dreyfach büßen.

§. 39. Unser Bottenmeister soll alle und jede Supplicationes und Brieffe, welche täglich einkommen, von den Partheien oder von dero Botten, Gevollmächtigten, Sollicitatoren oder von wehme sonsten dieselbige eingebracht werden, unweigerlich mit guter Bescheidenheit annehmen, und fleißig registriren, auch dem einantworter ein Recepisse zu geben schuldig seyn.

§. 40. Würden aber versiegelte Schreiben oder Brieffe Ihm zu Händen kommen, so soll er dieselbigen alsbald Unserm Cantzler, oder in dessen Abwesen, dem andern Rathe, dem das Siegel anvertrawet, zustellen, doch gleichwohl ein Recepisse dagegen ausantworten und weder in diesem noch vorigem Falle, die Botten länger, als einen Tag auffhalten, bey Straffe für einen jeden übrigen Tag, 8 ßl.

§. 41. Und wofern solche Brieffe und Schreiben zu Unsern eigenen Händen nicht stünden; So soll Unser Cantzler oder die andern Räthe dieselbige eröffnen, und da darunter Partheyen Sachen enthalten, dem Bottmeister zu registriren, hinwiederum zustellen.

§. 42. Sollten aber ermeldte Brieffe und Schreiben zu Unsern eigenen Händen stehen; So soll Unser Cantzler oder die andern Räthe dieselbigen Uns, da Wir des Orts Uns auffhielten, versiegelt und ungesäumet ein antworten, oder Uns an den Ort, da Wir Uns mit Hoffe auffhalten schleunig überschicken.

§. 43. Der Bottenmeister soll auff die empfangene Schreiben, Supplicationes oder Brieffe das Jahr, Monath und Tage, wann solche Schrifften einkommen,

wie auch die Nahmen des Klägers oder Supplicanten, neben dem Nahmen des Beklagten oder Supplicaten und dann, in welchem punct geklagt wird, fleißig verzeichnen.

§. 44. Die Supplicationes, darinn die erste Klage enthalten, soll Unser Bottenmeister den Räthen ohne Verzug zu verabscheiden, einhändigen, aber in andern Sachen, darinn zuvor suppliciret, die eingekommene Schrifften Unserm Registratori zustellen, welcher die dazu gehörige Acta bald auffsuchen und den Räthen ein zu antworten schuldig sein soll.

§. 45. Insonderheit soll der Bottmeister befehliget seyn, Unsere Ambt- und andere Sachen, da dieselbe Ihme zu Händen kommen sollten Unserm Cantzler, oder in dessen Abwesen den andern Räthen ungesäumbt zu zu stellen.

§. 46. Immassen es dann auch gleichergestalt mit den Criminal- und andern Sachen, welche keine moram leiden wollen, sondern ex mora groß Periculum haben können, unnachläßig halten und dieselben zum ehisten von sich geben soll, bey Straff für jeden auffgehaltenen Tag einen fl.

§. 47. So werden auch die Sachen, darauff die Botten gegenwärtig warten, vor andern Sachen, darum durch die Botten nicht angehalten wird, billig befordert.

§. 48. Und soll dem Bottenmeister die Zeit, da ihme die Supplicationes zugestellet worden zu posticipiren oder zurückzusetzen, oder auch zu anticipiren, und also dadurch dem einem Parte vor dem andern zu gratificiren, gäntzlich, bei Verlust seiner Besoldung, das erste mahl: Das ander mahl soll er vom Dienste entsetzet, und woferne hernacher sollte befunden werden, daß er Geld davor von dem einen Theile bekommen hatte, soll er anderweit mit gebührlicher Geld-Straffe angesehen werden.

§. 49. Wie dan auch Ihme und Unsern sämbtlichen Cantzley-Verwandten, durch solche und dergleichen Wege ihren Freunden und Bekandten einen Vortheil zu machen und dieselbe vor andern, welche vor der Zeit suppliciret, einigermaßen zu befördern, allerdings bey Unser Willkührlichen Poen verbotten seyn soll.

§. 50. Die Mandata und Rescripta, wann dieselbigen gefertigt, unterschrieben und versiegelt, und ihme von den Secretarijs, darzu sie verpflichtet seyn sollen, zugestellet worden, soll Unser Bottenmeister den Partheyen oder deren Botten und Gevollmächtigten, gegen Erlegung der Cantzley-Gebühr, alsbald einantworten und nicht einen Tag bey sich behalten, oder im wiedrigen Fall jeden Tag mit einen fl. bezahlen.

§. 51. Die Cantzley-Gebür soll nicht von den Substituten, sondern von Unserm ältesten Secretario richtig und ohne Betrug oder Eigen Nutz auffgesetzet werden, und da deren über verordnete Gebühr gehoben würde, soll sie dreyfach von Enthebern erstattet werden.

§. 52. Es soll Unser Bottenmeister die eingenommene Cantzley-Gebühr gegen die empfangene Mandata oder Rescripta Unsern Secretarijs täglich einantworten, und da etwa eins oder mehr Unser Mandaten und Befehle nicht abgangen, und Ihme also dafür die Gebühr nicht zukommen; So soll er solche hinterbliebene Mandata Unsern Secretariis zu restituiren schuldig seyn.

§. 53. Unserer Cantzley-Schreiber und Copysten sollen zu jederzeit drey seyn, welche neben dem Registratore zu Participation des Copeyen-Geldes kommen und verstattet werden sollen.

§. 54. Und wollen Wir hinfüro keine Expectanten haben noch wißen, sondern wan einer verstirbt oder abziehet, als dan darzu eine andere tüchtige Person erwehlen und einsetzen.

§. 55. Den Cantzley-Jungen und Feuer-Böther wollen Wir nach wie vor halten, und sollen dieselbe von Unserm Cantzler, Räthen und Secretariis angenommen und Ihnen sämbtlich zu gehorsahmen schuldig seyn.

§. 56. Unsere Cantzley-Schreiber und Copyisten sollen dasjenige, was ihnen zu schreiben befohlen wird, mit Fleiße verfertigen, und ein jeder die Supplicationes und Beylagen, welche zu dem Mandato oder Rescripto, so Ihme zu schreiben zugestellet, gehörig sind, mit eigener Hand deutlich, leserlich, reinlich und vollkömmlich, mit übergesetzten dato abschreiben, und darzu Niemand anders gebrauchen; Es wäre dan, daß ihnen solches von Unserm Cantzler oder Räthen, aus Ursachen erlaubt würde. Da sie aber hierwieder handeln, sollen sie darumb mit einem fl. gestraffet: Würde es aber mehrmahls geschehen, ihres Dienstes entsetzet werden.

§. 57. Es sollen sich Unsere Cantzley-Gesellen des Morgens frühe um Sechsen, und des Nachmittags um Eins, zur Arbeit machen und bis es Eilffen Vormittags und fünffe Nachmittags geschlagen, unauffhörlich continuiren. Es wäre dann, daß sie aus erheblichen Ursachen von Unserm Cantzler, oder in deßen Abwesen, Unsern Räthen erlaubet, oder mit Kranckheit befallen wären, unter welchen Ursachen sie jeden versäumbten halben Tag mit 12 ßl., auch die Stunden so sie zu langsam kommen oder zu zeitig weggehen, mit 3 ßl büßen sollen.

§. 58. Würden auch Sachen für fallen, welche Uns betreffen thäten, oder sonsten schleunige Expedition erforderten, so sollen Unsere Cantzley-Verwandten auch außerhalb der ordinairen Zeit auff zu warten und zu Arbeiten schuldig seyn.

§. 59. Es sollen auch Unsere Cantzley-Schreiber außer der Cantzley und ihrer ordentlichen Schlaff-Kammer nicht benächtigen, sondern ein jeder des Abends umb 9, oder zum längsten umb 10 Uhr sich zur Ruhe begeben, bey Straffe 4 ßl. Es wäre dann daß sie zu den Hochzeiten oder andern erlaubten Gesellschaften eingeladen; In welchen Fällen Unser Cantzler, oder in deßen Abwesen die andern Räthe, auf ihre Bitte, mit ihnen zu dispensiren bemächtiget seyn sollen.

§. 60. So soll ihnen auch, die Procuratorn, Sollicitatorn oder andere frembde Gesellschaft in die Cantzley zu führen, gäntzlich benommen und verbotten, sondern sie ihre Schreib-Stuben den gantzen Tag verschloßen zu halten, oder sie hierwieder thäten, 6 fl. zu erlegen schuldig seyn.

§. 61. Immaßen sie dann neben den Secretariis und Bottenmeister fleißig Acht haben sollen, daß Unsere Cantzley stets verschlossen gehalten und darinn die Partheyen oder deren Procuratorn, Agenten, Botten, oder wie sie sonsten Nahmen haben mögen, nicht einverstattet, sondern über Unser deswegen ergangenes Mandat steif und fest gehalten werde, bey poen 8 fl.

§. 62. Es sollen sich auch Unsere Cantzley-Verwandten des Freßens und Sauffens, Dobbelns, Karten- und Würffel-Spiels, wie auch schandbarer unzüchtiger Rede, dadurch Gottes Zorn auff Land und Leute unzweiffelich gezogen wird, gäntzlich äußern und enthalten, und dagegen in Gottes Furcht und in wahrer Anruffung seines heiligen Nahmens täglich leben und Gottes Segen erwarten: Würde aber einer oder Ander hierwieder freventlich handeln, soll er deswegen von Unserm Cantzler oder Räthen nach Beschaffenheit der Verbrechung, gestrafft werden.

§. 63. So sollen sich auch Unsere Cantzley-Verwandten mit einander lieben, und zu Wiederwillen, Zanck und Hader, dadurch Gott erzürnet und ihre anbefohlene Arbeit merklich behindert wird, gar keine Ursach geben, sondern woferne zwischen ihnen Differentzien und Misverständnisse einfallen würden, solches Unserm Cantzler bey Zeiten anmelden und deßen Entscheidung erwarten: Würde aber Jemand sein eigner Richter seyn und etwas thätliches unternehmen, so soll er deswegen in einen fl. verfallen oder nach Gelegenheit des Orths gestraft werden.

§. 64. Schließlich sollen Unser Cantzler, Räthe, Secretarien und sämbtliche Cantzley-Verwandten ihren geschwornen Eiden sich gemäß und dergestalt, daß sie es vor Gott und Uns, als ihrer von Gott gesetzten hohen Obrigkeit verantworten können und mögen, zu verhalten schuldig seyn.

§. 65. Und wollen Wir obgesetzte Unsere Cantzlei-Ordnung alle halbe Jahre einmal ablesen laßen und Uns dabey vorbehalten haben, dieselbige nach Gelegenheit zu ändern, zu mehren und zu verbessern.

Urkundlich haben Wir dieses mit Unserm Fürstl. Daum-Pittschaft und Handzeichen bestättiget. Actum Güstrow den 26. Octobr. anno 1612.

Hans Albrecht,
Herzog zu Mecklenburg.

99. Land- und Hofgerichtsordnung. 2. Juli 1622.

Von Gottes Gnaden Wir Adolph Friederich und Hans Albrecht, Gebrüder, Herzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herrn, ꝛc.

Thun kund, Kraft dieser Unser Ordnung und Satzungen, jedermänniglichen: Nachdem bey Unserm Land- und Hof-Gerichte, eine Zeithero etliche Mißbräuche eingerissen, dadurch die heilsame Justitz in etwas retardiret und aufgehalten, daß Wir demnach sowohl für Uns selbst, aus obligenden Landesfürstlichem Amte und Väterlicher Vorsorge, als auch auf Unser Prälaten, Ritterschaft und andern Unsern gehorsam und getreuen Ständen, zu unterschiedlichen Zeiten, bey gehaltenen Landtagen beschehenes unterthäniges Ansuchen, bewogen worden, Gott dem Allerhöchsten zum Ehren, mehrer Beförderung Recht und Gerechtigkeit, und Unsern Landen und Leuten gedeylichen Aufnehmen, vorige Unsere Anno 1570 publicirte und von der damaligen Röm. Kaiserlichen Majestät Maximiliano dem Andern, höhesten seel. Andenkens, confirmirte Hof-Gerichts-Ordnung, durch Unsere darzu insonderheit verordnete Räthe, mit Zuziehung Unser Ritter- und Landschaft revidiren und verbessern, und, auf Unsere erfolgete Ratification, in hernach gesetzte Form bringen, und zu männigliches Nachricht in diesen offenen Druck ausgehen zu lassen.

Gebieten und befehlen darauf Unsern Räthen, Amtleuten, Dienern, Advocaten, Prokuratoren, Unterthanen und Vorwandten, insgesamt auch allen andern, wes Standes oder Wesens dieselb seyn mögen, so vor Uns und Unserm Hofgerichte zu Rechte stehen werden, hiemit ernstlich und wollen, daß ihr hinführo diese Unsere revidirte und verbesserte Ordnung, steif und fest haltet, derselben in allen ihren Punkten und Artikuln bey fürfallenden Rechtfertigungen, Gerichtshändel und Streitigkeiten gehorsamlich nachlebet, dawider durch einige andere Ordnung und Bescheide, oder wie dasselbe Nahmen haben mag, nicht handelt, so lieb euch ist, die derselben einverleibte und andere Unsere willkührliche Strafe und schwere Ungnade zu vermeiden. Jedoch wollen Wir Uns hiermit vorbehalten haben, diese Unsere Ordnung jederzeit, erheischender Nothdurft und Gelegenheit nach, zu ändern, zu mehren, zu verbessern, ohn Beschwerung der Parte, und jedermänniglichen an seinem habenden Gericht und Rechten unnachtheilig.

Publicirt den 2ten Julii im Jahr nach unsers Herrn und Erlösers Jesu Christi Geburt, sechszehenhundert und zwey und zwanzigsten.

Pars Prima.

Titel des ersten Theils.

Tit. I. Wie Unser Land- und Hof-Gerichte, mit Richtern, Urtheilern, und andern Personen besetzet, und wie viel deren seyn sollen.

Tit. II. Von Geschicklichkeit der Personen, des Land-Richters, Vice-Landrichters und ander Beysitzer.
Tit. III. Von des Land-Richters Amt.
Tit. IV. Von des Vice-Land-Richters und der andern Beysitzern Amt.
Tit. V. Von des Fiscalis Amt.
Tit. VI. Von Advocaten und Procuratoren oder Anwalden.
Tit. VII. Von dem Protonotario, welcher zugleich des Registratoris Amt mit verwaltet.
Tit. VIII. Von dem andern Protonotario und Secretarien.
Tit. IX. Von Copiisten.
Tit. X. Von Bothenmeister und Bothen.
Tit. XI. Von Notarien
Tit. XII. Von dem Gerichtsdiener.
Tit. XIII. Von der Armen Partheyen.
Tit. XIV. Von Freyheiten und Immunitäten der Gerichts-Personen.

Von Eyden.

Tit. XV. Des Land-Richters Eyd.
Tit. XVI. Des Vice-Land-Richters und der andern Beysitzern Eyd.
Tit. XVII. Des Fiscalis Eyd.
Tit. XVIII. Der Advocaten und Procuratoren Eyd.
Tit. XIX. Der Protonotarien, Secretarien und Registratoris Eyd.
Tit. XX. Bothenmeisters Eyd.
Tit. XXI. Der Copiisten Eyd.
Tit. XXII. Gerichts-Bothen Eyd.
Tit. XXIII. Eyd der armen Partheyen.
Tit. XXIV. Eyd für Gefehrde oder Calumniæ.
Tit. XXV. Eyd der Bosheit, genannt Juramentum Malitiæ.
Tit. XXVI. Eyd Dandorum.
Tit. XXVII. Eyd Respondendorum.
Tit. XXVIII. Eyd quartæ dilationis.
Tit. XXIX. Eyd der Zeugen.
Tit. XXX. Eyd, so ein Arzt, Balbierer, oder ein ander Kunsterfahrner schwöret, über das, so ihm aus Erfahrung seiner Kunst bewußt ist.
Tit. XXXI. Eyd der Partheyen, so die taxirte Kosten bei dem Eyde erhalten sollen.
Tit. XXXII. Der Appellations-Eyd.
Tit. XXXIII. Von den Tutorn und Curatorn.

Tit. I.

Wie Unser Land- und Hof-Gerichte mit Richtern, Urtheilern, und andern Personen besetzet, und wie viel deren seyn sollen.

Anfänglich wollen wir Unser Land- und Hof-Gerichte jederzeit continuirlich in Unser Herzog Adolph Friedrichen Stadt Sternberg halten lassen, und mit einem Land-Richter, Vice-Land-Richter und zween Assessoren, wie auch zween Protonotarien, zween Secretarien, einen Bothenmeister, und vier Copiisten besetzen, welche Wir zu Unsern Sachen weder absonderlich, noch ingemein nicht gebrauchen, und viel weniger a loco curiæ oder judicii avociren und zu Uns erfordern, sondern da etwa eine Sache vorfiele, so Uns beydes Theils, oder Unser Land und Leute betreffen thäte, und ihre Wichtigkeit nach, ein hohes und reifes Bedenken erforderte und Wir derwegen den einen oder andern aus Unserm Land- und Hof-Gerichte, oder auch das ganze Landgericht communiter zu Rathe zu

ziehen für nöthig erachten, solches nur in Schriften, und insgesammt zu thun Uns vorbehalten haben wollen.

Und haben Unser getrewe Ritter- und Landschaft sich dahin erkläret und verbindlich gemacht, aus der Ritterschaft einen, und der Städte wegen auch einen Assessoren zu präsentiren, und auf ihren Unkosten und Bestallungen, (welche Bestallunge aber weiter nicht, dann auf das blosse Jahrgeld soll gerichtet seyn) zu unterhalten, welche ebenermassen, wie Unsere andere Assessoren gnugsam qualificiret und Unserm Land- und Hof-Gerichte sich eydlich sollen verwandt machen.

Und so oft eine Person aus obgemeldten von Uns verordneten Land-Richter, Vice-Land-Richter und Beysitzern, wie auch Protonotarien, Secretarien, Bothemeister und Copiisten, abkommen würden, wollen Wir an derselben Statt andere erwählen und verordnen. Inmassen dann auch Unseren Land-Ständen, wenn von den Assessoren, so sie präsentiret haben, einer mit Unserm Consens abstehen, oder aus erheblichen gnugsamen, von Unsern gehorsamen Land-Ständen Uns vorbrachten Ursachen, cum causæ cognitione abgedanket, oder sonsten unter ihnen eine Stelle erledigt würde, eine andere Person zu benennen und zu präsentiren erlaubt ist.

Gemeldte Unser Land-Richter, Vice-Land-Richter und Beysitzere, sollen an Unsere Statt Urtheil und Bescheide männiglichen in gerichtlichen Sachen, so für sie kommen, mittheilen, und wollen Wir sie daran nicht verhindern, die anhängige, oder dahin gehörige Sachen auch nicht avociren, sondern dem Land- und Hof-Gerichte seinen starken Lauf lassen, und dasselbe unter keinen Schein durch einige Unsere Mandata und Inhibitiones oder sonsten hindern und verzögern, oder auch des Gerichtsverwandte durch absonderliche Befehl, beläftigen und beschweren, und wofern die eine oder ander Parthey der ergangenen Urtheil und Bescheiden halben, sich graviret zu seyn erachten wird, dieselb soll dagegen die ordentliche Wege und Mittel des Rechten an die Hand nehmen und sich deren zu gebrauchen haben.

Jedoch thun Wir Uns, wann nöthig eine Visitation Unsers Land- und Hofgerichts ingesamt und auf gemeine Beliebung und Unkosten anzustellen, und alsdann gebührlich einsehen zu thun.

Wie auch, wann Wirs für rathsam erachten, bey solcher Visitation rationes decidendi in denen Sachen, da sich der eine oder ander Theil bei Uns etwa beschwert gehabt, über die abgefaste und publicirte Urtheil ingesamt zu fördern, und dazu etliche Unsere Land-Räthe zu verschreiben, und Unsers gefallens zu adhibiren, hiemit vorbehalten.

Und weil auch aus hochwichtigen Ursachen nöthig, daß die vier Quartal-Rechts-Tage zu Publicirung der begriffenen End-Urtheil und Berathschlagung schwerer wichtigen Sachen, so etwa fürkommen möchten, darin das Land- und Hofgerichte allein zu urtheilen Bedenken tragen würde, dem Herbringen nach, ausgeschrieben und gehalten, und die Citationes deswegen an das Stift Schwerin, vier Land-Räthe vom Adel, Unser Academien zu Rostock, auch an die Städte Rostock, Wismar und Güstrow, nach Einhalt der von Uns und Unseren Hochlöblichen Vorfahren gemachter und in viridi observantia gehaltener, und von der Römisch-Kaiserlichen Majestät, Unserm allergnädigsten Herrn, confirmirter und bestätigter Hofgerichts-Ordnung ausgefertigt werden: So wollen Wir dasselbige auch hinführo, wie obgedacht, halten und nichts in dem geändert haben. Sondern es sollen ermeldete sämmtliche Assessorn derselben ordinär Quartal-Rechts-Tagen beywohnen, auch Relationes und Correlationes, so allda vorlaufen, anhören und vornehmen, darüber ordentlich votiren, und also conjunctim, was Recht ist, schliessen und anordnen.

Tit. II.

Von Geschicklichkeit der Personen, des Land-Richters, Vice-Land-Richters und andern Beysitzern ꝛc.

Wir ordnen und wollen, daß Unser Land-Richter, Vice-Landrichter und andere Assessores eines ehrbaren Wesen und Wandels, der Rechten, löblichen Gebräuchen und Gewohnheiten in Unsern Fürstenthümern und Landen, wie dann des Processes nicht allein wohl kündig und erfahren, sondern auch die vorgebrachte rechtliche Sachen zu dirigiren, zu referiren, und zu decidiren, genugsam geschicket, und sich unter einander bis auf den dritten Grad inclusive mit Blutfreundt- und Schwiegerschaft nicht verwandt seyn sollen ꝛc.

Tit. III.

Von des Land-Richters Amt.

Der Land-Richter soll alle Sachen, Rechtfertigungen, Prozeß und Handlungen, im Rath und Gerichte und sonsten, vermöge dieser Unser Ordnung mit besser Verständniß dirigiren, und zum treulichsten Aufsicht haben, daß dawider nichts gehandelt werde, auch dazu seines Theils mügliches Fleisses helfen, den Beysitzern beförderlich und nicht hinderlich seyn. Und damit er solches desto besser zu verrichten, sich alles Advocirens und Consulirens in und außerhalb Landes enssern, ohne einige Exception, es wäre dann, daß die Sachen ihn selbst, oder diejenigen, die ihn mit naher Sieb- oder Schwiegerschaft verwandt, antreffen thäte, darein ist ihm zu rathen, und zu consuliren unbenommen, aber allein in seinen und seiner Kinder eigenen Sachen zugleich zu advociren erlaubt, er soll auch daneben aller und jeder bürgerlichen Negociation und Handlung oder Kaufmannschaft sich gänzlich enthalten, Uns auch absonderlich mit Eyden und Pflichten ausserhalb der Lehnspflicht nicht verwandt seyn.

Das Directorium des Land-Gerichts, soll Unser Land-Richter ohn jemand der Assessorn Einrede, oder Behinderung unverrücket haben und verwalten, jedoch soll er in wichtigen Sachen, nach Ermessen, bey seinen Pflichten, den Vice-Land-Richter mit zu Rathe ziehen, auch in Sachen, in welcher der andern Assessorn Vota und Meynung nöthig, dieselbe danebenst vornehmen, und darauf die Gebühr anordnen, und damit er dasselbige desto besser und nützlicher verrichten möge, wollen Wir ihn mit den ordentlichen Relationibus und Correlationibus verschonen, jedoch dafern in den Relationibus und Correlationibus Differenzien einfallen sollten, soll er die Acta verlesen, und welchem Theil beyzufallen, sein Judicium interponiren und sonsten in den gerichtlichen Audienzien nicht allein, sondern auch in den Vorbescheiden präsidiren und bey seinen Pflichten und Gutachten stehen, nach Wichtigkeit der Sachen, einen oder mehr von den Assessorn zu sich zu ziehen, und mit denselbigen in den fürfallenden Sachen zu consuliren und zu schliessen.

So soll er auch die Acta in allen Definitiven und schweren Beyurtheilen ad referendum und wo nöthig correferendum austheilen, dergestalt, daß er solche Acta zuforderst durch den Protonotarium, welcher des Registratoris Amt zugleich mit verwaltet, ordentlich und vollenkömmlich, nach Besage des darüber gehaltenen Protocolli beysammen legen, compliren und quotiren lasse, und alsdann dieselbige dem referenti zustellen, darüber seine Relation zu begreifen, und neben derselbigen ihme die Acta Einhalts ermeldtes Protocolli wiederum einzuantworten. Und wann solches geschehen und die Correlation nöthig erachtet, dem Correferenti ermeldte Acta ebenermassen einhändigen, und dessen Bedenken oder Relation darüber auch vornehmen.

Der Land-Richter soll auch nach Gelegenheit der Sachen und Geschicklichkeit der Assessoren oder Referenten solche Austheilung dermassen vornehmen und anstellen, damit nicht allein Gleichheit, so viel immer müglich, und die Beschaffenheit

der Sachen erleidet, unter den Assessorn gehalten, und keiner für den andern, mit viele der Arbeit beladen, sondern auch die Partheyen in ihren Sachen nicht verkürtzet, vernachtheilet, oder beschwerlicher Weise zur Ungebühr aufgehalten werden mögen.

Und sonderlich sollen in solcher Austheilung, die Aelteste oder sonst befreyte Sachen, als alimentorum, miserabilium personarum, pupillorum, spolii, captivorum, executionum und andere, da periculum in mora und viel daran gelegen, wie auch beschwerter und betrübter Leute, es seyn End- oder Beyurtheil, vorgehen, vor andern nach aller Müglichkeit befördert, und zu referiren befohlen werden.

Und soll sich der Landrichter, so viel der Sachen Gelegenheit erleiden mag, in der Austheilung befleißigen, daß die Acta, definitive denjenigen zu referiren zugestellet werden, die zuvor interlocutorie darin referiret haben.

Inmassen er auch daran seyn soll, daß die Sachen, darinnen und insonderheit in puncto executionis submittiret, jederzeit dem vorigen Referenten, oder wo der nicht vorhanden, demjenigen, so der vorigen Relation beygewohnet, aber nicht einem andern, so meritorum causæ keine Wissenschaft hat, zu expediren übergeben werden.

Gleichergestalt soll er sich bemühen und befleißigen, damit die Acta, so connexitatem causæ haben, und eines Effects seyn, nach Müglichkeit alle Wege einem Referenten zugestellet werden.

So soll er auch, weme er die Acta ad referendum & correferendum einantwortet, in guter geheim halten, und zugleich den andern Assessorn und Gerichts-Verwandten, daß sie davon keinmande das geringste nicht offenbahren noch eliminiren, bey ihren geleisteten Eyden ernstlich einbinden, und um mehrer Richtigkeit willen, zwey Register fertigen, und das eine für sich behalten, und das andere dem Registratori zustellen, und darin weme, zu welcher Zeit und in was Sachen die Acta ausgetheilet, fleißig vorzeichnen lassen.

Wann die Bey- und Endurtheil begriffen und ins Rein geschrieben, so soll er dieselbigen, ehe sie publiciret, in Beyseyn des Vice-Land-Richters, und der Referenten und Correferenten mit Fleiß verlesen lassen, damit aller Irrthum im Abschreiben verhütet werde.

So soll er auch das Gerichtssiegel in Verwahrung haben und bey sich behalten, und wann er abwesend, oder sonsten aus Ehehaften behindert, dasselbe dem Vice-Land-Richter, oder in dessen Abwesen oder erheblicher Behinderung, dem nächst folgenden Assessori anvertrauen, und derselbige es ebenermassen in fleißiger Auffacht zu haben schuldig seyn.

Und soll der Landt- und Vice-Land-Richter insbesondere fleißige Acht nehmen, daß in Unserm Land- und Hofgerichte keine Mängel und Abusus einschleichen, und da etzliche einreissen sollten, dieselbe alsobald abzuschaffen, sich angelegen seyn lassen.

So sollen sie auch diejenige strafen, welche durch Endurtheil erkannt werden, demselbigen Fürsten, darunter der Strafwürdige und Vortheilter gesessen alsbald anmelden, und durch den Fiscal einliefern.

Alle andere Poen aber, groß und klein, keine ausbescheiden, auch dieselbige, darin die Personen, welche des Land-Gerichts Jurisdiction immediate allein unterworfen, oder so loco judicii delinquiren, einigermassen, entweder durch Endurtheil, oder sonsten vertheilet werden, sollen beym Gericht verbleiben, und in einem Kasten, welchen wir zu dem Ende communi sumptu verfertigen lassen, geleget, und darin, wie auch die Sportulæ, so von den Partheyen zu entrichten, verwahret werden, und wegen solcher Strafen, wollen Wir Uns aller Disposition hiemit gänzlich begeben, jedoch sollen der Land-Richter und Vice-Land-Richter Uns alle Quartal von allen und jeden eingenommenen, und in den Gerichts-

Kasten gebrachten Strafen und Sportulis eine richtige Verzeichniß und Rechnung, welche einer von den Secretarien zu halten schuldig seyn soll, zufertigen.

Wann der Vice-Land-Richter, einer von den Beysitzern, oder andere Gerichts-Verwandte und Diener unfleißig, zänkisch, singular, oder mit dergleichen heilsamen Justizien hochschädlichen Untugenden und Feilen sich erzeigen würden, so soll ihn der Land-Richter anfänglich dessen erinnern, und zu bessern Fleiß und richtiger Verhaltung ermahnen. Und wofern solches bey ihm nichts wirken sollte, in Beyseyn der andern Assessorn, ihn abermal scharf und hart erinnern, und zur Besserung weisen, und da dasselbe auch vergeblich, alsdann Uns solches der Gebühr nach anmelden, damit Wir wieder denselben auf vorhergehende gesammte Cognition procediren und verfahren mögen.

Und soll er in solchem Fall und sonsten jederzeit, wann unter denen Gerichtspersonen eine Stelle erledigt wird, sich fleißig erkundigen, ob auch bey und hinter demselben Acta und was zum Gerichte gehörig, nachgeblieben oder vorhanden seyn, und da das eine oder andere befunden würde, solches abfordern und an gebührende Oerter wieder einliefern lassen.

Würde entweder der Land-Richter, Vice-Land-Richter, oder der andern Assessorn einer aus Ehehaft auf etzliche Tage Urlaub zu nehmen verursachet, so soll der Land-Richter von dem Vice-Land-Richter und den Beysitzern und der Vice-Land-Richter und die andere Assessorn von den Land-Richter Urlaub zu nehmen, und innerhalb gewisser ihme oder ihnen deswegen angesetzter Frist, sich unfehlbar wiederum einzustellen, oder da er oder sie fürsetzlich und ohne genugsame Ursache aussenbleiben würden, deshalben die Strafe, so ihme oder ihnen angekündigt wird werden, zu erlegen und abzutragen schuldig seyn.

Und soll gleichwol auch in diesem Fall die Urlaubnehmung dermassen geschehen und zugelassen werden, daß ausserhalb wahren Nothfällen, mehr als einer auf jederzeit nicht erlaubet, und also das Gerichte nicht geblösset, noch justitiæ administratio behindert werde.

Und wann der Land-Richter Urlaub erlanget, so soll inmittelst die vollnkommene Verwaltung dem Vice-Landrichter, oder in dessen Abwesen dem nächstfolgenden Assessorn aufgetragen werden.

Schließlich soll der Landrichter sich in seinem ihme von Uns anbefohlenen hohen Amte in allem also halten und erzeigen, daß er Gottes Segen davor habe, Unser Gnade conserviren und von den Beysitzern und Gerichtsverwandten und sonsten männiglichen in guten Respect gehalten werde, und also desto besser, richtiger und nützlicher justitiam administriren möge.

Tit. IV.

Von des Vice-Land-Richters und andern Beysitzern Amt.

Wann Unser Land-Richter abwesend, oder aus vorgefallener Behinderung dem Vice-Land-Richter die Direction committiret würde; So soll der Vice-Land-Richter an dessen Statt das Directorium haben und halten, und dasselbe, welches im vorhergehenden Titul von des Land-Richters Amt gesetzet und verordnet, auch seines Theils, wie dann auch der nächste Assessor, wann ihm an Statt des Vice-Land-Richters die Direction anvertrauet wird, observiren und in Acht nehmen, insonderheit soll der Vice-Land-Richter in wichtigen Sachen nach seinem Ermessen auf die von ihme geleistete Pflicht den nächstfolgenden Assessorem mit zu Rathe ziehen, und nebenst demselben gebührlich in den gerichtlichen Sachen verfahren, und was Recht ist, verordnen.

Der Vice-Land-Richter und andere Beysitzere sollen sich auf des Land-Richters Anzeige, an Ort, Zeit und Stunde, so ihnen angemeldet und bestimmet, ohne Weigerung und Verzögerung einstellen.

So sollen sie sich auch gleich dem Land-Richter, ohn einige Exception alles Advocirens und Consulirens in und ausserhalb Unsern Fürstenthumen aller Dinge enthalten, jedoch ausserhalb den Sachen, so ihn selbst, oder diejenigen, die ihnen mit gar naher Sieb- oder Schwiegerschaft verwandt, antreffen, in denselben ist ihnen zu rathen und zu consuliren unbenommen, aber in seinen und seiner Kinder eigenen Sachen zu advociren zugelassen.

Sie sollen sich auch aller Mercimonien und bürgerlicher Handthierung und Geschäfte gänzlich eussern, und danebenst weder bey den Advocaten und Procuratorn noch auch jemand der andern Gerichtsverwandten, und vice versa diese bey jenen nicht zu Tische gehen noch bey denselbigen ihre Wohnungen und verdächtige Conversation haben, demselben allen auch obgesetzter Unser Landrichter unterworfen seyn soll.

Es soll der Land-Richter, Vice-Land-Richter und andere Assessorn in keiner Sache, wie gering auch dieselbige immer seyn kann und mag, allein auf ihr Gutbedünken, oder bey ihnen selbst allein gefassete Billigkeit, oder eigen gemachten und nicht dem Rechten gemäß informirten Gewissen, sondern nach des heiligen Römischen Reichs gemeinen Rechten, Abschieden und Unsern Fürstenthümern und Landen, Ehrbaren Ordnungen, Statuten und redlichen vernünftigen Gewohnheiten, auch gemeinen und sonderbaren Unserer Vorfahren, und Unsern gegebenen Privilegien und Begnadungen, (so ihnen vorgebracht werden möchten,) vermög und nach Ausweisung ihres Eydes referiren, correferiren, votiren und sprechen, sich davon weder durch Furcht, Bedrohung, Gewalt, Mandata, Geschäfte oder andere Sachen, von weme, oder in was Namen das immer geschehen möchte, daran verhindern und abhalten lassen, sondern männiglich was Würden oder Standes die seyn, ohne einige Affecten gleichmäßig Recht sprechen.

Würde auch eine Sache fürfallen, darin der Land-Richter, Vice-Land-Richter oder ein ander Assessor zuvor advociret oder consuliret hätte, oder daß er dem einen oder andern streitenden Theil, mit naher Blutfreund- oder Schwiegerschaft verwandt wäre, oder sonsten jure möchte können recusiret werden; So soll derselbige solches dem Land-Gerichte anmelden und der Sachen mit referiren und correferiren allerdings müßig gehen, und ob einer oder mehr solches unterlassen würde, mögen die Procuratores die Vorwandniß und andere beständige Ursachen recusationis, ermeldten Land-Gerichte zum füglichsten und in geheim anzeigen, welches alsdann gebührliches Einsehen thun soll.

Es sollen auch der Vice-Land-Richter und Beysitzer realia tractiren, und alles ihr Verrichten zu mehrer, besser, schleuniger und richtiger Administration der heilsamen Gerechtigkeit dirigiren und anwenden, und wann Vota colligiret werden, sitzen bleiben, und keiner dem andern einreden, obloquiren oder turbiren, sondern bis ihn die Ordnung erreicht, erwarten, und alsdann ein jeder seine Meynung, ohne einige weitläuftige Umschweife unnothdürftige und überflüssige Disputation, unnöthig Critisiren, Grübeln, Sticheln und dergleichen zur Uneinigkeit und Verbitterung gereichenden Händeln und Worten bescheidentlich aussagen und votiren und es dabey bewenden lassen, sein gegebenes Votum pertinaciter nicht defendiren, vielweniger sollen sie sich mit schmähhaften oder hitzigen Worten, oder beschwerlichen Anzügen angreifen und dadurch zu Zwietracht, Haß und Neid Ursach und Anlaß geben.

Der Vice-Landrichter und andere Assessorn sammt und sonders sollen ihre Relationes und die darauf von ihnen abgefassete Urtheilen, mit eigenen Händen unterschreiben, und dem Landrichter auf bestimmte Zeit einhändigen, und von solchen Relationibus, Urtheilen und Votis zuvor unter sich nicht communiciren, auch davon und allen andern, wie es sonsten Namen haben mag, das allergeringste nicht eliminiren, noch jemand ichtswas offenbahren, besondern bey

sich insgeheim behalten, bey Vermeidung ernster Strafe, damit sie auf den widrigen Fall unerläßig beleget werden sollen.

Weil auch die **Acta** den **Assessorn** zu verlesen und zu erwegen, und darüber die **Relationes** in ihrer Behausung abzufassen, anvertrauet werden müssen, so sollen sie schuldig seyn, solche **Acta** zu verschliessen, und wann sie dieselben lesen, niemand darüber kommen noch darin sehen lassen, auch folgends ebenmäßig an einen besondern Ort verwahren, damit davon keiner einige Wissenschaft erlangen möge.

So sollen sie sich auch in **terminis** ihrer Bestallung halten, und den Landrichter oder denjenigen, so dessen **Vices** vorwaltet, in seinem Amte nicht **turbiren**, noch hindern, sondern wann sie etwa von ihm zu Rathe gezogen werden, alsdann ihr vernünftiges, rechtliches Bedenken mit guter Bescheidenheit eröffnen, und es dabey bewenden lassen.

Tit. V.

Von des Fiscalis Amt.

Unser bestallter **Advocatus** und **Procurator Fisci** soll allewege **in loco Judicii** zur Stelle seyn, und daselbst seine Wohnung haben, und nicht allein auf die Strafen, so in Unserm Land- und Hofgerichte erkannt werden, Acht haben, dieselbigen fleißig einfürdern, und diejenige, welche durch End-Urtheil erkannt werden, in desselben Fürstey, darunter der Strafwürdige und Vortheilter gesessen, Cammer und **Fiscum** einschaffen, alle andere Poen aber, groß und klein, auch dieselben, darin diejenige Person, welche des Landgerichts **Jurisdiction immediate** allein unterworfen, oder so **in loco Judicii** delinquiren einigermassen, entweder durch Endurtheil, oder sonsten vertheilet werden, in den Gerichtskasten getreulich liefern und einbringen, sondern auch insgemein emsiglich dahin trachten, daß alle **Maleficia** und Mißhandlungen, darin Uns auch ohne einigen Ankläger, unsers Landesfürstlichen Amts zu gebrauchen oblieget, zur gerichtlichen Cognition und Bestrafung mögen gezogen werden.

Und soll er in solchen Fällen zu einem jeden **Actu**, von Uns keinen besondern Befehl gewarten, sondern die dazu gehörige nothwendige **Inquisitiones** und andere Proceß, auf vorhergehende, genugsame **indicia**, und erlangten glaubhaften Bericht, vornehmen und fortsetzen.

Wir gebieten und befehlen auch hiemit ganz ernstlich Unsern Amtleuten, Küchmeistern, Richtern, Bürgermeistern und Räthen in Unsern Städten, wann sie von begangenen **delictis** oder strafbaren Uebertretungen, darüber **pro qualitate personæ & facti**, die Cognition Unserm Land- und Hofgerichte gehörig, etwas erfahren, daß sie solches bey ihren Eidespflichten, ohne Ansehen der Personen Unserm Fiscal, nebst einer darüber von ihnen aufgenommenen genugsamen Kundschaft vormelden, wie dann auch sonst einem jeden, Uns oder Unserm Fiscal zu denunciiren, freystehet, und soll niemand, wes Standes auch derselbe sey, wegen solcher Denunciation sich einigen Vorweises zu befahren haben, da wir auch jemanden, die durch Endurtheil, wie oben gedacht, erkannte und auferlegte Strafen, auf sein unterthänigstes Bitten oder geschehene **intercessiones**, ganz oder zum Theil nachgeben würden, soll in Unserm Gefallen stehen, die vom Fiscal aufgewandte Unkosten, entweder von dem vertheilten abzufördern, oder aus Unserer Kammer zu erstatten.

Damit auch Unser **Advocatus** und **Procurator Fisci**, um so viel mehr gesichert, und ohne Gefahr sein Amt verrichten möge; wollen Wir ihn nicht allein hiermit in Unserm frey sicher Geleit genommen haben, besonders auch darüber eine gewisse Urkunde unter Unserer Hand und Siegel ertheilen, und die so sich mit Worten oder Werken, Bedrauung und Thathandlung an ihnen vergreifen,

oder zu vergreifen vernehmen lassen würden, mit ernster Animadversation anzusehen wissen.

Tit. VI.

Von Advocaten und Procuratoren oder Anwalten.

Wir wollen und verordnen hiermit, das diejenige, so hinführo die Advocatur an Unserm Landgericht gebrauchen, wollen sich innerhalb drey Monaten, nach Publication dieses, bey Unserm Hofgerichte angeben, und um Approbation ihrer Person Ansuchung thun sollen; wie dann auch Unser Landrichter und Assessoren, wann ihnen der Personen Geschicklichkeit zuvor bekannt, oder sie sonsten dero Qualification befinden, den hernach gesetzten Advocateneid von ihnen aufnehmen, und sie in die Anzahl der Advocaten, wozu ein sonderlich Buch zu halten, durch den Protonotarium verzeichnen lassen sollen.

Ebenermassen wollen wirs auch mit den neuen Advocaten, so nach dieser Zeit angenommen werden, gehalten haben.

Würde nun jemand obgesetzter gestalt nicht approbiret, sich des Advocirens in Unserm Landgerichte anmassen, dessen Schriften und Producta sollen nicht angenommen, sondern verworfen, und darüber der anmaßliche Advocat mit ernster Strafe belegt werden. Es ist aber gleichwol hiemit fremden ausländischen Partheien, in ihren rechthängigen Sachen, zu Verfertigung gerichtlicher Handlungen ihres Orts gesessene, und Unserm Gerichte nicht verwandte Advocaten zu gebrauchen, wie auch in denen Fällen, da die eine oder andere Parthey in Unsern Fürstenthümern, keinen Advocaten der Sachen Beschaffenheit nach, mächtig seyn könnte, einen fremden Advocaten zu bestellen unbenommen, jedoch sollen ihre Schriften durch einen Unsers Land- und Hofgerichts Procuratoren unterschrieben und produciret werden, diese fremden Advocaten, auch Unserer Hofgerichtsordnung sich sonsten in allem gemäß erzeigen.

Damit auch die Partheien in ihren Sachen desto besser befördert, und ihre Rechtfertigung schleuniger fortgesetzet und erörtert werden mögen, wollen Wir die Advocaten insgesamt ernstlich verwarnet haben, daß keiner mehr Sachen, als er warten und wohl expediren kann, annehmen, und sich dermassen nicht belade, oder überhäufe, daß die Partheien dadurch versäumet oder aufgehalten werden.

Neben diesem wollen Wir, daß die Advocaten keine Sachen zu bedienen annehmen, sie haben dann zuvörderst, wie es um dieselbige mit allen Umständen bewand, fleißig nachgefragt, und so viel Nachrichtung erlanget, daß der Client, so ihr Patrocinium begehret, vermuthlich eine gute Sache habe.

Würden sie aber bey solcher Erkundigung befinden, daß die Sache unrichtig, und der Client damit im Stande Rechtens nicht könnte fortkommen; so sollen sie denselbigen vom Proceß ab- und zu gänzlichem Vergleich oder Leistung dessen, dazu er verbunden, treulich anmahnen, ihme nicht allein vergebliche Anwendung gerichtlicher Unkosten, sondern auch Gefahr des Meineides, Verletzung seines Gewissens, und Erweckung über sich göttlichen Zorns zu Gemüte führen, und durch Versprechung stattlichen Salarii oder Verehrungen, solchen kundlich bösen Sachen eine Farbe anzustreichen, und dieselbige damit zu proteliren und aufzuhalten, sich nicht verleiten lassen.

Es sollen die Advocaten auf Vorbescheiden, gütlichen Handlungen, **Commissionibus** und sonsten, ihrer Clienten Nothdurft selbst reden und anbringen, und dazu nicht einen andern sonderbaren Procuratoren halten. In gerichtlichen Producten und Satzschriften, der vielen unnöthigen Rechtsallegaten und **opinionum Doctorum**, darauf auch bey Taxation des Salarii oder Gerichtskosten nicht soll gesehen werden, sich gänzlich enthalten, die **Producta, Supplicationes** und andere Schriften, so sie in ihrer Partheien Sachen gefertigt, mit Benennung ihres ganzen Namens, ohne einige Condition mit diesen **formalibus: N. N. Advocatus**

relegi &c. subscribiren, darin der Sachen wahre Nothdurft mit Glimpf und Bescheidenheit setzen, alles Calumniirens, Schmähens, Schimpfirens und hitzigen Anstechens, auch zur Sachen undienlicher Privathändel, sowol wider Unser Hofgericht und dessen Assessoren, als das Gegenpart und dessen Advocaten und Anwalde sich allerdings äussern, und da hierwider gehandelt wird, soll nicht allein solche Schrift, als schmähhaft, verworfen, sondern auch der Advocat derenthalben mit Strafe nach Ermessen aus seinem eigenen Beutel zu bezahlen, oder nach Beschaffenheit des excessus mit Remotion und Niederlegung der Advocatur angesehen werden.

So sollen sie auch ihre Satzschriften rein und leserlich geschrieben, auch zusammen geheftet, übergeben, und nichts produciren, es sey dann fleißig von ihnen selbst, wie gedacht, collationirt, und nachgelesen.

Wir wollen hinführo keine gerichtliche Producte annehmen, so rechtliche Nothdurft oder sonsten mit general und unrichtiger Titulatur inscribiret, sondern es sollen dieselbige mit terminis juridicis specificiret werden, als libellus articulatus, vel summarius, exceptiones dilatoriae vel peremtoriae, litis contestatio, responsiones singulares, articuli defensionales, additionales, responsiones, replicae, conclusio, &c.

So sollen auch in der Inscription deutlich exprimiret werden, wer Kläger oder Beklagter sey, auch in Fällen, da es nöthig, der dritte als Intervenient mit benennet, auch zugleich nicht allein der Hauptpunct, sondern auch, da über einen Beipunct gestritten, derselbige mit specificiret werden, als in puncto iniuriarum, debiti, turbationis & in specie cautionis, juramenti calumniae, oder wie sonsten die Puncte, darin suppliciret, oder im Gerichte gehandelt wird, heissen; wie dann auch die alte Titulatur nicht soll mutiret, sondern behalten, und mit Benennung der veränderten Personen Namen gebraucht werden.

Weil auch neben den Advocaten gewissen Procuratoren und Anwalde seyn müssen, welche in den gerichtlichen Audientien die Nothdurft vortragen, produciren und verhandeln:

So wollen wir dazu bekannte Leute, so ehrlichen Wandels und guten Leumuths der Rechten gewürdiget, und derselben erfahren seyn, annehmen, und sollen sie mit Eidespflichten dem Gerichte sich ebenermassen verwandt machen.

Die Procuratoren so sich der Advocatur zugleich mit gebrauchen, sollen zu Haltung alles dessen, was droben von den Advocaten gesetzet ist, verbunden seyn, sonsten auch bey den gerichtlichen Audienzien in ihren Recessen und mündlichen Vortrage sich verständlichen Redens und der Kürze gebrauchen, die contenta supplicationum oder citationum ohne Weitläuftigkeit wiederholen, auch Glimpfs und Bescheidenheit sich befleißigen, das Gerichte der Gebühr respectiren, alles Calumniirens, Schmähens, Schimpfirens und hitziger Anzüge gegen ihre Widertheile und dessen Anwald, bey Strafe nach Ermeßigung oder Entsetzung der Procuratur sich äussern, im mündlichen Recessiren mit Benennung der Partheien, Titulatur der Sachen und Producten, sich deme, so droben disponiret, durchaus gemäß erzeigen, auch neben den Advocaten alles so gerichtlich produciret wird, unterschreiben, oder so sie zugleich Advocaten oder Procuratoren, solches in der Subscription mit andeuten, und dabey der Wahrheit zuwider nichts begehen, und sonsten die supplicationes und producta leserlich und correct übergeben, und wollen Wir keine conditionirte Subscription zulassen, sondern dieselbige soll von ihnen pure und mit vollkommenen Namen geschehen, mit diesen formalibus: N. N. Procurator relegi, &c.

Es sollen die Advocaten oder Anwalde hinführo alle gerichtliche Producte und Satzschriften, gedoppelt obgesetztermassen subscribiret, bey Strafe eines Goldgülden übergeben, davon eine Copey im Gericht gelassen, die andern dem Gegenanwalde, alsbald bey der Production zugestellet werden, und sollen die Pro-

curatoren eben, wie die Advocaten bey Vermeidung Unserer Strafe darauf sehen, daß die Schriften, so sie übergeben, gleichlautend seyn und wörtlich übereinstimmen.

So sollen auch die Procuratoren ihre Satzschriften, wann dieselbe von ihnen produciret, nicht aus einem unrichtigen Zettel ablesen, und darnach ein Convolut, darinnen, was abgelesen, entweder gar nicht, oder doch anders und geändert befindlich ist, übergeben; sondern jede Satzschrift realiter und absonderlich, und also eine nach der andern produciren, damit dem Gegenanwald alsobald, davon eine Copey könne zugestellet werden.

Wir befehlen auch hiermit ernstlich, daß die Advocaten und Procuratorn ihre **Protocolla** in denen Sachen, darin sie **advocando** oder **procurando** dienen hinfort in besserer Richtigkeit halten sollen.

Damit auch die Advocaten und Procuratoren sich mit Sachen nicht überladen, und mehr, als sie ausrichten können, annehmen:

So verordnen Wir hiemit, daß sie alle halbe Jahr Unserm Landgericht eine Designation aller und jeder derselben Sachen, darin sie **advocando** und **procurando** zugleich oder besonders dienen, übergeben, und bey ihren Pflichten, dabey die Wahrheit nicht verhalten sollen.

Wir ermahnen auch hiermit, gnädiger Wohlmeinung, Unsere Unterthanen, daß sie in ihren rechtshängigen Sachen, deren an Unserm Land- und Hofgericht approbirter Advocaten und Procuratoren Rath gebrauchen, und durch andere, so der Sachen nicht recht kundig, noch den Proceß und Jura, verstehen, ihre Nothdurft nicht stellen lassen.

Tit. VII.

Von dem Protonotario, welcher zugleich des Registratoris Amt mit verwaltet.

Unser **Protonotarius**, welchem Wir des **Registratoris** Amt zugleich aufgetragen, soll sich mit sonderbaren Fleiß angelegen seyn lassen, und gute Obacht haben, daß er von den **supplicationibus productis, decretis, mandatis**, und was dessen mehr ist, nichts unregistriret liegen lasse, sondern ein jedes nach der Ordnung, wie es eingekommen, registrire.

Und weil oftmals einerley Partheien unterschiedliche Sachen haben, nicht schlechterdings auf die blosse Namen sehen, sondern was Sachen, oder welchen Punct die Supplication oder producirte Schrift betreffe, zugleich anmerken, damit also ein jedes zu den rechten Acten, dahin es gehörig, richtig gebracht, und im Registriren kein Irthum begangen werden möge.

Da auch versiegelte oder andere **Originalia** produciret und aus erheblichen Ursachen im Gerichte gelassen, so soll er dieselbige nicht zu den Acten binden oder stecken, sondern in das dazu geordnete Gewölbe, dergestalt, daß sie unschadhaft bleiben, verwahren, auch der Partheien oder Procuratoren, auf ihr Begehren, darüber eine Recognition zu geben sich nicht verweigern.

Wann ihme auch durch Unsern Landrichter oder denselbigen, so dessen **vices** verwaltet, Acten aufzusuchen befohlen, soll er sich dazu willig und unverdrossen erzeigen, auch über das Actengewölbe und alle darin vorhandene Processe, eine richtige Registratur nach Ordnung des Alphabets halten, die Acten in guter Ordnung in die alphabetirten Capseln legen, und solche Registratur Unserm Landrichter auf sein Begehren vorzeigen.

Es soll auch Unser **Protonotarius**, die Advocaten, Procuratoren, Partheien oder deren Sollicitatoren in das Gewölbe, und über die Acten zu gehen nicht gestatten.

Wann von eingebrachten Acten, Zeugnissen, Relationen und andern Producten Abschrift gebeten und decretirt, soll er dieselbige unaufhältlich und nicht durch fremde, sondern Unser Landgerichts-Verwandte die Copeyen ausfertigen

lassen, auch wann die in eiligen, oder häufigen Sachen nicht alles verrichten können, Unsers Landrichters und der Assessoren Diener, so dazu qualificiret, und auf solchem Fall, von Unserm Landrichter insonderheit Eidgelübde sollen genommen werden, mit gebrauchen, auch in Acht haben, daß die Copeyen, reinlich, leserlich und correct geschrieben, und keine Copeyen, ehe dann sie collationiret und nachgelesen, ausgegeben werden mögen, wie er dann unter jede Copey diese Worte: Ist collationiret, mit eigener Hand verzeichnen soll.

Wann auch in der Sachen **ad interloquendum** oder **ad definitivam** beschlossen, soll Unser **Protonotarius** die Acten revidiren, compliren und quotiren, die Satzschriften und andere Producte, nach der Ordnung wie sie eingekommen, legen, da etwas zu denselbigen Proceß nicht gehörig, dabey gefunden, solches davon nehmen und abthun, und dann zu Ende, daß er die Acten compliret habe, mit seiner Hand verzeichnen, auch ehe solches geschehen, dieselbige **ad referendum** nicht ausgeben, auch alles so obstehet und seines Amts ist, durch sich selbst verrichten, und dazu keinen Substituten gebrauchen.

Bey Verschickung der Acten, wann dieselbe aus hochwichtigen Ursachen, nach Einhalt Unser in folgenden 33sten Artickel des andern Theils geschehenen Verordnung, unterweilen und sonderlich auf eines oder beyder Theile anhalten, anzuordnen, für nöthig erachtet wird; soll Unser **Protonotarius** auch gute Richtigkeit halten, und wenn von dem **petente**, welcher die Unkosten zu tragen schuldig, das Urtheilgeld und Botenlohn erlegt, auf Befehl des Landrichters die Verschickung alsbald ins Werk setzen, und über die verschickte Acten ein richtiges Verzeichniß halten, und wann unterschiedliche Processe zugleich an einen Ort abgeschicket werden, nicht von einer jeden Parthey, das ganze Botenlohn fördern, sondern dasselbige proportionabiliter eintheilen, auch jedesmal an die Juristenfacultät, dahin die Verschickung gerichtet, schreiben, daß sie bey Zurückfertigung der Acten, was sie **pro studio** empfangen, und wie lange der Bote aufgewartet, vermelden wollen; damit solches bey Eröfnung der Urtheile, den Partheien, so es begehren, könne vorgezeiget werden.

Wann er auch verreisen müste, welches dann ohne Erlaubniß Unsers Landrichters nicht soll geschehen; soll er den Schlüssel zum Actengewölbe Unserm Landrichter überantworten, auch über die ihm erlaubte Zeit bey ernster Strafe nicht abseyn.

Tit. VIII.

Von dem andern Protonotario und Secretarien.

Wir wollen in Unserm Land- und Hofgericht noch einen **Protonotarium** und zween Secretarien, so eines redlichen Herkommens und Wandels, wol geübet, und zu solchem Amt qualificiret seyn, ziemlicher massen der lateinischen Sprache kundig, und **initia juris** studiret haben mögen, bestellen und annehmen.

Es sollen obgedachter Protonotarius und Secretarien zu solchem ihrem Amt genugsam qualificirt seyn, und in dem Gerichte, an den ihnen bestimmten Tagen und Stunden, Vor- und Nachmittags unausbleiblich sich einstellen, und daran ausser Gottes Gewalt, nichts verhindern lassen, alle dasjenige was ihnen von dem Landrichter, oder in dessen Abwesenheit, Vice-Landrichter befohlen und auferlegt wird, oder sonsten ihre Eide und Pflicht erfordern, getreulich und mit besonderm Fleisse, ohne einigen ungebührlichen Aufschub verrichten, was decretiret und verabschiedet, und ihnen vom Landrichter oder Vice-Landrichter zugestellet wird, solches unverlengt und förmlich extendiren, **extra decreta** nichts immisciren, die **Extensiones** und was dazu gehörig, fleißig nachlesen und erwegen, und alsbald den Copiisten und andern dazu insonderheit verordneten und beeidigten, und sonsten niemand anders, nebst demselben so abgeschrieben, und copeylich mitgetheilet werden soll, zu mundiren überreichen, die Partheien dadurch nicht aufhalten, und

zu dem Ende und mehrerer Beförderung, die Arbeit unter sich gleichmäßig austheilen, alle Decrete, Urtheile, Bescheide und **Extensiones**, oder was sonsten in **Consiliis**, und in gerichtlichen Sachen vorfällt, oder ihnen in geheim anvertrauet wird, oder auch sie von sich selbst erfahren, hören und vermerken, den Partheien, oder sonst niemand, er sey auch wer er wolle, aus keinerley Ursachen und Behelf offenbaren, weniger lesen, sehen oder hören lassen, keine Copey und Schriften ohne Consens und Befehl des Land- und Vice-Landrichters, oder Erlaubniß und Erkenntniß des Gerichts mittheilen, die Partheien oder derselben Anwalde nicht informiren, oder ihnen rathen, dieselbe über den gebührlichen Taxt nicht beschweren, oder einige Gift oder Gabe nehmen, oder ihnen zum Nutzen nehmen lassen.

Und soll insonderheit der **Protonotarius**, sich zum Protocolliren mit gebrauchen lassen, wenn es nöthig dem **primario Protonotario** darin zu Hülfe kommen, und sonsten derselbe und die Secretarien, dasjenige getreulich und unverdrossen verrichten, was in ihrem Eide enthalten, und sonsten einem redlichen und getreuen Protonotario und Secretarien oblieget und gebühret.

Tit. IX.

Von den Copiisten.

Unsere vier Copiisten sollen zu ihrem Amt gleichfalls qualificiret seyn, und auf die ihnen präfigirte Tage, Zeit, Ort und Stunde, unausbleiblich aufwarten, sich daran, ausser Gottes Gewalt nichts verhindern lassen, oder ohne Erlaubniß des Land- oder in dessen Abwesenheit, Vice-Landrichters, oder dessen, so sonsten die Stelle des Land- oder Vice-Landrichters vertritt, absentiren, alles dasjenige, was ihnen vom Gerichte und den dazu verordneten Personen anbefohlen, oder zum abcopiiren zugestellet wird, unverzüglich und getreues Fleisses zu Werke richten, die Partheien dadurch nicht aufhalten, und zu mehrerer Verhütung dessen, die Arbeit unter sich gleichmäßig theilen, und wenn es nöthig der Hofgerichts Räthe, wie oben gemeldet, Dienere, auf Unsers Landrichters Befehl zu Hülfe nehmen, alles fleißig, leserlich, correct und reinlich abschreiben, conferiren, wann es nöthig corrigiren, auch alle und jede Copeyen, daß dieselbe conferiret, mit eigener Hand unterzeichnen, dazu keine Substituten, oder andere fremde Schreiber gebrauchen, die Partheien mit dem Schreibgebühr, wider den verordneten Taxt nicht beschweren, sich an demselben, was ihnen vermachet, begnügen lassen, keine Gift oder Gaben, unter was Schein oder Prätext, solches immer geschehen kann oder mag, nehmen, oder ihnen zum Nutzen von andern nehmen lassen, die Heimlichkeit des Gerichts, so sie für sich selbst, oder von andern hören und vernehmen, wie auch die Urtheile, Decrete und Bescheide, eingebrachte Kundschaften und Documente, Protocolle, Gerichtshandlungen und andere Schriften, niemand, er sey auch wer er wolle, eröfnen, lesen, sehen, hören, oder lesen lassen, vielweniger davon einige Abschrift ohne Consens und Erlaubniß des Gerichts, oder gerichtlicher Erkenntniß, geben und mittheilen, einer Parthey wider die andere nicht rathen, oder dieselbe informiren und verwarnen, alles Sollicitirens, üppigen leichtfertigen Lebens und Wandels, Spielen und Dobbelens, übermäßigen Saufens, sonderlich in der Gerichtsstelle, und bey ihrer Arbeit sich gänzlich äussern und enthalten, alle dasselbe, was verfertiget und ins Reine geschrieben, täglich des Morgens gegen zehn, auf den Nachmittag gegen fünf Uhr dem Landrichter, oder demselben, welcher in dessen Abwesenheit seine **Vices** verwaltet, durch den Botenmeister **ad sigillandum** zu bringen lassen, damit derselbige solches denjenigen, so darum anhalten, austheile und überreiche; so sollen sie auch alle und jede **Supplicationes** und andere Schriften und Acten, welche ihnen zukommen, in guter Verwahrung und Ordnung halten, und dieselbe wöchentlich und alle Sonnabend auf den Nachmittag, dem **Protonotario** und **Registratori** getreulich und vollkommen überantworten, auf daß er dieselbe an ihren Ort registriren und bringen könne und möge.

Tit. X.

Vom Botenmeister und Boten.

Wir lassen wol geschehen, daß die **insinuationes citationum, mandatorum,** und andere Gerichtsbriefe, ein jeder durch seine eigene Boten verrichten, und davon einem immatriculirten Notario Relation thun lassen möge.

Es wird aber ein jeder hiermit verwarnet, zu solcher Verrichtung bescheidene Boten zu gebrauchen, welche Zeit und Ort gethaner Insinuation, auch wem dieselbe geschehen, was darauf geantwortet, und sonsten dabey vorgelaufen, recht behalten, und zu Fassung beständiger Relation dem Notario deutlich berichten könne.

Und soll solcher Relation, sobald die Gerichtsbriefe insinuirt worden, und der Bote noch alles in frischem Gedächtniß hat, dem Notario geschehen, und so viel die Insinuation betrift, derselbigen vollkommener Glaube gegeben werden.

Wolte aber jemand mehrerer Sicherheit halben, die Insinuation durch Unsern geschwornen Boten, oder auch durch Notarien und Zeugen verrichten lassen, stehet solches einem jeden frey, und soll in demselben Fall des **Notarii** Relation, wann die von den Zeugen beglaubiget, nicht allein **quo ad insinuationem**, sondern auch was sonsten dabey vorgelaufen, für genugsamen Beweiß geachtet werden, inmassen auch die Partheien denen, so an dem Orte, da Unser Hofgericht gehalten wird, zur Stätte durch Unsern geschwornen Botenmeister, oder Canzleydiener, schrift- oder mündliche Citationes und andere Gerichtsbriefe, gegen Erlegung der Gebühr, ankündigen, und solches **ad notam** nehmen lassen, und wird dessen **relationibus** auch völliger Glaube billig beygemessen.

Wir wollen ferner hiemit die Partheien und Advocaten, so ausserhalb des Orts, da Wir Unser Land- und Hofgerichte halten lassen, seßhaft seyn, ernstlich erinnert haben, die Abfertigung der Boten jederzeit dergestalt anzustellen, daß dieselbigen ein oder zwei Tage vor dem Rechtstage zur Stelle kommen, und den Procuratoren die Nothdurft zubringen mögen, und da hiernächst diesfalls einige Versäumniß oder Nachläßigkeit befunden, soll wider den Säumigen mit Strafe verfahren werden.

Sonsten soll Unser Botenmeister in Unserm Landgerichte fleißig aufwarten, in der Rathstube dem Landrichter stets zur Hand seyn, und die Boten auf ihr Anhalten unweigerlich hören, und ihre **supplicationes**, oder was sie sonsten zu übergeben haben, annehmen, einschreiben, und dem Landrichter zustellen, da sie um Bescheid fordern, bey dem Landrichter, obs verabscheidet, bey den Secretarien aber, obs geschrieben sey, nachfragen, auch da die Partheien von den Secretarien oder Copiisten aufgehalten würden, es dem Landrichter, damit derselbige einen jeden zur Gebühr anmahnen könne, vermelden.

Damit auch mit der Gerichts- und Schreibgebühr, niemand wider die gebührliche Taxe beschweret werde, sollen hinfort nicht der Secretarien Jungen, sondern die Botenmeister, was geschrieben, von den Secretarien abfordern, dem Landrichter zur Versiegelung bringen, was versiegelt ist den Partheien hinaus geben, die Gebühr davor, vermöge der Taxe einnehmen, das Geld an gebührende Oerter bringen und berechnen, und damit seinen geschwornen Eidespflichten nach, aufrichtig umgehen.

Tit. XI.

Von Notarien.

Wir ordnen hiermit, daß alle Notarien, so in Unsern Landen und an Unserm Hofgerichte das Notariatamt brauchen wollen, innerhalb drey Monaten, nach Publication dieses, für Unserm Hofgerichte erscheinen, **documenta creationis et immatriculationis**, auch zugleich von der Obrigkeit, darunter sie wohnen

und gesessen, Schein und Zeugniß ihres ehrlichen Wandels und Verhaltens, auch, da sie zuvor nicht bekannt, **protocolla** etlicher durch sie verrichteter **actuum** fürbringen.

Darauf nach befundener Qualification und Geschicklichkeit die Approbation erfolgen, und wann sie Unserm Hofgerichte mit Eidespflichten sich verwandt gemacht, ihre Namen in die **matriculam** der approbirten Notarien gesetzet, und ihre **instrumenta, documenta** und andere **expeditiones** angenommen, aber, was von andern Notarien gefertiget und übergeben wird, alsbald verworfen werden soll.

Ermeldete Unsere immatriculirte Notarien, sollen in ihrem Amte der Reichs-Constitution vom Kayser **Maximiliano** dem Ersten, Anno 1512 promulgiret, nachleben, im Collationiren und Vidimiren, auch sonsten, wann sie Instrumenta, Zeugnisse und anders, durch ehehafte Verhinderung, nicht selbst ins reine bringen, sondern durch andere mundiren lassen, mehrern Fleiß, als bishero bey etlichen gespüret, anwenden, alles ehe dann sie es mit ihrer Subscription authenticiren selbst nachlesen, und, bey Vermeidung Unserer Strafe Acht haben, daß die auscultirte Copeyen, mit den Originalien durchaus conform und einstimmig seyn, und alles rein und leserlich geschrieben und eingegeben werden möge, in **documentis insinuationum, instrumentis appellationum**, und dergleichen Urkunden sollen sie mehrerer Richtigkeit halben, nicht allein des einen oder andern heiligen Namen, sondern die Zeit, wann der **actus** geschehen, mit Benennung des Tages im Monat klärlich specificiren, bey Abhörung der Zeugen alles fleißig und treulich notiren und unterzeichnen, ihre Aussage nicht schlecht, **per affirmat** oder **negat**, oder **relative** auf dasjenige, so der Zeuge bey einem andern Artickel oder Fragestücke geantwortet, sondern **ipsa formalia**, und mit denen Worten und Umständen, wie es der Zeuge ausgeredet, anschreiben und aufschreiben, der Zeugen gegebene Kundschaften in verschwiegener Geheim halten, davon so wenig den Partheyen, als jemand anders, das geringste nicht offenbaren oder ausschwatzen, vielweniger die **Protocolla** für Publicirung der Zeugnisse, jemand zeigen und lesen lassen, bey Strafe der Anrüchtigkeit und Entsetzung ihres Notariatamts.

Sie sollen auch ihre Protocolle in guter Verwahrung halten, und dieselbige nicht von Handen kommen lassen. Und wofern ein **Notarius** verstirbt, soll alsdenn des Orts Obrigkeit, darunter er gesessen die **Protocolla** und andere Schriften, Acten und Urkunden von des verstorbenen Erben gegen schriftliche Recognition mittelst richtiger Verzeichniß erheben, versiegeln und auf dem Rathhause in sichere Verwahrung hinterlegen, damit diejenigen so interessiren, dazu einen Recurs haben und daher keinen Nachtheil empfinden mögen.

Es sollen aber solche **Protocolla** und Schriften oder deren Abschrift den Partheien, welchen der Verstorbene aufwärtig gewesen, ehe dann sie sich mit seinen Erben der Aufwartung und Schreibgebühr halben haben gebührlich abgefunden, nicht gefolget werden.

Tit. XII.

Von dem Gerichts-Diener.

Der Gerichtsdiener, soll zu rechter und gewöhnlicher Zeit, jedesmal in und vor der Gerichtsstube aufwarten, und was ihm zu jederzeit geheissen wird, demselben mit Fleiß nachkommen. Und wann er bescheiden worden etwas zu verrichten, solches in Beyseyn anderer nicht vermelden, sondern absonderlich in geheim berichten und hinterbringen.

Tit. XIII.

Von den Armen Partheien.

Es sollen in Unserm Hofgerichte die Sachen der armen Partheien, so ihre Armuth angegeben und bescheinigt, einem Unserer verordneten Advocaten und Procuratoren nach ihrer Ordnung anbefohlen werden, darein zu rathen, reden und mit Treue zu verhandeln, und soll der Advocat und Procurator, bey Entsetzung seines Amts, solches zu thun schuldig seyn.

Gleichergestalt, sollen Unsere Gerichts Verwandte verpflichtet seyn, den Armen nothdürftige Briefe umsonst und ohne Belohnung zu geben und folgen zu lassen.

Das Botenlohn soll der Arme selbst ausrichten, und da ers nicht vermöchte, solches aus Unser Gerichtslade erlegt werden, aber zuvörderst Unserm Landgericht Kundschaft einbringen, oder einen öffentlichen Eid, wie derselbe in dieser Unsrer Ordnung enthalten, in der Person ablegen und schwören.

Wo aber eine arme Parthei jemanden muthwilliger Weise, dem er die Gerichtskosten nicht erlegen könnte, in Recht ziehen würde; so soll er mit Gefängniß oder anderer gebührlichen Strafe belegt werden.

Tit. XIV.

Von Freiheiten und Immunitäten der Gerichtspersonen.

Alle und jede obspecificirte Gerichtspersonen, als Land- und Vice-Landrichter, **Assessores, Fiscalis**, verordnete **Procuratores, Protonotarii, Secretarii, Registrator** und Botenmeister, sollen neben ihrer ganzen Familie und Gesinde, die Copiisten aber und andere Gerichtsdiener auf ihre Person allein, in **civilibus** und **criminalibus**, ohne einige Exception unter Unsers Hofgerichts Jurisdiction, und von allen andern Botmäßigkeiten und Gerichtszwang, **excepta appellatione in passibus permissis ad Cameram Imperialem**, gänzlich und allerdings exempt und befreiet seyn und bleiben.

Die Advocaten aber werden hierunter nicht begriffen, ohne allein wann sie **ratione muneris** oder **officii** vor Unserm Hofgerichte zu belangen, zur Rede zu setzen und zu strafen seyn.

So sollen auch jetzt benannte alle und jede Unserm Land- und Hofgericht verwandte Personen (jedoch wie gedacht, ausser der Advocaten) ohne einigen Unterscheid und Exception von desselbigen Orts allen und jeden **personalibus oneribus**, sowol ihre Person, als auch deren **bona mobilia** betreffend, gänzlich befreiet seyn, und damit in einige Wege nicht beschweret, auch es mit der allgemeinen Landsteuer, wie mit Unsern Hofräthen gehalten werden; aber die **onera realia**, sollen sie von ihren erkauften, oder sonst **quoquo titulo** erlangten liegenden Stadtgründen und Häusern, an dem Orte, da sie gelegen, abzutragen und zu zahlen, schuldig und verpflichtet seyn, und da sie deswegen säumig befunden würden, von dem Land- und Hofgericht schleunig und **via executiva** zur Zahlung angehalten werden.

Würde sich auch begeben, daß des Orts Obrigkeit verordnen würde, daß ihre Bürger und Einwohner die **onera realia**, vermittelst Eides zu prästiren und einzubringen schuldig seyn solten;

So wollen Wir, daß derselbige Eid von Unsers Land- und Hofgerichts Verwandten, nicht vor der Obrigkeit daselbst, sondern vor dem Landgericht soll abgelegt werden.

So sollen auch Unsere Land- und Hofgerichtspersonen, mit keinem Bürgereide sich belegen und beladen lassen.

Wie dann auch, wenn jemand von Unsern Landgerichtsverwandten, wegen seiner liegenden Stadtgründe und Häuser, von einem andern, wer derselbige auch

ist, mit Recht belanget wird, solches auch nur allein vor dem Land- und Hofgericht geschehen und verrichtet werden soll.

Da aber einer Unsers Land- und Hofgerichts einen Bürger oder Einwohner, in einerley Wege zu Rechte besprechen wolte, und solches durch gütliche Wege und Mittel nicht beygelegt werden könnte; so soll derselbige Kläger des Beklagten forum und Jurisdiction folgen, und den judicialibus in allem als ein forensis gebührende Folge thun und leisten.

Würde sich auch begeben und zutragen, daß jemand Unserer Secretarien, Copiisten und dergleichen Diener, bey nächtlicher Zeit auf den Gassen tumultuirte und Gewalt übte; so soll der Obrigkeit des Orts freystehen, denselben, jedoch ohne Verletzung, anzuhalten, und in ein ehrliches Logiment führen und wohl verwahren zu lassen, und des folgenden Tages frühe Unserm Landgerichte, ohne einige vorgehende Erforderung, Einrede und Contradiction einzuantworten.

Tit. XV.

Des Landrichters Eyd.

Ich schwöre, daß dem Fürstlich Mecklenburgischen Hofgerichte ich getreulich und mit Fleiße obseyn, alle und jede Sachen, Processe und Handlungen, im Rath und Gerichte, Vorbescheiden, und sonsten, nach besage der gemeinen beschriebenen Rechte, redlichen und beständigen Gebräuchen und Gewohnheiten, Statuten, Privilegien, wie dasselbe vermöge der Ordnung sich gebühret, bester Verständniß gleich durch, und ohne Ansehn der Personen richten und urtheilen, mein Amt für mich selbst nicht allein Einhalt der Land- und Hofgerichtsordnung fleißig verrichten, sondern auch nach aller Möglichkeit daran seyn will, daß von den Gerichtsverwandten und andern, dieselbige in allen Artickeln und Puncten, steif und fest gehalten und fortgesetzet, und nicht entgegen und zuwider gehalten, oder fürgenommen werde.

So will ich auch die Gerichtspersonen und Verwandten dahin halten und weisen, daß sie ihr anbefohlenes Amt fleißig und getreulich verrichten mögen, die Strafwürdigen mit rechtmäßigen Strafen belegen, auch von den Partheien und jemanden anders keiner Sache halber, so im Gerichte hänget oder hängen wird, keine Gabe, Geschenk oder einigen Nutzen, durch mich selbst oder andere, die des Menschen Sinne erdenken mögen, nehmen, oder mir zum Nutzen nehmen lassen.

Wie dann auch keine sonder Partheien im Gericht, oder Anhang und Zufall im Urtheil suchen oder machen, und keiner Parthei rathen oder Warnung thun, und was in Rathschlägen und Sachen gehandelt wird, den Partheien oder niemand eröfnen, vor oder nach dem Urtheil, die Sachen auch aus böser Meinung nicht aufhalten oder verzögern.

Ich will auch keine Sache wie die Namen haben möchte, ausser deren, darin mir zu urtheilen von Rechts wegen nicht gezimet, und ich ohnedas abzutreten schuldig, annehmen, noch darin rathschlagen oder advociren; da ich auch zuvor in Sachen consulirt oder advocirt hätte, will ich mich in denselben zu verabscheiden und zu urtheilen gänzlich hinführo enthalten, und soll mich daran keine andere Pflicht, Bündniß noch Verwandniß verhindern.

Solches und alles andere, so mir gebühret und einem gerechten Richter wohl anstehet, will ich getreulich und fleißig verrichten, ohne alle Gefehrde, als mir Gott helfe und sein heiliges Wort.

Tit. XVI.

Des Vice-Landrichters und der andern Beysitzer Eyd.

Ich schwöre, daß ich diesem Fürstlich Mecklenburgischen Hofgerichte getreulich und mit Fleiß ob seyn, und nach des H. Römischen Reichs Abscheiden und gemeinen beschriebenen Rechten und in meiner gnädigen Fürsten und Herrn, der

Herzogen zu Mecklenburg, Fürstenthümern, Herrschaften und Gebiete, üblichen wohlhergebrachten Statuten, Ordnungen und Gewohnheiten, Privilegien, so diesen ihrer F. Gn. Hofgerichte vorgebracht werden mögen, nach meinem besten Verstand, einem jeglichen gleich unpartheyisch richten, und keine Freundschaft, Feindschaft, Gunst, Haß, oder einige andere Sache, wie die Namen haben mag, mich dagegen will bewegen lassen, auch von den Partheien, oder jemands andern, keiner Sachen halber, so im Gerichte hänget, oder meines Bewustes hängen würde, kein Gaab, Geschenk, oder einigen Nutzen, durch mich selbst oder andere, wie des Menschen Sinn erdenken möge, nehmen, oder mir zum Nutzen nehmen lassen, auch kein sonder Parthei im Gericht, oder Anhang und Zufall im Urtheil suchen oder machen, und keiner Parthei rathen, oder Warnung thun, und was in Rathschlägen und Sachen gehandelt wird, den Partheien, oder niemand, für oder nach dem Urtheil eröffnen, die Sachen auch aus böser Meinung nicht aufhalten oder verziehen, keine Sache, wie die Namen haben möchte, ausserhalb deren, darin mir zu urtheilen von Rechtswegen nicht geziemet, und ich ohn das abzutreten schuldig, annehmen, noch darin rathschlagen, oder advociren, da ich auch zuvor in Sachen consulirt oder advocirt hätte, will ich mich in denselbigen zuvorabscheiden und zu urtheilen gänzlich enthalten, und soll mich daran keine andere Pflicht, Bündniß noch Verwandniß hindern.

Solches und alles andere, so mir Inhalt der Ordnung gebühret, und einen gerechten Richter wol anstehen, will ich getreulich und fleißig verrichten, ohn all Gefehrde, als mir Gott helfe und sein heiliges Wort.

Tit. XVII.

Des Fiscalis Eyd.

Ich lobe und schwöre, daß ich alle Sachen, so mir befohlen, oder die mir als Fiscal vorkommen, und Amts halber zu handeln gebühren, mit treuen Meinen, meiner gnädigen Fürsten und Herrn, dem Fisco und ganzem Hof- und Landgericht zu gute nach meiner besten Verständniß, mit Fleiß vorbringen und handeln, darin keines vor dem andern verschonen, und wissentlich keinerlei falsch oder Unrecht gebrauchen, noch einigen gefährlichen Aufschub, noch Dilation zur Verlängerung der Sachen suchen, auch mit den Gegentheil kein Vorgeding oder Vorwort, ohne Consens und Befehl des Land- und Vice-Landrichters machen, Heimlichkeiten, Unterricht und Behelf, so ich in der einen oder andern Sachen erkundet und erfahren, dem Fisco zu Schaden und Nachtheil nicht offenbahren, das Land- und Hofgericht und desselben Personen, ehren, und respectiren, vor Gericht Ehrbarkeit gebrauchen, und aller Schmähworte, bey Poen und Ermäßigung des Gerichts, mich enthalten, auch meines Amts und der fiscalischen Sachen halber keine Gabe, Geschenk, oder einigen Nutzen, durch mich selbst, oder durch andere, wie des Menschen Sinn erdenken möge, nehmen, oder jemand von meinentwegen nehmen lassen, und sonst alle dasjenige, was die Ordnung mir auferleget, und einem getreulichen redlichen Fiscal oblieget und gebühret, verrichten und halten soll und will, alles getreulich und ungefährlich, als mir Gott helfe und sein heiliges Wort.

Tit. XVIII.

Der Advocaten und Procuratoren Eyd.

Ich schwöre, daß ich die Partheien dero Sachen zu handeln ich annehme, in denselben mit ganzen und recht getreu Meynen, und solche Sachen nach meinen besten Verständniß, der Partheien zu gut, mit allem Fleiß handeln und vorbringen, darinn wissentlich, keinerley Falsch, Unrecht, Unwahrheit oder Gefährlichkeit gebrauchen, noch gefährlichen und ungebührlichen Aufschub und Dilation, zur Verlängerung der Sachen suchen und begehren, oder die Partheien solches zu thun,

oder zu suchen unterweisen, dasjenige, was in meiner Parthei Sachen gerichtlich erkannt und übergeben wird, zu rechter Zeit abfordern, damit bis auf die letzte Zeit nicht verziehen, und dadurch zu unnöthiger Dilation und Aufenthalt der Sachen Ursache und Anlaß geben, alle schriftliche Nothdurft selbst fleißig und getreulich abfassen, revidiren, conferiren und subscribiren, auch mit den Partheien keinerley Vorgeding und Vorwort machen, ein Theil von den Sachen, darinn ich **advocando** oder **procurando** diene, zu haben oder zu gewarten, auch Heimlichkeit und Behelf, so ich von den Partheien empfangen, oder sonst erlernet, oder Unterrichtung der Sachen, die ich vor mich selbst merken werde, meinen Partheien zum Nachtheil niemand eröffnen, dies Fürstlich Mecklenburgische Land- und Hofgerichte und dessen zugehörige Personen, in allen schrift- und mündlichen Vorträgen, und auch sonsten der Gebühr respectiren, wehrt halten, ehren und fördern, auch in meinem Advociren und Schreiben, auch mündlichen Recessen der Ehrbarkeit gebrauchen, dagegen alle Lästerungen und Leichtfertigkeit, bey Pön nach Ermäßigung des Gerichts, mich gänzlich äussern und enthalten, darzu auch die Partheien, über den Lohn der mir gebühret, mit Vermehrung oder anderm Geding nicht beschweren, oder erhöhen will, und zum Fall der Besoldung und Lohns halber zwischen mir und den Partheien Irrungen und Span entstünden, derowegen bey diesem Gericht und Herren Besitzern und derselben gerichtlicher Erkenntniß zu bleiben, des begnügig zu seyn, und es dabey bewenden zu lassen, daß ich mich auch der Sachen, die ich einmal angenommen, oder nachmals annehmen werde, ohne redliche genugsame Ursachen und Erlaubniß des Rechtens und gerichtlicher Erkenntniß nicht will entschlagen, sondern meinen Partheien getreulich bis zur gänzlichen Erörterung der Sachen darinn dienen, wo ich auch, daß meiner Parthei Sachen in Rechten nicht gegründet, oder beständig seyn, auch wann wider dieselbe gesprochen und geurtheilet, sie dagegen kein beständig Gravamen einzuwenden, und sich des **beneficii appellationis**, oder andern rechtlichen Wohlthaten mit gutem Fuge und Gewissen nicht zu gebrauchen haben, merklich und vermuthlich befinde, will ich dieselbige meine Partheien davon abzustehen, treulich und zum höchsten warnen, mich auch derselbigen Sachen gänzlich entziehen und enthalten, in wiedrigen Fall aber, nebst gemeldten meinen Partheien der Appellation und andern erlaubten Beneficien nicht gefährlicher Weise noch böser Meinung, zur Verlängerung und Aufenthalt der Sachen, sondern in Hoffnung besser Recht zu erhalten, gebrauchen, und sonsten alles andere thun und lassen, was einem getreuen Advocaten und Procuratoren, Einhalt der Ordnung und sonsten oblieget und gebühret, treulich und ungefährlich als mir Gott helfe und sein heiliges Wort.

Tit. XIX.

Der Protonotarien, Secretarien und Registratoris Eyd.

Ich schwöre, daß ich in meinem mir auferlegtem Amte in Schreiben, Lesen, Protocolliren, Registriren, Extendiren und andern getreulich obseyn, und abwarten will, der Partheien münd- und schriftliche Vorträge und Gerichtsacta, desgleichen alle Briefe, Schriften und Abschriften, getreulich protocolliren, aufschreiben und registriren, quotiren, compliren, in guter Ordnung halten und verwahren, Urkunde, Briefe und anderes, so ins Gericht gebracht wird, bey dem Gerichte behalten, dieselbige, oder deren Abschriften davon ohne Befehl und Erlaubniß des Landrichters, oder in dessen Abwesen desselben, so seine Vices verwaltet, oder auch Erkenntniß des Gerichts niemanden geben, noch sonsten was heimlich ist, eröffnen und lesen oder sehen und hören lassen, alle Heimlichkeit des Raths und Gerichts, auch die Vota, abgefassete Abschiede und Urtheile gänzlich verschweigen, keiner Parthei wider die andere rathen, noch Warnung thun, auch von den Partheien in rechthängigen Sachen, oder so meines Wissens bald rechthängig werden möchten, oder andern von ihrentwegen, keine Gabe, Geschenk oder einigen Nutzen, durch

mich selbst oder andere in einiger Weise noch Wege, wie des Menschen Sinn erdenken möge, nehmen, oder mir zum Nutzen nehmen lassen, auch die Partheien aus böser Meinung und Vorsatz nicht aufhalten, oder über die Gebühr und Taxe beschweren, sondern dieselbe so viel möglich fördern, und mich meines Lohns begnügen lassen, und sonsten alles dasjenige, was einem getreuen Protonotario, Secretario und Registratori gebühret, auch die Ordnung von mir erfordert, thun und lassen soll und will, ohne alle Argelist, als mir Gott helfe und sein heiliges Wort.

Tit. XX.

Bothenmeister-Eyd.

Ich schwöre, daß ich meinem Amte mit aller Treue und Fleiß versehen, dem Land- und Vice-Landrichter, auch andern Assessoren, gehorsam und gewärtig seyn, dieselbe ehren und respectiren, alle und jede Briefe unweigerlich und ohne Verzug annehmen, einschreiben, und an ihren Ort getreulich und unverzüglich überreichen, die **Citationes, Mandata,** und was sonsten mir abzuschicken gebühret und auferleget wird, unverlängert durch die dazu bestellte Boten abgehen und insinuiren lassen, die Relationes fleißig notiren, und dem **Registratori ad acta,** zu legen übergeben, was ich von des Raths und Gerichts Heimlichkeit, **Votis** und **Consiliis** hören, vernehmen oder erfahren werde, dasselbe verschweigen und niemanden offenbahren, die Partheien oder deren Anwalde, daraus nicht warnen, informiren, oder denselben rathen, oder sonsten Vorschub thun, von denselben, über meinen gebührlichen Lohn und der verordneten Taxe, nichts nehmen, oder von andern mir zum Nutzen nehmen lassen, niemand einige Abschrift von demselben was mir zukommt mittheilen und sonsten alles andere thun und lassen will, was einem getreuen Botenmeister gebühret, und die Ordnung von mir erfordert, ohne alle Argelist, als mir Gott helfe und sein heiliges Wort.

Tit. XXI.

Der Copiisten-Eyd.

Ich schwöre, daß ich meinem Amte im Schreiben, Lesen, Ingroßiren, Copiiren und Conferiren, mit ganzer Treu und Fleiß täglich ob seyn, alles, was mir zugestellet wird, fleißig, leserlich, correct und reinlich abschreiben, und selbst conferiren, darunter keinen ungebührlichen Verzug oder Gefährde, oder Substituten gebrauchen, die Heimlichkeit des Gerichts nicht eliminiren, die gefassete Urtheile und Bescheide, eingebrachte Kundschaften und Documente, Protocolla, Gerichthandlung und andere Schriften niemanden eröffnen, lesen, hören oder lesen lassen, noch davon einige Abschrift ohne Consens und Erlaubniß des Landrichters, oder desselben, welcher seine Vices verwaltet, oder auch richterlicher Erkenntniß geben und mittheilen, an meinem mir vermachten Lohn begnügen lassen, und darüber, und die gemachte Taxe niemand beschweren, oder einige Geschenke, Gift oder Gabe nehmen, oder durch andere mir zum Nutzen nehmen lassen, in einigerley Weise noch Weg, wie des Menschen Sinn erdenken mag, und insonderheit alles Sollicitirens und Advocirens mich gänzlich äussern und enthalten, und sonsten insgemein demselben was die Ordnung von mir erfordert, oder von dem Landrichter und andern Gerichtsverwandten mir anbefohlen wird, und einem getreuen redlichen Copiisten oblieget, mich gemäß bezeigen, ohne alle Argelist, als mir Gott helfe und sein heiliges Wort.

Tit. XXII.

Gerichtsbothen-Eyd.

Ich schwöre, daß ich diesem Land- und Hofgericht und dessen Verwandten, will gewärtig, getreu und gehorsam seyn, ihre **Bothschaft, Citationes, Mandata,**

und andere Gerichtsbriefe, so mir von dem Landrichter, Urtheilern, ihren Verordneten oder Bothenmeister, zu jederzeit befohlen und übergeben worden, getreulich und mit sonderlichem Fleiße ausrichten, denjenigen, an die sie lauten und halten, in ihre eigene Person, oder da sie nicht anzutreffen, zu ihre häusliche Wohnungen, oder wie mir es sonsten auferlegt wird, überantworten und verkündigen, auch von Tag, Ort und Stelle solcher Ueberantwortung glaubhafte Anzeige und Relation dem Bothenmeister, so mich ausgeschickt, oder seines Abwesens einem andern dazu verordneten, thun und aussagen, dasselbe auf die Acta, oder sonsten zu verzeichnen, darunter, nichts verabsäumen, an meiner Besoldung und gewöhnlichen mir vermachten Bothenlohn mich begnügen lassen, und darüber die Partheyen wider ihren Willen nicht beschweren, und sonsten alles andere verrichten, was einem getreuen, redlichen und fleißigen Bothen zustehet, ohne alle Argelist und Gefährde, als mir Gott helfe und sein heiliges Wort.

Tit. XXIII.

Eyd der armen Parthey.

Ich schwöre, daß in aller meiner liegenden und fahrenden Habe und Güther oder Schulden, so viel nicht vermag, daß ich die zu meiner Sache gehörige nothdürftige Briefe, auch meinen Advocaten und Procuratoren ihre Mühe nicht bezahlen noch belohnen kann, auch um Leistung willen dieses Eydes meine Haab und Güter gefährlicher Weise nicht veräussert noch andern übergeben habe, und so ich meine Sachen mit Rechte erhalte, oder sonsten zu besserm Vermögen komme, daß ich alsdann einem jeden, nach seiner Gebühr ehrbarliche Bezahlung thun will, getreulich und ungefährlich, als mir Gott helfe und sein heiliges Wort.

Tit. XXIV.

Eyd für Gefährde oder Calumniae.

Ich schwöre, daß ich glaube und nicht anders weiß, dann eine gute Sache zu haben, auch keinen gefährlichen Schub, Aufzug oder Verlängerung der Sachen suchen und begehren, auch keinen falschen Beweis führen, und so oft ich in Rechten gefraget werde, die Wahrheit nicht verhalten, sondern ehrbarlich und aufrichtig anzeigen und aussagen, auch der Sachen halber niemanden anders, denn dem es das Recht zuläßt, nichts schenken, verheissen, oder geben will, dadurch die Urtheile für mich zu erhalten, alles getreulich und ohn Gefährde, als mir Gott helfe und sein heiliges Wort.

Tit. XXV.

Eyd der Boßheit, genannt juramentum malitiae.

Ich schwöre, daß ich dasselbe was ich in meiner Sache vorbringe und begehre, oder in meinem Namen vorgebracht und begehret wird, nicht gefährlicher Weise, oder böser Meinung, noch zur Verlängerung der Sachen, sondern meines Verstandes und Wissens allein zur Sachen Nothdurft thue, als mir Gott helfe und sein heiliges Wort.

Tit. XXVI.

Eyd Dandorum.

Ich schwöre, daß die Articul, so von meinentwegen in dieser Sachen eingebracht, so viel dieselbe meine eigene That und Geschichte betreffen, wahr seyn, so viel aber die fremden Thaten und Geschicht betreffen, belangen, das ich die glaube wahr und beweislich seyn, ohne alle Gefährde, als mir Gott helfe und sein heiliges Wort.

Tit. XXVII.

Eyd Respondendorum.

Ich schwöre, daß ich auf alle von meinem Gegentheil eingebrachte und zugelassene Articul, und jeden besonders, die Wahrheit antworten wolle, ob ich die glaube oder nicht wahr seyn, ohn alle Gefährde, als mir Gott helfe und sein heiliges Wort.

Tit. XXVIII.

Eyd Quartae dilationis.

Ich schwöre, daß ich an Vollführung meines Beweises bis anhero ehehaftig und rechtmäßig verhindert worden, und diese vierte Frist allein zur Vollendung meines Beweises gebeten, und darunter keine Gefährde, zur Verlängerung und Auffenthalt der Sachen gesucht noch gebraucht, als mir Gott helffe und sein heiliges Wort.

Tit. XXIX.

Eyd der Gezeugen.

Ich schwöre, daß ich in dieser Sache, darinn ich itzo befraget werde, und Zeugniß geben soll, die rechte lautere Wahrheit, so mir davon wissend und ich mich besinnen mag, für beyde Partheien, keiner zu lieb oder zu leid ohne Vermischung einiger Falschheit aussagen will, und das nicht lassen, weder um Freundschaft, Feindschaft, Gunst, Haß, Neid, Furcht, Gabe oder Nutz, noch sonsten einiger ander Ursache Willen, wie des Menschen Sinn erdenken möge, ohne Gefährde, als mir Gott helfe und sein heiliges Wort.

Tit. XXX.

Eyd, so ein Arzt, Barbierer oder ein ander Kunsterfahrner schwöret, über das, so ihm aus Erfahrung seiner Kunst bewußt ist.

Ich schwöre, daß ich in dieser Sachen, darum ich erfordert, so viel ich das aus Erfahrung meiner Kunst erlernet und mit meinen leiblichen Sinnen erkündet, niemand zu lieb noch zu leid, weder um Freundschaft, Feindschaft, Neid, Haß, Gunst, oder Gaben, noch sonsten aus einiger anderer Ursache, wie des Menschen Sinn erdenken möge, sondern allein zur Beförderung der Gerechtigkeit, und wie ich Gestalt der Sachen erfinde, die Wahrheit sagen will, und daß ich glaube, das dem also sey, ohne alle Gefährde, als mir Gott helfe und sein heiliges Wort.

Tit. XXXI.

Eyd der Partheyen, so die taxirte Kosten bey dem Eyde erhalten sollen.

Ich schwöre, daß ich in dieser Sachen N. Gülden, darüber und nicht darunter Gerichtskosten ausgegeben und erlitten habe, ohne Gefährde, als mir Gott helfe und sein heiliges Wort.

Tit. XXXII.

Der Appellations-Eyd.

Ich schwöre, daß ich glaube eine rechtfertige Sache zu haben, und daß ich nicht böslich und gefährlicher Meynung, noch zur Verlengerung und Aufenthalt der Sachen, sondern in Hoffnung und gänzlicher Zuversicht ein ander und besser Urtheil, dann allhie ausgesprochen, für mich zu erlangen, appelliret, und daß ich solche Appellation nicht vorsätzlich aufhalten, sondern so viel mir möglich, zur Endschaft befördern will, als mir Gott helfe und sein heiliges Wort.

Tit. XXXIII.

Von den Tutoren und Curatoren.

Ob wol vorige Unsre Hofgerichtsordnung vermag, daß die Curatores ad litem oder Kriegesche Vormünde, wie auch andere Tutores und Curatores, wegen solcher Curatel einen leiblichen Eyd leisten sollen;

Weil aber solches nicht in Observanz kommen, auch den Unmündigen in Betrachtung, daß viele sich solcher Eydesleistung verweigern, und dawider ihre Einrede und Exceptiones vornehmen, daraus allerhand Beschwer und Verhinderung in ihren Sachen zustehet:

So lassen wir geschehen, daß diese Eyde nachbleiben, jedoch, daß den Tutoriis und Curatoriis, oder auch bey wörtlicher Annehmung des Kriegeschen oder anderer Vormünder, dem darüber gehaltenen Protocoll der buchstäbliche Einhalt solcher Eyde ausdrücklich inseriret, und danebst einem jeglichen ernstlich auferleget werde, sich demselben in allen Punkten und Clausuln, bey den Eyden und Pflichten, damit er uns und insonderheit die Kriegesche Vormünder Unserm Land- und Hofgericht verwandt, gänzlich gemäß zu bezeigen, und dawider bey Unsrer ernsten willkürlichen und in den Rechten gesetzte Strafe keines Weges zu handeln, und sollen die Worte, so viel den Kriegeschen Vormund betrift, also lauten: Daß er alles und jedes, so N. N. welchen er zum Curator ad litem verordnet, in ihren Sachen gut und nützlich seyn mag, nach seinem besten Verstande und Vermögen, getreulich und mit Fleiß, auch ohne allen ungebührlichen und gefährlichen Aufschub und Dilation, handeln, vollbringen und üben, sich der rechtlichen Verordnung und Wahrheit ohne Falsch und Gefehrde gebrauchen, noch anderen zu gebrauchen gestatten, keine unnöthige und unbefugte Lites anfangen, noch dazu Rath und That geben, und alles dasjenige, was ihnen in den Vormundschaftssachen zu seinen Händen kommt, wohl verwahrlich halten, und zu rechter Zeit vorgenannten N. N. gänzlich übergeben und zu stellen, und sonsten dasjenige thun und lassen wolle, was einem getreuen, redlichen und fleißigen kriegeschen Vormunde zustehet und gebühret.

Die andern Vormündere anlangend, soll der Einhalt dieser seyn: Daß dieselbigen alles und jedes, so N. N. zu derselbigen Vormundschaft sie angenommen und bestätiget, gut und nützlich ist, nach ihrem besten Verständniß und Vermögen, getreulich und mit Fleiß, auch ohne allen ungebührlichen und gefährlichen Aufschub und Dilation thun, handeln und vollbringen, was unnutz und schädlich vermeiden, unterlassen und verhüten, ihren Minderjährigen und deren Gütern, treulich und aufrichtig vorstehen, ihre Person und Güter wohl versehen, vertreten und verwahren, von den Gütern nichts, wie das Namen haben möge, in ihren eigenen Nutzen kehren und wenden, noch dieselbige ohne Vorwissen, Erkenntniß und Befehl der ordentlichen Obrigkeit veräussern, verpfänden, verändern oder beschweren, ein beständiges Inventarium, ehe und zuvor sie zu der Verwaltung würklich schreiten von Haab und Gütern verfertigen und aufrichten lassen, von derselben Administration, Verwaltung und Handlung zu gebührlicher und rechter Zeit richtige und untadelhafte Rechnung ablegen, und sich damit jederzeit und jährlich gefaßt halten, auch alles dasselbe, so der Vormundschaft halber zu ihren Händen kommt, und den Unmündigen zustehet, auch was sie denselben schuldig bleiben, vollkommen und getreulich überliefern, und sonsten alle dasjenige thun und lassen sollen und wollen, was einen getreuen und redlichen Vormund vermöge der Rechte und des Gewissens oblieget und gebühret, alles bey ausdrücklicher Verpfändung aller ihrer Haab und Güter, so viel dazu vonnöthen.

Der Land- und Hof-Gerichts-Ordnung

Zweyter Theil.

Tit. I. Von den Untergerichten.
Tit. II. Von Edition der Acten aus den Untergerichten.
Tit. III. Was für Sachen an Unser Land- und Hofgericht gehörig.
Tit. IV. In was Sachen summarie und extra ordinem zu verfahren.
Tit. V. Vom Kläger.
Tit. VI. De cessione actionum.
Tit. VII. Vom Beklagten.
Tit. VIII. Vom Ungehorsam.
Tit. IX. Von gerichtlicher Audienz und Procuratoren.
Tit. X. Von Supplicationibus.
Tit. XI. Von Libellen.
Tit. XII. Von Citationen.
Tit. XIII. Vom Proceß ex l. diffamari.
Tit. XIV. Von gütlichen Handlungen.
Tit. XV. Von Cautionen.
Tit. XVI. Vom Eide für Gefehrde.
Tit. XVII. Von dilatorischen Exceptionen.
Tit. XVIII. Von Veränderung oder Emendirung der Klage.
Tit. XIX. Von der Kriegsbefestigung.
Tit. XX. Von der Wiederklage.
Tit. XXI. Von den zerstörlichen oder peremptorial Exceptionen.
Tit. XXII. Von responsionibus singularibus.
Tit. XXIII. Von Commissarien, Dilationen, Vorstellung und Beeidung der Zeugen, und wie mit dem Beweise zu verfahren.
Tit. XXIV. Vom Verhör ausländischer Zeugen.
Tit. XXV. Vom Beweis ad perpetuam rei memoriam.
Tit. XXVI. Von brieflichen Urkunden.
Tit. XXVII. Von Schuldbüchern.
Tit. XXVIII. Von Eiden, so juris decisivum und suppletorium genennet werden.
Tit. XXIX. Von Eröfnung der Gezeugniß.
Tit. XXX. In welchen Fällen nach eröfneten Zeugnissen andere Zeugen zuzulassen und abzuhören.
Tit. XXXI. Vom Eide, so in litem geheischen wird.
Tit. XXXII. Von Probation-Exception- und Conclusionschrift.
Tit. XXXIII. Von Inrotulation der Acten.
Tit. XXXIV. Von Expensen.
Tit. XXXV. Vom beneficio nullitatis.
Tit. XXXVI. Vom beneficio restitutionis in integrum.
Tit. XXXVII. Von Appellation.
Tit. XXXVIII. Von Execution.
Tit. XXXIX. Vom Arrest und Kummer.
Tit. XL. Von Sequestration.
Tit. XLI. Von Pfändung.
Tit. XLII. Von Vacanz und Ferien.
Tit. XLIII. Von peinlichen Sachen.
Tit. XLIV. Von des Gerichts Taxt und sportulis.
Tit. XLV. Von Falliten, und cessione bonorum.

Tit. I.

Von den Untergerichten.

§. 1. Wir befehlen Bürgermeister und Räthen, daß sie hinführo Unserm Untergericht, es sey in Städten, Flecken oder andern Oertern, in Unserm Lande und Fürstenthümern, da Gerichte gehalten werden, mit tüchtigen Leuten besetzen, Recht und Gerechtigkeit, mit durchgehenden Gleichheit, einen jeden, ohne Respect administriren, und den Proceß möglichster Vorsichtigkeit dirigiren, auch in allen und jeden Sachen, richtige Protocoll halten sollen.

§. 2. Und erstlich soll allewege der Kläger, so einen andern zu besprechen hat, es sey warum es wolle, solches dem Richter, darunter der Beklagte dingpflichtig anzeigen, und bitten, daß der Beklagte möge citirt und gefordert werden, welches vom Richter auch förderlichst befohlen, und ins Werk gesetzet werden soll, bleibet nun der Citirte, oder aber der Kläger selbst, auf angesetztem Gerichtstage ungehorsam ausseu, soll darauf gegen ihn, nach besagter gemeinen Rechte, auch Stadt- und Gerichtsbrauch in contumaciam verfahren werden.

§. 3. So aber der Citirte erscheinet, soll der Kläger seine Klage für Gericht mündlich anbringen, und das Untergericht darauf zuförderst gütliche Handlung, mit allen möglichen Fleiß pflegen, und in Entstehung derselbigen dem Beklagten, auf sein Begehren bis auf nächsten Gerichtstag, und nicht länger, seine Antwort darauf zu thun, Zeit und Dilation einräumen.

§. 4. Und wofern sich im Werk befindet, daß die Sache geringschätzig, oder auf hellen klaren Siegeln und Briefen, oder dergleichen glaubwürdigen Urkunden, beruhet, oder durch Einnehmung des Augenscheins, oder auch summarischen Kundschaft, könnte erörtert werden; so sollen die streitenden Partheien zu keiner schriftlichen Handlung verstattet, sondern nach eingenommenen Bericht und Gegenbericht, was recht ist, gesprochen werden.

§. 5. Da aber die Sachen also beschaffen, daß darin schriftlich zu verfahren, so soll das Untergericht insonderheit fleißig Achtung haben, daß der Krieg rechtens auf jede Klage befestiget und jederzeit ausdrücklich und verständlich geantwortet werde, ob der Beklagte der Klage geständig sey oder nicht.

§. 6. Nach geschehener Antwort und Kriegsbefestigung, ob Beweisung vonnöthen wäre; sollen die Richter dieselbige auf übergebene Beweisartickel zulassen, und nach Gelegenheit eine Zeit zu Dero Verführung ernennen und ansetzen.

§. 7. Wann der Beweis geführet, soll dem klagenden Theil seine Einrede und Widerfechtung, und dann beyden Theilen ihre Ein- und Gegenrede verstattet, und zu endlichem Urtheil geschlossen werden.

§. 8. So aber keiner Beweisung vonnöthen, soll man nach gethaner Kriegsbefestigung der Partheien Ein- und Widerrede hören, und zum Urtheil beschliessen lassen.

§. 9. Und sollen die Richter fürnemlich den Fremden und Ausländern, auch armen Leuten, Wittwen und Waisen, schleunig und so möglich, auf einem Gerichtstage helfen, und sonst in andern Sachen allen Fleiß anwenden, daß sie aufs eheste ihre Endschaft erreichen.

§. 10. Auch wollen wir und befehlen hiermit allen Unsern Voigten, Bürgermeistern, Richtern, und allen denjenigen, so den Gerichten in Unsern Fürstenthümern und Landen vorstehen, daran zu seyn, und die Verfügung zu thun, daß in allen und jeden Sachen, über zehen Gülden belangend, Klag, Antwort, Beweisung, Ein- und Gegenrede und alle Handlung, wie die von allen Theilen fürgetragen, mit Fleiß aufgeschrieben, und in allen Gerichten ein Schreiber oder Beysitzer der schreiben kann, gehalten und mit einem Eide verpflichtet werde, den

Sachen mit getreuen Fleiß ob zu seyn, eine Part wie die andere zu hören, und sein Amt bestens Vermögens zu verwalten, damit die Urtheilere gleichen Verstand und Behalt des Fürbringens haben, und so die Sache zur Appellation und Weiterung gereichet, sie die Acten, wie die vor ihnen gehandelt, neben einem richtigen Protocoll, von sich schicken mögen.

§. 11. In Sachen aber 10 Gülden oder darunter betreffend, soll Klag, Antwort und Beweiß, und alles andere Vorbringen, summarie und mit kurzen Worten aufgeschrieben und verzeichnet werden.

§. 12. Und damit der Gerichtsschreiber desto besser zu halten, und mehr Fleiß bey den Sachen anwende; so wollen Wir, daß allewege demselben zu Anfang der Klage 3 ßl. und von dem Beklagten 2 ßl. gegeben werden, dafür soll er alles, was sie gerichtlich vorbringen, wie oben gemeldet zu protocolliren schuldig seyn.

§. 13. Und so von dem Untergerichte appellirt und die Acten vor den Oberrichter durch compulsorial gefördert; soll der Appellant dem Schreiber, abzuschreiben, für jeglich Blat, daran auf beyden Seiten 48 Zeilen geschrieben, einen Schilling geben, und darüber nicht beschweret werden.

§. 14. Und so oft in Untergerichten ein Urtheil gesprochen wird; soll es in Schriften mit kurzen Bericht der Klage und Antwort abgelesen, protocollirt, und beym Gerichte verwahret werden.

§. 15. So sollen auch die von der Ritterschaft, wann wider ihre Bauren und Unterthanen geklaget, den Leuten schleunig und unvortheilig Recht mittheilen, und unter den Creditoren, der Priorität halben, billige Verordnung machen, einen vor dem andern mit der Bezahlung nicht gratificiren, auch nicht allein dahin, wie die Bauerhöfe, bey Wohlstande erhalten werden, sondern vornemlich, wie einem jeden gleich und Recht widerfahren möge, sehen und trachten.

Tit. II.

Von edition actorum, aus den Untergerichten.

§. 1. Es sollen die Untergerichte in Unsern See- und Land-Städten und andern Oertern, auf ertheilte und ihnen insinuirte Compulsoriales die vollkommene Acta, so vor ihnen ergangen, und davon appelliret ist, dem Appellanten gegen billige Bezahlung, reinlich, wohl und vollkommen abschreiben, unweigerlich mittheilen; und, da sie sich dessen verwiedern, und solches aus dem Documento requisitionis, so der Appellant gerichtlich einzugeben schuldig, sich befinden solte, durch arctiores compulsoriales dazu angehalten, und darüber in die von ihnen deswegen comminirte Pön vertheilet werden.

§. 2. Und weil das eine oder andere Untergericht bisweilen sich unterstehet, dawider einzuwenden, daß die streitige Sache dermassen, daß davon appelliret oder Acten gefordert werden könnten, nicht beschaffen seyn, und aber solches zur Ungebühr geschiehet, und an sich nichtig und widerrechtlich ist, weil die Cognition darüber dem iudici ad quem zustehet:

§. 3. Als wollen Wir, daß die Untergerichte sich derselbigen Einwürfe, und daher vorenthaltener und nicht ausgegebener Acten gänzlich äussern und enthalten, und ihre exceptiones, so sie deshalb zu haben vermeinen, in Unserm Land- und Hofgerichte für- und beybringen, und darüber rechtmäßige Erkenntniß erwarten sollen.

§. 4. So wollen Wir auch in Unsern Canzleien befehlen und Anordnung machen, daß in causis appellationum, die Acten, davon appelliret, gegen billige Erstattung, ohne Verzug sollen gefolget und ausgegeben werden.

Tit. III.

Was für Sachen an Unserm Land- und Hofgericht anzunehmen.

§ 1. Wenn bey den ersten Instanzien dermassen wie im vorhergehenden ersten Titel gesetzet, richtig und verantwortlich verfahren wird, wollen Wir die dahin gehörige Sachen, für Unser Hofgericht nicht ziehen, noch daselbst annehmen, es sey dann daß dieselbige, durch Appellation dahin erwachsen. Solte aber darin Mangel befunden, und daß das Untergericht unrechtmäßig procediret oder justitiam protrahiret oder denegiret hätte, oder aus kündlichen Ursachen verdächtig, und an den Sachen interessiret, geklagt und bescheiniget werden; so wollen Wir Uns der rechtlichen Avocation, oder andere Mittel zu gebrauchen wissen.

§. 2. Als auch die Partheien öfters um Mandate an die Untergerichte, gar inständig anhalten; so sollen an Unsern Landgerichte solche Mandate oder promotoriales, nur zu mehrerer Beförderung und Fortsetzung der Sachen, und was den Rechten und Acten gemäß zu verrichten, mit kurzer Erzehlung der angezogenen und beklagten Beschwerungen, ertheilet und ausgegeben werden. Dadurch aber soll dem Niedergerichte die Hand nicht geschlossen, sondern nicht minder im Proceß, wie recht, zu verfahren bemächtigt seyn, und soll der bey etlichen Niedergerichten eingerissene Mißbrauch, daß von solchen promotorial Mandaten, dem andern Theil Copey erkannt, und darauf zu handeln befohlen wird, weil solches nur unnöthige Weitläuftigkeit giebet, gänzlich abgeschaffet seyn.

§. 3. So aber jemand Unsere Beamte oder einen vom Adel, Bürgermeister und Rath oder Gemeine einer Stadt, Flecken oder Dorfs, oder eine andere Person, so dem Untergerichte nicht unterworfen, besprechen wollte; der mag seine Klage und Sachen, wie geringschätzig sie auch ist, an Unserm Landgericht in prima instantia vorbringen, und soll darauf, bevorab in gar geringschätzigen Sachen, so unter 30 Gülden seyn, summarie und auf das schleunigste, als immer möglich, procediret und die Partheien entscheiden, und sonst alle und jede Sachen an Unserm Hofgerichte entweder per viam simplicis querelæ, oder auch appellationis angenommen werden.

§. 4. So viel aber die allbereits in Unsern Canzleien hängende und schwebende Rechtfertigungen betrift, sollen dieselbige daselbst ausgeübet und erörtert, und in allen Sachen, nicht allein in den Canzleien, sondern auch im Hofgericht die Litispendenz, rechtlicher Verordnung nach consideriret und betrachtet, und dabey auch continentia causæ, vermöge Rechtens, consideriret und in acht genommen werden.

§. 5. In Injurien und Schmähsachen, sollen sich die Partheien, wie sonst auch in andern Sachen, keiner leichtfertigen Worte für Unserm Gerichte, bey willkührlicher Strafe, gebrauchen, und dafern sich in geringen Schmähsachen, welche nach Unsers Landgerichts Discretion zu äßtimiren seyn, ante Litis contestationem der Beklagte öffentlich für Unserm Gerichte in der Person sich mündlich erklären wird, er hätte die angezogene Worte nicht in der Meinung, wie sie vom Kläger gedeutet, und ihm zu schmähen von sich geredet oder geschrieben, sondern diese oder jene Ursach hätte ihn dazu bewogen, und wisse vom Kläger nichts denn alle Ehre und Gutes; so soll der Beklagte mit einigen Eide oder sonsten nicht beschweret, aber in allen andern Injurien und Schmähsachen, dem ordentlichen Proceß sein Lauf gelassen werden.

Tit. IV.

In was Sachen summarie und extra ordinem soll verfahren werden.

§. 1. In geringschätzigen, oder auch wichtigen Sachen, die an sich richtig und klar oder privilegiret seyn, soll Unser Land- und Hofgericht keinen weit-

läuftigen Proceß gestatten, sondern summarie auch extra ordinem verfahren und verabscheiden.

§. 2. Was geringe Sachen seyn, soll zu Unsers Landgerichts Discretion und arbitrio nach Gelegenheit der Personen und anderer Umstände zu ermeßigen gestellet seyn.

§. 3. Unter die causas summarias und privilegirte Sachen, gehören Kirchen und Schulen, Hospitalien, arme Wittwen und Waisen, und andere dürftige und miserabiles personæ, auch adlicher Wittwen und Töchter Aussteuren, wie dann spolia und momentanea possessio.

§. 4. Und wird causa momentanea oder litigosæ possessionis geachtet, wann gestritten wird, wer unter den controvertirenden Partheien, zeitwährender Litispendenz, im Besitze seyn solle.

§. 5. Aber klare und richtige Sachen sind: wenn nicht allein des Klägers Intention durch des Beklagten Hand und Siegel alsbald bescheiniget wird, sondern auch der Kläger wider des Beklagten Nichtgestehen, oder eingewendete Schutzwehren, beständige und unvernehmliche probationes für sich hat, als nemlich, wann er auf ergangene gerichtliche Erkenntnisse, klare translationes und Verträge, oder vor Unserm Hofgericht getroffene, oder mit Unserm Fürstlichen Consens bestätigte Contracte, wie dann auch willkührliche Vergleichung, geschehene Renunciation der rechtlichen Mittel, seine Klage und Forderung angestellet.

§. 6. In diesen sämmtlichen Fällen, soll entweder mündliche Verhör angeordnet, oder mandatum de solvendo erkannt, oder sonsten schleunige extraordinaire Veranlassung gemacht, und da nöthig, zu Aufnehmung des Beweises eine gewisse Zeit peremtorie benennet und angesetzet, und wann solcher Beweis eingebracht, darauf ohne einige der Partheien Handlung, was recht ist geurtheilet und gesprochen, die Exekution angeordnet, und dagegen appellationes zugelassen werden.

§. 7. Und soll der Urtheiler hernach zu Behinderung der Execution mit seinen exceptionibus nicht gehöret werden, es wäre dann, daß er durch Quittungen, oder nach angeordneter Execution, aufgefundene klare briefliche Urkunden, welches er zuförderst eidlich zu erhalten schuldig, sich von der Execution zu entfreien hätte. Würde auch der Debitor oder dessen Bürge, wann er der Obligation und Schuld geständig, fürgeben, daß er dieselbige Schuld ganz oder zum Theil bezahlet, oder seine Gegenforderung und andere Einrede für- und beizubringen hätte, und deswegen commission ad liquidandum bitten, so soll er zwar damit gehöret, und rechtlicher Ordnung nach procediret, aber dadurch liquidum cum illiquido wider Verordnung der Rechte nicht retardiret noch aufgehalten, sondern der Debitor oder Bürge seines angegebenen, jedoch noch unerwiesenen Vorgebens, zur Zahlung debiti liquidi an Hauptsummen und richtigen Zinsen, schleunig compelliret und angehalten, und ihme zu Beweisung seiner noch unbeygebrachten Exceptionen und Einreden, Commissio erkannt werden.

§. 8. Und als Wir auch bey dem zu Güstrow gehaltenen Landtage, auf Unsrer getreuen Ritter- und Landschaft unterthäniges Ansuchen, und vermittelst derselbigen einhelligen Beliebung, in der darüber ertheilten Resolution und Constitution articulo 20. Verordnung gemacht, wie es mit dem säumigen Debitoren und Bürgen, auch den Falliten und derselben Eheweibern, und dann dem Einlager zu halten; so wollen Wir solche Constitution anhero wörtlich erwiedert haben, und soll Unser Gerichte darüber steif und feste halten.

Tit. V.

Vom Kläger.

§. 1. Weil in des Klägers Gewalt stehet, wann er zur Klage greifen wolle; so soll er die Rechtfertigung bedächtlich anfangen, und für allen Dingen in acht haben, daß er seine Person in primo termino dermassen im Gerichte legitimire, und mit seiner rechtlichen Nothdurft gefaßt erscheine, daß der Beklagte dadurch nicht geursachet, mit zuläßigen exceptionibus die Sachen aufzuhalten.

§. 2. Würde auch jemand Uns mit Rechte belangen, so soll solches nach Gelegenheit und Unterschied der Sachen, entweder vor den Austrägen, oder coram paribus curiæ vorgenommen, ventiliret und erörtert werden, und stehet dem klagenden Theil frey, ob er dazu einen ausländischen Advocaten gebrauchen wolle.

§. 3. So viel aber Unsere Beamte betrift, sollen dieselbigen, wann sie, als Beamten besprochen werden, nach wie vor, vor Unserm Land- und Hofgericht belanget, und was erkannt, wider sie gebührlich exequiret werden.

Tit. VI.

De Cessione Actionum.

§. 1. Wir wollen, daß keiner peinliche Sachen, auf was Art auch dieselbe beschaffen, einem andern cedire und übergebe. Sondern, wo ihm oder den seinen Gewalt widerfähret, und er dafür Abtrag begehret, soll er seine Sachen selbst gerichtlich fordern, und hat sich Armuth halben, oder daß ihm sein Gegentheil zu mächtig, nicht zu entschuldigen, weil den armen Partheien die Procuratores und Advocaten vergeblich dienen, und die Briefe aus dem Gerichte ohne Entgelt ihnen ausgegeben werden sollen. Würde aber jemand seinen Kindern, Brüdern oder nahen Verwandten, peinliche Sachen zu fordern übergeben, ist ihme dasselbige zu thun unverbothen, allein daß von beyden Theilen, mit Bürgen, oder in Mangel derselben, ihrem körperlichen Eide betheuret werde, daß die Abtretung und Annehmung der Sachen, nicht gefährlicher Weise noch zu jemandes Beschädigung geschehen.

§. 2. Geschieht ausser diesem Fall einige cession actionis, soll der Cedens oder Abtreter sowol, als der sie angenommen, nach Gelegenheit der Person und Sachen gestraft werden. Bürgerliche Sachen aber mag ein jeder einem andern in denen Fällen, darin es in Rechten unverboten, auftragen und übergeben.

Tit. VII.

Von dem Beklagten.

§. 1. Der Beklagte soll auf die ausgegangene Ladung einen Procuratorem verordnen, und durch denselben seine Nothdurft gerichtlich vorbringen lassen, und ihn deswegen in primo termino gebührlich legitimiren, oder, da solches aus beständigen Ursachen nicht geschehen könnte, der Procurator sub cautione rati compariren und handeln, aber im andern folgenden termino seine Vollmacht unnachläßig einbringen, bey willkührlicher Strafe.

§. 2. Wann auch des Beklagten Anwald in primo termino erscheinet, aber nur allein Dilation und Befristung ohne Specificirung und Bescheinigung ehehafter Ursachen bittet; soll dasselbige pro paritione nicht geachtet, sondern nichts weniger in contumaciam die Gebühr verordnet werden.

§. 3. Und soll ein jeglicher Beklagter, auf die erste Citation, alle seine exceptiones dilatorias wider den Richter, Kläger, und das Libell zugleich vorbringen, und alsbald auch darneben in eventum litem contestiren, und da er des Klägers Libell Unförmlichkeit halber anfechten wolte, die Mängel des Libells, warum es zu verwerfen, mit ausdrücklichen und deutlichen Worten anmelden, oder

in Verbleibung dessen, die exceptiones wegen ihrer Generalität verworfen, und litis contestatio pro pura angenommen werden, und soll Beklagter in diesem ersten oder nächstfolgenden termino, seine defensionales sub poena præclusi einzubringen schuldig seyn, und sich davon durch einige protestation, reservation, absentiam Advocati, oder dergleichen Vorgeben und Einwenden nicht entwirken.

§. 4. Würde auch der Beklagte zu der Litiscontestation eilen, und seine habende exceptiones wider die Person des Klägers, oder das Libell nicht vorwenden, und gleichwol der Mangel an sich selbst groß, und Nichtigkeit des Processes daraus zu besorgen seyn würde, soll Unser Landgericht nach Gelegenheit der Sachen den Proceß dahin richten, daß die Nichtigkeit verhütet bleiben möge.

Tit. VIII.

Vom Ungehorsam.

§. 1. Wir ordnen und wollen, daß alle und jede Unsere Unterthanen, wes Standes oder Wesens die seyn, auf Unsers Land- und Hofgerichts Citation und Ladungsbrief zu angesetzter, und ihnen bestimmter Gerichtszeit, durch sich selbst oder ihren gevollmächtigten Anwalt erscheinen, und dawider keine Ursache, sie sey dann in gemeinen beschriebenen Rechten begründet, für- und beibringen soll. Wann aber der Beklagte sich, von Befestigung des Krieges, darin ungehorsamlich erzeiget; so soll lis pro contestata angenommen, und da der Kläger ungehorsam ausbleibet, und dessenthalben keine genugsame Ursache wirklich demonstriret und darthut, der Beklagte auf sein Anrufen, a citatione & termino præfixo, neben Erstattung der Expensen, gänzlich absolviret und erlediget werden.

§. 2. Da aber auch die Sachen also beschaffen, daß wider den Beklagten, wegen seines Ungehorsams auf des Klägers Anrufen, immissio ex primo decreto in des Beklagten Güter erkannt werden könnte, soll solches Unser Land- und Hofgericht pro modo debiti anordnen und verrichten.

§. 3. Und wofern der Beklagte im nächstfolgenden Gerichtstage, oder ihm auf des Klägers Suchen deswegen angesetzten termino nicht compariren, sondern seinen vorigen Ungehorsam und Aussenbleiben continuiren, und mit keinen rechtmäßigen Ursachen excusiren würde; so soll die immissio ex secundo decreto erfolgen, der Kläger in wirklichen Besitz gesetzet, und auf ferneren Ungehorsam, nach Verordnung der Rechte, darin verfahren.

Und dafern beyde Theile zugleich ungehorsamlich aussenbleiben, der terminus pro circumducto gehalten werden.

Tit. IX.

Von gerichtlicher Audienz, und wie die Procuratoren sich darin zu verhalten.

§. 1. Damit Unsere Unterthanen so viel förderlicher Rechtshülfe erlangen, männiglich auch wisse, wann die Gerichtstage zu halten, und seine Sachen danach anzustellen habe; so wollen Wir in Unserm Land- und Hofgericht acht Rechtstage, darunter vier ordinaire, die übrigen aber extraordinaire seyn sollen, halten lassen, auf folgende Zeit und Termin, und erstlich, die vier ordinaire Rechtstage einzukommen:

1. Montags nach Trium Regum.
2. Montags nach Quasimodogeniti.
3. Montags nach Visitationis Mariæ.
4. Montags nach Michaelis.

Und dann die vier extraordinairen Rechtstage:

1. Montags nach Invocavit.
2. Montags nach Trinitatis.
3. Montags nach Bartholomæi.
4. Montags nach Martini.

§. 2. In diesen specificirten Gerichtstagen sollen die Sachen, so zum ordentlichen Prozeß verwiesen, oder veranlasset worden, proponiret und verabschiedet werden, und wollen Wir den Procuratoren hiemit auferleget haben, daß sie in mündlichen Vortragen sich aller Weitläuftigkeit enthalten und der Kürze befleißigen sollen.

§. 3. Auf daß auch ein jeder Procurator seine Recesse vor dem Rechtstage richtig fassen, mit wenig Worten langsam vorbringen, und was einen jeden in seiner Ordnung zu handeln gebühret, wissen möge; so soll zu jederzeit, wann die Rechtstage gehalten werden, nach geendigter fiscalischer Audienz, diese Umfrage geschehen.

Die erste in novis.

Ob jemand neue Sachen vorzubringen habe?

§. 4. Darauf soll ein jeder der Procuratoren, wie sie in ihrer Ordnung stehen, von dem ersten bis zum letzten, seine neue Sachen die er hat, mit Uebergebung seines Gewalts, und Producirung der ausgegangenen Prozesse, Citation und Mandaten, auch Bescheinigung derselben Execution und Insinuation, nach einander vorbringen.

§. 5. Da er auch in Sachen, welche noch zur Zeit im Gericht nicht hangen, anrufen wolte, als wann er um citation, inhibition, compulsoriales, mandata poenalia, commissiones ad perpetuam rei memoriam, promotoriales, auch um tutoria und curatoria und dergleichen, zu suppliciren hätte, so soll er solches in dieser Umfrage thun, und keine andere Sachen einmengen.

Die andere in juramentis.

Ob jemand juramentum zu schwören habe?

§. 6. Soll gleichfalls ein jeder dieselbige ungefürdert ordentlich vorbringen, oder erhebliche Ursachen und Entschuldigungen, warum sein Principal nicht erscheinet und den zuerkannten Eid schwöret, kürzlich anzeigen.

Die dritte in præfixis.

§. 7. Soll der oberste Procurator Umstehende erstlich, und folgends die andere, ein jeder was ihme durch ergangene Bescheide, oder eigener Bewilligung nach, zu handeln gebühret, stracks auf einander receßiren und vorbringen, keine Handlung, damit er gefaßt ist, so lange bis daß sie von ihme gefordert wird hinterhalten, dilationes probandi bitten, Zeugen rotul übergeben, um derselben Publication anhalten, und in Sachen mündlich oder schriftlich, nach Besage der Ordnung, handeln und beschliessen.

Die vierte und letzte in Contumaciis.

§. 8. Soll ein jeder Procurator, der seines Gegentheils Ungehorsam beschuldigen will, solches in allen seinen Sachen darin nicht gehandelt worden, nach einander thun, lange repetitiones oder Recesse meiden, und nur den Tag und Jahr des eröfneteten Bescheides oder gehaltenen Recesses kürzlich anzeigen, und worauf contumacia beruhet, deutlich und in specie vermelden, dagegen soll der Contumacirte sich schriftlich oder mündlich alsbald entschuldigen, und Ursachen, warum er in præfixis nicht gehandelt, kürzlich anzeigen.

§. 9. Und sollen Unsere Advocaten und Procuratoren in allen und jeden Sachen, keine ausgenommen, darin der Gegentheil nicht gehandelt, bey Strafe eines Goldgülden anzurufen und zu contumaciren schuldig seyn.

Tit. X.

Von Supplicationibus.

§. 1. Wir ordnen, daß in denen Sachen, so an Unserm Land- und Hofgericht zum ordentlichen Proceß anhängig gemacht, keine extra judicial suppli-

cationes, zumal wenn darinn merita causæ tractiret werden, angenommen, sondern dieselbige verworfen werden sollen, es wäre dann, daß in beschlossenen Sachen um Urtheil, oder in andern Sachen um Commißion, oder dergleichen so vorhin gerichtlich erkannt, zu Beförderung der Sachen sollicitiret würde, oder sonsten etwas, so keinen Verzug leiden konnte, oder dabey sich periculum in mora ereugnete, vorfallen thäte.

§. 2. Und soll in denselbigen Fällen der Procurator subscribiren, und da befunden, daß solch Suppliciren wider Unsere Ordnung, die Acten oder Proceß liefe, nicht ungestraft bleiben.

§. 3. In andern Sachen aber, so nicht gerichtlich, sondern extra judicialiter getrieben oder aufs neue angeführet werden, stehet den Partheien frey, ihre Nothdurft durch supplicationes förmlich vorzubringen.

§. 4. Wann aber gleichwol damit einmal oder zwey hinc inde abgewechselt, und Unser Landrichter und Beysitzer die Sache dero Beschaffenheit vermerken, daß dieselbige durch Bericht und Gegenbericht nicht zu heben; sollen sie ferneres Suppliciren abschneiden, und die Partheien entweder zur gütlichen Handlung oder zu ordentlichen Proceß verweisen.

Tit. XI.

Von Libellen, summarischen Klagen und Artickeln.

§. 1. Es soll in denen Sachen, darin Zeugen abzuhören, oder des Gegentheils singulares responsiones nöthig seyn, zu Anfangs die Klage in gewisse beständige Artickel begriffen, darin das factum oder Geschichte kürzlich, jedoch deutlich und klar mit nothdürftigen Umständen erzehlet, dabey undienliche Weitläuftigkeit vermieden, und eine bequeme rechtmäßige Bitte oder Conclusion annectiret werden, aber in andern Sachen soll einem jeden summarisch zu klagen unbenommen seyn.

§. 2. Würde auch der eine oder andere, daß die übergebene Klage, oder Artickel schmähhaft, ungeschickt, oder impertinentes wären, sich vernehmen lassen, und dieselbige zu verweisen bitten, und deswegen in facto & jure gegründete Ursachen anzeigen; so soll darauf, wofern die angezogene exceptiones an sich allerdings richtig, alsbald geurtheilet, und ob die Artickel schmähhaft oder impertinentes, und also unzulässig seyn, gesprochen; Da aber solches pleniorem cognitionem erforderte; der Gegentheil darüber gehöret, und alsdann was recht ist, ohne fernere Handlung erkannt werden.

Tit. XII.

Von Citationibus und gerichtlichen Ladungen.

§. 1. Es soll der Kläger seine articulirte oder summarische Klage gedoppelt übergeben, und dieselbige, wann ihm darauf Citation ertheilet, dem Beklagten neben der Citation, ganzer vier Wochen, für dem ernannten Gerichtstage, zeitig zuschicken, auch auf bestimmte Termine, Documentum insinuatæ citationis vorlegen, und so der Citirte darüber ausbleibet, alsdann in contumaciam ergehen, was in gemeinen beschriebenen Rechten und dieser Unsrer Ordnung diesfalls sonderlich disponiret.

§. 2. Es sollen aber Unser Landrichter und Assessores, wann bei Decretirung der Citation befindlich, daß die Insinuation vier Wochen, vor der erst bevorstehenden juridica nicht geschehen könne, den terminum auf den Rechtstag, so nächst folget ausetzen.

§. 3. Würde der Beklagte auf den bestimmten Gerichtstag nicht erscheinen, und Kläger ein documentum insinuationis einbringen, jedoch aus dem vorgelegten Document befunden, daß die Ladung nicht ganzer vier Wochen, vor angesetztem

Termin überantwortet, so soll der Ausbleibende nicht gestraft, sondern schuldig seyn, auf nächstfolgendem Gerichtstage hernach, ohne neue und sonderliche Ladung zu erscheinen, und demjenigen, was ihm in der Citation vorhin auferleget, gehorsamlich zu leben, und da er dasselbe unterliesse, alsdann erstlich in Contumaciam, wider ihn procediret werden.

§. 4. Und sollen die vier Wochen a tempore insinuationis nicht präcise auf den ersten Tag der juridicæ angerechnet, sondern wann es noch auf den andern oder dritten Tag eintrift die Citation für zeitig genug insinuiret gehalten, und da nach Absterben des einen oder andern Theils die Erben ad reassumendum zu citiren, mit dem termino der vier Wochen in acht genommen, und in denen Fällen, da nach angefangenem Proceß, zu Bestellung eines neuen Anwalts, Leistung eines geforderten und erkannten Eides, oder anderen gerichtlichen actibus, citationes abgehen, terminus zu erscheinen, auf drei Wochen gesetzet, oder da sie weit abgesessen, ein geraumer terminus eingeräumt werden.

§. 5. Wir wollen auch in geringschätzigen, summarischen, richtigen und klaren oder privilegirten Sachen, oder auch, wann obberührte Beypuncte zu expediren vorfallen, das Gegentheil, wann der an dem Ort, da Unser Hofgericht gehalten wird, gegenwärtig und zur Stätte oder nahe angesessen ist, auf des andern Theils Anhalten, durch den Gerichtsdiener mündlich oder schriftlich citiren lassen, und soll derselbe darauf, wann er 14 Tage vorher citiret worden, gehorsamlich zu erscheinen, und das Verhör der Sachen zu gewarten schuldig seyn.

§. 6. Die erste citationes sollen generales, und auf die ganze Sache gerichtet seyn, und ist unnöthig zu einem jeden actu sonderbare Citation zu bitten, sondern es soll der Anwalt, so sich einmal eingelassen, darauf von einem Termin oder Rechtstage zum andern den Proceß continuiren, und mit den dilatorischen Einwenden, bei Vermeidung Unserer Strafe, den Proceß nicht aufziehen.

§. 7. Als sich auch zuträgt, daß bisweilen die Partheien sich unterstehen, die den citationibus und mandatis angeheftete libel, supplicationes und andere Klagschriften abzunehmen: so verbieten wir solches hiermit ernstlich, und da sich jemand dessen sollte unterfangen, sollen nicht allein die impetrirte Citationes oder Mandata, als unförmlich insinuiret, für unkräftig geachtet, der Citirte davon absolviret, und der Impetrant in die Unkosten solches termini vertheilet, sondern auch die solches selbst oder durch andere thun, nach Ermeßigung, gestrafet werden.

§. 8. Sollte sich auch begeben, daß der Citirte die geschehene Insinuirung der Citation wider fürgebrachtes documentum insinuationis verleugnete, und dessen etliche Ursachen und Umstände anzöge, solches auch mit seinem Eide erhalten würde, soll er damit gehöret und der Bescheid, so wider ihn in contumaciam ergangen, retractiret, und dafern das documentum unrichtig befunden wird, der Author desselben, nach vorhergehender causæ cognition, ernstlich gestrafet, und ferner in citationibus per publica edicta, so wider die Abwesende oder Flüchtige angeordnet, die Ursache, warum Unser Fiscalis, oder ein anderer, den Citirten zu besprechen, deutlich inseriret, und solche citationes nicht allein allhier für Unsers Landgerichts Stelle, sondern auch in drey oder vier Städten, dabey der Citirte am nächsten gesessen, am Rathhause öffentlich angeschlagen werden.

Schlüßlich ordnen Wir, daß alle und jede Citationes peremtoriæ seyn sollen.

Tit. XIII.

De processu ex L. Diffamari.

§. 1. Es soll einem jeden Diffamaten, wann er die angegebene Diffamation zuförderst rechtmäßig und gebührlich bescheiniget, Citatio ex l. diffamari erkannt, und der beschuldigte Diffamant darauf in primo termino zu erscheinen, und die

geklagte Diffamation wie recht zu erweisen schuldig seyn, solte aber der Diffamant auf die erste Citation nach docirter Insinuation nicht compariren so soll wider ihn secunda, und da er alsdann auch nicht compariren, und der Diffamant anderweit insinuationem beybringen würde, tertia citatio ertheilet, und wofern er alsdann auch ausbleiben solte, und insinuatio abermal demonstriret, ihm perpetuum silentium imponiret, und er daneben in expensas, salva moderatione, ertheilet, sonsten aber auf sein Erscheinen, nach Art und Gelegenheit desselbigen Processes, ordentlich und förmlich procediret und verfahren werden.

Tit. XIV.

Von den gütlichen Handlungen.

§. 1. Wir befehlen, daß Unser Land- und Hofgericht anfänglich in allen und jeden Sachen, die Partheien zum Verhör und gütlichen Handlungen, ehe dieselbige zum rechtlichen Proceß verwiesen, ex officio vorbescheiden, auch sonst auf der Partheien Anhalten und Bitte, extraordinaire Vorbescheide, ausserhalb der Rechtstage, anordnen solle, es wäre dann, daß solches in richtigen, klaren und dergleichen Sachen, nur zur Verzögerung und Aufenthalt geschehen, und deswegen billig abgeschlagen würde.

§. 2. Damit aber das Verhör und gütliche Handlung bey Unserm Land- und Hofgericht, so viel mehr Frucht schaffen, und die Zeit damit nicht vergeblich zugebracht werde; so verordnen Wir hiermit, wann aus geschehenem Verhör und mündlichen Vorträgen sich befindet, daß die Partheien der Geschichte halben einig, oder Unsere Landgerichte sonsten daraus in facto genugsam informiret, aber der eine oder andere Theil zu vorgeschlagenen billigen Mitteln, sich in Güte nicht accomodiren will, daß alsdann dasjenige, so in facto richtig, durch einen Bescheid solle definiiret und erörtert werden, und wird demjenigen, so durch solchen Bescheid sich beschweret zu seyn vermeinet, dawider das beneficium restitutionis in integrum oder nullitatis zu gebrauchen, freygelassen.

§. 3. Sollte sich auch bey Verhör der Sachen ereignen, daß die Partheien in der ganzen Sache oder in etlichen Puncten des facti halben nicht einig, und also fernere Ausführung vonnöthen, und die Partheien darüber nicht verglichen, auch mit Bestande des Rechtens darein nicht definitive verabscheidet werden konnte, so sollen die Sachen nach befundener Beschaffenheit entweder zu summarischen oder ordentlichen Proceß alsbald veranlasset werden.

Tit. XV.

De Cautionibus.

§. 1. Die cautiones Judicio sisti und Judicatum solvi, sollen für der Litiscontestation gefordert, auch von allen Fremden, so unter Uns mit unbeweglichen Gütern nicht gesessen, wirklich bestellet, die Unvermögenden und Armen aber, so ein- oder ausländisch seyn, im Fall sie keine Bürgen oder Pfand aufbringen können, zur eidlichen Caution gelassen werden.

§. 2. Würde aber einer klare richtige Verschreibung unter des Schuldigers Hand und Siegel für sich haben, und gleichwol der Beklagte sich darauf nicht einlassen, sondern vorerst vom Kläger ratione expensarum, ohne beständige Ursachen, Vorstand und Caution fordern; so soll Unser Landgericht solche rechtsflüchtige Exceptionen, wann es dieselbigen in der That befindet, nicht attendiren, sondern deren ungeachtet verfahren, und immittelst die Obligation loco cautionis haften.

Tit. XVI.

Wie es mit dem Eide für Gefährde, und Bosheit zu vermeiden gehalten werden solle.

§. 1. Wann in der Klage oder im Proceß für der Litiscontestation, oder zugleich, oder auch nach derselben, durch einen oder beyde Partheien der Eid

für Gefährde gefordert, soll derselbige alsbald durch die Partheien geleistet, und niemand erlassen werden.

§. 2. Ausser wann die Eltern, Kinder, Enkel, oder andere Personen welche vermöge beschriebener Rechte den Eid für Gefährde zu schwören nicht schuldig seyn, Rechtfertigung angestellet, dann in demselbigen, wie in allen andern Fällen, davon in Unsrer Ordnung keine sonderliche ausdrückliche Vorsehung geschehen, das gemeine beschriebene Recht in Unserm Land- und Hofgericht Wir gehalten haben wollen.

§. 3. In den minderjährigen Sachen, sollen derselben verordnete Vormünder diese Eide, in ihre eigene Seele zu schwören schuldig seyn.

§. 4. Und wenn gleich solcher Eid ausdrücklich nicht gefordert, stehet doch zu Unsers Landgerichts Ermeßigung, ob derselbige ante vel post litis contestationem oder auch ante vel post conclusionem causæ zu deferiren.

§. 5. Aeussert sich der Kläger des Eides, soll der Beklagte durch Urtheil von der Klage absolviret, und Kläger zu Erstattung der Gerichtskosten und Schaden verdammet werden. Hinwieder, da der Beklagte den Eid für Gefährde nicht schwören wolte, ist die Klage in contumaciam für bekannt anzunehmen, und der Beklagte darüber in expensas zu vertheilen.

§. 6. Solche und alle andere Eide sollen zu jederzeit Vormittag in öffentlicher Audienz, auf vorhergehende Ermahnung, für Gefahr und Strafe des Meineides gefordert und geschworen werden, und wo im Ausgang der Sachen befunden, daß der Kläger keine erhebliche Ursachen gehabt, seine Rechtfertigung anzustellen, oder der Beklagte im Rechten zu widerstreben, und gleichwol Juramentum calumniæ geschworen, sollen sie in poenam temere litigantium oder jurantium verdammet werden.

§. 7. Als sich auch bei diesem Eiden bisweilen zuträgt, daß die Partheien nicht so sehr aus Noth, oder erheblichen Ursachen, als aus Vorsatz, ihrem Gegentheil damit Verdruß und Widerwillen zuzufügen, dieselbe deferiren; so ermahnen Wir sie hiermit ernstlich, und wollen, daß sie bey solchen Eiden, was da bedeute den heiligen Namen Gottes mißbrauchen, wohl erwegen, nicht leichtfertiger Weise, oder ohne genugsame Ursache, nur in Meinung ihren Gegenpart molest und verdrießlich zu seyn, dieselbige deferiren, wie dann auch, wann dergleichen malitia gespüret, oder Beklagter in richtigen klaren Sachen wider seine Hand und Siegel, ohne beständige Ursache, Klägern solche Eide aufdringen wollte, Unser Land- und Hofgericht, nach fleißig erwogenen Umständen, ob und wie weit solches zuzulassen, arbitriren soll.

§. 8. Wann einer oder andern Parthey, so in- oder ausserhalb Landes, solche Eide in Unserm Hofgericht zu schwören auferleget wird, so soll dieselbige in der Person sich einstellen, und den Eid zu leisten schuldig seyn.

§. 9. Würde auch jemand zu Ablegung solcher Eide für Unserm Hofgericht, wegen Leibesschwachheit, oder ob absentiam Reipub. Causa persönlich zu erscheinen behindert, und dasselbe kundbar seyn, oder genugsam bescheinigen, so soll derselbige durch seinen Procuratorem den Eid calumniæ abzulegen gehalten seyn.

Tit. XVII.

Von verzüglichen Exceptionen, so dilatoriae und declinatoriae genannt.

§. 1. Es sollen alle exceptiones dilatoriæ und declinatoriæ, wie droben verordnet, in primo termino eingebracht, und wo dasselbe nicht geschicht, Beklagter hernach damit nicht gehöret, wann aber ermeldete exceptiones dilatoriæ post litem contestatam entstehen, dieselbe auch alsdann nach Zulassung der Rechte angenommen werden.

Tit. XVIII.

De mutatione et emendatione libelli.

§. 1. Würde der Kläger oder Widerkläger, vor Befestigung des Krieges, die Klage verändern oder bessern, soll er dazu, wann von ihme dem Beklagten oder Widerbeklagten zuvor auf geschehene gerichtliche Moderation aller Unkosten abgetragen, zugelassen und verstattet werden.

§. 2. Wann aber ein oder anderer Theil articulos additionales oder declarativos übergiebet, sollen dieselbigen, wann sie schon nach der Litiscontestation, jedoch vor der Beweisführung einkommen, zugelassen werden, wofern die declarativi in effectu keine Veränderung der Klage wirken oder in sich haben.

§. 3. Als auch die Partheien und deren Advocaten, Procuratoren, oder Notarii sich unterstehen, in termino probationis, für den Commissarien, die articulos zu ändern, wollen Wir solche unzeitige Aenderung nicht gestatten, sondern hiemit ausdrücklich verboten haben.

Tit. XIX.

Von der Litiscontestation.

§. 1. Wann in primo termino Beklagter seine exceptiones dilatorias oder auch peremtorias einbringet, soll er zugleich daneben litem eventualiter contestiren, und da ihme, solche dilatorische und peremtorische exceptiones aberkannt, oder post litem contestatam reserviret worden, die eventualis litis contestatio pro pura erkläret werden.

§. 2. Würde aber Beklagter keine exceptiones dilatorias vorwenden, auch in primo termino den Krieg Rechtens nicht befestigen, soll Unser Landgericht litem pro contestata annehmen, und den Kläger zu fernerem Proceß verstatten.

Tit. XX.

Von der Widerklage.

§. 1. Der Beklagte soll wider den Kläger seine Reconvention und Widerklage, so er anzustellen hat, zugleich mit der Litiscontestation fürbringen, welche auch ohne Unterscheid, ob der Kläger unter Unserer Gerichts Gewalt, oder andrer Obrigkeit gesessen, zugelassen werden soll.

§. 2. Und ist der Kläger darauf dermassen, wie der Beklagte auf sein des Klägers Klage, zu antworten schuldig, und werden die Convention und Reconvention mit einander zugleich ausgeübet, und allezeit des Klägers Satzschrift erst, und dann des Beklagten, ohne Verzug, darauf produciret und eingebracht.

§. 3. Wann aber wegen Friedbruchs, gewaltsamer Entsetzung deponirter Güter, Ehegeldes, Alimenten, Vollziehung der Urtheile fiscalischen Sachen ꝛc. geklaget wird, oder da die reconventiones und Widerklagen aus des Klägers blosser Convention genommen, und zu derselbigen Elidirung gerichtet wären; Soll in solchen und allen andern dergleichen Fällen, welche in den beschriebenen Kayserlichen Rechten deswegen ausgedrucket, die reconventio nicht Statt haben, sondern, da der Beklagte wider den Kläger zu sprechen hätte, dieselbige seine Forderung in modum conventionis anzustellen schuldig seyn.

Tit. XXI.

Von Exceptionen, so zerstörlich und peremtoriæ genannt.

§. 1. Wann Exceptiones ad litis ingressum impediendum vorgebracht werden, so sollen dieselbe ante litis contestationem proponiret, und dafern sie in continenti erwiesen, und daß entweder, was klagend gefordert wird, bezahlet, oder deswegen pacisciret oder transigiret, oder geurtheilet, und res judicata ge-

worden, oder unleugbare Verjährung vorhanden, alsbald dargethan und ausgeführet wird; so soll darauf ohne einige vorhergehende Litiscontestation procediret, der Gegentheil gehöret, und wofern er dawider nichts beständiges für und beyzubringen, vermöge derselben opponirten und ausgeführten Exceptionen gerurtheilet werden.

§. 2. Solten aber ermeldete exceptiones peremtoriae ad merita causae allein opponiret werden, oder auch altiorem indaginem requiriren und erfordern, so soll lis pro contestata angenommen, und die exceptiones hernach vorgebracht, disceptiret und erörtert werden.

Tit. XXII.

Von den responsionibus singularibus.

§. 1. Wann der Krieg Rechtens befestiget, und Kläger articulos loco positionalium repetiret, sollen die Advocati und Procuratores ermahnet seyn, ihren Partheien die Artickel zuvor mit allem Fleiß vorzuhalten, und der Wahrheit getreulich zu erinnern, und soll Beklagter vermittelst Eides, wann derselbe vom Kläger gefordert, oder ex officio erkannt, und Kläger zuförderst juramentum dandorum geschworen, singulariter singulis, pure & simpliciter, ohne einigen Anhang, und auf einen jeden Artickel, so seine eigene Geschichte belanget, mit den Worten, Wahr oder nicht Wahr seyn, so aber der Artickel andere fremde Geschichte und Handlungen beträfe, mit den Worten, glaube, oder glaube nicht wahr seyn, respondiren und antworten, und sofern der Artickel mehr capita in sich begreifen thäte, und er denselbigen eines Theils glaubet, und eines Theils nicht glaubet, soll er distinguendo unterschiedliche Antworten, was er glaubet oder nicht glaubet, wahr seyn.

§. 2. Würde der Beklagte nach Befestigung des Krieges, auf angesetzte Zeit nicht antworten, so sollen alsdann auf vorhergehende Warnung, und vom Kläger geschehenes Contumaciren, die Artickel für bekannt angenommen, und ferner darauf wie recht procediret.

Und obgesetztes alles ebenermassen, in puncto defensionalium und reconventionis, verstanden und gehalten werden.

Tit. XXIII.

Von Commissarien, Dilationen, Fürstellung der Zeugen, und wie mit dem Beweise zu verfahren.

§. 1. Wann lis contestiret, und punctus responsionum, sowohl in conventione, als reconventione erlediget, sollen beyde Theile zum Beweise schreiten, und deswegen, wo es nöthig, Commissarien bitten, darauf commissio erkannt, und eine gewisse Zeit den Beweis einzubringen angesetzet, und wo in solcher angesetzten Zeit der Beweis nicht einkömmt, die andere, und folgends die dritte Frist, ad probandum, wann er zuförderst in allen und jeden Terminen documentum non expediti examinis, unter der Commissarien Hand einbringen wird, ertheilet, die vierte Frist aber anders nicht, als cum solennitate legali, und auf geleisteten Eid verstattet und zugelassen, und dieselbige nur aus hochwichtigen bewegenden Ursachen prorogiret werden, und sollen beide Theile in guter Acht haben, daß sie qualificirte Personen zu Commissarien ernennen und vorschlagen, so nicht weit gesessen durch Amts- und andere viele Geschäfte, solcher Verrichtung abzuwarten nicht behindert, auch von dem Gegentheil, als verdächtig und suspect, nicht angezogen, oder recusiret werden können.

§. 2. Und soll die erkannte Commißion, innerhalb 14 Tagen ausgefordert, und in nächstfolgenden 14 Tagen den Commissarien insinuiret, und um Tagsetzung angesuchet, daneben auch die Beweisartickel ungeändert und eben des Lauts, wie

dieselbige in Unserm Hofgericht übergeben, und lis darüber conteſtiret, auch zugleich designatio der Zeugen Namen eingeantwortet werden. Die Commissarii sollen sich darauf zur Ansetzung einer forderlichen Tagezeit bequemen, und einen unverdächtigen Ort und Stelle benennen, dem Gegentheil die Beweisartickel zu Verfertigung der Fragstücken zuschicken, auch an die vorgeschlagene Zeugen Citationes abgehen lassen, und den terminum nicht zu enge spannen, auch beyde, oder je einer von ihnen dem examini von Anfange bis zum Ende beywohnen.

§. 3. Die Zeugen sollen auf der Commissarien Citation gehorsamlich erscheinen, und ihnen von dem Producenten, dafern sie ihme mit Eiden und Pflichten verwandt, dieselbigen erlassen werden, und nothdürftige Ausrichtung geschehen, auch da sie über Land darnach reisen, und Alters, Schwachheit, Standes, oder Ferne des Weges halben Fuhre gebrauchen müssen, sie damit neben nothwendiger Zehrung versorgen.

§. 4. Die Parthey aber, gegen welches die Zeugen geführet, sobald nach Empfahung der Citation und Beweisartickel darüber interrogatoria fertigen lassen, und sich darin aller unnöthigen, gefährlichen, und zur Sachen und Erkundigung der Wahrheit, undienstlicher Fragen und Umstände gänzlich äussern, und wann darüber Streit einfällt, soll Unser Landgericht, auch auf extra judicial Anhalten, deswegen Verordnung machen.

§. 5. Ingleichen soll ein jeder einen an Unserm Hofgericht immatriculirten Notarium gebrauchen, die Commissarien ohne wichtige Ursachen, als verdächtig nicht recusiren, oder, da sie desfalls etwas erhebliches einzuwenden hätten, solches beyzeiten Unserm Hofgericht vorbringen, und daselbst Bescheids erwarten.

§. 6. Wann auch erhebliche Hindernisse, dadurch die Parthey dem actui commissionis beyzuwohnen, oder dazu gefast zu erscheinen, abgehalten würde, vorfallen sollten, soll solch impedimentum dem Gegentheil, oder dem nächst gesessenen Commissario zum längsten vierzehn Tage für dem angesetzten termino, oder, nachdem der Parthey Commissarius, oder Zeugen weit gesessen, so zeitig, daß sich der eine oder andere nicht vergeblich auf die Reise mache, notificiret und vermeldet, auch zugleich das impedimentum gebührlich bescheiniget werden, auf daß davon ein documentum zu der Relation kommen möge.

§. 7. Damit auch den Commissarien, wann ihnen die Behinderungen kund gethan, nicht aufgedrungen werde, die Abschaffung der Tagezeit, seinen Nebenverordneten, oder der Parthey, oder den Zeugen, auf seine Kosten wissend zu machen, soll derjenige, so die Tagezeit abschreibet, seinen Boten befehlen, nicht allein auf Antwort zu warten, sondern auch des Commissarii Schreiben an das andere Theil, so die Commißion ausbracht, mit zurück zu nehmen, und an gebührende Oerter zu liefern, und wann der Bote dazu nicht befehliget, soll der Commissarius die Notification der Verhinderniſſe anzunehmen nicht schuldig, der abschreibende Theil aber zu Erstattung der verursachten Unkosten verbunden seyn.

§. 8. Wann auch Commissarii, daß solches Abschreiben ohne Noth, oder nur aus Vorsatz oder Nachläßigkeit geschehen, vermerken, sollen sie der Parthey mit Zugemüthsführung, was der Unkosten halben, vor Ungelegenheit erfolgen werde, davon ab- und der Tagezeit zu gewarten, treulich anmahnen.

§. 9. Es sollen die Commissarii bey Examination der Zeugen auf deren Geberden, auch ob sie sich unbeständig, furchtsam oder verdächtig erzeigen, gute Obacht haben, und da disfalls etwas merkliches vorläuft, solches verzeichnen, wann auch ein Artickel weitläuftig, oder unterschiedliche Puncte in sich begriffe, den Zeugen, zumal es einfältige Leute seyn, den Einhalt distincte und deutlich, also, daß sie die rechte Meinung vernehmen können, vorhalten, auch auf solche Artickel nicht simpliciter per affirmat oder negat, sondern auf einen jeden Punct unterschiedliche Antworten, und solches durch die Notarien fleißig protocolliren,

auch was geschrieben, dem Zeugen noch einmal vorlesen lassen, und ob es seine rechte Meinung sey, und er dabey verharren wolle, ihm befragen, so soll dann auch bey solcher Verlesung der adjunctus Notarius auf sein Protocoll, damit dasselbige mit des Principalis Notarii durchaus einstimmig seyn möge, fleißig acht haben.

§. 10. Der Zeugen Aussage sollen die Commissarii nicht weniger als Notarii, verschweigen, und in geheim halten, und bey Vermeidung Unserer ernsten Strafe, davon niemand etwas eröfnen, auch wenn sie vor der Versiegelung das ganze Rotul nicht durchlesen können, dennoch den Notarium seines Amts treulich erinnern, und ob er auch mit seinem und des adjuncti Notarii protocollo alles fleißig collationiret habe, befragen, und wann solches geschehen, alsdann das Rotulum vollziehen und einschicken.

§. 11. Wann auf abgegangene Citation der Gegentheil gar nicht erscheinet, auch keine Entschuldigung einwendet, sollen nichts destoweniger die Commissarii in contumaciam mit Aufnehmung des Beweises verfahren, ex officio generalia interrogatoria fertigen, oder durch die Notarien fertigen lassen, und die Zeugen darauf, wie auch nach allen Umständen und Ursachen ihrer Wissenschaft, bey einem jeden Artickel befragen.

§. 12. Dafern auch nicht allein Zeugen zu verhören, sondern auch Besichtigung oder Augenschein der streitigen Oerter einzunehmen, sollen die Zeugen, wann sie vorher geschworen, erstlich zum Augenschein geführet, und hernach über die Artickel befraget werden.

§. 13. Die Notarien sollen die Commissiones und mandata so an die Commissarios abgegangen, in originali zu der Relation bringen, auch wann vidimirte Copeyen produciret, dieselbe darzulegen, und davon keine andere sonderbare Copeyen machen.

Tit. XXIV.

Vom Verhör ausländischer Zeugen.

§. 1. Wann die Zeugen, so abgehöret werden sollen, nicht in Unsern Fürstenthümern und Landen, sondern ausserhalb derselben an fremden Oertern gesessen, oder sich aufhalten, soll der Zeugenführer die Beweisartickel produciren, dieselbige sollen der Obrigkeit, darunter die Zeugen wohnen oder anzutreffen, vermittelst gewöhnlicher Compaßbriefe überschickt und requiriret werden, darauf commissionem anzuordnen, dem Gegentheil die articul ad formandum interrogatoria, da er wolte, zufertigen, und die Zeugen auf des Producenten Kosten gehörig abhören lassen, und das Rotul unter ihrem Siegel verschlossen einzufertigen, und stehet der einen oder andern Parthey frey, solcher Zeugen Verhör einen Notarium zu adjungiren.

Tit. XXV.

Von Aufnehmung der Zeugniß, ad perpetuam rei memoriam.

§. 1. Wir ordnen auch hiermit, da jemand sich befahret, daß er von einem andern beschuldiget werden, und ihme immittelst der Beweis entgehen, oder daß er versterben, und seine Kinder und Erben, aus Unwissenheit aller Umstände, die Rechtfertigung nicht gründlich und genugsam ausüben möchten, und derhalben nöthig erachtet, Zeugniß ad perpetuam rei memoriam aufzunehmen, und derselbige seine defensionales gerichtlich übergeben, und daß darüber Kundschaft aufgenommen werden möge, suchen und bitten solle, welche ihm auch erkannt, und der Gegentheil dazu ad videndum testes jurare & ad dandum interrogatoria citiret, und solche Kundschaft verschlossen im Gerichte bis der Kläger seine Klage und Forderung wider ihm angestellet, verwahrlich niedergelegt werden.

§. 2. Wolte aber der Kläger, vor Befestigung des Krieges, zu ewiger Gedächtniß Zeugen verhören lassen, ist er damit nicht zu hören, weil es in seinem Gefallen stehet, den Beklagten, wann er will, zu beschuldigen, wo nicht der Beklagte Verzögerung suchte, und die Kriegsbefestigung vorsätzlich verhinderte, oder daß die Zeugen, alte abgehende Leute, oder mit sorglicher Krankheit beladen wären.

§. 3. Desgleichen soll es auch gehalten werden, wann schwere sterbliche Läufte einfielen, oder zu besorgen, daß die Zeugen in den Krieg sich begeben, oder andere, ferne entlegene Oerter Dienstes, Kaufmannschaft oder anderer Sachen halben verreisen würden, und ihre Wiederkunft nicht bald zu vermuthen wäre, welche Ursachen dann der Kläger, ehe und zuvor ihme für der Kriegsbefestigung die Zeugen abhören zu lassen erlaubt wird, summarie bescheinigen, und der Zeugen Namen und Alter specificiren, oder die angezogene unvermuthliche lange Abwesenheit ausführen, oder die angegebene Gefahr gebührlich darthun soll.

§. 4. In diesem Fall aber, wo der Kläger nach aufgenommenen Beweis, innerhalb Jahreszeit, seine Klage nicht vorbringet, noch bey Unserm Hofgericht, aus erheblichen Ursachen Prorogation erlanget, soll die aufgenommene Kundschaft erloschen und unkräftig seyn.

Tit. XXVI.

Von brieflichen Urkunden.

§. 1. So oft die Beweisung durch Instrument, Briefe, Siegel, Register oder dergleichen schriftlichen Schein vorgenommen wird, soll der Gegentheil dieselbige besichtigen, manum & sigilla recognosciren oder diffitiren, Copey davon nehmen, und seine Einrede dawider einbringen, und ob er sichtbarlichen Argwohn oder Mängel an der Hand, Siegel und Signeten oder dergleichen hätte, von Stunde an, oder auf nächsten Gerichtstag vorwenden, darauf denn solche Briefe und Schriften dem Beweisführer wieder alsbald zugestellet, aber glaubwürdige, durch die Gerichtsprotonotarien auscultirte und unterschriebene Copeyen, davon bey den Acten behalten werden.

§. 2. Wann einer editionem Instrumentorum communium begehret, soll er nicht allein sein daran habendes Interesse, sondern auch, daß solche Instrumenta bey dem andern vorhanden, bescheinigen, und da derselbe es aufs Läugnen legte, soll er, dafern Unser Landgericht aus der Sachen Umständen solches für billig erachtet, mit seinem Eide, daß die begehrte Instrumenta in seinem Gewahrsam nicht vorhanden, auch er dieselbige gefährlicher Weise nicht weggeschaffet, zu erhalten, und in Verbleibung dessen, die begehrte Instrumenta und documenta herauszugeben schuldig seyn.

Tit. XXVII.

Von Schuldbüchern.

§. 1. Es soll den Schuldbüchern, als privatis scripturis, kein Glaube gegeben, noch darauf wider jemand erkannt werden, es wäre dann, daß der debitor das debitum unterschrieben, und also mit seiner Subscription bestätiget und bekenntlich gemacht hätte, würde auch ein Kauf- oder Handwerksmann so redlichen Wesens und Handels, sein Schuldbuch mit eigenen Händen schreiben, und darin data und accepta verzeichnen, und, ex qua causa der eine oder andere ihm schuldig worden, fleißig und ausdrücklich consigniren, und das Buch beschwören, so soll demselben Buch, obgleich der debitor nicht unterschrieben, geglaubet, und darauf gegen den Beklagten, wofern er darüber keine beständige, genugsame exceptiones vor- und beyzubringen hätte, erkannt und geurtheilet werden.

Tit. XXVIII.

Von Eiden, so juris decisivum und suppletorium genennet werden.

§. 1. Es soll ein jeder Kläger seine Action dergestalt anstellen, daß er dieselbige durch ordentliche Wege des Rechten ausführen, und sich sowol als seinen Gegentheil mit Eidesleistungen unbeladen lassen möge, solten aber Umstände vorfallen, daraus zu spüren und zu schliessen, daß zu den Eiden nothwendig und nützlich geschritten werden könnte; sollen Unsere Landrichter und andere Assessores ermeldete Umstände wohl erwegen, und wann dieselbe richtig und rechtmäßig befunden, gedachte Eide zulassen, und da decisivum juramentum deferiret wird, darüber den Gegentheil hören, und wann er zuförderst vom Deferenten juramentum calumniae fordert, dasselbige ihm zu schwören auferlegen, und soll alsdann derjenige, welchem der Eid deferiret, denselben schwören oder referiren, oder auch in Verbleibung dessen, der Condemnation gewärtig seyn.

§. 2. Das juramentum suppletorium, wann sich dazu der eine oder andere zu verstatten bittet, soll Unser Land- und Hofgericht nach Befinden zulassen, oder ex officio solches nach Gelegenheit der Sachen und Umstände, wann sich aus allen Umständen, beständige praesumtiones und Vermuthungen so semiplenam probationem bey sich haben, befinden, und derselbige, welcher den Eid schwören soll, eine glaubhafte Person ist, und Hauptsache kein hohes und merkliches betrift, erkennen.

Tit. XXIX.

Von Einbringung und Eröfnung der Gezeugniß.

§. 1. Es sollen beyde Theile ihren Beweis und Gegenbeweis, in denen ihnen benannten und bestimmten terminis vollführen, und das rotulum einbringen, würde aber der eine oder andere Theil in solcher Frist sein Gezeugniß nicht eingeben, noch einige erhebliche Ursachen der Verhinderung und Versäumniß vorwenden und alsbald bescheinigen, auch keine Dilation zur Producirung der Attestaten gebeten und erhalten haben; so soll des gehorsamen Theils Zeugniß in des andern contumaciam eröfnet, und demselbigen darüber die Gebühr ferner zu handeln vergönnet werden.

§. 2. Wann aber beyde Theile ihren geführten Beweis und Gegenbeweis gerichtlich übergeben, soll die publicatio attestationum erkannt, und darauf den Anwälden, zu Einbringung ihrer Probation- und respective Exceptionschrift, eine ziemliche Frist, nach Grösse der Attestaten und Wichtigkeit der Sachen angesetzet werden.

Tit. XXX.

In welchen Fällen nach eröfneter Gezeugniß andere Zeugen können abgehöret werden.

§. 1. Wann die Zeugniß eröfnet, soll dem Zeugenführer, der sie gelesen oder sonst der Zeugen Aussage erfahren; nicht gestattet werden, daß er über dieselbige Artickel mehr Zeugen in eadem instantia, post publicationem attestationum, abhören lasse: Gleichergestalt ist es auch zu halten mit dem Gegentheil, da derselbe contrarios articulos wolte übergeben, und das Gegenspiel desjenigen, was allbereits erwiesen ist, ausführen.

§. 2. Woferne aber Fälle, und insonderheit Criminalsachen, so Leib und Leben betreffen, sich begeben und fürlaufen, darin didicitis attestationibus, fernere Zeugen zu produciren und abzuhören gebeten wird; so soll Unser Landgericht alle und jede Umstände fleißig erwegen, und nach Befinden weitern Beweis erkennen.

Tit. XXXI.

Vom Eide, welches jus jurandum in litem genennet wird.

§. 1. Solte sich in processu befinden, daß der eine oder andere, wenn gegen ihm wegen verwalteter Vormundschaft, empfangener Erbschaft, vorenthaltener Siegel und Briefe, und dergleichen in Rechten gesetzten Sachen geklaget worden, vorsetzlich und dolo malo gebührlich nicht handeln, sondern tergiversiren und contumaciter sich erzeigen würde; so soll darauf Unser Land- und Hofgericht juramentum in litem deferiren, und welchergestalt, und wie hoch derselbige, welcher zum Eide verstattet, deswegen schwören soll, determiniren, und wann gleich solcher Eid abgeleget, nichts destoweniger die sämmtlichen acta und deren Umstände, dabey in fleißige acht nehmen, und ob nach besage des geschwornen Eides, oder ein geringeres zu erkennen sey, nach Anleitung der Rechte und Billigkeit ästimiren und arbitriren.

Tit. XXXII.

Von der Probation-, Exception- und Conclusionschrift.

§. 1. Wann die Zeugnisse eröfnet und beyden Theilen mitgetheilet, oder der Kläger ohne einige Zeugnisse sonsten durch instrumenta, documenta, praesumptiones und dergleichen, seinen Beweis zu führen gemeinet; so sollen der Kläger Procuratoren in primo termino ihre Probation- und Exceptionschrift, und was dem anhängig ist, gerichtlich eingeben, und darin merita causae bestes Fleisses deduciren, und sich der Wahrheit und heilsamen Justitien befleißigen, und wofern sie noch mehr übrige documenta hätten, dieselbige alsdann beylegen, und sonsten damit nicht gehöret werden.

§. 2. Wolten sie auch der schriftlichen Handlung sich begeben, und die Zeugnisse oder briefliche Urkunden und Documente, loco probationis repetiren, soll ihnen solches frey stehen und erlaubt seyn.

§. 3. Und sollen der Beklagten Procuratoren darauf ihre Exception und andere rechtliche Nothdurft in dem folgenden termino einbringen, oder auch gleichfalls die Zeugniß oder Urkunde mündlich repetiren, und da sie mehr documenta hätten, ebenmäßig und zugleich übergeben, und folgends zu deren Einbringung nicht verstattet werden, es wäre dann, daß der Kläger oder Beklagte, oder sie beyde hernach etliche mehr documenta oder briefliche Urkunden von neuen aufgefunden und solches eidlich erhalten, oder in continenti sonsten bescheinigen könnten, auf welchen Fall sie damit billig zu hören seyn.

§. 4. Da auch der Sachen Wichtigkeit, oder Grösse der Acten erforderte, daß des Klägers oder Beklagten procuratoribus eine längere Zeit, als der terminus ordinarius gesetzt ist, eingeräumet werden müste, so soll in Unsers Land- und Hofgerichts Ermessen stehen, denselbigen terminum in etwas zu prorogiren oder auch zu dupliciren.

§. 5. Und wann also hinc inde, auf die Zeugnisse, oder instrumenta und documenta gehandelt, soll der Kläger seine Conclusionschrift in dem nächsten termino, wie dann der Beklagte in folgendem termino sub poena praeclusi einbringen, und darin aller und jeden Neuerungen sich enthalten, oder wofern solches geschiehet, in Urtheilen nicht attendiret werden.

§. 6. Und stehet zu eines oder andern Theils Erachten, ob sie nach geschehenem Beschluß alsdann consilia oder informationes juris beylegen oder gerichtlich übergeben wollen, jedoch daß auch darin nichts neues in facto, ausserhalb der ergangenen Acten, eingeführet oder deduciret werde, und da sie etwa solche consilia oder Belehrungen nicht auf die sämmtliche acta, sondern auf ihren Bericht ausbringen und erhalten würden; so soll ihnen, den Bericht, darauf solches

beygebracht, neben der Missiven, welche deswegen abgeschicket, fide bona mit zu ediren und zu produciren, hiermit ernstlich auferleget und anbefohlen seyn.

§. 7. Es soll auch Niemand nach geschehener Conclusion sich unterstehen rescissionem conclusionis zu bitten, sondern die Sache zuvor recht und wohl bedenken und erwegen, damit solche Weitläuftigkeit verhütet bleiben möge. Solten aber etwa solche hochwichtige und in jure & facto wohl gegründete Ursachen an- und vorgebracht werden, daraus zu vernehmen, daß die gebetene conclusionis rescissio zu erkennen, so soll Unserm Land- und Hofgericht in Befinden dessen, conclusionem zu rescindiren, und fernere Handlung zuzulassen, unbenommen seyn.

Tit. XXXIII.

Von Inrotulation der Acten, Abfassung und Publicirung der Urtheile.

§. 1. Wann in den rechthängigen Sachen zu Urtheil gesetzet und geschlossen ist, soll beyder Theile Procuratoren ein gewisser terminus bestimmet werden, zu erscheinen, und acta vor Unserm Protonotario fleißig zu revidiren und zu compliren, und der Protonotarius dieselbigen alsdann wohlverwahret an den Ort, welcher zu Hinlegung der beschlossenen Sachen verordnet, legen und registriren, und solches Unserm Landrichter anmelden, so darauf Anordnung machen und thun soll, daß die Acta ad referendum ausgethan, fleißig und wohl verlesen und erwogen, und darauf rechtmäßige Urtheile abgefasset werden.

§. 2. Solte aber die eine oder andere Parthey um Verschickung der Acten, welches gleichwohl nicht ohne genugsame und hochwichtige Ursachen zugelassen werden soll, bitten und anhalten; so soll er damit gehöret, und die rotulatio in Beyseyn eines Assessoren verrichtet, und alsbald zugemacht und versiegelt, und von dem Impetranten das Urtheilgeld und Botenlohn allein abgetragen, auch das Concept der Mißiven, ohne die Ueberschrift und Specificirung der Facultät oder Schöpfenstühle, den Partheien und ihren Procuratoren vorgezeiget werden.

§. 3. Und wann die Urtheile jetztgedachtermassen abgefasset, oder eingeholet, soll das eingeholete Urtheil den Partheien oder deren Procuratoren verschlossen gezeiget, und sie das sigillum recognosciren, und acta revidiren, und das deswegen von der Facultät gethane Beantwortungsschreiben, darin was sie pro studio empfangen, oder auch noch mehr begehren, specificiret, den Partheien oder ihren Procuratoren zu verlesen geben, und darauf mit der Publication verfahren, und ferner auf des einen oder andern Theils Anrufen, was recht ist, angeordnet und effectuiret werden.

Tit. XXXIV.

Von Expensen, Schaden und Abnutzungen, und deren Moderation.

§. 1. Der obsiegende Theil soll die erkannte Gerichts Expensen, dergestalt, wie derselbe wahrhaftiglich angewendet, ordentlich nach dem Verlauf des Processes designiren, und darüber gerichtliche Moderation bitten, welche ihm, wenn zuförderst der verlierende Theil darüber gehöret worden, unweigerlich soll widerfahren, dabey er aber alle und jede Expensen, so nicht im Gerichte aufgegangen, noch zu nöthiger Expedition des Processes angewendet worden, gar vorbey gehen, und damit das Gericht sowol als sich selbst verschonen soll.

§. 2. Die erlittene und erkannte Schaden und Abnutzungen soll der Obsiegende gleichfalls ordentlich verzeichnen, und sich darin der Wahrheit befleißigen, und alsdenn der Gegentheil desfalls auch gehöret, und darauf, was recht ist geurtheilet, und sofern die Sache also beschaffen, daß ohne einigen ferneren Beweisthum die gebetene Moderation geschehen konnte, dieselbige alsbald erfolgen.

§. 3. Da aber in facto weitere Ausführung nöthig, ohne Verzug summaria cognitio vorgenommen, und darauf, was recht ist, erkannt, und auch wo nöthig, solches von dem obsiegenden Theil eidlich betheuret und bestätiget werden.

Tit. XXXV.

De beneficio nullitatis.

§. 1. Ob Wir wol nach wie vor der Meinung seyn, dies Mittel der Rechte in Unserm Hofgerichte ohne Unterscheid nicht einzuführen, so wollen Wir doch, daß ermeldetes Unser Land- und Hofgericht in denen Fällen, da der eine oder andere Theil, innerhalb sechs Wochen nach eröffnetem Urtheil, welcher terminus ihm hiermit peremtorie angesetzet seyn soll, auf vorhergehenden geleisteten Eid malitiæ, nullitatem ex defectu jurisdictionis anziehen und demonstriren, oder das in causæ meritis nichtiglich verfahren wäre, ex actis beybringen wolte, des Supplicanten oder Querulanten Suchen hören, und demselbigen Raum und Statt geben, und solcher geklagten Nullitäten halber, gewöhnliche rechtmäßige Proceß decretiren und erkennen, und zu Ausführung derselbigen Nullitäten, einen kurzen terminum ansetzen, und alsdann das Gegentheil darüber hören, und darauf, was recht ist, sprechen und urtheilen, und da die angegebene nullitas aus den Acten nicht beygebracht, den Querulanten in die Gerichts Expensen condemniren, und nach Gelegenheit der Umstände mit ernster Strafe belegen.

Tit. XXXVI.

De Beneficio restitutionis in integrum.

§. 1. Die minderjährigen haben sich dieses rechtlichen beneficii, nach besage der Rechte billig zu gebrauchen, und soll darin der ordentliche Proceß, wie in andern Sachen observiret und gehalten werden.

§. 2. Inmassen dann auch die majorennes sich solches beneficii ob justam causam zu erfreuen haben.

§. 3. Wann aber wider die erkannte Urtheile von einem oder andern restitutio in integrum gebeten wird, soll darin innerhalb sechs Wochen nach abgelegten Eid malitiæ, summarie procediret, und dem Imploranten die ganze acta zu recapituliren allerdings verboten, und nur allein, daß er in specie, worin er lädirt worden, anzeigen und beweisen soll, demandiret und anbefohlen, und der Gegentheil auch darauf gehöret, und von Unserm Land- und Hofgericht die acta revidiret, und alles mit der Imploration fleißig conferiret, und ob die angezogene læsio daraus erscheinet, in besondere Acht genommen, und wenn sich solche læsio ereignet, der Implorant in integrum restituiret, sonsten aber in expensas condemniret und vertheilet, auch nach Befinden der Umstände ernstlich gestraft werden.

§. 4. Und stehet einem jeden frey, beneficium restitutionis & nullitatis zu cumuliren, aber wenn er sich des einen allein, oder auch beyder zugleich unternommen, soll ihm zu dem andern hernach zu schreiten, oder sich auch, in solchen Fällen, der Appellation zu gebrauchen, verboten und benommen seyn.

Tit. XXXVII.

Von Appellation.

§. 1. Jeden Unsern Unterthanen, soll frey und erlaubt seyn, da er durch Urtheil der Untergerichte wider Recht beschweret, an Unser Land- und Hofgericht zu appelliren, und seine Sache Inhalts Unserer Ordnung auszuführen.

§. 2. Und soll die Appellation nach Eröfnung der Bey- und Endurtheile entweder von Stunde an mündlich, oder hernach schriftlich innerhalb zehen Tagen ohnfehlbar interponiret, nach Verfliessung aber der zehen Tage, keiner zur Appellation verstattet werden.

§. 3. Und wann das instrumentum appellationis in schriftlichen provocationibus, oder documentum interpositæ appellationis, wann viva voce appelliret, an sich richtig befunden wird, sollen darauf citatio compulsoriales, wie auch nach Gelegenheit der Sachen inhibitio ertheilet werden.

§. 4. Und soll der Appellans seine Appellation innerhalb sechs Wochen introduciren und anhängig zu machen, und acta des Untergerichts ins Hofgericht einzuantworten, und neben demselbigen seine gravamina gedoppelt einzubringen, oder instrumentum appellationis loco gravaminum zu repetiren, und die Sache zur Erkenntniß zu setzen, schuldig seyn.

§. 5. Wolte auch der Appellans sonsten copiam actorum bitten, so soll ihm dieselbige gegeben und mitgetheilet, aber dadurch der Proceß gar nicht remoriret noch aufgehalten werden.

§. 6. Würde der Appellant seine Appellation in gebührlicher Zeit Rechtens nicht introduciren, noch prosequiren, so soll derselbige in expensas vertheilet, und ans Untergericht, daher appelliret worden, die Sache zur Execution remittirt werden.

§. 7. Inmassen dann auch, wann die eingegebene gravamina als erheblich, nicht angenommen, sondern verworfen werden, die Sache ad priorem judicem, zur Execution billig verwiesen wird; da aber die appellatio angenommen, und daß der Appellant zum Beweise seiner gravaminum oder appellationis libelli zu verstatten erkannt würde, so soll der Appellant litem contestiren, und darauf im Proceß dergestalt, wie sonsten in prima instantia geschiehet, ferner verfahren.

§. 8. Und weil fast von allen und jeden Urtheilen, so an Unserm Land- und Hofgericht gesprochen, ans Kayserliche Cammergericht appelliret, und dadurch die heilsame Justiz sehr behindert wird, und solchem Unheil zu begegnen, Wir aus tragender Landesfürstlicher Obrigkeit bey der Römisch-Kayserl. Majestät, Unserm allergnädigsten Herrn, ein Kayserlich Privilegium ausgebracht; also wollen Wir, daß keiner in peinlichen Sachen, welche ohnedas an das Cammergerichte nicht gehören, appelliren soll, auch seine appellationes in allen und jeden Schuldsachen, da das debitum bekanntlich, scheinbar und richtig, wie hoch auch die Summa und quantitas sich immer erstrecken möchte, gar nicht verstatten.

§. 9. Wie dann ausserhalb dessen in allen andern Sachen, wie dieselbigen Namen haben mögen, und sich auf 600 Gülden Reinisch in Münze, oder darunter belaufe, keiner zu appelliren bemächtiget seyn soll.

§. 10. Darunter dann die Injurien und Schmähsachen, obgleich darin bürgerlich ad aestimationem geklaget würde, mit begriffen, und keine appellationes, da die erkannte Summe 600 Gülden Reinisch nicht übertreffen würde, zugelassen werden sollen.

§. 11. Ausserhalb obgesetzter Fälle, wollen Wir denen ans Cammergericht interponirten appellationibus deferiren, jedoch daß der Appellant, wann er Proceß ausbracht und insinuiren lassen, zuförderst in der Person erscheinen, und das juramentum appellationis wirklich ablegen, und daneben genugsame Caution und Versicherung thun und prästiren soll, daß er auf den Fall, da er der Appellation fähig erkannt würde, Unserer Urtheil, davon er nichtiglich, oder unrechtmäßig appelliret, ein Genügen thun, und dem Gegentheil seinen daher erlittenen Schaden und angewendete Expensen hinwieder erstatten und zahlen wolle, damit immittelst, weil die Sache am Kayserlichen Cammergericht in processu schwebet, die Güter, davon gestritten wird, nicht von Abhänden kommen, und also jus, justitia, und judicium eludiret werden möge.

§. 12. Wir befehlen auch allen und jeden in Unser Fürstenthümern und Landen gesessenen und wohnenden Advocaten, Procuratoren und Notarien, daß sie

zu keiner Appellation, welche wider obgesetzte Unsere Ordnung laufen würde, rathen, noch darüber einige Instrumenta machen und fertigen sollen, bey Vermeidung ihres Dienstes Entsetzung, und willkührlicher schwerer Strafen.

Tit. XXXVIII.

Von Execution und Vollstreckung der Urtheile.

§. 1. Wir ordnen und setzen hiermit ernstlich, daß der verlustige Theil in causis ordinariis der erkannten Urtheile, dawider keine restitutio in integrum noch nullitatis deductio gebeten und erkannt, oder davon nicht appelliret ist oder appelliret werden mag, oder da gleich appelliret, doch derselbigen Appellation aus genugsamen in Recht gegründeten Ursachen nicht deferiret, oder da auch der Appellation deferiret, folgends aber derselben renunciiret, oder sonst erloschen und desert worden, innerhalb sechs Wochen, von Zeit der Publication. In den extraordinair und Schuldsachen aber, den ausgegangenen Mandaten und gesprochenen Urtheilen und Bescheiden, innerhalb drey Wochen von Zeit der Publication und Insinuation, vollkömmlich parire und folge, und dafern solches nicht geschieht, sollen auf des obsiegenden Theils münd- oder schriftliches Anrufen, alsbald executoriales ertheilet, darin abermal dem verlustigen Theil drey Wochen Frist eingeräumet, und nach Verlauf derselben, und nicht erfolgter Solution, mit der Execution entweder durch das Baurenverbot, oder in des verlustigen Theils fahrende Haab und Güter, oder, dafern dieselbe nicht genugsam, in dessen unbewegliche Güter schleunig verfahren werden.

§. 2. Und dieweil auch fast überall in Unsern Fürstenthümern und Landen gebräuchlich, daß den Bauren Hofwehre gegeben oder gelassen wird; so soll die Hofwehr, weil sie nicht den Bauren, sondern der Herrschaft zugehöret, in die Execution nicht mit gebracht werden, wann gleich der gewinnende Theil, auf andere Wege von den Bauren nicht könnte seine Zahlung erlangen.

§. 3. Als auch ferner die Erfahrung bezeuget, daß in und bey Vollstreckung der ausgesprochenen Urtheile, ertheilten Bescheide und Mandata, die ihre Kraft wie obgemeldet erreicht, nicht allein Unsrer vorigen Hofgerichts Ordnung unterm Titel von Execution, sondern auch von weiland den Hochgebornen Fürsten, Herrn Ulrichen und Herrn Carln, Herzogen zu Mecklenburg ꝛc. Unsern in Gott ruhenden hochgeehrten Herren Vätern, Anno 1587 und 1610 in Unserm Hofgericht publicirten Constitutionibus wenig gelebet, etliche Unsere Beamte und verordnete Executoren oder andere auf dem Lande und in den Städten, welche die Execution unter Unsers Hofgerichts Secret anbefohlen, nicht alsbald auf das erste Mandat, nach verlaufener Warnungsfrist verfahren, sondern zuförderst zween oder mehr, und zwar verpönte Befehle; gleichsam sie allein metu poenae, und nicht ihrer schuldigen Pflicht nach, Uns zu gehorsamen verbunden, erwarten, der gewinnende Theil, welches bey ihnen selbst oder durch ihre Gevollmächtigte, um Vollstreckung der anbefohlenen Execution ansuchen, vergeblich aufhalten, oder hernach mit übermäßiger Amtsgebühr beschweren auch wol Geschenk und Gabe nehmen, und wenn noch dermaleins zur Execution durch die Auspfändung, Verschliessung der Scheuren oder Kornbodens, Hemmung der Baurendienste, Immißion oder andere Executivmittel wird geschritten, die Vertheilte sich dawider auflehnen, dieselbe mit Worten, oder auch vermessentlich in der That behindern, ja zu Zeiten Unsere Beamte oder derselben abgefertigte Diener, mit schimpflichen und ehrenrührigen Worten, und Bedrauungen überfahren, die verschlossene Scheuren und Kornboden eigener Gewalt wiederum eröfnen oder Beythüren machen, ihre verbotene Baurendienste nichts destoweniger gebrauchen, oder immittelst von andern Dienste entleihen, derjenige, so ex re judicata in alle oder etliche ihre Güter angewiesen, darin freventlich turbiren, die Abnutzung ganz oder zum Theil an sich ziehen, und die Immittirte oder

derselben Verwalter und Gevollmächtigte, entweder gänzlich abtreiben, oder leer Stroh dreschen lassen, und was der vielfältigen Widersetzlichkeiten und Mißbräuche mehr seyn.

§. 4. Und aber solches alles, nicht allein Uns und Unsere Landesfürstlichen Hoheit und tragenden Obrigkeitamts, zu grossem Despect und unleidlicher Verkleinerung, sondern auch zu muthwilliger Sperrung und Elusion der heilsamen Justiz und gebührlicher Vollstreckung und Execution dessen, was durch Urtheil und Recht erkannt, und seine Wirklichkeit erlanget, gänzlich gereichet, und Unser Hofgericht dadurch mit vielen unnöthigen Sachen und litigiis mehr und mehr belästiget, und der obsiegende Theil defatigiret und ausgemattet wird.

§. 5. So wollen und gebieten Wir hiemit, daß hinführo Unsere Beamten und Executores, oder andere auf dem Lande und in Städten, welches aus Unserm Land- und Hofgericht Executorialmandat und Befehl, in Partheien oder fiscalischen Sachen, zukommen, es seyn dieselbige verpönt oder nicht, damit nach besage ihres buchstäblichen Inhalts, auf erstes Anhalten des obsiegenden Theils oder Creditoris, ohne Erwartung eines weitern Mandats, alsbald, alles der Partheien Disputirens und Einwendens ungeachtet, verfahren, und sich davon weder Liebe, Gunst, Freundschaft, oder wie das Namen haben mag, abhalten lassen, vor jegliche Execution oder Immißion, da gleich dieselbe eines oder mehrmal gestalten Sachen renoviret wird, mehr nicht dann einen Reichsthaler, und einen Ortsthaler Schreibgeld fordern, und darüber niemand beschweren, vielweniger einige Geschenk oder Gaben, entweder selbst nehmen, oder durch andere ihnen zum Nutzen nehmen lassen.

§. 6. Wann Pfande eingesetzet oder abgenommen, oder auch jemand an Vieh, Korn oder andere Mobilien angewiesen, oder die Kornboden und Scheuren verschlossen werden, dasselbe was weggebracht oder verringert, oder deterioriret werden kann; auf des gewinnenden Theils Unkosten, welche und andere nothwendige Expensen ihme hernacher in der Moderation ohne einigen Abzug sollen paßiret werden, gebührlich annotiren und beschreiben, Unsere Aemter aber mit solchem Viehe nicht betreiben lassen, und darauf den Vertheilten ernstlich und bey hernachgesetzter Strafe auferlegen, alle dasselbe, darauf die Execution gerichtet, in demselben Stande, wie es beschrieben oder verschlossen zu lassen, und innerhalb vier Wochen entweder durch baare Bezahlung, oder andere dem Creditori annehmliche Mittel zu redimiren und zu entfreyen, und, da er demselben also nicht nachkommt, auf erstes des Creditoris weiteres Ansuchen, durch etliche dazu tüchtige und qualificirte Personen gebührlich ästimiren und wardiren, oder wann die Scheuren verschlossen, das Korn ausdreschen, und aufmessen lassen, und was also taxiret und ausgedroschet, dem Creditori und obsiegenden Theil, so hoch sich seine erstrittene Forderung erstrecket, und dieselbe den Executorialmandaten in specie inseriret, gegen gnughafte Quittung und Bekenntniß, entweder in solutum zu schlagen oder auch verkaufen, und das daraus gelöfete Geld demselben überliefern. Dafern ihnen aber das Baurenverbot anbefohlen, dasselbe nach verflossener Verwarnungsfrist ungesäumt zu Werke richten, des vertheilten Bauren ernstlich und bey Strafe der Gefängniß gebieten, demselben oder andern durchaus keine Dienste zu leisten, bis so lange sie ihnen solches wiederum vergönnet und befohlen, darauf eine Verzeichniß der Bauren, welchen die Dienste verboten, wie auch des Tages, an welchem solches geschehen, demjenigen, so die Execution an Unserm Land- und Hofgericht erhalten, auf dessen Anforderung zustellen, und die also gehemmete Dienste dem Vertheilten nicht ehe, es sey in oder ausserhalb der Erndte oder Sadelzeit, relaxiren und losgeben, bis der Kläger ihnen einen schriftlichen Schein, der erfolgten Befriedigung überantwortet, oder ihnen die Relaxation aus Unserm Hofgericht auferleget.

§. 7. Hierentgegen sollen die Vertheilte, wider welche die Execution und Immißion durch das eine oder andere obgedachte Mittel effectuiret, derselben obgesetztermassen, oder in einige andere Wege, mit Worten oder Werken, keineswegs sich widersetzen, oder dieselbe heimlich oder offenbar, ganz oder zum Theil aufheben, oder worin enerviren, und, wann ihnen ihre Baurendienste gehemmet, die Bauren weder bittlich noch sonsten dazu vermögen, vielweniger zwingen, oder auch von andern mittlerweile Dienste entleihen, sondern sich dessen allen hierin benannt und unbenannt gänzlich äussern und enthalten, bis so lange sie ihr Gegentheil contentiret und befriediget, und dessen eine Quittung oder andern glaubhaften Schein, Unsern Beamten und Executoren, welche dann gestracks die Execution zu remittiren und aufzuheben bemächtiget seyn sollen, vorgezeiget.

§. 8. Würde aber wider dieses alles jemand von Unsern Beamten und Executoren, oder andern, welchen die Execution demandiret und auferleget, oder auch den vertheilten Partheien, wider welche exequiret, wes Standes die auch seyn, selbst oder durch andere einigermassen, es geschehe unter was Schein oder Prätext es immer wolle, muthwillig und freventlich handeln; so sollen Unsere Beamten, oder diejenige, welchen die Execution zu verrichten auferleget, die ihnen angedrohete, oder dafern solches nicht geschehen, andere willkührliche Pön, neben Erstattung aller den Partheien dadurch verursachter Unkosten und Schaden, aus ihrem Seckel zu erlegen, die vertheilte Partheien aber, toties, quoties, zwey hundert Thaler, oder auch nach Beschaffenheit des Verbrechens, eine höhere Strafe ipso facto, mit der That, ohne fernere gerichtliche Erklärung, verwirket haben, und der Ungehorsame in der Person an Unser Land- und Hofgericht citiret und gefordert, und dafern er keine beständige und erhebliche Ursachen anzuzeigen und beyzubringen, warum er nicht zu strafen, alsdann zu Erlegung solcher Pön ernstlich compelliret und angehalten werden.

Tit. XXXIX.

Von Arrest und Kummer.

§. 1. Es soll niemand ausserhalb rechtlicher Erkenntniß, und dieser Ordnung zuwider, sich unterstehen, jemand selbst richterlich mit Gewalt zu fahen, oder dessen Haab und Güter zu spoliiren und einzunehmen, oder mit Arrest und Kummer zu belegen und zu beschweren, und also den Proceß ab executione anzufangen, es wäre dann, daß einer, so dem andern schuldig, wegfertig oder flüchtig, oder wolte in ein ander Gericht ziehen, und nicht so viel hinter sich an liegenden oder sonst gewissen Gütern ließe, daß sich der Kläger daran zu erholen; oder es hätte ein ausländischer, in Unsern Fürstenthümern und Landen nicht Gesessener, mit Unsern Unterthanen in Unserm Gericht contrahiret, oder bey Handwerksleuten etwas machen lassen und nicht bezahlet; oder es wäre ein Fremder Unsern Unterssassen etwas schuldig, und ihme an dem Ort, da der Beklagte und Fremde gesessen, auf gebührlich Ansuchen, Rechtens nicht verholfen, oder wann ein Fremder in Unsern Fürstenthümern und Landen Gelder zu fordern, dieselbe ihm auch zuerkannt, andere Unsere Unterthanen aber dagegen wider denselben eine helle, klare und unleugbare Schuldforderung hätten, oder es thäte die Sache eine Erbschaft oder andere fahrende Haabe belangen, die vermuthlich von dem Einhaber verrücket, oder alieniret werden möchten; oder einer verweigerte sich seine schuldige Zehrung zu zahlen, oder der Zinßmann wolte verrücken und abziehen, und seine verseßene Zinse, vom Haus, Hof, Acker, Wiesen, und andern Gütern nicht entrichten;

§. 2. In solchen, und dergleichen zu Recht ausdrücklich zugelassenen Fällen, kann und mag der eine den andern arrestiren, bekümmern oder aufhalten lassen, jedoch mit vorgehender Anrufung und Ersuchung eines jeden Orts Obrigkeit, welche alsdann ihm in seinen Sachen und Beschwerungen ohne Verzug Rechts zu verhelfen schuldig seyn soll.

§. 3. Damit aber darunter niemand beschweret werden möge; so soll derjenige, so den Arrest bittet, die Ursachen des gesuchten Arrests seiner Supplication beständlich und förmlich inseriren, und sich zugleich zur Caution anerbieten, und damit auf allen Fall gefaßt erscheinen, und darauf des gebetenen Arrests gewärtig seyn.

§. 4. Würde aber dagegen derselbige, wider den solcher Arrest gesucht wird, sich seines Theils zur genugsamen Caution anerbieten, und dieselbige wirklich prästiren; so soll mit dem Arrest eingehalten, oder, da derselbige etwa angeleget, hinwieder caßiret, und die streitende Partheien zur causæ cognition und deren Erörterung verwiesen werden.

Tit. XL.

Von Sequestration.

§. 1. Ob wol zu diesem rechtlichen Mittel nicht leichtsam noch zu jederzeit zu greifen ist, da aber dennoch sich die Umstände also finden und geben solten, daß dazu nothwendig geschritten werden müste; so soll Unser Land- und Hofgericht die Sequestration auf geschehenes Suppliciren, oder auch nach Befinden ex officio, anordnen, und die streitigen unbeweglichen Güter einen Verwalter zu administriren, einräumen, aber die beweglichen Güter entweder an einem gewissen Ort verwahrlich beylegen, und wo nöthig dieselbe verkaufen, und das dafür eingenommene Geld, dem obsiegenden Theil zum Besten sequestriren, und auf Zinse glaubhafter gewisser Leute austhun, und von allem ein richtiges inventarium fertigen lassen.

§. 2. Würde aber derjenige, wider welchen Sequestration erkannt, sich zu genugsamer Caution erbieten, und dieselbe wirklich prästiren und bestellen; soll er damit zugelassen, und der Gegentheil darüber auch gehöret werden.

§. 3. Da aber die sequestratio ex officio vorgenommen, und sowol der eine als der andere Theil cautionem offeriren würde, wird Unser Land- und Hofgericht summarie cognosciren, ob dem einen oder andern, und welchem Theil unter ihnen, oder auch keinem Theil, auf angebotene Caution der Besitz zu lassen sey.

§. 4. Und sollen Unsere Unterthanen sich hierin gehorsamlich erzeigen und verhalten, damit durch thätliche Wege und Mittel, keine Ungelegenheit, dem einen oder andern zugezogen, und sie selbst in Strafe der Rechte sich nicht präcipitiren mögen.

Tit. XLI.

Von Pfandungen.

§. 1. Ein jeder soll seine Sachen dermassen in acht haben, daß er niemand und insonderheit seinen Nachbarn zu Pfandungen einige Ursache gebe, und da etwa solches geschehen würde; so soll derjenige so Schaden gelitten, sich deswegen anfänglich darüber beschweren und Erstattung begehren, und daß solches hinführo verbleiben möge, ihm getreulich erinnern; solte aber solches nicht geachtet werden, sondern der eine würde dem andern auf seinem Grund und Boden durch das Vieh Schaden zufügen: so soll ihm die Pfandung des Viehes erlaubt seyn, und dennoch dabey diese Bescheidenheit gehalten werden, daß nicht das sämmtliche Vieh genommen, etwa durch Hunger verdorben und zunichte gemacht werde, sondern etlich Vieh allein anhalten, und dasselbige gegen Erlegung billigen Pfandgeldes, alsbald restituiren und wiedergeben, zu welchem Pfandgelde dann derjenige, dessen Vieh den Schaden gethan hat, sich unweigerlich verstehen, und dasselbige ausgeben solle, und da er meinete, daß ihme mit der Pfändung unrecht und zu viel geschehen, so mag er dasselbige sein habendes jus deswegen ordentlich und

förmlich zu deduciren und auszuführen, sich protestando reserviren und vorbehalten, worauf ihm, ohne Verzug, schleunigen Rechtens verholfen werden soll, und soll demjenigen, welcher jetzt gesetzter massen billig gepfändet wird, zu der Gegenpfändung zu greifen, und dadurch, daß beyde Theile in einander wachsen, und zu thätlichen Wegen und Mitteln greifen möchten, zu verursachen hiermit gänzlich verboten seyn.

§. 2. Würde auch derselbige, dessen Vieh auf eines andern Grund und Boden gepfändet, gewöhnliches und billiges Pfandgeld zu zahlen sich verwiedern, und dem pignoratori daher das Vieh zu halten beschwerlich, und dasselbe ohne das auch durch Hunger und sonsten in Abgang gerathen; so soll gemeldetem pignoratori, das gepfandete Vieh zu verkaufen, und seines Schadens auf vorgehende Moderation, darauf sich zu erholen, und den Rest dem pignorato zuzustellen, und da er denselbigen nicht annehmen wolte, ins Gericht zu deponiren, erlaubet seyn.

§. 3. Weil bisweilen sich begiebet, daß der eine dem andern, auf streitigem Grunde und Boden, einen Baum niederfället, und solches zu Vertheidigung seines Rechtens und Gerechtigkeit will vorgenommen haben, und aber der Gegentheil daher Ursach nimmt, ihme hinwiedere inzufallen, und auf dessen unstreitigem Grunde und Boden ein oder mehr Bäume nieder zu werfen; so wollen wir, daß Unsere Unterthanen solcher beschwerlichen, und zu großer Weitläuftigkeit gerichteter Processen sich gänzlich äussern und enthalten.

§. 4. Und da je einer dem andern einen Baum niederhauen lassen würde, daß alsdann der andere dagegen ebenmäßig nicht verfahren, sondern deswegen suppliciren, und schleunige Verhelfung des Rechtens erwarten solle, und wann sich im Ausgange befinden solte, daß die Niederfallung der Bäume, oder die Pfandung des Viehes, mit Unfuge und wider Recht vorgenommen, so soll deswegen gegen die Thäter die omnimoda restitutio und Erstattung nicht allein erkannt, sondern derselbige auch ernstlich gestrafet werden, und de non amplius pignorando, oder turbando, cautionem zu bestellen, verpflichtet seyn.

Tit. XLII.

Von Vacanz und Ferien.

§. 1. Vacanz und Ferien sollen wie hiernach folget, gehalten werden:
Acht Tage vor und vierzehen Tage nach Weynachten.
Vom Sonntag Esto mihi, bis auf den Sonntag Invocavit.
Vom Palmsonntage bis auf Quasimodogeniti.
Acht Tage vor Pfingsten bis auf den Sonntag Trinitatis alles eingeschlossen.
Vom 14. Julii bis auf den zehnten Tag Augusti inclusive.
Und dazu alle Sonn-, Feier- und Bettage, so in Unsern Fürstenthümern und Landen, insgemein feierlich gehalten werden.

§. 2. Und damit dennoch die Partheien in denen Sachen, so keinen Verzug leiden können, nicht aufgehalten werden; wollen Wir, daß auch zu Zeiten der Vacanz oder sonsten (doch ausser des Sonntags, und andern hohen Festtagen) Unser Land- und Vicelandrichter, auch andere Assessores nicht allein im Rath referiren und Urtheil fassen, sondern auch Supplicationes annehmen, Acta aufsuchen, Ladung und Proceß, und andere nothdürftige Briefe abfassen und ausgehen lassen, und was recht ist erkennen sollen.

Tit. XLIII.

Von peinlichen Sachen.

§. 1. Es sollen Unsere Untergerichte in Criminalsachen, nach besage der peinlichen Halsgerichtsordnung, bey Verlust ihrer Jurisdiction und anderer schweren

Strafen zu verfahren, und, wann deswegen Zweifel bey ihnen vorfällt, sich bey den Rechtsgelahrten des Rechtens berichten zu lassen schuldig seyn.

§. 2. Und wofern sich befinden solte, daß dawider von ihnen gehandelt, so sollen sie von Unserm Land- und Hofgericht citiret und vorbeschieden, und von ihnen die Acta abgefordert, und dieselbige durch Unsern Landrichter und andere Assessoren fleißig erwogen, und, wann daraus, daß widerrechtlich procediret worden, zu ersehen wäre, obgesetzter massen unnachläßig gestrafet werden.

Tit. XLIV.

Von der Hofgerichts-Taxe und sportulis.

§. 1. Citatio	4 Schilling.
Compulsoriales	12 Schilling.
Inhibitio	1 Gulden.
Compaßbrief	1 Gulden.
Mandatum	10 Schilling.
Vor Geleit	1 Reichsthaler.
Promotorial	12 Schilling.
Mandatum arresti	einen halben Reichsthaler.
Sequestratio	einen halben Reichsthaler.
Bescheid	3 Schilling.
Urtheil und Commißion	18 Schilling.
Für einen Abscheid oder Vertrag nach mündlicher Verhör, oder gehaltenen Partheien Vorbescheid, von jeglicher Parthey	1 Reichsthaler.
Für ein Tutorium oder Curatorium	einen halben Reichsthaler.
Urtheil sub sigillo der gewinnende Theil	1 Reichsthaler.
Urtheil sub sigillo der verlohren	einen halben Reichsthaler.
Condemnatori Urtheil	1 Gulden.
Absolutori Urtheil	1 Gulden.
Executoriales	18 Schilling.

§. 2. Und soll danebst derjenige, so die Execution erhalten, von hundert Gülden einen Gülden Hülfgeld, in die Gerichtskasten erlegen, und solches Hülfsgeld ihm wiederum aus den Gütern darein ihm geholfen, alsbald erstattet werden.

§. 3. Die Taxa aller andern Briefe soll auf Erkänntniß des Gerichts nach Wichtigkeit der Hauptsachen und beschehenen Schriften und Arbeit, stehen, und jederzeit gesetzet, auch das Geld vor Eröfnung der Urtheil erleget werden.

§. 4. Von allen und jeden Copeyen und Beylagen, so aus dem Gerichte zu geben, soll vor jegliches Blatt, welches auf den dritten Theil gebrochen, und auf einer jeden Seite 24 Zeilen ziemlich compres geschrieben hat, 1 Schilling Lübsch gegeben werden.

§. 5. Immassen dann auch die Advocati, Procuratoren und Notarii, ihre Satz- und andere Schriften rein und leserlich schreiben, und schreiben lassen, das Papier nur auf den Drittentheilen brechen, und auf eine jede Seite 24 Zeilen ziemlich compres geschrieben, setzen und bringen lassen sollen, bei Strafe 1 Goldfl. oder Ermeßigung des Gerichts.

Tit. XLV.

De cessione bonorum.

§. 1. Nachdem die gemeine beschriebene Rechte, allein den Schuldnern, so ohne jenig ihr verursachen, in Abnehmen und Verderb gerathen, aber nicht denjenigen, so das ihrige durch Müßiggang, übermäßigen Pracht, unehrbares Leben und Wandel, Fressen und Saufen, Spielen und Dobbelen, und daß sie ein mehreres

auf ihre Kinder, oder Aussteuer ihrer Töchter, oder auch auf Gebäude und sonsten spendiren, oder in Bürgschaft höher sich einlassen, als ihre Güter und deren Abnützung austragen, und also vorsätzlich sich mit Schulden dermassen überhäufen, oder auch gute ehrliche Leute zu Bürgen aussetzen, daß sie mit ihren Gütern nicht zulangen können, das Beneficium Cessionis indulgiren und nachgeben, sich damit von der gefänglichen Einziehung zu entfreyen, so wollen Wir ob solchem Unterscheid auch hinführo festiglich halten, und zur Ceßion niemand, der derselben unfähig und unwürdig ist, verstatten und zulassen, sondern es sollen dessen Güter den Creditoren eingeantwortet, und er wegen solchen Betrugs, und seinen Creditoren oder Bürgen zugezogenen und verursachten Schadens und Ungelegenheit, in einen dazu von Uns sonderlich verordneten Schuldthurm ohne einiges Ansehen der Personen von Adel oder Unadel, gelegt, und darinn enthalten, und ihme von den Creditoren täglich ein mehreres nicht, denn 1 ßl. Lübisch, zu seiner Alimentation gereichet und gegeben werden, darunter dann auch der falliten Eheweiber, so ihrer Männer Umschläge verrichten, selbst mitzehren, banquetiren, und in aller Ueppigkeit, Hoffart und Pracht leben, und also ihrer Ehemänner und deren Creditoren und Bürgen Ungelegenheit, Schaden und Abnehmen selbst mit verursachen, und dessen überwiesen werden, zugleich mit sollen verstanden werden.

§. 2. Damit aber die obberührte Abtretung der Güter aufrichtig geschehe, und die Gläubiger und Bürgen dadurch nicht so viel vervortheilet werden mögen; so soll erstlich der Schuldner, so zur Ceßion gestattet werden will, vor Unserm Land- und Hofgericht selbst erscheinen, und eine wahrhaftige Verzeichniß seiner Creditoren, und was, oder wie viel er einem jeden derselben schuldig, übergeben, und daneben bitten, ihn zur Abtretung und Ceßion kommen zu lassen.

§. 3. Darauf sollen die Gläubiger auf einen gewissen Termin erscheinen, und da sie wider die gebetene Ceßion einige beständige und rechtmäßige Einrede hätten, dieselbige alsdann fürzubringen per publica proclamata citirt werden.

§. 4. Und dafern alsdann die Gläubiger wider solche Ceßion nichts einwenden, oder was sie einwenden, für unerheblich erachtet wird; so soll dem Schuldigern und Debitori auferleget werden, in Gegenwärtigkeit der Gläubiger, nachfolgenden leiblichen Eyd zu schwören:

„Ich schwöre, daß ich meine Haab und Güter auch Schulden, damit andere mir verhaftet, und sonsten alles andere, so viel mir wissend, gefährlich nicht verschweigen noch verhehlen, sondern alles treulich und wahrhaftig anzeigen, und sonsten auch von meinem Haab und Gütern, meinen Gläubigern zum Nachtheil und Abbruch zuvor nichts unterschlagen, veräussert, noch in einige Wege alieniret und hingegeben habe, noch auch hinfort nicht allein nicht unterschlagen und entwenden, sondern da mir Gott auch künftiglich zu Glück und Besserung meiner Nahrung hinwieder verhelfen wird, meinen Gläubigern auf ihr erfordern, nachdem sich alsdann mein Vermögen erstrecken wird, auch ferner bezahlen soll und will, alles getreulich und ohne Gefehrde, als mir Gott helfe und sein heiliges Wort."

§. 5. Und wann der Schuldner dieses Eides treulich und mit Ernst erinnert, soll er alsdann seinen Gläubigern sämtlich alle und jede seine Haab und Güter, gerichtlich cediren und abtreten, und seine Hausfrau der Landüblichen Besserungen nicht zu geniessen, sondern allein ihren eingebrachten Brautschatz, dafern sie zuförderst beweislich, und wie recht, genugsam darthut, daß derselbige realiter numeriret, zu fordern, und ehe und zuvor sie dessen contentiret, der Güter höher nicht, denn soviel die jährliche Zinse von solchem Brautschatz austragen, zu geniessen, wegen der Paraphernalgüter aber sich des juris retentionis nicht anzumassen haben, sondern ad concursum creditorum verwiesen werden, und wann sie also wegen des Brautschatzes contentiret, so soll sie alsbald und ohne einigen

Verzug die Güther räumen, und darauf von den Creditoren dieselben angenommen, in ihrem Namen inventiret, und erster Gelegenheit zum theursten verkauft, und unter die Gläubiger pro rata, jedoch salva cujusque prioriate, ausgetheilet, auch wie viel ein jeder Gläubiger davon bekommen, fleißig und eigentlich aufgeschrieben werden.

§. 6. Und obwol der Schuldner alle seine Haab und Güther billig abtritt, darunter auch seine gute Kleider zu verstehen, so soll gleichwol der Schuldner nicht gar ausgezogen, sondern ihm seine nothwendige Kleidung am Leibe, auch, so er ein Handwerksmann, sein nothdürftiges Werkzeug nach Gestalt der Personen und des Handwerks, gelassen; und da sich auch über kurz oder lang, nach geschehener Ceßion befinden würde, daß der abgetretene Schuldner untreulich mit den Sachen umgegangen, und seinem geschwornen Eide nicht nachgekommen wäre, andern dergleichen leichtfertigen Aufborgen zum abscheulichen Exempel ernstlich gestraffet werden.

100. Bestimmungen zur Land- und Hofgerichtsordnung. 15. Januar 1624.

Wir Adolph Friedrich, und Wir Hans Albrecht Gebrüder, Hertzöge zu Mecklenburg ꝛc., fügen allen und jeden, insonderheit aber Unsers Hoffgerichts Advocaten und Procuratoren hiemit zu wissen: Daß sie nochmahls zu Folge Unser Hoff-Gerichts-Ordnunge, die Designationes ihrer an diesen Unsern Hoffgerichte hangenden Sachen, so wohl in welchen sie procurando als advocando bedienet, zwischen dies und ad proximam bey willkührlicher Straffe einschicken, und darunter kein Unterschleiff bey ihren Eyden und Pflichten, damit sie dem Hoffgerichte verwand, gebrauchen sollen.

So wollen Wir auch für's Ander, daß Unser Räthe und Diener, wegen ihren Leben und anderer liegenden Gründen, auch der darauff hafftenden und dahero rührenden Schulden, und also in diesen Fällen in personalibus & realibus in Unserm Land- und Hoffgerichte recht geben und nehmen, aber ausserhalb denen Fällen vor Uns allein stehen und darin an Unser Landgerichte kein Proceß, weder in prima noch secunda Appellationis Instantia gegen sie erkant, vielweniger geurtheilet werden soll.

Ebener massen sollen auch zum Dritten Unsere Beamte in allen und jeden Realibus oder Personalibus, welche von Unsern Aemptern oder der Beamten Officio oder Facto als Beamten herrühren, und sich begeben und zutragen, vor Unserm Hofgerichte Rede und Antwort geben, aber ausserhalb dem ihren Personen halber vor Uns besprochen werden.

Daß auch zum Vierten, die Dilationes und der gantze Proceß von den Ordinar-Rechtstagen zu der Ordinar-Rechtstagen gehen und dirigiret, gleichwol die Extraordinar-Rechtstage behalten und die Vorbescheide und gütliche Handlungen gehalten und gepflogen werden, wollen Wir auch hiemit gnädig gewilliget haben.

Zum Fünfften soll auch derjenige, welcher nach verflossenen fatalibus Appellationem von Urtheilen und Mandaten, welche in Unsern Cantzeleyen ergangen und ertheilet, keine Wissenschaft zuvor erlanget, schuldig seyn, solches vor Ertheilung der Proces Eydlich zu erhalten und zu beteuren.

Es sollen auch zum Sechsten die Procuratores bey Rotulirung der Acten ein jeglicher ein Reichsthaler zu erlegen, hiemit ernstlich befehliget seyn, und nach Publicirung der Urtheil, dem verlierenden Theil, ein halber Reichsthaler hinwieder außgefolget werden.

Endlich zum Siebenden, so wollen Wir, daß die sechs Wochen, welche ad petendam in integrum restitutionem oder nullitatis deductionem in Unser

Hoffgerichts-Ordnung gesetzet seyn, präcise sollen gehalten, und diejenigen, welche hernach restitutionem bitten, simpliciter abgewiesen und deßwegen zu keinem Eyde, daß sie nemblich à tempore scientiæ restitutionem in integrum bitten, verstatten und zugelassen werden. Wornach sich nicht allein die Advocati und Procuratores, sondern auch ein jeglicher zu richten. Publicatum Sternberg, den 15. Januarii Anno 1624.

101. Schwerin'sche Canzleiordnung. 25. August 1637.

Unser von Gottes Gnaden Adolph Friederich, Herzogen zu Mecklenburg ꝛc.

Canzeley-Ordnung,

darnach sich Unser Canzler, Canzeley-Director und Regierungs-Räthe, Secretarii, Visitation- und Hof-Notarii, und sämmtliche Canzeley-Verwandte, in Verrichtung Unser ihnen anbefohlenen Canzeley- und Regierungs-Sachen unterthänigst zu richten und zu halten.

Ob Wir wohl nach angetretener Unserer Regierung, eine wohl bedachte Canzeley-Ordnung abfassen, und im Jahr 1612 publiciren lassen, so seynd Uns doch nachgehends allerhand Mißbräuche, so dawider und sonsten in andern darin nicht enthaltenen Fällen, sonderlich bey der vorgegangenen leidigen Aenderungen einreissen wollen, mehrmals vorkommen, dahero Wir veranlasset, zu Wieder-Einführ- und Erhaltung desto besserer Richtigkeit auch Abschaf- und Abstellung einreissender Mißbräuche gemeldte Unsere alte Canzeley-Ordnung revidiren, und in etzlichen Puncten verbessern zu lassen, der gnädigen und ernstlichen Meynung, daß dieselbe alles Innhalts von einem jeden an seinem Orte exacte observiret, und davon keineswegs abgetreten, oder zuwider gehandelt werde.

Und anfänglich haben Wir zwar zu Unsern Canzeley-Directorn, Räthen und andern Canzeley-Verwandten, sammt und sonders das gnädigste feste Vertrauen gesetzet, Sie werden vor sich selbst, nach eines jeden Standes- und Amtsgebühr, sich allenthalben unverweißlich zu erzeigen geneigt seyn, so wollen Wir Sie dennoch hiemit gnädigst und ernstlich vermahnet haben, daß sie sich zuforderst der wahren Gottesfurcht, welche der Weisheit Anfang, und alles zeitlichen und ewigen Seegens einzige Brunnquell und Ursprung ist, mit Ernst befleißigen, die Predigten am Sonn- und Feyertagen, auch wenn dieselbige in der Wochen in Unser Schloß-Kirchen, oder sonsten gehalten werden, so viel müglich, gerne und eifrig besuchen, sich des heiligen hochwürdigen Sacraments des Leibes und Bluts des HErrn oft und christlich gebrauchen, und sonsten ein solch ehrbar, tapfer und aufrichtig Wesen, Leben und Wandel führen, daß sie damit andern zum Exempel fürleuchten, und zur Nachfolge, Ursach und Anlaß geben mögen.

Demnächst sollen sich Unser Canzeley-Director und Räthe, mit besondern Fleiß und Ernste angelegen seyn lassen, daß die heilsame Justiz in Unserm Fürstenthume und Landen gebührlich administriret, dem Armen, wie dem Reichen das Recht, ohne Ansehen der Personen, unpartheylich ertheilet, die Frommen geschützet und gehandhabet, das Böse gestrafet und abgeschaffet, und die Sachen, so viel möglich, schleunig expediret und zur Endschaft befordert werden; zu dem Ende dann Unser Canzler, wenn es ihm Unser eigen, und das gemeinsame Wesen betreffenden Sachen halber beybringlich, Director und andere Räthe, in Unsern verordneten Canzeley-Rath-Stuben, täglich Vormittag, Sommers von Ostern bis Michaelis von 7, Winters aber von 8 bis 10 Uhr, und da es die Nothdurft erfordert, auch des Nachmittags zusammen kommen, und die eingegebene Supplicationes, und darzu gehörige Acta mit Fleiß Collegialiter verlesen, erwegen, und darunter was den Rechten, Reichsconstitutionen, und Abscheiden, Unser publicirten

Policey- auch Execution-Ordnung, wohlhergebrachten ehrbaren Landesgebräuchen und der christlichen Billigkeit gemäß, communicato Consilio anordnen, decretiren und verabscheiden sollen.

Wir können aber um mehrer Beforderung willen der Sachen geschehen lassen, daß Unsere Räthe zuweilen Acta mit sich nach Hause nehmen, daselbst verlesen, Relationes darüber verfertigen, dieselbe in gemeinen Rath bringen, aber keiner für sich, ausserhalb den Mandat-Sachen, dabey keine Difficultät oder wenn den Partheyen nur Copey der eingekommenen Handlung ertheilet wird, bevorab definitive allein pronunciiren und verabscheiden sollen.

Wir wollen aber, daß Unser Canzler, Director und Räthe, wann einem oder andern Sachen ins Haus gebracht, oder selbst von der Canzley mit genommen, sich darum nach Nothdurft informiren, und zwar ihre Meinung deswegen aufsetzen, aber in den Häusern nichts verabscheiden, sondern zuvor daraus in Unsern Canzley-Rath-Stuben zu gewöhnlicher Stunde und Zusammenkunft, oder andern daraus referiren, und sich einer einhelligen Meinung vergleichen, oder per majora, den Schluß machen.

Da sie auch in Sachen so sonderbarer Importance und ein großes concernirten, in den votis discrepant wären, sollen sie auf die Majora nicht gleich verabscheiden und sprechen, sondern Uns zuforderst mit Beylegung eines jeden Voti davon unterthänigst referiren und Unsere Resolution darüber erwarten.

Wann in einer Sachen judicialiter verfahren, es sey summarie oder ordinarie geschehen, soll der, dem die Acta ad referendum, von Unserm Canzler oder dessen Abwesens Unserm Canzeley-Director zugestellet, eine schriftliche Relation vergreifen, und darin zuforderst: ob der Proceß recht, und wie er geführet, anzeigen, hernacher ad factum gehen, ob und wie der Kläger dasselbe erwiesen oder von den Beklagten elidiret und abgelehnet, und endlich, was nach gestaltsam eines solchen geführten Processus, und erwiesenen Facti, für ein Bey- oder End-Urtheil zu geben, oder sonsten zu decretiren, aus den Rechten anziehen, da dann die andere Unsere Räthe mit dem Referenten einig, hätte es dabey sein Verbleibens; wären einer oder mehr anderer Meinung, so sollen die Acta nach einem oder den übrigen allen ad conferendum zugestellet, und, in verbleibender Discrepanz Uns davon, wie obgemeldet, mit Ueberschickung eines jeden schriftlichen Voti unterthänig referiret werden. Wann auf Anhalten der Partheyen oder ex officio Vorbescheide angeordnet werden, sollen Unsere Räthe damit zeitig und zum längsten um 7 Uhr den Anfang machen, zuvor, und ehe die Sachen erörtert, mit dem einen oder andern Theile, zu Verhütung ungleichen Verdachts, kein besonder oder heimlich Gespräch halten, vielweniger einer Parthey Consulendo oder Advocando dienen, die eingefallene Mißverstände ohne affectionirten Beyfall zur Billigkeit in Güte behandeln und beylegen, in Entstehung derselben zum Fall die Sachen nicht altioris indaginis, und fernerer Ausführung bedürfen, darinn, was Recht, sprechen und erkennen, sonsten aber die Partheyen zum engen und schleunigen Proceß ermahnen, oder, da solches bey ihnen nicht zu erheben, zu ordentlichen Recht zu verweisen.

Wann Vorbescheide angesetzet, sollen die Citationes den Partheyen vier Wochen vorhero, es wäre dann der Verzug schädlich, und die Sache von keiner gar grossen Importance, insinuiret, und daß die Insinuatio geschehen, gebürlich dociret und bescheiniget werden.

Wir wollen auch daß in den Citationibus diese Comminatio allemahl eingerücket werde, daß die Partheyen bei Pön 30 Rthlr. unausbleiblich erscheinen, oder da sie wegen Ehehaften Verhinderung, die gleichwol also sich verhalten und zu erweisen, zu angesetztem Vorbescheide nicht erscheinen können, so soll derselbe impedirte Theil, er sey der Impetrant oder der Impetratus zum wenigsten acht Tage vorhero zur Canzeley berichten, damit nicht allein Unser Canzler, Director

und Räthe die Acta nicht vergeblich lesen dürfen, sondern auch dem andern Theil der Tag zeitig abgeschrieben, und derselbe nicht in vergebliche Kosten geführet werde. In Verbleibung soll der Aussenbleibende nicht allein in obgemeldete Pön, sondern auch der andern vergeblich erschienenen Partheyen, die verursachte Unkosten, nach billig-mäßiger Moderation, zu erstatten fällig erkannt werden.

Armen Partheyen, so nicht vermögens, soll der ordinair Procuratoren einer ex officio zugeordnet werden, und solches unter ihnen umgehen.

Wir vernehmen, daß bei den Vorbescheiden dieser Mißbrauch einreisse, daß die Advocaten hiesige und Fremde, wenn sie vorkommen, mit weitläuftigen ohndienlichen Receßiren und Vorbringen, ohngeachtet solches alles vorhin in Schriften eingebracht, sich wollen sehen und hören lassen, wodurch nur Fastidia gemachet, und die unwiederbringliche Zeit unnützlich zugebracht und verloren wird.

Als ist Unser Will und Meinung, daß ein jeder der zu klagen, seine Sache und Nothdurft, wie dieselbe in der Geschichte und Wahrheit sich verhält, umständlich und förmlich in die Supplication, darin er um den Vorbescheid anhält, alles verfassen lasse, damit der Gegentheil daraus facti speciem und medium concludendi vernehmen, und darauf seinen verhaften Gegenbericht, etzliche und zum wenigsten zwey Tage ante Terminum einschicken können.

Wenn der Impetrant zur Stelle, kann ihm solcher Gegenbericht communiciret werden, ob er könnte oder wolte seinen Grundmäßigen Nachbericht in Schriften darauf zuthun, oder kürzlich ad Protocollum zubringen.

Es sollen auch die Supplicationes, Producta, oder Satz-Schriften, von den Advocatis und Procuratoribus, welche dieselbe ihrer Partheyen halber übergeben, unterschrieben, oder in Verbleibung dessen, nicht angenommen werden.

Wann beyden Partheyen in bestimmter Zeit bey Jemanden und in Unsern Nahmen Ihnen den Tag eröfnet, soll der impetrirende Theil oder sein Wortführer, an statt mündlichen Vortrages, die vorhin übergebene Supplication und deren Contenta repetiren, der Impetrant aber seinen Gegenbericht. Hätte nun der Impetrant einen schriftlichen Nachbericht übergeben, oder an dessen Statt etwas, so in der vorigen Supplication nicht mit begriffen, eingewandt, so könnte Impetratus darauf, doch mit beflissener Kürze, modeste & absque affectu ad Protocollum dictiren, und solchemnach beyde Theile in Güte vergleichen, oder in Entstehung deren, woran gleichwol Unsere Räthe, keine Mühe und Fleiß sparen sollen, mit einen billigmäßigen Bescheide versehen werden. So oft die Partheyen oder ihre Procuratores und Advocaten ihres ohnverantwortlichen Aussenbleibens und Ungehorsams, oder andern Excess und Ueberfahrung halber Straf-fällig worden, sollen Unsere Secretarien solche verwirkte Strafen fleißig aufzeichnen, und davon wöchentlich, und so oft Wirs begehren, das darüber, vermöge Unsers jüngsten, an Unserm Canzler und Räthe abgegangenen Befehligs, besagende Straf-Buch vorweisen, und die Strafen zu Unserer Rent-Cammer liefern lassen. Wir wollen auch, daß Unsere Räthe, ohn besondere erhebliche Ursachen von den Partheyen deren Sollicitatorn und Bothen, selbst keine Supplicationes annehmen, sondern sie damit an dem Registratorn, auf daß im Verabscheiden hernach gesetzter Unser Ordnung desto richtiger gelebet werden möge, verweisen sollen.

So soll auch ein jeder Unserer Räthe, die Rescripta und Befehlig, so er angeordnet, ehe und zuvor dieselbe Unserm Canzler oder Directori zu versiegeln zugebracht werden, selbst verlesen, und ob die Extensiones, den aufgesetzten Decretis gemäß, und sonsten förmlich stilisiret, mit Fleiß besehen, und die Extensiones so wohl, als die Mandata und Rescripta mit eigenen Händen unterzeichnen.

Wann Unser Canzler, ausser Unser Hof-Staat verreisen wird, soll er das Siegel Unserm Directori oder dessen Abwesens, dem Aeltesten Unser Canzeley-Räthen zustellen, und es mit der Versiegelung, als ob stehet, gehalten werden.

Die gewöhnlichen Ferien, wollen Wir Unsern Räthen auch frey lassen, doch da in denselben etwas nothwendig verabscheidet werden müste, sollen sie darzu verbunden seyn, und zu dero Behuf alleweg ein oder zweene zur Stelle bleiben.

Unsere Räthe sollen sich auch alles Advocirens und Consulirens in allen Gerichten Unsers Fürstenthums und Landes gänzlich enthalten, auch in Sachen, darin ein oder der ander hiebevor advociret, consuliret, und gerathen, in Vorbescheiden aufstehen, und sich sonsten alles Decretirens und Judicirens äussern.

In hellen, klaren, unläugbaren, auf Hand und Siegel beruhenden Schuld und Gelübds-Sachen, wenn anfänglich Mandatum cum clausula cum Termino 3 Wochen, und auf beschehene docirte Insinuation, desselben Renovation in forma arctiori erkannt, und dann nach verflossenen zweyten Termino, nichts erhebliches ab adverso dawider eingewandt, soll alsobald, ohne Zulassung einiger Appellation, auf vorhergehende dreywöchige Verwarnungs-Frist den Beamten die Execution anbefohlen, und so dabey einige Tergiversation verspühret werden sollte, dieselbe zur Strafe gezogen werden.

Ebenermassen soll auch in klaren unvermeinlichen Verträg- und Sachen, darinn Fürstliche Gerichtliche Abschiede seyn ergangen, verfahren werden.

Ordnung der Secretarien.

Unsere Secretarii sollen von Ostern bis Michaelis Morgens von 6, aber von Michaelis bis Ostern von 7 bis 10 und Nachmittags von 1 bis 5 Uhr in Unser Canzeley täglich, ausserhalb der Sonn- und verordneten Feyertagen aufwarten, was ihnen zu schreiben, oder sonsten zu ihrem Amte gehörig zu verfertigen und zu verrichten befohlen wird, ihres besten Verstandes und Wissens zu Werke richten, die Decreta förmlich stilisiren, doch in den Extensionibus der Räthe Meinung und Intent, nach Anweisung der aufgesetzten Decreten nicht überschreiten, die Decreta oder auch die Extensiones, ausserhalb den Räthen niemanden fürzeigen, oder den Inhalt offenbahren, und zu dem Ende ihre besondere Conclavia in Unserer Canzeley einhaben, und daselbst, und nicht in ihren Häusern die Arbeit verrichten.

Es sollen auch die Secretarii ferner befehliget seyn, fleißige Aufsicht zu haben, daß die Copiisten und Canzeley-Gesellen, was ihnen unter Händen gegeben wird, sauber und leserlich schreiben, und was ihnen sonst oblieget, mit Fleiß thun und verrichten, und da sie bei ein oder mehr Unfleiß, und auf vorhergehende ernste Ermahnung keine Besserung verspüren, solches, bey ihren Pflichten, Unserm Canzler oder Directori, die Gebühr darauf haben anzuordnen, anzeigen, sonsten aber die Canzeley-Gesellen allgemach zum Concipiren anweisen, darzu guten Unterricht geben, jetzt diesem, dann einem andern, gemeine Befehlige abzufassen auferlegen, damit sie etwas lernen, und man ihrer zu fürfallenden Gelegenheiten ferner zu gebrauchen.

Unsere Secretarii sollen die zum Stande geschriebene Extensiones, Process und Mandata, ehe dieselben zugestochen und zu versiegeln gegeben, durchsehen, oder da darin etwas vitiöse oder unrecht geschrieben, corrigiren, deme, so es also geschrieben, untersagen und zu besserm Fleiß ernstlich ermahnen.

So sollen auch Unsere Secretarii die Extensiones unter die Substituten æqualiter und ohnpartheyisch austheilen, und einem jeden, was er schreiben soll, aßigniren, damit bey ihnen die Wahl nicht stehe, eine und andere Sachen zu schreiben und zu fordern, oder liegen zu lassen.

Ordnung des Registratoris.

Unser Registrator, der auch zugleich des Bothenmeisters Amt vorstehen wird, soll gleichfalls zu obgesetzter Zeit und Stunden täglich in Unserer Canzeley aufwarten, und keinen ganzen oder halben Tag ohne erlangte Erlaubniß Unsers

Canzlers, oder dessen Abwesens, Unser Directoris oder Räthe, ausser der Canzeley, in seinem Hause oder andere Oerter sich aufhalten, die einkommende Supplicationes und Briefe von den Partheyen, Bothen, Sollicitatoren, ohne Verweigerung annehmen, den Tag, wenn dieselbe einkommen, darauf notiren, die, so zu Unsern eigenen Händen stehen, Unsern Räthen, Uns dieselbe unverlängt einzuliefern, andere, so verschlossen, dem Directori, oder in dessen Abwesen den Räthen zu erbrechen zustellen, auf die Supplicationes, so nicht versiegelt, wie auch die andern, wenn sie von dem Directore oder den Räthen eröffnet, und ihm wieder zu Händen kommen, der Partheyen Nahmen, und in welchem Punct geklaget wird, mit Fleiß verzeichnen, dieselbe, nachdem sie einkommen, ordentlich quotiren oder numeriren, die ersten Klagen alsobald, diejenigen aber so vorhin anhängig gemacht, nebst den dazu gehörigen Acten, wenn er dieselbe zur Hand gebracht, in die Rath-Stube, zu gebührender Verabscheidung einliefern. Wenn darauf von Unserm Canzler, Directore und Räthen decretiret, und die Befehlig und Abscheide in der Canzeley gefertiget, dieselbige wieder an sich nehmen, getreulich und jedes an seinem Orte registriren, die abcopirte Acta mit dem Original fleißig collationiren, und solches unter seiner Hand durch das Wort Collationatum confirmiren, die Registratur täglich continuiren und nicht von einem Tag zum andern hinläßig aufziehen und verschieben, gestalt er denn täglich ein Verzeichniß der eingekommenen Supplicationen Unserm Directori oder Räthen zu ihrer Nachricht und Anordnung im Verabscheiden verzeichnen soll, wie er dann auch wöchentlich des Montags Uns eine richtige Designation und Verzeichniß aller in nächst abgelaufener Wochen eingekommenen verabscheideten und ausgefertigten Supplicationen und Sachen unterthänig übergeben und einliefern soll.

Wir wollen aber, daß bey Uebergebung und Verabscheidung der Supplicationen und Acten, hinführo diese Maasse, Unterscheid und Ordnung gehalten werden soll, daß nemlich der Registrator die Kirchenvisitation und dergleichen Sachen, und da sonsten periculum in mora, oder darum Bothen zur Stätte seyn, von den andern absondern, insonderheit verzeichnen, und das Verzeichniß Unserm Directori oder Räthen täglich zur Nachricht übergeben, damit dieselbige zuforderst und schleunigst, die andern aber ohne Unterscheid und Ansehen der Partheyen, nach der Ordnung, wie die Supplicationes einkommen, expediret werden mögen, die Amts- und Grenz-Sachen aber soll er nicht registriren, sondern in Unsere Cammer-Canzley zu gebührender Verordnung unverlängt einschicken. Unter die Amts-Sachen gehören alle Unsere Cammer-Güter, derselben Einkommen, Gerechtigkeiten, Umschlag, Bauwesen, Aemter, deren Pertinentien, Jagdten, Wildfuhren, Forst- und Holz-Ordnungen, Mühlen, Höfe, Meyereien und dergleichen.

Es soll auch Unser Registrator bey Unsrer höchsten Ungnade keine Acta, Decreta und Extensiones, einigen Advocato oder den Partheyen, ohne Vorwissen und Special-Befehl Unsers Canzeley-Directoris oder der andern Räthe zeigen, weniger sie den Advocatis gar hingeben. Wann die Mandata, Rescripta und Abscheide in der Canzeley gefertiget, unterschrieben und versiegelt, soll der Registrator dieselbe von den Secretariis zu seinen Händen empfangen, und den Partheyen oder deren abgefertigten Bothen und Sollicitatoren selbst, und nicht durch einen andern, gegen Erlegung der Canzeley-Gebühr, die der älteste Secretarius und nicht die Substituten nach Besage dieser Unser Canzeley-Ordnung angeschriebener Taxa aufzusetzen Macht haben soll, einantworten, und hingegen die eingehobene Canzeley-Gebühr alsobald den Secretariis einliefern, und daneben kein sonderbahr Vortheil, Genieß, Geschenk und Gaben von den Partheyen suchen, fordern und nehmen, in keine Wege, so lieb ihm ist, Unsere Ungnade und ernste Strafe zu vermeiden. Wegen der Vorbescheide, so jeweilen auf der Partheyen Anhalten, oder ex officio angesetzet werden, soll der Registrator eine besondere Verzeichniß und Register halten, und zu der Sachen gehörige Acta allewege

3 Tage vor Erscheinung der zum Vorbescheide bestimmter Zeit, Unserm Canzler, Directori und Räthen, sich daraus, der Gebühr halben, zu informiren, unnachläßig zustellen.

Es soll aber der Registrator, wer die Acta zu verlesen an sich genommen, oder darinn verabscheidet, keinen offenbahren, auch keine Parthey mit sich in das Gewölbe nehmen, oder ausserhalb dem jemand einige Acta fürzeigen, lesen lassen, oder davon Copey, ohne Unsers Canzlers oder Directoris und Räthe Vorwissen und ausdrücklichen Befehl, communiciren und mittheilen, und nachdem anzeiten, mit Bewilligung der Parte, oder auf Verordnung Unsrer Räthe Geld oder Pfände bey Unsrer Canzeley deponiret, und von dem Registratore ohne sein sondern Beschwerde und Pericul in der Canzeley-Gewalt verwahrlich beygeleget werden, so soll er dafür nicht mehr denn von jedem Hundert 6 ßl. von den Partheyen zu fordern und zu nehmen befugt seyn. Als auch bey unterschiedlichen Landtagen und sonst, vielfältig Klagen fürkommen, daß die Partheyen mit dem Schreib-Gelde, Urthel-Gelde und Bothen-Lohn zur Ungebühr übersetzet und beschweret werden, dennoch ordnen und befehlen wir ernstlich, daß die hinführo, nach Besage Unsrer publicirten Hof-Gerichts-Ordnung, auf ein jedes Bladt dreymal gleich gebrochen, acht und vierzig Zeil, fein compreß doch leserlich geschrieben, und von jedem Bladte dem Registratori nicht mehr denn 1 ßl. Lübsch gegeben und entrichtet werden soll.

Weil aber der Registrator die Acta in den Appellations-Sachen nicht selbst oder allein abschreiben kann; damit nun Unsere Canzeley-Substituten, mit Abcopiirung derselben an ihrer ordinairen Arbeit, den Partheyen zum Nachtheil und Aufenthalt der Sachen nicht behindert werden, so soll er dieselbe Unsers Canzlers, Directoris und Räthen-Schreibern, vorgesetzter Ordnung nach, aber keinen Fremden ad describendum unter Händen geben, weniger durch einen Jungen, oder auch ausserhalb Unser Canzley abschreiben lassen, von jedes Bladt 6 Pf. Schreibgeld, doch daß die Schreiber das Papier zum Halbscheid bezahlen, dem Herkommen nach, zu erstatten schuldig seyn. Es sollen auch die Acta nicht von Unserm Registratore, sondern Unserm Canzler und dessen Abwesens Unserm Directore oder anderer führgehender Behinderungen von den Räthen besehen, an Blättern gezählet, und die Taxa gesetzet werden.

Anreichend aber die Verschickung der rotulirten Acten, soll der Registrator damit seines Willens zu verfahren, oder auch Urthel-Geld und Bothen-Lohn, nach Gefallen zu fordern nicht bemächtiget seyn, sondern zu Unsers Canzlers oder Directoris und Räthe Discretion und Anordnung stehen, wohin die Acta verschicket, und wie viel Urthel-Geld und Bothen-Lohn von den Partheyen erleget werden soll, dabey dann auch dieses, den Partheyen zu gute in Acht zu nehmen, daß, da mehr denn einerley zu verschicken, dieselbe einen Bothen aufgeben, und das Bothen-Lohn pro quota und nach Gelegenheit der Person erstattet, von dem Urthelfasser, was pro studio & labore entrichtet, und wie lange der Bothe auf die Abfertigung gewartet, gebührlicher Schein gefordert, und da sie denn befindet, daß von den Partheyen an Urthel-Geld und Bothen-Lohn ein übriges erleget, denselben solches bey Publicir- und Eröfnung der Urthel wiederum restituiret und zugestellet werden soll.

Die Rotulatio soll in den Rathstuben, in Beyseyn Unsers Canzlers oder Directoris und anderer Räthe geschehen, und zugesehen werden, daß den Advocatis und Procuratoribus die Decreta zu perlustriren, und wer sie abgefasset, zu erfahren nicht gestattet werde.

Endlich können Wir in Gnaden geschehen lassen, daß dem Registratori pro collatione & subscriptione der einkommenden Urkunden, Siegel und Briefe die Gebühr, aber nicht mehr denn 10 ßl. pro Citatione ad rotulandum und die rotulatio actorum wie auch pro publicatione & communicatione, der von

den Juristen-Facultäten eingeholten Urtheln 1 Fl. hinführo gegeben und entrichtet werden.

Canzeley-Substituten.

Unsere Canzeley-Schreiber, darzu allewege qualificirte Gesellen und die ihres ehelichen Verhaltens ein gutes Gezeugniß haben, angenommen werden sollen, so bald sie in Diensten treten, sich Uns und Unser Canzeley mit Eides-Pflicht, conceptis verbis, nach besage der gewöhnlichen Eydes-Form, obligiren und verwandt machen, und wann solches geschehen, ferner in Unser Canzeley getreu und fleißig aufwarten, keinen ganzen oder halben Tag, weniger des Nachts, ohne sonderbaren Unsers Canzlers, oder dessen Abwesens, Unsers Directoris, und der Räthe Consens und Erlaubniß, aus Unser Canzeley, und dem verordneten Schlafgemach bleiben, sondern des Abends um 9 oder 10 Uhr, ausserhalb Ehren und Nothfällen, sich zu Bette und mit einem andächtigen Gebete zur Ruhe und Schlaf begeben.

Die Arbeit sollen sie des Morgens um 6 und des Nachmittags um 1 Uhr bis 10 und respective 5 Uhr continuiren, was ihnen in Unser eigenen oder auch Partheyen-Sachen zu schreiben anbefohlen wird, mit Fleiß verfertigen, die angeordnete Mandata und Rescripta, nebst den dazu gehörigen Supplicationibus und anderen Beylagen selbst, damit die Befehl- und Einlagen allewege mit eigener Hand gefertigt abgehen mögen, mit einverleibten Dato abschreiben, und keinen andern, ohne besondere erhebliche Ursachen und Unsers Canzlers, Directoris oder Räthe Vorwissen, ad describendum geben; So sollen sie auch die extendirte Mandata, Bescheide und andere ausgehende Processe, nicht mit sich nacher Hause nehmen, sondern alles in der Canzeley schreiben, bey Vermeidung ernstlicher Strafe und Einsehens, dann Wir mit Mißfallen vernehmen, daß die Extensiones samt den Beylagen öfters in der Stadt herum geschleppet, und sich zuweilen gar nicht wollen finden lassen, so nicht zu dulden. Begäbe es sich auch, daß ausserhalb bestimmter ordinairen Zeit, in Unsern oder Partheyen-Sachen, etwas so keinen Verzug leiden könnte, nothwendig zu schreiben, darzu sollen sie sich, auf empfangenen Befehl, ohne alles Verweigern gehorsamlich brauchen zu lassen, schuldig und verpflichtet seyn.

Es sollen ferner die Substituten, bey den Pflichten, damit sie Uns verwandt, hiemit ernstlich befehligt seyn, dasjenige, was ihnen jederzeit zu schreiben anvertrauet wird, bey sich in geheim und verschwiegen zu behalten, auch in Partheyen-Sachen denen Partheyen selbst, oder derselben Advocaten, Procuratorn, Sollicitatorn, oder wer es sonsten begehren möchte, Unsers Canzlers oder Räthe Signaturen und Decreten, nicht fürzeigen, sehen oder lesen zu lassen, oder sonsten in einige Wege zu offenbahren und kund zu machen, zu dem Ende dann die Schreibstube für und für zu- und verschlossen halten, und keiner ausserhalb der Räthe, Secretarien und anderer Canzeley-Verwandten darin gelassen und verstattet werden soll.

Wir vernehmen auch nicht ohne sonderbahren Mißfallen, daß Procuratores, Advocati, auch die Partheyen selbsten und ihre Sollicitatorn, eigenes Gefallens und ohne angemeldet, in der Canzeley-Stuben zu Unsern Secretarien und Substituten lauffen, was sie vor Sachen vor sich, und wer etwas verabscheidet, propaliren; So ordnen und wollen Wir hiemit ernstlich, daß kein Procurator, Advocatus, Sollicitator, oder die Parthey selber, eigenes Gefallens möge in der Canzeleystube, vielweniger zu der Secretarien oder Substituten Tische gehen, und was darauf lieget, oder geschrieben wird, perlustriren und durchsehen, bey Strafe 5 oder nach Irretirung 10 oder mehr Rthlr. Damit auch hierin die Ueberfahrer nicht übersehen und ihnen conniviret werde; so wollen Wir Unsern Secretariis und Registratori, auch denen Substitutis hiemit in ihre Pflicht eingebunden und

anbefohlen haben: so oft jemand, er sey auch wer er wolle, hierwieder handelt, Unserm Canzler, oder in dessen Abwesens, Unserm Directori und anwesenden Räthen, solches ohnverzüglich anzuzeigen, damit die Strafe wirklich exigiret und eingebracht werde. Welche aber etwas zu sollicitiren und zu suchen, die können Vormittags um 10 Nachmittags aber um 4 Uhr für der Canzeley erscheinen, gebührlich für der Thür anklopfen, und, was sie zu fordern, anzeigen.

Wann Uns dann auch glaublich beykommen, daß etliche Canzeley-Verwandte sich hiebevor in Partheyen-Sachen der Sollicitatur gebrauchet, und andere unzeitliche Händel und Partita getrieben, darum wollen und verordnen Wir hiemit, daß Unsere Secretarii und sämtliche Canzeley-Verwandte, wes Standes oder Würden sie seyn, sich dergleichen Händel und Sachen gänzlich äussern und enthalten, als lieb einen jeden ist, Unsere höchste Ungnade, ernste unnachläßliche Strafe, und unverbleibliche Entsetzung seines Dienstes zu vermeiden. Als auch die Erfahrung bezeuget, daß oft und vielmahlen das beklagte Theil, wenn Executoriales in Unser Canzeley wider dasselbe seyn erkannt, um Anordnung eines Vorbescheides emsig anhalten thut, dadurch die würkliche Execution zu hemmen, und den klagenden Theil an seinem erstrittenen Rechte aufzuhalten; So ordnen und wollen Wir, daß Unser Canzler, Director und Räthe hinführo ohne erhebliche und wichtige Ursachen in sothanen gerichtlichen ausgeübten Sachen, keine Vorbescheide zur gütlichen Handlung anordnen sollen.

Weilen sich auch zuträgt, daß die Advocati zum öftern ohne einige erhebliche Gravamina zum merklichen Despect Unsers Canzeley-Gerichts und Unserer Regierungs-Räthe, stante pede appelliren, und Documenta appellationis ihnen von den Protocolisten zu ertheilen bitten; so soll ihnen ernstlich untersaget werden, daß Wir solches nicht mehr gedulden noch gestatten, sondern sie sollen coram Notario & testibus ihre Appellation, wofern, und soweit sie von Rechten wegen dazu befugt, gebührlich anzunehmen, und legitime zu intimiren, angewiesen werden.

Nachdem auch befindlich, wann auf die in Unserer Fürstlichen Canzeley geschehenes Vortragen, in Vorbescheiden oder auch sonsten auf eingegebene Supplicationes oder andere gerichtliche Handlungen ist verabscheidet, daß die Partheyen oder deren Advocati und Sollicitatores, solche gegebene Bescheide, Abscheide, Mandata, Citationes, und wie sonsten Nahmen haben nicht abfordern, sondern liegen lassen.

Als sollen hinführo alle und jede Partheyen, deren Sachwalter, Advocati, Procuratores, Sollicitatores, zu schleuniger Beforderung der Justitz, um Abhelfung der Rechtfertigung und vollenkommener Richtigmachung dasselbe was auf ihren Vortrag oder Suppliciren ist angeordnet und verabscheidet, aus Unserer Canzeley unsäumbar auslösen, und einer jeder sich an seinem Orte darnach zu achten haben, bey Vermeidung Unser willkührlichen Strafe.

Schließlich ist Unser gnädiger ernster Wille und Meinung, daß keiner Unser zur Canzeley bestellten Räthe, Secretarien und Substituten, wie auch Registrator und Notarius Visitationis, ohne Unsers Canzlers und Directoris, und dessen Abwesens, Unsrer Räthe Vorwissen, Beliebung und Geheiß, ausserhalb des Orts, da Unsere Regierung jederzeit seyn wird, verreisen, sondern sich einheimisch halten, und seiner anbefohlenen Arbeit mit getreuen Fleiß obliegen und warten solle.

Diese Unsere Canzeley-Ordnung, die Wir gleichwohl nach Gelegenheit zutragender Sachen und erheischender Nothdurft zu ändern, zu mehren und zu mindern, Uns vorbehalten, wollen Wir in allen ihren Puncten, Clausuln, Innhalt und Meinungen, soweit dieselbe einen jeden in specie betrift, von Männiglich, stet, vest und unverbrüchlich observiret und gehalten haben, zu dem Effect dann, und damit sich keiner der Unwissenheit zu entschuldigen, soll Unser Canzler, oder in dessen Abwesenheit der Director, diese Unsere Canzeley-Ordnung viermahlen des

Jahrs, in Beyseyn aller Canzeley-Verwandten, Advocaten und Procuratoren, öffentlich verlesen lassen, und zu unterthäniger gehorsamer Observanz und Nachsetzung derselben, sie sämtlich mit Ernst und Fleiß ermahnen und halten.

Uhrkundlich haben Wir diese Unsere Canzeley-Ordnung mit Unserm Fürstlichen Daum-Petschaft besiegelt, und mit eigenen Händen unterschrieben. Actum Schwerin, den 25sten August 1637.

Adolph Friederich, H. z. M.

102. Güstrow'sche Canzley-Ordnung. 2. März 1669.

Deuteron. Cap. I. Vers XVII.

Keine Person sollt ihr im Gericht ansehen, sondern sollt den Kleinen hören, wie den grossen, und für Niemands Person Euch scheuen, denn das Gericht Ambt ist Gottes.

Vorrede.

Wir Gustaff Adolph Von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Thun kund, Krafft dieser Ordnung und Satzung, jedermänniglichen. Nachdem bey Unser Cantzley, eine Zeithero, bey vorgangener Landes verderblichen Krieges Unruhe, etliche Mängel und Mißbräuche eingerissen, welche Wir zwar zum Theil, durch ausgelassene verschiedene Special-Befehlige, abzuhelfen gesucht, gleichwohl aber erfahren, daß dadurch nicht alles gehoben werden können. Daß Wir demnach aus obliegenden Landes Fürstl. Ambt und väterlicher Vorsorge bewogen, auch durch die von der Römischen Kayserl. Majestät Unserm allergnädigsten Herren desfals hiebevor ins Reich publicirte Verordnung, wie nachfolget, dazu ermuntert worden, dem Allerhöchsten und Gerechtesten GOtt zu Ehren, mehrer Beforderung der Gerechtigkeit als der, nach dem Wort GOttes, wahren Grundfeste eines guten Regiments, und Band Menschlicher Societät, und Unsern Landen und Leuten gedeylichen Aufnehmen vermittelst fleißiger revision Unserer vorhin abgefasseter Cantzley-Ordnung, hierunter solche verbesserte, und ersprießliche Versehung zu machen, damit Unsere Cantzeley Director und Räthe, Secretarien, und andere Cantzley-Verwandten, „zumahlen auch die Partheyen, Advocaten und Procuratoren, zu Güte, und Recht, eine gewisse und richtige normam haben und sowohl den aus als einländischen, und Männiglichen, unpartheiisch gleich durchgehends Recht, ohn Ansehen der Person, nach Anleitunge der gemeinen Rechte, Reichs- und Landes-Constitutionen, bestendigen Landes-Gebräuchen, auch sonsten nach Befindung, und der Billigkeit gemeß, ohn allen Verzug mitgetheilet werde. Gebieten und befehlen darauff Unserm Cantzley-Directori und Räthen, Ambtleuten, Dienern, Advocaten, Procuratoren, Unterthanen und Verwandten, ingesambt, auch allen andern, was Standes und Wesens dieselben seyn mögen, so vor Uns Unserm Cantzley-Directore und Räthen stehen werden, hiemit ernstlich und wollen, daß sie hinführo, diese Unsere revidirte und verbesserte Ordnung steiff und feste halten, derselben in allen Ihren Puncten und Articuln bey vorfallenden Rechtfertigungen, Gerichtshendeln und Streitigkeiten, gehorsamlich nachleben, und darwieder nicht handeln, so lieb Ihnen ist, die denselben einverleibte, und andere Unsere willkührliche Straffe, und schwere Ungnade zu vermeiden, jedoch wollen Wir Uns hiemit vorbehalten haben, diese Unsere Ordnung zu jederzeit erheischender Nothdurfft und Gelegenheit nach, zu endern, zu mehren und zuverbessern, Jedermänniglichen an seinen Rechten unschädlich, Publicirt Güstrow, den 2. Martii, nach Unsers Herrn und Heylandes JEsu Christi Geburt im 1669. Jahre.

EXTRACT aus dem DEPUTATION-Abscheide Anno 1600 zu Speyer auffgerichtet.

Dieweil aber hiebey die Höchste Nothurfft erfordert, daß in allen Churfürstenthümben, Fürstenthümben, Landen, Herschafften und Orten, wie die in dem Heil. Reich begriffen, die Unter-, Ober- und Hoff-Gericht, in denen Orten es noch nicht geschehen, und noch Mängel und Gebrechen bevor, auffs eheft forderlich und unverhinderlich visitiret, reformiret mit verständigen Urtheilern besetzet, und in eine gute, richtige, den Rechten, Reichs- und Cammer-Gerichts-Process gemässe Ordnung so viel nach eines jeden Orts Gelegenheit immer ersprießlich seyn wird, gebracht und darauf festiglich gehalten werde damit den Unterthanen, daß Sie rechtlos gestellet worden seyn, Ursachen zu klagen, abgeschnitten werden, so wollen Wir hiemit allen und jeden Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, und allen andern des Reichs eingesessenen, zu gethanen und Verwandten, wie die Nahmen haben mögen, ernstlich aufferleget, und befohlen haben, solche hiebevor, und jetzo bedachte nützliche Anordnungen Ihrer Unter-, Ober- und Hoffgericht, in denen Orten es noch nicht geschehen, und nach den Mangel bevor, zum allereheften unverhinderlich, Ihren und des Reichs Unterthanen selbsten zum besten, anzuordnen, und darinnen einigen weitern Aufschub nach Einstellung nicht zu suchen.

Titel des ersten Theils.

Tit. I. Wie Unsere Cantzley mit Personen zu besetzen.
Tit. II. Von des Cantzley Directoris Ambt.
Tit. III. Von der Cantzley Räthe Ambt.
Tit. IV. Von des Fiscalis und dessen Adjuncti Ambt.
Tit. V. Von Advocaten und Procuratorn oder Anwalden.
Tit. VI. Von den Secretarien, welche zugleich des Registratoris Ambt mit verwalten.
Tit. VII. Von Bottenmeister und Botten.
Tit. VIII. Von den Cantzellisten.
Tit. IX. Von Notarien.
Tit. X. Von den Cantzley Diener.
Tit. XI. Von den armen Partheyen.
Tit. XII. Von Freyheiten und Immunitäten der Gerichts Personen.

Tit. I.

Wie Unsere Cantzley mit Personen zu besetzen.

§. 1. Demnach Wir Unsere Fürstliche Regierungs-Cantzley, mit gewissen Personen, als Cantzley-Directore und Räthen, auch Secretarien, Botmeister und Cantzelisten und andern Cantzeley-Bedienten besetzt, und den Cantzeley-Director, und Räthe, dahin bey ihrer Bestallung angewiesen, daß Sie in Justitz-Sachen Ihr Absehen auf Gottes Wort, die Kayserliche beschriebene Rechte, Reichs- und Landes-Constitution, Unsere Publicirte Policey, auch Execution-Ordnung, und Erbare vernünfftige Gewohnheiten, wann dieselbe glaubwürdig gemacht worden, also richten sollen, damit die Gerechtigkeit Jedermänniglich, ohn Unterscheid der Personen unpartheysch ertheilet werden möge. So zweiffeln Wir nicht, Sie werden Ihren darauff Uns abgestatteten Eyd, und Pflichten, sorgfältig nachsetzen, und die Beforderung der Justitz alles Fleisses beobachten. Die übrige Bediente auch gleichfals Ihres Eydes stetes eingedenck seyn und was selbiger mit sich führet getreulich und embsiglich verrichten.

§. 2. Damit nun solches zu GOttes Ehren geschehen möge, sollen Unsere Cantzley-Director, Räthe und Cantzley-Verwandte, GOTT vor Augen haben,

Gottes Wort bey Sonn- und Feyer-Tagen, auch wenns möglich in der Wochen, fleißig, hören, das gantze Regiment, insonderheit das Cantzley-Gericht, dem Gerechtesten und Barmherzigsten GOtt mit ihrem andächtigen Gebet, vor Antritt der Arbeit, treulich befehlen, und daß Seine Göttliche Almacht dazu Gnade und Seegen verleyhen, und alles zu Seinen Göttlichen Ehren, und zu Lob und Preis Seines Heiligen Göttlichen Nahmens, und Uns und Unsern Landen und Leuten zum gedeylichen Auffnehmen, gereichen lassen wolle, embsig bitten, und darauf ihr Ambt antreten und verüben, wie Sie es vor Gott und Uns zuverantworten sich getrauen, auch dabey bedencken, daß Sie das Gericht nicht Menschen, sondern GOtt halten, und derohalben vor Gottes Angesicht die Justitz einen Jeglichen unpartheysch wiederfahren lassen.

§. 3. Darentgegen wollen Wir Ihnen bey Ihrem Ambt wieder Männiglichen Schutz halten, Fürstlich vertreten, und Ihre wiederwärtige Calumnianten exemplariter abstraffen.

Tit. II.

Von des Cantzley-Directoris Ambt.

§. 1. Der Cantzley-Director soll die Sachen, so vorkommen, dirigiren, und denen Cantzley-Räthen beförderlich seyn, sich des Advocirens gantz, und des Consulirens innerhalb Landes, wie auch aller Bürgerlichen negotiation und Handelungen, gäntzlich enthalten, in wichtigen Sachen der Cantzley-Räthe Vota ordine vernehmen, und darauf die Gebühr anordnen, und damit Er dasselbe desto besser und nützlicher verrichten möge, soll Ihm frey stehen, ob er von den letzten oder von den ersten anfangen, und die Vota vernehmen wolle, worinnen die Majora den Schluß machen sollen, es wäre denn in sonders wichtigen Sachen und von Importantz, in welchen die Majora nicht eben gelten, sondern Uns zuforderst, mit Beylegung eines jeden Voti, davon unterthänigst referiret, und Unser resolution darüber erwartet werden soll.

§. 2. Er der Cantzley-Director soll auch in Gerichtlichen audientzen nicht allein; sondern auch bey den Vorbescheiden præsidiren, und bey seinen Pflichten und Gutachten stehen, nach Wichtigkeit der Sachen, mit den anwesenden Cantzley-Räthen, in der Sachen zu consultiren, und zu schliessen, in seiner Abwesenheit aber, welche doch ohne hohe Noth nicht seyn soll, hat der älteste Cantzley-Rath sich der Præsidentz zu unterfangen.

§. 3. So soll auch der Cantzley-Director die Acta in Definitiven und wichtigen Bey-Urteln ad referendum, und wo nöthig, correferendum, austheilen, dergestalt, daß er solche Acta zuforderst durch die Secretarien ordentlich und vollenkömlich beysammen legen, compliren und qvotiren lassen, und alsdenn dieselbe dem Referenti zustellen, darüber seine Relation zu begreiffen und neben derselbigen Ihme die Acta wiederum einzuantworten, und wann solches geschehen, und die Correlation nöthig erachtet, dem Correferenti ermeldte Acta ebener massen einhändigen, und dessen Bedencken oder relation darüber auch vernehmen, wie er dann ferneres über der Cantzley-Räthe Relation die übrigen so nicht referiret, auch vernehmen, und sein eigenes Judicium zu interponiren billig gehalten seyn, und dabey wohl in acht nehmen soll, daß keiner von den Räthen für andern mit der Arbeit beschweret, sondern dabey so viel immer müglich, Gleichheit gehalten werden müge.

§. 4. Und sonderlich sollen in solchen Austheilungen, Erstlich die Criminalia, hernach die ältesten oder sonst befreyete Sachen, als Alimentorum, Miserabilium personarum, pupillorum, Spolii, Captivorum, Executionum, und andere, da periculum in mora, und viel daran gelegen, wie auch beschwerter und betrübter

Leute, es seyn End- oder bey-Urtheil, vorgehen, vor andern auch aller Müglichkeit befürdert und zu referiren befohlen werden.

§. 5. Und soll sich der Cantzley-Director so viel der Sachen Gelegenheit erleiden mag, in der Austheilung befleißigen, daß die Acta definitivê denjenigen zu referiren zugestellet, werden, die zuvor darinn interlocutoriè referiret haben, es sey dann daß umb mehrer Sorgfalt willen, er den referenten zu verändern gut finde, wie desgleichen auch in Sachen, worin in puncto Executionis submittiret, und die Causæ Connexitatem haben, geschehen soll, wobey gute Obacht mit Auffzeichnung der Zeit zu haben ist, daß die Sachen über acht Tage, da nicht, nach Bewandniß der Sachen, mehrere Zeit nothwendig erfordert würde, beym referenten nicht liegen bleiben. So soll er auch, weme er die Acta ad referendum & correferendum ein antwortet, in guter Geheimb halten, und zugleich den andern Cantzley-Räthen und Gerichts Verwandten, daß Sie davon keinmande das geringste nicht offenbahren, noch eliminiren, bey Ihrem geleisteten Eyde ernstlich einbinden.

§. 6. Es soll auch Unser Cantzley-Director daran seyn, wann in einer Sache judicialiter verfahren, es sey summaria oder ordinaria via geschehen, daß der, dem die Acta ad referendum zugestellet, eine schrifftliche Relation abfasse, und darin zuforderst, ob der Processus recht, und wie er geführet, anzeige, hernacher ad factum gehe, ob und wie der Kläger dasselbe erwiesen, oder von den Beklagten elidiret und abgelehnet und endlich was nach gestaltsamb eines solchen geführten Processus und erwiesenen facti, vor ein Bey- und End-Urtheil zugeben, oder sonsten zu decretiren aus den Rechten anziehe, da denn die andern Collegen mit dem Referente einig, hätte es dabey sein verbleiben, wären einer oder mehr anderer Meinung, So sollen die Acta noch einem oder den übrigen allen ad correferendum zugestellet, und in verbleibender discrepantz Uns davon, mit Ueberschickung der Acten, und eines jeden schrifftlichen Voti, unterthänigst referiret werden.

§. 7. Wann die bey-Urtheil und End-Urtheil begriffen, und ins rein geschrieben, so soll er dieselbe, in beyseyn der Cantzley-Räthe, mit Fleiß verlesen lassen, ehe Sie publiciret, damit aller Irrthumb im Abschreiben verhütet werde.

§. 8. So soll er auch alle expedirte und mundirte Sachen, an Urtheilen, Decreten, Mandaten, und dergleichen, unterschreiben, und das Gerichts-Siegel in Verwahrung haben, und wenn er abwesend, dasselbe dem ältesten Cantzley-Rath anvertrauen, und derselbe es ebener massen in fleißige Auffacht zu haben schuldig seyn.

§. 9. Es soll auch Unser Cantzley-Director in Fiscalischen Sachen genaue Auffsicht haben, und in dessen Abwesen der älteste Cantzley-Rath, damit die Sachen in cursu fleißig getrieben werden, gestaltsam denn auch in täglicher Arbeit die Criminalia alle Tage zu erst vorgenommen, tractiret, und darinnen verordnet und verabscheidet werden soll.

§. 10. In den Bürgerlichen Vorbescheiden, welche auff Anhalten der Partheyen, oder Ambtshalber, verordnet werden, soll er die Acta fleißig durchgehen, und wenn Er die Acta ziemblich deducirt befindet, oder sonsten die Sache, an sich klar ist, in denen Vorbescheiden kein unnötiges recessiren zulassen, damit der Zeit gesparet werde, sondern nach kurtzen Vortrag selbsten den Statum Controversiæ, wie es in facto bewandt, und die Jura darauff appliciret worden, andeuten, und darauff fragen, ob ein oder ander Parthey etwas über das vorige in den Actis befindlich, einzubringen habe? Da nichtes weiter vorzubringen und zum Fall es auch geschehen möchte, soll er zum ersten, zu Vermeidung Appellationum und andern Qverelen, die Güte tentiren, darauff eine Parthey nach

der andern sondiren, und versuchen, wie weit man zusammen, und zum accord gelangen könne, darauff dem, welcher zum wenigsten befugt, zusprechen, und gehörenden Fleiß anwenden, daß die Streitigkeiten durch einen Abscheid in Güte gehoben werden. Wann solches aber nicht verfangen will, soll er den Process durch ein richtiges bey-Urtheil, zur kürtze einrichten, oder da es thunlich, bey klaren Sachen, die nicht altioris indaginis, alsbald, oder nach genommenen Bedacht, durch ein End-Urtheil entscheiden, es wäre dann daß die Partheyen, Sie weiter zu hören, mit Anziehung scheinbahrer Ursachen, begehren würden, da Ihnen dann terminus sub præjudicio angesetzet werden soll.

§. 11. Sonderlich soll Unser Cantzley-Director befehliget seyn, gute acht zu geben, daß in Unser Cantzley keine Mängel und abusus einschleichen, und da es geschehe, dieselbe abschaffen, und daß ein jeder an seinem Ort dasjenige, wozu er sich verpflichtet gemacht hat, getreulich und fleißig verrichte, und wofern darin ein oder ander seumig, ungehorsam, oder nachläßig befunden wird, deswegen gebührende Ahndung geschehen möge.

§. 12. Diejenigen Straffen, die durch End-Urtheile erkandt werden, sollen so bald angemeldet, und durch behufige Execution eingetrieben werden.

§. 13. Die Sportulæ unten beschrieben, welche die Partheyen entrichten, sollen ohn Unsern Vorbewust nicht verhöhet, noch sofort von denen Secretarien und Cantzley-Verwandten hingenommen, sondern in einen Kasten geleget, und verwahret, und Unserm deshalben absonderlich ertheilten Rescripto zufolge, von Unsern Cantzley-Director unter Sie vertheilet werden, jedoch daß vorhero Unser Kammer durch einen Secretarium eine gewisse Verzeichniß derselben eingesendet werde.

§. 14. Da ein oder ander unter denen Cantzley-Verwandten und Dienern sich nicht der Gebühr verhielte, so soll der Cantzley-Director Ihm anfenglich seiner Ambts-Gebühr erinnern, zum Fall solches nicht würckte, solches collegialiter noch schärffer wiederholen, und endlich, in verspürter Halsstarrigkeit, es uns offenbahren, und soll er jederzeit, wann unter denen Gerichts-Personen eine Stelle erlediget wird, sich fleißig erkundigen, ob auch bey und hinter demselben Acta, und was zum Gericht gehörig, nach geblieben, oder verhanden sey, und da das ein oder das ander befunden würde, solches abfordern, und an gebührende Oerter wiederum einliefern lassen.

§. 15. Schließlichen soll der Cantzley-Director in seinem Ihm vertrauten hohen Ambte sich also halten und erzeigen, daß er GOttes Seegen davon habe, Unsere Gnade conservire, und von den Räthen und Cantzley-Verwandten, und sonsten Männiglichen in guten respect gehalten werde, und also desto besser richtiger und nützlicher Justitiam administriren könne.

Tit. III.

Von der Cantzley-Räthe Amt.

§. 1. Die Cantzley-Räthe sollen täglich um Glock acht vormittags, nachdem die Predigten und Betstunden in den Kirchen vollendet, sich auff der Cantzley einstellen, und bis 11 Uhr, und wans nöthig bis 12 daselbsten verharren, oder auch wol auf des Cantzley-Directoris anzeigen des Nachmittags erscheinen.

§. 2. Sie sollen sich auch des Advocirens und Consulirens in- und ausserhalb Landes, und aller Mercimonien und Bürgerlichen Handelungen und Geschäfften, eussern und enthalten. Und danebenst, weder bey den Advocaten und Procuratoren, noch auch jemand der andern Gerichts-Verwandten, und vice versa diese bey jenen nicht zu Tische gehen, noch bey denselbigen Ihre Wohnungen und verdechtige Conversation haben, denselben allen auch obgesetzter Unser Director unterworfen seyn soll.

§. 3. Unser Cantzley-Director und Räthe sollen in allen Sachen, worinnen Urtheil und Decisiones von nöthen, nach des Heiligen Römischen Reichs gemeinen Rechten, Abscheiden, und Unser Fürstenthümen und Landen Ordnungen, Statuten, und redlichen vernünfftigen Gewohnheiten, auch gemeinen, und sonderlichen Unsern Vorfahren und Uns gegebenen Privilegien und Begnadungen, so Ihnen vorgebracht werden möchten, nach ihren Pflichten referiren, correferiren, votiren, urtheilen und sprechen, sich davon weder durch Furcht, Bedrohungen, Gewalt, Geschäffte, Geschenck und Gaben, welche keiner durch sich selbst, noch durch jemand anders, sub ullo prætextu, annehmen soll, oder andern Sachen, von weme oder in was Nahmen das immer geschehen möchte, daran verhindern und abhalten lassen, sondern Männiglichen, was Würden oder Standes die seyn, ohne einigen affecten gleichmäßig recht sprechen, und keine Sachen oder Urtheil, ohne wichtige redliche Ursachen, auffschieben.

§. 4. Würde auch eine Sache fürfallen, darinn der Director oder ein Cantzley-Rath zuvor advociret oder consuliret hätte, oder daß Er dem einen oder andern streitenden Theil mit naher Blutfreund- oder Schwiegerschafft verwand wäre, oder sonsten jure möchte können recusiret werden, so soll derselbige solches Unsern Cantzley-Gerichte anmelden, und der Sachen mit referiren oder conreferiren, auch allen andern fürfallenheiten, aller Dinge müßig gehen, und ob einer oder mehr solches unterlassen würden, mögen die Procuratores die Verwandniß und andere beständige Ursachen recusationis, ermeldten Gerichte zum füglichsten und in Geheim anzeigen, welches als dann gebührliches Einsehen thun soll.

§. 5. Es sollen auch die Cantzley-Räthe, bey den Sessionibus, nicht verhinderliche Discursen unter sich vornehmen, sondern realia tractiren, und alle ihr Thun zu schleuniger und richtiger Administration der lieben Justitz dirigiren, und wann Vota colligiret werden, sitzen bleiben, und keiner dem andern einreden, obloquiren, oder turbiren, sondern biß Sie die Ordnung erreichet, erwarten, und alsdann ein jeder seine Meinung ohne weitläuftige Umbschweiffe, und unnöthiges disputiren, bescheidentlich aussagen.

§. 6. Die Cantzley-Räthe sollen bey den Relationibus wie obgemeldet verfahren, dieselbe unterschrieben und versiegelt übergeben, und alles vor der publication geheim bleiben lassen.

§. 7. Die Acta ad referendum ausgestellet soll jedweder referens in seinem Hause verschlieffen, und sie also verwahren, daß keiner davon einige Wissenschaft erkündigen möge.

§. 8. Die Cantzley-Räthe sollen den Cantzley-Director oder Rath, der in seiner Abwesenheit seine Vices verwaltet, in seinem Amt nicht turbiren, noch hindern, sondern wann sie etwa von Ihm zu Rathe gezogen werden, alsdann ihr vernünfftiges rechtliches Bedencken mit guter Bescheidenheit eröffnen, und es dabey bewenden lassen.

§. 9. Wir wollen auch, daß keiner von den Räthen, wie auch nicht der Director, etwas mündliches oder schriftliches, noch einige recommendation von den Partheyen in seinem Hause oder sonsten, wegen der in der Cantzley rechthängigen Sachen, annehmen, sondern Sie alsofort damit an die Cantzley, oder zum Bottenmeister, die Schrift zu registriren, vorweisen soll.

§. 10. Wann einer Unserer Cantzley-Räthe mit Leibes-Schwachheit behafftet wäre, oder sonsten eine Ehehaffte Verhinderung hätte, daß er nicht erscheinen könte, sol er solches dem Cantzley-Director anzeigen lassen, damit nach Ihm nicht gewartet werde.

§. 11. Damit auch bey Unserer Cantzley keine Sachen, zur Ungebühr, unerörtert beliegen bleiben, Wir auch Unsers Cantzley-Directoris und Räthe Treu

und Fleiß desto besser spüren und in Gnaden belieben mögen, wollen Wir Uns nicht allein zu gewissen Zeiten, unterthänigst referiren lassen, besondern Sie sollen Uns auch alle Monath eine kurze Summarische Verzeichnüs derselben zuschicken, welche in sechs unterschiedene Rubricas eingetheilet sey, daß Wir daraus ersehen können, I. was für Supplicationes die Zeit über expediret. II. Was für Partheyen in solcher Zeit verglichen. III. Was für neue Rechtfertigungen anhengig gemachet. IV. Was für Sachen zuvor in Rechtfertigungen gestanden. V. In was für Sachen submittiret, auch wann und weme die Sache ad referendum zugestellet. VI. Worin geurtheilet, und durch welchen Rath darin referiret worden.

Tit. IV.

Von des Fiscalis und dessen Adjuncti Amt.

§. 1. Unser bestalter Advocatus und Procurator Fisci, und dessen Adjunctus, sollen allewege in loco judicii zur stelle seyn, und daselbst ihre Wohnung haben, und nicht allein auf die Straffen, so in Unser Cantzley erkandt worden, acht haben, dieselbe fleißig einfördern, und die Jenige, welche durch End-Urthel erkandt worden, in Unsern Fiscum einschaffen, sondern auch insgemein emsiglich dahin trachten, daß alle maleficia und Mißhandlungen, darinnen Uns, auch ohn einigen Ankläger, Unsers Landes Fürstlichen Amts zu gebrauchen oblieget, zur Gerichtlichen Cognition, und Bestraffung, sine morâ, mögen gezogen werden.

§. 2. Und sollen Sie in solchen Fällen, zu einem jeden Actu von Uns kein sonders Befehl erwarten, sondern die dazu gehörige nothwendige Inquisitiones, und andere Process, auf vorgehende genugsahme Indicia, und erlangten glaubhafften Bericht, vornehmen und fortsetzen.

§. 3. Wir wollen auch Unsern Beampten, Richtern, Bürgermeistern und Räthen in Unsern Städten, gnädigst und ernstlich anbefehlen, wann Sie von begangenen Delictis oder straffbaren Uebertretungen etwas erfahren, daß Sie solches, bey Ihren Eydes-Pflichten, ohne Ansehen der Person, Unserm Fiscali nebenst einer darüber von Ihnen auffgenommenen gnugsahmen Kundschafft vermelden, wie dann auch sonsten einem Jeden Uns, oder Unsern Fiscali, solches zu denunciiren frey stehet, und soll niemand, was Standes auch derselbe sey, wegen solcher Denunciation sich einigen Verweises zu befahren haben.

§. 4. Damit auch Unser Advocatus und Procurator Fisci, auch dessen Adjunctus, um so viel mehr gesichert, und ohn Gefahr Ihr Amt verrichten können, wollen Wir Sie hiemit in Unser frey sicher Geleit genommen haben, haben Ihnen auch schon darüber eine gewisse Urkunds unter Unser Hand und Siegel ertheilet, und wollen die, so sich mit Worten, Schriften oder andern Wercken, Bedrauung und Thathandelung, an Sie vergreiffen oder zu vergreiffen vernehmen lassen würden, mit ernster animadversion anzusehen wissen.

§. 5. Es soll Unser Advocatus Fisci, und dessen Adjunctus, sich bey den Anklagen der Kürze befleißigen, auch nicht mehr Sachen Advocando bedienen, als Sie, ohne Verabseumung ihres Fiscalis und Adjuncti Amts, thun können, oder da sie dawider handeln würden, sollen sie mit arbitrar Straffe angesehen werden.

Tit. V.

Von Advocaten, und Procuratoren oder Anwalden.

§. 1. Wir wollen und verordnen hiemit, daß die Jenige, so hinführo die Advocatur an Unser Cantzley gebrauchen wollen, und noch nicht approbiret seyn, sich, nach Publication dieses, bey derselben angeben, und um approbation ihrer

Personen Ansuchung thun sollen, wie dann auch Unser Cantzley-Director und Räthe, wann ihnen der Personen Geschicklichkeit zuvor bekant, oder Sie sonsten dero qualification befinden, den gewöhnlichen Advocaten-Eyd (welcher auch, wann jemand in loco Judicii wohnend, zugleich der Procuratur sich anzunehmen vorhabens, auf die Procuratur mit zu richten) von ihnen aufnehmen, und Sie in der Zahl der Advocaten, wozu ein sonderlich Register zu halten, durch einen von denen Secretariis verzeichnen lassen sollen, und wollen es ebener massen in künfftig, wenn neue Advocaten angenommen werden, gehalten haben.

§. 2. Würde nun jemand, obgesetzter Gestalt nicht approbiret, sich des Advocirens in Unser Cantzley anmassen, dessen Schrifften und producten sollen nicht angenommen, und darüber der anmaßlicher Advocat mit ernster Straffe beleget werden. Es ist aber gleichwohl hiemit fremden ausländischen Partheyen in ihren rechthängigen Sachen, zu Verfertigung gerichtlicher Handelung, ihres Ortes gesessene Advocaten zu gebrauchen, wie auch in denenselben, da einer oder die ander Parthey in Unsern Fürstenthümen keinen Advocaten, der Sachen Beschaffenheit nach, mächtig seyn könte, einen fremden Advocaten zu bestellen, oder auch seine Sachen selbsten zu bedienen, unbenommen, jedoch sollen ihre Schrifften durch einen Unsers Cantzley-Gerichts Advocaten unterschrieben und produciret werden, diese fremde Advocaten auch Unser Cantzley-Ordnung sich sonsten in allen gemäß bezeigen.

§. 3. Damit auch die Partheyen in ihren Sachen desto besser befodert werden mögen, wollen Wir die Advocaten insgesamt ernstlich verwarnet haben, daß keiner mehr Sachen, als er warten und wohl expediren kan, annehme, und sich dermassen nicht belade, oder überhäuffe, daß die Partheyen dadurch versemmet oder aufgehalten werden.

§. 4. Wir wollen insgemein allen Advocaten, Sie handeln gleich schriftlich, oder dienen bey Vorbescheiden, gnädigst und ernstlich anbefohlen haben, daß Sie sich vor allen Dingen erkündigen sollen, wie die Sache in facto bewandt, und ob darin, mit gutem Gewissen zu dienen, und da Sie gleich also befunden würde, sollen Sie doch vorhero versuchen, ob Sie derselben in der Güte, durch billige Mittel, abhelfen können, würde aber die Sache unrichtig und ohne Grund befunden, sollen Sie die Partheyen davon abmahnen, und, üm eigenes Vortheils willen, Unsere Unterthanen nicht in einander führen, und üms Geld bringen.

§. 5. Solten auch ein oder andere Sachen, in lauffenden Process, den Advocatis unrichtig zu seyn vorkommen, sollen Sie dieselben quitiren, und die Partheyen zum Vergleich, oder Leistung dessen, dazu Sie verbunden, treulich anmahnen, Ihnen nicht allein vergebliche Anwendung gerichtlicher Unkosten, sondern auch Gefahr des Mein-Eides, Verletzung des Gewissens, und Erweckung GOttes Zorns, zu Gemüthe führen, immassen von diesen und andern bey denen Partheyen nachgefraget werden, und nach wiedriger Befindung, willkürliche ernste Bestrafung erfolgen soll.

§. 6. Es sollen auch die Advocaten in ihren Schreiben, Reden und Werken sich aller Bescheidenheit, Glimpff und Erbarkeit befleißigen, sich aller hitzigen und anzüglichen Worten, wie auch unnöthigen Weitleuftigkeiten, gänzlich enthalten, und da ihnen etwa injuriose Schreiben zugeschicket würden, sollen Sie dieselbe zurück senden, wie Wir dann, zu dessen mehrer Handhabung, die Disposition L. Quisquis §. 1. C. de postulando, auf die Advocaten und Procuratorn anhero erholet, und befestiget haben wollen: Solte sich, dessen ungeachtet, jemand mit injuriosen Worte, oder retorsionen angefülleten Schriften vernehmen lassen, so soll der Advocat um 5 Reichsthaler von dem seinem gestraffet, und die Schrifft zurück gegeben werden.

§. 7. Gleicher gestalt soll den Advocaten und Procuratorn und allen andern, so nicht zur Cantzley gehören, bey würcklicher Straffe verboten seyn, in der Secretarien Stube zu gehen, sondern sie sollen ihren Bescheid und Expeditiones zu Hause, oder in den abgesonderten Vorgemach erwarten.

§. 8. Wan in causis, sive summariis aut extraordinariis, sive viâ mandati, sive citationis, per processum zu verfahren, soll ohn subscription eines gewissen inter Advocatos recipirten, und in loco Judicii wohnenden, auch wie zu Rechte nötig, zur gantzen Sache, in der Form, wie dieselbe in fine hujus tituli abgefasset, bevollmächtigten Anwalds, (es wolle dann der Anwald, in Mangel sothanen schriftlichen Gewalts, de rato, und selbigen Gewalt in drei Wochen einzubringen, caviren,) in Cancellariâ nicht angenommen, auch wer darinn übertreten wird, nach Ermeßigung angesehen werden.

§. 9. Ob jemand eine Sache selbst ohn Advocaten, oder „bey dem in diesem Titul oben §. 2 erlaubten Falle, durch einen nicht recipirten treiben wolte, so soll nichts minder der intera Advocatos recipirte subscribent, und producent, weil, in Ueberreichung schriftlicher Handlungen, ein Advocat nicht eines Advocaten sondern Procuratoris, oder gerichtlichen Anwalds officium vertritt, demnach zu gegen seyn soll, ein in loco Judicii sich aufhaltender Advocatus, auch dieser also wie in näheſt vorgehenden paragrapho gemeldet, bevollmächtiget seyn.

§. 10. Ein also bevollmächtigter, oder anfangs cavirender Anwald ist schuldig, fort bey Uebergebung der ersten Schriften in der Cantzley anzuloben, daß er wegen dessen allen, was von ihm in der Sachen übergeben wird, die Verabscheidung, und Verordnungen auslösen, und dafür die Sportuln erlegen wolle, sonsten Er mit keiner Notturff, zuzulassen. Und soll Ihm, wann er etwa die Sportuln also für seine Parthey vorschiessen wird, darzu auf ansuchen per paratissimam executionem wieder verholfen werden.

§. 11. Bey mündlichem an- und vorbringen, (so allein in gewissen Fällen, nach Ermäßigung zuläßig) und angesetzten Vorbescheiden, stehet einem jeden, seine Sachen selbst, oder durch seinen besagter massen ad acta nichts minder constituirenden Anwald, vorzutragen frey, wie es dann auch auf gewisse maße in criminalibus erfordert wird. Wann auch etwas zu Einholung nothwendiger information, oder sonsten, von andern Gerichten und Oertern schriftlich eingesandt wird, mag solches durch jemand, so dazu bequem, ohn Unterscheid eingebracht werden, jedoch soll der Uebergeber darauf die Antwort, oder Verabscheidung wieder abfordern, und nicht liegen lassen.

§. 12. Die Advocati und Procuratores sollen in allen ihren „Schriften, „und gerichtlichen Handlungen, das Factum und merita causae kurz und deutlich „fürstellen, und die requisita eines jeglichen remedij, und action, mit besondern „Fleiß in Acht nehmen, und ein förmliches petitum hinden anhengen, und alle „Wege vermeiden, viele unnötige jura und brocardica in den producten einzu„mengen, und dieselbe mit Anziehung der Rechts-Lehrer weitleufftig zu besterken, da aber allegationes von nöthen, mögen Sie einen oder zween Textus, oder etwan ein oder andern der bewehrten Decidenten und Interpreten, so den casum in terminis tractiren, in aller kürze anziehen, und dieselbe ausserhalb des contextus ad marginem setzen, wie solches auch der jüngste Reichs Abscheid zu Regenspurg de anno 1654 §. zu dermaliger gründlicher Abhelff- und Verbesserung ꝛc. erfodert, würde die Sache, dem zuwieder, mit verdrieslicher Weitleufftigkeit aufgezogen, sollen die Thäter, befundenen Umständen nach, mit 3. à 4 Reichsthaler bestraffet werden, und es sollen auch die Advocati und Procuratores dahin beflissen seyn, daß der Kläger seine Klage auf einen Blatte, oder zum höchsten auf einen Bogen in folio, der Beklagte seine Exceptiones auf 3 Blätter, die Replic und Duplic nicht mehr denn auf 2 Bogen, wie auch nur

auf so vielen die Triplic und Quadruplic, (dafern die Triplicæ oder Quadruplicæ von Unsrer Cantzley, gestalten Sachen nach, zugelassen würden, weil sonsten ultra duplicas in Unser Cantzley nicht zu verfahren) Jedoch ohn die documenten, begriffen, und übergeben auch zugleich in replicis, & duplicis, ohn einige Neuerung, zur Erkenntniß schliessen.

§. 13. Dafern aber ein oder ander Theil seine Sache weitläuftiger auszuführen nöthig halten wird, soll er solches, Eingangs der Schrifft, mit erheblichen motiven anzeigen, auch im Werke und der Ausführung selbst es darthun, daß das Gericht damit friedlich seyn könne.

§. 14. So sollen Sie auch ihre Satz-Schriften, rein, leserlich, und correct, auch nicht zu klein geschrieben, und da nöthig zusammen geheftet übergeben, und nichts produciren, es sey denn von ihnen fleißig nachgelesen, sub poena rejectionis der unleserlichen Schrifft.

§. 15. Es sollen hinfort, sonderlich in Sachen da ordinarie procediret wird, die producten in Unsrer Cantzley angenommen werden, welche mit denen Terminis Juridicis specificiret seyn, als Libellus punctatus, Supplicatio pro mandato de solvendo &c. Exceptiones Dilatoriæ vel peremtoriæ, Litis contestatio cum Responsionibus singularibus, Defensionales, Additionales, Responsiones vel Exceptiones, Replicæ &c. Die andern so mit general, und unrichtiger Titulatur inscribiret seyn, sollen verworffen, und die Advocaten üm 2 Reichsthaler gestraffet werden.

§. 16. So sollen auch in Inscriptionibus, wer Kläger und Beklagter sey, deutlich exprimiret, und in Fällen, da es nöthig, der Interveniens mit benennet; Auch zugleich nicht allein der Hauptpunct, sondern auch, da über einen Bey-Punct gestritten, derselbe mit specificiret werden, als in puncto injuriarum, Debiti, turbationis, Cautionis, juramenti Calumniæ, oder wie sonsten die Puncten mehr heissen, und sollen alle Sachen, bis zu deren Erledigung, ihre erste Titulatur behalten, es möchte sich dann dabey, ratione rerum & personarum, merkliche Veränderung begeben.

§. 17. Da die Decisio der Sachen, außm Lübeckischen Rechte, einige Statuten, oder Löblichen wohl hergebrachten erweißlichen Gewohnheiten, genommen werden müste, sollen dieselbige von den Advocaten und Procuratorn, weiln sie in facto beruhen, weniger nicht denn andere Geschichte, gebührend beygebracht werden.

§. 18. Es sollen hinführo die Advocaten, alle gerichtliche Producta und Satz-Schriften, auch andere Uebergaben, mit ihren vollkommenen Tauff- und Zunahmen, purè und ohne condition, unterschreiben, in folgender gestalt N. N. Causæ Advocatus: item N. N. gevollmächtigter Anwald, oder Procurator, oder auch, wann die Vollmacht zu erst nicht eingebracht wird, N. N. cavens de rato, auch in drey Wochen mit Ordnung gemesser Vollmacht einzukommen.

§. 19. Wir vermahnen auch hiermit, gnädiger Wohlmeynung Unsere Unterthanen, daß Sie in ihren rechthängigen Sachen, der an Unser Cantzley adprobirten Advocaten und Procuratorn Rath gebrauchen, und sich durch andere unwissende nicht verleiten lassen.

§. 20. Wir erinnern auch alle Advocatos und Procuratores ernstlich, daß Sie Ihr Christliches Gewissen und Eyd wohl bedenken, und der Sachen Notturfft zwar kurz, jedoch gründlich vorbringen, deren Endschaft, so viel möglich, auf schleunigst befodern, und aller wiederrechtlichen Pacten, sonderlich de quotâ Litis, und Cession der action bey Straff der Rechte, sich gänzlich enthalten sollen.

§. 21. Und weiln theils Advocati und Procuratores die Ihnen anvertraute Sachen gar nachläßig treiben, oder doch allerhand subterfugia und

Dilationes, üm die Sache in die länge hinzuhalten, suchen, und dennoch sich wohl über Unser Cantzley, der protractio Justitiæ, beschweren dürfen, Wir aber solches fürtershin keineswegs gestatten wollen, als sollen die Advocati und Procuratores ernstlich ermahnet seyn sich alles dessen zu enthalten, wie dann in allen Fällen, da die Advocati und Anwalde, ohne sonders erhebliche Ehehaften und Behinderungen, den Sachen dilationes und Aufschub machen und verursachen, sie jedesmahl, in obgesetzte poen verfallen sollen. Und sollen Unsere Cantzley-Director, und Räthe dahin sehen, daß bey den Replicis von Klägern und bey den Duplicis von Beklagten, ohne Neuerung geschlossen werde, bey Poen 2 Reichsthlr. so oft die Parten, oder ihre Anwalde, dawieder handeln.

§. 22. Gegen klare Hand und Siegel sollen nicht bald Disputationes, bey würklicher Sträffe angenommen werden, und soll wiedrigen fals, so wohl Principalis, wo er die Sache verstanden, als Advocatus wann die Summa über 500 Güld. ümb eines Jahres Interesse, ob aber dieselbe darunter wäre secundum proportionem, nach richterlicher Ermeßigung, ohne einigen Nachlaß, bestraffet, und die Abforderung selbiger Straffe post nudam declarationem, alsofort geschehen, und durch Execution zu Werk gerichtet werden.

§. 23. Die Advocati und Procuratores, wie auch die Partheyen, sollen dem Cantzley-Gericht allen geziemenden Respect erweisen, sich ohn Erlaubnüs nicht niedersetzen, sich ungebürlichen Scherzens, Anstichelns, bey willkürlicher; und des Fluchens, bey der in Unserm ins Land publicirten Edicto begriffenen Straffe, gänzlich enthalten.

§. 24. Damit die Partheyen, Advocati und Procuratores aus der Cantzley Stube bleiben, und denen Secretariis und Cantzley-Bedienten, nicht in ihrer Arbeit verhinderlich seyn; So sol Unser Verbott jährlich auf Michaelis renoviret, und den Cantzley-Bedienten sub poena 2 Reichsthlr. injungiret werden, die Ungehorsame ohne Unterscheid anzumelden, welches denselben künftig in ihren Eyd gesetzt werden soll, damit die Verbrecher in die Straffe, dem Edicto einverleibet, ertheilet werden können.

§. 25. Damit auch die Advocati und Procuratores sich mit den Sachen nicht überladen, und mehr als sie ausrichten können, annehmen, so verordnen Wir hiemit, daß sie alle halbe Jahr- Unser Cantzley-Gericht eine Designation aller und jeder derselben Sachen, darin Sie advocando und procurando zugleich, oder besonders dienen, übergeben, und bey Ihren Pflichten dabey die Wahrheit nicht verhalten sollen.

§. 26. Unsern Cantzley-Directori und Räthen soll hiemit befohlen seyn, dafern etwa einer oder der ander dem, was obgemeldet, nicht, so viel an Ihnen ist, nachkommen, oder auch die Partheyen bey dem gütliche Handlungen, und Vorbescheiden, von gütlichen Vergleich etwa ihres Nutzen halber, oder sonst unbefugter weise, abrathen werden, gegen dieselbe mit unnachläßiger Geld-Straffe, so von dem Ihrigen, ohn der Partheyen zuthun, unauffhältlich zu entrichten, auch wohl nach Befindung mit der suspension, oder gäntzlicher remotion ab officio, ohn Ansehen der Person zuverfahren.

Formula Procuratorii.

Ich Endes Unterschriebener thue kund und bekenne mit diesem offenen Brieffe, für mich, meine Erben, und Erbnehmen, daß ich, zu Vollenführung meiner, aller und jeden bey den Fürstlichen Güstrowischen Cantzley-Gerichte führenden, oder habenden Rechts-Sachen, jetzo zu meinen, und nach meinem Tode zu meiner Erben und Erbnehmen, unzweiffentlichen Rednern, und Anwalde den N. N. hochermeldten Fürstl. Cantzley-Gerichts Advocaten und Procuratorn, benennet, constituiret, und bestellet habe, also und dergestalt, daß ich zuforderst alles und

jedes was durch Ihn, und andere Anwälde, oder sonsten in solchen meinen Sachen von meinentwegen bereits verhandelt worden, ratificire, und daß darauff derselbe in allen angeregten Sachen activè, und passivè, bey meinem Leben, in meinem, und nach dem absterben in meiner Erben, und Erbnehmen Nahmen, bey- und ausser vorbescheiden, zu münd- und schrifftlichen Vorbringen, erscheinen, allerley Processe aus und die wieder einbringen, fori declinatorias, und andere exceptiones einwenden und übergeben, libelliren, item contestiren, articuliren, respondiren, juramentum veritatis, calumniæ, malitiæ, dandorum, respondendorum, in litem, affectionis, æstimationis, purgationis, in supplementum probationis expensarum, damnorum, & interesse, tertiæ dilationis ejusdemq: prorogationis, auch einen andern ziemlichen in Rechten zugelassenen, und mit Urtheil aufferlegten Eyd, etiamsi litis decisorum fuerit, in so weit die Fürstliche Cantzley-Ordnung, und das Gericht solcher Eyde eines, oder ander per alium abzulegen zugiebt, in meine, und respectivè meiner Erben, und Erbnehmen Seele erstatten, allerley Beweiß führen, da auch mir zu wieder eine Intervention, oder Reconvention, eingeführet würde dagegen alle mir obliegende Notturfft, und zustehendes rechtliches Einwenden ins Werk richten, wieder gegentheils Beweißführung handeln, auch sonsten respectivè excipiendo, replicando, und weiter verfahren, Sigilla & manus recognosciren, oder diffitiren, in contumaciam procediren dieselbe purgiren, zu Bey- und End-Urtheil beschliessen, die zu eröffnen bitten, anhören, annehmen, dawieder auch rechtliche Mittel, so von nöthen, begehren und anführen, expensas, damna, & interesse designiren, zu taxiren bitten, und dieselbe, auch was in der Hauptsachen taxiret, und erkandt, erheben, annehmen, dafür quitiren, in executionem activè procediren, biß zur endlicher Vollenstreckung der Urtheil, auch passivè, da die Urthel mir, oder respectivè meinen Erben, oder Erbnehmen zu wiedern ergienge, und darauff wieder mich oder dieselbe in executionem procediret würde, in meinem oder derselben Nahmen alle Notturfft, biß zu endlicher Erörterung des puncti executionis, verhandeln, einen oder mehr Affter-Anwälde, so offt es ihm beliebet, substituiren, revociren, auch alles ander münd- und schrifftlich thun und lassen möge, und solle, was Ich, oder nach meinem Tode, meine Erben, oder Erbnehmen selbsten zugegen jederzeit handeln, thun und lassen solten, könten, oder möchten. Und da ernanter also constituirter Anwald eines mehren Gewalts, als hierinn begriffen, bedürfftig wäre, oder seyn würde, denselben will ich hiemit Ihm am aller kräfftig- und beständigsten, wie das vermög der Rechten, und de stylo hocherwähnten Cantzley-Gerichts beschehen soll, kan, oder mag, auch gegeben haben. Was nun also mehrberührter Anwald, N. N. in meinem, oder der mitbenanten Nahmen, handeln, thun, und lassen wird, das verspreche für mich, meine Erben, und Erbnehmen, stett, vest, und unverbrüchlich, auch Ihn offtgedachten meinen Anwald, und dessen Substituirte, aller Bürden der Rechte, præsertim Satisdationum, de judicio sisti, & judicatum solvi, zu entheben, und allerdings Schadlos zu halten, bey habhafter Verpfändung meiner jetzigen, und der meinen Erben und Erbnehmen nachlassenden Haab und Güter, so viel deren jederzeit hierzu von nöthen seyn werden. Dessen zu wahrer Urkund hab ich dis mit meinen gewöhnlichen Signet bekräfftiget, und mit eigener Hand unterschrieben. Geschehen &c.

Tit. VI.

Von den Secretarien, welche zugleich des Registratoris Amt verwalten.

§. 1. Unsere Secretarien, welchen wir des Registratoris Amt zugleich mit aufgetragen, sollen eines redlichen Herkommens und Wandels, wohlgeübet, und zu solchem Amte genugsam qualificiret, zimlicher massen der lateinischen Sprach kundig seyn und Jura studiret haben, und in dem Gericht auf die ihnen bestimte Tage und Stunden, vor und nach Mittags, unausbleiblich sich einstellen, und

daran, ausserhalb GOttes Gewalt, nicht behindern lassen, alle dasjenige, was ihnen von Directore und Cantzley-Räthen befohlen und aufferleget wird, oder sonsten ihre Eyde und Pflicht erfordern, getreulich und mit besondern Fleiß, ohn einigen ungebührlichen Aufffschub, verrichten, was decretiret und verabscheidet und ihnen vom Directore, oder andern Räthen, zugestellet wird, solches unverlenget und förmlich extendiren, extra Decreta nichts immisciren, die Extensiones und was dazu gehöret, fleisig nachlesen und erwegen, und wann die ermeldte extensiones von den Räthen approbiret und unterschrieben seind, alsbald den Cantzellisten, und andern dazu verordneten und beeydigten, und sonsten keinmand anders, nebenst demselben, so abgeschrieben und copeylich mitgetheilet werden soll, zu mundiren überreichen, die Partheyen dadurch nicht auffhalten, und zu dem Ende, und mehrer Beförderung, die Arbeit unter sich gleichmäßig austheilen, alle Decreta, Urtheil, Bescheide, und Extensiones, oder was sonsten in Consiliis, und an Gerichtlichen Sachen fürfält, oder Ihnen in Geheim anvertrauet wird, oder auch sie von sich selbst erfahren, hören und vermercken, den Partheyen, oder sonst niemand, er sey auch wer er wolle, aus keinerley Ursachen und Behelff, offenbahren, weniger lesen, sehen, oder hören lassen, keine Copey oder Schrifften ohn Consens und Befehlig des Directoris, oder Erlaubnüs und Erländnüs der Räthe, communiciren, die Partheyen oder derselben Anwald nicht informiren, oder ihnen rathen, dieselbige über den gebührlichen Taxt nicht beschweren, oder einige Gifft- oder Gaben nehmen, oder Ihnen zu Nutz nehmen lassen. So sollen sie auch mit sondern Fleiß sich angelegen seyn lassen, und gute Obacht haben, daß Sie von den Supplicationibus, Productis, Decretis, Mandatis, und was dessen mehr ist, nichts ungeregistriret liegen lassen, sondern ein Jedes nach der Ordnung, wie es eingekommen, registriren.

§. 2. Und weil offtmahls einerley Partheyen unterschiedliche Sachen haben, nicht schlechter Dinge auff die blosse Nahmen sehen, sondern was Sachen, oder welchen Punct die Supplication oder producirte Schrifft betreffe, zugleich anmercken, damit also ein jedes zu den rechten Acten, dahin es gehörig, richtig gebracht, und im registriren kein Irrthum begangen werden möge.

§. 3. Da auch Versiegelte, oder andere Originalia produciret, und aus erheblichen Ursachen, im Gerichte gelassen, so sollen Sie dieselbe nicht zu den Acten binden oder stecken, sondern in dazu geordnete Gewölbe dergestalt, daß Sie unschadhafft bleiben, verwahren, auch den Partheyen oder Procuratoren, auf ihr Begehren, darüber eine recognition zu geben, sich nicht weigern.

§. 4. Wann ihnen auch durch Unsern Directoren, oder denselben, so dessen Vices verwaltet, Acten aufzusuchen befohlen, sollen sie sich dazu willig und unverdrossen erzeigen, auch über das Acten-Gewölbe, und alle darin verhandene Process, eine richtige Registratur, nach Ordnung des Alphabets halten, die Acten in guter Ordnung in die Alphabetirten Capsulen legen, und solche Registratur, Unserm Directori, auf sein begehren, vorzeigen.

§. 5. Wir gebieten hiemit auch ernstlich, daß kein Secretarius einige Acta denen Partheyen, oder deren Anwalden abfolgen lasse, noch die etwa suchende inspectionem Actorum verstatte, zumahlen dadurch männigmahl auf den Referenten, oder was bey den Concepten etwa geendert, gefährlich inquiriret, wird, sondern wenn jemand zu wissen begehret, in was terminis eine Sache stehen geblieben, oder was bey den Acten für Schrifften befindlich, soll denselben an stat der Inspection, die Designatio Actorum mitgetheilet, und die daraus begehrte Stücke, copeylich abgefolget werden.

§. 6. Wann von eingebrachten Acten, Gezeugnissen, Relationen und andern Producten Abschrift gebeten, und decretiret, sollen Sie dieselbige unaufhältlich und nicht durch fremde, sondern Unsere Cantzley-Verwandte, die Copeyen fertigen

lassen, auch wenn die in eiligen oder häufigen Sachen, nicht alles verrichten können, Unsers Directoris und Cantzley-Räthe Diener, so dazu qualificiret, und auf solchen Fall von Unserm Directore in sonderlich Eydgelübde sollen genommen werden, mit gebrauchen, auch in acht haben, daß die Copeyen reinlich, leserlich, correct geschrieben, und keine Copeyen, ehe dann sie collationiret, und nachgelesen, ausgegeben werden, wie sie dann unter jede Copey diese Worte; Ist collationiret mit eigener Hand zeichnen sollen.

§. 7. Wann auch in der Sache ad inter loquendum, oder ad definitivam beschlossen, sollen Unsere Secretarien die Acten revidiren, compliren, und quotiren, die Satz-Schrifften, und andre Producten, nach der Ordnung, wie sie eingekommen, legen, da etwas zu demselbigen Process nicht gehörig, dabey gefunden, solches davon nehmen oder abthun, und dann zu Ende, daß sie die acta compliret haben, mit ihrer Hand verzeichnen, auch ehe solches geschehen, die selbige ad referendum nicht ausgeben, auch alles so obstehet, und ihres Amts ist, durch sich selbst verrichten, und dazu keinen Substituten gebrauchen.

§. 8. Bey Verschickung der Acten, wann dieselbe aus hochwichtigen Ursachen, nach Einhalt Unser in folgenden 34. Titulo des andern Theils beschehener Verordnung, unterweilen, und sonderlich auf eines oder beeden Theile Anhalten, anzuordnen für nöthig erachtet wird, sollen Unsere Secretarien auch gute Richtigkeit halten, und wann von dem Petente, welcher die Unkosten zu tragen schuldig, das Urthel-Geld und Botten-Lohn erleget, auf Befehl des Directoris die Verschickung an eine gewisse Juristen Facultät, die Er ihnen benennen wird, alsbald ins Werck setzen, und über die verschickte acten eine richtige Verzeichnüs halten, und wann unterschiedliche Processen zugleich an einen Ort abgeschicket werden, nicht von einer jeden Parthey das gantze Botten-Lohn fordern, sondern dasselbige proportionabiliter eintheilen, auch jedesmahl an die Juristen Facultät, dahin die Verschickung gerichtet, schreiben, daß Sie bey Zurückfertigung der Acten, was sie pro studio empfangen, und wie lange der Botte aufgewartet, vermelden wollen, damit solches bey Eröffnung der Urtheil den Partheyen, so es begehren, können fürgezeiget werden. Und sollen, wie Unser Director und Räthe, also auch die Secretarii, und wer sonst in Unser Cantzley Wissenschafft davon hat, Niemanden den Ort, dahin die Acten verschicket, offenbahren, bey Verlust ihres Dienstes, wie dann solches auch dem Botten, welcher beeydiget seyn soll, zu jederzeit, bey Verlust seines Boten-Lohns, und Straffe des Meineides und der Gefängnüs, zu verschweigen ernstlich soll aufferleget, und ihm bey gleicher Straff befohlen werden, von Niemanden sonsten Schreiben, an denselben Ort, und deswegen hin, mitzunehmen, sondern alsofort in der Stille mit dem empfangenen Acten, abzulauffen, und wann er an den ihm bedeutenden Ort anlanget, die Acta, ohn einigen Vorzug, der Facultät abzugeben, sonsten aber daselbst gegen andere hiervon nicht das geringste zu melden, besondern nach erhaltener Abfertigung eilig, und ohn Umwege, sich wieder zurücke zu begeben, und alsofort die Acten denen Secretarien wieder einzuliefern.

§. 9. Wann Sie auch verreisen müsten, welches dann ohn Erlaubnüs Unsers Directoren nicht soll geschehen, sollen Sie die Schlüssel zum Acten-Gewölbe, Unserm Directori überantworten, auch über die ihnen bestimte Zeit, bey ernster Strafe, nicht abseyn.

§. 10. Und sollen die Secretarien das Jenige getreulich und unverdrossen verrichten, was in Ihrem Eyde enthalten, und sonsten redlichen und getreuen Secretarien oblieget und gebühret.

Tit. VII.

Von Bottenmeister und Boten.

§. 1. Es soll Unser Bottenmeister in Unser Cantzley fleißig aufwarten, dem Directori stets zur Hand seyn, alle und jede von denen Partheyen deren Botten Gevollmächtigten Sollicitatoren, oder sonsten täglich, der Ordnung gemäß, einkommende Supplicationes, Schrifften und Brieffe, unweigerlich, mit guter Bescheidenheit annehmen, das Jahr, Monath und Tag, wann solche Schrifften eingegeben, wie auch den Nahmen des Klägers oder Supplicanten, und dann in welchen Punct geklaget oder gehandelt wird, fleißig registriren, und dann einantworten, auf begehren recepisse zu geben schuldig seyn, die Botten aber, so viel an Ihm, länger als einen Tag, bey Straffe für einen jeden übrigen Tag 8 ßl. damit nicht auffhalten. Wann ihm an Uns gerichtete versiegelte Brieffe und Schreiben abgeliefert werden wollen, dieselbige soll er nicht annehmen, sondern alsofort Unsern geheimbten Secretario zuschicken, auch da ihm von angelegenen Reichs, Creyß und Grentzen, wie auch von Unsern Aemtern und andern zur Cantzley nicht gehörigen Sachen zu handen kommen würden, soll er hiermit befehliget seyn, die Amts-Sachen Unsern Cammer-Directori; die andern Unserm Cantzler, oder geheimen Secretario ungesaumt zu zubringen, die andern unversiegelten Supplicationes aber, producta, und was sonsten von den Partheyen einkomt, weder aus Gunst noch Haß, nicht später, noch eher, sondern nach dem Sie einkommen, einschreiben, und auch solcher gestalt zu rechter Zeit, und ohne Vorschub, an gehörigen Ort bringen und überreichen, und zwar die Supplicationes, darin die erste Klage enthalten, oder sonsten geschwinder oder balder expedition seynd, Unserm Directori oder Cantzley-Rath, der in dessen Abwesen seine Stelle hält, zu verabscheiden, alsobald einhendigen: Aber die in andern Sachen, darinnen zuvor suppliciret, oder geklaget, einkommende Schrifften, Unsern Secretarien und Registratoren zustellen, welche die dazu gehörige Acta balde auffzusuchen, und dem Directori, oder dem, der an dessen statt ist, einzuantworten gehalten seyn sollen, inmassen ers dann auch gleicher weise mit den Criminal- und andern Sachen, welche keine moram leiden wollen, sondern à morâ groß periculum haben können, unnachläßig halten, und dieselbige am ersten von sich geben soll, bey Straffe für einen jeden auffgehaltenen Tag, einen Gülden. So werden auch die Sachen, darauff die Botten gegenwärtig warten, vor andern Sachen, darum durch die Boten nicht angehalten wird, billig befordert.

§. 2. Auch soll Unser Bottenmeistern, in allen in Unser Cantzley vorkommenden Sachen, und da üm Bescheid gefordert wird, bey dem Directore, wann aus der täglich affigirenden Verzeichnüs der expedirten Sachen die Verabscheidung nicht befindlich, obs verabscheidet; bey den Secretarien aber, obs extendiret und geschrieben sey, nachfragen, da die Partheyen von Secretarien oder Cantzelisten zur Ungebühr aufgehalten würden, es dem Directori, damit derselbige einen jeden zur Gebühr anmahnen könne, vermelden und was gefertiget und geschrieben ist, von den Secretarien abfodern, dem Directori zur Versiegel- und Unterschreibung, durch den Cantzley-Diener, zubringen, auch dann solche ausgefertigte, und vollenzogene Sachen nicht länger liegen lassen, oder einen Tag bey sich hinterhalten, sondern denen Partheyen Ihren Botten oder Gevollmächtigten, wann Sie darum anhalten, gegen Erlegung der Cantzley-Gebühr, alsobald ausstellen, oder notificiren, und darunter keinen Vortheil, Freund- oder Feindschafft ansehen. Wie dann Unsern Bottenmeistern, und Unsern sämtlichen Cantzley-Verwandten, durch solche und dergleichen Wege, ihren Freunden und Bekandten, einen Vortheil zu machen, und dieselbigen vor andern, welche vor der Zeit suppliciret, oder ihre Notturfft eingebracht, einiger massen zu befodern, allerdings, bey Unser willkürlichen, und nach befinden, ernster Straffe, verbotten seyn

soll. Damit auch die Partheyen und Procuratores jederzeit gewisse Nachricht haben können, was für Sachen erlediget und verabscheidet worden, so wird Unser Bottenmeister hiedurch befehliget, darob zu seyn, daß wöchentlich eine Taffel vor der Cantzley-Thür öffentlich affigiret werde, worauf verzeichnet zu finden, welche Sachen die Woche über täglich expediret worden seynd.

§. 3. Damit auch mit der Gerichts, und Schreibgebühr, niemand wieder die gebührliche Taxa beschweret werde, so soll Unser Bottenmeister, bey Ausantwortung der ausgefertigten und geschriebenen Bescheide und Sachen, die Gebühr dafür, vermöge der Taxa, einnehmen, das Geld an gebührende Oerter bringen und berechnen, und damit seinen geschwornen Eydes-Pflichten nach, aufrichtig umgehen.

§. 4. Wir lassen wohl geschehen, daß die Insinuationes Citationum Mandatorum, und anderer Gerichts-Brieffe, ein jeder durch seine eigene Botten verrichten, und davon einem immatriculirten Notario Relation thun lassen möge.

§. 5. Es wird aber jeder hiemit verwarnet, zu solcher Verrichtung bescheidene Botten zu gebrauchen, welche Zeit, und Ort, gethaner insinuation, auch weme dieselbe beschehen, was darauff geantwortet, und sonsten dabey vorgelauffen, recht behalten, und zu Fassung beständiger Relation, dem Notario deutlich berichten können.

§. 6. Und soll solche Relation, so bald die Gerichts-Brieffe insinuiret worden, und der Botte noch alles in frischen Gedächtnis hat, dem Notario geschehen, und so viel die insinuation betrifft, denselbigen vollenkommener Glaube gegeben werden.

§. 7. Wolte aber jemand mehrer Sicherheit halber, die insinuation durch Unsern geschwornen Botten, oder auch durch Notarien und Zeugen verrichten lassen, stehet solches einem jeden frey, und soll in demselbigen Fall des Notarii Relation, wann die von den Zeugen beglaubiget, nicht alleine quoad insinuationem, sondern auch sonsten, was mehr dabey vorgelauffen, für genugsamen Beweiß geachtet werden, immassen auch die Partheyen, denen, so an dem Orte, da Unser Cantzley-Gericht gehalten wird, zur Stäte, durch Unsern geschwornen Botten, oder Cantzley-Diener, Schrifft- oder Mündliche Citationes, und andere Gerichts-Brieffe, gegen Erlegung der Gebühr, ankündigen, und solches ad notam nehmen lassen mügen, und wird dessen relationibus auch völliger Glaube billig beygemessen, wie es sonsten mit den insinuationen Gerichtlicher Verordnungen, in Abwesen- oder Entlegenheit einer, oder der andern Parthey, zu halten, ist tit. XI. part. II. §. ult. mit mehrern versehen.

Tit. VIII.

Von den Cantzelisten.

§. 1. Unsere drey Cantzelisten sollen zu ihrem Amte gleichfalls qualificiret seyn, und auf die ihnen praefigirte Tage, Zeit, Ort und Stunde, unausbleiblich warten, sich daran, ausserhalb GOttes Gewalt, nichtes behindern lassen, ohn Erlaubnüs des Directoris oder desselbigen Raths, so in dessen Abwesen des Directoris Stelle vertrit, sich nicht absentiren, alle das Jenige, was ihnen vom Gerichte, und darzu verordneten Personen anbefohlen, oder zum abcopiiren zugestellet wird, unverzüglich und getreues Fleisses zu Werke richten, die Partheyen dadurch nicht aufhalten, und zu mehrer Verhütung dessen die Arbeit unter sich gleichmeßig theilen, und, wann nöthig, der Cantzley-Räthe, wie obgemeldet, Dienere, auf Unsers Directoris befehlig, zu Hülffe nehmen, alles fleißig, leserlich, correct, und reinlich, auch die Copeyen und Beylagen, ziemlich Compres abschreiben, conferiren, wann nöthig corrigiren, auch alle und jede Copeyen, daß dieselben conferiret, mit eigener Hand unterzeichnen, dazu keine Substituten, oder andere

fremde Schreiber gebrauchen, die Partheyen mit dem Schreib-Gebühr, wieder den verordneten Taxt, nicht beschweren, sich an demselben, was ihnen vermacht, begnügen lassen, keine Gift oder Gaben, unter was Schein oder praetext solches immer geschehen kann oder mag, nehmen, oder ihnen zu Nutz von andern nehmen lassen, die Heimlichkeit des Gerichts, so sie für sich selbst, oder von andern hören und vernehmen, wie auch die Urtheil, Decreta und Bescheide, eingebrachte Kundschafften und Documenta, Protocolla, Gerichts-Handlungen und andere Schrifften, keinmand, er sey auch wer er wolle, eröffnen, lesen, sehen, hören lassen, vielweniger davon einige Abschrifft, ohn Consens und Erlaubnüs des Gerichts, oder gerichtlichen Erkentnüs, geben und mittheilen, einer Parthey wieder die ander nicht rathen, oder dieselbe informiren, oder verwarnen alles sollicitirens, üppigen, auch ärgerlichen Lebens und Wandels, insonderheit in der Gerichts-Stelle, und bey ihrer Arbeit aller fremden Sachen sich gäntzlich äussern und enthalten, alldasselbige, was verfertiget, und ins rein geschrieben, täglich auf den Nachmittag, gegen fünff Uhr, oder wann es sonsten nöthig, dem Directori, oder demselben, welcher in dessen Abwesen seine Vices verwaltet, durch den Cantzley-Diener ad sigillandum zubringen lassen, und soll es dieser darauf dem Bottenmeister einantworten, damit derselbe solches denjenigen, so darum anhalten, austheile und überreiche. So sollen Sie auch alle und jede Supplicationes und andere Schrifften und Acta, welche ihnen zukommen, in guter Verwahrung und Ordnung halten, und dieselbe wöchentlich, und alle Sonnabend, auf den Nachmittag den Secretarien und Registratorn getreulich und vollenkommen überantworten, auf daß Sie dieselbe an ihren Ort registriren und bringen können und mögen. Es sollen auch die Secretarii, und andere Cantzley-Verwandte, ohne Erlaubnüs, so lange die Räthe in der Cantzley seynd, nicht weg und nach Hause gehen.

Tit. IX.

Von Notarien.

§. 1. Wir ordnen hiemit, daß alle Notarien so in Unsern Landen und an Unsern Cantzley-Gericht das Notariat-Amt brauchen wollen, innerhalb drey Monathen, nach Publication dieses, für Unser Cantzley erscheinen, Documenta Creationis & Immatriculationis, auch zugleich von der Obrigkeit, darunter sie wohnen und gesessen, Schein und Zeugnüs ihres ehrlichen Wandels und Verhaltens, auch da sie zuvor nicht bekant, protocolla etzlicher durch sie verrichteter Actuum fürbringen.

§. 2. Darauf, nach befundener qualification und Geschicklichkeit, die approbation erfolgen, und wann sie Unserm Cantzley-Gerichte mit Eydes-Pflichten sich verwandt gemachet, ihre Nahmen in die matriculam der approbirten Notarien gesetzet, und ihre instrumenta, Documenta, und andere Expeditiones angenommen, aber was von andern Notarien gefertiget, und übergeben wird, (ausgenommen fremde) alsobald verworfen werden soll.

§. 3. Ermeldte Unsere immatriculirte Notarii, sollen in ihrem Amte der Reichs constitution vom Kayser Maximiliano dem Ersten Anno 1512 promulgiret nachleben, in Collationiren und vidimiren, auch sonsten wenn sie die Instrumenta, Zeugnüssen und anders, durch Ehehaffte Verhinderunge, nicht selbst ins reine bringen, sondern durch andere mundiren lassen, mehrern Fleiß, als bißhero bei etlichen gespüret, anwenden, alles ehe denn sie es mit ihrer Subscription autentisiren, selbst nachlesen, und bey Vermeidung Unser Straffe, acht haben, daß die auscultirte Copeyen, mit den Originalien durchaus Conform und einstimmig seyn, und alles rein und leserlich geschrieben und eingegeben werden möge. In Documentis insinuationum, Instrumentis Appellationum, und dergleichen Urkunden, sollen sie mehrer Richtigkeit halber, nicht alleine des

einen oder andern Heiligen Nahmen, sondern die Zeit, wann der Actus geschehen, mit Benennung des Tages im Monat, klärlich specificiren, bey Abhörung der Zeugen, alles fleißig und treulich notiren, und verzeichnen, ihre Aussage nicht schlecht per affirmat oder negat, oder relativè auf dasjenige, so der Zeuge bei einem oder andern Articul oder Fragstück geantwortet, sondern ipsa formalia und mit alle denen Wörtern und Umständen, wie es der Zeuge ausgeredet, und zwar bey Mundirung des Rotuli, eines jeden Zeugen Deposition, unter einen jeden Beweiß Articul, und Fragestück, zuerst des ersten, darnach des andern, und also folgends in ihrer Ordnung an- und aufschreiben, und wann also dem ersten Articul aller und jeden Zeugen Aussage untersetzet worden, also auch mit denen in solcher Ordnung, durch alle Articul, wie auch bey den interrogatoriis verfahren, der Zeugen gegebene Kundschafften, in verschwiegener Geheim halten, davon so wenig den Partheyen, als jemand anders, das geringste nicht offenbahren, oder ausschwatzen, vielweniger die Protocolla, für publicirung der Zeugnissen, jemand zeigen, oder lesen lassen, bei Straffe der Anrüchtigkeit, und Verlust der Notariat Matricul.

§. 4. Sie sollen auch ihre Protocolla in guter Verwahrung halten, und dieselbe nicht von Händen kommen lassen, und wofern ein Notarius verstirbt, soll alsdann des Orts Obrigkeit, darunter er gesessen, die Protocolla und andere Schrifften, Acta und Urkunden, von des verstorbenen Erben, gegen schrifftliche recognition, mittelst richtiger Verzeichnüs, erheben, versiegeln, und auf den Rathhause, in sichere Verwahrung, hinterlegen, damit die Jenigen, so interessiren, dazu einen recurs haben, und daher kein Nachtheil empfinden mögen.

§. 5. Es sollen aber solche Protocolla und Schrifften, oder deren Abschrifft, den Partheyen, welchen der Verstorbene auffwertig gewesen, ehe dann sie sich mit seinen Erben, der Auffwartung und Schreib-Gebühr halber, gebürlich abgefunden haben, nicht gefolget werden.

Tit. X.

Von den Cantzley-Diener.

Der Cantzley-Diener soll zu rechter und gewöhnlicher Zeit jedesmahl in- oder vor der Gerichts-Stuben aufwarten, und was ihm zu jeder Zeit geheissen wird, demselben mit Fleisse nachkommen. Und wann Er beschieden worden, ichtswas zu verrichten, solches in beyseyn anderer nicht vermelden, sondern absonderlich in Geheim berichten und hinterbringen.

Tit. XI.

Von den Armen-Partheyen.

§. 1. Es sollen in Unserm Cantzley-Gerichte die Sachen der Armen-Partheyen, so ihre Armuht angegeben und bescheiniget, einem Unsern Advocaten und Procuratoren, nach ihrer Ordnung anbefohlen werden, darin zu rathen, reden, und mit Treuen zu verhandeln, und sol der Advocat und Procurator, bey Entsetzung seines Amts, solches zu thun schuldig seyn.

§. 2. Gleicher gestalt sollen Unsers Gerichts Verwandte verpflichtet seyn, der armen nottürfftigen Brieffe, umsonst und ohn Belohnung, zu geben und folgen zu lassen. Das Botten-Lohn soll der Arme selbst ausrichten, und da ers nicht vermöchte, solches aus Unser Gerichts-Laden erleget werden, aber zuforderst Unserm Cantzley-Gerichte Kundschafft einbringen, oder einen öffentlichen Eyd Armuts halber in der Person ablegen und schweren.

§. 3. Damit aber dieses beneficium, wie von vielen geschicht, mit des Gerichts und Gegentheils nicht weniger Beschwerligkeit, nicht mißbrauchet werde, so sollen, zu Verhütung dessen die causæ pauperum nicht ohn Unterscheid also-

fort angenommen, sondern von ihnen vor allen Dingen eine kurtze Summarische Delineation ihres angegebenen Rechtens, nebenst den dazu gehörigen Documenten übergeben, oder wann die Sache von den Untergerichten an Unsere Cantzley gebracht, an dieselbe um Bericht geschrieben werden, im Fall nun daraus, prævia aliquali causæ Cognitione, erscheinet, daß die erhobene Klage baufällig, ungegründet, und nur ex malitia, andern zu Schaden, Moviret, und getrieben werden wolte, so sollen Sie damit abgewiesen, im gegenfall aber, und da sie der Sachen Fug haben, zum process verstattet werden.

§. 4. Wo aber eine arme Parthey jemanden muthwilliger Weise, dem er die Gerichts-Kosten nicht erlegen könte, in Recht ziehen würde, so soll er mit Gefängnüs, oder anderer gebührlichen Strafe, beleget werden.

Tit. XII.

Von Freyheiten und Immunitäten der Gerichts-Personen.

§. 1. Alle und jede obspecificirte Gerichts-Personen, als Director Cantzley-Räthe, Fiscalis, verordnete Procuratores, Secretarii, Registrator, und Bottenmeister, sollen nebenst ihrer gantzen Familia und Gesinde, die Cantzelisten aber und andere Gerichts-Diener auf ihre Person allein, in Civilibus und Criminalibus, ohn einige Exception, unter Unser Hoff-Jurisdiction, und von allen Bottmeßigkeiten und Gerichts-Zwang, exceptâ appellatione ad judicium Provinciale, ut & in passibus permissis ad Cameram imperialem, gäntzlich und allerdings exempt und entfreyet seyn und verbleiben.

§. 2. Die Advocaten aber werden hierunter nicht begriffen, ohn allein, wann sie ratione muneris oder officii vor Unserm Cantzley-Gerichte zu belangen, zu Rede zu setzen und zu straffen sein.

§. 3. So sollen auch alle und jede jetzt-Benante Unsere Cantzley verwandte Personen, (jedoch wie gedacht, ausserhalb der Advocaten) ohn einigen Unterscheid und Exception, von desselbigen Orts allen und jeden personalibus oneribus, so wohl ihre Person, als auch deren bona mobilia betreffend, gäntzlich entfreyet seyn, und damit in einige Wege nicht beschweret, auch es mit der allgemeinen Landsteuer, wie mit Unsern andern Räthen, gehalten werden, aber die onera realia sollen Sie von ihren erkaufften, oder sonsten quoquo titulo erlangeten liegenden Stadt-Gründen und Häusern, an dem Orte, da Sie gelegen, abzutragen und zu zahlen schuldig und verpflichtet seyn, und da sie deswegen sennig befunden, von Uns schleunig und Via Executiva zur Zahlung angehalten werden.

§. 4. Würde sich auch begeben, daß des Ortes Obrigkeit verordnen würde, daß ihre Bürger, und Einwohner die Onera realia, vermittelst Eydes, zu praestiren und einzubringen schuldig seyn solten, so wollen wir daß derselbige Eyd vor Unsers Cantzley-Gerichts-Verwandten, nicht vor der Obrigkeit allda, sondern vor Uns selbst, soll abgeleget werden.

§. 5. So sollen auch Unsere Cantzley-Personen, mit keinen Bürger-Eyd sich belegen und beladen lassen.

§. 6. Wie dann auch, wann jemand von Unsern Cantzley-Verwandten, wegen seiner liegenden Stadt-Gründe und Häusern, von einem andern, wer derselbe auch ist, mit Recht belanget wird, solches nur alleine vor der Cantzley, oder dem Land- und Hoff-Gerichte, per appellationem, geschehen und verrichtet werden soll.

§. 7. Da aber einer Unser Cantzley-Verwandten einen Bürger oder Einwohner in einerley wege zu Rechte besprechen wolte, und solches durch gütliche Wege und Mittel nicht beygeleget werden könte, so soll derselbige Kläger des Beklagtens forum und Jurisdiction folgen, und den Judicialibus in allem, als ein Forensis, gebührende Folge thun und leisten.

§. 8. Würde sich auch begeben, und zutragen, daß jemand Unser Secretarien, Cantzelisten, und dergleichen Diener, bey nächtlicher Zeit auf den Gassen tumultuirte und Gewalt übete, so soll der Obrigkeit des Ortes frey stehen, denselbigen, jedoch ohne Verletzung, anzuhalten, und in ein Ehrliches Logiment zu führen und wohl verwahren zu lassen, und des folgenden Tages frühe Unserm Directori, ohn einige vorgehende Erfoderung, Einrede und Contradiction, einzuantworten.

§. 9. Der Eyde halber, welche so wol von vorhergedachten Gerichts-Personen, und Bedienten, auch den Advocaten, und Procuratoren, in ingressu officii, oder bey der reception, als auch von den Armen, oder andern Partheyen, und deren Anwälden sonsten, imgleichen von den Zeugen, und andern, abzustatten, sollen die Formuln nach denen in Unser Land- und Hoff-Gerichts-Ordnung enthaltenen, so weit dieselbe formuln sich auf Unsere Cantzley, und dero gewöhnlichen Stylum appliciren lassen, allemahl eingerichtet, und also abgeleget werden.

Titel des zweyten Theils.

Tit. I. Von den Unter-Gerichten.
Tit. II. Von Edition der Acten aus dem Unter-Gerichten.
Tit. III. Was für Sachen in Unser Cantzley anzunehmen.
Tit. IV. In was Sachen Summariè soll verfahren werden.
Tit. V. Vom Kläger.
Tit. VI. De Cessione Actionum.
Tit. VII. Von dem Beklagten.
Tit. VIII. Von Ungehorsam.
Tit. IX. Wie die Sachen im Rath zu tractiren, die Bescheide abzufassen, und auszufertigen seyn.
Tit. X. Von Supplicationibus.
Tit. XI. Von Libellen Summarischen Klagen, und Articuln: wie auch von den Citationen, und der abgelassenen Verordnungen Auslösung, und Insinuationen.
Tit. XII. Von unerlaubter Eindringung der Partheyen, derer Anwälde, und anderer in Unsere Cantzley-Rath, und Schreib-Stuben.
Tit. XIII. De Processu ex L. Diffamari.
Tit. XIV. Von gütlichen Handelungen.
Tit. XV. De cautionibus.
Tit XVI. Wie es mit dem Eyde für Gefährde, und Boßheit zu vermeiden, gehalten werden soll.
Tit. XVII. Von verzüglichen Exceptionen so Dilatoriæ und Declinatoriæ genannt.
Tit. XVIII. De mutatione & emendatione Libelli.
Tit. XIX. Von der Litis Contestation.
Tit. XX. Von der Wieder-Klage.
Tit. XXI. Von der Intervention.
Tit. XXII. Von Exceptionen so zerstörlich, und peremtoriæ genannt.
Tit. XXIII. Von den Responsionibus Singularibus.
Tit. XXIV. Von Commissarien, Dilationen, Fürstellung der Zeugen, und wie mit dem Beweise zu verfahren.
Tit. XXV. Von Verhör ausländischer Zeugen.
Tit. XXVI. Von Auffnehmung der Zeugnüs ad perpetuam rei memoriam.
Tit. XXVII. Von Brieflichen Urkunden.
Tit. XXVIII. Von Schuld-Büchern.
Tit. XXIX. Von Eyden, so juris decisivum und suppletorium genennet werden.

Tit. XXX. Von Einbringung und Eröffnung der Gegenzeugnüs.
Tit. XXXI. In welchen Fällen, nach eröffneter Gezeugnüs, andere Zeugen können abgehöret werden.
Tit. XXXII. Von Eyd, welches Jusjurandum in litem genennet wird.
Tit. XXXIII. Von der Probation, Exception und Conclusion-Schrifft.
Tit. XXXIV. Von Inrotulation der Acten, Abfassung und Publicirung der Urthel.
Tit. XXXV. Von Expensen, Schaden, und Abnützungen und deren moderation.
Tit. XXXVI. De Beneficio nullitatis.
Tit. XXXVII. De Beneficio restitutionis in integrum.
Tit. XXXVIII. Von Appellation.
Tit. XXXIX. Von Execution und Vollenstreckung der Urthel.
Tit. XL. Von Arrest und Kummer.
Tit. XLI. Von Sequestration.
Tit. XLII. Von Pfändungen.
Tit. XLIII. Von Vacantz und Ferien.
Tit. XLIV. Von Peinlichen Sachen.
Tit. XLV. Von Cantzley-Taxt und Sportuln.
Tit. XLVI. De Cessione bonorum.

Tit. I.

Von den Untergerichten.

§. 1. Wir befehlen Bürgermeister und Räthen, daß sie hinführo Unsere Untergerichte, es sey in Städten, Flecken, oder andern Orten, in Unserm Lande und Fürstenthum, da Gerichte gehalten werden, mit tüchtigen Leuten besetzen, Recht und Gerechtigkeit, mit durchgehender Gleichheit, einem jeden, ohne respect administriren, und den Process (so viel ihnen dabey zukomt) möglicher Fürsichtigkeit dirigiren, auch in allen und jeden Sachen richtige protocolla halten sollen. Gestaltsam Wir auch Unserm Cantzley-Gericht befohlen, die Stadt-Voigte fleißig zu examiniren, damit dabey allein qualificirte gelassen, und künfftig dazu admittiret werden.

§. 2. Und erstlich soll alle Wege der Kläger, so einen andern zu besprechen hat, es sey warum es wolle, solches dem Richter, darunter der Beklagter dingpflichtig, anzeigen und bitten, daß der Beklagte möge citiret und gefodert werden, welches vom Richter auch forderlichst befohlen, und ins Werk gerichtet werden soll, bleibet nun der Citirter, oder aber der Kläger selbst auff angesetzten Gerichts-Tage ungehorsam aussen, soll darauff gegen ihm, nach besage der gemeinen Rechte, auch Stadt und Gerichts-Gebrauch, in contumaciam verfahren werden.

§. 3. So aber der Citirte erscheinet, soll der Kläger seine Klage, für Gericht mündlich einbringen, und das Untergericht zuforderst darauf gütliche Handelung mit allem möglichen Fleiße pflegen, und, in Entstehung derselbigen, den Beklagten auf sein Begehren, biß auf nechsten Gerichts-Tag, und nicht länger seine Antwort darauf zu thun, Zeit und dilation einreumen.

§. 4. Und wofern sich im Wercke befindet, daß die Sachen geringschätzig, oder auff hellen klaren Siegeln und Brieffen, und dergleichen glaubwürdigen Urkunden beruhet, oder durch Einnehmung des Augenscheins, oder durch Summarischer Kundschafft könte erörtert werden, so sollen die streitenden Partheyen zu keiner schrifftlichen Handelung verstattet, sondern, nach eingenommenen Berichte und Gegenberichte, was recht ist, gesprochen werden.

§. 5. Da aber die Sachen also beschaffen, daß darin schriftlich zu verfahren, so soll das Untergericht insonderheit fleißige Achtung haben, daß der Krieg Rechtens

auff jede Klage befestiget, und jederzeit ausdrücklich und verstendlich geantwortet werde, ob der Beklagter der Klage gestendig sey oder nicht.

§. 6. Nach beschehener Antwort und Krieges Befestigung, ob Beweisung von nöthen wäre, sollen die Richter dieselbige auf übergebene Beweiß-Articul zulassen, und nach Gelegenheit eine Zeit zu dero Verführung ernennen und ansetzen.

§. 7. Wann der Beweiß geführet, soll dem Gegentheil seine Einrede und Wiederfechtung, und den beyden Theilen ihre ein- und gegen-Rede gestattet, und zu endlichen Urtheil geschlossen werden.

§. 8. So aber keiner Beweisung von nöthen, soll man, nach gethaner Krieges-Befestigung, der Partheyen Ein- und Wieder-Rede hören, und zum Urtheil beschliessen lassen.

§. 9. Und sollen die Richter, fürnemlich den fremden und ausländischen, auch armen Leuten, Wittwen und Wayfen schleunig, und so möglich auf einen Gerichtstag vorhelffen, und sonsten in andern Sachen allen Fleiß fürwenden, daß Sie aufs eheste ihre Endschafft erreichen, und zu dem Behuf nicht verstatten, daß von denen Advocaten weitleufftige recessen, mit vielen allegatis geführet, sondern dahin sehen, daß Causæ merita nur kürtzlich und deutlich vorgetragen, und so bald möglich zu Urtheil, oder Bescheide geschlossen werde. Würde aber hierwieder gehandelt, und ein- oder ander Part sich darüber beschweren, und bescheinigen, daß er dadurch mit seiner Sache aufgehalten, so sollen die Acta abgefordert, und nach Befindung nicht allein der Richter, der wieder die Ordnung zu handeln vergönnet, den beweißlichen Schaden, in puncto retardati processus, zu erstatten, sondern auch darneben, der Sachen Bewandnüs nach, eine ansehnliche Geld-Busse Unserm Fisco zu erlegen, sub poena paratissimæ executionis, schuldig seyn.

§. 10. Auch wollen Wir, und befehlen hiemit allen Unsern Beamten, Stadt-Voigten, Bürgermeistern, Richtern, und allen den Jenigen, so den Gerichten in Unsern Fürstenthum und Landen fürstehen, daran zu seyn, und die Verfügung zu thun, daß in allen und jeden Sachen, über zehen Gülden belangend, Klag, Antwort, Beweisung, Ein- und Gegenrede, und alle Handelung, wie die von allen Theilen fürgetragen, mit Fleiß aufgeschrieben, und in allen Gerichten ein Schreiber, oder Beysitzer, der schreiben kan, gehalten und mit einem Eyde verpflichtet werde, der Sachen mit getreuen Fleiß ob zu seyn, ein Part wie das ander zu hören, und sein Amt besten Vermögens zuverwalten, damit die Urtheilere gleichen Verstand und Behalt des Fürbringens haben, und so die Sache zur Appellation und Weiterung gereichet, sie die Acta, wie die von ihnen gehandelt, neben einem richtigen Protocoll, von sich schicken mögen.

§. 11. In Sachen aber zehen Gülden, oder darunter betreffend, soll Klage, Antwort und Beweisung, und alles ander fürbringen summariè und mit kurtzen Worten, aufgeschrieben und verzeichnet werden.

§. 12. Und damit der Gerichts-Schreiber desto besser zu halten, und mehr Fleiß bey den Sachen anwende, wollen Wir, daß allewege demselben zu Anfang der Klage 3 ßl. und vom Beklagten 2 ßl. und folgend bey jeder Gerichtlichen Handelung, von jeglichem Theil 1 ßl. gegeben werden, dafür soll er alles, was sie gerichtlich fürbringen, wie oben gemeldet, zu protocolliren schuldig seyn.

§. 13. Und so von dem Untergerichte appelliret, und die Acta von dem Ober-Richter durch Compulsorial gefürdert, soll der Appellant dem Schreiber abzuschreiben, für jeglich Blat, daran auff beyden Seiten 48 Zeilen geschrieben, einen Schilling geben, und darüber nicht beschweret werden.

§. 14. Und so offt in Untergerichten ein Urtheil gesprochen wird, soll es in Schrifften mit kurtzen Bericht der Klage und Antwort abgelesen, protocolliret, und bey dem Gericht verwahret werden.

§. 15. Es sollen auch die von der Ritterschafft, wann wieder ihre Bauren „und Unterthanen geklaget wird, den Leuten schleunig und unpartheylich Recht „mittheilen, und unter den Creditorn, der Priorität halben, billige Verordnung machen, einem vor dem andern mit der Bezahlung nicht gratificiren, auch nicht „allein dahin, wie die Bauer-Höfe bei vollem Stande erhalten werden, sondern „fürnemlich, wie einem jeden gleich recht wiederfahren möge, sehen und trachten."

Tit. II.

Von Edition der Acten aus den Untergerichten.

§. 1. Es sollen die Untergerichte in Unsern Städten und andern Oertern, auf ertheilte und ihnen insinuirte Compulsoriales, die vor ihnen ergangene vollkommene Acta, welche sie in beysein der Partheyen, oder ihrer gevollmächtigten, completiren sollen, davon appelliret ist, den Appellanten, gegen billige Bezahlung, reinlich, wohl, und vollenkommen abgeschrieben, und nicht anders dann verpitschieret, und zugleich cum rationibus decidendi, wann es von Unser Cantzley begehret und befohlen wird, auch versiegelt unweigerlich mittheilen, und da sie sich dessen verwiedern, und solches aus dem Documento requisitionis, so der Appellant gerichtlich einzugeben schuldig, sich befinden solte, durch arctiores Compulsoriales darzu angehalten, und darüber in die ihnen deswegen comminirte Poen verurtheilet werden.

§. 2. Und weil das eine oder ander Untergericht bißweilen sich unterstehet dawieder einzuwenden, daß die streitige Sachen dermassen, daß davon appelliret, oder Acta gefodert werden könten, nicht beschaffen seyn, und aber solches zur Ungebühr geschiehet, und an sich nichtig, und wiederrechtlich ist, weil die Cognitio darüber dem Judici ad quem zustehet, als wollen Wir, daß die Untergerichte sich derselbigen Einwürffe, und daher vorenthaltener und nicht ausgegebener Acten, gäntzlich eussern und enthalten, und ihre Exceptiones, so sie deswegen zu haben vermeinen, in Unserm Cantzley-Gerichte für und beybringen, und darüber rechtmeßiger Erkäntnüs erwarten sollen.

Tit. III.

Was für Sachen an Unser Cantzley anzunehmen.

§. 1. Wann bey den ersten instantien, dermassen wie in vorhergehendem ersten Titul gesetzet, richtig und verantwortlich verfahren wird, wollen Wir die dahin gehörige Sachen für Unsere Cantzley nicht ziehen, noch daselbst annehmen, es sey dann, daß dieselbige durch Appellation dahin erwachsen, solte aber darin Mangel befunden, und daß das Untergericht unrechtmeßig procediret, oder Justitiam protrahiret oder denegiret hätte, oder aus kündlichen Ursachen verdächtig, und an den Sachen interessiret, geklaget und bescheiniget werden, so wollen Wir Uns der rechtlichen avocation oder andere Mittel zu gebrauchen wissen. Vor allen Dingen ist von Unsern Cantzley-Directoren und Räthen dahin zu sehen, daß keine frivola Appellatio wissendlich angenommen, oder da sich dessen vorsetzliche offenbare Unerheblichkeit in progressu Causæ zu Tage giebt, mit Straffen temere appellantium darwieder verfahren werde.

§. 2. Als auch die Partheyen öffters üm mandata an die Untergerichte gar instendig anhalten, so sollen an Unser Cantzley solche Mandata oder Promotoriales, nur zu mehrer Beförderung und Fortsetzung der Sachen, und was den Rechten und Acten gemeß zuverrichten, mit kurtzer Erzehlung der angezogenen beklagten Beschwerungen, ertheilet und ausgegeben werden, dadurch aber soll dem Niedergerichte die Hand nicht geschlossen, sondern nicht minder im Process, wie

recht, zuverfahren bemächtiget seyn, und sol der bey etlichen Niedergerichten eingerissener Mißbrauch, daß von solchen promotorial-Mandaten dem andern Theil Copey erkant, und darauf zu handeln befohlen wird, weil solches nur unnötige Weitleufftigkeit giebt, gäntzlich abgeschaffet seyn.

§. 3. So aber jemand Unsere Beamte, oder einen, vom Adel, Bürgermeister und Rath oder Gemeine einer Stadt, Flecken, oder Dorfs, oder eine andere Person, so dem Untergerichte nicht unterworffen, besprechen wolte, der mag seine Klage und Sachen, wie geringschätzig die auch ist, an Unserer Cantzley in prima instantia fürbringen, und soll darauff, bevorab in gar geringschätzigen Sachen, so unter 30 Gulden seyn, summariè und auffs schleunigste als immer müglich, procediret und die Partheyen entscheiden, und sonsten alle und jede Sache an Unsere Cantzley entweder per viam simplicis querelæ oder auch Appellationis angenommen, aber gleichwohl in allen Sachen die Litis pendentz, rechtlicher Verordnung nach, consideriret, und dabey auch Continentia Causae, vermöge Rechtens, in acht genommen werden.

§. 4. In Injurien und Schmäh-Sachen, sollen sich die Parte, wie auch sonsten in andern Sachen, keiner leichtfertigen, Worte für Unserm Gerichte, bey willkürlicher Straffe gebrauchen, und dafern sich in geringen Schmäh-Sachen, welche nach Unsere Cantzley-Gerichts discretion zu aestimiren seyn, ante Litis Contestationem, der Beklagte öffentlich für Unserm Gerichte, in der Person sich mündlich erklären wird, er hette die angezogene Worte, nicht der Meinung, wie sie vom Kläger gedeutet, und ihn zu schmähen von sich geredt, oder geschrieben, sondern diese oder jene Ursache hette ihn dazu bewogen, und wüste von Klägern nichts denn alle Ehr und gutes, so soll der Beklagter mit einigem Eyde, oder sonsten nicht beschweret, aber in allen andern injurien und Schmäh-Sachen, dem ordentlichen Process sein Lauff gelassen werden.

Tit. IV.

In was Sachen Summarie und Extraordinem soll verfahren werden.

§. 1. In geringschätzigen, oder auch wichtigen Sachen, die an sich richtig und klar, oder privilegiret seyn, soll Unsere Cantzley keinen weitleufftigen Process gestatten, sondern Summariè auch extra ordinem verfahren und verabscheiden.

§. 2. Was geringe Sachen seyn, soll zu Unser Cantzley discretion und arbitrio, nach Gelegenheit der Personen, und anderer Umstände, zu ermeßigen gestellet seyn.

§. 3. Unter die Causas summarias und privilegirte Sachen, gehören Kirchen und Schulen, Hospitalien, arme Wittwen und Wayfen, und andere dürfftige und miserabiles personae, auch Adelicher Wittwen und Töchter Aussteuren, und dann Spolia, und momentanea possessio. Und wird Causa momentaneae possessionis geachtet, wann gestritten wird, wer unter den Controvertirenden Partheyen immittelst daß dieselben in ordinario possessorio, oder bey dessen Vorbeygehung in petitorio litigiren, biß zu Endschafft des einen oder andern, im Besitze seyn soll.

§. 4. Aber klare und richtige Sachen seynd, wann nicht allein des Klägers intention durch des Beklagten Hand und Siegel alsbald bescheiniget wird, sondern auch der Kläger wieder des Beklagten nichtgestehen, oder eingewandte Schutzwehren beständige und unvereinliche probationes für sich hat, als nemlich, wann er auffergangene gerichtliche Erkändnüsse, klare Transactiones und Verträge, oder vor Unser Cantzley getroffene, oder mit Unsern Fürstlichen Consens bestetigte Contractus, wie dann auch willkürliche Vergleichung, beschehene renunciation der Rechtlichen Mittel, seine Klage und Förderung angestellet.

§. 5. In diesen sämbtlichen Fällen, soll entweder mündliche Verhör angeordnet, oder mandatum de solvendo erkant, oder sonsten schleunige Extraordinari Veranlassung gemachet, und da nöthig, zu Auffnehmung des Beweises, eine gewisse Zeit peremtorie benennet und angesetzet, und wann solcher Beweiß eingebracht, darauff ohn einige der Partheyen, oder, nach Bewandnüs der Sachen, und Unser Cantzley rechtmäßigem arbitrio, nur auff eine von jedem Theile übergebene Handlung, was recht ist, geurtheilet und gesprochen, die Execution angeordnet, und dagegen keine Appellationes zugelassen werden.

§. 6. Und soll der Verurtheilte hernach, zu Behinderung der Execution, mit seinen Exceptionibus nicht gehöret werden, es wäre dann, daß er durch Quitungen, oder nach angeordneter Execution aufgefundene klare briefliche Urkunde, welche er zuforderst eydlich zu erhalten schuldig, sich von der Execution zu entfreyen hette. Würde auch der Debitor, oder dessen Bürge, wann er die Obligation und Schuld gestendig fürgeben, daß er dieselbige Schuld gantz oder zum Theil bezahlet, oder seine Gegenforderung, und andere Einrede für und bey zubringen hette, und deswegen Commission ad liquidandum bitten, so soll er zwar damit gehöret, und rechtlicher Verordnung nach procediret, aber dadurch liquidum cum illiquido, wieder Verordnung der Rechte, nicht retardiret noch auffgehalten, sondern der Debitor oder Bürge, seines angegebenen, jedoch noch unerwiesenen Vorgebens unerachtet, zur Zahlung debiti Liquidi, an Hauptsummen richtigen Zinsen, schleunig compelliret und angehalten, und ihme zu Beweisung seiner noch unbeygebrachten Exceptionen und Einreden Commissio erkannt werden.

Tit. V.

Vom Kläger.

§. 1. Weil in des Klägers Gewalt stehet, wann er zur Klage greiffen wolle, so soll er die Rechtsfertigung bedächtlich anfangen, und für allen Dingen in acht haben, daß er seine Person in primo termino dermassen im Gerichte Legitimire, und mit seiner rechtlichen Notturfft gefaßt erscheine, daß der Beklagte dadurch nicht geursachet, mit zuläßigen Exceptionibus die Sache aufzuhalten.

Tit. VI.

De Cessione Actionum.

§. 1. Wir wollen daß keiner Peinliche Sachen, auff was Arth auch dieselben beschaffen, einem andern cedire und übergebe, sondern wo ihm oder den seinen Gewalt wiederfähret, und da er dafür abtrag begehret, soll er seine Sachen selbst gerichtlich fodern, und hat sich Armuth halben, oder daß ihme sein Gegentheil zu mächtig, nicht zu entschuldigen, weil den armen Partheyen die Procuratores und Advocati vergebens dienen, und die Brieffe aus dem Gerichte, ohne Entgeld, ihnen ausgegeben werden sollen.

§. 2. Würde aber jemand seinen Kindern, Brüdern, oder nahen Verwandten, Peinliche Sachen zu fordern übergeben, ist ihme dasselbige zu thun unverbotten, allein daß von beyden Theilen, mit Bürgen, oder im Mangel derselben, Ihrem körperlichen Eyde betheuret werde, daß die Abtretung und Annehmung der Sachen nicht gefährlicher Weise noch zu jemands Beschädigung geschehen.

§. 3. Geschicht ausserhalb diesem Fall einige Cession Actionis, soll der Cedens oder Abtreter, so wohl als der sie angenommen, nach gelegenheit der Person und Sachen, gestraffet werden.

§. 4. Bürgerliche Sachen, aber mag ein jeder einem andern, in denen Fällen, darinnen es die rechte nicht verbotten, aufftragen und übergeben.

Tit. VII.

Von dem Beklagten.

§. 1. Der Beklagter soll auff die ausgegangene Ladung einen Procuratorem verordnen, und durch denselben seine Nottursfft gerichtlich fürbringen lassen, und ihn deßwegen in primo termino gebührlich legitimiren, oder da solches aus beständigen Ursachen nicht geschehen könte, der Procurator sub Cautione rati compariren, und handeln, aber im andern folgenden termino seine Vollmacht unnachläßig, einbringen, bey willkürlicher Straffe.

§. 2. Wann auch des Beklagten Anwald in primo termino erscheinet, aber nur allein dilation und Befristung, ohne Specificirung und Bescheinigung ehehaffter Ursachen, bittet, soll dasselbige pro paritione nicht geachtet, sondern nicht weniger in contumaciam die Gebühr verordnet werden.

§. 3. Und soll ein jeglicher Beklagter, auf die erste Citation, alle seine Exceptiones dilatorias und declinatorias wieder den Richter, Kläger und das Libel, zugleich fürbringen, und auch alsbald daneben in eventum litem contestiren, und zugleich auff die Klage hauptsächlich antworten, welche Antwort auch an sich pro Litis Contestatione geachtet werden soll, und da er des Klägers Libell, unförmlichkeit halben, anfechten wolte, die Mängel des Libelli, warum es zu verwerffen, mit ausdrücklich- und deutlichen Worten anmelden, in Verbleibung dessen, sollen die Exceptiones wegen ihrer generalität verworffen, und Litis Contestatio pro pura angenommen werden, und soll Beklagter in diesem ersten termino seine defensionales, sub poena praeclusi, einzubringen schuldig seyn, und sich davon durch einige protestation, reservation, absentiam Advocati, oder dergleichen Vorgeben und Einwenden, nicht entwircken.

§. 4. Würde auch der Beklagte zu der Litis Contestation eilen, und seine habende Exceptiones wieder die Person des Klägers, oder das Libell, nicht fürwenden, und gleichwohl der Mangel an sich selbst groß, und Nichtigkeit des Processes daraus zu besorgen seyn würde, soll Unser Cantzley-Gericht, nach Gelegenheit der Sachen, den Process dahin richten, daß die Nichtigkeit verhütet bleiben möge.

Tit. VIII.

Von Ungehorsam.

§. 1. Wir ordnen und wollen, daß alle und jede Unsere Unterthanen, was Standes oder Wesens die seyn, auf Unsere Cantzley Citation und Ladungs-Brieff, auch sonst ausgelassene Mandata und Verordnungen, zu angesetzter und ihnen bestimmeter Gerichts-Zeit, durch sich selbst, oder ihren vollmächtigen Anwald erscheinen, und den Mandatis und Verordnungen parition leisten, und dawieder keine Ursache, sie sey dann in gemeinen beschriebenen Rechten gegründet, für und beybringen sollen. Wann aber der Beklagte sich für Befestigung des Krieges darin ungehorsamlich erzeiget, so soll lis pro Contestata angenommen, und da im Fall ergangener Citation, der Kläger ungehorsamlich ausbleibet, und dessenthalben keine genugsame Ursach würcklich demonstriret und darthut, der Beklagter, auf sein Anruffen, à Citatione & termino praefixo, neben Erstattung der Expensen, gäntzlich absolviret und erlediget werden.

§. 2. Da aber auch die Sachen also beschaffen, daß wieder den Beklagten, wegen seines Ungehorsams, auf des Klägers Anruffen, immissio in des Beklagten Güter erkant werden könte, soll solches Unser Cantzley pro modo debiti, anordnen und verrichten. Und zum Fall auf unbewegliche Güter wäre geklaget, und darauf sequestratio fructuum würde gebeten, hat Unser Cantzley-Gericht, nach Gelegenheit der Sachen, auch dieselbe zu erkennen, sonsten, wann auch in andern Sachen insgemein in causa principali fortgeschritten, der ungehorsam gewesene

theil auch, wann er sich endlich auffinden und seine Notturfft gerichtlich verhandeln wolte, dazu ehender nicht gestattet werden solle, Er habe dann vorhero seinem Gegentheil die per contumaciam biß dahin verursachte Expensen, Kosten und Schaden, refundiret und gut gethan, auch sonsten Caution de judicio sisti, vel lite prosequendâ bestellet, jedoch wollen Wir auch die übrige in Rechten gegründete allgemeine oder auff etliche Special-Fälle gerichtete poenas contumaciarum hiedurch keines Weges auffgehoben haben.

§. 3. Und dafern nun beyde Theile zugleich ungehorsamlich ausbleiben, soll der terminus pro circumducto gehalten werden.

§. 4. Wann sich auch begiebt, und die Gelegenheit der Sachen, und einer Handelung Umstände es erfordern, daß Citationes, Inhibitiones, und andere Mandata sub certa mulcta zu erkennen, sollen die gemeine Citationes, Gebott und Verbott, bey 20, 30, 40 oder 50 Reichsthaler nur abgehen, es wäre dann in solchem Verbott, dadurch ein peccatum oder Crimen könte aufgehalten, oder verhindert werden, da alsdann auf höhere Straffen, als 100, 200, 500 und biß 1000 Reichsthaler können gesetzet werden, und ist auff den Ungehorsams-Fall, auff sothane Straffen, nach Befindung, so fort, oder da sonderlich die mulctæ hoch gesetzet, praemissa Citatione ad videndum, die Execution darauff zu verordnen.

Tit. IX.

Wie die Sachen im Rath zu tractiren, die Bescheide abzufassen und auszufertigen seyn.

§. 1. Wann die einkommene Schrifften vom Bottenmeister in der Cantzley angenommen, und das productum darauff verzeichnet, soll so fort, gedachter Bottenmeister solche, samt denen dazu gehörigen Acten in der Raths-Stube, und auf den Tisch daselbst niederlegen, auch hiernächst Director, und Räthe bey erster Session, in guter Ordnung, eine Sache nach der andern vornehmen, von allen, wobey Bedencken seyn möchte, den Einhalt referiren, und darauff die Vota von Unserm Cantzley-Directorn, oder dem, welcher an dessen Stelle dirigiret, vernommen, und der Schluß durchs mehrere gemachet werden, auch, wann die Sachen wichtig, einer der Secretarien, die Vota Protocolliren, der Referent aber, oder der Director, oder auch der an seiner statt die Vota colligiret, den Bescheid in jeder Sachen nach einander alsofort auf die producta, oder auch auff ein absonderlich Papier, so ad Acta zu legen, abfassen soll. Wäre auch die Sache so wichtig oder zweiffelhafft, daß sofort darin zu schliessen bedencklich seyn könte, sollen die acta dem Referenten zu Hause gesandt, und von demselben daraus, zu beständiger Entschliessung, mit dem ersten in consilio referiret werden.

§. 2. Was Vormittags von den Räthen expediret, wo es nicht denselben Vormittag geschehen, soll stracks Nachmittags von den Secretariis verfertiget, und die Concepten dem Directori noch selbiges Tages zur Revision und subscription, durch den Cantzley-Diener, und sonst nicht durch Botten, oder andere, entweder auff der Cantzley, oder in seinem Hause zugestellet werden.

§. 3. Es soll auch der Cantzley-Diener die Concepten so wenig vor als nach der Revision, niemand, bey Verlust seines Dienstes, lesen lassen, sondern alsbald wohlverwahrlich dahin bringen, wohin es ihm befohlen wird.

§. 4. Darauff sollen dann solche Bescheide ohne alle Versäumnüs, ins rein geschrieben, unter die Cantzelisten vertheilet werden, damit dieselbe subscribiret, versiegelt, und so fort den Partheyen oder deren Anwalden ausgefolget werden mögen.

§. 5. Damit nun die Anwälde jederzeit gewisse Nachricht haben mögen, was für Sachen desselbigen Tages erlediget, und bey weme sie üm unverlängte Ausfertigung anzuhalten, so soll ein jeder Secretarius eine richtige Verzeichnüs

der expedirten Sachen, alle Tage öffentlich an der Taffel auff der Cantzley anschlagen, damit die Procuratores schleunig zu den Bescheid gelangen mügen. Dann Wir beständig wollen, daß Unsere Unterthanen mit Verschaffung schleuniger Justitz befordert werden sollen.

Tit. X.

Von Supplicationibus.

§. 1. Wir ordnen, daß in denen Sachen, so an Unser Cantzley zum ordentlichen Process anhengig gemacht, nicht leichtlich, extra ordinem selbigen processus, supplicationes, zu mahlen wann darin merita Causæ tractiret werden, angenommen, sondern dieselbige verworffen werden sollen, es wäre dann, daß in beschlossenen Sachen, üm Urtheil oder in andern Sachen üm Commission, oder dergleichen, so vorhin gerichtlich erkant zu Beförderung der Sachen, sollicitiret würde, oder sonsten etwas so kein Verzug leiden könte, oder dabey sich periculum in mora ereugete, fürfallen thäte.

§. 2. Und soll in denselben Fällen so woll, als sonsten, der Procurator subscribiren, in wiedrigen soll die Supplication, nicht attendiret sondern ab Actis verworffen werden, auch da befunden, daß solch Suppliciren, wieder Unsere Ordnung, die Acta, oder den Process lieffe soll solches nicht ungestraffet bleiben.

§. 3. In andern Sachen aber, so nicht ordinario processu, sondern extraordinario getrieben, oder auffs neue eingetrieben werden, stehet den Partheyen frey ihre Nottursfft anfangs durch Supplicationes, jedoch auch cum subscriptione Procuratoris, wie Part. I. Tit. V. §. VIII. verordnet, förmlich fürzubringen.

§. 4. Wann aber gleichwohl damit einmahl oder zwei hinc inde abgewechselt, und Unser Director und Räthe die Sache dero Beschaffenheit vermercken, daß dieselbe durch Bericht, und Gegen-Bericht nicht zu heben, sollen Sie ferner suppliciren abschneiden, und die Partheyen entweder zur gütlichen Handlung, oder zu ordentlichen Process verweisen, insonderheit da des ordentlichen Processes halber Bedencken wäre, nach Arth der Sachen, wie oben h. p. Tit. IV. §. V. disponiret, verfahren.

Tit. XI.

Von Libellen, Summarischen Klagen und Articuln: wie auch von den Citationen, und der abgelassenen Verordnungen Auslösung, und Insinuationen.

§. 1. Es sollen hinführo in Unserm Cantzley-Gericht, keine Libelli articulati (jedoch Fiscalische und Criminal-Sache ausgeschlossen, in welchen dieselbe zugelassen, es sey dann daß nach Art einiger Fiscalischen Sachen des articulirens auch nicht nöthig,) angenommen werden, sondern der Kläger soll seine Klage Summarischer- oder auch nach Beschaffenheit, und Weitläuftigkeit der Sache, Puncten weise, darin das factum kurz und nervosè, jedoch deutlich und distinctè verfast, übergeben, und dabey eine bequeme rechtmäßige Bitte, oder Conclusion annectiren, und sollen alle Briefliche Urkunden und Documenta, damit einer seine Klage zu behaupten vermeinet, alsobald originaliter, oder in vidimirter Copia bey der Klag-Supplic übergeben, und keine hinterhalten, unter diesem praejudicio, daß wann das Cantzley-Gericht befünde, und arbitriren würde, daß der producent zu der Zeit, wie die Klage angestellet, von andern mehr gewust, worauff der Sachen Gerechtsahm beruhete, und er dieselbe doch studio hätte hinterhalten, Er damit weiter nicht zu hören, sonsten aber nisi præstito juramento, daß der producens zu der Zeit wie die Klage angestellet, davon nichts gewust, oder auch nichts davon wissen können sondern nachgehends erstlich darhinter kommen sey, damit zugelassen werden.

§. 2. Solten Unser Director und Cantzley-Räthe befinden, daß ein übergebenes Libell, Klage oder Articul ganz unrichtig, inept, oder auch in etlichen Articuln schmähafft, sollen Sie solches alsoforth ad rectificandum wieder zurück geben lassen, und ehe solches geschehen, keine Citation noch andere Process erkennen. Würde aber dennoch der eine oder andere, daß die übergebene Klage oder Articul schmähafft, ungeschicket, oder impertinentes wären, sich vernehmen lassen, und dieselbige zu verwerffen bitten, und deswegen in facto & jure begründete Ursachen anzeigen, so soll darauff, wofern die angezogene Exceptiones an sich aller Dinge richtig, alsbald geurtheilet, und ob die Articul schmähafft oder impertinentes und also unzuläßig seyn, gesprochen, da aber solches pleniorem Cognitionem erforderte, der Gegentheil darüber gehöret, und alsdann, was recht ist, ohne fernere Handelung erkant werden.

§. 3. Und weil dann, insonderheit bey Afterfolgung der Justitz, hoch zu improbiren, wann die Partheyen, oder dero Advocati sich stichelhaffter Federn, und Schrifften gebrauchen, und öffters mehr belieben haben, ihr Gegentheil mit injuriosen imputationen und Schimpff-Reden anzufüllen und zu beschmitzen, als die merita causæ der Gebühr nach zu tractiren, und aus zuführen, wodurch der Partheyen Gemüther dergestalt exacerbiret, und zuweiln à scopo dermassen gar abgeführet werden, daß wann sie auch sonst in der Hauptsache noch wohl zu vergleichen währen, der injurien und Anstechung halber zu keinen gütlichen Gedanken und Handelungen kommen können, welches dann der Christlichen Liebe, Hinlegung Streits und Wiederwillens, schnur gleich zu wieder, und derowegen in keinen löblichen Gerichten zu gedulden ist, so wollen demnach Wir allen und jeden Partheyen, und Advocatis, solches hiemit ernstlich unterfaget, und geboten haben, dergleichen injuriosen und stichelhaffter Reden, imputationen, und Beylagen (welche die Causæ merita zu behaupten nöthiglich nicht werden erfordert) sich gäntzlich zu eussern, und zu enthalten, worüber dann auch keine Cavillatorische Deutungen, oder Ausflüchte, sollen angenommen werden, gestaltsam dann die Uebertreter dieses nicht alleine obig berührter rejection der producten und Schrifften zu gewarten, sondern auch mit einer nahmhafften Geld-Busse, nach Grösse der Beunglimpfung, jedesmahl, willkührlicher Ermeßigung nach, sollen angesehen, und, nach Befindung, wieder die Advocaten und Procuratorn, vermüg part. I. Tit. IV. §. V. VI. verfahren werden.

§. 4. Wann auch bißhero bey Unser Cantzley hergebracht, dafern nicht so fort auff die erste Klage, oder Supplication, Citatio zum Vorbescheide abgehet, daß ohn besondere Citation anfangs ein Communicativum, oder, nach gestalt der Sachen, ein ander mandatum, zur Leistung dessen, was gebeten, ertheilet wird, so lassen Wir es bey solchem Stylo bewenden, und wird gedachte Citatio zum Vorbescheide, es sey zu Erörterung und Vergleichung der Sachen, oder ad docendam paritionem, aut videndum incidisse, oder auch ad præstandum, & videndum præstari, und zu dergleichen Leist- und Beschaffung, wie imgleichen ad rotulandum acta, vel audiendam sententiam, nur alsdann, wann in den Sachen so weit procedirt, daß eine wichtige interlocutoria, (desfals Unsere Cantzley zu arbitriren hat) oder definitiva zu publiciren, abgehen, sonsten aber, nach eingekommener Duplic Schrifft, ohne Ablassung dergleichen Citation, fort aus der Sachen referirt, und darauff verabscheidet, oder interloquirt werden.

§. 5. Alle solche Citationes, Mandata oder Verordnungen, sollen sub præjudicio, und cum termino peremtoriali, auch mit Bestimmung gewisser Zeit, nach Bewandnüs der Sachen, wie h. Part. Tit. 24 §. ult: verordnet, auch, bey nöthig befundener der Partheyen persönlichen Gegenwart, zugleich samt An-

drohung des Præjudicii, unter gewisser Geld-Busse, pro arbitrio judicis abgelassen werden, wie sub Tit. von gütlichen Handelungen mit mehrern versehen.

§. 6. Weil, vermüg dieser Ordnung h. Part. II. Tit. IX. §. V. der expedirten Sachen der Cantzley-Secretarius alle Tage an der Tafel, der Cantzley-Bottenmeister, Part. I. Tit. VII. §. II. in fin. wöchentlich vor der Cantzley Thür eine Verzeichnüs zu affigiren angewiesen, daraus dann denen Anwälden, wann in den Sachen etwas verabscheidet, oder verordnet, so fort kund werden kan, so sollen ermeldte Anwälde, dafern ein anders, nach gestalt der Sachen und Umstände, von Unser Cantzley, oder in dieser Ordnung specialiter nicht veranlasset, bey arbitrair Straffe, darob seyn, daß Sie innerhalb 8 Tagen von der Zeit, da die expedition in einer jeden Sachen täglich angeschlagen, das expedirte abfodern, und auslösen, (es sey dann daß die Cantzley an der Ausfertigung behindert, so den Parten zum præjuditz nicht gereichen, sie aber allemahl mit einem Cantzley attestato, welches ihnen so fort, auf Anfuchen, von den Cantzley-Bedienten zu ertheilen, bescheinigen, jetzo gedachte Bediente aber, bey Vermeidung ernsten Einsehens, die expedition, ausser ohnmeidentlicher Behinderung nicht auffhalten sollen), auch dessen nichts liegen lassen, und darauff die Fortsendung des ausgelöseten, wann darinn terminus zur Handlung, parition, oder was sonsten aufferlegt, enthalten, samt Zufügung des eingebrachten, möglichst beschleunigen, damit daher zu vermercken, daß dessen insinuation an das Gegentheil dadurch nicht auffgehalten, sondern darin bey Vermeidung gleichmäßiger Straffe, ob gleich allein dem Gegentheile an solcher insinuation gelegen seyn solte, aller Fleiß angewandt sey.

§. 7. Es bleibet aber auch dem Anwalde des andern Theils, dem solche insinuation geschehen soll, ohnbenommen, so bald ihm aus der angeschlagenen Verzeichnüsse mehr-berührte Verabscheid- und Verordnung kund wird, in der Cantzley sich anheißich zu machen, daß er seinem Principaln das vom Gegentheile ein- und ausgebrachte selbst zusenden wolle, auf welchen Fall dessen gegen Anwald nicht minder die Sportuln zu Auslösung herschiessen, von der Zeit aber, daß es aus der Cantzley gefolget, (derohalben so wohl bey diesem Fall, als sonst allemahl, der Cantzley-Bottenmeister, an welchem Tage, und von wem das expedirte oder verabscheidete ausgelöset, unter den extensionen, oder decretis verzeichnen wird) an statt derselben Zeit, da es per adversam partem zu insinuiren gewesen, die nächste 8 Tage zu rechnen seyn, und nach deren Verfliessung die termini als à die insinuationis, lauffen sollen. Wann demnach, wegen Entlegenheit der Principaln, und anderer scheinlichen Umständen, besagte 8 Tage diesfals zu wenig seyn würden, hat der Anwald solches sofort anzuzeigen, und auff Anfuchen benötigter prorogation Bescheids zu gewarten, oder sollen auch die zur administration der Justitz Verordnete, bey kundbaren Ursachen, im decerniren so fort einen geraumen zureichenden Terminum bestimmen.

§. 8. Ob jemand von denen streitenden Theilen ausserhalb Landes sich aufhielte, oder sein domicilium hätte, sollen die insinuationes auf dessen Gütern im Lande belegen geschehen, und gültig seyn. Dafern aber ein, oder ander im Lande nicht gesessen, auch nicht einheimisch, oder zuweit in der fremde entfernet wäre, sol fort anfangs allhie ein Gevollmächtigter, nicht nur zu Führung, oder Committirung des processes, sondern auch, nach gehabter genugsamen information, zu Beobachtung aller meritorum causæ, bestellet werden, und dem Gegentheile auch auf rechtliche cautiones sonsten zu dringen, ohnbenommen, wie auch alsdann genug seyn, daß bey dem erwehnter massen so wohl ratione meritorum, als processus, Gevollmächtigten die insinuationes verrichtet werden.

Tit. XII.

Von unerlaubter Eindringung der Partheyen, derer Anwalde, und anderer in Unsere Cantzley Rath- und Schreib-Stuben.

§. 1. Demnach bey löblichen Gerichten nichts foderlichers und diensamers, als daß ein jedweder daran bey seiner Arbeit, und obliegenden Verrichtungen unbehindert, und unbelestiget verbleibe, auch daneben nötig und gebührlich, daß so wohl die Rathschläge, deliberationes, und Votirungen über wichtige Sachen, als auch die expeditiones der Verordnungen, biß sie ad publicum hervor gegeben werden, in geheim und verschwiegen gehalten werden. So ordnen und wollen Wir, daß hinführo niemand sich unternehmen, noch bemechtiget seyn solle, ohne Unsers Cantzley-Directoris und Räthe Nachlaß- und Vergünstigung, zu ermeldten Unsern Räthen in die audientz-Stube einzutreten, oder darinnen sich finden zu lassen, gestalt auch Unseren Cantzley-Verwandten selbsten, ausser da es ihre Amts-Verrichtungen erfodern, wann von Unsern Directore und Räthen darinnen unter sich, oder auch in Vorbescheiden, Handelung wird gepflogen darinnen zu subsistiren, oder den Votirungen, es wäre dann die protocollirung dabey erfordert, und Handelungen zugegen zu verbleiben nicht erlaubet. Gleicher gestalt und zu mehrer Erläuterung dessen, was wegen der Partheyen, Advocaten und Procuratorn part. I. tit. 5 §. 7 und 24 verordnet, wollen Wir, daß niemand, Er sey wer er wolle, so für Unserm Cantzley-Gerichte ichtens zu thun und zu verrichten, weder in eigener oder fremder Sache, sich unternehmen soll, in die Registratur und Schreib-Stube einzudringen, sondern wer etwas darinnen zu befragen, zu sollicitiren, oder sonsten zu verrichten, derselbe soll bescheidentlich an die Thür derselben Schreib-Stuben anklopffen, und Gehörs und Bescheides erwarten, im Fall aber jemand hierwieder würde handeln, und obgeregter massen unerlaubet in die Raths- oder Schreib-Stuben eintreten, soll Er eo ipso Unserm Fisco in 10 Rthlr. Straffe, toties quoties, verfallen seyn, welche Straffe dann Unsern Cantzley-Directori und Räthen, in Fällen, da es gleich ausser Vorsetzlichkeit geschehen, oder dem Verbrecher es an Vermögen fehlet, unter 5 Rthlr. ohn Unser Vorwissen zu moderiren nicht verstattet ist, und soll die Uebertretung wie d. §. 24 disponirt, von Unsern Cantzley-Bedienten angemercket und gemeldet werden. Auch soll Niemand der zur Audientz vorgelassen wird, ohne Unsers Directoris und Räthe Erlaubniß, die doch nach beschehener Audientz-Eröffnung, und der Partheyen Danckſagniß-Proposition erstlich zugelassen, sich niedersetzen, weniger in der Audientz-Stuben sich bedecken, noch in anderer Ungebührnüs mit expostuliren, Zancken und dergleichen sich verlauffen, bey willkührlicher Ahndung. Und fals jemand gar mit Fluchen und Läster-Reden herfürkommen würde, soll selbiger Unserm Fisco gleichfals mit 10 und mehr, auch nach Härte des Verbrechens, mit 100 Rthlr. Straffe verfallen seyn.

Tit. XIII.

De processu Ex L. Diffamari.

§. 1. Es soll einem jeden diffamaten, wann Er die angegebene Diffamation zuforderst rechtmäßig und gebührlich bescheiniget, Citatio ex L. Diffamari erkandt, und der beschuldigte Diffamant darauf in primo termino zu erscheinen, und die geklagte Diffamation wie recht zu erweisen schuldig seyn, solte aber der Diffamant auf die erste Citation, nach docirter insinuation, nicht compariren, so soll wieder Ihn Secunda, und da er alsdann auch nicht compariren, und der Diffamant anderweit insinuationem beybringen würde, tertia Citatio ertheilet, und wofern Er alsdann auch ausbleiben solte, und insinuatio abermahl demonstriret, Ihme perpetuum silentium imponiret, und er daneben in expensas, salva moderatione vertheilet; Sonsten aber auf sein erscheinen nach

Art und Gelegenheit deſſelbigen Processus ordentlich und förmlich procediret und verfahren werden.

Tit. XIV.

Von gütlichen Handlungen.

§. 1. Wir befehlen, daß Unſer Cantzley-Gericht anfänglich in allen und jeden Sachen, nach Befindung die Partheyen zur Verhör und gütlichen Handelung, ehe dieſelbe zu rechtlichen Process verwieſen ex officio vorbeſcheiden, auch ſonſten, auf der Partheyen Anhalten und Bitten, extraordinari Vorbeſcheide anordnen ſolle, es wäre dann, daß ſolches in richtigen, klaren und dergleichen Sachen, nur zur Verzügerung und Auffenthalt geſchehen, und derwegen billig abgeſchlagen würde.

§. 2. Damit aber die Verhör und gütliche Handelung bey Unſerm Cantzley-Gerichte ſo vielmehr Frucht ſchaffen, und die Zeit nicht vergeblich zugebracht werde, ſo verordnen Wir hiemit, daß die Partheyen beyderſeits ſich auf die erſte Citation, ſo auch sub poena Contumaciæ ergehen ſoll, in der Perſon, damit nicht die abgefertigte und constituirte Anwalde, wegen eingeſchrenckter Instruction ſich zu entſchuldigen, unausbleiblich einſtellen, und wofern der Sachen Beweiß auf brieflichen Urkunden, oder Rechnung und Gegenrechnung beruhet, alle dazu gehörige Documenta und Urkunden, auch aufm Fall richtige Liquidationes und Gegen-Liquidationes, mit zur Stelle bringen, wofern es aber auf Zeugen Verhör, oder Einnehmung des Augenſcheins beſtehen ſolte, alsdann wenige und kurtze, und bloß auf das Factum gerichtete Articul bey der Hand haben ſollen, damit Sie dieſelbigen im Nothfall, und auf erfodern bey der Handelung übergeben können. Solte auch die ſtreitige Sache, Grentz, Scheide, Trifften, Weide, Jagden, Fiſchereyen oder dergleichen betreffen, ſollen beyde Partheyen ſchuldig ſeyn, jedes einen richtigen deutlichen Abriß des ſtreitigen Orts, da es nöthig iſt, mit zur Stelle zu bringen, oder fort anfänglich bey der Klage mit zu übergeben, damit man ſich in facto daraus recht wohl und umſtändlich informiren möge. Es ſollen auch die Procuratoren und Advocaten in Termino gefaſt erſcheinen, ſich vorher von dem gantzen facto, und deſſen Umſtänden und Qualitäten von ihren Principalen zeitlich ſelbſt wohl informiren laſſen, und dahin ſehen, daß beym Vorbeſcheide, und gütlichen Verhör, ein jedes Theil, wann die Sache vorhin in Actis ausgeführet worden, ſich des weitläufftigen repetirens und unnöthigen recessirens enthalte, und ſich ad Acta referire. Dafern aber in der Sache über eine Supplication nicht ergangen und übergeben, ſoll jedwede Parthey ihre Nothdurfft kurtz und nervose fürtragen, und der Kläger mit wenigen, worin ſein Suchen und deſſen Ratio: Der Beklagter aber, worin ſeine Exceptio und deſſen Fundament beſtehe, anzeigen, und darauf Vorſchläge thun, auf was maſſe die Parten vermeinen, daß die Güte zureichen könne, und ſoll beſtes Unterhandlung gepflogen werden. Da auch ein oder ander Theil, erheblicher Urſachen und Behinderung halber genöthiget würde, die Tagefarth abzuſchreiben, ſo ſoll daſſelbe nicht allererſt in Termino, oder dermaſſen langſam, daß es dem Gegentheil nicht zu gebührender Zeit notificiret werden kann, ſondern zeitig geſchehen, wobey Wir dieſes ausdrücklich verordnen, welche Parthey hierwieder, oder ſonſten was obſtehet, handeln, und vorſetzlich und muthwillig die angeſetzte und verkündigte Tagefarth verſäumen, oder wie gemeldet, nicht in Zeiten, aus erheblichen Urſachen, die allemahl in specie angeführet und beſcheiniget werden ſollen, abſchreiben wird, daß nichts deſtoweniger der gehorſam erſcheinende Theil gehöret, und Ihm, ſo viel müglich, und mit guten Fuge geſchehen kan verholffen, der Ungehorſame aber, und überfahrende dem andern, die verurſachte Unkoſten ſolches Termini, auf richterliche Ermeßigung erſtatten, und wegen ſeines Ungehorſam, nach Befindung, mit der Citationi einverleibten, oder anderer gebührlichen Arbitrar-Straffe beleget

werden solle. Auch sollen Unser Director und Räthe, wann ein Part, aus beständigen und beygebrachten Ursachen, um prorogation und Erstreckung des erst angesetzten Termini ansuchen und bitten wird, dieselbe sub præjudicio dergestalt ertheilen, daß Er alsdann auf den andern Termin ohnausbleiblich, nach dieser Ordnung, gefast erscheinen, oder gewärtig seyn soll, daß auf des andern Theils gehorsame Erscheinung und Anruffen, in der Hauptsache, was recht, ergehe und erkannt werde. Wie Wir dann ausdrücklich befehlen, daß weder in Unser Cantzley, noch in Aemtern, und Untergerichten, in keiner Sache mehr dann zween Vorbescheide zur Güte verstattet oder angesetzet werden sollen, und hat dabey Judex die iniquitatem causæ wohl zu untersuchen, und darnach den Vergleich einzurichten, nicht aber blosser Dinges ad finem Litis, wann dadurch pars innocens lædiret würde, zu sehen.

§. 3. Wir wollen auch hiemit, wann aus beschehener Verhör und mündlichem Vortrag, oder in der Sache vorher ergangenen Acten sich befindet, daß die Partheyen der Geschichte halben einig, oder Unser Cantzley-Gericht sonsten daraus in facto gnugsam informiret, aber der eine oder ander Theil zu vorgeschlagenen billigen Mitteln, sich in Güte nicht accommodiren wil, daß alsdann dasjenige, so in facto richtig, durch einen Bescheid soll definiret und erörtert werden, und wird demjenigen, so durch solchem Bescheid sich beschweret zu seyn vermeinet, da wieder das Beneficium restitutionis in integrum; oder nullitatis zu gebrauchen frey gelassen.

§. 4. Solte sich auch bey Verhör der Sachen eräugen, daß die Partheyen in der ganzen Sachen, oder in etlichen Puncten, des facti halber nicht einig, und also ferner Ausführung von nöthen, und die Parte, durch fleißige Bemühung und zureden, darüber nicht verglichen, noch mit Bestande des Rechtens darin forth definitivè verabscheidet, oder der Process mit beyder Theile Bewilligung per modum Compromissi, oder sonsten nicht eingezogen werden könte, wie Wir dann hierzu, unter andern, diensamb erachten, und wollen, daß beyde Partheyen auff solchen Fall, alsobald bey der gütlichen Verhör, ihre etwa habende Exceptiones dilatorias fürbringen, und Unser Cantzley-Gerichte, der Gebühr und befindenden Umbständen nach, hierin alsobald interloquiren soll, so sollen die Sachen nach befundener Beschaffenheit, entweder zu Summarischen oder ordentlichen Process alsbald veranlasset werden, jedoch wo einer billige und leidliche vorgeschlagene Mittel nicht annehmen, sondern ausschlagen und sein Gegentheil zu Gerichtlichen Process dringen, folgends aber Ihm durch Urtheil dasselbe, oder noch ein unleidlichers zu thun, oder anzunehmen zuerkant würde, daß derselbe soll allezeit dem Gegentheil, der die Sache gern hätte in der Güte hinlegen und vertragen lassen zu Erstattung des erweißlichen Schadens und Unkosten, verbunden sey. Es sollen alle Unsere Unterthanen Landes väterlich und gnädigst ermahnet seyn, solches in gute Consideration zu ziehen, sich vor der hochschädlichen Zanksucht, so unsterbliche Lites mannigmahl gebieret wohl fürzusehen, und viel lieber etwas von ihrem verhofften Rechte, mit Abgang und Schaden, willigklich nach- und wegzugeben, als sich zu den kostbaren processen und deren zweiffelhafften Ausgange verleiten zu lassen, gestalt auch die Advocaten und Procuratoren nochmahls hiemit ernstlich ermahnet werden, daß Sie um ihres Vortheils willen, an gütlicher Pflege und Beylegung der Sachen, weder durch öffentlich Einrathen, oder scharffe Worte und Feder, nicht hinderlich seyn, sondern vielmehr das Ihrige, nach aller Müglichkeit, treulich und auffrichtig darzutragen, und sich wohl erinnern, daß Sie krafft der Pflichten, mit allen Ernst und Fleiß, wann Ihnen von Ihren Clienten eine Sache auffgetragen wird, darauff zu sehen ob er eine gerechte gute Sache habe oder nicht, damit solches dem Part angezeiget und alsdan, nach Befindung, der Process zuforderst durch Güte gehoben, oder endlich zu rechte vernünfftig und auffs kürtzeste angestellet und vollführet werde.

Tit. XV.

De Cautionibus.

§. 1. Die Cautiones judicio sisti und judicatum solvi sollen für der Litis Contestation gefordert, auch von allen Frembden, so unter Uns mit unbeweglichen Gütern nicht gesessen, würcklich bestellet, so wohl ratione institutæ actionis, als Reconventionis, die unvermügene und Arme aber, so ein- oder ausländisch seyn, im Fall sie kein Bürgen oder Pfände auffbringen, noch Ihrer im Lande belegener Land-Gütern, Bewandnüs nach, damit idoneè caviren können, wann es vom Gegentheile rechtmässig begehret, wird zur eydlichen Caution gelassen werden.

§. 2. Würde aber einer klare richtige Verschreibungen, unter des Schuldigners Hand und Siegel für sich haben, und gleichwohl der Beklagte sich darauff nicht einlassen, sondern vorerst vom Kläger ratione expensarum ohne beständige Ursachen Vorstand und Caution fordern, so soll Unsere Cantzley solche rechtflüchtige Exceptionen, wann es dieselbigen in der That befindet, nicht attendiren sondern, deren ungeachtet, verfahren, und immittelst die obligation Loco Cautionis hafften.

Tit. XVI.

Wie es mit dem Eide für Gefährde und Boßheit zu vermeiden gehalten werden soll.

§. 1. Wann in der Klage oder im Process für der Litis Contestation, oder zugleich, oder auch fort nach derselben durch einen oder beyde Part der Eyd für Gefährde gefordert, soll derselbige alsbald durch die Partheyen, auch im Anfange, wann es nöthig befunden würde, durch die Advocaten oder Procuratorn, welche in der Sache bedienet, supra totam causam geleistet, und Keinand erlassen werden.

§. 2. Ausserhalb wann die Eltern, Kinder, Enckeln, oder andere Personen, welche vermüge beschriebener Rechte, den Eyd für Gefährde zu beschweren nicht schuldig sein, Rechtfertigung angestellet, dann in demselbigen, wie in allen andern Fällen, davon in Unser Ordnung keine sonderliche ausdrückliche Versehung geschehen, das gemeine beschriebene Recht in Unser Cantzley Wir gehalten haben wollen.

§. 3. In der minder Jährigen Sachen sollen derselben verordneten Vormündere, diese Eyde, in ihre eigene Seele zu schweren schuldig seyn.

§. 4. Und wann gleich solcher Eyd ausdrücklich nicht gefodert, stehet doch zu Unsers Cantzley-Gerichts Ermessigung, in welcherley Theil des Gerichts, von Ambtswegen, ob ante, vel post Litis Contestationem, oder auch ante vel post Conclusionem Causæ derselbe zu deferiren, so nach Befinden und Ermessen, insonderheit dem Litigirenden Theile, welches bey der gütlichen Handlung alle billige Mittel bößlich und trotziglich ausgeschlagen hat, geschehen soll.

§. 5. Eussert sich der Kläger des Eydes, soll der Beklagter durch Urthel von der Klage absolviret, und Kläger zu Erstattung der Gerichts-Kosten und Schaden verdammet werden. Hinwieder da der Beklagter den Eyd für Gefährde nicht schweren wolte, ist die Klage in Contumaciam für bekand anzunehmen, und der Beklagter darüber in expensas zuvertheilen.

§. 6. Solche und andere Eyde sollen zu jederzeit Vormittag, in öffentlicher audientz, auff vorhergehende Ermahnung für Gefahr und Straffe des Meineydes gefordert und geschworen werden.

§. 7. Und wo in Ausgang der Sachen befunden, daß der Kläger keine erhebliche Ursachen gehabt, seine Rechtfertigung anzustellen, oder der Beklagte im Rechten zu wiederstreben, und gleichwohl Juramentum Calumniæ geschworen, sollen sie in pœnam temere Litigantium oder Jurantium verdammet werden.

§. 8. Als sich auch bey diesen Eyden bißweilen zuträget, daß die Partheyen nicht so sehr aus Noht oder erheblichen Ursachen, als aus Vorsatz, Ihrem Gegentheil damit Verdrieß und Wiederwillen zuzufügen, dieselbige deferiren, so ermahnen wir Sie hiemit ernstlich und wollen, daß Sie bey solchen Eyden, was da bedeutet, den Heiligen Nahmen GOttes mißbrauchen, wol erwegen, nicht leichtfertiger weise, oder ohne genugsahme Ursach, nur in Meinung ihrem Gegenpart molest und verdrießlich zu seyn, dieselbige deferiren, wie dann auch, wann dergleichen Malitia gespüret, oder Beklagter in richtigen klaren Sachen, wieder sein Hand und Siegel, ohne beständige Ursache, Klägern solche Eyde auffdringen wolte, Unsere Cantzlei nach fleissig erwogenen Umbständen, ob, und wie weit solches zuzulassen, arbitriren soll.

§. 9. Wann einer oder andern Parthey, so in- oder außerhalb Landes solche Eyde in Unser Cantzlei zu schweren aufferleget wird, so soll dieselbige in der Persohn sich einzustellen, und den Eyd zu leisten schuldig seyn, doch wird Unserm Cantzley Gerichte freygelassen, nach ermessen und befinden, den weit in der fremde abgesessenen zu verstatten, daß Sie diese Eyde per Procuratorem abstatten.

§. 10. Würde auch jemand zu Ablegung solcher Eyde, für Unserer Cantzley, wegen Leibes Schwachheit, oder ob absentiam Reip. causa, persöhnlich zu erscheinen behindert, und dasselbe kundbar seyn, oder gnugsamb bescheinigen, so soll derselbige durch seinen Procuratorem den Eyd Calumniæ abzustatten gehalten seyn.

Tit. XVII.

Von verzüglichen Exceptionen so dilatoriae und declinatoriae genannt.

§. 1. Es sollen alle Exceptiones dilatoriæ und declinatoriæ, wie droben verordnet, in primo termino, cum eventuali litis Contestatione, und mit Führung des Beweißthumbs, eingebracht, von Unsern Cantzley-Gericht darüber gesprochen, und ehe in der Hauptsache nicht ferner verfahren, auch wo dasselbe nicht geschicht, Beklagter hernach damit nicht gehöret, wann aber ermeldte Exceptiones dilatoriæ post Litem contestatam entstehen, dieselbe auch alsdann, nach Zulassung der Rechte, angenommen werden.

Tit. XVIII.

De Mutatione et Emendatione Libelli.

§. 1. Würde der Kläger oder Wieder-Kläger, vor Befestigung des Krieges, die Klage verendern, oder bessern, soll er darzu, wann von Ihme dem Beklagten, oder wieder Beklagten, zuvor auff beschehene gerichtliche Moderation, alle Unkosten abgetragen, zugelassen und verstattet werden.

§. 2. Als auch die Partheyen, und deren Advocati, Procuratorn, oder Notarii sich unterstehen, in termino probationis, für den Commissarien die Articulos zu ändern, wollen Wir solche unzeitige Enderung nicht gestatten, sondern hiemit ausdrücklich verbotten haben.

Tit. XIX.

Von der Litis Contestation.

§. 1. Wann in primo termino Beklagter seine Exceptiones dilatorias, oder auch peremtorias einbringet, soll Er zugleich daneben litem eventualiter contestiren worzu aber eine besondere Zierlichkeit nicht zu erfordern, sondern, wann nur gleich auff die Haupt-Klage richtig geantwortet wird, soll solches ohn ferner scrupuliren gnug seyn, und da dem Beklagten solche dilatorische oder peremtorische Exceptiones aberkandt, oder post litem contestatam referiret worden, die eventualis Litis Contestatio pro pura erkläret werden.

§. 2. Würde aber Beklagter keine exceptiones dilatorias fürwenden, auch in primo termino den Krieg Rechtens nicht befestigen, soll Unser Cantzley-

Gericht Litem pro contestata annehmen, und den Kläger zu fernern process verstatten.

§. 3. Es soll aber der Beklagte in seiner Eventual oder pura Litis Contestatione auff alle und jede Stücke der Klage, so ihrem Grund belangen, sowohl in der Conclusion als narration klärlich und in specie antworten, und den Krieg Rechtens also durch deutlich Specification befestigen, welches dann mit kurtzen, klar und deutlichen Worten geschehen soll, damit man eigentlich verstehen könne, was gestanden und nicht gestanden werde. Würden aber Beklagter oder die Advocaten dunckele und weitläufftige Antwort gebrauchen, sollen sie nicht allein in expensas termini, sondern auch in wilkürliche Straffe verurtheilet, und worauff Sie eigendlich und richtiger antworten sollen, Ihnen aufferleget werden.

Tit. XX.

Von der Wieder-Klage.

§. 1. Der Beklagte soll wieder den Kläger seine reconvention und Wieder-Klage so Er anzustellen hat, zugleich mit der Litis Contestation fürbringen, welche auch ohne Unterscheid, ob der Kläger unter Unser Gerichts-Gewalt oder ander Obrigkeit gesessen, zu gelassen werden soll.

§. 2. Und ist der Kläger darauf dermassen wie der Beklagte auf seine des Klägers Klage zu antworten schuldig, und werden die Convention und reconvention mit einander zugleich ausgeübet, und allezeit des Klägers Satz-Schrifft erst, und dann des Beklagten ohne Verzug darauf produciret und eingebracht. Wann eine Klage von einem Ausländischen, der in Unsern Landen nicht gesessen, herrühret, demselben soll keine Zahlung gefolget werden, Er habe dann zuvor gnugsame Caution, wegen der Reconvention, so in uno eodemque foro auszuüben bestellet, und haben Unser Director und Räthe, wie hoch die Caution zu bestellen, oder ob Eydlicher Vorstand zuzulassen, wann deswegen Streit fürfält, zu entscheiden.

§. 3. Wann aber wegen Friedbruchs, gewaltsamer Entsetzung deponirter Güter, Ehe-Geldes, Alimenten, Vollenziehung der Urtheil, Fiscalischen Sachen geklaget wird, oder da die reconventiones und Wieder-Klagen, aus des Klägers blosser Convention genommen, und zu derselben Elidirung gerichtet wären, soll in solchen und allen andern dergleichen Fällen, welche in den beschriebenen Kayserlichen Rechten deswegen ausgedrücket, die reconventio nicht statt haben, sondern da der Beklagte wider den Kläger zu sprechen hätte, dieselbige seine Forderung in modum Conventionis anzustellen schuldig seyn.

Tit. XXI.

Von der Intervention.

§. 1. Wer bey einem Process sich interessiret befindet, dem stehet frey, sich bey der Cantzley anzumelden, und mit seiner Nothdurfft gegen Klägern oder Beklagten, oder auch als ein Assistente einzukommen, jedoch daß er sein angebenes Interesse Summarischer weise in Continenti beybringe, welches dann so bald examiniret, und ob es zuzulassen erkannt werden soll.

§. 2. Würde Er aber, bis daß es schon zum Beschluß der Sache gekommen, damit zurücke bleiben, soll er in illo judicio nicht gehöret werden, Er beweise dann, daß solches Ihm de novo zu Händen kommen, oder Er dasselbe nicht ehender erfahren mögen, oder von der Klage vorhin keine Wissenschafft gehabt.

§. 3. Es soll aber ein Interveniente den Process in dem Stande darinn er befunden wird, anzunehmen schuldig seyn, und im Falle, worin die Interventio in Rechten zuläßig, salvis adversæ partis exceptionibus zu der Sache nach Befindung verstattet werden.

Tit. XXII.

Von Exceptionen, so zerstörlich und peremtoriae genannt.

§. 1. Wann Exceptiones ad litis ingressum impediendum fürbracht werden, so sollen dieselbe ante litis contestationem proponiret, und dafern Sie in Continenti erwiesen, und daß entweder klagend gefodert wird, bezahlet, oder deswegen paciscret, oder transigiret, oder geurtheilet und res Judicata geworden, oder unleugbahre Verjährung verhanden, alsbald dargethan und ausgeführet wird, so soll darauf, ohn einige vorhergehende Litis Contestation procediret, der Gegentheil gehöret, und wofern er dawieder nichts beständiges für- und beyzubringen hätte, vermög derselben opponirten und ausgeführten Exceptionen geurtheilet werden.

§. 2. Solten aber ermeldete Exceptiones peremtoriæ ad merita causæ alleine opponiret werden, oder auch altiorem indaginem requiriren und erfordern, so soll lis pro Contestata angenommen, und die Exceptiones hernacher fürgebracht, disceptiret und erörtert werden.

Tit. XXIII.

Von den Responsionibus Singularibus.

§. 1. Ob wohl h. p. Tit. XI. §. 1. zu Abschneidung überflüßiger Weitläufftigkeit in den Processen, auch in Nachfolge des Reichs-Abscheides de Anno 1654 das articuliren in Unser Cantzeley, ausser einigen Special-Sachen abgeschaffet, so seynd doch dadurch die Probatoriales nicht gehoben, sondern wann der Krieg Rechtens durch die Klage und Antwort befestiget, und es sonsten nöthig thut, solche zu übergeben, zugelassen, demnach auf diese allein nothdürfftiger weise aus der Substantz des Klag-Libelli, oder des Beklagten Einreden und Exception-Schrifft gezogen, auch auf sonst keine Articulos, und zwar auch anders nicht, als wann der Sachen Eigenschafft des Gegentheils klare, und deutliche Antwort erfordern wird, die Responsiones-Singulares beybehalten, und sollen die Advocati und Procuratores ermahnet seyn, ihren Partheyen die Articul zuvor mit allem Fleisse vor zu halten, und der Wahrheit getreulich zu erinnern, dann das Theil, wieder welches die Probatoriales übergeben, vermittelst Eydes, wann derselbe vom Gegentheile begehret, oder ex officio erkannt, und der producent zu forderst juramentum dandorum geschworen, singulariter singulis pure & simpliciter, ohne einigen Anhang und auf einen jeden Articul, so seine eigene Geschicht belanget, mit den Worten: Wahr oder nicht wahr seyn; so aber der Articul andere frembde Geschicht und Handelung betreffe, mit den Worten: Glaube oder Glaube nichtwahr seyn, respondiren und antworten, und sofern der Articul mehr Capita in sich begreiffe, und Er denselbigen eines Theils glaubet, und eines Theils nicht glaubet, oder darin eine Sophisticatio entweder æquivocationis, oder plurium quæstionum verhanden und nicht verworffen wäre, welcher, Er würde affirmiret, oder negiret, dem Respondenti doch præjudicirte, soll und mag Er distingvendo unterschiedlich antworten, was und wie weit er glaubet, und nicht glaubet wahr seyn, jedoch soll Unsere Cantzeley über der responsionen Gültigkeit denen Partheyen keinen Disputat oder Handlung verstatten, sondern sofort, wann die Responsiones eingebracht, da etwas daran zu desideriren wäre, ex officio beobachten, und darüber verordnen, auch diejenige, welche in den responsionen sich obiger disposition nicht gemäß bezeugen, nach Befindung ansehen.

§. 2. Würde der producirenden Gegentheil auff angesetzte Zeit nicht antworten, so sollen alsdann, auff beschehenes Contumaciren, die Articul für bekannt angenommen, und ferner darauff, wie recht, procediret, und obgesetztes alles, ebenermassen, nicht allein wie obgedacht, in puncto Exceptionum & defen-

sionalium sondern auch reconventionis & interventionis, wann es dahin kommet, verstanden und gehalten werden.

Tit. XXIV.

Von Commissarien, Dilationen, Fürstellung der Zeugen, und wie mit dem Beweise zu verfahren.

§. 1. Wann also punctus responsionum, so wohl in Conventione als reconventione erleidiget, sollen beyde Theile weiter in puncto probationis verfahren, und derowegen, wo nöthig, Commissarien bitten, darauf auch alsdann, cum Clausula sambt und sonders, oder absq. illâ, dafern wegen Wichtigkeit der Sachen das Examen einem Commissario zu verrichten nicht sicherlich anzuvertrauen, Commissio erkandt, und dieser Ordnung gemeß, die Zeit den Beweiß einzubringen, angesetzet, und wo in solcher angesetzten Zeit der Beweiß nicht einkomt, die andere Frist ad probandum cum causæ cognitione, wann Er zuforderst Documentum non expediti Examinis unter der Commissarien Hände einbringen wird, ertheilet, die dritte Frist aber anders nicht, als cum solennitate legali, und auff geleisteten Eyd, verstattet und zugelassen, und dieselbige nur aus hochwichtigen bewegenden Ursachen prorogiret werden, und beyde Theile in guter acht haben sollen, daß Sie qualificirte Personen zu Commissarien ernennen und vorschlagen, so nicht weit gesessen, durch Ambts und andere viel Geschäffte solcher Verrichtung abzuwarten nicht behindert, auch von dem Gegentheil als verdächtig und suspect nicht angezogen oder recusiret werden können.

§. 2. Und soll die erkandte Commission innerhalb 8 Tagen ausgefordert, und in den negst folgenden 8 Tagen den Commissarien insinuiret und dieselbe ümb Tagesetzung angesuchet, daneben Ihnen auch die Beweiß-Articul ungeändert, und eben des Lauts, wie dieselbige in Unser Cantzley übergeben, auch zugleich designatio der Zeugen Nahmen, mit dem Directorio eingeantwortet werden.

§. 3. Die Commissarii sollen sich darauff zu Ansetzung einer förderlichen Tagezeit bequemen, und einen unverdächtigen Ort und Stelle benennen, dem Gegentheil die Beweiß-Articul zu Verfertigung der Fragstücken zu schicken, auch an die vorgeschlagene Zeugen Citation abgehen lassen, und den Termin nicht zu enge spannen, und sollen die Commissarii bemächtiget seyn, allemahl die Zeugen sub poena, nach Wichtigkeit der Sachen, und Gegenpart, sub praejudicio, zu citiren, auch beyde oder je einer von Ihnen, nachdem der an Sie ergangene Commissions-Befehl clausuliret, dem Examini von Anfang biß zum Ende beywohnen.

§. 4. Die Zeugen sollen auff der Commissarien Citation gehorsahmlich erscheinen, und Ihnen von den Producenten, dafern Sie Ihme mit Eyden und Pflichten verwand, dieselbigen erlassen werden, und Nottürfftige Ausrichtung geschehen, auch da sie über Land darnach reisen, und Alters, Schwachheit, Standes, oder Ferne des Weges halber Fuhre gebrauchen müssen, Sie damit neben nothwendiger Zehrung versorget werden.

§. 5. Das Part aber, gegen welches die Zeugen geführet, soll bald nach Empfahung der Citation und Beweiß-Articul darüber Interrogatoria fertigen lassen, und sich darin aller unnöthigen gefehrlichen und zur Sachen und Erkündigung der Wahrheit undienlicher Fragen und Umständen gäntzlich enssern, und wan darüber Streit einfället, soll Unsere Cantzley, auch auf Anhalten, deswegen schleunige Verordnung machen, insonderheit sollen keine Interrogatoria Criminosa, & quæ turpitudinem respondentis continent darunter seyn, weniger die Zeugen darüber examiniret und befraget werden.

§. 6. Imgleichen soll ein Jeder einem an Unserm Hoffgerichte, oder Cantzley immatriculirten Notarium gebrauchen, die Commissarien ohne wichtige Ursachen,

als verdächtig nicht recusiren, oder da Sie desfals was erheblichs einzuwenden hetten, solches bey Zeiten Unser Cantzley fürbringen, und daselbst Bescheides erwarten.

§. 7. Wann auch erhebliche Behindernüsse, dadurch das Part, oder Zeugen, dem Actui Commissionis beyzuwohnen, oder darzu gefast zu erscheinen, abgehalten würde, fürfallen solten, soll solch impedimentum dem Gegentheil, oder dem negst gesessenen Commissario zum lengsten 14 Tage für dem angesetzten termino, oder nachdem das Part, Commissarius oder Zeugen weit gesessen, so zeitig, daß sich der eine oder ander nicht vergeblich auff die Reise mache, notificiret und vermeldet, auch zugleich das impedimentum gebührlich bescheiniget werden, auch daß davon ein Documentum zu der Relation kommen möge, im Fall aber das Part so lange damit verziehen würde biß die Commissarien und Zeugen ankommen, oder sich auff den Weg gemacht, soll Er alle Unkosten, die dem Gegentheil auff die Tagesatzung auffgangen, zu erstatten schuldig seyn, auch den Zeugen Führer durch solchen des Gegentheils Ungehorsam die Termine nicht verfliessen.

§. 8. Damit auch den Commissarien, wann Ihnen die Behinderung kund gethan, nicht aufgedrungen werde, die Abschaffung der Tagezeit seinen Nebenverordneten, oder dem Parte oder den Zeugen, auf seinen Kosten wissend zu machen, soll derjenige, so die Tagezeit abschreibet, seinen Boten befehlen, nicht allein auf Antwort zu warten, sondern auch des Commissarii Schreiben an das Andertheil, so die Commission ausbracht, mit zurücke nehmen, und an gebührende Oerter zu liefern, und wann der Bote nicht dazu befehliget, soll der Commissarius die Notification der Behindernüs anzunehmen nicht schuldig, das abschreibendes Theil aber zu Erstattung der verursachten Unkosten verbunden seyn.

§. 9. Wann auch Commissarii, daß solch Abschreiben ohne Noth, oder nur aus Vorsatz oder Nachläßigkeit geschehen vermercken, sollen Sie das Part mit zu Gemüthführung, was der Unkosten, und verkündigten Straffe halben vor Ungelegenheit erfolgen werde, davon ab- und der Tagezeit zu gewarten, treulich anmahnen, und die zum andernmahl ungehorsamlich ausbleibende Partheyen oder Zeugen, bey zweyfacher namhaften Geld-Straffe citiren, und ihren Ungehorsam in Unser Cantzeley vermelden, damit durch gebührliche Mittel die verwürckte Straffe von ihnen möge eingefodert werden, und ob gleich ein Zeuge ein oder mehrmal in solche Straffe verfallen, soll Er sich damit die Wahrheit zu sagen nicht entbrechen, sondern per poenam dupli, tripli, auch Pfändung und dergleichen, so oft solche Verweigerung geschicht, nach Erkänntnüs Unser Cantzley dazu angehalten und gezwungen werden, es wäre dann, daß ein oder mehr Zeugen Ursachen fürwendeten, warum Sie Zeugnüs zu geben, oder den Eyd abzulegen nicht schuldig, und solches zu rechtlicher Ausführung stelleten, auf solchen Fall sollen die Commissarii mit den andern Zeugen verfahren, die Publication aber bis zu Erörterung des Incident-Puncts verschoben werden, dafern der Zeugenführer die Zeugen, so sich verweigern, nicht gutwillig würde fahren lassen.

§. 10. Es sollen die Commissarii bey Examination der Zeugen, auf deren Gebehrde, auch ob sie sich unbeständig, furchtsam oder verdächtig erzeigen, gute Obacht haben, und da disfals etwas merckliches vorläuft solches verzeichnen, und durch die Notarien dergestalt fleißig protocolliren lassen, daß, wie in dieser Unser Cantzeley-Ordnung den Notariis bereits befohlen, nach einem jeden Beweiß-Articul und dessen Interrogatorien aller Zeugen Aussage in ihrer Ordnung unter gesetzet, auch was geschrieben, den Zeugen noch einmahl langsam und deutlich vorlesen, und derselbe, ob es seine rechte Meynung sey, und er dabey verharren wolle, gefraget werden. So sol dann auch bey solcher Verlesung der Adjunctus Notarius auf sein Protocoll, damit dasselbige mit des Notarii durchaus einstimmig seyn möge, fleißig acht haben.

§. 11. Der Zeugen Auffage sollen die Commissarii, nicht weniger als Notarii verschweigen und in Geheim halten, und bey Vermeidung Unser Straffe davon Niemand etwas eröffnen, auch wann dieselbige mundiret, Sie nicht ehe vollenziehen versiegeln und einschicken, Sie haben dann zuvor die Kundschafft selbst durchgelesen, und richtig befunden, und damit Sie durch langwierige Verzügerung dasjenige, was gezeuget worden, nicht vergessen, sollen die Notarii, so viel möglich, in loco examinis die Zeugnüs, nachdem solche auch mit des Adjuncti Notarii protocollo durchaus collationiret, extendiren, in Rotulo, wie vor erwehnet, hinter jeden Articul, und desselben Interrogatorien, alle Zeugen mit nehmen, und was sie gezeuget, schreiben, damit der Judex destoweniger Mühe haben möge, und den Commissariis verlesen und versiegeln lassen, könnte es aber so balde nicht geschehen, sich einer gewissen kurtzen Zeit des Ortes, an welchen sie zusammen kommen vergleichen, und die Kundschafft, wie sichs gebühret verfertigen. Wann auch jemand wider der Zeugen Person Exceptiones fürwenden wolte und könnte, warum Sie zum Zeugnüs nicht zu zulassen, soll Er dieselben zuvor, ehe die Zeugen schweren, einbringen, oder aber bedingen, ihre Person und Auffagen, nach der Verhör und Eröffnung ihrer Kundschafften, mit rechte anzufechten, es soll aber mit dem Examine der angegebenen Zeugen nichts destoweniger verfahren, und zu ferner Ausführung der eingewanten Exceptionen, bis nach Eröfnung des Zeugnüsses angestanden, wären aber die Zeugen, wogegen excipiret wird, notorie inhabiles, daß der Excipiente es so lange nicht wolte anstehen lassen, so soll mit Vereyd- und Abhörung der Zeugen, deren Person solchergestalt angefochten nicht verfahren, sondern vorhero über die Exception rechtlich erkannt werden.

§. 12. Wann auff abgegangene Citation der Gegentheil gar nicht erscheinet, auch keine erhebliche Entschuldigung einwendet, sollen nichts desto weniger die Commissarii in Contumaciam mit Auffnehmung des Beweises verfahren, und wie allemahl, also auch in diesen Fall, folgende generalia interrogatoria quoad personas præmittiren:

1) Wie Zeugens Tauff und Zunahme, und dessen Alter?
2) Wer Ihn zum Zeugen auffgebracht?
3) Ob er einem, oder andern Theile, mit Blutfreund-, Schwieger-, Gefatterschafft, oder sonst verwandt und zugethan sey?
4) Ob er Nutzen oder Schaden aus der Sachen zu hoffen habe?
5) Ob er einem Theile mehr, als dem andern günstig sey?
6) Ob er unterrichtet sey, oder sich mit seinen Mit-Zeugen, des Zeugnüs halber besprochen habe?
7) Ob er auch in dieser Sachen, einem, oder andern Theile Rath gegeben habe?
8) Ob er auch wisse, und glaube, daß er sich muthwillig in das ewige Verderben stürtze, wann er seinem geleisteten Eyde nicht gemäß zeugen würde?
9) Ob er auf die Fragen, auffrichtig, und ohn Scheu die Wahrheit aussagen wolle?

Und die Zeugen darauff wie auch über die Beweiß-Articul, daran der Parthey sonderlich gelegen, auch alsdann, wann von dem erscheinenden Gegentheile ad articulos keine Fragestücke (so alleine, nicht aber weder generalia, noch specialia interrogatoria ad causam zuzulassen) übergeben, nach allen Umständen und Ursachen ihrer Wissenschafft, und wahr oder nicht wahr glaubens befragen. Die Gegenbeweisung soll in den Fällen, da dieselbe sonsten statt hat, zugelassen werden, wann gleich solche im Urthel, darin die Beweisung aufferleget, nicht vorbehalten, noch von den Gegen-Zeugen-Führer vor dem Urtheil bedinget wäre, derselbe soll aber innerhalb 8 Tagen von der Zeit an, als ihm die Citation zu

Eröfnung des Gezeugnüsses zugekommen, sich darzu erklären, die Gegen-Beweiß-Articul übergeben, und demjenigen, was vermöge dieser Ordnung dem Zeugenführer oblieget, allenthalben gebürlich nachleben, es ist aber Gegen-Beweißführer an dieser Frist nicht dergestalt verbunden, daß er nicht zeitiger, und noch vor geendigten Zeugnüs Process, Gegen-Beweiß führen könnte, wie dann auch derjenige, welcher den Gegen-Beweiß führen will, solchen sobald er dazu in dem seinem Gegentheile in puncto probationis angesetzten termino ohnbehindert darzu gelangen kann, sub poena retardati processus, oder sonst bey Straffe, nach Ermeßigung, vorzunehmen schuldig seyn, und obiges allein im Behinderungs-Fall, und da eher darzu nicht zukommen seyn würde, verstanden werden soll. Es sollen auch die Beweiß- oder Gegen-Beweißführende Partheyen, und insonderheit derselbigen Advocaten und procuratoren hiemit ernstlich befehliget seyn, daß sie keine Articul so juris per consequentiam illativi, priora aliis verbis repetentes, superflui, als exempli causa, ob Zeuge bei seiner Seelen Seligkeit, den oder den Articul wahr sagen könne: Item die, so alleine per Documenta erweißlich &c. gebrauchen und übergeben, bey Unser willkürlichen Straffe, und sollen auch solche impertinentes Articuli alsobald gerichtlich cassiret werden, wie dann auch den Advocaten soll verbotten seyn, in einem articulo oder interrogatorio viel membra zu machen, sondern ein jedweder articul, oder interrogatorium soll nur ein membrum, damit die Zeugen desto richtiger und leichter darauff antworten können, in sich begreiffen.

§. 13. Die Notarien sollen die Commissiones und mandata, so an die Commissarios abgegangen, in Originali zu der Relation bringen, auch wann Vidimirte Copeyen produciret, dieselbe darzulegen, und davon keine andere sonderbahre Copeyen machen.

§. 14. Die termini so wohl sonst zu denen Handlungen, als zur Beweißführung in ordinariis causis, sollen regulariter, und wann wegen Entlegenheit der Partheyen kein besonders Bedencken, drey Wochen in sich halten, in summariis aber & extraordinariis causis, auch bey denen incident Puncten, wird der terminorum Bestimmung, nach jeder Sachen Eigenschafft, Unserer Cantzley arbitrio hein bgestellet, sollen aber auch alsdann, ausser besondern Umbständen, nicht über 14 Tage ausgesetzet werden.

Tit. XXV.

Vom Verhör ausländischer Zeugen.

§. 1. Wann die Zeugen, so abgehöret werden sollen, nicht in Unserm Fürstenthum und Landen, sondern ausserhalb demselben an fremden Oertern gesessen, und sich auffhalten, soll der Zeugen Führer die Beweiß-Articul produciren, dieselbe sollen der Obrigkeit, darunter die Zeugen wohnen, oder anzutreffen vermittelst gewöhnlicher Compass-Brieffe überschicket, und dieselbe requiriret werden, darauff Commissionen anzuordnen, dem Gegentheil die Articul ad formandum interrogatoria, da Er wolte, zuzufertigen, und die Zeugen auff des producenten Kosten, gebührlich abhören zu lassen, und das rotul unter Ihren Siegel verschlossen einzufertigen, und stehet dem einen oder andern Part frey, solcher Zeugen Verhör einen Notarium zu adjungiren.

Tit. XXVI.

Von Auffnehmung der Zeugnüß ad perpetuam rei memoriam.

§. 1. Wir verordnen auch hiemit, da jemand sich befahret, daß Er von einem andern beschuldiget werden, und ihme immittelst der Beweiß entgehen, oder daß er versterben, und seine Kinder und Erben, aus Unwissenheit aller Umstände die Rechtfertigung nicht gründlich und genugsam ausüben möchten, und derhalben

nöthig erachtet, Zeugnüs ad perpetuam rei memoriam auffzunehmen, daß derselbige seine Defensionales gerichtlich übergeben, und daß darüber Kundschafft auffgenommen werden möge, suchen und bitten solle, welche Ihme auch erkandt, und der Gegentheil darzu ad videndum testes jurare, & ad dandum interrogatoria citiret, und solche Kundschafft verschlossen im Gericht, bis der Kläger seine Klage und Forderung wider Ihm angestellet, verwahrlich niedergeleget werden solle.

§. 2. Wolte aber der Kläger vor Bevestigung des Krieges zu ewiger Gedächtniß Zeugen verhören lassen, ist er damit nicht zu hören, weil es in seinem Gefallen stehet, den Beklagten wan Er wil zu beschuldigen, wo nicht der Beklagter Verzögerung suchte, und die Krieges-Befestigung vorsetzlich behinderte, oder daß die Zeugen alte abgehende Leute, oder mit sorglicher Kranckheit beladen wären.

§. 3. Desgleichen soll es auch gehalten werden, wan schwere sterbliche Leuffte einfielen oder zu besorgen, daß die Zeugen sich in den Krieg begeben, oder an andere ferne entlegene Oerter, Dienstes, Kaufmannschaft oder anderer Sachen halber verreisen würden, und ihre Wiederkunfft nicht balde zu vermuthen wäre, welche Ursachen dann der Kläger, ehe und bevor Ihme für der Krieges-Befestigung die Zeugen abhören zu lassen erlaubet wird, summarie bescheinigen, und der Zeugen Nahmen, und Alter specificiren, oder die angezogene unvermuthliche lange Abwesenheit ausführen, oder die angegebene Gefahr gebührlich darthun soll.

§. 4. Zu diesem Fall aber, wo der Kläger nach aufgenommenen Beweise, innerhalb Jahres Zeit seine Klage nicht fürbringet, noch bey Unser Cantzeley aus erheblichen Ursachen prorogation erlanget, soll die aufgenommene Kundschafft erloschen und unkräfftig seyn.

Tit. XXVII.

Von Brieflichen Urkunden.

§. 1. So oft die Beweisung durch Instrument Briefe, Siegel, Register, oder dergleichen schrifftlichen Schein vorgenommen wird, welche Documenta alsofort in Originali in der Cantzeley sollen produciret oder in Verbleibung hernach nicht angenommen werden, es erhalte dann Producent eydlich, daß er davon keine Wissenschaft gehabt, oder sie nicht eher erlangen können, soll der Gegentheil dieselbige besichtigen, manum & sigillum recognosciren oder Eydlich diffitiren, Copey davon nehmen, und seine Einrede dawieder einbringen, und ob er sichtbahrlichen Argwohn oder ander Mangel an der Hand Siegel und Signeten, oder dergleichen hätte, von Stunden an fürwenden, darüber dann balde soll erkannt und wieder solch Erkänntnis kein remedium suspensivum verstattet werden. Es stehet aber auch in des producenten gefallen, ob er anstatt der eydlichen diffession, die Urkunde lieber durch Zeugen wil recognosciren lassen, auf welchen fall Er Articul, so nicht auf die Contenta der Urkunden, sondern allein auf Hand und Siegel gerichtet, samt den Nahmen der Zeugen und Directorio innerhalb 14 Tagen übergeben soll, welche dann dem Gegentheil ad formandum interrogatoria communiciret, oder Ihm zugelassen werden soll, ob er Hand und Siegel eydlich diffitiren lassen wolle, und sollen darauf solche producirte Briefe und Schrifften dem Beweißführer alsbald wieder zugestellet, aber glaubwürdige durch den Cantzeley-Secretarium auscultirte und unterschriebene Copeyen davon bey den Acten behalten werden.

§. 2. Wann einer editionem Instrumentorum communium begehret, soll er nicht allein sein daran habendes Interesse, sondern auch daß solche Instrumenta bey dem andern verhanden, bescheinigen, und da derselbe dann es aufs läugnen legete, soll er, dafern Unser Cantzeley aus der Sachen Umständen solches für billig erachtet, mit seinem Eyde, daß die begehrte Instrumenta in seinen

Gewahrsam nicht verhanden, er auch dieselbigen gefährlicherweise nicht weggeschaffet zu erhalten, und in Verbleibung dessen, die begehrete Instrumenta und Documenta heraus zu geben schuldig, oder dem begehrenden Theile ad Interesse gehalten seyn, wie auch sonsten, wann jemand sich der eydlichen Exhibition verweigert, Ihm solches einer nahmhafften Straffe, nach Gelegenheit der Sachen aufferleget werden soll. Wann auch ein vollständiges Inventarium oder Specification aller seiner brieflichen Urkunden jemand heraus geben und vorlegen wolte oder müste, auf solchen Fall, und da es Bücher, Briefe oder weitläuftige Schrifften wären, die auch etwas anders und geheimes in sich begreiffen, alsdann sollen die Articul so gemein seyn von Gerichts-Personen, welche darzu verordnet, aus dem Original selbst gegeben werden. Würde aber der Gegentheil mit solchen Extracten auch nicht friedlich seyn, sondern integras Copias haben wollen, so soll er zuvor bey seinem leiblichen Eyde erhalten, daß er solches nicht gefährlicher noch argliftiger Meynung (einige Gefährde dadurch zu suchen thue), sondern daß seine hohe Nothdurfft solches erfordere, darauf dann ihme solche begehrte gantze Copeyen, auf seine Kosten sollen gefolget werden.

Tit. XXVIII.

Von Schuld-Büchern.

§. 1. Es soll den Schuld-Büchern, als privatis scripturis, kein Glaube gegeben, und darauff wieder jemand erkandt werden, es wäre dann, daß der Debitor das Debitum unterschrieben, und also mit seiner subscription bestetiget hette, würde doch ein Kaufmann und Handwerksmann, so redlichen Wesens und Handels, sein Schuld-Buch mit eigenen Händen schreiben, und darin data und accepta verzeichnen, und ex qua causa der eine oder andere ihm schuldig worden, fleißig und ausdrücklich consigniren, und das Buch beschweren, so soll dem Buch, obgleich der Debitor es nicht unterschrieben, jedoch auff Ermeßigung Unsers Gerichts, und wann die Summa nicht hoch, oder es nicht dürfftige Leute betrifft, geglaubet, und darauff wieder den Beklagten, wofern er darwieder keine beständige gnugsame Exceptiones für- und bey zu bringen hette, erkandt und geurtheilet werden.

Tit. XXIX.

Von Eyden, so juris Decisivum und Suppletorium genennet werden.

§. 1. Es soll ein jeder Kläger seine Action dergestalt anstellen daß er dieselbe durch ordentliche Wege des Rechtens ausführen, und sich sowohl, als seinen Gegentheil mit Eydesleistungen unbeladen lassen möge, solten aber Umstände fürfallen, daraus zu spüren und zu schliessen, daß zu den Eyden nothwendig und nützlich geschritten werden könnte, so sollen Unser Director und Cantzley-Räthe, ermelte Umstände wohl erwegen, und wann dieselbe richtig und rechtmeßig befunden, gedachte Eyde zulassen, und da Decisivum juramentum deferiret wird, darüber den Gegentheil hören, und wann er zuforderst vom deferenten juramentum Calumniæ fordert, dasselbe ihm zu schweren aufferlegen, und soll alsdann der Jenige, welchem der Eyd deferiret, denselben schweren (oder referiren) oder auch in Verbleibung dessen, der Condemnation gewertig seyn.

§. 2. Das Juramentum Suppletorium, wann sich darzu der eine oder der ander zu verstatten bittet, soll Unser Cantzley-Gericht, nach Befindung, zu lassen, oder ex officio solches, nach Gelegenheit der Sache und Umstände, wann sich aus allen Umständen beständige præsumtiones und Vermuthungen, so semiplenam probationem bey sich haben, befinden thun, und derselbige, welcher den Eyd schweren soll, eine glaubhaffte Person ist, und die Haupt-Sache kein hohes in sich hat und betreffen thut, erkennen, wiewohl auch in civilibus nach Gelegen-

heit der Umständen und der Rechtsgelahrten Meinung, wann kein perjurium zu besorgen, nicht minder das juramentum purgationis statt haben soll.

Tit. XXX.

Von Einbringung und Eröffnung der Gezeugnüs.

§. 1. Es sollen beyde Theile ihren Beweiß und Gegen-Beweiß in denen ihnen benannten und bestimmten terminis volnführen, und das rotulum einbringen, würde aber das eine oder ander Theil in solcher Frist sein Gezeugnüs nicht eingeben, noch einige erhebliche Ursachen der Behinderung und Versäumnüs fürwenden, und alsbald bescheinigen, auch keine dilation zu producirung der attestaten gebeten und erhalten haben, so soll des gehorsamen Theils Zeugnüs in des andern Contumaciam eröffnet, und denselbigen darüber die Gebühr ferner zu handeln vergönnet werden.

§. 2. Wann aber beyde Theile ihren geführten Beweiß und Gegen-Beweiß gerichtlich übergeben, soll die Publicatio attestationum erkandt, und darauff ihnen zu Einbringung ihrer probation- und respective exception-Schrifft, eine ziemliche Frist, nach grösse der attestation, und Wichtigkeit der Sachen, angesetzet werden.

Tit. XXXI.

In welchen Fällen nach eröffneten Gezeugnüs, andere Zeugen können abgehöret werden.

§. 1. Wann die Zeugnüs eröffnet, soll dem Zeugenführer, der Sie gelesen, oder sonst der Zeugen Aussage erfahren, nicht gestattet werden, daß er über dieselbige Articul mehr Zeugen, in eâdem instantia, post publicationem attestationum, abhören lasse, gleicher gestalt ist es auch zu halten mit dem Gegentheil, da derselbe contrarios articulos wolte übergeben, und das Gegenspiel des Jenigen, was albereits erwiesen ist, ausführen, und sollen auch in appellationis instantia, auff die in voriger bekundschafftete, oder denen wiedrige articul, weitere Abhörung nicht, sondern allein über neue, ob die gleich von vorigen articuln dependiren, die Zeugen-Kundschafft zugelassen seyn.

§. 2. Wofern aber Fälle, und insonderheit Criminal-Sachen, so Leib und Leben betreffen, sich begeben und fürlauffen, darin didicitis attestationibus ferner Zeugen zu produciren, und abzuhören gebeten wird, so soll Unser Cantzley-Gericht alle und jede Umstände fleißig erwegen, und, nach Befindung, weitern Beweiß erkennen.

Tit. XXXII.

Von Eyd welches Jusjurandum in Litem genennet wird.

§. 1. Solte sich in processu befinden, daß der eine oder ander, wann gegen ihme wegen verwalteter Vormundschafft, empfangener Erbschafft, vorenthaltener Siegel und Brieffen, und dergleichen in Rechten gesetzten Sachen geklaget worden, fürsetzlich und dolo malo gebührlich nicht handeln, sondern tergiversiren, und contumaciter sich erzeigen thete, so soll darauf Unser Cantzley-Gericht Juramentum in litem deferiren, und welcher gestalt, und wie hoch derselbige, welcher zum Eyd verstattet, deswegen schweren soll, determiniren, und wann gleich solcher Eyd abgeleget, nichts destoweniger, die sämtlichen Acta und dero Umstände dabey in fleißige Acht nehmen, und ob nach Besage des geschwornen Eydes, oder ein geringers zu erkennen sey, nach Anleitung der Rechte und Billigkeit æstimiren und arbitriren.

Tit. XXXIII.

Von der Probation, Exception und Conclusion Schrifft.

§. 1. Wann die Zeugnüssen eröffnet, und beyden Theilen mitgetheilet, oder der Kläger, ohne einige Zeugnüssen, sonsten durch Instrumenta, Documenta, præsumptiones und dergleichen, seinen Beweiß zu führen, gemeinet, so sollen die Kläger und ihre Anwälde in primo termino ihre Probation und Deduction Schrifft, und was dem anhängig ist, gerichtlich eingeben, und darin merita Causæ bestes Fleisses (ohne unnöthige Weitleufftigkeit, und Heterogenea, Unser Verordnung gemeß) deduciren und sich der Wahrheit und heilsamen Justitien befleißigen, und wofern Sie noch mehr übrige Documenta hätten, dieselbige alsdann beylegen, und sonsten damit nicht gehöret werden.

§. 2. Wolten Sie auch der Schrifftlichen Handelung sich begeben, und die Zeugnüssen, oder Briefliche Urkunden und Documenten, Loco Probationis repetiren, soll ihnen solches frey stehen und erlaubet seyn.

§. 3. Und sollen die Beklagten und ihre Anwälde, darauf ihre Exception und andere rechtliche Nothdurfft, in dem folgenden Termino einbringen, oder auch gleichfals die Zeugnis oder Urkunde, nur repetiren, und da sie mehr Documenta hätten, ebenmäßig und zugleich übergeben, und folgends zu deren Einbringung nicht verstattet werden, es wäre dann daß der Kläger oder Beklagter, oder sie beide hernacher etliche mehr Documenta oder Briefliche Urkunden von neuen aufgefunden, und solches eydlich erhalten, oder in continenti sonsten bescheinigen könnten, auf welchen Fall Sie billig damit zu hören seyn.

§. 4. Da auch der Sachen Wichtigkeit oder Grösse der Acten erfoderte, daß den Klagenden oder beklagtem Theile, eine längere Zeit, als der Terminus Ordinarius gesetzet ist, eingeräumet werden müste, so soll in Unsers Cantzeley-Gerichts ermessen stehen, denselbigen Terminum in etwas zu prorogiren, oder auch zu dupliciren.

§. 5. Und wann also hinc inde auf die Gezeugnissen oder Instrumenta und Documenta gehandelt, soll der Kläger seine Conclusion-Schrifft in dem nächsten Termino, wie dann Beklagte in folgendem Termino sub poena conclusi einbringen, und darin aller und jeden Neuerungen sich enthalten, oder wofern solches geschiehet, in Urtheilen nicht attendiret werden.

§. 6. Und stehet zu eines oder andern Theils erachten, ob sie nach beschehenen Beschluß, in actu rotulationis Consilia oder Informationes Juris beylegen, und übergeben wollen, es soll aber darin nichts neues in facto, ausserhalb der ergangenen Acten, enthalten, und angeführet seyn, oder wiedrigen Fals solches von dem Richter keinesweges bey der Urtheil attendiret werden, wie dann auch um Weiterung zu verhüten, solche Consilia dem Gegentheil nicht zu communiciren, sondern verschlossen unter der Facultät Siegel sie seyn ad integra acta, oder auff ein Berichtschreiben eingeholet, (jedoch daß solches Berichtschreiben allwege der Belehrung wörtlich inseriret sich befinde) zu übergeben seyn.

§. 7. Es soll auch niemand, nach beschehener Conclusion sich unterstehen rescissionem conclusionis zu bitten, sondern die Sache zuvor recht und wohl bedencken und erwegen, damit solche Weitleufftigkeit verhütet bleiben möge, solten aber etwa solche hochwichtige, und in jure & facto wohlgegründete Ursachen an- und fürbracht werden, daraus zu vernehmen, daß die gebetene conclusionis rescissio zu erkennen, so soll Unser Cantzley in Befindung dessen, Conclusionem zu rescindiren und fernere Handlung zuzulassen unbenommen seyn. Da auch einer, post conclusionem in causa, instrumenta gefunden, so ihm zu Erhaltung der Sache dienlich, und deswegen den Beschluß zu rescindiren ansuchete, soll er vermittelst körperlichen Eydes betheuren, daß er solches nicht gefährlich zu

Verzögerung des Processes, sondern zu Erhaltung der Wahrheit thue, und daß er solche seine Gerechtigkeit vor dem Beschluß nicht gewust, oder erfahren habe, und also die Rescissio erkandt werden.

§. 8. Wie dann auch den Parten nicht erlaubet seyn, was Sie auch vor dem Schlusse der Sachen, in den ersten Handlungen vorbringen können, biß zu den letzten zu verspahren, und da Sie dessen etwas zu spät hinterhalten zu haben, betroffen würden, solches nicht allein nicht attendirt, sondern auch im Fall dadurch die Sache auffgehalten wäre, der Uebertreter deshalber entweder dem Gegentheile in retardati processus expensas, und dem Gerichte in gewisse Busse vertheilet, oder auch, wann es annoch zu attendiren seyn möchte, daß er von solchem vorhin keine Wissenschafft gehabt, eydlich zu bestärken, nach Befindung, angehalten werden soll.

Tit. XXXIV.

Von Inrotulation der Acten, Abfassung und Publicirung der Urtheil.

§. 1. Wann in den Rechtshängigen Sachen zur Urtheil gesetzet und geschlossen ist, soll beyden Theilen ein gewisser Terminus bestimmet werden zu erscheinen, und Acta vor Unserm Secretario fleißig zu revidiren und zu compliren, und der Secretarius dieselbigen alsdann wohl verwahret an den Ort, welcher zur Hinlegung der beschlossenen Sachen verordnet, legen und registriren, und solches Unserm Director anmelden, so darauff Anordnung machen und thun soll, daß die Acta ad referendum ausgethan, fleißig und wohl verlesen und erwogen, und darauff rechtmeßige Urtheil abgefasset werden.

§. 2. Solte aber die eine oder andere Parthey um Verschickung der Acten, welches gleichwohl nicht ohne genugsame und hochwichtige Ursachen zugelassen werden soll, bitten und anhalten, so soll er damit gehöret, und die Rotulatio in Beysein zweyer Cantzley-Räthe verrichtet, auch alsobald zugemachet, und versiegelt, und von den Impetranten das Urtheil-Geld und Bottenlohn alleine abgetragen, auch das Concept der Missiven, ohne die Ueberschrift und Specificirung der Facultät oder Schöpfen-Stühle den Partheyen und ihren Procutoren fürgezeiget, und sonsten in allen dieserwegen nach Unser Verordnung in Part. I. Tit. VI. §. VIII. bey Verschickung verfahren, von den Partheyen aber auch, oder deren Anwälden, in eximirung der Academien Unserm desfalls dieser Ordnung hinangefügten Edicto nachgelebet werden.

§. 3. Und wenn die Urtheil jetzt gedachter massen abgefasset, oder eingeholet, sollen die Acta worin die eingeholete Urtheil enthalten, den Partheyen oder deren Anwalden verschlossen gezeiget, und Sie das Sigillum recognosciren, und das deßwegen von der Facultät gethanes Beantwortungs-Schreiben, darin, was Sie pro studio empfangen, oder auch noch mehr begehren specificiret, den Partheyen oder ihren Anwalden zu verlesen gegeben, und darauff mit Publication verfahren, auch ob Sie post publicationem acta revidiren wollen, ihnen solches frey gelassen, und ferner auf des einen oder andern Theils anhalten was recht ist, angeordnet und effectuiret werden.

Tit. XXXV.

Von Expensen, Schaden und Abnutzungen und deren moderation.

§. 1. Wann die Unkosten in dem Urtheil, aus bewegenden Ursachen, nicht compensiret worden, soll der obsiegende Theil die erkannte Gerichts-Expensen dergestalt, wie dieselbige wahrhaftiglich angewandt, ordentlich nach dem Verlauff des Processes, designiren und darüber gerichtliche moderation bitten, welche Ihme, wann zuforderst der verlierende Theil darüber gehöret worden, unweigerlich soll wiederfahren, dabey er aber alle und jede Expensen, so nicht im Gericht auff-

gangen, noch zu nöthiger expedition des Processes angewandt worden, gar vorbey gehen, und damit das Gerichte so wohl, als sich selbst verschonen soll.

§. 2. Die erlittene und erkannte Schaden, und Abnützungen, soll der Obsiegender gleichfalls ordentlich verzeichnen und sich darin der Wahrheit befleißigen, und alsdann der Gegentheil desfals auch gehöret, und darauff was recht ist geurtheilet werden, und so fern die Sache also beschaffen, daß, ohn einigen fernern Beweißthumb, die gebetene moderation geschehen könnte, dieselbige alsbald erfolgen.

§. 3. Da aber in facto weiter Ausführung nöthig, ohn Verzug summaria cognitio fürgenommen, und darauff, was recht ist, erkandt, und auch, wo nöthig, solches von den Obsiegenden Theil eydlich betheuret und besestiget werden.

Tit. XXXVI.

De Beneficio Nullitatis.

§. 1. Ob Wir wohl, nach wie vor, der Meinung seyn, dies Mittel der Rechte in Unser Cantzley ohn Unterscheid nicht einzuführen, so wollen Wir doch, daß ermelte Unsere Cantzley, in denen Fällen, da der eine oder ander Theil, innerhalb sechs Wochen, nach eröfneter Urtheil, welcher terminus Ihm hiermit peremptorie angesetzet seyn soll, auf zuforderst erheblich befundene gravamina, und vorgehenden geleisteten Eyd malitiæ, nullitatem ex defectu juris dictionis anziehen und demonstriren, oder daß in causæ meritis nichtiglich verfahren wäre, ex Actis beybringen wolte, des Supplicanten oder querulanten Suchen hören, und demselben raum und statt geben, und solcher geklagten nullitäten halber, von des querulanten gravaminibus dem Gegegentheile oder querulaten copiam erkennen, und diesen, in kurtzen angesetzten termino, darüber hören, und darauff was recht ist, sprechen und urtheilen, und da die angegebene nullitas aus den Acten nicht beygebracht, den querulanten in die Gerichts-Expensen condemniren, und nach Gelegenheit der Umstände mit ernster Straffe belegen soll.

Tit. XXXVII.

De Beneficio Restitutionis in integrum.

§. 1. Die minder-Jährigen haben sich dieses rechtlichen beneficii, nach besage der Rechten, billig zu gebrauchen, und soll darin der ordentlicher Process, wie in andern Sachen, observiret, und gehalten werden.

§. 2. Immassen dann auch die Majorennes sich solches beneficii ob justam causam zu erfreuen haben.

§. 3. Wann aber wieder die erkannte Urtheil, von einem oder andern restitutio in integrum gebeten wird, soll darin innerhalb sechs Wochen, nach erheblich befundenen gravaminibus, wie oben bey dem remedio nullitatis gemeldet, und abgelegtem Eyd malitiæ, summarie procediret werden, und dem imploranten die gantze Acta zu recapituliren allerdings verbotten, und nur allein in specie, worin er lædiret, innerhalb gedachten 6 Wochen, ehe darüber vorerwehnter massen procediret werde, anzuzeigen und schrifftlich vorzubringen, erlaubet seyn, und darauff nach vermerckter relevantz, und geleisteten Eyde, als obgedacht das Gegentheil auch gehöret, und von Unserer Cantzley die Acta revidiret, und alles mit der imploration fleißig conferiret, und ob die angezogene læsio daraus erscheinet, in besondere acht genommen, und wann sich solche læsio ereuget, der implorant in integrum restituiret, sonsten aber in Expensas condemniret und verurtheilet, auch, nach Befindung der Umstände, ernstlich gestraffet werden.

§. 4. Und stehet einen jeden frey, beneficium restitutionis & nullitatis zu cumuliren, aber wann er sich des einen allein, oder beyder zugleich unter-

nommen, soll ihme zu dem andern hernacher auch zu schreiten, oder sich in solchen Fällen der Appellation zu gebrauchen, verboten und benommen seyn.

Tit. XXXVIII.

Von Appellation.

§. 1. Jeden Unsern Unterthanen soll frey und erlaubet seyn, da er durch Urtheil der Untergerichte, wieder recht, beschweret, an Unser Cantzley zu appelliren, und seine Sache, Einhalts Unser Ordnung auszuführen.

§. 2. Und soll die Appellation, nach Eröfnung der Bey- und End-Urtheil, entweder von Stunden an mündlich, oder hernacher schrifftlich, innerhalb 10 Tagen ohnfehlbar interponiret, nach Verflieſſung aber der zehen Tage keiner zur Appellation verstattet werden.

§. 3. Und wann das Instrumentum Appellationis in schriftlichen Provocationibus, oder Documentum interpositæ Appellationis, wann viva voce appelliret, an sich richtig befunden wird, sollen darauf, jedoch anders nicht, als da die gravamina dem instrumento appellationis zugleich mit inseriret, oder sonsten mit vorgebracht, und dieselbe erheblich erscheinen, Citatio, Compulsoriales, daß der Judex à quo seine rationes decidendi mit und neben den Actis prioribus verpitschiret einschicke, wie auch, nach Gelegenheit der Sachen, inhibitio, und wann dagegen gehandelt, und solches notorium oder in continenti zu erweisen, auf Anhalten des Appellanten, mandata de revocandis attentatis, cum paratissima executione, erkandt und ertheilet werden.

§. 4. Und soll der Appellans seine Appellation innerhalb sechs Wochen zu introduciren, und anhängig zu machen, und Acta des Untergerichts in die Cantzley einzuantworten, und neben denselbigen entweder seine gravamina, wann er es bey obberührter massen instrumentirten gravaminibus zu lassen nicht gemeinet wäre, jedesmahl summariter und Puncts weise, dergestalt verfasset, daß er darinnen anzeige 1) Worin er sich beschweret erachte. 2) Was er besser zu erweisen, und 3) von neuen vorzubringen, zu übergeben, oder die also in instrumento Appellationis specificirte Gravamina loco libelli Appellationis zu repetiren und die Sache zur Erkänntniß zu setzen schuldig seyn.

§. 5. Wolte auch der Appellant sonsten Copiam Actorum bitten, so soll Ihme dieselbige gegeben und mitgetheilet, aber der Process gar nicht remoriret werden.

§. 6. Würde der Appellante seine Appellation in gebührlicher Zeit Rechtens nicht introduciren noch prosequiren, so soll derselbige in Expensas vertheilet, und ans Untergericht, daher appelliret worden, die Sache zur Execution remittiret werden.

§. 7. Immaſſen dann auch, wann die eingegebene Gravamina als erheblich nicht angenommen, sondern verworffen werden, die Sache ad priorem Judicem zur Execution billig verwiesen wird, da aber die Appellatio angenommen, und daß der Appellant zum Beweise seiner Gravaminum oder Appellationis Libelli zu verstatten erkannt würde, so soll der Appellat Litem contestiren, und darauf im Process dergestalt, wie sonsten in prima instantia geschiehet, ferner verfahren.

§. 8. Wann auch, auf unterthäniges Anhalten Unser getreuen Ritter- und Landschaft, Wir Uns mit dem Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Adolph Friedrichen, Hertzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herrn, Unsers in GOtt ruhenden freundlichen lieben Vettern und Vatern Hochseeligen Andenckens, wegen der Appellation von Unsern Cantzeleyen ans Hoff-Gericht, einer gewissen

Constitution zu Malchin, Anno 1654 und zu Sternberg Anno 1656 vereinbahret, wie dieselbe dieser Ordnung angehängt, als lassen Wir es bey solcher Verordnung auch diesfals bewenden, thun solche Constitutiones hierher wörtlich wiederholen, und befehlen nach wie vor, Unsern Cantzley-Directori und Räthen, darüber steiff, fest, und unverbrüchlich zu halten.

§. 9. Im Fall von Unsern Bescheid- und Urtheiln an den Kayserlichen Hoff, oder an das Kayserliche Cammer-Gericht appelliret werden wolte, und die Sache, und Summe, nach dem jüngst erlangten Kayserlichen Privilegio, dessen Abdruck zu end dieser Ordnung befindlich appellabel wäre, soll solches zwar zu gelassen, die Acta aber ehender nicht ausgefolgt werden, es habe dann zuforderst der Appellante die extrahirte Process insinuiret, und darauf das juramentum Appellationis würcklich in der Person abgeleget, auch vermöge des Kayserlichen Privilegii, genugsame Caution bestellet. Und damit man, auffm Fall nicht um Geld, sondern etwan üm andere Güter, gantze Erbschafften, oder dergleichen gestritten wird, wissen möge, wie viel eins oder das andere ungefähr machet, und ob also die Summa Appellabilis sey, so soll der Appellant von der Obrigkeit oder Beampten, unter dem Gericht die Güter befindlich, glaubwürdigen Schein des Werths bey intimirender Appellation mit einbringen.

Tit. XXXIX.

Von Execution und Vollenstreckung der Urtheil.

§. 1. Wir ordnen und setzen hiermit ernstlich, daß das verlüstige Theil, in causis ordinariis, der erkandten Urtheil, dawider keine restitutio in integrum, noch nullitatis Deductio gebeten und erkannt, oder davon nicht appelliret ist, oder da gleich appelliret folgendes doch derselben renunciiret, oder sonst erloschen und desert worden, innerhalb sechs Wochen, von der Zeit der Publication, in den Extraordinar, und Schuldsachen aber, den in actiori forma ausgegangenen Mandaten, und gesprochenen Urtheilen, und Bescheiden, innerhalb 3 Wochen, von Zeit der Publication, oder insinuation vollnkömlich parire und folge thue, oder dafern solches nicht geschicht, sollen, auff des obsiegenden Theils anhalten, alsbald Executoriales ertheilet, darin abermahl dem verlüstigen Theile 3 Wochen Frist eingeräumet, und nach Verlauff derselben, und nicht erfolgter Solution, mit der Execution in des verlüstigen Theils fahrende Haab und Güter, oder dafern dieselbe nicht gnugsam, in dessen unbewegliche Güter, schleunig verfahren, aber doch dieser Unterscheid und Bescheidenheit gebrauchet werden, daß bei Angreifung der fahrenden Haab und Güter, nicht alsoforth zu den instrumentis rusticis, Pferden, Ochsen, so zum Ackerbau gebrauchet werden, Saamen, Getreyde, nothwendig Brodt-Korn, und was sonst zum Feldbau nöthig ist, oder auch denen Sachen, welche ein jeder zu seiner Handthierung und Kunst gebrauchet, gegriffen werde, dahero der Schade hernach nicht zu wiederbringen, auch dem Debitori alle Mittel zu erhalten abgehen, darum zu solchen Sachen nicht ehe verholffen werden soll, es sey dann sonsten von andern fahrenden oder liegenden Gütern nicht so viel vorhanden, daß Kläger daraus seine Contentirung erhalten könne.

§. 2. Und dieweil auch sonst überall in Unsern Fürstenthum und Landen gebräuchlich, daß den Bauren Hoffwehre gegeben oder gelassen wird, so soll die Hoffwehre, weil Sie nicht den Bauren sondern der Herrschaft zu gehöret, in die Execution nicht mit gebracht werden, wann gleich der gewinnende Theil auf andere Wege von den Bauren nicht könnte seine Zahlung erlangen.

§. 3. Als auch ferner die Erfahrung bezeuget, daß in- und bey Volnstreckung der ausgesprochenen Urtheil, ertheilten Bescheiden und Mandaten, die ihre Kraft, wie obgemeldet, erreichet, der von weyland den Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Ulrich und Herrn Carln, Herzogen zu Mecklenburg ꝛc. Unsern in GOTT

ruhenden Hochgeehrten Herrn Vettern Anno 1587. und Anno 1610. publicirten Constitutionibus wenig gelebet, etzliche Unsere Beamten und verordnete Executoren, oder andere auff dem Lande und in den Städten, welchen die Execution unter Unsern Cantzley Secret anbefohlen, nicht alsbald auff das erste Mandat, nach verlauffner Warnungs-Frist, verfahren, sondern zuforderst zween oder mehr, und zwar verpœnte Befehlige, gleichsam sie allein metu pœnæ, und nicht ihrer schuldigen Pflicht nach, Uns zu gehorsamen verbunden, erwarten, das gewinnende Theil, welches bey Ihnen selbst, oder durch Ihre gevollmächtigte üm Volnstreckung der anbefohlenen Execution ansuchet, vergeblich auffhalten, oder hernach mit übermeßiger Amts Gebühr beschweren, auch wohl Geschenk und Gabe nehmen, und wann noch dermahleins zur Execution, durch die Auspfändung, Verschliessung der Scheuren oder Korn Bodens, Hemmung der Baurendienste, immission oder andere Executiv-Mittel wird geschritten, die vertheilte sich dawieder aufflehnen, dieselbe mit Worten oder auch vermessentlich in der That behindern, ja zu Zeiten Unsere Beambte, oder derselben abgefertigte Diener mit schimpflichen und ehrenrührigen Worten und Bedrawungen überfahren, die verschlossenen Scheuren und Korn-Boden eigenes Gewalts wiederum eröfnen, oder Bey-Thüren machen, Ihre verbotene Bauren Dienste nichts desto weniger gebrauchen, oder immittelst von andern Dienste entlehnen, die Jenige, so ex re judicata in alle oder etzliche ihre Güter angewiesen, darin freventlich turbiren, die Abnützung gantz oder zum Theil an sich ziehen, und die immittirte, oder derselben Verwalter und Gevollmächtigte, entweder gänzlich abtreiben, oder leer Stroh dreschen lassen, und was dergleichen Widersetzlichkeiten und Mißbräuche mehr seyn, und aber solches alles nicht allein Uns und Unserer Landes Fürstlichen Hoheit und tragenden Obrigkeit Amt zu grossen despect, und unleidlicher Verkleinerung, sondern auch zur muthwilliger Sperrung und elusion der heilsamen Justitz und gebührlicher Vollenstreckung und Execution dessen, was durch Urtheil und Recht erkand und seine Wirckung erlanget, gänzlich gereichet, und Unser Cantzley dadurch mit vielen unnöthigen Sachen und litigiis mehr und mehr beläftiget, und das obsiegende Theil defatigiret und ausgemattet wird.

§. 4. So wollen und gebieten Wir hiemit, daß hinführo Unsere Beambten und Executores, oder andere auff dem Lande und in Städten, welchen aus Unser Cantzley Executorial mandat und Befehlige in Partheyen, oder Fiscalischen Sachen zukommen, es seyn dieselben verpönt oder nicht, damit nach besage Ihres Buchstablichen Einhalts, auf erstes Anhalten des obsiegenden Theils oder Creditoris, ohn Erwartung eines andern Mandats, alsobald, alles der Partheyen disputirens, und Einwendens ungeachtet, verfahren, und sich darvon, weder Liebe, Gunst, Freundschafft, oder wie das Nahmen haben mag, abhalten lassen, vor jegliche Execution oder immission, da gleich dieselbe eines oder mehrmahl, gestalter Sachen nach, renoviret wird, mehr nicht dann einen Reichsthaler, und einen Orthsthaler Schreib-Gebühr fordern, und darüber keinmand beschweren, vielweniger einige Geschenck oder Gaben entweder selbst nehmen, oder durch andere, ihnen zu Nutz, nehmen lassen. Wann Pfande eingesetzet oder abgenommen, oder auch jemand an das Viehe, Korn oder andere mobilia angewiesen, oder die Korn-Boden und Scheuren, verschlossen werden, dasselbe, was weg gebracht, oder verringert, oder deterioriret werden kan, auff des gewinnenden Theils Unkosten, welche und andere nothwendige Expensen Ihme hernacher in der moderation ohn einigen Abzug sollen passiret werden, gebührlich annotiren und beschreiben, Unsere Aemter aber mit solchem Viehe nicht betreiben lassen, und darauff den vertheilten ernstlich, und bey hernach gesetzter Straff, aufferlegen, alle dasselbe, darauff die Execution gerichtet, in denselbigen Stande, wie es beschrieben, oder verschlossen, zu lassen, und innerhalb 4 Wochen entweder durch baare Bezahlung, und andere dem Creditori annehmliche Mittel zu redimiren und zu entfreyen,

und da Er demselben also nicht nachkomt, auff erstes des Creditoris weiter Ansuchen, durch etzliche darzu tüchtige und qualificirte Personen, gebürlich æstimiren, und wardiren, oder wann die Scheuren verschlossen, das Korn ausdreschen, und aufmessen lassen, und was also taxiret und ausgedreschet, dem Creditori, und obsiegenden Theil, so hoch sich seine erstrittene Forderung erstrecket, und dieselbe den Executorial Mandaten in specie inseriret, gegen gnughaffte Quitungen und Bekandnüs, entweder in solutum zuschlagen, oder auch verkauffen, und das daraus gelösetes Geld, denselben überlieffern; Dafern aber Ihnen das Bauren-Verboth anbefohlen, dasselbe nach verflossener Zeit, und Verwarnungs-Frist, ungesäumt zu Wercke richten, des vertheilten Bauren ernstlich, und bey Straffe der Gefängnüs, gebieten, demselben, oder andern durchaus keine Dienste zu leisten, biß so lange Sie Ihnen solches wiederum vergönnet und befohlen, darauff ein Verzeichnüs der Bauren, welchen die Dienste verboten, wie auch des Tages, an welchen solches geschehen, den Jenigen, so die Execution in Unser Cantzley erhalten, auff dessen Anfürderung, zu stellen, und die also gehemmete Dienste dem vertheilten nicht ehe, es sey in- oder ausserhalb der Erndte, oder der Sadelzeit, relaxiren und losgeben sollen, biß der Kläger ihnen einen schrifftlichen Schein, der erfolgten Befriedigung überantwortet, oder Ihnen die relaxation aus Unser Cantzley aufferleget.

§. 5. Hierentgegen sollen die Vertheilte, wieder welche die Execution und Immission, durch das eine oder ander obgedachtes Mittel, effectuiret, derselben obgesetzter massen, oder in einige andere Wege, mit Worten oder Werken, keines Weges sich wiedersetzen, oder dieselbe heimlich oder offenbahr, gantz oder zum Theil, aufheben, oder worin enerviren, und wann ihnen ihre Bauren-Dienste gehemmet, die Bauren weder bittlich noch sonsten darzu vermögen, vielweniger zwingen, oder auch von andern mittlerweile Dienste entleihen, sondern sich dessen allen hierin benant oder unbenant, gäntzlich äussern und enthalten, biß so lange sie ihr Gegentheil contentiret und befriediget, und dessen ein Quitung, oder andern glaubhafften Schein, Unsern Beamten und Executoren, welche alsdann gestracks die Execution zu remittiren und aufzuheben bemächtiget seyn sollen, vorgezeiget.

§. 6. Würde aber wieder dieses alles Jemand von Unsern Beamten und Executorn, oder andern, welchen die Execution demandiret und aufferleget, oder auch den vertheilten Partheyen, wieder welche exequiret, welches Standes die auch seyn, selbst oder durch andere, einiger massen, es geschehe unter was Schein oder prætext es immer wolle, muthwillig und freventlich handeln, so sollen Unsere Beamten, oder die jenige, welchen die Execution zu verrichten auffgerleget wird, die ihnen angedrohete, oder dafern solches nicht geschehen, andere wirckliche pœn, neben Erstattung aller den Partheyen dadurch verursachter Unkosten und Schaden, aus ihren Seckel zu erlegen, die vertheilte Partheyen aber, toties quoties, zweyhundert Thaler, oder auch, nach Beschaffenheit des Verbrechens, eine höhere Straffe, ipso facto mit der That, ohne ferner gerichtliche Erklärung, verwircket haben, und der Ungehorsamer in der Person an Unser Cantzley citiret und gefodert, und dafern er keine beständige und erhebliche Ursachen anzuzeigen und beyzubringen, warum er nicht zu straffen, alsdann zu Erlegung solcher pœn ernstlich compelliret und angehalten werden.

Tit. XL.

Von Arrest und Kummer.

§. 1. Es soll Keinmand, ausserhalb rechtlicher Erkänntniß und dieser Ordnung zuwieder sich unterstehen, jemand selbst richterlich mit Gewalt zu fahen, oder dessen Haab und Güter zu spoliiren und ein zu nehmen, oder mit Arrest und

Kummer zu belegen und zu beschweren, und also den Process ab Executione anzufangen, es wäre dann, daß einer so dem andern schuldig, wegfertig oder flüchtig, oder wolte in ein ander Gericht ziehen, und nicht so viel hinter sich an liegenden, oder sonst gewissen Gütern liesse, daß sich der Kläger daran zu erholen, oder es hätte ein Ausländischer und in Unsern Fürstenthum und Landen nicht gesessener, mit Unsern Unterthanen in Unserm Gericht contrahiret, oder bey Handwercksleuten etwas machen lassen, und nicht bezahlet, oder es wäre ein Fremder Unsern Untersassen etwas schuldig, und Ihme an den Ort, da der Beklagte und Fremde gesessen, auf gebührlich Ansuchen Rechtens nicht verholffen, oder wann ein Frembder in Unsern Fürstenthum und Landen Gelder zu fördern, dieselbe Ihm auch zu erkant, andere Unsere Unterthanen aber dar entgegen wider denselben eine helle, klare und unläugbahre Schuldforderung hätten, oder es thäte die Sache eine Erbschaft, oder andere fahrende Haab belangen, die vermuthlich von den Einhaber verrücket oder alieniret werden möchten, oder einer verweigerte sich seine schuldige Zährung zu zahlen, oder der Zinsmann wolt verrücken und abziehen, und seine versessene Zinse, von Haus, Hoff, Acker, Wiesen und andern Gütern nicht entrichten.

§. 2. In solchen und dergleichen zu Rechte ausdrücklich zu gelassenen Fällen, kan und mag der eine den andern arrestiren, bekümmern oder aufhalten lassen, jedoch mit vorgehender Anruffung und Ersuchung einer jeden Orts Obrigkeit, welche alsdann Ihme in seinen Sachen und Beschwerungen, ohn Verzug, Rechtens zu verhelffen schuldig seyn soll.

§. 3. Damit aber darunter Keinmand beschweret werden möge, so soll derjenige so den Arrest bittet, die Ursachen des gesuchten Arrestes seiner Supplication beständiglich und förmlich inseriren, und sich zugleich zur Caution anerbieten, und damit auf allen Fall gefast erscheinen, und darauf des gebetenen Arrestes gewärtig seyn.

§. 4. Würde aber dagegen derselbige, wieder den solcher Arrest gesuchet wird, sich seines Theils zur genugsamen Caution anerbieten, und dieselbige würcklich præstiren, so soll mit dem Arrest eingehalten, und da derselbige etwa angeleget, hinwieder cassiret, und die streitende Partheyen zur Causæ Cognition, und deren Erörterung verwiesen werden.

Tit. XLI.

Von Sequestration.

§. 1. Ob wohl zu diesen rechtlichen Mitteln nicht leicht, noch zu jederzeit, zu greifen ist, da aber dennoch sich die Umstände also finden und geben solten, daß darzu nothwendig geschritten werden müste, so soll Unser Cantzley die Sequestration, auff beschehenes suppliciren, oder auch nach Befindung ex officio, anordnen, und die streitige unbewegliche Güter, einem Verwalter zu administriren, einräumen, aber die bewegliche Güter entweder an einen gewissen Ort verwahrlich beylegen, oder, wo nöthig, dieselbe verkauffen, und das dafür eingenommenes Geld, dem obsiegenden Theil zum besten, sequestriren, und auf Zinse glaubhafften gewissen Leuten austhun, und von allen ein richtiges inventarium fertigen lassen.

§. 2. Würde aber derjenige, wieder welchen die sequestratio erkandt, sich zur genugsamen Caution erbieten, und dieselbe würcklich præstiren und bestellen, so soll er damit zugelassen, und der Gegentheil darüber auch gehöret werden.

§. 3. Da aber die Sequestratio ex officio fürgenommen, und sowohl der eine als der ander Theil Cautionem offeriren würde, wird Unser Cantzley-Gerichte summarie cognosciren, ob dem einem oder andern, und welchen Theil unter ihnen, oder auch keinem Theil, auf angebottene Caution, der Besitz zu lassen sey.

§. 4. Und sollen Unsere Unterthanen sich hierinnen gehorsamlich erzeigen und verhalten, damit durch thätliche Wege und Mittel keine Ungelegenheit dem einen oder andern zugezogen werde, und Sie selbst in Straff der Rechte sich nicht præcipitiren mögen.

Tit. XLII.

Von Pfandungen.

§. 1. Ein jeder soll seine Sachen dermassen in acht haben, daß er Keinmand, und insonderheit seinen Nachbahren zu Pfandungen einige Ursache gebe, und da etwa solches geschehen würde, so soll der Jenige, so Schaden gelitten, sich deswegen anfänglich darüber beschweren, und Erstattung begehren und daß solches hinführo verbleiben möge, ihme getreulich erinnern, solte aber solches nicht geachtet werden, sondern der eine würde den andern, auff seinen Grund und Boden, durch das Viehe Schaden zufügen, so soll ihme die Pfandung des Viehes erlaubet seyn, und dennoch diese Bescheidenheit gehalten werden, daß nicht das sämtliche Viehe genommen, etwa durch Hunger verdorben, und zu nichte gemacht, sondern etlich Viehe allein angehalten und dasselbige gegen Erlegung billigen Pfand Geldes, alsbald restituiret und wiedergegeben werde, zu welchem Pfand Gelde dann der Jenige, dessen Viehe den Schaden gethan hat, sich unweigerlich verstehen, und dasselbige ausgeben solle, und da er meinete, daß Ihme mit der Pfandung unrecht und zu viel geschehen, so mag er dasselbige sein habendes Jus deswegen ordentlich und förmlich zu deduciren und auszuführen, sich protestando reserviren und vorbehalten, worauff Ihme, ohn Verzug, schleunigen Rechtens verholffen werden soll, und soll dem Jenigen, welcher jetzt gesetzter massen billig oder sonsten gepfandet wird, zu der Gegen-Pfandung zugreiffen und dadurch, daß beyde Theile in einander wachsen, und zu thätlichen Wegen und Mitteln greiffen möchten, zu verursachen, hiemit gäntzlich verboten seyn, sondern er soll sich an gerichtlicher Ausführung seines etwa habenden Rechtens und des Gegentheiligen ohnfugs, begnügen lassen.

§. 2. Würde auch derselbige, dessen Viehe auff eines andern Grund und Boden gepfandet, gewöhnliches und billiges Pfand-Geld zu zahlen sich verwiedern, und dem Pignoratori daher das Vieh zu halten beschwerlich fallen, und dasselbe ohne das auch durch Hunger, und sonsten in Abgang gerathen, so soll gemeldtem Pignoratori, das gepfandetes Viehe zu verkauffen, und seines Schadens, auff vorgehende moderation, daraus sich zu erholen, und den Rest dem Pignorato zu zustellen, und da er denselbigen nicht annehmen wolte, ins Gericht zu deponiren, erlaubet seyn.

§. 3. Weil bißweilen sich begiebet, daß der eine dem andern, auf streitigem Grunde und Boden, einen Baum niederfället, und solches zu Vertheidigung seines Rechtens und Gerechtigkeit, will fürgenommen haben, und aber der Gegentheil daher Ursach nimt, ihme hinwieder einzufallen, und auff dessen unstreitigen Grunde und Boden ein- oder mehr Bäume nieder zu werffen, so wollen Wir, daß Unsere Unterthanen solcher beschwerlichen, und zu großer Weitläuftigkeit gerichteter Processen sich gäntzlich eussern und enthalten.

§. 4. Und da je einer dem andern einen Baum niederhauen lassen würde, daß alsdann der ander, dagegen ebenmäßig nicht verfahren, sondern deswegen suppliciren, und schleunige Verhelffung des Rechtens erwarten solle, und wann sich im Ausgang befinden solte, daß die Niederfällung der Bäume, oder die Pfandungen des Viehes, mit Unfuge und wieder Recht fürgenommen, so soll deswegen gegen den Thäter die omnimoda restitutio und Erstattung nicht allein erkant, sondern derselbige auch ernstlich gestraffet werden, und de non amplius pignorando oder turbando Cautionem zu bestellen verpflichtet seyn.

Tit. XLIII.

Von Vacantz und Ferien.

Vacantz und Ferien sollen, wie folget, gehalten werden.

§. 1. Acht Tage vor Weihnachten, samt dem Fest, und die nachfolgende Tage bis zum Neuen-Jahre.

§. 2. Die Charwoch biß auff Quasimodogeniti.

§. 3. Acht Tage vor Pfingsten, samt dem Fest biß auff Trinitatis.

§. 4. Marien Verkündigung, Himmelfahrt und Michaelis.

§. 5. Alle Sonn-, Bete- und Bußtage.

§. 6. Die Feriæ Messium sollen vier Wochen gehalten werden.

§. 7. Und damit dennoch die Partheyen, in denen Sachen, so keinen Verzug leiden können, nicht auffgehalten werden, wollen Wir, daß auch zu zeiten der Vacantz, oder sonsten (doch) ausserhalb des Sonntags und andern hohen Festtagen) Unser Cantzley-Director auch andere Räthe nicht allein im Rath referiren, und Urtheil fassen, sondern auch Supplicationes annehmen, Acta auffsuchen, Ladung und Process, und andere nottürfftige Brieffe abfassen, und ausgehen lassen, und was recht ist erkennen sollen.

Tit. XLIV.

Von Peinlichen Sachen.

§. 1. Es sollen Unsere Untergerichte in Criminal-Sachen, nach besage der Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung, bey Verlust ihrer Jurisdiction, und anderer schweren Straffe, zu verfahren, und wann deswegen Zweiffel von ihnen vorfället, sich bey den Rechtsgelahrten des Rechtens berichten zu lassen schuldig seyn.

§. 2. Und wofern sich befinden solte, daß dawieder von ihnen gehandelt, so sollen sie vor Unsere Cantzley citiret und vorbeschieden, und von ihnen die Acta abgefordert, und dieselbige durch Unsern Directoren und andern Assessoren fleißig erwogen, und wann daraus, daß wieder rechtlich procediret worden, zuersehen wäre, obgesetzter massen unnachleßig gestraffet werden.

§. 3. Anlangend die in Unser Justitz-Cantzley vorkommende Criminal-Sachen, soll Unser Cantzley-Director, oder derjenige Rath, so pro tempore die Direction hat, dahin sehen, daß dieselben für andern in cursu fleißig getrieben werden, auch deswegen ein besonders Register, der Criminal-Sachen, so vorkommen und in motu sind, jederzeit halten, fals aber auch der Civil-Sachen, so keinen moram leiden könten, so viel vorkehmen, insonderheit in denen Sachen, da Vorbescheide abzuwarten seyn würden, und gleichwohl daneben Criminalia zu expediren vorfielen, stellen Wirs zu Unsers Directoris und Räthen Ermeßigung, sich hierob zu theilen, daß ein Theil, so wohl der Räthe als andern Cantzley-Bedienten, bey den Criminal-Sachen, und die übrigen bey den Civil-Sachen, aufwarten, oder sollen auch bey Häufung der Sachen, und da sonsten expeditiones nothwendig zu beobachten weren, auf des Directoris, oder dessen, so in des Directoris Abwesen, oder Behinderung die Direction führet, beschehene Ansage, die Nachmittagsstunden zu derselben Abrichtung mit angewandt werden, wie dann zu mehrer und schleuniger Beforderung der Criminal-Sachen, die darin erkandte Decreta vor andern, von den Secretarien und Cantzellisten, respective extendiret, und mundiret, und gleichfals die Rotula examinis Testium von den Secretarien, als welche zugleich die Registratur führen, ohn allen Auffschub, verfertiget werden sollen, und hat im übrigen Unser Bottenmeister, wegen seiner Gebühr auch bey diesen Sachen, sich nach dem zu richten, was oben Part. I. Tit. VII. §. II. verordnet.

§. 4. Sonsten den Processum Criminalem anreichend, setzen und verordnen Wir, wann nach vorhergegangener rechtmeßiger inquisition, es darzu veranlasset, oder sonsten Unserm Fiscali ex officio mittelst förmlichen Processus zuverfahren oblieget, daß die unnöthige Exceptiones hinführo abgeschnitten, und sofort von denen Responsionibus auf gewisse Articul (welche Unser Advocatus Fisci kurtz und förmlich abzufassen, und alle undienliche Weitläufftigkeit zu vermeyden hat) auch Responsionibus auf die Defensional Articul (welche gleichfals und kurtzförmlich sub poena rejectionis, abzufassen) und dann von Zeugen Verhör stracks angefangen, worauf probative an Seiten des Fiscalis, und exceptive an Seiten des Rei, dann folgends von beyden Theilen conclusive gehandelt, und in der Sache erkant werden soll, was die Kayserlichen Rechte, und Peinliche Hals-Gerichts-Ordnung statuiren und setzen, doch daß ante rei absolutionem, vel condemnationem, Unsere gnädigste Gemüths-Meinung vorher vernommen werde.

§. 5. Wir lassen hierbey Unsern Cantzley-Directori und Räthen, zwar freye Hand, nach Anleitung der Rechte, und in den Nothfällen, wann man kein andern Beweiß haben kann einem und andern Theil das Juramentum purgatorium aufzulegen, damit ein Richter, so viel an ihm ist, thue, ne delicta maneant impunita, aber die eydlichen responsiones, weil leider viele Meineyde begangen werden, sollen hinführo in Criminalibus, die Leibes-Straffe auf sich tragen können, ohne Unsern Special-Consens, und Befehlig, nicht aufgenommen werden, und in so weit Stylo Cancellariæ derogiret seyn.

§. 6. Die Zeugen-Verhör sollen von zweyen, zum wenigsten vor einem Rath und Secretario, oben auf der Cantzley, zu dessen Behuf ein Gemach zu aptiren ist, oder auch an Orth und Enden, da die Zeugen wohnen, woferne dadurch viel Zeit gewonnen, und besser Nachricht erlanget werden kan, und zwar auf des Beklagten vorschiessende Unkosten, da er des Vermögens ist, sonsten nach gut befinden Unsers Cantzeley-Gerichtes geschehen.

§. 7. So wollen Wir auch, daß die Urtheile in Criminalibus allemahl von Unsern Cantzley-Directore und Räthen selbst gesprochen werden sollen, jedoch daß ihnen vorhero die informatori-Urtel einzuholen unbenommen bleibe, es wehre dann andere Umstände obhanden, die Wir zu dijudiciren Uns vorbehalten. Sonsten sol der inquisitional-Process durch Summarische unbeeydigte Kundschafften zu erst, hernacher, wie obangezogen, durch beeydigte Kundschafften befodert, und darin, wie obgemeldt, weiter verfahren werden.

§. 8. Belangend ferner, der Peinlich-Angeklagten Verwahr- und Verpflegung, sollen hinführo alle Gefangene, dafern die Condition der Person, auch sonst einige Umstände, keine andere Anstalt erfodern würden, in den Thurm gesetzet, und solches so lange, bis das neue Gefängnis verfertiget, observiret werden. Die Gefängnissen sollen wohl verwahret seyn, Licht haben, und gewärmt werden können, dann sollen die Gefangene aus der Hoff-Küchen gespeiset, der Person täglich ein gut Brodt, eine Kanne Bier, und ein Pfund gereuchert oder gesaltzen Fleisch gereichet werden. Wann aber ein Gefangener kranck wird, soll es der Pfortner alsobald dem darzu verordneten Balbier anzeigen, der zum Medico gehen, und ihm den Zustand des Krancken referiren, der Medicus aber nöthige Medicamenta verordnen und adhibiren, wie dann auch im übrigen dem Krancken gehörige Pflege geschehen, und warme Suppen auch frisch Fleisch gebracht werden soll. Was die Kleidung betrifft, soll vor die Gefangene, wann es ihnen daran ermangelt, auff anzeige, die Notturfft gemacht, und vor jeden eine paillasse, auch Ober- und Unter-Bette gegeben werden. Und insonderheit der Seelen Verpflegung betreffend, sollen sobald ein Gefangener gesetzet ist, wann die Mißhandelung offenbar, oder gestanden, oder auch nach Befindung sonsten, ein, oder ander Prediger

zu ihm gelassen werden, die Ihn alle Woche einmahl (wann nicht erhebliche Ursachen seynd, daß niemand zu ihm zu lassen) besuchen, Ihm, wann er selbsten lesen kan, Geistliche Bücher geben, da nicht, Ihn sonsten fleißig unterrichten, zu Erkendnüs und Bereuung seiner Sünde, insonderheit des Lasters, darum er eingesetzet, treulich vermahnen sollen. Wann es sich dann begiebt, daß ein Gefangener durch Urtheil und Recht zum Tode condemniret wird, sollen, ehe Ihm die Urtel kund gethan wird, die Prediger denselben auf gehabte Nachricht täglich besuchen, aus Gottes Wort unterrichten, und trösten, und Ihm darauff 3 Tage vor der Execution der Tod angekündiget werden.

Tit. XLV.

Von Cantzley Taxt und Sportulen.

1.	Ein Geleit, absque Copiâ	1 Rthlr.	— ßl.
2.	Stock-Brieff ohn Copey	1 "	— "
3.	Relaxatio Depositi	— "	24 "
4.	Tutorium, Curatorium Dimissio Tutelæ & Curatelæ	— "	24 "
5.	Arrest, Sequestratio, Adjudicatio, Inhibitio, Bauren Verbott, Compas-Brieffe absque Copia	— "	24 "
6.	Condemnatori, Absolutori Urtheil	— "	24 "
7.	Fürstl. Intercessionales an Fürstl. Personen, ohn Copey, Item, Subsidiales, Requisitoriales	— "	24 "
8.	Incarceratio, absque Copia	— "	24 "
9.	Mandatum de non offendendo, aut non turbando, absque Copia	— "	24 "
10.	Mandatum de restituendo	— "	18 "
11.	Commissio, Executorial, Immissio, Emissio, Suspensio, Mandatum de manutenendo, Taxatio absque Copia	— "	18 "
12.	Promotorial, Subsidial, und Vorschrifften an Privat-Personen, absque Copia, Item proclama	— "	12 "
13.	Respons in Criminal-Sachen, oder Bescheid in denselben	— "	12 "
14.	Mandatum de solvendo, absque Copia	— "	10 "
15.	Gegen-Bericht sub Sigillo, ohn Einschluß	— "	9 "
16.	Citatio in patenti forma	— "	10 "
17.	Respons	— "	3 "
18.	Bescheid- oder Cantzley-Zettel	— "	12 "
19.	Compulsoriales	— "	"
20.	Urtheil Geld, wann die Acta auff ein Rieß Papier kommen	8 "	— "
21.	Ueber die Helffte	6 "	— "
22.	Die Helffte	4 "	— "
23.	Unter der Helffte	2 "	— "

§. 2. Die Taxa aller andern Brieffe soll, auf Erkäntnis des Gerichts, nach Wichtigkeit der Hauptsachen, und beschehenen Schriften, und Arbeit stehen, und jederzeit gesetzet, auch das Geld vor Eröfnung der Urtheil erleget werden.

§. 3. Von allen und jeden Copeyen und Beylagen, so aus dem Gericht zu geben, soll vor jegliches Blat, welches auff den dritten Theil gebrochen, und auff jede Seite 24 Zeilen, ziemlich Compress geschrieben hat, 1 ßl. Lübisch gegeben werden.

§. 4. Inmassen dann auch die Advocati, Procuratoren und Notarii, ihre Satz- und andere Schrifften, rein und leserlich schreiben, und schreiben lassen, das Papier nur auff den dritten Theil brechen, und auff jede Seite 24 Zeilen ziemlich compress geschrieben, setzen und bringen lassen sollen, bey Straffe eines Gold-Güldens, oder Ermeßigung des Gerichts.

Tit. XLVI.

De Cessione Bonorum.

§. 1. Nachdem die gemeine beschriebene Rechte allein den Schuldenern, so ohne jenig ihr verursachen in Abnehmen und Verderb gerathen, aber nicht denjenigen, so das ihrige durch Müßiggang, übermeßigen Pracht, unerbahres Leben und Wandel, Fressen und Sauffen, Spielen und Doppeln, und daß sie ein mehres auff ihre Kinder, oder Aussteuer ihrer Töchter, oder auch auff Gebäu und sonsten spendiren, oder in Bürgschafft höher sich einlassen, als ihre Güter, und deren Abnützung austragen, und also fürsetzlich sich mit Schulden dermassen überhäuffen, oder auch gute ehrliche Leute zu Bürgen aussetzen, daß sie mit ihren Gütern nicht zulangen können, das beneficium Cessionis indulgiren und nachgeben, sich damit von der gefänglichen Einziehung zu entfreyen, so wollen Wir ob solchem Unterscheid auch hinführo festiglich halten, und zur Cession Keinmand, der derselben unfähig und unwürdig ist, verstatten, noch zulassen.

§. 2. Damit aber die obberührte Abtretung der Güter aufrichtig geschehen, und die Gläubiger und Bürgen dadurch nicht zu viel vervortheilet werden mögen, so soll erstlich der Schuldner, so zur Cession gestattet werden will, vor Unserm Cantzley-Gerichte selbst erscheinen, und eine wahrhafte Verzeichnis seiner Creditoren, und was, oder wie viel er einen jeden derselben schuldig, übergeben, und daneben bitten, ihn zur Abtretung und Cession kommen zu lassen.

§. 3. Darauff sollen die Gläubiger, auf einen gewissen Termin zu erscheinen, und da sie wieder die gebettene Cession einige beständige und rechtmeßige Einrede hetten, dieselbige alsdann fürzubringen, per publica proclamata citiret werden.

§. 4. Und dafern alsdann die Gläubiger wieder solche Cession nichts einwenden, oder was sie einwenden, für unerheblich erachtet wird, so soll den Schuldigern und Debitori auferleget werden, in Gegenwertigkeit der Gläubiger, nach folgenden leiblichen Eyd zu schweren:

> Ich schwere, daß ich meine Haab und Güter, auch Schulde, damit andere mir verhaftet und sonsten alles anders, so viel mir wissend, gefehrlich nicht verschweigen noch verhehlen, sondern alles treulich und wahrhafftig anzeigen wolle, und sonsten auch von meinen Haab und Gütern meinen Gläubigern zu Nachtheil und Abbruch, zuvor nichts unterschlagen, vereussert, noch in einige Wege alieniret und hingegeben habe, noch auch hinfort nicht allein nicht unterschlagen und entwenden, sondern da mir GOtt auch künfftig zu Glück, und Besserung meiner Nahrung, hinwieder verhelfen wird, meinen Gläubigern auf ihr Erfordern, nachdem sich alsdann mein Vermögen erstrecken wird, auch ferner bezahlen soll und will, alles getreulich und ohne Gefehrde, als mir GOTT helffe und sein heiliges Wort.

Und wann der Schuldner dieses Eydes treulich und mit Ernst erinnert, So soll er alsdann seinen Gläubigern sämtlich, alle und jede seine Haab und Güter, Gerichtlich cediren und abtreten, und seine Hausfrau der Landüblichen Besserung nicht zu genieſſen, sondern allein ihren eingebrachten Brautschatz, dafern sie zuforderst beweißlich, und wie recht, genugsahm darthut, daß derselbige realiter numeriret, zu fordern, und ehe und zuvorn sie dessen contentiret, der Güter höher nicht, denn so viel die jährliche Zinsen von solchem Brautschatz austragen, zu genieſſen, wegen der paraphernal-Güter aber sich des juris retentionis nicht anzumassen haben, sondern ad concursum Creditorum dieselben angenommen, in ihrem Nahmen inventiret, und erster Gelegenheit zum theuersten verkaufft, und unter die Gläubiger pro rata, jedoch salva cujusque prioritate, ausge-

theilet, auch wie viel ein jeder Gläubiger davon bekommen, fleißig und eigentlich auffgeschrieben werden.

Und ob wol der Schuldener alle seine Haab und Güter billig abtrit, darunter auch seine gute Kleider zu verstehen, so sol gleichwol der Schuldener nicht gar ausgezogen, sondern ihme seine nothwendige Kleidung am Leibe, auch, so er ein Handwerksmann, sein nothdürfftiges Handwerkszeug nach Gestalt der Personen und Handwerks gelassen. Und da sich auch über kurz oder lang nach geschehener Cession befinden würde, daß der abgetretene Schuldener untreulich mit den Sachen umgegangen, und seinem geschworenen Eide nicht nachgekommen wäre, andern dergleichen leichtfertigen Aufborgern zum abscheulichen Exempel ernstlich gestraffet werden.

103. Interimsordnung für die Untergerichte in Schwerin. 14. Juli 1770.

Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Geben hiedurch öffentlich zu vernehmen, daß Wir für die gesammten Untergerichte Unserer Alt- und Neustadt Schwerin eine so lange, bis Wir durch die zu publicirende allgemeine Ordnung für alle Untergerichte in Unsern Herzog-Fürstenthümern und Landen ein anderes werden verfüget haben, zu beobachtende Interims-Ordnung folgenden Inhalt haben abfassen lassen:

Interims-Ordnung
für die Untergerichte in Schwerin. Nebst einer Herzogl. Circular-Verordnung. de Dato Schwerin, den 14ten Juli 1770.

1) Beym Magistrat sollen wöchentlich der Montag, beym Stadt-Gericht der Mittwochen, und beym Neustädtschen Gericht der Freytag, zu ordentlichen Gerichtstägen, bestimmet seyn. Es sind jedoch

2) Die vorgeschriebenen Ferien und Feiertage auch hiesige Jahrmärkte davon ausgeschlossen, woferne nicht eilfertige Sachen vorkommen, und bleibet auch den Gerichten frey, ausserordentliche Gerichtstage anzuordnen.

3) In allen und jeden Sachen, sie seyn welcher Art sie wollen, und sie mögen zu den Privilegiatis gehören oder nicht, soll auf des Klägers Anrufen, er möge Citation oder Mandat bitten, mündliche Citation per Ministrum Judicii auf den nächsten Gerichtstag zum Verhör erkannt, und, daß, wann ehe und wie solches geschehen, gehörig und kurz registriret werden. Die mündliche Ladung soll mit Benennung des Gegentheils und der Special-Ursache geschehen, und allemal einen achttägigen Zwischenraum bis zum Gerichtstag haben, auch Abends vor demselben wiederholet werden. In Sachen die keinen Verzug leiden, soll ein dreytägiger oder noch kürzerer Zwischenraum genügen.

4) Das Gericht soll darauf halten, daß die streitenden Theile persönlich, und ohne einen Advocaten in Termino erscheinen: Da denn dasselbe, entweder gleich anfangs, oder doch nach protocollirten Vorträgen unter den Partheyen möglichsten Fleisses, die Güte zu versuchen hat.

5) Ist der Kläger entweder eine Person von solchem Stande, daß derselben persönliche Erscheinung füglich nicht zu begehren stehet, oder ausserhalb der Stadt; so soll das Gericht zwar, statt seiner, einen Bevollmächtigten oder Procuratorem in primo Termino zulassen. Es darf aber der Beklagte für letzterm kein Honorarium vergüten, wenn derselbe auch zu den Kosten vertheilet würde, und er hat die Freiheit, gleichmäßig mit einem Procuratore zu erscheinen. Wäre es aber, daß der Beklagte dem auswärtigen Kläger die Kosten erstatten müßte; so soll, statt der Reise-Kosten, welche dieser zum persönlichen Erscheinen, zu verwen-

den hätte, das Honorarium seines Procuratoris für den Auftritt, wenn selbiges nicht mehr als die Reisekosten beträgt, in Rechnung paßiren.

6) Der Kläger ist berechtiget in primo Termino, es sage der Beklagte denselben ab, oder bleibe ohne Absage aus, zu erscheinen, und seinen klagenden Antrag ad Protocollum zu geben, wofür er aber nur seinen Theil Termins-Gebühren entrichtet, und worauf, jedoch ohne Mittheilung dieses Antrags, der Beklagte mündlich zum nächsten Gerichtstag, sub convenienti præjudicio vel poena, vorgeladen wird.

7) In geringschätzigen nicht über 5 Rthlr. am Werth betragenden, oder auch in wichtigen, jedoch an sich richtig und klar oder privilegirt seyenden Sachen soll der jedesmalige Termin præjudicial seyn, auch vom Beklagten nie mehr als einmal, woferne nicht bescheinigte oder kundbare wahre Ehehaften desselben vorhanden, abzulehnen, oder vom Gerichte zu verlängern seyn. Es wird also auf des Klägers protocollirtes Vorbringen, und ferneren mündlichen zu registrirenden Anruf, mit Purification des Präjudicii, und weiter, wie Rechtens, verfahren und erkannt. In eben solchen Sachen sind

8) Weder im Anfang noch in der Folge, nach vorgewesener ersten Verhör, von den Partheyen schriftliche Vorträge, es sey denn, daß die Sache zum beweislichen oder dem ähnlichen Verfahren ausgesetzet worden, mithin noch weitere umständliche Discußion erfordert, zuzulassen, sondern es soll das Anrufen bis zur endlichen Rechts-Hülfe coram Secretario vel Actuario mündlich geschehen, dasselbe registriret, und darauf rechtlich verordnet werden.

9) In allen übrigen Sachen wird im dritten Termin eben also, wie im 7ten §pho disponiret, jedoch auch unter der daselbst befindlichen Ausnahme von Ehehaften, verfahren, und in diesen stehet es zwar den Partheyen frey, ihre Klagen respective und Antwort schriftlich einzubringen, jedoch daß es bey einer ersten Verhör immer unverrücklich bleibet, und selbst auf die Klage keine schriftliche sondern nur mündliche Ladung erkannt, und diese, wenn des Beklagten Antwort mit Ablehnung des ersten Termins einkommt, ohne Communication der letzteren, forts auf Kosten des Beklagten zum nechsten Termin erneuert, imgleichen daß, ausser dem im §pho 8 ausbeschiedenen Discussions-Fall, und wenn es vielmehr auf Gelebung entweder des in Termino verglichenen, oder definitive verabscheideten, ankommt, weitere schriftliche Anträge unzulässig bleiben, sondern in Gemäßheit dieses §phi 8 angerufen und verfahren werden soll.

10) Die bey weiterer Discußion einer Sache erforderliche Termine müssen, nach den Umständen, zwar einen längern Erstreck als von einem Gerichtstag zum andern haben, sie sollen aber doch jedesmal nicht weiter als auf 14 Tage hinausgesetzet werden.

11) Wenn beyde Partheyen oder eine derselben, nach geschehener Vorladung, ohne Abends vorher beschafften Absage, zu dem angesetzten Termin ausbleiben; so sollen sie dem Gerichte die gewöhnlichen Termins-Gebühren bezahlen.

12) Decliniret der Beklagte oder der Kläger, wenn dieser vices Rei übernehmen muß, in einer, nach der ersten Verhör, zur förmlichen Discußion gediehenen oder zur endlichen Vollstreckung schon terminirten Sache die ihm ad comparendum präfigirte Termine, durch Dilations-Gesuche, oder meynet ein solcher, zur Comparition nicht verbunden zu seyn, so ist zwar, so weit Rechtens, darauf zu achten, jedoch aber in beyden Fällen, woferne nicht im letztern Fall facta nova vorkommen, derselbe sofort zur Gebühr zu weisen, mithin durch ein nudum decretum communicatorium eine besondere Handlung des Gegentheils nicht zu veranlassen, und stehet es dabey zum Befinden des Gerichts, wem die Decret-Gebühren zur Last kommen.

13) Der, nach einer Verhör, erforderliche in Continenti nicht allemal erfolgende Abscheid ist, binnen 8 Tagen nach derselben, den Partheyen zu publiciren, und diese sind dazu vorher durch den Gerichts-Bedienten anzusagen, ein in loco abzufassendes Urthel hergegen ist innerhalb vier, höchstens sechs Wochen, von der Zeit an, da die Acten für beschlossen angenommen sind, zu publiciren, und in Termino publicationis Sententiæ sind die Acten, statt der vorhin gewöhnlichen Rotulation den Partheyen zur Durchsicht vorzulegen.

14) Andere Decreta dürfen mit Inbegriff deren Expedition nicht über einige Tage zurück bleiben. Die Insinuationes derselben sind

15) Lediglich durch die Gerichts-Bediente zu beschaffen, und es soll facta insinuatio durch den Secretarium vel Actuarium kurz unter dem extendirten Decret registriret werden. Es müssen auch die Partheyen oder deren Procuratores alle gerichtliche Expeditiones forts und unweigerlich ablösen, widrigenfalls das Gericht die prompteste Execution darauf verhänget, und, wenn die Gegen-Parthey darunter nicht leidet, das Gehör und Verordnungen versaget.

16) Mit den Provocationibus & Appellationibus ad superiorem bleibet es zwar, so viel das Stadt- und Magistrats-Gericht betrifft, bey den §§phis 426 & 427 des Landes-Grundgesetzlichen Erb-Vergleichs und, so viel das Neustädtische Gericht betrifft, bey der Hoff-Gerichts-Ordnung, jedoch daß

a. auf keine Appellation vom Gerichte geachtet werden darf, wenn bey deren mündlichen Einlegung oder binnen 30 Tagen schriftlich zu beschaffenden Intimation der Superior nicht ausdrücklich genannt wird und daß

b. in Fällen, welche mit einem periculo moræ verknüpft sind, dem Gerichte oblieget, auf beschehenes Appelliren, dem Superiori Acta unverzüglich zum Befinden unterthänigst einzusenden. Wenn ferner

17) Ohne Appellation ad superiorem recurriret und Mandat zum Bericht mit oder ohne Einsendung der Acten erkannt wird; so soll das Gericht, wenn diesem Mandato nicht eine Inhibitio temporalis angefüget ist, gleichwohl in der Sache weiter rechtlich verfahren, auch wenn der Superior es bey dem Verfahren, wowider queruliret worden, schlechthin läßt, berechtiget seyn, von dem Querulanten die dem Gerichte durch Berichts-Erstattung cum reliquis angeursachte Kosten wahrzunehmen, es mag hierauf ausdrücklich vom Superiore mit erkannt seyn oder nicht.

18) Die Vormundschafts- und Curatel-Rechnungen sind jährlich gegen die Erndte-Ferien sämtlich einzufordern und in solchen Ferien gehörig aufzunehmen. Hiebey muß, wenn es auch mit der geführten und wohlgeprüften Rechnung die völlige Richtigkeit hat, hauptsächlich überleget und mit dem Vormund oder Curatore berathschlaget werden, ob und auf welche Art eine Verbesserung in der Erzieh- und Verpflegung derer Pupillen und Curanden und Administration ihrer Güter zu machen. Und wie dadurch die jährliche Aufnahme dieser Rechnungen sich ohne Unterscheid, sie importiren viel oder wenig, nothwendig macht; so muß auch bey Strafe der härtesten Einsicht hierunter nichts verabsäumet werden. Damit aber diejenigen, welche weniges Vermögen haben, bey Erlegung der Gerichts-Gebühr, für die Aufnahme dieser Art Rechnungen, nicht leiden; so soll die Gebühr hiermit folgendermassen bestimmet seyn: Nemlich eine Rechnung von 200 Rthlr. an jährlichen Revenues, giebt 32 ßl.; eine andere von 100 Rthlr. giebt 24 ßl.; und die von 50 Rthlr. giebt 16 ßl. Wäre es aber, daß die jährlichen Einkünfte über die Summe von 200 Rthlr. hinausgingen: so wird jedes Hundert Reichsthaler über jene Summe mit 12 ßl. bezahlet, wobey auch die erste Einrichtung der Rechnung, wodurch die ganze Erb-Masse in Ordnung und Richtigkeit gesetzet wird, von dieser Taxe ausgeschlossen bleibet, und diese Mühwaltung absonderlich, jedoch nach der äußersten Billigkeit, zu vergüten ist. Sind sie aber von keinem sonderlichen Belang; so ist zur Ersparung der Kosten die Aufnahme bis zum nächsten Jahrgang zu verschieben.

19) Die Mutter kann zwar für ihre Kinder, wenn sie der Policey-Ordnung genüget, Vormünderin werden. Es ist ihr jedoch aus der väterlichen Verwandtschaft der Kinder, wenn sub Jurisdictione Judicii davon ein Angesessener vorhanden, oder sonst ein dritter zum Mit-Vormund allemal zuzuordnen.

20) In Concurs-Fällen ist zur Zeit folgendes zu beobachten:

a. Es soll nicht zugelassen werden, daß Forderungen in solle angegeben, sondern sie müssen sub poena delendi recessus vel rejectionis Exhibiti ab actis entweder in Termino liquidationis oder doch längst 8 Tage hernach specifice produciret, und zugleich mit Production, der habenden Beweisthümer, bescheiniget werden.

b. Das Gericht hat den Schuldner anzuhalten, daß er ein aufrichtiges Verzeichniß seines Vermögens 14 Tage vor dem eintretenden Termin ad Acta bringe, in diesem persönlich auf jeden Posten rein, unumwunden und nicht zweifelhaft antworte, auch zugleich die sämtliche Urkunden, womit dieser oder jener Posten abgemindert werden kann, zur Stelle bringe und übergebe.

c. Nach absolvirter Liquidation ist in dem nemlichen oder einem andern nahen Termin zwischen dem zur reinen Cession nicht qualificirt befunden werdenden Schuldner und den Gläubigern angelegentlichst ein Vergleich zu versuchen, und sollen dabey, es werde ein Dilations- oder ein anderer Vergleich wornach dem Schuldner über die gesetzmäßige Competenz etwas gelassen wird, majora vota Creditorum, nach Grösse der Haupt-Summen, jedoch ohne darauf zu achten, ob sie mit besondern Vorzügen versehen sind, oder nicht, bey Gleichheit der Haupt-Summen aber der mehrere Theil der Personen, den Ausschlag geben, abwesende für gegenwärtig und als beytretend und die mit ihrer Ratification über die bestimmte Zeit ausbleibende für einwilligend gehalten, auch das dem Schuldner gelassen werdende allemal den percipientibus pro rata juxta regulam Societatis abgekürzet werden.

d. So bald das Vermögen an Creditores übergeben ist, dies geschehe durch einen Vergleich oder durchs Recht, hat das Gericht, zur Verhütung eines förmlichen und oft weitläuftigen Concurs-Processes, einen neuen kurzen Termin zum Versuch eines gütlichen Auskommens unter den Gläubigern selbst anzuordnen.

e. Ist aber dieser Vergleich nicht zu erreichen; so soll ratione liquiditatis & prioritatis einer jeden Forderung das Nöthige zu Protocoll gebracht und durch den auf solchen Vorbescheid erfolgenden Abscheid sollen Acta schlechthin pro conclusis angenommen werden, ohne daß es auch hier einer Rotulation bedarf.

f. Das Gericht hat darauf fleißiges Augenmerk zu richten, daß, so lange, bis das Prioritäts-Urthel gesprochen und durchgängig rechtskräftig geworden, die Aufkünfte der Concurs-Masse, nebst den eingegangenen Activis, auch den aus den verkauften Mo- & Immobilibus gelöseten Geldern, von Zeit zu Zeit denen Creditoribus deren Forderungen nach einer unbestrittenen Priorität die ersten sind auf ihre Haupt-Summen, nicht aber auf die Zinsen abschlägig bezahlet werden.

g. Da mehrentheils die Concurse von keinem sonderlichen Belang sind, und nicht oft dabei solche Vorkommenheiten sich ergeben, welche zu dem eigentlichen Amte eines Actoris Communis gehören; so soll zwar jedesmal aus den angesessenen dem Gericht untergebenen Einwohnern ein Curator bonorum bestellet, jedoch, zur Kosten-Ersparung, ein Actor Communis anders nicht, als wenn das Punctum liquidi oder die Herbeyholung der Masse ganz besondere Discussiones erfordert, verordnet, vielmehr im übrigen von Gerichte dem Curatori bonorum, wenn es nöthig, ein zuverläßiger, fleißiger und fähiger Mann aus den interessirenden gelehrten Special-Gevollmächtigten, oder in deren Ermangelung, aus den

hiesigen Advocatis nach Befinden beygesetzet werden, bey welchem er sich Raths erholen, und durch den er die gerichtlichen Vorträge machen lassen kann.

h. Das Gericht hat von der beerbten Ehefrau des Schuldners keine Disputationes ex Capite dotis & Illatorum hinc retentionis & prælationis zuzulassen, sondern sie, da, nach der beständigen Observanz, dieselbe ihres Mannes Schulden mit bezahlen muß, zur gestrackten Räumung ihres und ihres Mannes Vermögens anzuhalten. Ist sie aber unbeerbet und wird sie nicht von der Disposition in fine §. 1. Tit. 45 P. 2. der Hofgerichts-Ordnung ergriffen:

i. So hat das Gericht dahin zu sehen, daß sie sich, ihres Brautschatzes halber, das Retentions-Recht gar nicht anmasse, in so ferne derselbe nicht vor der Uebergabe der Güter an Creditores zur Nothdurft beglaubiget worden, oder so ferne sie den Creditoribus auf beinahe eben so hoch, als ihr liquid gemachter Brautschatz beträgt, rechtsverbindlich sich verschrieben hat.

Ist letzteres nicht, und ersteres geschehen; so soll sie gleichwohl keine Administration des Vermögens und das Besitzenbleiben in den Gütern begehren, sondern zufrieden seyn, daß, zur Erhaltung der Zinsen vom Brautschatz aus den Ankünften während des Concurses, ihr völlige Sicherheit bestellet werde.

k. Nach eröffnetem Erstigkeits-Urthel soll Inhalts der Constitution vom 29sten Januar 1646 allenthalben und so lange bis ein anderes Landesfürstlich verordnet, verfahren werden, und es soll

l. Dem Gerichte zur Obliegenheit gesetzet seyn, sowohl dazu die Creditores anzuhalten, als an den Actorem Communem und Curatorem bonorum, bey verspürender Nachlässigkeit und Säumung, zur Beförderung und bald-möglichsten Beendigung des Concurses zweckfügige Vorschriften und Excitatoria zu erlassen. Gleich denn, bey weiterer Zögerung die Remotio ab officio cum reservatione Regressus Creditorum ob Interesse zu verfügen ist.

m. Im übrigen werden die öffentlichen Gefälle und Abgaben, welche ein Schuldner für sich oder von seinem Vermögen rückständig geblieben, nicht dem Concurs und dessen Schicksal unterworfen, auch nicht unter einer gütlichen Behandlung zwischen dem Schuldner und seinen Gläubigern, oder zwischen diesen untereinander gezogen, sondern aus dem gereidesten vorabgenommen und beygetrieben.

21) Das, was obstehende §§phi nicht enthalten, soll fernerhin unter den gemeinen und Landes-Rechten, Herzoglichen Constitutionen und dieser Stadt Rechten stehen.

Urkundlich unter Unserm Herzoglichen Handzeichen und Insiegel. Gegeben Schwerin, den 14. Julii 1770.

Friederich, H. z. M.

104. Anwendung der Interimsordnung bei allen Untergerichten. 14. Juli 1770.

Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Ehrsame, liebe Getreue! Da Wir eine Interims-Ordnung für die Niedergerichte Unserer Stadt Schwerin haben abfassen lassen; so übermitteln Wir euch davon einige Exemplare hieneben, und befehlen euch gnädigst: Nach dieser Interims-Ordnung auch euch in allen Stücken (diejenigen Puncte ausgenommen, bey welchen das Locale von selbst eine Aenderung erfordert) so lange aufs genaueste zu achten, bis Unsere zu erlassende General-Constitution für alle Niedergerichte in Unseren Landen wird publicirt werden. Wornach ihr euch zu richten. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 14. Julii 1770.

Friederich, H. z. M.

Circulare
an alle Herzogl. Stadt- und Amts-Gerichte.

2. Richter und Gerichte.

105. Perhorrescenz ex officio verordneter Commissarien. 22. April 1750.

— — Uebrigens habt ihr weder in diesem casu, noch sonst jemahlen zu gestatten, daß fürstliche ex officio verordnete Commissarii perhorresciret werden; gestalt die angemaaßete Perhorrescence sowohl an der Parthey als dem advocato zu bestrafen ist.

An die Justiz-Canzley zu Rostock.

106. Verbot gerichtliche Sachen bei der Kammer anzubringen. 16. April 1765.

Wir Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Geben hiemit öffentlich zu wissen, daß, da bey Unserer Cammer der hievorigen so oft wiederholten Verordnungen ohngeachtet, fast täglich verschiedene Vorstellungen eingehen, welche lediglich vor die Amts-Gerichte gehören, und dem pflichtmäßigen Betreib Unserer Beamten überlassen sind, wodurch Unser Cammer-Collegium in viele unnöthige Arbeit gesetzet, mithin an der Beförderung anderer ihm unmittelbar aufliegenden wichtigen Geschäfte behindert wird, Wir diese Anordnung ein für allemahl abzustellen Uns bewogen finden.

Wir setzen und ordnen demnach hiemit gnädigst aber auch ernstlich, daß alle Pensionarien auch andere unter dem Amte stehende Pächter, nicht minder Unsere Unterthanen und sämmtliche Einwohner in Unsern Domainen zuförderst die Klag-Sachen wider einen dritten Amts-Gesessenen und alle ihre Privat-Händel, sie mögen entstehen, woher sie wollen, bey dem Amts-Gericht, als dahin lediglich gehörig anbringen, und daselbst Recht geben und erwarten sollen: da dann Falls ein- oder anderer Theil mit dem Bescheide sich nicht genügen zu lassen meinet, demselben, so weit es in Absicht auf die Leibeigenen zuläßig ist, der Weg zu Unsern Justitz-Collegiis offen bleibet.

Was hiernächst die eigentliche Wirthschaft, oder Bau- und Holz-Sachen auch Hülfs- und Remißion-Gesuche, nicht minder der die Besetzung der Gehöfte betrifft; so hat auch dergleichen Angelegenheiten ein jeder dem Amte zur Kenntniß zu bringen und darüber Untersuchung und Bericht-Erstattung zu bewürken, mithin Unsere Cammer unmittelbar nicht zu behelligen, dahingegen Wir in Fällen, wo gegründete Beschwerden wider die Beamte selbst vorhanden wären, oder diese, die Bau- und Wirthschafts-Sachen durch Untersuchung und Berichte zu befördern wider Unsere Zuversicht verfehlten, Niemand bey Unserer Cammer enthören wollen.

Da der hiedurch vorgeschriebene Weg der richtigste ist, einem jeden zu seinem Rechte und zur Beforderung seiner Sache zu helfen; so können Wir hoffen, daß jedermann selbigen gerne wählen und unnöthige Kosten spahren wird. Sollte aber dennoch jemand in unzuläßigen Fällen Unsere Cammer unmittelbar angehen, so hat er keine Resolution, sondern vielmehr nach Befinden willkührliche Strafe zu erwarten.

Dessen zu Urkund haben Wir diese Unsre Patent-Verordnung mit Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserm Insiegel bestärket, auch durch den Druck zu jedermanns Wissenschaft zu bringen befohlen. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 16ten April 1765.

Friederich, H. z. M.

107. Nebenmandat zu der vorhergehenden Verordnung. 24. Mai 1765.

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Ehrsame, liebe Getreue! Wir befehlen euch hiemit gnädigst, Unsere hiebey geschlossene erneuerte Patent-Verordnung wider die mit Vorbeygehung Unserer Beamten überhand nehmende unmittelbare Behelligung Unserer Cammer in blossen Amts-Sachen, den unter Unser euch anvertrauetes Amt gehörigen Pensionariis und übrigen Pächtern bekannt zu machen, auch allen Dorfschaften gewöhnlicher massen zu publiciren. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meynung. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 24sten May 1765.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.
Herzogl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete Geheime- und Räthe.

108. Bestrafung der von der Interimsordnung abweichenden Untergerichte durch die Canzleien. 8. December 1770.

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Veste ꝛc. Wir übermitteln euch hiebey einige Exemplare der Interims-Ordnung für das Stadt-Gericht hieselbst, und das Circulare an alle Städte und Beamte, darin selbige auf die Beobachtung dieser Ordnung sind angewiesen worden, und befehlen euch daneben gnädigst in allen Fällen, da Acten aus den Unter-Gerichten an euer Collegium gelangen, darauf absonderlichen Betracht zu nehmen: ob auch Abweichungen von solcher Vorschrift zu bemerken stehen? Als bei welcher Bemerkung ihr das contravenirende Gericht in gebührende Strafe zu ziehen, und dasselbe für weitere Ueberschreitungen bey Vermeidung noch schärferer Ahndung ernstlich zu warnen habt. Wornach ꝛc. und Wir ꝛc. Datum ꝛc. Schwerin den 8. Dec. 1770.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.
Herzogl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete Geheime- und Räthe.
(Rescript an die Canzleien.) C. F. G. v. Bassewitz.

109. Recht diesseitiger Gerichte zum Verkauf auswärts belegener Güter. 14. December 1779.

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Wir geben euch auf eure unterthänigste Anzeige und Bitte um Ertheilung Unsers Obervormundschaftlichen Consenses in den Verkauf eines im Lüneburgischen belegenen Guthes mit Retradirung der dabey eingereichten Original-Punctationen zum gnädigsten Bescheide:

Daß Unsere Herzogl. Justiz-Canzley die Alienation eines in fremder Landeshoheit belegenen Immobilis für sich immer geschehen lassen könne; wie sie aber einem auswärtigen Gericht — über in hiesigen Landen belegene Güther, es sey ob forum tutelæ oder Concursus, nicht die mindeste Disposition zugestehet, eben so wenig wird sie sich ein Gleiches gegen Auswärtige anmaaßen.

Wornach ihr euch zu richten, und Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Datum ꝛc. Schwerin, den 14. December 1779.

Herzogl. Mecklenb. zur Justiz-Canzley verordnete Director, Vice-Director und Räthe.
(Der Ehrbaren Unsrer lieben andächtigen verwittweten v. Tobing auf Blücher.)

110. Judicium mixtum aus Civil- und Militärgerichten. 11. August 1787.

§. 1. Statt findet das Judicium mixtum nur alsdann, wenn ein Soldat, und wer sonst dem Kriegsgericht unterworfen ist, wofür auch ein jeder Soldat gleich nach seiner Anwerbung anzunehmen, mit einem Bürger oder Bauer, oder einer andern einem Civil-Untergerichte, als einem Amts-, Patrimonial-, Magistrats- und Stadtgerichte unterworfenen Person, in gerichtlichen Handlungen, es sey in Klagsachen, als Kläger, oder als Beklagter, oder als Zeuge, oder in Criminalsachen als Mitschuldiger, oder als Zeuge concurriret.

§. 2. Die Veranlassung zur Anordnung eines Judicii mixti geschiehet von demjenigen Gerichte, welches von dem Kläger des einen oder andern Standes, oder von dessen Obrigkeit um gerichtliche Hülfe imploriret ist, oder welches in Criminalsachen den Anfang mit der Untersuchung wider den seinem Gerichtsstande unterworfenen gemacht hat, wenn dabei ein Mitschuldiger aus dem andern Gerichtsstande vorkommt, und zwar dergestalt, daß das implorirte, oder zuerst agirende Gericht das andere Gericht um Concurrence durch einen oder mehrere Abgeordnete zum gemeinschaftlichen gerichtlichen Verfahren requiriret.

§. 3. Requirirt das Civilgericht das Kriegsgericht, oder wird ersteres von letzterem um Formirung eines Judicii mixti zur Rechtshülfe für einen Soldaten angesprochen, so ordnet der Befehlshaber des Kriegsgerichts einen Lieutenant und den Auditeur des Regiments, wenn letzterer an demselben Ort gegenwärtig ist, oder es etwa nöthig befunden wird, ihn vom Staabe ab dahin zu beordern, beyde zusammen, oder nach Befinden, einen von beyden alleine, zur Mitbesetzung des Judicii mixti an dem Orte, wo das Civilgericht gehalten wird, ab. Und zu gleichen Zweck deputirt das Civilgericht, wenn es vom Kriegsgericht, oder dessen Befehlshaber darum requiriret wird, einen oder andern seines Mittels an das Kriegsgericht daselbst, wo dieses jedesmahl gehalten werden soll.

§. 4. Jedes requirirende, oder implorirte Gericht behält in der Person seines Dirigenten das Directorium bey Abhaltung des Judicii mixti und der ganzen Untersuchung, es sey in Civil- oder Criminalsachen, und alle übrige Gerichts-Personen von beyden Gerichten, außer dem Præside im Kriegsgericht, haben das Recht eines Gerichts-Beysitzers, welcher dem dirigirenden Richter mit seinen zur richtigen, vollständigen und unpartheyischen Untersuchung dienlichen Erinnerungen, bescheiden, nöthigenfalls nach zuvor genommenen Abtritt der Partheyen, an Hand zu gehen, auch die seinem alleinigen Gericht unterworfene Person nöthigenfalls zum gebührenden Respect und Bescheidenheit gegen das ganze Judicium mixtum ernstlich anzuhalten, befugt und pflichtig ist.

Dahingegen, bey etwa verfehlender Vereinbarung über die Verfahrungs-Art und über die Entscheidung der Streitsachen, mit einstweiliger Aussetzung der Untersuchung, das Kriegsgericht davon durch seinen Befehlshaber, und das Civilgericht in pleno an Herzogl. Regierung zu weiterer Verordnung berichtet.

In Criminal-Fällen aber wird, nach geendigter Untersuchung, die Sache eines jeden von demjenigen Gerichte, worunter er für seine Person stehet, alleine entschieden und abgeurtelt, und deswegen, wenn eine Sache civil und criminal zugleich ist, der Criminal-Punct, nach geendigter Untersuchung, bey gemeinschaftlicher Entscheidung der Civil-Sache, separiret und zur besonderen Aburtelung des einen oder andern Gerichts ausgesetzet.

§. 5. Gehet das Kriegsgericht in ein Civilgericht, so behält der Dirigent und Präses des letzteren seinen Sitz an dem ihm einmahl angewiesenen und gewöhnlichen Platz, und alle übrige Gerichts-Personen von beiden Gerichten nehmen ihren Platz am Gerichts-Tisch in der Ordnung, wie ihr Stand und Rang sie

auf einander folgen lässet. Eben so wird es auch gehalten, wenn ein Civilgericht zum Kriegsgericht gehet, da der zum Verhör bestellte Officier als Präses den ihm gebührenden ersten Platz behält, und alle übrige nach ihrem Stande und Range ihren Platz nehmen. In gleicher Ordnung werden auch ihrer aller Nahmen in Protocollis Judicii mixti im Eingang derselben vom Actuario Judicii eingetragen, und am Schluß von ihnen selbst unterschrieben.

§. 6. Jedes gehaltene Protocollum Judicii mixti soll das dirigirende Gericht dem Befehlshaber des andern Gerichts auf Verlangen originaliter zur Einsicht auf eine kurze Zeit communiciren.

§. 7. Wenn jemand blos als Zeuge aus einem Gericht in das andere, es sey in einer Civil- oder Criminalsache, erfordert wird, so ist das dazu requirirte, und nothwendig vorher zu requirirende Gericht schuldig, den Zeugen in das andere Gericht zu beordern, und dahin anzuhalten, daß er daselbst, ohne Beiseyn seines sonst competirenden Gerichts, sein Zeugniß, es sey summarisch, oder eydlich, ablege. Findet indessen das eine oder andere Gericht besondere Ursachen, warum etwa zu Verhütung besorglicher Widersetzlichkeit oder Unbescheidenheit des Zeugen in einem fremden Gerichte, oder sonsten ein Judicium mixtum nöthig sey, so ist auch, auf solchen Gerichts Verlangen, das andere Gericht hierunter nachzugeben, und mit jenem Gerichte ein Judicium mixtum zu formiren verbunden.

§. 8. Dasjenige Gericht, bey welchem schon vor Annehmung des Soldatenstandes, eines itzigen Soldaten Sache klagend angebracht worden, oder zur Criminal-Untersuchung gekommen, behält, nach wie vor, das Directorium zur Fortsetzung des Processes, und wird also nur zu solcher Fortsetzung in einem Judicio mixto, auf Verlangen des einen oder andern Gerichts, ein Officier alleine, oder mit dem Auditeur, in das Civil-Gericht abgeordnet.

§. 9. In gerichtlichen Erbschaftsangelegenheiten, wobey auch Militair-Personen, als Miterben, und als Kläger, oder Beklagte, interessiren, bleibet dasjenige Civilgericht, unter welchem die Erbschaft belegen ist, das Judicium dirigens, und kann dabey nur in Angelegenheiten der mitinteressirenden Militair-Personen, auf Verlangen, ein Judicium mixtum angeordnet werden.

§. 10. Soll ein Soldat vor einem Landesgerichte als Zeuge oder als Mit-Interessent in einer vor einem Landesgericht anhängigen Sache, oder als Parthey vor einem Consistorial-Gericht, wenn dahin seine Sache in Gemäsheit der wegen der Soldaten-Ehesachen ergangenen Verordnung, gediehen ist, erscheinen, so wird er, auf vorgängige Verordnung des Landes- oder Consistorial-Gerichts an seinen Chef, an dem darin bestimmten Tage dahin blos sistiret, und findet hier kein Judicium mixtum Statt. Schwerin, den 11. August 1787.

Zur Herzoglichen Kriegs-Commission Verordnete.

111. Jus primae instantiae **der Niedergerichte. 1. Juni 1791.**

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Veste auch Ehrnveste und Hochgelahrte, L. G.! Obgleich von Unsern Durchlauchtigsten Vorfahren an der Regierung sowohl vor, als nach dem Landesgrundgesetzlichen Erbvergleich vom Jahr 1755 mehrmalen, besonders unterm 14ten Februar 1750 und 16ten April 1765, womit auch die unterm 14ten Juli 1770 an alle Stadt- und Amtsgerichte, zur genauesten Befolgung der Interims-Gerichts-Ordnung besagten Tages und Jahres, erlassene Landesherrliche Verordnung in Verbindung stehet, die unabweichliche Beobachtung der Unsern Beamten über alle Pensionarien auch andere Pächter, Unterthanen und sämmtliche Einwohner in den Herzoglichen Domainen zustehenden ersten Instanz eingeschärfet und befohlen ist, so sind doch wegen Uebertretung solcher, in der Natur Unserer gerichtlichen Jurisdictions-

Befugnisse gegründeten Landesherrlichen Vorschriften ganz neulich abermalige Beschwerden eingegangen. Um nun solchen ferneren Mißbräuchen vorzubeugen und abzuhelfen, wird euch hiemit aufgegeben, auf das Recht erster Instanz Unserer Beamten nicht weniger, als der Stadt- und Patrimonialgerichte zu halten, und darunter keine Ausnahme zu gestatten, folglich auch, ohne von dem Beklagten die Exception erster Instanz abzuwarten, diejenigen, welche wider vorgedachte, unter Amtsgerichts-Jurisdiction stehende Personen, in so ferne sie nicht wegen ihrer persönlichen Qualität, unmittelbar den Landesgerichten unterworfen sind, bey eurem Collegio klagbar werden wollen, sofort an das competirende Amtsgericht zu verweisen. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß Vormundschafts- und Erbtheilungssachen unter dieser Regel mit begriffen seyn müssen. An dem ꝛc. und Wir ꝛc. Schwerin, den 1sten Junii 1791.

Friederich Franz, H. z. M.

An
die Justiz-Canzley hieselbst.

112. Vorgängige Prüfung der Justizbeamten in den Domänen. 14. September 1796.

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Wir haben die Entschließung gefaßt, daß von jetzt an bei keinem Unserer Aemter Jemand als Justiz-Beamter angestellet werden soll, der nicht zuvor bei einem Unserer Landesgerichte und zwar bei demjenigen, welchem dasselbe Amt zur Einholung rechtlicher Belehrungen in Criminalsachen untergeordnet ist, examiniret und dazu tüchtig befunden worden.

Zu jedermanns Nachricht haben Wir solches hiedurch öffentlich bekannt machen lassen. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 14. September 1796.

Friederich Franz, H. z. M.

113. Von Rechtsbelehrungen der Obergerichte an die Niedergerichte. 27. Febr. 1797.

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Veste, Ehrnveste, Hochgelahrte, L. G.! Wir haben die bey euch entstandenen Zweifel über Befugniß oder Obliegenheit eures Collegii in Civilsachen die Untergerichte zu belehren, welche ihr in eurer Anfrage vom 9ten d. M. im Betreff der Concurrenz Unsers zweiten Beamten zu Lübz in Justizsachen vorgetragen habet, mit Fleiß erwogen.

Freilich giebt es Fälle, wo es nicht wohl thunlich noch rathsam ist, den Untergerichten Civil-Belehrungen zu ertheilen, aber für eine hauptsächliche Regel kann es nicht gehalten werden. Sehr oft kann, wenn der Unterrichter seine Schwäche fühlet oder seine Verlegenheit aus den Acten bemerklich wird, derselbe durch eine rechtsbillige Weisung des Obergerichts auf den richtigen Weg gebracht und dadurch Nullitäten, größere Kosten, Erbitterungen und Weiterungen vorgebeuget oder abgeholfen werden. Oftermalen kommt es nur auf Direction des Processes an, und da könnet ihr euch nicht entlegen, ihm damit an die Hand zu gehen. Die Mannigfaltigkeit der Sachen, worüber gestritten wird, und deren eigenthümliche Verhältnisse lassen es nicht zu, und Unser gnädigstes Zutrauen zu euren Rechts-Kenntnissen und Erfahrungen machen es überflüssig, hierüber weiter ins Einzelne hinein zu gehen, zumal, da auch Unsere Hof- und Land-Gerichts-Ordnung selbst in geringschätzigen, klaren und privilegirten Sachen, worauf bey den Niedergerichten das Mehrste hinausgehet, extraordinaire Verfügungen gebeut, und keinen weitläuftigen Proceß verstattet wissen will, der durch eure Bescheide

nicht selten zu verhüten stehet. So viel insonderheit die izt vorliegende Gleichheit der Stimmen anbetrifft, hat der Rostockſche Professor Sibrand in dem zweiten Theil seiner Dissertation de jure parium tabularium die dabey vorkommende, euch ohnehin bekannte Verschiedenheit der Rücksichten auseinandergeleget, nach welchen der Oberrichter die erbetene Auskunft, welche dem Untergericht in dergleichen Fällen, zumal wenn es nur aus 2 Gliedern bestehet, nicht überlassen werden kann, — zu ertheilen hat. Zuweilen kann auch solchen Richtern die Verschickung der Acten an die Hand geleget werden, wozu aber hier die Sache nicht qualificiret und die Acten nicht instruiret zu sein scheinen, des damit verbundenen Zeitverlusts und Kostenaufwandes nicht zu gedenken. Im übrigen verbleibt es bey der Regel, daß dem ungelehrten Mitbeamten kein Votum decisivum versaget werden muß. Zu den Ausnahmen gehöret, wenn der erste Beamte propter periculum in mora oder in Abwesenheit oder Behinderungsfällen seines Collegen schleunig etwas zu verfügen nöthig findet; worüber jedoch sofort eine Registratur zu verfassen und hernach Letzterem davon Kenntniß zu geben ist, wie denn auch, wenn es auf legale Dirigirung des Processes oder auf eine durch Landes-Gesetze nicht bestimmte, — nur aus positiven gemeinen Rechten zu beurtheilende — Frage ankommt, da dann der nicht gelahrte College zwar auch sein Votum abgiebt, aber im Fall der Verschiedenheit die Stimme des gelahrten Beamten prävaliret, falls er nicht rathsamer findet, im letztgedachten Fall lieber eine Verschickung der Acten zu veranlassen.

Die eingereichten Acten empfanget ihr hiebey zurück, und Wir verbleiben ꝛc. Schwerin, den 27sten Febr. 1797.

Friederich Franz, H. z. M.

An
die Justiz-Canzley hieselbst.

114. Adhibirung eines Notarius statt des Actuarius bei den Amtsgerichten. 19. Juli 1802.

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Wenn gleich in hiesigen Landen die fürstlichen Aemter in der Regel mit Beamten und beeidigten Actuarien besetzt sind; so kann doch bei Aemtern wo kein eigner Actuarius angestellet, sondern der Beamte angewiesen ist, zu civilgerichtlichen Handlungen beeidigte Notarien zu adhibiren, bei solchen Bestallungsmäßig beschafften Handlungen dieselbige Rechtswirkung nicht bezweifelt werden, welche bei andern Aemtern, wo ein eigner Actuarius gehandelt hat, Statt findet.

Uebrigens sind die gemeinen Rechte hierunter in hiesigen Landen nicht geändert. Dies wird euch auf eure Vorstellung und Bitte vom 16ten dieses hiedurch zum Bescheide ertheilt. Wornach ꝛc. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 19ten Julii 1802.

(An den Landrath v. Rohr auf Langerwische.)

3. Gerichtsstand.

115. Forum der den Landesgerichten angehörigen Personen. 10. Februar 1753.

Christian Ludwig ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir mögen euch hiedurch nicht verhalten, weßgestalt Wir, zu Vorkommung mancherlei Unordnungen, wegen der Gerichtsbarkeit über Unsre Judicial- und andere dazu gehörige Personen, das

nachstehende in Kraft einer allgemeinen Landesverordnung zu verfügen, sind bewogen worden.

Befehlen euch demnach gnädigst, und wollen: daß so oft eine, zu einem oder dem andern Unserer Landesgerichte, gehörige Person, und resp. jemand, von dessen Familie und Gesinde, es sei in civilibus oder criminalibus vor euch belanget werden mögte, ihr euch nach dem Inhalte der Güstrow'schen Canzlei-Ordnung Tit. XII. §. 1 et 6 unterthänigst achten, mithin die Kläger an dessen Behörde verweisen sollet. Hieran geschieht ꝛc. und Wir verbleiben ꝛc.

Gegeben ꝛc. Schwerin den 10. Februar 1753.

An
gesammte Vier Landes-Gerichte.

116. Forum der charakterisirten Hofhandwerker. 6. April 1756.

Wir Christian Ludewig, Hertzog zu Mecklenburg ꝛc., verhalten euch hiedurch nicht, daß alle und jede hiesige Handwerker, die von Uns zwar das Praedicat, als Hofhandwerker haben, aber in keinem gewissen Sold stehen, sondern ihre Arbeit von Zeit zu Zeit bezahlt erhalten, dadurch weder eurer Gerichtsbarkeit entzogen, noch von dem schuldigen Beytrag zu bürgerlichen Abgaben und oneribus befreyet seyn sollen. Wornach ꝛc. und Wir ꝛc. Schwerin, den 6. April 1756.

Christian Ludewig.

An
Bürgermeister, Gericht und Rath
in den Städten.

117. Forum der den Landesgerichten angehörigen Personen. 6. April 1758.

Friederich ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da Wir die in Abschrift angeschlossene wegen der Gerichtsbarkeit über die zu Unsern Landesgerichten gehörige Personen unterm 10. December 1753 ergangene Verordnung dahin declariret haben, daß die, einem Unsrer Landesgerichte zugehörige Personen resp. nebst ihren Familien und ihrem Gesinde, in prima instantia anders nicht als vor selbigem Gerichte belanget und die bei einem anderen Unserer Landesgerichte wieder sie etwa einkommende Klagen jedesmal dahin verwiesen werden sollen;

So wird euch solches zur Nachachtung in Gnaden, womit wir euch ꝛc. hiedurch angefüget.

Gegeben ꝛc. Lübeck den 6. April 1758.

An
die Justiz-Canzlei zu Rostock,
an die zu Suerin, an das Hof-
und Landgericht zu Güstrow.

118. Erste Cognition der Amtsgerichte in Ehesachen. 8. August 1760.

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Ehrsame, liebe Getreue. Wir haben Uns gnädigst entschlossen, zu Ersparung der Kosten Unserer Amts-Unterthanen die Cognition der unter ihnen vorkommenden causarum matrimonialium bey Unsern Amtsgerichten so lange zu lassen, bis sie zu einem rechtlichen darin abzufassenden Erkenntniß instruiret sind, da so dann zu Einholung desselben die Acta an eines Unserer Landesgerichte verschicket werden sollen. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meynung. Datum auf Unser Vestung Schwerin, den 8. August 1760.

Friederich, H. z. M.

119. Verweisung der Klagen und Rechtssachen der Juden an die Stadtgerichte. 23. September 1769.

Friederich ꝛc. ꝛc. Da Wir unter heutigem Dato die vor einigen Jahren dem hiesigen Oberrabbiner Jeremias Israel ertheilte Autorität und Befugniß, alle Streitigkeiten zwischen den Juden unter sich in Unseren Landen zu untersuchen und zu entscheiden wiederum aufgehoben, und ihn befehliget haben, alle solche Klagen und Rechtssachen an Unsere verordnete Stadtgerichte zu verweisen; so lassen Wir euch, den Vorstehern der gesammten Judenschaft in Unsern Herzog- und Fürstenthümern, solches hierdurch unverhalten sein; und habt ihr dieses weiter gehörig bekannt zu machen. Wornach ꝛc.

Gegeben ꝛc. Schwerin den 23. Septbr. 1769.

120. Jurisdictionsgrenzen zwischen dem Hofmarschallat und dem Amte zu Schwerin hinsichtlich der Gegend hinter dem Schloßgarten. 17. Juni 1773.

Friederich ꝛc. ꝛc. Da bisher mancherlei Irrungen über die Scheiden und Gränzen entstanden, welche Personen, Wohnungen und Gegenden hinter dem Schloß-Garten hinaus, eigentlich zur Burg, mithin zur Competenz Unsers Hof-Marschallats gehören, und welche dagegen der Gerichtsbarkeit Unsers hiesigen Amts unterbehörig sind; So geben Wir darüber hiermit die nachstehende ausdrückliche Bestimmung: daß alles das, was außer Unserer Burg Unsere hiesige Hofhaltung von der Ostorfer Feldmark im nutzbaren Besitz hat, in seiner ganzen Gestalt der Competenz Unsers Hof-Marschallats unterworfen sein solle. Solchem nach sind

1) Unser fürstlicher Lustgarten nach der Schleifmühle herunter, und von da ab der Wein- und Küchengarten, dem ganzen Bezirk nach, außer der darin mit belegenen Salpetersiederei welche ausdrücklich ausgenommen bleibet und der auf dem nicht eingezäunten Lande bis an die Schiffbauerei zwischen den Küchengarten habenden Viehweide des Ostorfer Verwalters,
2) dann die hinter der wilden Allee belegene Sandscholle und der District bis an die dort vorübergehende öffentliche Straße gerade zu und bis an den Jägerhof seitwärts nach der Vorstadt hin, und namentlich noch
3) das Schloßgärtner-, das Schiffbauer-, das Gartenknechtshaus, der Jägerhof, die Lohgärberei nebst der Schleifmühle, der Fasanenhof, das s. g. Frauenhaus, des Oberförsters Schröder Haus, das Haus im Siechenbaum, das Haus und die Scheune worin das Jagdzeug liegt.

schlechterdings und gänzlich von der Amts-Jurisdiction ausgeschlossen, und stehet es allein Unserm Hof-Marschallatscollegio zu, über dieselbe die Competenz und Jurisdictionalia auszuüben.

Was hiernächst den Punct der Contribution der Bewohner aller vorgedachten Häuser anbelangt; So ist es Unser veststehender Schluß und gnädigste Willensmeinung, daß, wie auf der einen Seite Unser Hof-Marschallatscollegium über alle in solchem Bezirk und Häusern wohnende Hofbediente, als Schloß-, Küchen- und Weingärtner, Steinschleifer und Gartenknechte, Constitutions-mäßig, Jurisdiction übet, also auf der andern Seite ein jeder von diesen in dem gedachten Bezirk wohnenden Leuten, er gehöre zum Hof oder nicht, sodann wenn er bürgerliches Gewerbe treibet, schuldig sein solle, zur Contribution so lange gewöhnlichen Beitrag zu leisten, bis er entweder die bürgerliche Nahrung wieder aufgegeben, oder von Uns specielle Landesherrliche Befreiung erhalten hat.

Weiter wollen Wir auch, daß diese Contribution nicht an Unsere Steuerstube in Schwerin sondern an Unser Amt Schwerin jedesmahlen promt abgegeben werden

solle, zu welchem Behuf es Unsern hiesigen Beamten allemal unbenommen bleibet, den Steuerpflichtigen unmittelbare Anzeige der unmittelbaren Berichtigung ihrer Erlegnisse an das Amt machen zu lassen. Und wäre es sodann, daß sothaner gütlichen Anerinnerungen ungeachtet, der schuldige Abtrag dennoch nicht erfolgte; so bestimmen Wir hiedurch noch ferner, daß Unsere Beamten zur Vollstreckung der Execution contra morosos bei Unserm Hof-Marschallat-Collegio mit bloßer Aushändigung des Verzeichnisses wer und worauf ein jeder zu exequiren sei? brevi manu zu imploriren, dagegen aber auch zu gewärtigen haben sollen, daß mehrbemeldetes Unser Hofmarschallats-Collegium mit der promtesten Execution, wie ihm denn dieses hiedurch gemessen zur Pflicht gesetzet wird, werckthätig vorschreite. Wornach man sich zu richten. Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc. Schwerin den 17. Juni 1773.

Constitution,
worin die Grenzen zwischen den hiesigen Burg- und Amts-Untergehörigen cum connexis vestgesetzet werden.

121. Gleichstellung der Ehesachen freier und leibeigener Domanialeingesessenen hinsichtlich der ersten Cognition der Amtsgerichte. 9. Juli 1774.

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Da bei der in Ansehung der in Unsern Domanial-Aemtern vorkommenden Matrimonial-Sachen zum Grunde liegenden höchsten Anordnung vom 8. August 1760 die darin auch wörtlich ausgedrückte Absicht gewesen ist, Unsern Unterthanen dadurch, daß in ihren Ehesachen die Cognition bis zur Einholung eines rechtlichen Erkenntnisses vor Unserm Amtsgerichte geschehen sollte, unnöthige Versäumniß und Kosten zu ersparen, diese ratio legis aber in den von Unserm Amtmann Brüning zu Mecklenburg, besage desselben abschriftlich hiebei geschlossenen Berichts, angezeigten Fällen, wo ein Amtsunterthan wider eine freigeborne dem Amtsgericht sonst untergehörige Person in matrimonialibus Klage angestellet, nicht weniger existiret, als da, wo beide streitende Partheien oder nur der beklagte Theil Amtsunterthänig sind; so wollen Wir gnädigst, daß Unsern Beamten auch dann, wenn der beklagte Theil eine freie Person ist, zur Ersparung der Versäumniß und Kosten, die erste Cognition in dergleichen Sachen, so wie vor geschehener Veränderung mit Unserm Consistorio, auch noch jetzo bleiben, mithin Unser Consistorial-Regulativum vom 15ten April 1773 Kraft dieses in solcher Maaße erläutert seyn solle. Wornach ꝛc. Datum ꝛc. Schwerin, den 9ten Julii 1774.

Friederich, H. z. M.

An
das Consistorium zu Rostock.

122. Gerichtsstand der Bewohner von Pfarreien landesherrlichen Patronats in ritterschaftlichen Gütern. 20. Dec. 1774.

Friederich ꝛc. ꝛc. Wir geben euch auf eure unterthänigste Anfrage vom 27. October a. c. hiemit zur gnädigsten Antwort: daß nach klarem Laut des von euch selbst angezogenen §. 418 des LGGEV. zwar nicht die Ehrenprediger, deren Eheweiber und Kinder, allerdings aber die Dienstboten derselben auf solchen Unseren fürstlichen Patronat-Pfarren, die in adligen Gütern belegen sind, der Jurisdiction des Orts unterworfen sind.

Wornach ꝛc. Schwerin den 20. December 1774.

An die Beamten zu Ribnitz.

123. Gleichstellung der Ehesachen freier und leibeigener Domanialeingesessenen hinsichtlich der ersten Cognition der Amtsgerichte. 24. Febr. 1777.

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Bei Remittirung der Anlagen eures unterthänigsten Berichts, im Betreff der Ehesachen Unserer Domanial-Unterthanen ꝛc., communiciren Wir euch Unsere an Unsere Beamten sub hodierno ergehende Circular-Verordnung hiebei vorläufig zur Nachricht, und verbleiben ꝛc. Datum ꝛc. Schwerin den 24sten Februar 1777.

Friederich, H. z. M.

An
das Consistorium zu Rostock.

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Wir erinnern euch hiemit gnädigst und wollen, daß, da Unsere Circular-Verordnung vom 8. August 1760, nach welcher die Ehesachen bei Unsern Aemtern behandelt werden sollen, sich ohne Unterschied auf alle Amtsunterthanen, mithin sowohl auf die freien als leibeigenen Untergehörigen erstrecket, ihr, in Gemäßheit Unsers demnächst unterm 15ten April 1773 an euch ergangenen Circularis, auch bei den unter freien Amts-Unterthanen entstehenden Matrimonial-Streitigkeiten, nach von euch geschehener kurzen Untersuchung zum finalen Erkenntniß, Acta an Unser Consistorium fernerhin einschicket. Wornach ꝛc. Schwerin den 24sten Februar 1777.

Friederich, H. z. M.

Circulare
an die Beamte (ausgenommen im Fürstenthum Schwerin.)

124. Forum der geringeren städtischen Eximirten. 23. September 1777.

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Edle, Veste, Ehrnveste ꝛc. Da Wir vielfältig bemerkt haben, daß die Justiz nicht wenig darunter leidet, wann in oft geringfügigen Sachen die in den Städten wohnenden sogenannten Eximirten, wie überhaupt, also insbesondere auch von armseligen geringen Leuten nicht anders, als vor Unseren Landes-Gerichten, belanget werden können, so sind Wir in Gnaden nicht abgeneigt, alle auf Städtischem Grund und Boden wohnende Eximirten geringeren Standes, z. B. Oeconomos, — Postmeister — Zollverwalter — Steuer-Einnehmer, Notarien, mithin alles, was nicht zum Adel oder zu graduirten Gelehrten von Profession gehöret und zu rechnen ist, oder was nicht Fürstliche Räthe sind, in Sachen die nicht ihren Dienst angehen und so auch die Bedienten der vornehmen Eximirten ohne Unterschied der Gerichtsbarkeit Unserer Stadtgerichte zu unterwerfen, wollen jedoch zuvor euer unterthänigstes Erachten darüber binnen einer Zeit von Vier Wochen in Gnaden, womit Wir euch gewogen verbleiben, gewärtigen. Datum ꝛc. Schwerin, den 23sten September 1777.

Herzogl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

An
den Engern Ausschuß zu Rostock.

125. Erste Cognition in Ehesachen Niedergerichtssässiger. 16. Mai 1778.

(Auszug.)

Nachdem bereits durch die Circular-Verordnungen vom 8. August 1760; 23. April 1773 und 24. Febr. 1777 den Herzoglichen Amts-Gerichten die erste Untersuchung in den Verlobungs- und Ehesachen der Domanialunterthanen, sowohl leibeigener als freyer, mit der Verpflichtung zur Einholung einer Entscheidung aus dem Herzogl. Consistorium anvertrauet worden, so soll auf gleichem Fuß auch bey den Ritterschaftlichen Patrimonial- und den Herzogl. Stadtgerichten die Cognition in Causis matrimonialibus der Guts-Hinterfassen und Bürger, so lange gepflogen werden, bis die Acten zum Spruch Rechtens instruiret sind, wornächst selbige, zur Fassung eines Endurtheils oder Definitiv-Bescheides, an eines der weltlichen Herzogl. Landesgerichte gesandt werden können. Schwerin, den 16ten Mai 1778.

Friederich, H. z. M.

126. Desgleichen. 20. April 1779.

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern resp. ꝛc. Wir verhalten euch auf eure unterthänigste Anfrage vom 10ten v. M., betreffend die den Patrimonial- und Stadtgerichten concedirte Cognition in causis matrimonialibus, hiemit gnädigst nicht: daß Wir gar nicht gemeinet gewesen, durch die per Rescriptum vom 26sten Novbr. v. J. den Patrimonial- und Stadt-Gerichten eingeräumte vorläufige Cognition in den Ehe-Sachen ihrer Untergehörigen irgend eine denselben nie competirende Jurisdiction in matrimonialibus einzuräumen oder zu verleihen, sondern denselben nur, per modum Commissorii perpetui, um ihren Untergehörigen viele Reisen und Kosten zu ersparen, die summarische Untersuchung solcher ad ecclesiastica, nach wie vor, gehöriger Sachen, bis dahin, daß selbige Spruchreif geworden und die Original-Protocolla zum Erkenntniß auch weiteren Verfügungen, an Unsere Landesgerichte eingesandt werden können, haben aufgeben wollen.

Daraus verstehet sich also von selbst, daß sobald eine Ehe-Sache bey den Niedergerichten zum Spruch instruiret und Acta an eines Unserer Landesgerichte eingesandt sind, solche Sache, als völlig an das Landesgericht devolviret anzusehen sey und bey demselben die Urtheln und Bescheide publiciret und exequiret, auch, wenn Remedia dagegen interponiret werden dürften, daselbst weiter verfahren werden müsse: Und also sind so wenig die bey den Landesgerichten erkannten Urtheile und Bescheide den Niedergerichten zur Publication zuzufertigen, als die Acten dorthin zu remittiren.

Solltet ihr übrigens in Erfahrung bringen, daß irgend ein Patrimonial- oder Stadtgericht jene Concession dahin mißbrauchete, daß es die bey der ersten Cognition in matrimonialibus seiner Untergehörigen verhandelten Acten zu Unsern Landesgerichten gar nicht einsendete, sondern die Sache selbst entscheide, oder gar darüber ein Erkenntniß auswärtiger Rechtsgelehrten einholete; So habet ihr, zu Beahndung einer solchen Anmaßung, Fiscalem zu exitiren. An dem ꝛc. und Wir ꝛc. Schwerin, den 20. April 1779.

Friederich, H. z. M.

(An das Hof- und Landgericht zu Güstrow.)

127. Erläuterung der vorstehenden Verordnung. 6. Juli 1779.

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Veste, Ehrnveste und hochgelahrte, L. Getreue! Zur Erläuterung Unsers Rescripts vom 20. April d. J.,

die Gränzen der von Uns den Patrimonial- und Stadtgerichten überlassenen vorläufigen Cognition in Ehesachen betreffend, communiciren Wir euch nicht nur dasjenige, was Wir Unserm Malchinschen Stadtgericht, auf einige dahin gehörige Anfragen, zur Resolution ertheilet haben, hieneben abschriftlich, sondern eröffnen euch auch in Gnaden über folgende vier Puncte Unsere höchste Willensmeinung, daß

1) die von den Patrimonial- und Stadtgerichten einzusendenden Protocolle und Acta in Ehesachen, auf gleicher Weise, wie solches in Commissionsfällen bey dem Judicio committente geschiehet, allemal bey Unsern Landesgerichten verbleiben sollen; daß
2) die Publication und Vollstreckung der Urtheln und Bescheide in Causis matrimonialibus Unsern Landesgerichten unmittelbar zustehe, auch
3) wenn diese Partheien oder einen Theil derselben in Strafe zu nehmen rechtlich bewogen sind, diese Strafe als ad fiscum Principis gehörig, von ihnen privative und unmittelbar beyzutreiben sey; und daß
4) den Patrimonial- und Stadtgerichten die Befugniß, in causis malitiosæ desertionis Edictal-Citationen zu erlassen, nicht zustehe.

Wornach ꝛc. und Wir ꝛc. Schwerin den 6. Julii 1779.

Herzogl. Mecklenb. zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

An
die Justiz-Canzley hieselbst.

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Ehrsame, Liebe Getreue! Wir geben euch auf eure unterthänigste Anfrage in der Eingabe vom 31. May a. c. hiemit zur gnädigsten Nachricht: Daß bey der Cognition in Ehe- und Sponsaliensachen die Patrimonial- und Stadtgerichte allemal, die Partheyen mögen sich gleich Anfangs ohne weitere Erörterung der Sache, und ohne Zuthun des Richters oder unter desselben Vermittelung verglichen haben, oder vergleichen wollen, schuldig sind, die abgehaltene Protocolla nicht nur an eines Unserer Landesgerichte einzusenden, sondern auch jedesmal die angeführten Causas repudii, hinc transactionis, zu Protocoll zu nehmen, und soweit nöthig, zu untersuchen, damit Unser Landesgericht, als alleiniger competenter Richter, unter dessen Autorität nur Vergleiche über Sponsalien bestehen, darüber urtheilen könne, ob die hinc inde angeführten Ursachen für legal und gültig zur Aufhebung der Sponsalien angenommen, mithin die in partes getroffene Vergleiche bestätiget werden mögen oder nicht. So viel hiernächst die Frage betrifft: Ob die Niedergerichte über dilatorische Einreden in Matrimonial-Sachen zu erkennen befugt sind, wird euch hiemit in gnädigster Antwort nicht verhalten, daß, wenn von den Partheyen bey der Cognition vor den Niedergerichten, nur bloße dilatorische Exceptiones und solche, welche lediglich ad fundandum Judicium gehören, vorgebracht werden, die Niedergerichte allerdings ermächtiget sind, darauf solche interlocute zu geben, die ad instruendam et cognoscendam causam abzielen. Gehen hingegen die Einreden auf die Hauptsache selbst, und haben sie eventualiter in die Entscheidung derselben einen Einfluß; So kommt den Patrimonial- und Stadtgerichten, welchen Wir nichts weiter, als die Untersuchung bis zu einem Definitiv-Bescheid überlassen haben, nicht zu, über dergleichen Exceptionen zu interloquiren, sondern Acta sind darüber zuvörderst an Unsere Landesgerichte einzusenden. Wornach ꝛc. Schwerin, den 6ten Julii 1779.

Herzogl. Mecklenb. zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

An das Stadt-Gericht
zu Malchin.

128. Ausschließliche erste Cognition der Untergerichte in Ehesachen. 10. Juni 1780.

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Da Unsere Constitution vom 20. April 1779 noch einer Mißdeutung in soferne unterworfen ist, als darin nicht ausgedruckt ist, ob die Patrimonial- und Stadtgerichte in Sponsalien und Ehesachen ihrer Hintersaßen und Unterbehörigen nur alsdann zu cognosciren berechtiget seyn sollen, wenn dergleichen Sachen klagend bey ihnen angebracht worden? oder ob nach sothaner Verordnung jeder Kläger schuldig seyn solle, in berührten Sachen bey ermeldeten Niedergerichten und nicht bey Unseren Landesgerichten zu klagen? — so erläutern Wir gedachte Unsere Constitution auf eingezogene unterthänigste Berichte Unserer Landesgerichte, auch erforderte unterthänigste Vernehmlassung des Engern Ausschusses Unserer getreuen Ritter- und Landschaft zum Zweck künftiger Uniformität hiemit noch weiter gnädigst dahin, daß in Sponsalien und Ehesachen wider Hintersaßen und Unterbehörige der Ritter- und Landschaft Patrimonial- und Stadtgerichte, — die Kläger schuldig seyn sollen, ihre Klagen in erster Instanz ad cognoscendum allemahl bey nur ermeldeten Untergerichten anzubringen, und daß Unsere Landesgerichte dergleichen bey ihnen zuerst angebracht werden wollende Klagesachen sofort an das Forum primae instantiae zurückzuweisen haben sollen, wobey im übrigen, was die Abfassung der Definitiv-Erkenntnisse cum annexis anbelangt es bey vorgedachter Unserer Constitution sein Bewenden behält. Wornach ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 10. Juni 1780.

Herzogl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

An
die Justiz-Canzley hieselbst.

129. Jurisdiction der Kriegsgerichte in Ehesachen. 10. August 1782.

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Veste, Ehrnveste, Hochgelahrte, L. G.! Hieneben wird euch, zu eurer Nachachtung in Abschrift mitgetheilet, was Wir wegen der Cognition Unserer Kriegsgerichte in Sponsalien und Ehesachen der Unterofficiere und Gemeinen heute resolviret haben. Wornach ꝛc. und Wir ꝛc. Schwerin, den 10. August 1782.

Herzogl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

An
die Justiz-Canzley hieselbst.

Friederich ꝛc. Unsern ꝛc. Da Unseren Kriegsgerichten in Ansehung der Sponsalien und Ehesachen der Unterofficiere und Gemeinen, dieselbigen Befugnisse zur Cognition zustehen, und Kraft dieses beygeleget seyn sollen, welche durch Unsere Landesherrlichen Verordnungen vom 8. August 1760 und 20. April 1779, und deren Erläuterungen von 6. Julii 1779 resp. Unseren Amts-, Patrimonial- und Stadtgerichten überlassen sind; So habt ihr auf eure unterthänigste Anfrage vom 18. v. M. euch hiernach zu achten, und Wir verbleiben ꝛc. Schwerin, den 10. Aug. 1782.

Herzogl. Mecklenb. zur Regierung verordnete Präsident, Geheime und Räthe.

An das Hof- und Landgericht
zu Güstrow.

130. Forum der ritterschaftlichen Einnehmer. 31. Juli 1784.

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Veste ꝛc. Was Wir, auf euren unterthänigsten Bericht über die Querel des Magistrats zu Wittenburg, betreffend die Jurisdiction über den ritterschaftlichen Einnehmer daselbst, den Querulanten sub hodierno zur Antwort ertheilet haben; das communiciren Wir euch hiebey abschriftlich in Gnaden, womit Wir ꝛc. Schwerin, den 31. Juli 1784.

Herzogl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

An die Justiz-Canzley hieselbst.

Friederich ꝛc. Wohlgelahrte ꝛc. Wir geben euch auf eure unterthänigste Bitte, betreffend die Jurisdiction über den dortigen ritterschaftlichen Einnehmer, hiemit zur Antwort: Daß, bewandten Umständen nach, und da der studirt habende Notarius und ritterschaftliche Einnehmer Hermes, als Candidat den Untergerichten nicht unterworfen gewesen, die Erwerbung des Notariat-Amts, darunter auch keine Aenderung gemachet hat, und eben so wenig die übernommene Stelle eines ritterschaftlichen Einnehmers, wobey er fast täglich als Justitiarius auf den Landgütern seine Rechts-Kenntnisse zur Ausübung bringet, einen rechtlichen Grund der Aufhebung seines vorherigen Gerichtsstandes in sich fasset, Unsere cum clausula erkannte Verordnung vom 25sten v. M., hiemit wiederum aufgehoben werde, und ihr denselben nicht anders, als jeden andern in Justiz-Sachen unmittelbar Unsern Landesgerichten unterworfenen Eximirten, welcher in einer Mecklenburgischen Land-Stadt wohnet und liegende Gründe besitzet, anzusehen habet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 31. Juli 1784.

Herzogl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

An Bürgermeister, Gericht und Rath zu Wittenburg.

131. Forum der Hausleute und Eigenthümer zu Steder und Niendorff. 2. Mai 1786.

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Veste, Ehrnveste, Hochgelahrte, L. G.! Die Hausleute und Eigenthümer zu Steder und Niendorff haben, nach ihren unter sich errichteten und landesherrlich bestätigten Artikeln, ihr eigenes niedergesetztes Gericht, aus ihrem Schulzen und vier Mit-Eigenthümern, als sogenannten Anwälden, unter Zuziehung ihres beeidigten Consulenten oder eigentlich Justitiarii bestehend, vor welches sie gegen einander zu Recht gehen, und woselbst der Beklagte von dem Kläger, wenn beide Eigenthümer sind, in allen solchen Sachen, welche sonst vor den Niedergerichten angebracht werden dürfen, nur allein belanget werden darf; jedoch stehet jedem frey, im Fall er sich durch das erfolgende Erkenntniß beschweret erachtet, sich an eines Unserer Landesgerichte zu wenden. Geschiehet dies binnen den gesetzlichen Nothfristen der sonst erlaubten Rechtsmittel nicht, sondern der Ausspruch des Justitiarius tritt in die Rechtskraft, so stehet dem gemeinschaftlichen Gericht auch die Vollstreckung seines Erkenntnisses zu.

Einem auswärtigen, zu den gedachten Eigenthümern nicht gehörigen, noch unter ihnen und in ihren Gütern wohnenden Kläger, er mag sonst innerhalb Landes, oder in fremden Ländern sich aufhalten, bleibt es zur Wahl, seine Klage wider einen Steder oder Niendorffer Mit-Eigenthümer bey dem bemeldeten niedergesetzten Gericht daselbst, oder bey einem Unserer Landesgerichte anzubringen. Im

ersteren Fall, wenn sodann der Kläger eine obsiegliche Urthel für sich erwürket, oder er bey bestelleter Caution pro reconventione et expensis in der Reconvention succumbiret, hat ein gleiches, wie oben, statt. Fällt hingegen der Ausspruch gegen den Kläger aus, und dieser hat nicht der Wiederklage Kosten halber Sicherheit bestellet, so gebühret es dem Beklagten, von der rechtskräftig gewordenen Urthel den Effect bey einem Unserer Landesgerichte nachzusuchen.

Wenn gesammte Eigenthümer belanget werden, so kann solches nicht anders, als bey einem Unserer Landesgerichte geschehen.

Uebrigens haben Wir unterm heutigen Dato die besagten Eigenthümer, wegen Besetzung des Gerichts und Haltung eines geschwornen Actuarii oder ad acta vereideten Notarii und sonsten auf den Landes-Vergleich §. 425 verwiesen.

Zu eurer Nachachtung in vorkommenden, die Steder und Riendorffer Eigenthümer betreffenden, Fällen, eröfnen Wir euch vorstehendes alles in Gnaden, womit Wir ꝛc. Schwerin, den 2ten Mai 1786.

Friederich Franz, H. z. M.

An
die Justiz-Canzley hieselbst.

132. Forum der Hofhandwerker, die bürgerlichen Verkehr treiben. 11. August 1786.

Friederich Franz, H. z. M. ꝛc. Ist es gleich ganz unbezweifelt, daß der Schornsteinfeger Wolff hieselbst, da er notorisch bürgerlichen Verkehr treibt, — Officialia und herrschaftliche Arbeiten ausgenommen — nicht unter eurer Jurisdiction, sondern, als ein Einwohner der Neustadt, unter der Gerichtsbarkeit Unsers Neustädtischen Gerichts stehet, als weshalb Wir euch auf die so deutlich lautenden Verordnungen vom 14ten May 1771 — 12ten Januar und 12ten Febr. 1773 verweisen; und hätte gleich daher es euch nicht zugestanden, wegen dessen, unter Neustädtischer Gerichtsbarkeit belegenen Hauses publica proclamata zu erlassen, wogegen auch, da er bürgerlichen Verkehr treibt, nicht releviret, daß er Bestallung und Gage hat: so wollen Wir dennoch, citra consequentiam, für diesesmahl es bey den von euch gemachten Verfügungen bewenden lassen. Sollten aber dereinst wiederum solche gerechte Beschwerden wider euch entstehen; so sollen sodann dergleichen Verfügungen öffentlich wieder aufgehoben, und die Sache an die Behörde verwiesen werden. Wie Wir euch nun dieses auf euren unterthänigsten Bericht vom 29sten v. M. gnädigst zum Bescheide ertheilen; so haben Wir zugleich an Unser Gericht der Neustadt unterm heutigen Dato die copeilich beyliegende Verordnung erlassen. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 11ten August 1786.

Herzogl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete
Präsident, Geheime- und Räthe.

An
das Hof-Marschall-Amt.

133. Gerichtsbarkeit über die geistlichen und Schulgebäude in den Städten. 14. Febr. 1788.

Siehe oben Seite 47.

134. Forum der Rathmänner in den Landstädten. 19. März 1789.

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Ehrsame, L. A.! Da Rathmänner in den Städten, wo nicht ein anderes besonders festgesetzet ist, so-

wohl unter den Landesgerichten, als unter dem Magistrat stehen, folglich diese in Absicht der Rathmänner concurrentem jurisdictionem haben: So hast du dich nicht zu entlegen, in der Sache deines Sohnes mit dem Stadt-Schäfer Calvack, Ladungsgemäß dich vor dem Magistrat zu gestellen. Welches dir, auf die abschriftlich beiliegende unterthänigste Vorstellung des dortigen Magistrats, hiemit zum Bescheide ertheilet wird. Wornach ꝛc. Schwerin, den 19ten März 1789.

Herzogl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

(An die Rathsverwandtin Wintern zu Gadebusch.]

135. Grenzen der niedergerichtlichen Jurisdiction in Ehesachen. 18. Juli 1789.

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Wir geben euch auf eure unterthänigste Anfrage vom heutigen Dato, die Cognition in Sponsalien und Ehesachen betreffend, hiemit zur gnädigsten Antwort: Daß Unsere Absicht und der deutliche Inhalt aller in dieser Angelegenheit erlassenen Constitutionen nur dahin gehe, den Patrimonialgerichten die erste summarische Cognition in Ehestreitigkeiten, vi specialis commissorii perpetui, gnädigst zu übertragen. Zur summarischen Cognition gehöret aber keinerlei auf Merita causæ, wohin die Beweisführungen mit gehören, gehendes Erkenntniß, als welche durch Unsere Landesgerichte sprechen zu lassen, Wir Uns reserviren. Wornach ꝛc. und Wir ꝛc. Schwerin, den 18ten Juli 1789.

Friederich Franz, H. z. M.

(An den Geheimen-Rath und Canzler von Eyben auf Lützenhoff.)

136. Forum der Oberförster. 13. April 1795.

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Wir geben auf eure Anfrage vom 2ten d. M. wegen des Gerichtsstandes Unsrer Oberförster, bey Zurückgabe der eingereichten Actenstücke, euch hiemit zur gnädigsten Resolution: Daß Oberförster zu der eximirten Classe herrschaftlicher Bedienten gehören, welche nicht unter der Jurisdiction des Niedergerichts ihres Wohnortes, sondern in Judicialsachen unter Unsern Landesgerichten, in Officialsachen aber unter Unserm Forst-Collegium stehen. Habens ꝛc. und verbleiben ꝛc. Schwerin, den 13. April 1795.

Friederich Franz, H. z. M.

(An das Forst-Collegium.)

137. Forum immatriculirter und nicht immatriculirter Notarien und Gerichtsactuarien. 28. Sept. 1797.

Friederich Franz ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir geben euch auf eure Anfrage vom 26. d. M. hiedurch zum gnädigsten Bescheide, daß zwar nicht immatriculirte Notarien unter eurer Jurisdiction, insofern sie darunter wohnen, stehen, immatriculirte Notarien und von Uns bestellte Actuarien aber zu den Eximirten gehören. Wornach ꝛc.

Gegeben Schwerin am 28sten Sept. 1797.

An das Stadtgericht zu Neubuckow.

138. Jurisdiction des Marstallamts über die Stallbedienten. 23. Dec. 1797.

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Da es Unser gnädigster Wille ist, daß Unser Marstall-Amt die Jurisdiction über Unsere Stall-Officianten und Bediente in eben der Maaße exercire, wie solche Unserm Hof-marschall-Amt über Unsere Hof-Bediente zustehet: so übermitteln Wir euch die desfalls normirende Verordnung vom 14ten October 1755 hieneben in Abschrift, um euch künftig in allen Vorkommenheiten darnach auf das genaueste zu achten. An dem ꝛc. und Wir ꝛc. Schwerin, den 23sten Decbr. 1797.

Friederich Franz, H. z. M.

(An das Marstall-Amt zu Ludwigslust.)

139. Forum in Rostock wohnender entlassener Canzleifiscale. 7. Febr. 1798.

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Veste ꝛc. Wir haben Bürgermeister und Rath zu Rostock wegen des Gerichtsstandes Unserer Fiscäle nach deren Dienstentlassung heute beygefügtermaassen beschieden. Wornach ꝛc. und Wir ꝛc. Schwerin, den 7ten Febr. 1798.

Herzogl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

An
die Justiz-Canzley hieselbst.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Uns ist von dem vormaligen Canzley- und Consistorial-Fiscal Hofrath Ditmar daselbst die Anzeige gemacht, wie von euch darüber Zweifel erregt worden, ob er unter die bey Unsren Landes-Collegien gestandenen sonstigen Diener gerechnet werden möge, welche, vermöge des jüngsten Erbvertrags §. 151. 1. „auch nach ihrer gnädigen gegebenen oder genommenen Dienstentlassung ihre hievorige Exemtion behalten."

Wir setzen jedoch voraus, daß es dieses Zweifels nicht bedurft hätte, wenn euch bekannt gewesen wäre, daß Unsre Fiscäle, ob sie gleich aus der Zahl der immatriculirten Advocaten und Procuratoren genommen zu werden pflegen, dennoch zu ihrem Officio nicht durch vorübergehende Aufträge und Vollmachten, sondern gleich allen anderen Unsern würklichen Bedienten, durch förmliche Bestellungen und Vereidpflichtungen, auf halbjährige Kündigung angenommen werden und dafür eine fixe jährliche Besoldung zu genießen haben; gleichwohl auch auf der andern Seite, nach allen gesetzlichen Bestimmungen und selbst nach dem Eingeständniß eures Decrets vom 21sten Juni v. J. von dem Begriff der Subalternen des Collegii wesentlich sich unterscheiden.

War nun der Hofrath Ditmar zur Zeit des geschlossenen neuesten Erbvergleichs bekanntlich, als Canzley- und Consistorial-Fiscal, in Unsren würklichen Diensten; so gehöret derselbe unleugbar zu der Classe Unsrer sonstigen Diener, welche weder zu den Räthen noch zu den Subalternen Unsrer Landes-Collegien gezählet werden können, hingegen auch nach ihrer Dimission erbvertragsmäßig ihren eximirten Gerichtsstand beibehalten.

Zu eurer Kenntnißnehmung und Nachachtung haben Wir euch solches hiedurch anfügen wollen, und verbleiben ꝛc. Schwerin, den 7. Febr. 1798.

Herzogl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

(An Bürgermeister und Rath zu Rostock.)

140. Jurisdictionsbefugnisse des Elbzollamts Boizenburg, 26. März 1798, nebst dem älteren Regulativ vom 30. August 1737.

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Veste ꝛc. Sowohl das bisher, bey Unserm Elbzoll zu Boizenburg eingeführt gewesene Regulativ, im Betreff der Jurisdictions-Gränzen, als Unsere heutige Erläuterung desselben, übermitteln Wir euch hieneben in Abschrift, um in vorkommenden Fällen darnach zu erkennen, und verbleiben ꝛc. Schwerin, den 26. März 1798.

Herzogl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

An
die Justiz-Canzley hieselbst.

Friederich Franz ꝛc. ꝛc. Wir haben das von der vormaligen Chur-Hannöverschen Hypothek-Administration daselbst, wegen der Elbzoll-Jurisdiction, unterm 27. August 1737 erlassene Regulativ Kraft dieses dahin erläutert: daß

1) alle Streitigkeiten, welche zwischen den auf der Elbe fahrenden Commercirenden und Schiffern unter sich, oder zwischen den Schiffern und deren Leuten vorkommen, von Unsern Elbzoll-Beamten, ohne processualische Weitläuftigkeiten, entweder verglichen oder nach Schiffarths-Gebräuchen auf der Elbe abgemacht;

2) in Ansehung der Arrestverfügungen aber nachstehende Fälle unterschieden werden sollen:

a. Wenn ein Einheimischer gegen einen einheimischen Schiffer oder Handelsmann eine Klage hat, findet die Erkennung eines Arrests nicht statt, sondern der Kläger muß damit an das competirende Forum des Beklagten verwiesen werden; Eben so wenig hat,

b. wenn ein Auswärtiger gegen einen Einheimischen Klage führet, eine Arrestverfügung Platz, sondern der Auswärtige muß dem Gerichtsstande des Beklagten folgen. Nur allein

c. in dem Fall, da von Einheimischen gegen auswärtige Schiffer und Handelsleute, und zwar zu der Zeit, wenn diese mit ihren Gefässen an der Zoll-Stätte angeleget haben, ein Arrest nachgesuchet wird, kann auf den Antrag des Einheimischen, falls die Sache nach der Hof-Gerichts-Ordnung P. II. Tit. XXXIX. §. 1. zur Arrestanlegung sich qualificiret, ein Arrest erkannt werden. Die Sache wird alsdann von den Elb-Zoll-Beamten zum Vergleich eingeleitet, im Fall aber solcher Versuch fruchtlos bleibt, der Arrestat, nach vorher gemachter genüglichen Caution, mit Schiff und Waaren entlassen und dem Impetranten überlassen, den Impetraten in foro competente zu belangen.

Befehlen euch demnach gnädigst: hiernach für die Zukunft euch genau zu achten, und verbleiben ꝛc. Schwerin, den 26sten März 1798.

Friederich Franz, H. z. M.

An
die Elbzoll-Beamten zu Boizenburg.

Boizenburg, den 30sten August 1737.

Es ist denen sämmtlichen, sowohl Elb-Zoll- als Amts-Bedienten hieselbst vorhin sattsam wissend, was ratione jurisdictionis auf dem Elb-Strohm, und insbesondere in puncto der Aufhebung der ertrunkenen Körper vor differentien unter ihnen zeithero vorgewaltet, und was noch jüngstens desfalls vor ein casus eräuget.

Wann nun eines Theils aus solchen Irrsalen nichts als Unordnung und wohl gar Schmälerung der Elb-Gerechtigkeiten entstehen muß, indem im letztern casu der hiesige Stadt-Magistrat, dem es jedoch keinesweges zukommen mögen, als tertius, sich darin gemischet und den Körper de facto aufgehoben; Andern Theils aber die Collisiones unter denenjenigen Bedienten, welche einer Herrschaft mit Eiden verpflichtet, nach aller Möglichkeit abzukehren und zu verhüten seyn, ferner nicht sowohl die Frage ist, de existentia jurisdictionis, sondern wer unter denen Bedienten in gewissen Fällen dieselbe auf der Elbe beobachten solle, mithin eine pure Bestallungssache wird.

So wird bis zu weiterer Verordnung, es folgendermaassen darunter zu observiren seyn, daß

1) die Aufhebung der ertrunkenen oder in der Elbe gefundenen todten Körper dem Elbzoll-Geleit um so mehr zu lassen sey, als nicht nur die Bestallung des Elbzoll-Commissarii Schulzen darauf generaliter mit abzielet, sondern auch, bescheinigtermaassen bey dem Fürstlich-Mecklenburgischen Elbzoll zu Dömitz es auf gleiche Weise observiret wird, und es billig ist, daß bey denen beyden Elbzöllen, so zu dem Herzogthum Mecklenburg gehören, es auf egale Art in solchem Punct gehalten werde. Was aber andere zur Criminal-Jurisdiction gehörige Fälle betrifft, wann etwa binnen dem Elbzoll-Geleite, auf der Elbe, in den Schiffen, und in dem Zollhause ein Verbrechen begangen werden sollte, so eine weitläuftige Untersuch- und Bestrafung nach des Reichs Peinlichen-Halsgerichts-Ordnung erforderte; So können zwar die Elbzoll-Bediente den Verbrecher anhalten und arretiren, auch denselben summariter vernehmen, müssen aber denselben, nebst dem gehaltenen Protocollo, an die Beamte ausliefern, damit von solchen der Proceß ordnungsmäßig fortgesetzet werden möge; Welche sich dann nicht entziehen können, in solchen Fällen den Verbrecher anzunehmen, und einen Revers an das Elbzoll-Geleite auszustellen.

2) Was jurisdictionem civilem betrifft, haben die Elbzoll-Bediente bishero die Verbal-Injurien, so unter den Schiff-Leuten und Passagiers entweder auf der Elbe und auf den Schiffen, oder im Zoll-Hause vorgekommen, ohne Weitläuftigkeit abgethan, und mit Gelde leidlich bestrafet, daher es dabey ferner verbleibet. Wann aber die injurien sehr hart und also beschaffen, daß die Strafe über eine Abbitte, Ehrenerklärung und leidliche Geldbuße sich erstrecken kann; So sind die Partheyen darnach nicht aufzuhalten, sondern es muß der Kläger, denen Rechten nach, an des Beklagten Obrigkeit verwiesen werden.

3) Die Arrestsachen sind gleichmäßig von denen Elbzoll-Bedienten bishero respiciret, und lässet man es dabey ferner bewenden, zumahl es billig ist, daß die Elbzoll-Bediente, auf Anlangung einer Obrigkeit sich darunter nicht difficil bezeigen, sondern die im Elbzoll-Geleite, auf einem Schiff oder im Zoll-Hause befindliche Personen, Schiffer, Steuerleute und Schiff-Knechte und Passagiers, und die sich sonst auf ein Schiff retiriret haben, anhalten und arretiren, nicht weniger ein- oder anders auf der Elbe binnen dem Geleite vorhandenes Schiff, Schiff-Geräthschaft und darauf seyende Effecten auf geziemendes Ersuchen in Beschlag nehmen. Wie dann auch die etwanigen executiones, so wider dergleichen Personen und Sachen, rechtlicher Art nach, vorzunehmen seyn, durch die Elbzoll-Bediente verhänget, und diese zu dem Ende requiriret, auch die von selbigen angeordnete Arreste und vorgenommene executiones von niemanden anders als von eben diesen Elbzoll-Bedienten reclamiret und abgestellet, mithin nöthigenfalls sie darum ersuchet werden müssen. Uebrigens verstehet es sich von selbst, daß, was von Schiffen und Schiffs-Gefässen vorhin erwähnet worden, auch von denen auf der Elbe gehenden Flössen gesaget sey.

4) Respiciren die Elbzoll-Bediente generaliter die Schiffahrt binnen dem Elbzoll-Geleite, und wann dagegen etwas unternommen, auch occasione der Schiffahrt Streitigkeit erreget werden sollte, thun sie solches brevi manu ab, oder verfahren also, wie es, nach obigen bereits angezeigeten Umständen, erforderlich seyn will.

5) Gehöret ihnen, nach Erfordern ihres Amts und darauf geleisteten Pflichten, auch ertheilten Bestallungen, die Zoll-Expedition und der Zoll-Zwang solitarie, und können sie gegen die vorgehende Unrichtigkeiten und Wiedersetzungen, hergebrachtermaßen per arresta, Geldbuße und sonsten nach Befinden, nach als vor verfahren; Jedoch, daß alle vorfallende Strafgelder, nach dem recipirten Fuß, zu Register getragen werden.

6) Weil auch die Elbzoll-Bediente, als verpflichtete getreue Diener, verbunden, und bestallungsmäßig gehalten seyn, dahin zusehen, daß allen und jeden dem Hochfürstlichen Hause Mecklenburg auf dem Elb-Strohm zustehenden Gerechtigkeiten, kein präjudicirlicher Eingrif geschehe: So haben sie solches ferner mit Fleiß zu beobachten, und, was sie solchergestalt bemerken, und vorgebrachtermaßen, nicht kehren oder abthun können, gehörigen Orts ohngesäumt anzuzeigen, damit die Behörde desfalls verfüget werden möge.

Solchemnach haben die Elbzoll-Bediente sowohl, als Beamte, in den obigen Stücken sich also zu verhalten, damit alle weitere Collisiones und besorgliche Unord- auch wohl gar Schmälerung der hochfürstl. Gerechtsame mögen vermieden bleiben, und bis ein anders zu verordnen die Umstände und Nothwendigkeit etwa erheischen und anrathen dürften. Boizenburg, den 27sten August 1737.

Königlich-Großbrit. und Churfürstl. Braunschweig-Lüneb., zur Administrirung derer von Kayserl. Majestät, Königl. Majestät, zur specialen Hypothek constituirten Fürstlich Mecklenburgischen Cammer-Güther, bestallter Ober-Aufseher.

An
die hiesige Elbzoll-Bediente.

141. Forum der Klosterconventualinnen. 22. Febr. 1799.

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Edle, Veste, Ehrnveste, Ehrsame, L. G.! Wir haben den von euch in Anrege gebrachten Punct des Gerichtsstandes der Kloster-Conventualinnen in erster Instanz sorgfältig untersucht, aber bis jetzt die Ueberzeugung davon noch nicht erhalten können, daß die Klostergerichte ein gegründetes, am wenigsten ein ausschließendes Recht an solche Jurisdiction auf gesetzmäßige Weise erworben haben sollten.

Vielmehr ist befunden worden, daß dieselben in älteren und neueren Zeiten von allen drei Landesgerichten sehr häufig ohne alles Bedenken und Widerspruch, sowohl in Civil- als Criminalfällen über die Conventualen ausgeübet ist, wie dies denn dem sonstigen Landesgebrauch gemäß und desfalls schon im Jahr 1787 ein von dem Kloster Malchow versuchter Einwurf bey Unserer Rostockschen Justiz-Canzley verworfen, und die Unternehmung gerichtlicher Verfügungen in Angelegenheiten der Conventualen bey 100 Rthlr. Strafe verbothen ist. Da indessen Wir ebenmäßig ersehen, daß von den Klostergerichten mehrmalen hieher gehörige actus judiciales öffentlich — wann gleich ohne bekannten Berechtigungsgrund ausgeübet und desfalls von Unserer Ritter- und Landschaft gegenwärtig auch eine possessio vel quasi behauptet werden will; So sind Wir entschlossen die Sache durch einen Rechtsgang ausmachen und es bis dahin genau bey dem bisherigen Herkommen und Besitzstande zu belassen. Würde also Unsere Ritter- und Landschaft erklären,

den zur Zeit anhängigen Proceß gegen das Kloster Dobbertin auch auf die übrigen Klöster und die überall prätendirte Gerichtsbarkeit über Conventualen aufnehmen, und dazu erforderliche Vollmacht ertheilen zu wollen, so soll wegen Auctorisirung Unserer Rostockschen Justiz-Canzley und Bestellung des Procuratoris das Weitere verfüget werden und bis zu ausgemachter Sache es dabey sein Bewenden behalten, daß in vorkommenden Fällen Unsere Landesgerichte sowohl als die Klöster die Gerichtsbarkeit über die Conventualen in erster Instanz, nach wie vor, concurrenter et cum jure præventionis auszuüben haben sollen, woraus denn von selbst das Aufhören der von euch beschwerend angezeigten Inhibition an das Dobbertinsche Gericht de dato 31sten April 1798, mithin des dawider eingewandten Rechtsmittels folgen wird. Wornach ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 22sten Febr. 1799.

Herzogl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

An
den Engern Ausschuß.

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Wohlgebohrne, Veste, Ehrnveste, Hochgelahrte, L. G.! Wir finden bey der Unverlängbarkeit der von den Klostergerichten vielfältig und öffentlich ausgeübten Jurisdiction über die Kloster-Conventualinnen in erster Instanz, die Sache nicht dahin qualificirt das Land durch einen fiscalischen Prozeß gegen eines der Klöster sogleich aus dem Besitz zu setzen, zumahl dieser Jurisdictions-Punct schon seit 1720 würklich streitig gewesen, und der derzeit ohne Wirkung angegriffene Besitz der Klostergerichte, seitdem in Concurrenz mit Unseren Landesgerichten dennoch fortgeführet ist. Es kann auch der gegenwärtig dort anhängig gewordene Prozeß gegen das Kloster Dobbertin mit der dabey vorkommenden Appellation desto minder von Nutzen seyn, da es zur Ausmachung dieses Rechtsstreits im allgemeinen sowohl Landesherrlicher Auctorisirung, als ritter- und landschaftlicher Beauftragung bedarf.

Wir haben deshalb das abschriftlich anliegende Rescript an den Engern Ausschuß erlassen, und habet ihr nach dessen eingegangenen Erklärung nähere Unsere Verordnung zu erwarten, bis dahin aber auch euch weiteren Verfahrens bey dem von Viereggschen Falle zu enthalten. Wornach ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 22. Febr. 1799.

Friederich Franz, H. z. M.

An
die Justiz-Canzley zu Rostock.

142. Forum der blos titulirten Hofhandwerker außerhalb Schwerin. 13. Juli 1799.

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Wohlgebohrner ꝛc. Was die von euch selbst in eurer Anfrage vom 10ten d. M. wegen des Gerichtsstandes der nicht in Unserer Besoldung stehenden Hofhandwerker, Hofkünstler und Hof-Factoren, angezogene landesherrliche Verordnung vom 6. April 1756 von den mit dem Prädicat: Hof, Begnadigten, sonst unter die Niedergerichte sortirenden Personen in Unserer Residenzstadt Schwerin festgesetzet, das gilt um so viel mehr von dem gleichen Falle außerhalb Schwerin sich befindender Personen, welches euch hiedurch unverhalten bleibet. Wornach ꝛc. und Wir ꝛc. Datum ꝛc. Schwerin, den 13. Juli 1799.

Herzogl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

(An das Hof- und Landgericht.)

143. Jurisdiction über den Schloßplatz zu Güstrow. 18. Juli (2. August) 1799.

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Veste ꝛc. Wir geben euch auf euren Bericht vom 15ten d. M., die Jurisdiction auf dem Güstrowschen Schloßplatz betreffend, hiemit zur gnädigsten Resolution, daß ihr Unsren Güstrowschen Beamten die Jurisdiction über den besagten Schloß-Platz und den dazu gehörenden Plätzen, bis auf weitere Unsere Verordnung in der Maße zu committiren habet, daß sie zwar in vorkommenden Fällen, solche auf Requisition der Stadt-Obrigkeit oder sonst, wenn es die Umstände erfordern, ausüben, sodann aber von den vorgekommenen Fällen an euch berichten. Wornach ꝛc. und Wir ꝛc. Schwerin den 18ten July 1799.

Friederich Franz, H. z. M.

An
das Hof-Marschall-Amt.

Rescript. des Hof-Marschall-Amts.

Friederich Franz ꝛc. ꝛc. Ehrbarer ꝛc. Dem in Abschrift beygeschlossenen Regiminalrescript gemäß, committiren Wir euch hiemit gnädigst, bis auf Unsere weitere Verordnung, die Jurisdiction über Unsern dortigen Schloßplatz, nebst den dazu gehörigen Plätzen in der Maaße, daß ihr zwar in vorkommenden Fällen, solche auf Requisition der Stadt-Obrigkeit, oder sonst, wenn es die Umstände erfordern, auszuüben, sodann aber, von den vorgekommenen Fällen an Unser Hof-Marschall-Amt zu berichten habet. Wornach ꝛc. Datum ꝛc. Schwerin, den 2ten Aug. 1799.

Friederich Franz, H. z. M.

An
die Beamten zu Güstrow.

144. Forum der Domestiken der Klosterconventualinnen. 27. Juli 1799.

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Bey abschriftlicher Mittheilung des weiteren Vortrags des Engern Ausschußes Unserer Ritter- und Landschaft, im Betref des Gerichtsstandes der Kloster-Conventualinnen und deren Domestiquen in erster Instanz, lassen Wir es gnädigst geschehen, daß ihr, da die Erklärung des Engern Ausschußes über das Rescript vom 22sten Februar d. J. nicht füglich vor dem Landtag eingehen kann, unbeschadet des, annoch näher zu untersuchenden und zu erörternden Rechts im Punct der Jurisdiction über die Domestiquen der Conventualinnen, den Zimmergesellen Hintze mit seiner Klage gegen das Dienstmädchen Wurm an das Kloster-Amtsgericht zu Dobbertin verweisen möget. An dem ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 27sten Juli 1799.

Herzogl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

An
die Justiz-Canzley zu Rostock.

145. Forum der titulirten Hofkünstler und Hoffactoren. 29. Juli 1799.

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Wohlgebohrner ꝛc. Mit den characterisirten Hof-Künstlern und Hof-Factoren, die nicht in Besoldung stehen, und dennoch bürgerliche Nahrung treiben, hat es dieselbe Bewandniß, wie

wie mit den Hof-Handwerkern, daß sie in Gemäßheit Unserer Resolution vom 13ten d. M. in erster Instanz vor den Niedergerichten zu belangen sind. Auf eure wiederholte Anfrage vom 25sten d. M. bleibt euch dieses in Antwort unverhalten und verbleiben ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 29sten Juli 1799.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

An
das Hof- und Landgericht.

146. Forum der Magistratspersonen. 18. Oct. 1800 und 30. April 1798.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Zur Antwort auf euren Vortrag vom 14. dieses Monats, die Jurisdiction über Magistratspersonen betreffend, communiciren Wir euch Unser desfalls unterm 30. April 1798 an Unsere Justiz-Canzley zu Rostock ergangenes Rescript hiebey in Abschrift: und verbleiben ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 18. October 1800.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

An das Hof- und Landgericht
zu Güstrow.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Zur Zeit könnet ihr auf eure Berichte vom 3. und 5. Febr., im Betreff der Jurisdiction über die Rathsmitglieder in den Städten überhaupt, und in Gnoyen und Tessin besonders, bey Retradirung der eingereichten Acten, mit anderer Resolution, nicht versehen werden, als daß, nach bisheriger Ueblichkeit, in der Regel Unsere Landes-Gerichte mit dem Magistrats-Collegio concurrentem jurisdictionem über die Rathsmitglieder haben, mithin die Prävention den Ausschlag giebt, außer insoferne der Bürgermeister zugleich Advocat ist, oder sonst aus andern Ursachen zu den Eximirten gehört.

Zwar werden Wir noch weitere Nachsicht nehmen lassen, in welchen Städten etwa eine Ausnahme festgestellet worden. Inzwischen habet ihr ohne Unterschied, ob eine Stadt mit Lübschem Recht bewidmet sey oder nicht! bis auf weitere Unsere Verordnung nach jener Regel euch zu achten, auch darnach eure Erkenntnisse an den Magistrat zu Gnoyen und Tessin abzumessen, wodurch zugleich der erstern Stadt-Obrigkeit anmaaßliche Appellation sich verlieren wird.

Eure unterm 3. Februar d. J. zu Unsrer Bestimmung ausgesetzten Puncte anlangend, reguliret der erste sich nach Obigem. Der zweite, dritte, vierte, sechste und siebente Punct erhält hiemit seine bejahende Auflösung und wegen des 5. Puncts kann es bei der Verordnung gemeiner Rechte sein Bewenden haben.

Wornach ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 30. April 1798.

An
die Justiz-Canzley zu Rostock.

147. Forum der geringeren Hofbedienten in Ludwigslust und der Domestiken der dortigen Eximirten. 6. Nov. 1801.

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc.! Was wegen der Jurisdiction über Unsere Hof-Bediente geringeren Standes in Ludwigslust, und über die Domestiken der dortigen Eximirten von Uns heute verfüget ist, davon geben Wir, zu eurer Nachricht, euch hieneben Abschrift, und verbleiben

euch mit Gnaden gewogen. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin den 6ten November 1801.

Friederich Franz, H. z. M.

An
die Justiz-Canzley hieselbst.

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Hochgelahrter ꝛc. Indem Wir aus dem abschriftlichen Anschlusse mit mehreren euch zu ersehen geben, wohin, in Absicht der Jurisdiction über Unsre dortigen Hofbediente geringeren Standes, Unsre Meinung gehet; soll euch zugleich über die sämmtlichen Domestiken beiderlei Geschlechts der daselbst befindlichen Eximirten die Gerichtsbarkeit in eben dem Maße, wie über die nicht eximirten dortigen Einwohner hiemit beigeleget sein. Wornach ꝛc. Schwerin, den 6. Novbr 1801.

(An das Gericht zu Ludwigslust.)

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc.! Da Wir die gnädigste Entschließung gefaßt haben, nicht allein Unseren Livree- und Stall-Bedienten in Ludwigslust, sondern auch den bei Unserer Kapelle und Harmonie, imgleichen bei der Hofküche, Kellerei und Conditorei angestelleten Personen, so wie den Garten-Bedienten und in Besoldung stehenden Hofhandwerkern daselbst, die sonst, bei der Errichtung des dortigen Gerichts, von dessen Gerichtszwange eximiret und Unserm Hof-Marschall-Amte unterworfen geblieben sind, den Vortheil einer näheren Rechtspflege zu verschaffen; so befehlen Wir euch hiemit gnädigst: die eurem Collegio über gedachte Personen und deren Familien zustehende Jurisdiction, dem Gerichte zu Ludwigslust in Unserm Special-Auftrage solchergestalt zu committiren: daß es, an eurer Statt, die Klagesachen wider dieselben anzunehmen, darüber zu cognosciren und bis zum Actenschluß zu verfahren, nach verfehlter Güte aber, die Partheien, mittelst gewöhnlichen Dimissorial-Abschiedes, an Unsere Justiz-Canzley hieselbst zu verweisen haben solle; wobei euch vorbehalten bleibet, in besonders wichtigen Angelegenheiten, zu eurer Kenntnißnehmung, den Bericht desselben einzufordern.

Gleichwie sich aber von selbst verstehet und dem Gerichte ausdrücklich aufzugeben ist: daß es, bei persönlichen Vorladungen Unserer Livree-Bedienten, zuvor das dort anwesende Mitglied Unsers Hofmarschall-Amts, oder wer in dessen Abwesenheit seine Function verwaltet, um deren Sistirung mündlich requiriren lassen muß; also behält es auch nicht allein in Ansehung dieser dem Gerichte specialiter committirten Jurisdiction über sonstige Eximirte bei deren bisherigen Sporteln-Freiheit sein Bewenden, sondern selbige bleiben auch in officialibus sowohl, als in andern nicht processualischen Angelegenheiten, den Befehlen Unsers Hofmarschall-Amtes, nach wie vor, untergeordnet.

Hingegen soll Unsere Constitution vom 10ten März d. J., wegen der Versiegelung in Sterbefällen Canzleisässiger Personen, auch auf Unser Gericht zu Ludwigslust, wegen der daselbst befindlichen Hofbedienten und deren Familien, anwendlich seyn; so wie demselben auch über die Domestiken der dortigen Eximirten beiderlei Geschlechts die Jurisdiction beigefügtermaßen von Uns übertragen worden ist. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 6ten Novbr. 1801.

An
das Hofmarschall-Amt hieselbst.

148. Forum der Postmeister. 27. Januar 1802.

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Ehrsame ꝛc. Wir geben euch auf eure Anfrage vom 14ten d. M., hiedurch zum Bescheide, daß bis jetzt

die Postmeister, außer in Dienstangelegenheiten, unter der Gerichtsbarkeit der Landesgerichte stehen. Wornach ꝛc. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 27. Januar 1802.

Friederich Franz, H. z. M.

(An das Stadtgericht zu Wahren.)

149. Forum der Kreischirurgen. 4. Mai 1802.

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Wohlgelahrter, L. G.! Da der verstorbene Hof-Chirurgus Kursch als würklicher Creis-Chirurgus eine förmliche Bestallung gehabt, und beeidigt gewesen ist, so hat er allerdings zu den Eximirten gehört.

Dies wird euch auf euren Bericht vom 25sten v. M. bey Zurückgabe der Acten zum Bescheide ertheilt, und bleibet es euch unbenommen, solches bey Unserm Hof- und Landgericht vorzustellen und dem angemessene Verordnung zu bewirken. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 4ten May 1802

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

An den Stadtrichter Adv. Martienßen zu Wahren.

4. Advocaten und Procuratoren.

150. Vorschriften für die Advocaten bei der Schweriner Cantzlei. 14. August 1694.

Wir Friedrich Wilhelm, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Fügen männiglich, insonderheit aber so woll hiesigen als auswärtigen Doctoren, Licentiaten und allen und jeden, so sich des Advocirens und Procurirens vor hiesiger Unser Fürstl. Justitz-Cantzeley gebrauchen, wie auch allen denen, so hieselbst Rechtfertigung führen, zu wissen:

§. 1. Demnach Wir eine zeithero mit sonderbahrem Mißfallen verspühret, wasgestalt nicht allein die, von Unsern Hochfürstl. Vorfahren vor diesem gemachte löbliche Verordnungen: daß nemlich die Advocaten und Procuratorn alle Supplicationes, so sie zur Cantzeley einschicken, mit ihren Nahmen unterschreiben; imgleichen daß dieselbe in die Cantzeleystube nicht eingehen, noch die Decreta, ehe und bevor sie extendiret und ausgefertiget, durchsehen sollten, in schlechter Observanz jetzo seyn, auch dabeneben ferner sich die Unordnung findet, daß einer des andern rechtliche Uebergabe unterschreibet, daß je zuweilen in einer Sache fast drey oder vier Doctores sich mit Unterschrift anmelden, auch anstatt des hiesigen immatriculirten und beeidigten Advocati einander, unterm Titel eines Procuratoris oder Substituti, etwa um die halbe Gebühr, ohne bescheinte Noth und Vollmacht, gerichtlich auftritt; sondern auch auf der Advocaten mündliches Begehren, Unsere Cantzeley-Bediente die angesetzte Tagefahrten zu den Vorbescheiden nach eigenem Belieben zu prorogiren, und weiter hinaus zu setzen, eigenmächtig sich unterfangen; Wir aber sothaner Unordnung und ärgerlichen Confusion ferner nachzusehen, nicht gemeynet.

§. 2. Als haben Wir Unsers Hochseel. Herrn Vaters und Vaters Lbdl. und Gndl. vom 17. Martii des 1662. und vom 3. Sept. des 1666. wie auch 26. Sept. des 1678. und 1. Junii des 1686. Jahres, ergangenes Mandatum

wörtlichen Einhalts alles Ernstes wiederholen wollen, und befehlen darauf nochmahlen allen Doctoren, Licentiaten, Advocaten und Procuratorn zum Ueberfluß, daß sie, von dato dieses offenen Edicts hinführo die Supplicationes, so sie für ihre Clienten verfertiget, mit Benennung ihres gantzen Nahmens, ohne eintzige Condition, und mit diesem Zusatz: Advocatus relegi, unterzeichnen, in der Subscription fremder Arbeit aber sich dergestalt betragen sollen, daß, wann ihnen Supplicata von einem zur Stelle sich befindenden immatriculirten Advocato zur Hand kommen, sie selbige durchaus nicht zu unterschreiben, sondern an den Concipienten zu remittiren haben. Wann hingegen von andern Orten, in- oder ausser Landes, ihnen gerichtliche Uebergaben zugefertiget werden, mögen sie selbige zwar procuratorio nomine unterschreiben, sollen aber den wahren Concipienten dabey in margine zu Ende der Schrift namhaft machen, und demselben diese Unsere Verordnung andeuten, um derselben bey künftigen Producten zu geleben, wie dann die Advocati, so wieder solche Constitution handeln, toties quoties in 50 Rthlr. Straffe zu vertheilen sind.

§. 3. Ferner soll ein Jeder, der bey Unsern Hochfürstl. Gerichten die Matricul erlanget, seines Eydes und der heilsamen Rechte auch hierin sich erinnern, daß bei Vorbescheiden und andern gerichtlichen Handlungen er seiner Partheyen Nothdurft selbst reden und vorbringen, keineswegs aber per Substitutum die Tagefahrten im Gericht abwarten lassen, in Betracht seine Persohn und Industria von dem Rechts-begierigem Theil erwehlet, und von andern, denen der Sachen Umbstände nicht völlig bekannt, leicht etwas versehen werden mag. Würde aber der bestalte Ordinarius Causæ Advocatus durch ein unvermeidliches Impedimentum abgehalten werden, seiner Parthey in Persohn zu aßistiren, soll derselbe des Abends vor dem Vorbescheide solches Unserm Directori oder ältesten Cantzley-Rath, mittelst Benennung des zu Substituirenden, und Anzeige der Behinderung per Schedulam anmelden, und dadurch Licentiam substituendi ad illum Actum erhalten, wie dann auch in Recessu beim Vorbescheide, in wessen Nahmen der Substitutus auftritt, anzeigen, die Judicia nicht confundiren, noch von einem Gericht ins ander lauffen, sondern wenn er graviret zu seyn vermeinet, die erlaubte beneficia Juris zur Hand nehmen, alles bey Vermeydung 100 Rthlr. Fiscalischer Straffe.

§. 4. Weiter ist Unser beständigster Befehl, daß die Advocaten alle Suppliquen ordentlich rubriciren, zugleich, in quo Puncto supplicirt oder gehandelt wird, expresse specificiren, die Prorogationes terminorum durch eine schrifftliche Anzeige gebührend suchen, sich aller Unzuläßigkeiten, absonderlich unverantwortlichen Dilation-Bittens, und gar zu laut Redens, congregato Consilio für der Rathstuben gäntzlich äussern, auch in Audience das fast eingerissene überflüßige Receßiren abstellen, und zum schuldigsten Respect Unser Justitz-Cantzley, ein ander mit keiner Schrifft- oder mündlichen hitzigen Redensarten, zuforderst in Judicio anzapfen, zu der Cantzleystube fürters nicht, noch weniger für sich, oder durch ihre Diener, zu Unsern Secretarien, Registratoren und Cantzellisten eindringen, weder sie an ihrer Arbeit verhindern, oder sonsten Unsere Fürstl. Decreta, für gewöhnlicher Auslösung, beschauen, sondern so offt sie auff Unser Cantzeley kommen, und allda ihrer Partheyen Sachen sollicitiren, entweder sich in dem öffentlichen Gange aufhalten, oder aber in die beyseits aptirte Stube verfügen, nicht weniger zu Abwartung ihrer Partheyen Vorbescheide, zu gebührlicher Stunde persöhnlich erscheinen, und also vorige Unordnungen gehorsamlich meyden sollen, mit dieser Verwarnung, da einer von ihnen oder ihrer Partheyen hierwieder handeln würde, daß derselbe gleichfals, toties quoties in 10 Rthlr. Fiscalische Straffe ipso facto, verfallen; allermassen dann die Cantzley-Verwandte sambt und sonders bey ihren Eyden und Pflichten schuldig seyn, dergleichen Temerität Unserm verordneten

Cantzley-Directori und Räthen, sonder Ansehen der Personen, gestracks anzufügen, die dann auch, ob dieser Unser erneuerten und vermehrten Verordnung festiglich halten und die Straff von denen Verbrechern per paratissimam Executionem eintreiben lassen sollen.

§. 5. Und ob Wir wohl Unserm Fiscali vergönnet, in Fiscalischen Sachen die Acta nachzusehen; So hat es zwar dabey annoch sein Verbleiben, und was sonsten in Fiscalibus vorkommt und verabscheidet wird, hat er von dem Registratore, als Sollicitatore Fisci zu gewarten, wie dann auch Fiscalis die, ihm in Amtgeschäften zugelassene Licentz keinesweges mißbrauchen, und die Decreta in Privatsachen so wenig, als die übrige Advocati, ohne Specialconceßion, nachzusehen, sich unternehmen solle.

§. 6. Massen Wir dann gedachtem Registratori nicht allein hierin diesem Unserm Befehl nachzuleben, sondern auch durchaus keine Schriften, daferne selbige nicht von dem bestalten Advocato gebührlich und Ordnungs-mäßig, wie obgemeldet, mit angefügtem Dato unterschrieben, rubriciret und der Haupt-Punkt deutlich exprimiret, anzunehmen ernstlich demandiren.

§. 7. Unsere Cantzeley-Bediente aber werden von selbsten sich schon der eigenwilligen Prorogation der Tagefahrten und aller ihnen unanständigen Confusionen und Unordnungen zu enthalten wissen.

§. 8. Schließlich befehlen Wir Unsern Cantzley-Registratori, über alle Acten, wenigst über diejenige, so in Cursu seyn, richtige Protocolla zu verfertigen und demselben beizufügen, auch solches bey anderweiter Unser unausbleiblicher Ahndung nicht anders zu halten.

§. 9. Das alles meynen Wir ernstlich. Wornach sich ein jeder zu richten und für Schaden und Ungelegenheit zu hüten hat. Uhrkundlich unter Unserm Fürstl. Cantzley-Insiegel.

Sign. Schwerin, den 14ten August 1694.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Fürstl. Mecklenburgische zur Justitz-Cantzley verordnete Director und Räthe daselbst.

151. Rechte und Pflichten der Advocaten und Procuratoren. 21. Mai 1703.

Wir Friedrich Wilhelm, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Demnach bey Unsern Fürstlichen Gerichten unterschiedene, Unserm Land- und Hoffgerichts- auch andern desfals ergangenen Verordnungen entgegen lauffende und zu der Justitz unverantwortlichen Auffenthalt gereichende Mißbräuche, eine zeithero eingeschlichen, wesfals verschiedene Querelen und Beschwerden von denen litigirenden Partheyen an Uns gebracht worden, und Wir solthanen Unordnungen und wiederrechtlichen Verzögerungen der Justitz nicht weiter nachsehen können noch wollen; solchemnach setzen, ordnen und wollen Wir, Krafft dieses öffentlichen Edicti, daß

1) Hinführo bey allen Unsern Gerichten und Cantzelleyen, alle Uebergaben und Schriften, worüber Gegentheil zu hören und demselben davon Copia zuerkannt werden muß, in duplo übergeben werden sollen, und zwar solchergestalt, daß Advocatus Causæ oder der Schriftsteller auff das eine Exemplar in Rubro diese Worte: Copia fideliter collata, eigenhändig schreibe, und die Copey, gleich dem, ad Acta zu gebenden Originali, folgendergestalt unterschreiben soll: N. N. Relegi, welche beyde Uebergaben zu mehrer Versicherung der Concordance, von Unsern Cantzeley-Bedienten nochmahlen, gegen Erlegung 2 ßl. für einen jeden Bogen, collationiret und solches in ihrer Subscription exprimiret werden soll.

Wobey die Advocati nicht allein hiemit anerinnert werden, ihren Schreibern nicht zu verstatten, daß sie die Partheyen in Forderung Schreibgebührs unbillig übersetzen, sondern auch selbige, Unser Land- und Hoffgerichts-Ordnung gemäß, sub poena rejectionis, dahin anzuweisen, daß sie auf eine jede Seite des, auf den dritten Theil gebrochenen Blades, 24 Zeilen, ziemlich compreß, und wann die Producta über 3 Blätter groß, beyde Exemplaria in Paginis & Lineis gleich schreiben, solches auch nicht anders halten sollen: Gestaltsahm Unsern Registratoribus hiemit gnädigsten Ernstes anbefohlen wird, keine andere Schriften, als die dieser Unser Ordnung gemäß eingerichtet seyn, anzunehmen, sondern sie dem Exhibenti wieder zu retradiren. Und weilen

2) Die Unterschrift der Advocaten und Procuratorn, mit ihren vollem Tauff- und Zunahmen, insonderheit zu Beybehaltung modester Feder gereichet, so wird aus dieser und anderer Absicht denenselben hiemit injungiret, alle Supplicata und Schrifften selbsten, mit ihrem gantzen Tauff- und Zunahmen, sub poena rejectionis zu unterschreiben, (exceptis extrajudicialibus, als bey welchen die Subscriptio des Principalis, nach Einhalt Unser Hochfürstl. Resolution ad gravam. judic. XIV. wann die Supplique nur sonst gehöriger massen eingerichtet ist, genug seyn soll) und dabeneben dahin zu sehen, daß zu vermeydender Confusion der Registraturen, nicht 2 oder mehrerley Puncta und diverse Sachen in einer Supplication vorgetragen und deswegen angerufen werde, auch annus. mensis, dies & locus Supplicantium in denen Productis gehörigen Orts exprimiret, imgleichen alle Producta mit specialen Rubriquen, in quo puncto & causa gerichtliche Handlungen übergeben, und Verordnungen gebethen werden, versehen, und wer Kläger und Implorant und Extrahent, item, Beklagter, Implorat oder Extractus, nach Beschaffenheit der Sachen, sey, deutlich specificiret, selbige auch des Nachmittags vorhero, wann des andern Tages darauff Verordnung verlanget wird, dem Registratori behändiget werde, damit selbige registriret, und ad decernendum dem Präsidi oder Directori zugefertiget, oder gegen denen Gerichts-Tagen auf den Abschieds-Tisch geleget werden können: zu welchem Ende, und damit die Partheyen, bey Sollicitirung der Ausfertigung dessen, was bey jedem Gerichts-Tage in tabula publica expediret und verordnet zu seyn, zu männiglichen Notice angeschlagen werden soll, in den Häusern herum, und Unsern Präsidenten, Directorem und Räthe zu überlauffen, nicht genöthiget werden, die Secretarii, Registratores und übrige Cantzeley-Bediente des Nachmittags von 2 bis 4 Uhren, sich auff denen Cantzeleyen finden lassen, und die Ausfertigung der decretirten Verordnungen, ohne Auffenthalt der Partheyen, gebührenden Fleisses befordern sollen. Und wann auch

3) Zu nicht geringen Verdruß, der, in denen Gerichten sitzenden Räthe, bey angesetzten Vorbescheiden und mündlichen Verhörungen, mit Verlust der nöthigen Zeit, von denen Advocatis und Procuratoribus, die ad Acta gelegte Schriften, ohne Noth und mit geflissentlicher Weitläufftigkeit und Ausschweiffungen öffters recapituliret werden, so befehlen Wir hiemit allen Sachwaltern und Procuratoren, wann causa in vorigen Schrifften ziemlich ausgeführet, ohne alle Recapitulirung derselben, sich lediglich dahin zu referiren, und zu bitten, wie darin gebethen. Da aber nach Nothdurfft merita Causæ in vorigen Schrifften noch nicht vorgestellet worden, alsdann nur, worin Cardo rei & negotii, mit denen, ad rem gehörigen Circumstantiis, eigentlich bestehe, nervose und deutlich, mit Zurücklassung weitläufftiger Ingressuum, digressionum und Prolixität der Worte, zu repräsentiren, und nicht, wie bishero, fast ohne Unterscheid geschehen, nomine des Klägers oder Impetranten, präcise zuerst zu receßiren, sondern demjenigen, gegen welchen in meritis causae zuletzt schriftlich gehandelt worden, oder welchem Unser Präsident oder Director, pro re nata, bey Eröffnung der Audience, den

Anfang zu machen, committiren wird, den ersten mündlichen Vortrag zu lassen, auch aller schrifftlichen Vorstellungen, anstatt mündlichen Receßirens, in ipso termino des Vorbescheides, sub poena rejectionis, sich gäntzlich zu enthalten, sondern, wann ja Partes vorher etwas schriftlich pro Informatione Judicii, zu übergeben nöthig finden sollten, solches 3 Tage ante terminum in duplo einzubringen: Es wäre dann, daß ob impedimentum improvisum, Advocatus abwesend wäre, oder seinem Clienti bey gerichtlichem Verhör in Persohn zu aßistiren, behindert würde: Auf solchen zu bescheinigenden Fall, jedennoch über ein Bogen nicht admittiret werden soll. Wobey zugleich Unserm Präsidenten, Directori und Räthen hiemit gnädigsten Ernstes anbefohlen wird, denen Partheyen, ob Negotia Advocati so wenig, als dem Advocato selbsten, in gerichtlichen Handlungen, zu Auffenthalt der Sachen, Dilationen zu verstatten: Gestaltsam dieselbe sich nicht mit mehren Sachen beladen sollen, als welche sie mit Fleiß zu bedienen, Zeit haben. Und wann

4) Insonderheit der Lauff der heilsahmen Justitz dadurch zum meisten remoriret und auffgehalten, auch dem Gegentheil viele vergebliche Unkosten causiret werden, daß die Partheyen und deren Advocati und Procuratores, Unser Land- und Hof-Gerichts-Ordnung zuwieder, ohne wahre Ehehafften, oder auch sub generali allegatione, daß sie zu erscheinen, oder gegen gesetzten Terminum einzukommen, behindert werden, ungebührlichen Aufffschub und Dilation öffters suchen, auch zu Verlängerung der Sachen, und Defatigirung ihres Gegentheils, in Beantwortung gegenseitiger Klagen und Producten, auch sonsten in paritione anderer gerichtlicher Verordnungen, ohne Rechtsbegründeten Causalibus, sich, wie die tägliche Erfahrung ergiebet, säumig erzeigen, und wohl zwey oder mehr Terminos vorbey streichen lassen; So verweisen wir alle Advocatos und Procuratores hiemit auff ihr geleistetes Advocaten-Eyd, denen Partheyen aber befehlen Wir gnädigsten Ernstes ohne beglaubten, und in supplica pro impetranda dilatione, zu specificirenden legali Impedimento, bey Vermeydung der Citationi, und andern gerichtlichen Verordnungen annectirten Straffe, keine unnöthige Dilationem zu suchen, oder kein Verhör abzuschreiben, auch sub poena arbitraria und refundendarum expensarum, ohne durch beglaubte Attestata ad Acta zu docirenden rechtlichen Impedimentis, sich in Beantwortung gegenseitiger Productorum, nicht säumig zu bezeigen: Im Fall aber sie durch wahre Ehehafften Dilationen zu suchen, oder den angesetzten Vorbescheid abzuschreiben genöthiget würden, ihr Aussenbleiben Gegentheil mature notificiren, auch bey Vermeydung der, ihm zu erstattenden Unkosten und 2 Rthlr. Fiscalischer Straffe, so offte dawieder gehandelt wird, wenigstens durch ihren Advocaten dem Präsidi und Directori solches Abends vorhero anzeigen zu lassen. So wollen Wir auch

5) Daß alle und jede, welche bey Unsern Fürstl. Gerichten der Advocatur sich bedienen wollen, matriculam respective nehmen, oder auch selbige renoviren, und welche den, in der Land- und Hof-Gerichts-Ordnung P. I. Tit. 13. enthaltenen Advocaten- und Procuratoren-Eyd noch nicht würcklich abgeleistet haben, solchen coram Cancellaria Justitiae dahier, innerhalb 4 Wochen, a dato publicationis, abschweren: Anderer gestalt aber, und ehe solches geschehen, nach Ablauff der 4 Wochen, die von ihnen gemachte, oder unter ihres Nahmens Unterschrift ad Acta zu übergebende Schrifften nicht angenommen, noch ihnen mit denen Partheyen aufzutreten, erlaubet seyn solle. Inzwischen wird denen Sachwaltern

6) Bey Vermeydung 2 Rthlr. Fiscalischer Straffe, so offt dawieder gehandelt wird, injungiret, alle gerichtliche Verordnungen und Bescheide, nach ihnen von denen Cantzeley-Bedienten geschehenen Anzeige der Ausfertigung so fort, nebenst Erlegung des Collation-Geldes, einzulösen, und deren Behändigung, ohn Zeitverlust, behörigen Orts zu befordern; Hingegen haben sie zu Wiedererlangung der ver-

schossenen Gerichts-Sporteln, contra morosos Clientes, praevia Imploratione paratissimam Executionem zu gewärtigen. Letztlich und zum

7) So befehlen Wir auch allen Unsern Registratoribus, bey ihren Eyden und Pflichten, Niemand von denen Partheyen oder deren Advocatis und Procuratoribus, die Acta Judicialia ohne speciale Verordnung und Vergünstigung Unser Präsidis und Directoris, praevia causalium allegatione, vorzuzeigen, noch, wer darin decretiret, denenselben, oder andern zur Cantzeley nicht gehörigen zu benachrichtigen, weniger aber anzuzeigen, wenn dieselbe ad Referendum gegeben worden; gleichergestalt dann auch hiemit denen Partheyen und ihren Anwaldten, sub poena 2 Rthlr. so offt hiewieder gehandelt wird, verbothen seyn soll, in der Secretarien-, Registratur- und Schreibstuben, worin Acta liegen und expediret werden, zu gehen: Gestaltsam dann Unsern Cantzley-Bedienten, selbiges jedesmahl anzuzeigen, bey ihren Eyden und Pflichten anbefohlen wird. Dies meynen Wir ernstlich, und hat sich ein jeder hiernach zu richten, und vor Schaden zu hüten. Uhrkundlich unter Unserm Fürstlichen Handzeichen und Insiegel, und gegeben in Unser Residentzstadt und Vestung Rostock, den 21. May Anno 1703.

Friedrich Wilhelm.

152. Bestellung von Procuratoren am Gerichtsorte. 3. Juli 1709.

Wir Friedrich Wilhelm, Herzog zu Mecklenburg ꝛc., fügen hiemit allen und jeden Unserer Hertzog-Fürstenthümer und Landen, Eingesessenen und Unterthanen, Geist- und Weltlichen Standes, insonderheit denen, welche vor Unsern Regierungen, Cantzeleyen, Hoff- und Land-Gerichten, Consistorio und sonsten insgemein Rechtfertigungen haben, und Processe führen, oder ins künfftige zu führen sich gemüßiget finden, sambt ihren Advocaten, Procuratorn und Sachwaltern, nach Entbietung Unsers gnädigsten Grusses, hiemit zu wissen: Wasgestalt Wir vernommen, auch Zeithero selbst erfahren, daß wegen Insinuation der in vorgedachten Unsern, zu schleuniger und guter Administration der Justitz, expedirten gerichtlichen Verordnungen, Citationen und Proceßsachen, allerhand Mißhelligkeit und Beschwerden sich ereignet und herfür gethan, indem solche bald durch die Posten, bald durch eigene Bothen, bald durch Notarien und sonsten, auff etliche Meilweges, an die Principalen selbst, geschehen und verrichtet werden müssen, wodurch die Sachen nicht allein sehr retardiret und auffgehalten, sondern auch den litigirenden Partheyen öffters viel Mühe und Unkosten verursachet worden, und dennoch der hierbey abgezielte Effect nicht erreichet werden können. Wann dann, vermöge Unsers von GOtt dem Allmächtigen auffgetragenen Ambts der Hohen Landes-Fürstl. Obrigkeit, Uns oblieget, allen dem gemeinen Wesen nachtheiligen und schädlichen Unordnungen, so viel immer möglich, in Zeiten abzuhelffen; Als setzen, ordnen und befehlen Wir hiemit, daß hinführo eine jedwede litigirende Parthey, sie sey Einheimisch oder ausländisch, sie sey Actor oder Reus, gleich Anfangs des Processus, und der Beklagte sofort bey seinen ersten Einbringen und Antwort, einen Procuratorem in loco judicii entweder persönlich, oder durch ein rechtmeßiges schrifftliches Mandatum, mit seiner Subscription und Pitschafft, oder mit einem glaubwürdigen Sigillo publico vollzogen, ad Acta constituiren und bestellen soll, welcher soll schuldig und gehalten seyn, alle und jede des Gegentheils Schrifften, Citationes, ausgewürkte Befehlige und Verordnungen, an statt seines Principalen, ohnweigerlich anzunehmen, ihme davon part zu geben, und, damit in dessen Sache nichts verabsäumet werde, fleißig acht zu haben; Ehe und bevor aber ein Procurator oder Gevollmächtigter dergestalt bestellet, soll von dem säumigen Theile keine Schrifft angenommen, sondern auff Anhalten des Gegenparts in contumaciam wieder denselben verfahren, und, was sich zu

Recht gebühret, erkandt und verabscheidet werden. Und damit diese Verordnung zu jedermanns Wissenschaft gelangen, und niemand mit der Unwissenheit sich zu entschuldigen haben möge, haben Wir dieselbe von allen Cantzeln öffentlich verlesen und durch den Druck publiciren lassen wollen, und hat sich jedermänniglich, der vor Unsern Regierungen und Gerichten zu litigiren, zu thun und zu handeln hat, sambt deren Advocaten und Procuratorn darnach gehorsamst zu achten. Uhrkundlich unter Unsern Fürstl. Handzeichen, und auffgedruckten Insiegel. Gegeben in Unserer Vestung Schwerin, den 3. July 1709.

Friedrich Wilhelm.

153. Qualification der Advocaten und Verwandtschaft derselben mit den Richtern. 7. April 1711.

Friedrich Wilhelm ꝛc. Unsern ꝛc. Wir committiren und fügen euch mittelst dieses Unsern Rescripti in gnädigsten Befehl an, waßmassen Unsere gnädigste und ernste Willens-Meynung ist, daß, wie bey Unsern gesambten Fürstl. Gerichten, keine Procuratores und Advocati, ohne vorher gehaltener Inaugural-Disputation, also auch bey Unsern Hof- und Land-Gerichte von euch niemand hinkünfftig zur Advocatur und Procuratur ohne derselben Producirung admittiret, auch denen gegenwärtigen nonpromotis, bey Straffe der niederzulegenden Advocatur und Procuratur anbefohlen werde, innerhalb eines halben Jahres sich mittelst Producir- und Einsendung ihrer gehaltenen Inaugural-Disputation, zu dieser Bedienung zu legitimiren.

Und weiln zu mehrer Unser Fürstl. Gerichte Integrität und Evitirung alles ungleichen Verdachts gereichet, wann die Gerichts-Assessores sich ihrer Votorum in denen Sachen enthalten, worinnen ihre Söhne, nechste Anverwandte und Schwäger advocando oder procurando bedienet seyn: So wollen Wir zugleich hiemit gnädigst, daß Inhalts Unser deßfals vor einigen Jahren erlassenen gnädigsten Verordnung ihr auch in Unsern Hof- und Land-Gerichte, euch usque ad quartum gradum cognationis & affinitatis exclusive, des Votirens und Decretirens, item aller Zuweisung der Partheyen, a dato bey Vermeydung Unserer Ungnade in obigen Sachen gäntzlich enthalten sollet ꝛc.

154. Verbot des Betretens der Cantzleistube. 5. Oct. 1714.

Carl Leopold ꝛc. Ob zwar in allen Unsern Gerichten heilsahmlich versehen, daß keinem der Procuratoren, Advocaten, Partheyen oder andern Frembden in die Cantzeley- oder Schreibstube zu gehen frey stehe, denn dadurch nicht allein die Cantzeley-Bediente in ihrer Arbeit verhindert, sondern auch die ergangene Verordnungen und abgefaßte Decreta, ehe als es sich gebühret, und es seyn soll, und bevor solche expediret, propaliret werden, auch über solche gute Verordnung steiff und fest gehalten wird, dabenebenst ein gleiches so wol bey Unserm Land- und Hof-Gerichte, als auch vor diesem in der allhie gewesenen Cantzeley stricte beobachtet worden;

So befindet sich doch anitzo, daß wieder eine solche gute Verfassung, täglich ja stündlich gehandelt, und dieselbe gantz ausser Acht und Augen gesetzet wird, ohnangesehen zum öfftern, und annoch bey verwichener Juridica, sothane bey Straffe 2 Rthlr. toties quoties ein wiedriges, von einem oder den andern geschehe, von neuen wiederholet; Weil nun aber einem solchen nicht ferner nachzusehen, noch es weiter zu dulden: So setzen, ordnen und wollen Wir hiemit gnädigst, jedoch ernstlich, daß hinkünfftig keinem Procuratori, Advocato oder Partheyen erlaubet seyn soll, in die Cantzeley- oder Schreibstube zu gehen, bey Vermeydung

2 Rthlr. Straffe, so offt solches geschicht, und daß, wenn solches dennoch geschehen solte, die zugegen seyende Cantzeley-Verwandte auf ihre geleistete Eyde schuldig seyn sollen, solches dem Präsidi, oder in dessen Abwesenheit dem Vice-Präsidi anzuzeigen, damit ohne Ansehen der Personen die verwürkte Straffe executive beygetrieben werden könne; Falls aber die Cantzeley-Verwandte ein solches nicht von sich sagen, sondern verschweigen würden, sollen sie solche angedeutete Straffe, aus eigenen Seckel zu bezahlen, schuldig und gehalten seyn. Damit aber diese Unsere Verordnung einem jeden, so daran gelegen, zu desto besserer Wissenschafft kommen, und stets in frischen Andenken verbleiben möge, ist solche vor der Cantzeley-Thür affigiret worden.

Wornach sich ein jeder zu richten und vor Schaden und Ungelegenheit zu hüten hat. Gegeben Güstrow, den 5. October 1714.

155. Von den Advocaten und Procuratoren. 8. Febr. 1718.

Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Demnach bey Unseren Fürstlichen Dicasteriis, verschiedene, denen von Unsern in Gott ruhenden Vorfahren an der Regierung erlassenen Verordnungen entgegen lauffende, und zu der Sachen unverantwortlichen Auffenthalt gereichende Mißbräuche, eine zeithero eingeschlichen, und Wir sothanen Unordnungen und wiederrechtlichen Verzögerungen der Geschäfte nicht weiter nachsehen können noch wollen; Solchemnach ordnen, setzen und wollen Wir, Krafft dieses öffentlichen Edicti, daß

1) Hinführo bey Unserer Regierung, und bey allen Unsern Fürstl. Gerichten, alle Memorialia und Schrifften in duplo übergeben werden sollen, und zwar solchergestalt, daß Advocatus causae, oder der Schrifftsteller, auf das eine Exemplar in Rubro diese Worte: Copia fideliter collata, eigenhändig schreiben, und die Copey gleich dem ad Acta zu gebendem Originali folgender gestalt unterschreiben solle: N. N. Relegi. Wobey die Advocati nicht allein hiemit anerinnert werden, ihren Schreibern nicht zu verstatten, daß sie die Partheyen, in Forderung Schreibgebührs, übersetzen, sondern auch selbige, Unserer Land- und Hof-Gerichts-Ordnung gemäß, sub poena rejectionis, dahin anzuweisen, daß sie auf eine jede Seite des auf den dritten Theil gebrochenen Blattes, 24 Zeilen ziemlich compreß, rein und leserlich, und wann die Producta über 3 Blätter groß, beyde Exemplaria, in Paginis & Lineis gleich schreiben, solches auch nicht anders halten sollen: Gestaltsam Unsern Registratoribus hiemit gnädigsten Ernstes anbefohlen wird, keine andere Schriften, als die dieser Ordnung gemäß eingerichtet seyn, anzunehmen, sondern sie dem Exhibenten zu retradiren. Und weilen

2) Die Unterschrift der Advocaten und Procuratoren mit ihrem vollen Tauff- und Zunahmen, insonderheit zu Beybehaltung modester Feder gereichet, so wird aus dieser und anderer Absicht, denenselben hiemit injungiret, alle Supplicata und Schriften selbst, mit ihrem gantzen Tauff- und Zunahmen, sub poena rejectionis zu unterschreiben (exceptis extrajudicialibus, als bey welchen die Subscriptio des Principalis nach Einhalt Unserer Fürstl. Resolution ad gravam. judic. XIV. wann die Supplique nur sonst gehörigermassen eingerichtet ist, genug seyn soll,) und dabeneben dahin zu sehen, daß zu vermeidender Confusion der Registraturen, nicht 2 oder mehrerley Puncta und diverse Sachen in einer Supplication vorgetragen, und deswegen angerufen werde, auch Annus, Mensis, Dies & Locus Supplicantium in den Productis gehörigen Orts exprimiret, imgleichen alle Producta mit specialen Rubriquen, in quo Puncto, und in welcher Sachen gerichtliche Handlungen übergeben, und Verordnungen gebethen werden, versehen, und wer Kläger oder Implorant und Extrahent, item Beklagter, Implorat oder Extractus, nach Beschaffenheit der Sachen sey, deutlich specificiret, selbige auch des Nachmittags vorhero, wann des andern Tages darauf Verord-

nung verlanget wird, dem Registratori behändiget werde, damit selbige registriret, und ad decernendum Praesidi, oder Directori, zugefertiget, oder gegen den Gerichtstag, auf den Abschiedstisch, geleget werden können: Zu welchem Ende, und damit die Partheyen, bey Sollicitirung der Ausfertigung dessen, was bey jedem Gerichtstage expediret, und verordnet zu seyn, zu männiglichen Notice in tabula publica angeschlagen werden soll, in den Häusern herum, und Unserm Präsidenten, Directorem und Räthe zu überlauffen, nicht genöthiget werden, die Secretarii, Registratores, und übrige Cantzley-Bediente des Nachmittags von 2 bis 4 Uhren sich auf den Cantzeleyen finden lassen, und die Ausfertigung der decretirten Verordnungen, ohne Auffenthalt der Partheyen, gebührenden Fleisses befordern sollen. Und wann auch

3) Zu nicht geringen Verdruß derer in den Gerichten sitzenden Räthe, bey angesetzten Bescheiden und mündlichen Verhörungen, mit Verlust der nöthigen Zeit, von denen Advocatis und Procuratoribus die ad Acta gelegte Schriften, ohne Noth und mit geflissentlicher Weitläuftigkeit und Ausschweifungen, öfters recapituliret werden; So befehlen Wir hiemit allen Sachwaltern und Procuratoren, wann Causa in vorigen ziemlich ausgeführet, ohne alle Recapitulirung derselben, sich lediglich dahin zu referiren, und zu bitten, wie darin gebethen: Da aber nach Nothdurft merita causae in vorigen Schriften noch nicht vorgestellet worden, alsdann nur, worin cardo rei & negotii, mit denen ad rem gehörigen Circumstantiis, eigentlich bestehe, nervose, und deutlich, mit Zurücklassung weitläuftiger ingressuum, digressionum und sonstigen Prolixitäten, zu repräsentiren, und nicht, wie bißher fast ohne Unterscheid geschehen, nomine des Klägers, oder Impetranten, präcise zu erst zu receßiren, sondern demjenigen, gegen welchen in meritis causae zuletzt schriftlich gehandelt worden, oder welchem Unser Präsident oder Director, pro re nata, bey Eröfnung der Audience, den Anfang zu machen, committiren wird, den ersten mündlichen Vortrag zu lassen, auch aller schriftlichen Vorstellungen, anstatt mündlichen Receßirens, in ipso termino des Vorbescheides, sub poena rejectionis, sich gänzlich zu enthalten, sondern, wann ja partes vorher etwas schriftlich, pro informatione judicii zu übergeben, nöthig finden sollten, solches 3 Tage ante terminum in duplo einzubringen: Es wäre dann, daß, ob impedimentum improvisum, Advocatus abwesend wäre, oder seinem Clienti, bey gerichtlichem Verhör in Person zu assistiren, behindert würde: Auf solchen zu bescheinigenden Fall, jedennoch über einen Bogen nicht admittiret werden soll. Wobey zugleich Unsern Präsidenten, Directori und Räthen hiemit gnädigsten Ernstes anbefohlen wird, den Partheyen, ob negotia Advocati so wenig, als Advocato selbsten, in gerichtlichen Handlungen, zu Auffenthalt der Sachen, Dilationen zu verstatten: Gestaltsam dieselbe sich nicht mit mehr Sachen beladen sollen, als welche sie mit Fleiß zu bedienen, Zeit haben.

Und wann 4) insonderheit der Lauff der heilsamen Justitz dadurch zum meisten remoriret, auch dem Gegentheil viele vergebliche Unkosten causiret werden, daß die Partheyen und deren Advocati und Procuratores, Unserer Land- und Hof-Gerichts-Ordnung zuwieder, ohne wahren Ehehaften, oder auch sub generali allegatione, daß sie zu erscheinen, oder gegen gesetzten Terminum einzukommen, behindert werden, ungebührlichen Aufschub und Dilation öfters suchen, auch zu Verlängerung der Sachen und Defatigirung ihres Gegentheils, in Beantwortung gegenseitiger Klage und Producten, auch sonsten in paritione anderer gerichtl. Verordnungen, ohne Rechtsbegründeten Causalibus, sich, wie die tägliche Erfahrung ergiebet, säumig erzeigen, und wohl zwey oder mehr Terminos vorbeystreichen lassen; So verweisen Wir alle Advocatos und Procuratores hiemit auf ihr abgeleistetes Advocaten-Eydt, den Partheyen aber befehlen Wir gnädigsten Ernstes, ohne beglaubten, und in supplica pro impetranda dilatione, zu specificirenden legali impedimento, bey Vermeydung der, der Citation, und andern

gerichtlichen Verordnungen, amectirten Straffe, keine unnöthige Dilationem zu suchen, oder den Verhör abzuschreiben, auch sub poena arbitraria und refundendarum expensarum, ohne ad Acta rite zu docirende rechtliche Behinderungen, sich, in Beantwortung gegenseitiger Productorum, nicht säumig zu bezeigen: Im Fall aber sie durch Ehehaften Dilationem zu suchen, oder den angesetzten Vorbescheid abzuschreiben genöthiget würden, ihr Aussenbleiben Gegentheil mature notificiren, auch bey Vermeidung der ihnen zu erstattenden Unkosten, und 2 Rthlr. Fiscalischer Straffe, so offt darwider gehandelt wird, wenigstens durch ihren Advocaten, dem Präsidi und Directori solches Abends vorhero anzeigen zu lassen.

So wollen Wir auch 5) daß alle und jede, welche bey Unsern Fürstl. Gerichten der Advocatur sich bedienen wollen, matriculam nehmen, und welche den in der Land- und Hof-Gerichts-Ordnung, P. I. T. 18. enthaltenen Advocaten- und Procuratoren-Eydt noch nicht würcklich abgeleistet haben, coram Cancellaria Justitiae innerhalb 4 Wochen à dato publicationis, abschwören: Anderer gestalt aber, und ehe solches geschehen, nach Ablauf der 4 Wochen, die von ihnen gemachte, oder unter ihres Nahmens Unterschrift ad Acta zu übergebende Schriften nicht angenommen, noch ihnen, mit denen Partheyen aufzutreten erlaubt seyn soll.

Imgleichen wird den Sachwaltern 6) bey Vermeidung 2 Rthlr. Fiscalischer Straffe, so offt dawieder gehandelt wird, injungiret, alle gerichtliche Verordnungen und Bescheide, nach ihnen, von den Cantzley-Bedienten geschehenen Anzeige, deren Ausfertigung sofort einzulösen, und deren Behändigung, ohne Zeitverlust, behörigen Orts zu befordern; Hingegen haben sie zu Wiedererlangung der verschossenen Gerichtsgebühren, contra morosos Clientes praevia imploratione, paratissimam executionem zu gewärtigen.

Letztlich, und zum 7) befehlen Wir auch allen Unsern Registratoribus bey ihren Eyden und Pflichten, niemand von den Partheyen, oder deren Advocatis und Procuratoribus, die Acta Judicialia, ohne speciale Verordnung und Vergünstigung Unsers Präsidis und Directoris prævia Causalium allegatione, vorzuzeigen, noch wer darin decretiret, denenselben, oder andern zur Cantzley nicht gehörigen, zu benachrichtigen, weniger aber anzuzeigen, wenn dieselbe ad referendum gegeben worden; Gleichergestalt dann auch hiemit den Partheyen und ihren Anwalten, sub poena 2 Rthlr. so oft hierwieder gehandelt wird, verboten seyn soll, in der Secretarien-, Registratur- und Schreibstuben, worinnen Acta liegen, und expediret werden, zu gehen. Gestaltsam dann Unsern Cantzley-Bedienten, selbiges jedesmahl anzuzeigen, bey ihren Eyden und Pflichten anbefohlen wird. Dieß meynen Wir ernstlich, und hat sich ein jeder hiernach zu richten und vor Schaden zu hüten. Uhrkundlich unter Unserm Fürstl. Hand-Zeichen und Insiegel, gegeben Schwerin, den 8. Februar 1748.

Christian Ludewig.

156. Von den Pflichten der Fiscale und Verbot der Privatpraxis für dieselben. 23. Novbr. 1752.

Christian Ludewig ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigsten Gruß zuvor. Veste, Ehrenveste und Hochgelahrte, liebe, getreue. Es wird Euch, auf eure unterthänigste Relation, vom 27. passati, betreffend die, dem dortigen Hof- und Landgerichts-Fiscali, bißher gegönnete Freyheit, sich, neben Verwaltung seines officii, auf die privat-Praxin zu legen, hiedurch gnädigst injungiret: Dem Fiscali, daß er sich in Zukunft, aller privat-praxeos schlechterdings zu enthalten, und davon, a dato der ihm deshalb geschehenden Anzeige, innerhalb eines Vierteljahres, gänzlich los zu machen, hingegen die darauf bishero verwandte Zeit, künftighin lediglich und allein seinen Amts- und Berufsgeschäften zu widmen habe, forderſamſt in Unserm

Nahmen anzudeuten, auch darob, daß dieser Unserer Verordnung, weder directe, noch per indirectum entgegen gehandelt werde, mit Nachdruck zu halten, sodann aber auch, von nun an, jedesmahl auf Johannis, eine genaue Verzeichniß, der in dem verflossenen Jahrgange eingebrachten neuen fiscalischen Klagen und eine andere, von den, in selbigem Jahrgang geendigten fiscalischen Processen, in deren ersterer welche Klagen, von dem fiscali, ex officio, angestellet, und zu welchen er hingegen, a judicio excitiret worden, anzumerken ist, von ihm zu erfordern, und solche, nach vorgängigen fleißigen derselben Conferirung, mit den in Registratura vorhandenen Original-Actis, mittelst eures pflichtmäßigen unterthänigsten Berichts, auch Beyfügung einer Abschrift, von der jährlich, in eodem termino, zu Unserer Kammer, einzuliefernden Berechnung der Strafgefälle, an Unsere Regierung einzusenden. Uebrigens aber, worin das ganze Gehalt des fiscalis, zur Zeit bestehe, zu dem Ende, unterthänigst zu berichten, damit Wir, nach Befinden, allenfalls dasjenige, was ihm, durch Abnahme der bisherigen privat-praxeos entgehet, in anderer billigen Maße vergüten können. An dem geschieht Unser gnädigster Wille und Meinung, und Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Datum auf Unserer Vestung Schwerin, den 25. November 1752.

Christian Ludewig, H. z. M.

C. A. v. Bassewitz.

Denen Vesten, Ehrenvesten und Hochgelahrten, bei Unserm Hof- und Land-Gericht verordneten Praesidenti, Vice-Praesidenti und Assessoribus, Lieben getreuen sammt und sonders zu Güstrow.

157. Verbot der Advocatur für die Fiscale. 6. Mai 1765.

Unsern ꝛc. Wir fügen euch hiedurch gnädigst zu wissen, daß, da die Annehmung Unseres Regierungs-Fiscalis Lembke zu seinem officio keine Ausnahme von der vorlängst durch eine Circular-Verordnung an alle Unsere Collegia veste stehenden Regul, daß kein Fiscalis sich mit der Privat-Advocatur befassen solle, gemacht worden, Wir diesem Unserm Regierungs-Fiscali solche Privat-Advocatur zu verstatten nicht gemeinet sind, sondern vielmehr sein unterthänigstes Gesuch um sothane Concession, deren er sich nur abusive angemaßet, unter dem heutigen Dato gäntzlich abgeschlagen haben. Wornach ꝛc.

Schwerin, den 6. Mai 1765.

An die Justiz-Canzley zu Schwerin.

158. Debitirung der Proceßvollmachten. 13. Febr. 1767.

Friederich ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben euren unterthänigsten Vorschlag vom 10. d. im Betreff der zu drückenden Vollmachten in Gnaden genehmiget: und nach demselben sollen der Canzleischreiber und der Bidell eures Collegii zum Verlag der bei eurem Collegio zu producirenden Vollmachten hiedurch privative gnädigst privilegiiret, jedoch dabei auch schuldig sein, solche eines Theils innerhalb Unserer Lande drücken zu lassen und andern Theils den Partheien oder deren advocatis das Stück mit der Vidimation des Canzleischreibers, ohne jemalige Erhöhung der Gebühr, noch einige andere Nebenforderung, wie die Namen haben mögte, für einen Groschen zu liefern. An dem ꝛc. Und Wir verbleiben ꝛc.

Gegeben ꝛc. Schwerin, den 13. Febr. 1737.

An die Justiz-Canzley hieselbst.

159. Verordnung wider die Mißbräuche der Advocaten hinsichtlich der Eingaben. 21. März 1771.

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Wir haben mit ungnädigem Mißfallen die niederträchtigen Künste wahrgenommen, wodurch einige hungrige und gewinnsüchtige Advocaten, ausser anderen strafbaren Beutelschneidereyen, insbesondere bey Abfassung ihrer Eingaben durch allerley ungebührliche Verlängerungen derselben die Partheyen betrüglicher Weise ums Geld bringen, und dem ganzen Ordini Advocatorum, darunter doch andere rechtschaffen denkende Männer sind, eine üble Nachrede zuziehen.

Einige eröffnen ihren Vortrag mit einer ganz unnützen weitschweifigen Einleitung, die aus allgemeinen zur Sache gar nicht gehörigen schalen Betrachtungen viele Seiten hindurch zusammen gewebet ist, und in der Folge flicken sie bey aller Gelegenheit ein ähnliches vermeintlich moralisches Geschwätze ein.

Andere wollen bey Rechtssachen, zu deren Auseinandersetzung nur Ordnung, Deutlichkeit und Gründe erfordert werden, zur Unzeit witzig thun; Sie streifen bey jedem Punct in ein anderes Feld, um nur einen in allem Betracht sehr ungeziemenden Spaß anzubringen und ihre abgeschmackte Witzeley auszukramen.

Andere lassen ihre Privat-Affecten in ekelhaften und verbothenen Personalien wider den gegenseitigen Sachwalt aus: Und öfters wird aus den Wechselschriften der Partheyen ein blosses schmähsüchtiges Gezänke ihrer wider einander aufgebrachten Advocaten, welches der unschuldige Client aufs theuerste bezahlen muß.

Zuweilen bestehet die Eingabe nur aus einer dreyfachen Wiederholung der nämlichen jedesmal schwatzhaft genug vorgetragenen Umstände, die zuerst bey der Erzählung des Facti, demnächst bey dessen Applicatione ad jus und endlich als eine Vorbereitung zum Petito lediglich zu Füllung des Bogens zusammen gestoppelt erscheinen.

Bald sind halbe und ganze Seiten mit Allegatis überschwemmet: deren jedes noch wohl dazu ganz extrahiret ist: bald werden überall nicht relevirende Beylagen angefüget, denen der Notarius ausser seinem Pettschaft, noch zum Ueberfluß das Signet aufdrucken muß; und der zur Sache gar nicht gehörige Innhalt solcher Beylagen wird überdies in der Schrift selbst aufs langweiligste hererzählet.

Bey der Justification der Appellations-Formalien, die allenfalls in einigen Zeilen durch Bezug auf die Acten zu beschaffen stehet, findet man oft einen und mehr volle Bogen verschwendet, auf welchen alle bisherige Eingaben in Appellatorio specificiret und die darauf erkannten gewöhnlichen Decreta fast wörtlich angeführet werden.

Einige wissen sogar aus den Tauf- und Geschlechtsnamen, auch den Titeln, ihrer Clienten oder des Gegentheils für sich einen Gewinn zu machen, indem sie solche, an Statt der kürzeren juristischen Ausdrücke: Kläger, Supplicant ꝛc. in ihren Eingaben, so oft es nur möglich, nach der Länge vollständig wiederholen, damit noch ein halber oder ganzer Bogen mehr zu bezahlen seyn möge.

Wenn nun diese und andere dergleichen Ausdehnungs-Künste von dem Verfasser der Schrift reichlich gebraucht sind; so muß alsdenn der Abschreiber noch durch allerhand Handgriffe die Zahl der Bogen auf eine unerlaubte Art zu vermehren suchen. Auf der ersten Seite der Eingabe legt er, unter dem Vorwand eines für den Landesherrlichen Titel zu bezeugenden tiefen Respects, die erste Zeile des Vortrags selbst so niedrig an, daß nur drey Reihen auf die erste Seite kommen: und den Schluß der vorletzten Seite dehnet er so lange, bis noch eine oder zwo Reihen zur folgenden Seite übrig bleiben, welche sodann ihm und dem

Advocaten für einen Bogen bezahlet werden müssen. Oben, unten und an der Seite lässet er jedesmal einen guten drey bis vier Finger breiten Raum: Die Allegata ziehet er tief, öfters bis zur Hälfte des Blatts, und das Petitum zuweilen bis zum dritten Theil der Seite ein. Hat der Advocat in kurzen Perioden geschrieben; so setzet der Abschreiber desto öfter ab, fängt den Perioden mit einer neuen Zeile, weit vom Rande und beinahe in der Mitte des Papiers an, und sucht bey jedem Absatz das letzte Wort bis in eine neue Zeile zu schleppen, damit so viel leerer Raum als möglich auf der Seite entstehe. Dabey werden nicht nur die Reihen selbst, sondern auch die Buchstaben in den Reihen so auseinander gezerret, daß oft das Auge des Lesers den letzten Buchstaben eines Wortes zugleich mit dem ersten nicht abreichen kann, und daß eine ganze Zeile bisweilen nicht mehr als neun, zwölf bis vierzehn Buchstaben, die ganze dergestalt beschriebene Seite aber nur funfzehn bis achtzehn Zeilen enthält.

Dergleichen schändliche Geldschneidereyen, wodurch der arme Client gezwungen wird, für seines Sachwaldes wahren Verdienst von Einem Reichsthaler allemal vier Reichsthaler zu erlegen, und also, die verhöhete Procuratur- und Porto-Kosten ungerechnet, unbilliger Weise drey Viertheile des dafür gefordert werdenden Honorarii ganz vergeblich einzubüssen, wollen Wir mit Ernst gänzlich abgestellet wissen. Wir erneuern daher nicht nur alle von Unseren Herzogl. Vorfahren an der Regierung und von Uns Selber, in Ansehung der Pflichten der Advocaten und Procuratoren und der von ihnen zu vermeidenden sträflichen Mißbräuche, hiebevor erlassenen Verordnungen, insbesondere die vom 14ten August 1694; vom 31sten März 1696; vom 21sten May 1703; vom 3ten Juli 1709; vom 8ten Februar 1748; vom 26sten April 1749; vom 2ten November 1751 und vom 12ten May 1757 hiedurch überhaupt alles Innhalts, sondern Wir befehlen auch besonders aufs neue allen Advocaten und Procuratoren, Kraft dieses, so ernstlich als gnädigst, ihre gerichtliche Verhandlungen in einer für Rechtssachen schicklichen Schreibart mit deutlicher Vorstellung der wesentlichen zur Sache gehörigen Umstände in Facto und mit ordentlicher Ausführung juristischer Gründe und Gegengründe jederzeit abzufassen.

Zu dem Ende sollen sie aller weitschweifigen vermeyntlichen Ausschmückungen und alles die Wahrheit verstellenden und einem Referenten zur Last und zum Eckel gereichenden Geschmiers sich gänzlich enthalten, ohne langweilige unnütze Einleitungen den Vortrag anfangen, das elende sogenannte Moralisiren, die zur Sache nicht gehörige Witzeley, die oft pasquillantische Ausschweifung in Personalien, das alberne Spaßmachen, die mehrmaligen weitläuftigen Wiederholungen, und die Beybringung und Auskramung irrelevanter oder überflüssiger Beylagen sorgfältigst vermeiden. Sie sollen Allegata nur dann, wann sie erheblich und entscheidend seyn können, in ihren Schriften anbringen, nur eines und das wichtigste davon extrahiren, die übrigen aber blos mit richtiger Bemerkung des Autoris, Partis, Capitis et Paginae hinzusetzen: Sie sollen bey Rechtfertigung der Appellations-Formalien aufs kürzeste mit Bezug auf die Acten selbst verfahren, überhaupt auch die Tauff- und Geschlechtsnamen oder Titel der Partheyen nicht unnöthiger Weise in den Eingaben wiederholen, sondern die Juristischen Benennungen, des Supplicanten und Supplicaten, des Klägers und Beklagten ꝛc. dafür gebrauchen.

Ihre Exhibita sollen dergestalt ordentlich und leserlich geschrieben seyn, daß eine jede Seite zum wenigsten vier und zwanzig Zeilen, und eine jede Zeile 30, 28, oder zum mindesten fünf und zwanzig Buchstaben enthalte; nach welcher Proportion auch nur die erste und letzte Seite des Exhibiti bey der Bezahlung in Anschlag kommen sollen. Die Allegata und das Petitum sollen nicht weiter als höchstens auf einen viertel Zoll eingezogen werden: Welches auch bey den Absätzen der Eingabe, in Ansehung des anzufangenden neuen Perioden zu beobachten ist.

Würde nun jemand dieser Unserer ernstlichen Vorschrift entgegenhandeln; so soll derselbe sofort und unabbittlich mit einer Geldbusse, von fünf bis zehn Rthlr. zum ersten Mal, und wenn er die Contravention wiederholet, jedes Mal mit einer Mulcta, die gedoppelt so hoch ist, als die zuletzt verwürkte, bis zu 50 Rthlr. beleget, wenn aber auch dieses ohne Würkung seyn sollte, ab officio suspendiret werden: Gleich überdies das Gericht, nach Befinden, das untaugliche Schreibwerk zurück zu geben, und, daß solches von der Parthey entweder gar nicht oder nur nach einer strengen Moderation bezahlet werden solle, zu erkennen hat.

Diese Unsere Landesherrliche Willensmeynung haben Wir durch den Druck und mittelst der öffentlichen Intelligenz-Blätter zur Wissenschaft und Nachachtung, aller derjenigen, welche sie angehet, öffentlich bekannt zu machen befohlen, auch Unseren Landesgerichten aufgegeben, diese Constitution insbesondere den Advocaten und Procuratoribus zu publiciren.

Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 21sten März 1771.

Friederich, H. z. M.

160. Verbot der Advocatur für professores juris ordinarii. 11. Januar 1781.

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Wir haben nicht allein Unseren beiden Professoren, Justizrath Martini und Consistorialrath Prehn zur Bedingung gemacht, ihre nebenher betriebene juristische Praxin niederzulegen, und damit nicht weiter sich zu befassen; sondern auch zu Vermeidung aller daher sonst unvermeidlichen Ungelegenheiten, und damit auch die Professores desto eifriger und unbehinderter ihren eigentlichen Berufsgeschäften obliegen können, Kraft dieses die allgemeine Verordnung gemacht, daß forthin überhaupt kein Professor juris ordinarius Unserer dortigen Universität mit Führung einiger Prozesse sich beladen solle.

Hiernach habet ihr euch alle Wege zu richten, und bey bemerkten etwanigen Contraventions-Fällen davon bey Unserer Regierung unterthänigste Anzeige zu machen. An dem ꝛc. und Wir. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 11ten Jan. 1781.

Friederich, H. z. M.

(An den Rector und Concilium der Universität zu Bützow.

161. Bestimmung des Honorars für gerichtliche Eingaben. 10. Juni 1788.

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Hochgelahrter, L. G.! Es bleibt auf eure, anhero unterthänigst übergebene Vorstellung gnädigst unverhalten, daß nach Maaßgabe der sub dato den 7ten Juny 1757 Unserer Herzogl. Regierung von hieraus eingesandten Specification der Procuratur- und Advocatur-Gebühren bisher bey deren Moderation regulariter für jeden Bogen 1 Rthlr. alt Gold — hingegen bey unnützen weitschweifigen, und nur ein leeres Gewäsch enthaltenden Schriften, überall Nichts, auch nicht einmahl die Schreibgebühren hieselbst zugestanden worden. Datum Rostock, den 10ten Juny 1788.

Herzogl. Mecklenburgische zur Justiz-Canzley verordnete Director, Vice-Director und Räthe.

(Dem Hochgelahrten, Unserm lieben getreuen Fiscali Ditmar allhier.)

162. Substitutionsbefugniß der Regierungsfiscale und Kammerprocuratoren. 8. Januar 1790.

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Veste ꝛc. Welchergestalt Wir Unsern beyden Regierungs-Fiscälen und Kammer-Procuratoren Hofräthen Bouchholtz und Krüger hieselbst gnädigst verstattet haben, zu Abwartung der Termine vor Unsern Landesgerichten jemanden zu substituiren; das geben Wir euch aus dem Anschlusse nachrichtlich zu ersehen, und verbleiben ꝛc. Schwerin, den 8. Januar 1790.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

An
die Justiz-Canzley hieselbst.

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Wir gestatten euch hiemit gnädigst, zu Abwartung der, in euern vor Unsern Landesgerichten anhängigen Regierungsfiscalischen und Kammer-Processen vorfallenden Notulations- und anderer Termine den Advocatum Bouchholtz hieselbst, oder erforderlichenfalls einen andern, von euch zu benennenden, mittelst schriftlichen Auftrages zu legitimirenden hiesigen Sachwald zu substituiren. Wornach ꝛc. und Wir ꝛc. Schwerin, den 8. Januar 1790.

Herzogl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

(An die Hofräthe und Kammer-Procuratores C. F. Bouchholtz und C. F. Krüger hieselbst.)

163. Moderirung der Rechnungen der Kirchensecretäre und Procuratoren. 2. April 1791. (17. März 1790.)

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Veste ꝛc. Indem Wir euch aus der abschriftlich anliegenden, unterm 17ten März 1790 an Unsere Kirchen-Secretarien erlassenen Verordnung mit mehrerm zu ersehen geben, wie Wir die jährlichen Procuratur-Rechnungen in allen processualischen Angelegenheiten für Kirchen und milde Stiftungen einer gerichtlichen Moderation zu unterwerfen nöthig gefunden haben; eröffnen Wir euch zugleich Unsere gnädigste Willensmeinung dahin: daß bey der Moderation solcher Rechnungen das Honorarium nicht zu Gold reduciret werden, sondern in NZwdr. zu voll passiren soll. An dem ꝛc. und Wir ꝛc. Schwerin, den 2ten April 1791.

Herzogl. Mecklenb. zur Regierung verordnete Präsident, Geheime und Räthe.

An
die Justiz-Canzley hieselbst.

Friederich Franz ꝛc. Wohlgelahrte, L. G.! Da es die gute Ordnung bey Rechnungsführungen für Unsere pia Corpora und eure eigene Beruhigung erfordert, daß eure Procuratur-Rechnungen in geistlichen Angelegenheiten nicht ohne gesetzliche Justification in Ausgabe passiren; so werdet ihr in gnädigstem Befehl hiedurch angewiesen: in allen processualischen Angelegenheiten für Kirchen und milde Stiftungen eure Verdienst- und Verlags-Rechnungen jährlich zu formiren und bey dem Gerichte, wo die Sache anhängig gewesen, ohne für die des Endes nöthigen Bittschriften den piis Corporibus etwas zur Rechnung zu bringen, moderiren zu lassen, wornächst das Moderator-Respons zum Belag der Ausgabe

bey der Kirchenrechnung dienen soll; in geringeren auffergerichtlichen Angelegenheiten hingegen, worin ihr in Betracht eures sonstigen Gehalts aus den Kirchen-Aerariis, ohnehin von selbst aller Billigkeit euch befleißigen werdet, soll es auch künftig einer Moderation nicht bedürfen. Wornach ꝛc. Schwerin, den 17. März 1790.

Herzogl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

An
den Kirchen-Secretair Neumann zu Güstrow.
An
den Kirchen-Secretair Francke hieselbst.

164. Verordnung wider die Mißbräuche der Sachwälte hinsichtlich der Eingaben. 2. Febr. 1792.

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Es sind zwar gegen die Mißbräuche und Ausschweifungen der Advocaten und Schriftsteller in Unsren Landen, von Unsren hohen Vorfahren an der Regierung schon seit dem Ausgange des vorigen Jahrhunderts mehrere, von Zeit zu Zeit erneuerte heilsame Vorschriften erlassen, besonders auch unterm 21sten März 1771 zur Abstellung der damals bey Advocaten und Schriftstellern zum allgemeinen Vorwurf und Bedruck eingerissenen Unordnungen, in geschärfter Maaße ergangen. Nachdem aber dadurch der Zweck bisher nicht allenthalben erreicht ist; So haben Wir, aus Landesfürstlicher Fürsorge für das gemeine Beste, die wesentlichen Vorschriften aller, wegen äußerlicher Einkleidung und innerer Fassung der Formalien schriftlicher Eingaben, successive ergangene Landesfürstliche Gebote und Verbote, auch sonstige gemeine Rechts-Vorschriften gegen die Mißbräuche, Fehler und Vergehungen der Advocaten und Schriftsteller, in nachstehender Maaße zusammen zu fassen und nach den Bedürfnissen itziger Zeit, respective auf eingezogenes rathsames Erachten des Engern Ausschusses Unserer getreuen Ritter- und Landschaft, zu erneuern, Uns bewogen gefunden.

1) Alle und jede Verfasser schriftlicher Anträge, es mögen seyn Vorstellungen, Bittschriften, Berichte, Anzeigen, Erklärungen, Klagen, Beschwerden, Vernehmlassungen und andere Satzschriften, oder sonstige gerichtliche oder außergerichtliche Eingaben, die in eignen oder fremden, Official- oder Parthey-Angelegenheiten, an Uns oder Unsere nachgeordnete Collegia gerichtet sind, sollen, neben einer natürlichen Ordnung und deutlichen Darstellung der Materialien ihres Vortrags vor allen Dingen eines richtigen Ausdrucks sich befleißigen, und sowohl einer reinen und fließenden, als gesetzten und ungekünstelten Schreibart, ohne Ziererey und Prunk in Worten und Redensarten sich bedienen, wenn sie ihrem Vorbringen Eingang und ihren Gesuchen ein willfähriges Gehör verschaffen wollen. Uns werden daher auch bey Unserm Cabinet, Unserm Regierungs-, Kammer-, Justiz- und andern Collegien, nicht allein in außergerichtlichen Gnaden- und Herrschaftlichen Sachen, sondern auch in gerichtlichen Verhandlungen diejenigen schriftlichen Vorträge Unserer Unterthanen und Diener die angenehmsten seyn, welche in solchem vorgezeichneten Augenmerk gefasset, mit Vorbeigehung aller zur Sache nicht gehörigen Ausschmückungen und Einmischungen, ihren Gegenstand und die Gründe ihres Gesuchs wahr, kurz und deutlich vor Augen legen. Hingegen werden Wir alle lächerliche Uebertreibungen und Ausdrücke vermeinter Kraftsprache oder Schöngeisterei mit Misfallen und Widerwillen aufnehmen, mithin solche Schriften und Berichte entweder unbeachtet bey Seite legen, oder nach Befinden, als Beweise einer unreifen Beurtheilungskraft den Supplicanten oder Referenten zur verdienten Beschämung, von den Acten zurückgeben lassen, nach Befinden auch ernstlich bestrafen.

2) Insonderheit werden alle Advocaten und Procuratoren, zumal die jüngeren und ungeübteren, aufs neue so ernstlich als gnädigst hiedurch erinnert: ihre gerichtlichen Verhandlungen in einer für Rechtssachen schicklichen Schreibart, mit deutlicher Darstellung der wesentlichen zur Sache gehörigen Umstände in facto, und mit ordentlicher Ausführung juristischer Gründe und Gegengründe, jederzeit mit Vermeidung aller unnöthigen Weitläuftigkeit, abzufassen, mithin aller weitschweifigen vermeintlichen Aufschmückungen, unnöthigen moralischen Raisonnements und Gemein-Oerter, vorzüglich aller, bey ernsthaften Geschäfts-Behandlungen ganz am unrechten Ort stehenden, gemeiniglich nur erbitternden Witzeleien und Anzüglichkeiten, überhaupt aller langweiligen zur Sache nicht gehörigen Einleitungen, Wiederholungen und sonstiger, der Wahrheit so nachtheiligen, als dem Decernenten lästigen, nicht selten so eckelhaften, als den Partheyen selbst kostenspilligen Digressionen sich gänzlich zu enthalten, am allerwenigsten aber bey Vermeidung einer Strafe von Zehn bis Zwanzig Rthlrn., sowohl für den Verfasser, als für den unterschriebenen Procurator, in persönliche Anzüglichkeiten und ehrenrührige Verunglimpfungen auszuschweifen, auch selbst in denjenigen Sachen die ihrer Natur nach empfindliche Beschwerden, Vorwürfe oder Beschuldigungen mit sich führen, solcher gemäßigten Schreibart sich zu bedienen, die zu erkennen giebt, daß nicht Haß, Feindschaft und Rachsucht, sondern nur Recht und Wahrheit oder Beförderung der Justiz und des gemeinen Bestens die Triebfeder sey.

3) Eben die so beliebte Kürze und Präcision des Ausdrucks verbietet auch die jedesmalige namentliche Benennung und vollständige Characterisirung der Partheien; statt dessen nur allein die recipirten juristischen Bezeichnungen des respectiven Standpuncts (Kläger, Beklagter, Supplicant, Supplicat, Implorant, Implorat, Impetrant, Impetrat, u. s. w.) anzugeben sind.

4) Wahrheit ist und bleibt zwar das erste und letzte Gesetz jedes Schriftstellers, zumal der mit seinem Landesherrn und dessen nachgeordneten Collegien redet, ohne Ausnahme dergestalt: daß, zu dessen Vergewisserung und eventualer Beglaubigung niemand, am wenigsten in außergerichtlichen Aufsätzen, (wo man nämlich nicht die Widersprüche einer Gegen-Parthey zu fürchten hat) bey Vermeidung willkührlicher Strafe, sich unterstehen soll, Facta, Umstände, oder Begebenheiten vorzubringen, denen nicht entweder sogleich die nöthige Bescheinigung, oder wenigstens eine vorläufige Nachweisung, woher man den Beweis des Vorgebens zu führen gedenke, hinzugefüget ist. Hingegen

5) überflüssige oder irrelevante Anlagen beyzubringen, oder gar den wörtlichen Inhalt der Beläge im Text selbst zu wiederhohlen, wird dadurch keinesweges gut geheißen, sondern vielmehr ausdrücklich und bey willkührlicher Strafe untersaget. Auch Allegata dürfen nur dann, wenn sie erheblich und entscheidend seyn können, in Schriften angebracht, nur die vorzüglicheren, allenfalls excerpiret, die übrigen aber bloß mit richtiger Benennung des Gesetzes, oder des Auctors und Buches, nach dessen Titeln, Abtheilungen und Seiten-Zahlen, nachgewiesen werden.

Unsere Collegien oder Gerichte werden sich, bey Moderirung der Kosten-Rechnungen nach dieser Unserer Willensmeinung zu achten wissen.

6) Noch weniger sollen diejenigen Sachwälde und Schriftsteller, die zugleich Notarien sind, in denselbigen Sachen, worin sie als Parthey auftreten, Notariats-Documente zu fertigen und solchergestalt den, ihrem Notariat-Amte anvertraueten öffentlichen Glauben, zur Ablegung eines Zeugnisses, in eigener oder ihrer Parthey Sache sträflicherweise zu misbrauchen, sich beygehen lassen.

7) Wird in der Vorstellung auf ein vorhergegangenes Erkenntniß oder anderes Actenstück Bezug genommen; so muß solches, zur Ersparung unnöthigen Nachsuchens, nach seinem Datum und Gegenstand, mit Benennung derjenigen

Behörde, woraus das angezogene Erkenntniß erlassen, und auf wessen Antrag selbiges verfüget worden, deutlich bezeichnet werden: Wie denn auch, wenn in der Sache, wovon die Rede ist, vorhin bey einem andern Gerichte oder Collegio schon etwas vorgekommen oder Beschwerde geführet, oder wohl gar schon etwas entschieden oder das Gesuch abgeschlagen seyn mögte, solches nie zu verschweigen, sondern ausdrücklich anzuführen und beyzubringen ist.

8) Zur Verhütung aller Verwirrung, darf ferner kein Supplicant das competirende Collegium, wohin die Sache nach der Natur ihres Gegenstandes gehöret, außer dem Fall einer Beschwerde über solche eigentliche Behörde mit den ferneren Anträgen in solcher Sache durch unmittelbare Eingaben vorbeygehen, noch die Gerichte und Instanzen muthwillig verwechseln, sondern in Dingen, die zur Competenz der Unter-Obrigkeiten gehören, diese zuvörderst angehen und nur, wann er daselbst enthört zu seyn vermeinet, an Unsere höheren Collegien solche bringen.

9) Aus gleicher Ursache behält es dabey, daß nicht zwey oder mehrere Gegenstände und unterschiedliche Angelegenheiten, worinnen es auf verschiedene Klage- und Beweisgründe ankömmt, mithin auch natürlicherweise separate Acten entstehen müssen, in einer und derselben Vorstellung oder Anzeige zu vermengen und durcheinander zu werfen sind, sondern in jeder Sache separatim angerufen und angetragen werden muß, um so mehr sein unabänderliches Bewenden, je leichter und vortheilhafter für den Supplicanten selber die Pflicht ist, seinen Decernenten allenthalben auf denjenigen Standpunct zu führen, aus welchem sein Anliegen am vollständigsten zu übersehen und zu beurtheilen ist. Außer den natürlichen Folgen der Unterlassung dieser Obliegenheit, sollen auch die Kosten der, zur Absonderung ungebührlich vermischter Materien erforderlichen Extrahirungen und Abschriften jedesmal den Concipienten treffen.

10) In eben dieser Absicht müssen alle und jede Eingaben mit einer ordentlichen Rubrik versehen, und in derselben sowohl der Name, Stand und Aufenthaltsort des Supplicanten, auch der eigentliche Hauptpunct und der jedesmalige Actus judicialis, welchen die Vorstellung oder Eingabe betrifft, imgleichen in Parthey-Sachen der Name, Stand und Aufenthaltsort des Gegentheils, auch das Collegium, bey welchem die Schrift zu übergeben ist, deutlich ausgedrücket, solche Rubrik aber in dem weiteren Verfolg der Sache ohne Noth nicht verändert werden.

11) Bey der Abschrift der solchergestalt gefertigten Eingaben sind folgende Regeln zu beobachten:

a. Die Schrift muß deutlich und leserlich, auf ganzen Bogen, wenn gleich nicht eben von feinem, doch weißem, vorzüglich einländischem Papier, dergestalt geschrieben seyn, daß
b. auf jeder Seite nicht weniger als 24 Zeilen, und in jeder Zeile 28 bis 30, oder zum allermindesten 25 Buchstaben enthalten sind.
c. Die erste und letzte Seite soll nur alsdenn für voll bezahlet werden, wenn sie zum wenigsten über die Hälfte beschrieben.
d. Allegata und das Petitum, auch der Anfang jedes Absatzes sind nur etwas weniges einzurücken.
e. Mehr als einen Bogen betragende Schriften müssen ordentlich paginirt und
f. die Beylagen mit auf einander folgenden gewöhnlichen Ziffern oder Lettern versehen seyn.

12) Wie in allen bisherigen, die Abfassung schriftlicher Eingaben betreffenden gesetzlichen Verordnungen nichts so oft und dringend vorgeschrieben ist, als: daß der Concipient derselben am Fuße des Originals namentlich zu benennen sey; so lassen Wir es auch dabey unabweichlich und schlechterdings solchergestalt bewenden: daß in außergerichtlichen Sachen zwar die eigenhändige Unterschrift des

Principals zulänglich ist, in deren Ermangelung aber allemal, der Concipient sich durch eigenhändige Namens-Unterschrift zu erkennen geben, in gerichtlichen Sachen aber allewege der nach Vorschrift Unserer Hof- und Landgerichts-Ordnung P. I. L. 6. gehörig qualificirte und approbirte Verfasser (nur mit Ausnahme der daselbst beschriebenen Fälle) jedes Exhibitum mit seinem vollständigen Nahmen eigenhändig unterschreiben solle, hingegen wo das nicht geschehen, bey gesammten Unsren Collegien von deren respectiven Botenmeistern, Registratoren oder andren zur Reception verordneten Subalternen, ohne die jedesmahlige Unterschrift des vollen Nahmens des Concipienten einer gerichtlichen oder außergerichtlichen Eingabe, sie bestehe worin sie wolle, und der Concipient sey der Principal selbst, oder wer er wolle, keine einzige Schrift angenommen, sondern sofort brevi manu zurückgegeben oder zurückgeschicket werden muß; welches Wir bey Unserm Cabinet gleichergestalt beobachten lassen wollen.

13) So wenig auch die bloße Unterschrift eines Advocaten oder Procurators, welche nie mit dem Ausdruck: oblato subscripsit, oder ut recipiatur subscripsit, sondern schlechthin mit den Worten: relegit, oder wenn sie nicht selbst beyräthig sind, Procurator relegit, geschehen soll, den Verfasser der Schrift selbst von der Schuldigkeit, sich als Concipienten nahmhaft zu machen und zu unterschreiben, losmachen kann; eben so wenig wird, durch die Benennung und Unterschrift des Concipienten, die Verbindlichkeit desselben oder des an Ort und Stelle angenommenen Procurators aufgehoben, sich zu dem erhaltenen Auftrage seines Principals, mittelst Beybringung gehöriger Vollmacht, hinlänglich zu legitimiren; und zwar bestehet diese Vollmacht bey gerichtlichen Angelegenheiten, in dem bis auf weitere gesetzliche Verordnung vorgeschriebenen gewöhnlichen Formular; bey außergerichtlichen Angelegenheiten hingegen, auf welche die meisten Beziehungen des gedruckten Formulars unanwendlich seyn würden, mag jede andere, entweder eigenhändig unterschriebene und besiegelte, oder zu Protocoll erklärte, mithin nur vollständig und deutlich zu erkennen gegebene Willensmeinung des Principals zur Uebertragung des vorliegenden Geschäfts, statt weiterer Beglaubigung genügen.

Allemal aber ist in gerichtlichen Sachen, sowohl vom Kläger als vom Beklagten, die erforderliche Vollmacht sogleich am Anfange des eröffneten Schriftwechsels, in der ersten Eingabe, unausgesetzlich, bey Vermeidung der Retradition beyzubringen und nur in Fällen, wo sichtbarlich Gefahr auf den Verzug haftet, eine einstweilige Caution de rato, jedoch nicht anders, als mit ausdrücklicher Bitte um Befreyung und mit namentlicher Anführung der Behinderungs-Ursache, von dem übergebenen Anwalde anzunehmen, im Fall der Versäumung solcher nachgesuchten und nur unter angedroheter Strafe von fünf Rthlrn. einzuräumenden Frist, deren Beytreibung und eventuelle Verdoppelung unnachsichtlich wahrzunehmen; gleich dann auch für dergleichen Dilations-Gesuche, und der damit verknüpften Kosten halber, weder dem Gegentheil etwas zur Last fallen, noch dem Sachwalde, wenn er der Zögerung schuldig seyn sollte, etwas in Rechnung passiren darf.

14) Für solche Partheyen aber, die in eigener Person ihre Rechte und Verbindlichkeiten wahrzunehmen, oder Bevollmächtigte zu bestellen außer Stande sind, folglich zur Beglaubigung ihrer Vollmachten noch besonderer rechtlicher Feyerlichkeiten bedürfen, namentlich für Bürgerschaften und Communen, wenn sie, als Körper betrachtet, einen Proceß führen wollen, darf kein Sachwald oder Procurator, gerichtlich auftreten oder schriftliche Anträge machen, der nicht, außer der gewöhnlichen Vollmacht, sich dazu nach allgemeinem Gerichtsbrauch noch vorher besonders durch ein förmliches Syndicats-Instrument gebührend legitimiret; zu dessen rechtsgültiger Ausstellung alle stimmfähige Mitglieder der Commune, wenn sie nicht schon mit einem ein- für allemal gehörig bestelleten Syndicus zum Betrieb ihrer Rechtshändel versehen ist, ohne unruhige Aufwiegelung an der andern

Seite, ordnungsmäßig zusammen zu berufen, und wenn, nach umständlicher Erklärung der vorliegenden Absicht, aus der angestelleten Stimmen-Sammlung sich ergiebet, daß wenigstens zwey Drittheile sämmtlicher stimmfähigen Interessenten zu dem intendirten Rechtsstreit ungezwungen ihre Einwilligung geben, und zu dessen Führung einen oder mehrere Bevollmächtigte bestellet haben, darüber eine ausführliche Urkunde entweder von einer competirenden obrigkeitlichen Person oder von einem ausdrücklich dazu requirirten immatriculirten Notarius mit zweyen Zeugen abzufassen und solche mit der, entweder von eben denselben Individuis oder von ihren (zugleich dazu bestellten) Bevollmächtigten vollzogenen Vollmacht zu übergeben ist.

Jedoch gehören hieher die Fälle nicht, wo mehrere Mitglieder einer Commüne zugleich gegen andere Mitglieder oder gegen die Obrigkeit selbst gegründete Beschwerden vortragen, oder Unordnungen und Vergehungen anzeigen zu müssen glauben: Vielmehr genüget in dergleichen Fällen, wenigstens am Anfange, dasjenige, was oben §. 12 von außergerichtlichen Sachen verordnet ist.

15) Alle Schriften endlich, von welchen eine Communication gewünschet oder erwartet wird, sind, zusammt ihren Beilagen, mit einem gut und leserlich geschriebenen, gleichmäßig paginirten und von dem Concipienten unterschriebenen Duplum zu übergeben, in dessen Entstehung die Eingabe retradiret oder auf Kosten des Supplicanten eine anderweitige Abschrift davon gerichtlich veranstaltet werden soll.

16) Was an dem Aufenthaltsorte der Collegien und Gerichte selbst übergeben werden soll, ist unmittelbar an die zur Reception bestelleten Botenmeister oder Registratoren gehörigen Orts abzuliefern; was aber von andern Orten hergeschickt wird, ist mit einer kenntlichen Aufschrift an das competirende Collegium addressiret postfrey zu machen.

* * *

Die obigen Vorschriften sind von der Beschaffenheit, daß Wir billig von einem jeden, dem es nicht gleichgültig ist, ob seine schriftlichen Anträge mit Beyfall oder Misfallen aufgenommen werden, mithin ihren Zweck befördern oder entfernen helfen, allenfalls auch ohne positive Pönal-Sanction, ihre aufmerksame Beobachtung und genaue Befolgung erwarten mögen. Inzwischen sollen Unsere Regierung, Kammer- und Justiz-Collegien, Consistorien und andre Departements, hiedurch angewiesen seyn: über die gemessene Befolgung dieser Unsrer General-Verordnung respective selber sorgfältig zu halten und zu gleicher Aufrechthaltung ihre zur Receptur verordneten Botenmeister, Registratoren oder andre Subalternen, auch Fiscäle aufs genaueste zu instruiren, mithin die contravenirenden sowohl Partheyen und Sachwälde, als Officianten, nach Befinden, theils durch Retradition, oder Verweise, theils durch Geldbußen oder sonstige Zwangsmittel auch Suspension ab officio unabbittlich zu bestrafen und zurecht zu weisen; Wie denn auch Unsere Niedergerichte zugleich hiemit erinnert werden: in ihren schriftlichen Verhandlungen weder dergleichen Contraventionen und Ungebührlichkeiten zu gestatten, so lieb ihnen seyn kann, bey etwaniger Einsendung ihrer Acten an Unsere höheren Collegien, einer misfälligen Bemerkung und ernstlichen Ahndung, auch nach Befinden eigenen Verhaftung für die zugelassenen Constitutionswidrigkeiten zu entgehen, noch weniger selbst in ihren schriftlichen Aufsätzen die hier gerügten Fehler, unter obiger Androhung sich zu Schulden kommen zu lassen.

Urkundlich haben Wir diese Unsere General-Verordnung sowohl gesammten Unsren Collegien zur Nachachtung und Vertheilung zugefertiget, als zu jedermanns Wissenschaft gewöhnlichermaaßen publiciren auch den hiesigen Anzeigen einrücken

lassen, unter Unserm Handzeichen und aufgedruckten Herzogl. Insiegel. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 2ten Febr. 1792.

Friederich Franz, H. z. M.

165. Rücksichten bei Moderirung der Advocaturrechnungen. 5. Febr. 1793.

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Edler, Veste ꝛc. Es haben die bey Unserer Justitz-Canzley immatriculirten Advocaten vor einiger Zeit um Verbesserung ihres Honorarii, sowohl in Ansehung der Bogen-Taxe, als der Münzsorte angesucht. Nachdem nun Wir das rathsame Erachten Unserer Ritter- und Landschaft eingezogen haben; sind Wir der gnädigsten Entschließung geworden, es zwar bey der einmal festgesetzten Münzsorte und überhaupt im Allgemeinen, bey dem einmal eingeführten Maasstabe zu lassen; Wir empfehlen euch aber dabey und wollen ausdrücklich: daß ihr auch bey jeder künftigen Moderation einer Advocatur-Rechnung vorzüglich auf Unsere jüngste Constitution vom 2. Februar 1792 wegen Abstellung der Fehler und Misbräuche der Sachwälde und Schriftsteller §. 1—5 Rücksicht nehmet, mithin den Verdienst der Advocaten und ihre Schriften darnach würdiget, wie sie durch Fleiß, Deutlichkeit und gedrungene Kürze den Vorschriften der gedachten Patent-Verordnung nachgekommen sind. Wir verbleiben ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 5. Febr. 1793.

Friederich Franz, H. z. M.

An das Hof- und Landgericht zu Güstrow.

166. Unterschrift der Eingaben Seitens der Concipienten. 20. Jan. 1800.

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Da jetzt bey den eingehenden Bittschriften wieder häufig die Unterschriften des Concipienten in solchen Fällen, wo der Supplicant nicht eigenhändig unterschrieben hat, fehlen, dies aber dem §. XII. Unserer sub Dato Schwerin, den 2. Febr. 1792 publicirten allgemeinen Verordnung, wider die Mißbräuche und Fehler der Sachwälde und Schriftsteller entgegen ist, nach welcher in außergerichtlichen Sachen zwar die eigenhändige Unterschrift des Principals genügen — in deren Ermangelung aber allemahl der Concipient sich durch eigenhändige Nahmens Unterschrift zu erkennen geben soll; So wollen Wir die gedachte allgemeine Verordnung hiedurch nicht nur überhaupt alles Inhalts, sondern besonders auch in dem vorbemerkten Puncte erinnert haben, mit dem Hinzufügen, daß diejenigen Supplicate, welchen in Ermangelung der eigenhändigen Unterschrift des Supplicanten, die Unterschrift des Concipienten von seiner eignen Hand fehlet, ohne alle Resolution werden zurückgeschickt werden. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 20. Januar 1800.

Herzogl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

(Allgemeines Circulare.)

167. Befugniß der Landesgerichte zur Zurechtweisung der Sachwälte. 8. April 1800.

Friederich Franz ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir mögen auf eure Beschwerde vom 1. d. M. wider Unsre hiesige Justiz-Canzlei, wegen eines euch ertheilten Verweises, bei Zurückgabe der Anschlüsse, euch hiedurch nicht verhalten: daß Wir nicht gemeint sind, Unseren Landesgerichten in der ihnen zustehenden Befugniß, zur

Zurechtweisung der bei derselben immatriculirten und auftretenden Sachwälde, Einhalt zu thun; daher ihr mit eurer darüber erhobenen Beschwerde hiedurch zur Ruhe gewiesen werdet. Wornach ꝛc.

Gegeben ꝛc. Schwerin, den 8. April 1800.

An
den Ober-Amtmann Susemihl hieselbst.

5. Notarien.

168. Bestrafung der Ausführung unziemlicher Requisitionen. 4. Oct. 1721.

Carl Leopold, Hertzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. — Die Notarii sollen sich zu keinen unziemlichen, unerlaubten Insinuationen, injurieusen Declarationen und Retorsionen, noch mit einigen der Landesherrlichen Superiorität nachtheiligen Insinuationen, bei Niederlegung des Amtes, Gefängniß und anderer Leibesstrafe befassen. — Wornach ꝛc. Datum auf Unserer Vestung Schwerin, den 4ten October 1721.

Carl Leopold.

169. Aufbewahrung der Officialpapiere verstorbener Notarien. 24. Sept. 1781.

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Ehrsame ꝛc. Wir erneuern hiemit die Vorschrift in dem Tit. XI. Unserer Hof- und Land-Gerichts-Ordnung, nach welcher beim Absterben eines Notarii dessen Protocolla, Acten und sonstige Urkunden von der Stadt-Obrigkeit, nach einem zu formirenden richtigen Verzeichniß, versiegelt aufs Rathhaus in Verwahrung genommen werden sollen, damit diejenigen, die daran interessiren, dazu einen sichern Recurs haben mögen, und erinnern euch gnädigst, solche Vorschrift künftig auf das genaueste zu befolgen, zugleich auch, in solchem Fall des Absterbens eines bey Unserm Hof- und Land-Gericht immatriculirten Notarii, von der Gelebung dieser Unserer erneuerten Verordnung an besagtes Unser Hof- und Land-Gericht zu berichten. An dem ꝛc. Datum ꝛc. Schwerin, den 24. Sept. 1781.

Friederich, H. z. M.

An
Bürgermeister, Gericht und Rath zu....

142. Vorschriften über Prüfung und Immatriculirung der Notarien. 26. Jan. 1786.

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Es ist zwar vorlängst schon von Unsern in Gott ruhenden hohen Vorfahren an der Regierung, sowohl in der Hof- und Landgerichts- als in der Güstrowschen Canzley-Ordnung die heilsame Verfügung gemacht worden: Daß alle Notarien, welche in Unsern Landen und an Unserm Hof- und Land-Gericht oder Canzley-Gerichte das Notariat-Amt gebrauchen wollen, vor solchem Unsern Landes-Gerichte erscheinen, und wann sie zuvor, sowohl rechtmäßigen Creirung, als ehrlichen Aufführung und Geschicklichkeit halber, resp. durch Beybringung ihrer Diplomen, obrigkeitlicher Zeugnisse und eigenhändigen Protocolle, sich genugsam legitimiret haben, nach befundener Qualification und Geschicklichkeit approbiret, darauf nachdem sie demselben Unserm

Landes-Gerichte mit Eidespflicht sich verwandt gemachet, ihre Namen in die Matrikel der approbirten Notarien gesetzet, ihre Instrumente, Documente und andere Expeditiones angenommen, hingegen die von andern Notarien, fremde ausgenommen — gefertigten und übergebenen Aufsätze alsobald verworfen werden sollen.

So ungezweifelt es nun der Notarien Pflicht ist, selbst in Gefolge der Kaiserl. Notariat-Ordnung vom Jahr 1512 §. 1 nach Inhalt gemeiner Rechte oder löblicher Gewohnheit und Gebrauch eines jeden Orts, ihre Aemter rechtlich, getreulich und aufrichtig zu üben, mithin auch gleich beim Antritt ihres Amts in Unsern Landen vor allen Dingen jene gesetzliche Obliegenheit gebührend zu erfüllen; so häufig bestätiget es sich doch, daß die hiesigen Lande mit einer Menge Notarien überschwemmet sind, die mit den, nach ausdrücklicher Vorschrift des obbemeldeten Reichsgesetzes zur Uebung ihres Notariat-Amts erforderlichen Kenntnissen gehörig nicht versehen, weniger noch der Rechte gelehrt sind, sondern ohne Beobachtung des eben daselbst vorgeschriebenen Unterschiedes, auf dem gewöhnlichen Wege creiret worden und demnächst unter dem Schutze einer oft so sehr gemißbrauchten Auctorität, ohne sich einem Unserer Landesgerichte zur Prüfung, Approbation, Beeidigung und Immatriculirung gesetzmäßig darzustellen, den Namen und die Functionen eines offenen Kaiserl. Notarius ungescheuet usurpiren.

Je weniger es Uns aber gleichgültig seyn kann, solchen Leuten, denen es theils an Einsichten, theils an Gewissenhaftigkeit fehlt, den beschwornen Pflichten eines rechtschaffenen Notarius Genüge zu leisten, zum unverantwortlichen Nachtheil der Gerechtigkeit, das Heiligthum des öffentlichen Glaubens preis gegeben zu sehen; desto weniger sind Wir gemeinet, jenen offenbar Reichsgesetzwidrigen Mißbrauch in der Austheilung und Verwaltung des Notariat-Amts in Unsern Landen zu gestatten, noch die eigenmächtige Entfernung von den beyden Eingangs erwähnten Landesverordnungen ferner fortwähren zu lassen.

Mit deren erneuerten Einschärfung finden Wir daher nöthig, hiedurch ernstlich zu verordnen und Landesfürstlich wiederholt festzusetzen:

1) Daß von nun an kein neuer Notarius in Unsern Landen sein Amt auszuüben anders befugt seyn soll, als wenn er zuvor, in Gemäßheit der beyden Landesproceß Ordnungen, nach einer vor Unserm Hof- und Land- oder Canzley-Gerichte ausgestandenen Prüfung, bestätiget, beeidiget und immatriculirt ist. Wie aber bey dieser Prüfung

2) ohnehin darauf zu sehen ist, daß das sich meldende Subject die vorhin bezeichneten Reichsgesetzmäßigen Eigenschaften besitze, so haben auch Unsre beyden Justiz-Canzleyen, gleich wie Unserm Hof- und Landgericht schon vorhin unterm 2ten April 1774, in gemessenen Befehl aufgegeben worden, mit allen zur Immatriculirung sich gestellenden Notarien darüber: Ob sie von den sämmtlichen zu ihrem Geschäfte gehörigen Gegenständen hinreichende juristische Kenntnisse haben, also würklich durch die erlernte Rechtswissenschaften, Reichsvorschriftmäßig ihre Aemter rechtlich und getreulich zu üben im Stande sind? das sorgfältigste Examen anzustellen, und die untüchtig befundenen, mit gänzlicher Untersagung der Notariat-Praxis in Unsern Landen, sofort abzuweisen.

3) Diejenigen hingegen, welche solchergestalt, nach gesetzmäßiger Legitimation und Examinirung, von einem Unsrer besagten drey Justiz-Canzleyen zur Verwaltung des Notariats in Unsern Landen geschickt und zulässig befunden, mithin beeidiget und immatriculiret sind, sollen auch bey Unsern übrigen Landesgerichten aller Rechte und Vorzüge approbirter und immatriculirter Notarien genießen, folglich ihre Documente, Instrumente, Protocolle und andere Expeditionen bey dem einen wie bey dem andern, reciproce unweigerlich angenommen werden. Anlangend demnächst

4) die jetzt schon creirten, aber nicht immatriculirten Notarien, so sollen dieselben zwar, bis auf weitere Verordnung zur auffergerichtlichen und niedergerichtlichen Praxis annoch fernerhin gestattet, bey Unsern Landesgerichten aber sie und ihre Notariat-Aufsätze anders nicht zugelassen, sondern verworfen werden, bevor sie nicht itzt in der vorgeschriebenen gesetzlichen Maasse, bey einem Unserer Landesgerichte examiniret und immatriculiret worden; zu deren Erleichterung

5) Unsere Justiz-Collegien in Gnaden erinnert seyn sollen, denenjenigen, schon jetzt creirten aber nicht immatriculirten Notarien, welche sich mit ihren gesetzlichen Erfordernissen binnen drey Monaten geziemend bey ihnen melden, und legitimiren werden, die Matrikel allenfalls unentgeldlich ausfertigen zu lassen, die Aufsätze derjenigen aber, welche sich binnen der bestimmten Frist nicht gemeldet haben werden, nicht zuzulassen.

Urkundlich haben Wir diese Unsre Landesherrliche Willensmeinung nicht allein Unsern gesammten Landesgerichten, zur unabweichlichen Nachachtung, vorgeschrieben, sondern auch, zu jedermanns Wissenschaft, den hiesigen Anzeigen und Zeitungen einzurücken befohlen, nachdem Wir selbige eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Herzogl. Insiegel haben bestärken lassen. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 26sten Januar 1786.

Friederich Franz, H. z. M.

171. Desgleichen. 6. Febr. 1787.

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. So gerne Wir in Unsrer Constitution vom 26sten Januar 1786, wegen Immatriculirung der Notarien aus wahrem Landesväterlichen Mitleiden, mit der Schwäche oder Blödigkeit derjenigen, welche auf dem bisher nur gewöhnlichen Wege das Notariat-Amt einmal erlanget, aber Unseren Landesgerichten sich zur Prüfung und Approbation noch nicht dargestellet haben, — dennoch Geduld und Nachsicht bewiesen haben, indem ihnen bis auf weitere Unsere Verordnung die Ausübung der außergerichtlichen und niedergerichtlichen Praxis fernerhin verstattet worden, wobey Wir es auch in Ansehung der schon vorher creirt gewesenen Notarien zur Zeit noch bewenden lassen, eben so ernstlich haben Wir doch in besagter Constitution Unsere Willensmeinung Landesherrlich zu erkennen gegeben, für die Zukunft den Mißbrauch einer unbesehenen Austheilung des Notariats-Siegels an unfähige und unwürdige Subjecte durch deren öffentliche Zulassung in Unsern Landen, nicht weiter begünstigen zu wollen.

Zu Verhütung aller etwanigen Mißdeutung wird daher wiederholt hiedurch öffentlich bekannt gemacht, wie es dabey, daß alle diejenigen, welche seit Publicirung jenes Gesetzes, ein Notariats-Diplom sich zu verschaffen wußten, ohne mit den erforderlichen juristischen Kenntnissen ausgerüstet zu seyn, die eine Prüfung von Unseren Landesgerichten nicht scheuen dürfen, und ohne daselbst nach vorgängiger Beeidigung die gesetzliche Bestätigung erhalten zu haben, auch von der Praxis bey den Untergerichten Unserer Lande, und von allen außergerichtlichen Notariats-Functionen ausgeschlossen seyn — mithin bey Vermeidung willkührlicher Geld- oder Leibesstrafe keiner Ausübung ihres erschlichenen Notariats-Amts sich anmaaßen sollen, nach ausdrücklicher Vorschrift des §. 1 vorgedachter Herzogl. Constitution, sein unveränderliches Bewenden behält.

Wir befehlen demnach allen Amts-, Guts- und Stadt-, auch anderen Untergerichten in Unseren Landen hiemit gnädigst, daß, wann bey ihnen Notarien sich persönlich oder schriftlich anfinden, oder in Oertern ihrer Gerichtsbarkeit je das Notariat betreiben sollten, die erst nach Publication Unsrer Notariats-Ordnung

vom 26sten Januar 1786 ihr Diplom erhalten, aber keine Landesherrliche Matrikel aufzuweisen haben, sie solche mit ihren Aufsätzen, bis sie Landesgesetzmäßig sich qualificiret haben, zurückweisen und Einem Unsrer Landesgerichte oder bey Unsrer Regierung zum Zweck weiterer Verordnung nahmhaft machen sollen. Urkundlich unter Unserm Fürstl. Handzeichen und Insiegel. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 6. Februar 1787.

Friederich Franz, H. z. M.

172. Gültigkeit der Documente auswärtiger Notarien. 29. März 1787.

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Veste ꝛc. So lange es den Eingesessenen Unsrer Lande, nach dem 405. §. des Landesvergleichs, nicht gewehret werden kann, zu ihren hiesigen Processen sich auswärtiger Advocaten zu bedienen; ja selbst so oft es sich trifft, daß eine oder die andere Parthey außerhalb Landes wohnet, wird es ihnen öfters, ohne nachtheilige Versäumniß schlechterdings unmöglich seyn, zu ihren etwanigen Appellations-Instrumenten, Insinuations-Documenten, Vidimationen und anderen zu den Acten kommenden Notariat-Attestationen nur einmal eines einheimischen immatriculirten Notarius habhaft zu werden. Auf dergleichen Fälle also, unter deren erstere Gattung das hieneben zurückkommende Actenstück in der Appellationssache des Schlächters Gamm zu Kröpelin wider die Eikhorstschen Erben daselbst, gehöret, kann Unsre Constitution vom 26. Januar 1786, die ohnehin, in Grundlage der darin angeführten älteren Proceß-Ordnungen, nur von der Ausübung des Notariat-Amts in Unsern Landen redet, nicht anwendlich seyn, sondern in Ansehung deren behält es, auch soviel den Gebrauch auswärtiger Notarien anlangt, bey jener landesgrundgesetzlichen Vorschrift sein Bewenden: mithin bleibt es euch darin unbenommen, die unter eines auswärts legitimirten Notarius Hand und Siegel ausgestellten Documente, daferne gegen dessen Glaubwürdigkeit nur sonsten kein erheblicher Verdacht obwaltet, oder in demselbigen Lande nur nicht in Ansehung der hieselbst legitimirten Notarien das Reciprocum verweigert wird, für gültig bey den Acten anzunehmen.

Habens auf eure Anfrage vom 22. d. M. euch hiedurch nicht verhalten wollen, und verbleiben ꝛc. Schwerin, den 29. März 1787.

Friederich Franz, H. z. M.

An
die Justiz-Canzley hieselbst.

173. Nothwendigkeit der Universitätsstudien für Notarien. 8. Januar 1798.

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Veste ꝛc. Aus Veranlassung euers, die Prüfung des F. G. F. Buschmann hieselbst zum Zweck seiner Aufnahme unter die immatriculirten Notarien betreffenden Berichts vom 10. October v. J. ist überhaupt die Angelegenheit, wegen Immatriculirung ungelehrter Notarien, in Gemäsheit der nach dem rathsamen Bedenken Unserer Landstände ergangenen Patent-Verordnung vom 26. Januar 1786, in nähere Ueberlegung genommen worden.

Schon nach der Reichs-Notariat-Ordnung sollen alle Notarien die gemeinen und besondern Landesrechte kennen, und darnach rechtlich ihr Amt führen: und nach Vorschrift besagter Unserer Constitution, sollen sie von sämmtlichen zu ihrem Geschäfte gehörigen Gegenständen hinreichende juristische Kenntnisse haben, erlernte Rechtswissenschaften besitzen und der Rechte gelehret seyn.

Je weniger nun von unstudirten oder sogenannten deutschen Notarien gesagt werden kann, daß sie die Rechtswissenschaft erlernet haben, oder den Nahmen der Rechtsgelehrten verdienen; und je gewisser es ist, daß solche Wissenschaften nur auf hohen Schulen gelehret und erlernet werden; desto offenbarer liegt der richtige Sinn vorgedachter Constitution vor Augen: hingegen hätte es, wenn von solcher Vorschrift willkührlich abgewichen werden dürfte, jener neuen Gesetzgebung nicht bedurft, und die hauptsächlichste Absicht würde verfehlet.

Indem Wir diese Unsere Willensmeinung zur Nachricht euch hiemit anfügen; wollen Wir Uns dessen zu euch versehen, daß ihr aller Dispensirung davon von selbst euch enthalten werdet: wie denn solches bey Unsren andern Landesgerichten gleichfalls also gehalten wird; Wir auch selbst nur in sehr seltenen Fällen davon dispensiret haben. Wir verbleiben ꝛc. Schwerin, den 8. Januar 1798.

Friederich Franz, H. z. M.

An
die Justiz-Canzley hieselbst.

6. Verfahren im Civilproceß.

174. Verfahren in Sachen der Kirchen und Schulen. 20. Mai und 20. März 1681.

Wir Gustaff Adolph, Hertzog zu Mecklenburg ꝛc. Demnach Wir zur Beforderung Kirchen und Schulen, im Lande unter andern hochnöthig befunden, daß, wann von denselben, zu Eintreibung ihrer Schulden, Processe geführet werden müssen, ihnen alsdenn die schleunige Justitz, mit Abschneidung aller sonst gewöhnlichen Weitläuftigkeiten, administriret werde; Als ist Unser gnädigster Befehl, daß ihr in allen und jeden, die Kirchen und Schulen concernirende Schuld-Sachen, denselben mit Nachdruck assistiret, und zu schleunig Recht verhelffet, und sie bey vorkommenden Concursibus der Pactorum, welche nach Maßgebung des hiebevor von euch abgestatteten Bedenckens den Obligationibus ins künftige einzurücken, zu Delinirung des bishero, aus der übermäßigen Taxa entstandenen Praejudicii, genieſſen lasset. Und auch den armen Kirchen und Schulen, das Beneficium der Armen gönnen, und ihnen, ex officio Advocatos, die ihre Sachen gratis bedienen müssen, zuordnen sollet. Wann aber ohne Beschwerde Unser Cantzeley-Bedienten und anderer bey jüngst gehaltener Commission vorgekommenen Umstände halber, die gerichtliche Verordnungen nicht füglich ohne Entgeld, denen Kirchen und übrigen geistl. Communen ertheilet werden können, so habet ihr dahin zu sehen, daß dieselbe, so viel möglich, bey Austrag der Sachen, vermittelst billiger mäßiger Moderation, schadlos gehalten, und pars adversa, so non justam contradicendi causam gehabt, zu Erstattung der Gerichtssachen (Unkosten) angewiesen werde. Wollens euch gnädigst anfügen, und verbleiben ꝛc. Datum Güstrow, den 20. May An. 1681.

Gustaff Adolph.

An
die Justiz-Canzley.

Gustaff Adolph, Hertzog zu Mecklenburg ꝛc. Ehrbarer, lieber Getreuer, demnach Wir in Nothdurfft befinden, daß denen Pastoribus und Vorstehern der Kirchen und Schulen in Unserm Ambte N., zu besserer Eintreibung derer im Ambt ꝛc. hin und wieder ausstehenden Zinsen, die zureichende Amts-Hülfe geleistet werde; Als ist hiemit Unser gnädigster Befehl, daß ihr allen und jeden Pastoribus und Vorstehern in Unserm Ambte Dargun und Neukalden, so offt sie zu

ihrer Kirchen- und Schul-Forderung an Zinsen der würkl. Ambts-Hülfe benöthiget seyn, und euch darumb imploriren würden, ihr ihnen zu jederzeit ungeweigert leisten, und möglichster massen beförderlich seyd, daß Kirchen und Schulen ihre gebührliche Zinsen alle Zeit richtig abgetragen werden. Daran geschicht ꝛc. Datum Güstrow, den 20. Martii, An. 1681.

Gustaff Adolph.

An
alle und jede Beambte, wie auch Bürgermeister
und Rath in den Städten.

175. Desgleichen. 14. Mai 1694.

Gustaff Adolph, Hertzog zu Mecklenburg ꝛc. Demnach Wir, zu Beförderung und Aufnehmung Kirchen und Schulen, in Unserm Hertzogthum und Landen, unter andern höchstnöthig befinden, daß, weil von denselben, zu Eintreibung ihrer Schulden, Processe geführet werden müssen, ihnen alsdann die schleunige Justice, mit Abschneidung aller sonst gewöhnlichen Weitläufftigkeiten administriret werde; Als wiederholen Wir zu dem Ende nicht allein Unser an euch, unterm 20. May An. 1681 abgelassenes Rescriptum, davon die Copeyliche Abschrift sub A. hiebey gehet, wörtlichen Inhalts anher, sondern wollen solches auch hiemit dahin extendiret haben, daß ihr keine Klagen von den Predigern und Kirchen-Vorstehern, in Sachen, die Kirchen, und deren Intraden betreffend, ohne einen Schein Unsers verordneten Superintendenten, in dessen District dieselbige Kirche gelegen, annehmet, auch bey den Adjudicationibus, wenn einige Güter der Debitorum den Kirchen in solutum zugeschlagen, es sey in Concurs-Processen oder sonsten, daß solches nicht nach dem Land-Taxt, sondern allezeit, wann auch schon in Obligationibus nichts davon stipuliret worden, nach dem vero rerum pretio, und wie es für baar Geld kann gekauffet werden, geschehen möge. Wollens euch gnädigst anfügen, und bleiben euch in Gnaden gewogen. Datum Güstrow, den 14. May 1694.

Gustaff Adolph.

An
die Justiz-Canzley, an das Land- und
Hoff-Gericht, wie auch an das Consistorium.

176. Trennung der Administrativ- und Justizsachen und Beobachtung der ersten Instanz. 14. Febr. 1750.

Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg ꝛc., fügen hiemit zu wissen, daß bishero viele Klagen und Beschwerden an Uns unmittelbar angebracht werden wollen, welche nach beschehener Erkundigung entweder falsch und ungegründet, oder wenigstens dafür befunden worden, daß sie bey der ersten mittelbaren Obrigkeit in Unseren Aemtern und Städten, wie sich gebühret, nicht angebracht oder erörtert worden.

Wann Wir nun diese zur grössesten Verwirrung der Instanzen, auch zum Schaden Unserer Unterthanen selbst gereichende Unordnung ein für allemahl abgestellet wissen wollen; so verordnen und befehlen Wir hiemit ernstlich, daß, wenn Unsere Unterthanen und Eingesessene in den Aemtern, oder Bürger in Unsern Städten zu klagen haben, sie ihr Anliegen zuerst an ihre Amts- und Stadt-Obrigkeit bringen und von ihr Obrigkeit- und Richterliche Hülfe geziemend suchen sollen, und, wenn ihnen von selbiger ihrer Meinung nach gebührend nicht geholfen worden, sich nach Verschiedenheit der Sachen, nemlich in Wirthschafts- und

dergleichen Angelegenheiten, bey Unserer Cammer, in Justitz-Sachen aber bey einer Unserer Justitz-Canzeleyen melden können. Gestalt Unsre Cammer so wohl, als Unsere Justitz-Collegia alle Klagen und Beschwerden dermassen abzuthun wissen werden, daß einem jeden schleunig Hülfe und Recht wiederfahre, folglich Wir mit unnöthigen Klagen unbehelliget bleiben.

Sollte nun jemand über die Amts- und Stadt-Obrigkeiten selbst sich zu beschweren gegründete Ursache zu haben vermeynen, und daß er von ihnen mit seiner Klage pflichtmässig nicht gehöret, oder, wie recht und billig, ihm nicht geholfen sey, zu beweisen sich getrauen; So soll er von der Unter-Obrigkeit in Aemtern oder Städten schriftlichen Bescheid, oder falls er solchen nicht erhalten können, wenigstens einen Schein vom Amts-Notario oder Stadt- und Gerichts-Schreiber, welche dergleichen Scheine zu ertheilen hiemit ermächtiget und befehliget seyn sollen, beybringen, daß er sich in der ersten Instanz gemeldet, aber keinen schriftlichen Bescheid erhalten habe.

Gleichwie demnach Niemand in Land-, Wirthschafts- und Amts-Sachen bey Unsrer Cammer, auch in Justitz-Sachen bey Unseren Justitz-Canzeleyen anders, als in dieser Ordnung mit Klagen und Beschwerden Gehör findet; also wollen Wir auch, keine Beschwerden über ersagte Unsere Collegia anders, als wenn sie mit Beylegung einer Verordnung oder Resolution bescheiniget sind, anhören: in dieser Ordnung aber einen jeden frey lassen, schriftlich oder mündlich bey Unsrer höchsten Person seine Noth vorzustellen, und Unsre Landesväterliche Hülfe, welche Wir Niemand versagen wollen, zu suchen.

Wir gebieten auch hiemit nochmahls ernstlich allen Amts-Obrigkeiten, auch Bürgermeistern, Gerichten und Magistraten in den Städten, daß sie allen denen, welche mit Fug und Grund Klagen führen bey jeder Instantz schleunige Hülfe, ohne alle Weitläuftig- und Partheylichkeit wiederfahren lassen, so lieb einem jeden ist, befundenen andern Falls, die Absetzung und andere schärfste Strafe zu vermeiden,

Würde sich aber Jemand unterstehen, entweder die ersten Instantzen vorbey zu gehen, oder unbefugte und ungegründete Klagen an Uns zu bringen; So soll er im ersten Fall nach Befinden willkührlich bestrafet, im andern aber als ein boßhafter Verläumder, nebst seinem Schriftsteller mit exemplarisch-schärfster Ahndung angesehen werden. Wornach sich ein jeder zu richten. Uhrkundlich unter Unsrer eigenhändigen Unterschrift und aufgedrucktem Fürstlichen Insiegel. Gegeben in Unsrer Erb-unterthänigen und Residenzstadt Rostock, den 14. Febr. 1750.

Christian Ludewig.

177. Vom Dimissorialbescheid in Sachen der Hofbedienten. 14. Octbr. 1755.

P. P. Wir haben euren unterthänigsten Vorschlag, nach welchem in allen, wieder Unsere Hofbediente vorkommenden Klage- und Inquisitions-Sachen (die Officialia, welche euch lediglich überlassen bleiben, allein ausgenommen) dem Hof-Marschallamt nur die erste Summarische Cognition und resp. der Versuch der Güte vorbehalten seyn, hingegen in Fällen, wo weder ein Summarisches Verfahren mehr statt finden, noch die Güte zu erreichen stehen möchte, die weitere Proceßmäßige Ausführung der Sache, für eines Unserer Landes-Gerichte gehören solle, in Gnaden genehmiget: Befehlen euch demnach hiemit gnädigst: es in Zukunft dergestalt zu halten, daß ihr in allen vorkommenden Civil- und Criminalsachen, ohne Ausnahme, und ohne Unterscheid, wes Standes und Wesens die Hofbediente, die solche betreffen, seyn mögen, so gleich Terminum zum mündlichen Verhör und Summarischer der Sachen Untersuchung, auch respective zum Versuch der Güte berahmt, mithin selbige resp. gütlich unter den Partheyen hinzulegen

suchet, oder darin, nach kürtzlich vernommener der Partheyen Nothdurft, mittelst eines zu publicirenden Bescheides, was Rechtens erkennet, in Fällen aber, wo ein solches Summarisches Verfahren nicht genügen, noch respective die Güte zu erreichen stehen mögte, zwar in Civilsachen nach gehaltenen Verhör gleichfalls mit Publication eines förmlichen Bescheides, verfahret, jedoch selbigen dahin richtet:

Daß, nachdem die Sache weder gütlich hinzulegen gestanden, noch durch die vorgenommene summarische Untersuchung zur erheblichen Entscheidung qualificiret befunden worden, den Klägern die Beklagte bey einem der Hertzoglichen Landesgerichte zu belangen, und daselbst ihre Befugnisse weiter Proceß-mäßig aus zu führen freygestellet, den Beklagten aber, sich daselbst unweigerlich zugestellen, und ihre Nothdurft rechtlich vor zu nehmen anbefohlen werde, zu welchem Ende dann auch die bishero bey dem Hof-Marschallamt verhandelte Acta, dem künftigen Richter, gegen des Registratoris Empfangschein, abgefolget werden sollen.

In Criminal Sachen Acta aber zu Unsrer Regierung einschicket, und daß die Sache von dort aus einem andern Gericht committiret werde, bewircket. Immassen Wir dann dergleichen Criminal-Sachen einem oder dem andern Gericht specialiter zu übertragen, nicht entstehen wollen; wegen der Civilsachen aber unterm heutigen Dato, die abschriftlich hiebey angeschlossene Verordnung an gesammte Unsere Landesgerichte erlassen haben. An dem ꝛc. und Wir ꝛc. Schwerin, den 14ten October 1755.

Christian Ludewig.

Nebenverordnung an die Landesgerichte, den 14. October 1755. — — — — Befehlen euch darneben hiemit gnädigst, daß ihr euch darnach künftig achten, mithin keine Personal-Klagen wieder Unsere Hofbediente eher, als bis der, bey dem Hof-Marschallamt publicirte Dimissorial-Bescheid beygebracht wird, annehmen sollet. An dem ꝛc. und Wir ꝛc. Schwerin, den 14. October 1755.

178. Insinuation gerichtlicher Mandate an Litisconsorten. 16. Oct. 1755.

Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Euch ist aus dem Erb-Vergleich und dessen §. 358 bekannt ꝛc. uti ibidem.

Wann nun Zweifel entstehen mögte, wie die Insinuation einer solchen verschlossenen Verordnung verschiedenen, oftmahls von einander entferneten Personen, füglich zu beschaffen, und hiernächst Rechts-erforderlicher maassen zu bescheinigen stehe? So verordnen Wir zu Verhütung aller hierob unter den Partheyen besorglichen Streitigkeiten, hiedurch gnädigst und wollen, daß ein für allemahl in solchen Fällen, so gleich der ersten Verordnung, ex officio ein Mandatum zu Bestellung eines gemeinschaftlichen zu Annehmung der Citationen und gerichtlichen Verordnungen specialiter bevollmächtigten Procuratoris ad Acta, annectiret, und bis dahin, daß dieser bestellet seyn wird, die Ausfertigung ad Singulos geschehen, hiernächst aber, zur Ersparung der Kosten, die Verordnungen an gesammte Litis Consortes gerichtet, und dem ob angezogenen §. des Landes-Grund-Gesetzlichen Erb-Vergleichs gemäß, verschlossen werden soll. Wornach ꝛc. Und Wir ꝛc. Schwerin, den 16. October 1755.

Christian Ludewig.

An
das Land- und Hof- und alle übrige
Landes-Gerichte.

179. Erweiterung der Verordnung vom 14. October 1755 betreffend die Proceßsachen der Hofbedienten auf die Bedienten der fürstlichen Kinder. 4. März 1756.

Anno 1756 den 4ten Märtz ist die Verordnung wegen der Proceßsachen der Hofbedienten dahin erläutert worden, daß auch die Bedienten der Fürstl. Kinder der Hof-Marschallats-Gerichtsbarkeit unterworfen seyn sollen, ausser persöhnlicher Dienstangelegenheiten: und würde das Marschallamt von selbsten die Bescheidenheit zu gebrauchen wissen, daß bey persöhnlicher Vorforderung den Printzen oder Prinzeßinnen davon geziemende Anzeige geschehe.

180. Verfahren der Stadtgerichte in liquiden und Bagatellsachen. 14. Febr. 1766.

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Wir vernehmen mit besonderem ungnädigen Mißfallen, wasmassen bey Unseren Stadtgerichten die Gewohnheit überhand nehme, geringfügige oder doch an sich klare Klagsachen zu einem weitläuftigen und kostbaren schriftlichen Verfahren zu setzen, wodurch nicht nur die Streitigkeiten auf eine unerlaubte Art verlängert und die Sachen äusserst verschleppet, sondern auch die armen Einwohner in Unseren Städten und andere zum Wege Rechtens genöthigte Partheyen durch die Kosten des Processes aufs unverantwortlichste ausgesogen werden. Ihr sollet daher hiemit noch einmal zum Ueberfluß auf die deshalben vielfältig schon ergangene Verbote und auf eure Instruction und Eide zurück gewiesen, und dagegen ernstlich befehliget seyn, nach Vorschrift Unser Landes-Ordnungen, in allen Klagesachen, welche nicht von besonderer Erheblichkeit oder Altioris indaginis sind, mithin besonders in allen geringfügigen oder auf klaren Briefen und sonst in liquido beruhenden Sachen, imgleichen wenn selbige durch Einnehmung des Augenscheins oder auch summarische Zeugen-Kundschaft erörtert werden können, den Partheyen keine schriftliche Handlung zu verstatten, vielweniger selbst solche zum schriftlichen Verfahren zu setzen, sondern nach eingenommenen Bericht und Gegen-Bericht, ad Protocollum eine gütliche Vermittelung des Streits zu bewirken, oder eine rechtliche Entscheidung ungesäumt darüber zu geben. Worin ihr auch um so weniger zu ermangeln habt, als ihr in jedem Contraventions-Fall in so viel fiscalische Strafe, als die von euch den Partheyen dadurch verursachte Kosten an Decretur- und Advocaten-Gebühren betragen, unabbittlich verfallen seyn sollet; zu welchem Zweck Wir von dieser Unserer Verordnung ein Exemplar Unseren höheren Landesgerichten zugehen lassen, um darnach in vorkommenden Fällen zu erkennen. Wornach ihr euch zu richten. Datum auf Unserer Vestung Schwerin, den 14. Febr. 1766.

Friederich, H. z.M.

181. Von der Zulässigkeit der Positionalartikel. 31. Jan. 1767.

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Veste ꝛc. Unsern auf euren unterthänigsten Bericht dem Schuster Köster zu Grevismühlen, ad acta wider die Anna Catharina Wegenern, in puncto sponsaliorum, unterm heutigen Dato ertheilten Bescheid, communiciren Wir euch, zur Nachricht, hiebey abschriftlich in Gnaden, womit Wir ꝛc. Schwerin, den 31. Januar 1767.

Herzogl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

An
die Justiz-Canzley hieselbst.

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Lieber Getreuer! Wir ertheilen dir, mit Retradition der bey deiner unterthänigsten Vorstellung wider Anna Catharina Wegenern, in puncto sponsaliorum zugleich übergebenen Anschlüsse hiemit zur Antwort: daß deine Beschwerde keinen Grund, noch also dein Suchen Statt, sondern es bey denen aus Unsrer Justiz-Canzley über diesen Punct ergangenen Erkenntnissen allewege sein Bewenden habe; Gestalten Wir nicht gemeinet sind, die Positional-Artikel über Recht und Ordnung anders und weiter in Anwendung kommen zu lassen, als zur Effectuirung einer unverflochtenen deutlichen Litis-Contestation, dahingegen wenn schon eine deutliche und reine Litis-Contestation vorhergegangen und darnächst auf Beweiß- und Gegen-Beweiß erkannt worden, es den Partheyen allemal obliegt, ohne mit denen so schlüpfrigen als illegalen Positionalien Zeit und Kosten zu verspildern, und in der That den Terminum probatorium peremtorium durch bloße inventiones zu verrücken, im Mangel anderer Beweiß-Mittel, sofort auf die Ableistung des Haupt-Eides gebührend anzutragen. Wornach ꝛc. Schwerin, den 31. Januar 1767.

Herzogl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

An
den Schuster Köster zu Grevismühlen.

182. Verfahren in Sachen der Landleute wider die Stadthandwerker wegen Handwerksarbeiten. 28. Dec. 1767.

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Da in dem Landes-Grundgesetzlichen Erbvergleich §. 263 die Stadt-Obrigkeiten angewiesen sind, dafür bestens zu sorgen, daß die von den Land-Leuten in Unseren Städten bestellete Arbeit vorzüglichst befördert, tüchtig verfertiget und zur abgeredeten Zeit geliefert, auch deren Preiß nicht über die Gebühr gesetzet werde; so erinnern Wir die Magistrate gesammter Unserer Städte, hiedurch gnädigst ernstlich, die Befolgung dieser gesetzlichen Disposition nicht ausser Acht zu lassen, sondern den etwanigen Klagen der Landleute über die Contraventionen der Handwerker in Unseren Städten unverzüglich abhelfliche Maasse zu geben, zu solchem Ende auch alle dieserhalb angebrachte Beschwerden aufs allerkürzeste, und in Ansehung des Klägers, wenn er nicht maxime temerarius ist, unentgeldlich zu schlichten.

Urkundlich haben Wir diese Unsere Verordnung eigenhändig behandzeichnet, und mittelst der öffentlichen Intelligenz-Blätter bekannt zu machen befohlen. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 28. December 1767.

Friederich, H. z. M.

183. Verbot des schriftlichen Verfahrens in liquiden und Bagatellsachen bei den Stadtgerichten. 22. März 1768.

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Ehrsame, liebe Getreue! Ihr erinnert euch Unserer Circular-Verordnung vom 14. Febr. 1766 wider die bey Unseren Stadtgerichten eingerissene Gewohnheit, geringfügige, oder doch an sich klare Klagsachen zu einem weitläuftigen und kostbaren schriftlichen Verfahren zu setzen. Wann Wir nun vernehmen, daß diese Unsere gemessene Verordnung dennoch hin und wieder aus den Augen gesetzet und insbesondere den Notarien die Einbringung schriftlicher Recesse in vorgedachten Fällen gestattet werde; Als erneuren Wir selbige Kraft dieses nach ihrem ganzen Inhalt, und befehlen euch nochmals gnädigst-ernstlich nicht nur überhaupt nach derselben in allen Stücken aufs genaueste euch zu achten, sondern auch insbesondere keine Notarien in geringfügigen oder auf klaren Briefen und sonst in liquido beruhenden Klagesachen

mit schriftlichen Recessen zuzulassen, vielmehr selbige sofort damit abzuweisen, so lieb euch ist, fiscalische Ahndung zu vermeiden. Wornach ihr euch zu richten. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 22. März 1768.

Friederich, H. z. M.

184. Bekanntmachungsart und Stelle der Edictalladungen in Ehedesertionsfällen. 25. Nov. 1768.

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Unsere Regierung hat bisher in Casibus malitiosae Desertionis unterweilen auf unabläßiges Ansuchen armer Partheyen und in der Absicht, denselben die grösseren Kosten, welche bey Unseren Landesgerichten veranlasset zu werden pflegen, möglichst zu ersparen, Citationes edictales erkannt und selbige an Statt der kostbaren affixion in dreyer Herren Landen, in drey auswärtige Zeitungen einrücken lassen. Wir wünschen indessen, daß gedachtes Unser Regierungs-Collegium mit solchen eigentlich für dasselbige nicht gehörigen Sachen bey den vielen anderen ihm obliegenden Beschäftigungen künftig verschonet bleiben möge: Und wie dasselbe also dergleichen Supplicanten künftig an euch verweisen wird; so empfehlen Wir euch die Einführung einer gleichen Ersparniß der Kosten zum Vortheil armer Partheyen hiedurch in Gnaden, womit Wir ꝛc. Schwerin, den 25. Nov. 1768.

Friederich, H. z. M.

An
die Justiz-Canzley hieselbst.

185. Verfahren in Ehesachen bei den Amtsgerichten. 15. April 1773.

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Wir befehlen euch hiemit gnädigst: In Ehesachen Unserer Amts-Unterthanen, deren erste Untersuchung durch die von Uns unterm 8. August 1760 erlassene Circularverordnung Unsern Amtsgerichten aufgegeben ist, die Protocolla und bis zum rechtlichen Bescheide instruirenden Acten hinführo nicht weiter an Unsere Landesgerichte, sondern an Unser Consistorium in Rostock einzuschicken, und aus demselben die erforderlichen Bescheide und Verfügungen zu gewärtigen. Wornach ꝛc. Schwerin, den 15. April 1773.

Friederich, H. z. M.

186. Erwähnung des punctum litis in den Urtheilen. 28. Dec. 1774.

Wir Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc., befehlen euch hiemit gnädigst: Nicht allein selbst, in Urtheln, die in loco abgefasset werden, es nicht dabey bewenden zu lassen, daß in dem Introitu, bey der Erwähnung der zur Urthel gediehenen Sache, nur bloß die Parthey und Gegen-Parthey genannt werde, vielmehr jedesmal zugleich, weil einerley Personen mehre und verschiedene Streitsachen mit einander haben können, den eigentlichen Punctum litis auszudrucken, sondern auch, so oft in auswärts eingeholten Urtheln der Punctus ausgelassen worden, solchen ex officio secundum acta zu suppliren. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meynung.

Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 28. Dec. 1774.

Friederich, H. z. M.

187. Mittheilung der Entscheidungsgründe. 9. Febr. 1775.

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern G. G. z. Wir sind in Landesväterlicher Beherzigung des gemeinsamen, für die streitenden Partheyen und überhaupt für das Publicum daraus entstehenden Nutzens, gnädigst bewogen worden, es von nun an zu gestatten, daß den litigirenden Theilen von den auswärts, oder bey Unserer Universität Bützow gesprochenen Urtheln, die Rationes decidendi nicht vorenthalten, sondern ihnen diese, ohne desfalls mit Zeit- und Kosten-Verlust bey Unserer Regierung zuvor Dispensation auszubringen, bey jedem Unserer Landesgerichten in Unsern Städten und Aemtern, bloß die Fälle ausgenommen darin selbsten Unsere Landesgerichte, wegen anderer einschlagenden Umstände die Communication für bedenklich halten, auf Begehren abschriftlich mitgetheilet werden. Committiren euch also hiedurch im gnädigsten Befehl und wollen, daß ihr fortan, auf Anrufen des einen oder andern streitenden Theils, die abschriftliche Mittheilung der Rationum decidendi, bis auf die obbemeldete zu eurem Arbitrio verstellete Ausnahme, nicht versagen, sondern damit beyden Theilen Rechtswillfährig an Hand gehen sollet.

In Gemäßheit dieser Unserer Verordnung können nunmehro auch die Rationes decidendi allemal ein Pars actorum bleiben, die ohnehin auch bey deren ferneren Verschickung an die Universitäten davon nicht sollen getrennet werden; und so ist es darneben noch in Ansehung derjenigen Rechtssprüche, welche bey eurem Collegio abgefasset werden, Unsere gnädigste Willensmeynung, daß nach dem Vorgang in verschiedenen andern Reichen und Staaten, denenselben zur Bedeut- und Ueberzeugung der Partheyen, einige der wichtigsten Rationum decidendi ausdrücklich mit einverleibet werden, welche Weise bey Abfassung der Urtel ihr künftighin nicht ausser Acht zu lassen habet. An dem ꝛc. und Wir ꝛc. Schwerin, den 9ten Febr. 1775.

Friederich, H. z. M.

An
die drey Landesgerichte.

188. Vom Beziehen der Termine beim Hofmarschallamte. 30. Oct. 1775.

Wir Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Wann von einigen Sachwälden in den von Unserm Hof-Marschallamt auszuführenden Rechts-Sachen die angesetzten Vorbescheide zuweilen entweder gar nicht oder doch zu spät abgesaget werden: so wird zur Abstellung solcher mißbräuchlichen Vernachläßigungen sämtlichen Advocaten hiemit eröffnet, daß sie die zur Beziehung der Vorbescheide, ihren Partheyen oder ihnen selbst vorkommende Behinderungen zum spätesten Tages vorher schriftlich, zur rechter Zeit sub poena Termini neglecti vel arbitraria anzeigen sollen. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 30. Oct. 1775.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. Hof-Marschall-Amt.

189. Vom Rotulationstermine, Communicirung der Schlußschrift und Einfluß der Ferien auf die Fristen. 26. Febr. 1776.

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Demnach Unsere getreue Ritter- und Landschaft um die Einführung eines einförmigen Gerichtsgebrauchs bey Unsern drey Landesgerichten, im Betref der Communication der Schlußschrift bey Anberahmung der Termini rotulationis actorum und darneben

auch wegen Abrechnung der Gerichtsferien von dem Zeitraum der verstatteten Dilationen unterthänigst angesuchet hat, und Wir darauf in Gnaden sind bewogen worden, nach Eingang der von Unsern Gerichts-Collegiis erforderten Berichte, sothanem nicht unbilligen Gesuch Erhörung wiederfahren zu lassen: Als ist es nunmehro Unser gnädigster Wille und Meynung, daß

1) bey Anberahmung des Termini rotulationis actorum jedesmalen die Schlußschrift dem Gegentheil mit communiciret werde, wobey jedoch im übrigen das alles seinen unwandelbaren Bestand behalten soll, was in Ansehung der Rescißion des Actenschlusses in Unsern Landesordnungen bloß zur Beurtheilung und zum Arbitrio der Gerichte verstellet stehet. Diesem zu Folge habet ihr einen Theils den Sachwälden vom neuen einzuschärfen, dasjenige was dieselben vor dem Schlusse der Sachen in den ersten Handlungen hätten vorbringen können, bis zu den letzten nicht zu versparen, sub comminatione daß widrigenfalls, nicht allein die zuletzt eingeschickten Nova, bey der Decisione causarum, nicht in Betracht genommen, und, bey etwaniger Verschickung der Acten, die auswärtigen Urtheilsfasser hierüber instruiret werden sollten, sondern daß sie auch die übrigen Beahndungen und diejenige eydliche Bestärkung zu untergehen haben sollten, welche die Güstrowsche Canzleyordnung in diesem Betref ausdrücklich vorschreibet: Anderntheils aber auch sollet ihr in den Fällen wo nach Befund der Umstände eine Rescissio conclusionis von euch zugelassen wird, es nicht zu verstatten haben, daß zum blossen Gewinnst der Schriftsteller und dagegen zur unnöthigen Vermehrung der Kosten für die Partheyen, auch, in Rücksicht auf Unsere Gerichte, zur eckelhaften nochmaligen Lesung so vieler Recoctorum die neuen Wechselschriften sich weiter als bloß und allein über die eigentlichen wahren Nova erstrecken, zu dessen desto sicherer Bewürkung es euch in dem einen Fall, da die Rescissio conclusionis actorum ex officio von euch erkannt wird, unbenommen ist, sofort in solchem Erkenntniß das Eine oder die mehreren Nova namentlich zu bezeichnen, worüber nur sub poena rejectionis weitere Verhandlung angenommen werden soll; gleich auch in dem andern Fall, da die Aufhebung des Actenschlusses ad Instantiam partis erfolget, ihr nicht zu versäumen habet ein für allemal den Advocaten es kund zu machen, daß so oft jemand von ihnen um die Rescissionem Conclusionis anrufen würde, derselbe allemal die vermeynten Nova Extractsweise, und pünktlich numeriret, beylegen, und demnächst, wenn es nach dem Ermessen des Gerichts zur Einbringung einer triplicirenden Handlung gediehe, er allewege bey Vermeidung der Verwerfung seiner Eingabe cum expensis retardati processus und sonstiger willkührlicher Ahndung schuldig seyn solle, die Triplicas, ohne einige Recoquirung des übrigen Inhalts der vorhergehenden Satzschriften, lediglich auf die Nummern jenes obbesagten Extracts zu beschränken.

Weiter auch lassen

2) Wir in Ansehung der Fristgesuche es in Gnaden geschehen, daß, ausgenommen die Prorogationes Fatalium und des Termini probatorii, bey welchen die Prorogatio nach wie vor in ipsis feriis a die decreti ihren Lauf behält, die übrigen Dilationes zur Einbringung der Satzschriften allemal mit Ausschliessung der Gerichtsferien auszurechnen sind und diese daher bis auf rechtliche Ausnahme ob periculum in mora den Partheyen zu gute kommen, wobey jedoch in Erwägung der Umstände, daß nach Vorschrift der Hof- und Landesgerichts-Ordnung die Advocaten nicht mehr Processe übernehmen sollen, als sie ohne Aufhalt der Sachen zu bestreiten vermögend sind, und daß ebenmäßig auch nach ihrem geleisteten Advocateneid alle ungebührliche Dilationssuchungen sollen vermieden werden, überdem auch die drey Ordnungsfristen, ehe es zur Purification des angedroheten Präjudicii gelanget mit den Expeditions- und Insinuationszeiten für sich schon einen dreymonatlichen Zeitraum wegnehmen, und daß wegen der jährlichen Gerichtsferien abermalen mehr als eine vierteljährige Zeit verloren gehet,

folglich daß in jedem Jahr bey einer jeden Proceßsache ein wahres halbjähriges Justitium eintritt, Wir euch ernstlich hiemit anbefohlen haben wollen, die eine Zeitlang Ordnungswidrig eingerissene 4te Dilation ex abundanti, anders nicht, als aus wahren sehr erheblichen Gründen und auf ein sattsam bescheinigtes Impedimentum legale einzuräumen, auch bey solcher Einräumung dieselbe auf eine längere als die gewöhnliche Ordnungsfrist von längstens drey Wochen nicht hinauszusetzen.

Committiren euch also in gnädigstem Befehl: Von nun an bey eurem Collegio, eben wie darüber Unsern beyden übrigen Landesgerichten das nehmliche angefüget ist, diese Unsere Willensmeynung in Gang und Ausübung zu bringen, und daß davon nicht abgewichen werde, allemal mit starkem Arm zu halten. An dem ꝛc. und Wir ꝛc. Schwerin, den 26. Febr. 1776.

An
die drey Landesgerichte sep.

190. Bekanntmachungsart der Edictalladungen. 28. Febr. 1777.

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Wir sind, in Landesväterlicher Beherzigung des bisherigen, in Desertions-Fällen der Ehelente und sonst, mit der Affigirung der Edictal-Citationen in dreyer Herren Landen, verknüpften großen Kostenaufwandes und des dadurch erschwerten Rechts nach vorher gnädigst erfordertem unterthänigsten rathsamen Bedenken Unserer Landräthe und des Engern Ausschusses der gnädigsten Entschließung geworden, statt dessen den ungleich wohlfeilern und dennoch eben so zweckdienlichen Weg einer Inserirung der Edictal-Citationen in das hiesige Intelligenz- und zwey auswärtige Zeitungs-Blätter zu erwählen. Gebieten und befehlen euch demnach hiemit gnädigst: Die von eurem Collegio künftig auf Desertions-Klagen oder sonst erkannt werdenden Edictal-Citationen auf solche vorbeschriebene Art gemeinkündig machen zu lassen. Daran vollbringet ihr Unsere gnädigste Willensmeynung, und Wir verbleiben ꝛc. Schwerin, den 28. Febr. 1777.

Herzogl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

An
die Justiz-Canzley hieselbst.

191. Von dem privilegium de non evocando nec arrestando der Stadt Rostock. 15. Sept. 1781.

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Veste ꝛc. Auf eure berichtliche unterthänigste Anfrage vom 1sten dieses, bey Einreichung der hiebey zurückkommenden beiden Actenstücke in Sachen des Holzhändlers Schacht zu Rostock wider den Doctorem Spalding daselbst, in puncto debiti et arresti, ertheilen Wir euch hiemit zur gnädigsten Antwort: Daß auf den gegenwärtigen Fall quæstionis, und in andern dergleichen ähnlichen Vorfallenheiten das Privilegium de non evocando nec arrestando Unserer Stadt Rostock nicht zu ziehen, und euch daher unbenommen sey, den gebetenen Arrest zu erkennen; gestalten eines Theils das Privilegium Henrici de anno 1463 sammt dem Privilegio Kayfers Maximiliani II. vom Jahr 1575 sich unbestrittenermaaßen nur über die Bürger und solche Einwohner der Stadt Rostock beschränken, welche der Stadt-Jurisdiction unterworfen sind, und andern Theils auch das Regulativum Jurisdictionis de anno 1748 nicht allein in dem von euch angezogenen §. V. sondern auch noch in den §. IV. verbis: Der Stadt-Jurisdiction unterworfene ꝛc.,

solchen Grundsatz bestätiget. Wornach ꝛc. und Wir ꝛc. Schwerin, den 15ten September 1781.

Herzogl. Mecklenb. zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

An
die Justiz-Canzley hieselbst.

192. Abschlag weiterer Frist wegen fehlender Reinschrift der Exhibita. 25. Jan. 1786.

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Veste, Ehrnveste, Hochgelahrte, L. G.! Wir communiciren euch das von Unserm Reichshofraths-Agenten von Ditterich zu Wien eingesandte, an alle Reichshofraths-Agenten, wegen der allzuviel nachgesucht werdenden Fristen, unterm 16. Dec. 1785 erlassene Decretum, in Absicht eurer zu erstattenden Berichte, hiebey abschriftlich zur Nachricht in Gnaden, womit Wir ꝛc. Schwerin, den 25. Januar 1786.

Herzogl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

An
die Justiz-Canzley hieselbst.

Von der Römisch-Kaiserl. Majestät Josephi des Andern, Unsers allergnädigsten Herrns wegen, den sämmtlichen Kaiserl. Reichshofraths-Agenten und Procuratoren hiemit anzufügen. Allerhöchstgedacht Ihro Kaiserl. Majestät hätten von einiger Zeither, misfälligst wahrgenommen, welchergestalten die bereits in dem jüngsten Reichs-Abschied §. 97 und den gemeinen Bescheiden vom 17. April 1665, 12. April 1683 und 24. April 1766 zu richtiger Beobachtung der Terminen ergangene heilsame Verordnungen, nicht so genau, als es sich gebühret, befolget, und unter Anderen insbesondere dadurch mehrmalen vereitelt worden, daß die Partheyen und ihre Anwälde bey Verlauf des letzten Termini die wirkliche Einlangung und Fertigung der Exhibendorum zwar bescheiniget, auch des Endes zuweilen die Concepten selbst produciret, unter dem Vorwand der noch zu besorgenden Abschrift derselben, oder der noch abgehenden Beilagen aber einen weiteren Terminum nachzusuchen, sich angemaaßet hatten.

Allerhöchstgedacht Ihro Kaiserl. Majestät lassen dahero ihnen, Eingangs ermeldten sämmtlichen Reichshofraths-Agenten und Procuratoren, zu Abstellung dieses unzulässigen Justiz-Verschleifes, hiemit ernstlich bedeuten, daß unter erstbemerktem Vorwand fürs Künftige keine Prorogatio Termini mehr verstattet, sondern in allen Prozeß-Gattungen ohne Unterschied, daferne kein anderes legales Impedimentum Rechtsgenüglich bescheiniget wird, das unmittelbar vorher ergangene Præjudicium, ohne längeren Aufenthalt purificiret, und in Vollzug gebracht, den andurch beschädigten Partheyen hingegen der Regreß wider ihre hierunter etwa einer Nachlässigkeit schuldig befundene Anwälde allerdings vorbehalten, auch deshalb wider Letztere bewandten Umständen nach, mit angemessener Strafe ex officio verfahren werden solle. Wornach sich also dieselbe unfehlbar zu achten, und für Schaden zu hüten haben.

Signatum Wien, unter allerhöchstgedacht Ihrer Kaiserl. Majestät hervorgedrucktem Kaiserl. Secret-Insiegel des Sechszehnten Decembris Anno Siebenzehn Hundert fünf und achtzig.

Reichs-Fürst Colloredo.
(L. S. Caes.)

J. Hoffmann.

193. Publication der Präclusivabschiede im Liquidationstermine selbst. 30. Juni 1797.

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Da bisher bey hiesiger Unserer Justiz-Canzley der Präclusiv-Abschied auf vorherige proclamata praeclusiva und Edictalladungen nicht sogleich publiciret worden, dieses aber manche Inconvenienzen veranlaßt hat, zumahl wann Provocantes, denen an der Publication desselben gelegen, um dessen sofortige Publication bitten; So wird hiedurch öffentlich bekannt gemacht, daß in Zukunft der Präclusiv-Abschied sofort in ipso Termino liquidationis, wann nur die gehörigen Documenta und Bescheinigungen der geschehenen öffentlichen Bekanntmachung zu den Acten gekommen sind, werde publiciret werden; daher ein jeder erinnert wird, seine Professiones und Liquidationes tempestive ante Terminum oder doch in Termino ad acta zu übergeben oder zu gewärtigen, daß er nachher damit nicht weiter werde gehöret werden. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 30. Juny 1797.

Herzogl. Mecklenburgische zur Justiz-Canzley verordnete Director, Vice-Director und Räthe.

194. Zulässigkeit der Positionalartikel. 21. Aug. 1799.

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Veste ꝛc. Nachdem der Pächter Engel zu Cölpin, wegen seiner Beschwerde über die von euch verweigerte Zulassung übergebener Positional-Artikel beygehendermaaßen bedeutet ist; so retradiren Wir euch die unterm 4. Jul. eingereichten Acten zum weiteren rechtlichen Verfahren hieneben in Gnaden, womit Wir ꝛc. Schwerin, den 21sten August 1799.

Herzogl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

An die Justiz-Canzley hieselbst.

Post Scriptum an die Justiz-Canzley hieselbst.

Jedoch mögen Wir Uns zu einer gänzlichen und unbedingten Abschaffung der Positional-Artikel nicht entschließen, sondern es behält fernerhin bey den euch unterm 31. Januar 1767*) ad querelam des Schusters Köster zu Grevismühlen contra Wegenern, in puncto sponsaliorum eröffneten Grundsätzen sein Bewenden. Wornach ꝛc. und Wir ꝛc. ut in Rescripto.

Friederich Franz ꝛc. Ehrsamer ꝛc. Da aus den über deine Beschwerdeführung vom 2. May d. J. wegen der von Unserer hiesigen Justiz-Canzley verweigerten Zulassung übergebener Positional-Artikel, in Sachen deiner wider den Ober-Forstmeister von Suckow, wegen verheissenen Abstands-Geldes eingeforderten Acten, befunden ist, daß, im Verhältniß der von dir angestellten Klage, der Nus. 9 der Canzley-Acten, eine allerdings deutliche und genügende Litis-Contestation enthalte, dasjenige aber, was die von dir in Nr. 19 Act. Cancellariae übergebenen Articuli positionales enthalten, in so ferne es weiter gehet, sich füglich in Replicis vortragen lasse und dahin gehöre: so sind die Positional-Artikel in diesem Falle für überflüssig und daher für unzulässig zu halten. Mithin findet dein Suchen nicht Statt; sondern du hast zur Fortsetzung deines Processes gehörig replicando zu handeln, zu welchem Zwecke die Acten an Unsere Justiz-Canzley remittiret sind. Wornach ꝛc. Schwerin, den 21. August 1799.

Herzogl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

(An den Pächter Engel zu Cölpin.)

*) Vgl. oben die Verordnung Nr. 181.

195. Dimissorialabschiede des Ludwigsluster Gerichts in Sachen der geringeren Hofbedienten. 23. Nov. 1801.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Da aus Unserm Hofmarschall-Amte von jeher die Partheien mittelst Dimissorial-Abschiedes an Unsere Landesgerichte verwiesen worden; so ist es keinesweges Unsere Absicht gewesen, durch Unser Rescript vom 6. d. M. im Betreff der Jurisdiction über Unsere Hofbediente geringeren Standes in Ludwigslust, und über die Domestiken der dortigen Eximirten, jenen bisherigen Gebrauch zu beschränken, sondern es wird euch hiemittelst gnädigst überlassen, das an Unser Ludwigsluster Gericht zu erlassende Commissorium dahin zu fassen, daß die Partheien, bei verfehlter Güte, mittelst Dimissorial-Abschiedes nicht bestimmt an Unsere hiesige Justiz-Canzley, sondern an Unsere Landesgerichte verwiesen würden. Wornach ꝛc. Schwerin, den 23. Nov. 1801.

An
das Hof-Marschall-Amt.

7. Vom Beweise.

196. Von der Beweis- und Gegenbeweisfrist. 11 Febr. 1765.

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Veste ꝛc. Wir haben verschiedentlich wahrgenommen, daß bey Unsern Landesgerichten in Fällen der auferlegten Beweisführung der terminus probatorius pro peremtorio et praeclusivo nicht behandelt, sondern in solchem Betref ohne eine Landesherrliche Constitution blos vermittelst einer eingeschlichenen Observanz von der Vorschrift der gemeinen Rechte abgewichen, mithin auch die Beweisführung, zum Nachtheil der promten Justiz-Pflege, jezuweilen unleidlich verschleppet werde. Diesem Gebrechen also abzuhelfen, committiren Wir euch im gnädigsten Befehl: fortan nicht allein keinem termino probatorio die ihm zustehende Kraft eines termini peremtorii zu entziehen oder entziehen zu lassen, sondern darneben auch alle Erkenntnisse über Beweis und Gegenbeweis dahin einzurichten, daß mit dem Beweise zugleich der Gegenbeweis angetreten, mithin die Beweisführung beyder streitenden Partheyen in pro- et reprobatorio, so viel thunlich, in einer und eben derselben Frist absolviret werden müssen. Wie ihr denn auch in denen Fällen, da in einer auswärts gesprochenen Urthel diese Vorsicht wegen des Gegenbeweises, nicht genommen worden, desfalls allemahl ex officio ein absonderliches Mandatum zu erkennen haben sollet. Wir versehen Uns dabey zu euch in Gnaden, daß ihr dieser Unserer Willensmeynung und Verordnung nunmehro auf das genaueste nachzugehen, von selbsten beflissen seyn, und überhaupt auch sonstigen Bedacht nehmen werdet, alle solche Observanzen, die keinen Rechts- noch Constitutionsmässigen Grund unter sich haben, und dabey zur Verschleppung der Processe gereichen, abzustellen, folglich zur Beförderung der heilsamen Justiz in so ferne beyzutragen. Und so habet ihr übrigens diese Unsere Constitution den Advocaten observanzmässig kund zu machen. Die Wir euch übrigens ꝛc. Datum ꝛc. Schwerin, den 11. Febr. 1765.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

197. Desgleichen. 10. Febr. 1766.

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Wir haben verschiedentlich wahrgenommen, daß in Unseren Herzog-Fürstenthümern und Landen, bey gerichtlich auferlegten Beweisführungen, der Terminus probatorius pro peremtorio et praeclusivo nicht behandelt, sondern die Beweisführung, bloß nach einer eingeschlichenen fehlsamen vermeyntlichen Observanz, und Abweichung von der Vorschrift der gemeinen Rechte, zum Nachtheil der schuldigen promten Justitz-Pflege, jezuweilen unleidlich verschlepret werde. Diesem Gebrechen abzuhelfen, befehlen Wir euch, in Conformität Unserer dieserhalb schon an gesammte Unsere Landes-Gerichte ergangene Verordnungen, hiemit gnädigst, fortan nicht nur keinem Termino probatorio die ihm zustehende Kraft eines Termini peremtorii zu entziehen, oder entziehen zu lassen, sondern daneben auch alle Erkänntnisse über Beweis und Gegenbeweis dahin einzurichten, daß mit dem Beweise zugleich der Gegenbeweis angetreten, mithin die Beweisführungen beyder streitenden Partheyen in pro- et reprobatorio, so viel thunlich, in einer und eben derselben Frist absolviret werden müssen. Wie ihr denn auch in denen Fällen, da in einer auswärts gesprochenen Urthel diese Vorschrift, wegen des Gegenbeweises, nicht genommen worden, desfalls allemal ex officio, mit Bezug auf diese Unsere Verordnung, Verfügung zu erlassen habt. Wornach ihr euch zu richten. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 10. Febr. 1766.

Friederich, H. z. M.

198. Nichtzulassung von Archivbedienten als Zeugen in officialibus. 10. Oct. 1767.

Friederich ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Die in Abschrift hieneben anliegende Anzeige und Anfrage Unserer Kammer im Betreff der von euch in Sachen Procuratoris Camerae wider euch in pto. vindicationis bonorum domanialium geschehenen Vorschlagung Unserer Archivbedienten zu Zeugen, communiciren Wir euch mit dem Anfügen, daß Wir die Vorschlagung und Production Unserer Archivbedienten zu Zeugen in officialibus sie geschehe, von wem es wolle, als den Rechten und dem Herkommen zuwider, nie verstatten werden. Wornach ꝛc. Und Wir ꝛc.

Gegeben ꝛc. Schwerin am 10. October 1767.

An
den von Braun zu Freudenberg.

199. Pflicht der fürstlichen Diener zur Zeugnißablegung in Sachen landesherrlichen Interesses. 17. Nov. 1769.

Friederich ꝛc. Unsern ꝛc. ꝛc. Bey Remittirung der unterthänigst eingesandten Acten in causa Procuratoris Camerae c. Pensionarium Bühring erinnern Wir euch, in gnädigster Antwort auf euren Bericht vom heutigen dato, hiemit an den hiebevorigen ähnlichen Fall, in causa von Braun zu Freudenberg, contra Procuratorem Camerae, in welchem ihr das petitum pro decernendis citationibus an Unsere, zu Zeugen von dem von Braun vorgeschlagene Archivbediente von selbst als unschicklich abgeschlagen hattet, und Wir demnächst auf die von solchem eurem decreto a Producente anmaaßlich geschehene Appellation an Unser Hof- und Landgericht, so wohl diesem Unserm Dicasterio, als auch euch mittelst eines von Uns eigenhändig unterzeichneten Rescripti, erkläret haben,

daß Wir die Vorschlagung und Production Unserer Archivbedienten zu Zeugen, NB. in officialibus, sie geschehe, von wem es wolle, als den Rechten und dem Herkommen zuwider, nie verstatten würden.

Da es mit den Membris Unserer Cammer in officialibus wohl unstreitig eine gleiche Bewandnis hat, so hättet ihr mit Erkennung der von dem Pensionario Bühring in seinem Proces, gegen Unsere Cammer gebetenen Ladungen Unsers Geheimen Cammeraths Wachenhusen, und Unsers Cammerraths Manecke, als Zeugen, billig Anstand nehmen, und dem anmaaslichen Producenten vielmehr sofort die Bedeutung geben mögen, die Wir ihm in der abschriftlich hiebey geschlossenen Verordnung, nunmehr unmittelbar haben ertheilen müssen.

So viel übrigens das formale gedachter Ladungen anbelanget, hat selbiges Unsern Geheimen Cammerrath Wachenhusen und Unsern Cammerrath Manecke, mit Recht anstößig seyn müssen, da eine Citation in forma patente an diese Unsere würklichen Räthe von welchen die ihnen nebst den Gnadengruß gebührenden Curialien nicht unbekannt seyn können, in der That nach jetzigen Landes-Gesetzen etwas unschickliches ist; wenn gleich der übrige Inhalt solcher Verordnung, jedesmal dem rechtlichen und gewöhnlichen Canzleystyl gemäs, ohne Unterschied des Standes gefasset werden muß. Wir wollen solches in diesem Fall mit einem blossen Versehen entschuldigen. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 17. Nov. 1769.

Friederich, H. z. M. ꝛc. Ehrsamer ꝛc. Da Wir vernehmen, wasmaassen du in deinem Proces, wider Unsere Cammer in pto. augmenti pensionis die beyden würklichen Mitglieder Unsers Cammer-Collegii, Unsern Geheimen Cammerrath Wachenhusen und Unsern Cammerrath Manecke zu Zeugen vorzuschlagen, und des Endes Ladungen an sie bey Unserer hiesigen Justiz-Canzley zu extrahiren, dir hast beygehen lassen, so mögen Wir dir zu deiner Bedeutung nicht verhalten, daß Wir die Vorschlagung und Production gedachter Unserer würklichen Räthe zu Zeugen in officialibus, sie geschehe von wem es wolle, als den Rechten und dem Herkommen zuwider, nie verstatten. Wornach ꝛc. Schwerin, den 17ten November 1769.

An
den Pens. Bühring zu Bobzin.

200. Ueber die Beweiskraft der Handlungsbücher. 29. Dec. 1772.

Wir Friederich, Hertzog zu Mecklenburg ꝛc., fügen, nebst respective Entbietung Unsers gunst und gnädigen auch gnädigsten Grusses Unsern Landesgerichten, Haupt- und Amtleuten, denen von der Ritterschaft, Bürgermeistern, Gerichten und Räthen in Unsern Städten, und insgemein allen Landes-Einwohnern und Unterthanen, hiemit zu wissen: was Massen Wir durch unterschiedene deshalb vorgekommene merkliche Exempel überzeuget worden, daß die, bisher auch in Unsern Landen Statt gefundene Beweisführung durch Vorlegung der Handlungs-Bücher, und derselben eidliche Bestärkung zu großen Mißbräuchen Anlaß gebe, indem sie auf der einen Seite, auch den richtigsten Bezahler in Ungewißheit setzet, ob nicht einmahl, wo nicht an ihm, doch an seinen Erben, wegen angeblich unbezahlt gebliebener Buch-Rechnungen noch nach vielen Jahren ein Anspruch gemacht, und, bey alsdann fast immer ermangelndem Gegenbeweise, die nochmalige Bezahlung derselben beygetrieben werden mögte; auf der andern Seite aber selbst die Kaufleute den beschwerlichsten Exceptionen und kostbaren gerichtlichen Streitigkeiten, wo nicht den noch schrecklichern Gewissensunruhen aussetzet, wenn sie, zumal nach einigem Zeitverlauf nicht recht sicher seyn können, ob sie nicht etwas als aus eigenem Wissen beschwören, wo sie sich im Grunde nur auf ihre Leute verlassen.

Um diesem Unwesen einen heilsamen Wandel zu schaffen, haben Wir Landes-Väterlich beschlossen, eine Zweckdienliche Constitution dieserhalb zu publiciren, nachdem Wir über den ganzen Vorwurf auf dem jüngsten Landtage das rathsame

Bedenken und Erachten Unserer getreuen Ritter- und Landschaft vernommen, auch auf ihre Vernehmlassung und Erinnerung alle billigmäßige Landes-Väterliche gnädigste Aufmerksamkeit gewendet haben.

§. 1. Wir erinnern zuvorderst, daß diese Unsre Constitution nicht auf Kaufleute en gros, auch nicht auf das Gewerbe und Verkehr zwischen Kaufleuten unter sich, gezogen und angewendet, sondern bloß von Kaufleuten en Detail und von ihrem Handel mit andern gewöhnlichen Käufern und Kunden allerley Wesens und Standes verstanden werden soll.

§. 2. Alle dergleichen Kaufleute sollen vor allen Dingen ernstlich gewarnet seyn, keinen Bedienten für Rechnung seiner Herrschaft, ohne einen von derselben eigenhändig unterschriebenen Zettel, worauf dasjenige specificiret seyn muß, was verlanget wird, verabfolgen zu lassen; es sey dann, daß die Herrschaft mit dem Kaufmann ein so genanntes Contra-Buch hielte, oder dem Kaufmann ein für allemal schriftlich bekannt gemacht habe, daß dem Bedienten die Waaren, die er bloß mündlich für seine Herrschaft verlanget, verabfolgt werden könnten. Welcher Kaufmann dagegen handelt, hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn bey Präsentirung der Rechnungen solche Waaren nicht agnosciret werden; Wie denn, im Fall einer gerichtlichen Klage, auf deren Bezahlung nicht erkannt werden soll; wenn nicht der Kaufmann rechtlicher Art nach beweiset, daß die Waare wirklich zum wahren Nutzen der Herrschaft gekommen und angewendet sey.

§. 3. Hiernächst verordnen und befehlen Wir hiemit, daß ein jeder vorgedachter Kaufmann und ein jeder Handwerksmann, wenn ihm seine Waare und Arbeit nicht sofort bezahlet wird, längst vor Ablauf eines Jahres nach geschehener Lieferung seinem Schuldner die Rechnung von den erhaltenen Waaren vorlegen, dieser aber schuldig seyn soll, die Rechnung, wenn er selbige noch nicht bezahlet, dem Kauf- oder Handwerksmann mit der eigenhändigen Unterschrift zurück zu geben:

daß er die darin verzeichnete Waaren oder Arbeit auf Credit empfangen habe,

und sodann ist diese agnoscirte und unterschriebene Rechnung Statt allen Beweises, und der Gläubiger ist nicht schuldig, sein Buch zu beschwören, so wenig er berechtiget ist, sein Buch zur Vergrößerung der Rechnung, folglich gegen dieselbe zu produciren und zu beschwören.

§. 4. Erfolge die Zurückgabe der besagten Unterschrift nicht, oder wird dieselbe ausdrücklich verweigert: So soll der Kauf- oder Handwerksmann innerhalb sechs Wochen zur gerichtlichen Interpellation schreiten, und ihm dabey die Beweisführung durch Producirung und eidliche Bestärkung seines Buchs nach Maasse und Vorschrift Unsrer Hof-Gerichts-Ordnung und der gemeinen Rechte, folglich auch an Seiten des Beklagten mit Zulassung beständiger genugsamer Exceptionum zu Statten kommen.

§. 5. Hat ein Kauf- oder Handwerksmann aber diese Zeit von einem Jahr und sechs Wochen versäumet, und während derselben sich weder die Anerkennung und Unterschrift der Rechnung verschaffet, noch im Fall derselben Verweigerung seinen Gläubiger gerichtlich interpelliret: So soll er nach Verlauf besagter Zeit mit seiner Buch-Rechnungs-Forderung bey gesammten Gerichten in Unsern Landen nicht weiter gehöret werden, sondern damit gänzlich abgewiesen seyn.

§. 6. Diese Unsre Constitution soll sich auf alle bisher unbezahlte Buchschulden der Kaufleute und Handwerker erstrecken, dergestalt, daß diese schuldig seyn sollen, alle in ihren Büchern befindliche alte und neue Rechnungen längst vor Ablauf eines Jahres zur Agnoscirung und Unterschrift vorzulegen, und im Fall selbige stillschweigend oder ausdrücklich verweigert würde, binnen sechs Wochen

ihre Gläubiger gerichtlich zu interpelliren. Nach Ablauf dieser Zeit sollen sie, wie obgedacht, mit Producirung ihrer Bücher und derselben eidlichen Bestärkung in Ansehung der ältern und neuern vor dem Schluß dieses Jahres entstandenen Buch-Forderungen, bey sämtlichen Gerichten in Unsern Landen nicht weiter gehöret werden.

Damit niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne; so haben Wir diese Unsre Constitution durch öffentlichen Druck und sonst auf gewöhnliche Weise bekannt machen, an gehörigen Orten affigiren, auch in die Intelligenz-Blätter einrücken lassen.

Befehlen darauf insbesondere allen Unsern Landes- und andern Gerichten, über diese Unsre Constitution pünktlich zu halten, derselben entgegen nicht zu erkennen, auch, wenn in einer streitigen Sache auf selbige etwas ankommen sollte, und die Acten ad Extraneos verschicket werden müßten, dieselbe den Acten allenfalls ex officio beyzulegen. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 29sten December 1772.

Friederich, H. z. M.

201. Desgleichen. 2. Oct. 1775.

Wir Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc., geben, nebst resp. Entbietung Unsers gunst- und gnädigen, auch gnädigsten Grusses Unsern Landes-Gerichten, Haupt- und Amtleuten, denen von der Ritterschaft, Bürgermeistern, Gerichten und Räthen in Unsern Städten, und insgemein allen Landes Einwohnern und Unterthanen hiemit zu vernehmen, was Maassen Wir aus einigen Uns übergebenen unterthänigsten Vorstellungen zu bemerken gehabt haben, daß bey Unsrer Constitution, in wie fern künftig die Beweisführung durch Handlungs-Bücher und derselben eidliche Bestärkung zuläßig oder unzuläßig seyn solle, Unser gehegter Landesväterlicher Zweck verfehlet und wenigstens daraus Anlaß zu Streitigkeiten genommen werden könne. Um beydem vorzubeugen, haben Wir Uns bewogen gefunden, nach vernommenen rathsamen Bedenken und Erachten Unserer Landräthe und des Engern Ausschusses, Kraft dieses, gegenwärtige Erläuterung Unserer vorgedachten Constitution zu publiciren.

§. 1. Aus dem Eingange Unsrer Constitution erhellet in voller Maasse, daß sie auf die Abschaffung derjenigen unleidlichen Folgen gerichtet sei, welche aus der unbeschränkten Freiheit, eine Buchrechnungs-Forderung zu allen Zeiten durch eine eidliche Bestärkung gültig zu machen, so wohl an Seiten des Kaufmanns, als noch mehr an Seiten eines jeden, der daraus in Ansprache genommen werden will, und seiner Erben, erwachsen. Wir sind daher nicht gemeynet, mittelst Unsrer Constitution, irgend einen andern rechtlichen Beweis einer Buchrechnungs-Forderung auszuschliessen, wenn die Agnoscirung der Rechnung, oder die gerichtliche Interpellation, wider die Vorschrift Unserer Constitution §. 3 und 4 respective binnen einem Jahr und binnen den nächsten sechs Monaten nach Ablauf jenes Credit-Jahrs, (als wohin die §§. 4 et 5 der Constitution hiedurch ausdrücklich erläutert und geändert seyn sollen) versäumet worden. Bloß die Klage aus dem Buch und die eidliche Bestärkung desselben soll alsdann nicht weiter Statt haben, und bloß davon ist es zu verstehen, wenn nach dem §. 5 sodann ein Kauf- oder Handwerksmann mit seiner Buchrechnungs-Forderung, wie die Worte ausdrücklich lauten, bey gesamten Gerichten in Unsern Landen nicht weiter gehöret, sondern damit gänzlich abgewiesen seyn soll. Erböte sich also ein Kauf- oder Handwerksmann gleich bey seiner Klage zu einer andern Art von rechtlichen Beweise seiner Forderung: So ist er damit allerdings zu hören, wenn er gleich versäumet hat, binnen einem Jahr sich die Agnition und Unterschrift seiner Rechnung von seinem

Gläubiger zu verschaffen, oder in Entstehung derselben binnen sechs Monaten nach jenem Credit-Jahr, ihn gerichtlich zu interpelliren.

§. 2. Wir rechnen ausdrücklich dahin, wenn ein Kauf- oder Handwerksmann seine Waaren auf einen eigenhändigen Empfang-Schein seines Gläubigers hat verabfolgen lassen und solchen Schein noch in Händen hat.

§. 3. Imgleichen, wenn ein Apotheker auf die Recepte eines ordentlichen bekannten Arztes die verfertigten Arzeneyen dem Patienten hat verabfolgen lassen, so lange der Apotheker die Recepte in Händen hat, in welchem Fall dieselben zum völligen Beweise seiner Rechnung dienen, ohne daß es einer Agnition und Unterschrift der Rechnung oder einer gerichtlichen Interpellation bedürfe.

§. 4. Eben so wenig soll es derselben bedürfen, wenn ein Kauf- oder Handwerksmann mit seinem Kundmann ein Contra-Buch gehalten hat. Weil aber das Contra-Buch nicht in der Gewalt und in den Händen des Gläubigers ist, mithin von dem Schuldner verloren, verlegt oder verleugnet werden kann: So soll der Gläubiger mit dem Eide, daß er resp. mit seinem Kundmann ein Contra-Buch gehalten habe, und daß seine eingeklagte Rechnung mit dem gehaltenen Contra-Buch genau überein komme, zugelassen, und sodann der Schuldner zur Bezahlung der Rechnung verurtheilt werden.

§. 5. Damit aber der Proceß in allen solchen Fällen möglichst abgekürzet werde, so sollen alle Gerichte hiedurch gemessen angewiesen seyn, so bald der Creditor die Sache bey ihnen anhängig gemacht und resp. sich zur eidlichen Bestärkung seines Handels-Buchs erboten, sogleich Citationes gegen den Schuldner sub præjudicio, daß die Forderung für agnosciret und das Buch für beschworen angenommen werden solle, zu erkennen, im Nicht-Erscheinungs-Fall die Citationes nochmals sub poena purificandi præjudicii zu erneuern und endlich beym abermaligen Ausbleiben des Beklagten das Præjudicium würklich zu purificiren, mithin das Mandatum de solvendo liquidum zu erlassen.

§. 6. Da Wir auch wahrgenommen haben, daß von gewissenlosen Kauf- und Handwerksleuten, selbst mit der gerichtlichen Interpellation ein frevelhafter Mißbrauch gemacht, die Insinuation unterlassen, gleichwohl aber durch Sistirung eines falschen Zeugen von einem Notario ein mit Unwahrheit behaftetes Documentum insinuationis erhalten werden kann, um nur zu gelegener Zeit die Interpellation, als bewerkstelliget, vorgeben zu können, und sodann zur eidlichen Bestärkung seiner beliebigen Rechnung zugelassen zu werden; So sollen alle Gerichte, bey welchen dergleichen Interpellation angebracht wird, hiemit angewiesen seyn, die Insinuation der auf die Interpellation erkannten Verordnung selbst zu veranstalten, damit sie von der wirklich beschafften Insinuation zuverläßig ad Acta versichert seyn mögen. Doch haben die Gerichte auch dahin zu sehen, daß diese Insinuation mit der davon ad Acta zu bringenden Nachricht dem Interpellanten nicht kostbarer werde, als wenn er solches alles selbst besorget hätte.

Wenn die Interpellation auf diese für das Gericht zuverläßige Art geschehen: So soll es völlig in des Interpellirenden Willkühr stehen, ob er die Interpellation verafterfolgen wolle oder nicht. In diesem Fall so wohl als in jenem bleibt es bey demjenigen, was Unsre Constitution §. 4 verordnet, und hat es der Schuldner sodann sich selbst zuzuschreiben, wenn er durch die eidliche Bestärkung des Handlungs-Buchs sich benachtheiliget findet.

§. 7. Uebrigens hat der Interpellant gar nicht nöthig zur Begründung der gerichtlichen Interpellation seinem Gläubiger die Rechnung durch einen Notarium präsentiren zu lassen, sondern die Präsentirung kann durch seinen Bedienten oder mittelst eines Briefes geschehen, und die Bescheinigung der auf die Art geschehenen

Präsentirung soll eben die Wirkung nach sich ziehen, als wenn die Präsentirung durch einen Notarium geschehen wäre.

Zu jedermanns Nachricht haben Wir diese Unsere Erläuterung durch öffentlichen Druck und sonst auf gewöhnliche Weise bekannt machen, an gehörigen Orten affigiren und in die Intelligenzblätter einrücken lassen.

Befehlen auch allen Unsern Landes- und andern Gerichten, sich hiedurch eben so zu verhalten, wie ihnen in mehrgedachter Unsrer Constitution vorgeschrieben worden. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 2ten October 1775.

Friederich, H. z. M.

Zu dieser Verordnung ergingen folgende Nebenmandate:

a. an Bügermeister, Gericht und Räthe.

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsere Erläuterungs-Constitution, vom heutigen Dato, in wie ferne künftig die Beweisführung durch Handlungs-Bücher und derselben eidliche Bestärkung zuläßig oder unzuläßig seyn solle, übermitteln Wir euch angeschlossen, mit dem gnädigsten Befehl: euch darnach bey vorkommenden Fällen in euren Erkenntnissen zu achten, solche auch, bey Verschickung der Acten ad Extraneos, mit beyzulegen. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meynung.

Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 2. Oct. 1775.

Friederich, H. z. M.

b. an Herzogliche Beamte.

Friederich, Hertzog zu Mecklenburg ꝛc. Wir übermitteln euch Unsere Erläuterungs-Constitution vom heutigen Dato, in wie ferne künftig die Beweisführung durch Handlungs-Bücher und derselben eidliche Bestärkung zuläßig oder unzuläßig seyn solle, hieneben anverwahrt mit dem gnädigsten Befehl: Selbige sowohl durch Affigirung in den Krügen und an andern gewöhnlichen Orten bekannt machen, als solche auch den Eingesessenen von der Ritterschaft Unsers euch anvertraueten Amts gehörig insinuiren zu lassen und wie solches geschehen, demnächst unterthänigst zu berichten. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meynung.

Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 2. Oct. 1775.

Friederich, H. z. M.

202. Beibringung des angezogenen Stadtreglements vom Beweisführer. 20. März 1779.

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Veste ꝛc. Das über eure unterthänigste Vorstellung und Bitte vom 17. Dec. v. J., um Mittheilung aller bisher emanirten besonderen Stadt-Reglements, erforderte Erachten Unsrer Polizei-Commission, communiciren Wir euch hieneben abschriftlich, mit dem gnädigsten Anfügen: Welchergestalt bey den von Unsrer Polizey-Commission angeführten, gegründeten Schwierigkeiten, alle Unsere Landesgerichte mit den begehrten Abschriften in Ansehung Unserer gesammten Städte zu versehen, es am füglichsten dabey sein Verbleiben behalte, daß in Proceß-Sachen derjenige Theil, der sich auf ein Stadt-Reglement beruft, solches in beglaubter Form auf seine Kosten beybringen müsse. Wornach ꝛc. und Wir ꝛc. Schwerin, den 20. März 1779.

Herzogl. Mecklenb. zur Regierung verordnete Präsident, Geheime und Räthe.

An
die Justiz-Canzley hieselbst.

203. Von der Beweis- und Gegenbeweisfrist. 29. Juli 1786.

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Vester ꝛc. Die Vorschrift der im Jahr 1766 wegen des Beweis-Termins ergangenen Constitution, wornach Beweis und Gegenbeweis in einer und eben derselben Frist geführet werden sollen, hat schon mehrmalige Streitigkeiten über die richtige Deutung dieses Gesetzes zur Folge gehabt, in so ferne auf die Zeit gesehen wird, binnen welcher der Gegenbeweis anzutreten ist, und wann solche zu laufen anfange. Eigentlich beruhete die bewegende Ursache und Absicht der gedachten Constitution ausser der Feststellung der eigenthümlichen peremtorischen Eigenschaft des Beweis-Termins wesentlich darin, den so ausserordentlich als unnöthig einen Proces verlängernden Gerichtsgebrauch abzuschaffen, vermöge dessen nur sodann erst, wenn der Beweis absolvirt gewesen, zur Antretung des Gegenbeweises eine gewisse Frist bestimmt ist. Dabey ist aber schon der Zeit in den Worten der Verordnung:

„mithin — — — so viel thunlich — —

nicht unbemerkt geblieben, daß nichts der Natur der Sache und den Umständen Entgegenlaufendes intendiret werde.

Schon an sich bringen es die Rechte mit sich, daß die Beweis-Frist, folglich auch die Zeit, binnen welcher der Gegenbeweis anzutreten ist, nicht zu laufen anfange, wenn von Seiten der Gegenparthey ein Hindernis im Wege lieget, warum derjenige, welcher beweisen oder gegenbeweisen soll, dazu noch nicht schreiten kann.

Es hat nicht minder seine rechtliche Gewisheit, daß der Beklagte oder derjenige, dem der Gegenbeweis frey stehet, gesetzt auch, er übernähme denselben überall nicht, dennoch absolviret werden müsse, wenn sein Gegner nicht beweisen will, also seinen Beweis nicht antritt.

Es ist daher Beklagter nicht im Stande zu beschliessen, ob es überall eines Gegenbeweises bedürfe? und in wie ferne und in welcher Maasse er denselben zu instruiren habe, so lange der Kläger seinen Beweis durch Zeugen oder Instrumente oder Eides-Delation noch nicht angetreten und instruiret, oder wohl gar darüber, ob und welche Puncte er zu beweisen gedenke, sich noch nicht erkläret, vielmehr mit blossen Prorogations-Gesuchen sich beschäftiget hat.

Grösten Theils dependiret überdem die Art und Einrichtung des Gegenbeweises von der Art und Beschaffenheit des angetretenen Beweises, je nachdem dieser durch Zeugen, oder briefliche Mittel, oder Eides-Forderung beschaffet werden will.

Denn im letzten Fall bedarf es keiner Reprobation, sondern nur einer annehmenden Erklärung oder Zurückschiebung, oder Gewissens-Vertretung, deren keines vom Beklagten erwählet werden kann, bevor der Kläger, innerhalb der gesetzlichen Beweisfrist, den Eid deferiret hat. Sonder Zweifel gehöret also dies Beweismittel zu den Vorkommenheiten, wo es nach dem Ausdruck der Constitution, nicht thunlich ist, den Gegenbeweis in gleichem Termin mit dem Beweise, von der Zeit angerechnet, da dieser Termin zu laufen angefangen hat, anzutreten.

In den erst gedachten beyden Fällen der Beweisführung durch Zeugen und Documente kann wiederum die Gegen-Parthey, ehe und bevor sie die Beweis-Artikel und Documente und die Zeugen des Klägers kennet, nur selten wegen ihres Gegenbeweises und dessen Art und Nothwendigkeit gründliche und vollständige Entschliessung fassen. Zuweilen können sogar die über die Beweis-Artikel zu übergebenden blossen Interrogatoria einen besondern Gegenbeweis unnöthig machen.

Alle diese Ungemächlichkeiten cessiren, wenn darauf genau gehalten wird, daß der Beweisführer, innerhalb der ihm gesetzten peremtorischen Frist, seinen Beweis vollständig antreten muß: da dann in dem, auf solche unternommene Beweis-

führung, erfolgenden Decret zugleich die Antretung des Gegenbeweises, binnen einer bestimmten Frist, welche nur erst von Zeit der Insinuation zu laufen anfängt, dem Gegentheil aufgegeben werden kann.

Hiernach gehet nichts mehr, als die Zeit einer Ordnungsmässigen Beweisfrist, welche nur aus rechtserheblichen und gehörig bescheinigten Ursachen prorogationsfähig ist, verlohren, und demnach wird die Absicht des Gesetzes, den Gegenbeweis nicht bis nach absolvirtem Beweise auszusetzen, dabey völlig, so wie auch die Disposition, den Beweis und Gegenbeweis zu gleicher Zeit antreten zu lassen, so weit thunlich, erreicht.

Um ein allgemeines Princip festzusetzen, wollen Wir euern unterthänigsten Bericht: wie im vorliegenden Puncte bey eurem Collegio verfahren werde? nebst beygefügtem Erachten: Ob nicht nach obiger Anhandlegung, oder mit welchen sonstigen nähern Bestimmungen eine Declarator-Verordnung von Uns zu erlassen seyn mögte? in Gnaden, womit ꝛc. gewärtigen. Datum ꝛc. Schwerin, den 29. Juli 1786.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

204. Anfang des Laufs der Gegenbeweisfrist. 13. Jan. 1787.

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Veste, auch Ehrnveste und Hochgelahrte, L. G.! Bey Erlassung der unterm 11. Febr. 1765 ergangenen Verordnung wegen der Beweisfristen, und Abstellung der solcherhalb eingerissenen Mißbräuche, ist schon damals vorausgesehen, wie es wohl nicht thunlich seyn werde, den Beweis und Gegenbeweis durchgehends zu gleicher Zeit anzutreten und zu vollenden. Seitdem hat es durch öftere Erfahrung sich bestätiget, daß ehe und bevor der Beweisführer seinen Beweis entweder durch Zeugen oder Briefschaften, oder Eydesforderung, oder Einnehmung des Augenscheins, würklich angetreten, und sein Gegner davon rechtliche Wissenschaft erhalten hat, derjenige, welchem der Gegenbeweis oblieget, selten im Stande sey, mit geprüfter Zuverlässigkeit zu beschließen, ob es überall dessen bedürfe, und in welcher Maaße allenfalls derselbe nach Beschaffenheit der Beweisart, rechtsgehörig instruiret werden müsse.

Diesen Bedenklichkeiten gründlich abzuhelfen, und darunter nichts unbestimmt zu lassen, auch desto gewisser ein gleichförmiges Verfahren Unserer Gerichte zu erreichen, wird die vorerwähnte Herzogl. Verordnung dahin genauer determiniret und declariret, daß es bey derselben, wie überhaupt also besonders auch in Ansehung der peremtorischen Eigenschaft der Beweis- und Gegenbeweisfristen, sein Bewenden behalte, jedoch der würkliche Lauf des Termini reprobatorii durchgehends und in allen Fällen, nur erst von der Zeit seinen Anfang nehmen solle, da der Beweisführer seinen Beweis angetreten hat, und die darauf erkannte Verordnung der andern Parthey, welcher der Gegenbeweis zustehet, insinuiret ist, da dann der Führer des Gegenbeweises binnen gleichmäßiger Frist als dem Gegner zu Führung des Beweises vorgeschrieben worden, oder aber, wenn derselbe von freyen Stücken seine Beweisführung übernommen hat, in dem Zeitraum, welcher vom Gerichte vorgeschrieben wird, seine Reprobation zu führen verbunden bleibet. Hiernach habet ihr forthin euch zu achten und den Sachwälden und Procuratoren diese Unsere Verordnung bekannt zu machen. An dem ꝛc. und Wir ꝛc. Datum ꝛc. Schwerin, den 13. Januar 1787.

Friederich Franz, H. z. M.

An
die Justiz-Canzley hieselbst.

205. Anfang des Laufs der Beweisfrist. 17. Febr. 1802.

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Wohlgebohrner, Veste ꝛc. Wir haben für nöthig gefunden, die unter dem 10. Februar 1766 in offenem Druck erlassene Circular-Verordnung, wegen der peremtorischen und präclusivischen Eigenschaft des Termini probatorii, kraft dieses dahin näher zu bestimmen: daß so wie die Beweisfrist, folglich auch die Zeit, binnen welcher der Gegenbeweis anzutreten ist, nicht zu laufen anfängt, wenn auf Seiten der Gegenparthey ein rechtliches Hinderniß im Wege liegt, warum derjenige, welcher beweisen oder gegenbeweisen soll, dazu noch nicht schreiten kann, und daher der wirkliche Lauf des Termini reprobatorii in Gemäßheit Unserer an die Landesgerichte erlassenen Circular-Verordnung vom 13. Jan. 1787 durchgehends und in allen Fällen, nur erst von der Zeit seinen Anfang nehmen soll, da der Beweisführer seinen Beweis angetreten hat, und die darauf erkannte Verordnung der andern Parthey, welcher der Gegenbeweis zustehet, insinuiret ist; Also auch die Beweisfrist erst dann zu laufen anfangen soll, wenn die Auflage des Beweises feststehet, mithin wenn das Erkenntniß auf Beweis für beide Theile, sowohl für den Beweisführer als den Gegentheil rechtskräftig geworden ist.

Hiernach habet ihr also von nun an in euren Erkenntnissen, bey dem Beweis- und Gegenbeweis-Verfahren, aufs genaueste euch zu achten. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung, und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 17. Febr. 1802.

Friederich Franz, H. z. M.

An
das Hof- und Landgericht.

206. Unzulässigkeit der Eidesdelation nach abgelaufener Beweisfrist. 28. Mai 1802.

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Auf eure Anfrage vom 25. d. M., ob, zufolge ergangener Landes-Constitutionen de termino probatorio, nach dessen Ablauf, dennoch die Eidesdelation jederzeit zulässig sei? bleibet euch unverhalten, daß die, wegen des termini probatorii, erlassenen Verordnungen, die Beweisführung durch Eidesdelation allerdings in sich begreifen. Wornach ꝛc. und Wir verbleiben ꝛc. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 28. Mai 1802.

An
die Justiz-Canzley zu Rostock.

8. Rechtsmittel.

207. Wismar'scher Appellationsreceß. 12. Dec. 1581.

Zu wissen, Nachdem die Stadt Wismar aus Begnadung ihrer vorigen Gottseligen Landes-Fürsten der Hertzogen zu Mecklenburg und Grafen zu Schwerin sich Lübischen Rechtens bis anhero gebrauchet, darnach geurtheilet und gerichtet, auch derenthalben von den Urtheilen, so von E. E. Rath zu Wismar außgesprochen, an E. E. Rath zu Lübeck und das Kayserl. Cammer-Gericht appelliret worden ist, nun aber der Durchlauchtige Hochgeb. Fürst und Herr, Herr Ulrich, Herzog zu Meckelburg, Fürst zu Wenden, Grafe zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, vor sich und in Vormundschaft Sr. Fürstl. Gnaden minderjährigen Vettern, Herrn Johansen und Herrn Sigismunden Augusten, Hertzogen zu Meckelburg, und von wegen des ganzen Fürstl. Hauses Meckelburg von gedachtem Rath Seiner Fürstl. Gn. Stadt Wismar aus hochbedenklichen Uhrsachen

die Freystellung der Appellation begehret hat, daß ged. Rath S. F. G. zu unterthänigen Ehren und Gehorsam darauf Handlung gutwillig eingeräumet, und vermittelst derselbigen die Sache zwischen S. F. G. und dem Rath zu Wismar mit Wissen, Rath und Vulbort des Durchl. Hochgeb. Fürsten und Herrn, Herrn Augusten, Hertzogen zu Sachsen, des H. Römische Reichs Ertz-Marschallen und Chur-Fürsten, Land-Grafen zu Düringen und Marggrafen zu Meißen, und Herrn Johann Georgen, Marggrafen zu Brandenburg, des H. Römischen Reichs Ertz-Cämmerern und Churfürsten, Hertzogen in Preußen, zu Stettin, Pommern, als hochermeldten minderjährigen Mit-Vormündern, nachfolgender Gestalt behandelt, und die Freystellung der Appellation darauf verstattet worden sey. Alß

1. Daß von keinen Bey- oder End-Urtheilen, Erkenntnissen oder Decreten, so von dem Rath zu Wismar selbst auf vorgehabte Rechts-Belehrung außgesprochen und eröffnet werden, in Peinlichen oder Criminal-Sachen und Fällen, noch in Sachen, da die Klage und Haupt-Sache nicht über 50 fl. Haupt-Summen Meckelb. Wehrung, einen jeden Gulden zu 24 ßl. Lübisch gerechnet, sondern dieselbige Summa oder darunter wehrt wäre, deßgleichen in allen und jeden Sachen, allda klahre Verschreibung, in der Stadt Wismar Grund- Zeug- und Gerichts-Büchern vorhanden, oder da die geforderte Schuld bekenntlich, oder dieselbe sonsten scheinbar und richtig, obgleich solche Sachen und Forderung weit ein mehrers als 50 fl. antreffen, und dann auch von Eides-Handeln, Aliment-Sachen, alten und neuen Gebäuden, Wasser-Läufften, heimlichen Gemächern, oder was sonst zu Schaden und Deformität der Stadt gereichen kann, an die Regierende Hertzogen zu Meckelburg oder J. F. G. Hoff-Gericht, noch an den Rath zu Lübeck nicht appelliret, sondern dieselbige Urtheile, Erkenntnisse und Decreta von dem Rath zur Wismar, der Hertzogen zu Meckelburg und J. F. G. Hoff-Gericht unverhindert, exequiret und vollenstrecket werden sollen.

2. Was aber andere bürgerliche Sachen belanget, in welchen sonst, vermöge der Rechte, appelliret werden kann, soll einem jeden von des Raths zur Wismar End-Urtheil oder auch Bey-Urtheil, so dieselbige die Krafft eines End-Urtheils in sich hätte, an das Meckelburgische Hoff-Gericht oder an obged. Rath zu Lübeck zu appelliren frey stehen.

3. Der Rath der Appellation unweigerlich deferiren und der Appellant schuldig seyn die Appellation vor dem Rath zur Wismar mit 10 Mark Lübisch zu belegen und daselbst auch im offenen Gerichte nachgesetzten Appellations-Eyd zu schweren.

> Ich schwere, daß ich glaube eine rechtfertige Sache zu haben, und daß ich nicht appellire in Gemüth und Meynung, die Sache durch meine Appellation aufzuhalten, sondern in Hoffnung und Zuversicht besser Recht zu erlangen, als die vom Rath zur Wismar gesprochene Urtheil mitbringet, und daß ich die Appellation, so viel muglich, zur Endschafft befördern wil. So wahr mir Gott helffe, durch Jesum Christum Amen.

Und seine Appellation am ersten oder im nechstfolgenden Meckelburgischen Hoff-Gerichts-Tage, innhalts der anno 1570 im Druck verfertigten Meckelburgischen Hoff Gerichts-Ordnung, anhängig zu machen.

4. Würde aber der Appellant den Appellations-Eyd auf dem vom Rath zu Wismar dazu angesetzten Gerichts-Tage nicht leisten, oder das Appellation-Geld alsdann nicht erlegen, oder auch in vorbestimmter Zeit seine Appellation mit Außbringung der Ladung nicht anhängig machen, so soll der Appellant der Appellation ipso jure ohne einige fernere Rechtliche Erkändtniß und Erklärung verlustig seyn, und die Urtheil, davon an das Hoff-Gericht appelliret, vom Rath zu Wismar exequiret und vollstrecket werden.

5. Da aber einer der streitigen Partheyen in einem Punct des Urtheils an das Hoff-Gericht, der ander aber im andern Punct desselbigen Urtheils an den

Rath zu Lübeck appelliren, oder unterschiedliche Appellanten solches in einerley Sachen thäten, so soll die gantze Appellations-Sache in das Gericht, dahin erstlich appelliret worden ist, gäntzlich devolviret und erwachsen seyn, auch daselbst allein anhängig gemacht, verfolgt und erörtert werden.

6. Würde auch der Rath zu Wismar oder ein Wismarscher Bürger und Einwohner üm Verschickung der Acten, so in ihren Rechtsfertigungen im Hoff-Gericht eingekommen, bitten, so sollen die Acten in beyder Partheyen oder deren Syndici und Anwalden Beyseyn vor des Hoff-Gerichts-Notarien inrotuliret und die rotulirte Acten an eine Juristen-Facultät oder Schöppen-Stuhl, da sich zuvor kein Theil in der Sache Raths und Rechtens befraget hat, auf der Rechtshängigen Partheyen gleichen Unkosten verschicket, und so bald die Belehrungs-Urtheil am Hoff-Gericht eröffnet, ihnen vollkommene unveränderte Abschrifft der eingekommenen Belehrungs-Urtheil samt dem Schreiben, so an die Juristen-Facultät oder Schöppen-Stuhl üm Verfassung der Urtheil abgangen, von des Gerichts-Notarien mitgetheilet werden.

7. Und so woll dem Rath als auch dem Wismarschen Bürger freystehen, von des Hoff-Gerichts-Urtheil, es sey dasselbe daselbst oder auch vor einer Juristen-Facultät oder Schöppen-Stuhl verfasset, an das Kayserl. Cammer-Gericht zu appelliren, und des Hoff-Gerichts-Notarien in Krafft dieses Vertrages befehliget seyn, dem appellirenden Rath oder Wismarschen Bürger die Abschrift aller Acten, so zu der appellirten Sache gehörig, mitzutheilen und die dafür entrichtete Gebühr oder Taxt auf die Acten zu zeichnen.

8. So soll auch die Execution des appellirten Urtheils, bis dasselbige am Kayserl. Cammer-Gericht bestätiget wird, eingestellet werden, ungeachtet das der Appellant am Kayserl. Cammer-Gericht weder Compulsoriales noch Inhibitiones an die Regierende Meckelburgische Herrschafft oder Ihr. F. G. Hoff-Gericht außgebracht hätte, sondern es soll der anhängig gemachten Appellation, Innhalts der Kayserl. Cammer-Gerichts-Ordnung, gesetzten Frist und Fatalien des Rechten, ihr freyer Lauf gelassen werden.

9. Es soll aber entgegen das an das Kayserl. Cammer-Gericht appellirende Theil samt seinen Consorten, es sey der Rath oder Bürger, am nächsten Hoff-Gerichts-Tage nach ingewandter Appellation die Appellation mit 10 fl. Meckelburgischer Wehrung belegen und vorgesatzten Appellations-Eyd unweigerlich leisten, und darüber, ob er gleich der Appellation am Kayserl. Cammer-Gericht fällig erkläret und dem Appellaten zu Erstattung der Gerichts-Kosten verdammet würde, weder von J. F. G. zu Meckelburg noch Deren Hoff-Gericht mit keiner andern Geldstraffe beleget oder sonst beschweret werden.

10. Würde sich auch jemand über den Rath zu Wismar, verweigerten oder verzogenen Rechtens halber, bey der Regierenden Meckelburg. Herrschafft oder J. F. G. Hoff-Gericht beklagen, und solche Verweigerung oder Verzug der Justitien mit Vorlegung eines Glaubwürdigen Instruments bescheinigen, so sollen derselben unverpönte Promotoriales zu Beförderung Rechtens mitgetheilt werden, und der Rath schuldig seyn innerhalb Monaths-Frist nach insinuirten Promotorialien der ansuchenden Partheyen Rechtens zu verhelffen, oder es soll die Sache an das Hoff-Gericht devolviret und erwachsen seyn.

11. Da auch sonsten jemand wider den Rath zur Wismar an die regierende Meckelburgische Herrschafften suppliciren, recurriren, klagen oder seine Beschwerung fürbringen würde, es sey von wegen begangener Nullitäten in Peinlichen Criminal-Sachen, vermöge der Kayserl. Cammer-Gerichts-Ordnung, oder üm was Sachen es immerhin seyn möchte, so soll die Supplication dem Rath zugeschicket, und da die Sachen über des Raths eingewandten Bericht weiter Verhör, Erkundigung und Ausführung erforderte, der Supplicant mit seinen

wider den Rath gethanen Suchen an das Hoff-Gericht verweiset, die Sachen daselbst ausgeführet und obgedachter Rath zur Wismar vor und in währender Ausführung, darüber mit wider-rechtlichen Mandaten oder thätl. Handlungen nicht beschweret werden.

12. Letzlich soll diese eingewilligte Freystellung der Appellation der Stadt Wismar an andern ihren wol hergebrachten Gewohnheiten, Privilegien, Statuten, habenden Rechten, höchsten und niedrigsten Gerichten, Frey- und Gerechtigkeiten unnachtheilig und unabbrüchig seyn, immassen dann solcher Vertrag auch sonsten Sr. F. G. und Dero nachkommenden Hertzogen zu Meckelburg an Dero Landes-Fürstlichen Hoheiten, Obrigkeiten, auch Recht und Gerechtigkeiten an J. F. G. Stadt Wismar allenthalben unschädlich seyn, und jedem Theile über diesen Vertrag der Röm. Kayserl. Majestät Unsers allergnädigsten Herrn, Confirmation auszubringen freystehen.

Welches obgeschriebene alles und jedes stete, vest und unverbrüchlich zu halten viel Hochgedachter Hertzog Ulrich für Sich, Sr. F. G. Pfleg-Söhne und alle Nachkommende Regierende Hertzogen zu Meckelburg bey Fürstlichen Ehren und Würden, und dan Bürgermeister und Rath der Stadt Wismar für Sich, ihre Nachkommen und Gemeine, bey denen Erb-Huldigungs-Pflichten, damit sie dem Fürstl. Hause Meckelburg verwandt seyn, versprochen und zugesaget haben.

Des zu Uhrkund seynd dieses Vertrages zween gleiches Lauts gemacht, dieselbige auf Pargament ingrossiret und von Höchst- und Hochgedachten Chur- und Fürsten zu Sachsen und Brandenburg und Hertzog Ulrichen zu Meckelburg, als itzo allein regierenden Landes-Fürsten, für Sich und für Sr. Fürstl. Gn. Lehns-Folgere und Nachkommende Regierende Hertzoge zu Meckelburg, auch in Vormundschafft Ihr. Chur- und Fürstl. G. Pflege-Söhne der minderjährigen Hertzoge zu Meckelburg unterschrieben, und mit Ihrer Chur- und Fürstl. Gn. als auch mit der Stadt Wismar Insiegels versecretiret, und ein Receß Viel Hochgedachtem Hertzog Ulrichen, der andere aber dem Rath Sr. Fürstl. Gn. Stadt Wismar zugestellet worden. Actum am zwölfften Decembris, nach Christi unsers Herrn Gebuhrt im Eintausend fünfhundert und einundachtzigsten Jahre.

Augustus, Chur-Fürst, mpp. subscripsit.
Johan Georg, Chur-Fürst, mpp. subscripsit.
Ulrich, H. Z. M. mpp. subscripsit.

208. Verbot der Appellation in unleugbaren durch Hand und Siegel verbrieften Schuldsachen, 27. Jan. 1619, und Executionsordnung, 25. Febr. 1619.

Nachdem Wir Adolph Friederich und Hans Albrecht, Gebrüdere, Hertzöge zu Mecklenburg ꝛc. im Werke spühren und befinden, daß hiedurch, wann von hellen, unleugbahren, und auf Hand und Siegel beruhenden Schuldt- und Gelübds-Sachen, entweder aus Unsern Cantzeleyen an das Hof-Gericht appelliret, oder auch in Unserm Hof-Gericht darüber in erster Instantz Mandata ertheilet, und darauf von Rechts-Tagen zu Rechts-Tagen procediret, und hernacher ad Cameram appelliret wird: Treu und Glaube, Hand und Siegel nicht gehalten, klagender Theil vergeblich aufgehalten, und zum öftern in grossen unwiederbringlichen Schaden gestürtzet: daß Credit fast verlohren, und über in- und ausserhalb Unsern Fürstenthum und Landen, davon geredet und discuriret wird.

Als constituiren und wollen Wir hiemit, daß hinführo von obgedachten Sachen gantz keine Appellationes aus Unsern Cantzeleyen verstattet und zugelassen, noch an diesem Unserm Hof-Gericht judicialiter oder extrajudicialiter dieselbe angenommen, und darüber Proceß ertheilet, oder sonsten darein Mandata erkandt,

sondern dieselbe in Unsern Cantzleyen allein anhängig gemachet und schleunig erörtert, und dafern nach beschehener Condemnatio und angeordneter Execution sich das eine oder ander Theil, worin zu beschweren, und solches in continenti ex actis und Brieflichen Urkunden zu bescheinigen, darmit gehöret, und was recht ist, ohne jene Weitläufftigkeit darauf erkandt: dasselbe aber was vorgedachter massen alsbald nicht zu beweisen, ausgesetzet, und liquidum cum illiquido wider Verordnung der Rechte nicht retardiret und aufgehalten werden soll. Darnach sich Unsere Land- und Hof-Gerichts- auch Cantzeley-Räthe, Advocati, Procuratores und Protonotarii ins künfftig zu richten. Gegeben unter Unserm Hof-Gerichts-Secret den 27. Januarii, Anno 1619.

Hiernechst bezeuget auch die Erfahrung, daß in und bey Vollenstreckung der ausgesprochenen Urtheile, ertheilten Bescheiden und Mandaten, die ihre Kraft erreichet, nicht allein Unserer Hof-Gerichts-Ordnung untern Titul von Execution, sondern auch von Weyland den Hochgebohren Fürsten, Herrn Ulrichen, und Herrn Carln, Hertzogen zu Mecklenburg ꝛc., Unsern in GOTT ruhenden Hochgeehrten Herren Vettern, Anno 1587 und 1610 in Unserm Hof-Gericht publicirten Constitutionibus, wenig gelebt, etzliche Unsere Beambte und verordnete Executorn, oder andere auf dem Lande und in den Städten, welchen die Execution unter Unsers Hof-Gerichts, oder Cantzeley-Secret anbefohlen, nicht alsbald auf das erste Mandat damit verfahren, sondern zuvorderst zween oder mehr, und zwar verpoente Befehle gleichsam sie allein metu poenae, und nicht ihrer schuldigen Pflicht nach, Uns zu gehorsamen verbunden erwarten, daß gewinnende Theil, welches bey ihnen selbst, oder durch ihre Gevollmächtige, um Vollstreckung der anbefohlenen Execution ansuchen, vergeblich aufhalten, oder hernacher mit übermäßiger Amts-Gebühr beschweren, auch wohl Geschenke und Gaben nehmen, und wann noch dermahleins zur Execution, durch die Auspfändung, Verschliessung der Scheuren oder Kornbodens, Hemmung der Bauren-Dienste, Immißion, oder andere Executiv-Mittel wird geschritten, die Vertheilte sich dawieder auflehnen, dieselbe mit Worten, oder auch vermessentlich in der That behinderen, ja zu Zeiten Unsere Beambte oder derselben abgefertigte Diener, mit schimpflichen und ehrenrührigen Worten und Bedräuungen überfahren, die verschlossene Scheune und Korn-Boden, eigenes Gewalts wiederum eröffnen, oder Beythüren machen, ihre verbothene Bauren-Dienste nichts destoweniger gebrauchen, oder immittelst von andern Dienste entleihen, diejenige so ex re judicata in alle, oder etzliche ihrer Güther gewiesen, darin freventlich turbiren, die Abnützung oder zum Theil an sich ziehen, und die immittirte, oder derselben Verwaltere und Gevollmächtige entweder gäntzlich abtreiben, oder lehr Strohe dreschen lassen, und was der vielfältigen Wiedersetzlichkeiten mehr seyn.

Wann aber solches alles nicht allein Uns und Unserer Landes-Fürstlichen Hoheit, und tragenden Obrigkeitlichen Amt, zum grossen Despect, und unleidlicher Verkleinerung, sondern auch zu muthwilliger Sperrung und Elusion der heilsamen Justitz, und gebührlicher Vollenstreckung und Execution, (ohne welcher als dem vornehmsten Stücke und Nerve der Justitz, keine Gerichte oder einige Regierung bestehen oder geführet werden kann) dessen, was durch Urtheil und Recht erkandt, und seine Würcklichkeit erlanget, gäntzlich gereicht, auch Unser Hof- und Cantzeley-Gericht dadurch mit vielen unnöthigen Sachen und letigiis mehr und mehr belästiget, das obsiegende Theil defatiget und ausgemattet, und eben dasselbe, was zu Unser ob vorher gesetzter Constitution Uns bewogen, zugleich mit causiret und verursachet wird.

Als setzen, ordnen und wollen Wir hiemit, daß hinführo Unsere Beamte und Executores, oder andere auf dem Lande oder in den Städten, welche aus Unsern Cantzeleyen oder Hof-Gerichte Executorial-Mandate und Befehle, in Partheyen

oder Fiscalischen Sachen zu kommen, es seyn dieselbe verpoent oder nicht, darmit nach besage ihres Buchstäblichen Innhalts, auf erstes Anhalten des obsiegenden Theils oder Creditores, ohne Erwartung einiges weitern Mandats, alsbald, alles der Partheyen Disputirens, und Einwendens ungeachtet verfahren, und sich davon, weder Lieb, Gunst, Freundschafft oder Feindschafft, oder wie das Nahmen haben mag, abhalten lassen: vor jegliche Execution oder Immißion, da gleich dieselbe eins oder mehrmahl gestalten Sachen nach renoviret wird, mehr nicht, dann einen Reichsthaler zu viertzig ßl. L. und acht ßl. Schreibgeldt fordern, und darüber niemand beschweren, vielweniger einige Geschencke oder Gaben, entweder selbst nehmen, oder durch andere nehmen lassen. Wann Pfande eingesetzet oder abgenommen, oder auch jemand an das Viehe, Korn oder andere Mobilia angewiesen, oder die Korn-Boden und Scheune verschlossen werden, dasselbe was weggebracht oder verringert, und deterioriret werden kann, auf des gewinnenden Theils Unkosten, welche und alle andere nothwendige Expensen, ihm hernacher in der Moderation ohn jenigen Abzug sollen paßiret werden, gebührlich annotiren und beschrieben: Unsere Aemter aber und Meyerhöffe mit solchen Viehe nicht betreiben lassen, und darauf dem Vertheilten ernstlich, und bey hernach gesetzter Straffe auferlegen, alle dasselbe, darauf die Execution gerichtet, in demselben Stande, wie es beschreiben oder verschlossen, zulassen und innerhalb vier Wochen, entweder durch bahre Bezahlung, oder andere dem Creditori annehmliche Mittel, zu redimiren und zu entfreyen, und im Fall er demselben also nicht nachkommt, auf erstes des Creditoris weiteres Ansuchen, durch etliche darzu tüchtige und qualificirte Personen, gebührlich ästimiren und Wardiren, oder wann die Scheune verschlossen, das Korn ausdreschen und aufmessen lassen, und was also taxiret oder ausgedrescher, dem Creditori und obsiegenden Theil, so hoch sich seine erstrittene Forderung erstrecket, und dieselbe den Executorial-Mandaten in specie inseriret, gegen genughafte Quitung und Bekändniß entweder in solutum zuschlagen, oder auch verkauffen, und das daraus gelösete Geld demselben überlieffern. Dafern ihnen aber das Bauren-Verbot anbefohlen, dasselbe nach verflossener Verwarnungs-Frist ungesäumet zu Werke richten, des Vertheilten Bauren ernstlich und bey Straffe der Gefängniß gebieten, demselben oder andern durchaus keine Dienste zu leisten, bis so lange sie ihnen solches wiederum vergönnen und befohlen. Darauf eine Verzeichniß der Bauren, welchen die Dienste verbothen, wie auch des Tags, an welchem solches geschehen, demjenigen so die Execution zu Hofe, oder an Unserm Hof-Gericht erhalten, auf dessen Anforderung zustellen, und die also gehemmete Dienste dem Vertheilten nicht ehe, es sey in- oder ausserhalb der Erndte oder Saatzeit, relaxiren und losgeben, bis der Kläger ihnen einen schrifftlichen Schein der erfolgten Befriedigung überantwortet, oder ihnen die Relaxation aus Unserm Hof-Gerichte oder Cantzley auferlegt.

Hie entgegen sollen die Vertheilte, wider welche die Execution, oder Immißion, durch das eine oder ander obgedachtes Mittel effectuiret, derselben obbesagter massen, oder in einige andere Wege, mit Worten oder Wercken keinesweges sich wiedersetzen, oder dieselbe heimlich oder offenbahr, gantz oder zum Theil aufheben, oder worin enerviren, und wann ihnen ihre Bauren-Dienste gehemmet, die Bauren weder bittlich, noch sonsten dazu vermögen, vielweniger zwingen, oder auch von andern mittlerweile Dienste entleihen, sondern sich dessen allen, hierin benannt oder unbenannt, gäntzlich äussern und enthalten, bis so lange sie ihr Gegentheil contentiret und befriediget, und dessen eine Quitung oder andern beglaubten Schein Unsern Beamten und Executorn, welche alsdann gestraxs die Execution zu remittiren und aufzuheben bemächtiget seyn sollen, vorgezeiget.

Würde aber jemand von Unsern Beamten und Executorn, oder andern, welchen die Execution demandiret und auferleget, oder auch den vertheilten Partheyen, wider welche exequiret, wes Standes die auch seyn, wider diese Unsere

Constitution selbst, oder durch andere einigermassen es geschehe, unter was Schein oder Prätext es wolle, muthwillig und freventlich handeln, so sollen Unsere Beamte, oder diejenige, welchen die Execution zu verrichten auferlegt, die ihnen angetrauete, oder dafern solches nicht geschehen, andere willkührliche Poen, nebenst Erstattung aller den Partheyen dadurch verursachten Unkosten und Schaden, aus ihren Seckel zu erlegen, die vertheilte Partheyen aber, toties quoties, Zweyhundert Thaler, oder auch nach Beschaffenheit des Verbrechens eine höhere Straffe ipso facto mit der That, ohne fernere gerichtliche Erklärung, verwürket haben, und der Ungehorsame in der Person gen Hoffe gefodert, und zu Erlegung solcher Poen ernstlich compelliret und angehalten werden;*) Wornach sich ein jeder zu richten, und vor Schimpf und Schaden zu hüten. Zu Urkund haben Wir diese Unsere Constitutiones zu männigliches Nachricht, und damit sich niemand mit einiger Unwissenheit zu entschuldigen, in offenen Druck verfertigen und publiciren, und mit Unserm Hof-Gerichts-Insiegel bekräfftigen lassen. Datum Schwerin, den 25. Februarii Anno 1619.

209. Desgleichen. 10. April 1634.

Hans Albrecht ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor, Veste, Ehrbare und Hochgelahrte, Liebe Getreue. Wir haben von Unsern Cantzeley-Secretarius vernommen, das Gerdt von Cölln bey Unseren Hof-Gericht, die zwischen ihnen und Bugislaf Behren, Evam von Bülouwen, und andern seinen Creditoren in puncto debiti ergangene Cantzeley-Acta zu ediren, Compulsoriales erhalten und fast inständige Anforderung thun soll, ihm dieselbe folgen zu lassen.

Weilen Wir Uns aber, aus Unserer am 27. Januarii Anno 1619 in offenen Druck gegebenen Constitution erinnern, daß von hellen unleugbahren und auf Hand und Siegel beruhenden Schuld- und Gelübts-Sachen, wie diese seyn, gantz keine Appellations aus Unsern Cantzeleyen verstattet und zugelassen, noch am Hof-Gericht judicialiter oder extrajudicialiter angenommen, weniger darüber Proceß ertheilet oder sonsten Mandata erkannt werden sollen; Für Unsere Person auch gemeinet seyn, nach wie vor, über solche Unsern einmahl beliebte und publicirte rechtmäßige Constitution Fürstlich zu halten.

Als tragen Wir billig Bedencken, die zwischen Gerdt von Cölln und erwähnten seinen Creditoren bey Unser Cantzeley in solchen und dergleichen unleugbahren, ausgeklagten Gelübts- und Schuld-Sachen ergangene Acta zu vorgeblicher der Sachen Auffenthalt und derer Creditoren Schaden zu ediren: sonderlich da Wir diese Streitigkeiten zwischen Cölln und Behren, durch einen auf vorgehabten Rath der Rechtsgelahrten publicirte Urtheile (welche vor zwey Jahren schon vim rei judicate ergriffen) decisive einmahl rechtmäßig erörtern lassen: und auch bey Unser Cantzeley unlängst Verordnung gemachet, daß weder in diesen noch dergleichen Sachen einige Appellation deferiret, sondern daferne nach beschehener Condemnation und angeordneter Execution sich das eine oder ander Theil worin zu beschweren und solches in continenti ex Actis und Brieflichen Urkunden zu bescheinigen hätte, damit in Unser Cantzeley gehöret und was Recht ohne einige Weitläufftigkeit erkannt werden sollte: wobey Wir es auch anjetzo bewenden lassen.

Sollet demnach gnädiges Ernstes befehliget seyn, in solchen hellen unleugbaren und auf klare Hand und Siegel beruhenden Schuld- und Gelübts-Sachen, als diese seyn, hinführo keine Compulsoriales an Unsere Cantzeley mehr zu ertheilen, sondern nach Unser desfalls publicirten Ordnung euch unterthänigst zu richten.

Daran ꝛc. Und Wir sind euch ꝛc. Datum Güstrow, den 10ten Aprilis Anno 1634.

An die Hof-Gerichts-Räthe.

*) Vid. Land- und Hof-Gerichts-Ordnung Part. II. Tit. XXXVIII. §. 3.

210. Authentischer Abdruck des kaiserlichen privilegium de non appellando **vom 28. Oct. 1651. 30. Mai 1755.**

Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Fügen hiemit Männiglichen zu Wissen: Als Wir wahrgenommen, daß das Unserm Hause verliehene Kayserliche Privilegium de non appellando in den bisherigen Abdrücken sehr fehlerhaft sey: Und Wir daher der Nothwendigkeit zu seyn erachtet, diesem Mangel durch einen zuverläßigen, mit dem in Unserm Archiv vorhandenen Original ganz genau übereinstimmenden Abdruck, abzuhelfen, folgends denselben zu authenticiren und zu bestätigen: Daß demnach vorgedachtes Unserm Hause verliehene Privilegium de non appellando nach dem Original von Wort zu Wort folgender Maßen laute:

> Wir Ferdinandt der Dritte von GOttes Gnaden Erwölter Römischer Kaiser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien zu Hungarn, Bohaimb, Dalmatien, Croatien vnd Slauonien ꝛc. ꝛc. König, Ertzhertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Brabandt, zu Steyer, zu Kärndten, zu Crain, zu Lützemburg, zu Würtemberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraf des Heyl. Römischen Reichs, zu Burgaw, zu Mahren, Ober- und Nieder-Laußnitz, Gefürster Graf zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfierdt, zu Koburg vnd zu Görtz, Landtgraff in Elsas, Herr auf der Windischen Marck zu Portenaw vnd zu Salins.

Bekhennen für Vnß vnd Vnsere Nachkommen am Heyl. Römischen Reiche offentlich mit diesem Brieff vnd thuen khundt allermeniglichen, daß Vns der Hochgeborne Adolph Friederich Hertzog zu Meckelburg, Fürst zu Wenden, Schwerin vnd Ratzeburg, auch Graff zu Schwerin, der Lande Rostokh vnd Stargardt Herr, Vnser lieber Oheimb vnd Fürst, für sich vnd die Vormundtschafft, deß auch Hochgebornen Gustaph Adolphen Hertzogen zu Meckelburg, Fürsten zu Wenden, Schwerin vnd Ratzeburg, auch Graven zu Schwerin, der Lande Rostockh vnd Stargardt Herrn, Vnsers lieben Oheimb vnd Fürstens, in glaubwürdigem Schein fürbringen vnd zu erkhennen geben lassen, einen Confirmations- vnd Bestettigungs Brieff (vber Ihr anererbt vnd von Weilandt Vnserm geliebten Herrn Vettern vnd Vorfahren am Reich Kaiser Maximiliano dem Andern, den Sechs vnd zwaintzigsten Februarii Anno Fünffzehenhundert Neun vnd Sechzig Ihren Vettern vnd Vorfahren Weilandt Johans Albrechten vnd Ulrichen Gebrüdern Hertzogen zu Meckelburg, gegebenes Privilegium de non appellando) welchen Vnser vilgeehrter Herr Vatter vnd Vorfahr am Reich Kaiser Ferdinandt der Ander, glorwürdigsten Angedenckhens, als damahlß Regierender Römischer Kaiser Ihren L. Ldn. hieuor vnterm dato Wien den Neunten July deß verwichenen Sechszehenhundert Ein vnd Zwaintzigsten Jahrs aus bewegenden Vhrsachen gnedigst ertheilt, wie auch die darin begriffene Summa der Dreyhundert Gulden, dahin vnd solcher gestalt extendiert, erweitert, erstreckht vnd Ihre L. Ldn. dahin befreyet haben, daß in Sachen, welche vber Sechshundert Gulden Rheinisch in Müntz nit antreffen, von den Vrtheilen, Erkandtnussen, Decreten, so derhalben an Ihrer L. Ldn. Land oder Hoffgerichten deß Fürstenthumbs Meckelburg vnd demselben einuerleibten Landen außgesprochen vnd eröffnet werden, niemandt wer der auch seye, weder an Vnser noch Vnserer Nachkhommen Kaiser- oder Königl. Cammergericht im Heyl. Römischen Reich appellieren, supplicieren noch reducieren sollen noch mögen, in kheine Weise ꝛc. welche Summam dan höchstgedacht Vnser geliebter Herr Vatter vnd Vorfahr am Reich, Kaiser Ferdinandt der Ander am Drey vnd Zwaintzigisten Octobris deß Sechzehenhundert Drey vnd Zwaintzigsten Jahrs aus bewegenden Vrsachen biß auf ein Tausend Gulden Rheinisch extendiert vnd erhöhet, ferners vnd mehrers Inhalts obgedachten ertheilten Kayl.

Confirmations- vnd Bestättigungs- auch ernewer- Extension- vnd erweitterungs Brieff: So gebe doch laider die tägliche Erfahrung mehr alß zu vil zu erkhennen, daß vil zangcksichtige Personen vnd Partheyen, da Ihnen gleich ein rechtmessiges Vrtheil an Ihr L. Ld. Cantzleyen oder allgemein Landt- vnd Hoffgerichte außgesprochen würde, sich doch an denselbigen nit wollen ersettigen lassen, sondern thäten in Ihren vnbefuegten Sachen zu gefährlicher Verhinderung der heilsamen Justitien an Vnserm Kayserl. Cammergericht Appellationes einwenden, dardurch die rechtliche Cognition suspendiert, Ihren L. Ld. die Händt geschlossen vnd den obsigenden Theilen mit merkhlichen Schaden Ihr wohl erlangtes Recht verzogen vnd aufgehalten, hierdurch Sie von geringer Sachen wegen, in eusseristes Vnuermögen vnd Verderben gesetzt, auch Ihr Vrtheil vnd zu Recht erhaltene Sachen, aus den Händen zu stellen vnd nider zu legen getrungen werden, vnd Vns darauf vntertheniglich anlangen vnd bitten lassen, daß Wir Ihren L. Lst. vnd deroselben Vnderthanen obbestimbten Vnsern Confirmations- vnd Begnadigungs Brieffe, auch die darin begriffene Summam der Tausend Gulden Rheinisch, noch auf eine höhere vnd sichere Summa zu extendieren vnd zu erstrekhen gnediglich geruehetten; Daß haben Wir angesehen solche obgenanter Vnserer lieben Oheimben vnd Fürsten Hertzog Adolph Friederichen vnd Gustaff Adolphen zu Meckelnburg Gnettern demüettige ziembliche Bitte, auch die sehr angenemme getrew nutzliche vnd ersprießliche Dienst, so Ihrer L. Ld. Vorfahren vnd Sie theils selbsten Vnsern Vorfahren, Römischen Kaisern, Königen, dem Heyligen Reiche vnd Vnserm löbl. Ertz-Hauß Oesterreich, wie auch Vnß seiter Vnserer angetretenen Regierung bis dato in manigfaltige Weg erzaigt vnd bewiesen haben, noch täglichen thuen vnd hinführo wohl erweisen vnd thuen können, sollen vnd mögen, vnd sonderlich damit meniglich zu schleunigen Rechten geholffen vnd mit aufzüglichen Appellationen nit zu nerderben gefüehret werde, auch darumb mit wohlbedachtem Mueth, guettem Rath vnd rechtem Wissen alß jetzt Regierender Römischer Kaiser denen gemelten Vnsern lieben Oheimben vnd Fürsten diese besondere Gnadt gethan, vnd die in erwehntem Vnsers freundlich vilgeliebten Herrn Vatters Kaisers Ferdinandt des Andern glorwürdigsten Angedenckhens gegebenen Confirmations- vnd Begnadigungs Brieffe erlaubt und bewilligte Tausend Gulden Rheinisch in Müntz, noch weiter als nemblich auf Fünffhundert Goldtgulden jeden zu Zway Reichsgulden gerechnet, vnd also in einer Summa auf Zway Tausend Gulden Rheinisch von newen gnediglich extendiert, erweitert vnd erstreckht, auch zugleich auf die Ihr L. Ld. durch den zu Münster vnd Oßnabrugg auffgerichten allgemeinen Friedensschluß loco æquiualentis mit zugeeignete Fürstenthumbe Schwerin vnd Ratzeburg absonderlich vnd ausdrucklich mit dirigiert vnd gerichtet, Thuen solches hiemit von Röm. Kayserl. Macht Vollkommenheit wissentlich in Khrafft dieses Brieffs, Vnd mainen setzen vnd wollen, daß nun in hinführo ewige Zeit niemandt in was Würden, Standt oder Wesens der seye, von keinen Bey- oder Endt-Vrtheilen, Erkhandtnussen oder Decreten, so in Ihrer L. Ld. vnd deren Nachkhommen Regierenden Hertzogen zu Meckelburg Cantzleyen, Land- vnd Hofgerichten desselben Hertzogthumbs Meckelburg vnd dessen einuerleibten Landen, noch in deren Fürstenthumben Schwerin vnd Ratzeburg außgesprochen vnd eröffnet wurden, in Sachen da die Clag vnd Hauptsache nit vber Ein Tausend Goldgulden oder Zway Tausend Gulden Rheinisch Hauptsumma, sondern dieselbige Summa oder darunter werth were, deßgleichen auch in allen vnd jeden Sachen, in welchen die gemeine Kayserl. Rechten oder die Constitutiones obseruanz vnd löbl. Gewonheiten Ihr Ihr L. Lden. Lande theine Appellation verstatten vnd zulassen in specie in Schuldsachen, allda das debitum bekantlichen oder sonst scheinbar liquidum vnd richtig, obgleich solche Schuldt weit ein mehrers als die angeregte privilegirte Summa der Tausendt Goldgulden oder Zwey Tausendt Gulden außtruge, vnd dan in denen Injurie Handlungen, in welchen der Verleumbdungen, Fräuel,

Schmach vnd Scheltwort halben Bürgerlich (sintemahlen in denienigen Iniurien welche criminales seindt, es ohne das sein richtige Maaß hatt vnd von denselben vermög der Rechten nit appelliert werden khan) ad æstimationem geklagt wurde, vnd die billiche æstimation die obbestimmbte Tausendt Goldtgulden oder Zwaytausendt Gulden Rheinisch nit vbertreffe, so von Ihr L. Ld. Cantzleyen oder dero Landt- vnd Hoffgericht an Vnser oder Vnserer Nachkhommen am Reiche Kayl. oder Königl. Reichs-Hoffrath oder Cammergericht im Heil. Röm. Reiche, oder wohin daß sonsten immer seyn möchte, nit appelliern, reducieren oder sonsten einige Klage, Prouocations- oder Verzugsmittel, wie die Nahmen haben, ietzo oder khünfftig erdacht oder genant werden mögen, es sey gleich in Vnsern Kayl. Rechten vnd deß Reichssatzungen exprimiert oder nicht, anstellen sollen noch mögen, in keinerley Weiß noch Weege, sondern dieselbe Vrtheile, Erkhandtnussen vnd Decreta, in allen ihren Inhalt gantz khräfftig, mächtig vnd gültig seyn, auch steet, vest vnd vnverbrüchlich bleiben volnstreckt und an Ihr L. Ld. vnd dero Nachkommen Regierenden Herzogen zu Meckelburg Cantzleyen, Landt- Hof- vnd andern Gerichten Ihr L. Ld. Lande Meckelburg vnd Fürstenthumber Schwerin vnd Ratzeburg, woselbst die Vrtheile, Mandata und Beschaide ergangen, ferrner vollfahren und procediert werden sollen, wie sichs gebührt, von allermenniglichen vnverhindert; Vnd ob darüber durch einen oder mehr von einiger Vrtheil oder Beschaide, die nit über Tausendt Goldtgulden oder Zway Tausend Gulden Rheinisch wie obstehet betreffe oder in Sachen von welchen die gemeine Kayl. Rechte Ihr Ihr L. Ld. Lande Constitutiones, Obseruanz, vnd löbl. Gewonheitten theine Appellation verstatten vnd zulassen, in specie in Schuldtsachen, da daß debitum bekanntlich oder sonst scheinbar, liquidum vnd richtig, oder in denen obspecificirten Injuri Handlungen appelliert, suppliciert, reduciert vnd sonsten obbesagter massen geklagt, welchergestalt oder von wehme daß geschehe vnd dieselbe Appellation. reduction, supplication oder einige andere Verzugs und prouocations Mittel ein oder mehr von Vnserm oder Vnserer Nachkhommen am Heyl. Röm. Reiche Kayl. oder Königl. Hof- oder Cammer gerichte aus Vnwissen- oder Vergessenheit angenommen würden, So setzen, ordnen vnd wollen Wir doch, daß solches dieser Vnserer weitern Begnadung, extension, Erstreckung vnd Freyheit, vnnachtheilig vnd vnabbrüchig, auch dieselbe Appellation, reduction, supplicierung oder beschriebener massen einig ander Verzug vnd prouocations Mittel vnd was darauff gehandelt, geschlossen oder fürgenommen würde, gantz khrafftloß, vntauglich, vndüchtig seyn solle, Welches Wir auch alles vnd jedes von obberüerter Vnserer Kayl. Macht volkhommenheit vnd rechtem Wissen, jetzt alsdan vnd dan als jetzt vntauglich erkhennen, erkleren, aufheben, cassiern vnd vernichten, in der allerbesten bestendigsten Formb, Maaß vnd Weise, als Wir daß thuen sollen vnd mögen, Es sollen auch obgemelte beede Vnsere Oheimen vnd Fürsten Hertzog Adolph Friederich vnd Gustaff Adolph zu Meckelburg, Geuettere vnd Ihre Nachkommen Regierende Hertzogen zu Meckelburg vnd Fürsten zu Schwerin vnd Ratzeburg, sich obberüerter Vnserer Freyheit vnd Begnadung zu gebrauchen, solche Vrtheil die also Tausent Goldgulden oder Zway Tausent Gulden Rheinisch oder darunter wie oben lautet, betreffen, zuuolziehen, vnd ferner, wie sich nach rechtlicher Ordnung vnd löbl. wohlhergebrachten Landes-Gebrauch, gebürt, zu handeln vnd zuuolführen, völlige Macht vnd Gewalt haben, vnd sich die darwider ausgehende Inhibitions process nit irren zu lassen, auch dadurch wider Vns, Vnsere Nachkhommen am Reich, Röm. Kaiser vnd Könige oder Vnser Kayserl. vnd Königl. Reichs-Hoffrath vnd Cammer zu Speyr oder ander Vnser Gericht theineswegs mißhandelt haben vnd sonsten vnverhindert allermeniglichs, Gestalt Wir dan obiges alles von denen Appellationen so wider die gemeine Rechte, Ihr Ihr L. Ld. Landes Constitutionen, obseruanz vnd löbl. Gewohnheiten von Ihr Ihr L. Ld. Cantzleyen an Dero Land- vnd Hoffgerichte fürgenommen werden, daß nemblich solche

Appellationen pro malitiosis, friuolis et temerariis vnd also vor vnzuläßig gehalten werden, vnd darwider kheine inhibitiones gelten sollen, ebenfalls vnd ausdrucklich hiemit verstanden, auch vber daß dem Judici a quo, wie an sich recht vnd billig die Cognition, ob sothanen vnrechtmeßigen Appellationen zu deferieren sey oder nit, hiemit reseruiert vnd vorbehalten haben wollen, da auch gleich die Hauptsache vber Tausendt Goldtgulden oder Zway Tausendt Gulden Rheinisch werth were, so solle doch einem Jeden Appellanten zuuor vnd eher seiner Appellation deferiert würde, aufgelegt werden den Aydt calumniæ oder für Gefehrde zu schweren, daß Er glaube ein rechtfertige Sach zu haben vnd nicht appelliere in Gemüeth vnd Mainung die Sache durch sein Appellation aufzuhalten, sein Wiederpart an seiner Gerechtigkeit zuuerhindern oder zuuerlengern, oder einigen Weges vmbzutreiben vnd auszumatten, sondern in Hoffnung vnd Zuuersicht besser Recht zu erlangen, als die in erster Instanz gesprochene Vrtheil mit sich bringen thetten, vnd dan auch, vber daß solcher Appellant schuldig seyn soll gnuegsame Caution vnd Versicherung entweder durch vntadelhaffte Bürgen oder gerichtliche Einsetz- vnd deponierung einer zulanglichen gnuegsamen Summa pahren Geldts oder wie Ihr Ihr L. Ld. Gerichte den beschriebenen Rechten vnd Landesgewohnheiten nach die Caution für gnuegsamb erkhennen können vnd mögen zu thuen, wan Er der Appellation fällig vnd verlustigt würde, dem Appellaten sein aufgewendete expensen, Vnkosten vnd verursachete Schäden zu refundieren, Ehe vnd beuor nun vorbeschriebener maßen solches alles geschehen soll der gethanen Appellation (wofern anderst dieselbe Sache den Rechten Ihr Ihr L. Ld. Landes Constitutionen, obseruanz vnd löbl. Gewonheiten vnd diesem Privilegio nach zu appellieren zuläßig) nicht deferiert vnd verhenget werden, Zum Fahl auch innerhalb zehen Tagen nit appelliert vnd innerhalb dreyßig Tagen (a die latæ sententiæ alles anzurechnen) daß Juramentum Appellationis vnd Laistung der Caution obbeschriebener massen der Appellant würckhlich nit præstiert hette, Er auch daß Er solches zu thuen willig seinem Gegentheil zu sehen vnd zu hören, nicht verkhündigt hette, noch durch den Richter a quo daran verhindert worden were, so soll die Appellatio deserta vnd die Vrtheil voriger Instantz zu Cräfften erwachsen seyn, nicht anders, dan ob die Sache vber Tausendt Goldtgulden oder Zway Tausendt Gulden Rheinisch sich nit belauffen hette, vnd von anfangs alsoforth inappellabilis gewesen were, Jedoch Vns vnd dem Heyl. Reich, an Vnsern vnd sonst meniglich an seinen Rechten vnd Gerechtigkeiten vnuergriffen vnd vnschädtlich.

Vnd gebieten darauf allen vnd jeden Churfürsten, Fürsten, Geist- vnd Weltlichen Prälaten, Grauen, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Landvögten, Hauptleuthen, Vitzthumben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Ambtleuthen, Landrichtern, Schuldtheissen, Bürgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemainden vnd sonst allen andern Vnsern vnd des Hayl. Römischen Reichs Vnderthanen vnd getrewen, in was Würden, Standt oder Wesens die seindt, Ernstlich vnd vestiglich mit diesem Brieff vnd wollen, daß Sie obgenannten Hertzog Adolph Friederichen Sr. Ld. Pflegsohn Hertzog Gustaff Adolph Genettere zu Meckelburg vnd Ihren L. Ld. Regierende Nachkhommen Hertzogen zu Meckelburg vnd Fürsten zu Schwerin vnd Ratzeburg bey dieser Vnserer Ihnen aus wohl affectionirten Gnaden ertheilten Kayl. Freyheit abermahligen extension, Erweiter- vnd Erhöhung geruehiglich verbleiben lassen vnd hierwieder nit thuen noch daß jemandts anderm zu thuen gestatten, in khein Weiß noch Wege als lieb einem Jeden sehe, Vnser vnd des Reichs schwere Vngnadt vnd Straff vnd darzu ein Pöen nemblich Ein hundert Marckh löttiges Goldts zuuermeiden, die ein Jeder, so offt Er hierwider thette Vns halb in Vnser vnd des Reichs Cammer, vnd den andern halben Theil mehrgemeldten Vnsern lieben Oheimben vnd Fürsten oder Ihren Nachkhommen Regierenden Hertzogen zu Meckelburg vnd Fürsten zu Schwerin vnd Ratzeburg vnnachleßlichen zu bezahlen

verfallen seyn solle. Mit Vhrkundt dieses Brieffs besiegelt mit Vnserm Kayserlichen anhangenden

Insiegel.

Der geben ist in Vnserer Statt Wien den Acht vnd Zwaintzigsten Tag des Monaths Octobris, Nach Christi Vnsers lieben HErrn vnd einigen Seeligmachers gnadenreichen Geburt, im Sechzehenhundert Ein vnd Fünffzigisten. Vnserer Reiche des Römischen im Fünffzehenden, des Hungarischen im Sechs vnd Zwaintzigisten, vnd des Bohaimbischen im Vier vnd Zwaintzigisten Jahren.

Ferdinand.

Vt.

Ferdinand Graf Khurtz.

Ad Mandatum Sac. Caes. Majestatis proprium.

Wilhelmb Schröder.

(L. S.)

Befehlen demnach Unsern gesammten Justitz-Collegiis, Advocatis, Procuratoribus, Notariis und sonst jedermänniglich, daß sie mehrerwähntes Privilegium de non appellando nicht anders, als es hier abgedruckt worden, anführen lassen und anführen, weniger sich in ihren Handlungen nach einem andern hiemit nicht übereinstimmenden Abdruck richten sollen, so lieb ihnen ist Unsere Ungnade und nach Befinden willkührliche Strafe zu vermeiden. Urkundlich haben Wir dieses Unser Patent mit Unserm Handzeichen und Insiegel bestätiget, und gehörigen Orts zu affigiren befohlen. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 30. May 1755.

Christian Ludewig, H. z. M.

211. Vorschriften wegen der Appellationen aus den Canzleien ans Hofgericht. 24. Oct. 1654.

Gustav Adolph, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor, Ehrenveste, Hochgelahrte Cantzler, Räthe und liebe Getreue. Wir verhalten Euch hiemit gnädig nicht, und ist es auch ohne das Euch Unserm Cantzler unterthänig wissend, was massen Unsere Ehrbahre Ritter- und Landschaft auf dem jüngst zu Malchin gehaltenen Landtage bey dem Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Adolph Friedrichen, Hertzogen zu Mecklenburg ꝛc. Unserm freundlichen vielgeliebten höchst-geehrten Herrn Vettern und Vatern, und Uns, unter andern ihren übergebenen Gravaminibus, sonderlich um Erledigung des puncti Appellationis von den Cantzeleyen an das Land- und Hoff-Gerichte, abermahl unterthänig und inständig angehalten und gebeten, und als Wir dann mit hochgedachter Ihrer Gn. Uns einer gewissen Meinung und Resolution verglichen, und ermeldter Unser Ritter- und Landschaft in Gnaden dahin ertheilet, daß, weil Unsere Landes-Fürstund Väterliche Intention eintzig und allein jederzeit dahin gegangen, und noch gerichtet ist, daß Gericht und Gerechtigkeit einem jeden unpartheylich und unverlengt administriret, den boß- und frevelhaften Appellationibus gewehret, und den Nothleidenden in ihren gerechten Sachen desto ehe und besser zu den Ihrigen verholfen, und dieselbe von langwierigen geldfressenden Processen befreyet werden mögen. Wir demnach allen Appellationibus von den Cantzeleyen an das Hoff-Gerichte ihren starcken Lauf lassen wollen, und da hingegen der Appellant so wohl, als sein Advocat in Persohn zu erscheinen, und das Juramentum appellationis würcklich abzulegen, und daneben st genugsahme Caution und Versicherung, daß auf den Fall, da er der Appellation fällig erkannt würde, er der Urtheil davon appelliret, ein Genügen thun, und dem Gegentheil seinen daher erlittenen Schaden und angewandte Expensen hinwieder erstatten wolle, zu thun und zu prästiren.

Und dann in denen Casibus oder Appellationibus, welche das Cantzley-Gerichte pro frivolis & prohibitis erkennet und achtet, ein gewisses Legegeld, und zwar von einhundert Gülden Fünff, und von Tausend Funfftzig, und so forthan. Von Sachen aber, so keine Geldsummen seyn, sondern Geldes werth, und darin de jure alicujus und sonsten gestritten wird, betreffen, nach des Richters billigmeßigen Aestimir- und Ermeßigung eine gewisse Summam nach jetzterwehnten Anschlag, (jedoch, daß, wann das Legegeld über einhundert Gülden sich betrifft, und der Appellant zu bahren Gelde so bald nicht gelangen könnte, es ihm zu einer gnughaft verbürgten Caution, solch Legegeld innerhalb drey Monath ohn jenige Exception in die Cantzley unfehlbar zu erlegen, gelassen werden solle,) in Unsern Cantzleyen zu deponiren und nieder zu legen schuldig seyn solle, so ihm hernacher, da er obsieget, alsbald restituiret werden, oder zum Fall er succumbiret, oder der Sachen verlustig erkläret wird, Unserm Fisco, loco poenae temere litigantis, heimfallen solle, in Hoffnung und durch dieses Mittel, jedoch Salvo & illæso nostro Cæsareo Privilegio, und auf ein Zeitlang zu versuchen und zu sehen, ob dadurch den vielfältigen boshaften Appellationibus gesteuret, und also Unsere Christlöbliche Intention erreichet, und der durch das viele unnöthige Appelliren nothleidenden Justitz geholfen werden könne.

Diesemnach befehlen Wir Euch hiemit gnädig und ernstlich, daß ihr in begebenden Appellations-Fällen, dieser Unser Verordnung gehorsamst und stricte nachgeben, und keine Appellation, es habe dann der Appellante, samt seinem Advocato, nach intimirter Appellation, dieser Unser Verordnung in allem ein sattes Begnügen gethan, deferiren auch, damit sich niemand mit der Unwissenheit bey künfftig fürfallenden Appellationibus zu entschuldigen haben möge, alle und jede Advocatos dieses Orts auf Unsere Cantzeley zu erscheinen, citiren und fürladen, und diese Unsere Verordnung ihnen fürlesen, daß sie deroselben für sich und ihre Parte gehorsambst, und bey Unser ernsten exemplarischen Straffe geleben, und dawieder keinesweges weder directe noch per indirectum handeln sollen, in Unsern Nahmen gebieten und befehlen sollet. Wornach Ihr euch gehorsambst zu richten. Und Wir sind Euch mit Gnaden gewogen, Datum Güstrow, den 24. Octobris, Anno 1654.

Gustaff Adolph.

212. Vom juramentum appellationis und den Legegeldern. 30. October 1654.

Adolph Friederich und Gustaff Adolph, Gevettere, Hertzogen zu Mecklenburg ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Ehrenveste, Hochgelahrte, Vice-Hofgerichts-Präsidenten und Räthe, Liebe Getreue. Wir verhalten euch hiemit nicht, was massen Unsere Erbahre Ritter- und Landschaft auf jüngst zu Malchin gehaltenen Landtage, bey Uns, unter andern ihren Gravaminibus, sonderlich um Erledigung des puncti Appellationis von den Cantzeleyen an das Land- und Hofgericht abermahl unterthänig und inständig angehalten und gebethen.

Und als Wir Uns dann mit einander einer gewissen Meinung und Resolution verglichen, und ermeldter Unser Ritter- und Landschaft in Gnaden dahin ertheilet, daß, weil Unsere Landes-Fürst-väterliche Intention eintzig und allein jederzeit dahin gegangen, und noch gerichtet ist, daß Gericht und Gerechtigkeit einem jeden unpartheilich und unverlängt administriret: den böß- und frevelhafften Appellationibus gewehret: und den Nothleydenden in ihren gerechten Sachen desto eher und besser geholffen, und dieselbe von langwierigen Geldfressenden Processen befreyet werden mögen. Wir demnach allen Appellationibus von den Cantzeleyen an das Hofgerichte ihren starcken Lauf lassen wollen, und hingegen der Appellant sowohl als sein Advocatus in der Persohn zu erscheinen und das Juramentum

Appellationis würcklich abzulegen, und darnebst genugsahme Caution und Versicherung, daß auf den Fall, da er der Appellation fällig erkannt würde, er der Urtheil, davon er appelliret, ein Genügen thun, und dem Gegentheil seinen daher erlittenen Schaden und angewandte Expensen hinwieder erstatten wolle, zu thun und zu prästiren. Und dann in denen Casibus oder Appellationibus, welche das Cantzeley-Gerichte pro frivolis & prohibitis erkennet und achtet, ein gewisses Lege-Geld, und zwar von Einhundert Gulden Fünf, und von Tausend funfzig, und so fortan.*) Von Sachen aber so keine Geld-Summen seyn, sondern Gutes werth, und darin de jure alicujus und sonsten gestritten wird, betreffen, nach des Richters billigmäßigen Aestimir- und Ermäßigung eine gewisse Summam nach jetzt erwehntem Anschlag, (Jedoch wann das Lege-Geld über ein hundert Gülden sich beläuft, und der Appellant zu bahren Gelde so bald nicht gelangen könnte, es ihm zu einer genughafften Caution, solch Lege-Geld, innerhalb 3 Monath ohne eintzige Exception in die Cantzeley unfehlbar zu erlegen, gelassen werden solle) in Unser Cantzeleyen zu deponiren, und nieder zu legen schuldig seyn solle, so ihm hernach, da er obsieget, alsbald restituiret werden, oder im Fall er succumbiret, oder der Sachen verlustig erkläret wird, Unserm Fisco, loco poenæ temere litigantis heimfallen sollen; In Hoffnung und durch dieses Mittel, jedoch salvo illæso nostro Cæsareo Privilegio und auf eine zeitlang zu versuchen, und zu sehen, ob dadurch den vielfältigen boshafften Appellationibus gesteuret, und also Unsere Christlöbliche Intention erreichet, und der, durch das viele unnöthige Appelliren, Nothleidenden Justitz geholffen werden könne.

Diesemnach befehlen Wir euch hiemit gnädig und ernstlich, daß ihr in begebenden Appellations-Fällen, dieser Unser Verordnung gehorsamst und stricte nachgehen, und keine Appellation, es habe dann der Appellant samt seinen Advocato dieser Unser Verordnung ein sattes Genügen gethan, und deßwegen gnugsahmen Schein aus Unsern Cantzeleyen euch fürgebracht, keinesweges annehmen, noch Proceß erkennen, sondern denselben gebührend abweisen und diese Unsere Verordnung zu jedermanns Wissenschaft, in Unserm Hof-Gericht ablesen und publiciren lassen sollet. Wornach ihr euch zu richten, und Wir seyn euch mit Gnaden gewogen. Datum den 30. Octobris 1654.

A. Friederich, H. z. M. Gustaff Adolph.

213. Desgleichen und von Bestrafung frivoler Appellationen. 23. Nov. 1655.

Adolph Friederich und Gustaph Adolph, Gevettere, Hertzogen zu Mecklenburg ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Veste, Ehrenveste und Hochgelahrte Präsident, Vice-Präsident, Assessores, Liebe Getreue. Euch ist in Unterthänigkeit annoch wohl erinnerlich, was von Uns zu Beförderung der hochheiligen Justitz und Abschneidung unnöthiger Appellationsproceß, für gnädige Verordnung gemacht, und in Unserm Hof-Gericht publiciret worden. Nachdem Wir aber aus bewegenden Ursachen, auf jüngsten Sternbergischen Landtage diese Unsere Constitution und Verordnung dahin gnädig restringiret und erkläret haben, daß Wir die Appellanten, so wohl der Leistung, der in Unser publicirten Constitution, auferlegten Caution als Deponirung gewissen Legegeldes, gnädig erlassen: nur allein daß in denen Casibus oder Appellationibus, welche das Cantzley-Gericht pro frivolis & prohibitis erkennet und achtet, und worin solches zusamt dem Urtheil und Decreten selbiger Instantz, in Unsern Hof-Gerichte confirmiret worden, der muthwillige Appellant dem judici a quo mit einer gewissen Straffe, als nemlich 50 Gülden

*) Nach den Resolut. Caesar. vom 2. Mai 1738 §. 2 sollte die Bestellung der Caution und die Erlegung der Succumbenz- oder Legegelder wieder observirt werden.

von 1000 Gülden verfallen, die Sache an denselben, ad exequendum remittiret und die Execution zugleich mit auf die verfallene Pön dirigiret werden soll. Gestalt Wir denn auch, so viel das Juramentum Appellationis betreffen thut, gnädig geschehen lassen, daß allein der Principal solches abstatten: der Advocatus aber, wann er sich auf vorhergehende ernste und scharffe Erinnerung und Ermahnung, daß er vermöge einmahl geleisteten Advocaten-Eydes, die unterhabende Sache für recht und appellable halte, und deswegen auch seinem Principali zu Abstattung des Appellation-Eydes gerathen habe, sich gerichtlich erklähren wird, mit würcklicher Leistung des Appellation-Eydes verschonet seyn. Sonsten aber in denen Casibus und Appellationibus, da sein Principal vorgedachter massen condemniret wird, dem judici a quo in Straffe 10 Gülden von 1000 Gülden verfallen seyn, und dem Juramento Appellationis, welches der Principalis leistet, dieses ausdrücklich, daß er dem Advocato wegen der Straffe, darin dieser vertheilet werden möchte, keine Erstattung thun wolle, einverleibet seyn. Und im übrigen aber soweit vorgedachter massen vorige Unsere Constitution nicht geändert worden, bey selbiger Unser publicirten Constitution gelassen werden soll.

Diesemnach befehlen Wir euch hiemit gnädig, daß in Appellations-Sachen, ihr euch hinführo dieser Unser restringirten und erklährten Verordnung allerdings gemäß bezeuget, solches allen und jeden Unsers Hof-Gerichts Procuratoren durch Publicirung dieser Unser Verordnung kund machet, damit ein jedweder derselben sich hiernach gehorsamlich achten, und der in vorigen Unserer Constitution enthaltenen Straffe entgehen möge. Ihr verrichtet hierinnen Unsern gnädigen Willen und Meinung, und Wir verbleiben euch in Gnaden gewogen. Datum den 23sten Novembris Anno 1655.*)

A. Friederich, H. z. M. Gustaff Adolph.

An
die Hofgerichts-Räthe, Präsidenten,
Vice-Präsidenten und Assessores.

214. Desgleichen. 30. Januar 1656.

Gustaff Adolph, Hertzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor, Veste, Ehrenveste, Hochgelahrte Cantzler, Räthe, und liebe Getreue. Euch ist in Unterthänigkeit annoch erinnerlich, was von Uns zu Beforderung der Hochheiligen Justitz, und Abschneidung unnöthiger Appellation-Processen, für gnädige Verordnung gemacht, und euch unter dato den 24. Octobris Anno 1654 in Unserm Cantzley-Gerichte zu publiciren, und zu observiren zugeschicket worden.

Nachdem Wir aber Uns mit dem Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Adolph Friedrichen, Hertzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herrn, Unserm Freundlichem vielgeliebten Herrn Vettern und Vatern, auff jüngsten Sternbergischen Landtage aus bewegenden Ursachen mit einander verglichen, und sothane Unsere Ordnung und Constitution dahin gnädig restringiret und erkläret haben, daß dem Appellanten so wohl die Leistung der in Unser publicirten Constitution aufferlegte Caution, als Deponirung gewissen Legegeldes, gnädig erlassen, nur allein, daß in denen Casibus oder Appellationibus, welche das Cantzley-Gericht pro frivolis & prohibitis erkennet und achtet, und worin solches zusamt dem Urthel und Decreten, selbiger Instantz in Unserm Hof-Gerichte confirmiret worden, der muthwilliger Appellant dem judici a quo mit einer gewissen Straffe, als nemblich 50 fl. von 1000 fl. verfallen, die Sache an denselben ad exequendum remittiret

*) Diese Verordnung ist bei der Güstrow'schen Canzleiordnung vom 30. Januar 1656 datirt, weil sie dort unter diesem Datum publicirt wurde.

und die Executio zugleich mit auff verfallene Poen dirigiret werden soll, gestalt Wir dann auch die so viel das Juramentum Appellationis betreffen thut, gnädig geschehen lassen, daß allein der Principal dasselbe abstatten, der Advocatus aber, wann er sich auff vorhergehende ernste und scharffe gerichtliche Erinn- und Ermahnung, daß er vermöge einmahl geleisteten Advocaten-Eydes die unterhabende Sache für Recht und appellable halte, und deswegen auch seinem Principali zu Abstattung des Appellation-Eydes gerathen habe, sich gerichtlich erklähren wird, mit würcklicher Leistung des Appellation-Eydes verschonet seyn. Sonsten aber in denen Casibus und Appellationibus, da sein Principal vorgedachter massen condemniret wird, dem judici a quo in Straffe 10 fl. von 1000 fl. verfallen seyn, und dem Juramento Appellationis, welches der Principalis leistet, dieses ausdrücklich, daß er dem Advocato, wegen der Straffe, darinnen dieser vertheilet werden möchte, keine Erstattung thun wolle, einverleibet seyn. Und im übrigen aber, so weit vorgedachter massen, vorige Unsere Constitution nicht geendert worden, bey selbiger Unser publicirten Constitution gelassen werden soll. Diesemnach befehlen Wir euch hiemit gnädig, daß ihr in Appellations-Sachen euch hinführo dieser Unser restringirten und erklärter Verordnung, allerdinges gemeß bezeiget, solches auch allen und jeden Advocaten und Procuratoren an Unserm Fürstl. Cantzley-Gerichte durch Publicirung dieser Unser Verordnung kund machet, damit sich ein jeglicher darnach habe zu richten, und der darauf gesetzter Straffe entgehen möge. Daran erstattet ihr Unsern gnädigen Willen und Meinunge, und Wir sind euch mit Gnaden gewogen. Datum Güstrow, den 30sten Januarii, Anno 1656.

Gustaff Adolph.

215. Erstattung der Kosten bei unbegründeter Querel ad regimen.
26. Nov. 1750.

Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Veste, Ehrnveste, L. G.! Wir haben euren unterthänigsten Vorschlag, welchen ihr sub dato den 21sten hujus dahin an Uns gelangen lassen, daß, wenn in Zukunft von Uns, oder Unserer Regierung unterthänigste Relationes von euch erfordert, und nebst Einreichung der Acten anhero erstattet, demnächst aber, bei derselben Nachsicht, die Beschwerden der Supplicanten ungegründet befunden, hingegen eure Handlungen für legal und rechtmäßig approbirt, und solchergestalt die Sachen zum weitern Verfahren an euch hinwieder remittirt werden, in vorangeregten Fällen von Uns euch gnädigst verstattet werden mögte, wegen euch dadurch verursachter beschwerlicher und unnöthiger Bemühung, den Supplicanten zur Vergütung der Judicial-Gebühren anzuhalten, und solche nebst dem Post-Porto für die übersandten und hiernächst mit Unserm Rescripto wieder zurück kommenden Original-Acten, gleich andern gerichtlichen Gebühren, schleunig beytreiben zu dürfen, nach Uns darauf geschehenen geziemendem Vortrag, gnädigst erwogen und approbiret; committiren und authorisiren euch demnach hiemit und Kraft dieses in gnädigstem Befehl, daß in dergleichen künftig sich eräugnenden Fällen, sowohl wegen Vergütung der, unter obangeführter Restriction, euch hierdurch beygelegten und der Billigkeit nach von euch zu bestimmenden Judicial-Gebühren, als auch des ex fisco vorgeschossenen Post-Porto, es nach solchem eurem unterthänigsten Vorschlage gehalten werden solle. An dem ꝛc. und Wir ꝛc. Schwerin, den 26sten Nov. 1750.

Christian Ludewig, H. z. M.

An
die Justiz-Cantzley zu Rostock.

216. Verbot der Prorogation der Introductionsfrist. 31. März 1753.

Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg ꝛc., haben Uns unterthänigst berichten lassen, welcher Gestalten bey eurem Collegio statt der vor Ablauf der Rechtsfrist von 6 Wochen zu introducirenden Appellation, verschiedentlich das blosse Documentum interpositae Appellationis übergeben, und dabey um Prorogation der Fatalien nachgesuchet, dieselbe auch zwey, ja wol drey mahl von euch bewilliget. Da nun aber kein anderer Grund ausfündig zu machen stehet, warum der Appellant, der die dem Introductions-Libello beyzulegende Adjungenda, nothwendig zur Hand haben muß, eine Introductionsbefristung begehren könte, als daß er nur zum Schaden des Appellatischen Theils Zeit gewinnen und den Proceß verschleppen möge; So befehlen Wir euch hiedurch gnädigst, daß führohin dergleichen Prorogationes fatalium introducendae Appellationis gänzlich abgestellet seyn und je in keinem Fall weiter ertheilet werden sollen. Weniger auch nicht wollen Wir ernstlich: Daß fortan, zu Beybringung der Satzschriften in den Appellations- und Restitutionsinstantien, den Partheyen keine Dilationes ad proximam anders, als auf zulängliche, und allenfalls bey dem mindesten wiedrigen Verdacht eydlich zu bestärkende Bescheinigung wahrer, zu Recht erheblicher Behinderung eingeraumet werden, sondern die Partheien sich daran alle Wege begnügen sollen, daß die Rechtsfristen von einer Juridique bis zum anderm für sich schon 3 Citationes dilatorias in sich befassen, mithin peremtorisch zu halten sind, und fortan dafür sollen angesehen und gehalten werden. Ihr habt demnach, bey nächst bevorstehender Juridique, Unsern gesamten Hof- und Land-Gerichs-Procuratoribus diese Unsere Verordnung zu ihrer gehorsamsten Befolgung zu eröfnen und darauf in allen Fällen als auf einen gemeinen Bescheid, ohne alle Ausnahme auf das genaueste zu halten, auch wie die Publication in der gemeldten Juridique würklich geschehen sey? unterthänigst zu berichten. An dem ꝛc. Und Wir ꝛc. Rostock, den 31. März 1753.

217. Verbot der Prorogation der Justificationsfrist. 11. August 1753.

Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern gnädigsten Gruß zuvor. Veste und Ehrnveste, liebe Getreue. Wir communiciren euch hiebey gnädigst, was bey Uns Unsere Beamten zu Boitzenburg wieder den Erb-Müller Gold zur Schild-Mühle, unterm 30. passato unterthänigst vorgestellet und gebeten haben, mit dem gnädigsten Anfügen: Supplicantes in Betracht der von ihnen angeführten Causalien für diesmahl, jedoch citra Consequentiam solchergestalten wieder das Decretum vom 13. passato brevi manu in integrum zu restituiren, daß ihnen noch erlaubt seyn solle, binnen einer Frist von 3 Wochen, nach Ablauf der Erndte-Ferien, ihren Libellum restitutionis ad Acta einzureichen. Wobey Wir euch nicht verhalten, daß zu Vorbeugung künftiger Behülfs-Reden, als Supplicantes gegenwärtig angebracht, nicht allein Unsre Constitution vom 31sten Märtz a. c. hiemit expresse auf die Einreichung des Libelli justificatorii in der Instantia restitutionis in integrum et Querelae nullitatis solle erweitert und also dem gemeinen Bescheide vom 4. October 1709 auf das genaueste nachgegangen werden, sondern daß auch unterm heutigen Dato an Unsere übrige Landes-Gerichte Verordnung darüber erlassen sey, zu Handhabung eines gleichförmigen Gerichts-Gebrauchs auf gleichen Fuß keine Prorogationes anders, als auf ein bescheinigtes sattsames Impedimentum zu verstatten. An dem ꝛc. und Wir verbleiben ꝛc. Schwerin den 11. August 1753.

Christian Ludewig.

An das Hof- und Land-Gericht.

218. Allgemeines Verbot der Prorogation der Appellationsfatalien. 11. Aug. 1753.

Wir Christian Ludewig, Hertzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern gnädigsten Gruß zuvor: Hochwohlgebohrner, Veste, Ehrnveste und Hochgelahrte, liebe Getreue. Es ist euch aus dem Abdruck in den öffentlichen Intelligentz-Blättern nicht unbekannt, was Wir in Betreff des Remedii Appellationis, und der Restitutions-Gesuche, so wohl in Hinsicht auf die genaue Beobachtung der Fatalien, als auch wegen nicht Gestattung einiger Prorogationum, außer dem Fall eines bescheinigten und allenfalls eidlich zu bestärkenden sattsamen Impedimenti unterm 31. März a. c. an Unser Hof- und Land-Gericht erlassen haben.

Damit nun darunter bey Unsern gesammten Landes-Gerichten ein gleichförmiger Gebrauch vorwalten möge, in so ferne nicht der Umstand mit den Juridiquen beym Land- und Hof-Gericht eine Verschiedenheit veranlasset; so wird euch hiemit gnädigst anbefohlen, auch bey eurem Collegio auf das sorgfältigste darob zu halten, daß die Fatalia präcise sub poena deserti beobachtet und dawieder keine Prorogationes noch auch sonstige Dilationes zu Einbringung der Satzschriften anders, als gegen Rechts-beständige und dazu sattsam bescheinigte Entschuldigungs-Ursachen eingeräumet werden. Ihr habet also den Advocatis und Procuratoribus diese Unsere ernstliche Willens-Meinung zur unterthänigsten Nachachtung zu eröfnen, und wie solches geschehen, zu berichten. An dem geschicht Unser gnädigster Wille und verbleiben euch zu Gnaden gewogen. Schwerin, den 11. August 1753.

Christian Ludewig.

An
alle Fürstl. Gerichte.

219. Einschickung der Confirmatorialsentenz an das judicium a quo. 12. Sept. 1753.

Wir Christian Ludewig, Hertzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern gnädigsten Gruß zuvor: Veste, Ehrenveste und Hochgelahrte, liebe Getreue. Wir haben Uns aus eurem unterthänigsten Bericht vom 6ten hujus, geziemend vortragen lassen, daß Unser Fiscal-Rath Richter wegen der in Appellatorio vor euren Collegio confirmirten Urtheile, den Fiscal-Rath Grantzen bey Unserer hiesigen Justitz-Canzeley nunmehro hinlänglich informiret habe. Wie es aber an würcklicher Einschickung aller Confirmator-Sententien bis anhero noch fehlet, weilen eine vorgängige Berichtigung der Abschrift und Vidimations-Gebühren will begehret werden; So haben Wir zwar Unserm Fiscal-Rath Grantzen auf sein Befragen in Antwort ertheilet, was maassen er für dies mahl dem Proto-Notario bey eurem Collegio dieselbe zu erlegen hätte. Wir verordnen aber hiemit zugleich gnädigst und wollen, daß von nun an in allen künftigen Fällen, da eine Confirmatoria wird erkannt werden, Proto-Notarius so wenig Abschrifts- als Vidimations-Gebühren weiter fordern soll, daß es ihm vielmehr hiedurch zur unumgänglichen Pflicht auferleget wird, von allen Confirmatoriis, so bald solche zur Rechtskräftigkeit gediehen, eine beglaubte Abschrift an das Judicium a quo, und also entweder an eine Unserer Justitz-Canzeleyen oder an Unser Consistorium unentgeltlich und unerwartet jeniger Anforderung, mithin von selbsten und von Amts wegen einzuschicken.

Solchemnach habet ihr diese Unsere Willens-Meinung Proto-Notario zu eröfnen und ihm daneben anzuzeigen, daß er darunter, in Erwägung Unsers mit einschlagenden Interesse, bey Vermeidung zehn Rthlr. Fiscalischer Strafe, auf jeden Säumungs-Fall, keinen Mangel spüren lassen solle. Auch habet ihr selbsten

ernstlich über diese Unsere Verordnung zu halten, wie dann dieselbe, damit sie im steten Gange zu erhalten, Unsern beyden Justitz-Canzeleyen und Unserm Consistorio in Abschrift unterm heutigen Dato communiciret wird. An dem ꝛc. und Wir ꝛc. Schwerin, den 12. Sept. 1753.

Christian Ludewig.

220. Kaiserliche Bestätigung des Landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs rücksichtlich der Appellationen. 24. Mai 1756.

Wir Franz von Gottes Gnaden, erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien ꝛc. Bekennen für Uns und Unsere Nachkommen, an heiligen Römischen Reich öffentlich mit diesem Brief, und thun kund allermänniglich: Daß Uns der Durchleuchtig Hochgebohrne Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, Unser lieber Oheim und Fürst, in Unterthänigkeit vorgebracht, daß in dem zwischen Seiner Liebden und Dero Ritter- und Landschaft über die fürgewaltete Irrungen und Mißverstände unter dem 8ten Aprilis des abgewichenen 1755sten Jahrs geschlossenen, und von Uns unter heutigem zu Ende gesetzten Dato salvis juribus Nostris Caesareis, gnädigst bestätigten Landes-Gesetzlichen Erb-Vertrag einige Zusätze, puncto Appellationum bey denen Mecklenburgischen Landgerichten, wie auch wegen derer an Unsere höchste Reichs-Gerichter, in dem ein und zwanzigsten Articul, begriffen seyen, welche ein mehrers, als Seine Liebden Kraft des von Unseren Vorfahren am Reich denen Herzogen von Mecklenburg gnädigst ertheilten Privilegii de non Appellando zu genieſſen haben, in sich enthalten, wie folget:

Hierauf ist der ein und zwanzigste Artickul vom Justitz-Wesen aus dem Landes-Grund-Gesetzlichen Erb-Vergleich, de Dato Rostock den 18ten Aprilis Anno 1755 von dem §. 381. bis den §. 433. inclusive eingerücket, und darunter lauten die §§. 382. 383. 384. 385. und 391. folgender Gestalt:

§phus 382.

Der starke Lauf der Appellationen.

I.

Von Unseren Justitz-Canzeleyen sowohl als von Unserem Consistorio an das Hof- und Landgericht soll nach wie vor, Innhalts der Reversalen vom Jahr Sechszehen Hundert Ein und Zwanzig und mehrmaliger Versicherung ganz ungehindert gelassen werden.

§phus 383.

Jedoch sollen nachbenannte Fälle ausdrücklich hievon ausgenommen seyn, in welchen selbst nach den Reichs- und Unseren Landes-Gesetzen auch nach der Observanz, die Appellationes entweder schlechterdings, mithin quoad effectum suspensivum & devolutivum zugleich, oder auch gewisser massen, nämlich quoad effectum suspensivum allein unzulässig erkannt werden.

§phus 384.

Solchemnach hat keine Appellation weder zu dem einen noch zu dem andern Effect und folglich überall nicht Statt.

1) In peinlichen und Fiscalischen Sachen, welche an Leib und Leben gehen, es seye darinn mittelst inquisitorischen oder accusatorischen Processus verfahren und erkannt worden.

2) Wann jemand in einer Verschreibung oder sonst, der Appellation sich ausdrücklich begeben hat.

3) Wann eine eingewandte Appellation wegen versäumter in der Hof- und Land-Gerichts-Ordnung vorgeschriebener Formalien für desert erkannt worden.

4) In geringschätzigen nicht über 30 Rthlr. sich belaufenden Geldsachen.

5) Wenn eine Erkänntniß oder eine Executions-Verfügung ergangen, welche sich auf eine Rechtskräftige Urthel beziehet, jedoch der begründeten Beschwerden über einen etwanigen Excessum in Executione unbeschadet.

6) Wann die Urthel nach gerichtlich geleisteten Eyden jemanden verurtheilet oder lossprícht.

7) Wann bereits drey conforme Urthelen in der Sache vorhanden.

8) In den Fällen, wann jemand von einer blossen sonst keine beschwerliche Clausuln in sich fassenden Citation appelliret, oder, wann er rechtmäßig citiret ist, und keine rechtmäßige Ursache seines Aussenbleibens ausgeführet hat, folglich in contumaciam verurtheilet worden.

9) Wann einer Restitutionem in integrum von einer Urthel erhalten hat, und in solcher Restitutions-Sache abermahlen sachfällig geworden ist; auch wann das Beneficium nullitatis ergriffen, und ausgeführet, mithin die Sache darauf entschieden worden.

10) Wann in klaren und liquiden, auf reine Hand und Siegel beruhenden Schuld-, Wechsel-, Gelübds- und Bürgschafts-Sachen erkannt worden. Jedoch bleibet einem jeden unbenommen, seine etwa habende Exceptiones vor demselben Gericht in separato anzubringen und auszuführen, mithin sich danächst der Appellation zu bedienen. Wie denn auch der obsiegende Theil, wann er ein Ausländer, und mit unbeweglichen Güthern im Lande nicht angesessen ist, auf die ihm zuerkannte Summe sattsame Caution bei dem Gericht zu bestellen schuldig seyn, und dazu angehalten werden soll.

§phus 385.

Hingegen werden quoad Effectum suspensivum zwar nicht, jedoch quoad Effectum devolutivum, Appellationes gestattet.

1) Wann die Urthel über ein Spolium, oder über momentaneam Possessionem, folglich in Possessorio summarissimo ergangen.

2) Wann nur eine interlocutoria mera gesprochen worden.

3) Wann in Sachen der Kirchen, Schulen, Hospitäler, Armen-Häuser, armen Wittwen und Wayfen, oder anderer dürftigen und miserablen Personen, endlich auch der adelichen Wittwen und Töchter Unterhalt oder Aussteuer gesprochen ist.

4) Wann die Urthel sich auf einen klaren Vertrag oder Vergleich, oder auf klare vor Unseren Landes-Gerichten getroffene Contracte gründet.

5) In Sachen, welche keinen Verzug leiden, als Beerdigungen, Eröfnungen eines Testaments, Besitznehmung von der Erbschaft, wenn das Testament mit keinem sichtbaren Mangel behaftet ist, Alimenten, verdienter Lohn und Stipendien, oder wann sonst noch eine Gefahr mit dem Verzug der Sache, oder ein unersetzlicher Verlust verknüpfet ist: wohin die Policey-, Bau-, Wasser-, Stauungs- und andere schäd- oder gefährliche Unternehmungen zum Nachtheil des gemeinen Wesens, oder eines dritten, und die darüber erkannte Inhibitoria und Sequestra zu rechnen sind, oder wann sogar

6) Periculum armorum oder andere gefährliche Erweiterungen zu befürchten stehen, und dawieder in einer Urthel Vorsehung geschehen ist.

§phus 391.

So viel aber

II.

die Appellationes von Unseren Landes-Gerichten an die höchsten Reichs-Gerichte betrift, denen ebenmäßig, vermöge der Reversalen, der starke ungehinderte Lauf

gelassen werden soll; so behält es bey Unserm Privilegio de non appellando in Ansehung sothaner Appellationen sein ungeändertes Verbleiben. Es soll also nach desselben dürren Buchstab nicht an die Reichs-Gerichte appelliret werden.

1) In Sachen die auf und unter Eintausend Gold-Gulden, oder zwey Tausend Rheinische Gulden sich betragen.

2) In Injurien- und Schmähesachen, obgleich darin Bürgerlich ad aestimationem geklaget würde, und die Aestimation obbestimmte Summam appellabilem nicht austrüge.

3) In Schuldsachen, da das Debitum bekanntlich oder sonst scheinbar, liquidum und richtig, obgleich die Schuld ein mehreres als die angeregte privilegirte Summe betrüge.

4) In denen Fällen, in welchen die gemeinen Kaiserlichen Rechte oder die Constitutiones, Observanz und Gewohnheiten unserer Lande keine Appellation verstatten, nämlich nicht in allen den anderen Fällen die oben, nach ihrer verschiedenen Gattung respective unter Zehen und Sechs Nummern verzeichnet, und ausgedruckt stehen, und hieher wörtlich wiederholet seyn sollen. Dann endlich

5) Nicht in Ehesachen, auch nicht in Causis ecclesiasticis. Es wäre dann, daß Unsere Land-Stände wieder die Kirchen-Ordnung oder Landes-Gesetze beschweret worden.

Und Uns hierüber Sein Herzogs Christian Ludewigs zu Mecklenburg Liebden, unterthänigst gebeten, daß Wir Deroselben Unsere Kaiserliche Gnade dahin mildest angedeyhen zu lassen geruheten, daß Sie Dero Erben und Nachkommen in dem Herzogthum Mecklenburg sich über das bereits genieссende Diploma de non appellando auch derer in dem obgemeltem Vertrag puncto appellationum bey denen Mecklenburgischen Land-Gerichteren, wie auch derer an Unsere höchste Reichs-Gerichter in dem angeführten Ein und Zwantzigsten Articul enthaltener Zusätze zu erfreuen haben mögten. Und Wir auch solch-Seiner Liebden unterthänigste Bitte gnädigst angesehen, und Deroselben die besondere Kaiserliche Gnade gethan, daß in Unsere unter heutigem Dato ertheilt-gnädigste Confirmation erwehnten Vertrags diese Zusätze nach dem Buchstäblichen Innhalt angeführten Vergleich durchaus eingeschrieben, anmit Dero bereits besitzendes Diploma auch auf oberwähnte Zusätze gnädiglich extendiret und erweitert worden.

Thun das, extendiren und erweitern solches in der allerbesten Form und Maaß, als Wir das ohne Nachtheil Unserer Kaiserlichen Vorrechten und Gerechtigkeiten thun können und mögen; meinen, setzen und wollen dahero, Kraft dieser Begnadigung, daß solches der obgemelten Freyheit de non appellando und was von derselben herrührig ist unnachtheilig und unabbrüchig, auch dieselbige Appellation, Reduction und Supplicirung und was darauf gehandelt und fürgenommen wurde, ganz kraftlos, untüchtig und nichtig seyn solle. Daß Wir alles und jedes aus obbestimmter Unserer Kayserlichen Macht-Vollkommenheit und rechten Wissen jetzt alsdann und dann als jetzt, als untüchtig erklären, zernichten und aufheben, verbieten in der besten Form und Maaß, als Wir das thun mögen.

Gebieten darauf allen und jeden Churfürsten, Fürsten, geist- und weltlichen Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Landmarschallen, Landes-Hauptleuten, Vitzdomen, Vögten, Pflegeren, Verweseren, Amtleuten, Land-Richteren, Schultheissen, Burgermeisteren, Richtern, Räthen, Bürgeren, Gemeinden, und sonst allen anderen Unseren und des Reichs Unterthanen, und allen denen, die an des Herzogs von Mecklenburg Liebden Landen verordneten Dicasterien zu schaffen haben, was Würden, Stands oder Wesens die seynd, vornemlich aber jetzigen und künftigen Unseren Reichs Hof-Raths-Präsidenten, Cammer-Richtern, Beisitzern derer beyden höchsten Gerichte im heiligen Römischen Reich ernstlich und wollen, daß Sie vielbesagtes Herzogs zu Mecklenburg Liebden, und Deroselben eheliche Leibs-Erben bemelten Herzogthums an ob-

berührter Unser Kaiserlichen Freyheit und ertheilten Gnade des nicht Appellirens vorstehender massen nicht hindern noch irren, sondern Seine Liebden und Sie dessen geruhiglich gebrauchen, freuen, geniessen und ohne Irrung dabey bleiben lassen, und hiewider nicht thun, noch das jemand anderem zu thun gestatten, in keine Weiß, als lieb einem jeden seye Unsere und des Reichs schwere Ungnad und Straff, und dazu eine Poen nemlich Ein hundert Mark löthigen Goldes zu vermeiden, die ein jeder, so oft er freventlich hierwieder thäte, Uns halb in Unsere und des Reichs-Cammer, und den andern halben Theil mehrermeltem Herzogen zu Mecklenburg-Schwerin Liebden, oder Dero Erben unnachläßlich zu bezahlen verfallen seyn solle, alles jedoch Uns und Unseren Nachkommen am Reich, und sonsten Männiglichen an seinen Rechten und Gerechtsamen unnachtheilig und unschädlich.

Mit Urkund dieses Briefs besiegelt mit Unserm Kayserlichen anhangenden Insiegel, der geben ist zu Wien den Vier und zwanzigsten Tag Monats May nach Christi Unsers lieben Herrn und Seligmachers Gnadenreicher Geburt, im Siebenzehen Hundert Sechs und Funfzigsten, Unsers Reichs im Eilften Jahre.

Franz.

(L. S.) v. t. R Graf Colloredo.

Ad Mandatum Sac. Caes. Majestatis proprium.

Andreas Mohr.
Collator und Registrator.
J. H. von Alpmanshoven.

Daß vorstehende Abschrift mit dem im Herzogl. Archivo aufbehaltenen wahren auf Pergament geschriebenen und in rothen Sammt gebundenen Originali wörtlich übereinkomme, solches haben wir mit unserer eigenhändigen Namens Unterschrift und beygedruckten Pettschaften beglaubigen wollen.

Collat. Schwerin, den 31. Julii 1762.

Carl Friedrich Evers.
p. t. Archivarius, m. m.
(L. S.)

Johann Jeremias Kahlen.
p. t. Secretarius, m. m.
(L. S.)

221. Appellationszug der Rostock'schen Ehesachen. 27. Juni 1757.

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern gnädigsten Gruß zuvor, Ehrenveste und Ehrsame, liebe Getreue. Auf Eure unterthänigste Vorstellung und Bitte vom 29sten passat. wegen der von euch an Unser Consistorium zu Rostock in Ehe- und geistl. Lehn-Sachen hiebevor ergangenen Appellationen, ertheilen Wir euch hiemit zur gnädigsten Resolution; daß ihr Unsers Ermessens euch bey der neuen Verfassung zufrieden stellen könnet, indem, wie nach Maßgabe der Erb-Verträge in andern Civilsachen die Appellationes fort an unmittelbahr von euch an Unser Hof- und Landgericht ergehen; künftig aber habt ihr allemahl, wenn gemeine in Beyseyn und mit Zuziehung des Rostockischen Deputati gemachte Landesschlüsse die Stadt Rostock nicht verbinden sollen, deshalb in der Ritter- und Landschaftlichen gesammt Erklärung davon die Special-Anzeige mit eigentlichem Bezug auf die besondere Stadt-Verfassung zu thun. Wornach ꝛc. und Wir ꝛc. Schwerin, den 27. Junii 1757.

H. F. v. B. C. F. v. B.

An
Bürgermeister und Rath zu Rostock.

222. Anwendung des §. 384 des Landesvergleichs bei der Restitution. 4. April 1776.

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Wir communiciren euch die demüthigste Anfrage der von Molzahn gebohrnen von Oldenburg auf

Sarow: Ob die Nr. 5 et 6 des §phi 384 des Landes-Vergleichs, worin über die Unstatthaftigkeit der Appellation verordnet ist, insonderheit auch bey dem remedio restitutionis in integrum ob identitatem rationis, an- oder nicht anwendlich sind? — hiebey abschriftlich zum Erachten, wobey Wir euch nicht verhalten, daß bey hiesiger Unserer Justiz-Canzley, zum Zweck der Tödtung öfters so sehr unfruchtbarer Restitutionen hiebevor schon die ganze Stelle des Landes-Vergleichs von den, — ad utrumque effectum verbothenen Appellationen, bey dem Remedio restitutionis in integrum, in Anwendung gebracht sey, und daß besonders in den, — in dieser Anfrage enthaltenen zween Special-Fällen selbst schon die jura communia eine restitutionem in integrum nicht begünstigen. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 4. April 1776.

Herzogl. Mecklenb. zur Regierung verordnete Präsident, Geheime und Räthe.

An
den Engern Ausschuß zu Rostock.

223. Abschaffung des juramentum malitiae **bei der Restitution und Verbot der Prorogation der Fatalien. 4. Nov. 1776.**

Friederich, Hertzog zu Mecklenburg ꝛc. Unserme. Demnach Wir, so wohl zum Zweck diensamer Verkürzung der Processe, als vornehmlich auch noch, in reifer Erwägung, der bey den processualischen Eidesleistungen öftermalen sich aufgebenden mannigfalten Bedenklichkeiten, mithin zu Verhütung besorglicher Meineyde, nunmehro der wohlüberlegten höchsten Entschließung geworden sind, daß das in Unsern Herzog-Fürstenthümern und Landen, bey Ergreifung des Remedii Restitutionis in integrum bisher gebräuchlich gewesene so genannte Juramentum Malitiae, außer Gebrauch gesetzet und gänzlich eingestellet und abgeschaffet werde; als fügen Wir euch diese Unsere gnädigste Willensmeynung hiemit zu wissen; und befehlen euch zugleich gnädigst: Fortan in Fällen da Restitution in integrum gebeten wird, nicht so wohl die sonst Ordnungsmäßig erlassenen Citationes ad praestandum solennia zu erkennen, sondern dagegen den eingekommenen Libellum gravaminum justificatorium sofort dem Impetraten ad excipiendum zu communiciren.

Zugleich wollen Wir so wohl Unsere hiebevor unterm 11. August 1753 an Unsere Landesgerichte ergangene und zur schnellen Einsicht abschriftlich hiebey wieder angelegte Verordnung, Inhalts deren einige prorogatio fatalium ausser dem Fall eines bescheinigten und allenfalls eidlich zu bestärkende Rechtsgenüglichen Impedimenti, nicht soll verstattet werden, als nicht weniger auch die Stelle in Unserer Hof- und Landgerichtsordnung P. 2. tit. 36. §. 2 in fine, nach welcher in den Fällen, da sich die zur Beschwerde angegebene Laesion aus den Acten nicht eräuget. „Der Implorant in expensas condemniret, auch, nach Befinden der Umstände ernstlich gestraft werden soll." Hiedurch ausdrücklich erneuert und nochmahlen bestättiget haben, welcherhalben ihr gemessen hiemit angewiesen seyn sollet, die Vorschriften in diesen erneuerten beyden Verordnungen beständig vor Augen zu behalten und davon durch nachgiebiges Nachsehen nicht abzuweichen, sondern wenn ihr zuvor den Advocaten und Procuratoren Unsere ernstliche Willensmeynung bekannt gemachet habet auf deren genaue Befolgung zu Ehren der heilsamen Justitz und zum Nutzen der streitenden Partheyen, mit Ernst und Nachdruck selber zu halten, und die Sachwälde bey Vermeidung der sonstigen poenarum juris auf das pünktlichste darauf halten zu lassen. Habens euch in Gnaden womit Wir ꝛc. Schwerin, den 4. Nov. 1776.

An
die drey Landesgerichte separatim.

224. Unzulässigkeit der Adhäsion in der Restitutionsinstanz. 13. April 1779.

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Ehrsamer, L. Getr.! Wir geben dir auf deine wider die Lieutenantin Schneeweiß in puncto eines Coffre ad Acta eingebrachte Exceptionales cum Adhaesione hiemit zum gnädigsten Bescheide, daß die vermeinte Adhaesion in restitutionis instantia unstatthaft sey. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 13. April 1779.

Herzogl. Mecklenburgische zur Justiz-Canzley verordnete Director, Vice-Director und Räthe.

An
den Amtmann Dabelow in Neubukow.

225. Aufhebung des Appellationszuges vom Neukaldenschen Stadtgericht an das Amt Dargun. 15. Nov. 1782.

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Veste, auch Ehrnveste und Hochgelahrte, L. G.! Da Wir unterm heutigen Dato die Verfügung gemacht haben, daß der bisher eingeführt gewesene Lauf der Appellationen von dem Stadtgericht in Neukalden an Unser Amt in Dargun aufgehoben seyn, und ins Künftige die Appellationes von besagtem Stadtgericht gerade an Unsere Landesgerichte gebracht werden sollen; So eröfnen Wir euch solches hiedurch in Gnaden, womit Wir ꝛc. Schwerin, den 15. Nov. 1782.

Herzogl. Mecklenb. zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

An
die Justiz-Canzley hieselbst.

226. Unzulässigkeit von Suspensivrechtsmitteln nach dem Haupteide. 11. Sept. 1787.

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Ehrsame, L. G.! Auf euren unterthänigsten Bericht bey Einreichung der Acten in Sachen des Kupfer- und Messinghändlers Carens wider den Kesselführer Elsen in puncto Waarengelder, geben Wir euch mit Remittirung solcher Acten, zum gnädigsten Bescheide, daß, da nach bekannten Rechtsgrundsätzen in einer jeden Ableistung eines deferirten und acceptirten Haupteydes, ein solenner Transact lieget, ein jeder Transact aber an sich schon vim rei judicatae hat, mithin schon nach gemeinen Rechten, und ohne alle Rücksicht auf den Landes-Vergleich, dessen Anwendlichkeit in Grundsätzen von der Appellation, auf das remedium restitutionis in integrum von euch bezweifelt werden wollen, hier, wo nur genau nach Maaßgabe des deferirten, und abgeleisteten Eydes erkannt worden — kein remedium suspensivum gedenkbar ist — eure Decreta vom 24. und 27. v. M. hiemit dahin reformirt werden, daß das eingewandte remedium für statthaft nicht zu achten, und Beklagter zur Befolgung der, ab ipso momento publicationis für rechtskräftig zu achtenden Urthel vom 22. Juny anzuweisen sey Wornach ꝛc. Datum ꝛc. Schwerin, den 11. Sept. 1787.

Herzogl. Mecklenburgische zur Justiz-Canzley verordnete Director, Vice-Director und Räthe.

An
Bürgermeister und Rath hieselbst.

227. Erstattung der Berichtskosten bei unbegründeter Querel ad regimen. 22. Sept. 1794.

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Veste auch Ehrnveste und Hochgelahrte, L. G.! Ihr sollet hiedurch gnädigst auctorisiret seyn: in allen den Fällen, wo nach erhobener Querel bey Unserer Regierung, das Verfahren eures Collegii approbiret und die Beschwerde ungegründet befunden wird, die Berichtskosten von den Partheyen wahrzunehmen. Habens ꝛc. und verbleiben ꝛc. Schwerin, den 22. Sept. 1794.

Herzogl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

An
die Justiz-Canzley hieselbst.

228. Beibringung neuer Anlagen in der Restitutionsinstanz. 24. April 1795.

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Veste ꝛc. Wir haben bey Unsern Landesgerichten eine Verschiedenheit der Erkenntnisse über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit neuer Anlagen eines Restitutions-Libells bemerket, und sind dadurch bewogen worden, die Berichte Unserer Landesgerichte einzuziehen. Nach deren Verlesung und Erwegung wird, zur Erhaltung einer Gleichförmigkeit des Gerichts-Gebrauchs, und zur Hebung der, wegen Verwerfung solcher Anlagen des Imploranten bey dem ordentlichen Rechtsmittel der Restitution, entstehenden Beschwerden, hiemit verordnet: Daß dem Imploranten unbenommen seyn soll, zur Begründung seiner Beschwerden, neuer Anlagen sich zu bedienen. Habens ꝛc. und verbleiben ꝛc. Schwerin, den 24sten April 1795.

Friederich Franz, H. z. M.

An
die Justiz-Canzley hieselbst.

9. Gerichtsgebühren.

229. Diäten der Commissarien für Parteisachen. 9. Mai 1757.

Wir Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Fügen hiemit zu wissen, wasgestalt Wir das, von Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Gnaden unterm 4. Sept, 1754 erlassene Patent, die Bezahlung der Diäten für Commißionen betreffend, Landes-Fürstl. bestättiget und erneuret haben. Allermaßen Wir solches hiemit und Kraft dieses wissentlich thun; jedoch dergestalt und also: daß der dritte Punct, wegen der, in Partheysachen zu Commissarien Verordneten, in Unserm Sold stehenden Bedienten, dahin erkläret und erweitert seyn soll, daß diese, nach Unterscheid ihres Standes, täglich zu zwey, drey bis vier Rthlr. in Rechnung zu bringen oder anzunehmen berechtiget, anbey aber schuldig seyn sollen, in Armen- und Kirchensachen die ihnen aufgetragene Commißiones unentgeltlich auszurichten, und in Ansehung dieser, mit baarer und promter Erstattung ihres wirklichen Verlags zufrieden zu seyn. Wornach sich also jedermänniglich zu richten.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung mit Unsrer eigenhändigen Unterschrift und Unserm Insiegel bestärket, auch bey Unsern gesammten Collegiis durch öffentliche Affixion an die Canzley-Thüren, und durch die Intelligenzblätter bekannt zu machen, befohlen. Gegeben auf Unser Vestung Schwerin, den 9. May 1757.

Friederich, H. z. M.

230. Erstattung der Liquidationskosten bei Provocationen außerhalb des Concurses. 11. April 1764.

Wir Friederich, Hertzog zu Mecklenburg ꝛc. Fügen, nebst respective Entbietung Unsers Gunst-gnädigen auch gnädigsten Grusses, sämmtlichen Unseren höheren Landesgerichten, wie auch allen Niedergerichten in Unseren Herzog-Fürstenthümern und Landen hiemit zu wissen, daß da bey den häufig in Unseren Landen vorkommenden öffentlichen Convocationen der Gläubiger oder anderer Anspruch habenden ad profitendum et liquidandum den Provocaten und Liquidanten die den Rechten gemässe Erstattung der durch die allein zum Nutzen des Impetranten gereichende Provocation an Gerichts- und Advocatur-Gebühren verursacheten Unkosten, von dem Provocanten und Liquidaten oft entweder gar geweigert oder wenigstens möglichst erschweret werden will, Wir auf unterthänigste Vorstellung der zum Engern Ausschuß Unserer Herzogthümer verordneten Landräthe und Deputirten Unserer getreuen Ritter- und Landschaft, solcher Unbilligkeit mittelst einer allgemeinen Constitution abzuhelfen die gnädigste Entschliessung gefasset haben.

Wir setzen, wollen und ordnen demnach, daß wenn solche Convocationes

1) nicht Schulden halber, sondern wegen Veräusserung, Vertauschung, Verpfändung und sonstiger Veränderung der Gutsbesitzer oder anderer Eigenthümer, wie auch wegen Auseinandersetzung der Erben, Vergleichs-Handlung und anderer Dispositionen inter vivos et mortis causa geschehen, oder aber

2) zwar Schulden halber vorgenommen werden, jedoch dabey die sufficientia bonorum des Provocanten gewiß oder doch höchst wahrscheinlich ist, in den darauf zu ertheilenden Präclusiv-Abschieden der Provocant und Liquidat so fort sub poena paratissimae executionis in alle denjenigen Liquidanten, deren profitirte Forderungen dem Inhalt und der Absicht der erlassenen Proclamatum gemäß sind, verursachte Unkosten an Gerichts- und Advocatur-Gebühren vertheilet, demnächst auch wider ihn auf die erste Ungehorsams-Beschuldigung alsobald würkliche Execution erkannt und diese auf die weiteren Kosten mit gerichtet werden solle.

Wir befehlen hierauf sämmtlichen Unseren höheren und Niedergerichten in Unseren Herzogthümern und Landen hiemit gnädigst, sich nach dieser Unserer Constitution, welche Wir durch den Druck und mittelst Einrückung in die hiesigen Intelligenz-Blätter zu jedermanns Wissenschaft gelangen lassen, in allen vorkommenden Fällen schuldigst zu achten. An dem geschicht Unser gnädigster Wille und Meynung. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und aufgedruckten Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 11. April 1764.

Friederich, H. z. M.

231. Canzleifreiheit für Klagen der Städte aus §. 276 des LGGErbvergleichs. 13. Febr. 1768.

Friederich, H. z. M. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir befehlen euch hiemit gnädigst, in Fällen, da wider den XIV. Artikel des L. G. G. E. V. Handwerksleuten auf dem Lande zum Nachtheil der Städte ihr Handwerk zu treiben von ihren Obrigkeiten gestattet wird, und Unsere Städte eine solche Obrigkeit bey Unseren Landesgerichten nach dem §. 276 des Landesvergleichs belangen wollen, ein actorium, es sei von allen oder von einzelnen Städten, anzunehmen, und in dieser Qualität, im Uebrigen aber ohne speciale Belohnung, außer wenn der Gegentheil in die Kosten vertheilt wird, als welche ihr sodann von ihm wahrzunehmen habt, aus gedachtem XIV. Artikel, auf vorgängige euch zu liefernde, nothdürftige Bescheinigung, wider die Contravenienten entweder überhaupt oder singulatim zu

verfahren, wobei euch jedesmal die Canzlei-Freiheit angedeihen soll. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 13. Febr. 1768.

Friederich, H. z. M.

232. Berechnung der Münzsorte der hof- und landgerichtlichen Gebühren. 13. Nov. 1778.

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Hoch- und Wohlgebohrner, Veste ꝛc. Wann Wir auf die abschriftlich hiebey geschlossene unterthänigste Vorstellung und Bitte der sämmtlichen subalternen Canzley-Verwandten Unsers Hof- und Landgerichts gnädigst genehmiget haben, daß vom 1sten des instehenden December Monats an, sie in ihren Sportuln die RZwdr. nicht höher nehmen mögen, als selbige bey Unsern Cassen überhaupt, besonders auch bey Unsern Posten und bey der Accise angenommen werden; So befehlen Wir euch hiemit gnädigst: Solches gewöhnlichermaaßen bekannt zu machen, und die Supplicanten dabey zu schützen. An dem ꝛc. und Wir ꝛc. Datum ꝛc. Schwerin, den 13. November 1778.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

An
das Hof- und Landgericht
zu Güstrow.

233. Gebührentaxe für den Magistrat zu Rehna. 16. August 1791.

Friederich Franz ꝛc. Ehrsamer, L. G.! In Verfolg Unsers Regulativs für die Stadt Rehna, zu Aufhebung ihrer bisherigen Amtssäßigkeit vom 30sten May d. J. ist nunmehr auch, nach eingegangenem Commissarischen Bericht und Prüfung des dabey eingereichten Entwurfs, der Gerichtsgebühren, diejenige Tax-Ordnung abgefasset, welche du hieneben empfängest, und verwahrlich beyzulegen, auch die Rathmänner und den Stadt-Secretair damit bekannt zu machen hast. Zugleich wird gnädigst dir hiemit aufgegeben, darnach allewege dich zu richten, und durch Ueberschreitung keine Beschwerden zu veranlassen.

An Unsern Stadt-Richter Franck alldort haben Wir ebenfalls die abschriftlich beyliegende Verordnung erlassen, und wird dir zugleich von der demselben dabey vorgeschriebenen Gebühren-Taxe Abschrift zur Nachricht mitgetheilt. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 16. August 1791.

Friederich Franz, H. z. M.

An
den Bürgermeister Rudow zu Rehna.

Taxe der Gebühren

für den Rathsstuhl zu Rehna in Stadt-, Waisen-, Erbschafts-, Policey- und etlichen wenigen gerichtlichen Angelegenheiten.

A. In gerichtlichen Sachen.

Da die Stadt Rehna nach dem §pho 56 des neuen Stadt-Regulativs keine Gerichtsbarkeit hat, außer derjenigen, welche im §. 55 derselben über die Stadt-Unterbedienten, in persönlichen und dinglichen Sachen jetzt gnädigst verliehen worden, so wird bei Vorkommenheiten dieser Art, lediglich den Gebühren und deren Vertheilung, wie solche für das Herzogliche Stadtgericht bestimmet sind, —

es betreffe mündliche oder schriftliche Verhandlungen — gefolget, und wird der Magistrat darauf in der Maaße zurück gewiesen, daß was dort für den Richter, für die Beysitzer, für den Actuarium und für den Gerichtsdiener ausgesetzt ist, auch hier seine Anwendung auf den Bürgermeister, auf die beiden Raths-Glieder, auf den Stadt-Secretair und auf den Rathsdiener behält.

Ueber welche Ansätze in vorbezielten gerichtlichen Sachen, soweit als sie eintreten, und anwendlich werden, der Magistrat bey schwerer Verantwortung sich einer Ueberschreitung nicht schuldig zu machen, überhaupt aber die bekannte Interims-Ordnung für die Untergerichte vom 14. Juli 1770 genau zu befolgen hat, in so ferne im folgenden ein anderes nicht festgesetzt ist.

B. In Polizey- und Stadt-Angelegenheiten.

Pro Productione eines Amts oder sonstigen Privilegii eines Privati 1 Rthlr. 4 ßl. mit Inbegriff der Registratur-Gebühren:

Hievon bekommt Consul . .	24 ßl.
Jeder Rathmann 8 ßl. . . .	16 =
Secretarius	8 =
Stadtdiener	4 =
	1 Rthlr. 4 ßl.

Sind es aber besondere Privilegien der Professionisten, so davon mit Inbegriff der Registratur-Gebühren pro Productione 26 ßl.

davon Consul	12
jeder Rathsherr 3 ßl. . . .	6
Secretarius	6
Diener	2
	26 ßl.

Bey Veränderungen in der Landes-Regierung pfleget keine Landesherrliche Bestätigung der Privilegien dieser Art zu geschehen, mithin fallen auch keine Magistrats-Gebühren.

Für Abschrift des Privilegii ad acta bekömmt Secretarius für jeden Bogen 3 ßl.

Für Bestätigung eines erwählten Altermanns incl. Protocoll-Gebühren wird bezahlet 1 Rthlr. 4 ßl,

davon pro Consule . . .	24
jeder Rathsherr 8 ßl. . .	16
Secretarius	8
dem Diener	4
	1 Rthlr. 4 ßl.

Für die Vereidpflichtung des Altermanns 24 ßl.

davon pro Consule . . .	8
jeder Rathsherr 4 ßl. . . .	8
Secretarius	8
	24 ßl.

Wenn ein Fremder, — Bürger wird 2 Rthlr.

davon pro Consule . .	1 Rthlr. —
jeder Rathsherr 16 ßl. .	— = 32
Secretarius	— = 16
	2 Rthlr. — ßl.

dem Diener 4 ßl.

Ein einheimischer Bürgers Sohn giebt 1 Rthlr.

davon pro Consule . . .	24
jeder Rathsmann 8 ßl. . .	16
Secretarius	8
	1 Rthlr. — ßl.

dem Diener 2 ßl.

Für eine Verzeichnung ins Stadtbuch, Protocoll-Gebühren 24 ßl.

davon pro Consule . . .	12
jeder Rathsmann 4 ßl. . .	8
Secretarius	4
	24 ßl.

Die Abschrift- und Anfertigungs-Gebühren für das darüber auszustellende Document werden besonders bezahlt à Bogen 3 ßl.
und pro documento . . 8 "
beides bekömmt der Secretarius.

Für Tilgung einer Stadt-Buchschrift eben so viel und das wird eben so vertheilt.

NB. Die Veränderung des Possessoris bey Einlösung der Pfandschrift wegen eines Ackers oder einer Wiese muß sofort in Consessu Senatus in dem Acker-Register oder Haupt-Grund oder Lagerbuch ex officio unentgeltlich ohne Termins-Gebühren geschehen.

Pro inspectione des Stadtpfandbuchs, wenn einer auf Grundstücke angeliehen hat, oder anzuleihen gewilliget ist, welches praesente Secretario geschieht, derselbe allein 4 ßl.

Werden beym Herzogl. Stadtgericht, Grundstücke verkauft, so werden die Gerichts-Beysitzer von selbst nicht ermangeln, solches dem Bürgermeister anzuzeigen, damit der Käufer, wenn er sich obliegentlich binnen 14 Tagen nicht melden sollte, obrigkeitlich aufgefordert werden könne, den Kaufbrief zur Umschreibung im Stadtbuch zu produciren.

Wer außergerichtlich einen Verkauf schließet, und nicht binnen 14 Tagen, nach dessen Vollziehung zu Rathhause zum Eintragen und Umschreiben im Stadtbuch sich meldet, bezahlt die vorbestimmten Gebühren gedoppelt, und erleget überdem noch 2 Rthlr. NZwdr. an die Stadt-Cämmerey.

Für ein räthliches solennes Attestat das umständlich unter dem großen Siegel ertheilet und viritim unterschrieben wird 1 Rthlr. 16 ßl.

davon Consul	24
jeder Senator 10 ßl. . .	20
Secretarius	16
Diener	4
	1 Rthlr. 16 ßl.

Für ein gewöhnliches räthliches Attest die Gebühren wie beim Stadtgericht.

Zeugnisse an arme und miserable Personen werden umsonst ausgegeben.

Daß für Attestirung der Richtigkeit der Steuer-Einnahme nichts bezahlt werde, stehet außer Zweifel.

Für eine Besichtigung in der Stadt, sie betreffe den Bau neuer Häuser, deren Lage an der Gasse und die Sohlenstreckung oder die Anlegung der Darren, Schindelstellen, Back- und Kupferöfen, und was sonst dahin zu rechnen stehet, in so ferne es nicht ex officio geschehen muß, 1 Rthlr. 14 ßl.

wovon der Bürgermeister .	16
jeder Rathmann 8 ßl. . .	16
Secretarius	12
und der Gerichtsdiener .	4 ßl. erhält.

Auch daneben dem Worthalter 6 ßl. und zweyen Ausschußbürgern (die in der Regul genügen und das Besichtigungsgeschäft unter sich umgehen lassen können) jedem 4 ßl. zu etwaniger Vergütung ihrer Versäumniß zugebilliget werden.

Für eine Besichtigung außerhalb der Stadt im Felde 2 Rthlr. 28 ßl., welche eben so zu vertheilen sind, jedoch dergestalt, daß die etwa nöthige Fuhr ins Feld besonders bezahlt werden müsse.

Dem Ermessen des Magistrats bleibt es überlassen, ob in einem oder andern Fall je zuweilen der ganze Ausschuß zuzuziehen seyn dürfte, da dann, was nach Abzug der gedoppelten Gebühren des Magistrats und der dazu gehörigen Personen, von jenen 2 Rthlr. 20 ßl. übrig bleibt, unter dem Stadtsprecher und Ausschuß-Bürgern zu gleichen Theilen gehet.

Will jemand vor dem Magistrat zu Rathhause ein mündliches Testament errichten, so bezahlet er nach Beschaffenheit des Vermögens und obrigkeitlichen Ermessens 2 Rthlr. 30 ßl. oder 5 Rthlr. 12 ßl.

Hernach bey der Publication eben so.

Wird ein solches Testament auf Verlangen des Testirenden in dem Hause desselben errichtet, so erleget er noch besonders 1 Rthlr. 4 ßl.

Für Niederlegung eines schon errichteten und vollzogenen Testaments zu Rathhause vor dem Magistrat 1 Rthlr. 4 ßl.

Wenn des Endes der Magistrat in das Haus des Testirenden gebeten wird 2 Rthlr. 8 ßl.

Für die Publication eines solchen Testaments, eben so als bey mündlichen Testamenten.

Für Ausfertigung eines Depositions-Scheins sub sigillo 20 ßl.

Die Testaments-Gebühren gehen ebenermaaßen zur Theilung wie beym Stadtgericht auseinandergesetzt ist.

Für eine geschwängerte Person, wenn es auf die Stadt-Unterbediente trifft, ist alles eben so wie beym Stadtgericht die Gebühren ausgesetzet und vertheilet sind, in allen übrigen hier nicht besonders aufgeführten bey dem Rath anwendlich werdenden Fällen schriftlicher Expeditionen und Besorgungen, Proclamationen, Termins-Gebühren, Liquidationen ꝛc. gehet es nach der Taxe des Herzogl. Stadtgerichts und bleiben die schriftlichen Decreturen, Expeditionen und was dem anhängig ist, in Ansehung der Gebühren und deren Theilung dem Bürgermeister und dem Secretario ohne Theilnahme der Rathsglieder zuständig.

Ueberhaupt gilt die Regel: wo die Rathsglieder gegenwärtig sind und concurriren, z. B. bey Raths-Gerichts-Tagen, Liquidationen, Terminen, Besichtigung ꝛc. participiren sie nach den Grundsätzen und der Eintheilung, wie beym Stadtgericht.

Wer von den Rathmännern nicht gegenwärtig ist, wird von der Theilnahme der sodann aufkommenden Gebühren ausgeschlossen, und an dessen Statt Supernumerarius substituiret und zur Theilnahme zugelassen, oder auch des Ausbleibenden rata, unter die übrigen Personen beym Rath zu gleichen Theilen vertheilet.

Uebrigens sind die erforderlichen Abschriften der Inventarien, auch Auctions-, Subhastations- und anderer Protocolle, unter die angefügten und eingetheilten Gebühren nicht mit begriffen. Sie müssen dem Actuario besonders mit 3 ßl. für den Bogen bezahlet werden.

C. In Erbschafts- und Waisensachen.

Für eine Raths-Session 40 ßl.

davon Consul	16
jeder Rathmann 6 ßl. . .	12
Secretarius	8
Diener	4
	40 ßl.

Für die Versiegelung wenn die Mobilien etwa 100 Rthlr. oder weniger betragen 32 ßl., gehen sie höher bis etwa zu 300 Rthlr. sodann 1 Rthlr., gehen sie über 300 Rthlr., sodann 2 Rthlr.

Für die Inventirung des Vermögens werden die Gebühren nach Verhältniß der Zeit, welche dazu erforderlich, bezahlet, und zwar

für einen halben Tag . . 40 ßl.
für einen ganzen Tag . . 1 Rthlr. 32 ßl.

u. s. w.

Für die Auctionen zu versteigernder Erbschaftsgüter wenn es Mobilien sind vom Thlr. 3 ßl.

Sind es aber Immobilien, Silber, Gold oder Pretiosa von 100 Rthlr. 1 Rthlr.

Für Vertheilung der Mobilien unter mehreren Erben, so als bey der Inventirung.

Für Abfassung des vollständigen Theil-Recesses, dem Bürgermeister nach Beschaffenheit des Vermögens und der Mühsamkeit 24 ßl. — 32 ßl., auch wohl 1 bis 2 Rthlr.

Wegen Aufnahme der Vormundschafts-Rechnungen, welche in jedem Fall gleich nach Verlauf des ersten Jahres, mit aller Genauigkeit beschaffet werden muß, werden aus Local-Ursachen und Gründen die das Commissions-Protocoll pag. 29 seq. und dessen Anlage 8 enthält, die Gebühren folgendermaaßen hiemit bestimmt:

a) Wenn eine Vormundschafts-Rechnung vorhanden ist, in welcher die Revenuen-Berechnung bis an 10 Rthlr. austragen, so gehört sie unter die kleinen Rechnungen, welche Interimsordnungsmäßig und alle Jahr anfzunehmen sind, wenn zuvor die erste Rechnung nach Verlauf des ersten Jahres gehörig revidiret und in Ordnung gebracht ist. Für solche 2jährige aufzunehmende Rechnungen, werden die Gebühren des Waisengerichts hiemit bestimmt zu 32 ßl.
b) Gehet die zu berechnende Revenue von 10 Rhlr. bis zu 25 Rthlr. so tritt die jährige Rechnungen-Aufnahme ein, und sodann werden genommen 40 ßl.
c) Gehen die Revenuen von 25 Rthlr. bis zu 30 Rthlr. so bekömmt das Waisengericht 1 Rthlr. 8 ßl.
d) Gehen die Revenuen von 30 bis zu 40 Rthlr. so betragen die Gebühren 2 Rthlr.
e) Wenn die Revenuen über 40 Rthlr. ausmachen 3 Rthlr.

Diese Erbschafts- und Waisengerichts-Gebühren, werden außer den eigentlichen Schreib-Gebühren für die Ausfertigung des Inventariums, Theil-Recesses-Auctions-Protocolls u. s. w. unter die Waisengerichts-Personen solchergestalt vertheilet, daß der Bürgermeister die eine Hälfte allein bekömmt, die andere Hälfte aber unter den beyden Rathmännern und den Stadtsecretair, in drey gleiche Theile vertheilt wird.

Die Bestellung der Vormünder oder Curatoren geschiehet im versammelten Waisengericht zu Protocoll, und wird also kein besonderes Tutorium als Curatorium ausgefertiget, sondern dem Vormund oder Curator das Protocoll in beglaubter Abschrift zu seiner Legitimation zugefertiget, und ausser den gewöhnlichen Sessions-Gebühren für die Bestellung nichts besonders an Gebühren genommen.

Der Stadt-Diener bekömmt für jeden Tag der Inventur wegen seiner Aufwartung 8 ßl.

So wie für jeden Gang in Waisengerichts-Angelegenheiten fürs Ansagen der Interessenten oder Vormünder 2 ßl.

Da aber, wo Sessionsgebühren fallen, wovon er participiret, cessirt dieses.

Sind bey einer Inventur Taxanten nöthig, z. E. bey einem Hause oder Scheure, ein Zimmer- und Maurer-Meister; so bekömmt jeder, wenn auch der ganze Tag darauf hingeht, dafür 16 ßl.

Bey Taxationen der Immobilien an Aeckern, Wiesen und Gärten, werden Acker- und Sachkundige adhibirt, liegen solche binnen der Stadt, so bekömmt jeder derselben à Tag 16 ßl.

Ist es aber außerhalb Thors, daß Gärten oder Ackerstücke zu taxiren sind, bekommen die Taxatoren

im ersten Fall jeder . . . 16 ßl.
im letzten Fall jeder . . . 20 =

Sind Mobilien zu taxiren, als Leinen, Betten, Kleidungsstücke und dergl. so bekömmt jede der Taxatricinnen . . . . . 12 ßl.
Und Taxanten der Mobilien, Vieh und Fahrniß jeder à Tag . 16 =

NB. Die Taxationes geschehen durante Inventura und werden sogleich ins Inventarium eingetragen.

Geschiehet diese Taxation aber extra tempus inventurae so träget Secretarius solche unentgeldlich nach, und wird dafür nichts absonderlich bezahlet.

234. Gebührentaxe für das Stadtgericht zu Rehna. 16. August 1791.

Friederich Franz ꝛc. Ehrsamer! L. G.! In Verfolg Unsers Regulativs für die Stadt Rehna zu Aufhebung ihrer bisherigen Amtssäßigkeit vom 30sten May d. J. ist nunmehro auch nach eingegangenem commissarischen Bericht und Prüfung des dabey eingereichten Entwurfs der Gerichtsgebühren, diejenige Tax-Ordnung abgefasset, welche du hieneben empfängest und verwahrlich beyzulegen auch die Gerichts-Beysitzer, und den Gerichts-Actuarius damit bekannt zu machen hast. Zugleich wird gnädigst dir hiemit aufgegeben, darnach allewege dich zu achten, und durch Ueberschreitung keine Beschwerden zu veranlassen.

An den Bürgermeister Rudow alldort haben Wir ebenfalls die abschriftlich beyliegende Verordnung erlassen, und wird dir zugleich von der demselben dabey vorgeschriebenen Gebühren-Tax Abschrift zur Nachricht mitgetheilet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 16. August 1791.

Friederich Franz, H. z. M.

An
den Stadtrichter Franck zu Rehna.

Taxe der Gebühren

des Herzogl. Stadt-Gerichts zu Rehna bis eine allgemeine Proceß-Ordnung, für die Untergerichte in Gemäßheit des Landes-Vergleichs vom Jahr 1755 §. 403 eingeführet werden wird.

A. In mündlichen Verhören.

Für einen Gerichts-Tag, wenn beyde Partheyen Stadteinwohner sind 24 ßl.

davon Judex	10
jeder Beysitzer 3 ßl. . .	6
Actuarius	6
der Diener	2
	24 ßl.

Nach diesem Verhältniß regulirt sich alles übrige.

Klaget ein Fremder, und wird sachfällig, sodann bis auf weitere Verordnung doppelt.

Ein getroffener Vergleich unter Einheimischen gleichfalls doppelt, wenn er in 1mo Termino zu Stande gebracht wird.

Ein Vergleich zwischen einem Einheimischen und Fremden, wenn beyde Theile die Kosten übernehmen, der Einheimische einfache und der Fremde doppelte Gerichts-Gebühren.

Wann der Einheimische die Kosten allein übernimmt, die doppelten Gerichts-Gebühren eines Einheimischen.

Wenn der Fremde die Kosten beym Vergleich allein übernimmt, die doppelten Gerichts-Gebühren eines Fremden.

Alles dieses gilt nur, wenn der Vergleich beym ersten Verhör zu Stande kömmt.

Für einen mündlichen Anruf über eine per Conclusum entschiedene oder durch Vergleich terminirte Sache dem Actuario pro Registratura incl. Relationis Nuntii zusammen 4 ßl.

Mehr als zwey Anrüfe werden nicht gestattet, und der letzte ist schon als die Verwarnung anzusehn. Kömmts zum dritten Anruf; so tritt die Rechtshülfe ein. Actuarius bekömmt pro Registratura des dritten Anrufs 2 ßl.

Judex für die Beauftragung des Dieners zur Execution .	6 ßl.
Der Diener für jeden Aufforderungs-Gang	2 "
und wenn er zur Execution einrückt à Tag	4 "
Erfolgt keine Parition binnen 8 Tagen, sodann à Tag .	8 "
Für einen mündlichen Arrest	8 "

Davon bekömmt Judex . .	6	
Diener	2	
		8 ßl.

Für die allewege erforderliche Registratur bekömmt der Actuarius 4 ßl.

Relaxatio mit der Registratur eben so.

Ist die untersuchte Sache der Art, daß sie sich nicht sofort per conclusum abthun lässet, sondern erst nach weiterer Ueberlegung verabschiedet wird, bekömmt Judex allein für den abgefaßten Bescheid 24 ßl.

Pro publicatione desselben die gewöhnlichen Gerichtsgebühren von 24 ßl

B. In schriftlichen Verhandlungen, welche jedoch nicht leicht, und nicht anders, als in den, durch die mit pflichtmäßiger Genauigkeit zu beobachtende Interims-Ordnung vom 14ten July 1770 vorgeschriebenen Fällen und in der daselbst bestimmten Maaße zuzulassen sind.

Pro Mandato, Citatione, Inhibitorio 16 ßl.

davon Judex pro Decr.	10
Actuarius für Extension und Copey .	4
Diener	2
	16 ßl.

Pro Arrestatorio, Executorialibus 20 ßl.

Pro Mandato ralaxatorio eben so viel.

Hievon Judex pro Decr.	12
Actuarius für die Ausfertigung und Copey	6
Diener	2
	20 ßl.

Für die Einschlüsse bekömmt Actuarius à Bogen 3 ßl.

Sind dupla vom Einschluß übergeben, bekömmt Actuarius pro Collatione dupli à Bogen 1 ßl.

Pro responso 8 ßl.

hievon Judex	4
Actuarius	2
pro Ministr.	2
	8 ßl.

Für ein Communicetur, Judex nichts, wenn beyde Theile in loco sind. Ist der Kläger aber ein Auswärtiger der keinen Gevollmächtigten zur Stelle hat; so erfolgt Decretum communicatorium an denselben 8 ßl.

Actuarius aber à Bogen, wie oben . . . . . 3 ßl.
Oder wenn das Duplum vorhanden, à Bogen Collationsgebühren 1 =
Für ein schriftliches Attest ohne Untersuchung . . . . . 10 =

hievon Judex	6
Actuarius	2
Diener	2
	10 ßl.

Mit Untersuchung sodann noch die ordinairen Gerichtsgebühren 24 ßl., welche wie gewöhnlich vertheilet werden.

Ein Auswärtiger bezahlt für das eine, und das andere doppelt.

Bey Armirung oder Wegsendung der Acten ad Superiorem, Judex für einen kurzen Begleitungsbericht 16 ßl.

Actuarius Abschrifts-Gebühren . . . . . 3 ßl.
Judex für einen Bericht der keinen vollen Bogen beträgt . . . 24 =
Actuarius, Copial-Gebühren . . . . . 3 =
Judex für einen umständlichen Bericht von mehreren Bogen à Bg. . 32 =
Actuarius Copial-Gebühren à Bogen . . . . . 3 =

Actuarius für das Einpacken der Acten, wenn solche stärker angewachsen sind als daß sie dem Bericht in Couvert beygeleget werden könnten, erhält 4 bis 8 ßl. exclusive der etwa nöthigen Wachstücher.

Wann bey vorkommenden Appellationen Acta nicht in Original sondern in Abschrift weggesandt werden,

Actuarius Copial-Gebühren à Bogen . . . . 3 ßl.
und pro vidimatione vel collatione à Bogen . ½ =
Erkennung eines Proclamatis Judex. 1 Rthlr.

Actuarius mit Inbegriff der mentgeldlichen Extendirung ad Acta für jedes Stück so er ausfertiget 12 ßl.

Das Requisitorial-Schreiben 18 ßl.

hievon Judex . . .	12
Actuarius	6
	18 ßl.

Das Notificatorium für die Intelligenz-Blätter 6 ßl.

davon pro Judice .	4
Actuarius	2
	6 ßl.

Actuarius pro documento aff- et refixionis 16 ßl.

Dem Diener für das tägliche Aushängen 24 ßl.

Wenn zur Einforderung dieser Gebühren der Diener gesandt wird, für den Gang 2 ßl.

Für einen Terminum liquidationis, Convocationis, Zeugen und Abhörungen ꝛc. 1 Rthlr. 4 ßl.

davon pro Judice .	24
für jeden Assessor 6 ßl.	12
pro Actuario . . .	12
für den Diener . .	4
	1 Rthlr. 4 ßl.

Für einen jeden liquidirten Posten bis zu 20 Rthlr. herab der Liquidat 12 ßl.

Von 20 bis zu 10 Rthlr. herab 4 ßl.

Für liquidirte Pöste unter 10 Rthlr. nichts.

Judex für den Präclusiv-Abschied 1 Rthlr.

Pro Publicatione werden nur im Concurs, und andern verwickelten Fällen mancher Interessenten, die ordinairen Terminsgebühren besonders bezahlt.

Für den Abschied sub Sigillo dem Actuario 4 ßl.

Für eidliche Abhörung eines Zeugen mit Inbegriff der Vereidpflichtung 24 ßl.

davon pro Judice . .	10
für jeden Beysitzer 4 ßl.	8
pro Actuario	6
	24 ßl.

Für Verfertigung des Rotuli testium, wenn mehrere Zeugen abgehöret sind, nach Vielheit der Artikel und Fragen 24 ßl. bis 1 Rthlr.

Sind mehr als 4 Zeugen über zahlreiche Artikel und Fragen examinirt 1 Rthlr. 16 ßl. bis 2 Rthlr.

Die Terminsgebühren bleiben für sich.

Summarische Abhörung eines Zeugen excl. der Terminsgebühren 12 ßl.

davon pro Judice . .	5
für jeden Beysitzer 2 ßl.	4
pro Actuario	3
	12 ßl.

Währt die Zeugen-Abhörung einer oder mehrerer Personen länger als daß sie in einer Session vollendet werden könnte, so werden gleichwohl nur einfache Terminsgebühren bezahlet.

Pro Actu immissionis cum documento dem Actuario	1	Rthlr.	— ßl.
Pro Protocollo über den Actum taxationis dem Actuario	—	"	8 "
dem Diener	—	"	4 "
jedem Taxanten	—	"	16 "
Pro Actu adjudicationis cum documento dem Actuario	1	"	— "
dem Diener	—	"	4 "

Für Niederlegung eines außergerichtlichen errichteten und vollzogenen Testaments mit Inbegriff der Protocollgebühren 1 Rthlr. 4 ßl.

davon pro Judice . .	24
jeder Assessor 8 ßl. . .	16
Actuarius	8
Diener	4
	1 Rthlr. 4 ßl.

Wird aber das Gericht vom Testatore zur Uebergabe seines Testaments ins Haus gerufen, sodann doppelte Terminsgebühren mit 2 Rthlr. 8 ßl.

Für den darüber ausgefertigten Depositions-Schein, unter dem kleinen Siegel wovon der Richter 2 ßl. das übrige aber der Actuarius für die Ausfertigung erhält.

Die Niederlegung muß aber schlechthin vor sitzendem oder in dem Hause des Testirenden vor versammeltem Gericht geschehen.

Will jemand bey dem Herzogl. Stadtgericht ein mündliches Testament errichten; so bezahlt er nach Beschaffenheit seines Vermögens 2 Rthlr. 30 ßl.
bis 5 = 12 =
und muß die billigmäßige Bestimmung der Beurtheilung des Stadtrichters mit Rücksicht auf die wahrscheinlichen oder öffentlich bekannten Vermögens-Umstände überlassen werden.

Von den 2 Rthlr. 30 ßl. — Judex	1 Rthlr.	— ßl.
jeder Beysitzer 24 ßl.	1 =	— =
Actuarius	— =	24 =
Diener	— =	6 =
	2 Rthlr.	30 ßl.
und von den 5 Rthlr. 12 ßl. — Judex	2 =	— =
jeder Beysitzer 1 Rthlr.	2 =	— =
Actuarius	1 =	— =
Diener	— =	12 =
	5 Rthlr.	12 ßl.

Wird ein solcher letzte Wille auf Verlangen des Testirenden, in seinem Hause errichtet, so werden dafür noch besonders bezahlt 1 Rthlr. 4 ßl.

davon pro Judice . .	24
für jeden Assessor 6 ßl. .	12
pro Actuario . . .	12
Diener	4
1 Rthlr.	4 ßl.

Für die Publicirung eines schriftlich niedergelegten, oder mündlich errichteten letzten Willen, werden eben so, wie vorhin, wegen Errichtung eines gerichtlichen Testaments bezahlet 2 Rthlr. 30 ßl. oder 5 Rthlr. 12 ßl.

Die Inventur-Gebühren richten sich nach dem Verhältniß der Zeit, welche dazu verwandt werden muß, und werden bezahlt für einen halben Tag 40 ßl. für den ganzen Tag 1 Rthlr. 32 ßl. u. s. w., welche nach dem Verhältniß der Terminsgebühren für die Aufwartung bey der Inventur für jeden Tag bestimmt sind 8 ßl.

An Auctionsgebühren für Immobilia auch Gold, Silber und Pretiosa von 100 Rthlr. 1 Rthlr.

Von mobilibus à Rthlr. 3 ßl. und zwar in der Münze worin der Verkauf geschieht.

Die Auctionsgebühren von den aufkommenden Immobilibus werden folgendergestalt vertheilt, daß

Judex davon	1/3
beyde Assessoren	1/3
Actuarius	1/3 bekömmt.

Von den Auctionsgebühren der Mobilien inclusive Pretiosen, Gold und Silber à Rthlr. 3 ßl.

Actuarius bekömmt privative für sich von jedem Thaler 2 ßl.
und Judex von jedem Thaler . . . . . 1 =

In gerichtlichen Streitsachen unter den Partheyen.

Für eine Besichtigung in der Stadt 1 Rthlr. 18 ßl.

davon bekömmt Judex .	24
Actuarius	14
jeder Beysitzer 12 ßl. .	24
Diener	4
1 Rthlr.	18 ßl.

Für dergleichen Besichtigung ausserhalb der Stadt, ohne die etwa nöthigen Fuhrkosten 2 Rthlr. 36 ßl.

Judex	1 Rthlr.	— ßl.
jeder Assessor 24 ßl.	1 =	— =
Actuar	— =	28 =
Diener	— =	8 =
	2 Rthlr.	36 ßl.

Eine geschwängerte unverehelichte Weibsperson bezahlet außer der Gerichtsgebühr und der Strafe an den Stadtrichter 1 Rthlr.

Dem Gerichtsdiener 12 ßl.

Der Schwängerer bezahlet eben so viel.

Für gerichtliche Confirmation eines Contracts 2 Rthlr. 4 ßl.

davon Judex . .	1 Rthlr.	— ßl.
jeder Assessor 16 ßl.	— =	32 =
Actuarius . . .	— =	16 =
Diener	— =	4 =
	2 Rthlr.	4 ßl.

Depositionsgebühren werden erst bey Zurückgebung der gerichtlich deponirten Gelder oder Sachen erleget, und zwar von einem Quanto

bis von 25 Rthlr.	8 ßl.
bis an 50 =	12 =
bis an 75 =	16 =
bis an 100 =	24 =
bis an 150 =	30 =
bis an 200 =	36 =
für jedes 100 Rthlr. über 200 =	6 =

mehr Zahlgelder finden nicht statt.

Die Depositions-Gebühren gehen zwischen Judicem und Actuarium zur gleichen Theilung.

Für Registratur und Ausstellung eines Empfang-Scheins wenn Sachen oder Pfänder beym Gericht deponirt, oder eingeliefert werden, dem Actuario 8 ßl.

Pro Inspectione Actorum Actuarius 12 ßl.

Pro obsignatione Judiciali der Actuarius 1 Rthlr.

Der Diener 12 ßl.

Pro resignatione der Actuarius 24 ßl.

Pro re- et obsignatione interimistica mit der allewege nöthigen Registratura

Actuarius	12 ßl.
Der Diener	2 =

Für den Addictions-Bescheid beym Verkauf eines Immobilis

Judex 1 Rthlr.

Actuarius für Anfertigung der Addictions-Urkunde 16 ßl.

Judex 4 ßl.

Für einen Gang auf Befehl des Gerichts in Parthey-Sachen, wenn nicht schon die Veranlassung dazu in bezahlten Gerichtsgebühren pro rata des Actuarii streitet, bekommt Actuarius 8 ßl.

Fordert Judex über die Ausrichtung einer Registratur sodann noch dafür 4 ßl.

Betrifft aber der Gang noch eine Insinuation eingehender Befehle vom Ober-Richter in Partheyen-Sachen, so bekömmt Actuarius für die Insinuation cum documento 16 ßl.

Wenn in loco gesprochen wird cessirt terminus rotulationis.

Werden aber auf der Partheyen Ansuchen, oder ex officio acta versandt, so gehet die Rotulation der Acten praesente actuario vor sich.

Das Rotulations-Protocoll wird mit den Acten beygelegt und dafür bekommt Actuarius zusammen 24 ßl.

Für einen Bescheid in scriptis oder wenn er nicht in continenti erfolgen kann Judex 24 ßl.

Für eine in loco abgefaßte Urtel nach Umfang und Beschaffenheit der Acten, bekömmt Judex 1½ höchstens 2 Rthlr.

C. In Concurs-Sachen.

Für einen Terminum Liquidationis 1 Rthlr. 4 ßl.

Wegen der übrigen Gebühren richtet sich alles nach den in vorhergehenden sub Lit. B. aufgeführten Ansätzen.

Für Abfassung einer Prioritäts-Urtel, je nachdem die Sache von minderem oder mehrerem Umfang ist, bekömmt Judex, wenn in loco gesprochen wird 1, 2, 3 höchstens 4 Rthlr.

Ist aber nach der Anzahl der Creditorum, und ihrer habenden Rechte, unter und gegen einander, die Classification von Umfang und mühsam, sodann 5 bis 6 Rthlr.

Für den Distributions-Abschied, inclusive der Berechnung bekömmt Judex nach obigem Verhältniß 32 ßl., 1, 2, 2½ höchstens 3 Rthlr.

Pro actorio vel curatorio 22 ßl.

davon bekömmt Judex . .	14
Actuarius	6
Diener	2
	22 ßl.

Unter allen diesen angesetzten und entweder privativen oder nach der Theilung den Gliedern des Gerichts ausgesetzten Gebühren ist nicht mitbegriffen, wenn Partheyen Abschriften von Actenstücken, Theil-Recessen, Inventarien, Auctions- und anderen Protocollen verlangen, denn sodann bleiben dem Actuario die Copial-Gebühren à Bogen 3 ßl. allemal in salvo und werden solche an denselben privative bezahlt.

285. Die Gebühren der Niedergerichte, die keine besondere Sportel-taxe haben, bestimmen sich nach der Observanz. 10. Oct. 1797.

Friederich Franz, H. z. M. ꝛc. Unsern ꝛc. Veste ꝛc. Es ist verlesen, was ihr wegen der Gebühren-Bestimmung bey den Stadt- und Amtsgerichten in Unseren Landen, unterm 5. d. M. vorgetragen habet.

Die Angelegenheit der Gebühren für Unsere Landesgerichte soll nächstens regulirt, und demnächst auch auf eine Gleichförmigkeit der Gebühren für die Niedergerichte Bedacht genommen werden. Bis dahin hat es seine Schwierigkeiten, etwas allgemeines, auch nur interimistice, festzusetzen. Verschiedene Stadtgerichte, wo nicht die mehresten, haben seit einiger Zeit ihre besonderen Regulative erhalten. Wo ihr dergleichen nicht vorfindet, habet ihr sowohl von den Stadt- als Amtsgerichten die bisherige Observanz in vorkommenden Fällen dociren zu lassen, und darnach zu entscheiden, bis eine neue allgemeine Verordnung den bisherigen alten Gewohnheiten derogiret. Wornach ꝛc. und Wir ꝛc. Schwerin, den 10. Octbr. 1797.

Herzogl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

An
die Justiz-Canzley hieselbst.

236. Gleichstellung der Einheimischen und Fremden hinsichtlich der Gerichtsgebühren in Rehna. 16. Juli 1799.

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Veste ꝛc. Wir lassen euch hiedurch gnädigst unverhalten seyn, daß Wir, bey Gelegenheit der Anstellung eines neuen Stadtrichters in Rehna, die Satzung der dortigen Gerichts-Gebühren-Taxe, wornach von Fremden oder Auswärtigen in gewissen Fällen das Duplum der Gerichts-Gebühren erleget werden soll, wegen der mancherlei deshalb entstandenen Beschwerden, aufgehoben haben. Wornach ꝛc. und Wir ꝛc. Schwerin, den 16ten July 1799.

Herzogl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

An
die Justiz-Canzley hieselbst.

237. Gebührentaxe für die Amtsgerichte. 14. Mai 1802.

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Ehrsame, L. G. Wir haben eine Gebühren-Taxe für die bey Verwaltung der Gerichtsbarkeit vorkommenden Geschäfte, so wie sie bis dahin, daß eine allgemeine Gebühren-Taxe für alle Gerichte im Lande eingeführet werden wird, bey allen Unsern Aemtern Statt finden soll, abfassen lassen, und übermitteln euch ein gedrucktes Exemplar solches von Uns bestätigten Tax-Reglements hierneben mit dem gnädigst-ernstlichen Befehl: euch darnach auf das genaueste zu achten. An dem ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 11ten May 1802.

Friederich Franz, H. z. M.

(An die Beamte.)

Tax-Reglement
für die Herzoglichen Amtsgerichte in Judicial-Fällen.

	den Beamten.		dem Actuar.		dem Landreuter.	
	Rthlr.	ßl.	Rthlr.	ßl.	Rthlr.	ßl.
Bei einer jeden mündlichen Klage, welche bei dem Amtsactuarius anzubringen und von demselben in eine ganz kurze Registratur zu bringen ist, giebt der Kläger Klagegebühr	—	—	—	8		
Eben so erhält der Actuarius für die Registrirung jeden mündlichen Anrufs	—	—	—	8		
Muß er bei Erhebung einer mündlichen Klage ein Factum extra ordinem auf Begehren der Parteien zu Papier bringen, so wird bezahlt . . .	—	—	—	16		
Ueberhaupt erhält derselbe für eine jede Registratur ohne Unterschied der Regel nach 8 ßl.; jedoch für die Registratur wegen der in loco geschehenen Af- und Refixion eines Proclamatis	—	—	—	16		
für eine Registratur ex ore des Landreuters nur	—	—	—	4		
für Registrirung einer mündlich geschehenen Citation, Inhibition, oder sonstigen Verordnung ex ore des Landreuters in dorso registraturae unter dem Decreto	—	—	—	2		
Pro Mandato, nemlich bei schriftlichem Verfahren	—	12	—	6		
— Responso	—	6	—	2		

	den Beamten.		dem Actuar.		dem Landreuter.	
	Rthlr.	ßl.	Rthlr.	ßl.	Rthlr.	ßl.
Pro Communicato ohne besondere Ausfertigung, à Bogen	—	—	—	2		
— Citatione	—	12	—	6		
eben so auch ad rotulandum imgl. ad audiendam sententiam.						
— Citatione cum annexo mandato	—	16	—	8		
— — cum annexo inhibitorio	—	20	—	12		
— — omnium creditorum (worunter hier aber kein Proclama verstanden wird)	1	—	—	16		
— Citatione bey Interims Ordnungsmäßigem mündlichem Verfahren, von jeder Partei dem Landreuter	—	—	—	—	—	2
— mündliche Citation eines Zeugen bei Criminal-Untersuchungen	—	—	—	8	—	2
— Inhibitorio — Arrestatorio — Relaxatorio } jedes	—	20	—	12		
und für das dabei an den Impetranten de Notificatorium	—	12	—	6		
Bei mündlicher Ausbringung eines Arrestes oder einer Inhibition durch den Landreuter zahlt der Extrahent	—	8	—	4	—	2
wegen der besonderen Gebühr des Actuarii für die Registrirung einer solchen Inhibition ꝛc. ex ore des Landreuters s. oben, nemlich 2 ßl.						
Pro Executorialibus, it. suspensione vel renovatione executorialium	—	20	—	12		
— würkliche Einlegung und eben so auch für Wiederabnahme der Execution	—	20	—	12		
Bei mündlichem Verfahren nach der Interims-Ordnung wird für die würkliche Einlegung der Execution, wo Actuarius selbige registriren und den Executanten-Zettel schreiben muß, erleget	—	8	—	8		
und für die Wiederabnahme derselben eben so viel.						
Für die Vollstreckung der Execution täglich	—	—	—	—	—	16
Für die würkliche Auspfändung	—	—	—	—	—	16
Ist aber der Actuarius bei der Auspfändung mit zugegen, so erhält auch dieser	—	—	—	16		
— Immissorialibus, taxatorialibus et adjudicatorialibus. Hiebei macht es keinen Unterschied, ob es bey mündlichem oder schriftlichen Verfahren ist, und ist die Gebühr						
pro immissorialibus, it. suspensione immissorialium	—	20	—	12		
— actu immissionis	1	16	—	32	—	8
— documento darüber	—	—	—	24		
— taxatorialibus	—	20	—	12		
an die Handwerker jeden 16 ßl.						
— actu taxae	1	16	—	32	—	8
— documento darüber	—	—	—	24		

	den Beamten. Rthlr.	ß.	dem Actuarius. Rthlr.	ß.	dem Landreuter. Rthlr.	ß.
pro adjudicatorialibus, it. suspensione derselben	—	20	—	12		
— actu adjudicationis	1	16	—	32	—	8
— documento darüber	—	—	—	24		
Pro Evacuatorio	—	20	—	12		
— Ejectorialibus	—	20	—	12		
— Sequestratorio	—	20	—	12		
— Procuratorio vel ex officio vel ad instantiam	—	20	—	12		
— Tutorio vel curatorio	—	24	—	8		
Eine Constitutio Curatoris vel Tutoris ad protocollum bey sonst nur mündlichem und Interimsordnungsmäßigem Verfahren wird mit den halben Termins-Gebühren bezahlt. Von Termins-Gebühren s. unten bei Vorbescheiden.						
Pro Proclamatibus						
ein Proclama ad subhastandum	—	16	—	8		
pro extractu an die Intelligenz-Expedition . .	—	—	—	8		
— aff- et refixione item documento . . .	—	—	—	16	—	16
3 Proclamata ad liquidandum in Concurs-Fällen Dabei nöthige Requisitoriales an auswärtige Gerichte, s. unten bei Subsidialibus, nemlich 20 ß. für die Beamten und 12 ß. für den Actuarius.	1	16	—	32		
Die hiebei erforderlich werdenden Copialien nebst dem in die Intelligenz-Blätter zu rückenden extractu proclamatum werden berichtigt überhaupt mit	—	—	—	16		
Für die Registratur wegen der Af- und Refixion s. oben, nemlich 16 ß.						
Der Landreuter bekömmt für seine sämmtlichen Bemühungen bey der Af- und Refixion . . .	—	—	—	—	—	16
Hiebei versteht sich von selbst, daß der baare Verlag des Gerichtes für die auswärtigen Affixiones, die Intelligenzexpedition und was sonst vorfällt, wie überhaupt, auch hier besonders vergütet werden muß.						
Für Affixion eines auswärtig erkannten Proclamatis oder sonstiger auswärtig erkannter Edictalium, mit Inbegriff des darüber zu ertheilenden Documenti sub sigillo	—	32	—	16	—	16
Pro Subsidialibus et Requisitorialibus ohne Unterschied, mithin auch ad exequendum, und gleichviel ob an Einheimische oder Auswärtige	—	20	—	12		
in criminalibus aber	—	24	—	8		
und eben so auch pro *responsorialibus* an auswärtige requirirende Gerichte	—	24	—	8		
Für ein Verhör oder einen Vorbescheid, die Sache mag durch einen Bescheid geschlichtet oder verglichen werden, und es sei bei sonst mündlichem oder bey schriftlichem prozeßmäßigem Verfahren, von beiden Parteien zusammen 1 Rthlr. 32 ß. also von jeglicher	—	28	—	12		

	den Beamten.		dem Actuarius.		dem Landreuter.	
	Rthlr.	ßl.	Rthlr.	ßl.	Rthlr.	ßl.
Außerdem giebt jede Partei dem Gerichtsdiener für die Aufwartung 1 ßl.						
Für den sub sigillo ausgefertigten Decisiv- oder Confirmativ-Bescheid darf nichts besonders genommen werden, außer daß der Actuarius erhält à Bogen	—	—	—	4		
und für copiam protocolli, wie unten bey den Copialien *)	—	—	—	12		
Pro termino ad rotulandum von jedem rotulirenden NB. Wenn Actor communis nur allein rotulirt, bezahlt er auch nicht mehr.	—	—	—	24		
— termino publicationis sententiae darf nichts genommen werden, außer wenn das Urthel ex transmisso erfolget, in welchem letztern Fall die ordentlichen Vorbescheids-Gebühren von 1 Rthlr. 32 ßl. nemlich von jeder Partei 28 ßl. für die Beamten und 12 ßl. für den Actuarius, statt behalten.						
Pro termino liquidationis. Wenn bloß Rechnungen oder Schuld-Scheine ante oder post terminum liquidationis ohne Vorstellung eingereicht werden, sind zu zahlen pro registratura	—	—	—	8		
Für den Liquidations-Termin selbst werden für jeden Liquidanten ex massa genommen	—	24	—	8		
Für den Präclusiv-Abschied wird außer der unten bei den Copialien bestimmten Abschrifts-Gebühr nichts bezahlt.						
Pro sententia prioritatis für einen jeden über 20 Rthr. betragenden hypothecarischen oder noch mehr privilegirten Posten	—	32				
für einen jeden ähnlichen Posten, unter 20 Rtlr	—	16				
für sämmtliche personaliter privilegiatos et chirographarios . . . 1 Rthlr. bis	2					
pro termino publicationis sententiae überhaupt die vollen Termins-Gebühren.						
Pro sententiae distributiva wird außer den eben so zu berichtigenden Termins-Gebühren in allem die Hälfte bezahlt. Jedoch erstreckt sich solche Abgabe nicht weiter, als auf die würklich zur Perception kommenden Pöste.						
Für die Ableistung eines Haupt-Eides in Termino ohne Unterschied bloß die gewöhnlichen Termins-Gebühren von jeglicher Partei . . .	—	28	—	12		
Für Aufnahme der Vormundschafts-Rechnungen .	1	8	—	24		
Dauert ein solches Geschäft mehrere Tage, so wird für iede Session von 3 Stunden ein						

*) Nach einem Rescripte vom 12ten Decbr. 1805 an den Amtsverwalter Reußner zu Crivitz, ist in dem Tax-Reglement für die Amtsgerichte bei Bestimmung der Gebühr pro copia protocolli ein Druckfehler vorgefallen; und muß es statt 12 ßl. heißen: 4 ßl.

	den Beamten.		dem Actuar.		dem Land-Reuter.	
	Rthlr.	ßl.	Rthlr.	ßl.	Rthlr.	ßl.
voller Termin mit 1 Rthlr. 32 ßl. bezahlt und die Gebühr nach der Proportion vertheilt wie bey Vorbescheiden.						
Zur Aufnahme der Rechnung eines Curatoris bonorum werden die gewöhnlichen vollen Termins-Gebühren mit	1	8	—	24		
und solche für jegliche weiter deshalb nöthige Session genommen.						
Mißbräuchlich etwa eingeführte Termine zur Moderation der Rechnungen der Actorum communium, als welche per responsum geschehen muß, werden gänzlich verboten.						
Für jede Session bei Criminal-Untersuchungen, sie habe die Verhörung eines Inquisiten, oder Zeugen und deren Beeidigung, oder Confrontation, oder Besichtigung des corporis delicti, oder eines verunglückten Körpers, Section, Publication der Sentenz ꝛc. zum Gegenstande	1	16	—	32		
Zu einer Session werden wenigstens 3 Stunden gerechnet, vor deren Verlauf nicht abgebrochen werden darf, falls eine Abbrechung wegen der Umständlichkeit des Geschäfts überhaupt erforderlich werden möchte.						
Dem Gerichtsdiener für Aufwartung bey jeglicher Session in Criminal-Untersuchungsfällen 2 ßl.						
Pro Confirmatione	—	24	—	8		
wenn sie aber durch einen Abschied oder Conclusum geschiehet, wird, wie schon oben bestimmt ist, außer den gewöhnlichen Vorbescheids-Gebühren nichts bezahlt.						
Pro Decreto de alienando	1	24	—	24		
Etwa hiebei vorfallende Besichtigungen in loco, und Termine die causae cognitionis halber nothwendig werden, sind besonders zu bezahlen.						
Werden Immobilia minorum sub hasta verkauft, so passirt insbesondere noch ½ Procent, welches dergestalt vertheilt wird, daß von jeglichen 24 ßl. erhalten	—	16	—	8		
und außerdem werden die vollen Termins-Gebühren mit 1 Rthlr. 32 ßl. bezahlt.						
Beim Verkauf von Mobilien werden à Thaler entrichtet	—	—	—	2		
Für eine Besichtigung in loco ohne Unterschied .	1	24	—	24	—	4
Bei Zeugen-Producirung und Abhörung wird außer den gewöhnlichen Termins-Gebühren noch von dem Zeugenführer allein, ohne Unterschied, es mögen die Zeugen vereidet, oder auf Begehren der Partei nur summarisch, jedoch ad interrogatoria ordentlich abgehöret werden, für jeden Zeugen entrichtet	—	24	—	8		

	den Beamten. Rthlr.	ßl.	dem Actuar. Rthlr.	ßl.	dem Landreuter. Rthlr.	ßl.
Bei Formirung des Rotuli für jeden Zeugen . .	—	—	—	8		
Bei Sachen, in welchen kein schriftliches proceßmäßiges Verfahren statt hat, darf keine Formirung eines Rotuli geschehen. Würde sie aber bei solchen summarischen Sachen gleichwohl a judicio in Fällen merklicher Verwickelung, extra ordinem nöthig befunden, so sind sodann auch die ebengedachten Gebühren zu erlegen.						
In Criminal-Untersuchungssachen wird für Entwerfung der Fragen und Artikel an Zeugen oder Inquisiten nicht besonders entrichtet, außer daß bey deren Communication an andere Gerichte die gewöhnlichen Copialien bezahlet werden.						
Für Deposition von Geldern und Kostbarkeiten						
a) für den Depositen-Schein	—	24	—	8		
b) Depositions-Gebühren, wenn die Summe 100 Rthlr. und darunter ist	—	16	—	8		
geht sie über 100 Rthlr. à 100 ½ Procent.						
Für eine Versiegelung bei Sterbefällen oder sonst einer Obsignatione omnium bonorum, es sei in Concurs- oder andern Fällen	2	—	1	—	—	8
für die Entsiegelung die Hälfte.						
Für die partielle Versiegelung einiger Effecten zu jemandes Sicherheit oder loco arresti. . . .	—	—	—	24		
für die Entsiegelung die Hälfte.						
Für Versiegelung der Effecten eines Inquisiten, deren Inventur und Verkauf, wie in Civilfällen.						
Für eine gerichtliche Inventur, die mehrere ganze Tage hinnimmt, und wo wenigstens täglich 6 Stunden gearbeitet wird, à Tag	2	—	1			
Ist die Inventur in einem Tage vollendet, so wird auf die Zeit, wie lange gearbeitet worden, keine Rücksicht genommen, sondern für einen ganzen Tag bezahlt.						
Für die Aufwartung dabei täglich	—	—	—	—	—	16
Für eine gerichtliche Erbschlichtung werden die einfachen Termins-Gebühren für jede Session von jeglichem Erben bezahlt mit	—	28	—	12		
Bei vorfallender Verschickung der Acten						
a) pro involutione actorum, welche Actuarius verrichtet inclusive des Wachstuches, Pappe und anderer Materialien	—	—	—	36		
b) für die Missive	—	16	—	8		
Für Berichte ad Serenissimum, oder Herzogl. Regierung oder ein Landesgericht, sie mögen in criminalibus erstattet werden, oder in civilibus ad instantiam einer Partei erfordert werden, und diese zu Erstattung der Kosten entweder schuldig erkannt, oder Interims-Ordnungsmäßig ipso jure dazu schuldig sein, à Bogen	—	32	—	3		

	den Beamten.		dem Actuar.		dem Landreuter.	
	Rthlr.	ßl.	Rthlr.	ßl.	Rthlr.	ßl.
Pro inspectione actorum	—	—	—	24		
welche Taxe sich von einem jeden fasciculo actorum der inspiciret wird, verstehet, und wobei zu bemerken, daß bei stark angewachsenen Akten 50 Nummern für ein Bund Akten zu rechnen sind. Gehen also Akten über 60 Nummern, so wird die Gebühr doppelt, gehen sie über 100 Nummern, so wird sie dreifach, und so ferner bezahlt.						
Pro depositione testamenti, wenn sich das Gericht zum Testator ins Haus verfüget, von Pächtern der Höfe und Leuten gleichen oder höhern Standes	6	—	2	—	—	16
von andern	3	—	1	—	—	8
wenn der Testator in loco judicii erscheint, von Pächtern der Höfe und Leuten gleichen oder höhern Standes -	3	—	1	—	—	8
von andern	1	—	—	24	—	4
für Publication eines deponirten oder sonst ad publicandum übergebenen Testaments, nach eben solchem Maaßstabe respective	3	—	1	—	—	8
(	1	24	—	24	—	4
— judiciali insinuatione donationis magnae Termins-Gebühren						
a) wenn sie in der Wohnung des Donantis geschieht	3	—	1	—	—	16
b) geschieht sie in loco judicii	2	—	—	32	—	8
Für jedes gerichtliches Attest	—	24	—	8		
— ein bloß vom Actuarius gefertigtes Attest . .	—	—	—	16		
Copialien. Für jeden Bogen der einem Mandato oder jedem andern gerichtlichen Decreto angeschlossen wird, ist, wenn die Exhibita in duplo eingegeben werden, pro collatione zu bezahlen sind sie in simplo übergeben und Actuarius muß sie abschreiben, so bekommt er die gewöhnlichen Copialien à Bogen	—	—	—	1		
für Abschrift eines Protocolls imgleichen eines Präclusiv-Abschieds aber erhält er, eben so wie für einen sub sigillo ausgefertigten Decisiv- oder Confirmations-Bescheid, à Bogen	—	—	—	3		
Insinuations-Gebühr in Sachen mündlichen Verfahrens ist eben so wie Citations-Gebühr .	—	—	—	4		
Bei schriftlichem Verfahren hingegen werden für Insinuation einer jeden gerichtlichen Verordnung durch den Landreuter und für ein kurzes Document in dorso der Copei bezahlt. . .	—	—	—	—	—	2
Begehrt jemand ein besonderes Document in diesem Falle, so zahlt er außerdem	—	—	—	2	—	4
Für einen Steckbrief	—	32	—	3		
				16		

Für Einziehung eines Gefangenen erhält der Gerichtsdiener 1 Rthlr.
Für die Wartung der Gefangenen ebenderselbe täglich 2 ßl.
Wenn wegen Policei-Verbrechen jemand zur Gefängnißstrafe condemniret wird, so erhält der Gerichtsdiener 16 ßl. und hiernächst à Tag 3 ßl.
Für die Vollziehung einer körperlichen Strafe mit den vorgeschriebenen Röhren 8 ßl.
Ebenderselbe für die Transportirung eines Gefangenen à Tag 16 ßl.

Vorstehende Taxe behält in allen Punkten sowohl in civilibus als criminalibus auch alsdann ihren Bestand, wenn das Amtsgericht pro Commissario von Herzogl. Regierung oder einem Landesgerichte bestellet ist, und darf nicht überschritten werden.

Auch gilt solche Taxe unabänderlich bei Requisitionen anderer Gerichte; jedoch bleibt in criminalibus es in Requisitionsfällen einheimischer Gerichte unter sich, bey der landesgesetzmäßig unentgeldlichen Justiz-Administrirung.

Wenn das Gericht ex officio inquiriren muß, und der Inculpat oder Inquisit hat nichts im Vermögen, um die Gerichtskosten zu bezahlen, so dürfen weder Beamte noch Actuarius etwas begehren, jedoch wird letzterem verheißen, daß, wie es bisher in solchen Fällen üblich gewesen ist, ihm nach Größe der Untersuchung eine Remuneration von 5, 10, 15 bis 20 Rthlr. ein für alles nach der jedesmaligen Bestimmung des Herzogl. Cammer-Collegii ausgeworfen werden soll. Wenn aber aus dem Vermögen des Inquisiten die Untersuchungskosten bestritten werden können, so bleibt es alsdann zwar zugestanden, die Gebühren nach der oben vorgeschriebenen Taxe zu nehmen, jedoch wird allemal aus solchem Vermögen der aus der Amts-Casse gemachte Verlag vorweg genommen.

Und da auch wegen unentgeldlich zu verwaltender Justiz bey Requisitionsfällen in criminalibus unterm 26sten October 1792 in Absicht der Herzoglich Mecklenburg-Strelitzischen Lande und unterm 3ten März 1797 mit Chur-Braunschweig-Lüneburg Conventionen geschlossen und durch den Druck öffentlich bekannt gemacht sind, so hat es bey deren Vorschrift allewege sein Bewenden, so wie, wenn auch ähnliche Conventionen mit benachbarten Staaten noch in der Folge geschlossen werden sollten, deren Vorschriften allemal zur Anwendung kommen müssen.

Allgemeine Anmerkungen.

1) Die Gebühren werden in NZwdr. zu voll bezahlt.

2) Kann eine gerichtliche Ausfertigung zu verschiedenen Tax-Rubriken gerechnet werden; so darf die höchste Taxe, jedoch ohne weitere unzuläßige Cumulation genommen werden.

3) Der bisher obgewaltete Unterschied, nach welchem die Amts-Unterthanen mit den freien Leuten nicht gleiche Gebühren haben erlegen dürfen, wird zwar in Absicht der auf den Hufen wohnenden Hauswirthe und deren noch bey sich im Hause habenden Kinder aufgehoben, in Hinsicht aller übrigen Amts-Unterthanen aber, mit Einschluß der freien Tagelöhner, Büdner und unterthänigen Handwerker in der Maaße beibehalten, daß diese in allen Fällen nur die Hälfte der Gebühren zu erlegen schuldig seyn sollen, und die Amtsgerichte noch überdem angewiesen werden, den dürftigen und preßhaften Personen, von welchem Stande sie auch sein mögen, die jura pauperum angedeihen zu lassen.

4) An Fuhrgelde darf von den Parteien, wenn die Amtsgeschäfte, sie mögen sein von welcher Art sie wollen, außerhalb des Orts wo das Amt seinen Sitz hat, — jedoch innerhalb Amts — vorkommen, nichts besonders genommen werden, wenn nicht in einzelnen Fällen, in dieser Gebühren-Taxe namentlich dafür etwas ausgeworfen ist. Jedoch sind diejenigen Amts-Eingesessenen, welche Anspannung haben, schuldig, den Amts-Actuarium holen zu lassen.

10. Von der Execution.

238. Executionszwang der pia corpora zu Bützow. 24. Juli 1748 und 26. Juni 1764.

Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Ehrsame, Liebe, Getreue: Wir ertheilen euch auf eure unterthänigste Vorstellung vom 18ten hujus und die darin enthaltene Anfrage, hiemit zur gnädigsten Antwort: daß euch gestalten Sachen nach vergönnet seyn solle, die Restanten, welche der Kirche, Oeconomie, und denen piis corporibus alldort Liquido schuldig, mit der Execution, ohne richterliche Imploration beyzutreiben, jedoch mit der Executions-Gebühr dergestalt Maaße halten zu lassen, daß der Executor bei der ersten Execution nur täglich 1 ßl. nehmen, und wenn darauf die Bezahlung nicht erfolget, die Gebühr täglich auch nur mit einen Schilling steigen dürfe. Wornach ihr euch zu richten. Datum auf Unser Vestung Schwerin, den 24. Juli 1748.

Christian Ludewig, H. z. M.

Denen Ehrsamen Unsern lieben getreuen Provisoribus
Zander und Joerges zu Bützow.

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Wann Uns Unser Oeconomus zu Bützow Bürgermeister Odewahn unterthänigst angezeiget hat, wasmaaßen er von einigen morosis debitoribus die gedachter oeconomie competirende Zinsen und Gefälle, alles Anmahnens ohngeachtet, nicht erhalten können; jedesmal aber zu Beytreibung derselben die Execution gerichtlich zu suchen, ihm sowohl, als dem Gerichte selbst, zu beschwerlich, und besonders dem pio corpori zu kostbar fallen dürfe: Als haben Wir diesem Gesuch in Gnaden Raum gegeben, und committiren gedachtem Unsern Oeconomo zu Bützow, und dessen Nachfolgern in officio Kraft dieses specialiter, die Execution wider die säumigen Schuldner der Oeconomie benöthigten Falls zu verhängen; befehlen Ihnen aber zugleich gnädigsten Ernsts, damit bescheidentlich, und den Rechten und der bisherigen Observantz gemäß, zu verfahren, und von diesem Unsern Commissorio ohne Noth und aus Affecten, bey Vermeidung schwerer Ahndung keinen Mißbrauch zu machen. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Datum auf Unser Vestung Schwerin, den 26. Juni 1764.

Friederich, H. z. M.

239. Execution gegen solche, welche in den fürstlichen Schlössern wohnen. 26. Juli 1764.

Unsern ꝛc. Wir befehlen euch hiemit gnädigst, daß ihr, im Fall wider Jemanden, er sei, wer er wolle, der in einem Unserer Schlösser oder der dazu gehörenden Gebäude wohnt, Execution zu verhängen sein mögte, davon jedes Mal vorher Unserem Hof-Marschall-Amte geziemende Anzeige zu machen, und nicht anders, als auf dessen Anordnung mit der Verwarnung sowohl, als demnächst mit wirklicher Vollstreckung der Execution verfahren lassen sollt. An dem ꝛc. Datum Schwerin den 26. Juli 1764.

An
die Justiz-Canzley zu Schwerin.

240. Erläuterung der Executionsordnung für die Landesexecutoren vom 18. April 1755 (in der Anlage Nr. VII. zum Landesgrundgesetzlichen Erbvergleich). **26. Jan. 1767.**

Wann wir Landräthe und Deputirte von Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Mecklenburg zum Engern Ausschuß nöthig finden, gesambten Landes-Executoribus wegen ihrer Ambts-Verrichtungen eine anderweite vollständigere und mehrers auseinandergesetzte Instruction zu ertheilen: so wird ihnen hiemit aufgegeben, folgendes bey denen ihnen anbefohlen werdenden Executionen zu beobachten.

1) Werden sie hiemit nochmals auf die dem Landes-Erbvergleiche sub ⊙ angefügte, und von ihnen beschworne Executions-Ordnung ihres ganzen Inhalts aufs ernstlichste verwiesen.

2) Sobald ihnen von uns oder der Landkastens-Receptur die von Ihro Herzogl. Durchl. erbetene Executoriales, nebst der Specification beyzutreibenden Restanten, zugestellet oder zugesandt worden, haben sie auf die unter den Restanten aufgeführte Güther und Städte sogleich, und, soviel irgends möglich, in Person, mithin nur in außerordentlichen Fällen und bey etwaniger Krankheit, oder gar zu großer Entfernung eines restirenden Orts, schriftlich, dahin die Verwarnung zu thun, daß binnen 14 Tagen die specificirte, und, auf Verlangen denen Restantiariis von ihnen zu extrahirende, Rückstände bey Vermeidung der würklichen Execution berichtiget werden müsten, weshalb sie dann auch von denen beschaften Verwarnungen, und was dabey vorgefallen, sowohl ein ordentliches Diarium zu halten, als, gleich nach ihrer Heimkunft an den Engern Ausschuß einen ausführlichen Bericht schriftlich zu erstatten haben.

3) Sobald die Verwarnungs-Zeit der 14 Tage verstrichen, und ihnen binnen solcher die geschehene völlige Berichtigung oder eine suspensiv Ordre weder von dem verwarneten Orte selbst, noch von der Landkasten-Receptur resp. glaubhaft gemeldet oder insinuiret ist, müssen sie sogleich des folgenden Tages ihre Reise dahin wiederum antreten, und daselbst die würkliche Execution persönlich intimiren, mit der Anzeige, daß, wenn von Zeit der intimirten Execution die Rückstände binnen noch 14 Tagen berichtiget zu seyn, ihnen nicht bescheinigt angezeiget worden, die Execution durch Einlegung eines oder mehrer Executanten geschärfet werden würde.

Sollte man also Ursache finden, wegen pflichtwidrig unterlassener Fortsetzung der Execution sie zur Verantwortung zu ziehen, so bleibt zu ihrer Justification nichts übrig, als der Beweis, daß ihnen entweder von der würklich geschehenen völligen Berichtigung der Restanten die vorgemeldete glaubwürdige Anzeige geschehen, oder auch eine Suspensiv-Ordre sub Sigillo provinciali behändiget sey.

4) Nach Verfließung auch dieser 14 Tage muß jeder Executor seinen District in der Ordnung, wie er die Execution selbst intimiret, (als welches aus seinem juxta §. 2 zu haltenden Diario zu ersehen) wiederum bereisen.

Kann ihm nun alsdenn durch vollständige reine Land- und freywillige Kasten-Quittung die Berichtigung der zur Execution stehenden Rückstände noch nicht dociret, oder kein von dem Engern Ausschuß sub Sigillo provinciali ertheilter Dilationsschein produciret werden; So hat er aus der nächsten Garnison die Herzogl. Milice zu requiriren, und einen oder, nach Beschaffenheit der Umstände, insonderheit in Casu geäußerter Widersetzlichkeit, mehrere Executanten, auf die restirenden Oerter zu verlegen mit der Anzeige, daß er nach 14 Tagen wiederkommen, und, falls sodann die Rückstände nicht berichtiget seyn sollten, er resp. mit Verdoppelung der Mannschaft und Wegnehmung der Mobilien, oder auch Aufschreibung des Viehes und Korns zum Verkauf verfahren würde. Jedoch

hat er denen einzulegenden Executanten allemahl nicht alleine von seinem Aufenthalte Nachricht zu hinterlassen, sondern sie auch dahin zu instruiren, daß, sobald ihnen eine reine Land-Kastens-Quittung oder ein Dilationsschein sub sigillo provinciali vorgezeiget würde, sie, nach erhaltenen ordnungsmäßigen Executions-Gebühren sowohl für sich, als für ihn, sofort abzuweichen hätten.

5) Nach Verlauf auch dieser 14 Tage, oder der in der etwanigen Dilations-Ordre gesetzten Frist, und bey der binnen solcher ihm auf die §. 3 bestimmte Art noch nicht glaubhaft angezeigten völligen Berichtigung der Restanten, hat er sofort seinen District wiederum zu bereisen, und auf die mit Execution belegte Oerter, in Ansehung der nicht den geringsten Verschub leidenden Steuer nach der Norme die militairische Executanten mit einem Manne in natura zu verdoppeln, auch damit ungesäumt von 8 zu 8 Tagen zu continuiren, in Ansehung der übrigen Rückstände aber, deren Geldbetrag bekannt ist, nach klaren Inhalt der gedruckten Executions-Ordnung, ohne den allergeringsten Verzug, mit Wegnahme der Mobilien, welche jedoch bestens zu verkaufen, oder in deren Ermangelung mit Anschreibung des Viehes (jedoch vor der Hand mit Ausschluß des Hornviehes) und des vorräthigen gedroschenen oder ungedroschenen Korns zu verfahren, und zwar letzteres mit der Verwarnung, daß, wann innerhalb 4 Wochen von Zeit der Designation die völlige Bezahlung erweislich nicht beschaffet seyn würde, er alsdann das angeschriebene auf offenem Marke in der nächstbelegenen Stadt verkaufen würde, gestalt ihm dann auch solches würklich auf dem Säumungsfalle nach verflossener Frist zu thun hiemit nochmalen ernstlich aufgetragen wird.

6) Von dem Pretio der weggenommenen und bestmöglichst verkauften Mobilien, oder der angeschriebenen und auf öffentlichem Markte in der nächsten Stadt versilberten Guths-Producten nimmt er soviel ab, als die beyzutreibende Rückstände, seine und der Executanten rückständige ordnungsmäßige Gebühren und die etwanige Verkaufungskosten betragen, das Ueberbleibende aber restituiret er dem exequirten Orte, und sendet das beygetriebene Quantum an den Land- und freywilligen Kasten sofort baar ein, in andern Fällen aber hat er sich mit der Einnahme und Einsendung der Gelder im geringsten nicht zu befassen.

7) Wie die Executions-Ordnung mit dürren Worten besaget:

„daß die Executores sich durch keine Einwendungen der restirenden, ja „nicht einmahl durch Herzogl. Inhibitiones und Suspensiones, von Voll„streckung der ihnen anbefohlnen Executionen abhalten lassen sollen;

Also verdient nur bloß eine ihnen produciret werdende reine Land-Kastens-Quittung über völlig berichtigte Rückstände, oder eine unter dem Landes-Siegel ertheilte Dilations-Ordre, ihre Attention; mit allen übrigen, ihnen nichts angehenden Einwendungen aber, es bestehen solche, worin sie immer wollen, haben sie die vorfindende Possessores lediglich an den Engern Ausschuß zu verweisen, ohne sich inzwischen, wie man in Neuigkeit bey einigen sehr misfällig bemerken müssen, in ihrer Obliegenheit im allergeringsten irre machen, oder in die etwa unter dem Eigenthümer und dessen Pächter oder sonstigen Guths und Orts Hintersaßen entstehende Dispüts sich im mindesten einzulassen, immaßen sie sowohl wegen der beyzutreibenden Land- und freiwilligen Kastens-Rückstände, als wegen der ordnungsmäßigen Executions-Gebühren, sich allemal lediglich an die restirende Oerter selbst, und deren dermahlige Besitzer oder Bewohner, es seyn solche, welche sie immer mögen, zu halten haben.

Inzwischen können sie sich nicht entziehen, auf Verlangen des Guthsbesitzers oder Bewohners, auch der Magistrate in den Städten, jedoch auf deren alleinige Gefahr und allenfalsige Verantwortung, nach einer ihnen etwa behändigt werdenden Subrepartition, die Morosos selbst zu exequiren.

8) Weil juxta §. 5 in Fällen ertheilter Dilationen Executores sogleich nach abgelaufener Frist an ungesäumter respective Fortsetz- und Schärfung der Execution, bey der schwersten Verantwortung, sich durch nichts, als durch eine von Impetranten ihnen zu Händen gebrachte glaubhafte Anzeige würklich geschehener völligen Berichtigung der zur Execution gestandenen Restanten behindern zu lassen haben; So müssen sie, Executores, bey ihrem zuweilen ungewissen Aufenthalte, gleich nach ihnen insinuirter Suspensiv-Ordre, den Insinuanten kund machen, wohin sothane glaubhafte Anzeige zu addressiren sey.

9) Wie die Executiones nicht ergehen in denen gewöhnlichen Ferien, nemlich
a) von Weynachten bis heil. 3 Könige,
b) vom Donnerstage vor bis den Sonntag nach Ostern,
c) von Pfingsten bis den 1sten Sonntag nach Trinitatis.
d) in der Erndte, nemlich vom 24. Jul. bis den 24. Aug. und
e) von dem Tage der Eröffnung bis zum Tage des Schlusses der jährlichen Landtäge;

Also haben sie, Executores, während solcher Ferien niemanden, ohne expresse Ordre des Engern Ausschusses mit Execution oder Verwarnung zu beschweren, vielmehr die eingelegte Executiones beym Eintritt sothaner Ferien bis zu deren Endigung aufzuheben, alsdann aber, bey ihnen nicht angezeigter Bezahlung, sogleich hinwiederum fortzusetzen.

Sollte aber die Anschreibung des Viehes und Korns bereits geschehen seyn, und vor Veranstaltung des Verkaufs die Ferien eintreten; So sind die eingelegte Executanten an dem Orte auch währender Ferien zu lassen, und das angeschriebene in Obacht zu nehmen.

10) Anlangend die Executions-Gebühren, so behält es ratione der Gebühren für die eingelegte Executanten bey der klaren Disposition der obgedachten Executions-Ordnung und deren von Zeit zu Zeit geschehenen und denen Executoribus schriftlich und mündlich gewordenen näheren Erläuterungen sein Bewenden.

Insonderheit werden Executores, neben derselben, auf die Verordnung des Engern Ausschusses vom 5. Oct. 1764 nochmahls verwiesen, worin festgesetzet, daß, wenn sie nicht in loco Executionis persönlich zugegen sind, sie so wenig eine Defrayirung, als die Bezahlung dafür verlangen, folglich mit denen außer der Defrayirung bestimmten 16 ßl. zufrieden seyn sollen.

Gleich dann sie auch bey nöthigen Verdoppelungen der Execution keineswegs ihre Gebühren, sondern die Mannschaft selbst, verdoppeln müssen.

Sie werden also nochmahl erinnert, sich wegen übermäßiger Gebühr-Forderungen, sowohl ratione Quanti, als der Münzsorte, nichts zu Schulden kommen zu lassen, wie wir dann auch hoffen, daß, wenn sie in einem Tage mehrere Verwarnungen verrichten, sie wegen ihrer Gebühren für die Reisetage von und nach dem Orte ihres Domicilii sich billig werden finden lassen, damit es nicht nöthig seyn möge, deshalb ein anderes zu bestimmen. Uebrigens stehet ihnen frey, das verlegte Porto für die ihnen unfrankirt zugesandt werdende Dilationsscheine und Quittungen von denselben Absendern gelegentlich wiederzufordern, und ihre bereits verfallene Gebühren einzucassiren.

11) Falls besondere und aus mehrberührter Executions-Ordnung und dieser Erläuterungs-Instruction nicht zu entscheidende Umstände, wie gleichwohl kaum abzusehen ist, eintreten sollten; so haben Executores deshalb an Uns promten deutlichen und umständlichen Bericht abzustatten, und deshalb weitere Instruction von Uns einzuziehen, nach ihrem eigenen Gutdünken aber einstweilen die Execution niemahlen zu sistiren.

12) Sollt ihnen wider Vermuthen von denen nächsten Garnisonen die requirirte Mannschaft nicht, oder doch nicht promt, verabfolget werden wollen; so haben sie sich deshalb anforderst bey dem Chef des Regiments zu beschweren, falls aber solches auch fruchtlos seyn sollte, uns davon zuverlässig zu berichten, damit wir nach Befinden deshalb bey Ihro Herzogl. Durchl. behufige Vorstellung thun können.

13) Wie nun gesambte Landes-Executores hiedurch nochmalen ernstlich angewiesen werden, sich nach obigen allen aufs genaueste zu richten, auch bey ihren Ambts-Verrichtungen sich aller Unpartheylichkeit, Bescheidenheit und Nüchternheit zu befleißigen, umb sonst ihnen gewiß unbeliebige Verfügungen zu vermeiden; Also behalten wir uns vor, diese Erläuterungs-Instruction nöthigen Falls zu erweitern, und zu erklähren.

Urkundlich unter dem Ritter- und Landschaftlichen Insiegel und Secretarii provincialis Unterschrift. Signatum Rostock den 26. Jan. 1767.

Carl Henr. Christ. Wolff,
Secr. prov. mpria.

241. Exequirung stehender Erlegnisse aus Ritter- und Landschaft an die Kammer und Kirchenökonomien. 4. Juli 1768.

Friederich ꝛc. Bei den vielfachen Beschwerden Unserer Kammer und Unserer Kirchenökonomien über die Saumseligkeit der Schuldner aus Unserer Ritter- und Landschaft in Abtragung der rückständigen uralten Pächte, Beeden, Allodialrecognitionen, städtischen Urbeeden und sonstigen unstreitigen jährlichen Erlegnisse und bei den dagegen von einigen dieser debitorum angebrachten Querelen über das Verfahren Unserer Beamten und Oeconomorum bei der bisherigen von ihnen selbst beschafften executivischen Beitreibung der Rückstände, haben Wir Uns auf den unterthänigsten Vorschlag des Engern Ausschusses gnädigst entschlossen, bis zur völligen Regulirung dieser Sache ratione modi exequendi, einstweilen ein temperament dahin zu treffen, daß die Executions-Verfügung gegen dergleichen Schuldner von Unsren Landesgerichten, jedoch ohne alle processualische Weitläuftigkeit gemacht werden soll. Wir befehlen euch daher hiemit gnädigst: auf erstes Anrufen Unserer Beamten und Kirchen-Oeconomorum ein Mandatum sub poena paratissimae executionis an die Säumigen aus Unserer Ritter- und Landschaft zur Erlegung solcher uralten jährlichen Beeden, Pächte, Allodialrecognitionen und Urbeeden und zur Erstattung der verursachten Kosten in termino ordinis zu erkennen und wenn dieses Mandatum nicht sogleich befolget wird, ohne Hinsicht auf alle Exceptiones altioris indaginis die Execution unverzüglich durch den ordentlichen Gerichtsexecutor auf die schuldigen Erlegnisse und die aus der verzögerten Zahlung erwachsenen Kosten vollstrecken zu lassen. An dem ꝛc. Und Wir ꝛc. Schwerin, den 4. July 1768.

Friederich.

An
die drey Landesgerichte in separatis.

242. Exequirung an Ritter- und Landschaft zu erlegender stehender Prästanda. 31. Oct. 1768.

Unsern ꝛc. Mit Bezug auf Unser unterm 4. Juli a. c. an euch ergangenes Rescript, in Betreff des Verfahrens wider die Säumigen aus Unserer Ritter- und Landschaft in Erlegung der alten jährlichen Beeden und Pächte an Unsere Beamte und Kirchen-Oeconomien, fügen Wir euch hiedurch gnädigst an, daß ihr in An-

sehung der aus Unseren Domanial-Gütern den Eingesessenen von Ritter- und Landschaft zu erlegenden jährlichen Praestandorum gleicher Gestalt zu verfahren, mithin auf erstes Anrufen gedachter Eingesessenen in solchen Fällen ein mandatum sub poena paratissimae executionis an die Säumigen aus Unsern Beamten oder Domanialpächtern zur Berichtigung dieser Praestandorum und zur Erstattung der Kosten zu erkennen, und nach nicht geschehener Befolgung dieses Mandats in termino ordinis, ohne Hinsicht auf exceptiones altioris indaginis, die Execution auf die praestanda und Kosten unverzüglich vollstrecken zu lassen habt. An dem ꝛc. Datum ꝛc. Schwerin, den 31. Oct. 1768.

An
die Justiz-Canzley zu Schwerin.

243. Verfahren und Gebühren der landesgerichtlichen Executoren. 16. November 1769. *)

Friederich, Hertzog zu Mecklenburg ꝛc. Zu Hebung der mannigfaltigen gegründeten Beschwerden sowohl über das Verfahren der von Unsern höchsten Landesgerichten adhibirten Executorum überhaupt, als auch über die von diesen eigenmächtig geschehende Steigerung ihrer Amtsgebühren finden Wir nöthig, mittelst gegenwärtiger Verordnung euch in Gnaden eine Vorschrift zu geben, nach welcher ihr die bey eurem Collegio erkannt werdende Executiones in ihren gehörigen Schranken zu halten habt.

So viel die beyden Arten der gerichtlich zu vollstreckenden Hülfe, die Geld- oder Schuld-Executiones, und die Zwangs-Executiones, selbst betrifft, habt ihr nach Erkennung einer Geld- oder Schuld-Execution, mit Aufmerksamkeit und Nachdruck darauf zu halten, daß der Executor, bey Vermeidung harter willkührlicher Strafe, und nach Befinden der Remotion, der Fürstl. Mecklenburgischen Executions-Ordnung vom Jahr 1619 unabweichlich nachgehen, mithin nach abgelaufener Verwarnungsfrist so gleich zum ordnungsmäßigen Angriff der beweglichen Güter, wozu höchstens ein paar Tage erfordert werden, schreiten, so viele Mobilia, als zur Bezahlung der Schuld und Kosten hinreichend sind, wegnehmen, wo diese nicht vorhanden mit Anschreibung des Viehes oder Korns oder Verschliessung der Kornboden und Scheuren Ordnungsmäßig verfahren, und bey nicht erfolgter Bezahlung innerhalb vier Wochen, auf erfolgende gerichtliche Mandata respective den Verkauf und die Immission, Taxation und Adjudication unverzüglich vornehmen müsse, keinesweges aber, an Statt solcher executivischer würklichen Beytreibung, dem Debitori Mannschaft zur Execution einlegen, oder sich, ohne zur würklichen Execution zu schreiten, nach abgelaufener Verwarnungsfrist, täglicher Gebühren anmassen dürfe.

Bey erkannten Zwangs-Executionen hingegen, wodurch ein Beklagter zu einem gewissen Facto oder einer Personal-Prästation angehalten werden soll, lassen Wir zwar geschehen, daß der Beklagte bis zum erfolgten Gehorsam mit fortwährender Execution, bey allmaliger Verstärkung der Executanten beleget werde: Wir wollen aber euch dabey hiemit in Gnaden aufgegeben und überlassen haben, in Fällen, wo solches den Umständen nach nur thunlich ist, lieber den Condemnatum mit einer Geldbusse zu bedrohen, solche successive zu erhöhen, und endlich, jedoch in der Ordnung, wie bey Geld- und Schuld-Executionen verfahren werden soll, durch den Executorem beytreiben zu lassen.

An Gebühren soll den Executoribus, von welchen ihr, so viel möglich, jedesmal denjenigen, welcher dem Exequendo am nächsten wohnt, zu gebrauchen habt, folgendes hiemit zugebilliget und bestimmet seyn:

*) Erneuert mit dem unten folgenden Postscript unterm 20. Mai 1776.

1) Für ein Verwarnungsschreiben 12 ßl. die pro intimatione executionis von den Executoribus sich zugeschriebene Gebühr Eines Rthlr. fällt weg, weil es, bey der würklichen nach Ablauf der Verwarnungsfrist, so fort erforderlichen Gegenwart des Executoris in loco zur Vollstreckung der Execution, keiner neuen Intimation bedarf.

2) Auf den Reisen zu und bey der Executionsvollstreckung, für Reisekosten oder sogenanntes Meilengeld à Meile 16 ßl. zur Defrairung für sich, seinen Knecht und 2 Pferde à Tag 1 Rthlr. Bey der Rückreise wird kein Meilengeld gegeben.

3) An eigentlicher Executionsgebühr, bey freier Kost für sich, und seinen Knecht, auch Futter für seine Pferde à Tag 24 ßl. bey nicht erhaltender Defrairung hingegen à Tag 1 Rthlr. Dem Exequendo soll es frey stehen, ob er den Executor defrairen, oder dafür bezahlen will. Im ersteren Fall hat der Executor weder Wein, noch Caffee, noch Thee zu begehren, und zum Frühstück mit einem Butterbrodt und einem Glas Branntwein zufrieden zu seyn.

4) Bey Auctionen, die der Executor selber hält, wenn er dabey nicht defrairet wird, à Tag 1 Rthlr. 16 ßl. würde ein besonderer Auctionarius dabey adhibiret, so bekömmt der Executor nur die vorhin erwehnte eigentliche Executionsgebühr.

5) Bey den Actibus Immissionis, Taxationis und Adjudicationis, für einen jeden Actum, an Amtsgebühr, nach ausdrücklicher Vorschrift der Executionsordnung, nicht mehr als einen Rthlr. und pro Documento 12 ßl. Was bei diesen Actibus dem Notario, den Zeugen, den Wirthschaftsverständigen, dem Gevollmächtigten des Extrahenten ꝛc. zu geben ist, hat seine Bestimmung aus der bisherigen Gewohnheit.

6) Für die Mannschaft, welche der Executor bey Vollstreckung der Execution zu adhibiren nöthig findet, ist nach bisheriger beständiger Observanz zu rechnen a) für einen Unterofficier, bey freyer Kost à Tag 16 ßl. ohne freye Kost à Tag 32 ßl. b) für einen Gemeinen bey freyer Kost à Tag 8 ßl. ohne freye Beköstigung à Tag 16 ßl.

Nach dieser Unserer Willensmeynung habt ihr den Executorem eures Collegii nicht nur zu genauer Beobachtung der vorgeschriebenen Taxe, sondern auch vornehmlich zu einem unaufhältlichen ordnungsmäßigen Verfahren bey der Execution selbst und ihrer Grade, unter Androhung willkührlicher Strafe und der Entsetzung von seinem Dienste bey wiederholter Contravention, aufs ernstlichste anzuweisen, auch ex officio darauf daß er sich darnach richten müsse, mit Nachdruck zu halten. An dem ꝛc. Und Wir ꝛc. Datum ꝛc. Schwerin, den 16ten November 1769.

Friederich, H. z. M.

An
die drey Landesgerichte in separato.

Unterm 4ten und 8ten dieses, ist auch an gesammte Herzogl. Landesgerichte der höchste Befehl ergangen, die Executores so respective ohnlängst bestellet und nun erst ernannt worden, zu Leistung annehmlicher Cautionen anzuhalten. Schwerin, den 20. May 1776.

244. Schonung des Milch- und Zugviehes auf den Gütern bei der Execution. 3. Juli 1775.

Unsern ꝛc. Auf die abschriftlich anliegende unterthänigste Vorstellung und Bitte des Engern Ausschusses Unserer Ritter- und Landschaft, befehlen Wir euch hiemit gnädigst: darauf Bedacht zu nehmen, daß die Güter der in Schulden Vertieften fürohin durch die verwürkte Executiones nicht, um ein oder des andern Creditoris willen, zum unwiederbringlichen Schaden aller übrigen Gläubiger, vom

Zug- und Milchvieh entblößet werden, allenfalls aber eure wider diesen Befehl habende rechtliche Bedenken unterthänigst anzuzeigen. An dem ꝛc. Schwerin, den 3. Juli 1775.

An
die Justiz-Canzley zu Schwerin.

245. Zurückforderung der Hülfsgelder bei Executionen. 23. Oct. 1776.

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Hoch- und Wohlgeborner, Veste ꝛc. Auf die abschriftlich hiebeikommende unterthänigste Vorstellung und Bitte der sämmtlichen subalternen Canzleyverwandten Unsers Hof- und Landgerichts im Betreff des zurückgefordert werdenden Hülfsgeldes, ertheilen Wir euch hiemit zur gnädigsten Resolution: daß die Partheyen das erlegte Hülfsgeld von Unsrer Hof- und Landgerichts-Canzley zurückzufordern anders als in Fällen, da ihnen die gerichtliche Hülfe der Execution effectlos bleibt, und sie causa data causam non secutam dociren können, nicht befugt sind, mithin wegen bloß suspendirter Execution, oder wenn der Kläger nach verfügter Hülfe ausser-gerichtlich zu seiner Bezahlung wirklich gekommen, eine Zurückforderung des Hülfsgeldes nicht Statt habe; Welches auch in dem angezeigten gegenwärtigen Fall, in Sachen der Braschen Erben wider den Assessorem Storch, daferne sich alles angebrachter Maaßen verhält und nichts zu Recht erhebliches dawider einzuwenden seyn möchte, seine Anwendung findet. Wornach ꝛc. und Wir ꝛc. Datum ꝛc. Schwerin, den 23sten October 1776.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

An
das Hof- und Landgericht zu Güstrow.

246. Gebühren bei gleichzeitiger Ausrichtung mehrer Executorialen. 30. Jan. 1777.

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Veste, Ehrnveste und Hochgelahrte, L. Getr.! Es ist die Frage entstanden: ob nicht einem Executori bey Unseren Landesgerichten, wenn er bey einem und ebendemselben Debitore mehrere Executoriales auszurichten hat, für eine jede Executions-Vollstreckung besonders, sowohl das Meilengeld als die Defrayirung gebühre? Wenn aber eines Theils die Defrayirung und das Meilengeld lediglich zur Entschädigung der Officianten wegen des, bey Ausrichtung ihrer Aufträge ihnen würklich erwachsenden Kostenaufwands denselben zugebilliget worden, mithin bey einfachen Kosten auch nur eine Einfache Entschädigung rechtlich statt findet, anderntheils auch sonsten ein Executor leicht verleitet werden kann, eine erkannte Execution zum Nachtheil des Impetranten auszusetzen und um nur am Meilengelde und Defrayirungs-Kosten merklich zu gewinnen, die Erkennung mehrerer Executorial-Befehle wider ebendenselben Debitorem abzuwarten; So hat es dabey, daß im vorerwehnten Falle dem Executori nicht mehr als einfache Meilengelder und Defrayirungskosten zu bezahlen sind, sein Bewenden.

Und ist von euch darauf zu halten, daß diese Unsere Bestimmung nicht überschritten werde. Wornach ihr euch zu richten, und Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Datum ꝛc. Schwerin, den 30. Jan. 1777.

Friederich, H. z. M.

An
die Justiz-Canzley hieselbst.

247. Erläuterung der Verordnung vom 16. Nov. 1769 wegen der Executionsvollstreckung. 11. Nov. 1779.

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Wann über einige bey gerichtlichen Executions-Vollstreckungen vorfallende Bedenklichkeiten bey Unserer Regierung Zweifel und Anfragen vorgekommen sind, so haben Wir Unsere unterm 16. November 1769 emanirte Instruction für die Executores nachstehendermaaßen Landesfürstlich erläutert:

1) Der Executor, der die erkannten Executoriales gehörig befolgen muß, hat sich seines Theils mit keinen Berichts-Erstattungen, die eine Dilation verendzwecken zu befassen, sondern muß, im Fall etwa eintretende Schwierigkeiten, ob von dem Exequendo oder von einem Intervenienten bey dem mandirenden Gerichte eine Suspension oder Dilation zur Hülfsvollstreckung bewürket werde, einige Tage von der Einrückung angerechnet, abwarten. Immittelst mag er mit dem würklichen Angriff wohl Anstand nehmen, obgleich seine Gebühren für diese wenigen Tage fortlaufen.
2) Hingegen stehet keinem Executor irgend zu erlauben, daß er nach seiner Einrückung dem Schuldner auf dessen vertröstende Versicherungen einige Dilation eigenmächtig ertheilen und immittelst mit der ordnungsmäßigen Auspfändung einhalten dürfe.
3) Hat ein Executor zu gleicher Zeit gegen einen und denselben Schuldner in mehreren separaten Sachen, oder zwar gegen mehrere Schuldner, jedoch an eben demselben Orte Executionen zu verrichten, so behält er zwar die eigentliche Executionsgebühr billig für jeden Actum executionis besonders. Was hingegen ihm bey nicht gereichter Defrayirung statt derselben zugebilliget ist, kann er in solchem Fall um so weniger gedoppelt verlangen, als ihm selbiges nicht zum Amtsmäßigen Erwerb, sondern nach Vorschrift Unsers Circular-Rescripts vom 30. Januar 1777 lediglich zur Entschädigung wegen der für Kost und Fourage gehabten Auslagen angewiesen wird, daher ihm selbiges gleich dem Meilen- oder Reisegelde nicht öfterer, als es ausgegeben worden, — vergütet werden mag.

Gleichergestalt darf dem Executor

4) wann er an einem Tage nach zweyen verschiedenen nicht weit von einander entlegenen Orten reiset, nur an jedem, einen Executionsactum, ohne dabey beköstiget zu werden verrichtet, außer der vollen Executionsgebühr nicht auf einen ganzen Tag, sondern nur auf den würklich dazu verwandten halben Tag die Defrayirung und Reise vergütet werden.

Hiernach haben Unsere Executores in vorkommenden Fällen sich unterthänigst zu achten. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 11. Nov. 1779.

Friederich, H. z. M.

248. Requisition von Executionssoldaten Seitens der Stadt- und Patrimonialgerichte. 12. Nov. 1790.

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Veste ꝛc. Wir befehlen euch hiedurch gnädigst, zur Vollstreckung militärischer Hülfe auf gebührende Requisition der Patrimonial- und Städtischen Gerichte, wann von denselben, mit Beilegung des Protocolls, da legaliter das gerichtliche Verfahren und die Nothwendigkeit der nachgesuchten Vorkehrung gehörig bescheiniget seyn wird, an die nächsten Garnisons-Chefs zur Verabfolgung der benöthigten Mannschaft von zwey oder drey bis höchstens vier Soldaten die erforderlichen Befehle ungesäumt zu erlassen, im Fall etwan zu verstärkender Hülfe aber, die Supplicanten an Uns

zu verweisen. An dem ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 12ten November 1790.

Herzogl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

An die drey Landes-Gerichte separatim.

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Edle, Veste, auch Ehrnveste ꝛc. Auf eure wiederholten Anträge vom 29. April und 30. Sept. d. J., wegen benöthigter militärischer Assistenz in Executions-Fällen ꝛc. haben Wir Unsere Landesgerichte beigefügtermaaßen instruiret und verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 12. Nov. 1790.

Herzogl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

An den Engern Ausschuß zu Rostock.

249. Von Insinuation der Verwarnungsschreiben Seitens der Executoren bei verengter Frist. 16. Dec. 1790.

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Es ist aus einer von dem Rittmeister von Bassewitz auf Neuhoff eingebrachten Vorstellung bemerklich geworden: Daß der Executor eures Collegii seine Verwarnungs-Schreiben auch sodann, wenn eine kürzere Prämonition, wohl gar von 8 Tagen vorgeschrieben ist, dem hiesigen Procurator insinuiren lässet, welcher sie dann dem, an einem andern Orte wohnenden Advocato causae zusendet, mithin, bevor dieser sie an einem dritten, — vielleicht entfernten Orte wohnenden Principal zugefertigt hat, die Verwarnungsfrist schon abgelaufen, oder doch nicht so viel Zeit übrig ist, um durch Paritions-Leistung der Executions-Vollstreckung zuvorzukommen. Euch wird daher hiemit aufgegeben, dem Executor solchen Mißbrauch zu untersagen, mithin demselben anzufügen: Daß er in allen Fällen, wo eine kürzere Verwarnungsfrist, als die gewöhnliche von 3 Wochen, wider einen Abwesenden bestimmet ist, die Insinuation künftig keinem hiesigen bloßen Procuratori beschaffen solle.

Uebrigens communiciren Wir euch, mit Bezug auf Unser, im Betreff der Streitigkeiten des Rittmeisters von Bassewitz mit Unserm Amte Warin, unterm 9. d. M. euch zugegangenes Rescript, Unsere heutige, dem besagten Rittmeister ertheilte Resolution hieneben in Abschrift, und verbleiben ꝛc. Schwerin, den 16. December 1790.

Herzogl. Mecklenb. zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

An die Justiz-Canzley hieselbst.

(Die im Rescript erwähnte Resolution ist als hieher nicht gehörig nicht mit abgedruckt.)

250. Verfahren im Nichtparitionsfalle bei Zwangsexecutionen. 3. Juni 1795.

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Um bey Vollstreckung gerichtlicher Hülfen, die Wirksamkeit der Executionen auf der einen Seite zu verstärken und zugleich auf der andern Seite für den Schuldner minder lästig zu machen; wollen Wir nicht, daß die Executoren sich auf ungemessene Zeiten zur Execution einlegen, und dadurch ihre Gebühren-Forderung anschwellen lassen, sondern ihr habt den bey eurem Collegio angestelleten Executor für izt und künftig dahin anzuweisen: daß er neben genauester Beobachtung der successive ergangenen neueren Executions-Vorschriften bey Vermeidung willkührlicher Strafe, im Fall der Schuldner nicht Parition leistet, sowohl von Woche zu Woche an euch Bericht abstatten und diesen Bericht durch einen Boten einsenden, als auch wegen seiner

Gebühren, wenn er auch diese nicht täglich erhält, bey Verlust derselben, sofort zur Abpfändung schreiten solle. An dem ꝛc. und Wir ꝛc. Schwerin, den 3ten Junii 1795.

Herzogl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

An
die Justiz-Canzley hieselbst.

251. Exequirung der Servicebeiträge der Eximirten in Schwerin. 18. Dec. 1795.

Wir befehlen euch hiedurch gnädigst: auf die bei dem Directorio eures Collegii zu machende Anzeige und Einreichung eines Verzeichnisses der Restanten — der Service-Casse, wider alle, eurem Gerichtszwange unterworfene Säumige, auf derselben Kosten mit der gestrackten Execution uneinstellig zu verfahren. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 18. Dec. 1795.

An
die Justiz-Canzley hieselbst.

11. Actenverschickung.

252. Instruction der extranei ratione formalium et styli. 30. Oct. 1749.

— — daß, ob Wir zwar nie gemeint gewesen, in der Hauptsache entscheidende Maße zu geben, hingegen solche alldort ihren völligen Lauf lassen, dennoch darin von Euch zu wenig geschehen sei, daß ihr den Extraneis nicht sattsamen Bericht und Unterricht ratione formalium und styli eures Gerichts in actis mit übersandt habt. Dahero von euch besser gethan wäre, wenn ihr die Urthel, die einen sichtbaren Fehler ratione styli an sich gehabt, überall nicht hättet publiciren und also so geschwind sententiam contra sententiam ergehen lassen. Ihr werdet's also in Zukunft zur Vermeidung alles Uebelstandes im Gericht zu beobachten wissen. Schwerin, den 30. Oct. 1749.

An
das Hof- und Land-Gericht.

253. Beilegung der Bestimmung wegen Erstreckung des Erkenntnisses darauf, ob die Appellation frivol. 25. Oct. 1756.

Friederich ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Was Unser hiesiger Canzelei-Fiscalis wegen des bei eurem Collegio in Sachen des Königlich Schwedischen Kammerherrn von Schack wider den Rittmeister von Schack zu Wendorf vorgekommenen Appellations- und Succumbenz-Falls unterthänigst vorgestellet und gebeten hat, solches besaget der copeiliche Einschluß im mehren. Wir befehlen euch darauf hiemit gnädigst: euch hierob, mittelst Einsendung der Rationum decidendi ad inspiciendum, gutachtlich vernehmen zu lassen, künftig aber, bei Verschickung der in Appellations-Instantia vor euch verhandelten acten, den §phum 390 des Landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs, jedesmahl zu des auswärtigen Referentis Nachricht, Extractsweise mit beizulegen. Wir verbleiben ꝛc.

Gegeben Schwerin den 25. Oct. 1756.

An
das Hof- und Landgericht
zu Güstrow.

254. Actenverschickung in liquiden und summarischen Sachen. 19. Sept. 1778.

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Veste ꝛc. Bei Remittirung der beiden Acten-Fascikeln, welche ihr mit euren drei Berichten, im Punct der Verschickung der Acten in causis liquidis etc. an Unsere Regierung eingesandt habet, ertheilen Wir euch von Unseren an den querulirenden Grafen von Schmettau zu Langenöls, an den für denselben intercedirenden Engern Ausschuß Unserer Ritter- und Landschaft, und an Unser Hof- und Landgericht unterm heutigen Dato erlassenen Verordnungen, zur Nachricht hieneben Abschrift in Gnaden, womit Wir ꝛc. Schwerin, den 19. Sept. 1778.

Friederich, H. z. M.

An
die Justiz-Canzley hieselbst.

Friederich ꝛc. Unsern ꝛc. Mit Zurückführung auf euren so rubricirten gnädigst erforderten unterthänigsten Bericht vom 18ten Juli a. c. betreffend die in liquiden Schuldsachen ꝛc. nachgesuchte Versendung der Acten, communiciren Wir euch die beiden unterthänigsten Berichte, welche im Betreff des nämlichen Streitpuncts respect. von Unserer Rostockschen Justiz-Canzley sub dato den 16ten Juli und von Unserer hiesigen unterm dato den 18ten August a. c. zu Unserer Regierung eingegangen sind. Und wie Wir nun die gleich nachstehenden Zeilen in eurem vorbemeldeten Bericht

woferne nicht — die Sache von der Beschaffenheit, daß selbige keinen Verzug leidet,

dahin gnädigst deuten, daß ihr unter den keinen Verzug leidenden Sachen, die Causas liquidas und summarias mit verstanden habet, folglich ihr von dem Gerichtsgebrauch Unserer beiden Justiz-Canzleyen bei eurem Collegio in effectu nicht abweichet; So sollet ihr doch zum Ueberfluß noch hiedurch erinnert seyn, zur Beobachtung eines einförmigen Gerichtsgebrauchs bey Unsern sämmtlichen Landesgerichten, die Vorschrift des §. 399 des Landesvergleichs qua transmissionis actorum, zum Abbruch Unserer vorher emanirten, expresse nicht aufgehobenen speciellen Verordnung, bei eurem Collegio nicht über Unsere Absicht hinaus, in Anwendung bringen zu lassen. Wornach ꝛc. und Wir ꝛc. Schwerin, den 19. Sept. 1778.

Friederich, H. z. M.

An
das Hof- und Land-Gericht
zu Güstrow.

Unsern ꝛc. Ihr erinnert euch eurer unterthänigsten Vorstellung, welche ihr wider Unsere Justizcanzlei zu Gunsten des Grafen von Schmettau zu Langenoels in Sachen seiner gegen den wailand Major von Schwartz im Puncte denegirter Verschickung der Acten sub dato den 24. Juni a. c. bei Unserer Regierung übergeben habet. Auch wird euch unvergessen sein, wessen ihr dabevor schon auf andere eure Anträge des nämlichen Betreffs der transmissionis actorum, theils mediante rescripto vom 6. Mart. 1776 ad acta der Gerdsenschen Erben ctra die Obristin von Lowtzow seid bedeutet worden, und was nachhin noch bei einer neuern Gelegenheit Wir euch zu Gemüthe geführet haben, daß ihr nemlich sichtbarlich wider euer und eurer Brüder eignes Interesse handeltet, wenn ihr euch zu einer solchen Verwendung wollet verleiten lassen, daß der §. 399 des Landes-Vergleichs in Betreff der darin generaliter erwehnten Verschickung der Acten über Absicht und Gebühr auf die ausgedehnteste Weise erkläret und damit zugleich alle besondere ältere, auf schnelles Recht in causis summariis gerichtete so heilsame als wohlthätige gesetzliche Verordnungen unterdrückt oder gäntzlich vernichtet werden mögten,

als auf welche beide Rescripta ihr daher ausdrücklich hiemit zurückgewiesen sein sollet. Insonderheit aber den gegenwärtigen speciellen Graf Schmettauschen Fall nunmehr anbelangend, communiciren Wir euch nicht allein die auf eure gleich Eingangs erwähnte Vorstellung und die daneben eingegangenen Beschwerdeführungen des ebengedachten Grafen von Schmettau abgestatteten zweien Berichte Unserer Justizcanzlei sub dato den 30. Juni und August a. c., sondern überdem auch noch einen dritten Bericht derselben, in welchem unter dem Rubro: Unterthänigster Vortrag, die Acten-Versendung betreffend, die ganze Streitfrage umständlich abgehandelt, dabei auch der Ungrund der Querelen pro obtinenda transmissione actorum in den Casibus quaest. gewiesen ist, und so sind Wir durch solches Alles und weniger auch nicht durch die gleichförmigen Grundsätze und den nämlichen Gerichtsgebrauch bei Unserer Justizcanzlei zu Rostock, wovon ihr ebenmäßig zu eurer Belehrung zween Berichte hiebei abschriftlich empfanget, rechtlich bewogen worden, an den mehrbenannten Querulanten Grafen von Schmettau dasjenige Responsum zu erkennen, dessen Inhalt ihr aus der beikommenden sechsten und letzten Beifuge zu ersehen habet.

Wir zweifeln keinesweges, wasmaaßen bei einer unpartheiischen Prüfung der Sache auch ihr selber nunmehr Ueberzeugung bei euch fühlen werdet, daß ihr in dem quaest. Stück irrig und fuglos querueliret habet, und so mögen Wir euch nicht bergen, daß Wir schlechterdings der Rechtsbegründeten Willensmeinung beharren, Unsere Landesgerichte im Punct der mehrbesagten transmissionis actorum in der Ausübung eines gesetzmäßigen alten, durch neuere Anordnungen nicht verdrängten, sondern sich allenthalben noch sehr heilsam behauptenden Gerichtsgebrauchs nicht zu stören, noch je stören zu lassen. Wornach ꝛc. Schwerin, den 19. September 1778.

Friederich, H. z. M.

An
den Engern Ausschuß zu Rostock.

255. Actenverschickung nach gehaltenem Vorbescheide. 31. März 1779.

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Wir verhalten euch hiemit gnädigst nicht, daß zu der Einfodrung der hiebei zurückkommenden Acten in Sachen Fiscalis wider Unsern vorsitzenden Landrath im Engern Ausschuß in puncto des v. Bergholzschen Stipendii die abschriftlich hieneben angeschlossene anderweitige unterthänigste Vorstellung des Engern Ausschusses in puncto transmissionis actorum die Veranlassung gegeben hat.

Diese Acten stimmen mit dem was der Engere Ausschuß daraus angeführt hat, daß selbst die jetzigen Membra eures Collegii nach einem gehaltenen Vorbescheide, die transmission der Acten sumtibus petentis zugestanden und durch Abscheid nur bloß terminum ad rotuland. acta anberahmt haben, offenbar und völlig überein. Es kann auch füglich keine andere Praxis statt haben, weil, wann jene nicht thunlich sein würde und nach gehaltenem Vorbescheide gar keine transmission, weder ex officio noch ad instantiam partis mehr Platz finden sollte, daraus folgen würde, daß z. E. in causis procuratoris Camerae, Membrorum Judicii und in anderen solchen Sachen wo Judicium in loco entweder von selbst nicht erkennen will, oder Pars der Urthel in loco sich zu unterwerfen, nicht gemeinet ist, gar kein Vorbescheid zum Versuch der Güte ꝛc. könnte gehalten werden.

Diesemnach befehlen Wir euch hiemit gnädigst, in Fällen, da vor oder bey einem Vorbescheide die Verschickung der schon hinlänglich instruirten Acten ausdrücklich von einem Theile gebeten wird, solche nicht zu versagen, sondern wie in

den hieneben zurück erfolgenden Acten ganz recht von euch geschehen ist, durch den Abschied einen Terminum zur Rotulirung der Acten (und zugleich zur Einreichung der Transmissions Kosten) zu berahmen, sodann aber Acta sumtibus petentis zu verschicken. Wir verbleiben ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 31. März 1779.

Herzogl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

An
die Justiz-Canzley hieselbst.

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Edle, Veste, Ehrnveste, Ehrsame! Was Wir auf eure anderweitige unterthänigste Vorstellung vom 12ten dieses in puncto transmissionis actorum nach erforderten und eingesehenen darin angeführten Acten Unserer hiesigen Justiz-Canzley unterm heutigen Dato rescribirt haben; Das communiciren Wir euch hieneben abschriftlich in Gnaden, womit Wir euch gewogen verbleiben. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 31. März 1779.

Herzogl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

An
den Engern Ausschuß zu Rostock.

256. Recht der Parteien auf Actenverschickung. 10. Febr. 1791.

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc Unsern ꝛc. Veste, Ehrnveste ꝛc. Indem Wir euch bei Zurückgabe der, mittelst eures Berichts vom 15. v. M. eingereichten Acten, im Betreff der Lübbe Besendorfer Curatele aus dem abschriftlichen Anschluß, mit Mehrerem zu ersehen geben, was dem Engern Ausschuß auf die ritter- und landschaftlichen Beschwerden, wegen der, dem Eigenthümer auf Löwitz in vorliegender Sache verweigerten Actenverschickung, zum Bescheide heute ertheilet ist, werdet ihr zugleich dahin angewiesen, in allen dergleichen Fällen künftig die Verordnung vom 31. März 1779 zur Richtschnur zu nehmen, mithin zu ferneren Beschwerden keine gegründete Veranlassung zu geben. An dem ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 10. Febr. 1791.

Friederich Franz, H. z. M.

An
die Justiz-Canzley hieselbst.

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Edle, Veste ꝛc. Auf euren wiederholten Antrag, wegen der, in Sachen des Eigenthümers Lübbe zu Löwitz wider seine Geschwister, von Unserer Justiz-Canzley hieselbst, nicht verstatteten Verschickung der Acten, ertheilen Wir euch hiemit zur Antwort, daß Wir den Fall, worüber ihr euch beschweret, um so mehr auf sich beruhen lassen, als eines Theils das Begehren des Eigenthümers Lübbe — die Tradition des ihm cedirten Pachthofes zu beschleunigen — mit der von ihm verlangten Transmission der Acten contrastiret, also auf jenes Begehren, womit auch die andere Partei zufrieden war, — nicht hätte verabschiedet, und dennoch auf Transmission der Acten zur Einholung einer Urthel erkannt werden können, andern Theils aber auch Wir, nachdem die Sache durch den Weg der Appellation an Unser Hof- und Landgericht devolviret worden, darüber pendente appellatione, zum Nachtheil der einen oder anderen Partei durch Rescripte etwas zu verfügen bedenklich gefunden haben, — überdem auch drittens die Streitigkeiten des Eigenthümers Lübbe mit seinen Miterben, wegen vorgehabter Cession der Pachtung, dem Vernehmen nach, einen solchen gütlichen Wandel erhalten haben, daß es keines weitern Prozessirens be-

darf. Zu eurer Beruhigung ist inzwischen Unsrer Justiz-Canzley für die Zukunft die abschriftlich beiliegende Resolution zugegangen. Wornach ꝛc. und Wir ꝛc. Datum Schwerin, den 10. Febr. 1791.

Friederich Franz, H. z. M.

An
den Engern Ausschuß zu Rostock.

12. Concursrecht und Concursproceß.

257 Von der cessio bonorum **der Rittergutsbesitzer. 16. Juli 1602.**

Der Durchlauchtige ꝛc. Ulrich, H. z. M. ꝛc. Gibt auff Dero getrewen Ritterschafft gethane erklerung vnd bitte, die Ceßion vnd abtretung der Güter, derer, so mit schülden last beladen, belangend, nachfolgenden abscheidt, daß hinführo die vom Adel in denen Fellen, wan sie der wolthat oder beneficii cessionis sich gebrauchen wollen, alle jhre bewegliche vnd vnbewegliche Güter vermittelst Corperlichen Eides vorzeichnen, specificiren, vnd abtretten, vnd auch jhre Haußfrawen der Landüblichen besserung nich zu genieſſen, sondern allein jhren Brautschatz, so ferne sie zuforderst beweißlich darthun, das derselbe wircklich eingebracht, zufordern haben sollen, Vnd sol jhnen darauff der Brautschatz hinwiderumb entrichtet, vnd sie alsdan das Lehengutt ohn einigen vorzugk den Glaubigern zu reumen schüldig sein.

Solte sich aber auch begeben, das jemand fürsetzlich schülde gemacht, vnd damit seine Güter dermaſſen beschweret, oder auch gute ehrliche Leute zu Bürgen ausgesetzt hette, das er mit seinen gütern nicht zulangen könne, vnd also seine Glaubigere vnd ausgesatzte Bürgen nachsehen lassen, vnd zum schein vnd mißbrauch dieselbigen seine mit schülden beschwerte Güter abtretten wolte, So sol derselbe sich der heilsamen wolthat oder beneficii cessionis nicht zu gebrauchen haben, Sondern seine Güter den Glaubigern eingeantworttet, vnd er von wegen solchs Betrugs in einen dazu von J. F. G. sonderlich verordneten Schultturm gelegt, vnd darin enthalten, vnd jhme von den Glaubigern täglich ein schilling lübisch zu seinem vnterhalt gereichet werden. Gegeben in Güstrow in S. F. G. Hoffgerichte, den 16. July Anno 1602.

258. Vorzug der Adjudicate und Distribuirung der Güter nach der Taxe. 18. Mai 1705. [**28. Sept. 1703.**]

Als bey hiesigem Hochfürstl. Mecklenburgischen Land- und Hof-Gerichts-Collegio, der Advocatus und Procurator, Dr. Johann Joachim Busse, über nachgesetzte zwo Fragen:

1) Ob nicht im Lande Mecklenburg, in Concursibus Creditorum, es jederzeit unveränderlich also gehalten, daß die ad Concursum gekommene Güther, nicht nach dem wahren Werth oder Kaufschilling, sondern secundum Taxam inter Creditores distribuiret werden? Und dann ferner
2) Ob nicht im Lande Mecklenburg, in Concursu Creditorum, diejenige, welche Adjudicata, oder sonsten Jura Dominii haben, allen andern, auch privilegirten und mit Fürstlichen Consens versehenen Creditoribus vorgesetzet werden?

ein Attestatum dahin verlanget, wie es in solchen Fällen, bey demselben je und allewege gehalten worden;

So giebt, was die erste Frage betrifft, die Hochfürstl. Constitution: wie mit dem Concursproceß zu verfahren ꝛc. de Dato Schwerin, den 29. Jan. Ao. 1646

§. als ist J. F. Gn. ernster Befehl ꝛc. den Ausschlag dahin, daß Creditores, nach dem gemachten Taxt ihre Zahlung erlangen sollen.

Die zweyte Frage anlangend, ist es beym Land- und Hof-Gericht stets also üblich und gebräuchlich gewesen, daß diejenigen, so Adjudicata erhalten haben, allen andern Creditoren, wenn sie gleich Fürstl. Consense gehabt, vorgezogen worden. Urkundlich unter dem Hochfürstl. Land- und Hof-Gerichts-Insiegel. Parchim, den 18. May 1705.

Präsident, Vice-Präsident und Assessores ꝛc.

Unterm 28. September 1703 war von Ritter- und Landschaft an den Bürgermeister Busse in Parchim bereits folgendes Belehrungsschreiben ergangen:

P. T. Wenn derselbe auf nachgesetzte Fragen, als:

1) Ob allhier im Lande bey Taxation der Güter die Schäferei-Gerechtigkeit, wie auch die Abnützung vom Rindvieh, Schweinen, Gänsen und Hünern allemal besonders in Anschlag gebracht werde?
2) Wenn jemand der Schafstall nur bloß nach dem Werth des Gebäudes adjudiciret worden, ob sodann auch sothane Adjudication die Schäferei-Gerechtigkeit zugleich adjudiciret worden, solchergestalt, daß der Adjudicatus, nebst dem Gebäude vom Schafstall auch die Schäferei-Gerechtigkeit überkomme?
3) Ob ein Unterthan, wenn er des Vermögens ist, sich selbst zu besetzen, schuldig sei, mit seinem eigenen Vieh zu Hofe zu dienen? oder ob nicht seine Obrigkeit ihme nichts desto minder die Hofwehr zu liefern, oder Erstattung dafür zu thun, gehalten sei?
4) Wenn ein Unterthan von seiner Obrigkeit keine Hoffwehre erlangen können, indessen sich selbst besetzet, und eine Zeitlang mit seinem eigenen Vieh zu Hofe gedienet: Ob nicht derselbe dafür Erstattung zu fordern, und entweder er selbst bei seinem Abzuge, wenn er etwa Unvermögenheit halber dem Gehöffte nicht mehr vorstehen kann, oder auch nach seinem Tode seine Wittwen und Erben solches Vieh, auch was er etwa an Einsaat auf dem Gehöffte bestellet, zu repetiren und wegzunehmen berechtiget sei?

unser Bedenken und wie es in dergleichen Fällen allhier im Lande gehalten werde, benachrichtiget zu sein verlanget; So lassen Wir hierauf unverhalten, daß, so viel die

Erste Frage betrifft, selbe zu bejahen, in dem landüblichen Gebrauche nachberegte Stücke, als die Schäferei-Gerechtigkeit, Abnützung von allen Rindvieh, Schweinen, Gänsen und dergleichen allemal in einen gewissen Anschlag gebracht, und hiernach die Preise oder Taxe der Güter reguliret werden.

Auf die zweyte Frage antworten Wir mit nein, solchergestalt, daß wie die Schäferei-Gerechtigkeit ein ganz separates Jus ist, und mit denen zur Schäferei gehörigen Schafställen und deren Werth ganz keine Gemeinschaft hat, noch haben kann, also auch selbe eine ganz separate Adjudication erfordere, und dahero, daß der Schafstall und dessen Werth adjudiciret worden, die Schäferei-Gerechtigkeit nicht prätendiret werden könne noch möge, wie solches toto die bei Adjudicationibus im Lande also gehalten wird.

Die dritte Frage wird mit diesem Unterscheid zu beantworten sein, daß entweder der Unterthan sein Vermögen, wodurch er sich selbst besetzet, mit Zuthuung seiner Obrigkeit, und in deren Gütern, also, daß ihm etwas an Aeckern und Wiesen eingeräumet worden, oder anderswo, und ohne einigen Zuschub seiner Herrschaft erworben habe. Sollte nun dieses letztere sich befinden, also, daß der Unterthan nicht die geringste Beihülfe von seiner Herrschaft gehabt, so ist ihm allerdings die

Hofwehre zu liefern, oder auch desfalls Erstattung zu thun, massen der Landes-Gewohnheit nach der Herrschaft, und nicht dem Unterthan oblieget, die Hofwehre herbei zu schaffen; auf den ersten Fall aber, und da er durch Zuschub der Obrigkeit so weit gekommen, daß er zu dem Vermögen sich selbsten zu besetzen gediehen, kann er weder die Hofwehre selber, noch deren Erstattung fordern, massen alles von der Herrschaft en egard dessen geschehen, daß er sich dermaleins selber helfen und ihm die Hofwehr anschaffen sollen.

Die vierte Frage hat mit der dritten gleiche Bewandniß, und muß daher propter identitatem rationis auf gleiche Art cum distinctione jam addita entschieden werden. Denn wo die Obrigkeit weder für sich selber noch aus ihren Gütern durch ein und andern Zuschub dem Unterthan behülflich gewesen etwas eigenes zu erwerben und für sich zu bringen, sondern der Unterthan für sich selbst alles acquiriret: so fordert dieser oder dessen Wittwe und Erben billig die Erstattung der Hofwehre; wegen des Hofdienstes aber kann nichts gefordert werden, zumal dessen der Unterthan sich nicht entziehen kann. Ueberlassen übrigens denselben Gottes Obhut und verharren

Unsers Hochgeehrten Herrn Bürgermeisters

dienstwillige

Rostock, den 28. Sept. 1703.

Landräthe und Land-Marschalle, wie auch Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Mecklenburg, aufm Landtage hieselbst.

259. Von den Officien des curator bonorum und actor communis. 12. Febr. 1756.*)

Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Fügen nebst resp. Entbietung Unsers gunst- und gnädigen, auch gnädigsten Grusses allen Unsern Justiz-Collegiis, auch Amts- und Stadtgerichten hiemit in Gnaden zu wissen: Nachdem Wir mehrmalen bemerket, daß bei entstandenen Concursen solchen Advocatis, deren Principales, wider gesamte Concreditores oder doch einen ansehnlichen Theil derselben, noch etwas auszuführen haben, das officium eines Actoris oder Mandatarii communis sive Contradictoris übertragen, und mit demselben auch fast durchgängig, das officium des Curatoris bonorum verbunden werde; Wir aber das erste so unverträglich, als das letzte bedenklich finden, daß Wir demnach beides für die Zukunft gänzlich abgestellet wissen wollen.

Verordnen derohalben hiemit gnädigst, und wollen ernstlich, daß 1) wer zu dem officio communis Mandatarii vel contradictoris bestellet sein will, nicht zugleich solchen Creditoribus, welche wider gesamte Concreditores, oder einen ansehnlichen Theil derselben, noch etwas auszuführen haben, specialiter dienen, und 2) das officium communis Mandatarii nie mit dem officio Curatoris bonorum combiniret, sondern letzteres einem der ansehnlichsten Creditorum selbst, oder einem andern angesessenen Mann, den Creditores für sicher halten, und dazu per Majora selbst erwählen werden, aufgetragen werden solle. Alle Unsere vorersagte Gerichte haben sich hiernach inskünftige auf das genaueste zu achten, und wider diese Unsre Vorschrift keine Actores communes und Curatores bonorum zu bestellen noch zu bestättigen, auch dieses Unser Edict zu jedermanns Nachricht an die Audienzen und Gerichtsstuben affigiren zu lassen, wie Wir denn die Einrückung desselben in die hiesigen Intelligenz-Blätter, zum gleichmäßigen Zweck, gnädigst befohlen haben. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und aufgedrucktem Herzogl. Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 12. Febr. 1756.

Christian Ludewig, H. z. M.

*) Wiederholt unterm 24. März 1756.

260. Verfahren gegen die Gemeinschuldner und deren Bürgen. 7. Jan. 1766.

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Um den zum Umsturz alles guten Glaubens in Unseren Landen seit einiger Zeit überhand nehmenden enormen Protrahirungen möglichst zu steuern, befehlen Wir euch hiemit gnädigst, der, in den Landes-Reversalen de Anno 1621 §. XX. enthaltenen Constitution, wider säum- und ausfällige Schuldner und Bürgen, in euren Erkänntnissen um so mehr aufs allergenaueste nachzugehen, als sich auf damaligen Land-Tage die Ritter- und Landschaft Unserer Herzog-Fürstenthümer unanimi placito aller dagegen zu ergreifenden Suspensivmittel ausdrücklich begeben hat. An dem ꝛc. und Wir ꝛc. Schwerin, den 7. Jan. 1766.

Friederich, H. z. M.

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern gnädigsten Gruß zuvor. Edle, Veste, Ehrnveste, Ehrsame, liebe Getreue. Da Unsere Ritter- und Landschaft zu Steurung der, zum völligen Umsturz alles guten Glaubens, und zu ihrem eigenen grossen Nachtheil seit einiger Zeit eingerissenen enormen Protrahirung der Schuld- und Concursſachen, nach gehaltener Berathschlagung auf dem jüngsten Landtage nichts weiter, als die Publication einer Proceß-Ordnung, unterthänigst an Hand zu legen gewust; So wollen Wir es bey demjenigen, was dieserhalb in Unsern Landes-Grundgesetzen schon vorhin festgesetzet ist, vor der Hand bewenden lassen. Wir haben daher Innhalts des Copeylichen Anschlusses, Unsern Landes-Gerichten unterm heutigen Dato befohlen, der, in §pho XX. der Reversalen de Anno 1621 enthaltenen Constitution wieder die säum- und ausfällige Schuldner und Bürgen in ihren Erkänntnissen um so mehr aufs allergenaueste nachzugehen, als nach der, von Ritter- und Landschaft damals einmüthig geschehenen Verzicht, dagegen keinerlei Suspensivmittel statt finden. Habens euch in Antwort auf eure unterthänigste Anzeige vom 11. v. M. hiedurch in Gnaden, womit Wir euch gewogen verbleiben, nicht verhalten. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 7. Januar 1766.

Friederich, H. z. M.

An
den Engern Ausschuß zu Rostock.

261. Verfahren gegen die bösen Schuldner. 8. Sept. 1766.

Friederich ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da die Verhängnisse wider die bösen Schuldner mit dem Schuldthurm, obstagio und der öffentlichen Vertheilung des Flüchtigen von Schild und Helm, Ehr und Redlichkeit, blos aus Gelegenheit des 30jährigen Krieges und der damaligen allgemeinen Landes-Calamitäten bei Unseren Landes-Gerichten außer Beobachtung gelassen sind, Wir aber jetzt ernstlich wollen, daß es damit fortan und allewege wiederum in der Ordnung und Maaße gehalten werden soll, wie desfalls der dürre Buchstab des Abschieds von der Cessione bonorum vom 16. Juli 1602, welcher damals aus dem Hofgericht zu Güstrow publiciret worden, besonders auch der Art. 20 Reversalium de anno 1621 und der Titulus 45 Pag. 11 der Hof-Gerichts-Ordnung Vorschrifft und Anweisung ertheilen, umsomehr, als auch des regierenden Herrn Herzogs zu Mecklenburg-Strelitz Liebden mittelst Ihro, nach Inhalt des copeilichen Anschlusses, an Uns wegen des Debit-Wesens der Gebrüder ..... erlassenen Schreibens, um solche nachdrückliche Verfügungen Uns Freund-Vetterlich ersuchet haben: So geben wir euch auf eure unterm 14. Junii a. c. dieses Betreffs halber bei Unserer Regierung eingebrachte Anfrage, hiemit zur Resolution, daß

ad I. den ..... auf ..... weilen derselbe, nach eurer Anzeige, mit dem Werth des Guths nicht die Hälfte der Schulden bezahlen kann, sowohl die Reversalen als auch die Hof-Gerichts-Ordnung zum Schuldthurm verurtheilen; Wie denn beide Gesetze darin einstimmig sind, daß diejenigen, welche sich höher verschulden als ihre Güther und deren Abnutzung austragen, in solche Hafft genommen werden sollen; imgleichen, daß die Einsperrung, da das Gesetz dieselbe nicht auf gewisse Zeiten einschränkt, auf unbestimmte Jahre zu erkennen sey; und daß ihr daher die Versetzung dieses Debitoris in solcher Maaße zu veranstalten habt. Weiter, daß

ad II. gedachter ..... zur persönlichen Erscheinung vorzuladen, oder, da er de fuga suspectus seyn mögte, zu arretiren und als arrestat vor Gericht zu führen sey. Wäre es nun, daß er entweder von selbsten erschiene oder mittelst Arrests dazu vermöget worden; so habt ihr, bey einem mit ihm anzustellenden Verhör blos auf die Puncte: Wie viel er schuldig sey? und daß er aus actenkundigen Umständen die Schuld mit seinen gesammten Güthern bey weitem nicht tilgen könne, euer rechtliches Augenmerk zu richten, folglich sofort ein Erkenntniß auf den Schuldthurm zu publiciren. Wäre es aber, daß über Vermuthen dieser mehrersagte Schuldner die Gelegenheit erlangete, sich auf flüchtigen Fuß zu setzen; so habt ihr auf solchen Fall, nach Anleitung der Reversalen zu verfahren und denselben per publica proclamata zu citiren, cum praejudicio, daß auf den Ausbleibungs-Fall, nach Maaßgebung der Reversalen, er von Helm und Schild, Ehr und Redlichkeit öffentlich vertheilet und des Landes versetzet werden solle. Wie dann auch solches Praejudicium zu seiner Zeit würklich zu purificiren ist. Hiernächst habt ihr

ad III. dem Debitori vor der Hand, bis zur Publicirung des vorbemerkten Erkenntnisses in einem sichern Hause auf der Stube eine Wache zuzuordnen: und so soll derselbe darauf, wenn über die beschehene Publication euer Bericht eingekommen sein wird, nach Dömitz transportiret und ihm daselbst der Schuldthurm angewiesen werden.

ad IV. hat der Debitor sich nicht zu beschweren, wenn in Vergleichung der jetzigen Münze gegen die vom Jahr 1622 demselben an Statt des in der Hof-Gerichts-Ordnung vermachten Einen Schillings täglich vier Schillinge ausgeworfen werden. Und endlich

ad V. lautet es in den alten Nachrichten, daß der Debitor auf Kosten der Creditorum unterhalten werden müsse: Und so sind dieselben von eines jeden zur Perception kommenden Creditoris Forderung pro rata abzukürzen, zu welchem Behuf zu Aufbringung des jährlichen Betrags ein zinstragendes Capital zusammen zu bringen ist, wovon, nach Cessirung der Alimentation, ein jeder Contribuent seinen Zuschuß zurück empfängt.

Gegen den entwichenen ..... auf ..... habt ihr gleichergestalt mit der Citation per publica proclamata sub praejudicio, wie . . . . . ad II. vorgeschrieben ist, um so mehr zu verfahren, als durch seine persönliche Wiederkunft ein guter Theil der Confusionum in seiner Debit-Sache vielleicht zu heben stehet. Wir verbleiben ꝛc.

Gegeben ꝛc. Schwerin, den 8. Sept. 1766.

An
das Hof- und Landgericht.

262. Zeitpunkt der Sistirung der Particularprocesse. 17. April 1769.

Friederich ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir communiciren euch sowohl die Intervention einiger Creditorum des . . . . . wider die gegen ihren Debitorem eindringende Gläubiger, als auch Unsere darauf ertheilte Antwort hieneben abschriftlich zur Nachricht, und letztere insoferne auch zur generellen Nachachtung, als Wir nicht wollen, daß je von dem richtigen alten Principio abgewichen werden soll, nach welchem in Schuldsachen keine Particularprocesse eher sistiret werden, als wenn die Proclamata zugleich eventualiter ad cedendum mit eingerichtet sind; dahingegen dieselben und die daraus erwachsenen Executiones so lange ihren Bestand behalten, als das Spiegelfechten mit der Demonstratione sufficientiae bonorum wie auch mit der Convocatione ad transigendum und mit der jüngst erfundenen so betitelten Anwendlichmachung des Beneficii dationis in solutum in Fällen, da dies Beneficium offenbar nicht Platz greifet, noch will betrieben werden. Wornach ꝛc.

Schwerin, den 17. April 1769.

An
das Hof- und Landgericht.

263. Bestellung von Landwirthen zu curatores bonorum. 1. Mai 1769.

Friederich ꝛc. ꝛc. Bei Bestellung der Curatorum bonorum soll mit gänzlicher Ausschließung der Rechtsgelehrten, Advocaten und Procuratoren auf keine andere als solche Landwirthe, vorzüglich aus dem Mittel der Ritterschaft oder auch bürgerlichen Standes reflectiret werden, an deren Sicherheit, Redlichkeit, Tüchtigkeit und Erfahrung in der Landwirthschaft mit Recht nichts auszusetzen ist und soll von selbigen, auch ohne specielle Veranlassung allemal ex officio die jährliche Ablegung der Rechnungen erfordert und die Rechnungen gerichtlich aufgenommen werden.

Schwerin, den 1. Mai 1769.

264. Sistirung der Particularprocesse bei reiner cessio bonorum. 30. Sept. 1769.

Friederich ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Der . . . . . auf . . . . . hat bei der Beschwerdeführung über Unsere hiesige Justiz-Canzlei, daß diese, ohngeachtet seiner bei Unserm Hof- und Landgericht beschehenen eventuellen Erklärung ad cedendum die Particular-Klagen nicht sistire, sich darauf, daß dieses bei eurem Collegio geschehen sei, berufen und zugleich um ein mandatum an Unsere Justiz-Canzlei hieselbst zu gleichmäßiger Sistirung sothaner Particular-Processe angerufen.

Wie Wir aber darauf in Antwort ertheilet haben, daß seinem Suchen, bevor nicht eine unbewundene reine oblatio ad cedendum von ihm geschehen, keine Gewährung wiederfahren könne; so wird euch dieses zur Nachricht nicht verhalten, und finden Wir es nöthig zu sein, daß, zumahl bei den jetzigen verderblichen Zeiten, da ein großer Theil der Advocaten, die Uns nicht unbemerkt geblieben, täglich auf neue Erfindungen sinnen, zum Vortheil der Debitorum die Creditores mit den unrechtfertigsten Aufzüglichkeiten zu ermüden, fortan dieses alte Principium völlig wieder stabiliret und auf solche Weise eine einförmige Praxis bei Unseren Landesgerichten beobachtet werde.

Wir sind um so mehr bewogen worden, diese Entschließung zu fassen, als es nicht allein von dem Lepelschen Debitwesen bekannt ist, daß der getroffene Vergleich nicht gehalten werde, und desfalls neue Beschwerden wiederum entstehen, sondern als neulichst auch in der von Storch-Hoppenradenschen Debitsache der Debitor, ohnerachtet der oblationis purae ad cedendum und ohnerachtet der so gar schon bewilkührten und von Unserm Hof- und Land-Gericht beschlossenen Administration der Güter, dennoch Mittel gefunden habe die Administration krebsgängig zu machen, und alles wiederum in neue Verwirrung hineinzuziehen; gleich er auch in seiner jüngsten Vorstellung dawider, daß er Concurs-mäßig wolle genommen werden, ausdrücklich protestiret hat.

Solchem nach ist euch fortan nicht allein unbenommen, in allen Debitsachen in den Particularprocessen unbehindert so lange mit Erkenntnissen und Execution fortzufahren, bis der Debitor communis sich zur Cessione bonorum rein und ohne Hinterhalt verstanden hat, sondern Wir wollen Uns auch zu euch versehen, daß ihr von diesem Principio nicht abweichen noch euch abwendig machen lassen werdet; Wie dann Unsere Verordnung vom 17. April a. c. dahin ausdrücklich kraft dieses erläutert sein soll. Wornach ꝛc.

Gegeben Suerin den 30. Sept. 1769.

An
die Justiz-Canzley zu Rostock.

265. Der actor communis darf nicht zugleich Anwalt einzelner Gläubiger sein. 2. Jan. 1770.

Friederich ꝛc. Unsern ꝛc. Veste ꝛc. Wir haben zwar auf euren unterthänigsten Bericht ad acta convocationis des Hauptm. v. d. Lühe zu Thelkow in der abschriftlich beiliegenden Maaße Unserm Oberamtmann Brandt Bescheid ertheilet, mögen euch jedoch bei Remittirung des adjuncti eures Berichts nicht bergen, daß dessen Gründe, noch vom stärkerm Gewicht sodann seyn würden, wenn es sich angegebener Maaßen würklich also verhält, daß der Dr. Brandenburg, welcher jetzt communem mandatarium creditorum vorstellet, zugleich auch dem communi debitori beyräthig ist, als auf welchen Umstand ihr künftighin immer genau zu vigiliren und dadurch allen geflissentlichen Protraktionen vorzubeugen habt.

Merklich ist es überhaupt, daß die Doctores Krauel, Engelken und Wienke es mit den Sentiments Unsers Oberamtmanns Brandt halten, und sollte es nun würklich an dem seyn, daß der Doctor Brandenburg die Sache des communis debitoris mit betriebe, so ist es wohl zu befürchten, daß dies Debitwesen sich in ein langes Gewirre hineinziehe. Diese Considerationes habet ihr in der Folge nicht aus den Augen zu lassen und es insgemein nicht zu gestatten, daß, wie es eine Zeitlang bei Unsern Gerichten wohl ist conniviret worden, der actor communis auch die Privat-Processe einiger creditorum, die er vorher geführet, nebenher fortsetzen dürfe, sondern so ist vielmehr ein jeder Advocat schuldig, sobald er zum actore communi in einem Concurse bestellet wird, die Sachen der creditorum bei sothanem nämlichen Concurs fahren zu lassen, und diejenigen Advocaten dem Gerichte namhaft zu machen, an welche er solche Particularprocesse wieder übertragen hat; Gestalten denn bey der vermischten Betreibung der communium und der particularium nichts als Aufenthalt und Versäumniß in dem einen oder andern entstehen kann, und öfter auch ob diversum interesse Verwickel- und Verwirrung erwachsen muß. Wornach ꝛc. und Wir ꝛc. Datum ꝛc. Schwerin, den 2. Jan. 1770.

An
die Justiz-Canzley zu Rostock.

266. Rechnungsablegung der curatores bonorum. **3. Febr. 1770.**

Friederich ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir werden aus Anlaß vieler ärgerlicher und betrübter Exempel, da die Creditores bei den Curatoribus bonorum ihrer Forderungen halber sind gefährdet worden, bewogen, euch hiemit gnädigst zu befehlen, des förderſamſten über die sämmtlichen bei eurem Collegio hängende Concursproceſſe inſoferne und zu dem Ende eine generelle Recherche anzuſtellen, um die Curatores bonorum zur Rechnungsablegung aufzufordern. Wie ihr denn ſolche Rechnungsaufnahme, welche fortan unnachbleiblich alle Jahre geſchehen ſoll, entweder vor eurem Collegio, oder durch gewiſſe Membra, allenfalls auch durch ein Membrum deſſelben, ſo wie ihr es in jedem Fall das füglichſte oder zureichend zu ſein haltet, in kurzem zu veranſtalten habt, damit nicht, wie öfters viele Querelen äußerlich verlauten, die Einnahme ganz möge verzehret, ſondern noch der Ueberreſt zum Beſten der Creditorum möge gerettet werden. Auch habt ihr dieſe Unſere Verordnung ſämmtlichen dortigen Advocatis kund zu machen. Wir verbleiben ꝛc.

Gegeben ꝛc. Schwerin, den 3. Febr. 1770.

An
die Juſtiz-Canzley zu Roſtock.

267. Wohnort des actor communis. **14. April 1770.**

Friederich .c. Unsern ꝛc. Unter die Uns höchſt mißfälligen Einleitungen, wodurch die armen Gläubiger bei Concurs- und Debitſachen um das Wenige von dem Ihrigen, welches ſie dem Debitori noch mit Mühe entriſſen haben, öfters völlig gebracht werden, gehört auch das Betragen der Actorum Communium, die zum Theil, wie Wir mit Erſtaunen bemerkt haben, für ihre Perſon der Massae bonorum jährlich weit über 1000 Rthlr. Koſten und noch größern Aufwand verurſachen, wenn ſie von dem loco des fori concursus entfernt leben. Nun laſſen Wir wegen ihrer übertriebenen Koſtenrechnungen es zwar zur Zeit noch dabei bewenden, daß Wir euch ein pflichtmäßiges ſtrenges Einſehen ex officio hiedurch empfehlen. In Anſehung des Domicilii eines Actoris Communis aber ordnen Wir hiemit, daß fortan nie ein andrer Actor Communis angenommen werden ſoll, als der in loco des fori concursus wohnet. Wornach ihr, gleich den übrigen Unſerer Landesgerichte, euch in Zukunft zu achten habt. An dem ꝛc. Datum ꝛc. Schwerin, den 14. April 1770.

Friederich.

An die drei Landesgerichte.

268. Eintritt der Verſiegelung und Adminiſtration der Concursmaſſe. 6. Nov. 1770.

Friederich, Hertzog zu Mecklenburg ꝛc. Unſern reſp. Gunſt- und gnädigen auch gnädigſten Gruß zuvor. Hoch- und Wohlgebohrne, Veſte, Ehrenveſte, Hochgelahrte, Liebe Getreue. Wir haben bei der von Levetzow-Schwieſſelſchen Debitſache mit beſonderm gnädigſten Wohlgefallen den von euch jetzo angefangenen Methodum procedendi wahrgenommen, daß, ſobald der Debitor Proclamata eventualiter ad cedendum extrahiret hat, ex officio eine Adminiſtration in securitatem aller Creditorum angeordnet wird. Wir ſind dadurch der Entſchlieſſung geworden, zu Verhütung aller Colliſionen unter Unſern Landesgerichten, und Einführung einer völligen Einförmigkeit in praxi, die in Abſchrift hieneben anliegende Declarator-Verordnung an Unſere beyde Juſtiz-Canzelleyen zu erlaſſen, und habt hr alſo nunmehro über dieſe drey Grundſätze ohne Ausnahme nach Unterſcheid eſte zu halten, daß

1) bloße von den Debitoribus extrahirte Proclamata, wenn sie nicht wenigstens eventualiter ein Entbieten des Schuldners ad cedendum enthalten, kein forum commune machen und keine hinlängliche Ursache zur Sistirung der Particular-Executionen sind.

2) So bald ein Schuldner sich eventualiter ad cedendum erbietet, ex officio bis zur erfolgten Liquidation auch Präclusion, und sodann nach Befinden geschehenden Bestellung eines von Creditoribus vorgeschlagenen Actoris communis und Constitutions-mäßig qualificirten Curatoribus bonorum, eine Administration auch Obsignation ꝛc. angeordnet werden müsse. Und daß

3) so bald diese Verfügungen in securitatem communem aller Creditorum gemacht sind, einzelne Creditores durch Particular-Executiones weiter nicht gratificiret werden dürfen. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Und Wir verbleiben resp. euch mit Gunst und Gnaden gewogen. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 6. Nov. 1770.

Friederich, H. z. M.

Den Hoch- und Wohlgebohrnen, Vesten, Ehrenvesten und Hochgelahrten, Unsern geheimen Rath und bey Unserm Hof- und Landgericht verordneten Präsidenti, Vice-Präsidenti und Assessoribus, lieben Getreuen sammt und sonders zu Güstrow.

269. Rechte der Separatisten und Doministen im Concurse. 10. Jan. 1771.

Friederich ꝛc. ꝛc. Bis zur Erlassung einer landesherrlichen Verordnung über die Mängel und Mißbräuche bei Concursen, soll inmittelst bei Distributionen der Massæ concursus darauf gesehen werden, daß die jure separationis und jure dominii gehenden Gläubiger, zu welchen letzteren auch die adjudicatarii gehören, durchaus keinen Verlust an ihren Capitalien und an den, durante concursu bis zum wirklichen Verkauf der Güter auflaufenden Zinsen durch die Taxe leiden, sondern vorzüglich vor andern Creditoribus, auch wenn das Gut infra taxam verkauft werden muß, völlig befriedigt werden, wenn nur die Massa bonorum irgend so weit reichet.

Schwerin, den 10. Januar 1771.

270. Vorschriften wegen der cura bonorum. 26. Juni 1773.

Friederich ꝛc. Wir befehlen euch hiemit gnädigst:

1) Daß die cura eines in Concurs befangenen Gutes unter keinem erdenklichen Vorwand einem Advocaten übertragen werden soll, insbesondere auch dann nicht, wenn es gleich durch eine Pluralität der creditorum und ihrer Anwälde, und unter dem Prätext der Ansässigkeit des Advocaten mit unbeweglichen Gütern im Lande beschlossen würde.

2) Daß unter dem Vorwande, als ob kein curator von nöthen, das Gut nicht ohne curam gelassen, sondern selbiges Ordnungsmäßig der curae eines qualificirten Wirthschafts-Verständigen anvertraut werden solle.

3) Daß die Generalbevollmächtigten Anwälde der creditorum bei Concursen, bei den wichtigsten Veränderungen, mit dem zum Concurs gediehenen Guthe vorzunehmenden Verpachtungen, Berechnungen und überhaupt bei allen Handlungen, die entweder die massam bonorum merklich vermindern oder gar in Gefahr setzen, unbefragt ihrer Principalen nicht votiren und beschließen, noch remissiones an der Pacht ertheilen, weniger Präsente und Schenkungen machen, sondern in allen solchen und denenselben ähnlichen Fällen nicht anders, als mit Vorwissen und

Bewilligung ihrer Principalen und auf von ihnen erhaltene Mandata specialissima zu Werke gehen sollen. An dem ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 26. Juni 1773.

Anmerkung. In den älteren Gesetzsammlungen findet sich noch als Inhalt eines Rescripts von demselben Datum angegeben:

> Finito concursu et dimisso actore communi bleibt den wahren gemeinschaftlichen dominis das in Ermangelung eines Käufers durch den Distributions-Abschied adjudicirten Gutes unbenommen, dessen Administration und Berechnung oder die Justizverwaltung und sonstige Wahrnehmung ihrer Gerechtsame und Einkünfte nach ihrem freiesten Wohlgefallen aufzutragen, wem sie wollen.

271. Actenverschickung in Concursen und cura bonorum. 4. Nov. 1776.

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Ihr erinnert euch gutermassen, welche unterthänigste Anträge von dem Engern Ausschuß Unserer getreuen Ritter- und Landschaft verschiedentlich darüber sind gemacht worden, daß in den zweyen Puncten, nemlich wegen Verschickung der Acten zum Spruch Rechtens, und dem auch wegen Bestellung der Curatorum Bonorum in Concursen, Unsere verordnete Landesgerichte von neuem mögten angewiesen werden, von den dürren Vorschriften des Landes-Vergleichs, und Unserer demnächst noch erlassener besonderen Verordnungen nicht abzuweichen, sondern in beyden Stücken den Innhalt jener Vorschriften auf das genaueste zu beobachten.

Nun lassen Wir euch zwar die Gerechtigkeit wiederfahren, daß in Ansehung der Acten-Verschickung, euch bisher keine Vorwürfe mit Recht können gemachet werden, versehen Uns zugleich auch gnädigst, daß ihr eben wenig fernerhin Anlaß geben werdet, daß desfals gegründete Beschwerden entstehen.

Aber so wollen Wir, so viel die curam Bonorum anbelanget, Unsere Verordnung vom 26. Junii 1773 ihren ganzen Laut und Innhalt nach, ausdrücklich erneuert und solchergestalten nochmalen bestättiget haben, daß ihr zu der pünktlichsten Befolgung derselben hiedurch angewiesen sein sollet, worin ihr unter keinerlei Vorwand fortan zu ermangeln habet. ꝛc.

Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 4. Nov. 1776.

Friederich, H. z. M.

An
die drei Landesgerichte separatim.

272. Von der cura bonorum. 29. März 1777.

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Hoch- und Wohlgeborner, L. G.! Wir sind aus Anlaß einer, von Bürgermeistern und Räthen Unsrer Vorderstädte Parchim und Güstrow, bey Unserer Regierung übergebenen unterthänigsten Vorstellung wider den Engern Ausschuß Unserer Ritterschaft, im Betreff der Curatele über die im Concurs befangenen Landgüther ꝛc. darauf Wir den Supplicanten zwar das abschriftlich hiebeigeschlossene Responsum ertheilet haben, der gnädigsten Entschließung geworden, in Ansehung der vergangenen Fälle, zur Zeit und bis die Irrungen zwischen Unserer Ritterschaft und den Städten zuvor gehoben worden, es in dem Stande, worin diese Sache vor Unserer Constitution vom 4. Nov. 1776 sich befunden, annoch fernerhin zu lassen: Wollen daher gedachte Unsre Constitution, Kraft dieses dahin erläutert haben. Habens euch in

Gunst und Gnaden, womit Wir resp. euch gewogen verbleiben, hiedurch also anfügen wollen. Datum ꝛc. Schwerin, den 29. März 1777.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

An
das Hof- und Landgericht zu Güstrow.

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Es ist verlesen, was Uns ihr mittelst eures so rubricirten unterthänigsten Nachtrags im Betreff der Curatele über Concurs-Güther unterm 27. v. M. unterthänigst vorgetragen habt. Nun haben Wir zwar darauf die beiden Verordnungen resp. an Unsere Landes-Gerichte und an den engern Ausschuß Unserer Ritterschaft in Gnaden erlassen, wovon euch die abschriftlichen Anschlüsse nähere Nachricht ertheilen. Wir mögen euch aber zugleich gnädigst nicht bergen, daß es alles des ietzigen Schriftwechsels nicht bedurft hätte, und Wir so mancher hieraus entstehenden unnöthigen Befehligungen hätten überhoben sein können, wenn gleich anfangs der Städtische Deputatus sich gehörig vorgesehen, und nicht durch die Mitunterschrift seines Nahmens die Zustimmung der Landschaft zu erkennen gegeben hätte.

Noch befremdlicher war es Uns, daß noch nachher, nämlich am 7. Jan. d. J. die damalige Beschwerdeführung des Engern Ausschusses Unserer Ritter- und Landschaft über die bei den Landes-Gerichten angeblich unterbliebene Befolgung Unsrer Constitution vom 4. Nov. v. J. noch aufs neue mit eurer, des Bürgermeisters Heinrich Andreas Daries Namensunterschrift beglaubiget war.

Gnädigst ernstlich erneuern Wir euch daher, künftig eure Deputirten besser zu instruiren — damit nicht durch Mangel an Kenntniß oder durch Flüchtigkeit und Sorglosigkeit mehrere solche Verwirrungen angerichtet werden, die Uns, eben so mißfällige als für beide interessirende Theile des Engern Ausschußes beschwerliche und vielleicht nicht zu redressirende Folgen nach sich ziehen mögten. Habens euch in Gnaden, womit ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 29. März 1777.

Herzogl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

An Bürgermeister und Rath der Vorderstädte Parchim und Güstrow.

273. Berichte über die Aufnahme der Administrationsrechnungen. 6. März 1788.

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Edler, L. G.! Mit Zurückführung auf die, im Betreff der gerichtlichen jährlichen Rechnungs-Aufnahmen von den Administratoren der Concursmassen, unterm 1. und 17. May 1769, und 3. Febr. 1770 an euch erlassenen Verordnungen, welche letztere von euch gänzlich unbefolgt geblieben ist, erinnern Wir, da es noch fortwährend an Klagen über hinterstellige Concurs-Rechnungen und unberichtiget gebliebene oder gar in neue Verwirrung gerathene Debitwesen in Unseren Landen nicht fehlet, euch hiedurch in gnädigstem Befehl: die Mandatarios communes, Receptores pecuniarum und Curatores bonorum der vor eurem Collegio anhängig gewesenen Debitwesen, selbige mögen gerichtlich oder außergerichtlich beendiget sein, durch den Fiscal zur Einreichung und Ablegung ihrer noch nicht gerichtlich abgelegten und justificirten Rechnung mit Präfigirung einer hinlänglichen Frist, auffordern und anhalten zu lassen, auch, um über die Befolgung dieser Unserer Verordnung gehörig halten zu können, binnen sechs Wochen ein Verzeichniß der noch nicht aufgenommenen Administrations-Rechnungen und von sechs Monaten zu sechs Monaten ein

Verzeichniß der aufgenommenen zu Unserer Regierung einzusenden. An dem ꝛc. und Wir ꝛc. Datum ꝛc. Schwerin, den 6. März 1788.

Friedrich Franz, H. z. M.

An
das Hof- und Landgericht zu Güstrow.

274. Bericht über die Administrationsrechnungen und die mit den Concursgütern vorgefallenen Veränderungen. 1. Aug. 1788.

Friederich Franz ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben gnädigst-gerne aus eurem unterm 23. v. M. unterthänigst erstatteten Bericht ersehen, daß ihr die Aufnehmung der Concurs- und Administrationsrechnungen und die baldmöglichste Beendigung der annoch vorwaltenden älteren Debitsachen, mithin die Befolgung Unserer unterm 6. März d. J. an euch ergangenen Verordnung euch habet angelegen sein lassen.

Im übrigen habet ihr, statt der in Unserer Verordnung vom 6. März d. J. anbefohlenen Einreichung eines Verzeichnisses der aufgenommenen Administrationsrechnungen von sechs Monaten zu sechs Monaten, künftig nur der jedesmal jährlich vor dem Landtage einzusendenden Anzeige der das Jahr hindurch vorgefallenen Veränderungen mit Concursgütern, ein Verzeichniß der in solchem Jahre aufgenommenen Administrationsrechnungen per Ps. beizufügen. Wir verbleiben ꝛc.

Gegeben Schwerin am 1. Aug. 1788.

An
die Justiz-Canzlei zu Rostock.

275. Alle Curatelrechnungen in gemeinschaftlichen Schuldsachen müssen gerichtlich aufgenommen werden. (Extract.) 3. März 1792.

Hochgelahrter, L. G. Da ihr schon vor der Zeit eurer Anträge bei hiesiger Justiz-Canzlei in der Debitsache des verstorbenen Ehrn-Pastoris Andres — ein Mandatum commune blos von den Andres'schen Gläubigern gehabt habt; So hat es in diesem Falle citra consequentiam bei der von Creditorum Deputato geschehenen Aufnahme eurer geführten Administrations-Rechnung und Vertheilung der Massae Bonorum unter die Gläubiger, zur Vermeidung gerichtlicher wiederholter Revisionskosten sein Bewenden, und liegt es euch selbst nach dem letzten Desiderio des Deputati Creditorum nur noch ob, den von euch selbst angezeigten kleinen gedoppelten Rückstand der Einnahme gut oder rechtlich, falls ersteres nicht schon geschehen, zur Erhebung zu befördern. Wornach ihr euch zu richten.

Herzogl. Mecklenburgische zur Justiz-Canzley verordnete Director, Vice-Director und Räthe.

An
den Doctorem jur. Erdtmann
zu Schwerin.

276. Von der Fassung der Adjudicaturdecrete. 29. April 1802.

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Wohlgeborne ꝛc. Wir communiciren euch hiebei abschriftlich, Unser wegen künftiger Fassung der Adjudicatur-Decrete an Unser Hof- und Landgericht erlassenes Rescript, um auch eures Theils euch darnach zu achten, und habet ihr, da, eurem eigenen Anführen nach, die bei euch gebräuchliche Clausel: salvo jure tertii, nicht den Sinn hat, den bevorzügten Hypothekarien ihre Rechte an das adjudicirte Grundstück zu salviren, euch des Gebrauchs dieser Clausel, welche sehr leicht Misverständnisse

erregen kann, zu enthalten, oder allenfalls euch des Ausdrucks: salvo jure älterer Adjudicatarien oder dominorum, zu bedienen.

An dem ꝛc. Und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc.

Schwerin, den 29. April 1802.

An
die Justiz-Canzley zu Rostock.

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Wir können zwar den in eurem Bericht vom 16. December v. J. vorgetragenen Grundsätzen über die Adjudication, an sich Unsern Beyfall nicht versagen, sondern finden dieselben in der Natur der Sache und dem gemeinen Rechte dermaassen gegründet, daß Wir Bedacht darauf nehmen werden, durch neue Gesetzgebung den Zweifeln und Mängeln des bisher in hiesigen Landen dieserhalb obwaltenden Rechts abzuhelfen.

Da aber nach dem Zeugnisse der bewährtesten vaterländischen Rechtslehrer, und unzähliger bey Unsern gesammten Gerichten vorgekommenen rechtskräftigen Erkenntnisse, auch den allgemeinen Begriffen, welche die Landes-Einwohner von Adjudicaten und deren Wirkungen haben, die Adjudicationen in hiesigen Landen durch uralten Rechtsgebrauch so wohl der Form, als Wirkung nach, von denen des gemeinen Rechts gänzlich verschieden, und jederzeit mit der Auslöschung aller älteren Hypotheken verbunden gewesen sind, auf diesem Grundsatz auch mehrere gesetzliche Anordnungen im Concurswesen sich begründen, dann auch eurer eigenen Anführung nach, die Einschaltung der Clausel: salvo jure mehr bevorzügter hypothekarischen Gläubiger, in die Adjudicatorialien bisher beym Hof- und Landgericht nicht stili gewesen ist, und endlich das Respons eurer Vorgänger vom Jahr 1705 May 18. mit dürren Worten dieses, daß es beim Hof- und Landgericht stets also üblich und gebräuchlich gewesen, daß diejenigen, so Adjudicate erhalten, allen andern Creditoren vorgezogen worden, bezeuget, und den jetzt von euch geäusserten Meinungen entgegen redet, so werdet ihr selbst finden müssen, daß alle von euch angezogenen Argumente und Consideranda hier gegenwärtig nicht hergehören, sondern nur dann Erwägung verdienen, wenn und wo de constituendo jure novo die Rede ist. Vielmehr können Wir euch nicht verhalten, daß Wir den Gerichten nicht zulassen können noch werden, von einem so allgemein anerkannten vaterländischen Rechtsgebrauch eigenmächtig abzuweichen und andere Grundsätze darum, weil ihr sie für besser haltet, willkührlich einzuführen, und zwar dieses um desto weniger, weil nicht nur eine ganz verschiedene Praxis bey den Gerichten würde hergebracht werden, sondern auch sehr viele Menschen, die sich im guten Glauben rechtmäßige Adjudicate bewirkt haben, und sich dadurch sicher halten, ganz unvermuthet um ihre Rechte kommen, und aller aufgewandten Vigilanz und Kosten ungeachtet, nicht mehr als andere hypothekarische Gläubiger übrig behalten würden, welches ohne vorherige öffentliche Einführung einer abgeänderten Rechtspflege in diesem Punct gar nicht thunlich ist. Da nun also die von euch neuerlich angeführte Bedingung bey den Adjudicaten gegen das jus patrium in thesi angehet, so wollen Wir Uns zu euch versehen, daß ihr fortan davon abstehen, und in allen vorkommenden Fällen, bis dahin eine neue Constitution etwas anderes derowegen allgemein verordnen wird, nach dem uralten Gerichtsstile fernerhin gleichförmig verfahren, jedem Gläubiger, der seine Klage bis zur wirklichen Adjudicirung fortgeführet hat, mittelst der reinen, bisher gebräuchlichen, Formel des Adjudicatarii zu seinem Rechte ohne Aufhalt verhelfen, und ihn darnächst dem Mecklenburgischen Rechtsgebrauche gemäs dabei schützen werdet.

An den Querulanten haben Wir die abschriftlich hiebey geschlossene Antwort erlassen. Wornach ꝛc. und Wir ꝛc.

Schwerin, den 29. April 1802.

An
das Hof- und Land-Gericht zu Güstrow.

In specie a. Priorität der Forderungen.

277. Prioritätsrechte der pia corpora. 4. Febr. 1644.

Von Gottes Gnaden Adolph Friederich, Hertzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor! Ehrenveste, Hochgelahrte Director und Räthe, liebe Getreue. In was elenden und betrübten Zustand fast alle in Unserm und Unsers geliebten jungen Vettern und Pflege-Sohns Liebden, Fürstenthumen und Landen, belegene Kirchen und Schulen, Oeconomien, Hospitalien und Armen-Häuser, durch dieses langwierige grausame Kriegeswesen, gerathen und gesetzet worden, das ist Uns und euch, aus der betrübten Erfahrenheit und dem Augenschein, mehr denn überflüßig wissend und bekannt. Und als denn unzweiffentlich zu befahren, daferne denselben nicht etwas wieder aufgeholffen werden sollte, daß sie alsdann (welches doch weder vor Gott, noch der lieben werthen Posterität würde zu verantworten seyn) mit des ganzen Landes unwiederbringlichen Schaden im Geist- und Weltlichen, wohl gar zergehen und desolirt werden dürften; Wir aber vernehmen, daß ihnen zu Erhalt- und Conservirung ihrer angelichenen Gelder, mit einem Privilegio praeferentiae, in Concurs-Sachen und Fällen, nicht wenig gedient seyn möchte: Und Wir dann zu schuldiger Erhaltung Kirchen und Schulen, ihnen gnädigst damit zu gratificiren und die hülfliche Hand zu bieten, und demnach primum Locum post privilegiatos ante Hypothecarios, zu geben, in Gnaden gemeinet und entschlossen. Diesemnach befehlen Wir euch hiemit gnädig und wollen, daß ihr, bey Verabscheidung in Concurs- und Prälations-Sachen, so wohl in denen, welche noch, vel in prima vel Appellationis instantia, unerörtert hangen; als künftigen allen, Kirchen und Schulen, Oeconomien, Hospitalien und Armen-Häuser, post illos privilegiatos qui omnibus Hypothecariis praeferuntur, primum, und also proximum Locum, ante omnes Hypothecarios, expressam vel tacitam, generalem vel specialem, publicam vel privatam, Hypothecam habentes attribuiren und zueignen, und solches, bei Verschickung der Acten, vermittelst Notificirung dieser Unserer Verordnung, in guter Obacht haben sollet. Daran geschichet Unsere gnädige Meinung, und Wir sind euch in Gnaden geneigt. Datum Schwerin, den 4. Februarii Anno 1644.

Adolph Friederich, H. z. M.

278. Desgleichen. 6. Febr. 1644.

Nachdem der Durchlauchtiger, Hochwürdiger, Hochgeborner Fürst und Herr, Herr Adolph Friederich, Hertzog zu Mecklenburg ꝛc., Gott zu Ehren und zu möglichster Wiedereinricht- und Erhaltung der in J. F. G. und Dero geliebten jungen Herrn Vettern und Pflegesohns, des auch Durchlauchtigen, Hochwürdigen, Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Gustaph Adolphen, Hertzog zu Mecklenburg ꝛc., durch dieses noch währende betrübte Kriegsunwesen, ruinirten und in Abgang gerathenen „Kirchen und Schulen, Oeconomien, Hospitalien und Armenhäuser," für sich und in Vormundschaftsnamen hochgedachtes ihres geliebten jungen Vettern und Pflegesohns F. G. die gnädige Verordnungen gemachet, daß

in allen Concurs- und Prioritätsachen, so entweder anjetzo in prima vel Appellationis Instantia noch unerörtert hengen, und durch keine gerichtliche Addictiones in solutum ihre Endschaft erreichet, oder auch künftig werden erreget und anhängig gemachet werden, in den Urtheilen und Bescheiden aller Kirchen und Schulen, Oeconomien, Hospitalen und Armenhäuser, oder ihrer bestallten Verwalter und Vorsteher, ihretwegen liquidirte Forderungen, es seynd darüber Verschreibungen aufgerichtet oder nicht, nur daß sie sonsten richtig und liquid seyn, gestracks denjenigen privilegiatis Creditoribus, welche allen hypothecariis præferiret und vorgezogen werden, in den Urtheilen und Bescheiden nachgesetzet und also die nechste oder erste Stelle, vor allen hypothecariis, die eine expressam oder tacitam, generalem oder specialem ex conventione, oder judiciali immissione acquisitam publicam vel privatam hypothecam, denselben attribuiret und zugeeignet werden soll. Als wird dasselbe denen Urthelsfassern zu deren Nachricht hiemit notificiret und angefüget. Immassen auch gleichfalls dieselbe in guter Obacht zu haben hiemit erinnert werden, daß diejenige Creditores, so Fürstliche Consense über ihre vel ex conventione vel ex judiciali immissione acquisitas hypothecas haben, unter sich zwar ex prioritate acquisiti consensus æstimiret, sonsten aber allen andern hypothecariis etiam anteriores hypothecas sive tacitas, sive expressas, sive generales, sive speciales, sive ex conventione, sive ex judiciali immissione acquisitas habentibus, præferiret und vorgezogen werden. Wornach sie sich bei Verfassung der Urthel werden zu achten und zu richten wissen. Urkundlich mit J. F. G. Insiegel befestiget. Signatum Schwerin, den 6. Febr. Anno 1644.

279. Notificatorium an die Niedergerichte über die Präferenz der pia corpora. 6. Febr. 1644.

Des Durchlauchtigsten, Hochwürdigen, Hochgebornen Fürsten und Herrn Adolph Friederichen, Hertzogen zu Mecklenburg ꝛc., Gott zu Ehren, und zu möglichster Wiedereinricht- und Erhaltung der in J. F. G. Fürstenthumen und Landen, durch dieses noch wehrende betrübte Krieges-Unwesen ruinirten und in Abgang gerathenen Kirchen und Schulen, Oeconomien, Hospitalien und Armenhäusern, gemachten gnädigen Verordnung, und deswegen in Vormundschaftsnamen, des auch Durchlauchtigsten, Hochgebornen, Hochwürdigen Fürsten und Herrn, Herrn Gustaph Adolphen, Hertzogen zu Mecklenburg, postulirten Bischofen des Stifts Ratzeburg ꝛc., an dero Cantzler, Directorem und Räthe hiesiger J. F. G. Regierung abgegangenen gnädigen Befehlige zu folge, ist hiemit mehr Hochgedl. J. F. G. an alle und jede, zu den Gerichten verordnete Bürgermeistere Richter und Räthe, Stadtvoigte und Gerichts-Assessoren, wie auch hochgedachtes ihres geliebten jungen Herrn Vettern und Pflegesohns F. Gn. Beamte und Lehnleute, und sonst jedermänniglich, für welchen, in Dero Fürstenthumb und Lande Güstrowischen Antheils, Kirchen und Schulen, Oeconomien, Hospitalien und Armenhäuser und derer Verwalter, Vorsteher und Oeconomi, ihrer Forderung halber, zu thun und zu suchen haben, dieses gnädigster und ernster Befehlig, daß sie, in allen Concurs- und Prioritätsachen, so noch unerörtert hengen, und durch keine Gerichtliche Addictiones in solutum, ihre Endschaft erreichet, oder auch künftig werden erreget und anhängig gemacht werden, in Ertheil- und Abfassung der Urtheil und Bescheide aller Kirchen und Schulen, Oeconomien, Hospitalien und Armenhäusern, oder ihrer bestallten Verwalter, Oeconomorum, und Vorsteher, ihrentwegen liquidirten Forderungen, es seyn darüber Verschreibungen aufgerichtet oder nicht, nur daß sie sonsten richtig und liquid, gestracks denjenigen privilegiatis Creditoribus, welche allen Hypothekariis präferiret und vorgezogen werden, in den Urtheilen und Bescheiden, nachsetzen, und also die nächste Stelle, vor allen Hypothecariis, sie haben eine

expressam oder tacitam, generalem oder specialem, publicam oder privatam Hypothecam denselben attribuiren und zueignen, und da die Acta umb Urthel sollen verschicket werden, diese J. F. Gnaden Verordnung, zu der Urthelfasser Nachricht, den Actis beilegen sollen. Wornach sie sich gehorsamlich zu achten. Urkundlich mit J. F. Gnaden zur Güstrowischen Regierung verordneten Canzley-Insiegel bevestiget und geben zu Güstrow, den 6. Febr. Anno 1644.*)

280. Locirung der Zinsen im Concurse, Gleichgebotsrecht, Vorzüge der väterlichen Creditoren vor denen des Schuldners. 29. Jan. 1646.

Adolph Friederich, Hertzog zu Mecklenburg ꝛc., für sich, und in Vormundschaft des Hertzog Gustaff Adolph ꝛc., haben aus denen bei Dero beiden Fürstl. Regierungs-Canzeleyen und Hofgericht publicirten Prioritäts-Urtheln, so auf beschehene transmissiones Actorum von fremden ausländischen Universitäten und Facultäten abgefasset und eingeholet worden, ersehen und befunden: daß die auf die Capitalpöste, vermöge der Rechte, und J. F. Gn. Landes-Ordnung gebührende und betagte rechtmäßige Zinsen, darinn nicht gebührend in acht genommen, sondern in etlichen allen Capitalien nachgesetzet, in etlichen nicht vollkommen, oder nur auf gewisse Zeit erkandt worden. Solches aber nicht allein den gemeinen beschriebenen Kayserl. Rechten, und dieses Landes und Fürstenthum Gerichts-Herkommen und Observanz zu wieder, sondern auch J. F. G. Lehenleuten und Unterthanen, wann sie durch eingewandte Appellationes, dasselbe jedesmahl zu reformiren und zu ändern bitten und suchen müssen, viele Beschwerde, Unkosten und weitläuftige Processe, causiret und verursachet werden.

Diesemnach wollen J. F. G. alle und jede Priorität Urthel, so nach diesem Dato publiciret werden, darinn die gebührende betagte Landübliche Zinsen, entweder allen Capitalien nachgesetzet, oder nicht vollkommen, und nur auf gewisse Jahr erkandt: hiemit und in Kraft dieses gemeinen Bescheides, nach den gemeinen beschriebenen Kayserl. Rechten und hiesigen Fürstl. Canzeleyen und Hofgerichts jederzeit gehaltenen Observanz declariret, und demnach also und dergestalt hiemit erkläret haben, daß an welchem Ort der Urthel, jemanden das Capital zu erkannt, an selbigem Ort er auch, der auf rechtmäßig betagten Zinse vollenkömlich bis zur Zahlung fähig seyn, und dahin jederzeit sothane Urthel von J. F. G. verordneten Cantzler, Directore und Räthen declariret, und also aller Anlaß, dadurch die Parten in Weitläuftigkeit und Unkosten könnten geführet werden, verhütet und abgewendet werden solle.

Alldieweil sich aber hiebey befindet, daß etliche Creditores, sonderlich diejenigen, so in Priorität-Urthel, die förderstен seyn, sich dieses Vorzugs mißbrauchen, indem sie, nach eröffneter Priorität-Urthel, das Werk und Sache daher ganz liegen und stecken, und dasselbe zu voller Endschafft zu befördern, sich wenig angelegen seyn lassen, daß sie vermeinen, und in den Gedanken stehen, sie seyn ihres Capitals-Zinsen, durch oberwehnte J. F. G. Verordnung und Declaration genugsam versichert. Und aber durch solche der Ersten Creditorn, Hin- und Nachläßigkeit den nachgesetzten Creditorn, so vermöge der Urthel und der cedirten Güter Valör, tempore publicatae sententiae hätten ihre zuerkannte Pöste bekommen können, vermittelst aufwachses der Zinsen, allgemach ihre Pösten dermassen würden verringert werden, daß sie endlich gar lehr ausgehen würden, solches aber der christlichen Billigkeit zuwieder.

*) Unterm 6. Febr. 1645 ward von Schwerin aus ein übereinstimmendes Notificatorium an die Untergerichte im Schwerin'schen Landestheile erlassen.

Als ist J. F. G. ernstes Befehl, daß die sämmtliche Creditoren, fürnemlich aber diejenigen so in der Ordnung stehen, und das ihre bekommen können, innerhalb 12 Wochen a die publicatae sententiae prioritatis, die Taxation der cedirten Güter unnachläßig befordern, dieselbe verkauffen, oder da sie sobald keinen Käuffer bekommen können, alsdann diejenigen, welche nach der Prioritäts-Urthel und gemachten Tax, ihre Bezahlung bekommen können, dieselben Güter nach den gemachten Tax so lange, bis sie einen Käufer (darum sie sich doch höchlich bemühen sollen) in solutum annehmen, und entweder durch einen gemeinen Curatorem, oder wie sie sich sonsten damit können vertragen, verwalten lassen, und die Intraden, pro rata ihre Forderung unter sich theilen und genieſſen.

Diejenige Creditoren aber, so vermöge der Priorität-Urthel und gemachten Taxs, nicht bekommen können, diejenigen Stücke des Guths, deren bloſſen Besitz sie schon hiebevor, und ante concursum per simplicem immissionem, oder sonsten erlanget, den Prioribus, welchen das Guth in solutum zugeschlagen (gegen wieder Empfahung nothwendiger Meliorationen, so zu J. F. G. Canzeley-Gerichte Moderation, ohne einiger in hoc Puncto moderationis verstattender Appellation ausgestellt seyn soll) unweigerlich sub poena emissionis abtreten und einräumen, und also dem Liquidations-Proceß seine Endschafft geben sollen.

Oder da der eine oder ander, im Gemenge zu sitzen Bedenken haben würde, und das Guth ohne sonderbare depreciirung sich theilen liesse, soll ein jeglicher, nach Veranlassung der Priorität-Wahl haben vor seine Forderung, secundum Taxam, ein Stück vom Guth absonderlich anzunehmen: Jedoch mit dem Bedinge, dafern die Nachstehende über kurz oder lang, ihme seine Zinsen und beweißliche beständige Meliorationes baar erlegen und wegen Capital, zeitwehrenden Indulti moratorii genugsame Versicherung thun, nach aufgehobenen Indulto moratorio aber auch das Capital baar bezahlen würden: Er alsdann sein Antheil dem andern wieder anwachsen lassen, oder auch auf gleiche Maaß der nachgesetzten Creditoren (so gegen ihm des Juris offerendi, sich gebrauchen wollen) Antheil an sich und sein Antheil erhandeln soll. Mit dem Anhange, daferne sie, und sonderlich die Priores dasselbe alles in gesetzter Frist nicht thun noch befordern werden, daß nach Ablauf solches gesetzten Termini, niemanden einige Zinsen mehr zugerechnet noch gut gethan werden sollen.

Damit aber auch diejenigen, so in Hoffnung ein besseres Recht zu erlangen, von der Priorität-Urthel zu appelliren gedrungen werden, hiebey in acht genommen werden mögen: So soll auf des Appellanten erstes Anhalten, und darbey übergebene Reformatori-Urthel (daferne selbige in rem judicatam ergangen, und wieder sie keine andern Rechtsmittel vorgenommen worden) demjenigen, welchen er wird fürgesetzet werden, innerhalb 6 Wochen unweigerlich cum fructibus a die publicatae sententiae perceptis ihn zu bezahlen oder auch ihr Antheil an den Gütern, gegen billige Erstattung befindlicher Melioration würklich abzutreten, oder der Emißion gewärtig zu seyn, ernstlich anbefohlen und effectuiret werden. Und werden bey diesem Punct Urthel-Fasser in appellationis instantia hiemit erinnert, hinführo (weiln unterweiln, ein wiedriges bisher geschehen) nur über diejenige Poste, wovon appelliret, vel reformando vel confirmando zu sprechen, und sie eo loco zusetzen, da sie in prima instantia billig von Rechtswegen hätten gesetzet werden sollen, der übrigen Pöste aber, die sich des remedii Appellationis nicht haben gebrauchet, sondern die Urthel in rem judicatam ergehen lassen, vorbei zu gehen und suo loco stehen zu lassen.

Als J. F. G. auch weiters befunden, daß zu mehrmalen, bei Einholung ausländischer Facultäten Urthel sich begeben, daß eines Theils Facultäten oder Referendarii derselben, die separationem Creditorum & bonorum paternorum und Creditorum & bonorum cedentis auf das quinquennium restringiren.

Solches aber alles, der Landes-üblicher von undenklichen Jahren her gehaltener Observanz durchaus zu wieder läuft.

Demnach wollen Ihro Fürstl. Gnaden, daß fort mehr solche Separationes bonorum, ohngeachtet einiger Präscription, in acht genommen, und alle Großväterliche Creditores, sie seyn Chirographarii oder Hypothekarii, den Väterlichen: und consequenter alle Väterliche Creditores des cedentis Creditoribus, sowohl an Capital als Zinsen, sollen vorgezogen werden. Und soll forthin zu mehrer Nachricht der Facultäten, bei allen Prioritäts-Acten, Copia dieser Ihro Fürstl. Gnaden Constitution beigeleget werden, welche sie dann in allen obigen Puncten der Gebühr nach schon beobachten werden. Oder da sie gleich über verhoffen, dieselbe nicht attendiret hätten, sollen dennoch die eingeholten Urthel hiernach Kraft dieses, in Ihro Fürstl. Gnaden Namen von dem Cantzler, Canzeley-Directore und Räthen declariret werden. Wornach sich jedermänniglichen zu achten und zu richten. Gegeben Schwerin, den 29. Jan. Anno 1646.

Adolph Friederich, H. z. M.

281. Vorzug der Vorschüsse auf Silberlieferungen zur Münze. 30. Oct. 1764.

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Wann Uns Unser Hofagent Nathan Aaron, unterthänigst zu vernehmen gegeben, welchergestalt er, Behuf der Silberlieferung bey Unserer Münze sich gefallen lassen müsse, denen Unterlieferanten mit ansehnlichen Geldvorschüssen an Hand zu gehen, diese aber nachhin solche Geldvorschüsse zuweilen zu andern Commerces verwendeten und in Fällen, da sie wol gar einen Concurs veranlasseten, hiernächst der zur Silberlieferung von ihm geschehene Vorschuß ad massam Concursus gezogen und ihm abgemuthet werden wollte, sich ordentlich dem Concurs zu immisciren, dahero Uns er unterthänigst angelanget, Wir geruheten ihn mittelst eines ihm zu ertheilenden gnädigsten Privilegii dieser Last zu entheben; und Wir dann, in gnädigster Erwegung, daß an diese zu Anschaffung des Silbers zu Unserer Münze gethane Vorschüsse den Creditoribus nicht das geringste Recht zustehe, seinem unterthänigsten Petito gewissermassen in Gnaden deferiret haben; als setzen, ordnen und wollen Wir, daß Impetranten in Ansehung dieser Vorschüsse, in den Fällen, da er diese annoch in natura mit seinem Pettschaft versiegelt antreffen mögte, unbenommen und verstattet sein soll, dieselben extra concursum zurück zu nehmen, hingegen zwar derselbe, wenn solche Vorschüsse in natura nicht mehr vorhanden sind, den Rechten nach schuldig sey, sich bey dem Concurs einzulassen, seine Forderungen zu liquidiren und die Priorität- und Distributionsurthel abzuwarten, dennoch aber in Ansehung dieser Gelder eines Vorzugs für die gemeinen Hypothekarios sich zu erfreuen und zu geniessen haben solle, gestalten Wir denn, kraft dieses, ihm solchen Vorzug, aus Landesherrlicher Macht und Autorität, constituiren und einräumen, auch gesammten Unsern Landes- und Niedergerichten hiedurch ernstlich aufgeben, den Impetranten, Hofagenten Nathan Aaron, dieses Vorzugs in alle Wege theilhaft werden zu lassen. Zu welchem Ende Wir nicht nur diese Unsere Constitution eigenhändig unterschrieben, sondern auch dieselbe zu jedermanns Nachricht, den Intelligenzblättern einzuverleiben befohlen haben. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 30. Oct. 1764.

Friederich, H. z. M.

282. Priorität der rückständigen städtischen Abgaben. 5. December 1766.

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Wenn bei entstandenen Concursibus Creditorum die an die Stadt-Cämmereien restirende Onera publica

ihren unstreitbaren offenkündigen Vorzug in den Priorität-Urtheln behaupten; So sind Wir auf geziemendes Ansuchen Bürgermeistern und Raths hieselbst in Gnaden bewogen worden, sämmtlichen hiesigen Doctoribus und Advocatis gnädigst aufzugeben, daß sie, da aus den Abtrag jener Onerum publicorum der Massä Concursus zum Schaden der übrigen Gläubiger, kein Nachtheil erwächset, qua Administratores der Concurs-Güther jetzt und künftig solche mehrgedachte Onera publica zum voraus und vor allen Dingen von den zuerst eingehenden Concurs-Geldern an die öffentlichen Stadtcassen berichtigen, mitfolglich auch die etwanige Contributions-Rückstände aus den Krieges-Jahren für die Debitores communes an den Stadt-Magistrat auf dessen Begehren gegen behörige Quittung sofort gänzlich abbürden sollen. Wie Wir denn ihnen samt und sonders, solches hiemit aufgegeben haben wollen. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 5. Dec. 1766.

Friederich, H. z. M.

283. Modus distribuendi secundum taxam **zum Nachtheil der** pia corpora.

16. Aug. 1771.

Friederich ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Die unterthänigste Vorstellung der Vorsteher Unsers hiesigen Armenhauses, im Betreff der bei den Concursen hieselbst geschehenden Taxationen und Distributionen communiciren Wir euch hieneben in Abschrift mit dem Anfügen, daß der von Supplicantibus erwähnte Fall nicht derjenige Fall sei, welcher in der Constitution de anno 1646 ausgedrückt stehet, und daß Unsere pia Corpora nicht genöthiget werden können, dieser Constitution sowohl als dem Privilegio piorum Corporum vom Jahr 1644 entgegen, sich den durch euer Verfahren intendirten Verlust gefallen zu lassen. Ihr habt daher, wie Wir euch hierdurch gnädigst befehlen, in Concurssachen euch des neuerlichen modi distribuendi secundum taxam zum Nachtheil Unserer piorum Corporum nicht zu bedienen. Wornach ꝛc.

Gegeben Schwerin, den 16. Aug. 1771.

An
1. das Stadtgericht hieselbst.
In sim. m. m.
2. an das Schelf-Gericht.
3. an Bürgermeister und Rath.

284. Prioritätrechte der Frauen im Concurse der Männer nach der Interimsordnung. 6. Nov. 1771.

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Ehrsame, L. G.! Da Uns von Bürgermeistere und Rath Unserer Vorderstädte Parchim und Güstrow unterthänigst angezeiget worden, was maaßen aus Anlaß des §. 20 und besonders der darunter stehenden Buchstaben h. und i. in Unserer Interims-Ordnung für Unsere hiesigen und andern Niedergerichte die Stadtrichter in Unseren Städten den bei diesen Punct gleichwohl vorausgesetzten Unterschied nicht beobachten: So erläutern Wir gedachte Unsere Interims-Ordnung hiemit dahin, daß die Vorschrift in den bemerkten beiden Buchstaben bloß allein diejenigen Städte angehe, welche mit dem Lübschen Rechte bewidmet sind, nicht aber die andern Städte ergreifen solle, darin die Ehefrauen nach den gemeinen Kaiserlichen Rechten gerichtet werden.

Auf diesen Unterschied haben die Stadtrichter in Unseren Städten bei vorkommenden Concursprocessen allemahl ihr Augenmerk zu richten und selbigen nicht

außer Acht zu lassen. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Datum auf Unserer Vestung Schwerin, den 6. Nov. 1771.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

285. Verhältniß der pia corpora **bei dem** modus distribuendi secundum taxam. **15. Nov. 1771.**

Friederich ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben auf eure unterthänigste Gegen-Vorstellung im Betreff des modi distribuendi secundum taxam bei Concursen, insonderheit so viel die dabei concurrirenden pia Corpora betrifft, alle Umstände nochmahls in reifliche Erwägung gezogen, und befunden, daß euch Unsere Verordnung vom 16. Aug. d. J. hätte genügen mögen, bevorab da nach dem wahren Sinn der Constitution von 1646 überhaupt kein Verlust secundum taxam statthaft ist und die damalige allererste Praxis von solchem Verlust überall nichts gewußt hat.

Wenn nun gleich die nachher eingeschlichene fehlsame Praxis, nach welcher man die Landgüther mit einem Verlust nach der Taxe distribuiret hat, mehrern Grund in gedachter Constitution hätte, als sie würklich hat, so ist es dennoch 2 et 3 inserat., wie Ihr selber eingesehen habet, der deutlichen Fassung der Constitution gänzlich entgegen, wenn man sie auf die liegenden Gründe einzelner Einwohner in den Städten anwendet, die ordentlich nur in einer ungewissen Miethe oder in untheilbaren Wohnungen bestehen, durch welche der Zweck, die vorzüglichsten Creditores in Ansehung ihrer mittlerweiligen Zinsen völlig sicher zu stellen, nicht erreichet werden kann.

Auf jeden Fall aber, es mag nemlich nach der Constitution ein Taxmäßiger Verlust Statt haben oder nicht, bleiben die pia Corpora von denselben ausgeschlossen, in Ansehung deren die ältere in der Kriegszeit interimistisch gegebene Constitution von 1646, wenn man auch das Privilegium vom Jahr 1644 ganz bei Seite setzet, dennoch durch das jüngere Edict von 1655, wegen Bezahlung der Schulden nach der Kriegszeit aufgehoben ist, als in welchem Edict, selbst in den elenden ersten Zeiten nach dem dreißigjährigen Kriege, den piis Corporibus ihre Forderungen an Capital und Zinsen ganz und unabgebrochen vorbehalten worden. Ja selbst die bereits verdorbene Praxis in den Jahren 1674 bis 1679 verirrete sich nicht so weit, daß sie den piis Corporibus einen Taxmäßigen Verlust vom Capital angemuthet hätte, sondern sie zog bloß die Zinsen derselben fehlsam mit zur Tragung des Verlustes, wovon der Bülow-Gottmansfördsche Concurs aus selbigen Jahren ein Actenkündiges Zeugniß giebt, als in welchem die pia Corpora mit Hinzuziehung zum Verlust an den Zinsen, in dem Distributions-Abschiede zu Uebernehmung eines Verlustes an dem Capital ausdrücklich unverbindlich erkannt worden sind.

Solchemnach soll es bei Unserer Verordnung vom 16. August d. J. sein Bewenden behalten, wie Wir denn hiemit nochmahlen gnädigst verordnen, daß Ihr euch des modi distribuendi secundum taxam zum Nachtheil Unserer piorum Corporum nicht zu bedienen habet, vielmehr Unsere pia Corpora bei ihrem Privilegio vom Jahr 1644 und bei ihrem Rechte aus dem Edict von 1655 gehandhabet und solchergestalt die dagegen in praxi eingerissenen Abweichungen und Mißbräuche ernstlich untersaget sein sollen. Wornach ꝛc. Gegeben Schwerin den 15. Nov. 1771.

An den Bürgermeister und Rath hieselbst.
In sim. m. m.
2. an das Stadt- und
3. das Schelf-Gericht.

286. Priorität der Stadtkämmereien im Concurse ihrer Berechner. 14. Juli 1774.

Wir Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Geben hiemit öffentlich zu vernehmen, was maassen Wir, mittelst eines sub dato Schwerin den 10. Nov. 1773 an Bürgermeister und Rath Unserer Vorderstädte Parchim und Güstrow erlassenen Rescripts, schon in gedachtem abgewichenen Jahre dem §phum 362 des Landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs dahin Landesherrlich erläutert haben, daß, wenn ein Stadt-Rechnungsführer Concurs macht, sodann dasjenige, was derselbe aus dem nemlichen Jahr, darin er zum Concurs verfallen, oder höchstens noch aus dem einen vorhergehenden Jahr schuldig geblieben ist, wenn nemlich der Concurs zwischen Neujahr und Ostern ausbrechen möchte, gleichen und eben denselben Vorzug haben solle, welcher den übrigen Stadt- und Kämmerei-Gefällen Landesgesetzmäßig verschrieben ist. Wann Uns nun aber gedachte Unsere Vorderstädte, mit Anführung einiger Ursachen, warum dem Publicum solches ersprießlich zu sein schiene, um eine Erweiterung dieser Frist unterthänigst gebeten, und Wir denn, nach vernommenem Erachten Unserer Städtischen Kämmerei-Commission, dem Gesuch dahin in Gnaden gewillfahret haben, daß die bisher pro normali verwilligte Frist von einem Jahre zu zwey Jahren gesetzet sein solle; So geschiehet solches hiedurch dergestalt, daß von nun an die Restituenda der Stadt-Rechnungsführer, qua talium, wenn solche nicht von länger als zwey Jahren bis zur Zeit des ausgebrochenen Concurses, oder eigentlich von zweyen jährlichen Terminen her, da ihre Rechnungen hätten aufgenommen werden müssen, entstanden sind, von einer längeren Zeit her aber nicht, alle die, den übrigen Stadt- und Kämmerei-Gefällen in Unseren Landen beigelegten Vorzüge gleichfalls haben sollen. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 14. Juli 1774.

Friederich, H. z. M.

287. Recht des Gesindelohns in den Domänen. 7. Jan. 1775.

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Geben allen und jeden, Unsern Haupt- und Amtleuten hiedurch zu wissen: welchergestalt Wir es mit ungnädigem Mißfallen verspüren, daß das Gesinde auf dem Lande den verdienten Lohn bei ihren Wirthen nicht selten auf verschiedene Jahre stehen lassen, und dadurch bei dem Verfall untauglicher fauler Wirthe, eine Verkürzung ihrer Forderung leiden, auch Uns sodann mit Bittschriften, ihren Verdienst aus der Amtscasse berichtigen zu lassen, behellige.

Wir befehlen solchemnach gesammten Unsern Haupt- und Amtleuten hiedurch, allen Dienstboten des ihnen anvertrauten Amts öffentlich bekannt zu machen; Daß Niemand seinen Lohn über eines Jahresfrist solle aufschwellen lassen, sondern daß ein jeder schuldig sei, seine rückständige Forderung bei den Beamten zu rechter Zeit, also längstens binnen 3 Monate nach der Verfallzeit anzugeben, durch welche er sodann zu seinen Verdienst geholfen werden soll, da sonsten, wenn diese Meldung versäumet wird, ein jeder Dienstbote es seiner eigenen Schuld wird beimessen können, wenn er bei dem Verfall seines Wirths mit seinem rückständigen überjährigen Lohn, leer ausgehen wird und muß. Uebrigens haben Unsere Beamte die Dienstbothen noch jährlich an den Inhalt dieser Constitution zu erinnern, und selbige für Schaden zu warnen.

Urkundlich unter Unserm Fürstlichen Handzeichen und vorgedruckten Kammer-Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 7. Jan. 1775.

Friederich, H. z. M.

288. Verbot der Bevorzugung einzelner Gläubiger bei Auszahlung der Aufkünfte der Concursgüter. 3. Sept. 1776.

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Es ist eine sehr überhand nehmende Beschwerde der Gläubiger, welche aus den Concursen und aus denen ihnen abgetretenen Güthern ihres gemeinsamen Debitoris Zinsen oder Aufkünfte zu erheben haben, daß der Actor communis und der Curator bonorum, nach Belieben, einige unter ihnen mit voller Berichtigung oder gar Vorauszahlung solcher Zinsen begünstigen, andere aber, wenn ihre Forderungen sonst auch noch so vorzüglich sind, willkührlich und öfters viele Jahre hindurch, zurücksetzen.

Wir befehlen euch daher so gnädigst als ernstlich, dergleichen Unfug durchaus nicht zu dulden, sondern wenn euch solcher zu Ohren kommt, ex officio, sonst aber, auf die erste Beschwerdeführung eines dergestalt willkührlich nachgesetzten Creditoris, den communem Mandatarium oder den Curatorem bonorum, von welchem die Vertheilung der Aufkünfte unter den Gläubigern geschiehet so fort in Person zur Verantwortung zu fordern, und, wenn es sich aus den von ihm zur Stelle vorzulegenden Berechnung und Quittungen findet, daß er sich einer solchen despotischen Parteilichkeit schuldig gemacht habe, ihn nicht nur in Kosten und Strafe zu vertheilen, sondern ihn auch, allenfalls executivisch dahin anzuhalten, daß er aus seiner Tasche den widerrechtlich zurückgesetzten Gläubiger unverzüglich befriedigen und entschädigen müsse. Wornach ꝛc. Und Wir ꝛc. Datum ꝛc. Schwerin, den 3. Sept. 1776.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

An
das Hof- und Landgericht zu Güstrow.
it. die Justiz-Canzley hieselbst.
it. die Justiz-Canzley zu Rostock.

289. Vertheilung des Kaufgeldes von Concursgütern ohne Rücksicht auf eine Taxe. 15. April 1778.

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Wir geben euch auf eure unterthänigste Vorstellung und Bitte vom 9. May vorigen Jahres um gnädigste Belehrung: Ob das Pretium der in Concurs gerathenen Güter, ohne Rücksicht auf eine Taxe inter Creditores, soweit es reichet, zu vertheilen? — oder ob der nach der Taxe sich ergebende Verlust von denen Creditoribus, welche darnach zur Perception gekommen sein würden, pro rata zu übernehmen sei? hiemit zur gnädigsten Antwort, daß das verum pretium der verkauften Güter ohne alle Rücksicht auf eine Taxe lediglich secundum prioritatem dergestalt zu vertheilen sei, daß ein jeder an Capital und Zinsen ganz unverkürzt, so weit das Kaufgeld reichet, seine baare Befriedigung erhalte. Wornach ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 15. April 1778.

Herzogl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

An
den Commissions-Rath Weber
zu Rostock.

b. Vom Verkauf der Concursgüter.

290. Verbot des außergerichtlichen Verkaufs. 19. Dec. 1755.

Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern gnädigsten Gruß zuvor. Veste, Ehrnveste und Hochgelahrte, Liebe Getreue! Wir haben zu Zeiten mit Mißfallen bemerket, daß einige Unserer Advocatorum qua actores communes aut curatores bonorum sich unternehmen wollen, die in concursibus creditorum stehende oder doch sonst zu einer gerichtlich angeordneten Curatel gehörige Immobilia, privata auctoritate und extra judicialiter zu verkaufen, ja, was noch mehr ist, in ihren Privathäusern ohne adhibirung der geringsten dazu beeidigten Person öffentlich zu licitiren. Wann Wir aber diese neuerliche Anmassungen so unerlaubt als bedenklich ansehen, mithin dieselben ferner nicht gestatten wollen: Als befehlen Wir euch hiemit gnädigst und wollen, daß ihr dergleichen Privat-Verkäufe und Licitationes in Concursibus Creditorum oder gerichtlich angeordneten Curatelen künftighin schlechterdings nicht zugeben, sondern allemal die Verfügung treffen sollet, daß solche vor öffentlichem Gerichte geschehen müssen. Und weil Wir eben dieses von Unsern sämtlichen Niedergerichten beobachtet wissen wollen, so haben Wir diese Unsere Verordnung zu derselben Nachachtung und übrigens zu jedermanns Wissenschaft den hiesigen Intelligenzblättern einzurücken befohlen. An dem ꝛc. Und Wir ꝛc. Schwerin, den 19. Dec. 1755.

291. Vom Verkauf der in Concurs gerathenen Landgüter. 21. Mai 1776.

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Hoch- und Wohlgeborner, L. G.! Wir communiciren euch die auf euren gutachtlichen unterthänigsten Bericht im Betreff des vorzunehmenden Verkaufs der zum Concurs gediehenen Güter, submissest erstattete umständliche Vernehmlassung der auf dem jüngsten allgemeinen Deputations-Convent versammlet gewesenen Landräthe, Landmarschälle und Deputirte der Ritter- und Landschaft Unserer Herzogthümer Mecklenburg hieneben in Abschrift. In dieser unterthänigsten Vorstellung finden Wir sowohl die würklichen, als die bloß scheinbaren Bedenklichkeiten bei der von Uns mit unterthänigster Beistimmung der getreuen Stände auf dem vorigjährigen Landtage für unumgänglich nöthig und nützlich erachteten besseren Befolgung der Landes-Constitution de Anno 1646 in Ansehung des unverzüglichen öffentlichen Verkaufs der in Concurs gerathenen Güter, völlig gehoben, und befehlen euch daher hiemit gnädigst: nunmehr in Gemäßheit des Landtagsschlusses und dieses von Uns genehmigten Erachtens des jüngsten Deputations-Convents zu dem öffentlichen Verkauf gedachter Güter in folgender Ordnung ungesäumt zu schreiten:

1) habet ihr, in so ferne ihr es nöthig erachtet, den Actoribus communibus und den Curatoribus bonorum der vor eurem foro durch Concurse aus dem Besitz des gemeinsamen Schuldners in die Hände seiner Creditorum gerathenen, bisher aber gesetzwidrig unverkauft gelassenen Ritterschaftlichen Güter sofort aufzugeben, daß, wenn etwa gesetzmäßige Bedenklichkeiten dem Verkauf der unter ihrer Besorgung befindlichen Güter entgegen stehen mögten, sie selbige binnen 14 Tagen, sub praejudicio, damit nicht weiter gehöret zu werden, anzeigen sollen.
2) Für gesetzmäßige Bedenklichkeiten wider den öffentlichen Verkauf habet ihr, es mögen die geforderten Anzeigen zu eurer richterlichen Prüfung eingegangen sein oder nicht, keine andere anzunehmen, als diejenigen, bei

welchen das Eigenthum des Guts nicht rein besessen wird, folglich auch beim Verkauf nicht rein abgetreten werden kann. Wenn daher dem gemeinsamen Schuldner annoch eine besondere Ansprache an das Gut liquido zustehet oder zwischen ihm und seinen Gläubigern im Rechtsstreit befangen ist; oder, wenn von einem Extraneo wichtige Lehns- oder andere Ansprüche formiret sein mögten, die den Werth des Guts auf eine beträchtliche Art ungewiß und den an den Käufer zu übertragenden Besitz unsicher machen; so habet ihr ein solches Gut nach reiflicher Ueberlegung der Umstände, entweder gar nicht, oder nicht anders, als mit Bekanntmachung dieser Bedenklichkeiten, auf den Fall, da etwa derselben ohngeachtet sich zu dem Gute ein Käufer finden mögte, zum öffentlichen Verkauf zu stellen. Hingegen habet ihr auf Einwendungen, welche etwa von den Gläubigern, auf dem Grunde einer unter sich über den Genuß und Verlust bei den in ihre Hände gerathenen Gütern classificando getroffenen Vereinbarung, gemacht werden wollten, gar nicht, und eben so wenig Rücksicht zu nehmen, als auf Protestationes des gemeinsamen Schuldners wider den öffentlichen Verkauf, indem dieser seine Gläubiger mit baarem Gelde unweigerlich zu befriedigen schuldig, mithin dem dahin abzielenden Verkauf sich zu widersetzen, rechtlich nicht befugt ist; Jene, die Gläubiger, aber durch den per modum solutionis interimisticae erhaltenen einstweiligen Besitz und Genuß der Güther kein Recht erlanget haben, die in den Landes-Gesetzen ausdrücklich vorgeschriebene und dem gemeinsamen Wohl des ganzen Landes angemessene Ordnung wegen des in alle Wege zu befördernden Verkaufs der Concursgüter zu ändern oder zu eludiren.

3) Aus allen nun vorgedachter Maaßen zum Verkauf qualificirten älteren und neueren Concursgütern habet ihr zuerst zwei, Behuf ihrer Ausstellung zum öffentlichen Verkauf selber zu wählen, und gewöhnlicher Maaßen mittelst der hiesigen Wochenblätter, auch zwoer auswärtigen Zeitungen, drei Terminos Licitationis dazu gemeinkündig zu machen, da dann, falls im ersten oder zweiten Termin schon ein anscheinlich annehmlicher Both für das licitirte Gut geschiehet, selbiges zwar dem Meistbietenden in diem addiciret, nicht aber gänzlich zugeschlagen, sondern zuvor annoch zum dritten Mal zur Subhastation gebracht werden muß.

4) Die Summe des beim Ankauf eines solchen Guts in billigen Terminen baar zu bezahlenden Geldes ist dergestalt, allenfalls ex officio zu bestimmen, daß der Käufer schuldig sein solle, auf ein für 20000 Rthlr. von ihm erstandenes Gut etwa drei Viertheile des Kaufgeldes, auf ein Gut von 30 bis 40000 Rthlr. etwa zwei Drittheile des Kauf-Pretii, auf größere Güter aber, wenn Creditores darin willigen, nur etwa die Hälfte des Werths baar zu erlegen. Wobei es jedoch allemal einem jeden der Gläubiger frei bleiben muß, ob er dem neuen Käufer zu Gefallen sein Capital in dem erstandenen Gute stehen lassen wolle oder nicht.

5) Da diesem zufolge die Concursgüter ohne alle Grundlage einer Taxe zur Subhastation kommen sollen; so verstehet es sich zwar von selbst, daß dennoch dieser öffentliche Verkauf niemals den gemeinen Rechten zuwider um die Hälfte oder gar unter der Hälfte des aus dem reinen Ertrag erhellenden wahren Werths des Guts geschehen dürfe. Sobald aber der höchste Both nur über die Hälfte solchen Werths gehet, ist er für annehmlich zu achten, und ceteris paribus das Gut dem Meistbietenden zuzuschlagen; jedoch den etwa mit dem Verkauf unzufriedenen jüngeren Creditoribus und überhaupt einem jeden, cujus interest, zu verstatten, daß sie binnen 3 Wochen nach dem in tertio licitationis Termino geschehenen Zuschlag gegen genugsame Caution für besorglichen

Schaden oder würkliche Redemtion, den Verkauf und Zuschlag noch aufrufen, oder, wenn sie lieber wollen, das ihnen durch die Constitution vom Jahr 1646 zugeeignete jus idem offerendi exerciren mögen.

6) Daferne es sich, nach fruchtlos abgelaufenem dritten Termin ergebe, daß eines der zuerst zum Verkauf bestimmten beiden Concursgüter gar keine Kaufliebhaber gefunden hätte; so ist sofort an dessen Stelle nach eurer eigenen Wahl ein anderes auszumitteln und gleichergestalt zur Subhastation zu bringen, damit der auf dem jüngsten Landtage unterthänigst vorgeschlagene Versuch, wie ein solcher Verkauf ausfalle, vollständig und überzeugend gemacht werde.

Und hiermit empfehlen Wir alle mit den Rechten bestehende Beförderung dieser wichtigen Angelegenheit ex officio, und die möglichste Beschleunigung derselben nach nunmehro schon seit dem Landtagsschluß vergebens hingegangenen 6 Monaten, euch aufs Beste in Gunst und Gnaden, womit Wir respect. euch gewogen verbleiben. Datum ꝛc. Schwerin, den 21. Mai 1776.

Friederich, H. z. M.

An
das Hof- und Landgericht zu Güstrow.

292. Bekanntmachungsart der Verkaufstermine wegen in Concurs gerathener Landgüter. 8. Juni 1776.

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc Unsern ꝛc. Hoch- und Wohlgeborner, L. G.! Indem Wir euch Unsere hiebeigeschlossene Verordnung wegen Subhastirung einiger in Concursen befangenen Güter zur Nachachtung übermitteln; So erläutern Wir selbige zur Verhütung aller sonst vielleicht unter Unsern Landes-Gerichten besorglichen Ungleichheit in modo zugleich hiemit gnädigst dahin: daß ihr die drei, jedesmal zwei Monate nach einander, zu berahmenden Terminos subhastationis in einem und demselben Proclamate zugleich zu bestimmen, jedoch dahin zu sorgen habet, daß solches Proclama vor Eintritt eines jeden Termini den Wochenblättern und Zeitungen wenigstens zwei bis drei Mahl inseriret werde. An dem ꝛc. und Wir ꝛc. Datum ꝛc. Schwerin, den 8. Juni 1776.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

An
das Hof- und Land-Gericht zu Güstrow.

293. Vom Gleichgebotsrechte der Gläubiger beim Verkauf in Concurs gerathener Landgüter. 27. Dec. 1776.

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. In Unserer unterm 21. Mai dieses Jahres mittelst einer Circular-Verordnung an Unsere Landesgerichte, im Betreff des vorzunehmenden Verkaufs, der zum Concurs gediehenen Güter, ergangenen Constitution ist enthalten, daß zwar in tertio licitationis termino, ceteris paribus, dem Meistbietenden das Gut zugeschlagen,

„jedoch den etwa mit dem Verkauf unzufriedenen jüngeren (das ist, aus „dem a plus licitante offerirten Kauf-Pretio ihre Bezahlung nicht er„haltenden) Creditoribus, und überhaupt einem jeden cujus interest, „verstattet werden solle, daß sie binnen drei Wochen nach dem „gedachtermassen geschehenen Zuschlag, gegen genugsame Caution „für besorglichen Schaden oder würkliche Redemtion, den Verkauf und „Zuschlag noch aufrufen, oder, wenn sie lieber wollen, das ihnen durch

„die Constitution vom Jahr 1646 zugeeignete jus idem offerendi exer-
„ciren mögen.

Zur Erläuterung dieser Stelle, verordnen Wir, aus Veranlassung der dieserhalb bei Unserer Regierung eingekommenen unterthänigsten Vorstellungen und Anfragen, nach vernommenem rathsamen Bedenken Unserer getreuen Ritter- und Landschaft, hiemit gnädigst: daß es zwar bei solcher den jüngeren Creditoribus eingeräumten Deliberations-Frist sein Bewenden behalte. Es soll aber damit folgender Gestalt gehalten werden;

1) Mittelst des in ipso tertio licitationis termino oder primo die post dictum terminum zu publicirenden Abscheides oder Conclusi, ist eine neue weiter nicht als drei Wochen entfernete Tagefahrt zu benahmen, in welcher mit dem plus licitante, dem das Gut unter diesem Bedinge zugeschlagen worden, diejenigen Creditores, welche sich der Constitutionsmäßigen Befugniß zu bedienen gemeinet, ohnerwartet weiterer Ladung, sich zu gestellen und ihre Erklärung Constitutionsmäßig abzugeben haben, in deren Ermangelung es, bei dem in tertio Licitationis Termino geschehenen Zuschlag, sein unbedingtes und unwiederrufliches Bewenden behält.

2) In solchem Termino ist, zur möglichsten Verbesserung des Pretii und der Massae distribuendae, allenfalls noch eine neue plus Licitation so wohl zwischen dem vorigen plus licitanti und den idem offerirenden jüngeren Creditoribus, als auch mehreren jüngeren Creditoribus unter einander zu gestatten, um dadurch denjenigen auszumachen, dem sodenn das Gut pure und ganz unbedingt zugeschlagen werde.

3) Alle andere fremde Käufer aber, ausser dem plus licitante, dem der bedingte Zuschlag in tertio licitationis termino geschehen, sind von diesem nachherigen Termino ausgeschlossen, als der, so wie die drei vorhergehenden Termine eine offene Frist für alle und jede fremde Liebhaber zum Both und Ueberboth waren, nun, nachdem alle fremde Käufer, ausser dem plus licitante, durch den Abschied in tertio licitationis termino von aller weiteren licitatione präcludiret worden, nur bloß noch zur Ausmachung eines Käufers aus dem vorigen plus licitante und den idem vel plus offerirenden jüngeren Creditoribus, auch mehreren jüngeren Creditoribus unter einander, bestimmet ist.

4) Sind, wenn mehrere Creditores zugleich idem offeriren, oder den fremden plus licitantem in einer weitern Licitation überbieten, selbige, im Fall sie conjunctim diese constitutionsmäßige Befugniß ausüben, nur als ein Käufer anzusehen und sollen, wenn kein plus licitans übrig, den reinen Zuschlag zu gewärtigen haben; wornächst ihnen überlassen bleibet und oblieget, einen aus ihren Mitteln zu nehmen, der, im Fall das zugeschlagene Gut ein Lehngut ist, die gesetzmäßigen Lehnpflichten erfülle.

5) Wenn aber mehre einzelne Creditores, ein jeder für sich, von dem jure idem et plus offerendi Gebrauch machen wollen, alsdann haben selbige durch ordentliche plus licitation so wohl unter sich, als allenfalls auch mit dem fremden plus licitante, dem in tertio termino der bedingte Zuschlag geschehen war, denjenigen auszumachen, dem nunmehro der unbedingte Zuschlag des Guts geschehe.

Hiernach habet ihr euch also, in Ansehung der von eurem Collegio in Concurs befindlichen und zum constitutionsmäßigen Verkauf ausgestellten Güter, zu richten.

Und Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 27. Dec. 1776.

Friederich, H. z. M.

An
die drey Landesgerichte separatim.

294. Gleichgebotsrecht der nicht sicher befriedigt werdenden Gläubiger im Concurse. 6. Jan. 1778.

Friederich ꝛc. ꝛc. Hochgelahrter ꝛc. Wir geben euch als Bevollmächtigten des Generals von Hobe, auf eure wiederholte unterthänigste Anfrage im Betreff des beim Verkauf des Guts Warbelow etwa auszuübenden Juris idem offerendi, hiemit zur gnädigsten Antwort: daß jeder Gläubiger solches Recht ausüben möge, von dem es zur Zeit der Subhastatio nicht gewiß ist, ob er von dem gebotenen Kaufgelde seine Bezahlung erhalten werde oder nicht. Im Uebrigen werdet ihr auf Unsere durch die Intelligenz-Blätter schon publicirte Declaration vom 27sten December 1776 zurückgewiesen. Wornach ꝛc.

Gegeben Schwerin den 6. Jan. 1778.

An
den Doctorem Sibeth in Güstrow.

295. Verhältniß des annehmlichen Gebots zu dem Werthe der Concursgüter. 19. Jan. 1778.

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Veste, Ehrnveste und Hochgelahrte, L. G.! Unsere Constitution vom 21sten Mai 1776 mit Unserm Declarator-Rescript vom 27sten December ejusd. anni im Betreff des vorzunehmenden Verkaufs der zum Concurs gerathenen Güter bestätigen Wir hiemit nochmahls, erläutern selbige aber dabei auch noch ferner Kraft dieses dahin, daß bei dem ferneren Verkauf der in Concurs befangenen Landgüter der höchste Both nur sodann für annehmlich zu halten sein soll, wenn er auf Zweidrittheile des wahren Werths eines Guts, nach dessen deductis deducendis zu computirenden reinen Revenüen ansteiget, da es sonst nach Unseren hiebevorigen Verordnungen bisher genüget hat, wann der Both nur etwas über die Hälfte solchen Werths gegangen ist. Wornach ꝛc. und Wir ꝛc. Schwerin, den 19. Jan. 1778.

Friederich, H. z. M.

An die drei Landesgerichte.

Postscriptum an das Hof- und Landgericht ad rescriptum de 19. Jan. 1778.

Auch verhalten Wir euch hiemit gnädigst nicht, daß bei der Anberahmung eines Termini zur Subhastation eines in Concurs befangenen Landguts, es nicht nöthig sei, davon ausdrückliche Erwähnung in den Intelligenzblättern zu machen, wie daß mit der Zuschlagung des Guts sodann, wann der höchste Both nur auf Zweidrittheile des wahren Werths des Guts gegangen — solle verfahren werden, als welche Andeutung Wir damals nach Emanirung Unsrer Constitution de 21. May 1776 bloß und allein bei eurem Collegio, nicht aber bei Unseren beiden Justiz-Canzleien bemerket haben. Wornach ꝛc. und Wir verbleiben ꝛc. uti in Reser.

Friederich, H. z. M.

296. Reihefolge der zu verkaufenden Concursgüter. 24. Dec. 1778.

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Veste ꝛc. Wir verhalten euch, auf euern unterthänigsten Bericht vom 8ten dieses, den constitutionsmäßigen Verkauf der in Creditorum Hände gerathenen Güter betreffend, hiemit gnädigst nicht, daß Wir eure Wahl, wegen der zum Verkauf gestelleten Güter Gerstorff und Schimm in Gnaden genehmiget haben. So viel euer Suchen, um Unsere Ertheilung gemessener Vorschrift über die weitere Wahl und Ordnung zum

Verkauf anbelanget, soll es euch überlassen bleiben, desfalls nach eigener besseren Kenntniß der Acten, eine Ordnung zu bestimmen und darunter bei eurem Collegio euch nicht größere Schwierigkeiten vorzubilden, als man weder an anderen Orten kennet, noch auch bei einem Unserer übrigen Landesgerichte in dieser Angelegenheit vermerkt werden.

Allemahl habet ihr Unsere generale Landes-Constitution vor euch, und es ist euch unbenommen, entweder nach dem Alter des einen Concurses vor dem andern, oder nach dem Loos der Güter, oder sonst noch nach einem dritten Principio, die Verkäufe zu reguliren; Nur daß ihr, wie Wir Uns dessen ohnehin schon zu euch versehen, hauptsächlich darauf euer Augenmerk mit richtet, daß diejenigen Güter, wovon die Creditores jährlich noch die mehrsten Zinsen genießen, zuletzt an die Reihe kommen, hingegen die andern, welche keine oder höchstens nur unordentliche unbeträchtliche Zinsen-Vertheilungen einbringen, zuerst verkauft werden müssen; Immaaßen Wir unter andern von dem Gute Gömtau mißfällig vernehmen, daß die Creditores im vorigen Jahr nicht das geringste an Zinsen erhalten haben sollen, und daß noch dazu die Massa mit einer Schulden Last solle beschweret sein, nach deren und der rückständigen Zinsen Abzug jetzo schon ein Kauf-Pretium von 75 bis 80,000 Rthlr. in distribuendo so weit nicht reichen dürfte, als vorhin ein Pretium von 60,000 Rthlrn. hätte reichen können. Wir verbleiben ꝛc. Schwerin, den 24. Dec. 1778.

Friederich, H. z. M.

An
die Justiz-Canzley hieselbst.

297. Verbot aller den Verkauf erschwerenden Maßregeln. 15. Jan. 1779.

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Hoch- und Wohlgeborner, L. G.! Da Wir mißfällig vernehmen, welchergestalt einige gewissenlose Advocaten damit umgehen, den constitutionsmäßigen Verkauf der Concursgüter und die davon abhangende Beendigung der Concurse durch vieljährige Verpachtung derselben und andere die Käufer abschreckende Einleitungen zu erschweren; Dergleichen auf Eludirung Unserer Landesherrlichen Verordnungen abzielende Intrigues Wir keinem gut zu heißen, sowohl von selbst ernstlich gemeinet, als auch von Unserer getreuen Ritter- und Landschaft unterthänigst gebeten sind; So erinnern Wir euch hiemit gnädigst, allenfalls ex officio wider dergleichen Unwesen zu vigiliren. Wobei Wir eure Pflichten, diejenigen, welche dergleichen sträfliche Einleitungen etwa dennoch schon gemacht haben oder noch wagen mögten, des bisher bei dem Concurs verwalteten Officii zur Stelle zu entsetzen und in die Abfindung der Pächter aus ihren eigenen Mitteln oder zur Ersetzung der durch ihre absichtlichen Handlungen der Massae zugefügten Schäden zu verurtheilen, in Gunst und Gnaden, womit Wir resp. euch gewogen verbleiben, überlassen. Datum ꝛc. Schwerin, den 15. Jan. 1779.

Friederich, H. z. M.

An
das Hof- und Land-Gericht zu Güstrow.

298. Vorschriften wegen des Verkaufs der Concursgüter. 9. Febr. 1779.

Friederich ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir geben euch auf eure unterthänigsten Anfragen in dem Bericht vom 3. hujus, den Constitutionsmäßigen Verkauf der in Concurs befangenen Güter betreffend, hiemit zur gnädigsten Antwort: daß

ad 1) da gegenwärtig schon 3 Güter bei eurem Collegio zur Subhastation stehen, die Güter Gottmannsförde und Sprenz noch nicht zum Verkauf zu stellen, sondern zuvor der Ausgang der öffentlichen Feilbietung der gedachten 3 Güter zu erwarten sei.

ad 2) Kann, da den Landesgesetzen gemäß, die zum Concurs gediehenen Güter, selbst durch höchliche Bemühung von Seiten der Gläubiger zu Verkauf gebracht werden sollen, das bloße Gutfinden und angebliche Interesse der Creditorum dawider gar keine rechtliche Hinderung sein; zumal da es ihnen unbenommen bleibet, bei erfolgter, von Uns nach reiflicher Ueberlegung der Sache, in Landesvergleichsmäßiger Ordnung verordneter Subhastation ihr Jus idem offerendi Constitutionsmäßig geltend zu machen.

ad 3) ist zwar ein jeder Verkauf der Concurs-Güter Unsern lediglich auf das gemeine Landes Beste gehenden Absichten gemäß; Es hat aber die Constitutionsmäßige Veräußerung derselben besonders um deswillen angeordnet werden müssen, und Wir befehlen euch umsomehr gnädigsten Ernstes, darüber zu halten: Weil von einem großen Theil der Bevollmächtigten der bei solchen Gütern interessirenden Gläubiger aus Nebenabsichten der Verkauf und die Käufer auf alle nur mögliche Weise entfernet und erschweret werden und weil der daraus entstehende Schade so offenbar zu Tage lieget, daß Wir euch verschiedene der bei eurem Collegio noch unverkauften Güter zu nennen im Stande sind, aus welchen theils gar keine Zinsen gezahlet wurden, theils diejenigen Creditores, die bei einem viel geringeren Verkauf vorhin ihrer Bezahlung völlig versichert sein konnten, jetzt schon bei einem viel höhern Verkauf, weder Capital noch Zinsen mehr zu hoffen haben. Dergleichen schändlichem Unwesen Wir länger nachzusehen, keineswegs gemeinet sind.

Wornach ꝛc.

Gegeben Schwerin, den 9. Februar 1779.

An
das Hof- und Landgericht.

299. Fassung der Ladungen zum Verkaufstermine von Landgütern. 31. Jan. 1789.

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Edler, L. G.! Es ist Uns bemerklich geworden, daß in der Fassung der zum constitutionsmäßigen Verkauf der Concurs-Güter von euch erlassenen Ladungen eine große Abweichung sowohl von einander, als von dem eigentlichen Sinn der desfallsigen Constitution vom 27. December 1776, obwaltete, indem darin bald den Creditoribus das Jus idem offerendi allein, bald auch zugleich das durch die angeführte Constitution beseitigte Aufrufen des Verkaufs- und Zuschlags, bald hingegen gar nichts vorbehalten worden. Da dieses nur zu Mißverständnissen und den Zweck der Anordnungen wegen des nothwendigen Verkaufs der Concurs-Güter verfehlenden Streitigkeiten Veranlassung geben kann; So habet ihr hinführo in solchen Fällen die Ladungen der Kaufliebhaber, so wie den, nach geschehenem Zuschlage, constitutionsmäßig zu erlassenden Addictionsabschied allezeit gleichförmig, und der angeführten, hierunter allein maaßgebenden Constitution vom 27. December 1776 genau gemäß einzurichten, mithin bloß den jüngeren, bei dem letzten Bot mit ihrer Forderung oder einem Theil derselben leer ausgehenden Creditoribus, so wie einem jeden cujus interest, das Exercitium des Juris idem offerendi, und eventualiter unter sich allein und mit dem letzten Käufer plus licitanti, in einem demnächst constitutionsmäßig anzuberahmenden Termin, vorzubehalten, und dieses niemalen, hingegen den Vorbehalt eines nicht Statt habenden Aufrufs gegen

Caution wegen besorglicher Schäden oder würkliche Redemtion, überall aus den Ladungen und Abschieden herauszulassen. An dem ꝛc. und Wir ꝛc. Datum ꝛc. Schwerin, den 31. Januar 1789.

Friedrich Franz, H. z. M.

An
das Hof- und Landgericht zu Güstrow.

c. Von den Concurskosten.

300. Gebühren der Prioritäts- und Distributionsurtheile und Vorwegnahme derselben aus der Masse. 20. Juli 1776.

Friederich, Hertzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Wir setzen die in Unserer interimistischen Constitution vom 27. Juni 1771 vorbehaltene beständige Taxe der Prioritäts- und Distributions-Urtheln bei Unsern Landesgerichten hiemit nunmehro gnädigst dahin feste: daß

1) so viel die Gebühren für die Prioritäts-Urtheln anlanget, die in jener interimistischen Constitution für die Claßificirung eines jeden Crediti zu 2 Reichsthaler bestimmte Gebühr nur zu einem Reichsthaler gerechnet werden, jedoch ratione Chirographariorum es bei in vorgedachter Constitution bestimmten Taxe sein Bewenden behalten solle.

2) Für die Distributions-Urtheln soll nur halb so viel, als für die Prioritäts-Urtheln genommen und diese Taxe nicht weiter als auf die würklich zur Distribution und Perception kommenden Pöste erstreckt werden.

3) Beiderlei Gebühren für die Prioritäts-Urtheln so wohl als für die Distributions-Urtheln, können, so wie alle andere auf den Concurs verwandte Kosten, billig ex Massa so gleich wahrgenommen werden; Im Fall unzureichlicher Massä aber, sollen demnächst Creditores percipientes die gesammten gemeinschaftlichen Kosten, zu welchen die vorbemeldeten Urthels-Gebühren nicht gehören, pro rata zu tragen haben. An dem ꝛc. Und Wir ꝛc. Schwerin, den 20sten Juli 1776.

An
die gesammten Landesgerichte separatim.

301. Beitrag der Separatisten und Doministen zu den Concurskosten. 10. Febr. 1777.

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Hochgelahrter, lieber Getreuer! Wir geben euch auf eure unterthänigste Anzeige und Anfrage vom 8ten hujus, im Betreff der gemeinschaftlichen Concurskosten, hiemit zur gnädigsten Antwort; daß nach dem Sinn Unserer Verordnung vom 20. Julii v. J. in allen Concursen die Separatisten und Domini mit zu den gemeinsamen Kosten pro rata beitragen und solche Ratam sich alsdenn, wenn sie dereinst ihre Capitalien erheben, von diesen kürzen lassen müssen. Wornach ꝛc. Schwerin, den 10. Febr. 1777.

Herzogl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

An
den Doctorem Richelmann in Rostock.

Anmk. Dies Responsum ist sub eodem dato den drei Herzogl. Landesgerichten zur Nachachtung communiciret worden.

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Veste ꝛc. Die unterthänigste Vorstellung und Anfrage des Doctoris Richelmann zu Rostock im Betreff der gemeinschaftlichen Concurskosten, nebst Unserem demselben unterm heutigen Dato ertheilten Responso, communiciren Wir euch hieneben abschriftlich, mit dem gnädigsten Anfügen, daß ihr fortan Unsere Constitution vom 20. Juli v. J. in decernendo in der Maaße nachzugehen habet, wie dieselbe nunmehro mittelst des gegenwärtigen Responsi ist erläutert worden. Wornach ꝛc. und Wir ꝛc. Datum ꝛc. Schwerin, den 10. Febr. 1777.

Herzogl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

An die Justiz-Canzley hieselbst.

302. Verbot der Rückanwendung der Verordnung vom 10. Febr. 1777 wegen der Concurskosten. 25. Aug. 1777.

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Wohlgelahrter ꝛc. Wir geben euch auf eure unterthänigste Vorstellung und Bitte vom 22. d. M. die Classification der in dem Schröderschen Debitwesen zu Bützow interessirenden piorum corporum betreffend, hiemit zum gnädigsten Bescheide, daß in dieser Schuldsache der unterm 15. März 1770 publicirten, mithin schon seit sieben Jahren in die Rechtskraft getretenen Prioritäts-Urthel entgegen, die unterm 10. Febr. d. J. Unsern Landesgerichten vorgeschriebene Erläuterung Unserer Constitution vom 20. July 1776 nicht in Anwendung zu bringen stehe. Habens euch hiedurch in Gnaden nicht verhalten wollen. Datum ꝛc. Schwerin, den 25. August 1777.

Herzogl. Mecklenb. zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

An den Kirchen-Secretair Menckel zu Schwerin.

303. Beitrag der Separatisten, Doministen und Adjudicatarien zu den Concurskosten. 15. April 1778.

Wir Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Hoch- und Wohlgeborner, L. G.! Ihr erinnert euch der successiven Aufforderungen, welche Wir an euer Collegium haben ergehen lassen, um über die verschiedenen Anfragen einiger Sachwälde, betreffend die gemeinschaftlichen Concurskosten, und was für eigentliche Ausgaben, in Rücksicht auf die Separatisten, Dominos und Adjudicatarien, für gemeinschaftliche zu halten oder nicht zu halten sind? euer pflichtmäßiges Gutachten zu vernehmen.

Auf gleiche Weise haben Wir die Meinung Unserer beiden andern Landes-Gerichte, und weniger auch nicht das rathsame Bedenken Unserer getreuen Ritter- und Landschaft erfordert gehabt; Und nachdem nun alle solche gutachtliche Vernehmlassungen bei Unserer Regierung eingegangen sind: So entstehen Wir nicht, Unsre darob gefaßte Entschließung euch, wie hiemit geschiehet, gnädigst zu eröffnen.

Ueberhaupt hat es bei Unsrer Verordnung vom 10. Jan. 1771 in so ferne, als darin die rechts- und observanzmäßigen selbst zur Erhalt- und Vermehrung des Landes-Credits mit beitragenden Vorzüge der jure separationis et dominii gehenden Gläubiger befestiget, solche Vorzüge, auch, durch neuere Bestimmungen, nicht ausdrücklich aufgehoben sind, noch fernerhin sein beständiges Verbleiben, wobei Wir insonderheit auch Unsere Constitution vom 20. Juli 1776, sammt der sub dato den 10. Febr. 1777, aus Anlaß der Anfrage des Doctoris Richelmann

euch gewordenen Anzeige, Kraft dieses dahin erläutern, daß, in Ansehung des Beitrags der Separatisten, Dominorum und Adjudicatarien, bloß diejenigen Kosten, welche aus dem eigentlichen Concurs-Proceß, als Proceß betrachtet, entstanden sind, für gemeinsam oder gemeinschaftlich, mithin auch für Beitragsverbindlich passiren, hingegen aber von den andern nicht zur Dirigirung des Processes gehörigen, sondern sonst durch andere Zufälle erwachsenen Aufwänden und Kosten sothane eben benannte, bevorzugte Creditores freigesprochen und entbunden bleiben sollen.

Und wie nun, in Gefolge dieses Grundsatzes, und was Wir darneben aus den eben bemeldeten Gutachten und Bedenken für nicht anwendlich angenommen haben, die Separatisten, Domini und Adjudicatarii, zwar zu den Gebühren für die Prioritäts-Urtheln und Distributions-Abschiede, imgleichen für den actorem communem und den Curatorem bonorum nicht herbei gezogen werden mögen, im Gegentheil aber dieselben nicht schuldig sind, zu den Kosten der Reparaturen, Bauten, Meliorationen, Unglücksfällen und andern dergleichen das Guth und die Massam treffenden Vorkommenheiten einigen Beitrag zu leisten; so communiciren Wir euch nicht allein in den abschriftlichen fünf Anschlüssen, was Wir den sich gemeldet habenden Sachwälden auf ihre Anfragen über diese Materie in Antwort ertheilet haben, sondern so werdet ihr nunmehro auch hiedurch angewiesen, fortan eure Erkenntnisse über den vorliegenden Streit- und Frage-Punct, Unserer gegenwärtigen Erläuterung gemäß, abzufassen. Wornach ꝛc. und Wir ꝛc. Datum ꝛc. Schwerin, den 15. April 1778.

Friederich, H. z. M.

An
das Hof- und Land-Gericht
zu Güstrow.

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Edle, Veste, Ehrnveste, Ehrsame, L. G.! Was Wir an Unsere Landesgerichte sowohl wegen Unserer Constitution vom 20. July 1776 in puncto Beitrags zu den Concurskosten der Separatisten, Dominorum und Adjudicatarien als auch wegen der besonderen Anfragen an den Hofrath Bouchholtz jun., Commissionsrath Weber, Doctorem Brandenburg und an die Doctores Lange und Behm in Rostock sub hodierno erlassen haben; Solches communiciren Wir euch hiebei abschriftlich in Gnaden, womit Wir euch gewogen verbleiben. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 15. April 1778.

Herzogl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete
Präsident, Geheime- und Räthe.

An
den Engern Ausschuß zu Rostock.

a) Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Auf eure unterthänigste Vorstellung vom 24sten Januar a. c. betreffend die Frage: Ob Unsere Constitution vom 20sten July 1776 puncto Beytrags zu den Concurs-Kosten gegen ältere schon rechtskräftig gewordene Urtheile in Anwendung zu bringen sey? geben Wir euch abschriftlich Unser, dem Doctori Brandenburg in Rostock über die nämliche Anfrage unterm heutigen Dato ertheiltes Responsum und so habet ihr, weil dieses Responsum nach Unserm Erkänntniß sub hodierno Unsern drey Landes-Gerichten zur Nachricht und Nachachtung abschriftlich wird zugefertigt werden, es nun zu erwarten, daß in dessen Gefolge bey Unserem Hof- und Land-Gericht, nachdem laut der, unterm 27sten März 1770 publicirten, — namentlich auch die fernerhin noch zu verwendenden Unkosten in sich begreiffenden Urthel, ein

eurer Absicht gemäßes Erkänntniß erfolgen werde. Wornach ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 15. April 1778.

Herzogl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

An
den Hofrath F. A. Bouchholtz
zu Schwerin.

b) Siehe das Rescript de eodem dato in Nr. 289 S. 405.

c) Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Hochgelahrter, L. G.! Wir geben euch auf eure bei Unserer Regierung gethanen unterthänigsten Anfragen vom 22sten April v. J. die Uebertragung der Concurs-Kosten betreffend, hiemit zur gnädigsten Antwort, daß ad 1. die Separatisten, Domini und Adjudicatarien blos nur zu den Concursproceß-Kosten, nicht aber zu Bau-, Reparatur-, Bauerhülfen- und sonst ähnlichen Kosten-Beytrag zu leisten haben, und daß ad 2. nach der rechtlichen Voraussetzung, wasmaaßen eine Constitution auf schon vergangene Fälle, in sofern nicht desfalls ausdrückliche Erwähnung geschehen, sich nicht erstrecke, und daß daneben auch eine Rechtskraft durch gerichtliche Macht nicht zu ändern stehe, es nun auf den eigentlichen Laut der ausgesprochenen Urthel ankomme, und daß also, wann die rechtskräftige Prioritäts-Urthel nicht blos der schon verwandten, sondern auch der künftig noch zu verwendenden Kosten ausdrücklich gedenket, in solchem Fall, das aus solcher Urthel erworbene Recht der Interessenten durch Unsere nachherige Constitution keinen Abbruch leide, aber, daß im Gegentheil in dem andern Fall da die Urthel nur von den schon verwandten Kosten namentlich redet, Unsere Constitution, die nachhin nach der Prioritäts-Urthel a die rei judicatae gemachten Kosten, als ein per rem judicatam noch nicht bestimmtes Futurum allerdings ergreife, und in soferne die Separatisten zur Beytragsleistung mit verbinde. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 15. April 1778.

Herzogl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

An den Dr. Brandenburg
zu Rostock.

d) Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Hochgelahrter, L. G.! Wir geben euch nunmehr auf eure unterthänigste Vorstellung und Bitte vom 29sten April v. J., betreffend Unsere höchste Erläuterung der Constitution vom 20sten July 1776 hiemit zum gnädigsten Bescheide, daß Wir unterm heutigen Dato ein Erläuterungs-Rescript an Unsere drey Landesgerichte erkannt haben, und verhalten euch zugleich gnädigst nicht, daß die in gedachter eurer Eingabe hergezählte ganze Reihe von Bauten, Reparaturen ꝛc. zu den gemeinschaftlichen Concurskosten, wozu die Separatisten Beytrag zu leisten haben — nicht gehöre, sondern jene Unsere vorbemeldete Constitution nur bloß respective von Proceß-Kosten zu verstehen sey.

Soviel daneben die Erläuterung der ältern Constitution vom 29. Januar 1646 anbelangt, ist eure Frage sub Lit.

a) nicht genugsam auseinandergeleget, sondern dunkel und daher keiner Antwort fähig, die gleichwohl nach der jetzigen Fassung der Frage verneinend lauten würde. Eben so auch beantwortet sich die zwote Frage sub Lit.

b) allemahl mit Nein! und hat es endlich auch in Ansehung der dritten Frage sub Lit.

c) dabey sein so rechtliches, als allemahl in der älteren Gerichts-Praxi sowohl als in Unserer neueren Constitution vom 10. Januar 1771 gegründetes Verbleiben, daß die Separatisten, wegen Erlangung ihrer Befriedigung sich nicht nach der Taxe zu richten, sondern ihre volle Befriedigung mit baarem Gelde zu empfangen haben.

Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 15. April 1778.

An
die DD. Lange & Behm in Rostock.

e) Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Ehrvester ꝛc. Wir lassen euch auf eure so rubricirte unterthänigste Anheimstellung vom 7. Mai v. J. und die wiederholte Imploration vom 3. Febr. a. c. betreffend die in Concursen unter den Percipienten zu vertheilende sumtos communes hiedurch nicht uneröffnet sein, welchergestalt Wir unterm heutigen Dato eine Verordnung des Inhalts an die drei Landesgerichte erkannt haben, daß die Separatisten, Domini und Adjudicatarii zwar zu den Gebühren für die Prioritäts-Urtheln und Distributions-Abschiede, imgleichen für den Actorem communem und Curatorem bonorum mit herbeigezogen werden mögen, im Gegentheil aber nicht schuldig sind, zu den Kosten an Reparaturen, Bauten, Meliorationen, Unglücksfällen und anderen dergleichen, das Guth und die Massam treffenden Vorkommenheiten einigen Beitrag zu leisten, und wollen Wir daher hoffen, daß ihr dadurch nunmehro in den Stand gesetzet seid, euch die von euch aufgeworfenen Fragen allenthalben selber zu beantworten. Wornach ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 15. April 1778.

Friederich, H. z. M.

An
den Hofrath Sibeth zu Güstrow.

304. Verhältniß der Separatisten und Doministen zu den auf die Concursgüter verwendeten Kosten. 21. Febr. 1781.

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Wohlgelahrter, L. Getr.! Wir geben euch als gemeinschaftlichen Anwald der Gläubiger des Schlächters Hoffmann hieselbst, auf eure unterthänigste Anfrage vom 20. d. M. hiemit zum gnädigsten Bescheide:

Daß nach den dürren Worten und nach einer angemessenen Erklärung Unserer Constitution vom 15. April 1778, nur allein Separatisten und Domini von den Meliorations- Bau- und Besserungskosten eines verschuldeten Grundstücks befreiet — alle übrigen percipirenden Gläubiger hingegen, gesammte, auf den Concurs verwandte Kosten, selbige mögen Namen haben wie sie immer wollen, beizutragen schuldig sind.

Wornach ihr euch zu richten. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 21. Febr. 1781.

Herzogl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

Dem Wohlgelahrten Unserm lieben getreuen Advocato Hasse zu Schwerin.

305. Das Zählgeld gehört zu den Concurskosten. 22. Sept. 1781.

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Hochgelahrter, L. Getr.! Wir geben euch, als Actori communi Creditorum des Lieutenant von Bülow, auf eure unterthänigste Anzeige und Bitte vom 19. hujus zum gnädigsten Bescheide:

Daß das Responsum vom 11. Juli a. c., das gewöhnliche Zählgeld des Berechners der Concursgelder, als wahre und unstreitige Concurs-Kosten allerdings mit ergreife.

Wornach ihr euch in allen künftigen Fällen zu richten. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 22. Sept. 1781.

Herzogl. Mecklenburgische zur Justiz-Canzley verordnete Director, Vice-Director und Räthe.

An
den Hochgelahrten Unsern lieben getreuen Doctorem Menge zu Schwerin.

306. Beitrag der Separatisten und Doministen zu den Concurskosten. 19. Dec. 1783.

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Veste ꝛc. Unsere dem Advocat Faull hieselbst, wegen des Beitrags der Separatisten zu den gemeinsamen Concurskosten, nach Eingang eures Berichts vom 16. d. M. ertheilte Resolution, empfanget ihr hieneben abschriftlich, und Wir verbleiben ꝛc. Schwerin, den 19. Dec. 1783.

Herzogl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

An
die Justiz-Canzley hieselbst.

Friederich ꝛc. Wohlgelahrter, L. G.! So viel die vermittelst Unserer Constitution vom 15. April 1778 genauer bestimmten sämmtlichen Concurskosten anlanget, zu welchen in der Meyer-Aaronschen und Levin-Jacobschen Debitsache zu Rehna, die durch eure Anfrage vom praes. 2. Sept. d. J., bis itzo erwachsenen Ausgaben mit gehören — ist allerdings auch der Creditor, der ein jus dominii an einem einzelnen Theile der Masse hat, zu allen Kosten, zu welchen Separatisten constitutionsmäßig verpflichtet sind, ohne Unterscheid, ob sein besonderer Vortheil durch dergleichen Ausgaben befördert sei, oder nicht, beizutragen verbunden. Habens ꝛc. Schwerin, den 19. Dec. 1783.

Herzogl. Mecklenb. zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

An
den Advocatum Faull hieselbst.

307. Von Tragung der Concurskosten und anderer Ausgaben der Masse. 22. Dec. 1789.

Friederich Franz ꝛc. Durch Landesherrliche Verordnungen vom 20. Juli 1776, 10. Febr. 1777 und 15. April 1778, ist festgesetzet worden, daß in Concursen diejenigen Gläubiger, welche adjudicata oder sonst eigenthümliche Rechte haben, oder zu den sogenannten Separatisten gehören, solcher ihrer Vorzüge unerachtet, zu den Kosten, welche aus dem eigentlichen Concursproceß, als Proceß betrachtet, entstanden sind, zugleich mit den andern, zur Perception gelangenden Gläubigern, pro rata concurriren, hingegen von andern nicht zu Dirigirung des Concursprocesses gehörigen, durch mancherlei Vorkommenheiten erwachsenen Kosten, als Reparaturen, Bauten, Meliorationen, Unglücksfällen und anderen dergleichen, das Gut und die Massam treffenden Angelegenheiten keinen Beitrag leisten sollen. Es fehlt aber noch an der Bestimmung, was für sonstige, während des Concurses entstehende Kosten und Verwendungen allein von den übrigen zur Perception

kommenden Gläubigern pro rata übernommen, oder aus der Concursmasse bestritten werden müssen.

Um nun hierunter auch den Zweck gleichförmiger gerichtlicher Erkenntnisse zu befördern, so verordnen Wir nach vernommenem rathsamen unterthänigsten Bedenken und Erachten Unserer getreuen Ritter- und Landschaft hiemit gnädigst und wollen, daß

I. aus der Concursmasse, ohne Unterschied, ob in den nachbenannten Fällen einstweilen Capitalien aufgenommen werden, oder nicht, mithin zu übernehmen, und zu bestreiten sein sollen.

1) alle auf den Gütern haftende rückständige oder laufende Abgaben, als Landes-Contributionen — Landes- und Amts-Anlagen — unablösliche Renten, Kirchen- und Pfarr-Praestanda, auch alle rückständige oder laufende, aus den mit der Pfarre und Kirche unter Landesherrlichem Ansehen getroffenen Erbpacht-Contracten entstehende Erbpächte, sie bestehen in baarem Gelde oder in Victualien, ferner Prediger- und Küstergebühren, Verwaltung der Jurisdiction, nicht weniger alle mit dem jure patronatus verbundene onera und Kosten ꝛc.

2) Alles was zur Einrichtung einer guten Haus- und Feldwirthschaft gehöret, als Salarien der Administratoren, Schreiber und Dienstboten, Baurenhülfe, Ziehung der Gräben, Brücken- und Wege-Besserungen ꝛc.

3) Meliorationen und was deshalb verordnet wird, wenn gleich der Erfolg nicht allemahl der Erwartung gleich kommt. Dahin steht zu rechnen, die Hebungen der Communionen, die Errichtung der Erbpacht-Contracte über Ländereien der Kirchen und Pfarren, Vermehrung des unzulänglich befundenen Vieh-Besatzes, neue Gräben, Ausradungen und Urbarmachung der Aecker und Wiesen ꝛc.

4) Reparationen der Gebäude und deren Herstellung, sie mag Altershalber oder durch Unglücksfälle nöthig werden — doch bleibt der Regreß gegen diejenigen vorbehalten, welche etwa den Unfall veranlaßt haben.

5) Abgänge von der Substanz der Concursmasse, als durch Evincirung der Guts-Pertinenzien, durch die Processe und Commissionen, welche Gränzen und Servituten zum Gegenstande haben, durch Abschwemmung oder Versinkung, — Abbrennung der Gebäude oder Waldungen, Sturmwinde ꝛc.

6) Unglücksfälle an den Auffünften der Güter, welche den Ertrag eines oder etlicher Jahre mehr oder weniger vermindern, als Ueberschwemmung, Hagelschaden, Mißwachs, Viehsterben und andere, mit der Landwirthschaft verbundene Abgänge, welcher Art sie sein mögen.

II. Ohne Rücksicht auf diejenigen Gläubiger, welche mit Adjudications-, Eigenthums- und Separations-Rechten versehen sind, sollen die übrigen, zur Perception gelangende Creditoren pro rata übernehmen und sich kürzen lassen,

a. die gerichtlichen und außergerichtlichen Proceßkosten und damit in Verbindung stehende Ausgaben, welche zu den, zum eigentlichen Concursproceß, als Proceß betrachtet, bis zur endlichen Distribution aufgehenden — Kosten nicht gehören, gleichwohl pro interesse communi, so lange die gemeinsame Verwaltung fortwährte und der Concurs nicht völlig beendigt ist, verwandt werden müssen. Den Gerichten bleibt überlassen, solche nach den Acten gehörig zu bestimmen.

b. Dasjenige, was zur Beseitigung der, am Anfange des Concurses, mehrmalen bei der Abtretung der Güter an die Gläubiger entgegenstehenden Hindernisse zu verwenden ist, zumahl in Absicht auf den gemeinsamen Schuldner und dessen Ehefrau, um mit ihnen auseinander zu kommen.

Wobei aber, so viel die Letztere anbetrifft, von selbst sich verstehet, daß die übrigen Creditoren, wenn sie mit ihren Illatis nach Beschaffenheit der Masse zur Perception kommen kann, in so weit als dieses geschiehet, von Uebernehmung des ihr bezahlten, oder zustehenden Geldes pro rata befreiet bleiben.

c. Was in Kriegszeiten zur Abkehrung der das Gut bedrohenden Beläftigung und Gefahren, mithin zu Abwendung größeren Unglücks hinzugeben, von Creditoren beliebet wird.

d. Sollte etwa die Concursmasse durch Vergreifung oder Untreue des Actoris communis und Curatoris bonorum, oder sonstiger von den in Gemeinschaft stehenden Gläubigern abhängenden, oder durch einen, zum Concurs gerathenen Pächter in Verlust gebracht werden: so wird auch dieser Verlust pro rata von den Verpächtern, die post adjudicatorios, dominos et separatos creditores zur Perception kommen, übernommen.

III. Im Falle die Concursmasse zur Zeit der Distribution nur auf diejenigen reichet, welche Adjudications-, Eigenthums- oder sonstige Separations-Rechte haben, dermaaßen, daß nicht einmal diese benannten Arten der Gläubiger völlig zu dem Ihrigen gelangen; so kommt bei solcher Unzulänglichkeit der Masse es in Ansehung der Concursproceßkosten nicht in Betracht, daß die Interessenten dieser Art nicht einerlei Rechte haben, sondern je nachdem sie von den vorletzten oder von früheren Vorfahren des letzten Gutsbesitzers, z. B. vom Vater, Großvater, Eltervater ꝛc. ihren Ursprung nehmen, die Interessenten jeder Klasse, in gewisser Ordnung folgen und allemahl die höhere Klasse vor der nächstfolgenden ihren Vorzug behält. Sie müssen vielmehr allesammt, in soferne sie zur Perception kommen, solche Kosten pro rata sich kürzen lassen. Im Uebrigen ist die Concursmasse, weil weiter die Constitution außer Anwendung stehet, durch einen rechtlichen in Gemäßheit der Prioritäts-Urthel abzufassenden Distributions-Bescheid, so weit sie reichet, zu vertheilen; Wobei sich denn von selbst verstehet, daß diejenigen Separatisten, welche von der Perception ausgeschlossen werden, zu den Concurskosten Nichts beitragen können.

IV. Da endlich ostermahlen vorzügliche Gläubiger, deren Rechte in quali et quanto unbestritten sind, mit ziemlichen Verlust an ihren Forderungen, von den übrigen Creditoren ausgekauft und bezahlt, oder aber, wenn deren profitirte Schuldpöste in Ansehung des Vorzugs oder der Summe nicht außer Zweifel stehen, — darüber Vergleiche getroffen werden und dann die Zahlung geschiehet; So kömmt im ersten Fall der Vortheil allein den jüngsten Gläubigern zu gut, daher dasjenige, was zur Abfindung verwandt oder aufgenommen wird, nicht pro rata den älteren oder sicherstehenden Interessenten angerechnet werden mag. Aber auch im zweiten Fall soll den älteren Creditoren, die nichts dabei gewinnen oder verlieren, deren Rechtsstreit möge ausfallen, wie er wolle, von solchen Verwendungen oder gezahlten Vergleichs- und Abfindungsgeldern Nichts in Anrechnung gebracht werden.

Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 22. December 1789.

Friederich Franz, H. z. M.

d. Allgemeine Indulte.

308. Erlassung eines allgemeinen Indults. 25. Juni 1655.

Wir Adolph Friederich und Gustaf Adolph, Gevettern, Herzogen zu Mecklenburg ꝛc. Fügen allen und jeden Unsern Unterthanen, auch allen denen so hieran interessiret sein möchten, nechst Entbietung Unsers gnädigen Grusses, hiemit gnädig zu wissen; Nachdem Wir nicht allein aus dem, den 17. Mai abgewichenen 1654. Jahres zu Regenspurg publicirten Reichs-Abscheide ersehen, was wegen derjenigen Debitoren, die durch den Krieg von Mitteln gekommen, oder durch hohe Aufwachsung der Zinsen auf die ihnen geliehenen Capitalien, in Verderb gerathen, und non solvendo geworden, und dahero Zinsen nicht abgeben können, für Verordnung gemachet, und da benebenst Chur-Fürsten und Ständen, in ihren Territoriis, nach deren ihren am Besten bekannten Zustande und Gelegenheit und erlittenen Kriegsschaden, wie es in Credit-Sachen unter ihren Unterthanen am besten und bequemsten einzurichten, und zu halten sein möchte, billigmäßige Verordnung, daferne es etwa noch nicht geschehen, zu machen committiret, und anheim gestellet; sondern auch von Unsern Ehrbar Ritter- und Landschaft, auf vorigen und sonderlich in nechst abgewichenen Jahre zu Malchin gehaltenen Landtage, unterthänigst und vielfältig gebethen und ersuchet worden, daß Wir wegen Zahlung der angeliehenen Zinß-Geldern, und darauf diese paßirte Kriegs-Zeit her, hoch aufgelaufenen nachständigen Zinsen, zwischen denen Debitoren und Creditoren, ex aequo et bono einigen Mittelweg zu treffen, und daß Werk zu einer Christ-billig-mäßigen Milderung in Gnaden zu veranlassen, eine gewisse Verordnung zu machen, und zu publiciren, und Uns gnädig gefallen lassen möchten. Und Wir in Erwegung ihrer ziemlichen Bitte, und den kundbahren Ruin, welche vor andern diese Unsere Lande und Unterthanen getroffen, sothanen ihren unterthänigen Suchen in Gnaden geruhet, und nach reiflich erwogenen Umständen, und Unsern Fürstenthum und Lande Zustande, Situation und Gelegenheit, sowohl dem Debitori, als Creditori geholfen, als auch Credit und Glauben hinwieder in Schwange gebracht, und richtig gehalten, und einen jeden nach Ausweisung ausgegebener Hand und Siegel, mit Gleich und Recht begegnet, die Commercia auch restabiliret, und dem Lande allgemählig zu vorigen Wohlstande durch Göttliche Verleihung geholfen werden möchte, und nachfolgenden Christbilligen Temperament und Ordnung freund-vetterlich mit einander verglichen und vereinbahret.

Diesemnach setzen und ordnen Wir hiemit und wollen, daß dabey einem solchen Debitore der obgedachter massen die Zahlung nicht zu thun vermöcht, die nachständigen Zinsen von vorigen Jahren, bis auf erwehnten Reichs-Abscheides Publication (1) daß alterum tantum erreichet hätten, von selbigen altero tanto die Hälfte abgebrochen, und die Hälfte der Zinsen dem Creditori bezahlet. Der aber (2) die Zinsen daß alterum tantum überstiegen, dieselben ad alterum tantum reduciret, und ebenmäßig die Hälfte davon: wie auch (3) da die Zinsen noch unter dem altero tanto wären, gleichfalls nur die Hälfte derselben, und zwar also, daß alle Jahr ein alter und neuer Current Landüblicher Zinse als 6 pro Cent (dabey Wir es Unser Lande Gelegenheit und Situation nach nothwendig verbleiben lassen müssen,) auf den in Obligatione beliebten Termin, unfehlbar, sub poena paratissimae executionis, jedoch daß gleichwohl ein Mandatum sub clausula vorher gehe, und der Debitor dadurch ad solutionem angemahnet werde, bezahlet werden sollten.

Es wird aber hievon ausgenommen, was (1) von dato dieser Unser Constitution nicht allein schon bezahlet, sondern auch zwischen dem Creditore und

Debitore anders verglichen und vertragen, auch (2) durch vollenzogene Urtheil und vollführte Executiones und Adjudicationes seine beständige Richtigkeit und Endschaft erlanget. Nicht aber, was durch Appellationes suspendiret, oder in concursu hänget und schwebet, den solches alles billig der obgesetzten Ordnung unterworfen bleibet. So soll auch (3) einem Fidejussori und Expromissori alles was er für seinem Principal Debitorem, sowohl an Capital als Zinsen, weil dieselbe bey ihm zu Capital geworden; würcklich bezahlet oder versichert, richtig und gäntzlich: die Zinsen aber, so ihm a dato der geschehenen Bezahlung auf die bezahlte Gelder nachstehen, gleich andern Zinß-Geldern, nur zur Hälfte bezahlet werden. Gestalt denn auch (4) alle Kirchen und Schulen, Oeconomien, Hospitalien und Armenhäusern ihre Forderung an Capital und Zinsen, ganz und unabgebrochen bleiben und vorbehalten werden. Was (5) arme nothdürftige Wittiben und Wayfen anlanget, darin sollen Unsere verordnete Richter und Räthe beyder Theile Zustand und Gelegenheit wohl erwegen, und nach gründlicher Verhör der Sachen, dieselbe in Güte entscheiden, oder zu einer christlichen Billigkeit zu richten, hiemit gnädig und ernstlich befehliget seyn.

Damit auch die Debitores um so viel desto besser sich wieder zu erholen, und zu Bezahlung der Capitalien, schicken und einrichten können und mögen; so wollen Wir obgedachten, in Verderb gerathenen Debitoribus, noch eine Sechsjährige, denen aber so noch solvendo verbleiben, eine 3jährige Frist, jedoch daß der Creditor des Capitals halben gnugsahm versichert sey, zu Abtragung der Capitalien, ausgenommen, welche ohne jenige Loskündigung auf eine Zeit wieder zu geben versprochen, hiemit in Gnaden indulgiret haben. Also daß erst auf Antony des resp. 1661. und 1658. Jahrs jedoch auf vorherige halbjährige Loskündigung, die erste Bezahlung an Capitalien geschehen, und alsdann fürters richtige Umschläge stets gehalten, und dagegen von Uns ferner keine Indulta moratoria ertheilet werden sollen.

Immittelst aber sollen die Gelder, die a dato dieser Unser Constitution ausgeliehen werden, an Capital und Zinsen, nach geschehener Loskündigung, einem jeden auf versprochene Zeit und Terminen, laut ausgegebener Obligation, bey Vermeidung rechtlicher Hülfe, unfehlbar bezahlet, und also deswegen richtiger Credit und Glaube gehalten, und von Uns durch Ertheilung einiger moratorischen Indulten nicht gehemmet noch behindert werden.

Wornach sich ein jeder zu achten. Gegeben den 25. Junii Anno 1655.*)

309. Anhang.

Gemeine Bescheide.

a. Des Hof- und Landgerichts.

Nr. 1. Ernstliche Erinnerung deren sich die Procuratoren gemeß verhalten sollen, Publicatum 2. May Anno etc. 1571. Güstrow.

In einer sachen nur einmal anzuruffen, lange reces Vorbotten.

1) Die Procuratorn sollenn Hinfuro in Vorträgen, der sachenn, sich der Verordnung gemeß Verhaltenn, Insonderheit aber inn einer sachen, vber einmahl nicht anruffenn, Vnnd sich der langen Vnzeitlichen Receße, dadurch ßie beide sich vnnd die Protocolla verwirrenn, Vnnd in Vnrichtigkeit bringenn, gentzlich enthalten. Da sie hinwider handlenn, sollen sie damit nicht gehöret, Ihre Recess verworfen vnd einen golt fl. zur straffe in die buchse erlegen.

*) Diese Constitution ist in der Schwerin'schen Justiz-Canzlei am 15. April 1655 publicirt.

In nouis ein ganzer Tag vorgunt.

2) Vorß ander ſollen in nouis dem Beklagten der erſte gantze tag zu ſeyner verandtwortung vergundt werden: würde er aber des andern Tags erſt erſcheinen, ſol er nicht gehört, ſondern in Contumaciam wider Jhme verfahren werden;

sine Documento Legitimo ſollen keine Dilationes eingeräumet werden.

3) Dilationes ſollen auch hinfuro kein theil sine Legitimo documento, ſo in Continenti vorgelegt werden ſol, gegeben werden.

Producta ſollen gedoppelt in termino eingebracht werden.

4) Die Producta ſollenn die Procuratores bey ſtraff 1 golt fl. in gebürendem termino gedoppelt, rein, vnd leſerlich abgeſchrieben vbergeben.

Subscriptio der Producten.

5) Die Acta, darauff ſie Vrteil pitten wollen, ſollen ſie vor den Protonotarys reuidiren, vnd Compliren, Auch vff Alle Producta in quo nomine die verfertigte ſchreiben, vnd ſich subscribiren, Alleß bey ſtraffe 2 golt fl.

halt wieder zu furdern.

6) Wann ſie Hauptverſchreibungen Produciren, ſollen ſie die neben gedoppelten Copeyen Vbergeben, Vnd dieſelben nach geſchener Recognition collationirung vnd der Protonotarien subscription die Originalia halt wiederumb auß Gerichte furdern, Eß wehre dann, das man der Auß erheblich Vrſachen darein noch lenger behalten wollte. ꝛc.

Cautelae Procuratorum.

1) Es ſollen die Procuratores hinfürter ſobald lis Contestiret, Singulariter Singulis respondiren, Jhre Defensionales, vnd nominationem Commissariorum cum petitione pro decernenda Commissione vbergeben.

2) Jmgleichen ſollen Jhre Mandata mit gedoppelten Copeyen produciren, vnd die Originalia wiederumb aus dem Gerichte zu nehmen.

3) Jhre handlung ſollen ſie auf erbetene termin gewißlich einbringen.

4) So eyne Partey in expensas ein oder mehr termin condemniret, vnd vortheilt wirdt, ſol der Procurator des condemnirten Theilß dieſelbig volgents gerichtstags sub poena dupli halb dem Fisco vnd halb den Parteyen, Zuerlegen Jm Gerichte vbergeben, die alßdann dem gewinnenden Theil alßbalt ſollen zugeſtellet werden.

5) Die Procuratores ſollen Jhre Producta nebſt den Advocaten vnterſchreiben, vnd dieſelbig gedoppelt einbringen bey ſtraff 1 golt fl. vnd Jhnen mit nicht geſtattet werden einig product wieder auß dem gerichte zunehmen.

6) So ſol auch Keyner publicationem sententiae bitten, er habe dann die Acta nebſt dem gegenteil rotuliret, vnd compliret, würde von ihnen dawieder gehandelt, ſoln ſie in poenam protractae litis condemnirt werden.

7) Auch ſollen hinfurter Keyne dilationes ad probandum ohne genuchſamb ſchein vnd Documento impediti examinis erkandt vnd mitgeteilt werden.

Nr. 2. Vom 18. Januar 1574.

Nachdehm offtmahls, nach publicirter Zeugen-Kundſchafft, unter denen litigirenden Parteyen diſputiret wird, wer von Jhnen zuerſt handeln ſoll; So ſoll hernach, cum actor priores partes habeat, der Kläger alle Wege, bey Pön eines Goldgüldens, erſt handeln.

Idem repetitum im Gemeinen Beſcheide de 20. Jan. 1579.

Cum addito: Es wäre dann, daß der Kläger an Statt der Probation-Schrifft die eröffnete Kundſchafft allein repetiren wolte; Auff welchem Fall Beſl.

Procurator auff dem nechsten Gerichts-Tage Seine Exception-Schrifft contra Personas & dicta testium schrifftlich einzubringen, darauff Kläger zu schliessen, vnd auch endlich Beklagter zur Urthel zu submittiren hat.

Confer. L. u. H. O. Part. 2. Tit. 32. p. 142. 143. & 144.

Nr. 3. Anno 1574 den 28. January durch den Canzler Doctorem Husanum Abgefaggt.

1) Nachdeme Offtmalß nach publicirter Kundtschaft disputation einfelt, welchs Partey ernstlich handlen sol, so sol hernach cum actor priores partes habeat, Der Kleger allewege bey Poene 1 golt fl. erst handlen.

2) Weyl offtmals ohne Documentis impediti examinis, vndersuchung der Commissarien dilation gebeten wirdt, so sol hernach nyemandt zugelassen werden, da er nicht Documentum Commissariorum vbergiebet.

3) Eß hetten ezliche nicht subscribiret, deren Nahmen Izt ehre halber vnterlassen worden, sollen in einen goltgulden gestrafft sein.

Nr. 4. Vom 12. Aprilis Anno 1575.

Nachdeme bei deme Gerichte allerhandt vnrichtigkeit befunden, die sich dahero verurhrsachen das die Procuratores keine schrifftliche volmacht einbringen.

1) Alß soln die gerichts Notarien, hinfürder von dem klagenden theil keyne libel annehmen, Es werde dan Jeder Zeit eine schriftliche Volmacht mit gedoppelten Copeyen zugleich mit dem Libel vbergeben.

2) Darent Jegen sol des Beklagten Procurator in primo termino seine Perßon mit Einbrengung schriftlicher Volmacht legitimirn oder aber in der sachen nicht gehöret werden.

3) Weil auch die Aduocaten vnd Procuratorn wann sie zu den gerichtstagen, kommen mit ihren Producten nicht gefast dieselben Allererst zur stelle fertigen, vnd schreiben lassen, Vnd zu rechter Zeit nicht gedoppelt einbringen können, dahero in einer sachen zwei drei oder zu mehrmale angeruft, die Protocolla verwirret, vnd die Arbeit bei dem Gerichte vergeblich gehenffet werden.

4) Demnach sollen die Procuratores hinfurder vf erstes des Jegenteilß Anruffen, jhre producta gedoppelt eingeben, vnd Vermuege der Ordnung handlen, oder aber in Wehreden rechtstage damit nicht gehöret, vnd die Procuratores in die Espens aus ihren seekel zuerlegen, condemniret werden.

5) Die Gerichts Notarien sollen Auch nicht die Producta abzuschreiben, oder zuuerlesen wieder heraus geben, Auch von denselben, nach geschenen Audientz keine Annehmen.

Nr. 5. Vom 12. April 1575.

Jmgleichen soll der Proto-Notarius denen Advocatis vnd Procuratoribus keine Gerichtliche Producta abzuschreiben oder zu lesen geben, bey 3 Goldgülden Straffe.

Nr. 6. P. P. 11. July Anno etc. 1575 Schwerin.

Nachdem in Vnser gnedigen fürst vnd herl. hofgerichtsordnung außtrucklich vorsehen das sich nicht mehr dann fünff Procuratores vor demselben sollen, gebrauchen lassen, die J. F. G. auch bestellet vnd Angenommen, vnd aber teglich sich noch mehr Personen ohne J. F. G. oder des Gerichts erlaubnuß des Procurirens der ordnung zuwieder vnderstehen, so dahero nicht voreydet, darauß dann kunftig allerhant vnrichtigkeiten entstähen vnd erwachßen.

Alß wollen J. F. G. die Procuratores, so die Zal der ordnung biß dahero sich des Procurirenß vor diesem Hoffgericht gebraucht Auch der gewönlich Pro-

curatorn eidt geschworen haben, Auß gnaden dabey lassen, aber der Ordnung zuwieder keine mehr dazu gestatten, Mit gnedigen Vnd ernst begern, daß sich die Jenigen, so biß dahero den Procuratorn eidt nicht geleistet, des Procurirens an dießem, J. F. G. hoffgericht hinfüro biß sie gebürlich zugelaßen eußern vnd enthalten. Vnd die andern, so albereit zum Procuriren gestattet, nach ihrer Ordnung wie sie an dieß Hofgericht gekommen, stehn, vnd ihrer Parte notturfft fürbringen, vnd sie vor ihren stellen nicht abdringen sollen. Damit es aber den Parteyen, auch an Procuratorn nicht mangeln muege, Alß soln die Zum gerichte geschwornen Procuratorn auch ohne Verwiederung einen Jeden im Gerichte zu Dienen, do nicht vnd derwegen Außfürliche klage verkommen werden, soln sie ihres Procurirens im Gerichte verlustig sein, Schwerin, den 11. July 1575.

Nr. 7. Vom 10. October 1575.

Nachdem WJR bey Verlesung der Acten, an denen eingekommenen Instrumenten und Kundschafften allerley Mängel der Notarien befinden, und daraus vermercken, daß Sich viele in Unsern Hertzogthümern und Landen gebrauchen lassen, so zu solchem Amte ungeschickt und untauglich, und, wie sich gebühret, nicht gnugsam qualificiret seyn, eine Zeithero auch, bey Auffnahm der Zeugen Kundschafft, und andern Ihren Ampts-Verrichtungen, Sich gantz gefährlich, parteyisch, und verdächtig bezeigen, etzliche auch, in verbothenen Händeln und Sachen gantz unverantwortlich, und wieder Verordnung der Rechte, Instrumenta zu verfertigen, Sich unternehmen, daraus denen Parteyen aller unvermeidlicher Schade und Nachtheil nicht allein erwächst, sondern auch andere gefährliche Unrichtigkeiten eingeführet werden, denenselben aber, so viel müglich, zu begegnen und vorzukommen; Als setzen, ordnen und constituiren WJR, daß alle und jede in- und außländische Notarien, so in Unsern Landen das Notariat-Ambt künfftig gebrauchen wollen, Sich bey Unsern Räthen ad examinandum angeben und sistiren, und, nach befundener Ihrer Geschicklichkeit, auff vorhergehender Gelübd, Ihres Notariat-Ambts gebühr- und getreulich zu gebrauchen, und einem jeden auf Erfordern für billiger Gebühr zu dienen, in Unser deßfals verordneten Gerichts-Matricul verzeichnen und einschreiben lassen. Befehlen darauff denen Advocaten, Procuratorn und jedermänniglich, wie auch denen Notarien, daß Sie respectivè keine andere, dan in Unsern Hoff-Gerichte immatriculirte Notarien künfftig gebrauchen, oder sich andre gebrauchen lassen; Gestaltsahm, „und da diesem zuwieder gehandelt werden solte, „nicht allein die von denen nicht-immatriculirten Notariis verfertigte Instrumenta, „und Actus unkräfftig, nichtig und untauglich erkandt, und verworffen, sondern „auch die Notarien, daß Sie Sich des verbothenen Notariat-Ambts gebrauchet, „von Uns und Unsern Hoff-Gerichte, denen Parteyen, zu Ersetzung des Schadens, „worinnen diese durch Ihnen geführet worden, verdammet, und überdas mit einer „willkührlichen Straffe beleget werden sollen: Wornach Sich sowohl die Pro„curatores, als Ihre Parteyen und Notarien allerseits zu richten wissen.

NB. Diese Verordnung ist wiederholet durch einen Gemeinen Bescheid vom 17. Jan. Anno 1576.

Item vom 9. Julij ej. Anni. Ferner vom 21. April 1597 und vom 13ten Januar 1674.

Conferatur L. u. H. G. O. P. I. Tit. XI.

Nr. 8. Vom 17. Januar Anno 1576.

Nachdehm bey Verlesung der Gerichtlichen Acten und deren Verabscheidung allerley Mängel befunden worden, deren Abschaffung zu richtiger Erörterung der Rechtshängigen Sachen, und Beforderung der Justice höchstnöthig, als nemlich, daß (1) etzliche Advocati und Procuratores Unsers Hoff-Gerichts denen Par-

teyen, welche Sie ümb Ihr Patrocinium ersuchen, ohne zuvor gehabten Unsern besonderen Befehl, zu dienen verwegern: Etzliche aber (2) Sich mit so vielen Gerichtlichen Händeln beladen, daß Sie ihren Eyden gemäß, das nöthige in denen Ihnen vertrauten Sachen zu rechter Zeit zu besorgen und ins Gericht zu bringen, verhindert, und durch solches Versäumen, oder nachläßiger Betreibung der Ihnen anbefohlnen Gerichtlichen Handlungen, nicht allein viele Querelen Ihrer Parteyen gehöret, besondern auch denenselben grosser Schade, Verdruß und Unkosten verursachet, und die Processe in viele Jahre gezögert und unverantwortlich aufgehalten werden; Item, und daß Sie (3) die übergebene Scripta nicht gebührend rubriciren, noch, wann Sie anruffen, (4) ob solches in des Klägers oder Beklagten Nahmen, oder in qva caussa & puncto geschehe, deutlich anzeigen, sondern öffters Beklagte, für Kläger setzen, und da Sie benennen solten, was vor Handlung, und in qvo puncto Sie solche specificè von Gegentheil verlangen, solches unterlassen, und statt dessen nur in genere vom Gegentheil Handlung fodern: (5) Andre, wann sie Gemeine Vollmacht haben, in einer jeden Sache keine Copiam derselben Ihrer Klage oder Exceptions-Schrift mit anlegen, auch (6) bey denen ordinairen Gerichts-Tagen und Audientien ihrer Parteyen Nothdurfft so dann erst zu verfertigen sich unternehmen, mit welcher Sie doch gefast schon erscheinen solten, und endlich (7) etzliche ihre zu übergebende Handlung entweder ganz unleserlich, oder ganz unanständlich, corrigiret, interlineiret, und mit additamentis Marginalibus dem Hoch Fürstl. Gerichte exhibiren: Und aber diese und dergleichen Unserer Hoff-Gerichts-Ordnung, und dem geleisteten Advocaten- und Procurator-Eyde entgegenlauffende Unordnungen nicht allein denen Procuratoren und Advocaten verweißlich, sondern auch zur Erlangung gebührenden Rechtens hinderlich, und denen Parteyen in vielen Wegen schädlich und nachtheilig seyn; Als constituiren, ordnen und wollen WIR, daß hinführo alle itzige und zukünfftige Unsers Hoff-Gerichts-Advocaten, und Procuratoren Sich durchaus Unser Hoff-Gerichts-Ordnung gemäß verhalten, und wann Sie (1) von jemand ersuchet werden, vor Uns und Unsern Hoff-Gerichte, gegen Ein- oder Ausländische zu dienen, daß sie alsdann, auff geschehene Requisition, vermöge ihres geschwornen Procurator-Eydes, auch ohnerwartet Unsers fernern Befehls, denen Parteyen ihr Patrocinium, (es sey dann, daß Sie denenselben mit unverletzten Gewissen in der auffgetragenen Sache zu dienen, Sich nicht getrauten,) unwegerlich, und bey Untersagung ihrer fernern Advocatur und Procuratur in Unsern Landen, prästiren und leisten; Und welche Sie einmahl angenommen, solche mit behöriger Sorgfalt, Fleiß und Treue in allen ab- und auswarten, doch aber (2) Sich mit mehren Sachen, als sie mit behufigen Fleiß und Nutzen ihrer Clienten wohl verwalten können, nicht beladen, sondern da deßfals und durch ihre Nachlässigkeit und Versäumniß ihren Clienten Schade und Nachtheil zuwachsen, und solches bey Verleß- und Nachsehung der Gerichtlichen Acten sich finden solte, Sie diesen Schaden denen versäumbten Parteyen nicht allein zu erstatten gehalten, besondern auch Ihnen alles fernere Advociren und Procuriren in Unsern Landen verbothen seyn solle: Imgleichen und daß Sie Ihre Exhibenda (3) Proceßmäßig rubriciren, und wer Kläger, Appellant und Implorant, Item Beklagter, Appellat und Implorat sey, subjuncta Petitionis summa, und in qva caussa & puncto das Scriptum übergeben werde, in der Auffschrifft desselben specificè und deutlich exprimiren, auch bey dem mündlichen Anruffen (4) in welchem puncto Sie gegenseitige Handlung erfordern, ins besondere anzeigen, und ihre Person (5) in einer jeden Sache, durch Anleg- und Producirung eines gültigen Procuratorii, gehörig legitimiren; Bey ordinairen Gerichts-Tagen (6) mit Ihrer schrifftlichen Nothdurfft gefast erscheinen: Solche (7) leserlich, reinlich, ohn alle unanständliche Zwischen- und Marginal-Zuschrifft, Correctur- und Cancellation übergeben, auch

solches alles, bey Vermeidung einer, aus ihren eigenen Seckel zu entrichtenden Straffe, nach Ermessigung des Gerichts, nicht anders halten sollen.

Ad Num. 1.

Dieses ist bereits im Gemeinen Bescheide vom 11. Junii 1575 also, und dabeneben verordnet worden; Daß die hiesigen Gerichts-Procuratores in der Ordnung stehen, und Ihrer Parteyen Nothdurfft, ohne unanständlicher Vordringung, verhandeln und vortragen sollen, nach welcher Sie recipiret, und bey diesem Gericht ex temporis prærogativa gekommen seyn.

Jungatur Gemeiner Bescheid vom 18. Januar 1596 worinnen zugleich verordnet, daß von denen Sachen, welche Sie einmahl prævia legitimatione, angenommen, Sie nicht wieder abdancken sollen, ohne erhebliche Ursachen, und vorgängiger deren Richterliche Erkändtniß.

Confer. L. und H. G. O. Part I. Tit. 18. pag. 61.

Ad Num. 3.

Ein Gleiches ist auch in Constitutione so wohl Herren Hertzogs Christian Ludewigs zu Mecklenb. p. m. vom 1. Julii Anno 1686.

His verbis:

Weiter ist Unser beständiger Befehl, daß die Advocati und Procuratores alle Suppliquen und Eingaben, ordentlich rubriciren, zugleich auch in qvo puncto suppliciret oder gehandelt wird, expressè specificiren sollen, und wird Unser Registrator befehliget, durchaus keine Schriften, welche nicht Ordnungs-mäßig unterschrieben, rubriciret, und in Rubro der Hauptpunkt deutlich exprimiret worden, anzunehmen:

Als des Herrn Herzogs Friederich Wilhelms zu Mecklenb. p. m. den 21. Maji 1703 wiederholet worden,

His verbis:

Alle Gerichtliche Producta sollen mit specialen Rubriquen, (1) in qvo puncto & Caussa, Gerichtliche Handlung übergeben worden, versehen, und (2) wer Kläger, Implorant und Extrahent, Item (3) Beklagter, Implorat und Extractus u. s. w. nach Beschaffenheit der Sachen sey, deutlich darin specificiret werden.

Confer. L. u. H. G. O. P. I. Tit. 6. pag. 27 & 28.

Ad Num. 5.

Dieses ist wiederholet im Gemeinen Bescheide de 12. April 1575.

His verbis:

Nachdem beym Gerichte allerley Unrichtigkeit befunden, die sich daher verursachet, daß die Procuratores keine schrifftliche Vollmacht beybringen, als soll der Gerichts-Protonotarius hinführo von dem klagenden Theil kein Libell annehmen, es werde dann jederzeit eine schriftliche Vollmacht mit dem Libell übergeben: Da entgegen soll des Beklagten Procurator in primo termino seine Person mit Einbringung schrifftlicher Vollmacht legitimiren, oder aber in der Sachen nicht gehöret werden.

Mit diesem accordiret ferner der Gemeine Bescheid vom 21. Januarii Anno 1595 insonderheit was die Neuen Sachen betrifft, his verbis: Die Hoff-Gerichts-Procuratores sollen hinführo in keinen Neuen Sachen bey denen ordinairen Juridiquen, anruffen, es sey dann, daß Sie dem Gegentheil die Citation und Klage, oder das extrahirte Mandat zu rechter Zeit, und also 4 Wochen für dem ordinairen Gerichts-Tage gebührlich insinuiren lassen, und, das solches geschehen, gehörig bescheinigen, mithin Ihre Vollmachten bey Reproducirung der Citation, in Originali eingeben, und mit Ihrer Caution de rato nicht gehöret werden:

Dagegen des Beklagten Anwald gleichfalls seine Original-Vollmacht einbringen, oder zum wenigsten de rato caviren und den nechstfolgenden Rechts-Tag sich genugsam legitimiren soll.

Idem repetitum im Gemeinen Bescheide de 26. Januar Anno 1596 iisdem verbis, hoc tantum addito: „Daß sich niemand nomine des Beklagten, „ohne empfangenem besonderem Befehl, einlassen, sondern so lange Sich des „Recessirens enthalten solle, bis das Er ad caussam bestellet zu seyn, gebührlich „dociret."

Jungatur der Gemeine Bescheid de 25. Januarii Anno 1599 in qvo additum: Weilen Sich findet, daß die Procuratores auf geschehene Caution de rato, sich des nechstfolgenden ordinairen Gerichts-Tages nicht allein durch Producirung der Original-Vollmacht, nicht legitimiren, besondern auch wohl zuweilen ohne einige Vollmacht die Sache bis zur Endschaft ausüben, oder da Sie mercken, daß Sie mit der Sachen nicht fortkommen mögen, Sich nicht entsehen, sodann ex defectu mandati nullitatem einzuwenden, und Ihre eigene Versäumniß Ihnen zum Nutzen, und Ihren Gegentheil dadurch Unkosten, auch dem Gerichte vergebliche Arbeit zu machen, so werden zu Abstellung solches unbilligen Verfahrens, hiebevorige Unsere Verordnungen hiemit wörtlichen Einhalts wiederholet, und hiesige Gerichts-Procuratores, Sich denenselben auch in diesem passu Ihren Eyden und Pflichten gemäß, und so lieb Ihnen ist, widrigenfalls die Erstattung alles dadurch verursachten Schadens auch Unkosten, auch willkührliche Straffe zu vermeiden, zu conformiren, gnädigsten Ernstes anerinnert, und befehliget.

Conferatur Gemeiner Bescheid de 25. Januarii Anno 1609 und de 22. Januarii 1613.

His verbis:

Es sollen dieses Gerichts-Procuratores nicht allein befehliget seyn, und zwar bey Vermeidung 30 Rthlr. Straffe, in allen denen Sachen, worinnen Sie biß anhero Ihre Vollmachten, vorigen Unsern Gemeinen Bescheiden zuwieder, nicht eingebracht, ad Proximam solche ad acta zu bringen, besondern auch hinführo bey Pön eines Goldgüldens, im Nahmen des Klägers oder Supplicanten, ohne empfangene übergebene Vollmacht, Sich nicht einzulassen: Ratione Beklagtens aber bey gleichmäßiger Straffe absque cautione de rato und erfolgender Production, der originalen Gewalt in proxima Juridica, Sich alles Recessirens zu enthalten.

Dieses ist im Gemeinen Bescheide de 17. Januarii Anno 1674 noch mehr angeschärffet:

His verbis:

Zum andern kommen theils Procuratores sub solita Cautione de rato immer zu ein, und bringen zu Zeiten Ihre Procuratoria gar langsahm oder wohl gar nicht bey; Als sollen Sie solches in Primo, oder höchstens in Secundo Termino bey 4 Rthlr. Straffe einschaffen.

Und da auch dieser Verfügung nicht gebührlich gelebet worden, ist dadurch zu publicirung nachfolgenden Gemeinen Bescheides de 20. April 1707 Gelegenheit gegeben.

Es wird dieses Gerichts Procuratoribus hiemit nochmalen, und bey Vermeidung in Unsern hiebevorigen mehrmahlen renovirten Verordnungen, und insonderheit in dem letzten Gemeinen Bescheide vom 17. Januarii 1674 exprimirten Straffe, alles Ernstes anbefohlen, daß sie inskünfftige Ihre Procuratoria zur Ordnungs-mäßigen Zeit übergeben, und nicht, wie bishero mehrmahlen geschehen, solche, usque ad terminum Rotulationis, zurück halten sollen.

Et porrò:

Und ob zwar bis anhero nicht observiret worden, daß, ausser in causis Ordinariis, Procuratores ad acta bestellet worden: Und aber die Erfahrung

giebet, daß dahero, inſonderheit in denen Sachen, welche von Frembden, und auſſerhalb Landes ſich aufhaltenden, geführet werden, groſſe Verzögerung der Juſtice, und wohl gar zuweilen deren Eluſion entſtehet; „Als wird hiedurch ver„ordnet, daß (1) alle Fremde oder (2) welche auſſerhalb Landes ſich befinden, „und kein Domicilium hier im Lande haben, auch NB. in causis simplicis que„relae ſo fort von Anfang des Processus Procuratorem ad acta beſtellen, und „ſolches sub comminatione, daß ſonſten auff Ihre Eingabe keine Erkändtniß er„folgen wird, nicht anders halten ſollen."

Solcher auch im Gemeinen Beſcheide vom 14. Januarii 1708.

His verbis:

Es geben S. F. D. hiemit zum Gemeinen Beſcheide: Weiln bißhero befunden worden, daß Advocati und Procuratores in denen Quartal-Gerichts-Tagen, wann Sie ümb Anſetzung eines Termini ad Rotulandum acta prioris instantiae, anruffen, zur Production Ihrer Vollmachten Dilation usqve ad Terminum Rotulationis bitten, und dieſer zum Auffenthalt des Processus abziehlender Abusus nicht länger zu dulden, indem derſelbe auch hiebevor ſchon bey Vermeidung 4 Rthlr. Straffe verbothen worden; Als werden alle hiebevorige zu Abſtellung dieſes Mißbrauchs in hoc passu publicirte Gemeine Beſcheide Krafft dieſes in formâ arctiori renoviret.

Und letztlich von Herrn Hertzog F. W. p. m. in formam einer gedrückten Conſtitution sub dato Schwerin den 3. Julii Anno 1709 gebracht worden, wie folget:

Von Gottes Gnaden, Wir Friederich Wilhelm, Herzog zu Mecklenburg, Fürſt zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graff zu Schwerin, der Lande Roſtock und Stargard Herr.

Fügen hiemit allen und jeden Unſerer Hertzog-Fürſtenthümer und Landen, Eingeſeſſenen und Unterthanen, Geiſt- und Weltlichen Standes, inſonderheit denen, welche vor Unſern Regierungen, Cantzeleyen, Hoff- und Land-Gerichten, Conſiſtorio, und ſonſten insgemein Rechtfertigungen haben, und Proceſſe führen, oder ins künfftige zuführen ſich gemüßiget finden, ſambt ihren Advocaten, Procuratoren und Sachwaltern, nach Entbietung Unſers gnädigſten Gruſſes, hiemit zu wiſſen: Wasgeſtalt Wir vernommen, auch Zeithero ſelbſt erfahren, daß wegen inſinuation der in vorgedachten Unſern, zu ſchleuniger und guter adminiſtration der Juſtitz, expedirten gerichtlichen Verordnungen, Citationen und Proceß-Sachen, allerhand Mißhelligkeit und Beſchwerden ſich ereignet und herfür gethan, indem ſolche bald durch die Poſten, bald durch eigene Bothen, bald durch Notarien und ſonſten, auff etliche Meilweges, an die Principalen ſelbſt, geſchehen und verrichtet werden müſſen, wodurch die Sachen nicht allein ſehr retardiret und auffgehalten, ſondern auch den litigirenden Parteyen öffters viel Mühe und Unkoſten verurſachet worden, und dennoch der hierbey abgezielte effect nicht erreichet werden können. Wann dann, vermöge Unſers von GOtt dem Allmächtigen auffgetragenen Ambts der Hohen-Landes Fürſtl. Obrigkeit, Uns oblieget, allen dem gemeinen Weſen nachtheiligen und ſchädlichen Unordnungen, ſo viel immer möglich, in Zeiten, abzuhelffen; Als ſetzen, ordnen und befehlen Wir hiermit, daß hinführo eine jedwede litigirende Partey, ſie ſey Einheimiſch oder Ausländiſch, ſie ſey Actor oder Reus, gleich Anfangs des Processus, und der Beklagte ſo fort bey ſeinen erſten Einbringen und Antwort, einen Procuratorem in loco judicii entweder perſönlich, oder durch ein Rechtmeßiges ſchrifftliches Mandatum, mit ſeiner Subſcription und Pitſchaft, oder mit einem glaubwürdigen Sigillo publico vollzogen, ad Acta conſtituiren und beſtellen ſoll, welcher ſoll ſchuldig und gehalten ſeyn, alle und jede des Gegentheils Schrifften, Citationes, ausgewürckte Befehlige und Verordnungen, an ſtatt ſeines Principalen, ohnweigerlich anzunehmen, ihme davon part zugeben, und, damit in deſſen Sache nichts verabſäumet werde, fleißige acht zu

haben; Ehe und bevor aber ein Procurator oder Gevollmächtigter dergestalt bestellet, soll von dem säumigen Theile keine Schrifft angenommen, sondern auff Anhalten des Gegenparts in contumaciam wieder denselben verfahren, und, was sich zu Recht gebühret, erkandt und verabscheidet werden. Und damit diese Verordnung zu jedermanns Wissenschafft gelangen, und niemand mit der Unwissenheit sich zu entschuldigen haben möge, haben Wir dieselbe von allen Cantzeln öffentlich verlesen, und durch den Druck publiciren lassen wollen, und hat sich jedermänniglich, der vor Unsern Regierungen und Gerichten zu litigiren, zu thun und zu handeln hat, sambt deren Advocaten und Procuratorn darnach gehorsamst zu achten. Uhrkündlich unter Unsern Fürstl. Handzeichen, und auffgedruckten Insiegel. Gegeben in Unsere Vestung Schwerin, den 3. Juli 1709.

Friedrich Wilhelm.
(L. S.)

Ad Num. 6tum.

Dieses ist vorhin schon im Gemeinen Bescheide vom 12. April Anno 1575 also verordnet worden, adjectâ poenâ.

His verbis:

Weilen auch die Advocaten und Procuratoren, wann Sie zu denen Ordinairen Gerichts-Tagen kommen, mit Ihren Producten nicht gefast erscheinen, sondern dieselbe erst zur Stelle verfertigen und schreiben lassen, einfolglich solche zu rechter Zeit nicht einbringen können, dahero dann die Sachen von einer Juridiqve zur andern verzögert, und in derselben zwo, drey oder wohl mehrmahlen angeruffen wird: Dieses aber nicht zu gedulden, Solchemnach ordnen und wollen Wir, daß dieses Gerichts Procuratores hinführo auff ersteres des Gegentheils Anruffen Ihre Producta eingeben, und vermöge der Ordnung handeln, oder in wehrenden Rechts-Tagen damit nicht weiter gehöret, auch die Procuratoren die Expensas termini aus eigenen Seckel zu erlegen, condemniret werden sollen.

Ad Num. 7timum.

Dieses ist in dem Gemeinen Bescheide vom 13. Januarii 1674 annexâ poenâ NB. 2. Imperialium., toties, qvoties, solvendorum, wann die Hoff-Gerichts-Verwandte solche unleserliche, corrigirte und Cancellirte Schrifften annehmen, oder registriren solten, Und

Vom 21. April 1703

wiederholet worden.

Confer. L. u. H. G. O. Part. 1. Tit. 6. pag. 29 fere circa finem.

Nr. 9. Vom 17. Januario 1576.

Ein jeder Procurator und Advocatus soll Seine Eingaben Selber machen.

Solches ist wiederholet im Gemeinen Bescheide vom 12ten April Anno 1578.

cum addito:

Daß Ihm sonsten die Advocatur und Procuratur verbothen seyn solle.

Nr. 10. Vom 17. Januar 1576.

So soll auch kein Advocatus und Procurator Seine Eingabe aus dem Gerichte wiederum nehmen, bey Strafe 3 Goldgülden.

Idem repetitum den 12. Julii 1578.

Nr. 11. Vom 17. Januarii 1576.

Wann dieses Gerichts Advocati und Procuratores auch dadurch öffters die Processe unverantwortlich und wider Ihren Advocaten- und Procuratoren-Eyd

auffhalten, daß sie Ihre Reprobatorial-Articul, worüber Sie in puncto Reprobationis Zeugen Kundschafft auffnehmen lassen wollen, für expedirten Zeugen-Verhör des Gegentheils nicht, sondern erst nach demselben, und wann die Commissarii schon aus einander gangen, übergeben: So wollen Wir hiemit ernstlich, daß solche Reprobatorial-Articul für expedirten examine des Gegentheils Zeugen übergeben, oder solche darnach nicht weiter zugelassen werden sollen.

Nr. 12. Vom 17. Januar 1576.

Die eröffnete Zeugen-Kundschafft sollen die Advocati und Procuratores 14 Tagen post publicationem rotuli examinis testium vom Proto-Notario einlösen.

Idem repetitum iisdem verbis im Gemeinen Bescheide vom 12. Julii Anno 1578 und im Gemeinen Bescheide vom 18. Januar 1574.

Nr. 13. Anno etc. 1576 den 9. July.

Daß hinfuro kein Notarius sol zu gelassen sein, er sey dann zuvor von den Fürstlichen Rathenn, examiniret, vnd sol sich ein Jeder Notarius vier tage vor den negsten Rechtstage angeben.

Nr. 14. Anno 1576 den 8. Octobris, ist den Procuratoribus gebottenn,

1) Daß sie sich in Appellation sachen dem Priuilegio gemeß verhalten sollen, Vnd in sachen vnter 300 guten gulden, nicht Appelliren, sonst sollen Jegen Ihnen procediret werden.

2) Weyl befunden, daß in vielenn sachenn ehr die Articul vnd Defensionales vbergeben, Commissary gebeten, sollen hinferner keine Commissiones mitgeteilt werden, es sein dan zuvor die Articul vbergebenn worden,

3) Daß hinferner wan von den Vndergerichten, appelliret wirdt, sollen zugleich Compulsoriales vnd Citationes außgelöset werdenn, Auch die Acta prioris instantiae eingebracht werden, sonst sollen die appellationes nicht angenommen werden.

4) Sollen hinfuro die Partheyen wan Positionales vnd Defensionales vbergeben sein, selbst in Abwesen der Procuratorn, vnd Aduocaten præcedente Juramento, mündtlich andtworten, vnd sol solche responsiones, der Protonotarius auffschreiben,

Anmerkung. In der unterm 24. April 1716 publicirten officiellen Sammlung findet sich nur folgender gemeine Bescheid:

Wann Commissarii ad examinandos testes ausgebehten werden, soll Supplicans sothaner Petitioni zugleich articulos probatoriales vel defensionales anlegen, oder gewärtig seyn, daß auf Seine Uebergabe keine Commissio erkandt, sondern dieselbe ohne Decreto gelassen werden solle.

Nr. 15. Anno 1578 den 12. July, sein ezliche Constitutiones in schrifften abgelesen,

1) Sollen die Singulares responsiones cum annexis defensionalibus vbergeben werden.

2) Die Kundtschafft Innerhalb 14 tagen vom Notario einzulösen,

3) Das man Keyne Product bey poen 3 goltfl. ausnehmen sol,

4) Es soll ein Jeder seyne Product machen wo nicht sol Ihme die Procuratur verbotten sein,

5) Sollen die Procuratores hinfürder benebenn der Partheyen Juramentum Calumniae leisten,

Nr. 16. Vom 15. October 1578.

Was die Juramenta Dandorum & Respondendorum, auff des Gegentheils Erfordern, oder ex officio aufferlegt, betrift, so sollen die Partheyen sothane Eyde Selbst leisten, und, wann solches geschehen, das Theil, so die Articul eingebracht, Selbige repetiren, und auff einem jedweden in facto gegründeten Articul, in Abwesenheit seines Advocaten und Procuratoren, anzeigen, ob in selbigen etwas anders, denn Ihm bewuste Wahrheit, gesetzet; Und da Er bey dem eingebrachten Articul verharret, alsdann soll der Gegentheil darauff zur besondern Antwort gefodert werden, auch Abwesens seines Advocati und Procuratoris, auff die von seinem Gegner vorhin wiederholte Articul, singulariter singulis, antworten.

Idem jam ante Constitutum im Gemeinen Bescheid vom 8. Oct. 1576.

Nr. 17. Publ. Gustrow 20. Jan. ao. etc. 1579.

Nachdem in vnser Hoffgerichts Ordnung sub rubrica, wye es mit vnd bei der beweisung zuhalten, §. .. Vnd nach erofnung der Kundtschafft Klerlich vorsehen, das nach eröffnung der Kundschafften Jeden theil Zwo satz schrifften allein einzubringen zugelossen sein sol, Vnd aber solche hochnotige disposition offtmalß von den Procuratorn vberschritten wirdt Alß setzen, ordnen, vnd wollen wyr, das hinfüro solcher hochnotigen Verordnung von den Procuratorn vnweigerlich nachgelebt werde, dergestalt das klagender Procurator erstlich vff die eröffnete kundtschafft eine Probation vnd exception schrifft respectiue einbringen wolten, aber die Klegere Anstat der probation vnd exception schrifft respective die erofnete Kundtschafften müntlich allein repetire, so sol des beklagten Procurator vf nehere gerichtstagk seine exceptionschrifft einbringen vnd dem Kleger zugelassen sein, vff solche des beklagten Exceptionschrifft schrifftlich oder mündtlich ad proximam zuschlieffen schuldig, vnd keynen theil ferner schrifftliche oder mündtliche handlung zugelassen sein, noch diese Ordnung zu überschreiten freistehen bei vormeidung der straffen der Ordnung. Weil auch in schultfurderungen, so vf offentliche hantschrifft schultuorschreibungen glubten oder berechneten, vnstreitigen schult Registern beruhenden schulden oder burger die bezahlung bei Pöne auferlegt wirdt, so sollen die klagende Procuratores dem Principaln aus vnserm Hofgerichte, mandata cum clausulis solitis Soluendi et ad proximam paritionem docendi aut dicendi causas cur non etc. mitgeteilet wordenn, um nechstfolgenden hofgerichtstage vollenkommen abschriftlich reproduciren, vnd durch einen Gerichts Notarien den tagk an welchen die befelch denn beklagten vberandtwortet worden vf solche reproduciren Copeyen vorzeichnen, auch die originaln der schultverschreibungen, handtschrifften, Registern, vndt Rechensbüchern, Alßdann gerichtlich mit vbergeben, vnd darauff wie izo gebreuchlich zuerkennen bitten, Publicirt den 20. January Anno 1579.

Nr. 18. Anno 1579 den 13. Octobris durch Doctorem Belfraß abgeredett,

1) Daß vnter den Procuratorn grosse vnrichtigkeit befunden, den ezliche vber die Duplica die seze heuffen, so es hernach befunden, soltenn dieselben seze van den Acten abgethann, vnd die Procuratores darneben gestraffet werden.

2) Der Durchleuchtig Hochgeborne fürst vnd Herr Herr Vlrich, Herzogk zu Meckelnburgk, fürst zu Wenden, Graff zu Schwerin, der Lande Rostogk vndt Stargardt Herr, hat sampt Sr. F. G. anwesenden Landt-, Hof- und gerichts Rhadtenn, gnedig vnd gunstiglich angehorett, was S. F. G. Hofgerichts Procuratorn von wegen geforderter leistung deß Eidts vor gefehrde, Alßdann auch der Eyd dandorum et respondendorum vndertheniglich sich erkleret haben, vnd

giebt S. F. G. darauff dieſen gnedigen beſcheidt, daß hinfure Alle S. F. G. Hoffgerichts Verordnete Procuratores in allen vnd Jeden ſachen In welchen ſie zugleich aduociren vnd procurirn Wan der eydt vor gefehrde von einß Theilß Procuratorn gefodert, vnd den Parteyen gerichtlich zuerkandt wirdt, neben Ihren principaln den zuerkanten Eydt vor gefehrde gerichtlich leiſten vnd die Procuratores mit den andern Aduocando vnd Procurando Keynen vnterſchleiff gebrauchen, die aber ſo nudi procuratores ſein wollen, ſollen mit Ihren Cörperlichen eyde beteuren, den alſo, vnd da ihnen die merita causae nicht bekandt, ſo ſollen dieſelben alßdan mit dem erſten Capite deß Juramenti Calumniae verſchonet werden; Alß daß ſie gleuben, eyne gute ſache zu haben, vnd die andern Capita ſo viel den Process anlangt neben Ihren Parteyen zu leiſten ſchuldig ſein, Immaſſen an alle Procuratores dan auch der eydt oder Zuleßlichen bey Vrteile deren ſachen dorein ſie zugleich Advocirn vnd Procurirn, oder auch allein procuriren an das Kayſ. Cammergericht Appelliren, vnd appellation-Zettel vorfertigt haben, Inhalts der Meckelburgiſchen Hoffgerichts-Ordnung sub titulo von Appellation §. Ingleichnus fol. 49 neben ſeynen principalen, den eydt malitiæ ſchweren ſollen, Würde aber vorangezeigtermaſſen eyner von S. F. G. Itzigen oder auch künfftigen des Hoffgerichts Procuratorn mit leiſtung des Eydts vor gefehrde oder der boßheit ſich wiederlich erzaigen ſol demſelben nicht allein, der ſachen am Hofgericht ferner zu dienen Verbotten ſein, ſondern ſol ſich auch durchaus ſeyner procuratur am Meckelburgiſchen Hofgericht verluſtig gemacht haben, Vnd ihme künfftiglich daran zu procuriren nicht geſtattet werden. Was aber die leiſtung der eyde dandorum vnd Respondendorum belangt, ſollen hinfüro der an Hofgerichts Rechthengige Parteyen, ſo offt der eydt dandorum vnd respondendorum auf des Kegentheil erfordern oder ex officio auferlegt gemelte eyde ſelbſt leiſten, vnd folgents nach geleiſtedenn eyde das theil ſo die Articul eingebracht vor einen oder zwo vnſer Gerichts Notarien ſein Articul repetiren, vnd auf einem Jedern in facto gegründeten Articul abweſens ſeins Aduocaten vnd Procuratorn anzeigen. Ob in derſelbigen etwas anders dan Ihme bewuſte warheit geſatzt, Vnd da er bey ſeinem eingebrachten Articulum verharrenn wurde, Alßden ſol der wieder theil darauff zu beſonder Andtwortt gefordert werden, Auch abweſens ſeines Aduocaten vnd Procurator auff die vom Kegenteil repetirte Articul singulariter singulis andtworten, Wornach iezige vnd Kunfftige des Hofgerichts Procuratorn, vnd daſelbſt rechthengige Parteyen, ſich gehorſamlich zu achtenn,

Anmerkung. In der officiellen Sammlung vom 24. April 1716 findet ſich nur der folgende Inhalt:

Es ſollen in dieſen Gerichte die Sätze in genere nicht Ultra Duplicam gehäuffet werden: Geſchicht darwieder, ſollen ſolche von denen Acten gethan, und Procuratores geſtraffet werden.

Nr. 19. Vom 19. Januario 1581.

Die Procuratores ſollen in keiner Sachen, ümb Urthel anruffen, es ſeyn dann zuvor, Acta revidiret, und bey der Rotulation ſelbige vollſtändig befunden worden, sub poena arbitraria.

Dieſes iſt den 12. April 1581 renoviret.

Nr. 20. Publicirt zu Güſtrow, den 13. October Anno 1582.

Lezlich iſt der gemein beſcheidt, das hinfuro die Procuratores, wann ſie Vlteriores Executoriales bittenn wollenn, Copey der zuuor erkandten Executorialn mit zu rugk auffgeſchriebener Insinuation Vbergebenn, Vnd In Appellation ſachen, Im Anfang neben der Citation, Auch Compulsoriales außbringen, Aber

dieselbe vielweiniger arctiores nach außgangner Citation, In wehrendem Process ohne gnuchsame bescheinigung daß ihnen Auf ihr Anhaltenn die Acta erster Instanz versagt worden nicht suchen sollenn.

Nr. 21. Constitutio publ. 18. Jan. ao. etc. 1584.

Weyl bis dahero die Rechthengige sachen durch einander ohn gewissen Ordnung fürgebracht, vnd nicht allein, viel Vnnötige lange reces gehaltenn, sondern auch in eynem Rechtstage vnd in eyner sachen. Zwey oder drej mal offt angerufen, dardurch die Audienz verzogen, auch der erbeyt geheufft, vnd oftmals gedoppelte bescheyde veruhrsacht werdenn,

So wollen Wyr Vlrich von Gottes gnaden hertog zu Meckelburgk u. s. w. den Procuratorn hiemit gnedig auferlegt habenn, das sie sich desselben hinferne enthalten alle weitleuftigkeit in dem mundtlichen fürtrag vermeyden, vnd der kürze befleißigenn.

Darmit auch ein jeder Procurator hernach seyne recess vor dem rechtstage richtlich fassen, mit weynig worten langsam vorbringen, vnd waß einem Jeden in seyner Ordnung zu handeln gebüret, wissen muge, so wollen wyr künfftig, vnd zu yeder Zeit wan vnser Hofgerichte gehaltenn wirdt, nach geendigter fischalischer Audienz, diese Vier vmbfragen halten lassen.

Die Erste In nouis.

Ob Jemandt newe sachen fürzubringen hatt! darauf sol ein Jeder der Procuratorn, wie sie In ihrer Ordnung stehen, von den ersten biß zum letzten, alle seine newe sachen die er hat mit vbergebung seins gewalts vnd reproducirung der ausgangnen Process Citation vnd Mandate Auch bescheinigung derselben execution, vnd insinuation nach ein Ander fürbringen. Da er auch Inn sachen, welche noch zur Zeidt Im Gerichte nicht hengen, Anruffen wolte Alß wan er vmb Citation, Inhibition, Compulsoriales mandata poenalia Commissiones ad perpetuam rei memoriam promotoriales, Auch vmb tutoria vnd Curatoria vnd dergleichen zu Suppliciren hette, so sol er solchs in dieser vmbfrage thun, vnd keyne andere sachen immengen.

Auff die aunder vmbfrage

Ob Jemandt Juramenta zu schweren hette?

Sol gleichfals ein Jeder nach einander dieselbe vngefurdert vorbringen oder erhebliche Vhrsachen und entschuldigungen, warumb sein principal nicht erscheinet vnd den zuerkanten Eydt schweret, kürzlich anzeigen,

Auf die dritte vmbfrage

In praefixis — genandt,

sol der Obriste Procurator in stande erstlich, vnd folgenes die andern eyn Jeder alleß was Ihm durch ergangne bescheyde so der eigner bewilligung nach zu handlen gebüret, stracks auf einander handlen, vnd fürbringen, Auch keyne handlungh damit er gefast ist, so lange hinderhalten, bis das sie von jhme gefurdert wirt, auch dilationes probandi bei Zeugen rotul vbergebenn vmb derselben publication anhalten, vnd Inn sachen mundtlich beschliessen;

Auff die — Vierte und lezte vmbfrage in contumacys genandt, sol einem Jedern Procurator der seins Jegenteils vngehorsam beschuldigen will, solches in Alle seinen sachen nach einander darhn nicht gehandelt worden, mit wenig worten thuen, lange restitutiones der Vrteil oder Recess meyden, vnd nur den tagk vnd Jahr des erofneten bescheids, oder gehaltenen Recesses kürzlich Anziehen.

Dagegen soll der contumacirte sich schrifftlich oder mundtlich alßbald entschuldigen vnd vhrsachen warumb ehr in praefixis nicht gehandelt kurzlich vormelden.

Darmit auch viel verzügliche Exceptiones verhütett, vnd die sachen zu richtigen erörterung desto schleuniger befürdertt worden,

Wollen wyr das die Klegere in der sechsten Wochen, vor dem Rechstage jhr klaglibel vbergeben, Auf das die Citation zeitig vorfertigt vnd vor der vierten Wochen inhalt der Ordnung den beklagten muegen Insinuirt werden, vnd so solchs nicht geschicht, sollen die Protonotary die libel anzunehmen nicht schuldig sein, So sollen Auch die Procuratores, alle citationes mandata Executoriales vnd andere process, deren sie sich gebrauchen wollen, neben der Execution gerichtlich reproduciren, vnd Jhre recess dermassen formlich vnd langsam vorbringen damit alleß muege richtig protocolliret werden.

Vnd sol nochmalß voriger Constitution das die beklagte mit den responsionibus oder alßbalt nach des klegers erlangter ersten dilation Jhre defensionales vbergeben, vnd darüber vnuerzüglich Jhre Zeugen verhören lassenn, vnd zu der behueff zu rechter Zeidt Commissarien ernennen, stracks gelebett werden,

Wie dan auch hernachen ein Jeder der zum beweyß eine Commission erlangt, darmit in der erste frist verfahren, vnd die andere vnd dritte dilation ohne ehehafft vielweyniger derselbenn, prorogation oder die 4 sine solennitate legalj nicht erlangen sol,

Weil auch durch die repetition der Zeugen der Process lange vfgehalten wirt, Alß wollen wir, das hinferner die Aduocaten Jhrer Partheyen Interrogatoria Zeitig fertigen vnd vbergeben, vnd sich vor den eingebrachten Zeugen rotul einige repetition zu bittenn enthalten, wie dan Auch nach dieser Zeit vor einbringung der Aufgenommene beweysung mit der repetition niemandt sol gehöret werden.

Mit auslosung der Abschrifft, der Zeugknuß, vnd wie darauß zu handlen, sol es dergestalt, wie in der Ordnung vnd vorigen constitutionibus vorsehen, gehaltenn werdenn.

Wan auff die gezeugknuß gehandelt worden sollen die Anwälde einander noch große vndt weytleufftigkeit derselben Zeit willigen, vndt einrewmen, oder gerichtliche erkandtnuße darüber erwarten, vnd sol Jhnen solche Zeit die sie also Annehmen, oder durch gerichtliche bescheyde erlangen, pro omni termino angesetzt sein, vnd ohne sonderliche erhebliche vhrsachen dessen prorogationem nicht erhalten, sondern die sache vor beschlossen Angenommen werden.

Wen beschlossen, sollen die Procuratores ehe sie vmb Vrtheil anhalten die Acta rotuliren vnd wo noth compliren: Auch alle Rechtstage eyne Vorzeichnusse Jhrer beschlossenen sachenn vbergeben, vnd welcher Procurator wider diese vnd andere punct der Ordnung handelt sol Allwege noch nach ermessigung des Gerichts vnnachlessig gestraft werden.

Vnd wollen wyr diese gnedige Vorsehung thun, das von Rechtstagen zu Rechtstagen, die beschlossene sachen sollen erledigt, vnd durch das Gericht die Parteyen an Jhren rechten nicht verhindert noch aufgehalten werden, Publicatum 1584, 18. January.

Nr. 22. Vom 16. Januar 1587.

Wir Vlrich, Hertzog zu Mecklenburgk ꝛc. Entbieten allen und jeden Unsern Vnderthanen, vnd Lieben Getrewen, denen von Adel, Ambtleuten, Voigten, Küchenmeistern, Richtern, Stadtvoigten, Bürgermeistern, Räthen und Landreutern, Vnsern gnedigen Grus, und hiemit zu wißen. Ob Wir wol auff vorgehabten zeitigen Rath Vnser Landt: Hof: und Gerichts Räthe hiebevor wolmeiniglich verordnet,

das die Vrtheil, vnd Beſcheide, welche in rem judicatam ergangen, vnd jre Wirckung erlangt, vnd demnach ohn Zulaßung der Appellation, vnd anderer einwenden, ſchleunig exequiret werden ſollen, wieder diejenigen, ſo Vns vnd Vnſerm Hoffgericht ohnmittel vnterworffen, vnd Bawrdienſte haben: damit zu vollnſtrecken, das den Vorteilten durch die Ambtleute des Ambts, darunter der Verteilter gehörig, die Dienſte ſeiner Bawrn ſo lange verbotten, gelegt, und gehemmet wurden, bis er den gewinnenden theil, dasjenige, welches jme in eroffnetem Vrtheil, vnd ergangenen Beſcheiden zuerkandt, volkomlich entrichtet, vnd jme dem Verteilten die Dienſte, durch den Amtman, welche jme dieſelbe verbotten vnd gehemmet, auff vorgebrachten Schein geſchehener vollkommenen Befriedigung wiederumb loßgegeben, vnd den Bawren, den verteilten wiederumb zu dienen anbenohlen, wirt: Das doch aus allerhandt vorgebrachten Klagen vnd auch auffgenommener Erkundigung vnwiederſprechlich befunden wirt, das gar viel der verteilten, auch vber geſchehenes Verbott der Dienſte, die Bawrsleute zu Dienſt fürderen, ehe ſie jr Kegenteil volkomlich befriediget, vnd von Vnſern Amptman jnen die Dienſte, wiederumb loßgegeben werden.

Wann aber ſolche der vorteilten angemaſte Begünſtigung, der jnen verbottenen Dienſte, nicht allein zu vnleidlicher verkleinerung, Vnſerer Landesfürſtlichen Hoheit, vnd tragenden Oberkeit ampts, ſondern auch zu mutwilliger Verhinderung der juſtitien, vnd gebürlicher Execution der geſprochenen vnd jre Wirclichkeit erlangter Vrteil, Decreten vnd Abſcheiden gereichet, vnd dan kein Gericht, an ſchleunige Execution vnd Vollenſtreckung deßen, ſo den gewinnenden theil durch Vrteil vnd recht zu erkandt wirt, beſtehen, noch einige Regierung gefüret werden kan. Als ſetzen, ordnen vnd wollen Wir, daß hinfüro ein jeder Amptman, welchen durch Vnſere zu Hofe, oder an Vnſerm Hoffgerichte ausgangene executorial Mandat, vnd Befehlichen aufferlegt wirt, das er einem ſeines Ampts eingeſeßenen die Dienſte, bis er ſeinen Gegentheil, inhalts der Executorialien befriediget, verbieten ſol ꝛc. ſolchem jme insinuirten Mandat, deßelbigen, oder je folgenden tags ſelbſt, oder durch Vnſern Küchmeiſter, Landreuter vnd Voigte einem alsbald gebürliche folge thun, vnd darauff des verteilten Bawren gebiete, das ſie dem verdammeten keine Dienſte thun ſollen, bis ſo lange er jnen ſolches wiederumb vergonnet und befehlet, vnd der Amptman eine Verzeichnus der Pawren, welchen er die Dienſte verbotten, vnd auch des tags, an welchem er das Verbot den Bawren angemeldet, dem jenigen, ſo ſie Executorial zu Hofe oder an Vnſerm Hoffgerichte erhalten, auff ſeine Anfürderung zuſtelle, vnd die gehemmete vnd gelegte Dienſte, dem Verteilten nicht ehe loß gebe, bis der Kläger den Amptmann einen ſchriftlichen Schein der erfolgeten befriedigung, vberantwortet. Jmgleichen ſol derjennige, welchen Unſer Amtmann ſelbſt oder durch Vnſere Landreuter und Voigte itzt geſatzter maßen, die Dienſte verbotten, die Bawren zu Dienſten, weder bitlich, noch ſonſten vermügen, ſondern derſelbigen ſich gentzlich enthalten, bis ſo lang er ſein Gegenteil befriediget, und die darauff von jme erlangte Quitung Vnſern Amptman, der jme die Dienſte gehemmet vnd verbotten, zuſtellet, welcher alsdan auch alsbaldt jme die verbottene Dienſte loß zu geben mechtig vnd ſchuldig ſein ſol. Würde aber jemandt Vnſerer Vnderthanen oder Lehnleute, was ſtandes der auch wehre, die verbottene Bawrdienſte, ehe vnd zuuorn ſie jme von dem Amptman, welcher das Verbot angelegt, wiederumb losgegeben ſein, gebrauchen, oder auch von andern Dienſte in mitler weil entliehen, So ſol derjenige, welcher die verbottene Dienſte in werendem Verbott, vor der Loßgebung gebrauchet, wie dan auch derjennige, ſo jme ſeiner Bawren Dienſte wißentlich Unſers Verbotts, gelehnet, für jedesmahl, das er die verbottene Dienſte gebrauchet, oder jme dem verteilten Dienſte geliehen, zwey hundert thaler ipso facto, mit der that, ohn ferner gerichtliche erklerung, verwircket haben, vnd dauon Hundert, vnd funffzig Thaler Vnſerm Fisco, die vbrigen funffzig thaler aber, halb Vnſern Beampten, welche das Verbott angelegt, vnd halb der Parteyen,

so die executorialien ausgebracht, verfallen sein, vnd der Vngehorsamer in der Person gen Hofe gefürdert, vnd zu erlegung der vorwirckten 200 Thaler ohn einige Begnadung, vnd zulaßung dawieder angezogenen entschuldigung vnd Vrsachen angehalten werden ꝛc. Was aber die Landsaßen betrifft, so in Vnserm Fürstenthumb keine Bawrdienste haben, sol dem gewinnenden theil, aus der Beklagten reidesten gütern, durch auspfandung vorhulffen, vnd wer Vnsere Amptleute, oder deren zur auspfandung abgeordnete an der auspfandung vorhindert, derselbige sol, solchs seines Vngehorsams halber, nach befindung seiner Vorbrechung vnnachleßig gestraffet werden, Wornach sich ein jeder zu achten, vnd für Schimpf vnd Schaden zu hüten. Das meinen Wir ernstlich. Vrkundtlich haben Wir dieß Vnser Mandat, in Vnserm Hoffgericht, heut dato bey Publicirung der Vrteil ablesen, vnd dasselbige in Vnsers Hoffgerichts Vrteilbuch vorzeichnen, vnd damit sich Niemandt mit Vngewißheit zu entschuldigen, in offnen Druck verfertigen lassen. Datum Güstrow am Montage vor Anthonii, war der 16. tag Januarii im Jahr nach Christi Geburt 1587.

Nr. 23. Vom 22. Januar 1588.

1) So seindt auch Alle wyder beklagten denen in den vorschienen rechtstagen die bezalung in Itz wherenden vmbschlage zu thun gerichtlich aufferlegt, vnd den gesprochenen Vrteilen keyne folge thun werden, gebürlich Executoriales hiemit erkandt,

2) Vnd endtlich ist der gemeine bescheidt, daß die Procuratores allewege mit Ihren Producten vor Gerichte gefast Zuerscheinen, vnd dieselbe nicht wortlich sonder Jegenwertig zuubergebenn schuldig oder da sich in vorlesung vnd erleddigung des Protocolli befinden wirdt das die angezogenen Producta nicht vbergeben, sol der Vbertretter Jedes vmb 1 goltfl. vnnachlessig gestrafft werden.

Nr. 24. Anno etc. 88 11. October Publicirt.

Letzlich ist der gemeine bescheidt, weil In jetz gehaltener Audienz Vielmahl vmb arctiores executoriales angeruffen, vnd vnser am 18. January Ao. 1584 publicirter Constitution zuwieder das die vorige ausgangne Executoriales dem Executori gebürlich Insinuiret nicht bescheinigt worden,

Daß demnach die Procuratores bemeldeter Constitution bey wilkührlicher vnnachlessiger straff zugeleben schuldigk.

Nr. 25. Vom 17. Januar 1590.

1) Nachdem in vnser zu Güstrow Anno etc. 1570 publicirten Hofgerichts Ordnung und hernacher durch einen gemeinen bescheidt verordnett daß vnsers Hofgerichts Procuratorn die deferirte Eyde, so wol in Ihre eigne also Ihrer Parteyen, sele schweren sollenn, demselben aber bißhero nicht gelebett, vnd dadurch allerley vnrichtigkeit vnd vorgebliche Processe verursacht werden.

So wollen wir vorigen bescheit hiemit abermalß erwiedert habenn, vnd sollen die Procuratorn sich demselben bey verlust Ihres Procuraturstandes gemeß verhaltenn,

2) Es sollen Auch die Procuratorn und Advocaten die Parteyen mit vbermessigen jerlichen dienstgelds nicht beschweren; sondern wie sie sich der billigkeit nach mit der Parteyen guten willen, doch Ausserhalb in der Ordnung vnd Procuratorn eyde vorbottene Pacta nicht vorgleichen können, mit der Richterlichen taxirung der Ordnung begnuegen lassenn, bey willkurlicher straffe,

Der Procuratorn und Advocaten Substituten sollen von Jeden blade darauff 48 Zeilen geschrieben nicht mehr dann einen schilling sundisch, vnd also von eynen Bogen nur 1 ßl. lübsch furdern, vnd nehmen.

Alß vnß Auch fürkompt, das die Procuratores vnd Advocaten sich nicht alleyne mit gerichtlichen sachenn vberladenn, sondern auch viel andere hendel hin, vnd wieder, Inn vnd ausserhalb landes annehmen, Also das sie mit den gerichtlichen handlungen, gemeinlich nicht gefast werdenn können, vnd derwegen andern Vnerfarnen Practicanten die Acta vnter handen geben, dadurch die sachen vorsehen, vnd vorseumet werden.

Damit nun die Parteyen desto besser Im gerichte versorgt vnd solche mengel verhütet werden mügen, So setzen vnd Ordnen wyr das die Procuratores vnd Advocaten so in vnsern landen gesessen, vnd den Parteyen dienen wollen, vnserm Hoffgerichte geloben vnd schweren sollen, daß sie die sachen, so sie an sich nehmen, Keynen frembden ohne vorwissen Ihrer parteyen Vnder handen geben, noch ichts was dar Inn setzen lassen wollen,

Sonsten sol Keymanden in vnserm Hofgerichte die Advocatur verstatett werdenn.

3) Nachdem auch die Notarien, vnser Ordnung zuwyeder, mit der Zeugen, Verhöerung die Parteyen merklich vbersetzen, vnd von eynen yeden Zeugen ein mehres vnd höhers nehmen, als die ordnung vbermagk, sondern auch vor die meylen vnd tage wollen belohnung haben, so sollen Alle dieselben Notarien, so vnsern Hofgerichte verwandt, hinfüro sich der Ordnung gemeß verhalten, Eß were, dan das der Artikel oder Interrogatorien so viel wehren, daß Ihnen vor Ihre erbeidt ein mehres geburete, wo sie dan sich mit der Parteyen guten willen nicht vorgleichen können, so sol es zu vnsers hofgerichts Rathen ermessigung gestellet, die Jennigen, so darwieder handlen, nach gebuhr gestraffett werdenn, Publicirt Gustrow denn 17. January Anno 1590.

Nr. 26. Vom 30. Januarij 1592.

Temere Appellantes sollen, nach Ermässigung des Gerichtes, arbitrarie gestraffet werden.

Confer. resolut. ad Grav. Judic. I. de Anno 1684 seq. ibi: Jedoch in Casum succumbentiæ die Ahndung reserviret und vorbehalten.

Idem ad Grav. Judic. 3. d. Anni ibi:

J. D. werden gnädigst consideriren, ob die abgesprochene Urthel contra Appellantes pro nova, wenigsten in expensis limitata, oder pro pure confirmata anzusehen; da auff NB. letztem Fall allein Appellantes mit der Strafe billig, auff jenem Fall aber damit nicht zu belegen seyn.

Nr. 27. Vom 30. Januarij 1592.

So soll auch, wann in Momento Possessorio, nach eingebrachten summarischen Eydlichen Beweiß, ohne beyder Theile Handlung ex Officio die Sache für beschlossen angenommen worden, appellatio nicht, wie auch nicht in Aliment-Sachen, Dienst-Bohten-Lohn, und andern Fällen, ubi evidens in mora periculum est, qvoad effectum suspensivum, und wann executio bereits erkandt, davon anders angenommen werden, als wann der Appellant, das immodice oder præpostero Ordine exeqviret worden, wie recht darthun könte.

Confer. Gemeiner Bescheid vom 25. Januar 1609.

Nr. 28. Vom 3. Juny 1592.

Endtlich ist der gemein Bescheidt, daß die Procuratores Inn Mandat sachen, wan die Execution erkandt nicht allein die schult vnd ihren Antheil der Verwirckten straffe, sondern auch darneben was vnserm Fisco erkandt worden, einfurdern, vnd den halben theil der verwirckten, vnd erkanten straffe dem Fiscali zustellen, Aber in fellenn da sie sich nach eroffneter condemnatori vrtheil mit

eynander gutlich vorgleichen, vnserm Fisco das seyne außtrucklich vorbehaltenn, vndt eß dem Fiscali getrewlich vormelden sollenn,

Nr. 29. Vom 3. Juny 1592.

Nachdem wir aüß erheblichenn bewechnüssenn vnsere Jnn der Ordnung bestimpte gerichtstage vnd termine zuuerendern, vervhrsacht werden, Alß seyndt Wyr vormittelst godtlicher Vorleyhung vnser nehist Hofgerichte am dingstage nach Bartholomæi, auch folgents Am dingstage nach Martini, Jmgleichen Dingstage nach Reminiscere, vnd am dingstage nach dem ersten Sontage nach Trinitatis zuhalten, vnd dasselbe allewege zu fruher tageZeidt zueroffen, vnd anzufangen bedachtt, Wornach sich ihr Procuratorn, vnd desselben Parteyen, auch menniglichen wirt zurichtenn, vnd zuachten wissenn, Publiciret zu Güstrow den 3ten Juny Anno 1592.

Nr. 30. Vom 11. September Anno 1592.

Letzlich ist gemeiner Beschaidt weil sich eine Zeidt hero sich etzliche Parteyen, vnd derselben Aduocaten vnd Procuratores, vnserer Hofgerichtsordnung zuwieder in rechthengigen sachen gehen Hoffe zu Suppliciren vnd vber vnd wieder gerichtliche gesprochene Vrtheil vnd bescheyde, rescripta darselbst außzubringen, vnderstanden, das auch ein Jeder sich derselben hinfüro bey 20 thal. vnnachleßiger straffe gennzlich zueussern, und enthaltenn schuldigk.

Nr. 31. Vom 28. Juny 1593.

Es sollen hinführo die Procuratores, ehe Sie zuvor Copiam der erkandten Executorialien, mittelst Bescheinigung der geschehenen Jnsinuation, reproduciret, keine renovationem Executorialium, weniger arctiores Executoriales gewärtigen.

Nr. 32. Publicirt zu Güstrow, denn 22. January Ao. etc. 1594.

Fernner ist der Gemeine Bescheidt, daß die Procuratores Jm mundtlichen furtragen, bey Vermeydung willkührlicher straff, die zu ihren sachen gerichtlich eroffnete bescheyde fleißiger, vnd mehr, wie bißhero geschehen, in acht zu haben, Auch sie zu Dero behueff semptlich auszuloßen schuldigk.

Vnd sol Jhnen, ein Jeder vmb vier schilling (Jedoch unnorsiegelt) von den Protonotarien gefolgt werdenn, Vnd ob wol in der Hofgerichts Ordnung klerlich vorsehen, das Jedes teil, nach erofneten Kundtschafften mit zween satzschrifften zur vrteil beschliessenn, Auch vor dieser Zeit durch einen gemeynen bescheidt verordnet, vnd befolen, das die Procuratores Jn beschlossenen sachen nit anruffen sollen, sie haben dan die Acta vorher Rotulirt, vnd compliret, Jmgleichen das niemandt arctiores Executoriales sollen mitgeteilet werdenn, wofern die vorigen nicht reproduciret wurden, So befindet sich doch das demselben also nit gelebett, sondern oftmals dawyeder gehandelt wirtt.

Vnd wollen wyr demnach die Procuratores hiemit erinnert haben, daß sie die Ordnungh vnd gemeyne bescheyde in gebührlicher Acht haben, vnd sich denselben gemeß erzeigen, Würde es aber nicht geschehen, das sie alsdan mit ihren suchen nicht sollen gehöret werdenn,

Wir wollen auch wan zu rotulirung der beschlossenen Acten, ein tagk in dem Vrteile bestimpt vnd angesetzt wirdt, das die Procuratores bey wilkurlicher straffe, das Vrteil gelt vnd botten lohn, alß dan zu erlegen schuldigk sein sollen, damit die Vrteil dadurch nicht möge verzogen vnd Aufgehaltenn werdenn,

Endtlich ist auch der bescheydt, das die Procuratores, hinfuro bey dem Protocoll vnd vor den Protonotarien ausserhalb der gerichtlichen Audientz Jegen-

einander sonderbare Recess zu halten sich genzlich enssern, von enthalten, vnd mit einbrengung Ihrer Producten sich vorigen bescheyden allerdinge gemeß verhalten sollen.

Nr. 33. Vom 21. Januarii 1595.

Es sollen auch die Procuratores in denen Sachen, in welchen Sie, Ihren Vorgeben nach, nur Nudi-Procuratores seyn, keine Producta und Supplicationes übergeben, es seynd dann dieselbe auch von dem Advocato mit dieses Seinen vollen Tauf- und Zunahmen, zugleich mit unterschrieben worden, bey Vermeidung unser willkührlichen Straffe.

Idem repetitum im Gemeinen Bescheide vom 28. Januar 1596.

& in Constitutione Ducis Christiani Ludovici de 1. Junii Anno 1686.

Jungatur Constitutio Dni. Ducis Friderici Wilhelmi de 21. Maji Anno 1703.

His verbis:

Weiln die Unterschrifft der Advocaten und Procuratoren, mit Ihren vollen Tauff- und Zunahmen, zu Beybehaltung modester Feder gereichet, so wird aus dieser und anderer Absicht, denenselben hiemit injungiret, alle Supplicata und Schrifften Selbst mit Ihren gantzen Tauff- und Zunahmen, sub poena rejectionis (exceptis extrajudicialibus, als bey welchen die Subscriptio des Principalis oder Supplicantis nach Einhalt Unser Fürstl. Resolution ad Gravam. Judicial. 14. Wann die Supplique nur sonsten gehörig eingerichtet, genug seyn soll,) zu unterschreiben.

Confer. L. u. H. G. O. Part. I. Tit. 6. pag. 29 in medio.

Nr. 34. Vom 21. Januar Anno 1595.

Das blosse Vorgeben der Procuratoren, (womit öffters die Sachen auffzuhalten nur intendiret wird,) daß die Sache zur Güte stehe, oder vertragen sey, soll zur Remorirung ferner Gerichtl. Erkändniß, nicht attendiret, sondern damit nichtes destoweniger verfahren werden, es wäre dann, daß dieses wörtliche Vorgeben ad acta bescheiniget würde.

Idem repetitum im Gemeinen Bescheide vom 28. Januarii 1596.

Mit diesem stimmet überein, das im Gemeinen Bescheide de 17. Januarii 1681. (Welcher den 21. April 1703 renoviret worden,) denen Partheyen, bey Vermeydung scharffen Einsehens, anbefohlen worden, die extrajudicialiter vollenzogene gütliche Vergleiche und Transactiones allemahl ad acta zu notificiren, und zu bescheinigen.

Nr. 35. Vom 21. Januar Anno 1595.

Nach geführten und eröffneten Gezeugniß, sollen die Procuratores, was zu ihrer Principalen Nothdurfft dienet, nach getreuer und fleissiger Ueberleg- und Erwegung, solchergestalt deduciren, daß, NB. nach utrinqve eingebrachten zween Sätzen, Acta ohne einige fernere Handlung, beschlossen, und ad rotulandum terminus anberahmet werden könne: Dagegen Sie dann, mit dem Vorgeben, als wären noch Originalia zu produciren, oder von Beklagten in Seinem letzten Satz nova angeführet, nicht zu hören, es wäre dann, daß die angezielten nova NB. in specie demonstriret werden könten, worauff, nach Befinden, erkandt werden soll.

Idem repetitum im Gemeinen Bescheide vom 28. January Anno 1596 iisdem verbis, und de 16. Oct. Anno 1613.

Ubi additum: Daß die Productio Originalium entweder zugleich bey der Klage, denen Defensionalibus, oder doch wenigſtens intra terminum Probatorium, wann Zeugniſſe auffgenommen werden, geſchehen ſoll.

Confer. L. u. H. G. O. P. II. Tit. 32. vers. Und ſollen ꝛc. Ubi Limitationem videsis.

Nr. 36. Vom 26. Januar 1596.

Vnd damit auch von wegen Subscription der Aduocaten nahmen vnter die ſatzſchrifften vnd Producten gewißheit vnd richtigkeit gehalten werde, ſo ſollen die Aduocaten vnd Procuratorn Ihre nahmen hinfuro mit eignen Handen vnd mit volnkommen buchſtaben zu unterſchreiben ſchuldig, vnd hiemit befehligt ſein,

So wollen wir auch ferner das aus vnſerm Gericht dem Appellirenden Theile Keine Acta gefolgtt oder Mitgeteilt werden ſollenn, es ſey dan das derſelbige vnd deſſenn Procurator nach beſage vnſer von der Kayſ. Maytt. Confirmirten vnd publicirten Hoffgerichts Ordnung das Iuramentum malitiæ wirklich geſchworen vnd abgelegtt, Jedoch da etwa der Procurator die Appellation wiederrahtenn, oder in befindung ſeins Principaln vnbefuegten Appellirens ſich der ſachen endtſchlagenn, Vnd dar In in Appellationis instantia zu aduociren nicht gemeinett were. Vndt ſolches bey ſeinem Vnß vnd vnſerm Gerichte gethanen Eyde Auffſagen, vnd erhaltenn wurde, ſo ſoll derſelbige mit der Eidtsleiſtung verſchonett, vnd der principal ſo appelliret den Eydt alleinn abzulegenn ſchuldigk ſeinn,

Nr. 37. Den 28. January Anno 1596 publiciret.

Letzlich iſt der gemeine Beſchaidt, daß vnſers Hoffgerichts Procuratorn hinfuro in Keynen newen ſachen anruffen ſollen, eß ſei den das ſie den Jegentheil die Citation, vnd Klage oder Mandat zu rechter Zeit vnd alſo 4 Wochen für den Gerichtstage vermöge vnſer Verordnungh geburlich haben Insinuiren laſſenn,

So ſollen ſie auch alsbaldt bey producirung der Citation Ihre volmacht in originali cum copijs eingeben, vnd dardurch Ihre Perſon zur ſachen, ohn einige Caution de rato zu legitimiren ſchuldig ſein ꝛc.

Da Jegen dan der beklagten halben ſich niemandt ohn empfangenen beſondern befelch einlaſſenn, ſondern ſich des Recessirens enthalten ſoll, bis er zur ſachen beſtellet worden, Vnd ſol alßden gleichfals ſeine Original volmacht cum copijs einbringen, Oder zum weynigſten de rato cauiren vnd den nechſtfolgenden Rechtstagk ſich gnuchſam legitimiren.

So ſol Auch hinfuro den Procuratorn von denſelbigen ſachen, darinne ſie ſich einmahl legitimiret, oder Auf entpfangenem befelch de rato cauiret, hernacher ohne große erhebliche Vhrſachen vnd vorhergehnde richterliche erkandtnuſſe abzudancken nicht geſtatet werdenn.

Vnd da die Procuratorn, auß der wieder Ihrer principalen angeſtalten Klage befinden werden, daß ihrer principalen nottnrfft erforderte, darjegenn, vor der Kriegsbefeſtigungh zu excipiren, ſollen ſie dieſelbige einrede vnd exceptiones, nicht allein in ſchriften fürbrengen, ſondern darnebenſt zugleich litem geburlich contestiren, Auch defensionales in euentum, vnd reconuention, ſo ſie einige haben, Alßbaldt, oder je zum lengſten den negſten folgenden Rechtstagk, vnd alſo Innerhalb zweyer termine eingeben, vnd dauon ſich durch einige protestation, reservation, Absentiam aduocati, oder dergleichen fürgeben vnd behelfe Keynesweges entwircken, ſondern es ſoll deſſen allen vngeachtet, lis pro contestata angenommen, wie auch nach verfloſſenen 2. terminen Ihnen der wegk defensionales et reconventionem fürzubrengen, genzlich benommen ſein, vnd Kleger darauf zu fernner handlung verſtatet werden ꝛc.

Vnd weyl Insonderheit das Protocol dardurch das die Procuratores Ihre handlung vielmalß nur verbotenus eingeben, vnd daher sowol alß auch sunsten nach gehaltener Audientz beym Protocol vor den Protonotarys recessiren vnd handelen, sehr verwirrett, vnd in große weitleuftigkeit gebracht wirdt,

So sol Ihnen solches hinfuro zu thun, Auch dar Jegen, das sie nur procuratores, vnd die handlung von Aduocaten nicht ehe bekommen können, vnd andere dergleichen entschuldigung, einzuwenden, hiemit Allerdings benommen, vnd verbotten sein, Eß sol Auch in Aufnehmung vnd folführung des beweysethumbs nach dem buchstablichen inhaltt vnser In ofnen Drucke außgegangner Hofgerichts Ordnung hinfur verfahren, vnd procediret, vnd die ander vnd dritte frist auf furbrachts gnuchsam documentum welche gleichwol nicht von des einen oder andern Theils Notario sondern von den Verordneten Commissarien mitgeteilt sein sol, eingeraumt, vnd sonsten nach erhaltener dritten frist, keine fernere dilation sine solennitate legali erkandt vnd gegeben werden,

Inmaßen dan auch nach gefuhrter vnd erofneter Zeugnuß, die Procuratorn waß zu ihrer principaln notturfft dienen kan, vnd magk, mit getrewen fleiß bey sich erwegen vnd Alleß dermassen disputirn vnd deduciren sollen, das sie nach einbrachten zween sätzen Vermuege vnser Hofgerichts Ordnung ohn einige fernere handlung beschliessen, Derwegen dan sie mit vorgebung, alß solten noch etwa originalia zu produciren, oder vom Jegentheil in seynen letzten satze, newerung eingefuhret sein, nicht sollen gehöret werden, Eß were dan, daß sie auch zugleich die angezogen newerung in specie demonstriren, vnd darauf vmb gerichtliche erkandtnuße Anhalten theten,

Vielweniger wollen wyr hinfuro gestaten, das die Procuratores, mit ihrem wörtlichen blossen fürgebendt, das nemlich die sache zu gute stehe oder vertrag sey, Vnd dergleichen einwurff die sachen furgeblich aufhalten sollen,

Wie dan die Procuratorn in den sachen dar Inn sie ihrem furgeben nach, nudi Procuratores sein, Keyne Producta eingeben sollen, es sein dan dieselben vom Aduocato mit vnterschrieben; Die weil auch sich im wercke befindett, das in hellen vnd klaren vorschreibungen, der Proces mandatorum sehr misbraucht, vnd die Creditorn mit Vorgeblichen einreden, vnd Exceptionibus aufgehalten vnd fatigiret, vnd auch dadurch der andern sachen erledigung behindert wirt, So wollen vnd Ordnen wyr hiemit, das hinfuro auf helle, klare vorschreibungen keine mandata von vnsere Protonotarijs mitgeteilt, Noch dar Inne von den procuratorn an diesem vnsern Hofgerichte angeruffen, sondern solche sachen in vnser Hoff Canzley fürbracht, vnd daselbst gehöretr, vnd erörtert, vnd da sich ethwa der ein oder andertheil beschweret befinden thette, vnd derwegen Appelliren wurde, solche Appellationes ans Kayf. Cam. Gericht dirigiret vnd gehen vnd an vnserm Hofgericht nicht Angenommen werden sollen, Vnd solches Alles bey vnser wilkürlichen ernster straffe.

Nr. 38. Rescriptum Herrn Hertzogs Ulrichs zu Mecklenb. Vom 21. October 1596.

An das Land- und Hoff-Gericht, daß die Fürstl. Beamte in Causis privatis nicht leicht mit Commissionibus aus dem Gerichte beladen werden sollen.

V. G. G. Ulrich Hertzog zu Mecklenb.

Nachdem Wir von etzlichen Unsern Ambt-Leuten berichtet werden, daß mit vielen Commissionen, in gemeiner Partheyen Sachen, Sie dermassen beleget würden, daß Sie an Verrichtung Ihrer Ambts-Geschäffte mehrmahlen dadurch behindert würden; Als haben Wir Euch solches hiemit andeuten wollen, mit gnädigsten Begehren und Befehl, „Ihr wollet hinführo darinnen gebührende Masse halten, „und ohne erhebliche Ursachen Unsere Ambt-Leute in Gemeinen Partheyen Sachen

„nicht zu Commissarien verordnen, sondern dieselbe übersehen, auch dieses Befehl „denen Procuratoribus publiciren, damit Sie Sich in Ausbittung der Com„missarien darnach richten." Hieran ꝛc. Güstrau den 8. Octob. 1596.

Nr. 39. Smi Schreiben an die Hofgerichts Advocaten und Procuratoren 21. Octob. Abgangen,

ꝛc. Ulrich ꝛc.

Hochgelarte liebe getrewen, Wyr haben ewre vnderthenige Supplication, vnd darzu Angezogenen beschwerde der gemeynen beschcyde halben vorlesen angehoret, Vnd fuegen euch darauf zuwissen, das wyr euren suchen gestalten sachen nach, gnediglich stadt gegeben, Ihr sollet aber solche Vnnersiegelte beschcyde, nach derselben eroffnung, vnnachleßig hinfuro für 2 ßl. lübsch Außzulosen, vnd dazu vnsern gerichts Protonotarien für die Subscription eines Jeden 6 pf. Lübisch zu entrichtende befehligt sein,

Darnach ihr euch werdet zurichten habenn, Datum vnter vnsers Hofgerichts Secret, zu Güstrow, 21. October Anno 1596 ꝛc.

Nr. 40. Publicirt zu Güstrow am 27. January Anno 1597.

Letzlich ist dieser gemeiner bescheidt, Weil im wergke gespuret wirdt, das vnsere Hofgerichts Ordnung, vnd andere biß daher gegebene gemeine vnd Special beschcyde dardurch das die procuratorn Jn vielen sachen sich vff die Aduocaten darvnter auch etliche so vnserm Hoffgerichte nicht verwandt befunden werden, beruffen mit vormeldung das sie Ihres Theilß nur nudi procuratores sein, Jnn viele wege hindann gesetzt, limitirt, vnd restringirt, Vnd daher der Process vorlengertt, vnd die Heilsame gerechtigkeit behindert wirdt, Alß wollen vnd befelen wir das auf negstkunfftigen Rechtstage die Jennigen Aduocaten so hiebeuornn dem Gerichte sich eydtlich verwandt gemacht, Vormuege solches ihres Eydes sich der Hoffgerichts Ordnunge nicht allein, sondern allen vnd Jeden hernacher gegebern bescheiden gemeß vorhalten sollen, Vnß vnd vnserm Gerichte anloben, die andern vnd vbrigen aber so solchen eydt noch nicht geschworen, vnd gleichwol an vnserm Hoffgerichte zu aduociren gemeinet, vnß vnd ermeltem vnserm Hoffgerichte den gewonlichen Aduocaten vnd Procuratorn Eydt leisten, vnd Ablegen, Vnd alßdan darauff Aduocaten vnsers Hoffgerichts sein vnd pleiben, Vnd sonsten keine andere Aduocaten zugelassen werden sollenn.

Nr. 41. Vom 21. April 1597.

Nachdem Unser Hoff-Gerichts-Ordnung in dem, daß darin mit zween Satz-Schrifften zur Urtheil zu schliessen, aufferleget, allerdings nicht gehalten, sondern insonderheit damit, daß von dem ein oder andern Theil entweder Rechts-Belehrungen, nach den beyden eingebrachten Sätzen, eingegeben werden wollen, überschritten wird: Als ordnen und wollen Wir, da der ein oder ander Theil in denen Sachen, worinnen noch nicht concludiret, Consilia oder Rechts-Belehrungen zu übergeben gemeinet ist, solches nebenst der Einbringung seines letzten Satzes und Conclusion-Schrifft zu thun, und da dieselbe etwan auff Bericht eingeholet, derselben Bericht- und Neben-Schreiben zugleich unter der Facultät und Schöpffen-Stuhls In-Siegel, woselbst das Responsum geholet worden, zu produciren schüldig seyn, oder sonst damit hinführo nicht gehöret werden.

Nr. 42. Vom 17. October 1597.

Weiln Sich findet, daß durch Eingebung der Articulorum additionalium die Proceß sehr auffgehalten und verwirret werden, so wollen und ordnen Wir

hiemit, daß die Advocati und Procuratores Sich dahin müglichsten Fleisses bearbeiten sollen, daß Sie die Probatoriales, Defensionales und Elisivos dermassen begreiffen, daß der Additionalium nicht nöthig: Da aber der Sachen Nothdurfft diese dennoch erfordern würde, solche so zeitig zu übergeben, damit intra terminum probatorium über alle und jede Articul die Zeugen-Kundschafft auffgenommen, und der Beweiß geführet werden möge.

Nr. 43. Vom 21. Januar 1598.

Und da die Procuratores aus der Klage befinden würden, das Ihrer Principalen Nothdurfft erforderte, dagegen vor der Kriegs-Befestigung zu excipiren, „sollen Sie solche Exceptiones nicht allein in Schrifften vorbringen, sondern „dabeneben zugleich litem gebührlich contestiren, auch in eventum defensionales „und reconvention, so Sie einige hätten, eingeben, und davon Sich durch einige „Reservation ob absentiam Advocati oder dergleichen Vorbringen und Behelffe, „keines Weges entwircken, sondern es soll, dessen allen ungeachtet, lis pro con„testata angenommen, und Ihnen der Weg, defensionales und Reconvention „vorzubringen, gäntzlich benommen seyn, und Kläger darauff zu fernern Handlung „verstattet werden."

Dieser ist nicht allein im Gemeinen Bescheide de 28. Januarij Anno 1596 renoviret, besondern auch solches in der Revidirten Land- und Hoff-Gerichts-Ordnung, vom 2. Jul. 1622. P. 2. Tit. XIX. und XX. solchergestalt wiederholet worden: Womit die Kayserl. Cammer-Gerichts-Ordnung P. 3 Tit. 2. und der jüngste Reichs-Abscheid de Anno 1654 §. Es soll auch hinführo ꝛc. accordiret.

Nr. 44. Vom 8. May 1598.

Weil sich bei erledigung vnd vorlesung des Protocols der Acten befunden, Das die Procuratores die dilatorias exceptiones gar spete einwenden, vnd dardurch die sachen sehr auffgehalten, So wollen wir, daß hinfuro dieselbigen exceptiones dilatorias neben der Litis contestation in primo termino nach besage, vnser Hoffgerichtsordnung furbringen, Vnd da solches nicht geschiehet, hinfuro damit nicht gehöret werden sollen, So sollen auch die Appellanten, wan sie den eidt appellationis schweren schuldig sein, bei demselbigen eide anzuzeigen vnd zuerhalten, Wer Ihnen in ihren sachen Advocando zuvor gedienet habe, Vnd wem sie hinfüro in Causa Appellationis am Kayf. Cammergericht pro advocato gebrauchen wollen,

Vnd dieweil den auch die sachen vnd litis an diesem vnserm Hoffgericht von Rechtstagen zu Rechtstagen wachsen vnd zunehmen, Vnd die procuratores ohne einiges bedencken, ob sie nemblich derselbigen sachen mit gebührenden fleiß abwarten können oder nicht, die eine sache vber die andere an sich bringen, Vnd dahero in Proceßu etliche Jar mit ihren Handlungen zurück bleiben,

So befehlen wir ihnen ernstlich vnd wollen, Das sie in ihren Pflichten, wieuiel ein jeder solcher habe, Vnd worin er allein — — — — Zugleich sey, Vnd wer in denen sachen, darin er allein procuriret pro causae aduocato dienen, zu designiren vnd anzuzeigen, vnd ad proximam gerichtlich einzugeben schuldig sein sollen, Publicirt zu Güstrow den 8. May Anno etc. 1598.

Nr. 45. Vom 25. Januarii 1599.

So soll auch denen Advocaten und Procuratoren, über die facta, welche pendente lite, verübet werden, und sich begeben, nicht unförmlich, wie öfters geschicht, zu qveruliren, ferner nachgesehen werden, sondern statt dessen hiemit be-

ſohlen ſeyn, bißfalls in puncto attentatorum förmliche Klage zu führen, und dieſe zugleich gebührend zu documentiren.

Nr. 46. Vom 25. Januarii 1599.

Damit auch post Causae Conclusionem, mit der Rotulation, Verſchickung der Acten, oder Relation derſelben, die Sachen nicht auffgehalten werden mögen, So ſollen beyder Theile Advocaten und Procuratoren, die ad rotulandum angeſetzte Tagefahrt, bey Vermeidung der Straffe, abwarten, und die Partheyen das Urthel-Geld, bey Pön 10 Rthl. in eodem termino zu erlegen ſchüldig ſeyn, und die Säumigen in gedachte Straffe alſobald vertheilet werden. Immaſſen dann auch die Proto-Notarii befehliget ſeyn ſollen, alle Sachen, worinnen Rotulatio erlandt, zuſammen zu ſchreiben, und ob dieſelbe verrichtet, oder welches Theil ſäumig geweſen, nach abgelauffenem termino Rotulationis, ſo gleich des folgenden Tages, getreulich zu vermelden, und dem Gerichte anzuzeigen.

Idem repetitum im Gemeinen Beſcheide vom 4. April 1668.

His verbis:

Es ſollen die Procuratores und Advocati das Urthel-Geld, als von jedem Theile 2 Gülden 12 ßl. bey verrichtender Rotulation dem Proto-Notario mit einhändigen.

Item den 20. October 1668 ad aucta poena.

His verbis:

Demnach ſich befindet, daß es mit der irrotulirung der Acten öffters gar langſahm daher gehet, und die Procuratores und Advocati, die darzu angeſetzte Tage, ohne erhebliche Urſachen, rückgängig werden laſſen, worüber die Sachen zur Ungebühr auffgehalten, und die Acta in Zeiten ad referendum nicht ausgethan werden können, als wird Ihnen hiemit ernſtlich und sub poena 5 Rthlr. angefügt, hinführo jedesmahl in termino die Rotulation zu verrichten, und die Sachen alſo, ohne genugſahm-erheblichen, und in Zeiten anzuzeigenden Urſachen, ferner nicht zu retardiren.

Und de 20. April 1672 wie auch vom 30. Januar 1674 exasperata iterum poenâ in contravenientes,

His verbis:

Demnach die bißher eingeſchlichene Mißbräuche bey denen irrotulationibus der zu Urthel ſtehenden Sachen, ſo wenig von denen Partheyen, als deren Advocaten und Procuratoren abgeſtellet werden wollen, ſo werden die dießfals publicirte Gemeine Beſcheide vom 4. April und 20. October 1608 item vom 20. April 1672 hiemit renoviret, und ſollen die Advocati und Procuratores Sich denen in allen gemäß bezeigen, auch ſolches nicht anders halten, ſo lieb Ihnen 10 Rthlr Straffe zu vermeyden ſeyn wird, „und ſoll Unſer Proto-Notarius, ſo fort, als „der terminus Rotulationis vorbey, und dieſer Unſer Verordnung in ein oder „anderen Punct nicht gelebet, die Acta in der Rath-Stuben sub poenâ Arbitraria, „einzureichen ſchüldig ſeyn, damit deßfals die wirckliche Execution wieder die Un„gehorſahme verordnet werden könne."

Und da dieſer Umſtand hiedurch noch nicht abgeſtellet werden mögen; ſind vorige Gemeinde Beſcheide ſo wohl, was die Partheyen und deren Advocaten und Procuratoren, als auch den Proto-Notarium qvoad hunc passum betrifft, in dem Gemeinen Beſcheide vom 21. April 1703 nicht allein denuo, ſondern noch letzlich von 20. April 1706 renoviret worden, worinnen, da auſſer dieſen noch ein mehres dißfals heilſamlich verordnet, iſt dieſer letztere Gemeine Beſcheid vorige anzufügen, für dienſahm gefunden worden, und lautet, wie folget:

Wann auch endlich wahrgenommen, daß bey diesem Fürstl. Land- und Hoff-Gerichte, bey denen irrotulationibus Actorum allerhand Unordnungen, denen deßfals vorhin publicirten Gemeinen Bescheiden schnur stracks entgegen, einreissen, indem Procuratores in denen ad rotulandum angesetzten Terminen (1) nicht, oder wenigst (2) nicht zugleich, und (3) Persöhnlich, zuweilen (4) nach Gefallen per schedulas, welche Sie dem Proto-Notario zusenden, zuweilen auch (5) wohl gar nicht rotuliren, Solcher, zu Protrahirung heilsamer Justice gereichender Unstand aber durchaus nicht weiter geduldet werden soll, und kan, als werden vorgedachte Verordnungen nicht nur nochmahls, bey der darin ausgedrückten Straffe, wiederholet, sondern auch denenselben für diesesmahl hinzu gethan, daß ins künfftige die Procuratores praecise in den angesetzten Terminis, (zumahlen Sie Sich der Rotulation nicht begeben wolten, oder aus erheblichen Ursachen darzu keine Dilation gesuchet und erhalten hätten,) und zwar auff der Hoff-Gerichts-Cantzeley, in Gegenwart des Proto-Notarii, zugleich, und Persöhnlich rotuliren sollen, so lieb Ihnen angedrohete, oder nach Befinden härtere Straffe zu vermeyden, mit fernerm Anhange, daß ausser Eintreibung dieser Strafe, sonsten Acta so fort pro Rotulatis gehalten, und ad referendum ausgethan werden sollen. Wobey denn der Proto-Notarius, nach Masse deß den 13. Januarii 1674 publicirten Gemeinen Bescheides, seines Ampts erinnert wird, bey Vermeydung 1 Rthlr. Straffe, so offt, als Er hierinnen seinen Pflichten nicht gemäß gehandelt zu haben, befunden werden solte.

Nr. 47. Vom 25. Januarii 1609.

„Denen Notariis wird, bey Entsetzung Ihres Ambtes, hiemit aufferleget, „daß Sie keine Appellation vor sich interponiren lassen, es sey dann, daß Ihnen „Schedula Appellationis zugestellet, welche Sie auch an Sich nehmen, und dem „Instrumento appellationis inseriren, und daß darinnen Enderung hernach für„genommen werde, nicht gestatten sollen.

Dieses ist wiederholet, und mit einem Zusatz verbessert worden den 11ten Julij 1703.

His verbis:

Wann auch eine Zeithero, bey denen Provocationibus Appellationum, ein grosser Mißbrauch eingeschlichen, indem viele Partheyen, ob Sie gleich von denen, in denen Nieder-Gerichten Ihnen zuwieder außgefallenen Urtheln und Bescheiden, stante pede nicht, sondern erst ex intervallo Ihre Appellation coram Notario interponiret, darnach solches nicht in scriptis, sondern vivâ voce nur verrichten, und darnechst mit einem blossen darüber erhaltenen Documento Notarii interpositæ appellationis, ohne demselben inserirter Schedula appellationis, bey hiesigem Land- und Hoff-Gerichte appellationem introduciren: Und aber diesem, wieder die Rechte und Ordnung lauffendem Mißbrauch nicht länger nachzusehen; „Solchemnach wird hiedurch alles Ernstes verordnet, daß alle und jede Partheyen, „welche durch Urthel und Recht beschweret zu seyn vermeynen, und davon appel„liren wollen, Ihre appellationes, wann sie ex intervallo interponiret, in „scriptis, Unser hiebevorigen Verordnung und deren Rechten gemäß, bewerkstelligen, „und hernach, mittelst Ueberreichung eines förmlichen Instrumenti appellationis, „insertis gravaminibus, debitè & sub pœna desertionis, introduciren sollen."

Nr. 48. Vom 4. Maji Anno 1612.

Weiln durch vielfältige Supplicationes, Anzeige, und Gegen Anzeige, Ablehnung und Gegen-Ablehnung, auch Schrifft- an statt mündlichen Recesses, die Processe sehr verwirret, auch retardiret werden, als wollen WIR Unser hiebevor dießfals publicirte Gemeinen Bescheide vom 25. Januar 1609. Item

vom 10. Maji 1606 hiemit wiederholet, und denen verordneten Advocatis und „Procuratoribus ernstlich und bey Vermeydung willkürlicher Straffe, anbefohlen „und aufferleget haben, daß Sie, hinführo obbesagter massen zu handeln, Sich „gäntzlich äussern und enthalten, und da Ihrer Partheyen Nothdurfft, aus erheblichen Ursachen erforderte, daß in dem einen oder andern Fall, ausserhalb des Ordinairen Processus, und förmlichen Satz-Schrifften etwas gebeten werden müste, solches in eine ordentliche und förmliche Petition bringen und verfasset übergeben, oder, da gegen Sie Petitio übergeben würde, hierauff excipiren sollen; Worauff Gegentheil zu repliciren, und Dissits zu concludiren erlaubet, weiter aber keine schrifftliche Handlung verstattet werden soll.

Confer. L. und H. G. O. Part I. Tit. 6. pag. 27. vers.

Wir wollen ꝛc.

Nr. 49. Vom 19. Januarij 1615.

Es soll Unser Proto-Notarius denen Partheyen, oder deren Procuratoribus, auff Ihr Verlangen, von denen Facultäten und Schöppen-Stühlen, dahin die Acta aus Unsern Hoff-Gerichte verschicket worden, gebührlichen Schein, was pro studio sententiæ gegeben, zu fodern, und Unsern Hoff-Gerichts-Räthen und denen Partheyen, oder deren Procuratoren, auff Begehren, vorzuzeigen, und Sich sonsten bey Verschickung der Acten, Abfoderung Bohten-Lohns, und Schreib-Gebühr Unser Land- und Hoff-Gerichts, auch andern Verordnungen gemäß zu bezeigen hiemit befehliget seyn.

Ein gleiches ist den 10. Julij 1714 bey damahliger Ordinarien Juridique, mittelst einer mehrern Erläuterung, zu renoviren, für nöthig befunden worden, dieses Einhalts:

Daß der Proto-Notarius schüldig seyn solle, hinkünftig, wann ad Extraneos verschickt gewesene Acta, wieder eingelanget, dem Fürstl. Gerichte eine richtige Berechnung der Transmißions-Kosten, vor Publication der Urtheln, zu übergeben, und wann unterschiedliche Processus zugleich an einem Orte abgeschicket worden, nicht von einer jeden Parthey, das ganze Boten-Lohn zu fordern, bemächtiget, sondern dasselbe proportionabiliter einzutheilen, und in allen in Conformität der Mecklenb. Land- und Hoff-Gerichts-Ordnung, P. I. Tit. 7. §. bey Verschickung der Acten ꝛc. damit zu verfahren gehalten seyn, damit, bey Eröfnung der Urtheln, solches denen verlangenden Partheyen vorgezeiget, und was entübriget, Ihnen pro rata wieder zurück gegeben werden könne.

Nr. 50. Vom 15. April 1629.

Ex Libro Consultationum et Conclusionum Dnn. Presidum et Consiliariorum in judicio Megapolensi, quod est Sternbergee, desumptum Conclusum.

Sententia contra jus provinciale notorie lata, ipso iure nulla est, et non opus est appellatione

In Juridica post Quasimodogeniti 15. April. Ao. 1629.

Supra scriptum Conclusum verbotenus concordare cum originali, attestamur Judicy Provinc. Megap. Protonotary

Ludewig Wolter Mpp. Daniel Berckow Mpp.

Nr. 51. Vom 11. Julij Anno 1668.

Als man auch, mit grosser Verwunderung, vernimmt, daß theils Notarii Ihren so theur geschwornen Eydt, mit Einrichtung der Instrumenten, indem Sie

dieselbe unförmlich und unleserlich schreiben, extendiren ja wohl gar Diem & Horam insinuationis & scientiæ, und dergleichen, so denen Partheyen zu grossen præjudice gereichet, darin auslassen, nicht in Acht nehmen, dieses aber gar nicht zu dulden; Solchemnach wird Ihnen hiemit gantz ernstlich injungiret, Ihren geleisteten Notariat-Eydt darunter hinführo besser zu beobachten, und Ihre Documenta und Instrumenta darnach, und insonderheit, daß in margine „(1) das „Jahr, (2) Indiction, (3) Kayserl. Majestät Regierung, (4) Monath, (5) Tag, „(6) Stunde, (7) Ohrt, (8) der Zeugen Nahmen und dergleichen, nach Maaßgebung des Reichs-Abscheides de Anno 1512, nothwendige Reqvisita, gesetzet „werden: wie dann auch die Rotuli examinis testium, dem jüngsten Reichs-„Abscheide de Anno 1654 gemäß, bey Vermeydung der Rejection, und, nach Befinden, Suspendirung Ihres Notariat-Ambts, und willkührlicher Straffe, allerdings einzurichten seyn."

NB. Dieses ist wiederholet im Gemeinen Bescheide de 13. Januarii Anno 1674 in locum pœnæ arbitrariæ, substitutâ pœnâ 5. Imperialium, His verbis:

Auch sollen die Notarii, nach Maßgebung des, sub publicato den 11. Julii Anno 1668 erlassenen Gemeinen Bescheides, Ihre Documenta und Instrumenta leserlich und sauber geschrieben, zu ediren, und Solchem, sub pœna rejectionis, und NB. 5 Rthlr. Straffe, zugeleben, ernstlich befehliget seyn.

Conferatur Gemeiner Bescheid vom 5. October 1680 ibi:

Als sollen Notarii alle Ihre Instrumenta, auch vidimirte Copeyen dergestalt einrichten, daß insonderheit NB. Ohrt und Zeit darunter ausdrücklich exprimiret werde, bey Straffe der Rejection, und sub pœna 5 Rthlr. und übrigens Sich, in allen nachgesetzten, Ihrem, bey diesen Hoch-Fürstl. Hoff-Gerichte zuleistenden, Notariat-Eyde gemäß, bezeigen.

Formula Juramenti,

ab immatriculandis Notariis in hoc judicio præstandi.

Ich N. schwere, daß Ich in meinem Ambte der Reichs-Constitution Kayfers Maximilian I. de Anno 1512 und dan der Fürstl. Mecklenb. Revidirten Hoff- und Land-Gerichts-Ordnung de Anno 1622. P. I. Tit. XI. nachleben, im collationiren, vidimiren, auch sonsten, wann Ich Zeugnissen, und andere öffentliche Schrifften, durch ehehaffte Behinderungen, nicht Selbst ins reine bringen, sondern durch andere mundiren lassen muß, alles, ehe, daß Ich es mit meiner Subscription authentisire, Selbst mit Fleiß wieder nachlesen, und, bey Vermeydung der Straffe, nach Ermässigung des Gerichts, Acht haben wil, daß die auscultirte Copeyen, nicht allein mit denen Originalien durchaus conform, und einstimmig seyn, „sondern auch alles rein und leserlich geschrieben, und eingegeben werden möge, in „Documentum insinuationum, instrumentis Appellationum, und dergleichen „Uhrkunden, mehrer Richtigkeit halber, nicht allein deß einen, oder andern Heiligen „Nahmen, sondern auch Ort und Zeit, wo, und wann der Actus geschehen, und „mit Benennung des Tages im Monath klärlich specificiren, die Abhörung der „Zeugen alles Fleisses und treulich notiren, auch ihre Aussage nicht schlechthin, „per affirmat & negat, oder relativè, auf dasjenige, so der Zeuge bey einem „oder andern Articul oder Frag-Stück, geantwortet, besondern ipsa formalia, „und mit denen Worten und Umbständen, wie es der Zeuge ausgeredet, an- und „aufschreiben; Der Zeugen gegebene Kundschafft, nach Maaßgebung des jüngern „Reichs-Abscheides de Anno 1654 verfertigen, und in verschwiegener Geheim „halten, davon so wenig denen Partheyen, als sonst jemand anders das geringste „nicht offenbahren oder ausschwatzen, vielweniger die Protocolla, vor Publicirung „der Gezeugnisse, jemand zeigen und lesen lassen, bey Straffe der Unrichtigkeit

„und Entsetzung meines Notariats." So fern auch zu Peinlichen Sachen Ich, als Gerichts-Notarius solte von einigen Adlichen, oder andern Gerichten requiriret und erfordert werden, so wil Ich Kayſers Caroli V. und des Heil. Römiſchen Reichs Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung, so viel darin der Gerichtſchreiber-Ambt, und inſonderheit deſſen 181. und die folgende Articulos betrifft, getreulich, nach meinen beſten Vermögen, nachkommen, und zu deſſen Behuff ſolches alles offt durchleſen, und deren Verſtand, ſo fern Ich Ihn nicht weiß, mir durch erfahrnen und gelahrten Leuten erklähren laſſen; Auch wil Ich insgemein alle und jede meine Protocolla, fleißig verwahren, dieſelbe keinem andern, ehe es ſich gebühret, vorzeigen, vorleſen, corrigiren, oder für Mich Selbſt, einiger Gunſt, Gaben oder Geſchenck halber, in einigerley maſſen ändern, und von meinen Händen kommen laſſen, ſondern alles und jedes, was, vermöge der obangezogenen Kayſerl. und Fürſtl. Verordnungen, mir zu verrichten oblieget, ohne einige Schmäh-Worte, damit dieſes Fürſtl. Mecklb. Land- und Hoff-Gerichte, oder ſonſten andere Privat-Perſonen offendiret und beleidiget werden möchten, wie einem redlichen und auffrichtigen Notario eignet und gebühret, ohngeſpahrtes Fleiſſes, ausrichten und vollenführen: So wahr mir Gott helffe durch Unſern HErrn Jeſum Chriſtum.

Confer. Mecklenb. L. u. H. G. O. Part. I. Tit. XI. p. 45 seq.

Nr. 52. Vom 11. Julii Anno 1668.

Als Sich befunden, daß einige, die doch Matriculam Advocatorum nicht erlanget, dennoch in hieſigem Gerichte zu advociren Sich unterſtehen, So ſoll ſolches hinführo nicht geduldet, noch einige Exhibenda anders, als welche von denen immatriculirten Advocatis und Procuratoribus mit Ihren vollen Tauff- und Zu-Nahmen unterſchrieben ſind, in conformität hiebevorigen Gemeinen Beſcheides vom 27. Januarii 1597 ferner angenommen werden, es wäre dann, das einer, oder ander (1) aus Armuth, oder (2) einige Rechts-Erfahrne in Ihren eigenen Sachen ſupplicirten, welches ad interim zu admittiren, jedoch, daß die Eingaben ohne einige verbothene Anzüglichkeit, bey Vermeydung der Rejection und willkührlicher Straffe, eingerichtet ſeyn ſollen.

Dieſes iſt ſchon im Gemeinen Beſcheide vom 27. Januarii 1597 alſo verordnet geweſen, und im Gemeinen Beſcheide von 13. Januarii 1674 gleichen Einhalts wiederholet worden.

His verbis:

Wir gebieten ernſtlich, daß keiner, Er ſey auch wer Er wolle, Sich des Advocirens bey hieſigen Hoff-Gerichte unterſtehen ſoll, es ſey dann, daß Er zuvor Matriculam Advocatorum erlanget, und den Eydt desfals wircklich abgeleget. Es ſollen auch keine Producta und Supplicationes in propriâ causa unterſchrieben, angenommen werden, es ſey dann, das jemand von denen Qualitäten befunden werde, ſolche Schrifften Selbſt zu verfertigen: Welchenfals der Concipient ſich doch aller geziemenden Glimpflichkeit bey willkührlicher Straffe gebrauchen ſoll.

Item im Gemeinen Beſcheide vom 21. April 1703.

Hieher gehöret auch des Hn. Hertzogs Friedrich Wilhelms zu Mecklenburg gedruckte Conſtitution vom 21. Maji Anno 1703.

His verbis:

„So wollen Wir auch, daß alle und jede, welche bey Unſern Fürſtl. Gerich-
„ten der Advocatur Sich bedienen wollen, matriculam respectivè nehmen, oder
„auch Selbige renoviren, und welche den in der Land- und Hoff-Gerichts-Ordnung
„P. 1. T. 18. enthaltenen Advocaten und Procurator-Eydt noch nicht wircklich
„abgeleiſtet haben, ſolchen noch innerhalb 4 Wochen ablegen: Anderer geſtalt aber,
und ehe ſolches geſchehen, nach Ablauff der 4 Wochen, die von Ihnen gemachte,
oder unter Ihres Nahmens Unterſchrifft ad acta zu übergebende Schrifften nicht

angenommen werden, noch Ihnen, mit denen Partheyen auffzutreten, erlaubet seyn solle.

Item Dero Hoch-Fürstl. Rescript an hiesiges Hoff-Gerichte, sub dato Schwerin den 7. April 1711 welches, auch anderer darinnen enthaltenen löblichen Verordnungen halber, man hier anzudrucken für nöthig befunden hat, dieses Einhalts:

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm,
Hertzog zu Mecklenburg.

Unsern gnädigsten Gruß zuvor.

Wir committiren und fügen Euch mittelst diesen Unsern Rescripti in gnädigsten Befehl an, waßmassen Unsre gnädigste und ernste Willens-Meynung ist, daß, wie bey Unsern gesambten Fürstl. Gerichten, keine Procuratores und Advocati, ohne vorher gehaltener Inaugural-Disputation, also auch bey Unsern Hoff- und Land-Gerichte von Euch niemand hinkünfftig zur Advocatur und Procuratur ohne derselben producirung admittiret, auch denen gegenwärtigen non-promotis, bey Straffe der niederzulegenden Advocatur und Procuratur anbefohlen werde, innerhalb eines halben Jahres sich mittelst Producir- und Einsendung Ihrer gehaltenen Inaugural-Disputation, zu dieser Bedienung zu legitimiren:

Und weiln zu mehrer Unser Fürstl. Gerichte Integrität und Evitirung alles ungleichen Verdachts gereichet, wann die Gerichts-Assessores Sich Ihrer Votorum in denen Sachen enthalten, worinnen Ihre Söhne, nechste Anverwandten und Schwägere advocando oder procurando bedienet seyn: So wollen Wir zugleich hiemit gnädigst, daß Inhalts Unser deßfals vor einigen Jahren erlassenen gnädigsten Verordnung, Ihr auch in Unsern Hoff- und Land-Gerichte, Euch usqve ad quartum gradum cognationis & affinitatis exclusivè, des Votirens und Decretirens, Item aller Zuweisung der Partheyen, à dato bey Vermeydung Unserer Ungnade in obigen Sachen gäntzlich enthalten sollet.

Nr. 53. Vom 18. April 1670.

Obwohl bereits (nemlich den 11. Julii 1668) die Versehung geschehen, daß (1) so wohl die Advocaten und Procuratoren, als (2) die Partheyen vor sich Selbst, (welchen Ihre eigene Nothdurfft vorzutragen vergönstiget wird,) Sich in Ihren Schrifften, Suppliquen und Eingaben, alles, gegen (1) daß Judicium schuldigen Respects befleißigen, unter Sich aber (2) aller sticherlichen und anzüglichen Redens- und Schreibens-Arten gäntzlich sich entmüssigen und enthalten sollen, So haben Sich dennoch einige aus dem Mittel der Procuratoren und Partheyen gelüsten lassen, dawieder zu handeln und zu excediren; Weiln aber dieses unanständliche Verfahren in keine Wege zu gedulden, als wird mittelst Renovirung vorangezielter Verordnung, allen hiesigen Land- und Hoff-Gerichts bestellten Advocaten und Procuratoren, wie auch denen in causa propriâ agirenden Partheyen und Sollicitanten, ernstlich gebothen, daß dieselbe Ihre Schrifften und Eingaben, wie auch mündliche Recessus, der Land- und Hoff-Gerichts-Ordnung allerdings gemäß, einrichten, dem Judicio schüldigen Respect leisten, und Sich der undienlichen, und zu der Sachen nicht nöthigen Personalien, gäntzlich äussern und enthalten sollen; Dafern aber einer, oder ander ins künfftige dawieder gehandelt zu haben befunden wird, sollen alsdann der oder dieselbe, dem Excess gemäß, entweder mit einer ansehnlichen Geld-Busse, oder auch mit suspension ab Officio ad tempus, ohn eintziges Ansehen der Persohn, ernstlich beleget werden.

Dieses ist wiederhohlet im Gemeinen Bescheide vom 13. Januarii Anno 1674.

His verbis:

Und weiln zum öfftern mit allerhand falsis dicteriis, diffamationen und groben Schmähungen die Producten angefüllet, auch anzügliche imputationes durch der Schrifft-Steller Unbescheidenheit zu Zeiten mit eingerücket werden, zum höchst-straffbahren dieses Gerichts Despect; Als werden alle Advocaten und Procuratores hiemit ernstlich erinnert, solche Unanständlichkeiten ins künfftige alles Fleisses zu vermeiden, und bey unausbleiblichen scharffen Einsehen, und hohen Straffen, auch, nach befundener Begangenschafft, Suspendir- und Entsetzung Ihres Dienstes, neben unfehlbahrer Verwerffung der Producten, Sich alles unzeitigen Eyffers und hitziger Stichelung zu enthalten, und nichts dann merita caussæ der Nothdurfft nach zu tractiren.

Item im Gemeinen Bescheide vom 5. April 1692. Und
Vom 21. April 1703.

Conferatur L. u. H. G. O. P. I. Tit. 6. pag. 29.
Item P. 1. Tit. 18. pag. 60.

Nr. 54. Vom 20. April 1672.

Demnach auch befunden, daß bey Verrichtung der Rotulation, und gesuchter der Acten Verschickung, wieder so viele Facultäten und Academien excipiret worden, daß fast kein, in der Nähe belegener Ohrt, übrig blieben, solches aber, wegen der den Partheyen verursachenden grossen Unkosten, und aus andern erheblichen Ursachen ferner nicht zu gedulden, so wird denen Partheyen, und insonderheit deren Advocatis und Procuratoribus, hiemit ernstlich und bey willkührlicher Straffe, untersaget und angefüget, daß hinführo von jeder Seite nicht mehr, dann wieder zwo, oder befindenden Umbständen nach, wider drey Academien zum höchsten excipiret werden solle.

Nr. 55. Vom 13. Januarii Anno 1674.

Die Advocati und Procuratores sollen der Armen und Nothleidenden Partheyen Suppliquen und Satz-Schrifften willig und ohn Entgeld mit ihres Nahmens Unterschrifft unterzeichnen.

Confer. L. u. H. G. O. Part. 1. Tit. 13. pag. 48.

Nr. 56. Vom 13. Januar ej. Anni 1674.

Die Advocati und Procuratores sollen, fürnehmlich in Causis Ordinariis, alle Bescheide und zuerkandte Copeyen (von Ihrer Uebergabe) zeitlich auslösen, und dem Gegentheil, oder deren Advocaten unversäumbt zufertigen, und sollen die bißher vorgebrachte unerhebliche Entschüldigungen, daß die Partheyen nicht beyzeiten Copey bekommen, und also justô tempore Ihre Gegen-Nothdurfft nicht verhandeln können, hinführo nicht mehr angenommen, sondern die Advocati und Procuratores, toties, qvoties deßfals in 5 Rthlr. unnachläßiger Straffe vertheilet werden.

Conferatur Gemeiner Bescheid vom 20. Januar 1634.

His verbis:

Es sollen die Procuratores alle in Ihren Sachen erlassene Bescheide, Verordnungen und Befehle abfodern, und insonderheit die Citationes in Causis Ordinariis jedesmahl 4 Wochen ante terminum Gegentheil insinuiren, auch insinuationem legitimè dociren, sub poenâ cassandæ citationis, und 5 Rthlr.

Mit diesen concordiret die Constitution des hochseel. Herrn Hertzogs Friedrich Wilhelms vom 26. Julii 1702.

His verbis:

Wann W3R mißfällig vernehmen, waßgestalt die in Unsern Gerichten hangende Processe dadurch unverantwortlich auffgehalten werden, daß die auff der Beklagten Eingabe ergangene Rechtliche Erkändtnisse, Verordnungen und Mandata, von diesen, und dero Sachwaltern, nicht wollen eingelöset, und klagenden Theil beyzeiten behändiget werden, und aber W3R solchen, zu Auffenthalt der heilsahmen Justice gereichenden, Unternehmen nicht weiter nachzusehen gemeynet sind; Solchemnach committiren und befehlen W3R Unsern Gerichts-Directoribus und Räthen, darüber mit allem Ernste in Zukunft zu halten, daß alle Gerichtliche Erkändtnisse auch von Beklagten Advocatis, die deren Eingaben Ordnungsmässig einmahl unterschrieben haben, bey willkührlicher Straffe foderſamst eingelöset, und behörigen Ohrts behändiget, diesen auch, wann sie wegen Erstattung der vor Ihren Clienten verschossenen Gerichts-Sporteln Gerichtlich anruffen solten, so fort per paratissimam executionem darzu verholffen werde.

Welche wiederhohlet worden in der Verordnung Vorhochgedachten Herren Hertzogs, H. D. Vom 21. Maji 1703.

His verbis:

Imgleichen wird denen Sachwaltern bey Vermeydung 2 Rthlr. Fiscalischen Straffe, so offt darwieder gehandelt wird, injungiret, alle Gerichtl. Verordnungen und Bescheide, nach Ihnen von denen Cantzeley-Bedienten geschehener Anzeige der Ausfertigung, so fort einzulösen, und deren Behändigung ohne Zeit-Verlust behörigen Ohrts zu befodern; Hingegen haben Sie zu Wiedererlangung der verschossenen Gerichts-Sporteln contra Morosos Clientes, prævia imploratione, paratissimam executionem zugewärtigen.

Nr. 57. Vom 17. Januar 1674.

Wann auch der Processus Appellationis dadurch nicht wenig remoriret wird, daß die Advocati und Procuratores zu Einbringung der Libellorum Appellatoriorum, und Exceptionum, öffters usqve ad terminum rotulationis Dilation bitten, So soll solches hinführo bey 4 Rthlr. Straffe nicht mehr gestattet werden.

Dieser ist renoviret worden iisdem ferè verbis im Gemeinen Bescheide vom 21. April 1703 item vom 20. April 1706.

His verbis:

Da man auch bey hiesigem Gerichte, eine Zeithero, in Meynung, dadurch die Processe zu beschleunigen, connivendo geschehen lassen, daß die Procuratores die Production Ihrer Mandatorum, Libellorum und Exceptionum, usqve ad terminum rotulationis reserviret; Und aber dadurch, wie man siehet, der intendirte Zweck nicht erhalten, sondern nur Gelegenheit zu Auffenhaltung der Sachen entstehet, „als wird solcher eingeschlichener Mißbrauch hiedurch gäntzlich „auffgehoben, und mittelst Renovirung des Bescheides vom 17. Januar 1674. „Item vom 21. April 1703 denen Procuratoribus hiemit alles Ernstes injun„giret, daß Sie ins künfftige Ihre Procuratoria, Libellos und Exceptions„Schrifften Ordnungs mäßig übergeben, und solches bey der in obigen Bescheiden „Ihnen angedroheten unnachläßigen Straffe nicht anders halten sollen."

Und da auch solches diese Unordnung annoch nicht heben können, sind letztlich den 14. Januar Anno 1708 vorige Gemeine Bescheide in formâ arctiori erneuert, cum aliqvo addito,

His verbis:

Als werden Solche zur guten Ordnung abzielende Gemeine Bescheide (de 17. Januar 1674. 12. April 1703. und 20. April 1706.) Krafft dieses in

arctiori formà wiederholet; Damit aber, wann Procuratores in solchen Sachen nicht zugleich Advocati sind, sondern diese Sich extra locum judicii auffhalten, daran hinkünfftig kein Mangel sey, und zum Verschub der Sachen Gelegenheit genommen werde, so sollen diese Einhalts des Gemeinen Bescheides vom 13. Januar 1674 bey 4 Rthlr. Straffe schüldig seyn, so wohl denen Partheyen, als Causarum Advocatis bey Zeiten davon forderſamſte Nachricht zu geben, damit Solche Producenda Ihnen ante terminum zugefertiget, und in termino ad acta gegeben werden können.

Nr. 58. Vom 17. Januarij 1681.

Es geben J. J. Hoch-F. Hoch-F. D. D. hiemit zum Gemeinen Bescheide, Demnach sich einige Partheyen, nach dem Sie auf Ihr Ansuchen, aus befundenen wichtigen Ursachen, transmissionem Actorum erhalten, eine Zeithero unterstanden, von denen, bey den eingeholten Urtheln eingekommenen rationibus decidendi, Copey zu suchen, und dieselbe nachgehends zu mißbrauchen, als wird solches, es sey die Urthel hieselbst gesprochen, oder eingeholet, Krafft dieses gänzlich abgestellet und verbothen, und den Partheyen, deren Procuratoren und Advocaten, bey willkührlicher Straffe, Abschrifft davon zu begehren, oder auf was Ahrt es wolle, zu sollicitiren, hiemit ernstlich unterſaget.

Nr. 59. Vom 17. Januarij 1681.

Wann sich auch ferner befindet, daß nach erhaltener und verrichteter Immißion und Adjudication, die documenta factæ immissionis & adjudicationis nicht ad Acta gebracht werden; So wird Unsern Beambten, Executoren und Stadtvögdten, sambt denen Partheyen, bey Vermeydung unausbleiblichen scharffen Einsehens, hiemit befohlen, hinführo die verrichteten Immißiones und Adjudicationes allemahl gebührend ad Acta, mittelſt Erſtattung unterthänigſten Berichts, zu notificiren.

Nr. 60. Vom 19. April Anno 1683.

Es geben J. J. F. F. D. D. hiemit zum Gemeinen Bescheide, Demnach circa Dilationes Probationum die Sachen öffters zur Ungebühr auffgehalten und verzögert: Als sollen vermöge jüngſten Reichs-Abschleides de Anno 1654 §. 50 bey Ausbittung der dritten Befriſtung ad probandum, die Requisita und Solennität, welche sonſten bey der Vierten Frist-Bittung und Conceßion gebräuchlich, gehalten, (a) (nempe ut qvartam impetraturus dilationem, juret, se omnem adhibuisse diligentiam expediendi probationem intra terminum præfixum, sed justô impedimento præpeditum esse) und dieſelbe nur aus hochwichtigen bewegenden Urſachen prorogiret werden; Geſtaltſahm dann Procuratores und Advocati, Sich darnach von dato an zu richten, hiemit angewieſen werden; und ſchüldig ſeyn ſollen, Einhalts Unſer Land- und Hoff-Gerichts-Ordnung (P. II. Tit. 23. pr.) bey allen und jeden Terminen (sc. petendæ prorogationis,) documentum non expediti examinis NB. unter der Commiſſarien Hand (b) einzubringen, sub Commination, das ſonſt Ihren Geſuch nicht allein nicht deferiret, ſondern dieſelbe auch wegen ſolcher Protraction der Sachen ernſtlich geſtraffet werden ſollen.

(a) Hiedurch iſt derogiret der Land- und Hoff-Gerichts-Ordnung P. II. Tit. 23. pr. ibi: Die Vierte Friſt aber anders nicht, als cum solennitate legali, und auf geleiſteten Eyde.

(b) Dieſes iſt ſchon vorhin verordnet worden, im Gemeinen Beſcheide vom 28. Januar 1596 ibi: Welches nempe Documentum non expediti examinis) gleichwohl nicht von des einen oder andern Theils Notario, ſondern von denen verordneten Commiſſariis mitgetheilet ſeyn ſoll.

Nr. 61. Vom 17. April 1686.

Es soll keiner der Advocaten und Procuratoren eines andern Advocati und Procuratoris Arbeit, unterschreiben, und für die Seinige venditiren, widrigenfals soll solches Product, wann man solches erfahren, ab actis verworffen, und der Subscribent jedesmahl in 1 Rthlr. Fiscalische Straffe vertheilet werden, und wird der Registrator befehliget, darauff bey seinen geleisteten Eyde Acht zu haben, und jedesmahl, wann hiergegen gehandelt, es dem Gerichte anzuzeigen.

Nr. 62. Vom 5. April 1692.

Weiter zeiget die Erfahrung, daß theils Advocati und Procuratores bey eingefallener Ordinairen Juridiqve, ohne erhebliche Ursache, andre Ihres Mittels substituiren, dabey aber befunden, daß solche Substituti der Sachen nicht völlig informiret, und in denen Recessen Sich Mangel zeiget; Als soll auch dieser Mißbrauch gäntzlich abgeschaffet seyn, es wäre dann Sache, daß (1) die Behinderung bescheiniget, (2) dem Gerichte eröffnet, und (3) deßfalls Erlaubniß erhalten würde.

Ein Gleiches hat Herr Herzog Christian Ludewig zu Meckl. p. m. schon verordnet in Constitutione vom 1. Junii Anno 1686.

His verbis:

Ferner soll ein jeder, der bey Unsern Gerichten, Matriculam Advocatorum & Procuratorum erlanget, seines Eydes und der heilsahmen Rechte Sich auch hierin erinnern, daß bey Vorbescheiden und andern Gerichtlichen Handlungen, Er Seiner Partheyen Nothdurfft Selbst reden und vorbringen, keines weges aber per Substitutum die Tagefahrten im Gericht abwarten lassen, „in Betracht, daß „Seine Persohn und industrie von den Rechtsbegierigen Theile erwehlet, und „von andern, denen der Sachen Umbstände nicht so völlig bekandt, leicht etwas „versehen werden mag:" Würde aber in hac Causa constituirter Patronus durch ein unvermeydliches Impedimentum abgehalten, Seinem Clienti in Persohn zu assistiren, soll derselbe des Abends vor den Vorbescheid solches dem Directori, mittelst Benennung des Substituendi, und Anzeige der Behinderung per Schedulam notificiren, und dadurch Licentiam substituendi ad illum actum genüglich informire, und der Substitutus beym Vorbescheide in Recessu, in wessen Nahmen Er aufftrete, gebührend ad Protocollum anzeige.

Nr. 63. Vom 5. April Anno 1692.

Als auch befunden, daß die Advocati und Procuratores Sich unternehmen (1) bey einfallenden Quartal-Gerichte, und (2) auch ausser demselben, ohne eintzige Erlaubniß auszureisen, als ist auch dieser wider die Land- und Hoff-Gerichts-Ordnung strebender Abusus „nicht länger zu gedulden, besondern es soll, „so offt hinführo ein und ander hiesiger Advocatorum und Procuratorum ohne „Erlaubniß des Gerichts ausreiset, derselbe in 1 Rthlr. Straffe vertheilet, und „von dem Advocato Fisci ohne Verzug eingetrieben werden."

Dieser ist renoviret, und die Straffe in Contravenientes angeschärfet worden, den 21. April 1703.

His verbis:

Es wird die Verordnung vom 5. April 1692, in arctiore forma dahin erneuert, „daß so offt ein oder ander der Advocaten und Procuratoren ins künff„tige ohne Erlaubniß des Gerichtes ausreiset, und über Nacht ausbleibet, Er „toties, qvoties, in 2 Rthlr. verfallen seyn, und solche Straffe unverzüglich von „dem Advocato Fisci eingetrieben werden solle."

Nr. 64. Vom 5. October 1702,
Welcher renoviret den 21. April 1703.

His verbis:

Demnach man nicht sonder großen Mißfallen erfahren muß, daß bey denen ad instantiam partium, oder auch ex Officio angesetzten Vorbescheiden, ein oder ander Theil vermessentlich ausbleibet, und entweder gar nicht, oder auch nur in ipso termino des Vorbescheides, Sich bey dem Gerichte, excusiret, ingleichen seinem Gegentheil es gar nicht, oder auch nicht zeitig genug, und allererst, wann er schon auff der Reise begriffen, anzeigen lässet, und aber einer solchen zum Despect des Gerichts, und Nachtheil der Partheyen, auch protrahirung der heilsahmen Justice gereichenden Unordnung, nicht weiter nachzusehen ist; Als wird Krafft dieses verordnet und befohlen, fals ein, oder ander Theil, aus erheblichen, jedoch allemahl ad acta zugleich mit zubescheinigenden Ursachen, den angesetzten Vorbescheid abzuwarten, etwan behindert werde, daß er alsdann 8 Tage ante terminum des Vorbescheides Seine Excusation beym Gerichte schrifftlich einsenden, auch Seinen Gegentheil Sein Aussenbleiben, wenigstens 4 Tage vorher, notificiren und kund machen solle: Wäre es aber, daß einige unümbgängliche Behinderungen so späte vorfielen, daß Er solche inner vorgesetzten Zeit und vor angetretener seines Gegentheils Reise, anzuzeigen nicht vermocht, so soll Er solches in Secundo termino rechtlicher Ahrt nach zu bescheinigen, und zu documentiren, oder widrigenfals gehalten seyn, nicht nur Seinem Gegentheil, in conformität der offenkündigen Rechte, die Expensas termini, ohne einige Gegenrede zu erstatten, besondern auch dem hiesigen Gerichte jedesmahl 10 Rthlr. unnachlässiger Straffe zu entrichten.

Ein gleiches ist cum extensione aliqva, verordnet worden von dem Herrn Hertzog Friedrich Wilhelm zu Mecklenb. p. m. sub dato Rostock den 2. Maji Anno 1703 ibi:

Und wann insonderheit der Lauff der heilsamen Justice, dadurch zum meisten remoriret, und auffgehalten, auch dem Gegentheil viele vergebliche Unkosten causiret werden, daß die Partheyen und deren Advocati und Procuratores, Unser Land- und Hoff-Gerichts-Ordnung zuwieder, ohne wahre Ehehafften, oder auch sub generali allegatione: daß Sie in termino zu erscheinen, oder mit der anbefohlnen Nothdurffts-Verhandlung einzukommen behindert werden, ungebührlichen Aufschub und Dilation öffters suchen, auch zu Verlängerung der Sachen, und Defatigirung Ihres Gegentheils in Beantwortung gegenseitiger Klage und Producten, auch sonsten in Paritione anderer Gerichtlichen Verordnungen, ohne Rechts-begründeten Causalibus, Sich, wie die tägliche Erfahrung ergiebet, säumig erzeigen, und wohl zwey, oder mehr terminos in solchen straffbahren Ungehorsahm vorbey streichen lassen: So verweisen WIR alle Advocatos und Procuratores hiemit auff Ihr abgeleistetes Advocaten- und Procurator-Eydt, denen Partheyen aber befehlen Wir gnädigsten Ernstes, Ohne (1) beglaubten, und (2) in supplica pro impetranda dilatione zu specificirenden legali impedimento (worunter doch die allegatio, das Advocatus causæ ob molem negotiorum, den Vorbescheid nicht abwarten, noch Seines Clientis Notbdurfft, gegen darzu anberahmte Tagefahrt verfertigen können, nicht attendiret werden soll: Gestaltsam derselbe Sich mit mehren Sachen nicht beladen sollen, als welche er mit Fleiß zu bedienen, Zeit hat) bey Vermeydung der, Citationi und andern Gerichtlichen Verfügungen, annectirten Straffe, keine unnöthige Dilation zu suchen, oder den Vorbescheid abzuschreiben, auch sub poena arbitraria & refundendarum expensarum termini, ohne durch beglaubte Attestata ad acta zu docirenden rechtlichen Impedimentis, Sich in Beantwortung gegenseitiger Productorum nicht säumig zu bezeigen: Imfall aber Sie durch wahre Ehehaffte dilationem zu suchen, oder das Verhör abzu-

schreiben genöthigt würden, Ihr Aussenbleiben Gegentheil, bey Vermeydung sonst Ihm zu erstattenden Unkosten, maturè notificiren, auch wenigstens dem Præsidi durch Ihren Procuratorem solches Abends vorher sub poena 2 Rthlr. anzeigen zu lassen.

Nr. 65. Vom 21. April 1703.

Damit auch die bisherige Unordnung, da mannigmahl ümb Publication der Urthel auff den erst-einfallenden Rechts-Tag angehalten wird, obgleich nur 8 oder 14 Tage vorher Acta erst rotuliret, abgestellet werde, und hingegen Acta bey Zeiten compliret, gelesen, zur rechten Zeit ad referendum, und dem Befinden nach, ad correferendum ausgethan werden, und man darnach mit viel reiffern Bedenken eine rechtmässige Urthel abfassen könne. So ist Krafft dieses Gemeinen Bescheides verordnet, daß hinkünftig in denen jenigen Sachen, darin auff nechstbevorstehendem Rechtstage ein Urthel verlanget wird, wenigstens 6 Wochen vorhero Acta rotuliret werden sollen sub Commination, daß sonsten die Publicatio bis zu der andern, darauff folgenden Juridique ausgestellet werden solle.

Nr. 66. Constitutio Herrn Hertzogs Friederich Wilhelms p. m.

Vom 21. Maji 1703.

WIR befehlen auch Unserm Proto-Notario und Registratori, die Acta judicialia, ohne speciale Verordnung und Vergönstigung Unsers Præsidis, prævia causalium allegatione, niemand vorzuzeigen, noch, wer und was darinnen decretiret, ante expeditionem zu benachrichtigen, weniger aber anzuzeigen, wem dieselbe ad referendum gegeben worden.

Confer. L. u. H. G. O. Part. I. Tit. 7 & 8.

Nr. 67. Vom 20. April Anno 1707.

Es wird denen Advocatis und Procuratoribus injungiret, daß Sie in denen Tagen, da Sie Vorbescheide abzuwarten haben, Sich jedesmahl mit Ihren Partheyen vor 9 Uhr auff der Hoff-Gerichts-Cantzeley einfinden sollen, bey Straffe 2 Rthlr. so offt darwider gehandelt wird.

Nr. 68. Vom 12. Julii 1709.

Demnach die Erfahrung weiset, daß Procuratores bey denen Ordinairen Rechtstagen grosse und weitläufftige Recesse führen: Solches aber denen Ordnungen und üblichen Gerichts-Herkommen zuwieder, einfolglich also nicht ferner zu dulden ist; Als wird hiemit verordnet, daß Selbige in denen bey öffentlichen Juridiquen führenden mündlichen Recessen, sich hinführo der Kürtze befleissigen, und, bey Vermeidung arbitrairer Straffe, alle Weitläufftigkeit evitiren; Und da selbige vermeinten, daß die Umbstände der Sachen einer breiteren Vorstellung bedürfften, Solche solchenfals in Scriptis verfassen, und, bey dem mündlichen Vortrag und kurtzen Receß, zugleich übergeben sollen.

Ein gleiches ist auch verordnet in Constitutione Herrn Hertzogs Friedrich Wilhelms zu Mecklenb. p. m. de 21. Maji 1703.

His verbis:

Und wann auch zu nicht geringen Verdruß, der in Unsern Gerichten sitzenden Räthe, bey angesetzten Vorbescheiden und Verhörungen, mit Verlust der nöthigen Zeit, von denen Advocatis und Procuratoribus die ad acta von Ihnen übergebene Exhibita, ohne Noth, und mit geflissentlicher Weitläufftigkeit und Ausschweiffungen öffters recapituliret werden, „So befehlen WIR hiemit allen Sach-

„waltern und Procuratoren, wann Caussa in Ihren übergebenen Schrifften zimlich „ausgeführet ohne Wiederholung dessen, sich lediglich im Recessiren, darauff zu „referiren, und zu bitten, wie darin gebethen: Da aber nach Nothdurfft merita „caussæ darinnen noch nicht vorgestellet, alsdann nur, worinnen cardo rei & „negotii, mit denen ad controversum gehörigen Circumstantiis, eigentlich bestehe, „nervosè und deutlich, mit Zurücklassung weitläufftiger ingressuum, Degressio- „num und prolixität der Worte, zu repräsentiren, auch nicht wie bishero fast ohne „Unterscheid geschehen, nomine des Klägers oder Impetranten, præcise zuerst „zu recessiren, sondern demjenigen, gegen welchen in meritis causæ zuletzt schrifft- „lich gehandelt worden, oder welchem Unser Präsident oder Director, pro re „nata, bey Eröffnung der Audience den Anfang zu machen, committiren wird, „den ersten mündlichen Vortrag zulassen."

Confer. L. und H. G. O. Part I. Tit. 6. pag. 29. sub initio.

Nr. 69. Vom 4. October 1709.

Weiln die tägliche Erfahrung giebet, daß Procuratores und Advocati, nach- dem Ihre Partheyen entweder von denen, in denen Untergerichten abgesprochenen Urtheln, an hiesiges Hoff- und Land-Gericht appelliren, oder auch von denen allhier eröffneten Sententien und Erkäntnissen restitutionem in integrum suchen, fast niemahlen Ihre interponirte Appellations- oder auch Implorations-Schrif- ten pro impetranda in integrum restitutione, innerhalb der in der Land- und Hoff-Gerichts-Ordnung, P. II. Tit. 36. pag. 150. expresse vorgeschriebenen 6 Wöchigen Frist, respectivè introduciren, und ad acta einbringen, welches doch die Land- und Hoff-Grichts-Ordnung und andre nachher publicirte Con- stitutiones (nempe de 15. Januarij 1624. Vid. L. und H. G. O. P. II. pag. 196 in fin.) gar genau observiret wissen wollen, sondern zu verschiedenen mahlen fatalium prorogationem suchen, auch so gar, daß die Sachen zuweilen auff ein halbes Jahr, und länger, dadurch verschleppet werden, womit dann die heilsahme Justice in Ihrem gestrackten Lauff unverantwortlich gehindert, die Processus auffgehalten, und denen litigirenden Partheyen zu Ihrer Rechtsahm nicht geholffen werden mag; Solchem aber nicht ferner nachzusehen, oder ein gleiches zu dulden, werden Procuratores und Advocati, zu besserer Beobachtung der Land- und Hoff-Gerichts-Ordnung, Ihren theur-geleisteten Eyden und Pflichten nach, ernst- lich angewiesen, die in der Ordnung vorgeschriebenen 6 Wochen, genau und Ord- nungs-mässig sub pœnâ Desertionis zu beobachten; Wäre es aber Sache, daß dieselben, oder Ihre Clienten, einige Probationes, Documenta, oder sonsten etwas zur Nothdurfft Ihres Processus, anderwerts her Ihnen zuforderst an- schaffen müsten, oder auch durch Krankheit, oder andere Casus fortuitos auffge- halten würden, und deßwegen einige Prorogationem solcher fatalium suchen müsten: „So sollen Sie sothanes impedimentum zuförderst wahrscheinlich dociren, „und solchenfals gar nicht, wie für diesen, auff 6 Wochen, und wohl mehr, Pro- „rogationem bitten, sondern, so viel müglich, selbsten Ihre Sachen beschleunigen, „und dahin disponiren, daß alles intra Terminum Ordinis beygebracht werden „möge. Widrigenfalls wider Sie mit gebührender Straffe, und wider Ihre „Clienten, fals diese an der Verzögerung schüldig, tanqvam contumaces, nach „Beschaffenheit der Sachen, mit Abschlagung des Processes, oder Citationen, „Ordnungsmäßig verfahren werden soll."

Nr. 70. Vom 10. Julii 1714.

Es soll hinführo keinem Advocato und Procuratori oder Parthey erlaubet seyn, in die Cantzeley, woselbsten die Cantzeley-Bedienten arbeiten, zu gehen, und dadurch Gelegenheit zu nehmen, den Einhalt der Decretorum bey deren extension,

oder ehe dieselbe expediret und mundiret seyn, zu erfahren, und, wie zuweilen geschehen, ante illorum insinuationem, ümb deren Abstell- und Enderung anzuhalten, bey Vermeydung 2 Rthlr. Straffe, so offt darwieder gehandelt wird, welches der Bidelle, so die gantze Zeit über, daß in der Cantzeley gearbeitet wird, daselbsten zugegen seyn soll, dem Präsidi oder Vice-Präsidi bey seinem Eyde jedesmahl, ohne Ansehen der Personen, anzuzeigen, hiemit befehliget wird. Solten aber die Procuratores, ob auf Ihre Exhibita, decretiret, oder Ihr Gegentheil auff Ihre Eingaben eingekommen sey, oder aber den angesetzten Vorbescheid abgeschrieben habe, Sich zu erkündigen, vor nöthig finden, können Sie den Registratorem zu sich aus der Cantzeley-Stube erbitten lassen, und sich dessen behören.

Dieser Gemeine Bescheid ist nachgehends den 5. October Anno 1714 in forma einer Constitution durch den Druck publiciret worden, wie folget:

Carl Leopold ꝛc.

Ob zwar in allen Unsern Gerichten heilsahmlich versehen, daß keinem der Procuratoren, Advocaten, Partheyen oder anderen Frembden in die Cantzeley oder Schreib-Stube zu gehen frey stehe, denn dadurch nicht allein die Cantzeley-Bediente in Ihrer Arbeit verhindert, sondern auch die ergangene Verordnungen und abgefaste Decreta, ehe als es sich gebühret, und es seyn soll, und bevor solche expediret, propaliret werden, auch über solche gute Verordnung steiff und fest gehalten wird, dabenebenst ein gleiches so wol bey Unserm Land- und Hoff-Gerichte, als auch vor diesem in der allhie gewesenen Cantzeley stricte beobachtet worden:

So befindet sich doch anitzo, daß wieder eine solche gute Verfassung, täglich ja stündlich gehandelt, und dieselbe gantz ausser Acht und Augen gesetzet wird, ohnangesehen zum öfftern, und annoch bey verwichener Juridica, sothane bey Straffe 2 Rthlr, toties, quoties ein wiedriges, von einem oder den andern geschehe, von neuen wiederholet; Weil nun aber einem solchen nicht ferner nachzusehen, noch es weiter zu dulden; So setzen, ordnen und wollen Wir hiemit gnädigst, jedoch ernstlich, daß hinkünfftig keinem Procuratori, Advocato, oder Partheyen erlaubet seyn soll, in die Cantzeley oder Schreib-Stube zu gehen, bey Vermeydung 2 Rthlr. Straffe, so offt solches geschicht, und daß, wenn solches dennoch geschehen sollte, die zugegen seyende Cantzeley-Verwandte auff Ihre geleistete Eyde schuldig seyn sollen, solches dem Präsidi, oder in dessen Abwesenheit dem Vice-Präsidi anzuzeigen, damit ohne Ansehen der Personen die verwürkte Straffe executivè beygetrieben werden könne; Falls aber die Cantzeley-Verwandte ein solches nicht von sich sagen, sondern verschweigen würden, sollen Sie solche angedeutete Straffe, aus eigenen Seckel zu bezahlen, schuldig und gehalten seyn. Damit aber diese Unsere Verordnung einem jeden so daran gelegen, zu desto besserer Wissenschaft kommen, und stets in frischen Andenken verbleiben möge, ist solche vor der Cantzeley-Thür affigiret worden. Wornach sich ein jeder zu richten, und vor Schaden und Ungelegenheit zu hüten hat. Gegeben Güstrow den 5. October 1714.

Und ein Gleiches schon vorhin nicht allein von Herrn Hertzog Friedrich Wilhelm in Constit. de 21. Maji 1703.

His verbis:

Gleicher Gestalt dann auch hiemit denen Partheyen und Ihren Anwalden sub Pœna 2 Rthlr., so offt hierwider gehandelt wird, verbothen seyn soll, der Secretarien-, Registratur- und Schreib-Stuben, worin Acta liegen und expediret werden, zu gehen: Gestaltsahm dann Unsren Cantzeley-Bedienten, selbiges jedesmahl anzuzeigen, bey Ihren Eyden und Pflichten anbefohlen wird.

Besondern auch ante Illum bereits, qvoad Advocatos und Procuratores, von Herrn Hertzoge Christian Ludewig den 1. Junii Anno 1686 verordnet worden,

His verbis:

Weiters ist Unser beständiger Befehl, daß die Advocati und Procuratores zu der Cantzeley-Stube hinführo nicht, weniger für Sich, oder durch Ihre Diener zu Unser Secretarien, Registratoren und Cantzelisten eindringen, und Sie entweder an Ihrer Arbeit verhindern, oder die Gerichtlichen Erkäntniß, für deren Expedir- und Auslösung beschauen, sondern so offt Sie Ihrer Partheyen Sachen zu sollicitiren auff Unsre Cantzeley kommen, Sich entweder in den öffentlichen Gange, oder in der beyseits aptirten Stube auffhalten sollen, bey Straffe 10 Rthlr., allermassen die Cantzeley-Verwandte sampt und sonders Unsern Directori und Räthen die Contravention Ihren Eyden und Pflichten gemäß, sonder Ansehung der Personn, gestracks anzuzeigen schüldig seyn sollen, damit die verwirckte Straffe per partissimam Executionem ungesäumt beygetrieben werde.

Nr. 71. Conclusa
Vom 10. Julij Anno 1714.

Es ist nomine S. H. D. denen gesambten Cantzeley-Verwandten angezeiget, (1) keine Gerichtliche Exhibita und Verordnungen anders, als in der Hoff-Gerichts Cantzeley, abzuschreiben, und Solche Copias und Extensiones Decretorum, (2) durch niemand anders als den Bidellen, ad subscribendum & sigillandum, zu der Ihm â Præside darzu gesetzten gewissen Tages-Zeit, demselben zu bringen zu lassen, Weniger aber (3) solche durch andere, als in Gerichtlichen Eyden stehende Bedienten, und, da diese mit Arbeit überhäufft, durch des Präsidis, auch Vice-Präsidis und übrigen Assessorum, gnug dazu qualificirte, und von dem Präside in sonderlichem Eyd-Gelübde genommene Diener, Einhalts der L. u. H. O. Part. I. Tit. 8 & 9 abcopiiren und mundiren zu lassen, als

Zu welchem Ende Sie (4) bey Sommerszeit Vormittags ümb 8 und Nachmittags ümb 3 Uhr, bey Winterszeit aber ümb 9 und 2 Uhr in der Hoff-Gerichts-Cantzeley-Schreib-Stube sich einfinden, und daselbst Ihre Arbeit fleißig und Pflichtmäßig nach Maßgebung der vorangezogenen L. u. H. O. Part. I. Tit. 9 expediren und verrichten sollen.

Letztlich und (5) ist Ihnen angezeiget worden, die fallende Gebühr von denen kleinen Bescheiden, bey denen Quartal-Juridiquen, nicht, wie bisher eigenmächtig geschehen, unter Sich ohne Berechnung zu theilen, sondern, gleich denen übrigen Sportuln, bis auff andre Fürst-gnädigste Verordnung, mit zu berechnen, und davon Quartaliter dem Präsidi die Verzeichniß zu übergeben.

Nr. 72. Vom 14. Januar 1716.

Wann man auch mehrmahlen erfahren, daß Implorantes, nach ergriffenen remedio rest. J. j. contra sententiam, und extrahirten Citationibus, ad respectivè præstandum et videndum præstari juramentum malitiæ, in darzu anberahmten Termino Selbsten ausbleiben, und denen dazu erschienenen Imploraten, weder in Zeiten die Tagefahrt abgeschrieben, noch ihr nicht-erscheinen gebührend im Gerichte excusiret; Und aber dadurch der Lauff der heilsahmen Justice und der Effectus abgeurtheilter Sachen, ganz unverantwortlich auffgehalten wird; als wird in Krafft dieses verordnet, daß solchenfals inskünfftige auff Anhalten des gehorsam erscheinenden Theils, das remedium restitutionis J. j. für desert gehalten, und Implorant überdem in expensas termini vertheilet werden soll; Es wäre dann, daß Er, innerhalb 3 Wochen â lapsu termini, erweisen könte, daß ein so unvermuthene Ehehafft Ihm so geschwinde in Wege gekommen, daß er den Vorbescheid in tempore weder parti abschreiben, noch sich judicialiter excusiren können: Womit Er so dann noch billig zu hören wäre.

Nr. 73. Vom 17. Januarij 1716.

Nachdem von denen Procuratoribus und Advocatis, wegen Erhöhung der Sportuln, und deren, den Gebrauch nach, ihnen auszulieffernden Monaths-Zettuln und Rechnungen vielfältige Klagten geführet worden, so wird zu Abstellung solcher Unordnung hiemit verordnet, daß die Sportul-Rechnungen Führender, und das Boten-Meister-Amt verwaltender Cantzeley-Verwandter, denen Procuratoribus und Advocatis, die von Ihnen, Ihrer Partheyen wegen, zu bezahlende Rechnungen, nach Einhalt und Vorschrifft der Land- und Hoff-Gerichts-Ordnung, P. II. Tit. 44 von des Hoff-Gerichts-Taxt und Sportuln, ohne eintzige Verhöhung einrichten, Monathlich der Observantz gemäß zusenden, nach geschehener Zahlung solche Rechnung subscribiren, und also dieselbe gebührend qvitiren, auch was auff diese oder andere Weise in den Sportuln geflossen, gleich darauff, oder höchstens am folgenden Sonnabend, mit Vorzeigung der Sportul-Rechnung, deren Restanten und andern dazu behörigen und erfordernden Uhrkunden und Nachrichten, unter denen von den Sportuln participirenden, nach zugelegter Rechnung, pro ratâ eintheilen, und gegen Quittung auszahlen soll. Dabenebenst soll Er die quartaliter zur Hoch-Fürstl. Renterey einzusendende Sportul-Rechnungen, auff den alten Fuß, ohne eintzige Neuerung einrichten, und selbige solcher Gestalt verfertigen und parat halten, daß sie innerhalb 8, oder höchstens 14 Tagen, nach verflossenem Qvartals-Termin, denen Präsidibus, oder dem sonsten das Directorium, denen Umständen nach führenden Assessori, ad revidendum, collationandum & subscribendum von Ihm überreichet, und also zur Hoch-Fürstl. Renterey, ohn eintzigen Verzug, zur rechten Zeit eingesandt werden können. Fals aber derselbe in einem oder den andern, in dieser abgefasseten Verordnung enthaltenen, säumig oder gar nachläßig erfunden werden solte, soll Er toties, qvoties da wieder von Ihm gehandelt seyn würde, dem Fisco mit 1 Rthlr. unnachläßiger Straffe verfallen seyn.

Dahingegen wird denen Procuratoribus und Advocatis zugleich hiemit committiret, sothane Monaths-Rechnung richtig zu bezahlen, die Zettul wohl aufzuheben, und in Acht zu nehmen, damit Sie dieselbe so wol denen Partheyen zu Justificirung ihrer Sportul- und Vorschuß-Rechnung, als auch auf Erfodern des Gerichts produciren können; Diejenigen aber, welche keinen Monaths-Zettul halten, sondern auff der Cantzeley alles gleich bahr bezahlen, sollen, was Sie an Sportuln, in Außlösung Ihrer Partheyen Sachen, erleget haben, für Ihnen selbsten zu Buch und Rechnung führen, damit Sie davon, wie schon obgesaget, so wol Ihren Principalen, als auch dem Gericht, auff erfordernden Fall, Nachricht ertheilen können.

Nr. 74. Vom 24. April 1716.

Demnach die tägliche offenkündige Erfahrung sattsahm zu Tage leget, daß denen hiebevor bey diesem Hoch-Fürstl. Land- und Hof-Gerichte, zur Abstellung aller nach und nach eingerissenen Mißbräuche und Unordnungen, von Zeit zu Zeit, und biß hieher publicirten gemeinen Bescheiden und andern Hoch-Fürstl. Verordnungen, so wenig von denen litigirenden Partheyen, als deren Advocaten und Procuratoren, wie auch denen Hof-Gerichts-Cantzeley-Verwandten und Notarien, in allen gebührend nachgelebet, besondern vielmehr in denen mehresten Paßibus, solche aus der Acht gelassen, und selbigen öfters entgegen gehandelt worden; Als hat man, damit niemand meynen möchte, als wann vorerwehnte heilsahme, und mit behörigen Bedacht abgefaste und erlassene, theils zu Verschneid- und Abkürtzung aller, so wohl von denen Partheyen selbsten, als auch deren Advocaten und Procuratoren mehrmahlen intendirten, oder doch verursachten Aufhalt- und Verschleiffung der Processen, theils auch zu mehrer derselben Richtigkeit und förderlicher Handhabung der heilsamen Justice, sehr ersprießliche Verordnungen, durch

Länge der Jahre in desuetudinem gerathen, oder auch gar vorhin niemahlen in Gerichtliche Uebung und Obſervance gekommen wären, und damit auch niemand mit Unwiſſenheit derſelben, bey kundbahrer der gedruckten Exemplarium itzigen Abgang und Mangel, ſich zu entſchüldigen Urſache und Gelegenheit haben und nehmen könne, für nöthig befunden, dieſelbe zu revidiren, und inſonderheit die Aeltere und in vorigen Seculis, ſo viel man derer habhaft werden können, publicirte Gemeine Beſcheide, mit denen jüngern und in denen letzten Jahren, theils gedruckten, theils ungedruckten Verordnungen und Beſcheiden, und in ſpecie mit dem letzten Reichs-Abſcheide de Anno 1654 zu conferiren, und welche dieſem, und inſonderheit dem bisherigen beſtändigen, des Heil. Römiſchen Reichs Teutſcher Nation, und dieſes Gerichts Praxi zuſtimmig befunden, zu erneuren, zu vermehren, auch durch öffentlichen Druck zu jedermanns nöthigen Wiſſenſchaft zu bringen: Geſtaltſahm dann diejenigen Gemeinen Beſcheide, ſo in Nachgeſetzten entweder Wörtlichen Einhalts wiederholet werden, oder auf welche man ſich, umb alle unnöthige Wiederholung zu vermeyden, aus gefliſſentlicher Kürtze, nur remißive beziehet, hiemit in Kraft dieſes renoviret, und noch einige bey gegenwärtigen ordinairen Juridica dieſen hinzugethan werden: Mit ernſtlichen Befehl an alle vor dieſem Hochfürſtl. Gerichte litigirende Partheyen, deren Advocaten und Procuratoren, wie auch alle Hofgerichts-Verwandte, Bediente und Notarien, daß ſie oberwehnten Gemeinen Beſcheiden, ſambt und ſonders, ihren Eyden, Pflichten und Schuldigkeit gemäß, in allen geleben, und dawider in keinerley wegen, und ſo lieb Ihnen iſt, die in ſothanen Verordnungen denen Contravenientibus angedrohete, und nach Befinden noch härtere Straffen zu vermeyden, zu handeln, (als womit man denen dawider, und wieder beſſeres Vermuthen ſich ungebührlich aufführenden, keines Weges nachzuſehen, ſich wird commoviren laſſen,) beſondern vielmehr über ernſter und gleich durchgehender Handhabung oftmentionirten hiernechſt folgenden Gemeinen Beſcheiden mit behörigem Nachdruck von Hochfürſtl. Gerichts-wegen pflichtmäßig zu halten mit Göttl. Hülfe gemeinet iſt.

Alle dieſe Verordnungen ſollen von itzo an, ratione der Straffe, in Contravenientes, Ihren Anfang nehmen, und darnach, wider alle dawider freventlich handelnde, mit unausbleiblicher Beſtraffung und Execution zu derſelben Beytreibung verfahren werden: Wornach Sich ein jeder zu richten, und für Straffe, Schaden und Ungelegenheit zu hüten hat, Publicatum Güſtrau den 24. April, Anno 1716.

Anmerkung. Durch dieſen Beſcheid wurden von den obigen die folgenden in vier Claſſen und in nachſtehender Reihenfolge publicirt:

Classis I. Von Advocatis und Procuratoribus (Nr. 8. 52. 33. 61. 9. 53. 55. 56. 10. 5. 34. 68. 67. 70.)

Classis II. der Gemeinen Beſcheide, So den Proceß Selbſten und deſſen Ordnungsmäſſige Außübung concerniren (Nr. 64. 62. 63. 43. 48. 69. 57. 14, Anmerkung. 38. 42. 11. 60. 12. 2. 35. 18, Anmerkung. 16. 45. 41. 46. 54. 19. 65. 58. 49. 26. 27. 72. 31. 59.)

Classis III. der Verordnungen, welche die Land- und Hoff-Gerichts-Bediente concerniren (Nr. 66. 71. 73.)

Classis IV. Von Notariis. (Nr. 7. 47. 51.)

Nr. 75. Vom 10. October 1716.

§. 1.

Weil man vermercket, daß dem Bohten-Meiſter und Aelteſten Cantzellisten die Quartal-Sportul Rechnung allein zuführen, bey ſeiner andern ordinairen Arbeit, faſt beſchwerlich fäldt, in dem auch pro utili angeſehen, daß der Regſt-

folgende Cantzellist bey Zeiten et in casum futuræ Successionis Von allen hiezu gehörigen Vorläufige Kundschaft haben möge; Alß ist vom Hochfürstl. Gericht auß diesen und andern dazu bewegenden Ursachen Verordnet worden, daß in Zukunft die Sportul-Rechnung der Botten-Meister, und der andere Ihm in der Ordnung folgender Cantzelliste halben Jahres und abwexels-weiße führen sollen. Wie denn itzo der Botten-Meister Alard von Weinachten bis Johannis; hingegen der Cantzeley-Verwandter Rampe von Johannis bis Weinachten so thane zu führen hat, und soll es hinkünftig stets also gehalten werden.

§. 2.

Undt ob zwahr, was die aufzuführende Sportul-Rechnung an Sich selbsten belanget, soll dieselbe nach den alten Fues, wie es alhie in der Cantzeley stets herkommens gewesen, und schon Vordem in dem Gemeinen Bescheide vom 17ten Januarii dieses Jahres woll verordnet worden, geführet werden; Jedoch soll zuletzt eine eigene rubrique Von denen Miserablen Personen, welchen nach Vorschrift der Land- und Hof-Gerichts-Ordnung die Cantzeley-Freiheit gegeben worden, und was Sie auß der Cantzeley frey erhalten, gemacht werden; damit wenn Sie Victoriam causæ erhalten, und die Sportuln Kraft der Ordnung Von ihnen bezahlt werden müßen, man sehen könne, was und wie viel Sie, ohne contradiction zu erlegen schuldig, und ihnen in Rechnung geführet werden muß; Auch sollen die Hülf-Gelder mit Benennung der Sachen und der Partheyen, benebst den Straf-Geldern, welche bis auf 20 Rthlr. inclusive Vermöge Hochfürstl. Verordnung de dato Schwerin den 29. May 1693,*) wen solche schon nicht ex contumacia, sondern auch ex delicto herrühren, denen Sportuln gewidmet, in specie in denen Monathen, darinnen solche gefallen, angeführet, und nicht mit denen Sportuln desselbigen Mohnats confundiret werden.

§. 3.

Damit aber hinkünftig die Restanten bey ablegung der Rechnungen keine Confusion verursachen mögen, und man nicht nöthig habe eine eigene Rubric deswegen in der Rechnung zu halten, so soll derjenige, welcher pro tempore die Sportul-Rechnung führet, nach maaßgebung des den 17ten Januar 1716 publicirten Gemeinen Bescheides, welcher hiemit confirmiret und in allen repetiret wird, denen Procuratoribus und Advocatis die Mohnats-Zettul gleich bey Endigung eines Jeden Mohnats und insonderheit des Letzterem bey solchen Quartal zuschicken, welche auch die Zahlung in termino 8 Tagen zu præstiren schuldig sein sollen: Sollte Sich aber von seiten der Procuratoren v. s. f. darunter ein Mangel erzeigen, hat der Rechnungsführender sich deswegen bey dem Herrn Præside, Vice-Præside, oder dem der das Directorium hat, am 9ten folgenden Mohnats anzugeben, welcher alßdenn sothane Restanten Von den Säumigen ohne weiterer Verwarnung per viam Executionis eintreiben Laßen wird. Im fall aber der Jenige, welcher die Sportul-Rechnung führet, entweder nicht zu gesetzter Zeit den Mohnat-Zettul denen Procuratoribus und Advocatis oder auch am 9ten Tage des folgenden Mohnats dem Præsidi v. s. w. zustellen sollte, soll Er die Mohnatliche restanten auff sein Salarium der künftigen Mohnaten ihm abziehen zu laßen Schuldig und gehalten sein.

§. 4.

Darauff soll der Rechnungsführender alle Sonnabendt alles das Jenige, so die Woche über in den Sportuln geflossen in Jegenward aller darauß participirenden überzählen, und nach Vorangeführten Gemeinen Bescheide mit ihnen wegen Einnahme und Ausgabe aus denen Diarijs, Cassir- und Einschreib-Büchern und andern Rechnungen, welcher Inspection keinem der Interessenten Verwegert, auch dieselbe nicht von der Cantzeley nach den häusern genommen werden, sondern

*) Hochfürstl. Verordnung, wie es mit den Fiscalischen Geldern zu halten.

daselbsten zu aller Canzeley-Verwandten Zutridt und Einsicht frey bleiben sollen, conserviren, einem Jeden sein quot gegen Quitung außzahlen, und darauff in Rechnung führen. Jedoch hat er seine Außgaben also zu moderiren, daß er Mohnatlich wenigstens 6 Fl. baares Geld in Cassa übrig behalte, und nicht distribuire, doch aber soll er keinen in futurum etwas zu Vermeidung aller confusion in der Rechnung Vorausgeben, ohne Expressen Vorwißen und Bewilligung des Gerichts.

§. 5.

Wen den das Quartal fast verfloßen, soll der Sportul-Rechnungsführender die Rechnung Vorbesagter maaßen eingerichtet, und in solchem Stande haben, daß Er solche dem Præsidi in der Woche, wenn referiret wird, wenigsten am Freytage oder Sonnabendt bey Vermeidung 2 Rthlr. Fiscalischer Straffe ad revidendum et collationandum ein Liessern könne, damit alßdann darauff solche ohn Verzug und zu rechter Zeit nach Hoffe in die Renterey gesandt werden könne. Danebst soll Er auch, ümb den Verfolg und die Connexion der Quartal-Rechnung zu haben, dem Præsidi vom Letztern Quartal allemahl ein von dem ganzen Gericht unterschriebenes Exemplar, so wie es der Hochfürstl. Cammer nach Vorgängiger des hochfürstl. Gerichts revision bey Endigung des Quartals zugesandt werden hinterlassen; Damit bey vorfallenden Dubijs ratione residui und sonsten man selbige zur Hand haben könne, insonderheit, wen des folgenden Quartals Rechnung ad revidendum dem Hochfürstl. Gericht übergeben wirdt.

§. 6.

Wan nun eines Jeden, der die Rechnung führet Zeit verfloßen, und der andere solche wieder anzutredten gehalten, soll Jener diesem waß annoch von baaren Gelde und sonsten bey Ihm Verhanden treulich und Eyden und Pflichten nach außlieffern Schuldig und gehalten sein.

§. 7.

Damit auch die Papier-Rechnung, und andere unentbehrliche Canzeley-Ausgaben nicht zu hoch sich belaufen mögen; So ist für guht befunden, daß alle solche particulier Rechnungen Mohnatlich bezahlet und in Rechnung geführet werden sollen, in welchen der hinkünftig mit auffzuführen 3 Buch guht Schreib-Papier benebenst einer feinen stangen Lack, so ad expedienda einem Jeden der Præsidum und Assessorum dieses hochfürstl. Gerichts 8 Tage ante Juridicam eingereichet werden sollen ꝛc. ꝛc.

J. v. Klein. B. C. Höninkhusen.
J. Nese. C. Sibeth. Bülow.

Friedrich Wilhelm

Hochgelahrter Lieber getreuer, Auff ein verschlossenes unterthänigstes Suppliciren der sämbtlichen Hof-Gerichts-Canzeley-Verwandten daselbst, Befehlen Wir Euch hiemit gnädigst und wollen daß Ihr hinkünft Supplicanten nicht allein alle und Jede ex processu herrührende oder sonst Ihm zustehende, sondern auch die ex delicto proficiscirende geringschätzige Straffgelder, nemblich a. 3. 4. 5. bis 20 Rthlr. zu Ihren Sportuln einfließen Laßet, und keine Neuerung zu ihren præjuditz einführet, damit sie des ferneren querulirens enthoben sein mögen. An dem ꝛc. Datum Schwerin den 29. May 1693.

An
Land- und Hofgerichts Fiscalem
Dr. Reppenhagen
zu
Parchim.

Nr. 76. Vom 18. Juli 1722.

Als es das Ansehen gewinnen will, daß Procuratores und Advocati bey Verschickung der Akten zu prætendiren gemeinet, daß Acta auf die Universitäten und Schöppenstühle, wo wider vor vielen Jahren entweder in supplicis oder auch in rotulations Recessen excipirt worden, nicht gesandt werden sollen; sothanes Beginnen aber in Fraudem legis gereichen würde, in Betracht wegen der Exceptionen wider die Academien und Schöppen-Stühle in denen publicirten Gemeinen Bescheiden nicht allein, sondern auch in andern gerichtlichen Verordnungen dieses Landes wohl bedachtlich statuirt, daß nur wider zwey oder befundenen Umbständen nach wider drey Collegia juris consultorum excipirt werden soll, wenn aber alle diejenigen, wowider vor dem in actis quocunque modo excipirt worden, dazu gerechnet werden sollten, es gar leicht dahin kommen würde, daß fast kein bequemer Ohrt, wohin acta verschicket werden könnten, übrig bliebe; weswegen hiemit vorige Gemeine Bescheide nicht allein confirmirt, sondern annoch ferner Verordnung wird, daß denen Partheyen und denen Procuratoribus und Advocatis bey denen Rotulationibus, wenn acta verschickt werden sollen, nur wider zwey oder befundenen Umständen nach, wider drey Collegia juris Consultorum, worunter doch diejenigen, alwo vor dem gesprochen, nicht mit zu rechnen, zu excipiren zugelassen wird, worauf denn bey der Transmission der Acten nur lediglich, nicht aber auf einige andere, wider welche vor dem entweder per supplicas oder in denen vorigen rotulations Recessen excipirt worden, reflexion gemacht werden soll.

Von Rechts- und Amts Wegen.

Publicatum Güstrow den 10. July Anno 1722.

Nr. 77. Vom 6. Mai 1756.

Wann die Erfahrung lehret, daß Procuratores und Advocati der Process-Ordnung und denen bekannten Gemeinen Bescheiden entgegen, bey resp. erhobener Klage und Einbringung derer Exceptionum ihre Vollmachten nicht übergeben, hiedurch aber verschiedene Unordnungen entstehen, und fernerhin nicht zu dulden, als wird der Gemeine Bescheid vom 17ten Julii 1576 nicht nur renoviret, sondern auch gesammten Advocatis und Procuratoribus alles Ernstes und bey Vermeidung einer unnachläßigen Strafe von 6 Rthlr. so oft hiewieder gehandelt wird, injungiret, fürohin ihre Mandata allemahl ab initio processus, causa sey simplicis querelæ oder werde per appellationem hieher gebracht, einzubringen, also ihre Personen resp. bey der Klage und Exception sogleich zu legitimiren. Wie Wir nicht minder sub eadem pœna ihnen aufgeben, wenn Transmissio actorum etwa von einem oder andern Theile gesuchet werden will, solches in Termino rotulationis zu bewürcken, da im wiedrigen Fall sie damit nicht sollen gehört, vielmehr die gesetzte Strafe beygetrieben werden.

Nr. 78. Vom 19. Januar 1769.

Da die Erfahrung lehret, daß Advocati und Procuratores die hiebevor publicirten Gemeinen Bescheide in vielen Stücken aus den Augen setzen, so werden solche bey den darinn ausgedrückten Strafen hiedurch erinnert, gedachten Gemeinen Bescheiden sowohl überhaupt, als insbesondere wegen der ordnungsmäßig beyzubringenden Vollmachten für die Zukunft genauer nachzuleben. Immaaßen denn den Hofgerichts-Verwandten hiedurch aufgegeben wird, keine Klage und Exceptions-Schrift ohne beyliegende Vollmacht anzunehmen, es wäre denn summum in mora periculum vorhanden, auf welchem Fall eine mittlerweilige cautio de rato hinlänglich seyn soll.

Von Rechtswegen. Publicatum Güstrow, den 19. Januar 1769.

Nr. 79. Vom 23. Juni 1770.

Wann sowohl bey Aufnahme derer Curatel-Rechnungen in Concurs-Sachen als aus der sonstigen Erfahrung sich ergeben, daß in denen leider! jetzt häufig im Schwange gehenden debit-Sachen die von denen Advocaten abzuhaltende Conferenzen so gar kostbar werden, diesem zum alleinigen Schaden der jüngsten creditorum einreissenden Uebel aber nachzusehen unverantwortlich seyn dürfte, so wird hiemit ein für allemahl vestgesetzet, daß bey diesem Gerichte keinem Gemeinsamen Anwalde oder curatori bonorum für jede Conference mehr denn 3 Rthlr. mit Einbegriff der Bewirthung, in Rechnung passiren sollen.

Von Rechts Wegen.

Nr. 80. Vom 3. Juli 1770.

Wann laut Bescheides vom 6. May 1756 festgesetzet worden, daß im Fall die transmissio actorum verlangt würde, Advocati oder Procuratores in Termino rotulationis darum nachzusuchen hätten, diesem aber bisher so wenig nachgegangen, daß vielmehr häufig, wann bereits acta ad referendum ausgegeben, oder gar die Urtheln schon publicirt werden sollen, die Versendung verlangt wird, diesem aber nicht länger nachzusehen ist; so wird obangezogener Bescheid hiedurch renovirt, und soll im Fall, da in termino rotulationis nicht auf transmission angetragen worden, dem petito überall nicht weiter deferirt, sondern die gesetzte Strafe fort beigetrieben werden.

Von Rechts Wegen.

Nr. 81. Vom 7. Februar 1777.

Da es nicht länger gleichgültig betrachtet werden kann, daß die von dem Herzogl. Hof- und Land-Gerichte erkannten Commissiones darum keinen Fortgang haben, daß bald die Partheyen selbst, bald aber die dabey concurrirenden Sachwälde die in dem Denunciations-Schreiben berahmte Termine und oft in der letzten Stunde verbitten, hiedurch aber nicht nur die Rechnungs-Aufnahmen und andere per commissionem in Richtigkeit zu bringende Sachen in Verzögerung gerathen, sondern auch die ex gremio Judicii genommene Commissarii in ihren sonstigen Geschäfften behindert werden müssen; so wird hiemit gesammten sowohl bereits gewählten, als künftig zu erwählenden Commissariis aufgegeben, dem Denunciations-Schreiben entweder eine Geldstrafe oder ein sonst angemessenes præjudicium zu annectiren, da denn auf den ohne bescheinigte legale Ursache geschehenen Abkündigungsfall resp. die Geldstrafe vom Fiscal beygetrieben und das præjudicium purificirt werden soll. Nach Bewandniß der Umstände sollen auf Kosten der Sachwälde neue Denunciations-Schreiben erlassen und allemal würckliche Impedimenta, sobald sie entstehen, den Commissarii kund gemacht werden. Auf diesen Gemeinen Bescheid haben künftig Commissarii bey ihren Citationibus Bezug zu machen, und soll ohnehin derselbe den Intelligenz-Blättern inseriret und in Tabula publica affigiret werden.

Von Rechtswegen. Publicatum Güstrow, den 7ten Februar 1777.

Nr. 82. Vom 25. Januar 1779.

Wann dies Herzogliche Gericht nicht ohne Mißfallen seit einiger Zeit bemerken müssen, wie nicht nur von den Procuratoren in den Juridiquen verschiedene ganz überflüssige, und unnütze Anrüfe geschehen, bei den Advocaten aber die Fristgesuche bei Interponirung des Remedii Restitutionis in integrum ad deducendum gravamina fast gewöhnlich, und zu den Satzschriften additionales beizubringen reserviret, und nachgereichet, durch erstere aber die Juridiquen sich

ohne Noth verzögern, durch letztere hingegen die Sachen unnöthig aufgehalten werden, so aber nicht länger zu dulden stehet; als sollen hiemit sub poena 2 Rthlr. in jedem Contraventions-Fall, den Procuratoren nachstehende Anrüfe, als:

1) um Resolution ad exhibita, so 2, 3 oder 4 Tage zuvor extrajudicialiter übergeben worden;
2) um Publication der Urtheln, da in Zukunft in tabula publica gemeinkündig soll gemacht werden, welche acta versandt seyn; da denn, wenn stante iuridica noch ein Bothe retourniret, die Urtheile, bei Publication der Bescheide, sollen eröffnet werden;
3) in besonderer Ueberreichung der Vollmachten;
4) in Uebergabe der Exceptionum contra Academias;
5) um Nachsuchung der Communication der rationum dubitandi et decidendi;

so wie den Advocaten, ohne hinreichende Ursachen,

6) die Fristbitten bei Interponirung des Remedii restitutionis in integrum ad deducendum gravamina sub pœna deserti remedii, und
7) bei den Satzschriften die Reservirung der Additionalium, und Beibringung derselben sub pœna præclusi et rejectionis schlechthin untersaget seyn;

gleich dann auch die höchste Herzogliche Gesinnung respective vom 11. August 1753, und 4. November 1776 wegen überhaupt ohne Bescheinigung nicht zu ertheilender Dilationen wiederholet, auch nochmalen auf den Bescheid wegen Uebergabe der Vollmachten bey der ersten Klage, Bezug gemacht wird.

Publicatum Güstrow den 25. Januar anno 1779.

Nr. 83. Vom 15. July 1780.

Wann besonders diejenigen Constitutiones und Gemeine Bescheide, welche die im Processe zu beobachtende so nöthige Ordnung zum Augenmerk haben, von den mehresten Anwälden fast gänzlich außer Acht gelassen werden wollen, und die bei einzelnen Vorkommenheiten deshalb von Gerichtswegen ertheilte Weisungen solcher Unordnung im Ganzen nicht steuren mögen, vielmehr derselben ohngeachtet, bald hie, bald da, wiederum gefehlet worden; so hat man sich endlich von Gerichtswegen gemüßiget gesehen, unter Zurückführung auf die solcher wegen hiebevor ergangenen Landesherrlichen Verordnungen und Gemeinen Bescheide dieses Gerichts, aus selbigen insbesondere Nachfolgendes, als wogegen bisher am meisten verstoßen worden, zu wiederholen, und zur pünctlichsten Befolgung für die Zukunft ein für allemal ernst gemessenst fest zu setzen.

Betreffend:

Erstlich, die von Gerichtswegen anberahmte Vorbescheide; so sollen selbige, wann Partes etwa behindert, oder sonst veranlasset wären, solche abzuschreiben, oder zu verbitten, hinfüro jedesmal,

1) wenigstens 3 Tage vor dem Termin, bei 10 Rthlr. unnachläßig zu erlegender Strafe, dem Gerichte abgekündiget, oder, wofern ein unvermeidliches Hinderniß solche tempestive Abkündigung unmöglich gemacht hätte, die eingetretene Verhinderungsursache bei gleicher Strafe zugleich rechtsgehörig bescheiniget werden, und behält es übrigens sowohl intuitu der tempestiven Anmeldung bei dem Directorio Tages vorher, als auch intuitu der Abkündigung an die Partheyen bei dem Gemeinen Bescheide vom 5. October 1702, und dessen Bestätigungen sein buchstäbliches Bewenden.

2) Woferne nicht, nach Bewandniß der Umstände, eine andere Frist von Gerichtswegen ausdrücklich bestimmt worden, sollen die zum Zweck des Termins etwa einzureichende Schriften, bei Strafe der rejection, gleichfalls wenigstens

3 Tage ante Terminum übergeben werden, es wäre denn, daß zugleich eine legale Verhinderungsursache, warum die Schrift nicht so früh exhibiret werden mögen, bescheiniget werden könnte, auf welchen Fall aber sodann auch keine größere Schriften, als höchstens von 1 bis 2 Bogen, admittiret werden sollen.

3) Auf diese solchergestalt tempestive ante Terminum einzureichende Scripta, falls sie nicht größer, als 2 bis 3 Bogen sind, soll sodann in Termino von dem gegenseitigen Sachwald alles von Mund aus in die Feder verhandelt, mithin keine schriftliche Antwort zugelassen, vielmehr diese sofort brevi manu retradiret werden.

4) Im Fall der Substitution, wovon der Substituent bei der Anmeldung zum Termin, dem Directorio per Schedulam die Anzeige zu machen hat, und welche hienächst in Termino unter Benennung des Substituentis von dem Substituto ad Protocollum mit zu bemerken ist, muß der Substitut von der Sache quaest. so gewiß sich vorher hinlänglich informiret haben, als widrigenfalls sowohl der Substituent, als Substitut, in eine Geldbuße von 2 Rthlr. verfallen, und statt des solchergestalt frustrirten Termins sofort ein neuer auf Kosten des Substituenten, salvo eventualiter regressu contra substitutum wieder anberahmet werden soll.

5) Wollte auch Jemand bei angesetzten Vorbescheiden um Verschickung der Acten zur Abfassung des Abscheides imploriren; so soll dieses entweder sofort nach erlassener Ladung zum Vorbescheide, oder doch wenigstens in Termino, und sofort bei dem ersten Receß angezeiget werden, damit die Sache dazu ad protocollum völlig instruiret werde. Post Terminum soll keiner damit weiter gehöret werden.

6) Bei Appellationen an die Reichsgerichte soll in Termino ad cognoscendum gravamina specifice dociret werden, daß formalia appellationis Inhalts des allerhöchsten Privilegii gehörig beobachtet worden, sub poena 5 Rthlr. intuitu der Anwälde, und soll es daher weiter nicht genügen, daß diese sich desfalls, wie oft mißbräuchlich geschehen wollen, auf das Bewußtsein des gegenseitigen Anwaldes berufen.

Anbelangend

Zweitens, die anständige und schicklichere Einrichtung der gerichtlichen Exhibendorum; so sollen selbige,

1) ohne durch Zwischen- und Ueberschreiben, oder durch Marginalzusätze, Cancellationes und Correcturen verunstaltet zu seyn, rein, leserlich constitutionsmäßig geschrieben, gehörig zusammengeheftet, paginiret, und mit keinem halben Bogen zum Umschlag versehen werden. Alles sub pœna resp. rejectionis und constitutionis.

2) Die Anlagen jeder Schrift sollen sub eadem pœna nicht weiter mit willkührlichen Zeichen bemerkt, oder gar unsignirt gelassen, sondern mit fortlaufenden Buchstaben oder Zahlen gezeichnet werden, dergestalt, daß wann der Kläger Buchstaben gewählet, Beklagter der Zahlen sich bedienen müsse, et sic vice versa, gleich denn auch die Nummern und Lettern der Anlagen, sowohl in rubro, als in margine des nigri, allemal mit bemerket werden müssen, damit, wenn im Fortgange des Processes retro darauf Bezug gemachet wird, selbige sofort zu finden stehen.

3) Bei gleicher Strafe soll auch das Petitum und die etwanigen allegata in Beibehalt constitutionsmäßiger Vorschrift, zur Unterscheidung von dem eigentlichen Inhalt der Schrift selbst, allemal ein wenig eingerücket werden.

4) Insbesondere aber sollen die Anwälde sich angelegen seyn lassen, auch sub poena rejectionis, und bei fortdauernder Nachlässigkeit, sub poena alia

arbitraria hiedurch angewiesen seyn, ihre Schriften gehörig zu rubriciren, mithin sowohl den Namen, Stand und Wohnort der streitenden Partheyen, als wer von ihnen Kläger oder Beklagter, Implorant oder Implorat, Appellant oder Appellat, und so weiter sey, nebst ihren Litis-Consorten, deutlich zu exprimiren, auch die alte Titulatur nicht zu verändern, sondern, wenn statt der bisherigen, andere Personen vorkommen und eintreten, die vorigen Namen beizubehalten, und neben denselben die Namen der neu hinzugekommenen und eintretenden Personen hinzu zu fügen, den Actum judicialem, so in denen Exhibitis tractirt und expedirt wird, mit terminis juridicis, z. E. Klage, Litiscontestation, Exceptionales, Replic, Duplic, Beweisantretung ꝛc. vorzüglich aber den eigentlichen Streitpunct in rubro jedesmal deutlich und specifice ausdrücken, solchen auch den ganzen Proceß hindurch unverändert beibehalten, und wann über einen Beipunct gestritten wird, selbigen zugleich mit angeben, z. E. in pto. fidejussionis, modo cautionis p. p. und so auch, wenn das erste Verfahren in einem Proceß geendiget worden, und die Sache nunmehro in probatorio, restitutorio, und so weiter stehet, den jedesmaligen Stand des Processes, z. E. in pto. Debiti, modo probationis etc. ebenfalls bemerken.

5) Falls auch ad alia acta specialia von einem tertio Schriften gebracht werden wollen, es sey interveniendo, adhaerendo, ob litis denunciationem, oder wie es sonst geschehen mag; so haben sich die demselben beiräthigen Advocati zuvor nach der eigentlichen Rubric solcher Acten zu erkundigen, und derselben sich ebenfalls gehörig zu bedienen sub poena rejectionis, aliaque arbitraria im fortwährenden Contraventionsfall.

6) Bei gleicher Strafe sollen gesammte Anwälde hiedurch erinnert seyn, außer in erlaubten Cumulationsfällen, weder mehrere, noch vielweniger, diverse Sachen, und so auch verschiedene einzelne Puncte eines und eben desselben Processes, nicht mit einander zu vermengen, sondern wegen jeden diversen Puncts besonders zu imploriren, und sollen auch in specie sowohl die Litis Denunciations- als Reconventions-Schriften, und zwar letztere in grundlegicher Beibehaltung des Processus simultanei, in so ferne die Hof- und Landgerichts-Ordnung in Bezug auf die gemeine beschriebene Rechte solchen verstattet, jedesmal in besonderen Satzschriften vortragen.

7) Weiter sollen alle Anwälde und Procuratores, es sey in extrajudicialibus oder judicialibus, wann sie nicht zugleich die Sachwälde und Schriftsteller sind, schuldig seyn, unter den Schriften, welche sie exhibiren, neben ihrem vollen Tauf- und Zunamen, auch den Namen des eigentlichen Concipienten oder Advocati causae zu bemerken, bei Strafe von 5 Rthlr. und sub praejudicio, daß sie widrigenfalls als die eigentlichen Concipienten angesehen, und darnach behandelt werden sollen, jedoch unbeschadet der ihnen, als bloßen Procuratoribus, ohnehin schon obliegenden Verbindlichkeiten und Verantwortung.

8) Betreffend die Einreichung der Vollmachten, behält es zwar schlechthin dabei sein Bewenden, daß, wofern nicht Nachtheil oder Gefahr beim Verzug zu besorgen steht, das erste Exhibitum nicht ohne Vollmacht, und wenigstens nicht absque cautione de rato, und ohne ausdrückliche Bitte zur Befristung, mit specifiquer Anführung der Verhinderungsursache, weiter angenommen, sondern sofort von dem Botenmeister retradiret werden soll. Wann es sich inzwischen zutragen möchte, daß, bewandten Umständen nach, den Anwälden zur Beibringung der Vollmachten mehrere und längere dilationes zugestanden werden müßten; so soll doch allemal, wenigstens 8 Tage ante Terminum publicationis sententiæ, es sey in judicialibus oder extrajudicialibus, das Procuratorium so gewiß und unfehlbar eingereicht seyn, als widrigenfalls solches, als versäumt und nicht eingereichet, angesehen, und in der Urthel auf die bescheidsmäßige Strafe erkannt

werden soll, gleich dann auch für dergleichen Dilationsgesuche, und der damit verknüpften Kosten halber, weder dem Gegentheil etwas zur Last fallen, noch dem Sachwald, wann er der Zögerung halber schuldig seyn sollte, etwas in Rechnung passiren soll.

9) In Sachen, wann der Beklagte im Strelitzschen wohnet, es sey in erster oder zweiter Instanz, soll bei dem Wohnort in specie mit bemerket werden, daß solcher im Strelitzschen belegen sey, bei Strafe von 2 Rthlr. und der Verbüßung aller aus der Unterlassung sonst etwa entstehenden vergeblichen Kosten.

10) Ein gleiches soll bei gleichmäßiger Strafe geschehen, wann über einen im Stift Schwerin Wohnenden, in den zu Recht erlaubten Fällen, die hiesige Jurisdiction prorogirt und fundirt, mithin die Erlassung eines Requisitorial-Schreibens erforderlich wird, wie sich dann, wann gegen einen in der Stadt Schwerin Wohnenden geklaget werden will, der Sachwald in specie vorher zu erkundigen und zu bemerken hat, ob er der Stifts-Jurisdiction unterworfen sey, oder nicht?

11) Daferne bei denen Conclusions-Rescissions-Gesuchen, der Constitution vom 26sten Februar 1776 entgegen, fast nie die angeblichen nova Punctweise und specifice angegeben werden, auch weiter in denen petitis der Ungehorsamsanklagen nur selten das gehörige præjudicium ausgedrückt, und wenn in Schuldklagen Executoriales nachgesuchet werden, noch seltener die von dem Executore beizutreibende Summe gehörig specificiret, sondern die meiste Zeit dem Richter überlassen wird, solche aus denen Acten zusammen zu rechnen; so werden gesammte Procuratores und Advocati hiedurch ein für allemal, und bei Strafe, daß für dergleichen vergebliche Supplicate und die darauf erfolgenden Responsa ihnen nichts in Rechnung passiren soll, erinnert und angewiesen, in denen Supplicationen pro rescindenda conclusione die vermeinte Nova sofort Punctweise und Constitutionsmäßig zu bemerken, in ihren Anrüfen und Ungehorsamsbeschuldigungen das Præjudicium gehörig auszudrücken, und wenn sie um Executoriales in Schuld- und Geldsachen bitten, den Hauptstuhl sowohl, als die Zinsen cum Termino à quo, und was mittlerweile etwa darauf bezahlt ist, specifice anzuführen und zu berechnen, und so viel

12) die Kosten-Moderationsgesuche betrifft, so sollen bei jedem finalen Moderationsgesuch vollständige Kosten-Designationes eingereichet werden, hingegen nicht frei stehen, sich auf die successive und in scriptis zerstreut angeführte Verzeichnisse, als woraus nur Confusion und Zeitverlust für den Decernenten entsteht, zu berufen, bei Strafe der Retradition, und daß dergleichen ungebührlich verursachte Kosten, in der Rechnung nicht passiren sollen.

Anbelangend

13) die Formirung der Rechnungen selbst, so sollen solche, so viel

a. die von gemeinsamen Anwälden in Debit-Sachen einzureichende Kosten-Designationes betrifft, dergestalt eingerichtet werden, daß aus allen einzelnen Acten und von besondern Processen, welche entweder nicht von Anfang an zu denen allgemeinen Convocations-Acten gehöret, oder zur Zeit der Einreichung der Rechnung wenigstens schon davon separirt worden, jedesmal auch besondere Rechnungen formiret, und von denen extrajudiciellen Bemühungen, als Reisen, Missiven, Conferenzen, Gerichtstägen ꝛc. mit Beifügung der respective abgehaltenen und hienächst dem Communi Mandatario brevi manu zu retradirenden Protocollen und ausgeschriebenen Missiven, in so ferne solche nicht schon ad acta sind, als in welchem Fall der Acten-Numerus anzuführen ist, wo selbige zu finden sind, gleichfalls besondere Designationes eingereichet werden.

In allen ad moderandum einzureichenden Rechnungen aber sollen überdem
b) nicht nur die verschiedene einzelne Pöste, als pro copia exhibiti it. copia der Anlagen, ferner pro mandato, porto, Bothenlohn und documentis nicht zusammengeworfen und in solle, sondern besonders aufgeführt, weiter bei dem Bothenlohn, wenigstens das erstemahl, da dergleichen Posten vorkömmt, die Meilenzahl bemerkt, und in Ansehung des Verlags, für jede besondere Münzsorte auch eine besondere colonne gemacht, sondern auch insbesondere darauf geachtet werden, daß die Exhibita in den Procuratur-Rechnungen keine andere data, als in den Advocatur-Rechnungen erhalten, mithin beide, wo nicht mit dem gerichtlichen præsentato, doch unter sich mit einander übereinstimmen.

In Ansehung des Rotulirens der Acten sollen weiter

Drittens gesammte Procuratores und Advocati hiedurch ein für allemal, und bei 2 Rthlr. Strafe in jedem Contraventions-Fall, wiederholt angewiesen seyn, sowohl in judicialibus, als extrajudicialibus, nicht weiter per schedulas zu rotuliren, sondern sich in den angesetzten Rotulations-Terminen persönlich zu gestellen, keine Materialia zu Protocoll zu verhandeln, sondern bloß darauf Rücksicht zu nehmen, ob Acta in ihren Nummern und Belägen vollständig, und ob und welche Acta davon zu separiren oder denselben zu adjungiren sind? auch in ipso Termino rotulationis, wann gleich vorher schon in Actis auf eine Transmission der Acten angetragen seyn mag, annoch zu Protocoll: ob die transmissio actorum begehrt werde, bei 6 Rthlr. unnachläßig beizutreibender Strafe, und sub præjudicio, daß widrigenfalls Acta ins Referat gegeben, und die Urtheln in loco abgefasset werden sollen, ausdrücklich anzuzeigen, oder wenigstens, wenn sie etwa von ihren Mandanten darüber noch nicht instruiret wären, eine finale Dilation dazu ad protocollum rotulationis zu erbitten, und übrigens zum Zeichen, daß sie nicht Bescheid-widrig per schedulas rotulirt, noch also ein ihnen nicht bekannter Recess des gegenseitigen Advocati zu Protocoll gekommen, dieses mit ihren Namen zu unterschreiben.

Da auch endlich

Viertens mehrmalen bemerket worden, daß mit Außerachtlassung des Gemeinen Bescheides vom 11ten Julius 1703 die Appellationes bloß mediante documento introduciret werden wollen, und darüber zum Nachtheil der Partheyen die Desertions-Erkennung erfolget ist; so wird denen Anwälden bei 5 Rthlr. Strafe aufgegeben, dem obangezogenen Bescheide genauer zu geleben.

Wie nun übrigens, so viel die Anrüfe der Procuratoren insbesondere in judicialibus und in denen Juridiquen betrifft, selbige auf den Gemeinen Bescheid vom 25sten Januar 1779 zurück geführet werden; so wird schlüßlich hiedurch noch ausdrücklich fest gesetzet, daß, gleichwie gesammte Procuratores und Advocati ohne Unterschied, ob sie würcklich Advocati causæ, oder nur nudi Procuratores subscribentes sind, sich nach diesem jetzt verlesenen Gemeinen Bescheide aufs genaueste und bei unnachläßiger Vollstreckung der darin gedroheten Strafe zu verhalten haben, also auch ihnen, wann sie die ihnen zur Subscription zugesandte Scripta darnach umändern und umschreiben lassen müssen, nicht nur die Erstattung der desfalls gehabten Kosten, sondern auch für ihre Bemühung eine billige Vergütung in moderando zuerkannt, und von dem Advocato causae geleistet werden solle.

Damit nun keiner sich mit Unwissenheit entschuldigen könne; so soll dieser Gemeine Bescheid auch in tabula publica affigiret werden.

Publicatum Güstrow den 15. July anno 1780.

Nr. 84. Vom 14. September 1781.

Wann die wiederholt und zum Theil geschärft erneuerte Vorschrift der Land- und Hofgerichts-Ordnung, vermöge welcher nur von den tüchtig befundenen und daher immatriculirten Notarien, Documente und sonstige Notariats-Aufsätze sollen angenommen und zu den Acten eingereicht werden — in Entstehung eines öffentlichen Verzeichnisses derselben, bis anhero nicht selten von den streitenden Partheyen und deren Sachwälden überschritten worden — diesem Mangel aber für die Zukunft dadurch abgeholfen werden wird, daß nach höchster Herzogl. Verfügung hinführo auch die Nahmen der immatriculirten Notarien in den Staats-Kalender eingerückt werden sollen; Manche derselben jedoch sich ihres Notariats-Amts entweder anjetzt nicht mehr bedienen, oder auch schon verstorben sind, oder zum Theil auch den vormaligen Ort ihres Aufenthalts aufgegeben und verändert haben, und daher so wenig in Ansehung ihrer Personen, als deren jetzigen Wohnorts die erforderliche Gewißheit vorhanden ist; So wird sämmtlichen beim Herzogl. Hof- und Landgericht immatriculirten Notarien gunstgemessenst hiedurch anbefohlen, daß sie mittelst Anzeige ihres jetzigen Aufenthalts, binnen einer gedoppelten Ordnungsfrist von heute angerechnet, so gewiß sich alldort melden, als widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß nicht allein ihre Nahmen in das Verzeichniß des künftigjährigen Staatskalenders nicht werden eingerückt werden; sondern auch, bis dahin, das auf ihre mittelst hinlänglicher Entschuldigung der geschehenen Verspätung der hienächst etwa eingehenden Anzeige, die Einrückung ihres Nahmens in dem folgenden Kalender geschehen mögte, sie als solche, die sich ihres Notariat-Amts nicht mehr bedienen wollen — angesehen und behandelt werden sollen. Zugleich aber wird auch zu jedermanns Nachricht hiemit kund und zu wissen gethan, daß die von einem dort nicht angeführten Notario ferner etwan zu verfertigende Notariats-Aufsätze, auf keinerley Weise weiter angenommen; sondern in Befolgung der Hof- und Landgerichts-Ordnung als unzuläßig und ungültig sofort von den Acten werden verworfen werden; und daß der nicht immatriculirte Notarius, der sich dessen ohnerachtet zu dergleichen Aufsätzen beim Hof- und Landgericht gebrauchen lässet, für seine Arbeit, — wenn deshalb von ihm geklaget würde, keine Bezahlung von den Partheyen zu gewärtigen haben solle. Güstrow, den 14ten September 1781.

Vom Herzogl. Hof- und Landgericht publicirt.

Nr. 85. Vom 23. Juli 1782.

Wann zeither so viele Unordnungen und Verwirrungen bei Führung und Ablegung der Curatelrechnungen in denen allhier anhängigen Schuldwesen vorgefallen, daß nicht nur deren Aufnahme äußerst erschweret wird, sondern auch die Kosten derselben auf eine unverantwortliche Art dadurch gehäufet werden, und im Ganzen sich die Sache nicht mit der erforderlichen lichtvollen Deutlichkeit übersehen läßt, die in einzelnen Fällen deshalb erlassenen Weisungen aber diesem Unwesen in seinem ganzen Umfange nicht abhelfen mögen; so wird, zur genauesten Befolgung sämmtlicher Rechnungsführer und gemeinsamen Anwälde, auch Bevollmächtigten der Gläubiger, nachfolgende Vorschrift ein für allemal ernst-gemessenst hiedurch festgesetzet:

1) Die gemeinsamen Anwälde sollen, bei Verlust ihres Actorats, sich schlechthin nicht weiter mit dem Rechnungswesen bemengen, sondern solches lediglich denen dazu bestellten Curatoren überlassen, so wie diese im entgegengesetzten Fall allemal selbst und vorzüglich dafür verhaftet bleiben.

2) Sämmtliche Curatelrechnungen aber sollen nicht, wie bisher fast in den meisten Schuldsachen geschehen ist, willkührlich, bald in, bald außer den Terminen,

sondern allemal mit einem gewißen Zeitpunct, und zwar, wenn Landgüther einen Zweig der Curatel ausmachen, jedesmal mit Trinitatis, sonst aber mit Anthony, in Einnahme und Ausgabe rein abgeschlossen, und längstens 4 Wochen nachher, von der Anthony- und Trinitatis-Woche angerechnet, bei Vermeidung willkührlicher Ahndung zu den Acten eingereicht werden.

3) Sodann haben Rechnungsführer, bei Strafe der Zurückgabe ihrer Rechnungen, und Selbsttragung der dadurch veranlaßten Kosten, nicht weiter in bisheriger Unordnung, alles eins durchs andere zu schreiben, sondern ihre Rechnungen in gehörige Rubriken einzutheilen, deren Ordnung, in so ferne hienächst nicht besondere Umstände eine andere Einrichtung erheischen, den folgenden Rechnungen unverrückt zum Grunde zu legen, falls etwa auch in diesem oder jenem Jahre eine Rubrike ausfallen dürfte, unter der beizubehaltenden Aufschrift dieser Rubrike, den Grund davon kürzlich anzuzeigen, weniger nicht jede Rubrike besonders zu summiren, am Schlusse der Rechnung die verschiedenen einzelnen Summen zusammen zu rechnen, und so auch zum Zweck des Abschlusses, die beiden Hauptsummen von Einnahme und Ausgabe gehörig mit einander zu vergleichen, sodann die Rechnung ordnungsmäßig zu paginiren, und im übrigen die Beläge der Einnahme mit Buchstaben, und die Beläge der Ausgabe mit Zahlen zu bezeichnen, solche auch, bis zum Schluß der ganzen Rechnung, nach Möglichkeit, durch alle Rubriken ununterbrochen fortlaufen zu lassen.

4) Damit man auch den Cassenbestand eines jeden Termins desto leichter übersehen und beurtheilen könne, so ist fürohin auch von jedem Termin in mehrgedachter Jahresrechnung, solches Behufs, wiederum ein besonderer Abschluß zu machen.

5) Hiernächst wird denen Curatoren zur Pflicht gemacht, einen Conspect des Vermögenszustandes, es bestehe dasselbe aus liegenden Gründen, ausstehenden Forderungen, oder woraus es sonst nur immer wolle, unter möglichster Bestimmung der davon fallenden Einkünfte, deren Verfallzeit, auch etwanigen Rückstände, nebst einem Verzeichnisse der auf die Masse etwa aufgeliehenen Pöste, nach deren Alter, und unter Bemerkung der Zeit der geschehenen Anleihe, ihren Rechnungen fürs künftige beizufügen; und ist sothaner Conspect, in Absicht jeder ersten von nun an zur Aufnahme kommenden Rechnung, selbiger vorzusetzen, in Ansehung der folgenden aber der unmittelbar vorhergehenden am Schlusse anzuhängen.

6) Wann auch daraus manche Verwirrung bisher entstanden, daß Rechnungsführer die gegen einander abgerechnete Pöste nicht gehörigen Orts in Einnahme und Ausgabe bringen, sondern den, nach geschehener Abrechnung, etwa übrig bleibenden Rest nur an einem Ort, entweder in Einnahme oder Ausgabe, aufführen; so haben sie sich auch dieser Unfüglichkeit in der Zukunft gänzlich zu enthalten.

7) Ferner liegt ihnen ob, die Ordnung der bezahlten Zinsen thunlichst in jeder Rechnung unverrückt beizubehalten, und, wann bereits die Erstigkeit bestimmt ist, deren Folge hiebei zum Grunde zu legen.

8) Fällt übrigens eine Massenschuld, oder auch eine andere Forderung, durch Erbgangsrecht, oder mittelst Uebertragung, einem andern zu; so ist bei dem Namen des neuen Besitzers zugleich auch zu bemerken, daß, und von wem selbige auf ihn übergegangen.

9) Weiter werden alle Zahlungen an die Sachwälde, falls selbige nicht ausdrücklich zum Empfang des Geldes mit bevollmächtiget sind, für die Zukunft schlechthin hierdurch untersagt; und haben Rechnungsführer selbigen hierunter so gewiß nicht weiter nachzusehen, als widrigenfalls sie gewärtigen können, daß deren etwa dennoch angenommene Interimsscheine bei der nächsten Rechnungsaufnahme ihnen wiederum zurückgegeben, und der Posten als baar vorräthig in der Bestandsumme ihnen zur Last geschrieben werden solle.

10) Es hat auch der Curator bei Strafe der Selbsthaftung keine andere, als in gerichtlicher Ermäßigung sich gründende Advocaturrechnungen, zu entrichten, des Endes der gemeinsame Anwald selbige, bei Ablegung der Curatelrechnung, allemal zu Protocoll zu überreichen hat, an Notarien aber, falls er sie in Curatelangelegenheiten nicht unmittelbar selbst gebraucht, gar keine Zahlungen zu leisten, indem deren Rechnungen der gemeinsame Anwald in seine Advocatur- und Verlagrechnung gehörig mit aufzunehmen hat.

11) Bei seinem eigenen Gehalt, und dem Jahrgelde des Administrators, Holzwärters, oder anderer von den Gläubigern zu lohnenden Bedienten, ist von dem Rechnungsführer zugleich der Zeitpunct, von welchem das Jahrgeld anfängt, und bis zu welchem es auch wieder hingeht, ordnungsmäßig zu bemerken.

12) Kommen Pöste in der Rechnung vor, deren Nothwendigkeit, oder bestimmte Größe sich nicht von selbst rechtfertigt; so ist zugleich auch die erläuternde Ursache davon anzuführen.

13) Gründet aber eine Einnahme oder Ausgabe sich in der Beliebung der Gläubiger; so genügt nicht der bloße Bezug auf dieselbe, sondern es sind die Conferenz-Protocolle oder die Missiven, worin deren Zustimmung enthalten, namentlich, und ausdrücklich mit anzuführen, und falls sie sich etwa nicht schon bei den Acten befinden, als in welchem Fall zugleich der Ort, wo sie anzutreffen sind, gehörig anzuzeigen ist, der Rechnung als beglaubigende Beläge mit beizufügen. So wie überhaupt

14) alle zur Erläuterung und Rechtfertigung der abzulegenden Rechnungen erforderliche Schriften und Papiere, gegen den anberahmten Commissions-Termin, von Rechnungsführern so gewiß mit zur Stelle zu bringen sind, als widrigenfalls die aus Unterlassung dieser Obliegenheit entspringende Kosten ihnen lediglich zur Last fallen werden.

15) Damit nun aber auch die bisherige Ungewißheit, ob gesammte Gläubiger, oder nur welche von ihnen, an den vorfallenden Angelegenheiten Antheil genommen haben? fürohin gänzlich entfernt werde; so wird nicht nur die in einigen Schuldwesen getroffene Verfügung, daß vor jedem abzuhaltenden Conferenz-Protocoll, und so auch bei einer wegen Abwesenheit oder sonstigen Verhinderung hiernächst erfolgender Unterschrift unter demselben, von den interessirenden Anwälden ihre gesammte Principalen namentlich angeführet werden, bis zur allgemeinen Vorschrift hierdurch erweitert, sondern diesem zur Folge auch, und zwar bei 2 Rthlr. Strafe, in jedem Nichtgelebungs-Fall, ernst-gemessenst ihnen hierdurch aufgegeben, falls etwa ihre Erklärungen nicht für alle zusammen gleichstimmig erfolgen können, bei Abgabe solcher ihrer Erklärung, für jeden derselben insbesondere zu bemerken, ob sie für selbigen rein beitreten? oder rein widersprechen? oder den Antrag nur zur Berichtsabstattung? oder unter verhoffter Genehmigung annehmen?

Sodann aber wird auch den gemeinsamen Anwälden, bei Vermeidung vorerwähnter Strafe, ein für allemal hiedurch zur Pflicht eingeschärft, nicht nur unter jedem von ihnen einzureichenden Conferenz-Protocoll, oder Missive, mit ausdrücklichen Worten zu bemerken, ob gesammte interessirende Anwälde? und im entgegengesetzten Fall, welche von ihnen? und warum nicht? in oder unter selbigen ihre Erklärung abgegeben haben? sondern auch, in so ferne solches hin und wieder etwa noch nicht geschehen seyn sollte, zur Bestellung eines hiesigen legitimirten Anwaldes, an gesammte interessirende Gläubiger, bei Strafe widrigenfalls an den Beschlüssen ihrer Mitgläubiger gebunden zu seyn, die behufigen Verordnungen auszubringen; zumal die von einigen gemeinsamen Anwälden, in Ermangelung dessen, bishero hin und wieder wohl geschehene Herumsendung der Conferenz-Protocolle an auswärtige Sachwalde und Principalen, als ein unnöthiger Kostenaufwand für die Masse, und dem Lauf der Geschäffte hinderlich, fürohin schlechthin nicht weiter gestattet werden wird.

16) Gleichergestalt auch werden sämmtliche gemeinsame Anwälde, damit das Gericht von allen außergerichtlichen Vorfällen bei Zeiten die gehörige Wissenschaft erhalte, nach Maaßgabe der bereits in einzelnen Schuldsachen ihnen deshalb hin und wieder schon gewordenen Weisungen, zur sofortigen Einreichung der Conferenz-Protocolle nach deren Abhaltung bei Vermeidung vorerwähnter Strafe in allgemeiner Vorschrift hiedurch ernstlichst verpflichtet.

17) Betreffend hiernächst die Eröffnung des auf die Rechnungsablegung erfolgten Abschiedes; so bleibt zwar zur Verhütung mancher sich bisher deshalb ergebener Zweifel und Irrungen, da nämlich, nach verschiedener Curatoren Beschwerdeführung, die gemeinsamen Anwälde den verlesenen Abschied ihnen allemal nicht sofort mittheilen, zu dessen Anhörung und Auslösung einen andern Bevollmächtigten zu bestellen, Rechnungsführern hierdurch unbenommen. Es liegt ihnen aber auch dagegen wiederum ob, selbigen in diesem Falle beim Schlusse der Commission so gewiß jedesmal zu Protocoll zu benennen, als widrigenfalls nach bisherigem Gebrauch, auch für sie der gemeinsame Anwald zu Anhörung des Abschiedes weiterhin vorgeladen, und die Zeit der Rechtskraft solchemnach auch in Ansehung ihrer vom Tage des eröffneten Erkenntnisses angerechnet werden soll.

18) Schließlich wird sämmtlichen gemeinsamen Bevollmächtigten hierdurch aufgegeben, sofort nach Eröffnung des auf die Rechnungs-Aufnahme erfolgten Abschiedes, außer selbigem zugleich auch die abgelegte Curatel-Rechnung, nebst dem dabei abgehaltenen Commissions-Protocoll, mittelst einer Missive, oder, wenn gerade um diese Zeit durch andere Vorkommenheiten, etwa eine Conferenz veranlaßt sein sollte, in selbiger, den Anwälden der Gläubiger, zu ihrer Nachricht, und allenfallsigen Berichtsabstattung an ihre Principalen, auch nach Befinden deshalb etwa weiter zu nehmenden Maaßregeln, bei Vermeidung willkührlicher Ahndung vorzulegen. V. R. W. Publ. Güstrow, am Schluß des Rechts-Tages post Diem Visitat. Mariæ den 23. July 1782.

Nr. 86. Vom 25. Januar 1785.

Wann alle bisherige gütliche und ernstliche Erinnerungen es bei den Procuratoren nicht erwürken können, daß sie ihrer Schuldigkeit gemäß und in Vorschrift der Hof- und Land-Gerichtsordnung Part. II. Tit. IX. zu den gewöhnlichen Quartal-Gerichtstagen sich gehörig einfinden, und solche der Gebühr nach abwarten, vielmehr selbige seit einiger Zeit fast mehr, wie jemals, wieder angefangen haben, entweder gänzlich oder doch die mehreste Zeit während der Juridiquen wegzubleiben, und es genug seyn zu lassen, daß sie sich mit dem allgemeinen Vorwand von Verhinderungen, wovon das Gegentheil überdem fast die meiste Zeit notorisch ist, bloß entschuldigen, solches aber nicht nur dem Gericht zum Despect, sondern auch dem Betrieb der Sachen in den Rechtslagen zum Nachtheil gereichet, indem die Substituti selten überall, oder doch nicht genüglich instruiret sind, mithin nichts als Zögerung, und Unordnung in den Anrüfen veranlassen; so wird also mit Bezug auf die Buchstäbliche Vorschrift der Hof- und Land-Gerichtsordnung Part. II. Tit. IX. und Gemeiner Bescheide hiedurch nochmals festgesetzet, verordnet, und befohlen:

1) Alle Procuratores ohne Unterschied, und ohne Ausnahme, sollen von Anfang bis zu Ende jeden Quartal-Gerichtstages täglich, und zu der angesetzten Stunde im Gericht erscheinen, die ganze Zeit über, da die Session dauert, gegenwärtig bleiben, sich alles Ein- und Ausgehens aus der Audience während des Anrufens enthalten, und noch weniger vor geendigter Session wegzugehen, woferne sie nicht von dem Directorio dazu ausdrücklich Erlaubniß erbeten, und erhalten. Alles bei 2 Rthlr. Strafe für jeden Contraventions-Fall.

2) Kein Procurator darf und soll wider die Vorschrift der Gemeinen Bescheide von 1692, und 1703, und bei der daselbst bestimmten Strafe von 2 Rthlr.

während der einfallenden Juridiquen ohne ausdrückliche Erlaubniß des Directorii verreisen, und über Nacht ausbleiben.

Sämmtliche Procuratores sind vielmehr schuldig, ihre Geschäffte so einzurichten, und zu ordnen, daß sie die ganze Juridic über gegenwärtig bleiben können. Müßte aber jemand derselben während dieser Zeit nothwendig verreisen, so muß er dem Directorio nicht nur die Ursache solcher Reise, die Zeit, und den Ort, wann und wohin er reiset, gebührend anzeigen, sondern auch sogleich, als er wieder zurück kommt, sich schuldigst wieder anmelden, bei gleichmäßiger Strafe von 2 Rthlr.

3) Außer dem Fall einer dergleichen unerwarteten und unaussetzlichen Reise, oder einer würklichen Krankheit, oder anderer dergleichen Impedimentorum legalium findet keine Entschuldigung des Ausbleibens Statt. Die Entschuldigung muß übrigens bei dem Directorio allemahl Tages vorher, falls die Behinderung nicht etwa erst des nämlichen Tages entstünde, mit ausdrücklicher Anführung legaler Behinderungsursachen schriftlich geschehen, und es ist auch nicht genug, solche bloß anzuführen, sondern der Ausbleibende zugleich schuldig, selbige erforderlichen Falls auf seinen geleisteten Procurator-Eyd zu bezeugen, oder sonst zu Recht bescheinigen, bei Strafe, daß sonst die Entschuldigung, als nicht geschehen, angesehen, und also gleichfalls mit 2 Rthlr. verbüßet werden solle.

4) Außerdem ist der Ausbleibende oder Verreisende bei gleichmäßiger Strafe von 2 Rthlr. für jeden Contraventionsfall verbunden, einen völlig instruirten Substitutum zu bestellen, und solchen dem Directorio jedesmalen mit anzuzeigen.

5) Derjenige nun, der solche Substitution übernimmt, und nicht zugleich dafür sorget, daß er völlig instructus et præparatus erscheine, verfällt salvo eventuali regressu contra substitutum für jeden actenwidrigen, oder sonst unrichtigen Anruf in eine Strafe von 1 Rthlr., worauf sofort beim Ende der Juridic in den Bescheiden mit erkannt werden soll.

6) Uebrigens wird Fiscalis hiemit angewiesen, in jeglicher Juridic ein ordentliches Diarium von den Ausbleibenden, oder nicht zu rechter Zeit Erscheinenden zu halten, und dem Directorio beim Schluß derselben einzureichen, damit darnach in Entgegenhaltung mit den, beim Directorio während der Juridic eingegangenen, Entschuldigungen gegen die Contravenienten zur Beitreibung der verwürkten Strafe die behufige Verordnung sofort erlassen werde.

Und damit sich keiner mit Unwissenheit, oder Vergessenheit entschuldigen könne, so soll dieser Gemeine Bescheid auch in tabula publica affigiret werden.

Publ. Güstrow am Schluß des Rechtstages den 25. Januar 1785.

Nr. 87. Vom 12. October 1799.

Von dem Herzoglichen Hof- und Land-Gerichte werden nachstehende Processualische, den Rechten und besonders den Landes-Gesetzen gemäße, Vorschriften zur allgemeinen Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

§. 1. Da die, sowohl auf den Grundsätzen des gemeinen Rechts, als auf der Vorschrift der Hof- und Landgerichts-Ordnung gegründete, summarische Natur des Restitutions-Verfahrens, sich zwar in Ansehung der Satzschriften des Restitutorii gegen die, in der Appellations-Instanz definitive gesprochenen, Urtheile erhalten, hingegen in dem Restitutions-Verfahren gegen die Erkenntnisse in causis simplicis querelæ sich nach und nach dahin modificiret hat, daß in dem letztern zum so unverkennbaren, als unnöthigen Aufenthalt der Sache, Vier Sätze, von jedem Theile zwei, verhandelt werden, so soll von nun an das restitutorium gegen die in causis simplicis querelæ gesprochenen Urtheile, in Ansehung der darin Statt findenden Satzschriften, wieder auf seine obgedachte genuine Natur zurückgeführt, mithin auch in demselben, so wie in dem Restitutions-Verfahren

contra appellatoriam definitivam kundbarerweise geschiehet, jedem Theile nur ein Satz zugestanden, also überhaupt dasselbe mit zwei Satzschriften absolviret, folglich auf des Imploraten Exceptionsschrift der Actenschluß und der Rotulations-Termin erkannt werden, wobei es sich indessen von selbst versteht, daß, nach Beschaffenheit der Umstände, rechtlichen Grundsätzen gemäß, die Wiederaufhebung des Actenschlusses und ein weiteres Verfahren nachgesucht und erwürkt werden möge. In restitutorio contra non-devolutoriam aber findet außer dem libello observanzmäßig keine weitere Verhandlung Statt.

§. 2. Obzwar, die Appellations-Instanz betreffend, es bei dem, als Regel, darin Statt habenden Verfahren bis zur Duplik, nach als vor, sein völliges Verbleiben behält; so wird doch das richterliche arbitrium, nach Beschaffenheit des Gegenstandes, oder der Natur des Processes der zum appellatorio erwachsenen Sache, nur zwei Sätze zuzulassen, auch hier vorbehalten.

§. 3. Wann das Herzogl. Hof- und Landgericht nicht ohne Misfallen bemerkt hat, daß, bekannten Landesherrlichen und gemeinbescheidlichen Vorschriften entgegen, bei der Einwendung der zulässigen Rechtsmittel, hin und wieder die Einführung derselben von ihrer Rechtfertigung getrennt und, Behufs der letztern, eine oder wohl gar mehrere Fristen nachgesucht werden; so werden die Procuratoren und Advocaten dieserhalb, (mit alleiniger Ausnahme der Ausführung der Appellations-Beschwerden, als welche, wenn ihr nicht a judicio eine gewisse Frist besonders bestimmt worden, observanzmäßig in Termino rotulationis noch angenommen wird), auf die Herzoglichen Verordnungen vom 31. März und 11. August 1753 und vom 4. Nov. 1776, wie auch auf die Gemeinen Bescheide vom 4. Oct. 1709 und vom 25. Januar 1779, zu deren unausgesetzten genauen Befolgung um so ernstlicher hiemit zurückgeführet, je angelegentlicher es diesem Gerichte seyn wird, auf die pünctliche Gelebung dieser Vorschriften unabweichlich zu halten, und sollen die etwa zulässigen Fristen zur Rechtfertigung der Beschwerden von nun an nicht mehr sub poena deserti remedii, sondern sub poena praeclusi, eaque peremtoria ertheilt werden.

§. 4. Schließlich werden gesammte Procuratoren und Advocaten an die, wegen der Zahl und Gründe der Frist-Gesuchen mehrmals erlassenen Landesherrlichen und gemeinbescheidlichen Verordnungen, ihrem ganzen Umfange nach, erinnert und sie zur Gelebung derselben auf die von ihnen geleisteten Eide zurückgeführet, mit dem Anfügen:

1) daß in den, zur Beeilung rechtlich begünstigten, Judicial-Sachen die Fristen nach Bewandniß der Sache, nicht von Juridik zu Juridik gehen, sondern kürzer und so, als die Beschaffenheit der Sache es erfordert, bestimmt und ohne Bescheinigung rechtserheblicher Ursachen nicht verlängert werden sollen;
2) daß in den, zur Verengung der ersten Frist rechtlich nicht qualificirten, Judicialsachen nach gehabter ersten vollen Juridik-Frist, die zweite Frist, in mehrerem Betrachte, daß schon die erste volle drei Monathe umfaßte, und mithin peremtorisch war, nicht anders, als auf bescheinigte gesetzliche Gründe, und zwar nur auf drei Wochen, sub finali praejudicio congruo ertheilt werden soll, und
3) daß in Extrajudicial-Sachen, nach Ablauf der gewöhnlichen Termine, weitere Befristungen nie anders, als aus legaler und ordnungsmäßiger bescheinigter Ursache, gebeten und Statt haben sollen.

Damit keiner sich mit Unwissenheit entschuldigen könne; so soll dieser gemeine Bescheid auch in tabula publica affigirt werden.

Publicatum Güstrow, am Schlusse der Michaelis-Juridik 1799, den 12. Oct.

b. Der Justizcanzleien.

Nr. 1. Vom 2. März 1669.

Wir Gustaf Adolph, Hertzog zu Mecklenburg ꝛc. fügen hiemit allen und jeden, so vor Unserer Kantzelei allbereit Sachen anhängig, oder noch künftig anhängig machen und anführen werden, hiemit zu wissen:

Nachdemmahl die Erfahrung bezeuget, welcher gestalt sich die Partheyen, bey Verschickung der ergangenen Acten, dero Ihnen erlaubten Exception, einer oder mehr Juristen-Facultäten auf den Academien, dermassen mißbrauchen, daß sie nicht allein, ohn erhebliche Ursachen, die nechstgelegene Academien, sondern auch durch ihre bestelte Anwalde, in solcher Menge zu eximiren und auszunehmen pflegen, daß sie fast wenig, oder doch diejenigen allein überbleiben, welche auf viele Meilewegs und eine weite Reise von hinnen entlegen seyn, und mit der Partheyen desto höher Unkosten, die Acta dahin fortgeschicket werden müssen. Daß Wir demnach solchen Unheil und bishero hervorgethanen Inconvenientien, abzuhelfen und demselben zu begegnen, hiemit und Kraft dieses verordnen, daß nun und hinfüro, bey Verschickung der Acten, jeder Parthey, nicht mehr, als zum höchsten, zwey Academien zu eximiren gegönnet sein, und sie darauf, und weiters nicht, ihre Procuratores instruiren sollen: und solches mit dieser ausdrücklichen Bescheidenheit, wann ein Theil, ein oder mehr Academien oder Schöppen-Stühle ausgenommen, und der ander eben dieselbe eximirte, daß solche einen jeden Theil angerechnet, und also nicht mehr, als die übrige zwo eximiret sein sollen. Würde sich aber ein oder ander Theil, dieser Verordnung zuwieder, ein mehres auszunehmen gelüsten lassen, soll nichts daminder, Unser Kantzley bevor und frey stehen, die Acta auf die, über die zugelassene Anzahl benannten Academien zu verschicken, und von dannen die Urtheln einholen zu lassen; Würde von einen oder beyden Theilen begehret werden, sich bey der Rotulation zu erklären, an was hohen Schulen er Informationes einholen lassen, soll solches aufrichtig, und wo nöthig, eigentlich ein jeder zu entdecken verbunden seyn. Befehlen hierauf allen bey Unser Kantzley handelnden Principalen und Anwalden, daß sie nun und inskünftige dieser Unser Verordnung geleben, und derselben gehorsamlich nachkommen sollen. Uhrkundlich ist dieses mit Unserm Fürstlichen Insiegel bestätiget. Publicatum Güstrow, den 2. Martii Anno 1669.

Nr. 2. Vom 1. Juny 1686.

Wir Christian Ludwig, H. z. M. ꝛc. fügen Männiglich, insonderheit aber sowohl hiesigen als auswärtigen Doctoren, Licentiaten und allen und ieden, so sich des Advocatirens und Procurirens vor hiesiger Unserer Hochfürstl. Justiz-Kanzley gebrauchen, auch allen denen, so hieselbst Rechtfertigung führen, zu wissen: Demnach Wir eine Zeithero mit sonderbarem Mißfallen verspüret, wasgestalt nicht allein Unsere vor diesem gemachte Verordnungen, daß nämlich die Advocaten und Procuratoren alle Supplicationen, so sie zur Kanzley einschicken, mit ihrem Nahmen unterschreiben, imgleichen, daß dieselben in der Kanzleystube nicht eingehen, noch die Decreta, ehe und bevor sie extendiret und ausgefertiget, durchsehen sollen, in schlechter Observanz ietzo seyn, auch daneben ferner sich die Unordnung findet, daß einer des andern rechtliche Uebergabe unterschreibet, so daß zuweilen in einer Sache fast drey oder vier Doctores sich schriftlich anmelden, auch anstatt des hiesigen immatriculirten und beeidigten Advocati ein Anderer unterm Titul eines Procuratoris oder Substituti etwan um die halbe Gebühr ohne bescheinigte Noth und Vollmacht gerichtlich auftritt, sondern auch auf der Advocaten mündliches Begehren Unsere Canzley-Bediente die angesetzten Tage-

fahrten zu den Vorbescheiden nach eigenem Belieben zu prorogiren und weiter hinauszusetzen, eigenmächtig sich unterfangen, Wir aber sothaner Unordnung und ärgerlichen Confusion ferner nachzusehen, nicht gemeinet; Als haben Wir Unser voriges vom 7. März des 1662. und vom 5. Sept. des 1666., wie auch 26. Sept. des 1678. Jahres ergangene Mandatum wörtlichen Inhalts alles Ernstes wiederholen wollen;*) Und befehlen darauf nochmals allen Doctoren, Licentiaten, Advocaten und Procuratoren zum Ueberfluß, daß sie vom Dato dieses offenen Edicts hinführo die Supplicationes so sie für ihre Clienten verfertiget, mit Benennung ihres ganzen Nahmens ohne einzige Condition und mit diesem Zusatz: Advocatus relegi unterzeichnen, in der Subscription fremder Arbeit aber sich dergestalt betragen sollen, daß wann ihnen Supplicata von einem zur Stelle sich befindenden immatriculirten Advocato zur Hand kommen, sie selbige durchaus nicht zu unterschreiben, sondern an den Concipienten zu remittiren haben. Wann hingegen von andern Orten oder außer Landes her, ihnen gerichtliche Uebergaben zugefertiget werden, mögen sie selbige zwar procurator. nomine unterschreiben, sollen aber den wahren Concipienten dabey in margine zu Ende der Schrift nahmhaft machen, und demselben diese Unsere Verordnung andeuten, um derselben bey künftigen Producten zu geleben: Wie dann die Advocati, so wider solche Constitution handeln, toties quoties in 50 Rthlr. Strafe zu verurtheilen seyn, ferner soll ein Jeder, der bey Unsern hohen Gerichten das Matricul erlanget, seines Eides und der heilsamen Rechte sich auch hierin erinnern, daß bey Vorbescheiden und andern gerichtlichen Handlungen Er seiner Partheyen Nothdurft selbst reden und vorbringen, keinesweges aber per substitutum die Tagefahrten im Gerichte abwarten lassen, im Betracht seine Person und industria von dem rechtsbegierigen Theil erwählet, und von andern, denen der Sachen Umstände nicht völlig bekannt, leicht etwas versehen werden mag; Würde aber der bestellte Ordinarius causae Advocatus durch ein unvermeidliches impedimentum abgehalten werden, seiner Parthey in Person zu assistiren, soll derselbe des Abends vor den Vorbescheiden solches Unserm Directori oder ältesten Kanzleyrath mittelst Benennung des zu substituirenden und Anzeige der Behinderung per Schedulam anmelden und dadurch licentiam substituendi ad illum actum erhalten, wie dann auch in recessu bey Vorbescheiden, in wessen Nahmen der Substitutus auftritt, anzuzeigen, alles bei Vermeidung 10 Rthlr. fiscalischer Strafe. Weiter ist Unser beständigster Befehl,

*) In dem letzterwähnten Bescheide heißt es — nachdem die Bestimmungen des Bescheides von 1779 sub 1 und 2 hier ebenfalls ausgesprochen worden — unter andern:

3) Wenn ein Theil den angesetzten Terminum wegen Verhinderung, die gleichwohl also sich verhalten und zu erweisen, nicht will vor sich gehen lassen, so soll derselbe solchen bei 30 Thaler Strafe, 8 Tage vorher per Supplicam schriftlich in Judicio verbitten, auch dem Gegentheil absagen. Id quod sancitum pluribus in der Schwerinschen Canzley-Ordnung pag. 8 §. Wir wollen u. s. w.

4) Jede Citation, wenn kein periculum in mora, soll vier Wochen ante Terminum insinuiret werden. cf. Schwerinsche Canzley-Ordnung pag. 7 §. Wenn Vorbescheide u. s. w.

5) In Registratura Judicii sollen de Regula — periculum in mora und fatalia sind ausgenommen — nur Vormittags bis 12 Uhr und Nachmittags gar nicht, Supplicata recipirt werden.

6) Nachmittags dagegen sollen in Registratura Inspectiones actorum verstattet auch Rotulations-Termine abgehalten werden, während der Vormittag diesen beiden Arten von Geschäften versagt bleibet.

7) Jeder Procurator soll, wenn ihm supplicata von Auswärtigen ad exhibendum zugesandt werden, den Namen des auswärtigen Concipienten bei 50 Thaler Strafe am Fuß des exhibiti nahmhaft machen.

„Bei Gelegenheit dieser Einschärfung vorgedachter Obliegenheiten, hat Judicium versichert, dahin zu sehen, daß jeder Supplicant möglichst bald mit den decretis auf seine Eingaben versehen werden solle, und deshalb keine Beschwerde geführt werden könne."

daß die Advocaten alle Suppliquen ordentlich rubriciren, zugleich auch in quo puncto suppliciret oder gehandelt wird, expresse specificiren, die prorogationes Terminorum durch eine schriftliche Anzeige gebührend suchen, sich aller Unzulässigkeiten, absonderlich unverantwortlichen Dilations-Bitten und des gar zu laut Redens congregato consilio vor der Rathsstuben gänzlich äußern, auch in den Audienzen das fast eingerissene überflüssige Recessiren abstellen, und zum schuldigsten Respect Unserer Justiz-Canzley — einander mit keinen schrift- oder mündlichen hitzigen Redensarten — zuvörderst in judicio anzapfen, zu der Canzleystube fortan nicht, noch weniger für sich oder durch ihre Diener zu Unseren Secretarien, Registratoren und Cancellisten eindringen, weder sie an ihrer Arbeit verhindern, oder sonsten Unsere Fürstliche Decreta vor gewöhnlicher Auslösung beschauen, sondern so oft sie auf Unserer Canzley kommen, und allda ihrer Partheien Sachen sollicitiren, entweder sich in dem öffentlichen Gange aufhalten, oder aber in die beiseits aptirte Stube verfügen, nicht weniger zu Abwartung ihrer Partheien Vorbescheide zu gewöhnlicher Stunde persönlich erscheinen, und also vorige Unordnung gehorsamlich meiden sollen, mit dieser Verwarnung, da einer von ihnen, oder ihren Partheien dawider handeln würde, daß derselbe gleichfalls toties quoties in 10 Rthlr. fiscalische Strafe ipso facto verfallen; allermaaßen dann die Canzley-Verwandten sammt und sonders bey ihren Eiden und Pflichten schuldig seyn, jede Temerität sonder Ansehen der Personen gestracks Unsern verordneten Canzley-Räthen anzufügen, die dann auch, ob dieser Unsre erneuerten und vermehrten Verordnung festiglich halten, und die Strafe von den Verbrechern per paratissimam executionem eintreiben lassen sollen; Und ob Wir wohl Unserm Fiscali vergönnet, in fiscalischen Sachen die Acta nachzusehen, so hat es zwar dabey annoch sein Verbleiben und was sonsten in fiscalibus vorkommt und verabschiedet wird, hat er von dem Registratore als Sollicitatore Fisci zu gewärtigen, wie denn auch Fiscalis die ihm in Amtsgeschäften zugelassene Licenz keinesweges mißbrauchen, und die Decreta in Privatsachen so wenig als die übrigen Advocati ohne Special-Concession nachzusehen sich unternehmen sollen, maaßen Wir dann gedachtem Registratori nicht allein hier in diesem Unserm Befehle nachzuleben, sondern auch durchaus keine Schriften, daferne selbige nicht von dem bestellten Advocato gebührlich und ordnungsmäßig, wie obgemeldet mit angefügtem Dato unterschrieben, rubriciret und der Hauptpunct deutlich exprimiret, anzunehmen, ernstlich demandiren. Unsere Canzley-Bediente aber werden von selbst sich schon der eigenwilligen Prorogation der Tagefahrten und aller ihnen unanständigen Confusionen und Unordnungen zu enthalten wissen.

Schließlich befehlen Wir Unserm Canzley-Registratori über alle Acten, wenigstens über diejenigen, so in cursu seyn, richtige Protocolla zu verfertigen und demselben beizufügen, auch solches bei anderweitiger Unsrer unausbleiblichen Ahndung nicht anders zu halten. Das alles meinen Wir ernstlich, wornach sich ein jeder zu richten und für Schaden und Ungelegenheit zu hüten hat. Urkundlich unter Unserm Fürstlichen Canzley-Insiegel. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 1sten Juny 1686.

Fürstl. Mecklenburgische zur Justiz-Cantzley verordnete Director und Räthe daselbst.

Nr. 3. Vom 26. Juli 1702.

Friedrich Wilhelm, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Wann Wir mißfällig vernehmen, wasgestalt die bey Unserer Justiz-Canzley rechtshängende Prozesse dadurch unverantwortlich remoriret und aufgehalten werden, daß die auf der Beklagten Eingabe ergangene rechtliche Erkenntniß, Verordnungen und Mandata von diesen und jenen Sachwälden nicht wollen eingelöset und klagendem Theil bey

Zeiten behändiget werden und aber Wir solchem zur Aufhaltung der heilsamen Justiz gereichenden Unternehmen nicht weiter nachzusehen gemeinet seyn, Solchemnach committiren und befehlen Wir Unserm Directori und Räthen Unserer Justiz-Canzley darauf mit allem Ernst inskünftige zu halten, daß alle gerichtliche Erkenntnisse auch von beklagten Advocatis, die deren Eingaben einmahl unterschrieben haben, bey willkührlicher Strafe forderſamst eingelöset und gehörigen Orts behändiget, denselben auch, wann sie wegen Erstattung der für ihre Principalen vorgeschossenen Gerichts-Sportuln gerichtlich anrufen sollten, sofort per paratissimam Executionem dazu verholfen werde. Wornach ꝛc. Schwerin, den 26. Juli 1702.

Friedrich Wilhelm, H. z. M.

Nr. 4. Vom 6. Januar 1779.

Herzogl. Justiz-Canzley hat sich in Anhandlegung der bekannten Mecklenburg-Schwerinschen Canzley-Ordnung — in Anhandlegung des Gemeinen Canzley-Bescheides de dato 1. Juny 1686 und andrer hiebey voriger Verordnungen bewogen gefunden, allerhand bey dieser Justiz-Canzley eingerissene Mängel durch Zurückführung auf ächte, wahre Landesgesetze möglichst abzustellen zu suchen.

Sie hat daher sich selbst in den Gliedern des Gerichts dahin bestimmt, einen Versuch zu machen, alle in der Schwerinschen Canzley-Ordnung vorgeschriebene Art der Decreturen in täglichen Sessionen wieder in Gange zu bringen.

Um hierin in sich selbst vereiniget, auch von außen weder von Seiten der Advocatorum, noch auch selbst der Gerichts-Subalternen eine Behinderung um so minder erwarten zu können, wurden auf heute sowohl erstere als letztere zur Canzley beschieden.

Erstere erschienen auch in ziemlicher Anzahl, nebst sämmtlichen letzteren. Und da machte dann Judicium den Anfang mit Vorlesung gewisser zweckdienlicher Stellen der angezogenen Canzley-Ordnung und zwar aus dem ersten Membro derselben der Pag. 7 und 8 befindlichen §§. Vom Vorbescheide angesetzt — — item Wir wollen auch daß in Citationibus etc.

Man schritt darauf weiter zur öffentlichen Vorlesung des auch oben angeführten hiesiger Canzley gemeinen Bescheides vom 1. Juny 1686 und fügte demselben das unterm 26. Juli 1702 an hiesige Canzley erlassene Circulare an, mit dem Anhange, daß beyde Stücke abgeschrieben und vidimirt diesem Protocollo angeleget, die zu dem Zweck angebogene Originalia selbst aber Directori Cancellariae zurückgegeben werden sollen.

Wie nun Judicium den ganzen Inhalt vorbenannter Canzley-Ordnung gemeinen Bescheids und was dem anhängig sammt und sonders aufs neue den versammelten Advocatis zur Pflicht und gemeinen Nachachtung setzte, so fügte Es noch folgende Desideria, welchen dann auch beflissentlich abzuhelfen Advocati Bereitwilligkeit versicherten, hinzu, als:

1) daß der Legitimationspunct, wo nicht in dem ersten — doch in dem zweiten Exhibito berichtiget, letzterenfalls das erste Stück mit einem Cavens de rato und mit der Versicherung einer binnen Ordnungs-Frist zu beschaffenden Legitimation unterschrieben, sonsten aber ohne alle Nachsicht das Stück a Registratore unrecipirt zurückgegeben, sonst aber auf jeden Vorlege-Bogen die Nummer, worin sich die Vollmacht befindet, notiret werden solle.
2) Daß die Rubricirung der Acten, wie überhaupt also insonderheit auch noch vorzüglich bey Debitsachen, richtig und den Punctum ganz specia-

liter neben pünktlicher Benennung der interessirenden Personen geschehen möge, bey Vermeidung, daß gleichfalls ein solches nicht speciell genug rubricirtes Stück a Registratore retradirt werden werde;

3) daß die Rotulirung der Acten in Zukunft mit mehrerer Ordnung und Zweckmäßigkeit geschehen möge, gestalten dann beiderseits Advocati sich an dem in Citationibus bestimmten Tage Nachmittags um 3 Uhr einzufinden und ihre Recesse in beiderseitiger Gegenwart abzugeben schuldig sein sollen;

4) Ebenmäßig sollen die Inspectiones actorum und was dahin gehöret nur des Nachmittags, nicht aber des Vormittags vorgenommen werden können;

5) Endlich sollen künftighin der Regel nach, die einzureichenden Stücke länger nicht, als bis 12 Uhr Vormittags, weiter aber und des Nachmittags nicht außer wo periculum in mora vorwaltet, zur Reception angenommen werden,

6) ward von sämmtlichen Procuratoribus auch dies dem Collegio beschwerend angezeigt, daß die Inclusa der Herzogl. Verordnungen und sonstige Communicata nicht nur sehr häufig unleserlich, sondern auch nicht selten höchst unrichtig und unverständlich geschrieben, niemals aber mit Bemerkung der Collation, wofür doch à Bogen 1 Groschen Gebühr erleget würde, versehen wären.

A Judicio ward die Versicherung ertheilt, daß diesem ganz billigen und rechtlichen Ansuchen, der ohnehin die Schwerinsche Canzley-Ordnung sub rubro Ordnung des Registratoris §. 1 völlig das Wort redete, alle abhelfliche Maaße gegeben und in Zukunft die Collation richtig beschafft und unter dem collationirten Stück das Collationatum ausdrücklich untergesetzt werden solle.

Würde sich aber finden, daß entweder eine unleserliche Hand vom Exhibente zur Registratur gebracht würde, oder daß der Abschreiber gar zu sehr die Abschrift vernachlässige, oder auch die Exhibita nicht paginiret, oder in den Duplis die Zustimmung der paginarum mit dem Hauptstück negligiret wäre, oder daß auch die Adjuncta anders als mit Litteris oder Zahlen nummeriret wären, so sollen solche dem Exhibenti in continenti retradiret werden.

Aller vorstehenden Puncte wegen versicherten Advocati nochmahl alle schuldige Beachtung und Befolgung mit Bitte um Communication des heutigen Protocolli und der Anlagen.

Hierauf sprach Judicium auch mit den sämmtlichen Canzley-Verwandten.

Es ließ zuvörderst aus der Schwerinschen Canzley-Ordnung die Ordnung der Secretarien öffentlich verlesen. Und wie Secretarius Cancellariæ, Hofrath Plate an seine Pflicht zur Aufsicht dessen, daß in der Expeditions-Canzley dies gehörig und so prompt als möglich beschaffet werde, gedachter Ordnung gemäß, so wie die übrigen Canzley-Verwandte zur Folge gegen denselben, wie auch zur Beachtung, was in obberegter Canzley-Ordnung sub rubro: Canzley-Substituten, wie auch, was in dem Anfangs Protocolli vorgewesenen gemeinen Bescheide ihrentwegen vorkömmt, von Gerichtswegen angewiesen wurden; So ward a Judicio Nachfolgendes insbesondere festgesetzet:

a) von nun an sollte die Reception der Exhibendorum nur bis Mittags um 12 Uhr in regula geschehen, dahingegen des Vormittags durchaus nicht, sondern nur des Nachmittags inspectio et rotulatio actorum vorgenommen werden;

b) alle Exhibita ohne Vollmacht sollen in der Maaße, wie oben stehet, gar nicht recipiret, sondern sogleich zurückgegeben werden.

c) Alle Exhibita, die nach dem vorbeschriebenen, an der Rubrik — Schreibart — Paginirung und was dahin gehöret, die dort bestimmten Mängel haben, sollen zurückgegeben werden;
d) was vom Collationiren bereits oben vorgekommen, wird zur Nachachtung hiemit aufs neue, und unter der Erweiterung anbefohlen, daß die Nummer des Haupt-Exhibiti mit auf das Collationat. gesetzt werden solle. Endlich ward
e) dem Canzley-Bidellen anbefohlen, sich ein eignes Buch zu verfertigen, darinnen er alle Insinuata, sie bestehen, worinn sie wollen, an Mandatis, Citationibus, Responsis und Communicatis gehörig verzeichnen, und zwar solchergestalt, daß er jederzeit, wenn solches im Gerichte verlangt wird, dem Directori vorzuzeigen im Stande sey.

Wie nun für diesesmahl gegenwärtiges Protocoll geschlossen ward, so versicherte Judicium nur noch schließlich comparirenden Advocatis, daß die gebethenen Abschriften hiemit ertheilet seyn sollten.

B. Criminalrecht und Criminalproceß.

(Fiscalische Sachen.)

A. Criminalgerichte und deren Verhältniß zu einander.

310. Einholung von Informatorien aus den Landesgerichten von den Aemtern. 4. November 1769.

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Bey dem ungnädigen Mißfallen, womit Wir in einigen Unserer Domanial-Aemter die unerträglichste Verzögerung der Criminal-Untersuchungen, zur Beläftigung der armen Arrestanten und zum Nachtheil Unserer Amts-Cassen, bemerket haben, sind Wir der Entschliessung geworden, Unsere gesamte Domanial-Aemter in Ansehung der in Criminalibus zu suchenden Belehrungen und zu erwartenden Direction, unter Unsere drei höchste Landesgerichte dergestalt zu vertheilen, daß jedes sich von nun an lediglich nur an eines Unserer Landesgerichte zu wenden und bey demselben die promteste Weisung jedesmal zu gewärtigen haben soll.

Solchemnach werdet ihr hiedurch bey allen in Unserm euch anvertraueten Amte vorkommenden Criminal-Untersuchungen (diejenigen Sachen ausgenommen, in welchen ihr etwa schon hiebevor bey einem andern Unserer Landes-Gerichte Belehrung eingeholet habt; als worinnen ihr bis zur völligen Beendigung des Processes bey sothanem Dicasterio mit euren Anfragen zu bleiben schuldig seyd) hiedurch ein für allemal an Unsere gnädigst verwiesen und nicht nur überhaupt befehliget, lediglich bey derselben alleine in peinlichen Sachen anzufragen und Informatoria einzuholen; sondern es wird euch auch noch insbesondere hiemit gnädigst ernstlich aufgegeben, sofort nach Empfang dieser Verordnung eine Designation der in eurer Gerichtsbarkeit vorseyenden Inquisition an gedachtes Unser Landes-Gericht einzuschicken, bey künftig sich eräugnenden Criminal-

Fällen aber sogleich nach der Captur von deren Veranlassung dahin zu berichten, imgleichen zu Anfang eines jeden Monats von dem Stande einer jeden Inquisitions-Sache, wie weit selbige gediehen sey, und was der baldigen Fortsetzung derselben etwa entgegen stehe, eine kurze Anzeige dahin zu machen, und die darüber erhaltende Informatoria oder Responsa unverzüglich genau zu befolgen.

Sollte sodann wider Unsere Erwartung, die bey mehrerwähnten Dicasterio gebetene Belehrung über Gebühr zurückbleiben, so habt ihr solches, bey Vermeidung der euch sonsten alleine treffenden schweren Verantwortung, ungesäumt an Unsere Regierung, zum Zweck weiterer Verfügungen, unterthänigst einzuberichten. Wornach ihr euch zu richten. Datum auf Unserer Vestung Schwerin, den 4ten November 1769.

Friederich, H. z. M.

311. Einholung von Informatorien aus den Landesgerichten von den Patrimonialgerichten. 18. Febr. 1795.

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Edle, Veste ꝛc. Unser Hof- und Landgericht wird sich künftig nicht entlegen gleich Unsern beiden Justiz-Canzleien, den Patrimonialgerichten Belehrungen in Criminalibus, wann solche bei ihm nachgesucht worden, zu ertheilen. Wie nun dadurch dem erstern Gegenstand eurer Vorstellung vom 9ten October a. pr. abgeholfen ist; So habt ihr auch in Absicht des zweiten ehestens Resolution zu gewärtigen. Wir erwarten aber auch nunmehr euer Erachten: Ob nicht? und auf welche Art zu Abhelfung der nicht ungegründeten Besorgniß, daß ein oder anderes Unserer Landesgerichte mit Nachsuchung solcher Informatorien vorzüglich beläftiget werden dürfte? — in Absicht dessen, einem jeden Landesgericht ein gewisser Theil des Landes anzuweisen seyn möchte, wie selbiges in Ansehung Unserer Amtsgerichte bereits würklich geschehen ist, und verbleiben ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 18. Febr. 1795.

Friedrich Franz, H. z. M.

An
den Engern Ausschuß zu Rostock.

312. Einholung von Informatorien und Erkenntnissen aus den Landesgerichten von den Patrimonialgerichten. 17. Juni 1795.

Friedrich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Da ihr, nach eurer unterthänigsten Vorstellung vom 30. v. M., hoffet, daß eben keine sonderliche Ungleichheit in Belästigung eines Unserer Landesgerichte vor dem andern, durch Criminal-Belehrung und Erkenntnisse, entstehen dürfte, wenn gleich keinem Collegio ein besonderer Theil des Landes bestimmet werde; so lassen Wir gerne eine solche vorgehabte Einrichtung auf sich beruhen, und beziehen Uns übrigens nur noch auf dasjenige, was, wegen gehöriger Besetzung der Gerichte und Verhältniß der Sachen, in welchen die Einholung der Belehrungen und Rechtssprüche von einem Landesgerichte, oder von der einheimischen Academie, erforderlich ist, unterm 18ten März d. J. euch angefüget worden. Wornach ꝛc. und Wir ꝛc. Schwerin, den 17ten Junii 1795.

Friederich Franz, H. z. M.

An
den Engern Ausschuß.

313. Berichte der Amtsgerichte über ihre Criminalsachen an die Landesgerichte. 30. August 1799.

Friedrich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Es ist zwar schon unterm 4ten November 1769 durch eine Circular-Verordnung gesammten Unsern Beamten gemessenst zur Pflicht gemacht, daß ein jedes Amt bey sich ereignenden Criminalfällen sogleich nach der Captur von deren Veranlassung an das in der gedachten Verordnung ihm angewiesene Landesgericht berichten, imgleichen zu Anfang eines jeden Monats von dem Stande einer jeden Inquisitionssache, wie weit selbige gediehen sei, und was der baldigsten Fortsetzung derselben etwan entgegen stehe? eine kurze Anzeige dahin machen, und die darüber erhaltenen Informatoria oder Responsa unverzüglich genau befolgen solle. Da Wir aber bemerken, daß solche Verordnung hin und wieder von Unseren Beamten gar sehr außer Acht gelassen worden; So finden Wir Uns dadurch veranlaßt, selbige hiedurch wieder in Erinnerung zu bringen, und sämmtlichen Unseren Beamten die genaueste Befolgung derselben, bey der darin schon angedroheten Strafe, schwerer Verantwortung und Vermeidung schärferer Ahndung aufs neue einzuschärfen. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 30. August 1799.

Friedrich Franz, H. z. M.

Circulare
an die Beamte.

B. Forum und Competenz.

314. Grenzen der Competenz des Regierungs- und Canzleifiscals. 5. Januar 1784.

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Veste ꝛc. Wir erinnern euch hiemit gnädigst: Zu Verhütung aller Unordnungen, in allen Fällen, welche Unsere Fürstliche und Regal-Rechte, und die Verbrechen dagegen betreffen, nie einen von Unsern Justiz-Fiscälen, sondern jederzeit Unsern Regierungs-Fiscal zu excitiren. An dem ꝛc. und Wir ꝛc. Schwerin, den 5. Januar 1784.

Herzogl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

An
die Justiz-Canzley hieselbst.

315. Stelle für fiscalische Klagen gegen ritter- und landschaftliche Hintersassen. 14. April 1787.

Friedrich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Veste, Ehrnveste, Hochgelahrte, L. G.! Was Wir wegen der fiscalischen Klagen gegen Bürger aus Unseren Städten und Hintersassen Unserer Ritter- und Landschaft vor den Landesgerichten, heute an Unser Hof- und Landgericht erlassen haben; das wird euch, bei Zurückgabe des eingereichten Acten-Fascikels in Sachen wider den Administrator Bring zu Schlstorff wegen zuviel geforderten Lastengeldes, zu eurer Nachricht und gleichmäßigen Nachachtung hieneben abschriftlich mitgetheilet, und Wir ꝛc. Schwerin, den 14. April 1787.

Friedrich Franz, H. z. M.

An
die Justiz-Canzley hieselbst.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Auf eure Anzeige und Bitte vom 8. v. M., im Betreff der fiscalischen Klagen wider Ritter- und Landschaftliche Hintersassen vor den Landesgerichten, lassen Wir, mit Zurückführung auf Unser Rescript vom 24. desselben Monats, euch in weiterer Antwort hiemit nicht verhalten sein: daß sowohl Unsre Rostockische Justiz-Canzley, als nunmehro auch, in einem gestern eingegangenen Bericht, die hiesige, zusammen 95 besondere Fälle bemerklich gemachet haben, in welchen entweder ganz unbestritten, oder mit nachheriger Beruhigung auf erfolgte Bedeutung, die fiscalischen Klagen wider die Hintersassen der Ritter- und Landschaft, vor sothanen benannten Landesgerichten, sowohl vor, als nach geschlossenem Landes-Vergleich, sind verhandelt und abgeurtheilet worden.

Bei solcher Einstimmigkeit aller drei Landes-Justiz-Collegien, ist es demnach Unsre Landesherrliche Willensmeinung: Daß es bei solcher beständigen Weise sein unabänderliches Bewenden behalten müsse, wornach also auch ihr, eures Theils euch zu richten habet. In derselben Gemäßheit werden Wir demnächst auch den Engern Ausschuß, falls er mit seiner im Jahre 1783 dieserhalb erhobenen Beschwerde etwa von neuem hervortreten sollte, zu bescheiden nicht verfehlen. Wir verbleiben ꝛc. Schwerin, den 14. April 1787.

Friederich Franz, H. z. M.

An
das Hof- und Land-Gericht.

316. Fiscalische Belangung Niedergerichtssässiger bei den Landesgerichten und in Injuriensachen. 11. Februar 1793.

Friederich Franz ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Es ist verlesen und erwogen, was ihr unterm 25. v. M. wegen der Berechtigung Unserer Fiscäle, Bürger und ritterschaftliche Hintersassen mit Vorbeigehung der Untergerichte, vor Unsern Landesgerichten unmittelbar zu actioniren, habet vortragen wollen. Was der Anfang dieser eurer weitern Vorstellung von fiscalischen Klagen in Injuriensachen enthält, das hat schon durch die im Jahre 1701 ertheilte Landesherrliche Resolution ad Gravamina per additam: Class. 6 Nr. 10 seine gewiesene Wege und kann zu eurem jetzigen Vorhaben nichts beitragen. Wie in solchem etwa sich begebenden Fall der Richter und der Fiscal und der Angeklagte schon ihre gesetzliche Vorschrift vor Augen haben, also darf Letzterer nur seine Einreden vortragen, Ersterem aber muß, in Gemäßheit des Landesvergleichs §. 396 unbehindert bleiben, darüber zu erkennen, wogegen dann, wie sich von selbst verstehet, behufige Rechtsmittel offen bleiben. Dies ist hier die reine Bahn. Ob eine injuria atrox sei oder nicht? lässet sich nur in concreto nach Beschaffenheit der Umstände von dem Landesgerichte beurtheilen, bei welchem die Klage angebracht ist.

Ueberhaupt von der Sache zu reden, worauf eure Beschwerde gerichtet ist, um in fiscalischen Sachen ein neues Recht zu erwerben, können Wir es nur bedauren, daß die Gründlichkeit der in Unsern Rescripten vom 28. Februar 1789 und 30. Januar 1790 angeführten Ursachen, um derentwillen nur eurem Verlangen nicht nachzugeben stehet, nicht hat einleuchten wollen. Dies ist um so viel befremdlicher, da der §. 522 des Landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs vom Jahr 1755 eurer vermeintlichen Beschwerde den Zugang verschließet. In einer, die Vorrechte der Landesherrlichen Fiscäle betreffenden Sache, wo das Herkommen notorisch euch gerade entgegenläuft, und ihr keine, eigentlich von Fiscälen handelnde und ausgedrückte Zusage des Landesvergleichs, kein Gesetz der allgemeinen Rechte, und keine Stelle der, in §. 522 angezogenen §§. 3 und 4 festgesetzten und anerkannten Landesgrundgesetze für euch habet, die dasjenige, was ihr suchet, mit

klaren Worten enthält, könnet ihr unmöglich einen andern Erfolg als denjenigen erwarten, welchen eben berührter §. 522 festgestellet hat:

Es solle für ein Gravamen nicht angegeben, noch von Uns und Unsern Nachkommen dafür erkannt werden.

In so ferne übrigens euer Gesuch auf Sistirung der, in Gemäßheit des unleugbaren Herkommens, bei Unsern Landesgerichten anhängigen fiscalischen Processe, bis zur authentischen Interpretation des §. 423 des Landesvergleichs hinausgehet, könnet ihr so wenig letztere beifällig erwarten, als erstere zu Aufhebung Unserer wohlhergebrachten Landesherrlichen Befugnisse, mit Verkennung des, den obmovirten §. 521 gehörig bestimmenden §. 522 begehren. Habens euch also anfügen wollen und verbleiben ꝛc.

Gegeben ꝛc. Schwerin, den 11. Febr. 1793.

An
den Engern Ausschuß der Ritter- und Landschaft zu Rostock.

317. Competenz der Patrimonialgerichte in criminalibus. 18. März 1795.

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. In Verfolg Unsrer vorläufigen Resolution vom 18. v. M., communiciren Wir euch den Bericht Unsrer hiesigen Justiz-Canzley, über die Deutung des §. 425 des Landes-Vergleichs, zu eurer Nachricht hieneben in Abschrift. Wie es nun überhaupt keinen Zweifel leidet, daß in wahren Criminalfällen von den Patrimonialgerichten die Acten verschickt werden müssen; so kommt nach reiflicher Erwägung, alles nur darauf an, genauer zu bestimmen: Was für minder erhebliche Vergehungen, in welchen das, mindestens mit einem Rechtsgelehrten und zwei andern verständigen, gehörig beeidigten Männern, außer dem gleichfalls ad protocollum zu beeidigenden Actuario, vollständig besetzte Untergericht, nach gehöriger Untersuchung, allenfalls ohne Einsendung der Acten an ein Justiz-Collegium, selbst sprechen kann, zu halten sei?

Dahin mögen die Vergehungen gerechnet werden, welche höchstens mit Zehn Rthlr., oder mit Gefängniß auf acht Tage, oder, nach Beschaffenheit der Personen, mit 12 Peitschenhieben gesetzlich bestraft werden müssen. Zweifelt aber das besagte Untergericht, ob solche nicht härter bestraft werden müßten; oder ist das Verbrechen wichtiger, so daß es, wenn der Thäter, nach untersuchter Sache, schuldig befunden werden sollte, schärfere Strafe an Ehre, am Leibe, oder an seinem Vermögen erleiden müßte; so liegt in allen Fällen, ohne Unterschied, dem Untergerichte ob, die Acten an ein Landes-Justiz-Collegium, zur Belehrung oder Entscheidung, einzusenden,

Weiter kann hierunter, auf eure Vorstellung vom 9. October v. J., nicht gegangen werden; und Wir wollen hierüber eure Erklärung, zum Zweck fernerer Verordnung, in Gnaden, womit ꝛc. erwarten. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 18ten März 1795.

An
den Engern Ausschuß der Ritter- und Landschaft.

318. Grenzen der Competenz des Regierungs- und Canzleifiscals, 4. Januar 1797, nebst den beiden älteren Vergleichen vom 11. Febr. 1774 und vom 19. December 1796.

Wir Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Geben hiedurch öffentlich zu vernehmen, daß Wir auf gemeinschaftliche geziemende Anträge des

Ehrenvesten und der Hochgelahrten Unsers Regierungs-Fiscals Hofraths Krüger und Canzley Fiscals Lembke hieselbst zur genaueren Berichtigung der eigentlichen Gränzen zwischen beyderseits fiscalischen Aemtern, die, bis auf Unsere Genehmigung, von ihnen unterm Datum Schwerin, den 19ten Decbr. 1796 vollzogene und urschriftlich hieneben geheftete, auch gleichergestalt bey den Acten verwahrlich niedergelegte Vereinbahrung in allen ihren Puncten und Klauseln wissentlich und wohlbedächtlich Kraft dieses bestätiget haben, also und dergestalt, daß beyde Theile dieselben stets fest und unverbrüchlich halten, auch dabey von Uns allewege kräftigst gehandhabet und geschützet werden sollen.

Im übrigen jedoch Uns, an Unserer Landesfürstlichen Hoheit und Obrigkeit, auch allen anderen Herrlich- und Gerechtigkeiten ganz unabbrüchig, so wie einem ieden an seinem erweißlichen Rechte allewege unbeschadet. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 4ten Januar 1797.

Friederich Franz, H. z. M.

Vergleich zwischen dem Herzogl. Regierungs- und Canzley-Fiscal.

Da seit dem zwischen dem wailand Hofrath und Regierungs-Fiscal Bouchholtz und dem Canzley-Fiscal Hennemann unterm 11ten Februar 1774 über die Gränzen der fiscalischen Aemter geschlossenen, Landesherrlich bestätigten Vergleiche, eine vieljährige Erfahrung gezeigt hat, daß es noch einer genaueren und etwas abgeänderten Bestsetzung der Verhältnisse bedürfe, um die Verwaltung beyder Officiorum desto zweckmäßiger führen, und alle solcher Amtsführung hinderlich werdende Differenzien gänzlich entfernen zu können; So ist bis auf höchste Herzogl. Genehmigung und Bestätigung zwischen dem Regierungs- und Lehns-Fiscal Horath Krüger und dem Canzley-Fiscal Advocato Lembcke folgendes nach reiflicher Erwägung aller Umstände verglichen und einander zugesaget worden.

1) Wann es gleich seine genugsame Bestimmung hat, was für Sachen zu einem, und was für welche zu dem andern Officio gehören; So kommen doch Fälle vor, da in würklich regierungsfiscalischen nicht mit dem eigentlichen Gegenstand oder Zweck der Klage wesentlich verbunden, sondern durch bloße Privat-Vergehungen bei Gelegenheit des Prozesses Poenen veranlaßt sind, deren Beytreibung oder Nichtbeytreibung, mithin auf den Fort- und Ausgang des regierungsfiscalischen Prozesses keinen Einfluß hat, — wann also z. B. wegen versäumter Legitimirungen, wegen constitutionswidrigen Schreibens, wegen temerairer Appellation und dergleichen Strafen, es sey gegen den Angeklagten selbst, oder gegen Sachwälde oder dritte Personen irrogiret worden; so erkläre ich, Hofrath Krüger, mich hiedurch dahin, daß ich an die Beytreibung solcher Pönen und an die daraus fallenden Competenzen und Kosten, überall keinen Anspruch machen, sondern solches alles dem Canzley-Fiscal überlasse.

2) Da es mancherley fiscalische Angelegenheiten giebt, welche zwar conventionsmäßig ausschließlich für den Regierungs-Fiscal gehören, aber doch ihrer Natur nach, nicht vor der Herzogl. Regierung oder Lehnkammer, sondern vor den Landesgerichten zu führen — oder doch seither geführt worden sind; Diese Einrichtung aber mancherley Inconvenienzen, auch Zweifel und Verflechtung des Interesse hervorbringt, welche leichtlich auf die Sache selbst Einfluß haben können, um so mehr, da außer den Prozessen, worin der Regierungs-Fiscal Krüger stehet, derselbe vor der Justiz-Canzley sein Forum nicht hat, gleichwohl auch die gänzliche Trennung solcher Sachen von dem regierungsfiscalischen Officio, wegen des dabei allemahl eingreiffenden Landesherrlichen und Landes-Interesse nicht thunlich ist; So sind wir, so viel an uns ist, dahin überein gekommen, daß ich, Hofrath Krüger, hinführo die Fortführung solcher, bei der Justiz-Canzley bereits anhängigen, sowie auch die Anbringung und Führung der weiter vorkommenden Sachen

der Art, dem Canzley-Fiscal Lembcke unter folgenden Bestimmungen und Bedingungen überlassen will, daß

a) derselbe die ihm solchermaßen zukommenden Sachen besten Fleißes und nach den bisher daran besseitig angenommenen Grundsätzen annehme und führe;

b) jedoch niemahls eine neue, ihrer Natur und der Convention nach regierungsfiscalische Sache ohne mein Vorwissen und meine Zustimmung und ohne mit mir über die unterzulegenden Grundsätze einverstanden zu sein, willkürlich bei der Justiz-Canzley anbringe und betreibe;

c) daß diese Sache übrigens, nachdem sie ihm von mir zugestanden worden, zwar auf seinen Namen von ihm geführet, jedoch auf dem ersten Antrage in jeder Sache in Rubro seinem Nahmen hinzugesetzet werde, ex substitutione Fiscalis regiminis, sodann auch diese Sachen, wie sich von selbst verstehet, nicht als eine Canzley-Fiscalische, ein privat. Delictum betreffende, sondern als Regierungs-Fiscalische von ihm behandelt werden;

d) daß er von den, in solchen Sachen fallenden Competenzen, sobald sie eingehen, iedesmahl die Hälfte an mich bezahle, so wie auch dasjenige, was von mir an Kosten in Honorario oder Verlag dabey vorfallen mag;

e) daß er übrigens die Bezahlung seiner Kosten von den Angeklagten wahrnehme, oder auch auf eben die Weise ex fisco bezahlt erhalte, als sie mir bei jährlicher Uebergebung der Rechnungen von daher vorschüßig bezahlet werden;

f) daß er während des Fortgangs der Sache mir über deren Stand Nachricht und Acten nicht vorenthalte, auch sich nicht entgegen sein lasse, wann ich nach Bewandniß der Umstände, um des etwa eintretenden höchsten Interesses halber Abänderungen in der Prozedur nöthig finden sollte, endlich auch nach beendigter Sache mir die vollständigen Manual-Acten ausliefere;

g) daß mir frey bleibe, von der Regel in ein oder anderm Falle Ausnahme zu machen und die Führung der regierungsfiscalischen Sache vor der Justiz-Canzley, wann ich es gut finde, selbst zu übernehmen.

Ich, Canzley-Fiscal Lembcke, nehme dieses Erbiethen mit allen vorstehenden Bedingungen an, und verspreche dieselben pünctlich zu erfüllen. Wir versichern auch einander, daß obiges alles auch in Fällen von Forst-Delictis zu verstehen seyn und gelten soll, auf den Fall, wann und in so ferne etwa Ihro Herzogl. Durchl. geruhen sollten, der Justiz-Canzlei weiter, als bisher üblich, das Exercitium Jurisdictionis Forestalis, über Nichtamtssäßige Personen zuzulassen.

Es soll aber diese Verabredung qua Num. 2. nur für unsere Personen, so lange einer von uns lebet und dienet, gelten, hingegen weiter für das Regierungs- und Canzley-Fiscalische Amt und die solches in der Zukunft nach unserm beiderseitigen Abgang bekleidenden Männer keine Norm abgeben, in so ferne es nicht bey Veränderungs-Fällen in Rücksicht auf industriam personae besonders von Herzogl. Regierung genehm gehalten werden mögte.

In allen übrigen Puncten soll es bei der vorangezogenen Convention de 1774 auch zwischen uns ungeändert sein Bewenden behalten und versprechen wir uns unter einander sub hypotheca bonorum die genaueste Beobachtung alles darin sowohl als in diesem Neben-Vertrage Verglichenen. . Schwerin, den 19. Decbr. 1796.

(L. S.) Christ. Friedr. Krüger, Fisc. Regim.
(L. S.) Georg Lembcke, Fisc. Cancell.

Der ältere Verein zwischen dem Regierungs-Fiscal Hofrath Bouchholz und dem Canzley-Fiscal Hennemann d. d. 11ten Februar 1774 lautet folgendergestalt

Verein zwischen dem Hofrath und Regierungs- und Lehns-Fiscal Ernst Friederich Bouchholtz und dem Advocato Christian Ulrich Ludwig Hennemann zu Schwerin auf den Fall, wann Letzterer von Sr. Herzogl. Durchl. zum Fiscal bei der hiesigen Herzogl. Justiz-Canzley wird bestellet werden.

1) Ich, der Hofrath Bouchholtz, will alle diejenigen fiscalischen Sachen, welche ich bisher in wirklichen Vortrag und in Ausführung genommen, oder auch noch als mir angezeiget, und zur Wissenschaft gekommen, ohne daß ich sie bisher in genauere Untersuchung und in Vortrag habe bringen können, bey mir liegen habe, in so fern dieselben nicht der Art sind, daß sie eigentlich zu dem Amte eines Regierungs- und Lehns-Fiscals gehören, sofort an den Herrn Advocatum Hennemann, von dem Tage seiner Bestallung an, völlig abgeben; Und ich behalte mir in Ansehung dieser abgegebenen Sachen, worüber eine, von uns beiderseits unterschriebene Specification errichtet werden soll, nichts weiter vor, als allein wegen der schon wirklich bey einem Landesgerichte klagbar eingebrachten Sachen, die daraus künftig, finita causa, fallende Competenz, welche ich alleine genieße; So wie auch die bis zur Zeit der Abgabe gehenden Unkosten. Die nachherigen Unkosten aber, in den bereits klagbar angebrachten Sachen bekommt der Herr Advocatus Hennemann, gleichwie er dann auch die nachherige Arbeit in den Sachen verrichtet. Und was die von mir bereits in Erfahrung gebrachten, aber bisher noch nicht klagbar gemachten canzleyfiscalischen Sachen betrifft; So behalte ich mir davon weiter nichts, als den vierten Theil der Competenz bevor.

2) Werden Serenissimus und das hohe Ministerium Sich entschließen, eine Fiscal-Instruction zu geben; So bleibet es pro futuro bey derselben. Sollte aber diese nicht zu Stande kommen, oder es sich damit verziehen; So will dennoch ich, der Hofrath Bouchholtz, künftighin, sobald der Herr Advocatus Hennemann als Fiscalis bey der hiesigen Herzogl. Justiz-Canzley bestellet seyn wird, demselben alle diejenigen Sachen zum Vortrag und zur Ausführung gänzlich überlassen, welche nicht eigentlich zu dem Officio eines Regierungs- und Lehns-Fiscals gehören.

3) Zu dem Officio des Regierungs- und Lehns-Fiscals in den Herzoglichen Mecklenburgischen Landen gehören aber

a) alle diejenigen Sachen, welche ihrer Natur und der Landes-Verfassung nach, von der Art sind, daß der Antrag darin, und die Ausführung derselben nicht vor einem Landesgerichte, sondern vor der Herzogl. höchsten Regierung und Lehn-Kammer geschehen muß.

b) Alle Sachen, worinn von Beleidigung des gemeinen Wesens, — der Herzoglichen höchsten Person, — der Landesherrlichen Hoheits-Rechte und Regalien, directe die Rede ist; oder auch von Beytreibung der Gefälle und Einkünfte aus den Hoheits-Rechten und Regalien: Es mag übrigens der Antrag dieserhalb vor die Herzogl. höchste Regierung und Lehn-Kammer, oder vor ein Landesgericht gebracht werden müssen.

c) Die Muletae so bey der höchsten Herzoglichen Regierung erkannt werden, es mögen dieselben unmittelbar von dort beigetrieben werden können, oder es mag die Sache von der Beschaffenheit seyn, daß, nach bey höchster Regierung erkannter Mulcta deshalb annoch vor einem Landesgerichte der Antrag zu machen ist.

4) Dahingegen verspreche ich, der Advocatus Hennemann, wenn ich werde zum Fiscal bey der hiesigen hohen Herzoglichen Justiz-Canzley bestellet seyn, in oberwähnten Sachen niemahls einen Antrag zu thun, noch sie zur Ausführung zu nehmen; es wäre denn, daß von dem Herrn Hofrath Bouchholtz solche Sache gänzlich oder auf eine Zeitlang zu bearbeiten und auszuführen, mir übergeben würde.

5) Ob aber gleich hiedurch das regierungs- und lehnsfiscalische, und das canzleyfiscalische Amt eine genugsame Unterscheidung erhalten hat, und es sich von selbst verstehet, daß diejenigen Sachen, so unter obigen nicht begriffen werden

können, auch nicht etwan nach der Landes-Verfassung und Serenissimi Verordnungen privative consistorialfiscalische Sachen seyn möchten; folglich an den Consistorial-Fiscal gehören; So wollen wir doch beyderseits unsere Wachsamkeit über alles zu erstrecken bemühet seyn, was als ein Gegenstand des fiscalischen Amtes überhaupt angesehen werden mag; Mithin will ich, der Advocatus Hennemann, künftig nicht blos über alle canzleyfiscalischen Sachen und Fälle — sondern mit und nebst dem Hofrath und Regierungs- und Lehns-Fiscal Bouchholtz auch über alles wachen, was dem gemeinen Wesen, den Landesherrlichen Hoheits-Rechten und Regalien, und den Gefällen und Einkünften daraus, den Lehnen- und Lehns-Praestandis, Domainen, Gränzen — Forsten — Jagden — Jurisdiction — Contributions- und Polizeywesen, Posten, Zöllen, Abschoß und andern nutzbaren Hoheitsrechten und Regalien Nachtheiliges vorgeht, und unternommen wird, in so ferne dieses alles, und dasienige, so dagegen vorgeht und unternommen wird, — Gegenstände des fiscalischen Amtes überhaupt sind und seyn können. Und in gleicher Maaße will ich, der Hofrath Bouchholtz auch über alle dieienigen Sachen und Fälle mit wachen, welche sonst an sich nicht regierungs- und lehnsfiscalisch, sondern canzleyfiscalisch sind.

6) Da es sich nun solchergestalt begeben kann, daß ich, der Hofrath Bouchholtz, Sachen, die zu dem canzleyfiscalischen Amte gehören, eher erfahre, als der Herr Advocatus und künftiger Canzley-Fiscalis Hennemann; Und hinwiederum, daß ich, der Advocatus Hennemann als künftiger Canzley-Fiscal, regierungs- und lehnsfiscalische Sachen eher erfahre, als der Herr Hofrath Bouchholtz; So wollen wir beyderseits einander von demienigen, was wir zu dem Officio des andern gehörig, erfahren getreulich Nachricht geben; Dahingegen aber soll und will derienige, so die zu seinem Amte gehörige Sache zuerst von dem anderen erfahren hat, schuldig seyn, demselben den vierten Theil der ihm daraus finita causa zuwachsenden und würklich bezahlten Competenz zufließen zu lassen und auszuzahlen.

7) Wir trauen uns hierunter einander völlig bonam fidem zu, geloben und versprechen auch zu beiden Seiten uns der besten collegialischen Freundschaft und Vertraulichkeit zu befleißigen. Sollte es aber möglich seyn, daß ie hierüber Mistrauen unter uns entstände, ob der Fall demienigen schon bekannt gewesen sey, dem er von dem anderen angezeiget wird; So wollen wir uns solches freymüthig, und ohne allen Abbruch unserer Freundschaft entdecken, und von der Stunde an, zur Hebung aller Gelegenheit eines unter uns entstehen könnenden Mißtrauens und Streites, eine besondere Vereinbarung darüber machen, wodurch es zu verhüten stehet, daß keiner, dem von dem andern eine, zu seinem Amte gehörige Sache angezeiget wird, fürgeben könne, er habe sie schon außerdem in Erfahrung gebracht, ohne daß solches würklich sich also verhalte.

8) Damit aber unter unseren Erben, nach eines oder des anderen Tode kein Zweifel oder Streit entstehen könne, aus welchen Sachen der Verstorbene annoch den vierten Theil der Competenz zu gewärtigen habe; So soll und will derienige, dem eine zu seinem Amte gehörige Sache von dem anderen angezeigt wird, diesem sofort einen Revers darüber geben, daß der vierte Theil der daraus fallenden Competenz ihm gehöre.

9) Wann es sich begiebt, daß der Herr Hofrath Bouchholz mit dem Advocato Hennemann als künftigen Canzley-Fiscali, eine regierungs- und lehnsfiscalische Sache entweder gänzlich oder auf eine Zeitlang auszuführen übergiebt; So geschiehet solches dennoch allemahl unter seiner Subscription. Die Arbeit, so von mir darin verrichtet worden, bekomme ich ganz allein bezahlt, und zwar allemahl sobald ihm seine Jahres-Rechnung bezahlet seyn wird. An der aus einer solchen Sache fallenden Competenz aber habe ich keinen Antheil.

Urkundlich ist dieser Verein von uns beyden eigenhändig unterschrieben und untersiegelt, und iedem ein Original davon ausgefertiget worden. So geschehen Schwerin, den 11. Februar 1774.

(L. S.) Ernst Friederich Bouchholtz, Dr.
(L. S.) Christian Ulrich Ludewig Hennemann, Adv.

319. Stelle für fiscalische Klagen gegen ritter- und landschaftliche Hintersassen, 10. Januar 1797. (Rescripte vom 28. Febr. 1789 und 30. Jan. 1790.)

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Hochgelahrter, L. G.! Zur Antwort auf eure Anfrage, die Vorladung fiscalisch-angeklagter ritterschaftlicher und städtischer Hintersassen vor Unsern Landesgerichten in erster Instanz betreffend, communiciren Wir euch Unsere desfalls resp. unterm 28sten Febr. 1789 und zuletzt unterm 30sten Januar 1790 an den Engeren Ausschuß Unserer Ritter- und Landschaft erlassene Bedeutungs-Responsa hieneben in Abschrift, und es hat dabei sein Bewenden gehabt und behalten. Wornach ꝛc. Schwerin, den 10ten Januar 1797.

Herzogl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

An
den Canzley-Fiscal Lembcke hieselbst.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Hättet ihr in eurer Intercession für den Cammerherrn von Lepel vom 17ten d. M. ex capite gratiae Landesherrliche Abolirung des wider den Holländer Kalbow von dem Fiscale Unsers Hof- und Landgerichts erhobenen fiscalischen Processes erbeten, und hättet ihr nicht der fehlsamen Meynung des ersteren wegen seines fori primae Instantiae in fiscalischen Sachen, in eurer demselben ertheilten Antwort euren Beyfall gegeben, so dürften Wir gnädigst beschlossen haben, euerm Gesuch zu willfahren, welches ihr aber ietzt nicht habet erwarten mögen.

Die erwähnte Behauptung des Cammerherrn von Lepel ist zuverlässig ohne Grund. Der Landes-Vergleich enthält davon kein Wort, daß die Fiscäle der Landesgerichte ihre Klagen bei den Untergerichten anbringen müssen. Es ist solches auch in Mecklenburg eben so wenig, als in andern Ländern hergebracht, vielmehr stellet die übereinstimmende Praxis und Observanz aller Unserer Landesgerichte vor und nach dem Landes-Vergleich, das Gegentheil außer allen Zweifel.

Sollte aber der beklagte Holländer Kalbow andere erhebliche Einwendungen gegen die wider ihn angebrachte fiscalische Klage zu haben vermeynen und damit fortzukommen sich getrauen, so kann er solche bey Unserm Hof- und Land-Gericht, woselbst er belanget ist, gebührend anbringen und rechtliches Erkenntniß darüber gewärtigen. Wornach ꝛc. und Wir ꝛc. Schwerin, den 28sten Februar 1789.

An den Engern Ausschuß.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Wir können Uns nicht überreden, daß ihr die Schwäche der in eurer unterthänigsten Vorstellung vom 19ten Januar d. J. im Betref eurer Intercession für den Cammerherrn von Lepel auf Dobbin, wegen des vor Unserm Hof- und Land-Gericht anhängigen fiscalischen Processes gegen den Holländer Kalbow, zu Erreichung eurer Absichten gebrauchten Gründe bey einiger unbefangenen Prüfung nicht wahrnehmen solltet. Unmöglich werdet ihr ein so altes Herkommen der fiscalischen Anklagen vor Unsern Landesgerichten, auch wider solche Verbrecher, die nicht unmittelbar unter denselben stehen, verkennen, noch wider dieses bey allen Unsern Landesgerichten, besonders auch bey Unserm Hof- und Landgericht, bey welchem Unsere Ritterschaft sowohl, als auch

Unsere Landschaft ihre Assessores ordinarios et extraordinarios haben — ganz notorisches Herkommen, der Hof- und Landgerichts-Ordnung einen andern Sinn andichten können, als von jeher selbst Unser Hof- und Land-Gericht derselben beigeleget hat, und wobei es denn auch in Zukunft sein Bewenden haben muß.

Wie wenig übrigens die am Ende eurer Bittschrift angezogene Verordnung Unserer hiesigen Justiz-Canzley vom 5. May 1777 wegen des Lasten-Geldes hier in Consideration komme, solches leget sich bei bloßer Einsicht der in Absicht auf solche Lasten-Gelder ausgegangenen Herzogl. Constitution vom 20. April 1774 aus ihrem ganzen eigenthümlichen Inhalt an den Tag. Habens ꝛc. nicht verhalten wollen. Schwerin, den 30. Januar 1790.

Herzogl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

An
den Engern Ausschuß.

320. Incompetenz des Rostocker Stadtfiscals in causis mulctarum **von nicht unter Stadtjurisdiction stehenden Personen.**

7. Februar 1798.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Wir communiciren euch Unser unterm heutigen Dato an den Magistrat zu Rostock ergehendes Rescript im Betreff der §§. 95. 96. und 97. des neuen Rostock'schen Erbvertrags wegen der anmaaßlichen Befugnisse des dortigen Stadt-Fiscals gegen nicht unter der Rostockschen Magistrats-Gerichtsbarkeit stehende Personen in causis mulctarum hieneben abschriftlich zur Nachricht, und Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 7. Februar 1798.

Friederich Franz, H. z. M.

An
die Justiz-Canzlei zu Rostock.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Gerne können Wir in Antwort auf eure so rubricirte weitere Repräsentation vom 30. October v. J. im Betreff des §. 96. des neuen Erbvertrages vom Jahr 1788 euch eure von der Unanwendlichkeit des §. 95. hegende Meinung lassen, aber dadurch seyd ihr um nichts gebessert. Nur müsset ihr nicht den §. 96. außer Verbindung mit dem §. 97. betrachten, mit welchen jener durch das Anfangswort: Solchemnach, ganz genau zusammenhängt, gehörig bestimmt und erkläret wird.

Dieser §. 97. handelt durchaus und ausdrücklich von criminellen Verbrechen und solchen delictis, (eben dies Wort steht im §. 96.) um derentwillen der Delinquent ertappt, eingezogen, in Gewahrsam genommen, und zum Verhaft gebracht werden kann, also von peinlichen Fällen, die zur Criminal-Jurisdiction gehören.

Den Ausdruck des im §. 96. gebrauchten Wortes: delicti zu captiren, und über die Verbindung, worin dieser Paragraph mit dem nächstfolgenden stehet, sich hinwegzusetzen, mithin jenes Wort auf causas mulctarum ausdehnen zu wollen, das gebühret euch nicht, und Wir werden eine solche extensive Deutung nicht gestatten, noch weniger es gut heißen, daß ihr solche in Ansehung des Amtsverwalters Thiessing de facto durchzusetzen gewaget habet.

Daß aber in dem vorliegenden Fall eine Geldbuße und fiscalische Ahndung vorgeschrieben sey, davon müsset ihr aus der Herzogl. Constitution vom 6. December 1766, als einem kundbaren Landesgesetze, welches unterm 5. Mai 1785 erneuert, und durch hiesige Intelligenzblätter von Uns in Erinnerung gebracht worden, überzeuget sein. Mit welchem obrigkeitlichen Ernst ihr dieses Gesetz in schuldigem Gehorsam befolget, die nicht unbekannten dortigen Hazardspieler, Häuser und

Wirthe zur Verantwortung gezogen und nach Vorschrift des Gesetzes bestraft habet, besonders auch, zu welcher Zeit, aus welcher Veranlassung, und in welchem Maaße solches in Ansehung des Amtsverwalters Thiessing geschehen, allem Ansehen erst, nachdem Unser Fiscal die Schuldigen in Ansprache genommen, das lassen Wir unberührt, kann aber nicht immer verborgen bleiben.

Uebrigens muß euch auch noch das Unnatürliche und Rechtswidrige, so in eurer Behauptung lieget, zu Gemüthe geführet werden, — dieses nämlich, daß ihr die Berechtigung zu erwerben suchet, durch euren Rostockschen Stadtfiscal die unter eurer Jurisdiction noch nie gestandenen, sondern Unsern höhern und Nieder-Gerichten gänzlich unterworfenen Landeseinwohner und Unterthanen, Herzoglichen Bedienten, Priester und Küster des ganzen Landes, mit Inbegriff des vormaligen Stifts, jetzigen Fürstenthums Schwerin, wenn irgend jemand zu Rostock einmal etwas sträfliches begangen hat, durch euren Fiscal vor den Rostockschen Gerichten zu belangen, und unter eure Stadt-Gerichtsbarkeit zu ziehen. Dies Ungeheuer kann euch zur Zeit der Vergleichs-Unterhandlungen doch wohl nicht in den Sinn gekommen sein, und von Uns lässet sichs nicht einmal gedenken, daß Wir dergleichen sollten bewilligt haben, wenn Wir eine solche Mißdeutung, als ihr jetzt äußert, auch nur geargwöhnet hätten.

Hoffentlich werdet ihr nunmehro eure fehlsame Meinung fahren lassen, und einsehen, daß eurem Gesuch eben so wenig in Unserm Fürstenthum Schwerin und in Unsern Domanial-Aemtern, als es wegen der Ritter- und Landschaftlichen Güter und Städte, geschehen mag, gewillfahret werden könne. Wornach ꝛc. Und Wir ꝛc. Schwerin, den 7. Februar 1798.

An den Magistrat zu Rostock.

321. Incompetenz des Rostocker Stadtfiscals bei Vergehen von herzoglichen Jurisdictions-Verwandten. 20. Juli 1799.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Wir communiciren euch Unsere unter heutigem Dato an den Magistrat zu Rostock und den Eigenthümer Paetow auf Scharstorff erlassene Verordnung im Betreff des fori der wegen zu Rostock gespielter Hazardspiele fiscalisch Belangten hierneben abschriftlich respective zur Nachricht, und um dem Fiscal davon Einsicht zu geben, damit künftig die Sachen aus dem alleinigen hier angenommenen Gesichtspunkte beurtheilet werden. Wir verbleiben ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 20. Juli 1799.

Friederich Franz, H. z. M.

An die Justiz-Canzley zu Rostock.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Wir vermögen es Uns nicht zu erklären, wie ihr eure neuerdachte Praetension an einem Gerichtszwang über Herzogliche Jurisdictions-Verwandte in nicht peinlichen Fällen, euch so fest habet einbilden können, daß ihr keinerley Bedeutung darüber annehmen wollet. Es ist doch so klar, und begreiflich, daß der ganze 5te Artikel des Erbvertrags, also auch dessen §. 96. durchaus von nichts, als Criminalsachen, so wie der 6. Artikel separat von Civil-Gerichts- und der 7. Artikel von Polizei-Sachen rede, und daß eine Festsetzung über fora delicti et deprehensionis, nicht zugleich für solche Fälle gemacht seyn, und normiren könne, worin diese beiden fora rechtlich gar nicht vorkommen können, sondern die augenscheinlich vor das judicium civile gehören. Ihr könnet unmöglich verläugnen, daß bey den dem §. 95. voraufgegangenen Tractaten schlechterdings an sonst nichts, als an Berichtigung der damals noch übrigen 32sten Differenz von Auslieferung der Personen, welche außerhalb delinquiren, gedacht, und daß dabei festgesetzt sey, daß solche auch von Rostock aus an das forum delicti im Lande ausgeliefert werden sollen: wobey denn nach klarer

wörtlicher Ausweisung des Protocolli Commissionis B. pag. 201 bloß das Reciprocum der Stadt Rostock zugestanden ist, verbis: „Wenn jemand in Rostock delinquiret, außerhalb Rostocks aber ertappt wird; so soll auf gebührende Requisition E. E. Raths die Auslieferung desselben nach Rostock geschehen." Etwas anders als dieses ist durchaus nicht verglichen oder zugesaget, mithin auch etwas ganz anders in dem darnach ausgefertigten Vergleich nicht zu suchen, oder da heraus zu erklären. Da ihr nun doch wohl nimmermehr werdet behaupten können, daß in solchen delictis minoribus, welche keine körperliche oder solchen gleiche Strafe mit sich bringen, und daher nach gemeinen Deutschen Rechten, so wie der allbekannten Landesverfassung, auf fiscalische Klage vor das judicium civile gehören, von Ertappung und Auslieferung, und überhaupt von peinlichen Verbrechen die Rede sein könne; so tretet ihr sichtbarlich aus allen Schranken der Gebühr, wenn ihr da, wo Niemand zu ertappen und auszuliefern ist, dennoch einen von diesen Criminal-Handlungen allein redenden Vergleich in Anwendung zu bringen versuchet.

Ihr möget nun davon denken, was ihr wollet, so sind nicht allein Wir in der vollen Ueberzeugung, daß beim Vertrage kein Mensch, auch ihr nicht, an so etwas unnatürliches gedacht habe, sondern Wir wissen es insbesondere gewiß, daß Wir auch die entfernteste Absicht nicht gehabt haben, in anderen als peinlichen Fällen ein dazu überall nicht passendes forum delicti einzuführen, und alle Personen im Lande, die nicht unter Patrimonial-Gerichtsbarkeit stehen, in ihren geringen Vergehungen per pactum cum tertio solchem Dritten, nämlich dem Rostockschen Magistrat, unterzustellen, Uns zur Ergreifung und Auslieferung derselben nach Rostock hin zu verbinden, wie ihr denn selbst aus der Natur der Sache, ja schon aus den zwischen euch und Unserer Ritterschaft entstandenen Differenzen bezweifeln werdet, daß Wir nicht einmal solche seltsame und wahrhaft ungereimte Meinung in transigendo gehabt haben können.

So wie Wir Uns nimmermehr eine solche Absicht werden aufdringen lassen, so kann auch um eurer neuerdachten exorbitanten Prätension halber, keinerlei Veränderung in demjenigen stattfinden, was bisher im Lande bei fiscalischen nicht peinlichen Klagen, Recht und Verfassung mit sich gebracht haben. Daran also, daß Unsere Landesgerichte in den bei ihnen pendenten Sachen im rechtlichen Verfahren von Regierungswegen unterbrochen werden sollten, stehet gar nicht zu gedenken. Und wenn sich einige der rechtmäßig vor Unsern Landesgerichten beklagten Personen haben verleiten lassen, pendente lite und vor dem Erkenntniß über ihre Exemtion sich von euch citiren und bestrafen zu lassen; so haben solche die Folgen ihrer Handlungen und die ihnen derwegen zugegangene in Abschrift hiebei liegende Bescheidung mehr als zu gut verdient; so wie gegen euch selbst das Weitere, wegen solchen höchst ungebührlichen thätlichen Zugriffes in andere Jurisdiction, vorbehalten bleibt.

Wenn nun gleich Wir zufolge der euch durch Unser vorheriges Rescript gemachten Eröffnung keineswegs abgeneigt sind, die wenn gleich ganz unnöthigen und lediglich von euch erfundenen Zweifel über die hergehörigen Stellen des Erbvertrages nach Recht und Billigkeit zu heben; so ist doch, wie ihr euch hoffentlich bey weiterem Nachdenken von selbst bescheiden werdet, der von euch vorgeschlagene Weg auf keine Weise ein, dem Sinn des §. 288. angemessenes und zur Lage der Sache passendes Auskunftsmittel.

Wornach ꝛc. Und Wir ꝛc. Schwerin, den 20. Julius 1799.

An den Magistrat zu Rostock.

Friederich Franz ꝛc. Ehrbarer ꝛc. Deinem Gesuch um Abolition deines fiscalischen Processes, pto. Hazardspiels, kann für jetzt um so weniger Gewährung widerfahren, da du die Folgen deiner sonderbaren und chikaneusen Aufstellung, dich

unter den Zwang eines fremden Gerichts, sogar während der Anhängigkeit des Streits über deine Exception, zu begeben, selbst verschuldet hast. Wornach ꝛc. Schwerin, den 20. Julius 1799.

An den Eigenthümer Paetow
auf Scharstorff.

322. Stelle für fiscalische Klagen gegen Hofbediente. 25. Februar 1800.

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Wir ertheilen euch, auf eure Anfrage und Bitte vom 11. d. M. hiedurch zum gnädigsten Bescheide: Daß es euch unbenommen bleibet, gegen Hofbediente fiscalische, euch als Canzlei-Fiscal competirende Klagen bei Unserer Justiz-Canzley hieselbst anzustellen. Wir verbleiben ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 25. Febr. 1800.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

An
den Canzley-Fiscal Hofr. Lembcke hieselbst.

323. Competenz zur Bestrafung des Ehebruchs. 25. Oct. 1800.

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Auf eure Anfrage vom 9. d. M. über die Competenz der weltlichen Landesgerichte in criminneller Bestrafung der, von Nichteximirten begangenen Ehebrüche, wird hiedurch Landesherrlich festgesetzet, daß, wenn in Ehescheidungs-Prozessen ein oder anderer der Ehegatten entweder wegen Ehebruch oder Mißhandlung mit Strafe zu belegen, solche Strafe von dem Landesgerichte zu bestimmen ist, welches in der Ehescheidungssache decidiret, wohingegen in den Fällen, wo ob adulterium blos criminaliter verfahren ist, dem competenten Richter die Bestrafung überlassen bleibet. Wornach ꝛc und Wir ꝛc. Schwerin, den 25. October 1800.

Friederich Franz, H. z. M.

An
das Hof- und Landgericht
zu Güstrow.

C. Verbrechen und Vergehen.

324. Publication des Land- und Hausfriedens. 24. Febr. 1600.

Wir Carl, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Fügen allen und jeden Unseren Amptleuten, Verwaltern, Küchenmeistern, Heid und Landt Reutern, Schultheisen und Befehlighabern, auch denen vom Adel, und andern Unsern Unterthanen auff dem Lande, des gleichen Bürgermeistern, Rathsleuten und Stadt-Voigten in den Städten, hiermit zu wissen: Nachdem Wir durch gnädigen Willen des Allmächtigen Gottes, zu der Regierung dieses Unsers anerbten Altväterlichen Stamlehens und Fürstenthums, desselben Landt und Leute ordentlich beruffen, und bey uns erwogen, daß kein Regiment, ohne Administration der heilsamen Justitien, weil dieselbe das einige Fundament und Bandt alles friedlichen Politischen Wesens, bestehen kan, darumb auch eine jede Obrigkeit Gottes Ordnung ist, zum Schutz der Frommen: Straffe der Bösen: gute Disciplin und Gehorsamb zuerhalten, die zeitliche Straffe auch ein Gezeugniß und gewißes Zeichen sein, des künfftigen

letzten strengen Gerichts, diejenigen, so nicht Busse thun, und zum bessern Leben greiffen, der ewigen Pein und Quall zu erinnern, damit seine Gerechtigkeit auch alhier auf Erden herfür leuchten, und wie leider die Uebelthat, also auch die Straffen wachsen, zunehmen, und geschärffet werden mügen, laut seines unwandelbahren Befehligs, da er spricht: Du solt ihme thun, wie er seinem Bruder zu thun willens gewesen. Du sollt das Böse, unter deinen Mittel wegräumen, auf daß es ganz Israel höre, sich fürchte, und nicht mehr solch Uebel fürnehme unter Euch. Schändet das Land nicht, darinne ihr wohnet. Wer blutschuldig ist, der schändet das Land, kan auch vom Blut nicht versöhnet werden, dann durch das Blut dessen, der es vergossen hat. Dein Auge soll seiner nicht verschonen und solt das unschuldige Blut aus Israel thun, daß dirs wohlgehe, Seel umb Seel, Auge umb Auge.

Und aber Wir leider tägl. mit schmertzen erfahren müssen, daß Unser Langmütigkeit, Gnade und Güte, damit Wir nicht alleine Unserer Ritterschaft und Lehns-Leuten, sondern auch allen Unterthanen und Einwohnern Unsers Fürstenthumbs in Gnaden wol gewogen und zugethan, von vielen Reichen und Armen: Edel und Unedel: misbraucht wird, viele unterschiedliche Todtschläge, und andere hochstraffliche Gewalt, bey Tage und bey Nachte, dadurch viele in Leib und Lebens Gefahr gerathen, also daß fast unter den barbarischen Völckern, dergleichen zu dieser zeit nicht gehöret worden, committiret und geübet, so gröbl. das auch der Ehrl. Frauens Personen, auch deren so mit Leibesfrucht gesegnet, so wol Jungfrauen in ihren Häusern, welches doch bey den löblichen Alten, und nach jetziger Welt, für allen Dingen eine mördtliche That geachtet: der Kirchen und GOttes Häuser nicht geschonet: den frembden Krämern in den Marckten, Bürgern in den Städten, grosser Frevel und unverantwortliche Gewalt für den Thoren, ausser und in der Stadt, in ihren Häusern, zugefüget, woraus dann Mord und Todschlag und all ander Unglück leichtl. erfolgen kan.

Daß Wir demnach, weil die Weltl. Rechte verordnen, daß die grosse Uebelthaten, so leichtl. in Exempel und Nachfolge gezogen werden können, andern zum Schreck und Abscheu, ernstlich und scharff gestraffet werden sollen, durch dieß Unser Patent und öffentlichen Mandat, Unsere Lehnleute, und sämtl. Unterthanen erstl. Väterl., von allen bösen abzustehen getreulich ermahnet haben wollen: Und wo fern solche getreue Verwarnung nicht helffen will:

Als befehlen Wir hiemit Euch unsern Amptleuten, Verwaltern, Küchmeistern, und Befehlshabern: auch Bürgermeister Rath und Gerichten in den Städten ernstlich: Und wollen, das Ihr für allen dingen gute Aufsicht und Regiment führen, auch verhüten sollt, daß niemande, von denen von Adel, Bürger oder Bauren, einige Gewalt, Injurien, Schimpff und Hohn wiederfahren, und zugefüget werden müge: Im fall aber ein oder ander, aus freventlich wiltwüsten und barbarischen Sinnen und Muthwillen, jemandt mit Worten, wercken, schelten, Schlägen, mordtlichen Wehren, ohne gegebene grosse Ursache, und in Mangel der Obrigkeit, deme es an einem jeden ort erstl. geklaget werden soll, überfallen, an Ehr und glimpffschelten, mit oder ohne Wehren schlagen, hauen, stechen, schießen, die Fenster ausschlagen, die Krame zerhauen: Unruhe anrichten: gemeinen Frieden zerstören: in der Kirche und an allen Ortern ungebührl. wieder gute Sitten böse Exempel geben würde: Als ist Unser abermahlicher und ernster Befehl, und wollen, daß Ihr so wol auf dem Lande, als in den Städten, solchen eigentl. gewalt übenden Gesellen, wes Standes, Condition oder Wesens die sein, ohne ansehen der Persohn, wiederstand thut, einer den andern vortheidiget, und die Verbrecher gefengl. annehmet, wol verwahret, und es also fort anhero, oder wo Wir mit Hofe sein werden berichtet: So soll alsdann mit Ernst angeordnet werden, was in solchen Fällen recht ist, und sich gebühren will, daran soll niemandt gefrevelt, noch im

geringsten verbrochen haben: und geschieht in deme Unser ernster Will und Meinung, Wornach sich ein jeder zu richten und für schaden zu hüten. Datum Güstrow unter Unserm Fürstlichen Secret, den 24sten Februarius Anno 1609.

325. Gebot des Burg- und Hausfriedens. 19. April 1609.

Von Gottes Gnaden Wir Carl, Hertzog zu Mecklenburg ꝛc. Entbieten allen vnd jeden Vnseren Prälaten, Herren, Räthen, denen von der Ritterschaft, Heupt- vnd Amptleuten, Cantzley vnd Renterey Verwandten, Küchmeistern, Hoff- vnd andern Amptsdienern, auch Stadtvoigten, Bürgermeistern, Rathsverwandten, Bürgern vnd Unterthanen, auch Frembden, Geistlichen vnd Weltlichen vnd allen dieses Brieffs ansichtigen, oder denen glaubhaffte abschrifft hievon zu lesen oder hören vorkümpt, wes Standes oder Wesens die auch sein, Vnsern gnedigen Gruß, gnad vnd alles gutes zu vor, vnd fügen euch hiemit zu wissen; Wie wol Wir in Vnser zu mehrmalen publicirten Hoffordnung, zu Handhabung Fried vnd Einigkeit, mit starken Ernst verbotten, das ein jeder an Vnserem Hofe, auf Vnseren Schlössern vnd Heusern, so wol auch in Stedten oder an andern Orten, da Wir mit Hofe sein, sich friedlich verhalten, mit nichten zancken vnd hadern, noch reuffen, balgen, schlagen, vnd gar keine Wehre blössen soll, vnd Vns in Gnaden gentzlich versehen, es würde diesem menniglich der Gebühr gehorsamblich sein nachgekommen: So haben Wir deme zu wiedern, eine zeithero nicht ohne sonder Beschwerung Vnsers Fürstlichen Gemüts, auch mit Vngnedigem Mißfallen gespüret, daß solch Vnser ernstlich Verbot vnd Befehl, von etlichen Vnsern Hoff Junckern vnd Dienern, auch frembden vom Adel, Bürgern vnd andern durch manniglicher Weise heimlich vnd öffentlich, auch zu Zeiten nicht auß Vnwissenheit, sondern auß gefaster frewentlicher Vermessenheit, stoltz, hoffarth, muthwillen, vnd anderer bößhaftiger Meinung, gröblich vberfahren vnd gebrochen, alles Vns an Vnserer Fürstlichen Hocheit zu mercklicher Verkleinerung vnd Verachtung. Wann Wir dann solchen Frevel, muthwillen vnd vngehorsamb, lenger nicht gedencken zu zusehen: Als sind Wir verursacht worden, einen gemeinen Burg- vnd Hauß Frieden, alhie an Vnserem Hofe, vnd durch Vnser ganzes Fürstenthumb auff Vnseren andern Vestungen, Schlössern, Heusern vnd Emptern zu publiciren, vnd menniglich kundbahr zu machen. Vnd gebieten demnach allen Vnsern Dienern, Vnterthanen vnd Verwandten, auch den Frembden vnd Gesten, die Vnsern Hoff, Vestungen, Schlösser, Heuser, Empter, vnd darbey gelegene vnd angehörige Freyheiten besuchen, vnd sich an den örtern vnd enden, dahin sich dieser Friede erstrecket, enthalten werden: Vnd wollen ernstlich, daß hinführo alhie zu Güstrow auff Vnserm Schloß, in der Cantzley, Renterey, im Marstall, auff der Freyheit vnd so weit sich die wendet, so wol auch auf Vnseren andern Vestungen, Schlössern, Heusern, Emptern vnd deren zu gehörigen Freyheiten vnd Plätzen, keiner den andern, mit Worten oder Wercken, es geschehe gleich durch Schelten, schmähen, auffrücken, schlägen, werffen, treten, stechen, oder in was ander weise und gestalt, sich ein solches immer zutragen könte, nichts außgenommen, angreiffen, vbergeben, beleidigen, verletzen, beschedigen, oder vergwaltigen, sondern ein jeglicher gegen den andern friedsamb handeln vnd gebehren, vnd was ein jeglicher vor Zuspruch zum andern hat, oder vermeint zu fürdern, vor Vns, Vnsern Räthen, oder denjenigen, der sichs seines Diensts Amts- oder Sachen halber geziemet, ordentlicher gebührlicher Weise mit Gute oder Rechte, suchen vnd außtragen, vnd alles thetlichen Beginnens, sich gegen menniglich enthalten soll, alles bey Verlust Leib vnd Lebens, in welche scharffe ernste Straffe derselbe, so obgedachter massen, wieder diesen Vnsern Burg vnd Haußfriede frewelen vnd handeln würde, vor Vnserm öffentlichem peinlichen halßgerichte, mit Vrtheil vnd Recht erkleret, auch dieselbe straffe, ohne alle Gnad, Barmhertzigkeit vnd einigerley Vorbitte oder Verdienst; an ihme vollstrecket werden soll. Da auch

einer oder mehr gegen einander in zanck gerieten, dadurch zu besorgen, daß dieser Burg vnd Haußfriede gebrochen, oder geschwecht werden möchte, so sollen die andern beywesende, vnd ein jeder für sich selbst, den Haderen diesen Friede zu gebieten vnd anzukündigen, deßgleichen die Haderer denselben bei obgesetzter straff Leib und Lebens zu halten schuldig seyn. Würde aber einer oder sie beyde, ihre Wehren darüber blössen vnd zücken, vnd doch einander nicht beschedigen, so sollen sie nach Gelegenheit der Person, auff vorhergehende Vnser vnd Vnser Räthe erkenntnus, darumb ernstlich gestraffet werden: Vnd sollen die Anwesende sie nicht feindlich an einander kommen lassen, dafern sie aber solches gestatten würden, sollen sie alß Verächter vnd Vberfahrner dieses Friedens, so wol alß der Heuptsachen auch gestraffet werden: Vnd damit dieser Vnser Burg vnd Haußfriede, desto besser vnd vnverbrüchlich gehalten werde, So wollen Wir hiemit alles außfürdern und außheischen, gentzlich auffgehoben, vnd abgeschaffet haben. Vnd gebieten derohalben daß hinführo keiner dem andern, weder in- noch ausserhalb Vnser Vestung, Schlösser, Heusern oder andern Freyheiten, zu Kampffe oder Balgen ausfürdern solle, welcher aber das thete der sol ernstlich nach Vnser, oder Vnserer Räthe erkantnus gestraffet werden. Es soll auch der Ausgefürderte dem andern der ihm außheischen würde, zufolgen nicht schuldig sein, auch derowegen an seinen Ehren vnd guten Namen vnverkleinert bleiben. Da sie aber herüber gleichwol zusammen kommen, vnd mit einander balgeten, so sollen sie beyde ihres Dienstes, sambt der Besoldung verlustig, vnd wiederumb in Vnserm Fürstenthumb zu Diensten nicht ein: oder auff genommen, sondern für muthwillige Auffrührer und Freweler gehalten, vnd da sie ergriffen, für peinlich Recht, ihres begangenen Muthwillens halber, gestellet, vnd nach rechtlicher erkantnus gestraffet werden. Würde sichs auch zutragen, daß der Vbertreter oder Freweler, welcher von wegen begangenen Friedbruchs oder Vbertretung obgeschriebener Vnserm Burg- und Haußfrieden einverleibter Articuln, durch Vnsere dazu verordnete Befehlichhabere, gefenglich angenommen werden solte, sich dagegen sperren, vnd mit Gewalt auffzuhalten anmassen, vnd darüber verletzet vnd beschediget würde, sol er derhalben Niemandt haben zu klagen, vielweniger die, so ihnen angegriffen vnd verletzet, ihm darumb zu antworten schuldig sein. Vnterstünde sich auch Jemandt, den Schuldigern so eingezogen oder angenommen werden sollte, davon zu helffen, oder dawieder zu schützen oder zu retten, so sollen der, oder die, welche sich solchen Vnfugs vnterstünden, zu gleicher hafft angenommen, vnd verstricket, auch nach Vnser vnd Vnserer Räthe erkantnus, vermüge der Rechte, ernstlich gestraffet werden. Im Fall auch Vnsere Befehlhaber und Diener, jemandt zu bekrefftigen, vnd in Gefengniß zu bringen, zu schwach weren, sollen auff ihr anruffend, alle vnd jegliche Vnsere Diener, Bürger vnd Haußgesassen, sampt ihrem Gesinde, bey Vermeidung Vnserer schweren Vngnad vnd vnabläßige Straffe, ohne Weigerung dazu zu verhelffen verpflichtet sein. Wir wollen auch, daß die Einwoner in Vnsern fried gehörigen örtern vnd denen, Keine außgenommen so viel derer jetzo alhie sein, oder Künfftig ankommen vnd daselbst wonen, oder sich auffhalten möchten, diesen Vnsern Hauß Friede, mit ihrem Gesinde vnd Haußgenossen, bey ihren Pflichten vnd eyden, damit sie Vns verwant, auch halten, Dofern auch in ihren Heusern, denselben Vnser Burg und Haußfriede, inhalts der obgeschriebenen Artikul gebrochen würde, oder ein Hader vnd Zanck entstünde, daraus man sich des Friedbruchs zu befahren hette, so sollen sie solches in, oder unverzüglich nach frischer handhafftiger geschehener that, alhie Vnserm Marschalck oder Heuptman, vnd in den andern Vnseren vnd Vnsers Fürstenthumbs Schlössern, Heusern oder Emptern den Inhaber oder Befehlhaber daselbst, zur Stunde anzeigen, welche bey ihren Eydes Pflichten, schuldig sein sollen, die Theter also bald einzuziehen vnd anzuhalten, damit sie zu gebürlicher Straffe gebracht werden mügen. Welcher aber von den Wirten vnd Bürgern, oder andern, ein solches verschweigen oder verhelen würde, den oder die sollen nach

gelegenheit; vnd nach gestalten Sachen vnd Vmbstende der Person vnd Geschichte, hart vnd ernstlich gestraffet werden, Jngleichen da Jemand den thetern oder Verbrechern dieses Friedes, beschedigern oder beschedigten, mit Worten, Schrifften, Wincken, Deuten oder andern Zeichen Warnung geben, oder zu seiner Flucht Verbergung oder Austretung, einigen Vorschub mit Raht oder that leisten, oder sonst davon helffen würde, der sol nicht weniger als der Hauptschuldige Friedbrecher ernstlich gestraffet werden, vnd sol hinfüro Niemand sich mit dieses Vnsers Fried Gebots Vnwissenheit zu schützen oder zu beschonen haben, noch durch vollerey, trunckenheit, gesellschafft, oder einige andere Außflucht, einrede oder Behelff, von der verdienten straff des Friedbruchs entfreyet sein, Wir ordnen auch vnd wollen, daß dieser Vnser Burg vnd Haußfriede, nicht allein alhie zu Güstrow, vnd der dazu belegenen Freiheit, vnd an denen Oertern, da Wir Wesentlich mit Vnserm Hofflager sein, sondern auch auff vnd in allen vnd jeden Vnsern Vestungen, Emptern, Schlössern vnd Heusern, auch die darzu gehörigen Höffen, Schäffereyen, Vorwercken vnd andern Freyheiten, auch in Vnsern vnd frembden Klöstern, Stedten, Flecken, Dörffern vnd Heusern so lange, vnd Wan Wir alda in eigener Person verharren vnd Losierung haben, steiff, fest vnd vnverbrüchlich, nebenst dem allen, was Vnsere Hoffordnung vermag, gehalten werden sol: Alles bey obgedachter außgedruckte Poen, Leibs- vnd Lebens, vnd anderer ernstlichen straffen: Darnach sich ein jeder zu richten, vnd für Schaden vnd Vnheil wird zu hüten wissen. Zu mehrer Vrkund, haben Wir diesen Vnsern Burg und Haußfrieden in Druck verfertigen, vnd hin vnd wieder an gehörigen Orten vnd enden Vnsers Fürstenthumbs anschlagen lassen, der gegeben zu Güstrow den 19ten Aprilis Anno 1609.

326. Desgleichen. 8. November 1660.

Wir Gustaff Adolph, Hertzog zu Mecklenburg ꝛc. Entbieten allen und jeden Unsern Räthen, Befehlighabern, bei Unser Fürstl. Hofstatt; Haupt- und Amtleuten; Hoffdienern, Cantzeleyen; Reutereyen: auch denen von der Ritterschafft, Bürgermeistern, Richtern, Räthen, und Bürgern in Unsern Städten, und sonst allen Unsern Unterthanen und Verwandten ins gemein: auch Fremden, Geistlichen und Weltl., und allen, die dieses Brieffes ansichtig, oder denen darvon glaubwürdige Abschriften zu lesen kommen oder hören werden, was Standes oder Wesens die seyn: Unsern gnädigsten Gruß, Gunst und alles Gutes zuvor. Und thun Männiglich zu wissen, Nachdem weyland der Hochwürdige, Durchlauchtige, Hochgebohrne Fürst und Herr, Hans Albrecht, Hertzog zu Mecklenburg Coadjutor des Stiffts Ratzeburg; Fürst zu Wenden, Graff zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, Unser gnädiger und HochgeEhrter Herr Vater und Vorfahr an der Fürstl. Regierung, Christmilder und löblicher Gedächtniß, wie auch andere Unsere Vor-Eltern, die Hertzogen zu Mecklenburg den gemeinen Burg- und Hausfrieden in Ihrer Gnaden Schlössern, Häusern, Städten, Aemptern und täglichen Hof-Haltungen, zwischen allen und jeden ihren Dienern, Unterthanen und Verwandten bey höchster Leibes Straffe, zu Erhaltung Fried und Einigkeit, auch Pflantz- und Mehrung derselben strenglich und ernstlich gehalten und gehandhabet haben.

Darum Wir auch anfangs Unserer Regierung (nachdem Uns von hochgedachten Unsern HochgeEhrten Herrn Vater und Vorfahren an der Regierung derselben, Burg- und Haus-Frieden, in diesem Unsern Hertzogthum Mecklenburg theils angestammet ist) Als die Wir den Fußstapfen Ihrer Gnaden in dem und andern Fürstl. Tugenden nachwandeln, und nicht minder dann dieselbige Frieden, Ruhe und Einigkeit zu befordern und zu erhalten gemeinet, denselben Burg- und Haus-Frieden, wie Er vor diesem, durch öffentliche Anschläge gnugsahm an den Tag gegeben, in Gnaden confirmiret haben.

Als Wir aber eine zeitlang gespüret und in der That befunden, daß derselbe so wohl in Unsern Schlössern, Aemtern, Häusern, Clöstern, Städten, Flecken,

Dörffern, als auch bevoraus alhier zu Güstrow, von etlichen Unsern Hoffdienern, Bürgern und andern, durch mancherley Weise, heim- und öffentlich, auch zu Zeiten nicht aus Unwissenheit, sondern aus fürgefaßter freventlicher Vermessenheit, Stoltz, Hoffart und anderer böser neidischer Neigunge und Bosheit verletzet, überfahren und verbrochen, und dann auch durch die Wirthe, Unsere Bürger und ihr Hausgesinde, solche Verbrechung, Frevel und Muthwillen gedämpfet, verholen und verschwiegen worden, So tragen Wir dessen wegen nicht geringe Beschwernüß, und ungnädiges Mißfallen, und gedencken solchen Muthwillen und Ungehorsam ungestrafft länger nicht zuzusehen, Sondern Wir werden dadurch verursachet, denselben Unsern Burg- und Haus-Frieden alhier, an Unser Hoff-Haltung und durch Unser gantzes Herzogthumb zu Männigliches Wissenschaft, durch diesen neuen Anschlag hinwieder einzuführen.

Gebieten demnach allen unsern Dienern, Unterthanen, Verwandten, auch den Fremden und Gästen, so Unser Hoff-Haltung besuchen und sich in den Orthen dahin sich dieser Friede erstreckt, enthalten werden: Und ordnen, setzen und wollen, daß hinführo alhier zu Güstrow, auff dem Schloß, im Mahrstal, auf Unser Cantzeley, im Garten, auf der Burg- und Thurm-Freyheit, und so weit sich Unser Residentz erstrecket, innerhalb der Stadt-Mauren und Wälle, keiner den andern vorsetzlicher muthwilliger Weise mit Wehren, wie die Nahmen haben, einigerley Weise verwunden, vergewaltigen und verletzen oder beschädigen, auch sonsten schelten und schmähen, sondern einjeglicher gegen dem andern friedsahm handlen und gebährden, und dasjenige was er zum andern zusprechen oder zu klagen zu haben vermeinet, vor Uns, Unsern dazu befehligten Räthen, oder demjenigen, da es sich seines Dienstes, Ambtes oder Sachen halber gebühret, ordentlicher gebührlicher Weise entweder mit Güte oder Rechte, suchen und austragen und mit der That einen gäntzlichen und vollkömlichen Frieden gegen Männiglich, niemand ausgenommen, halten soll.

Würde aber einer oder mehr diesen Unsern Burg- und Haus-Frieden vorberührter Gestalt verbrechen, den oder dieselben, wollen Wir an Leib und Leben straffen, und keine Gnade noch einigerley Fürbitte oder Verdienst statt finden lassen; Wo auch einer oder mehr an einander im Gezänck gerathen, dadurch zu besorgen, daß dieser Unser Burg- und Haus-Friede verletzt möchte werden: So sollen die andern Beywesende den Haderern diesen Frieden gebiethen und ankündigen, welchen diese Zanckssüchtige in allewege zu achten schuldig seyn sollen. So aber ein oder die Beyde dem zuwieder ihre Wehre darüber blösseten und zückten, und doch einer dem andern nicht verletzete. So sollen sie nach Gelegenheit der Personn, nach Unserer oder Unserer Räthe Erkäntnis darumb gestrafet werden, und sollen die Anwesende Sie vorsetzlich nicht zu einander lassen. Wann sie aber das gestatten würden, so sollen sie als Verächter dieses Friedens, nach Befindung, mit ernstlicher Straffe auch angesehen werden. So soll auch niemand Unsere Gefängniß eröffnen, noch ansteigen, noch darzu Rath, Hülfe oder That geben und thun, noch dem Gefangenen hinweg helffen, noch keiner auf, oder über Unsere Wälle, Stadt-Mauer, Stacket und Schantzen vorsetzlicher oder verächtlicher Weise gehen, steigen oder lauffen: So oft das einer oder mehr thäten, sollen der oder die, nach Befindung Unsers Burg- und Haus-Friedens, oder aber mit andern ernsten Einsehen oder Poen, welcher der, dem hinweg geholfen wäre, verwirket hatte, gestraffet werden.

Unsere Hoff-Diener, und diejenigen, so an Unsern Hoff kommen sollen den Wirthen und Unsern Bürgern in ihren Häusern und an ihrem Gesinde, mit unzüchtigen Worten und Wercken, keinen Ueberlast, Frevel noch Gewalt thun, noch das durch ihre Diener, Knechte und Jungen zuthun gestatten, oder verhengen: auch mit unzüchtigen, schambahren, schandlosen Worten, Gebärden und bösen ärgerlichen Beyspielen, gegen sie nicht gebähren, sondern sich ehrbarlich und züchtiglich halten: Wann aber einer dawieder freventlich handeln würde, so soll der

Freveler und Unzüchtiger, nach Gelegenheit der Persohn und begangener Verwirkung, nach Unser, oder Unserer Räthe Erkenntnüß, deßwegen gestraffet werden.

Da sichs aber begebe, daß eine fröliche Gesellschafft und nicht muthwillig, den Wirthen und Unsern Bürgern ihre Gemächer, Fenster, Ofen, Kammer Thür und andern Haus-Geräth oder Eigenthum zerschlagen und zerbrechen würden, das den billig unterlassen werden soll, sollen diejenigen so solches gethan, nicht von hier gelassen werden, sie haben dan zuvor, für solche verübte Unlust, des Wirths und Bürgers Willen gemacht, und ihn zu frieden gestellet. Ob sie auch darüber dem oder den Gästen ihre Pferde oder anders, was ihme zuständig, anhalten werden: sollen sie damit nichts gefrevelt haben, sondern ihnen das hiemit erlaubet und nachgegeben seyn.

Würde sichs auch zutragen, daß der, welcher von wegen seiner Verbrechung dieses Unsers Friedens und seiner obgeschriebenen angeheffter Articuln und zu Handhabung desselben, zur Gefängniß durch Unsere darzu verordnete Befehlhabere und Knechte eingezogen und angenommen werden solte, und Er sich dafür mit Frevel und Gewalt auffhalten und dawieder sperren und setzen wolte, und derselbe darüber beschädiget würde, so sollen die, so ihn obberührter massen in seiner Wiedersetzlichkeit etwa verletzet hätten, ihme darzu zu antworten nicht schuldig seyn.

Wolten auch andere den Schuldigen, so eingezogen und angenommen werden solte, dafür helffen, schützen und erretten, so soll der oder die, welche sich das unterstanden, zu gleicher Gefängniß gebracht und gebührend bestraffet werden.

So auch unsere Diener und Befehlhabere, jemand anzunehmen oder zur Gefängnis zu bringen, zu schwach weren; so sollen auf ersuchen alle und jede Unsere Burgere und Hausgenossen, sampt ihrem Gesinde, bey Vermeidung Unser schweren Straffe und Ungnade, ohn Weigerung darzu helffen und Rettung zu thun verpflichtet sein.

So wollen Wir auch, daß die Wirthe, Unsere Bürger alhier in Unser Stadt, und an allen andern obgemelten Städten, sambt allen denen so in örtern, dahin sich dieser Unser Friede erstrecket, in Unsern Fürstenthumb gesessen seyn, oder künfftig kommen werden, diesen Unsern Burg- und Haus-Frieden mit ihren Gesinde und Hausgenossen, bey ihren Pflichten, Eyden und Verwandnüß, so sie Uns geschworen und gethan haben, auch halten, und wann in ihren Häusern derselbige Unser Burg- und Haus-Frieden gebrochen, und dagegen inhalts dieser obbeschriebenen Articuln gehandelt wird, oder ein tadelicher Zanck sich erhübe, daraus einige Verbrechung dieses Unsers Friedens zu besorgen wäre, daß sie solches in oder kurtz nach frischer That alhie alsbald, Unserm Hoff-Marschalck anmelden oder da sie denselben nicht alsbald haben mögen Unsern Obern-Offizier von der Leib Garde zu Fuß, der alsdann auf dem Schloß die Wache haben wird: in den andern Unsers Fürstenthumbs Schlössern, Häusern und Amptern, dem Inhaber oder Befehlhabern daselbst zur Stunde anzeigen und vermelden sollen, welche die Thäter, damit sie ihrer Verwirckung nach gestraffet werden, einzuziehen und anzuhalten, bey ihren gethanen Eyden und Pflichten schuldig seyn sollen. Welche aber von den Wirthen und Bürgern oder andern solches verschweigen, verhelen und nicht von sich sagen würden, die sollen nach Gelegenheit der Persohn, mit Geld Poen gestraffet werden.

Welche auch von den Thätern oder Verbrechern dieses Friedens, es sey der Beschädiger oder Beschädigter, mit Worten, Schrifften, Wincken, deuten oder andern Zeichen, warnen oder zu seiner Verbrechung Fürschub thun, oder hinweg helffen, oder Rath und That und Hülffe dazuthun würde; so soll derselbige eben so wol, als der Schuldige und Verbrecher des Friedens ernstlich gestraft werden. Es sollen auch die Wirthe und Unsere Bürger, diesen Unsern Burg- und Haus-Frieden ihren täglichen und frembden Gästen, so bey ihnen herbergen, so offt es die Notturfft erfordert, zu jederzeit vermelden, sich für Unfall Straffe und Schaden zu verhüten,

Dann Wir ausdrücklichen ordnen und setzen, daß hinführo niemand die Unwissenheit, Füllerey, Trunkenheit, Gesellschafft, oder andere Entschuldigung fürtragen soll. Zu Dero Behuff dann Unser Marschalck, diesen Unsern Burg- und Haus-Frieden und hinführo alle Jahr Die Michaelis ablesen; Sonsten auch jetzo alsbald, an dienlichen Oertern anschlagen lassen soll.

Wir setzen, ordnen und wollen auch, daß dieser Unser Burg- und Haus-Frieden, nicht allein alhie zu Güstrou, und den obbesetzten Orten alda Wir wesentlich mit Unserm Hoff-Lager sein, sondern auch, auff und in allen Unsern Aemtern, Schlössern, Häusern und den dazu gehörigen Vorwercken, auch in Unsern Städten, Flecken, Dörffern, Häusern, so lange Wir alda mit den Unsern Ablager nehmen und halten, unverbrüchlich und festiglich gehalten werden soll.

Alles bey obbeschriebener ausgedruckter Poen, und darzu Unserer schweren Ungnade. Und auff daß sich ein jeder darnach zurichten wiße, haben Wir diesen Unsern Burg- und Haus-Frieden, zu allen überfluß mit diesen öffentlichen Abdruck und anschlage männiglichen verkündigen wollen. Und dieser Unser Burg- und Haus-Frieden, soll auff dem Schloß, am Thor, im Marstalle, in der Cantzeley, an den Schloß Thoren, so zur Stadt führen, und auff dem Rath-Hause allezeit angeschlagen bleiben; Es soll aber vor allen Dingen, Unser Marschall bey Vermeidung Unser höchsten Ungnade, darauff sehen, daß diesem allen würcklich gelebet und nachgekommen werde. Woran Wir auch zu mehrer Urkund Unser Siegel hängen lassen. Geschehen und Gegeben, in Unser Residentz Güstrow den 8ten November Anno 1660.

327. Bestrafung des abergläubischen Wesens und der Zauberei. 1. October 1683.

Von Gottes Gnaden, Wir Gustaff Adolph, Hertzog zu Mecklenburg ꝛc. Demnach leider! wie die tägliche Erfahrung es gibt, das abergläubische Wesen des also genandten Böthens und Segens-Sprechens und dergleichen andere verbotene Händel und Actionen in Unserm Lande, sonderlich bey gemeinen Bürgern und Bauers-Leuten, ungeachtet des ihnen dawieder in Unsern vorigen publicirten Verordnungen beschehenen Verbots, noch immer im Schwange gehen; und Wir dann solchem Unheil nach allem Vermögen zu wehren und es gänzlich auszurotten Uns schuldig erkennen, umb so viel mehr, da es ein Anfang zu dem abscheulichen Zauberlaster ist, und mit demselben Gemeinschaft hat, ja gar für ein Theil derselben zu achten.

Als befehlen Wir hiemit allen und jeden Unsern Hauptleuten und Beambten, wie auch denen von der Ritterschaft, Gerichts-Verwaltern, Bürgermeistern, Richtern und Räthen in den Städten, Pfandes Einhabern, Pensionarien, und sonsten allen denjenigen, welche in Unserm Hertzogthumb und Landen einige Jurisdiction und Gerichte zu verwalten haben, hiemit gnädigst und bey willkührlicher Straffe gantz ernstlich, auff solche Unthaten fleißig zu inquiriren, und darunter keinen Verzug, weniger einige Conniventz zu gebrauchen; Wollen auch und setzen und verordnen hiemit, daß die daran Schuldig befundene, fürnemblich wann bey dem Böthen und andern abergläubischen Dingen der hochheilige Nahme, und das liebe Wort Gottes mit wäre adhibiret und solchergestalt ganz unverantwortlich mißbrauchet worden, wiewoll auch ohnedem, nicht nur mit Gefängniß und Stellung ans Hals-Eisen, wie bishero gemeiniglich geschehen, sondern mit harter Fustigation und schwerer Leibes- auch nach Befindung Lebens-Straffe, ohn einige Milterung, beleget werden sollen. Damit aber der Sachen von einem oder andern nicht zu viel oder zu wenig geschehen müge, so ist Unser gnädigster Wille und Befehl, daß die Acta in solchen Fällen, zu Einholung eines rechtlichen Informats allemahl an Unser Cantzley-Gericht, jedoch keinem an seiner habenden Jurisdiction nachtheilig,

geschicket, daselbst auch schleunigst expediret, und wieder zurück gesandt werden sollen.

Wornach sich also ein jeder gehorsahmlich zu richten, und übrigens in Hexen- und Zaubersachen nach dem Innhalt Unserer den 16. December vorigen und 1. Februarii, wie auch den 8. Martii dieses Jahres, publicirten Verordnungen und respective Instruction, zu verfahren hat. Uhrkundlich unter Unserm fürgedruckten Insiegel. Datum Güstrow, den 1. October Anno 1683.

Gustaff Adolph.

328. Bestrafung des Fluchens und Schwörens. 19. Oct. 1683.

Wir Gustaff Adolph, Hertzog zu Mecklenburg ꝛc. Demnach es die Erfahrung giebt, daß leyder! das gottlose Fluchen und Vermaledeyen bey hohen und niedrigen Personen, Adel und Unadel sehr gemein ist, indem nicht allein einer, aus Zorn und Eifer, dem andern den bösen Feind, daß der ihn holen möge, anwünschet, sondern aus Unbedachtsahmkeit, um ein Ding zu bekräfftigen, offt auf sich selbst einen solchen bösen Wunsch thut, und mit diesen Worten: der und der hohle mich, wo dies nicht wahr oder unwahr ist, oder wo ich dieses oder jenes nicht thun oder lassen will, wodurch man den bösen Feind auf Gottes Zulassung Anlaß, Ursach und Macht giebt, ja Fenster und Thore öffnet, seine Grausahmkeit desto mehr und mehr gegen die Menschen zu verüben, welches aber ein höchst straffbahres schweres Verbrechen ist, so verschiedene, fast nicht ziemende grosse und erschreckliche Sünden in- und mit sich führet, daher von einer Christlichen Obrigkeit nicht kan noch soll geduldet werden.

Derowegen befehlen und verordnen Wir hiemit, daß solcher Flucher und Schwerer, wann sie dessen überwiesen werden, oder die That an sich manifest ist, nicht nur mit einer ansehnlichen Geld-Busse, so ad pias causas zu verwenden, sondern nach Befinden und Beschaffenheit der Umständen und der Personen (wobey aber keine Conniventz statt finden, noch aus solcher Ursache eine geringer Straffe dem Delicto conform einzurichten) mit Gefängniß bey Wasser und Brod, Fustigation, und anderer härtern Leibes-Straffe, unnachläßig beleget werden, ein jeder auch, der von einem andern solchen Fluch und Schwur höret, es der Obrigkeit, bey Vermeydung Unser schweren Unguade und willkührlichen Straffe, sofort anzuzeigen und zu hinterbringen, schuldig seyn solle, Wie Wir dann Unsern Hoch- und Nieder-Gerichten, auch allen so Jurisdiction zu exerciren haben, hiemit ernstlich befehlen, auf dergleichen Missethäter und Delinquenten gute acht zu haben, und ex officio auch wieder dieselbe fleißig zu inquiriren, damit dem Uebel in Unserm Lande gewehret, und das Reich der Finsternüß nicht aufgebauet, sondern vielmehr mit der Hülffe des Höchsten verstöhret werden möge. Das meynen Wir ernstlich, und hat sich ein jeder darnach gehorsamlich zu richten. Uhrkundlich unter Unserm fürgedrucktem Insiegel. Datum Güstrow, den 19. Oct. Anno 1683.

329. Bestrafung räuberischer Anfälle auf die Posten. 20. November 1711.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, Hertzog zu Mecklenburg ꝛc. ꝛc. Fügen negst Entbietung Unsers gnädigsten Grusses allen und jeden Unsern Haupt- und Ambt-Leuten, denen von der Ritterschaft, Bürgermeistern, Richtern und Räthen in denen Städten, Pensionarien, auch sonsten allen und jeden Unsern Eingesessenen, Einwohnern und Unterthanen hiemit zu wissen, wasgestalt bey Uns glaubwürdiger Bericht und sehr beschwerliche Klagen eine Zeit her eingelauffen, daß in Unsern Herzogthümern und Landen, bey jetzigen sehr kümmerlichen und

beschwerlichen Zeiten, unter andern auch der freye Cours Unserer Landes-Fürstlichen Posten nicht nur vielfältig gehindert, sondern dieselbe auch gar beraubet, und sowohl den Postillionen, als Passagirern, Bothen und andern Reisenden das Ihrige gewaltsahmer Weise abgenommen, dieselben spoliiret, auch sonst allerhand unleidliche Beschweren und Thätlichkeiten von einigen streiffenden Partheyen, auch wohl andern zusammen rottirten, und der ietzigen Troublen sich bedienenden bösen Gesindes, mit stehlen, rauben, parthieren, betriegen und dergleichen ausgeübet werden.

Wann Wir aber solch unziemliches, und wieder die allgemeine Reichs-Satzungen, den Land-Frieden, und alle heilsame Rechte und Gesetze lauffendes hochstraffbares Begünnen als eine von Gott verordnete, Christl. Landes-Fürstl. Obrigkeit, keinesweges, insonderheit zum merklichen Nachtheil Unsers hohen Post-Regals, dulden und gestatten können:

Als gebieten und befehlen Wir hiemit allen und jeden obgedachten Unsern Unterthanen; auch insonderheit Unsern hin- und wieder desfals, und zu beschaffender der Posten und darauff Reisenden Sicherheit, insbesondere anjetzo im Lande angeordneten militarischen Postirungen, auch sonst jedermänniglich, bey Vermeydung Unserer höchsten Ungnade, und nach Befinden, Leib- und Lebens-Straffe, gantz ernstlich, mit allem Fleiß dahin zu sehen, daß Unsere Posten, so wohl reitende als fahrende, desgleichen auch alle in diese Lande kommende Bothen und Commercianten, auch Reisende, so richtige Pässe Unserer publicirten Verordnung nach vorzeigen und auffweisen können, frey und ungehindert ab- und zu reisen, und auff keinerley Arth und Weise turbiret, gehemmet und beschädiget werden mögen.

Damit aber diese Unsere Verordnung desto richtiger und nachdrücklicher ins Werk gesetzet werde; So befehlen Wir hiemit gnädigst, bey begehenden wiedrigen Fällen, die Bauren in den Dörffern von Dorff zu Dorff durch das Glocken-Lauten schleunig zusammen zu convociren und diesen, auf gegebenes solches Zeichen, mit habenden Haus-Gewehr und andern dienlichen Instrumenten, ohn alle Säumniß bereit zu erscheinen, und in dem Dorff, worin das Zeichen gegeben worden, sich einzufinden, die Gewaltübende, und die Straßen und Wege unsicher machende sofort zu verfolgen, die Sache an die nächsten Postirungen anzumelden, auch, wo sie können, sich derselben zu bemächtigen, und anhero zur gefänglichen Hafft zu bringen, zur Restitution des gewaltsamer Weise abgenommenen gebührend anzuhalten, und Uns davon schleunig unterthänigst zu berichten, damit dieselbe andern zum Abscheu, zu gebührender unnachläßigen Bestraffung mögen gezogen werden.

Gleichwie nun diese Unsere Verordnung, so wohl den Reisenden, als sämbtlichen Unseren Unterthanen zum Besten, auch zu Unserer Posten und des Landes Sicherheit, worüber Wir nach Möglichkeit Landes-Väterlich zu halten, Innhalts der Reichs-Satzungen Uns verpflichtet erachten, gereichet; So haben Wir vor nöthig befunden, diese Unsere Verordnung durch öffentlichen Druck und Publicirung von den Cantzeln, auch Affigirung an gehörigen Ohrten (welche forderlichst zu beschaffen, jedes Ohrts Beambten und Magistraten gnädigstes Ernstes hiemit befohlen wird) zu männiglichs Wissenschafft und Verwarnung zu bringen. Da dann die Herumstreiffende und Gewaltübende, wenn bey wiedrigen Bezeigen ihnen etwas unbeliebiges bey deren Betret- und Verfolgung, wesfals Wir Unsere Unterthanen von aller Bestraffung frey erkennen, wiederfahren sollte, solches ihnen allein zu imputiren haben werden. Daran geschicht Unser gnädigster auch gantz ernster Will und Meynung. Uhrkundlich unter Unserm Fürstl. Handzeichen und auffgedruckten Insiegel. Gegeben auff Unser Vestung Schwerin, den 20. Novbr. 1711.

Friedrich Wilhelm, H. z. M.

330. Bestrafung der ungetreuen Rechnungsführer. 15. März 1712.

Wir Friederich Wilhelm, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Fügen Männiglichen, was Standes oder Würden dieselbe auch seyn mögen, hiemit in Gnaden zu wissen: Demnach Wir eine Zeithero mit Unserm grossen Schaden befunden, daß einige Unser beeydigten Diener, welchen von Uns Geld- oder andere dergleichen Einkünffte, zu pflichtmäßiger Berechnung und richtigen Einlieferung an Unsre Fürstliche Renterey, Krieges-Cassa, oder wohin Wir es sonsten verordnet, unter Händen gegeben und anvertrauet worden, mit sothanen Geldern, Hebungen und andern Einkünfften, ihren abgestatteten Eyden und Pflichten gemäß, nicht umgegangen, sondern dieselbe in ihren eigenen Nutzen oder anderwerts, als wozu sie von Uns destiniret worden, Treu- und Eyd-Brüchich verwendet, und dadurch theils noch bey ihrem Leben, theils auch nach ihrem Tode ein vieles, ohne Hoffnung dessen Ersetzung in ihren Rechnungen schuldig geblieben seyn. Wir aber sothanen treulosen Malversationibus ohne rechtliche Bestrafung, weiter mit Unserm Schaden nachzusehen, keinesweges gemeinet seyn: Als ordnen, setzen und wollen Wir, in Krafft Hoher Landes-Fürstlicher Macht hiemit, daß, da hienechst einer Unser in Rechnung stehenden Diener, welchem die Einnahme und Berechnung Unser Gelder oder anderer Hebungen und Einkünfften, gnädigst anvertrauet ist, sothane Herrschaftliche Gefälle mit Hindenansetzung seines geleisteten Eydes und Pflichten zur rechten Zeit an Unsere Renterey, Krieges-Cassa oder wohin Wir solches verordnet und sich nach Maaßgebung seiner habenden Bestallung gebühret, nicht zu liefern, sondern dieselbe zu Unsern Schaden und Nachtheil in seinen Nutzen, oder anderwerts, als wozu es destiniret, anzuwenden, sich gelüsten lassen sollte, derselbe dieser seiner treulosen und Eyd-brüchigen Verwend- und Veruntreuung halber da er noch lebet, vor Unehrlich gehalten, und mit denen in gemeinen Rechten verordneten Strafen nicht allein beleget, besondern auch nach befinden, daß er vorsetzlich das ihm anvertrauete Geld oder andere Einkünffte entwendet und unterschlagen, und die Summa sich zu 100 Rthlr. oder höher belauffet, am Leben, wann die Summa aber geringer am Leibe, auf vorgegangene rechtliche Cognition und Verurtheilung gestraffet, oder da es erst nach seinem Tode also kund und offenbar werden sollte, daß man versichert, daß, da er noch im Leben solches mit keinem Rechtsgrunde ablehnen, sondern die Lebens-Straffe vorgemeldeter maßen verwirket haben würde, zur ehrlichen Begräbniß nicht verstattet, sondern unter dem Tropfen-Fall oder am andern inhonetten-Orte, ohne Gesang, Klang und einiges Gefolge begraben werden solle; Gestaltsam solches Unser ernstlicher und beständiger Wille und Meynung ist, wornach sich Männiglichen zu achten und für Schaden und Schimpf zu hüten hat. Gegeben in Unsrer Vestung Schwerin, den 15. März 1712.

Friederich Wilhelm, H. z. M.

331. Duelledict. 27. März 1715.

Wir Carl Leopold, Hertzog zu Mecklenburg ꝛc., entbieten allen und jeden Unseren Haupt- und Amt-Leuten, denen von der Ritterschaft, Krieges- und andern Befehligshabern, wie auch aller Obrigkeit in Unseren Hertzog-Fürstenthümern und Landen, und sonst allen Unseren Unterthanen insgemein, so wol auch anderen Fremden, welche in Unsern Hertzog-Fürstenthümern und Landen ab- und zureysen, ihren Handel und Gewerbe darin treiben, oder sonsten sich darin auffhalten, Unsere Fürstliche Gnade: Und fügen ihnen hiemit und jedermänniglich zu wissen, wasgestalt Wir mit sonderbahrem ungnädigsten Mißfallen bisher vernehmen müssen, daß ungeachtet das Duelliren, Zweybalgen und Schlagen, nicht allein durch verpoente

Reichs-Gesetze, besondern auch durch Unserer Hochlöbl. Vorfahren in der Regierung hiebevor publicirte scharfe und ernste Edicta, allen und jeden, bey Vermeidung darauff gesetzter schweren Ahndung, verbothen und untersaget worden, sich dennoch eine Zeithero unterschiedene unruhige und verwegene Köpffe gefunden, welche nicht allein in Unseren Landen, durch allerhand liederliche Händel zu andern sich zumöthigen und darauff ihre Differentien durch unzuläßige Duella und verdächtige Rencontres, besondern auch ihre anderswo angefangene Händel, in Unserm Territorio, nach vorhergehender Außforderung, durch Duelliren außzumachen, sich kecklich unterfangen.

Wann aber durch dergleichen vermessentliche und Seelenverderbliche, auch den gemeinen Ruhe und Wohlstand zerstörende Zweykämpffe und verdächtige Rencontres, nicht alleine Gottes gerechter Zorn über Land und Leute gezogen, das Land mit vergossenen und zu Gott im Himmel umb Rache schreyenden Blut-Schulden beladen, alle Göttliche Gesetzte und heilsahme Obrigkeitliche Verordnungen, mit Verkleinerung des Landesfürstlichen Obrigkeitlichen Ambtes, vorsetzlich und böslich aus den Augen gesetzet, und in den Wind geschlagen, besondern auch dem gemeinen Besten, viele geschickte, nützliche und erfahrne Männer, so wol in Civil, als Militair- und andern Bedienungen, wie auch die studirende Jugend auff Akademien, zu hertzschmertzendem Leydwesen und Betrübniß ihrer Eltern und Angehörigen, in der besten Blüthe ihrer Jugend freventlich und muthwillig entzogen und weggerissen werden: Und aber der grosse Gott aller, an Seiner Stelle auff Erden niedergesetzten hohen Landesobrigkeit, Ihrer Unterthanen Schutzverwandten und übriger Leben und Wolfahrt auf ihre Seele gebunden, und Ihr das Schwerd der Gerechtigkeit, zu Bestraffung der Bösen und Schutz der Frommen und Unschuldigen, an seiner statt zu gebrauchen, alleine in die Hände gegeben; So haben Wir, bey mit Gott angetretener und geführten Unserer Fürstlichen Landes-Regierung, nach reiffen und wolgepflogenen Raht, und mit gutem Vorbedacht, aus Landes Fürstl. Macht und Hoheit, dieses stetswehrende Edictum, wieder alle verdächtige Rencontres und unzuläßige Duelle, Anfallungen, Thätlichkeiten und Friedens Stöhrungen promulgiren wollen, damit dergleichen unverantwortlichem Unheil, möglichster Wandel geschaffet, und jeder bey seinem ehrlichen Nahmen und gutem Leumuht; in Ruhe und Frieden erhalten, auch alle muthwillige Contravenienten und Freveler, ohn alles Nachsehen, mit wollverdienter Straffe angesehen werden mögen.

§. 1.

Diesemnach und anfänglich, verbieten Wir, aus hoher Fürstl. und Landes-Obrigkeitlicher Macht, daß keiner den andern, es sey in Gesellschafften oder sonsten, mit unziemlichen Gebehrden, groben Schertzen und anzüglichen Worten, weniger in der That und mit real-Injurien, auff was weise es geschehen kan, beschimpffen, verunglimpfen, beleidigen oder angreiffen solle; sondern Wir wollen, daß einer dem andern, in allen Vorfällen und Gelegenheiten, mit aller Christanständlichen Modestie begegnen, und Standesmäßigen Respect geben und erweisen solle. Daferne aber jedennoch diesem Unserm ernsten Willen und Befehl jemand entgegen zu freveln; und auff einigerley Arth und Weise den andern zu beschimpffen und zu beleydigen, ihme vermessentlich gelüsten lassen solte; So wollen Wir doch keinesweges verstatten, sondern verbieten hiemit gantz ernstlich, daß der Beleidigte seine eigenmächtige Satisfaction von dem Beleydiger durch eigene Rache ihme selbst nehmen, sondern wollen, daß er, auff vorgängige Anzeige, dieselbe allein von Uns, als seiner ihme von Gott vorgesetzten Landes-Obrigkeit, zulänglich und vergnüglich erwarten solle.

§. 2.

Damit aber ein jeder in besonderen Fällen wissen möge, was er für die, ihme angethane Beleidigung, von dem Beleydiger für eine rechtliche Satisfaction zu gewarten habe, und dadurch von aller unziemlichen und höchstärgerlichen Selb-Rache,

destomehr ab- und zurückgehalten werde; So ordnen, setzen und wollen Wir, daß, da jemand von Ober-Officirern und vom Adel, oder diesen beyden am Stande und Privilegien gleich, wider die Christliche Liebe, einen andern hinterrücks, durch Affterreden, bey jemand zu verunglimpffen, seiner Wohlfahrt dadurch zu schaden, oder dieselbe zu verhindern, und ihn in wiedrigen und nachtheiligen Concept bey jemand zu setzen, sich gelüsten lässet, und dessen überführet wird, der soll solches sein unchristliches Beginnen, dem Beleydigten zum erstenmahl gerichtlich abbitten, und einen öffentlichen Wiederruff thun; zum andernmahl aber, mit eines halben Jahres Gefängniß gestraffet, und hierzu, mittelst einer, nach qualitet der Person, arbitrairen, auch in casum contumaciae, so lange biß er sich zur Abbitte und gerichtlichen Wiederruff anschicket, zu vermehrenden Geld-Straffe compelliret und gezwungen werden. Im fall aber der Beleydiger, solche Geld-Busse, wegen Geldmangel, oder auff ihme schon hafftender Schulden-Last, zu prästiren und auffzubringen nicht vermöchte, soll er so lange mit Gefängnus bey Wasser und Brod beleget werden, biß er dem Beleydigten die Verunglimpfung gerichtlich abgebehten und wiederruffen hat. Und von solcher Zeit, gehet solchen fals die Straffe der halbjährigen Gefängniß erst an, und kan der Richter, wann der citirte auff erstere gerichtliche Vorladung sich nicht gestellen sollte, so dann selbigen sofort zur Hafft bringen lassen.

§. 3.

Würde jemand von vorhin benandten Personen, einen seines gleichen, oder der sonsten honestioris Conditionis ist, mit unanständigen höhnischen Gebehrden, Worten und andern verbal-Injurien, sie haben Nahmen wie sie wollen, beschimpffen und verlästern, der soll dem dadurch Beleydigten, eine öffentliche münd- und schriftliche Abbitte und Ehrenerklährung, nachfolgenden Einhalts, münd- und schriftlich, thun und leisten:

„Ich N. N. gestehe, daß ich mit meinen (höhnischen Mienen und Ge„behrden) unbedachtsamb und straffbahr außgestossenen Schimpff-Worten, „N. N. gröblich beleidiget, ihme aber hieran Unrecht und zu viel gethan „habe; Und wie ich zu (Annehmung) Anhörung gleichmäßiger Beschimpffung, „mich ihme hiemit völlig darstelle, und selbe wol verdient zu haben, bereuend „bekenne; als bitte ihn zugleich dieses mein unverantwortliches Betragen, „mir zu verzeihen. Und weilen er dergleichen Beschimpfung mir anzuthun, „aus generosität unterlassen, so wil mich dafür schuldigst bedancket, auch „dahin erkläret haben, daß ich, wann ich an seiner Stelle gewesen wäre, „mit gleichmäßiger Satisfaction willigklich mich begnügen lassen wolte."

Und überdeme mit sechswöchentlicher Gefängniß über der Erden, bestraffet werden, es wäre dann, daß die Schimpff-Worte, gar herbe, und eine Vorrückung einer fameusen Begangenschafft ꝛc. zugleich in sich hielten. Auff welchen Fall der Beleydiger bey der Abbitte, sich selbst zugleich Lügen straffen, auch wol gar auffs Maul schlagen, und darzu auff gleiche Arth, wie in fine §. 2 enthalten, angehalten werden, und die Zeit dieser härteren Zwangs-Gefängniß, von der sechswöchentlichen Straff-Gefängniß, keines weges abgezogen werden, noch dem Beleidiger und Ungehorsamen, zu dessen Verminderung zu statten kommen solle.

§. 4.

Da aber jemand, so nicht mit dem Beleidigtem gleiches, sondern geringern Standes und Wesens ist, die im negst vorstehenden §. bedeutete Personen mit schimpflichen Gebehrden oder Worten anzutasten und zu verunglimpffen sich unterstehen würde, der soll, wann die Beschimpffung geringer, nebst Abstattung in vorhergehendem §. vorgeschriebener Abbitte und Ehren-Erklährung, drey Monathe lang mit Gefängniß beleget; da aber die wörtliche Beschimpfung gar zu grob,

mit Staupenschlag oder Vestungs-Bau bestraffet, und dabey allein mit Wasser und Brod unterhalten werden.

§. 5.

Hingegen, wann eine Adeliche, oder derselben an Standes-Privilegien gleiche Person, geringere, als Handwerckere, Bauren und Gemeine, auch andere, so vom Degen keine Profeßion machen, mit schimpflichen Worten angreiffen würde, ceßiret die in §. 3 vor angeführte Straffe, doch sol dieser Exceß, ohne alle Proceß-Weitläufftigkeit, summariè untersuchet, und nach Vorschrifft gemeiner Rechte bestraffet werden: gleichergestalt, die zwischen Handwerckern, Gemeinen und Bauers-Leuten allein vorkommende verbal- oder real-injurien und Beschimpfungen nicht nach diesen Unsern Duell-Edict anzusehen, sondern summariè, jedoch nach Maßgebung gemeiner Rechte, und der Mecklenburgischen Policey-Ordnung, zu untersuchen und zu bestraffen seyn. Daferne aber zur Thätlichkeit geschritten, und geringere Leute von Adlichen und diesen gleichen Personen, mit realer Beschimpffung angegriffen werden solten; so soll den Beleidiger die Ungleichheit des Standes von der im negstfolgendem 8ten §. gesetzten Straffe nicht befreien: jedoch soll darunter nach Befinden verfahren werden.

§. 6.

Die mit verdrießlichen und schimpfflichen Worten, von einem Frembden, in seinem eigenem Hause, ohne, oder mit einiger dazu gegebenen Veranlassung, jemanden geschehene Beleidigung, sol der Beleydiger mit öffentlicher knieender Abbitte, und Wiederruff, und überdem mit eines halben, und da die verbal-Beschimpffung sehr herbe und hart, mit eines gantzen Jahres Gefängniß verbüssen.

§. 7.

Wann schimpffliche Bedrohungen mit der Hand, Stock und dergleichen geschehen, werden von hohen und gleichen Standes-Personen unter sich selbst, nach vorgehender schrifft- und mündlichen Abbitte an dem bedrohenden, außer des bedroheten Hause, mit eines, in dessen Hause aber mit zweyer Jahre Gefängniß bestraffet. Eine geringere Person wird, wegen obiger Bedrohung, einer höhern Standes-Person geschehen, nach Befinden, mit eines auch zweyer Jahre Bestraffung zum Karren, oder Vestungs-Bau, bey Wasser und Brod beleget und angesehen.

§. 8.

Daferne es aber gar zu thätlichen groben Beleydigung und Schimpffungen als Hand- und Faust-Schlägen, nach dem Kopfwerffen, Peitsch- und Stockstreichen, Karbatschen, und dergleichen käme; So ist ein Unterscheid zu machen, ob die Ohrfeigen, Handschläge oder Werffung nach dem Kopff, in der Hitze des Streits und Verunwilligung, und auf vorhergegangene Veranlassung des Geschlagenen oder Geworffenen, als Scheltworte, das Maul halten, Lügen heissen, und dergleichen, geschehen, oder ob keines dergleichen immediatè vorhergegangen sey: Ersteren falles soll der Beleidiger mit 2jähriger, und letzteren falles, mit 4jähriger Gefängniß gestraffet, solche Zeit auch ohne alle Remißion, obgleich der Beleydigte für den Beleydiger selbst, ümb Verminderung der Gefängniß-Jahre bitten sollte, biß zu völliger Ablauffung präcise observiret werden, es wäre dann, daß der Beleidiger für das letzte Jahr eine nahmhafte Geld-Busse zahlen könnte und wolte, deren Determination Wir Uns vorbehalten. Vorher aber, und ehe der Beleydiger ins Gefängniß gebracht wird, soll derselbe schuldig seyn, in Gegenwart einiger des Beleydigten Freunden, oder anderer Personen, sein Unrecht gerichtlich zu erkennen, und zu Empfangung gleicher Schläge und Beschimpffung von dem Beleydigten, sich zu offeriren, dabei auch schrift- und mündlich sich zu erklären, daß er unbesonnener Weise loßgeschlagen, oder geworffen habe, mit Bitte, der

Beleydigte möchte es ihme vergeben, und das ihm angethanene Unrecht vergessen. Und weilen er dergleichen ihme wieder anzuthun, aus Generosität unterlassen, so wolle er sich schuldigst dafür bedanket, auch zugleich hiemit erklähret haben, daß, wann er an seine Stelle gewesen, er sich williglich mit gleichmäßigem Abtrag begnügen lassen wollen. Ein gleicher Unterscheid ist auch bey geschehenen Peitsch- und Stockstreichen und dergleichen in Acht zu nehmen. Dann, wann der Prügelnde oder Peitschende hierzu durch des Geprügelten oder Gepeitschten immediatè vorhergegangene Hand- und Faust-Schlägen, wäre veranlasset worden, könnte er gleichfals nicht höher, als mit zweyjähriger Gefängniß beleget werden. Da er aber dergleichen Tractement von dem Geprügelten oder Gepeitschten immediatè vorher nicht empfangen, so soll er seiner Charge und Function, fals er einige hätte, entsetzet werden, und 4 Jahr gefangen sitzen, auch es desfalß, wie auch mit vorher zu thunder Abbitte, auff gleiche Weise gehalten werden, wie davon im vorhergehenden versiculo disponiret worden ist, nur daß in diesem letzteren Fall, er die Abbitte knieend leisten solle. Es wird aber diese Gefängniß-Straffe auff 1 Jahr noch vermehret, wann diese thätliche Beschimpffung dem geschlagenen in seinem eigenen Hause, oder an einem privilegirten Orte, wiederfähret. Solte aber der Burg-Friede dadurch gebrochen werden, so soll dem prügelnden oder außschlagenden, die schlagende Hand abgehauen werden.

§. 9.

Würde jemand mit dem Stock, Prügel, Peitsche, Spieß-Ruhten oder Karbatschen mit gutem Vorbedacht einen andern unversehener weyse zu überfallen, und zu schlagen sich unterstehen, so ist ein Unterscheid zu machen, ob solcher Ueberfall von vorn, oder von hinten, Item, von dem Anfallenden allein, oder von mehren bey sich habenden Leuten zugleich geschehen. Dann wann es von vorn, und dem Anfallenden allein geschehen, so soll dieser, nebenst vorgemeldter knieenden Abbitte, seiner Charge, so er einige hat, so fort verlustig seyn, und über diß mit 5jähriger Gefängniß, darinnen er das erste halbe Jahr mit Wasser und Brodt zu speisen ist, beleget werden: hätte er aber keine Charge, so soll er zu 2jähriger längern Verhafft, darinnen Er das erste Jahr mit Wasser und Brodt zu speisen, verurtheilet werden; Jedoch soll Ihm frey stehen, das letzte Jahr mit einem von Uns so dann zu determinirenden Geld-Quanto zu verbüssen. Der von rückwerts, und einem allein geschehenen Anfall, mit Stock-Peitsch-Schlägen und dergleichen, soll an den Frevelern mit Einbüßung seiner Function, knieenden Abbitte, und 6jähriger Gefängniß, worinnen er das erste Jahr mit Wasser und Brod zu speisen, bestraffet werden. Bey dem, der keine Charge hat, wird in diesem und allen übrigen Fällen, die Gefängniß-Straffe auff 2 Jahr vermehret, doch, daß er das letztere Jahr, wann er will, mit einem von Uns so dann zu determinirenden Geld-Quanto, redimiren könne. Die von mehrern zugleich verübte Prügelung und Peitschung, soll an allen, nebenst der Charge Verlust, und knieender Abbitte, wann es vorwerts, mit 6jähriger, so es rückwerts geschicht, mit 8jähriger Gefängniß, darinnen sie die erste anderthalb Jahre mit Wasser und Brodt zu speisen, bestraffet werden, jedoch der Geld-Buße halber, wie bey vorigen.

§. 10.

Im fall jemand der Vermessenheit seyn solte, einen andern durch dazu bedungene oder bestellte Leute, prügeln, peitschen oder karbatschen zu lassen, der soll nicht allein seiner Charge, so er eine hat, verlustig seyn, sondern auch zu keiner jemahlen wieder gelassen, überdem er so wol, als die seinen böslichen Willen vollbracht haben, mit 9jähriger Gefängniß, binnen welcher Zeit sie sämbtlich, die ersten 2 Jahre nichts als Wasser und Brodt, bekommen sollen, angesehen werden. Da aber hierunter Diener seyn solten, so in dessen Soldt und Brodt stehen, wessen Befehl

sie obiger massen ausgerichtet haben, die sollen öffentlich zur Staupen geschlagen, und Zeit lebens zum Vestungs-Bau oder Karren-Arbeit condemniret werden.

§. 11.

Wie nun auß vorstehenden satsam zu befinden ist, mit was Landes-Väterlicher Sorgfalt Wir Uns angelegen seyn lassen, dem Wört- und thätlich Beleidigten, zur Reparation seiner vermeintlich geschmälerten Honneur, und Reputation, auch desfals schuldigen billigmäßigen Abtrag und zufriedenstellung, ohne desfals nöthiger, Gott höchstmißfälligen Selbst-Rache, rechtlich zu verhelffen; so ist hiebey Unser ernster Wille und Befehl, daß alle Unsere Hoff-, Civil- oder Kriegs-Bediente bis an die Fendrichs inclusive, oder die mit denen in gleiche Qualitet stehen: (dann bey denen Unter-Officirern und Gemeinen von der Milice, ausser denen vom Adel, so in solchem Character sich befinden, hat es bei Unsern Kriegs-Articuln sein Bewenden) hohes oder niedrigen Standes, Adel- oder Un-Adelich, Frembde, oder Einheimische, imgleichen die Studiosi auff Unser Universität, oder in Unserm Lande, wann sie auff vorgedachte Ahrt, es sey wegen vorgebrachter Plauderey, verächtlichen Gebehrden, schimpflichen Worten und Bedrohungen, oder andern Thätlichkeiten, von jemand beleydiget werden solten, sich desfals zu keiner selbst-Rache bewegen lassen, weniger darzu, oder zu einer Außforderung zu einem Duell mit Pistolen oder Degen greiffen, sondern alle ihnen geschehene Beleidigung gehörigen Ohrts so fort gebührend anzeigen, und sodann nach Beschaffenheit der Beleydigung, oben determinirte rechtliche Satisfaction, von Uuß, ihrer von Gott ihnen vorgesetzten Landes-Fürstlichen Herrschafft, und Unsern Gerichten, unverweilet, und ohne den zu besorgenden geringsten Vorwurff, alß wann diese Anzeige ihnen disreputirlich seyn sollte: (alß welchen Wir mit 2jähriger Gefängniß, nebenst einer geziemenden öffentlichen Abbitte, an den vorrückenden, ohne Ansehen der Person, unnachläßig gestraffet wissen wollen) gewärtigen sollen.

§. 12.

Dafern aber, wieder Unser besseres gnädigstes Verhoffen, jemand vorerwehnter, der ihm gnädigst versicherten seiner billigmäßigen Zufriedenstellung ungeachtet, sich verwegentlich dennoch unterstehen solte, diesem Unserm Duell-Edict zu wieder, sich, wegen ihm zugefügter Beleidigung, an den Beleidiger selbsten eigenmächtig zu rächen, und diesen entweder mündlich, oder durch ein ihm zu handen gebrachtes Cartel, oder auch durch andere an ihn abgeschickte, auff was Ahrt und weise es geschehen könnte und möchte, zu einem Duell, mit freventlicher hindansetzung Unsers hohen Respects, und violirung Unsers Landes Fürstl. Obrigkeitlichen Ambts, auß zufordern: Solcher freveler, obgleich das Duell nicht würcklich auf die geschehene Außforderung erfolget, soll aller seiner Chargen und Bedienungen verlustig seyn, und, wegen des ihm angethanen Schimpfs, nicht die geringste Satisfaction erlangen, sondern die Beschimpfung ohnablöschlich tragen, über diesem noch mit eines Jahres Gefängniß, worinnen er das erste halbe hindurch mit Wasser und Brodt allein zu unterhalten, auch die gantze Zeit keiner der Seinigen oder Bekandten zu ihm zu lassen ist, gestraffet werden. Daferne aber solcher boßhaffter Provocant keine Chargen bediente, soll er, über das Gefängniß auff 2 Jahr, der helffte aller seiner freyen revenüen auff gleiche Zeit verlustig seyn: und da er das Vermögen nicht hätte, solche zu bezahlen, mit noch härter und längerer Gefängniß angesehen und bestraffet werden. Und da auch jemand seinen Obern, unter dessen Bohtmässigkeit und Commando er zur Zeit der vorgegangenen Verunwilligung und Beleidigung gestanden, obgleich darauff abgedancket, zum Duell auszufordern, sich unterfangen würde, soll obige Straffe gedoppelt, ohn einiges Nachsehen, an den verwegenen Provocanten, nach qualitet einer jeden Standes-Person vollstrecket werden.

§. 13.

Im fall der Provocant, nach geschehener Außforderung, doch nicht darauff erfolgten Duell, sich auff flüchtigen Fusse setzte, soll derselbe gewöhnlicher massen, oder Edictaliter, und da er eine Militair-Person, nach Kriegs-Gebrauch citiret, und auff sein Erscheinen, wie im vorigen §. gemeldet, Edict-mäßig gestraffet werden. Bliebe er aber ungehorsamlich aus, und gestellte sich auff anberahmte Tagefahrt nicht, so soll er, vor infam declariret, und da man hernach seiner mächtig werden sollte, dennoch nichts desto weniger die verwürckte Straffe an ihm vollstrecket werden.

§. 14.

Wäre aber der Provocant ein frembder, und würde flüchtig, dessen Vaterland und Herkommen man wüste, so wollen Wir durch requisitorialien, dem Außgeforderten die gebührende Satisfaction zu verschaffen, Uns nachdrücklich angelegen seyn lassen: Lieffe aber hieranff binnen 3 Monathen keine, oder nicht gewierige Antwort ein, so soll der Provocant in noch andern dreyen nächstbenachbahrter Herren Landen edictaliter citiret, und bey unterbleibender seiner Erscheinung vor infam erkläret; Dafern aber dessen Vaterland unbekand, soll nach vorgängiger Edictal-Citation, und nicht erfolgter seiner Erscheinung, sein Nahme am Galgen geschlagen werden.

§. 15.

Gleicher gestalt soll es gehalten werden, wann nach vollnbrachtem Duell, dabey keiner todt geblieben, ein Frembder, oder Unterthan flüchtig wird, und nach ergangener Edictal-Citation sich nicht gestellet: Jedoch, daß des einheimischen Duellanten unverschuldete Güther, in diesem Fall, auff die Helffte der revenüen, so lange er lebet, Unserm Fisco zugleich anheim fallen sollen.

§. 16.

Der Ausgeforderte soll die geschehene Ausforderung weder annehmen, noch zu dem Zwey-Kampff sich darauff gestellen, sondern sothane Provocation so fort gehörigen Orthes, ohne den geringsten Abbruch seiner habenden reputation, denunciiren: Unterliesse er diese, so soll er mit halbjähriger Gefängniß bey Wasser und Brodt, beleget werden, ob er gleich die Ausforderung nicht angenommen, noch sich zum Duell gestellet hätte; Nehme er aber die Ausforderung an, und verschweige selbige, so ist er dem Provocanten gleich zu bestraffen, als wann der Duell würcklich erfolget wäre.

§. 17.

Gleicher gestalt dann auch derjenige, so die in Unserm Lande entstandene Händel, in auswärtigem Lande durch einen Duell auszuführen sich unterstünde, eben also gestraffet werden soll, als wann er sich in Unserm Lande duelliret hätte.

§. 18.

Wann würcklich duelliret worden, sollen beyde Verbrechere, und zwar die Adlichen und ihres gleichen, mit zehen-jähriger Gefängniß, und dem Verlust der Helffte ihrer freyen revenüen, so lange sie leben, die andern aber, mit zehenjährigem Vestungs-Bau gestraffet werden, obgleich keine Entleibung dabey vorgegangen.

§. 19.

Imfall aber einer, oder beyde Duellanten, auff dem Platz, oder an der im Duell empfangenen tödtlichen Blessur bleiben, sollen die Adliche, und diesen an Stande oder Privilegien gleiche, auff dem Kirch-Hofe ohne Geleut, Gesange, und einigen Gefolge, durch den Todten-Gräber in der stille begraben, die aber so

geringern Wesens und Standes seyn, ausser dem Kirchhofe, auff dem Platz des Zwey-Kampfes, durch unehrliche Leute eingescharret werden.

§. 20.

Dem Duellanten, so einen andern im Duell entleibet, soll überdem, so er ein vom Adel, oder diesem gleich ist, der Degen gebrochen, und er ohne alle Weitläufftigkeit wieder mit dem Schwerte vom Leben zum Tode gebracht, dessen Cörper aber solcher Gestalt, wie im vorstehenden §. enthalten, begraben, und so woll seine, alß des von ihm im Duell entleibeten, unverschuldete Güther, es seyn Lehn- oder Allodial, zur Helffte confisciret; dem, von geringerer Condition aber, erst die rechte Hand abgehauen, so dann derselbe gehäncket, und der Cörper am Galgen, biß er herunterfällt, gelassen, auch die Helffte seines Vermögens eingezogen werden: Doch daß denen Agnatis, nach Abgang des Duellanten Männlichen Descendenten, quoad bona feudalia, ihre Lehns-Folge offen, und der Frauen ihre illata und Gegenvermächtniß gantz verbleiben, es wäre dann, daß sie durch unzuläßige instigation und Aureitzung, oder andere weise, den Mann oder ihren Lehns-Vetter zu Antretung sothanen Duells, animiret, oder darzu Ursache und Anlaß gegeben hätten: Welchen Falls Wir Uns vorbehalten, dieselbe nach Gestalt und Beschaffenheit der Sachen, mit einer empfindlichen Straffe gleicher Gestalt anzusehen. Auch deren Eltern, welche den von denen unter ihrer potestät noch stehenden Kindern concertirten Duell, durch gehörige Denunciation, oder anderer Gestalt nicht zu verhüten gesuchet, sondern wol gar darzu Anlaß oder Ursache gegeben, sie angereitzet und bevollherziget haben, wollen Wir gleichfalls mit Einziehung der Helffte ihrer Güter ad dies vitae, Gefängniß und anderen harten Straffen, nach Befindung ihres Zustandes und der Begangenschafft bestraffen.

§. 21.

Würde dergleichen Mörder flüchtig, soll er mit Stock-Brieffen verfolget, und wann, nach aller angewandten Bemühung, er nicht zu erlangen, edictaliter citiret, und da er auch sodann sich nicht gestellet, Vogelfrey gemachet, auch sein mit Nahmen gezeichnetes Bildnüß am Galgen öffentlich gehencket, und seine Güther, wie im vorstehenden §. zu befinden ist, confisciret werden. Jedoch daß diese Straffe, die ordentlich verwürckte, wann der Mörder über kurtz oder lang noch zu erlangen wäre, keinesweges aufheben, sondern er sodann nichts desto minder dieselbe ausstehen soll.

§. 22.

Damit aber dem außgetretenen Mörder indessen von den Seinigen zu seinem Unterhalt kein Vorschub geschehen möge, so ordnen und wollen Wir hiemit gantz ernstlich, daß nach ausgesandten Stock-Brieffen, des ausgetretenen Güther so gleich gerichtlich annotiret, und deren eine Helffte dessen Frauen und Kindern übergeben werden, jedoch daß diese eydlich angeloben, davon dem Entwichenen auf keine Ahrt und Weise, zu Beförderung seiner Flucht, oder zu seinem Unterhalt, das geringste, entweder durch sich selbst, oder durch andere reichen zu lassen: Und im fall sie, hierwieder gehandelt zu haben, überführet werden sollten, so behalten Wir Uns vor, ausser der ordentlichen Straffe des Meyn-Eydes, sie mit einer empfindlichen Geld-Busse zu belegen, auch wol gar nach Befinden, mit Einziehung dieser Helffte, wieder sie, und die nächsten Lehns-Vettern in simili zu verfahren. Gleichergestalt dann auch der Vater des außgetretenen Mörders sich zu obigem verbinden soll, und fallen des entwichenen Sohns, von seiner vor ihm etwan verstorbenen Mutter bereits geerbte, oder nach des Vaters Tode auff ihn erblich fallende Güther, dem Fisco, oben angezeigter massen, anheim.

§. 23.

Wer den Duellanten, da keine Entleibung erfolget, haufet und heget, oder seine Flucht auff einige Ahrt befordert, soll mit halb-jährigem Gefängnüß bey Wasser und Brodt gestraffet werden: Der aber einen Mörder wissentlich verhehlet, oder zu, und in seiner Flucht den geringsten Vorschub thut, der soll solches mit eines Jahres Gefängniß bey Wasser und Brodt, und überdem mit einer empfindlichen, von Uns nach Befinden zu determinirenden Geld-Straffe büssen.

§. 24.

Gleicher Geldstraffe sollen auch die unterworffen seyn, so Leute zusammen hetzen, und zu dergleichen Ungelegenheit, oder wol gar zu Duellen Anlaß geben.

§. 25.

Alle Seconden, Cartell-Träger, und Beschicks-Leute, wie auch diejenige, so mit Rath und That die Duelle concertiren, befordern helffen, und sich als Unter-Händler und Mittels-Personen gebrauchen lassen, sollen denen Provocirenden und Duellirenden gleich, es erfolge ein Duell oder nicht, ohnnachläßig gestraffet werden. Des Provocanten Domestiquen, so entweder wissentlich ihres Herrn Adversario das Cartell zutragen, oder diesen mündlich zum Duell außfordern, oder das Gewehr nach dem Kampff-Platz tragen, sollen, nach Beschaffenheit ihres Verbrechens, mit ein- oder zweyjährigem Vestungs-Bau angesehen werden: Welche Straffe auch die Fecht-Meister, und Schwertfeger, item, die Büchsenmacher zu gewarten haben, so denen Duellanten wissentlich zum Duelliren die Degen oder Schießgewehr vermiethen oder leihen.

§. 26.

Endlich sollen auch die Zuschauer solcher verböthlichen Duellen, daß sie nicht möglichen Fleisses dergleichen Duell zu verhindern, sich bemühet, oder wenigstens vorhero der nächsten Obrigkeit solches unverzögerlich kund gemacht haben, mit drey-monathlichem Gefängniß bey Wasser und Brodt beleget werden.

§. 27.

Gestalt sam alle vorbenahmte Personen und jedermänniglich schuldig seyn soll, so bald von dergleichen Händel ihm etwas kund wird, solches des Ohrts Obrigkeit, pro qvalitate der sich verunwilligenden, so fort anzuzeigen: Diese aber werden hiemit gantz ernstlich befehliget, so dann ohne allen Zeit-Verlust die streitenden Partheyen in Arrest zu nehmen, und alle möglichste Vorkehrung zu thun, daß es zu keinem Duell komme, indes aber die Streitigkeiten zu untersuchen, und salva actione Fiscali, nach raison und Billigkeit, hinzulegen. Im fall aber sie so geschwinde den Duell nicht verwehren können, dennoch aber, nach geschehener Denunciation, denen Duellanten nicht gehörig nachgetrachtet, und da sie zu erlangen gewesen, mit Auffboth der Mannschafft, Glockenleuten auff denen Dörffern, zum Beystande und Nachsetzung des flüchtigen, denselben nicht zur Hafft gebracht haben, so sollen ihnen auff ein oder zwey Jahre nach befinden die Gerichte eingezogen, auch dieser ihre Säumseligkeit überdem mit einer Geld-Busse bestraffet werden.

§. 28.

Im fall aber die Duellanten zwar in der Flucht ertappet und zur Hafft gebracht, durch Connivence und mit Vorwissen, oder auch durch Nachläßigkeit, und Verwahrlosung der Obrigkeit, dennoch daraus wieder entkommen, so soll die Obrigkeit ad dies vitae des Verbrechers die Gerichte verlieren, und überdem nachdrücklich mit Gelde, auch nach befinden, am Leibe und mit Gefängniß: der Kercker-Meister aber, und dem die Aufsicht des inhafftirten anbefohlen worden, soll solchenfals, pro qvalitate delicti, mit einiger Jahr Vestungs-Bau, oder Gefängniß bey Wasser und Brodt gestraffet werden.

§. 29.

Abgeredete oder simulirte Rencontres (welche zu erfahren, diejenige,) so Rencontres gehabt, scharff und eydlich examiniret werden sollen, ob dieselbe nicht zu Ausführung ihrer etwan gehabten querelle, unter sich münd- oder schrifftlich, oder durch Mittels-Personen, ihre Diener und andere, concertiret hätten, und eins geworden wären, an einem gewissen Ohrte und zu gewissen Stunde sich zu rencontriren, oder wann solches von ohngefehr geschehe, ihre Mißhelligkeiten so dann mit Pistolen oder den Degen, in traudem und zum Nachtheil Unsers Duell-Edicts, Cavallierement außzumachen, sollen denen formellen Duellen gleich bestraffet werden.

§. 30.

Damit aber jemand von einem andern, unvermuthet, mit dem Degen oder Schieß-Gewehr überfallen, und der angefallene, daß er von diesem Anfall vorher nichts gewust, weniger eine solche Begegnüß vorher abgeredet hätte, eydlich erhalten würde: Solchenfals soll der Aggressor, obgleich keine Entleibung erfolget, dafern er Adlichen, oder gleichmäßigen Standes ist, einem Mörder gleich, durch das Schwerdt vom Leben zum Tode gebracht werden; Der von geringern Stande aber, mit dem Galgen gestraffet, hingegen der Angefallene, der nach Gött-, Natür- und Weltlichen Rechten erlaubt-gethanen Gegenwehr, und nothwendigen Beschütz- und Rettung seines Leibes und Lebens halber, wann kein Excessus dabey vorgegangen, von aller Straffe freygesprochen werden.

§. 31.

Damit aber auch jedermann wisse, wer in diesen Ehren- und Duell-Sachen sein Richter sey, vor dem er zu stehen und von welchem er sich rechtfertigen zu lassen schuldig:

1) So ordnen Wir hiemit, daß wann diese Sachen Unsere, Hoff-Cavalliers unter sich allein, oder mit andern in Civil-Chargen stehenden, item Adell und andere ihnen an Stande und Privilegien gleiche, angehen, solchen fals deren Erörterung und Edict-mäßige Entscheidung von Unser Regierung geschehen solle.

2) Verwirckte aber einer von denen Militair-Bedienten etwas gegen dieses Unser Duell-Edict: So gehört dessen Cognition vor der Generalität in angesetzten Kriegs-Gerichte, worinnen die niedersitzende Richter zuvor einen Cörperlichen Eydt schweren sollen, nach diesem Duell-Edict, ohne alle Paßion und Ansehung der Personen, die Sache zu untersuchen und zu entscheiden.

3) Wären die Delinquenten theils von der Milice, theils von Civil-Stande, so wird ein Judicium mixtum formiret, und die Cognition des Verbrechens, nach Beschaffenheit der Umbstände, entweder von Unser Regierung, mit Zuziehung eines oder mehrer Kriegs-Officirer, oder in foro militari, mit Zuziehung eines oder mehr Civil-Bedienten, fürgenommen, worinnen des Beleidigers Obrigkeit das Präsidium führet, wann auch gleich der Hoff- oder Kriegs-Fiscal agiren solte.

4) Und da dergleichen Händel auf Universitäten für criminel zu achten, so cognosciret der Richter, so die Criminal-Gerichtsbahrkeit exerciret.

§. 32.

Das Verfahren in diesen Sachen geschiehet de plano, solâ rei veritate inspectâ, und sonder alle Proceß-Weitläufftigkeit, dahero auch keine remedia suspensiva wieder die ausgesprochene Urthel zuläßig seyn.

§. 33.

Gleicher gestalt dann auch in allen oberzehlten delictis keine Verjährung zu attendiren ist, sondern, wann auch nach 30 Jahren der Richter dergleichen Begangenschafft erst erfahren solte, soll er nichts desto weniger nach Innhalt dieses Unsers Duell-Edicts, dieselbe annoch rechtlich untersuchen und bestraffen.

§. 34.

Wann aber derjenige, so wieder dieses Unser Edict sich vergriffen, die Straffe erlitten und überstanden, so ihm seine Uebertretung halber auffgeleget gewesen, so soll derselbe nachmahls zu allen seinen Ehren, guten Nahmen und Leumuht so vollenkömmlich restituiret seyn, daß sich keiner, bey Vermeydung gleicher Straffe, so der Bestraffte überstanden, ihm solches vorzurücken, sich unterstehen und erdreisten solle. Gestaltsam Wir hiemit auffs ernstlichste wollen und befehlen, daß solches mit höchstem Fleiß beeiffert, und vorerwehnter massen an dem Vorrückenden ohn einige Dispensation, Begnadigung und Ansehen der Personn, gestraffet werden solle.

§. 35.

Damit sich auch Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so wollen Wir dieses Unser Duell-Edict nicht allein aller Orthen auff gewöhnliche Ahrt öffentlich anschlagen, und allen Unsern Gerichten, wie auch Unser Universität, davon einige gedruckte Exemplaria zusenden lassen; sondern es sollen auch die Prediger in Unserm gantzen Lande, den nächsten Sonntag nach der Insinuation, und hernach jährlich, am 6ten Sonntage nach Trinitatis, solches von der Cantzel öffentlich verlesen, und im fall sie an solchem Sonntage nicht gantz damit fertig werden sollten, an den nächstfolgenden Sonn- oder Feyer-Tagen, damit biß zu Ende continuiren: mit der Ermahnung: daß jedermänniglich sich darnach allerdings in schuldigem Gehorsam richten, und sich für Gottes strengen Zorn und Verdammniß, wie auch vor denen schweren zeitlichen Straffen hüten solle. Welches dann auch die Rectores auff Unser Universität 8 Tage post insinuationem, mittelst eines zu affigirenden Programmatis, de Tabulâ publicâ, und allemahl bey Inscription derer Academiae Matriculam begehrenden und suchenden Studiosorum, welchen zum Nachlesen, mit denen Legibus Academicis, zugleich auch ein Exemplar dieses Duell-Edicts, mit nach Hause zu geben ist, fleißig zu beobachten, nicht unterlassen sollen. Und wird Unser Generalität hiemit befohlen, bey Musterung Unserer Trouppen, eingleiches, und zum erstenmahl 14 Tage nach der Insinuation zu observiren, und die Verwarn- und Vermahnung an Unser Milice, ihren Pflichten gemäß, zu bewerkstelligen. Weiln aber Unsere heilsame Verfehung den intendirten Zweck nicht erreichen wird, falß die darin determinirte Straffen, wieder die Verbrecher, nicht würcklich, und ohne alle zu hoffende Dispensation und Ansehen der Personen, exequiret würden; So declariren Wir hiemit wollbedächtlich, bey Unsern Fürstlichen wahren Worten, daß Wir hierunter niemanden wer der auch seyn möchte, und auß keinerley Ursachen, sie haben Nahmen wie sie wollen, die gesetzten Straffen erlassen, noch deßfals einigen Pardon und Gnade ertheilen, weniger einige interceßion, es sey von gantzen Collegiis, oder enzelen Personen, was Würden oder Standes sie seyn möchten, also auch nicht die Ausbittung einer Geld-Straffe ad pios usus, annehmen, sondern mit Ungnade, die eine Vorsprach zu thun sich unternehmen wolten, auch wol mit würcklicher Straffe ab- und zurückweisen wollen, Gestaltsam wie Wir es für eine sonderbahre Probe und Zeichen der schuldigsten unterthänigsten Devotion und Gehorsams achten und halten werden, wann Unsere Diener, Vasallen und Unterthanen, diesem Unserm Edicto unterthänigst nachleben werden, so sind Wir wiedrigenfals des beständigen Entschlusses, über diese Unsere Verordnung, mit behöriger Schärffe, ohne allen regard, jederzeit steiff und unveränderlich zu halten, auch diejenige, welche aus eingebildeter übrigen Klugheit, über diese Unsere Verordnung zu critisiren, zu glossiren, oder wol gar dieselbe, ihrer vermeintlichen Schärffe halber, zu tadeln, sich ungebührlich erdreisten solten, mit ernstlicher und unnachbleiblicher Straffe der Geld-Busse, Gefängniß, privirung der Ehren-Aemter

und Chargen, oder sonsten nach Beschaffenheit des Verbrechens, und darbey sich findenden Umständen, unnachläßig anzusehen und zu belegen.

Wornach sich ein jeder zu achten, und für Ungelegenheit, Schimpff und Schaden zu hüten hat. Zu Uhrkund dessen, haben Wir dieses Edictum eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Fürstlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben in Unser Residentz-Stadt und Vestung Rostock, den 27sten Martii 1715.

Carl Leopold.

332. Verbot der öffentlichen Spieltische auf Jahrmärkten. 24. Januar 1737.

Von Gottes Gnaden, Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Als Kaiserlicher Commissarius. Da Wir mißfällig vernehmen, daß nicht nur in denen Jahrmärckten, sondern auch ausserhalb derselben, sich dergleichen unnützes Gesindel einfinden, die entweder öffentliche Spiel-Tische auf denen Märckten und Strassen setzen, und junge oder einfält ge Leute vorsetzlich und betriegerischer Weise um das Ihrige bringen, sondern auch wohl solches in denen Wirths-Häusern auszuüben sich gelüsten lassen; dergleichen Spiele aber, es sey in sogenannten Glücks-Töpfen oder geschehe mit Würfeln und auf andre Art, wie es wolle, imgleichen Döpffgen-Spielen, Riemen-Stechen, die so genante Königl. Eichen, Lotterey, oder was dergleichen Spiele für Nahmen haben, wegen unzuläßiger Gewinnsucht, unerlaubter Geld-Verspielung, und daraus entstehenden vielmahligen Excessen, bey nachdrücklicher Straffe verbothen sind; So befehlen Authoritate Caesarea Wir euch hiemit gnädigst, dahin zu sehen, daß dergleichen Spieler und Spiel-Tische, weder in denen Märckten noch ausser denenselben, irgendswo geduldet werden mögen: zu welchem Ende ihr denen Eingesessenen solches ernstlich, und bey Strafe zu verbieten, auch durch eure dazu bestellte Leute, oftmahlen die Wirthshäuser zu visitiren, und diejenigen, so solche verderbliche Spiele exerciren, andern zum Exempel an Geld, oder befindenden Umständen nach, mit Gefängniß zu bestrafen habet. An dem geschiehet Unser gnädigster auch ernster Wille und Meynung. Datum Schwerin, den 24sten Januar 1737.

Christian Ludewig.

333. Publication des Reichsduelledicts, vom 19. September 1668. 20. September 1737.

Christian Ludewig, Hertzog zu Mecklenburg ꝛc. Als Kayserlicher Commissarius. Nachdem in der Allerhöchsten Kayserl. Resolution vom 20. Augusti a. c. Uns allergnädigst committiret, das Kayserliche Duell-Patent von 1668, welches den 4ten Februarii 1716 in denen Mecklenburgischen Landen zu beobachten anbefohlen, und von Wort zu Wort lautet, wie folget:

Der Römischen Kayserlichen Majestät, unserem Allergnädigsten Herrn, hat Deroselben zu gegenwärtigem Reichs-Tag ad interim gevollmächtigter Kayserlicher Commissarius, der Hochwohlgebohrne Graff und Herr, Herr David des Heiligen Römischen Reichs Graff und Herr von Weisen-Wolff (tot. tit.) gehorsamst referiret und eingeschickt, was des Heil. Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände, bey erst besagtem Reichs-Tag versammlete Räthe, Bottschafften und Gesandte, ihme sub dato den 30sten nächstverwichenen Monaths July bey der für gut befundenen Verbesserung des Policey-Wesens für ein Reichs-Bedencken zu eröffnen beliebig gewesen: Wie nemlich für's erste, im Heil. Römischen Reich dem hochschädlichen Duelliren, Balgen und Kugelwechseln zu begegnen, und was ihres

Vernünfftigen dafürhaltens zu nachdrücklicher Abstellung solchen allzuweit eingerissenen unchristlichen Beginnens, für eine durchgehende ernstliche Verordnung von nöthen sein wolle, damit aller Vorwand, Anlaß und Uhrsache dergleichen Excessen benommen, und das frevelmüthige Schmähln und Injuriiren, als der Ursprung solchen Unheils verhütet werde, oder da dawieder gehandelt würde, dem Beleidigten schleunige billigmäßige Satisfaction wiederfahren möchte, also, daß wo einer entweder mit Worten oder mit der That geschmähet und beschimpffet worden, kein ordentlicher Proceß verstattet, sondern wann der Beleidigte solches bey gehöriger Instantz anzeiget, darinnen gantz Summarié und dergestalt Verfahren werden sollte, daß wann sich befindete, daß der Injuriante sich zu den Beleidigten ohne Uhrsach genöthiget, der Injuriant nebenst refundirung der Unkosten zu gebührender Satisfaction vermittelst einer Ehren-Erklährung und öffentlichen Abbitt oder Wiederruffs, mit der dabey gefügten Erklährung, daß ohne grosse erhebliche Ursachen einiger reservation honoris, wodurch die infamiam zu evitiren, per indirectum gesuchet würde nicht statt zu geben, so gar, daß auch der Richter, da Er die Ehre ohne genugsahme erhebliche Ursache vorbehalten sollte, selbst darum zu straffen wäre, ohne alle Weitläufftigkeit vermöcht, und darzu ohne Respect der Persohn mit einer empfindlichen Geld- oder Gefängniß-Straffe oder nach Beschaffenheit des Verbrechens und anderer Umstände, wol gar mit der Landes-Verweisung oder noch schärferer Straffen angesehen, ja da einer dem Andern mit thätlichen Injurien, bevorab mit Prügeln und dergleichen harten Tractamenten vor sich selbst oder durch Andere zu beschimpffen angestifftet, in solchen Fällen gegen den Thäter, Anstiffter und Helffer, nach Gestalt des Delicti und Qualität des Injuriati, wohl gar mit Leibs- und Lebens-Straffe verfahren werden, daß auch die Obrigkeiten, da sie ohn vorhergehende Klage des Injuriati von dergleichen Injuri-Händeln etwas vernehmen würden, ex officio solche Injuri-Sach durch gütliche Vergleichung oder rechtmäßige schleunige Entscheidung beylegen, und dadurch aller Anlaß zu weiterer Nachsuchung aufgehoben seyn, und dem Beleidigten nicht unbenommen seyn soll, sich mit dem Injurianten absonderlich in der Güte zu vertragen, jedoch der Obrigkeit an verwürckter Straffe ohn abbrüchig. Und was fürs Andere vorbesagte der Chur-Fürsten und Ständen Räthe, Bottschafften und Gesandte zu desto mehrer Benehmung der nunmehr fast eingewurtzelten Opinion des Puncti honoris für gut und nothwendig ermessen, daß in bevorstehender allgemeinen Reichs-Constitution, und von Chur-Fürsten und Ständen in deren Landen ausgehenden Edicten und Mandaten mit mehrern ausgeführet werden sollte, wie das blutige Balgen und Kugelwechseln, wieder Gottes-Wort, die Natürliche, Geistliche- und Gemeine- geschriebene Rechten, alle Ehrbarkeit, gute Policey und den gemeinen Ruhe- und Friedestand lauffe, nicht weniger der Obrigkeit in ihr Amt gegriffen, und dadurch Aergerniß gegeben werde.

Welches alles wie vor allerhöchstgedachte Ihro Kayserlichen Majestät sehr vernünfftig und dabey insonderheit dis wohl überlegt befunden, daß die angethane Injurien keinen an seinen Ehren oder erworbenen ehrlichen Nahmen ichtwas von Rechtswegen schaden, vielweniger dergleichen verdammliches Blutvergiessen entschuldigen, zumahlen dem Injuriato schon in andere Wege per viam juris gebührende Hülffe und Satisfaction beschehen könnte, auch dem Provocato, da er gleich nicht erschiene, an seiner Hertzhafftigkeit und Ehren-Stand nichts abgehe, und ein jeder, welcher der christlichen Religion zugethan ist, von selbst billig betrachten sollte, daß eine solche unchristliche Ehren-Rettung, ohne das sehr gefährlich und ungewiß seye, dergestalt, daß die Provocanten selber öffters unterliegen, und in Einbüssung des Lebens, welche sie zu Dienst des Vaterlandes hätten ersparen können, mit Leib und Seel jämmerlich zu Grund gehen, bevorab aber, daß auch die Secunden, ohn daß sie einander das geringste Leid zugefüget, dennoch mit einander unmenschlich- und fast Teuffelischer Weise kämpffen thun; Also

lassen Ihro Kayserliche Majestät dis reifflich und wohlerwogene Reichs-Gutachten Ihro nicht allein alles seines Innhalts allergnädigst gefallen, sondern haben sich auch nach Anleitung desselben dahin allergnädigst resolviret:

Erstlich daß alle und jede fürsetzlich angestellte Duella und Balgereyen zu Roß und Fuß im ganzen Römischen Reich, ohne Unterscheid der Personen, was Standes, Würden oder Wesen die seyn, bey angesetzten Straffen sollen verboten seyn, also, daß (ausser der rechtlichen Nothwehr, darzu einer in continenti äusserst benöthiget ist) Männiglichen sich nicht alleine aller gewaffneter Handanlegung, sondern auch aller Ausforderung zu Duellen und Balgen zu Fuß oder zu Pferd, der Ausgeforderte aber aller Erscheinung, und die gesuchte Beystände alles Raths und That-Handlung, Beywohnung, Vorschubs und Beystandes enthalten sollen.

Fürs Andere, gleichwie eine jedwedere Obrigkeit umb alles Menschliche-Blut, so durch conniventz unzeitig vergossen, Rechenschaft zu geben schuldig ist, also sollen alle und jede Obrigkeiten und Beamte wie die Nahmen haben mögen, so bald sie von einigen angestellten Kämpffen Nachricht erhalten, den Bälgern und ihren Secunden solchen bey Verlust Leibs und Lebens nicht allein zu verbieten, sondern auch solches sträffliche Vorhaben durch arrestir- oder Verhafftung ihrer Personen, sie seynd ihrer des Ohrts Jurisdiction unterworffen oder nicht, und sonsten durch alle mögliche Wege und Mittel zu verhindern schuldig und gehalten seyn.

Drittens soll nicht weniger allen Wirthen und Hauß-Vätern, in deren Häuser bey Mahl- oder Hochzeiten, oder andern Zusammenkünfften sich einige Zänckereyen erregen, bey unausbleiblicher Straff aufferlegt werden, daß sie nicht allein die Interessirte zu Friede bringen, sondern auch auff Verspühren, daß es zu würcklichem Duell kommen sollte, solches der Obrigkeit anzeigen, damit dem Provocanti und Provocato alsobald Einhalt geschehen möge, wie dann auch sonsten aller Ohrten, auf die Friedensstörer, Auffwickler, Haderer und Tumultuirer gute Aufsicht zu haben, und wo sich dergleichen etwas zutragen möchte, unverlängt denen Obrigkeiten anzeigen, welche dann folgends die Thäter zur Verhafft bringen, und nach Beschaffenheit des Delicti abstraffen sollen.

Sollte sich aber fürs Vierte, jemand solchen Gebots ungeachtet, unterstehen, und vermessen einen Andern, unter wasserley Schein es immer geschehen möchte, auszufordern, der soll des bloß Ausforderns halber, wann gleich das würckliche Balgen oder Kugelwechseln darauff nicht erfolget, noch vielmehr aber, wann er den Kampf und Duell mit seinem Gegenpart, wiewohl ohne Entleibung ausübet, ipso facto seiner Ehren entsetzet, und nach befindenden Dingen, mit würcklicher Landesverweisung, ja auch nach Gelegenheit der Umbstände, mit Leibes- oder Lebensstraff, auch nicht weniger die Provocati, wann sie erscheinen, die Secunden, gegen welche, da sie sich gleichfals mit einander schlagen, die Bestraffung noch mehrers, als gegen die Principalen selbsten zu schärffen. Item, die, welche sich zum Ausfordern und Cartel-Tragen öffentlich brauchen lassen, oder mit Verhelffung Pferd, Waffen oder sonsten mit Rath und That sich des Wercks theilhafftig gemacht, und endlichen auch die, so einen, der ausgefordert worden, aber nicht erschienen ist, wegen seines nicht Erscheinens schelten, und solches schimpfflich vorwerffen, angesehen werden.

Es sollen auch ferner diejenige, welche die vermerckte Provocationes nicht alsofort angezeiget, oder die Duella zu verhindern vermöcht, aber nicht verhindert haben; Item, auch diejenige, welche durch ihre Beywohnung und Concurrentz die Duellanten in ihrem Vorhaben mehrers stärken und animiren, als abwehren, gleichfals der Gebühr nach unnachlässig gestrafft werden.

Da es denn weiters nicht nur zum würcklichen Duell und Balgen oder Kugel-Wechseln gekommen, sondern dadurch auch eine Entleibung erfolgt, so soll

alsdann die ordentliche Straffe des Todtschlages wieder den Thäter oder Entleiber, ohne Unterscheid, ob derselbe gefordert hat, oder außgefordert worden, Er sey Beleidiger oder Beleidigter, ohne Respect der Personen, des Standes und Freundschafft, erkennet und ohne Mittel vollstreckt, und dawieder einiger Appellation, Interceßion oder Fürbitte nicht Statt gethan, denen Balgern aber, welche im Duell Todt bleiben, kein Begräbniß in Kirchen oder Freyhöfen zugelassen werden.

Und demnach die Erfahrung all zu viel bezeuget, wie sich mancher denn eitel Ehrgeitz, eingebildete Ehrenrettung oder Privat-Neid, und Rachgier, mit solchem Eifer angelegen seyn lassen, daß Er, zu Erfüllung seines bösen Vorhabens, damit Er nicht daran gehindert werde, oder auch denen ausgesetzten Straffen desto mehr entgehen möge, in des Dritten Territorio den Kampf veranlassen und anstellen, oder sich nach vollbrachter That dahin salviren thut, so sollte, wann der Kampff in Teutschland vorgangen, und der Thäter intra fines Imperii zu betretten ist, die Obrigkeit desselben Ohrts, wo er anzutreffen, selbigen, dem Judici Domicilii, seu Commissi delicti auf Begehren unweigerlich liefern und abfolgen zu lassen, schuldig seyn, auf den Fall aber, er sich gar auisser dem Römischen Reich retiriret hätte, gegen Ihn, nach Ausweisung der Rechten, in Contumaciam verfahren; auch die Execution in Effigie vorgenommen, und nichts destoweniger, wann Derselbe nachgehends über kurtz oder lang betretten würde, die angesetzte Straff an ihme realiter erfüllet und vollzogen werden.

Damit auch dem Duellanten die Mittel zu Ergreiffung der Flucht, so viel möglich benommen werden, soll bey den Posten und sonsten, ein für allemahl die ernstliche Verordnung geschehen, daß bey Vermeidung unausbleiblicher schwerer Straffe keinem, der sich mit Duellen vergriffen, einiger Vorschub zu entkommung, mit Pferden noch in andere Wege gegeben werde.

Was im übrigen mehr besagte der Chur-Fürsten und Ständen Räthe, Bottschafften und Gesandten, von denen auf Universitäten und Academien vorgehenden Excessibus angeregt, daß die Studenten sich bald umb einer liederlichen Ursache willen, mit einander schlagen und balgen, also und dergestalt, daß mancher, entweder in der besten blühenden Jugend unzeitig umb das Leben kommt, oder mit der Eltern höchsten Betrübniß an Gliedern so weit zu Schanden gemacht, und übel zugericht wird, daß er seine Tage, ein elender Mensch, und das ihme etwan von Gott verliehene gute Talent deswegen ohne Nutzen seyn muß; Alß lassen Ihro Kayserliche Majestät Ihro Allergnädigst gefallen, daß künfftiger Reichs-Ordnung specialiter auch einverleibet werde, daß Chur-Fürsten und Stände, welche über gemeldte Universitäten und Academien zu gebieten haben, nach Anleitung gesamter Reichs-Ordnung, gleichfals solche Fürsehung thun wollen, daß auch daselbst unter den Studenten, in allen Ausfodern und Balgen ein Ernst und gute Disciplin erhalten, und der Unschuldige für Gewalt und Thätigkeit geschützet werde.

Welche aus Allerhöchst gedachten Ihrer Kayserlichen Majestät Allergnädigsten Befehl anfangs gedachter Kayserl. Commissarii Excellentz, Ihnen der Churfürsten und Ständen zuverläßlichen Kayserl. Resolution hinwieder anzufügen nicht unterlassen wollen, und verbleiben Denenselben respective Freundwillige, auch angenehme Dienst- und Willfährigkeiten zu erzeigen, jederzeit willig und geflissen. Sign. Regenspurg den 19. Sept. Anno 1668.

(L. S.) David, Graff von Weisen-Wolff.

Im gantzen Lande anschlagen zu lassen, und mit allem Ernst darüber zu halten; So haben Wir diesem allerhöchsten Auffirag, eine allerunterthänigste Genüge zu leisten, und obbemeldetes Kayserliche Patent, damit solches zu jeder-

mans Notice kommen, und Niemand mit der Unwissenheit sich zu entschuldigen Ursache haben möge, durch öffentlichen Druck publiciren und an gehörigen Ohrte affigiren zu lassen, keinen Umgang nehmen wollen. Wornach sich ein jeder zu achten, auch vor Schaden und denen darinn enthaltenen schweren Straffen zu hüten hat.

Uhrkundlich unter Unserm Fürstlichen Handzeichen und Insiegel. Gegeben Schwerin den 20sten September 1737.

Christian Ludewig.

334. Verbot der Bestechung. 8. October 1748.

Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg ꝛc., fügen, mit respective Entbietung Unsers gnädigsten Grusses, gesammten Unseren Fürstlichen Collegiis, Bedienten, Beamten und Officianten, allen und jeden Standes, dann auch sämtlichen Unseren Landes-Eingesessenen und Unterthanen, auch sonst männiglichen zu wissen; daß, ob Wir zwar zu gesammten Unseren Fürstlichen Collegiis, Räthen, Bedienten, Beamten und allen Officianten das gnädigste Vertrauen haben, daß keiner Geschenke und Gaben nehmen, und dafür in seinem Amt und Dienst mehr oder weniger zu thun, weder bishero gewohnet, noch für die Zukunft geneigt sey, Wir dennoch nach dem Exempel benachbahrter Chur- und Fürstlicher Länder, es in Ansehung des Geschenk-Gebens und Nehmens, an Unsrer allgemeinen Verordnung auch in Unsern Landen nicht fehlen lassen wollen.

Verordnen demnach hiemit und Kraft dieses, daß kein Supplicant, wer der auch sey, Unseren Räthen, Bedienten und andern Officianten in seinem Anliegen und Suchen einiges Geschenk in einerley Weise weder unmittelbar, noch durch die Anverwandte und gute Freunde, directe oder indirecte anbieten und versprechen soll. Es wird zugleich hiemit aller Unterscheid ausgeschlossen, ob vor- oder nach der Ausfertigung, oder ob nur um Beschleunigung der Sache ein Geschenk oder so genanntes Douceur versprochen worden, weil auf allen und jeden Fall der Versprechende nicht nur das Duplum des Offerirten ad pias causas erlegen, sondern auch noch über das, nach Befinden, gestrafet werden soll.

Gleichwie nun alle und jede Unsere Räthe, Bediente, Beamte und Officianten nicht Geschenk und Gaben bey Verlust ihrer Dienste, auch nach Beschaffenheit der Umstände, bey unabbittlicher schwerer Strafe anzunehmen haben; Also soll derjenige, welcher überführet worden, daß er des empfangenen Geschenks wegen in seinem Amt und Dienst mehr oder weniger gethan als ihm Eydes und Gewissens wegen gebühren wollen, oder dadurch gar jemanden Unrecht, oder auch Uns Selbst Nachtheil zugefüget, oder auch ein falscher Beri t abgestattet worden, ohne Gnade, sammt dem Bestecher, an Leib, Ehre und Leben gestrafet werden. Wie denn auch alle Bediente bey Verlust ihres Dienstes hiemit angewiesen werden, diejenige, welche sie zu bestechen, oder ihnen wegen ihrer Angelegenheit einiges Geschenk anzubieten, sich gelüsten lassen, alsofort ihren immediate superioribus anzuzeigen.

Des zu Urkund, haben Wir dieses, von Uns eigenhändig unterschriebene allgemeine Verbot zum Druck bringen, und von den Canzeln ablesen zu lassen befohlen. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin den 8. October 1748.

Christian Ludewig.

335. Bestrafung des Hausdiebstahls. 26. Juni 1749.

Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg ꝛc., fügen hiemit männiglichen zu wissen, daß, nachdem das diebische Erbrechen der Behältnisse, und das Stehlen der Domestiquen nicht nur in den Häusern hieselbst, sondern auch sogar auf Unserm Fürstlichen Schlosse seithero Ueberhand nehmen wollen, Wir

Uns genöthiget sehen, solchen Haus-Diebereyen, durch Bestimmung der schärfsten Strafe, Einhalt zu thun. Setzen und verordnen hiemit, daß die Haus-Diebe, welche einen Kasten, eine Thür oder Chatoulle oder andere Behältnisse in Unserm Schloß, oder in andern Häusern, entweder mit der Herrschaft eigenen oder mit nachgemachten Schlüsseln, oder sonsten auf einige Weise aufmachen, erbrechen, und daraus etwas wegnehmen, auch entweder auf der That ertappet oder rechtlich überführet werden, es mag der Diebstahl vollführet, oder gestöhret, und nicht vollführet, groß oder klein, der erste oder der andere seyn, und restituiret werden oder nicht, ohne Gnade, mit dem Strang am Galgen bestraffet werden sollen. Wann auch jemand sonder Erbrechung und gefährliche Aufmachung der Behältnisse, etwas stehlen, veruntreuen oder entwenden würde, soll derselbe ebenfalls, ohne einigen Unterscheid des Werths des entwandten, und ohne Ansehung der oben angeführten sonst mildernden Umstände, folglich ohne Ausnahme und Gnade, mit dem Karren-Schieben, nach Befinden auf Jahre, oder auf Lebens-Zeit bestrafet werden. Damit nun dieses überall kund werde, so haben Wir gegenwärtige Constitution durch den Druck bekannt zu machen, und von den Kanzeln zu publiciren, auch gehöriger Orten zu affigiren, befohlen. Wornach sich ein jeder zu richten. Datum auf Unserer Vestung Schwerin, den 26. Junii 1749.

Christian Ludewig, H. z. M.

336. Einschärfung der Verordnung vom 15. März 1712 wider die ungetreuen Rechnungsführer und Ausdehnung derselben auf die Berechner der pia corpora. 12. December 1749.

Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Geben hiemit männiglichen zu vernehmen, was massen Wir bißhero bemerket, daß auf die, von Unsers in GOtt ruhenden Herrn Bruders, weyland Herzogen Friederich Wilhelms zu Mecklenburg Lbd. am 15ten Merz des Jahrs 1712 erlassene Constitution wieder diejenigen, welche in Fürstlichen Diensten auf Rechnung sitzen, und bey ihren Geld-Einnehmen und Berechnungen treuloser Unterschläge überwiesen werden, und folgenden wörtlichen Innhalts ist:

Siehe oben Nr. 330.

gar wenig Aufmerksamkeit mehr genommen, solche auch auf gewisse Fälle und Personen nur eingeschrenket, und also dadurch fast entkräftet werden wolle.

Wann Wir aber dieser Constitution nicht nur buchstäblich nachgegangen wissen wollen, sondern auch nöthig gefunden, selbige auf alle und jede Berechnende Diener und Administratores, besonders auch auf die Oeconomos, Provisores, Kirchen-Vorsteher, und alle andere Rechnungsführer, in Unsern Aemtern und eigenen Diensten sowohl, als bey Kirchen- und piis Corporibus zu erstrecken und zu erklären; Als verordnen und gebieten Wir hiemit ernstlich, daß fürohin voreingerückte Landes-Fürstliche Constitution genauer beobachtet, und von allen auf Rechnung sitzenden Officianten ohne Unterscheid verstanden, mithin bey jedem Fall einigen in der Berechnung erwiesenen Unterschleifs, von welchem Berechner er auch begangen seyn wird, angewandt und vollstrecket werden soll. Wie Wir denn gesammten Unseren Fürstlichen Collegiis, Gerichten, Fiscalen und Beamten mehr besagte Constitution zur allergenauesten Befolg- und Vollstreckung nochmahls hiemit nachdrücklichst vorgeschrieben und eingeschärfet haben, auch von allen Canzeln in Unseren Landen abgelesen, und darauf durch öffentlichen Anschlag gemeinkündig gemacht wissen wollen. Urkundlich unter Unsrer eigenhändigen Unterschrift, und aufgedrucktem Fürstlichen Innsiegel. Gegeben in Unsrer Erb-unterthänigen Residenz-Stadt Rostock den 12ten December 1749.

Christian Ludewig.

337. Duelledict. 20. October 1750.

Wir Christian Ludewig, Hertzog zu Mecklenburg ꝛc. Es hat die bisherige Erfahrung leider! gezeiget, daß in Duellen und Rencontres, viele Menschen das Leben eingebüsset, und es anbey an Leuten nicht gefehlet, welche die muthwilligen Todtschläger vorsetzlich durchgeholfen, und dadurch behindert haben, daß das vergossene Blut nicht können gerochen werden. Wann Wir nun aber nicht gemeinet, diesem Unwesen länger nachzusehen; So setzen, ordnen und befehlen Wir Kraft dieses, daß 1) alle und jede vorsetzlich angestellete Duella zu Roß und zu Fuß ohne Unterscheid der Personen, wes Standes, Würden oder Wesens die seyn, verboten seyn sollen, also, daß (ausser der rechtlichen Nothwehr, darzu einer in continenti äusserst benöthiget ist) männiglichen sich nicht allein aller gewafneten Hand-Anlegung, sondern auch aller Ausforderung zu Duellen und Balgen zu Fuß oder zu Pferd, der Ausgeforderte aber aller Erscheinung, und die gesuchte Beystände alles Raths und That-Handlung, Beywohnung, Vorschubs und Beystandes enthalten sollen. 2) Sollen alle und jede Obrigkeiten, wie die Nahmen haben mögen, sobald sie von einigen angestellten Kämpfen Nachricht erhalten, den Bälgern und ihren Secunden solchen bey Verlust Leibes und Lebens nicht allein zu verbieten, sondern auch solches sträfliche Vorhaben durch Arrestir- oder Verhaftung ihrer Personen, sie seynd ihrer des Orts Jurisdiction unterworfen, oder nicht, und sonsten durch alle mögliche Wege und Mittel zu verhindern, schuldig und gehalten seyn. 3) Soll nicht weniger allen Wirthen, in deren Häuser bey Mahl- oder Hochzeiten oder andern Zusammenkünften sich einige Zänkereyen erregen, bey unausbleiblicher Strafe auferleget werden, daß sie nicht allein die Interessirte zu Friede bringen, sondern auch auf Verspühren, daß es zum wirklichen Duell kommen sollte, solches der Obrigkeit anzeigen, damit dem Provocanti und Provocato alsobald Einhalt geschehen möge; wie dann auch sonsten aller Orten auf die Friedenstöhrer, Aufwiegler, Haderer und Tumultuirer gute Aufsicht zu haben, und wo sich dergleichen etwas zutragen mögte, unverlängt denen Obrigkeiten anzumelden ist, welche dann folgends die Thäter zur Verhaft bringen, und nach Beschaffenheit des Delicti abstraffen sollen. Sollte sich aber 4) Jemand solches Verbots ungeachtet, unterstehen und vermessen, einen andern, unter was vor einem Schein es immer geschehen mögte, auszufordern, der soll des blossen Ausforderns halber, wann gleich das wirkliche Balgen und Kugel-Wechseln darauf nicht erfolget, noch vielmehr aber, wann er den Kampf mit seinem Gegenpart, wiewol ohne Entleibung ausübet, ipso facto seiner Ehren entsetzet, und nach befundenden Umständen, mit würklicher Landes-Verweisung, ja auch nach Gelegenheit der Umstände, mit Leibes- oder Lebens-Strafe, auch nicht weniger die Provocati, wann sie erscheinen, die Secunden, (gegen welche, da sie sich gleichfalls mit einander schlagen, die Bestrafung noch mehrers, als gegen die Principalen selbsten zu schärfen) imgleichen die, welche sich zum Ausfordern und Cartel-Tragen öffentlich brauchen lassen, oder mit Verhelfung Pferd, Waffen oder sonsten, mit Rath und That sich des Werks theilhaftig gemacht, und endlich auch die, so einen, der ausgefordert worden, aber nicht erschienen ist, wegen seines nicht Erscheinens schelten, und solches schimpflich vorwerfen, angesehen werden. Es sollen auch ferner diejenigen, welche die vermerkte Provocationes nicht alsofort angezeiget, oder die Duella zu verhindern vermöcht, aber nicht verhindert haben, wie nicht weniger diejenigen, welche durch ihre Beywohnung und Concurrenz die Duellanten in ihrem Vorhaben mehrers stärken und animiren, als abwehren, gleichfals der Gebühr nach unnachläßig gestraft werden.

Wann es nicht nur zum würklichen Duell und Balgen oder Kugel-Wechseln gekommen, sondern dadurch auch eine Entleibung erfolgt, so soll alsdann die ordentliche Strafe des Todtschlages wieder den Thäter oder Entleiber, ohne Unter-

scheid, ob derselbe gefordert hat, oder ausgefordert worden, er sey Beleidiger oder Beleidigter, ohne Respect der Personen, des Standes und Freundschaft, erkennet und ohne Mittel vollstrecket, und dawieder keine Appellation, Interceßion oder Fürbitte statt finden, denen Balgern aber, welche im Duell todt bleiben, kein Begräbniß in Kirchen oder auf Kirchhöfen zugelassen werden.

Im Fall der Duell ausserhalb Landes veranlasset, und angestellet wird, oder der Thäter nach vollbrachter That sich dahin salviret; So soll gegen diesen in Contumaciam verfahren, auch die Execution in effigie vorgenommen, und nichts destoweniger, wenn er nachgehends über kurz oder lang betreten würde, die angesetzte Strafe an ihm realiter erfüllet und vollzogen werden. Damit auch endlich den Duellanten die Mittel zu Ergreifung der Flucht, so viel möglich benommen werden; So wollen Wir, daß weder bey den Posten, noch sonsten, bey Vermeidung unausbleiblicher schweren Strafe, keinem, der sich duelliret hat, daselbst einiger Vorschub zu Entkommung, mit Pferden, noch in andere Wege gegeben werde. Damit nun gegenwärtiges Edict zu jedermanns Wissenschaft kommen, und niemand mit der Unwissenheit sich zu entschuldigen Ursache haben möge; So ist selbiges in allen Kirchen Unsrer Lande von der Canzel verlesen, und darauf öffentlich angeschlagen worden.

Uhrkundlich unter Unserm Fürstlichen Handzeichen und Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin den 20. October 1750.

Christian Ludewig.

338. Bestrafung des Diebstahls an Faden- und Floßholz. 11. Juli 1752.

Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Demnach Wir an verschiedenen Orten, in Unseren Herzoglichen Waldungen, Faden-Holz schlagen, und flössen zu lassen, resolviret sind, dergleichen Holz aber, sowohl zur Stelle, als auf den floßbaren Strömen, der Dieberey auf mancherley Art ausgesetzet ist: So befehlen Wir hiedurch ganz ernstlich, daß sich niemand, am wenigsten aber die an den Strömen belegene Städte und Dorfschaften, an solchem Faden-Holz vergreifen, noch davon im geringsten etwas entwenden sollen; allermassen die Thäter, auf dem Fall sie entweder betroffen, oder einer verpönten Entwendung überführet würden, mit Karren-Schieben, oder nach Befinden, mit noch härterer Strafe angesehen werden sollen. Damit nun dieses zu jedermanns Wissenschaft gelange, haben Wir gegenwärtiges Patent von den Canzeln zu verlesen, befohlen. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin den 11. Julii 1752.

Christian Ludewig.

339. Bestrafung des Hazardspiels der Civil- und Militärbeamten. 8. December 1762.

Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Fügen nebst respective Entbietung Unsers gunst- und gnädigen auch gnädigsten Grusses allen Unsern Civil- und Militär-Bedienten, von welchem Stande und Range dieselben seyn mögen, hiemit zu wissen, daß Wir in Betracht der höchstschädlichen Folgen, welche auf mancherley Art mit den sogenannten Hazard-Spielen verbunden sind, solche unter Unsern Bedienten auf keine Weise weiter gestatten können noch wollen.

Solchemnach setzen und verordnen Wir hiemit höchst ernstlich: daß keiner Unsrer Civil- und Militair-Bedienten ohne Ausnahme, nicht nur an Unserm Hofe und in Unsrer Residentz, sondern auch überhaupt, es sey in Unsern Landen an welchem Ort es wolle, weder unter sich, noch mit Fremden in Unsern Diensten

nicht stehenden, bey Verlust ihrer Dienste, und des auf das Spiel gebrachten Geldes, auch bey Vermeidung anderer schweren Strafen, sich in kein Hazardspiel einlassen, Geld dazu hergeben, anleihen, noch sonst auf einige Weise daran Antheil nehmen sollen. Anbey befehlen Wir, sowohl gesamten Unsern höhern und niedern Collegiis und Gerichten, insbesondere Unserm Hof-Marschall-Amt und den Chefs Unserer Truppen: über dieses Verbot von Amtswegen mit Ernst und Nachdruck zu halten, mithin, sobald ein unter ihrer Gerichtsbarkeit stehender Civil- oder Militair-Bedienter einer Uebertretung dieser Unsrer Verordnung verdächtig, auch bey darauf sogleich anzustellender Visitation und Untersuchung derselben überführet oder geständig ist, davon an Uns zu berichten, immittelst aber einen solchen zu weiterer Dienstleistung von Stund an nicht mehr zuzulassen. Zugleich wird Unsern verordneten Fiscälen Kraft dieses auf ihren Eid befohlen, dieserhalb ihres Amts mit äusserster Wachsamkeit wahrzunehmen, und sonsten einem jeden, der unter Unsern Civil- und Militair-Bedienten einen Uebertreter dieser Unsrer Verordnung entdecken, und solchen anzeigen wird, im Fall befundener Richtigkeit seiner Anzeige, die Verschweigung seines Nahmens, und die Hälfte des auf das Spiel gebrachten, mithin verfallenen Geldes, hiedurch versichert. Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 8. Decembris 1762.

Friederich, H. z. M.

340. Bestrafung der Pasquillanten. 17. Febr. 1764.

Aus Herzogl. hohen Regierung erlassen. Da seit einiger Zeit allerhand Lästerschriften und Pasquillen zum Vorschein gekommen, besonders aber in der Stadt Güstrow dergleichen nicht nur wider unterschiedene dasige Einwohner, sondern auch wider die gesamte dortige Ehrn Geistlichkeit, und wieder verschiedene der dasigen Herzoglichen Bedienten heimlich ausgestreuet sind; so wird auf höchsten Herzogl. Befehl ein jeder hiedurch zum Ueberfluß äusserstem Ernstes gewarnet, sich die höchst strafbare und niederträchtige Verfertigung oder Ausstreuung solcher Schandschriften bey Vermeidung harter Leibes-Strafe nicht zu Schulden kommen zu lassen. Derjenige hingegen, welcher die schändlichen Verfasser und Verbreiter dieser und dergleichen niederträchtiger Schmäh-Schriften mit Zuverläßigkeit entdecken und einem der Herzoglichen Collegiorum oder der Herzoglichen Policey-Commißion anzeigen wird, hat sich bey Verschweigung seines Namens, nach Befinden eine Belohnung von 50 Rthlrn. zu versprechen. Schwerin, den 17ten Februar 1764.

341. Bestrafung des Geldwuchers. 1. Juli 1765.

Friederich, v. G. G. Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc.! Wann seit einiger Zeit, besonders aber in dem jüngsten Termino Trinitatis, einige Magistrats-Personen und Kaufleute in Rostock, auch unterschiedene andere Personen in Unsern Landen, welche in starkem Credit- und Geld-Verkehr stehen, sich nicht entsehen haben sollen, alle nur aufbringliche Gelder gegen hohe Zinsen an sich zu nehmen, um solche hiernächst gegen noch weit enormere Provisiones, unter den wucherlichsten Bedingungen, auf kurze Zeiten an diejenigen wiederum zu verleihen, welche bey dem jetzigen Geldmangel zu Kehrung ihrer Noth darum verlegen gewesen; so befehlen Wir, zur Steurung dieses gemeinschädlichen Unwesens, euch hiemit gnädigst: Fiscali aufzugeben, daß er wider Unsere Bediente, die von der Ritterschaft, Advocatos und Notarios, auch Magistrats-Personen und andere Einwohner in Unsern Städten, von welchen er dergleichen wucherliche Handlungen in Erfahrung bringen wird, ohne Ansehen der Personen, seines Amts gebührend

wahrnehmen und daran sub poena remotionis nicht ermangeln, auch die Namen derjenigen, welche ihm, nach Unsern dieserhalb sowohl an den Engern Ausschuß, als auch an Unsere Polizei-Commission unter heutigem Dato erlassenen Verordnungen, von dergleichen wucherlichen Handlungen und von den deshalb vorhandenen Zeugnissen Nachricht ertheilen möchten, verschweigen und die etwa gehabten Unkosten der Denuncianten für Unsere Rechnung erstatten solle. An dem ꝛc. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 1. Julii 1765.

Friederich, H. z. M.

An
die drei Landesgerichte.

342. Allgemeines Verbot des Hazardspiels. 6. December 1766.

Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Wir haben zwar unterm Dato Schwerin, den 8ten December 1762 allen Unsern Civil- und Militair-Bedienten, von welchem Stande und Range dieselben seyn mögen, in Betracht der höchstschädlichen Folgen, welche auf mancherley Art mit den sogenannten Hazardspielen verbunden sind, solche ohne Ausnahme verboten. Wann jedoch Unsre Landesväterliche Sorgfalt sich nicht bloß auf Unsere Bediente, sondern auf alle Unsere Unterthanen erstrecket; Wir aber bisher nicht wahrgenommen haben, daß diese sich durch Unsre, in Absicht auf Unsere Bediente, bekannt gemachte Landes-Väterliche Willens-Meinung zu einer ihnen rühmlichen freywilligen Nachfolge hätten reitzen lassen, vielmehr, dem vielfältigen Vernehmen nach, die Neigung zum Spiel, und besonders in den Wein-, Caffee- und Bier- auch andern öffentlichen Häusern die Neigung zu den Hazard-Spielen, unter den übrigen Landes-Einwohnern allerley Standes mehr als jemals Ueberhand zu nehmen scheinet; So können Wir, nach vernommenem rathsamen Bedenken und Erachten Unserer auf jüngstem Landtage versammlet gewesenen getreuen Ritter- und Landschaft, keinen längern Anstand nehmen, diesem Unwesen einen breiteren Wandel zu schaffen.

Solchemnach erneuern Wir nicht allein, Kraft dieses, Unser obgedachtes unterm 8ten December 1762 in Ansehung Unserer Civil- und Militair-Bedienten erlassenes Verbot aller Hazardspiele, als Bassette, Pharao, Quinze, Biribi, Trente-quarante, Cavagnole, Passe-dix, cinq & neuf, oder wie sie sonst Namen haben, und noch weiter erdacht werden mögen, seinem ganzen Inhalt nach, mit allen auf die Entgegenlebung gesetzten Strafen, sondern Wir ordnen, setzen und wollen auch hiemit höchst ernstlich: Daß vorbenannte und alle andere Hazardspiele, sie mögen jetzo schon erdacht seyn, oder künftig noch erdacht werden, in keinem Wein-, Caffee-, Bier- oder anderen publiken Hause in gesamten Unsern Herzog-Fürstenthumen und Landen, mit Inbegriff Unsers Fürstenthums Schwerin, von keinem Unserer Landes-Einwohner und Unterthanen ohne Unterscheid ihres Standes und Wesens gespielet, noch von den Wirthen besagter Häuser geduldet werden sollen. Im Fall aber sich dennoch jemand unterstünde, dagegen zu handeln: So soll er, unangesehen, ob er selbst in dem Spiel begriffen sey, oder nur Geld dazu hergegeben oder angeliehen, mit dem Verlust des auf das Spiel gebrachten Geldes bestrafet werden, und gedachtes Geld ipso facto der Obrigkeit des Ortes anheim gefallen seyn, dem Angeber aber, dessen Name zu verschweigen ist, die Hälfte davon ausgezahlet werden. Nicht weniger soll der Wirth, der ein solches Spiel geduldet, eine gleiche Summe Geldes, welche ebenfalls auf vorgedachte Art vertheilet werden soll, zur Strafe erlegen, und bey mehrmaliger Contravention des Rechts und der Erlaubniß zur Haltung eines öffentlichen Hauses gänzlich verlustig seyn. Sollte die Obrigkeit des Orts selbst erweißlich in Vollstreckung dieser Unsrer Patent-Verordnung, wider Vermuthen sich nachläßig er-

weisen, und durch die Finger sehen, mithin die Vergehung dieser Art, wenn sie ihr gemeldet oder sonst bekannt worden, nicht untersuchen, oder gar, wenn sie dargethan worden, vermöge dieser Unsrer Verordnung nicht bestrafen: So soll sie selbst für die ganze Strafe der Spieler und des Wirths haften, und überdem das Duplum aus ihrem eigenen Vermögen bezahlen, welches alles sodann Unserm Fisco anheim gefallen seyn, in diesem Falle aber nicht minder, als in jenem zur Hälfte dem Angeber, dessen Name zu verschweigen ist, ausgezahlet werden soll.

Damit sich nun niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, haben Wir diese Unsre Patent-Verordnung nicht nur den Intelligenz-Blättern einrücken, sondern auch bey Unsern Collegiis, und in Unsern Städten, vornämlich den Gastwirthen, Wein-, Caffee- und Bierschenken publiciren, und in den Gast-Stuben, auch sonst gewöhnlicher Massen affigiren lassen. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 6ten December 1766.

Friederich, H. z. M.

343. Bestrafung des Garten- und Felddiebstahls in Schwerin. 22 Januar 1768.

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Wir finden Uns genöthiget dem seit einiger Zeit in Unserer Residenz-Stadt Schwerin überhand nehmenden Frevel, da die Gärten in- und ausserhalb der Stadt an Früchten und Befriedigungen bestohlen, das Korn und andere Feldfrüchte von den Aeckern geraubet, das Gras aus den Wiesen diebischer Weise gemähet und die Weiden, Linden und andere Bäume an den Strassen und Wegen vorsetzlich beschädiget und abgehauen werden, durch nachdrückliche Bestrafung der Verbrecher Einhalt zu thun. Es soll demnach hiedurch ein jeder, er sey, wes Standes oder Wesens er wolle, hiedurch noch zum Ueberfluß vor allen dergleichen Vergehungen ernstlich gewarnet seyn, und darneben wissen, daß auf solchen Frevel von nun folgende unabbittliche Strafen gesetzet seyn sollen.

1) Wer Garten-Früchte, es sey viel oder wenig, aus den hiesigen Gärten, in- oder vor der Stadt, oder sonst etwas das in den Gärten oder Gartenhäusern aufbewahret wird, es sey am Tage oder zur Nachtzeit, mit oder ohne Uebersteigung der Garten-Befriedigungen stiehlet; Wer die Befriedigungen der Gärten und anderer Plätze, ihre Geländer, Stacketten, Lattwerke und Zäune beschädiget, oder ausbricht; Wer das Korn oder andere Feldfrüchte, sie seyn reif oder unreif, auf dem Stadt- oder Schelf-Felde diebischer Weise abschneidet oder ausreisset; Wer fremde Wiesen und Grasplätze heimlich ausmähet; und wer die an den Strassen und Wegen gesetzte Weiden und Bäume muthwillig verletzet oder gar abhauet; soll nach Befinden mit einer schweren Geld-Busse, mit Gefängniß, harter Leibesstrafe oder dem Hals-Eisen ohne alle Nachsicht von seiner Obrigkeit bestrafet werden.

2) Wer dergleichen Vergehungen siehet oder zuverläßig weiß und dennoch solche der Obrigkeit nicht anzeiget, ist als ein Verbrecher derselben mit einer proportionirlichen Strafe zu belegen, und daferne es sich ergiebet, daß er von solchen Verbrechen Vortheil gezogen oder Theil daran genommen hat, gleich dem Verbrecher selbst zu bestrafen.

Hingegen soll derjenige, welcher aus pflichtmäßiger Verwendung für das gemeine Beste von dergleichen begangener Dieberey und Frevel der Obrigkeit Anzeige machen, und zur nothdürftigen Ueberzeugung des Verbrechers die Hülfs-Mittel angeben wird, nebst der Verschweigung seines Nahmens und der Befreyung von allen Kostenaufwand, eine Belohnung von Zwey, Drey, Vier und Fünf Reichsthalern nach Befinden der Umstände von der Obrigkeit zu gewärtigen haben.

Wir befehlen demnach allen und jeden in und vor Unserer Stadt Schwerin eine Jurisdiction habenden Obrigkeiten und Befehlshabern hiemit gnädigst und ernstlich, auf die Befolgung dieser Unserer Willensmeinung, welche Wir durch die hiesigen Intelligenz-Blätter zu jedermanns Wissenschaft gelangen lassen, mit aller Aufmerksamkeit und ohnnachsichtiger Bestrafung der Verbrecher nachdrücklich zu halten. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meynung. Urkundlich unter Unserm Herzoglichen Insiegel. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 22. Januar 1768.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

344. Erneuerung der Verordnung vom 11. Juli 1752 wegen des Diebstahls an Faden- und Floßholz. 30. Januar 1768.

Friedrich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Wir vernehmen mißfällig, daß die Diebereyen sowohl an dem in Unseren Waldungen geschlagenen als auch an dem auf den Strömen verflößeten Fadenholz Ueberhand nehmen, ungeachtet alle dergleichen Entwendungen schon von Unsres in Gott ruhenden Herrn Vaters Gnaden durch eine öffentliche Patentverordnung vom 11. Juli 1752 bey Vestungsbau und anderer noch härteren Strafe aufs schärfste untersaget sind. Es soll daher gedachte Landesherrliche Verordnung hiedurch alles Inhalts erneuert und in Gemäßheit derselben ein jeder, sonderlich in Unseren an den Strömen belegenen Städten und Dorfschaften, ernstlich gewarnet seyn, sich an Unserm in den Waldungen oder auf und neben den Strömen befindlichen Faden- und Floßholz nicht zu vergreifen, oder etwas davon zu entwenden: Immassen derjenige, welcher bey solcher Diebery betroffen oder derselben sonst überführet werden wird, die härteste Leibesstrafe, und nach Befinden die Bestrafung mit dem Vestungsbau unabbittlich zu gewärtigen hat.

Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben auf Unser Vestung Schwerin, den 30. Januar 1768.

Friederich, H. z. M.

345. Bestrafung des Betrugs durch abergläubische Mittel. 12. April 1768.

Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Es findet sich, nach vielfältigen darüber eingegangenen Anzeigen, in Unseren Landen jetzo ein Haufen loses Gesindel beyderley Geschlechts, dessen Beschäftigung es ist, die Einfältigen durch so genanntes Wahr- und Gut-Glück-Sagen, durch Versprechungen, das Unglück aus dem Hause zu tragen und von Behexungen zu befreyen, auch Gedeihen über Menschen und Vieh zu verschaffen, durch abergläubische Curen, durch vermeintliche Nachweisung vergrabener Schätze und durch andere dergleichen betrügliche Erfindungen zu hintergehen, und sie bey solcher Gelegenheit zu bestehlen oder doch wenigstens ums Geld zu bringen. Diesem Unwesen zu steuren, sollen alle und jede Unserer Landes-Eingesessenen und Unterthanen hiedurch Landesväterlich und ernstlich gewarnet seyn, solchen betrügerischen Manns- und Weibs-Bildern kein Gehör zu geben, vielweniger sie zu fordern und zu Rathe zu ziehen Immassen derjenige, welcher sich von solchem Gesindel berücken und ums Geld bringen lassen wird, sich keines gerichtlichen Beystandes zur Wieder-Erhaltung des Seinigen zu versehen, vielmehr zu gewärtigen haben soll, daß sein Geld, wenn es auch den Betrügern wieder abgenommen wird, dem Gerichte anheim falle, und

er noch überdies wegen seiner Theilnehmung an solchen verbotenen abergläubischen Handeln nach Befinden zur Strafe gezogen werde. Dagegen hat ein jeder, dem von dergleichen Gesindel und dessen Betrügereyen etwas bekannt wird, solches der Obrigkeit des Orts anzuzeigen, damit dasselbe sofort in Verhaft gezogen, und, auf Uns davon unterthänigst erstatteten Bericht nach Unserer Vestung Dömitz, respective zum Vestungs-Bau und zur Zucht-Haus-Arbeit, geschicket werde. Wobey die Transportirung unter zulänglicher Bedeckung die geradeste Route von einem Ort zum andern geschehen, und kein Ort, es sey ein Domanial- oder Ritterschaftliches Dorf, oder eine Stadt, sich der Obliegenheit des Transports und der Bedeckung entziehen soll. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 12ten April 1768.

Friederich, H. z. M.

346. Bestrafung des Garten- und Felddiebstahls in Güstrow. 28. Mai 1768.

Diese Verordnung lautet wörtlich wie die oben unter Nr. 343 für die Stadt Schwerin erlassene vom 22. Januar 1768.

347. Einschreiten des Fiscals gegen Hazardspieler. 12. Januar 1775.

Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Ehrenvester und Hochgelahrter, lieber Getreuer. Da Unsere Patent-Verordnungen vom 8. December 1762 und 6. December 1766, gegen die Hazard-Spiele, wieder in Vergessenheit zu kommen scheinen; So erinnern Wir euch hiemit gnädigst: So bald ihr künftig eine Contravention gegen dieselben entdecken werdet, sogleich auf die darin bestimmte Geldstrafen ohne alles Ansehen der Person zu klagen.

Zu jedermanns Warnung haben Wir, diese Unsere an sämtliche Unsere Fiscäle erlassene Verordnung den Intelligenz-Blättern einzurücken befohlen. Wornach ihr euch zu richten. Und Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 12. Januar 1775.

Friederich, H. z. M.

348. Bestrafung der Pferdediebe. 5. April 1777.

Wir Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Da Wir bey den überhand nehmenden Pferde-Diebereyen, die bisher zum Theil nur mit Karren-Schieben bestrafet sind, der höchsten Entschließung geworden, künftig wider alle Pferdediebe in Unsern Landen, die der That geständig und überwiesen sind, mit unabbittlicher Strafe des Stranges verfahren zu lassen; So befehlen Wir euch hiemit gnädigst: Euch in sententionando darnach zu achten. An dem ꝛc. Und Wir ꝛc. Schwerin, den 5ten April 1777.

An
die drey Landesgerichte separatim.

349. Berücksichtigung von Milderungsgründen bei Bestrafung des Pferdediebstahls. 2. Oct. 1779.

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Veste ꝛc. Wir geben euch auf eure unterthänigste Anfragen in der Vorstellung vom heutigen Praesentato, die Bestrafung der Pferdediebe betreffend, hiemit zur gnädigsten Antwort,

daß bey dem Rescript vom 5. April 1777 Unsere höchste Meinung nicht gewesen sey, bey Erkennung der Urthel wider einen Pferdedieb diejenigen Momenta und Consideranda gar nicht in Betracht kommen zu lassen, aus welchen nach den Grundsätzen und der Praxi des Criminal Rechts, demselben anstatt des Stranges, nur eine poena corporis afflictiva gerichtlich zuerkannt werden kann. Vielmehr sind alle Umstände, welche nach Recht und Gewohnheit einen solchen Inquisiten von der Lebensstrafe befreyen, bei Abfassung der Sentenz allerdings zu attendiren, und nur dann, wenn es daran ermangelt, auf die Lebensstrafe zu sprechen: Gegen welche Sentenz Wir sodann keine Milderung noch Begnadigung wollen eintreten lassen. Wornach ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 2ten October 1779.

Friederich, H. z. M.

An
die Rostockische Justiz-Canzley.

350. Verbot des Hazardspiels. 12. Mai 1785.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Wann Wir nöthig finden, dem höchstverderblichen Hang zu Hazardspielen in Unsern Herzoglichen Fürstenthümern und Landen aufs neue wirksame Schranken entgegen zu setzen, mithin die dagegen von Unsers in Gott ruhenden Herrn Oncles, Herrn Friederich, Herzogen zu Mecklenburg Gnaden resp. unterm 8ten Decbr. 1762 und 6ten Decbr. 1766 erlassene Patent-Verordnungen in ihrem ganzen Umfang aufs geschärfteste in Erneuerung und zur Anwendung zu bringen; So werden in Gefolg derselben nicht nur

1) gesammte Unsere Hof- Civil- und Militair-Bediente ohne Ausnahme und Unterschied ihres Standes, Ranges, oder Orts, hiedurch wiederholt nachdrücklichst gewarnet, so wenig an Unserm Hoflager und in Unserer Residenz, als sonst irgendwo in Unserm Lande, es sey wo es wolle, bey Verlust ihrer Dienste und des aufs Spiel gebrachten Geldes, weder unter sich noch mit andern Einheimischen oder Fremden in einiges Hazardspiel sich einzulassen, Geld dazu herzugeben, oder anzuleihen, auch sonst auf einige Weise daran Theil zu nehmen, sondern es sollen auch
2) überhaupt alle und iede Hazardspiele, wie sie immer Nahmen haben oder nur erdacht werden mögen, allen Unsern Unterthanen und Landeseinwohnern wes Standes oder Wesens sie seyn, in öffentlichen Häusern gesammter Unsrer Herzogl. Lande hiedurch anderweit so ernstlich für stets untersagt seyn, als lieb einem Jeden, der in solchem Spiele begriffen, oder durch Geldleihen, oder sonst dazu behülflich gewesen ist, seyn kann, den Verlust des aufs Spiel gebrachten Geldes, welches der competirenden Obrigkeit eo ipso anheimgefallen seyn, zur Hälfte aber dem Denunzianten unter Verschweigung seines Namens ausgezahlt werden solle und nach Befinden andere willkührliche Geld- und Leibesstrafe zu vermeiden: Wobey
3) den Wirthen solcher öffentlichen Häuser, wenn sie zu irgend einer Zeit ein Hazardspiel geduldet oder gestattet haben, die Verurtheilung in eine gleiche, auf obige Art zu verwendende Geldbuße und bey mehrmaliger Contravention der gänzliche Verlust einer Gast- oder Schenkgerechtigkeit hiedurch abermals im voraus gesetzlich angekündigt wird.

Wir gebieten und befehlen darauf allen Unsern höhern und niedern Collegien, Civil- und Militär-Gerichts-Obrigkeiten, wie auch denen von der Ritterschaft, Bürgermeistern, Gericht und Rath in den Städten Unserer Lande resp. mit Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, hiemit gnädigst und wollen: daß sie über die genauste Befolgung vorstehender Unserer Landesherrlichen Willensmeinung zu ihrem Theil durch nachdrückliche Vermahnung und Anweisung sowohl der ihnen untergeordneten herrschaftlichen Bedienten, als auch der Gastwirthe ihres Orts, durch

öftere Visitation der Wirthshäuser, Schenken und Krüge, endlich durch die patentmäßige Untersuchung und Bestrafung der Contraventionen, sowohl von Amtswegen als auf geschehene Anzeige, gehörig halten, im Fall einer erweislichen Vernachläßigung solcher ihrer obrigkeitlichen Pflichten aber für die ganze Strafe der Spieler oder des Wirths selbst zu haften, und überdem zur Bezahlung des Gedoppelten aus ihrem eignen Vermögen, welches sodann Unserm Fisco anheimgefallen und zur Hälfte dem Angeber mit gleichmäßiger Verschweigung seines Namens zu Theil werden wird, angehalten zu werden, gewärtigen sollen.

Insonderheit wird Unsern Fiscälen hiedurch die Pflicht eingeschärft, ihres Eides und des öffentlichen Excitatorii vom 12ten Januar 1775 eingedenk, gegen alle Uebertretungen dieser Unserer erneuerten Patent-Verordnung mit äußerster Wachsamkeit ihres Amts wahrzunehmen, folglich sogleich nach gemachter Entdeckung auf die patentmäßige Geldstrafe ohne Ansehn der Person zu klagen.

Urkundlich ist diese Unsere Patent-Verordnung unter Unsrer eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Herzogl. Insiegel den hiesigen Anzeigen eingerückt. An dem ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 12ten May 1785.

Friederich Franz, H. z. M.

351. Duelledict. 25. September 1786.

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Bei den Uns obliegenden Pflichten eines christlich gesinnten und für die Wohlfahrt seiner Vasallen und Unterthanen sorgenden Regenten, sehen Wir Uns billig nach dem Vorgang benachbarter Länder veranlaßt, zur möglichsten Ausrottung eines vorlängst so allgemein anerkannten Ueberrests der Barbarey, als Schlägereien, Zweikämpfe und Ausforderungen sind, die dem Staat wie den einzelnen Familien so viele fürchterliche Folgen drohen und für zeitliche und ewige Wohlfahrt gleich verderblich sind — Unsererseits beizutragen und des Endes das von Unsers in Gott ruhenden Herrn Großvaters Christian Ludewigs, Herzogen zu Mecklenburg Gnaden unterm 20. Oct. 1750 reichsgesetzmäßig publicirte Duell-Edict folgenden Inhalts, kraft dieses, zu erneuern und Landesväterlich einzuschärfen, daß:

Erstlich, alle und jede vorsätzlich angestellte Duelle zu Roß und zu Fuß, ohne Unterschied der Personen, wes Standes, Würde oder Wesens sie seyn mögen, unterbleiben sollen, also, daß außer der rechtlichen Nothwehr, zu der jemand in Continenti äußerst benöthigt ist, Männiglichen sich nicht allein aller gewaffneten Handanlegung, sondern auch aller Ausforderung zu Duellen und Schlägereien zu Fuß oder zu Pferde — der Ausgeforderte aber aller Erscheinung, und die gesuchten Beistände alles Raths und aller Thathandlung, Beiwohnung, Vorschubs und Beistands enthalten sollen.

Fürs andre sollen alle und jede Obrigkeiten, wie sie Namen haben mögen, sobald sie von einigen angestellten Kämpfen Nachricht erhalten, den Schlägern und ihren Secundanten solchen bey Verlust Leibes und Lebens, nicht allein zu verbieten, sondern auch solches sträfliche Vorhaben durch Arretir- und Verhaftung ihrer Personen, sie seyen ihrer, des Amts Jurisdiction unterworfen oder nicht — und sonst durch alle mögliche Wege und Mittel zu verhindern schuldig und gehalten seyn.

Drittens soll nicht weniger allen Wirthen, in deren Häusern bei Mahlzeiten oder Zusammenkünften sich einige Zänkereien erregen, bei unabbittlicher Strafe auferleget seyn, daß sie nicht allein die Interessirten zu Frieden bringen, sondern auch auf Verspüren, daß es zu würklichem Duell kommen sollte, solches der Obrigkeit anzeigen, damit dem Provocanti und Provocato alsobald Einhalt geschehen möge, wie denn auch sonsten aller Orten auf die Friedensstörer, Aufwiegler, Haderer und Tumultuanten gute Aufsicht zu haben, und wo sich dergleichen etwas

zutragen möchte — unverlängt den Obrigkeiten anzumelden ist, welche dann folgends die Thäter zur Verhaft bringen und nach Beschaffenheit des Delicti bestrafen sollen.

Sollte sich aber, fürs vierte, Jemand solches Verbots unerachtet unterstehen und vermessen, einen andern, unter was für einem Schein es immer geschehen mögte, herauszufordern, der soll des bloßen Ausforderns halber, wann gleich das würkliche Schlagen und Kugelwechseln darauf nicht erfolgt, noch vielmehr aber, wann er den Kampf mit seinem Gegenpart, wiewohl ohne Entleibung, ausübt, ipso facto seiner Ehren entsetzt und, nach befundenen Umständen, mit würklicher Landesverweisung, wie auch, nach Gelegenheit der Umstände, mit Leib- und Lebensstrafe, auch nicht weniger die Provocati, wann sie erscheinen, die Secundanten (gegen welche, da sie sich gleichfalls mit einander schlagen, die Bestrafung noch mehr als gegen die Principale selbst zu schärfen), imgleichen die, welche sich zum Herausfordern oder Cartelltragen öffentlich brauchen lassen, oder mit Verhelfung zu Pferd, Waffen oder sonst mit Rath und That sich des Werks theilhaftig gemacht, und endlich auch die, so jemanden, der herausgefordert worden, aber nicht erschienen ist, wegen seines Nichterscheinens schelten und solches schimpflich vorwerfen, angesehen werden.

Es sollen auch ferner diejenigen, welche die vermerkten Provocationen nicht alsofort angezeigt, oder die Duelle zu verhindern vermogt, aber nicht verhindert haben, wie nicht minder diejenigen, welche durch ihre Beywohnung und Concurrenz die Duellanten in ihrem Vorhaben mehr stärken und animiren als abwehren, gleichfalls, der Gebühr nach, unnachläßig bestraft werden.

Wenn es nicht nur zum würklichen Duell oder Kugelwechseln gekommen, sondern auch dadurch eine Entleibung erfolgt, so soll alsdann die ordentliche Strafe des Todtschlages wider den Thäter oder Entleiber ohne Unterschied, ob derselbe gefordert hat oder ausgefordert worden, es sey Beleidiger oder Beleidigter, ohne Ansehen und Respect der Personen, des Standes und der Freundschaft, erkannt und ohne Mittel vollstreckt und dawider keine Appellation, Intercession oder Fürbitte statt finden, denjenigen aber, welche im Duell getödtet worden, kein Begräbniß in Kirchen oder auf Kirchhöfen zugelassen werden.

Im Fall der Duell ausserhalb Landes veranlaßt oder angestellt wird, oder der Thäter nach vollbrachter That sich dahin salvirte, soll gegen diesen in contumaciam verfahren, auch die Execution in Effigie vorgenommen und nichts desto weniger, wann er nachgehends über kurz oder lang betreten würde, die angesetzte Strafe an ihm realiter erfüllt und vollzogen werden.

Damit auch endlich den Duellanten die Mittel zur Ergreifung der Flucht so viel möglich genommen werden; so wollen Wir, daß weder bey den Posten noch sonst, bei Vermeidung unausbleiblicher schwerer Strafe, keinem der sich duellirt hat daselbst einiger Vorschub zur Entkommung mit Pferden noch in andere Wege gegeben werde.

Gebieten und befehlen demnach Unsern gesammten Justiz- und Polizey-Collegien, den Chefs Unsrer Truppen, Unsern Beamten, denen von der Ritterschaft, Bürgermeistern, Gericht und Rath in Unsern Städten, auch allen andern Obrigkeiten und Befehlshabern in Unsern Landen, hiedurch gnädigst-ernstlich und wollen, daß sie auf die genaue Befolgung dieses hiedurch von neuem in Erinnerung gebrachten Landesgesetzes, bei Vermeidung eigner Verantwortung, ihres Orts sorgfältig halten, und gegen die Uebertreter alle pflichtmäßige Wachsamkeit und Strenge anwenden sollen.

Urkundlich haben Wir diese Unsre erneuerte Patent-Verordnung, mit Unserm Handzeichen und beygedruckten Herzogl. Insiegel bestärkt, durch die gewöhnliche Austheilung und öffentliche Affigirung, auch Einrückung in die hiesigen Anzeigen,

zu Jedermanns Wissenschaft zu bringen befohlen. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 25. Septbr. 1786.

Friederich Franz, H. z. M.

352. Bestrafung der Pferdediebe und Erneuerung der betreffenden Verordnung vom 5. April 1777. 15. April 1788.

Wir Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Fügen hiemit jedermänniglich zu wissen: Welchergestalt Wir bei Annäherung der von den Pferde-Dieben zur Ausübung ihrer Diebereyen hauptsächlich benutzten Zeit, da die Pferde ohne genugsame Aufsicht auf die Weide gejaget werden; zur Steurung der noch jährlich verübt werdenden Pferde-Diebereyen, es für nöthig erachtet haben, die von Unsers in Gott ruhenden Herrn Oncle, Herzogs Friederich zu Mecklenburg Gnaden, an die Landesgerichte unterm 5ten April 1777 erlassene — auch durch die Intelligenzblätter gemeinkündig gemachte Verordnung, wegen strengerer Bestrafung der Pferdediebe zu erneuern. Wir eröffnen demnach Unseren höheren und niedern Gerichten, Haupt- und Amtleuten, — denen von der Ritterschaft, — den Obrigkeiten in den Städten, und überhaupt allen und jeden Landes-Eingesessenen Unsere feste Entschließung, daß hinführo alle und jede Pferdediebe, in Unseren Landen, die der That geständig und überwiesen sind, unabbittlich mit dem Strange bestraft werden sollen: Gebiethen und befehlen darauf allen höheren und niederen Gerichten Unserer Lande, daß sie in sententionando nach dieser Unserer Willens-Meinung sich aufs genaueste achten, auch bey etwanigen Actenverschickungen an eine auswärtige Facultät, jedesmahl eine Abschrift dieser Unserer Verordnung beylegen lassen sollen. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung.

Urkundlich haben Wir diese Unsere Verordnung mit Unserm Handzeichen und Insiegel bestärket, auch deren gewöhnliche Inserirung und Affigirung, auch Ablesung von den Kanzeln, und Bekanntmachung durch die öffentlichen Intelligenzblätter befohlen. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 15. April 1788.

Friederich Franz, H. z. M.

353. Berücksichtigung von Milderungsgründen bei Bestrafung des Pferdediebstahls. 15. April 1788.

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Veste ꝛc. Wir remittiren euch hieneben die eingesandten Acten, in Sachen wider den Tagelöhner Meyer zu Kogel, und eröffnen euch dabey gnädigst: Daß die Verordnung vom 5ten April 1777 wegen Bestrafung der Pferdediebe bloß an die Landesgerichte ergangen und durch die Intelligenzblätter publiciret ist. Wir überlassen nunmehro euren Pflichten zu bestimmen, in wie ferne die von dem jetzigen Inquisiten vorgeschützte Unwissenheit des Gesetzes einen Milderungsgrund abgeben könne, und verhalten euch dabey gnädigst nicht: Daß bey Erlassung gedachten Rescripts vom 5ten April 1777 es Unsere höchste Meinung nicht gewesen sey, bey Erkennung der Urthel wider einen Pferdedieb diejenigen Momenta und Consideranda gar nicht in Betracht kommen zu lassen, aus welchen nach den Grundsätzen und der Praxi des Criminalrechts, demselben anstatt des Stranges nur eine poena corporis afflictiva gerichtlich zuerkannt werden kann. Vielmehr sind alle Umstände, welche nach Recht und Gewohnheit einen solchen Inquisiten von der Lebensstrafe befreien, bey Abfassung der Sentenz allerdings zu attendiren, und nur dann, wenn es daran ermangelt, auf die Lebensstrafe zu sprechen: Gegen welche Sentenz Wir sodann keine Milderung noch Begnadigung wollen eintreten lassen. Solltet ihr

indessen das Urtheil einer Todesstrafe zwar den Vergehungen des Inquisiten angemessen, zugleich aber andere Gründe zur Landesherrlichen Begnadigung finden; So werden Wir auch dazu nicht abgeneigt seyn.

Uebrigens soll die Verordnung vom 5ten April 1777 erneuert, und, neben der sonst gewöhnlichen Bekanntmachung, auch von den Kanzeln abgelesen werden. Wornach ꝛc. und Wir ꝛc. Schwerin, den 15ten April 1788.

Friederich Franz, H. z. M.

An
die Justiz-Canzley hieselbst.

354. Erneuerung der Verordnung vom 15. April 1788 wegen Bestrafung der Pferdediebe. 11. Mai 1792.

Wir Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Geben hiemit Jedermann zu vernehmen, daß Wir in Rücksicht auf die nicht unterbleibenden Pferdediebereien, des festen Entschlusses geworden sind, die geständigen und überwiesenen Pferdediebe nicht weiter zu begnadigen, sondern sie schlechthin mit dem Strange vom Leben zum Tode in Gemäßheit Unserer Patent-Verordnung vom 15. April 1788 bringen zu lassen. Hiernach haben sich alle Unsere höheren und niederen Gerichte — Haupt- und Amtleute, — die von der Ritterschaft, die Obrigkeiten in den Städten und überhaupt alle und jede Landes-Eingesessene gehorsamst zu achten, auch auf die genaue Befolgung obangezogener Patent-Verordnung vom 15. April 1788 schuldigst zu halten. An dem ꝛc. und haben Wir diese Unsere Verordnung durch die hiesigen Intelligenzblätter zu jedermanns Wissenschaft bringen lassen. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 11. Mai 1792.

Friederich Franz, H. z. M.

355. Einschärfung der Verordnung vom 12. Mai 1785 wegen des Verbots der Hazardspiele. 8. Dec. 1792.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Nachdem Wir zu Unserm großen Mißfallen vernommen haben, welchergestalt hin und wieder in Unseren Landen der von Uns sub dato den 12. May 1785 erneuerten Patent-Verordnung gegen die Hazardspiele sträflich entgegen gelebet werden wollen; so finden Wir Uns bewogen, solche anderweitig durch den Druck bekannt zu machen — deren Inhalt aufs neueste einzuschärfen, und landesväterlich einen Jeden vor Uebertretung und Entgegenlebung, bey Vermeidung der darin angedroheten Strafen und Nachtheile, zu warnen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Herzogl. Insiegel. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 8. December 1792.

Friederich Franz, H. z. M.

356. Verbot der Beschädigung der Stadtwälle und Pallisaden in Schwerin. 1. May 1794.

Friederich Franz v. G. G. Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Da die hiesigen Stadtwälle und deren Befriedigung bisher vielen Beraubungen ausgesetzt gewesen sind; So wird ein jeder hiemit nachdrücklich gewarnet, hinführo sich an den Wällen und deren Pallisaden, oder an andern Befriedigungen — es sey durch muthwillige Beschädigungen, oder gar durch diebische Entwendungen nicht zu vergreifen, da widrigenfalls die Uebertreter dieses Gesetzes unabbittliche Karrenstrafe zu gewärtigen haben sollen. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 1. May 1794.

Friederich Franz, H. z. M.

357. Bestrafung des Bienendiebstahls. 12. Mai 1794.

Friederich Franz von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Es ist befunden und zu Unserer Regierung berichtet, daß das Stehlen der mit Bienen, Wachs und Honig angefüllten Körbe, besonders solcher, die den Winter über aufbewahrt werden, in Unsern Landen von boshaften Leuten immer häufiger begangen, und daß solcher Frevel vorzüglich in denjenigen Unserer Domanial-Aemter, auch bey den Städten und in deren Feldmarken ausgeübt werde, wo man sich, in Gemäßheit landesherrlicher Verfügungen, zum allgemeinen Besten und zur Beförderung des Erwerbs am meisten angelegen seyn lässet, die Bienenzucht zu verbessern und zu vermehren. Noch kürzlich sind dergleichen Missethäter, die zum Theil auch andere Diebereien begangen hatten, mit ihren Hehlern und Theilnehmern zu Grabow gefänglich eingezogen und dergestalt bestraft worden, daß der vormalige Grenadier Puhlmann zum Zuchthause auf Ein Jahr mit einem derben, bey der Entlassung zu wiederholenden Willkommen und zu demnächstiger immerwährenden Landesverweisung verurtheilt, der Grenadier Hoff aber cassirt und zu fünfjährigem Vestungsbau, auch gleichmäßiger Verweisung aus dem Lande verdammt, dabey dessen Weib mit Gefängnißstrafe belegt worden.

Wir befehlen hierauf Unsern Beamten gnädigsten Ernstes, sobald ihnen ein unter ihrer Gerichtsbarkeit begangener Bienendiebstahl bekannt wird, unverzüglich darnach mit allem Fleiß zu inquiriren, die Missethäter in gefängliche Haft zu nehmen und mit aller rechtlichen Strenge zur Strafe zu ziehen, von welcher sie keine Nachsicht noch landesherrliche Begnadigung befreien soll. Es versteht sich von selbst, daß solche Untersuchung und Bestrafung sich auch auf die Helfer und auf die Hehler erstrecken müsse, wofür auch diejenigen zu achten sind, welche dergleichen Diebesgut an sich kaufen, so ihnen von unbekannten oder verdächtigen Leuten zur Winterzeit, wo keine Bienenstöcke abgestoßen werden, zugebracht wird, und sie denselben wohl gar unter dem gewöhnlichen Preise abnehmen.

Zu den Guts- und Stadtobrigkeiten in Unsern Landen können und wollen Wir einer gleichmäßigen, unaufhaltlichen, ex officio ihnen gesetzlich obliegenden Justizpflege in Gnaden Uns versehen.

Urkundlich haben Wir diese Unsere Willensmeinung unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und aufgedruckten Herzogl. Insiegel den hiesigen Anzeigen einrücken lassen. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 12. Mai 1794.

Friederich Franz, H. z. M.

358. Fiscalische Beahndung der versäumten Anstellung von Hebammen. 29. Aug. 1794.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben über eure Vorstellung vom 12ten v. M. im Betreff der fiscalischen Klage wider den Baron von Hammerstein auf Goldberg wegen constitutionswidrig unterlassener Bestellung einer geprüften und beeidigten Hebamme, den abschriftlich beigehenden Bericht Unsrer hiesigen Justiz-Canzley erfordert, und wie darnach das Verfahren derselben sich rechtfertiget, da der gedachte Baron von Hammerstein die gesetzliche Verbindlichkeit hat, dafür zu sorgen, daß in seinem Gute keine andere, als eine qualificirte Hebamme adhibiret werde, wobey es ihm allerdings überlassen bleibet, solche entweder in seinem Gute anzustellen, oder mit den benachbarten Guts-Besitzern gemeinschaftliche Sache zur Beförderung des heilsamen gesetzlichen Zwecks zu machen, sich auch nicht entlegen kann, dazu noch jetzt auf die eine oder andere Art Vorkehr zu treffen und wegen seiner bisherigen Inadvertenz und gesetzwidrigen Zulassung einer unqualificirten Hebamme dem Fiscal die Kosten zu erstatten: So bedarf es auch der von euch erbetenen

Interpretation weiter nicht, und kann die nähere Bestimmung bis zur Abfassung und Publication der neuen Medicinal-Ordnung ausgesetzt bleiben.

Uebrigens ist an Unsre hiesige Justiz-Canzley das beygehende Rescript erlassen. Wornach ꝛc. und Wir ꝛc. Schwerin, den 29. August 1794.

Herzogl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

An den Engern Ausschuß zu Rostock.

359. Desgleichen. 2. August 1798.

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Ihr selbst habet die Verbindlichkeit Unsrer Ritterschaft, zur Anstellung gesetzmäßiger Hebammen, in Gemäsheit der Constitution vom 1. December 1774 und der Declarator-Verordnung vom 29. August 1794 nicht verkannt. Wie wenig aber dieses heilsame Gesetz für die Menschheit und den Staat beobachtet werde, davon zeuget die große Menge der fiscalischen Klagen, deren Unstatthaftigkeit wohl entweder von keinem, oder doch nur immer verhältnißmäßig von sehr wenigen Gutsbesitzern dargethan worden.

Die Constitution vom 1. December 1774 ist ein positives Gesetz: derjenige der solches übertritt, oder nicht erfüllet, begeht, nach rechtlichen Grundsätzen, ein Vergehen im allgemeinen Verstande, und eine Mishandlung in dem Verstande, wie sie, nach allgemeinen rechtlichen Begriffen, von dem Fiscal, als Wächter auf die Aufrechthaltung der Gesetze, und nach Vorschrift der Hof- und Landgerichts-Ordnung Tit. V. Part. I. zur gerichtlichen Cognition und Bestrafung gezogen werden soll. Daß das Gesetz keine Androhung der fiscalischen Ahndung enthält, ändert darunter nichts. Ein gleiches findet wegen der Feier der Sonn- und Festtage, der gehörigen Besetzung der Gerichte ꝛc. statt; und doch fehlet es nicht an vielen Fällen aus älteren und neueren Zeiten, daß wegen deren Uebertretung und Nichterfüllung fiscalische Rügen bei den Landesgerichten angestellet sind.

Aus diesen Gründen bestätiget sich auch schon die Competenz der, bey Unsren Landesgerichten angestellten Fiscäle. Zu der Zeit, als der hiesige Canzley-Fiscal im Jahre 1794 gegen den Baron von Hammerstein, wegen Anstellung einer gesetzmäßigen Hebamme, klagte, und ihr eine Intervention bey Unsrer Regierung einbrachtet, hattet ihr selber nichts gegen die Competenz des Canzley-Fiscals, nichts gegen den modum procedendi eingewandt, obgleich alles mit den jetzigen Klagen und Verordnungen übereinstimmte.

Es ist hier nicht von der, dem Gesetzgeber zustehenden Leitung der Polizey-Anstalten, sondern von der Aufforderung zur Erfüllung eines vernachlässigten positiven Gesetzes, dessen Vernachlässigung ein Unterlassungs-Vergehen enthält, die Rede; wozu die Landesgerichte allerdings befugt sind. Die unclausulirten Mandate, zur Erfüllung des Gesetzes und zur Docirung der geschehenen Befolgung, enthalten auch darum nichts Beschwerliches, weil sie die stillschweigende Clausul enthalten: falls es sich angebrachtermaaßen verhält; und derjenige, der etwa ohne Grund belanget seyn mag, darf dies nur anzeigen und bescheinigen, da ihm sodann der Fiscal die Kosten zu erstatten, angewiesen werden wird.

Solchemnach stehet eurem, unterm 30. April d. J. angebrachten Gesuche nicht zu willfahren. Habens ꝛc. Schwerin, den 2. August 1798.

Friederich Franz, H. z. M.

An den Engern Ausschuß.

360. Bestrafung muthwilliger Falliten. 19. Sept. 1799.

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Ehrsamer ꝛc. Wir haben Uns eure Vorstellung vom 24. May d. J. wegen des überhand nehmenden Fallirens, zu seiner Zeit geziemend vortragen lassen. Eine solche allgemeine Anordnung, als ihr intendiret, muß einer neuen Gerichts-Ordnung vorbehalten bleiben, wie denn auch bey dem Entwurf derselben, auf diesen Gegenstand Bedacht genommen ist. Gleichwohl fehlet es in hiesigen Landen nicht an Gesetzen, wegen Bestrafung muthwilliger und böser Schuldner, und die Hof- und Landgerichts-Ordnung Part. II. Tit. XLV. §. 1. giebt deshalb bestimmte Vorschrift; wie es denn auch keinen Zweifel leidet, daß von Gerichten, in Ermangelung des, sonderlich verordneten Schuldthurms, nach Befinden auf Zuchthaus- und andere Gefängnißstrafe erkannt werden kann; Wobey Wir auch nicht abgeneigt sind, in solchen Fällen, zur desto gewissern Bestrafung der bösen Schuldner und zur Warnung für Andere, die ohnehin verlierenden Gläubiger mit allem Beytrag zur Alimentation des verurtheilten Schuldners zu übersehen.

Was übrigens an Unsre Stadtgerichte hieselbst dieserhalb erlassen ist, communiciren Wir euch hieneben in Abschrift. Wornach ihr euch zu richten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 19. Sept. 1799.

Herzogl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

An
Bürgermeister und Rath hieselbst.

361. Untersuchung der Ursachen des Fallirens und eventuelle Bestrafung. 19. Sept. 1799.

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Ehrnvester, Ehrsame, L. G.! Wir geben euch aus den copeilichen Beischüssen es zu ersehen, was Wir an Bürgermeister und Rath hieselbst, auf deren beygefügte Vorstellung wegen des muthwilligen Fallirens, heute erlassen haben.

Da dergleichen schändliche Betrügereien böser Schuldner, die zum Nachtheil des guten Rufs anderer Einwohner gereichen, das Vertrauen der Auswärtigen schwächen und dem Staat nachtheilig werden, folglich nicht unbestraft bleiben können; so habt ihr in Concursfällen besonders auf die Vorschrift der Hof- und Landgerichts-Ordnung Part. II. Tit. XLV. §. 1. Rücksicht zu nehmen, die Ursachen des Fallirens genau zu untersuchen, den Creditoren, zur Auffindung des etwa auf die Seite gebrachten Vermögens möglichst behülflich zu sein, und in solchen Fällen, wo der Schuldner keine hinlängliche Entschuldigungen hat, sondern Muthwillen oder böse Absicht zum Grunde lieget, die Sache zur exemplarischen Bestrafung einzuleiten. An dem ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 19. September 1799.

Herzogl. Mecklenb. zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

An
das Gericht der Altstadt zu Schwerin.

D. Strafen.

362. Achtserklärung. 20. Juni 1660.

Wir Gustaff Adolph, Hertzog zu Mecklenburg ꝛc. Thun hiemit Männiglich kund und zu wissen, nach dem auff peinliche Anklage Unsers verordneten Fiscalis

Lorenz Churd Preen von Bandelsstorff, wegen der gantz lieder- und erbärmlicher weise an Ihr Königl. Mayst. zu Schweden Pagen N. Rochaven, begangenen Endleibung dreymahl, Rechtlicher Arth nach, per publica Edicta peremptorié, und zwar das letzte mahl bei Straffe der Mord-Acht, sich in Person anhero zugestellen, und auff die wieder ihn erhabene peinliche Klage, gebührlich zu antworten, und was er zu seiner Defension (dafern er mit bestande einige hette) einzuwenden haben möchte, vor und beyzubringen, anhero citiret, Er aber allemahl ungehorsamlich außgeblieben, und dahero nunmehr, wegen seines beharlichen Ungehorsambs, auch obangezogenen höchststraffbahren Todtschlages halber, in Vnsere Landt- und Mordt-Acht, durch Vrteil und Recht, hiemit endlich von Rechtswegen erkläret.

Diesemnach denunciiren und verkünden Wir hiemit, und in Krafft dieses, mehr gedachten Lorentz Churd Preen für einen offenbaren Land- und Mord-Achter, Thun ihn damit aus dem Frieden in den Vnfrieden setzen, sein Leib, Haab und Guet, allermänniglich erlauben und frey geben; Vnd gebieten derowegen, allen und jeden Unsern Vnterthanen und Verwandten ernstlich und wollen, daß ihr gemeldten Lorenz Churd Preen für einen offenbaren, dieser Lande Mordt-Achter hinfüro haltet, denselben auch weder hauset, heget, ätzet, träncket, noch keinerley Gemeinschafft mit ihm habet, weder heimlich noch öffentlich, sondern ihn anhaltet und verhafftet, und solches ungesäumbt an Vns gelangen lasset, damit er andern zum Exempel und Abscheuw zu gebührlicher Straffe müge gebracht werden; Vnd solches, so lieb euch ist, Vnsere ernste unnachläßige Straffe zu vermeiden, also und nicht anders haltet, Wornach sich ein jeder zu richten; Vrkundtlich haben Wir diesen Achtbrieff, mit Vnserm Fürstlichen Canzley-Insiegel, wissentlich besiegelt, und bekräfftiget; So geschehen und gegeben Güstrow, den 20. Junij Anno 1660.

Ad Mandatum Serenissimi Illustrissimi proprium.

363. Veröffentlichung der erkannten Strafen. 7. März 1759.

Friederich ꝛc. Hoch- und Wohlgeborner Vester, Ehrnveste und Hochgelahrte, L. G. Wir beziehen Uns auf die von Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Gnaden unterm 12. Sept. 1754 und 15. Januar 1755 wegen Bekanntmachung der End-Urtheile und Abschiede ꝛc. mittelst der Intelligenz-Blätter, an euch ergangene Verordnungen und wollen dieselben Kraft dieses dahin erweitert haben, daß ihr nicht nur die bey euch in criminalibus publicirte End-Urtheile entweder abschrifflich oder ihrem wesentlichen Inhalt nach künftig dergestalt, daß das begangene Verbrechen und die darauf erfolgte Strafe zu jedermanns Wissenschaft gelange, inseriren lassen, sondern, auch Unsern Niedergerichten in den ertheilenden Informatoriis, daß sie von geschehener Vollstreckung der erkannten Strafe binnen kurzer Frist berichten müssen, jedesmal ausdrücklich aufgeben, allenfalls durch fiscalem über die ungesäumte Erstattung dieser Berichte halten, und hiernächst auch diese geschehene Executiones in den Intelligenz-Blättern gleichmäßig bekannt machen lassen sollet. An dem ꝛc. Und Wir ꝛc.

An die Herzogl. Justitz-Canzeley hieselbst.
in simili
An die Herzogl. Justitz-Canzeley zu Rostock.
item
An das Hof- und Land-Gericht zu Rostock.

364. Schärfung der Strafen bei Verbrechen der Geistlichen. 15. März 1760.

Friederich H. z. M. ꝛc. Unsern ꝛc. Wohlwürdiger ꝛc. Wir müssen mit so vieler wahren Betrübniß, als höchstem ungnädigen Mißfallen wahrnehmen, daß

hin und wieder selbst unter den Ehrn-Predigern und Schulbedienten in Unsern Landen solche Mißhandlungen und Bosheiten im Schwange gehen, welche sie in ihrem heiligen Amte und bei ihren untergeordneten Gemeinden und Schulkindern mit rechtschaffenem, unverdrossenem Eifer, Vermahnungen und Warnungen zu ersticken und auszurotten bemühet sein sollten. Je größer nun also das Aergerniß ist, welches daraus nothwendig entstehen muß, desto mehr müssen Wir darauf bedacht sein, alle Verbrechen, welche von denjenigen, die andern mit Frömmigkeit und gutem Wandel vorleuchten sollten, begangen worden, mit ausnehmender exemplarischer Züchtigung zu bestrafen. Diesemnach soll euch hiemit diese Unsere Entschließung unverhalten und euch zugleich in gnädigstem Befehl aufgegeben sein, allen eurem Crayse unterbehörigen Ehrn-Predigern, Schulbedienten, Küstern und Schulmeistern solche Unsere ernste Willensmeinung kund zu machen, und sie dahin zu bescheiden, daß, wie Wir allen denen, die ihre Amtspflichten mit redlicher Treue verwalten, und zugleich ihre Untergebene durch ihren eigenen Gottgefälligen, heiligen Lebenswandel erbauen, Unsre Landesväterliche Gnade und Huld nicht entziehen wollen, also im Gegentheil die übrigen, welche sich mit Schanden und Lastern und überhaupt in anstößigen Vergehungen befangen, Unser strengstes Einsehen und die empfindlichsten Straf-Erleidungen ohnfehlbar zu gewärtigen haben sollen; Gestalten denn auch unterm heutigen dato an Unsere gesamte Landes-Gerichte darüber gemessener Befehl erkannt ist, daß in Fällen, da ein Geistlicher ein solches Verbrechen begehet, worauf nicht schon in den Gesetzen eine gewisse determinirte Strafe vorgeschrieben stehet, sie dessen Begangenschaften doppelt schwer bestrafen und also dadurch das gegebene böse Exempel mit beahnden sollen. Ihr habet also wie diesem Unserm Befehl von euch Genüge geleistet, mithin die allgemeine Kundmachung Unsers Willens würcklich geschehen sei, zu seiner Zeit, jedoch längstens binnen einer Frist von Sechs Wochen zu berichten. An dem ꝛc. Und Wir ꝛc. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 15. Martij 1760.

Friederich, H. z. M.

An
den Consistorial-Rath Hartmann.

365. Einrichtung des Dömitzer Gefängnisses auch für die mit unehrlicher Strafe zu belegenden Missethäter. 6. Sept. 1783.

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Veste, Ehrnveste und Hochgelahrte, L. G.! Wir communiciren euch den gnädigst erforderten unterthänigsten Bericht Unsers Commendanten, Oberst-Lieutenants von Restorff zu Dömitz, im Betreff der mit unehrlicher Strafe zu belegenden Missethäter, und deren Aufnahme zu Dömitz, hiebey abschriftlich, zur Nachricht, und bleibt es euch nunmehro unbenommen, das Erkenntniß, wegen des Straßenräubers Peter Knigge, wie ihr es den Acten und Rechten gemäs finden werdet, abzufassen. Wornach ꝛc. und Wir ꝛc. Schwerin, den 6. Sept. 1783.

Herzogl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

An
die Justiz-Canzley hieselbst.

366. Anwendung von Röhrchen statt der Peitschen zu Züchtigungen. 27. Januar 1802.

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Ehrsame ꝛc. Wir befehlen euch hiedurch gnädigst, hinführo bei den vorkommenden Züchtigungen, euch ohne ausdrückliche Vorschrift Unserer Landes-Gerichte, in keinem Falle der bisher

gebräuchlichen Peitschen, sondern der, bey dem Sternbergschen Amtsgerichte bereits eingeführten dünnen Röhre zu bedienen, auch bey deren Anwendung eigenmächtig nie weiter als höchstens bis zu 50 Hieben zu gehen.

Ihr habet jedoch bei diesen Züchtigungen, welche in der Regel aufs Hemde vollstreckt werden, auf die körperliche Beschaffenheit zu sehen, mithin Weiber oder andere schwache Personen nicht weiter entkleiden zu lassen, als nöthig ist, ihnen die Strafe zweckmäßig fühlbar zu machen, wie denn auch die Art und Weise, wie die Züchtigung beigebracht worden, jederzeit zu Protocoll zu bemerken ist.

Uebrigens sollen auch für diejenigen Fälle, worin nach eingeholten Informatorien auf Peitschenhiebe erkannt ist, inskünftige niemalen die, bei einigen Aemtern dazu bestimmten, der Gesundheit nachtheiligen dicken Peitschen mit Knoten weiter gebraucht, sondern solche, wo sie sich finden, vernichtet, hingegen andere knotenlose, jedoch zweckmäßige Peitschen angeschafft und angewandt werden. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 27. Januar 1802.

Friederich Franz, H. z. M.

An
die Amts- und Stadtgerichte.

E. Processualische Bestimmungen.

367. Verbot eidlicher Responsionen in Criminalfällen. 6. Juni 1663.

Wir Gustaff Adolph, Hertzog zu Mecklenburg ꝛc., fügen allen und jeden Unsern Beambten, wie auch denen von der Ritterschafft, Bürgermeistern, Richtern und Räthen in den Städten, und auf dem Lande dieses Unsers Herzogthumbs hiemit gnädigst zu wissen, nachdem Wir in Erfahrung kommen, daß man in einigen Criminal-Sachen, bey unterschiedlichen Gerichten, alhie in Unserm Herzogthum, den Gefangenen Eydliche Responsiones thun lasse, und dadurch zu offenbahren Meyn-Eyden Anlaß gegeben, Wir aber solches hinführo gäntzlich wollen abgeschaffet wissen, als befehlen Wir euch sambt und sonders hiemit gnädigst auch gantz ernstlich und wollen, daß ihr hinführo in allen und jeden Criminal-Fällen, bey den Beschuldigten und Inquirendis, keine eydliche Responsiones ohn Unsern Special-Befehl und Erlaubniß, oder aber darüber vorher eingeholten Bedenken der Rechts-Gelahrten (bey welcher Einholung diese Unsere Verordnung beyzuschliessen) vornehmen, sondern dieselbe gänzlich abgestellet seyn und bleiben lassen sollet.

Das meynen Wir ernstlich und haben sich Unsere Beambte, die von der Ritterschaft, Bürgermeister, Richter und Räthe in Städten und auf dem Lande sambt und sonders darnach gehorsamst zu richten, und für Schaden und Ungelegenheit fürzusehen. Uhrkundlich haben Wir diese Unsere Constitution und Ordnung unter Unserm Cantzley-Insiegel publiciren lassen wollen. Gegeben auff Unser Residentz Güstrow den 6. Junii Anno 1663.

Gustaff Adolph, H. z. M.

368. Verbot aller abergläubischen Dinge bei der Tortur. 18. August 1682.

Wir Gustaff Adolph, Hertzog zu Mecklenburg ꝛc. Fügen allen und jeden Unsern Hauptleuten, Beambten, wie auch denen von der Ritterschaft, Bürgermeistern, Richtern und Räthen in den Städten, Pfandes-Einhabern, und sonsten allen denen, so in Unsern Herzogthumb und Landen einige Jurisdiction zu verwalten haben, negst Entbietung Unsers gnädigsten Grusses, hiermit zu wissen, wie Wir

mit gantz ungnädigsten Mißgefallen vernommen haben, daß wol bey den verrichteten Torturen bisher in Unserm Herzogthumb und Lande, allerhand abergläubische Dinge betrieben und vorgangen seyn mögen; Wann dann sehr nöthig ist, daß solchem bösen Wesen auff alle Weise vorgebawet und gestewret werde, als befehlen Wir hiemit und in Krafft dieses, allen und jeden, wie obstehet, bey Vermeydung Unserer Ungnade und schwerer Straffe, und resp. nach Befindung, Verlierung der habenden Jurisdiction, gantz ernstlich, daß sie hinführo bey den Torturen keine abergläubische Dinge, sie haben Namen wie sie wollen, mehr vornehmen und gedulden, sondern dieselbe gäntzlich abstellen, auch ein jedweder, von deme, was bißhero bey den Torturen jeglichen Orts vorgangen, ausführlichen Bericht anhero unterthänigst einschicken solle.

Das meynen Wir ernstlich und haben sich Unsere Beamte, die von der Ritterschafft, Bürgermeister, Richter und Räthe in den Städten, Pfandes-Einhabere, so eine Jurisdiction zu verwalten, sambt und sonders darnach gehorsambst zu richten und für Schaden und Ungelegenheit für zu sehen. Datum in Unser Residentz Güstrow, den 18. Augusti Anno 1682.

Gustaff Adolph, H. z. M.

369. Contumacialverfahren. 2. November 1696.

Friedrich Wilhelm, Hertzog zu Mecklenburg ꝛc. Als Wir wegen des am 5ten vergangenen Monaths Octobris zu Schönberg wieder Unsern Geheimen-Rath Cammer-Präsidenten und Oberhauptmann von Grevenitzen auff offenbahrer Strasse verübten An- und Ueberfalls unterm 17ten desselben Monaths, Unsere Proklamation wieder die Thäter und deren Helffershelffer ergehen lassen. Und aber derselben sich keiner in bestimmten Termino angemeldet, noch sonsten einige Nachricht von denselben auszukundschaften gewesen, daher nichts mehr übrig, dann wider besagte Delinquenten in Contumaciam, wie hiemit geschicht, zu procediren, so haben Wir, nach allen erwogenen Umständen und Uhrsachen diejenigen, so an besagter bösen That schuldig, und dazu Rath und Anleitung gegeben, und darum wissen, infamia notiret, sie aller Ehren entsetzet und hingegen in die verwürckte resp. Leib- und Lebens-Straffe nach Verdienst ihres Verbrechens, condemniret, gestalten Wir sie in contumaciam hiemit dahin condemniren, und solche Straffe an sie, wenn man einen oder mehrere von ihnen wird habhafft werden können, würcklich vollenziehen zu lassen gemeinet seyn, Und weil auch dergleichen unglückliche Zufälle andern Ministris und Dienern begegnen können, so wollen Wir daß von dieser Action, Niemand in Unsern Landen das geringste, gedenken oder discouriren, sondern sich dessen gäntzlich enthalten solle, so lieb einem jeden ist, Unsere höchste Ungnade und willkührliche Ahndung zu vermeiden. Uhrkundlich ist diese Declaration und Condemnation von Uns eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Fürstl. Insiegel bestättiget. So geschehen Schwerin, den 2ten November 1696.

Friedrich Wilhelm, H. z. M.

370. Verbot der Actenverschickung in fiscalischen Sachen zum ersten Spruch. 7. Juli 1704.

Friederich Wilhelm, Hertzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern gnädigsten Gruß zuvor; Veste, Ehrenveste und Hochgelahrte, L. G. Wir committiren euch hiemit in gnädigsten Befehl, und wollen gnädigst, daß zu Abkürzung der Fiscalischen Processen hinführo, wann gleich partes Acta an extraneos zu versenden, verlangen sollten, selbige nicht verschicket, sondern die erste Interlocatur oder Definitiv-Urthel von Unsern Gerichten selbst abgefasset und gesprochen werden

soll. An dem geschicht Unser gnädigster Wille und Meynung und Wir verbleiben euch mit Gnaden woll beygethan. Datum in Unser Residentz-Stadt und Vestung Rostock, den 7. Julii Anno 1704.

Friederich Wilhelm, H. z. M.

An
die Regierung zu Rostock.

371. Vom terminus probatorius in fiscalischen Sachen. 21. Mai 1768.

Wir Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc., geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen: Daß Unsere an euch erlassene Constitution vom 10. Februar 1766 im Betreff des Termini probatorii, zwar bey den eigentlichen peinlichen Sachen ihren Abfall leide, im übrigen aber in allen übrigen causis fiscalibus, civilibus et mulctarum der Art, daß das Gesetz nichts weiter als eine Geldstrafe auf das Vergehen gesetzet hat, völlig, sowohl für als wider Unsere Fiscäle, geltend seyn soll. Wornach ihr euch zu richten. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 21. May 1768.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

372. Beschränkung der Tortur. 16. Dec. 1769.

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Die peinliche Frage oder sogenannte Tortur der in Inquisition gerathenen Personen ist ein so unsicheres, gefährliches und sowohl bey der Erkennung als Vollstreckung so leicht zum Mißbrauch Anlaß gebendes Mittel, die Wahrheit bey begangenen Verbrechen an den Tag zu bringen, daß Wir aus Landes-Väterlicher Mitleidsvoller und gerechter Gesinnung der Entschließung geworden sind, den Gebrauch derselben in Unseren Herzog-Fürstenthümern und Landen, bis auf wenige bestimmte ganz ausserordentliche Fälle, gänzlich aufzuheben. Wir setzen, ordnen und wollen demnach, Kraft dieser Unserer, nach vernommenem unterthänigsten Erachten Unserer Ritter- und Landschaft, erkannten Landes-Constitution, daß

1) Die peinliche Frage nur sodann Statt haben soll, wenn ein Inquisit, der für seine Person eines begangenen großen Verbrechens schon geständig oder doch hinlänglich überführet ist, Mithelfer oder Rathgeber bey Verübung des Verbrechens gehabt hat, welche er, alles gütlichen Zuredens ungeachtet, nicht entdecken und benennen will; daß hingegen

2) In allen übrigen Fällen die Tortur zu Herausbringung der Wahrheit und des Geständnisses der Inquisiten nicht gebrauchet, auch selbst in dem Fall, da ganz besondere Bedenklichkeiten eintreten, bey denen es scheinen mögte, daß ohne Tortur die Wahrheit überall nicht herauszubringen sey, dennoch auf Erkänntnisse eines Judicis inferioris und Belehrungen einer Juristen-Facultät, mit der peinlichen Frage nicht verfahren, sondern

3) Ueber solche ganz ausserordentliche Bedenklichkeiten bey Unseren Landes-Gerichten, mit Einsendung der Inquisitions-Acten, angefraget und derselben rechtlichen Arbitrio die Entscheidung: Ob die Tortur in einem solchen ganz ausserordentlichen Fall ohne Verletzung der Gerechtigkeit nicht unterbleiben könne? überlassen werden soll: Wobey Wir zugleich Unseren Landes-Gerichten hiemit gnädigst aufgeben, ohne die alleräusserste Noth und Behutsamkeit auf keine Tortur zu erkennen.

Diese Unsere Constitution, von welcher bey Verschickung der Acten an eine auswärtige Juristen-Facultät jedesmal ein Abdruck den Acten beyzulegen ist, haben Wir durch den Druck bekannt machen, und so wohl Unsren Landes-Gerichten, als allen Amts-, Guths- und Stadt-Gerichten zu ihrer Nachachtung gewöhnlicher Maassen zugehen zu lassen, befohlen. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 16ten December 1769.

Friederich, H. z. M.

373. Einschickung der Acten ad serenissimum **bei Todesurtheilen. 14. Dec. 1775.**

Friederich ꝛc. Unsern ꝛc. Veste ꝛc. Wir sind der Entschließung geworden, daß fortan von Unsern Gerichten keine Todes-Urthel vollstrecket werden soll, bevor Uns darüber Anzeige gemacht worden ist. Diesemnach wollen Wir euch hiedurch gnädigst angefügt haben, daß in allen Fällen, da von eurem Collegio eine solche Urthel abgefaßt, oder auch von Unsern untergeordneten Gerichten eine ab extraneis sapientibus abgefaßte Todesurthel eingereichet wird, ihr dieselbe mit Beischließung der rationum decidendi und gesammter Inquisitions-Acten an Unsere Regierung einschicken und Unsere Höchsteigene Bestätigung oder sonstige Resolution gewärtigen sollet. An dem ꝛc. und Wir ꝛc. Schwerin, den 14. December 1775.

374. Freiheit der Fiscale von Ableistung des juramentum calumniæ. **24. April 1780.**

Friederich ꝛc. ꝛc. Den erforderten unterthänigsten Bericht Unsers Hof- und Landgerichts die Ableistung des Juramenti calumniæ et malitiæ von den Procuratoribus Fisci et Camerae betreffend, communiciren Wir euch hieneben abschriftlich, mit der gnädigsten Anzeige: daß, wie alle drei Unsere Landesgerichte darin einig sind, daß Procuratores Camerae von Leistung des Appellations-Eides nicht zu entbinden sein, also auch, blos allein Unsere Justiz-Canzlei in Rostock in Ansehung des Fiscalis excitati ausgenommen, Unsere beide übrige besagte Gerichte des Dafürhaltens sind, das ebenmäßig auch bei den Fiscälen als Fiscälen die nämliche Weise obtiniren müsse.

Indessen haben Wir Unserer hiesigen Justiz-Canzlei auf eure unterthänigste Vorstellung und Bitte vom 16. Febr. a. c. dasjenige angefüget, was ihr aus dem abschriftlichen Anschluß des mehreren ersehet, und habet ihr daneben die beiden von euch mit eingesandten Original-Citationes zurück zu empfangen. Wornach ꝛc.

Gegeben Schwerin den 24. April 1780.

An
den Hofrath Bouchholtz und den
Regierungsfiscal Krüger hieselbst.

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Veste, auch Ehrnveste, Hochgelahrte, L. G.! Nebst der unterthänigsten Vorstellung und Bitte Unsers Hofraths Bouchholtz und Unsers Regierungsfiscals Krüger, die von ihnen qua Fiscalibus verlangt werdende Ableistung des Appellationseides betreffend, communiciren Wir euch zugleich Unser denenselben darauf unterm heutigen Dato ertheiltes Responsum hieneben abschriftlich, mit dem gnädigsten Anfügen: Welchergestalt Wir, in der Erwägung, daß diese Fiscäle in ihrem geleisteten Officialeide bereits generaliter sich verpflichtet haben, keinerlei Falsch oder Unrecht zu gebrauchen, noch gefährlichen Vorschub zu Verlängerung der Sache zu suchen, und daß überdem

auch dieselben es nicht zu unternehmen pflegen, anders als auf vorgängige Anzeige der eröffneten Urthel und Ausbittung weiterer Verhaltung, das Remedium appellationis zu ergreifen, mithin selbige auch in casu intimatae appellationis füglich als denuo excitati betrachtet und angenommen werden können, es in Gnaden geschehen lassen, auch hiemit verordnen, daß es bei der documentirtermaaßen bei eurem Collegio in älteren Zeiten hergebrachten Weise, nach welcher die Fiscäle mit dem Juramento calumniae übersehen worden, solchergestalt sein Bewenden behalten solle, daß dieselben, wenn sie ad agendum gerichtlich erwecket worden, auch fernerhin noch damit übersehen bleiben. Wornach ꝛc. und Wir ꝛc.

Schwerin den 24. April 1780.

Herzogl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

An
die hiesige Justiz-Canzley.

375. Vom Verfahren in fiscalischen Sachen. 12. Aug. 1788.

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Edle, Veste, auch Ehrnveste und Hochgelahrte, L. G.! Euch ist nicht unbekannt, daß in causis fiscalibus, der processus citationis ad videndum se incidisse in poenam oder auch ad videndum cassari et annullari u. s. w. nach Unterschied der Sachen, so reichs- als landüblich ist. Unsere Fiscäle und besonders Unsere Regierungs-Fiscäle haben auch nicht minder, als gesammte Unsere übrigen Unterthanen das Recht in jedem Falle des Verbrechens, oder des Eingriffs, oder der Defraude gegen Unsere Landesherrlichen Hoheits-Rechte und Regalien, worüber sie klagbar werden wollen, die schicklichste Proceß-Art und Action auszuwählen. Ob die gewählte Proceß-Art und Action die richtige sey, das gehört allenfalls zu den Exceptionen des Beklagten. Das Amt des Richters ist hier blos mercenarium. Ex officio steht ihm hiebey Nichts zu: es müßte denn eine offenbar unstatthafte Proceß-Art oder Action vorgebracht seyn. Eben also und noch weit mehr in Hinsicht auf das vorgetragene Factum. Zur Amtspflicht Unserer Fiscäle, vorzüglich unserer Regierungs-Fiscäle gehört es, das Factum vorläufig wohl zu untersuchen, dergestalt, daß sie nicht Gefahr laufen, zu succumbiren, oder gar in die Unkosten verurtheilet zu werden. Aber zu dem Amtsglauben, der ihnen, als von Uns beeydigten und bestellten Männern gebühret, gehöret auch, daß ihnen hierunter, ihre Pflicht gethan zu haben — zugetrauet werde.

Etwa den Begriff von bescheinigten und unbescheinigten Klagen und von instrumentis guarentigiatis die einen Unterschied unter einem processu executivo, oder Mandati de solvendo und einem processu ordinario oder Mandato sich vernehmen zu lassen, — machen; — diesen Begriff aus den causis civilibus in die causas fiscales — deren Proceß allemahl mixtus ist — ab inquisitorio et accusatorio zu übertragen, das ist in den gemeinen so wenig als in den in Teutschland überhaupt und in Unsern Landen insbesondere gegebenen Gesetzen, und in einer darauf beruhenden praxi nicht gegründet. Bei der in den mehrsten Fällen vorhandenen Unmöglichkeit die etwa besitzenden Bescheinigungen des Facti dem Beklagten zur Kenntniß zu bringen, ohne ihm entweder den Angeber zu verrathen, oder ihm wenigstens zu entbehrlichen Weiterungen, und selbst zum schlaueren Läugnen und zu Exceptionen Gelegenheit zu geben, worauf die bewußte Verschuldung sonst nicht verfallen seyn würde, — vertritt der Amtsglaube der bestellten Fiscäle in Hinsicht auf das Factum bey ihren Anträgen den Platz einer Bescheinigung so lange, als der Beklagte nicht verneinend geantwortet hat. Und bey der Unzulänglichkeit bloßer Bescheinigungen, wann gleichwohl der Beklagte läugnet, da es sodann auf Beweis

und Gegenbeweis ankommt — Bescheinigungen aber Nichts mehr releviren, sondern entweder auf inquisitorischen, oder accusatorischen Wege fortgeschritten werden muß, verliert das Daseyn bloßer Bescheinigungen bey der Klage allen Nutzen. So beruhet es denn lediglich auf einer Entziehung des Amtsglaubens, welcher Unsern bestallten, und in Eyd und Pflichten stehenden Fiscälen, und besonders Regierungs-Fiscälen doch billig gebühret, wann auch ihre Anträge in dem einen Fall, die der Reichs- und in Unsern Landen üblichen Praxi gemäße Citatio ad videndum se incidisse et audiendum declarari in poenam, oder sonst dem fiscalischen Antrage gemäß, — in dem anderen aber ein bloßes Mandatum zur Vernehmlassung erkannt werden will. Ist das Factum, welches sie vortragen, Verbrechen, oder Beleidigung, oder Defraude gegen Unsere Landesherrlichen Hoheitsrechte und Regalien; So ist es ihre Sorge, wie sie es dem beweisen wollen, den sie deshalb anklagen. Vorherbescheinigungen thun nichts zur Sache; sind oftmalen schädlich. Ihrer Ueberlegung muß es daher überlassen werden, ob und in wie ferne sie solche sofort bey dem pflichtmäßigen Antrag zu übergeben, nützlich, nöthig — der Sache angemessen und unnachtheilig finden. Besonders ist Unsre Aufmerksamkeit auf die Neuerung, daß Unsere Landesgerichte auf die pflichtmäßigen Anträge Unserer Fiscäle und selbst Unserer Regierungs-Fiscäle bald mit der Reichs- und in Unsern Landen üblichen Citation, bald mit Mandatis zur Vernehmlassung verfahren, bey einem Falle rege geworden, den Wir euch in den Anlagen A, B, C, D zur näheren Einsicht und Kenntniß bringen. Auffallend hat es Uns nothwendig seyn müssen, daß über eine und eben dieselbe Sache, und eine und eben dieselbe, nur blos nach dem stylo curiae veränderte Klage, Unser Regierungs-Fiscal bey Unserem eignen Gerichte Nichts weiter, als ein Mandatum zur Vernehmlassung zu extrahiren, vermochte, da doch, nachdem er der exceptioni fori freiwillig und absque præjudicio nachgegeben, und die Sache an das Reichs-Cammergericht gebracht hatte, daselbst unweigerlich und ohne Bedenken die gebetene Citation ad videndum cassari et annullari contractum et se incidisse in poenam 40 Marcarum auri puri — wegen des beleidigten Landes-Vergleichs erkannt ward. Wir gewärtigen daher von euch, wollen und befehlen euch auch hiemit ernstlich, daß ihr euch lediglich also verhalten sollet, wie es der kundbare Reichs- und in Unsern Landen übliche, bisher durch kein von Uns gegebenes Gesetz aufgehobene, oder abgeänderte Processus in causis fiscalibus mit sich bringet und dem gemäß ist. An dem ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 12ten August 1788.

Herzogl. Mecklenb. zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

An
das Hof- und Land-Gericht zu Güstrow.

376. Abweichung von dem in fiscalischen Sachen geltenden Verfahren. 27. Nov. 1788.

Friederich Franz ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir ertheilen euch auf euren unterthänigst erstatteten Bericht, das Verfahren in fiscalischen Sachen betreffend, hiemit zur gnädigsten Antwort: daß Wir es bei Unserer unterm 12. Aug. d. J. euch zugegangenen Verordnung bewenden lassen, und Ihr darnach umsomehr euch zu achten habet, als in etwa vorkommenden Fällen, wo das Gericht entweder seine Competenz oder die Statthaftigkeit der fiscalischen Klage an sich betrachtet (welche jedoch, zumal bei Unsern Regierungsfiscälen nicht allemal criminellen, vielmehr nicht selten civilen Gegenstand hat) bezweifelt und den sonst gewöhnlichen modum procedendi in causis fiscalibus bedenklich findet, jedem Gericht zustehet, den Fiscal darüber aus Gründen, um derenwillen die gebetenen Ladungen nicht erkannt

werden können, zu seiner Beruhigung oder Hebung der Zweifel gehörig zu bescheiden. Habens euch in Gnaden ꝛc. nicht verhalten.

Gegeben ꝛc. Schwerin, den 27. November 1788.

1. An die Justiz-Canzlei zu Rostock. in sim.
2. an das Hof- und Landgericht.
3. an die hiesige Justiz-Canzley.

377. Befolgung des für fiscalische Sachen vorgeschriebenen Verfahrens. 4. Februar 1789.

Friederich Franz ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Es hat Unser Regierungsfiscal Hofrath Krüger unterthänigst beschwerend angezeiget, daß ihr den Verordnungen de 12. August und 27. Novbr. a. p. ohngeachtet in der Bauernlegungssache wider den Amtmann Dugge sowohl, als wider den Kaufmann Ehringshaus sofort Mandata zur Vernehmlassung statt der erbetenen Citationen erlassen hättet. Unser Rescript vom 27. Novbr. v. J. hat nicht die Absicht, euerm Arbitrio die Erkennung von Mandaten zur Vernehmlassung auf fiscalische Klagen zu überlassen, vielmehr sind, nach ausdrücklich darin enthaltener deutlichen Verordnung, allemal die fiscalischen Klagen entweder anzunehmen, mitfolglich auch dem fiscalischen Processe gemäß darauf zu verfahren und die erbetenen Citationes zu erkennen, oder auch im Fall der bezweifelten Competenz des Gerichts oder Statthaftigkeit der Klage an sich simpliciter, und ohne Erkennung anderer Decrete, mit einem die Gründe der Verweigerung vorlegenden Response abzuweisen.

Die Beschwerde Unsers Regierungsfiscals Hofrath Krüger gereichet Uns daher zum Befremden und wollen Wir Uns zu euch versehen, daß dergleichen, da das Verfahren einmahl von Uns festgesetzet ist, hinfüro unterbleibe und ihr allemal, wenn ihr die Klage annehmet und nicht sogleich an sich unstatthaft findet, den Fiscälen überlasset, dieselben durch die künftigen Urtheln aufrecht zu erhalten.

Ihr habet demnach in den bei euch anzubringenden Bauernlegungsfällen hinfort allemal sogleich die gebührenden Ladungen zu erkennen, und gleichermaaßen, wenn von Unserm Regierungsfiscal wider den Kaufmann Ehringshaus eine neue Klage übergeben werden sollte, mit Weglegung der darüber bisher verhandelten Acten, von neuem darauf zu decretiren und nach Maßgabe Unserer vorgedachten Verordnung, euerm Gewissen nach, entweder Terminum zum persönlichen Erscheinen anzuberahmen, oder auch bloshin Unserm Regierungsfiscal eure Zweifel über die Statthaftigkeit der Klage per Responsum zu eröffnen, damit sich derselbe entweder dabei beruhigen, oder auch zur Hebung eurer Zweifel ausgeführte Anträge auf dem evidenten Grunde Unsers hiebei eintretenden Postregals machen könne. Wir verbleiben ꝛc. Gegeben Schwerin den 4. Februar 1789.

An
die Justiz-Canzley hieselbst.

378. Bestrafung der Anstellung fiscalischer Klagen ohne genugsame Indicien 28. September 1796.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Unsern ꝛc. Veste auch Ehrnveste und Hochgelahrte, L. G.! Aus Veranlassung eines besondern Falles, wo ein Fiscal es an der gehörigen Vorsicht vor Anstellung seiner Klage hat ermangeln lassen, werdet ihr hiemit gnädigst befehliget, dem bey euerm Collegio angestelleten Fiscal anzufügen, daß er, wie Wir ohnehin zu ihm Uns versehen wollten, in Führung seines Amts der Vorschrift der Hof- und Landgerichts-Ordnung P. 1. Tit. 5. §. Und soll er ꝛc. auch des Landes-Vergleichs §. 410 und 411 stets eingedenk seyn solle, vermöge deren ihm gesetzlich obliege, nur auf vorhergehende

genugsame Indicia und erlangten glaubhaften Bericht fiscalische Anträge und Klagen vorzunehmen, so lieb ihm seyn müsse, die im §. 411 des Landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs angedroheten Folgen zu vermeiden. An dem ꝛc. und Wir ꝛc. Schwerin, den 28. Sept. 1796.

Friederich Franz, H. z. M.

An
die Justiz-Canzley hieselbst.

379. Freiheit des Fiscals von Cautionsleistung bei nachgesuchtem Arrest. 12. April 1797.

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Veste, Ehrnveste, Hochgelahrte, L. G.! Wir erinnern euch hiemit gnädigst, Unsere Verordnung vom 12. August 1788 im Betreff des Modi procedendi in fiscalischen Sachen gehörig zu befolgen, und den Fiscal, wenn er Arreste nachsuchet, mit Cautions-Leistung nicht zu beschweren, wobey es jedoch eurem Ermessen überlassen bleibet, ob überall rechtlich der Arrest erkannt werden könne. Wornach ꝛc. und Wir ꝛc. Schwerin, den 12. April 1797.

Herzogl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

An
die Justiz-Canzley hieselbst.

In specie: Von den Gerichtskosten und den Brucheassen.

380. Berichte über die fiscalischen Processe und die eingegangenen Strafgefälle an die Regierung. 23. Nov. 1752.

Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg ꝛc., committiren euch hiemit in gnädigsten Befehl: von nun an jedesmal auf Johannis von dem bey eurem Collegio bestellten Fiscali eine genaue Verzeichniß der, in dem verflossenen Jahrgange eingebrachten neuen fiscalischen Klagen, und eine andere, von den, in selbigem Jahrgange geendigten fiscalischen Processen, in deren ersteren: welche Klagen von dem Fiscali ex officio angestellet, und zu welchen er hingegen a Judicio excitiret worden, anzumerken ist, zu erfordern, und solche nach vorgängigem fleißigen derselben Conferirung mit den, in Registratura vorhandenen Original-Actis, mittelst eures pflichtmäßigen unterthänigen Berichts, auch Beyfügung einer Abschrift von der jährlich in eodem termino zu Unserer Cammer einzuliefernden Berechnung der Strafgefällen, an Unser Regierung unterthänigst einzusenden. An dem geschicht Unser gnädigster Wille und Wir verbleiben euch zu Gnaden gewogen. Schwerin, den 23. November 1752.

Christian Ludewig.

381. Stelle für Einschickung der ad pias causas bestimmten Strafgefälle aus den Amtsgerichten. 28. Dec. 1756.

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Ehrsame, liebe Getreue! Wir fügen euch hierdurch gnädigst zu wissen, daß Wir alle bey Unserm dortigen Amts-Gerichte aufkommende, ad pias causas gewidmete Straf-Gefälle für Unser zu erbauendes Waysenhaus bestimmet haben. Befehlen euch also hiemit gnädigst,

ersagte Straf-Gefälle alle Quartal nebst einer Specification, an Unsere hiesige Policey-Commißion, gegen Quittung Unsers Policey-Commissarii Flohren einzusenden. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meynung. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 23. December 1756.

Friederich, H. z. M.

382. Verein der Ritterschaft Amts Güstrow wegen Uebertragung der Criminalkosten. 28. April 1770. (10. Juni 1771)

Vereinbarung, wie die unter der Gerichtsbarkeit derer Eingesessenen des Ritterschaftlichen Amts Güstrow vorfallende criminal-Vorfälle auf gemeinschaftliche Kosten zu betreiben.

Die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit, die gesetzmäßige Bestrafung freventlicher Schand- und Mißethaten und die Besserung des Lasterhaften bleiben allemahl das vorzügliche Augenmerck rechtschaffener Patrioten.

Dieser heilsamen und für einem Lande höchsterspriesslichen Angelegenheit haben die Eingesessenen des Ritterschaftlichen Amts Güstrow lange nachgedacht, wie durch eine sichere und gesetzliche Betreibung aller unter Ihrer peinlichen Gerichtsbarkeit sich ereignenden criminell-Vorfälle dem werthen Vaterlande ein Dienst erzeiget, der öffentlichen Boßheit gewehret und die heilsame Justitze nach äußersten Kräften befördert werden könne. Weiln aber einem jeden Particulier die gerechte Ahndung öffentlich verübter Mißethaten aus eigenen Mitteln zu bestreiten sehr kostbahr und lästig fällt und das Ritterschaftliche Güstrowsche Amt nach reifer Ueberlegung bemerket, daß nichts leichters sey, diese heilsame Absichten zu erreichen, als wenn die unvermeidlichen und zuweiln durch die Betreibung einer Inquisition sehr auffschwellenden Kosten gemeinschaftlich und von einem jeden Eingesessenen im gedachten Amte nach Anzahl der Hufen getragen würden; So ist, um ein gesetzmäßiges Institutum zu entwerfen, vorhero ein Entwurf, wornach gedachtes Institutum zu errichten wäre, gemachet, solcher in dem Amte in einer Currende mitgetheilet, und zu Erwählung der besten Mitteln einem jeden Eingesessenen frey gestellet worden, seine Gedanken dabey anzufügen, um auf den auf den 28. April dieses 1770sten Jahres anberahmt gewesenen Amts-Convent zu dem gewünschten Endzweck zu gelangen.

Wie nun auf solchen, nemlich den 28. April d. J. gehaltenen Amts-Convent von anwesenden Eingesessenen alles nochmahlen in reifer Ueberlegung gezogen: So ist in Kraft eines Amts-Schlusses nachstehendes Institut beliebet, gemacht und festgesetzet worden.

§. 1.

Soll unter einer jeden peinlichen Gerichtsbarkeit der Inquisitions-Process angefangen, geführet und einem jeden die Bewahrung und Bewachung seines Delinquenten überlassen werden.

§. 2.

Sollen keine weitere Kosten von dem Amte gemeinschaftlich getragen, als die in baaren Gelde bestehen, und sollen die Wächter, so den Inquisiten bewachen, nicht mehr als a Persohn auf 24 Stunden mit 8 ßl. gut gethan werden, und in Rechnung passiren.

§. 3.

Einem jeden Eingesessenen, unter dessen Jurisdiction der Criminel-Vorfall sich ereignet, bleibet es frey, sich einen Justitiarium zu Betreibung des Inquisitions-Processus selbst zu wählen, jedoch soll bey Untersuchung der Sache vorzüglich auf den Amts-Secretair Saurkohl reflexion genommen werden, daß derselbe als Actuarius das Protocoll führe.

§. 4.

Die Fuhren, so bey Anstellung und Betreibung der Inquisition nöthig und erforderlich sind, imgleichen die Defrayrung der Gerichts- und andern Personen, auch Futter für die Pferde, besorget derjenige Guths Herr, unter dessen Jurisdiction der criminal-Fall sich befindet, ohne dafür Vergütung zu verlangen.

§. 5.

Nicht nur die Kosten, die vor und bey der Inquisition entstehen, und erwachsen, sondern auch die Kosten der zu vollziehenden Strafe, es gehe auf Leib und Leben oder zur Landes- und Grentz-Verweisung, Zuchthaus, Gefängniß und Prangerstehen, werden gemeinschaftlich getragen, wohin auch die Aufrichtung der Galgen und Räder, Pranger und alle Werkzeuge, die zur Vollziehung der Strafen erfordert werden, allerdings gehören, jedoch mit dieser Einschränkung, daß zur Besparung der Kosten jede Guths Herrschaft das Holz ohnentgeldlich dazu hergiebet, und ohne Zuziehung der Handwerker, so viel es thunlich und geschehen kann durch seine eigene Leute erbauen und errichten lässet.

§. 6.

Da es leider die Erfahrung lehret, wie das Weglaufen der Unterthanen überhand nimmt, und bey derselben Ertappung und nach angestelleter Untersuchung der Sache selbige zum Zuchthause oder Vestungs-Arbeit condemniret werden sollen: So sollen nach gemeinsamer Beliebung auch solche Kosten hieher mit gerechnet, und zu extendiren seyn.

§. 7.

Die Rechnung wegen der erwachsenen Kosten übergiebet jeder Guths Herr nach vollendeter Inquisition an den Amts-Secretair Saurkohl, welcher solche auf den nächsten Amts-Convent, zur Nachsicht vorleget, da dann so gleich nach geschehener Approbation ohne vorhero diese Anlage im Amte zu intimiren, eine Anlage nach denen durch die Bonitirung bestimmten Hufen auf so hoch gemachet und auf das schleunigste per Executionem beigetrieben werden solle.

§. 8.

Wie bey dieser Beytreibung das Ritterschaftliche Amt an die in dem Güstrowschen befindliche Güther sich zu halten berechtiget ist, es mögen dieselben auf was Art sie wollen an andere kommen; also erleget im Fall solche Güther verpachtet sind oder administriret werden, der Pächter oder Administrator die zur Tilgung der Kosten beliebte und nach der Anzahl der Hufen austragende Anlags-Gelder an die Amts-Casse, und ziehet solche von der Pacht hinwiederum ab, oder berechnet sie der Guths-Herrschaft.

§. 9.

Sollen also alle der Absicht dieses Instituti entgegenseynde Weiterungen nicht Platz finden; So müssen auch die Gelder, welche zu Bezahlung der Anlagen von jedem Guths Herrn oder zeitigen Besitzern zu erlegen sind, denen publiquen Oneribus gleich seyn, und gleich diesen vor allen, den Rechten nach, sonst vorzüglichen Schulden, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, den Vorzug erhalten.

Es werden also Ihro Herzoglichen Durchlauchten in Unterthänigkeit zu ersuchen seyn, solche nicht nur überhaupt vorbeschriebenermaßen zu privilegiren, sondern auch zugleich gnädigst zu verordnen, daß bey entstehenden Concurs der Curator die während des Concurses ausgeschriebene Anlagen so fort bezahlen, und in Rechnung bringen solle.

§. 10.

Damit aber nicht Ciuilia oder Criminel scheinende Kleinigkeiten hineingezogen werden, so muß von dem jedesmahligen Gerichte auf deren Eid und Gewissen, bey entstehender Contradiction aber von einem Unserer Landesgerichte, bestimmet werden, ob der Fall criminel sey, und so behandelt werden müsse, oder nicht, in welchem letztern Fall denn jede Guthsherrschaft die Sache auf ihre oder des Verbrechers Kosten zu untersuchen und abzuthun hat.

§. 11.

Alle Delicta leuiora, als z. E. bloße Hurerey, auch überhaupt delicta carnis (jedoch die grauiora, z. E. adulteria duplicata, Crimen sodomiæ und dergleichen ausgenommen) alle kleine Diebstähle, worunter Holz- und Fisch-Dieberey mit zu verstehen, und was die Rechte ferner dahin rechnen, gehören mit Recht zu denjenigen, welche eine jede Guthsherrschaft auf Ihre oder des Schuldigen Kosten schlichten und bestrafen muß.

§. 12.

Da es hienächst auch nicht genug ist, daß man straft, sondern daß man auch zwischen dem Verbrechen und der Strafe eine proportionirliche Maße treffe, und die Rechte sagen, daß man auf die Eruirung der Unschuld des Inquisiten eben so sehr bedacht seyn müsse, als auf dessen Schuld, dieses aber nicht deutlich herausgebracht und bestimmet werden kann, wo nicht das Corpus delicti genau und pünktlich inuestigiret worden ist, und die Gründe, die zur Vertheidigung des Delinquenten dienen, aus- und angeführet, und dem peinlichen Richter vorgeleget sind; So ist die Bestellung eines Medici, Chirurgi secantis und anderer arte peritorum auch eines Defensoris höchstnothwendig.

§. 13.

Der Medicus, Chirurgus, arte periti et Defensor werden, wenn ihre Rechnungen übergeben, und von dem peinlichen Gericht reuidiret sind, aus der gemeinschaftlichen Casse mit bezahlet, und einem jeden Guthsherrn überlassen, was für Männer er dazu gebrauchen und adhibiren wolle.

§. 14.

Da es auch sehr nützlich und gut ist, wenn das Ritterschaftliche Amt einen eigenen Gerichts-Bedienten hat, so wird erforderlich seyn, sich zu bemühen, einen solchen Menschen zum Gebrauch des Ritterschaftlichen Amts anzunehmen. Derselbe soll

a) ein jährliches Fixum von Zehn Reichsthaler $R^2/_3$ haben, und bekömmt
b) in Criminal-Fällen Sechszehn Schilling $R^2/_3$ und freye Defrayrung

Wird derselbe

c) in andern Justitzfällen gebraucht, so werden demselben mit freyer Defrayrung täglich Vier und zwanzig Schilling $R^2/_3$ veraccordiret, wogegen demselben kein Bothenlohn zugestanden wird.

§. 15.

Und da man äusserlich vernommen, daß andere Aemter und Landes-Eingesessene diesem heilsamen Instituto mit beytreten wollen, das Ritterschaftliche Amt Güstrow aber Bedenken gefunden darin zu enkriren; So hat selbiges dennoch geschehen lassen, daß diejenigen Eingesessene, welche mit einem Theil ihrer Güther in diesem Amt angesessen, mit dem übrigen Antheil ihrer Güther, welche in andere Aemter belegen und daselbst catastriret stehen, diesem Instituto nach der ganzen Hufen-Anzahl mit beitreten können, jedoch müssen dieselbe mit dem fordersamsten dem Amte davon die Anzeige machen, und den ganzen Hufenstand von allen einzuschreibenden Güthern an den Amts-Secretair Saurkohl einsenden.

Uebrigens steht einem jeden Eingesessenen frey, nach einer halbjährigen Kündigung aus dieser Gesellschaft zu treten. Sollte derselbe aber dem Amte bereits

durch eine inquisitorische Untersuchung Kosten gemachet haben, so ist er auf den Fall verbunden die ihm zu gut bezahlte Gelder ad Cassam baar wieder zurück zu geben.

§. 16.

Damit nun schließlich dieses heilsame Institutum so viel unverbrüchlicher und gewisser gehalten werde, so ist solches in Kraft eines Amtsschlusses abgefasset und beliebet worden, es von Ihro Herzoglichen Durchlauchten gnädigst confirmiren zu lassen. Güstrow im Amts-Conuent den 28. April 1770.

Wir Friederich von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Thun kund und bekennen hiemit für Uns und Unsere Successores, regierende Herzöge zu Mecklenburg, und sonst jedermann: Als Uns die Vesten Unsere liebe getreue sämtliche Eingesessene der Ritterschaft Unsers Amts Güstrow durch ihren Deputirten, den Vesten Unsern auch lieben getreuen Obrist-Wachtmeister von Lehsten auf Wardow, supplicando unterthänigst angelanget, Wir geruheten in Gnaden, die von ihnen getroffene Vereinbarung, wie die unter ihrer Gerichtsbarkeit vorkommende Criminal-Fälle auf gemeinschaftliche Kosten zu betreiben sind, Landesherrlich zu genehmigen und zu bestättigen, auch die aus dieser Vereinbarung folgenden Anlagen dergestalt zu privilegiiren, daß sie, den übrigen Amtsanlagen gleich, von jedem Guthsbesitzer, mithin bei entstehenden Concursen von dem Curatore bonorum vorzüglich berichtiget werden müssen; daß Wir darauf diesem zur Beförderung der Gerechtigkeit, und zu reciproquen Erleichterung der Eingesessenen des gedachten Ritterschaftlichen Amts bey den daselbst vorfallenden Criminal-Untersuchungen, abzielenden unterthänigsten Gesuch in Gnaden Statt gegeben, und gedachte Vereinbarung in der Maaße, wie selbige in dem hieneben angehefteten sechszehn §§phos enthaltenden Entwurf lautet, alles Inhalts genehmiget und bestättiget haben. Thun auch solches Kraft dieses Briefes wissendlich, soviel aus Landesfürstlicher höchsten Obrigkeit, Macht und Gewalt, auch von Rechts und Gewohnheits wegen geschehen kann und mag; Gleich Wir insbesondere nach dem §. 9 solcher Vereinbarung die bei dieser Einrichtung vorkommenden Anlagen hiedurch Landesherrlich dergestalt privilegiiren, daß sie, gleich andern Ritterschaftlichen Amtsanlagen von jedem Guthsbesitzer vorzüglich berichtiget, auch, wenn sie währenden Concurses ausgeschrieben worden, von dem Curatore bonorum jedesmahl sofort bezahlet und in Rechnung gebracht werden sollen.

Uebrigens aber Uns und Unsern Successoribus an Unserer Landesfürstlichen Hoheit und Obrigkeit, auch allen andern Uns zustehenden Herrlich- und Gerechtigkeiten ganz unabbrüchig, und sonst einem jeden an seinem erweislichen Recht unschädlich.

Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 10. Junii 1771.

Friederich, H. z. M.

J. P. Schmidt.

Confirmations-Brief über die von den Eingesessenen der Ritterschaft des Amts Güstrow getroffene Vereinbarung wegen des Betriebs der unter ihrer Gerichtsbarkeit vorkommenden Criminal-Fälle.

383. Unentgeltliche Ausrichtung der Requisitionen inländischer Gerichte. 29. December 1772.

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Geben, nebst respective Entbietung Unsers gunst-gnädigen auch gnädigsten Grusses, allen Unsern Landes-Gerichten, Amts-Hauptleuten und Beamten, denen von der Ritterschaft, Bürgermeistern, Gerichten und Räthen in Unsern Städten, Land-Reitern, Voigten, Schulzen und insgemein allen Obern und Unter-Obrigkeitlichen und Gerichtsbedienten hiemit zu vernehmen, was Gestalt Wir, in Erwägung der grossen Kosten, die allemal mit Ausübung der Criminal-Jurisdiction verbunden sind, und damit solche dem inquirirenden Gericht so viel möglich erleichtert, mithin die Justitz in Criminal-Fällen, zur Sicherstellung der öffentlichen Ruhe desto gestrackter befordert werde, den Landes-Väterlichen Schluß gefaßt, einen Theil dieser Kosten durch gänzliche Verbietung aller an sich schon ungebührlichen Gerichts-Sportuln, wenn ein inländisches Gericht das andere in Criminal-Sachen requiriret, aufzuheben.

Nachdem Wir nun diese Unsere Entschliessung Unsrer auf dem diesjährigen Landtage versammleten getreuen Ritter- und Landschaft proponiren lassen, sie darüber mit ihrem rathsamen unterthänigsten Bedenken und Erachten gehöret und darauf allen Landesväterlichen gnädigsten Bedacht genommen haben: So verordnen, befehlen und wollen Wir hiemit gnädigst: daß kein Amts-Guthsherrliches oder Stadt-Gericht, in Unsern Herzog-Fürstenthümern und Landen, mit Inbegriff Unsers Fürstenthums Schwerin, wenn selbiges von einem andern dergleichen inländischen Gericht, Behuf einer bei dem ansuchenden Gericht hängenden Criminal-Sache um eine gerichtliche Verfügung angesucht und requiriret wird, wegen der Ausrichtung dieser Requisition Gerichts-Gebühren und Sportuln fordern noch nehmen, nichts destoweniger aber ein solches Subsidial-Gesuch möglichst forderfamst und nach bestem Vermögen ausrichten, oder dem requirirenden Gericht entweder ohne Anstand, oder, im Fall vorwaltender Behinderniße, längst binnen vierzehn Tagen von Zeit der Insinuation des Subsidial-Schreibens an gerechnet, die Unmöglichkeit, worin demselben zur Zeit oder gar nicht Genüge geleistet werden könne, anzeigen, widrigenfalls aber dem requirirenden Gericht alle durch den Verzug verursachte Kosten erstatten solle.

Es versteht sich von selbst, daß unter den Sportuln und Gerichts-Gebühren die baaren Auslagen, welche auf die Arretirung, Bewachung, Alimenten und Transportirung eines Missethäters und dergleichen verwandt werden müssen, nicht verstanden werden können, sondern diese allewege von dem requirirenden Gericht, so weit Rechtens, ohne Verzug erstattet werden müssen und sollen.

Im Fall auch bey Unsern Landes-Gerichten darüber Beschwerde geführet würde, daß ein Amts-, Gutherrliches- oder StadtGericht dieser Unsrer Constitution auf eine oder andere Art entgegen gehandelt habe: So sollen gesamte Unsere Landes-Gerichte hiemit ein für allemal befehliget und angewiesen seyn, auf dergleichen Beschwerde ohne processualische Weitläuftigkeit das Behufige rechtlich zu verfügen, und das säumige oder sonst diese Constitution nicht befolgende Gericht nicht nur zu seiner Schuldigkeit, sondern auch zur Erstattung der dem andern verursachten Schäden und Kosten unnachsichtlich anzuhalten. Zur genauen Beobachtung und Befolgung dieser Unsrer Constitution haben Wir selbige nicht nur gesamten Unsern Landes- sondern auch den Amts-Guthsherrlichen und Stadt-Gerichten auf die gewöhnliche Weise zugehen und insinuiren, sondern solche auch den Intelligenz-Blättern einrücken lassen. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 29. December 1772.

Friederich, H. z. M.

384. Jährliche Einsendung der Bruchregister aus den Stadtgerichten. 5. Januar 1774.

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Ehrsamer Lieber Getreuer! Wir befehlen hiermit gnädigst ernstlich: beim Schlusse jeden Jahres, die dortigen Bruchregister einzusenden, auch soviele deren von vorigen Jahren etwa noch nicht eingesandt sind, annoch, längst binnen drei Wochen a dato des Empfanges dieser Unserer Verordnung anzurechnen, nachzuliefern, und eines so wenig als das andere zu unterlassen, so lieb ist, eine Strafe von 30 Rthlrn. ex propriis in jedem Säumungsfalle zu vermeiden. Wornach zu richten. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 5ten Januar 1774.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.
Herzogl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

Circular-Verordnung an die Stadtrichter.

385. Verein der Ritterschaft Amts Mecklenburg wegen Uebertragung der Criminalkosten. 1. Mai 1786.

Inhalt

der zwischen denen Herren Eingesessenen des löbl. Amts Mecklenburg getroffenen Verbindung zu einer gemeinschaftlichen indemnisation in vorkommenden Beraubungen, Diebstählen und Einbrüchen von fremden, nicht zum Guthe gehörigen Personen zu deren Bestrafung, auf 10 nach einander folgende Jahre, und deren dabei festgesetzten Regeln, nach welchen verfahren werden soll.

I. Die Verbindung nimmt ihren Anfang am 1sten May 1786, und begreift folgende Regeln.

a) Demjenigen Herren Eingesessenen, der das Unglück hat, einen solchen delinquenten zu bekommen, der zum Tode verurtheilet wird, werden eins für alles gemeinschaftlich von denen in der Verbindung stehenden Guths-Besitzern vergütet 150 Rthlr. N⅔tel.

b) Für den, der zum Zucht- oder Spinn-Hause auf ein oder mehrere Jahre condemniret wird, 100 Rthlr. N⅔tel.

c) Für den, der auf Lebenszeit dazu verurtheilet wird, außer die 100 Rthlr. für Inquisitions-Kosten überhaupt, wird noch dasjenige gemeinschaftlich vergütet, was alle Jahre für solchen Inquisiten nach Inhalt der Urtel oder sonst beweislich bezahlet werden muß.

d) Diese respective zu vergütende Summen werden nach dem beym Amte catastrirten Hufen, und zwar nach dem neuen Hufen Modo repartiret, und 14 Tage nach producirter definitiv-Urtel zur Hälfte, und nach 4 Wochen die andere Hälfte zusammen gebracht, und dem Gerichtsherrn per Secretarium baar gegen Quitung bezahlt, die Säumigen aber auf ihre Kosten per executionem angehalten.

e) Zur beßern Verhütung aller Ausbrüche, und Vermeidung der mit dem Arrest verbundenen großen Beschwerlichkeiten, wird der Delinquent an den Amts-Secretair abgeliefert, der denn denselben in denen Gefängnissen des Herzogl. Warinschen Amts aufbewahren läßt, wobei sowohl die Kosten der Bewachung als Verpflegung à Tag mit 6 ßl. N⅔tel bestimmet worden.

f) Werden unter Diebereyen alle und jede Beraubungen, die durch Einbrüche, Entwendungen von Pferden, Hammeln, Schaafen, Kesseln, Hausgeräthe und dergleichen verstanden, die von Auswärtigen und nicht zu

den Güthern gehörigen Leute geschehen, mit Ausnahme der Mord-Brenner, als welche von den respective Brandversicherungsgesellschaften vergütet werden.

g) Sind die Herren Eingesessenen, welche in dieser Verbindung stehen, verbunden, bey der anscheinenden geringsten Gefahr beym transport nach Warin, da man etwa Complotte befürchtete, sich einander dadurch behülfliche Hand zu leisten, solchen Delinquenten bei der geringsten schriftlichen Anzeige, ein oder zwei bewaffnete Leute zur escorte mitzugeben.

h) Ist auch beschlossen und beliebet, daß wenn die Association in der Folge bessere Maßregeln zu nehmen im Stande wäre, oder schädliche Folgen sich äußerten, es ihr frey bleibet, per majora das nothwendig befundene ab- oder hinzuzuthun.

II. Werden alle Delinquenten in der Gerichtsbarkeit, woselbst sie die That verrichtet, zum Verhör und inquisition, wie es sich von selbst verstehet, gezogen.

386. Subministrirung der Kosten an den Fiscal. 9. März 1792.

Friederich Franz ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Nach eingesehenen Acten Unsrer hiesigen Justiz-Canzlei in Sachen wider den von Penz auf Jessenitz wegen Verlegung des Weges von Volsrade nach Lübtheen, hat sich aller Zweifel bei Uns darüber verloren, daß vor eingetretener Rechtskraft des, durch das Restitutionsmittel angefochtenen Abschiedes vom 7. December 1791 zur Beitreibung der, durch denselben einer litigirenden Parthei auferlegten Geldbuße, keine fiscalische Anträge mit Effect haben gemacht werden mögen. Eure Beschwerdeführung vom 28. v. M. findet also nicht statt. Hingegen werdet ihr dessen euch bescheiden, daß Fiscalis nicht anders, als approbante judicio, eine Klage anstellen kann, wenn ihm ex fisco die Kosten subministriret werden sollen. Wir verbleiben ꝛc.

Gegeben Schwerin, den 9. März 1792.

An
den Canzleifiscal Hofrath Wachenhusen
hieselbst.

F. Criminalpolizeiliche Bestimmungen.

387. Verpflichtung der Behörden zur Anzeige strafbarer Handlungen. 12. März 1750.

Wir Christian Ludewig, H. z. M. ꝛc., geben gesamten Unsern Beamten, Richtern, Stadt-Vögten, Magistraten und übrigen Befehlshabern hiermit gnädigst zu vernehmen, daß, ob sie zwar in Unseren Hof- und Landgerichts- auch Canzley-Ordnungen angewiesen sind, alle zu ihrer Wissenschaft kommende strafbare Thaten, oder Uebertretungen Unserer Verordnungen und Landes-Gesetze, bei ihren Eydes-Pflichten, ohne Ansehung der Person, Unsern Fiscälen mit genugsamer Kundschaft zu hinterbringen; dennoch die Erfahrung zu Unserm grossen Mißfallen, bishero gelehret, daß diese Landesherrliche, und dem gemeinen Wesen angelegene Gebot bey Unsern Beamten, Richtern, oder Stadt-Obrigkeiten, fast gänzlich in Vergessenheit gerathen sey, und daher mancher Uebertreter Unserer Landesgesetze und Ordnungen, und wer sich sonst strafbar gemacht, gänzlich verborgen und ungestraft bleibt. Wann aber der Wohlstand des gemeinen Wesens und die Pflicht obrigkeitlicher Personen es allerdings erfordert, daß auf die Sträfwürdigkeiten genaue Obacht geführet, und die Straffällige entweder von ihnen selbst, zur Ver-

antwortung und Strafe gezogen, oder, wenn sie höherer Gerichtsbarkeit unterworfen sind, Unseren verordneten Fiscälen zu Beförderung heilsamer Justizpflege nach eines jeden Verdienst angezeiget werden; So ergehet hiermit Unser gnädigster, auch zugleich ernstlicher Landesfürstlicher Befehl, an alle und jede obgesetzte Unsere Beamte, Richter und Obrigkeiten in den Städten, auch an Unsere Ehrn Superintendentes, Präpositos und Pastores, und sonst alle übrige Unsere Befehlshabere und Officianten, in Unseren Städten sowohl, als auf dem Lande überhaupt, die in ihrem Bezirk auf dem Lande, und in den Städten bemerkte, oder in Erkundigung gezogene unerlaubte Begängnisse, strafbare Unternehmungen, Verbrechen und Uebertretungen Unserer Landesgesetze und Verordnungen, ohne Anstand Unseren verordneten Fiscälen auf beglaubte Art anzuzeigen, und solches so gewiß nicht zu unterlassen, als sie auf den Fall ihrer entdeckten Verschweigung, mit eben derselben Geldbusse, welche auf das nicht angegebene Verbrechen erfolgen müssen, oder nach Befinden, und Verschiedenheit wichtiger, auf Leibesstrafe hinausgehender grober Verbrechen, mit willkührlicher schwerer Geldes- auch wohl empfindlicher Leibesstrafe, beleget werden sollen. Und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne: So haben Wir diese Unsere Verordnung von allen Canzeln abzulesen befohlen. Wornach sich also ein jeder gehorsamst zu achten und vor Schaden und Verdruß zu hüten hat. Gegeben in Unser Erbunterthänigen und Residenz-Stadt Rostock, den 12. März 1750.

Christian Ludewig.

388. Mitzugebende Kleidung für Karrensträflinge aus den Domänen. 21. Januar 1778.

Friederich v. G. G. H. z. M. ꝛc. Wir befehlen mit resp. Entbietung Unsers gnädigsten Grußes allen Beamten in Unsern Domainen hiemit gnädigst: Wann Domanial-Unterthanen zur temporairen Karrenstrafe nach Dömitz gebracht werden, ihnen allemahl soviel von ihrem Zeuge dorthin mitgeben zu lassen, daß Unsere Vestungskasse in den ersten sechs Monathen nicht in die Nothwendigkeit gesetzt werde, ihnen einige Kleidungsstücke anzuschaffen. An dem ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 21sten Januar 1778.

Herzogl. Mecklenburgische Cammer.

389. Fangprämie für ergriffene Diebe im Amte Mecklenburg. 25. Januar 1788.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Vester, lieber Getreuer! Da euch nicht unbekannt sein kann, was für eine Verbindung die Eingesessenen von der Ritterschaft des Amts Mecklenburg zur gemeinschaftlichen Indemnisation in vorkommenden Beraubungen, Diebstählen und Einbrüchen in der Gegend um die Stadt Wismar herum unter sich getroffen und zu desto mehrerer Warnung und Abschreckung in den hiesigen Anzeigen öffentlich bekannt gemacht haben: So befehlen Wir euch hiemit gnädigst, aber auch gemessen, bewandten Umständen nach, da in solcher Gegend besonders auch die Unterthanen in Unsern Domanialdörfern mehr denn zu häufig von allerhand liederlichem Gesindel mit verwegenen Diebstählen heimgesucht werden, mit dem fordersamsten die Schulzen aus den sämmtlichen Domanialdörfern Unsers euch anvertrauten Amts Mecklenburg vorzufordern und selbigen sammt und sonders anzudeuten, wasmaaßen sie schuldig sein sollen, allen Einwohnern sämmtlicher solcher Dorfschaften Unsre ernste Willensmeinung dahin zu eröffnen, daß selbige nicht allein auf alle verdächtige Herumstreifer fleißig Acht zu geben, sondern auch

einen jeden Dieb, welcher auf frischer That betroffen, oder bei der Nachsetzung mit dem geraubten Gute eingehohlt worden, sofort an das Amtsgericht zu Mecklenburg, zum Zweck weiterer, den Umständen gemäßer Verfügung einzuliefern, und für solchen Fang jedesmahl eine Ergötzlichkeit von Zwey Rthlr. NZwdr. zu gewärtigen haben sollen.

Uebrigens habt ihr auch, wie dieser Unsrer Verordnung, welche Wir ebenmäßig in den hiesigen Intelligenzblättern gemeinkündig machen zu lassen bewogen sind, von euch genüget worden, bey Unserer Regierung zu berichten. Wir verbleiben ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 25sten Januar 1788.

Friederich Franz, H. z. M.

An
den Geheimen Kammerrath Brüning
als Beamten zu Mecklenburg.

G. Verhältniß zum Ausland.

390. Convention mit Mecklenburg-Strelitz wegen unentgeltlicher Ausrichtung der Requisitionen. 26. October 1792.

Wir Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Fügen, resp. mit Entbietung Unsers Gunst-gnädigen auch gnädigsten Grußes hiemit jedermann öffentlich zu wissen: daß Wir, in Gefolg einer, mit des regierenden Herrn Herzogs zu Mecklenburg-Strelitz Liebden wegen des wechselseitig zu beobachtenden Reciprocums, getroffenen Uebereinkunft, zu desto besserer Beförderung einer heilsamen Justizpflege und wechselseitigen Rechtshülfe, die Constitution vom 29. December 1772, wegen unentgeltlicher Ausrichtung der in Criminalfällen von einem einländischen Gericht an ein anderes einheimisches Gericht ergehenden Requisitionen, auf die Herzoglich Mecklenburg-Strelitzischen Lande, nach vernommenem rathsamen Bedenken des Engern Ausschusses Unsrer getreuen Ritter- und Landschaft, kraft dieses solchergestalt erweitert haben: daß von nun an jedes Amts-, Guts- oder Stadtgericht in Unsern Landen, mit Inbegriff Unsers Fürstenthums Schwerin, wenn es von einem dergleichen Mecklenburg-Strelitzschen Gerichte des Stargardischen Kraises oder des Fürstenthums Ratzeburg, wegen einer dort anhängigen Criminal-Sache, um eine gerichtliche Verfügung ersuchet wird, für die Ausrichtung solcher Requisition, eben so wenig als von einem unter Unsrer Landeshoheit stehenden Gerichte, einige Gerichts-Gebühren fordern noch nehmen, nichts desto weniger aber ein solches Subsidial-Gesuch möglichst förderſamst und nach bestem Vermögen ausrichten, oder dem requirirenden Mecklenburg-Strelitzschen Gerichte die etwanige Unmöglichkeit solcher Ausrichtung ohne Anstand, oder im Fall vordringender Hinderniſſe längstens binnen vierzehn Tagen nach Insinuation des Subsidial-Schreibens anzeigen, widrigenfalls aber dem ansuchenden Gerichte alle, durch den Verzug verursachte Kosten erstatten, hingegen in ähnlichen Fällen einer dißeitig rechtshängigen Criminal-Untersuchung von den unter Herzoglicher Mecklenburg-Strelitzischer Landes-Hoheit belegenen Gerichten, auf gehöriges Ansuchen, gleiche unentgeldliche Rechts-Willfahrung gewärtigen solle; wobey jedoch an beyden Seiten von selbst sich verstehet: daß unter den Gerichtsgebühren die von dem requirirten Gerichte zur Ausrichtung der jenseitigen Criminal-Requisition, verwandten baaren Auslagen nicht verstanden werden können, sondern diese allewege von dem ansuchenden Gerichte wechselseitig ohne Verzug erstattet werden müssen.

Gebieten und befehlen demnach allen Unsren Landes-Gerichten, Haupt- und Amtleuten, denen von der Ritterschaft, Bürgermeistern, Richtern und Räthen in

den Städten, insoferne selbige mit Gerichtsbarkeit beliehen sind, hiemit gnädigsternstlich: nach Vorschrift dieser Unsrer Patent-Verordnung, auf die bey ihnen einkommenden Anträge und Nachsuchungen, in ihren respectiven Erkenntnissen und Verfügungen mit gleicher Aufmerksamkeit, wie in der Constitution vom 29sten December 1772 vorgeschrieben worden, und resp. bei Vermeidung des darin angedroheten Erfolgs, sich zu achten, mithin darüber auf das genaueste zu halten.

Urkundlich haben Wir diese Unsre Verordnung mit Unsrer eigenhändigen Unterschrift und aufgedrucktem Herzoglichen Insiegel bestärkt, gewöhnlichermaaßen publiciren, auch den hiesigen Anzeigen, zu Jedermanns Wissenschaft, einrücken lassen. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 26. Oct. 1792.

Friederich Franz, H. z. M.

391. Convention mit Hannover wegen Aufgebung der Gerichtsgebühren und Auslieferung der Verbrecher vom 3. März und publicirt am 6. Mai 1797.

Wir Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Urkunden und fügen hiemit öffentlich zu wissen: Demnach zwischen Unseren zu Unserer Regierung verordneten Geheimen-Raths-Präsidenten und Geheimen-Räthen und den Königl. Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgschen Geheimen-Räthen zu Hannover eine Convention über die wechselseitige Auslieferung der Verbrecher und Aufhebung der Gerichtsgebühren in Criminalfällen unter Vorbehalt der darüber beizubringenden Landesherrlichen Ratificationen geschlossen worden ist, welche von Wort zu Wort lautet, wie folget:

Seiner Herzogl. Durchl. zu Mecklenburg-Schwerin und Güstrow. Wir zur Regierung verordnete Geheime-Raths-Präsident und würkliche Geheime-Räthe Urkunden und bekennen hiemit, daß wegen wechselseitiger Auslieferung der Verbrecher und Aufhebung der Gerichtsgebühren in diesen und andern Criminalfällen mit den Königl. Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgschen würklichen Geheimen-Räthen zu Hannover unter Vorbehalt der darüber beyzubringenden höchsten Landesherrlichen Ratificationen nachfolgende Verabredung getroffen und festgesetzet worden:

1) Alle Personen, die während ihres Aufenthalts in einem der beiderseitigen Landen eine That begangen, die nach gemeinen deutschen Criminalrechten für ein Verbrechen zu halten ist, und dafür in den beiderseitigen Landen angesehen wird, sollen, wann sie vor erfolgter Bestrafung in das anderseitige Territorium sich gewandt haben, an dasjenige Gericht unweigerlich ausgeliefert werden, in dessen Jurisdictions-Bezirk das Verbrechen verübt worden ist. Woferne jedoch die Delinquenten, deren Auslieferung verlangt wird, würklich domiciliirte Landes-Unterthanen des einen oder andern Landesherrn sind, so soll die Bewilligung der Auslieferung derselben, zu einer vorher darüber in jedem einzelnen Fall zwischen den beiderseitigen Ministeriis zu treffenden Uebereinkunft hinverstellt bleiben.
2) Sollte nach der Verfassung desjenigen Landes, wo das Verbrechen verübt worden ist, die Untersuchung von einem andern Judicio als dem geführt werden, in dessen Gerichtsbezirk das Verbrechen sich zugetragen hat, so erfolgt die Auslieferung an den die Untersuchung auf sich habenden Richter.
3) Der Auslieferung muß jedesmal eine Requisition des, die Untersuchung führenden Judicii vorhergehen: Mithin soll ein bloßes Anerbiethen zur Auslieferung, welches sich nicht auf eine in öffentlichen Blättern bekannt gemachte — oder in besondern Schreiben geschehene Requisition gründet, keiner Gerichtsstelle beiderseitiger Lande die Annahme eines Delinquenten zur Nothwendigkeit machen.

4) Trägt es sich zu, daß um die Auslieferung eines Delinquenten zu einer Zeit nachgesucht würde; wo selbiger schon wegen eines andern Verbrechens bei dem judice requisito in Untersuchung befangen ist, so soll die Auslieferung nur alsdann statt finden, wann das Verbrechen, welches der Judex requirens zu untersuchen hat, nach den Grundsätzen der gemeinen in Deutschland geltenden Rechte eine größere Strafe nach sich ziehet.
5) Ist es aber zweifelhaft, welches von beiden Verbrechen eine größere Strafe nach sich ziehe, oder sind beide Verbrechen von gleicher Strafbarkeit, so unterbleibet die Auslieferung, wofern nicht in jedem einzelnen Falle durch wechselseitige Vernehmung der beiden Richter, oder der Landes-Justiz-Collegien ein Anderes beliebet wird.
6) Erfolgt die Auslieferung in einem solchen Fall, wo der Verbrecher in beiden Landen delinquirt hat, so werden dem Judici requirenti die von dem Judice requisito geführten Acten, und alle sonst erforderlichen Nachrichten zugleich mitgetheilt, um darauf bey Abfassung des Erkenntnisses sowohl in Ansehung der Strafe als der Entschädigung oder anderer Umstände, die nöthige Rücksicht nehmen zu können.
7) Wann der Delinquent, um dessen Auslieferung nachgesucht wird, bereits bei dem Judicio requisito sich in Haft befindet, so sollen zur Captur desselben die schleunigsten Anstalten getroffen werden.
8) Sobald der Delinquent in Haft gezogen ist, muß der requirirte Richter dem requirirenden davon unverzüglich Nachricht ertheilen, damit dieser sodann die ungesäumte Abholung besorge. Der Judex requisitus hat demnach die eigne Abschickung des Delinquenten nur sodann zu veranstalten, wann beide Richter deshalb einverstanden sind.
9) Auch in solchen Criminal-Fällen, wo nicht um die Auslieferung eines Delinquenten, sondern um Vernehmung der Zeugen oder anderer Personen und um Mittheilung der Acten oder sonstiger Nachrichten angesuchet wird, sollen die Gerichtsstellen beiderseitiger Lande, mit aller Willfährigkeit einander zu Hülfe kommen. Selbst die Sistirung der Zeugen oder anderer Personen soll, wann sie der Judex requirens unumgänglich nöthig findet, nicht verweigert werden.
10) Mit Bezahlung der Kosten soll es nachfolgendermaßen gehalten werden: Wann der ad judicium requirens ausgelieferte Delinquent hinlängliches eigenes Vermögen besitzt, so werden hieraus dem Judicio requisito nicht allein alle baare Auslagen, sondern auch die sämmtlichen — nach der bei dem Judicio requisito üblichen Taxe zu liquidirenden Gerichtsgebühren entrichtet. Hat aber der ausgelieferte Delinquent kein hinreichendes eigenes Vermögen, so fallen die Gebühren für die Arbeiten des Judicii requisiti durchgehends weg, und der Judex requirens bezahlt alsdann dem Judici requisito lediglich die baaren Auslagen, welche durch die Captur und die Unterhaltung des Delinquenten bis zur erfolgten Abholung desselben veranlaßt worden sind.
11) Nach gleichen Grundsätzen soll auch in Absicht der Bezahlung der Kosten in solchen Criminal-Fällen verfahren werden, wo es nicht auf die Auslieferung von Delinquenten, sondern nur auf die Abholung oder Sistirung von Zeugen oder anderen Personen ankömmt.
12) Zur Entscheidung der Frage: Ob der Delinquent hinlängliches eigenes Vermögen zur Bezahlung von Gerichtsgebühren besitze oder nicht, soll in beiderseitigen Landen etwas weiteres nicht, als das Zeugniß derjenigen Gerichtsstellen erfordert werden, unter welcher der Delinquent seine wesentliche Wohnung hat. Sollte derselbe seine wesentliche Wohnung in einem dritten Lande gehabt haben, und die Beitreibung der Kosten dorten

mit Schwierigkeit verbunden sein, so wird es angesehen, als ob derselbe kein hinreichendes eigenes Vermögen besitze.

13) Den bei Criminal-Untersuchungen zu sistirenden Zeugen und andern abzuhörenden Personen sollen die Reise- und Zehrungskosten nebst [d]er wegen ihrer Versäumniß ihnen zu gut kommenden Entschädigungssumme, nach deren vom judice requisito geschehenen Verzeichniß, bey erfolgter wirklichen Sistirung vom judice requirente sofort verabreichet werden. Und soferne selbige deshalb eines Vorschußes bedürfen, wird das Judicium requisitum zwar die Auslage davon übernehmen: es soll selbige jedoch a judicio requirente auf die davon erhaltene Benachrichtigung dem judicio requisito ungesäumt wieder erstattet werden.

Gleichwie nun die gegenwärtige Vereinbarung auf dem Reciproco gegründet und auf die Beförderung einer unverweilten Justizpflege lediglich gerichtet ist; also werden in selbiger Churbraunschweigischer Seits alle Sr. Königl. Majestät deutsche Lande, und Herzogl. Mecklenburgischer Seits alle von Sr. Herzoglichen Durchlaucht zu Mecklenburg-Schwerin besessen werdende Lande begriffen. Und soll dieselbe nach erfolgter beiderseitiger Ratification der gedachten Lande beider höchsten paciscirenden Theile gewöhnlichermaßen publicirt werden. Schwerin, den 3ten März 1797.

Herzogl. Mecklenb. zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

Und Wir dann selbige Unserer Willensmeinung und der glücklichen Verbindung, in welcher Wir mit des Königs von Großbritannien und Churfürsten zu Braunschweig-Lüneburg Majestät zu stehen, die Ehre haben, gemäß zu seyn befinden; daß Wir demnach solche nach ihrem ganzen Inhalt genehm halten, ratihabiren und bestätigen, dergestalt und also, daß selbige von den Justiz-Collegiis und den mit der Criminal-Gerichtsbarkeit versehenen Gerichten Unsrer Herzog-Fürstenthümer und Lande in vorkommenden Fällen getreulich nachgegangen werden solle.

Urkundlich unter Unserem Handzeichen und Insiegel. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 6ten May 1797.

Friederich Franz, H. z. M.

Systematisch-chronologisches

Inhaltsverzeichniß zu Band I.

Justizsachen.

A. Civilrecht und Civilproceß.

A. Civilrecht.

Seite.

1. Uebergang der Verpflichtung des Bürgen auf seine Erben. 11. October 1574 . . 1
2. Verlegung des Zahlungstermins von Antoniitag auf den Johannistag. 20. Dec. 1634. 2
3. Bestimmungen über das Rechtsverhältniß zwischen Pächter und Verpächter in Bezug auf Kriegsschäden. 24. October 1660 3
4. Desgleichen. 21. November 1660 4
5. Bestimmung des Maximum der gesetzmäßigen Zinsen. 21. November 1660 . . 6
6. Bestimmung des höchsten Zinsfußes zu fünf Procent. 20. Februar 1662 . . . 6
7. Bestimmungen über das Rechtsverhältniß zwischen Pächter und Verpächter in Bezug auf Kriegsschäden. 22. Februar 1677 7
8. Ehrlichkeitserklärung der Landreiter, Vögte, Stadtknechte und deren Kinder. 4. Nov. 1701 9
9. Bestimmungen über das Rechtsverhältniß zwischen Pächter und Verpächter in Bezug auf Kriegsschäden. 26. Mai 1713 9
10. Erkennung auf den höchsten Zinsthaler bei desfallsigem Consense. 16. März 1718 . 13
11. Ehrlichkeitserklärung der Vögte, Stadtknechte ꝛc. 18. August 1753 14
12. Vom Arrest auf Dienst- und Gnadengehalte und von Anweisungen auf dieselben. 18. Mai 1757 15
13. Bestimmungen über das Rechtsverhältniß zwischen Pächter und Verpächter in Bezug auf Kriegsschäden. 13. Mai 1758 16
14. Desgleichen. 28. Mai 1759 21
15. Desgleichen. 27. April 1761 23
16. Desgleichen. 17. März 1762 24
17. Wirksamkeit eidlicher Verbürgungen Rostock'scher Ehefrauen. 24. November 1780 . 25
18. An sich ungültige Geschäfte unter Curatel Stehender werden durch eidliche Bestärkung nicht rechtsbeständig. 17. December 1785 26
19. Wahrnehmung der onera realia publica allein vom Eigenthümer. 7. December 1787 26
20. Von der in Sternberg geltenden ehelichen Gütergemeinschaft. 9. Januar 1790 . . 27
21. Eheliche Gütergemeinschaft auf der Neustadt Schwerin. 17. November 1795 . . 28
22. Rechtliche Wirkung des Eides der Minderjährigen. 31. März 1800 28
23. Vom Arrest auf Dienst- und Gnadengehalte ritter- und landschaftlicher Bedienten und von Anweisungen auf dieselben nebst Rescript an die Landesgerichte de eodem dato. 9. März 1802 29

In specie: 1. Hypothekenwesen.

a. Städtisches Hypothekenwesen.

24. Clausel der Verlassung zu Stadtbuch in den Addictionsabschieden nebst einem betreffenden Circular an die Stadtgerichte de eodem dato. 13. November 1781 . . . 30
25. Verlassungsgebühren beim Magistrat zu Schwerin. 24. April 1782 30
Desgleichen. 24. April 1782 31
26. Rechte der Stadtpfandbuchgläubiger unter sich. 4. Juni 1784 31
27. Frist der Verlassung der Grundstücke zu Stadtbuch. 12. Januar 1793 . . . 31

b. Ritterschaftliches Hypothekenwesen.

28. Erforderniß lehnsherrlichen Consenses zur Verpfändung von Lehngütern. 28. Juli 1717 32
29. Erneuerung der voraufgehenden Verordnung. 25. Februar 1718 32
30. Bestätigung der Verpfändung ritterschaftlicher Güter durch die Lehnkammer. 18. Sept. 1748 33
31. Priorität des antichretischen Pfandträgers. 10. October 1771 33

Seite.

32. Wirkung gerichtlicher Bestätigung der Lehnsschulden. 14. August 1777 . . . 33
33. Schuldproclamata vor Niederlegung ritterschaftlicher Hypothekenbücher. 6. März 1779 34
34. Lehnsherrlicher Consens zur Niederlegung von Hypothekenbüchern. 2. August 1783 . 34

2. Erbschafts-, Vormundschafts- und Curatelsachen.

35. Waisengerichtsordnung für Sternberg. 22. December 1755 34
36. Fortdauer der Altersvormundschaft für Ehefrauen. 10. Mai 1771 39
37. Bericht an die Regierung bei auswärts gehenden Erbschaften. 4. Mai 1773 . 39
38. Von der cura absentium. 8 März 1774 40
39. Verbot der Erlassung von Erbschaftsproclamata. 14. December 1776 . . . 42
40. Von der cura absentium. 13. October 1777 43
41. Rechte des conjux superstes in Wittenburg. 11. März 1778 43
42. Competenz zur Erbregulirung bürgerlicher Standespersonen in den Städten. 22. Jan. 1783 44
43. Vermögensgenuß Seitens der Verwandten eines absens. 12. Februar 1783 . . 44
44. Prompte Ablegung der Vormundschaftsrechnungen. 5. November 1785 . . 45
45. Sicherstellung des Vermögens minderjähriger Ehefrauen durch den Vormund. 18. April 1786 45
46. Prodigalitätserklärung durch einen Regiminalbefehl. 27. November 1786 . . 45
47. Pflichten der Vormünder bei Verheirathung ihrer Curandinnen. 17. Juni 1787 . 46
48. Competenz zur Versiegelung in den städtischen Kirchen-, Schul- und Predigerwittwenhäusern. 14. Februar 1788 47
Desgleichen. 14. Februar 1788 47
49. Versiegelung des Nachlasses Eximirter in den Stiftsstädten. 23. Mai 1788 . . 47
Desgleichen. 23. Mai 1788 47
50. Nichteintritt gerichtlicher Versiegelung und Inventirung von Nachlassenschaften. 8. Dec. 1790 48
51. Competenz zur Versiegelung des Nachlasses eximirter Domanialpächter. 29. Nov. 1791 49
52. Erlassung von Erbschaftsproclamata. 21. Juni 1793 49
53. Vom rechtlichen Werth der alten Bürgersprachen und von der Testamentserrichtung in Güstrow. 23. April 1796 50
Desgleichen. 23. April 1796 51
54. Anzeige vom Tode fremder bei den Hofbedienten wohnender Personen. 13. Nov. 1797 51
55. Zeit der Einreichung der jährlichen Curatelrechnungen. 28. November 1797 . 51
56. Rechte des conjux superstes in den Städten Lübschen Rechts. 27. Juli 1799 . 52
Desgleichen. 27. Juli 1799 52
57. Erbfolge der Ehegatten in Plau. 28. Juli 1800 52
58. Gerichtliche Versiegelung des Nachlasses canzleisässiger Personen. 10. März 1801 . 53
59. Desgleichen. (Declaratorverordnung zu der Verordnung vom 10. März 1801.) 29. April 1801 55
60. Dauer der cura absentis. 30. Juni 1801 56
61. Bericht an die Regierung bei auswärts gehenden Erbschaften. 22. December 1801 . 56

3. Abtretung unbebaueter Hausplätze.

62. Pflicht zur Bebauung oder Abtretung von Bauplätzen in der Neustadt Schwerin. 8. Juli 1750. 56
63. Desgleichen in der Altstadt Schwerin. 24. August 1750 57
64. Pflicht zur Bebauung oder Abtretung wüster Hausplätze. 22. April 1765 . . 57
65. Pflicht zur Bebauung oder Abtretung von Bauplätzen in Sternberg. 31. August 1781 58
66. Einschärfung der Verordnungen von 1750 und 1765 wegen Bebauung der wüsten Plätze in den Städten. 22. Juli 1786 59
67. Desgleichen. 13. October 1793 59

4. Von öffentlichen Auctionen.

68. Executionszwang für den Auctionarius in Schwerin. 13. Mai 1756 . . . 59
69. Erneuerung der Verordnung vom 13. Mai 1756 wegen des Executionszwanges für den Auctionarius in Schwerin. 26. Februar 1765 60
70. Unmittelbarer Executionszwang für den Auctionarius in Schwerin. 19. Oct. 1767 60
71. Unmittelbarer Executionszwang der Güstrow'schen Auctionarien. 31. Mai 1768 . 61
72. Berechtigung des Canzleiauctionarius in Schwerin. 13. August 1774 . . . 61
73. Unmittelbarer Executionszwang der Auctionarien der Kriegsgerichte. 1. Sept. 1783 . 62
74. Berechtigung der Güstrower Auctionarien im Verhältniß zu einander. 14. Mai 1787 62
75. Berechtigung zu den beim Hof- und Landgericht erkannten Auctionen außerhalb Güstrow. 14. Mai 1787 63
76. Zahlung der Auctionsgelder in Schwerin an den Verkäufer. 5. August 1789 . 63
77. Executionszwang des Canzleiauctionarius in Schwerin. 23. November 1790 . . 64
78. Recht der Amtsactuare auf Abhaltung der amtsgerichtlichen Auctionen. 15. März 1793 64
79. Executionszwang des Auctionarius zu Ludwigslust. 24. April 1794 . . . 64

Seite.

80. Recht auf Abhaltung der obervormundschaftlich zu genehmigenden Auctionen, 2. Juli 1798. 65
81. Abhaltung von Auctionen über Handelswaaren. 10. Juni 1799 65

5. Depositenwesen.

82. Anschaffung von Depositenkasten bei den Stadtgerichten. 7. März 1778 . . . 65
83. Anschaffung von Depositenkasten bei den Stadtgerichten und Sicherung der Depositengelder. 3. April 1797 66

6. Gesinderecht.

84. Umzugs- und Kündigungszeit der Miethseinwohner und Dienstboten in Schwerin. 25. Mai 1767 67
85. Recht der Dienstboten zur Kündigung und auf die Livree. 26. September 1777 68
86. Von Kündigung und Annahme der Dienstboten. 15. Juli 1800 69
87. Von Kündigung und Vermiethung des Gesindes, der Tagelöhner u. dgl. 20. Mai 1801. 71

7. Ausspielungen.

88. Verbot des Ausspielens von Sachen. 18. Mai 1768. (13. Januar 1701.) . . 72
89. Verbot des Ausspielens von Sachen. 20. März 1783 73
90. Verbot der nach ordentlichen Lotterien berechneten Ausspielungen. 22. Januar 1802 73

8. Von den Hauspertinenzen, dem Retracts- und Marklosungsrecht.

91. Von den Hauspertinenzen in Röbel. 26. September 1761 74
92. Von dem Marklosungsrecht in Schwerin. 29. September 1785 74
Desgleichen. 15. Februar 1796 75
Desgleichen. 15. Februar 1796 76
93. Von dem Marklosungsrecht in Boizenburg. 8. December 1792 78
94. Ausübung des Marklosungsrechts gegen Eximirte. 9. Juli 1796 79
95. Statthaftigkeit des Marklosungsrechts bei vom Magistrat confirmirten Contracten. 9. Juli 1796 80

B. Civilproceß.

1. Gerichtsordnungen.

96. Rostocksche Gerichtsordnung. 23. Mai 1586 81
97. Schwerin'sche Canzleiordnung von 1612 119
98. Güstrow'sche Canzleiordnung. 26. October 1612 124
99. Land- und Hofgerichtsordnung 2. Juli 1622. 131
100. Bestimmungen zur Land- und Hofgerichtsordnung. 15. Januar 1624 . . 183
101. Schwerin'sche Canzleiordnung. 25. August 1637 184
102. Güstrow'sche Canzleiordnung. 2. März 1669 192
103. Interimsordnung für die Untergerichte in Schwerin. 14. Juli 1770 . . . 249
104. Anwendung der Interimsordnung bei allen Untergerichten. 14. Juli 1770 . . 253

2. Richter und Gerichte.

105. Perhorrescenz ex officio verordneter Commissarien. 22. April 1750 . . . 254
106. Verbot gerichtliche Sachen bei der Kammer anzubringen. 16. April 1765 . . 254
107. Nebenmandat zu der vorhergehenden Verordnung. 24. Mai 1765 255
108. Bestrafung der von der Interimsordnung abweichenden Untergerichte durch die Canzleien. 8. December 1770 255
109. Recht diesseitiger Gerichte zum Verkauf auswärts belegener Güter. 14. Dec. 1779 255
110. Judicium mixtum aus Civil- und Militärgerichten. 11. August 1787 . . 256
111. Jus primae instantiae der Niedergerichte. 1. Juni 1791 257
112. Vorgängige Prüfung der Justizbeamten in den Domänen. 14. September 1796 . 258
113. Von Rechtsbelehrungen der Obergerichte an die Niedergerichte. 27. Februar 1797 258
114. Adhibirung eines Notarius statt des Actuarius bei den Amtsgerichten. 19. Juli 1802 259

3. Gerichtsstand.

115. Forum der den Landesgerichten angehörigen Personen. 10. Februar 1753 . . 259
116. Forum der charakterisirten Hofhandwerker. 6. April 1756. 260
117. Forum der den Landesgerichten angehörigen Personen. 6. April 1758 . . . 260
118. Erste Cognition der Amtsgerichte in Ehesachen. 8. August 1760 . . . 260
119. Verweisung der Klagen und Rechtssachen der Juden an die Stadtgerichte. 23. Sept. 1769 261
120. Jurisdictionsgrenzen zwischen dem Hofmarschallat und dem Amte zu Schwerin hinsichtlich der Gegend hinter dem Schloßgarten. 17. Juni 1773 . . . 261

Seite.

121. Gleichstellung der Ehesachen freier und leibeigener Domanialeingesessenen hinsichtlich der ersten Cognition der Amtsgerichte. 9. Juli 1774 262
122. Gerichtsstand der Bewohner von Pfarreien landesherrlichen Patronats in ritterschaftlichen Gütern. 20. December 1774 262
123. Gleichstellung der Ehesachen freier und leibeigener Domanialeingesessenen hinsichtlich der ersten Cognition der Amtsgerichte nebst Rescript an das Consistorium de eodem dato. 24. Februar 1777 263
124. Forum der geringeren städtischen Eximirten. 23. September 1777 263
125. Erste Cognition in Ehesachen Niedergerichtssässiger. 16. Mai 1778 264
126. Desgleichen. 20. April 1779 264
127. Erläuterung der vorstehenden Verordnung. 6. Juli 1779 264
Desgleichen. 6. Juli 1779 265
128. Ausschließliche erste Cognition der Untergerichte in Ehesachen. 10. Juni 1780 . 266
129. Jurisdiction der Kriegsgerichte in Ehesachen. 10. August 1782 266
Desgleichen. 10 August 1782 266
130. Forum der ritterschaftlichen Einnehmer. 31. Juli 1784 267
Desgleichen. 31. Juli 1784 267
131. Forum der Hausleute und Eigenthümer zu Steder und Niendorff. 2. Mai 1786 267
132. Forum der Hofhandwerker, die bürgerlichen Verkehr treiben. 11. August 1786 . 268
133. Gerichtsbarkeit über die geistlichen und Schulgebäude in den Städten. 14. Febr. 1788 47
134. Forum der Rathmänner in den Landstädten. 19. März 1789 268
135. Grenzen der niedergerichtlichen Jurisdiction in Ehesachen. 18. Juli 1789 . . 269
136. Forum der Oberförster. 13. April 1795 269
137. Forum immatriculirter und nicht immatriculirter Notarien und Gerichtsactuarien. 28. September 1797 269
138. Jurisdiction des Marstallamts über die Stallbedienten. 23. December 1797 . 270
139. Forum in Rostock wohnender entlassener Canzleifiscale. 7. Februar 1798 . . 270
Desgleichen. 7. Februar 1798 270
140. Jurisdictionsbefugnisse des Elbzollamts Boizenburg. 26. März 1798 271
Desgleichen. 26. März 1798 271
Das ältere Regulativ über die Jurisdictionsbefugnisse des Elbzollamts Boizenburg. 30. August 1737 271
141. Forum der Klosterconventualinnen. 22. Februar 1799 273
Desgleichen. 22. Februar 1799 274
142. Forum der blos titulirten Hofhandwerker außerhalb Schwerin. 13. Juli 1799 . 274
143. Jurisdiction über den Schloßplatz zu Güstrow. 18. Juli 1799 275
Desgleichen. 2. August 1799 275
144. Forum der Domestiken der Klosterconventualinnen. 27. Juli 1799 275
145. Forum der titulirten Hofkünstler und Hoffactoren. 29. Juli 1799 275
146. Forum der Magistratspersonen, 18. October 1800 276
Desgleichen. 30. April 1798 276
147. Forum der geringeren Hofbedienten in Ludwigslust und der Domestiken der dortigen Eximirten. 6. November 1801 276
Desgleichen. 6. November 1801 277
Desgleichen. 6. November 1801 277
148. Forum der Postmeister. 27. Januar 1802 277
149. Forum der Kreischirurgen. 4. Mai 1802 278

4. Advocaten und Procuratoren.

150. Vorschriften für die Advocaten bei der Schweriner Canzlei. 14. August 1694 . 278
151. Rechte und Pflichten der Advocaten und Procuratoren. 21. Mai 1703 . . 280
152. Bestellung von Procuratoren am Gerichtsorte. 3. Juli 1709 283
153. Qualification der Advocaten und Verwandtschaft derselben mit den Richtern. 7. April 1711 284
154. Verbot des Betretens der Canzleistube. 5. October 1714 284
155. Von den Advocaten und Procuratoren. 8. Februar 1748 285
156. Von den Pflichten der Fiscale und Verbot der Privatpraxis für dieselben. 23. Nov. 1752 287
157. Verbot der Advocatur für die Fiscale. 6. Mai 1765 288
158. Debitirung der Proceßvollmachten. 13. Februar 1767 288
159. Verordnung wider die Mißbräuche der Advocaten hinsichtlich der Eingaben. 21. März 1771 289
160. Verbot der Advocatur für professores juris ordinarii. 11. Januar 1781 . . 291
161. Bestimmung des Honorars für gerichtliche Eingaben. 10. Juni 1788 . . . 291
162. Substitutionsbefugniß der Regierungsfiscale und Kammerprocuratoren. 8. Januar 1790 292
Desgleichen. 8. Januar 1790 292

Seite.

163. Moderirung der Rechnungen der Kirchensecretäre und Procuratoren. 2. April 1791 292
Desgleichen. 17. März 1790 292
164. Verordnung wider die Mißbräuche der Sachwälte hinsichtlich der Eingaben. 2. Febr. 1792 293
165. Rücksichten bei Moderirung der Advocaturrechnungen. 5. Februar 1793 . . . 298
166. Unterschrift der Eingaben Seitens der Concipienten. 20. Januar 1800 . . 298
167. Befugniß der Landesgerichte zur Zurechtweisung der Sachwälte. 8. April 1800 . 298

5. Notarien.

168. Bestrafung der Ausführung unziemlicher Requisitionen. 4. October 1721 . . 299
169. Aufbewahrung der Officialpapiere verstorbener Notarien. 24. Sept. 1781 . . 299
170. Vorschriften über Prüfung und Immatriculirung der Notarien. 26. Januar 1786 . 299
171. Desgleichen. 6. Februar 1787 301
172. Gültigkeit der Documente auswärtiger Notarien. 29. März 1787 302
173. Nothwendigkeit der Universitätsstudien für Notarien. 8. Januar 1798 . . 302

6. Verfahren im Civilproceß.

174. Verfahren in Sachen der Kirchen und Schulen. 20. Mai 1681 303
Desgleichen. 20. März 1681 303
175. Desgleichen. 14. Mai 1694 304
176. Trennung der Administrativ- und Justizsachen und Beobachtung der ersten Instanz. 14. Februar 1750 304
177. Vom Dimissorialbescheid in Sachen der Hofbedienten. 14. October 1755 . . 305
Desgleichen. 14. October 1755 306
178. Insinuation gerichtlicher Mandate an Litisconsorten. 16. October 1755 . . 306
179. Erweiterung der Verordnung vom 14. October 1755 betreffend die Processachen der Hofbedienten auf die Bedienten der fürstlichen Kinder. 4. März 1756 . . . 307
180. Verfahren der Stadtgerichte in liquiden und Bagatellsachen. 14. Februar 1766 . 307
181. Von der Zulässigkeit der Positionalartikel. 31. Januar 1767 307
Desgleichen. 31. Januar 1767 308
182. Verfahren in Sachen der Landleute wider die Stadthandwerker wegen Handwerksarbeiten. 28. December 1767 308
183. Verbot des schriftlichen Verfahrens in liquiden und Bagatellsachen bei den Stadtgerichten. 22. März 1768 308
184. Bekanntmachungsart und Stelle der Edictalladungen in Ehedesertionsfällen. 25. November 1768 309
185. Verfahren in Ehesachen bei den Amtsgerichten. 15. April 1773 309
186. Erwähnung des punctum litis in den Urtheilen. 28. December 1774 . . . 309
187. Mittheilung der Entscheidungsgründe. 9. Februar 1775 310
188. Vom Beziehen der Termine beim Hofmarschallamte. 30. October 1775 . . . 310
189. Vom Rotulationstermine, Communicirung der Schlußschrift und Einfluß der Ferien auf die Fristen. 26. Februar 1776 310
190. Bekanntmachungsart der Edictalladungen. 28. Februar 1777 312
191. Von dem privilegium de non evocando nec arrestando der Stadt Rostock. 15. September 1781 312
192. Abschlag weiterer Frist wegen fehlender Reinschrift der Exhibita. 25. Januar 1786 313
Desfallsiges kaiserliches Rescript. 16. December 1785 313
193. Publication der Präclusivabschiede im Liquidationstermine selbst. 30. Juni 1797 . 314
194. Zulässigkeit der Positionalartikel. 21. August 1799 314
Desgleichen. 21. August 1799 314
195. Dimissorialabschiede des Ludwigsluster Gerichts in Sachen der geringeren Hofbedienten. 23. November 1801 315

7. Vom Beweise.

196. Von der Beweis- und Gegenbeweisfrist. 11. Februar 1765 315
197. Desgleichen. 10. Februar 1766 316
198. Nichtzulassung von Archivbedienten als Zeugen in officialibus. 10. Oct. 1767 . 316
199. Pflicht der fürstlichen Diener zur Zeugnißablegung in Sachen landesherrlichen Interesses. 17. November 1769 316
Desgleichen. 17. November 1769 317
200. Ueber die Beweiskraft der Handlungsbücher. 29. December 1772 317
201. Desgleichen. 2. Oct. 1775 319
Desgleichen. 2. October 1775 321
Desgleichen. 2. October 1775 321
202. Beibringung des angezogenen Stadtreglements vom Beweisführer. 20. März 1779 321
203. Von der Beweis- und Gegenbeweisfrist. 29. Juli 1786 322

*

Seite.
204. Anfang des Laufs der Gegenbeweisfrist. 13. Januar 1787 323
205. Anfang des Laufs der Beweisfrist. 17. Febr. 1802 324
206. Unzulässigkeit der Eidesdelation nach abgelaufener Beweisfrist. 28. Mai 1802 324

8. Rechtsmittel.

207. Wismar'scher Appellationsreceß. 12. December 1581 324
208. Verbot der Appellation in unleugbaren durch Hand und Siegel verbrieften Schuldsachen. 27. Januar 1619 327
Executionsordnung. 25. Februar 1619 328
209. Desgleichen. 10. April 1634 330
210. Authentischer Abdruck des kaiserlichen privilegium de non appellando vom 28. Oct. 1651. 30. Mai 1755 331
211. Vorschriften wegen der Appellationen aus den Canzleien ans Hofgericht. 24. Oct. 1654 335
212. Vom juramentum appellationis und den Legegeldern. 30. October 1654 . . 336
213. Desgleichen und von Bestrafung frivoler Appellationen. 23. November 1655 . 337
214. Desgleichen. 30. Januar 1656 338
215. Erstattung der Kosten bei unbegründeter Querel ad regimen. 26. November 1750 . 339
216. Verbot der Prorogation der Introductionsfrist. 31. März 1753 340
217. Verbot der Prorogation der Justificationsfrist. 11. August 1753 340
218. Allgemeines Verbot der Prorogation der Appellationsfatalien. 11. Aug. 1753 . 341
219. Einschickung der Confirmatorialsentenz an das judicium a quo. 12. Sept. 1753. 341
220. Kaiserliche Bestätigung des Landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs rücksichtlich der Appellationen. 24. Mai 1756 342
221. Appellationszug der Rostock'schen Ehesachen. 27. Juni 1757 345
222. Anwendung des §. 384 des Landesvergleichs bei der Restitution. 4. April 1776 . 345
223. Abschaffung des juramentum malitiae bei der Restitution und Verbot der Prorogation der Fatalien. 4. Nov. 1776 346
224. Unzulässigkeit der Adhäsion in der Restitutionsinstanz. 13. April 1779 . . 347
225. Aufhebung des Appellationszuges vom Neukaldenschen Stadtgericht an das Amt Dargun. 15. Nov. 1782 347
226. Unzulässigkeit von Suspensivrechtsmitteln nach dem Haupteide. 11. Sept. 1787 . 347
227. Erstattung der Berichtskosten bei unbegründeter Querel ad regimen. 22. Sept. 1794 348
228. Beibringung neuer Anlagen in der Restitutionsinstanz. 24. April 1795 . . . 348

9. Gerichtsgebühren.

229. Diäten der Commissarien für Parteisachen. 9. Mai 1757 348
230. Erstattung der Liquidationskosten bei Provocationen außerhalb des Concurses. 11. April 1764 349
231. Canzleifreiheit für Klagen der Städte aus §. 276 des L.-G.-G.-Erbvergleichs. 13. Februar 1768 349
232. Berechnung der Münzsorte der hof- und landgerichtlichen Gebühren. 13. Nov. 1778 350
233. Gebührentaxe für den Magistrat zu Rehna. 16. August 1791 350
234. Gebührentaxe für das Stadtgericht zu Rehna. 16. August 1791 355
235. Die Gebühren der Niedergerichte, die keine besondere Sporteltaxe haben, bestimmen sich nach der Observanz. 10. Oct. 1797 361
236. Gleichstellung der Einheimischen und Fremden hinsichtlich der Gerichtsgebühren in Rehna. 16. Juli 1799 362
237. Gebührentaxe für die Amtsgerichte. 11. Mai 1802 362
Desfallsiges Rescript. 12. December 1805 365

10. Von der Execution.

238. Executionszwang der pia corpora zu Bützow. 24. Juli 1748 370
Desgleichen. 26. Juni 1764 370
239. Execution gegen solche, welche in den fürstlichen Schlössern wohnen. 26. Juli 1764 370
240. Erläuterung der Executionsordnung für die Landesexecutoren vom 18. April 1755 (in der Anlage Nr. VII. zum Landesgrundgesetzlichen Erbvergleich). 26. Januar 1767 371
241. Exequirung stehender Erlegnisse aus Ritter- und Landschaft an die Kammer und Kirchenökonomien. 4. Juli 1768 374
242. Exequirung an Ritter- und Landschaft zu erlegender stehender Prästanda. 31. Oct. 1768 374
243. Verfahren und Gebühren der landesgerichtlichen Executoren. 16. Nov. 1769 . . 375
Cautionsleistung derselben. 20. Mai 1776 376
244. Schonung des Milch- und Zugviehes auf den Gütern bei der Execution. 3. Juli 1775 376
245. Zurückforderung der Hülfsgelder bei Executionen. 23. Oct. 1776 377
246. Gebühren bei gleichzeitiger Ausrichtung mehrer Executorialen. 30. Januar 1777 377

Seite.

247. Erläuterung der Verordnung vom 16. November 1769 wegen der Executionsvollstreckung. 11. November 1779 378
248. Requisition von Executionssoldaten Seitens der Stadt- und Patrimonialgerichte. 12. Nov. 1790 378
Desgleichen. 12. Nov. 1790 379
249. Von Insinuation der Verwarnungsschreiben Seitens der Executoren bei verengter Frist. 16. December 1790 379
250. Verfahren im Nichtparitionsfalle bei Zwangsexecutionen. 3. Juni 1795 . . 379
251. Exequirung der Servicebeiträge der Eximirten in Schwerin. 18. December 1795 380

11. Actenverschickung.

252. Instruction der extranei ratione formalium et styli. 30. October 1749 . . 380
253. Beilegung der Bestimmung wegen Erstreckung des Erkenntnisses darauf, ob die Appellation frivol. 25. October 1756 380
254. Actenverschickung in liquiden und summarischen Sachen. 19. Sept. 1778 . . 381
Desgleichen. 19. Sept. 1778 381
Desgleichen. 19. Sept. 1778 381
255. Actenverschickung nach gehaltenem Vorbescheide. 31. März 1779 382
Desgleichen. 31. März 1779 383
256. Recht der Parteien auf Actenverschickung. 10. Februar 1791 383
Desgleichen. 10. Februar 1791 383

12. Concursrecht und Concursproceß.

257. Von der cessio bonorum der Rittergutsbesitzer. 16. Juli 1602 384
258. Vorzug der Adjudicate und Distribuirung der Güter nach der Taxe. 18. Mai 1705 384
Von der Schäfereigerechtigkeit und den Hofwehren. 28. Sept. 1703 . . . 385
259. Von den Officien des curator bonorum und actor communis. 12. Febr. 1756 386
Erneuerung der Verordnung. 24. März 1756 386
260. Verfahren gegen die Gemeinschuldner und deren Bürgen. 7. Januar 1766 . 387
Desgleichen. 7. Januar 1766 387
261. Verfahren gegen die bösen Schuldner. 8. Sept. 1766 387
262. Zeitpunct der Sistirung der Particularprocesse. 17. April 1769 389
263. Bestellung von Landwirthen zu curatores bonorum. 1. Mai 1769 . . . 389
264. Sistirung der Particularprocesse bei reiner cessio bonorum. 30. Sept. 1769 . 389
265. Der actor communis darf nicht zugleich Anwalt einzelner Gläubiger sein. 2. Jan. 1770 390
266. Rechnungsablegung der curatores bonorum. 3. Febr. 1770 391
267. Wohnort des actor communis. 14. April 1770 391
268. Eintritt der Versiegelung und Administration der Concursmasse. 6. Nov. 1770 . 391
269. Rechte der Separatisten und Doministen im Concurse. 10. Januar 1771 . . 392
270. Vorschriften wegen der cura bonorum. 26 Juni 1773 392
Berechtigung der gemeinschaftlichen domini hinsichtlich des durch den Distributionsabschied adjudicirten Guts nach beendigtem Concurse. 26. Juni 1773 . . . 393
271. Actenverschickung in Concursen und cura bonorum. 4. November 1776 . . 393
272. Von der cura bonorum. 29. März 1777 393
Desgleichen. 29. März 1777 394
273. Berichte über die Aufnahme der Administrationsrechnungen. 6. März 1788 . . 394
274. Bericht über die Administrationsrechnungen und die mit den Concursgütern vorgefallenen Veränderungen. 1. August 1788 395
275. Alle Curatelrechnungen in gemeinschaftlichen Schuldsachen müssen gerichtlich aufgenommen werden. 3. März 1792 395
276. Von der Fassung der Adjudicaturdecrete. 29. April 1802 395
Desgleichen. 29. April 1802 396

In specie: a. Priorität der Forderungen.

277. Prioritätsrechte der pia corpora. 4. Februar 1644 397
278 Prioritätsrechte der pia corpora. 6. Februar 1644 397
279. Notificatorium an die Niedergerichte über die Präferenz der pia corpora. 6. Febr. 1644 398
Desgleichen. 6. Febr. 1645 399
280. Locirung der Zinsen im Concurse, Gleichgebotsrecht, Vorzüge der väterlichen Creditoren vor denen des Schuldners. 29. Januar 1646 399
281. Vorzug der Vorschüsse auf Silberlieferungen zur Münze. 30. October 1764 . . 401
282. Priorität der rückständigen städtischen Abgaben. 5. December 1766 . . . 401
283. Modus distribuendi secundum taxam zum Nachtheil der pia corpora. 16. Aug. 1771 402
284. Prioritätsrechte der Frauen im Concurse der Männer nach der Interimsordnung. 6. November 1771 402

Seite.

285. Verhältniß der pia corpora bei dem modus distribuendi secundum taxam. 15. Nov. 1771 403
286. Priorität der Stadtkämmereien im Concurse ihrer Berechner. 14. Juli 1774 . . 404
287. Recht des Gesindelohns in den Domänen. 7. Januar 1775 404
288. Verbot der Bevorzugung einzelner Gläubiger bei Auszahlung der Auskünfte der Concursgüter. 3. September 1776 405
289. Vertheilung des Kaufgeldes von Concursgütern ohne Rücksicht auf eine Taxe. 15. April 1778 405

b. Vom Verkauf der Concursgüter.

290. Verbot des außergerichtlichen Verkaufs. 19. December 1755 406
291. Vom Verkauf der in Concurs gerathenen Landgüter. 21. Mai 1776 406
292. Bekanntmachungsart der Verkaufstermine wegen in Concurs gerathener Landgüter. 8. Juni 1776 408
293. Vom Gleichgebotsrecht der Gläubiger beim Verkauf in Concurs gerathener Landgüter. 27. December 1776 408
294. Gleichgebotsrecht der nicht sicher befriedigt werdenden Gläubiger im Concurse. 6. Januar 1778 410
295. Verhältniß des annehmlichen Gebots zu dem Werthe der Concursgüter. 19. Jan. 1778 . 410
Desgleichen. 19. Januar 1778 410
296. Reihefolge der zu verkaufenden Concursgüter. 24. December 1778 410
297. Verbot aller den Verkauf erschwerenden Maßregeln. 15. Januar 1779 . . . 411
298. Vorschriften wegen des Verkaufs der Concursgüter. 9. Februar 1779 . . . 411
299. Fassung der Ladungen zum Verkaufstermine von Landgütern. 31. Januar 1789 412

c. Von den Concurskosten.

300. Gebühren der Prioritäts- und Distributionsurtheile und Vorwegnahme derselben aus der Masse. 20. Juli 1776 413
301. Beitrag der Separatisten und Doministen zu den Concurskosten. 10. Febr. 1777 . 413
Desgleichen. 10. Februar 1777 414
302. Verbot der Rückanwendung der Verordnung vom 10. Febr. 1777 wegen der Concurskosten. 25. August 1777 414
303. Beitrag der Separatisten, Doministen und Adjudicatarien zu den Concurskosten. 15. April 1778 414
Desgleichen. 15. April 1778 415
Desgleichen. 15. April 1778 415
Desgleichen. 15. April 1778 416
Desgleichen. 15. April 1778 416
Desgleichen. 15. April 1778 417
Desgleichen. 15. April 1778 417
304. Verhältniß der Separatisten und Doministen zu den auf die Concursgüter verwandten Kosten. 21. Februar 1781 417
305. Das Zählgeld gehört zu den Concurskosten. 22. September 1781 417
306. Beitrag der Separatisten und Doministen zu den Concurskosten. 19. Dec. 1783 . 418
Desgleichen. 19. December 1783 418
307. Von Tragung der Concurskosten und anderer Ausgaben der Masse. 22. Dec. 1789 418

d. Allgemeine Indulte.

308. Erlassung eines allgemeinen Indultes. 25. Juni 1655 421

309. Anhang.

Gemeine Bescheide. a. Des Land- und Hofgerichts.

1. Pflichten der Advocaten und Procuratoren. 2. Mai 1571 422
2. Verfahren nach publicirtem Zeugenrotul. 18. Januar 1574 423
3. Verfahren nach publicirtem Zeugenrotul. 28. Januar 1574 424
4. Legitimation der Procuratoren und Einreichung der Exhibita in duplo. 12. April 1575 424
5. Der Protonotar soll den Advocaten und Procuratoren keine gerichtliche Producte abzuschreiben oder zu lesen geben. 12. April 1575 424
6. Zahl der Procuratoren und Pflicht derselben. 11. Juli 1575 424
7. Prüfung und Immatriculation der Notarien. 10. Oct. 1575 425
8. Verschiedenartige Bestimmungen hinsichtlich der Advocaten u Procuratoren. 17. Jan. 1576 425
9. Jeder Advocat und Procurator soll seine Eingaben selbst machen. 17. Januar 1576 . 430
10. Verbot die eingereichten Eingaben wieder zurückzunehmen. 17. Januar 1576 . . 430
11. Zeit der Einreichung der Reprobatorialartikel. 17. Januar 1576 430
12. Der eröffnete Zeugenrotul ist vierzehn Tage nach der Publication einzulösen. 17. Jan. 1576 431
13. Prüfung der Notarien. 9. Juli 1576 431
14. Vorschriften bei Ausbittung von commissariis ad examinandos testes und wegen der Appellation. 8. October 1576 431

Seite.

Vorschriften bei Ausbittung von commissariis ad examinandos testes. 8. Oct. 1576 431
15. Verschiedenartige Bestimmungen für die Procuratoren. 12. Juli 1578 . . . 431
16. Verfahren bei Ableistung der juramenta dandorum et respondendorum. 15. Oct. 1578 432
17. Verfahren nach publicirtem Zeugenrotul. 20. Januar 1579 432
18 Verfahren bei Ableistung der juramenta dandorum et respondendorum, vom juramentum calumniae, Verbot weiterer Schriftsätze nach der Duplik. 13. Oct. 1579 432
Verbot weiterer Schriftsätze nach der Duplik. 13. Oct. 1579 433
19. Verbot des Anrufens um Urthel vor Revision und Rotulation der Acten. 19. Jan. 1581 433
20. Vorschriften für die Procuratoren hinsichtlich der Execution und Appellation. 13. October 1582 433
21. Vorschriften für die Procuratoren und Umfragen an den Rechtstagen. 18. Januar 1584 434
22. Execution durch Verbot der Bauerndienste. 16. Januar 1587 435
23. Vorschriften für die Procuratoren und von Executorialen. 22. Januar 1588 . . 437
24. Bescheinigung der Insinuation vor dem Anruf um arctiores executoriales. 11. October 1588 437
25. Ausschwur deferirter Eide durch die Procuratoren und Pflichten der Letzteren sowie von einzelnen Gebühren derselben und der Notarien. 17. Januar 1590 . . 437
26. Bestrafung der temere appellantium. 30. Januar 1592 438
27. Fälle des Wegfallens des Suspensiveffects bei der Appellation. 30. Januar 1592 . 438
28. Pflichten der Procuratoren hinsichtlich der Gebühren des Fiscus u. Fiscals. 3. Juni 1592 438
29. Zeit der Gerichtstage und Termine. 3. Juni 1592 439
30. Verbot in rechtshängigen Sachen und wider gerichtliche Urtheile ad serenissimum zu suppliciren. 11. September 1592 439
31. Docirung der Insinuation vor der renovatio executorialium. 28. Juni 1593 . 439
32. Verschiedenartige Bestimmungen für die Procuratoren. 22. Januar 1594 . . 439
33. Unterschrift der Advocaten und Procurator. 21. Januar 1595 440
34. Bescheinigung der angeblichen gütlichen Verhandlungen Seitens der Procuratoren. 21. Januar 1595 440
35. Verbot der Einbringung von novis nach publicirtem Zeugenrotul. 21. Januar 1595 . 440
36. Unterschrift des Advocaten und Procuratoren u. Appellationseid derselben. 26. Jan. 1596 441
37. Verschiedenartige Vorschriften für die Procuratoren. 28. Januar 1596 . . . 441
38. Verbot gerichtliche commissoria an die Beamten zu erkennen vom 8. October und publicirt am 21. October 1596 442
39. Einlösung der Bescheide durch die Procuratoren und Gebühr der Letzteren für die Subscription. 21. October 1596 443
40. Beeidigung der Advocaten und Procuratoren. 27. Januar 1597 443
41. Zeit der Einbringung der consilia et responsa jureconsultorum. 21. April 1597 443
42. Verbot der articuli additionales beim Zeugenbeweise. 17. October 1597 . . 443
43. Gleichzeitige Einbringung der Exceptionen, Litiscontestation und Reconvention. 21. Januar 1598 444
44. Gleichzeitige Einbringung der dilatorischen Exceptionen u. der Litiscontestation, von Benennung des Sachwalts beim Appellationseid u. Pflichten der Procuratoren. 8. Mai 1598 444
45. Eigene Klage bei attentatis pendente lite. 25. Januar 1599 444
46. Vorschriften wegen der Rotulationstermine. 25. Januar 1599 445
47. Vorschriften wegen der documenta interpositae appellationis für die Notarien. 25. Januar 1609 446
48. Pflichten der Advocaten und Procuratoren hinsichtlich des Verfahrens über Nebenpuncte. 4. Mai 1612 446
49. Bescheinigung der verlegten Actenverschickungskosten. 19. Januar 1615 . . 447
50. Nichtigkeit der sententia contra jus provinciale notorie lata. 15. April 1629 . 447
51. Von Einrichtung der Notariatsdocumente nebst Formel des Notariatseides. 11. Juli 1668 447
52. Verbot des Advocirens nicht immatriculirter Advocaten. 11. Juli 1668 . . 449
53. Verbot aller Anzüglichkeiten in den Eingaben der Advocaten u. Procuratoren. 18. April 1670 450
54. Zahl der zu excipirenden Akademien bei der Actenverschickung. 20. April 1672 . 451
55. Unentgeltliche Bedienung der Armen durch die Advocaten u. Procuratoren. 13. Jan. 1674 451
56. Zeitige Einlösung der gerichtlichen Verordnungen durch die Advocaten. 13. Januar 1674 451
57. Rechtzeitige Einreichung der Appellationslibelle und Exceptionalen. 17. Januar 1674 . 452
58. Verbot der Mittheilung der Entscheidungsgründe an die Parteien. 17. Januar 1681 . 453
59. Die documenta factae immissionis et adjudicationis sind ad acta zu bringen. 17. Januar 1681 453
60. Erfordernisse der dritten dilatio probatoria. 19. April 1683 453
61. Verbot für die Advocaten und Procuratoren die Schriften Anderer als eigene zu unterschreiben. 17. April 1686 454
62. Von Substitutionen zum Beziehen der Termine Seitens der Advocaten und Procuratoren. 5. April 1692 454

*

Seite.

63. Urlaub der land- und hofgerichtlichen Advocaten und Procuratoren. 5. April 1692 . 454
64. Von Terminsabkündigungen und Fristgesuchen der Parteien. 5. October 1702 . . 455
65. Zeit der Bitte um Publication der Urthel. 21. April 1703 456
66. Pflichten der Hofgerichtssubalternen. 21. Mai 1703 456
67. Zeit der Einfindung zum Termine. 20. April 1707 456
68. Abkürzung der mündlichen Recesse der Procuratoren. 12. Juli 1709 . . . 456
69. Strafbefehl zur Einhaltung der Fatalien bei Rechtsmitteln. 4. October 1709 . 457
70. Verbot des Betretens der Canzleistube für die Advocaten u. Procuratoren. 10. Juli 1714 457
71. Pflichten der Gerichtssubalternen. 10. Juli 1714 459
72. Rechtzeitige Abkündigung des terminus ad praestandum juramentum malitiae beim remedium restitutionis i. i. contra sententiam. 14. Januar 1716 . . 459
73. Vom Sporteln rechnungswesen. 17. Januar 1716 460
74. Publication der land- und hofgerichtlichen Bescheide. 24. April 1716 . . . 460
75. Vom Sporteln rechnungswesen. 10. October 1716 461
76. Zahl der zu eximirenden Akademien bei der Actenverschickung. 18. Juli 1722 464
77. Zeitige Beibringung der Proceßvollmacht und Bitte um Actenverschickung. 6. Mai 1756 464
78. Von der legitimatio ad processum und eventuellen cautio de rato. 19. Januar 1769 464
79. Kosten der Conferenzen der Concursgläubiger. 23. Juni 1770 465
80. Zeitige Bitte um Actenverschickung. 3. Juli 1770 465
81. Präjudiz der Ladungen zu commissarischen Verhandlungen. 7. Febr. 1777 . . 465
82. Verbot ungehöriger Anrufe und Exhibita. 25. Januar 1779 465
83. Bestimmungen zur Geschäftsordnung des Land- und Hofgerichts. 15. Juli 1780 . 466
84. Verbot der Praxis für die nicht im Staatskalender stehenden Notarien. 14. Sept. 1781 471
85. Pflichten des curator bonorum besonders hinsichtlich der Administrationsrechnungen. 23. Juli 1782 471
86. Vom Beziehen der Termine durch die Procuratoren und deren Substituten. 25. Jan. 1785 474
87. Befristung und Schriftwechsel in restitutorio et appellatorio. 12. Oct. 1799 . 475

b. Der Justizcanzleien.

1. Von Eximirung der Akademien. 2. März 1669 477
2. Pflichten der Schweriner Canzleiadvocaten. 1. Juni 1686 477
Desgleichen. 26. Sept. 1678 478
3. Einlösung der gerichtlichen Decrete durch die Advocaten. 26. Juli 1702 . . 479
4. Bestimmungen zur Geschäftsordnung der Schweriner Justizcanzlei. 6. Januar 1779 480

B. Criminalrecht und Criminalproceß.

(Fiscalische Sachen.)

A. Criminalgerichte und deren Verhältniß zu einander.

310. Einholung von Informatorien aus den Landesgerichten von den Aemtern. 4. Nov. 1769 482
311. Einholung von Informatorien aus den Landesgerichten von den Patrimonialgerichten. 18. Febr. 1795 483
312. Einholung von Informatorien und Erkenntnissen aus den Landesgerichten von den Patrimonialgerichten. 17. Juni 1795 483
313. Berichte der Amtsgerichte über ihre Criminalsachen an die Landesgerichte. 30. Aug. 1799 484

B. Forum und Competenz.

314. Grenzen der Competenz des Regierungs- und Canzleifiscals. 5. Januar 1784 . 484
315. Stelle für fiscalische Klagen gegen ritter- und landschaftliche Hintersassen. 14. April 1787 484
Desgleichen. 14. April 1787 485
316. Fiscalische Belangung Niedergerichtssässiger bei den Landesgerichten und in Injuriensachen. 11. Febr. 1793 485
317. Competenz der Patrimonialgerichte in criminalibus. 18. März 1795 486
318. Grenzen der Competenz des Regierungs- und Canzleifiscals. 4. Januar 1797 . 486
Vergleich zwischen dem Regierungs- und dem Canzleifiscal. 19. December 1796 487
Desgleichen. 11. Februar 1774 488
319. Stelle für fiscalische Klagen gegen ritter- und landschaftliche Hintersassen. 10. Jan. 1797 491
Desgleichen. 28. Febr. 1789 491
Desgleichen. 30. Januar 1790 491
320. Incompetenz des Rostocker Stadtfiscals in causis muletarum von nicht unter Stadtjurisdiction stehenden Personen. 7. Febr. 1798 492
Desgleichen. 7. Februar 1798 492
321. Incompetenz des Rostocker Stadtfiscals bei Vergehen von herzoglichen Jurisdictions-Verwandten. 20. Juli 1799 493
Desgleichen. 20. Juli 1799 493

Seite.
Desgleichen. 20. Juli 1799 494
322. Stelle für fiscalische Klagen gegen Hofbediente. 25. Febr. 1800 495
323. Competenz zur Bestrafung des Ehebruchs. 25. October 1800 495

C. Verbrechen und Vergehen.

324. Publication des Land- und Hausfriedens. 24. Febr. 1609 495
325. Gebot des Burg- und Hausfriedens. 19. April 1609 497
326. Desgleichen. 8. Nov. 1660 499
327. Bestrafung des abergläubischen Wesens und der Zauberei. 1. Oct. 1683 . . 502
328. Bestrafung des Fluchens und Schwörens. 19. Oct. 1683 503
329. Bestrafung räuberischer Anfälle auf die Posten. 20. Nov. 1711 503
330. Bestrafung der ungetreuen Rechnungsführer. 15. März 1712 505
331. Duelledict. 27. März 1715 505
332. Verbot der öffentlichen Spieltische auf Jahrmärkten. 24. Januar 1737 . . 516
333. Publication des Reichsduelledicts vom 19. Sept. 1668. 20. Sept. 1737 . . 516
334. Verbot der Bestechung. 8. October 1748 520
335. Bestrafung des Hausdiebstahls. 26. Juni 1749 520
336. Einschärfung der Verordnung vom 15. März 1712 wider die ungetreuen Rechnungsführer u. Ausdehnung derselben auf die Berechner der pia corpora. 12. Dec. 1749 . 521
337. Duelledict. 20. October 1750 522
338. Bestrafung des Diebstahls an Faden- und Floßholz. 11. Juli 1752 . . . 523
339. Bestrafung des Hazardspiels der Civil- und Militärbeamten. 8. Dec. 1762 . . 523
340. Bestrafung der Pasquillanten. 17. Febr. 1764 524
341. Bestrafung des Geldwuchers. 1. Juli 1765 524
342. Allgemeines Verbot des Hazardspiels. 6. December 1766 525
343. Bestrafung des Garten- und Felddiebstahls in Schwerin. 22. Januar 1768 . 526
344. Erneuerung der Verordnung vom 11. Juli 1752 wegen des Diebstahls an Faden- und Floßholz. 30. Januar 1768 527
345. Bestrafung des Betrugs durch abergläubische Mittel. 12. April 1768 . . 527
346. Bestrafung des Garten- und Felddiebstahls in Güstrow. 28. Mai 1768 . . 528
347. Einschreiten des Fiscals gegen Hazardspieler. 12. Januar 1775 . . . 528
348. Bestrafung der Pferdediebe. 5. April 1777 528
349. Berücksichtigung von Milderungsgründen bei Bestrafung des Pferdediebstahls. 2. Oct. 1779 528
350. Verbot des Hazardspiels. 12. Mai 1785 529
351. Duelledict. 25. Sept. 1786 530
352. Bestrafung der Pferdediebe und Erneuerung der betreffenden Verordnung vom 5. April 1777. 15. April 1786 532
353. Berücksichtigung von Milderungsgründen bei Bestrafung des Pferdediebstahls. 15. April 1788 532
354. Erneuerung der Verordnung vom 15. April 1788 wegen Bestrafung der Pferdediebe. 11. Mai 1792 533
355. Einschärfung der Verordnung vom 12. Mai 1785 wegen des Verbots des Hazardspiels. 8. December 1792 533
356. Verbot der Beschädigung der Stadtwälle und Pallisaden in Schwerin. 1. Mai 1794 533
357. Bestrafung des Bienendiebstahls. 12. Mai 1794 534
358. Fiscalische Beahndung der versäumten Anstellung von Hebammen. 29. Aug. 1794 534
359. Desgleichen. 2. August 1798 535
360. Bestrafung muthwilliger Falliten. 19. Sept. 1799 536
361. Untersuchung der Ursachen des Fallirens und eventueller Bestrafung. 19. Sept. 1799 536

D. Strafen.

362. Achtserklärung. 20. Juni 1660 536
363. Veröffentlichung der erkannten Strafen. 7. März 1759 537
364. Schärfung der Strafen bei Verbrechen der Geistlichen. 15. März 1760 . . 537
365. Einrichtung des Dömitzer Gefängnisses auch für die mit unehrlicher Strafe zu belegenden Missethäter. 6. Sept. 1783 538
366. Anwendung von Röhrchen statt der Peitschen zu Züchtigungen. 27. Januar 1802 . 538

E. Processualische Bestimmungen.

367. Verbot eidlicher Responsionen in Criminalfällen. 6. Juni 1663 539
368. Verbot aller abergläubischen Dinge bei der Tortur. 18. August 1682 . . 539
369. Contumacialverfahren. 2. November 1696 540
370. Verbot der Actenverschickung in fiscalischen Sachen zum ersten Spruch. 7. Juli 1704 540
371. Vom terminus probatorius in fiscalischen Sachen. 21. Mai 1768 . . . 541
372. Beschränkung der Tortur. 16. December 1769 541

Seite.

373. Einschickung der Acten ad serenissimum bei Todesurtheilen. 14. Dec. 1775 . . 542
374. Freiheit der Fiscale von Ableistung des juramentum calumniae. 24. April 1780 542
Desgleichen. 24. April 1780 542
375. Vom Verfahren in fiscalischen Sachen. 12. August 1788 543
376. Abweichung von dem in fiscalischen Sachen geltenden Verfahren. 27. Nov. 1788 544
377. Befolgung des für fiscalische Sachen vorgeschriebenen Verfahrens. 4. Febr. 1789 . 545
378. Bestrafung der Anstellung fiscalischer Klagen ohne genugsame Indicien. 28. September 1796 545
379. Freiheit des Fiscals von Cautionsleistung bei nachgesuchtem Arrest. 12. April 1797 546

In specie: Von den Gerichtskosten und den Bruchcassen.

380. Berichte über die fiscalischen Processe und die eingegangenen Strafgefälle an die Regierung. 23. November 1752 546
381. Stelle für Einschickung der ad pias causas bestimmten Strafgefälle aus den Amtsgerichten. 28. December 1756 546
382. Verein der Ritterschaft Amts Güstrow wegen Uebertragung der Criminalkosten. 28. April 1770 547
Bestätigungsurkunde zu dieser Vereinbarung. 10. Juni 1771 550
383. Unentgeltliche Ausrichtung der Requisitionen inländischer Gerichte. 29. Dec. 1772. 551
384. Jährliche Einsendung der Bruchregister aus den Stadtgerichten. 5. Januar 1774 552
385. Verein der Ritterschaft Amts Mecklenburg wegen Uebertragung der Criminalkosten. 1. Mai 1786 552
386. Subministrirung der Kosten an den Fiscal. 9. März 1792 553

F. Criminalpolizeiliche Bestimmungen.

387. Verpflichtung der Behörden zur Anzeige strafbarer Handlungen. 12. März 1750 . 553
388. Mitzugebende Kleidung für Karrensträflinge aus den Domänen. 21. Januar 1778 554
389. Fangprämie für ergriffene Diebe im Amte Mecklenburg. 25. Januar 1788 . . 554

G. Verhältniß zum Ausland.

390. Convention mit Mecklenburg-Strelitz wegen unentgeltlicher Ausrichtung der Requisitionen. 26. October 1792 555
391. Convention mit Hannover wegen Aufgebung der Gerichtsgebühren und Auslieferung der Verbrecher vom 3. März und publicirt am 6. Mai 1797 556

Chronologisches Inhaltsverzeichniss

zu Band 1.

			Seite.
1571.	Mai	2. Pflichten der Advocaten und Procuratoren	422
1574.	Januar	18. Verfahren nach publicirtem Zeugenrotul	423
—	—	28. Verfahren nach publicirtem Zeugenrotul	424
—	October	11. Uebergang der Verpflichtung des Bürgen auf seine Erben	1
1575.	April	12. Legitimation der Procuratoren und Einreichung der Exhibita in duplo	424
—	—	12. Der Protonotar soll den Advocaten und Procuratoren keine gerichtlichen Producta abzuschreiben oder zu lesen geben.	424
—	Juli	11. Zahl der Procuratoren und Pflicht derselben	424
—	Octbr.	10. Prüfung und Immatriculation der Notarien	425
1576.	Januar	17. Verschiedenartige Bestimmungen hinsichtlich der Advocaten und Procuratoren	425
—	—	17. Jeder Advocat und Procurator soll seine Eingaben selbst machen	430
—	—	17. Verbot die eingereichten Eingaben wieder zurückzunehmen	430
—	—	17. Zeit der Einreichung der Reprobatorialartikel	430
—	—	17. Zeit der Einlösung des eröffneten Zeugenrotuls	431
—	Juli	9. Prüfung der Notarien	431
—	Octbr.	8. Vorschriften bei Ausbittung von commissariis ad examinandos testes und wegen der Appellation	431
—	—	8. Vorschriften bei Ausbittung von commissariis ad examinandos testes	431
1578.	Juli	12. Verschiedenartige Bestimmungen für die Procuratoren	431
—	Octbr.	15. Vorschriften bei Ableistung der juramenta dandorum et respondendorum	432
1579.	Januar	20. Verfahren nach publicirtem Zeugenrotul	432
—	Octbr.	13. Verfahren bei Ableistung der juramenta dandorum et respondendorum, vom juramentum calumniae, Verbot weiterer Schriftsätze nach der Duplik	432
—	—	13. Verbot weiterer Schriftsätze nach der Duplik	433
1581.	Januar	19. Verbot des Anrufens um Urthel vor Revision und Rotulation der Acten	433
—	Decbr.	12. Wismar'scher Appellationsreceß	324
1582.	Octbr.	13. Vorschriften für die Procuratoren hinsichtlich der Execution und Appellation	433
1584.	Januar	18. Vorschriften für die Procuratoren und Umfragen an den Rechtstagen	434
1586.	Mai	23. Rostock'sche Gerichtsordnung	81
1587.	Januar	16. Execution durch Verbot der Bauerndienste	435
1588.	Januar	22. Vorschriften für die Procuratoren und von Executorialen	437
—	Octbr.	11. Bescheinigung der Insinuation vor dem Anruf um arctiores executoriales	437

Seite.

1590. Januar 17. Ausschwur deferirter Eide durch die Procuratoren und Pflichten der Letzteren sowie von einzelnen Gebühren derselben und der Notarien 437
1592. Januar 30. Bestrafung der temere appellantium 438
— — 30. Fälle des Wegfallens des Suspensiveffects bei der Appellation 438
1592. Juni 3. Pflichten der Procuratoren hinsichtlich der Gebühren des Fiscus und Fiscals 438
— — 3. Zeit der Gerichtstage und Termine 439
— Sept. 11. Verbot in rechtshängigen Sachen und wider gerichtliche Urtheile ad serenissimum zu suppliciren 439
1593. Juni 28. Docirung der Insinuation vor der renovatio executorialium 439
1594. Januar 22. Verschiedenartige Bestimmungen für die Procuratoren . . 439
1595. — 21. Unterschrift des Advocaten und Procurator 440
— — 21. Bescheinigung der angeblichen gütlichen Verhandlungen Seitens der Procuratoren 440
— — 21. Verbot der Einbringung von novis nach publicirtem Zeugenrotul 440
1596. Januar 26. Unterschrift der Advocaten und Procuratoren und Appellationseid derselben 441
— — 28. Verschiedenartige Vorschriften für die Procuratoren . . 441
— Oct. 8./21. Verbot gerichtliche commissoria an die Beamten zu erkennen 442
— — 21. Einlösung der Bescheide durch die Procuratoren und Gebühr der Letzteren für die Subscription 443
1597. Januar 27. Beeidigung der Advocaten und Procuratoren 443
— April 21. Zeit der Einbringung der consilia et responsa jureconsultorum 443
— Octbr. 17. Verbot der articuli additionales beim Zeugenbeweise . 443
1598. Januar 21. Gleichzeitige Einbringung der Exceptionen, Litiscontestation und Reconvention 444
— Mai 8. Gleichzeitige Einbringung der dilatorischen Exceptionen und der Litiscontestation, von Benennung des Sachwalts beim Appellationseid und Pflichten der Procuratoren . . 444
1599. Januar 25. Eigene Klage bei attentatis pendente lite 444
— — 25. Vorschriften wegen der Rotulationstermine 445
1602. Juli 16. Von der cessio bonorum der Rittergutsbesitzer . . . 384
1609. Januar 25. Vorschriften wegen der documenta interpositae appellationis für die Notarien 446
— Febr. 24. Publication des Land- und Hausfriedens 495
— April 19. Gebot des Burg- und Hausfriedens 497
1612. Schwerin'sche Canzleiordnung 119
— Mai 4. Pflichten der Advocaten und Procuratoren hinsichtlich des Verfahrens über Nebenpuncte 446
— Octbr. 26. Güstrow'sche Canzleiordnung 124
1615. Januar 19. Bescheinigung der verlegten Actenverschickungskosten . . . 447
1619. — 27. Verbot der Appellation in unleugbaren durch Hand und Siegel verbrieften Schuldsachen 327
— Febr. 25. Executionsordnung 328
1622. Juli 2. Land- und Hofgerichtsordnung 131
1624. Januar 15. Bestimmungen zur Land- und Hofgerichtsordnung . . . 183
1629. April 15. Nichtigkeit der sententia contra jus provinciale notorie lata 447
1634. April 10. Verbot der Appellation in unleugbaren durch Hand und Siegel verbrieften Schuldsachen 330

Seite.

1634. Decbr. 20. Verlegung des Zahlungstermins von Antoniitag auf den Johannistag 2
1637. August 25. Schwerin'sche Canzleiordnung 184
1644. Febr. 4. Prioritätsrechte der pia corpora 397
— — 6. Prioritätsrechte der pia corpora 397
— — 6. Notificatorium an die Niedergerichte über die Präferenz der pia corpora 398
1645. Febr. 6. Desgleichen an die Untergerichte im Schwerin'schen Landestheile 399
1646. Januar 29. Locirung der Zinsen im Concurse, Gleichgebotsrecht, Vorzüge der väterlichen Creditoren vor denen des Schuldners 399
1651. Octbr. 28. Kaiserliches privilegium de non appellando 331
1654. Octbr. 24. Vorschriften wegen der Appellationen aus den Canzleien ans Hofgericht 335
— — 30. Vom juramentum appellationis und den Legegeldern . . 336
1655. Juni 25. Erlassung eines allgemeinen Indultes 421
— Novbr. 23. Vom juramentum appellationis, den Legegeldern und Bestrafung frivoler Appellationen 337
1656. Januar 30. Vom juramentum appellationis, den Legegeldern und Bestrafung frivoler Appellationen 338
1660. Juni 20. Achtserklärung 536
— Octbr. 24. Bestimmungen über das Rechtsverhältniß zwischen Pächter und Verpächter in Bezug auf Kriegsschäden 3
— Novbr. 8. Gebot des Burg- und Hausfriedens 499
— — 21. Bestimmungen über das Rechtsverhältniß zwischen Pächter und Verpächter in Bezug auf Kriegsschäden 4
— — 21. Bestimmung des Maximum der gesetzmäßigen Zinsen . . 6
1662. Febr. 20. Bestimmung des höchsten Zinsfußes zu fünf Procent . . 6
1663. Juni 6. Verbot eidlicher Responsionen in Criminalfällen . . . 539
1668. Juli 11. Von Einrichtung der Notariatsdocumente nebst Formel des Notariatseides 447
— — 11. Verbot des Advocirens nicht immatriculirter Advocaten . 449
— Sept. 19. Reichsduelledict 516
1669. März 2. Güstrow'sche Canzleiordnung 192
— — 2. Von Eximirung der Akademien 477
1670. April 18. Verbot aller Anzüglichkeiten in den Eingaben der Advocaten und Procuratoren 450
1672. April 20. Zahl der zu excipirenden Akademien bei der Actenverschickung 451
1674. Januar 13. Unentgeltliche Bedienung der Armen durch die Advocaten und Procuratoren 451
— — 13. Zeitige Einlösung der gerichtlichen Verordnungen durch die Advocaten 451
— — 17. Rechtzeitige Einreichung der Appellationslibelle und Exceptionalen 452
1677. Febr. 22. Bestimmungen über das Rechtsverhältniß zwischen Pächter und Verpächter in Bezug auf Kriegsschäden 7
1678. Sept. 26. Pflichten der Schweriner Canzleiadvocaten 478
1681. Januar 17. Verbot der Mittheilung der Entscheidungsgründe an die Parteien 453
— — 17. Die documenta factae immissionis et adjudicationis sind ad acta zu bringen 453
— März 20. Verfahren in Sachen der Kirchen und Schulen 303
— Mai 20. Verfahren in Sachen der Kirchen und Schulen 303

			Seite.
1682.	August	18.	Verbot aller abergläubischen Dinge bei der Tortur . . . 539
1683.	April	19.	Erfordernisse der dritten dilatio probatoria 453
—	Octbr.	1.	Bestrafung des abergläubischen Wesens und der Zauberei . 502
—	—	19.	Bestrafung des Fluchens und Schwörens 503
1686.	April	17.	Verbot für die Advocaten und Procuratoren die Schriften Anderer als eigene zu unterschreiben 454
—	Juni	1.	Pflichten der Schweriner Canzleiadvocaten 477
1692.	April	5.	Von Substitutionen zum Beziehen der Termine Seitens der Advocaten und Procuratoren 454
—	—	5.	Urlaub der land- und hofgerichtlichen Advocaten und Procuratoren 454
1694.	Mai	14.	Verfahren in Sachen der Kirchen und Schulen . . . 304
—	August	14.	Vorschriften für die Advocaten bei der Schweriner Canzlei 278
1696.	Novbr.	2	Contumacialverfahren in Criminalsachen 540
1701.	Januar	13.	Verbot des Ausspielens von Sachen 72
—	Novbr.	4.	Ehrlichkeitserklärung der Landreiter, Vögte, Stadtknechte und deren Kinder 9
1702.	Juli	26.	Einlösung der gerichtlichen Decrete durch die Advocaten . 479
—	Octbr.	5.	Von Terminsabkündigungen und Fristgesuchen der Parteien 455
1703.	April	21.	Zeit der Bitte um Publication der Urthel 456
—	Mai	21.	Rechte und Pflichten der Advocaten und Procuratoren . 280
—	—	21.	Pflichten der Hofgerichtssubalternen 456
—	Sept.	28.	Von der Schäfereigerechtigkeit und den Hofwehren . . 385
1704.	Juli	7.	Verbot der Actenverschickung in fiscalischen Sachen zum ersten Spruch 540
1705.	Mai	18.	Vorzug der Adjudicate und Distribuirung der Güter nach der Taxe 384
1707.	April	20.	Zeit der Einfindung zum Termine 456
1709.	Juli	3.	Bestellungen von Procuratoren am Gerichtsorte . . . 283
—	—	12.	Abkürzung der mündlichen Recesse der Procuratoren . . 456
—	Octbr.	4.	Strafbefehl zur Einhaltung der Fatalien bei Rechtsmitteln 457
1711.	April	7.	Qualification der Advocaten und Verwandtschaft derselben mit den Richtern 284
—	Novbr.	20.	Bestrafung räuberischer Anfälle auf die Posten 503
1712.	März	15.	Bestrafung der ungetreuen Rechnungsführer 505
1713.	Mai	26.	Bestimmungen über das Rechtsverhältniß zwischen Pächter und Verpächter in Bezug auf Kriegsschäden 9
1714.	Juli	10.	Verbot des Betretens der Canzleistube Seitens der Advocaten und Procuratoren 457
—	—	10.	Pflichten der Gerichtssubalternen 459
—	Octbr.	5.	Verbot des Betretens der Canzleistube 284
1715.	März	27.	Duelledict 505
1716.	Januar	14.	Rechtzeitige Abkündigung des terminus ad praestandum juramentum malitiae beim remedium restitutionis i. i. contra sententiam 459
—	—	17.	Vom Sportelnrechnungswesen 460
—	April	24.	Publication der land- und hofgerichtlichen Bescheide . . 460
—	Octbr.	10.	Vom Sportelnrechnungswesen 461
1717.	Juli	28.	Erforderniß lehnsherrlichen Consenses zur Verpfändung von Lehngütern 32
1718.	Febr.	25.	Erneuerung der Verordnung vom 28. Juli 1717 wegen des landesherrl. Consenses zur Verpfändung von Lehngütern 32

Seite.

1718. März 16. Erkennung auf den sechsten Zinsthaler bei desfallsigem Consense 13
1721. October 4. Bestrafung der Ausführung unziemlicher Requisitionen Seitens der Notarien 299
1722. Juli 18. Zahl der zu eximirenden Akademien bei der Actenverschickung 464
1737. Januar 24. Verbot der öffentlichen Spieltische auf Jahrmärkten . . 516
— August 30. Jurisdictionsbefugnisse des Elbzollamts Boizenburg . . . 271
— Sept. 20. Publication des Reichsduelledicts vom 19. September 1668 516
1738. Mai 2. Bestellung der Caution bei der Appellation, Erlegung von Succumbenz- und Legegeldern 337
1748. Febr. 8. Von den Advocaten und Procuratoren 285
— Juli 24. Executionszwang der pia corpora zu Bützow 370
— Sept. 18. Bestätigung der Verpfändung ritterschaftlicher Güter durch die Lehnkammer 33
— Octbr. 8. Verbot der Bestechung 520
1749. Juni 26. Bestrafung des Hausdiebstahls 520
— Octbr. 30. Instruction der extranei ratione formalium et styli . 380
— Decbr. 12. Einschärfung der Verordnung vom 15. März 1712 wider die ungetreuen Rechnungsführer und Ausdehnung derselben auf die Berechner der pia corpora 521
1750. Febr. 14. Trennung der Administrativ- und Justizsachen und Beobachtung der ersten Instanz 304
— März 12. Verpflichtung der Behörden zur Anzeige strafbarer Handlungen 553
— April 22. Perhorrescenz ex officio verordneter Commissarien . . . 254
— Juli 8. Pflicht zur Bebauung oder Abtretung von Bauplätzen in der Neustadt Schwerin 56
— August 24. Pflicht zur Bebauung oder Abtretung von Bauplätzen in der Altstadt Schwerin 57
— Octbr. 20. Duelledict 522
— Novbr. 26. Erstattung der Kosten bei unbegründeter Querel ad regimen 339
1752. Juli 11. Bestrafung des Diebstahls an Faden- und Floßholz . . 523
— Novbr. 23. Von den Pflichten der Fiscale und Verbot der Privatpraxis für dieselben 287
— Novbr. 23. Berichte über die fiscalischen Processe und die eingegangenen Strafgefälle an die Regierung 546
1753. Febr. 10. Forum der den Landesgerichten angehörigen Personen . 259
— März 31. Verbot der Prorogation der Introductionsfrist 340
— August 11. Verbot der Prorogation der Justificationsfrist 340
— — 11. Allgemeines Verbot der Prorogation der Appellationsfatalien 341
— — 18. Ehrlichkeitserklärung der Vögte, Stadtknechte ꝛc. 14
— Sept. 12. Einschickung der Confirmatorialsentenz an das judicium a quo 341
1755. Mai 30. Authentischer Abdruck des kaiserlichen privilegium de non appellando vom 28. Oct. 1651 331
— Octbr. 14. Vom Dimissorialbescheid in Sachen der Hofbedienten . . 305
— — 14. Desgleichen 306
— — 16. Insinuation gerichtlicher Mandate an Litisconsorten . . 306
— Decbr. 19. Verbot des außergerichtlichen Verkaufs der Concursgüter . 406
— — 22. Waisengerichtsordnung für Sternberg 34
1756. Febr. 12. Von den Officien des curator bonorum und actor communis 386

Seite.

1756. März 4. Erweiterung der Verordnung vom 14. Oct. 1755 betreffend die Proceßsachen der Hofbedienten der fürstlichen Kinder 307
— — 24. Erneuerung der Verordnung vom 12. Febr. 1756 betreffend die Officien des curator bonorum und actor communis 386
— April 6. Forum der charakterisirten Hofhandwerker 260
— Mai 6. Zeitige Beibringung der Proceßvollmacht und Bitte um Actenverschickung 464
— — 13. Executionszwang für den Auctionarius in Schwerin . . 59
— — 24. Kaiserliche Bestätigung des Landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs rücksichtlich der Appellationen 342
— Octbr. 25. Beilegung der Bestimmung wegen Erstreckung des Erkenntnisses darauf, ob die Appellation frivol 380
— Decbr. 28. Stelle für Einschickung der ad pias causas bestimmten Strafgefälle aus den Amtsgerichten 546
1757. Mai 9. Diäten der Commissarien für Parteisachen 348
— — 18. Vom Arrest auf Dienst- und Gnadengehalte und von Anweisungen auf dieselben 15
— Juni 27. Appellationszug der Rostock'schen Ehesachen 345
1758. April 6. Forum der den Landesgerichten angehörigen Personen . . 260
— Mai 13. Bestimmungen über das Rechtsverhältniß zwischen Pächter und Verpächter in Bezug auf Kriegsschäden . . . 16
1759. März 7. Veröffentlichung der erkannten Strafen 537
— Mai 28. Bestimmungen über das Rechtsverhältniß zwischen Pächter und Verpächter in Bezug auf Kriegsschäden . . . 21
1760. März 15. Schärfung der Strafen bei Verbrechen der Geistlichen . . 537
— August 8. Erste Cognition der Amtsgerichte in Ehesachen 260
1761. April 27. Bestimmungen über das Rechtsverhältniß zwischen Pächter und Verpächter in Bezug auf Kriegsschäden 23
— Sept. 26. Von den Hauspertinenzen in Röbel 74
1762. März 17. Bestimmungen über das Rechtsverhältniß zwischen Pächter und Verpächter in Bezug auf Kriegsschäden 24
— Decbr. 8. Bestrafung des Hazardspiels der Civil- und Militärbeamten 523
1764. Febr. 17. Bestrafung der Pasquillanten 524
— April 11. Erstattung der Liquidationskosten bei Provocationen außerhalb des Concurses 349
— Juni 26. Executionszwang der pia corpora zu Bützow 370
— Juli 26. Execution gegen solche, welche in fürstlichen Schlössern wohnen 370
— Octbr. 30. Vorzug der Vorschüsse auf Silberlieferungen zur Münze im Concurse 401
1765. Febr. 11. Von der Beweis- und Gegenbeweisfrist 315
— — 26. Executionszwang für den Auctionarius in Schwerin . . 60
— April 16. Verbot, gerichtliche Sachen bei der Kammer anzubringen 254
— — 22. Pflicht zur Bebauung oder Abtretung wüster Hausplätze 57
— Mai 6. Verbot der Advocatur für die Fiscale 288
— — 24. Nebenmandat zu der Verordnung vom 16. April 1765 betreffend das Verbot, gerichtliche Sachen bei der Kammer anzubringen 255
— Juli 1. Bestrafung des Geldwuchers 524
1766. Januar 7. Verfahren gegen die Gemeinschuldner und deren Bürgen 387
— — 7. Desgleichen 387
— Febr. 10. Von der Beweis- und Gegenbeweisfrist 316

			Seite.
1766. Febr.	14.	Verfahren der Stadtgerichte in liquiden und Bagatellsachen	307
— Sept.	8.	Verfahren gegen die bösen Schuldner	387
— Decbr.	5.	Priorität der rückständigen städtischen Abgaben	401
— —	6.	Allgemeines Verbot des Hazardspieles	525
1767. Januar	26.	Erläuterung der Executionsordnung für die Landesexecutoren vom 18. April 1755	371
— —	31.	Von der Zulässigkeit der Positionalartikel	307
— —	31.	Desgleichen	308
— Febr.	13.	Debitirung der Proceßvollmachten	288
— Mai	25.	Umzugs- und Kündigungszeit der Miethseinwohner und Dienstboten in Schwerin	67
— Octbr.	10.	Nichtzulassung von Archivbedienten als Zeugen in officialibus	316
— —	19.	Unmittelbarer Executionszwang für den Auctionarius in Schwerin	60
— Decbr.	28.	Verfahren in Sachen der Landleute wider die Stadthandwerker wegen Handwerksarbeiten	308
1768. Januar	22.	Bestrafung des Garten- und Felddiebstahls in Schwerin	526
— Januar	30.	Erneuerung der Verordnung vom 11. Juli 1752 wegen des Diebstahls an Faden- und Floßholz	527
— Febr.	13.	Canzleifreiheit für Klagen der Städte aus §. 276 des LGG. Erbvergleichs	349
— März	22.	Verbot des schriftlichen Verfahrens in liquiden und Bagatellsachen bei den Stadtgerichten	308
— April	12.	Bestrafung des Betrugs durch abergläubische Mittel	527
— Mai	18.	Verbot des Ausspielens von Sachen	72
— —	21.	Vom terminus probatorius in fiscalischen Sachen	541
— —	28.	Bestrafung des Garten- und Felddiebstahls in Güstrow	528
— —	31.	Unmittelbarer Executionszwang der Güstrow'schen Auctionarien	61
— Juli	4.	Exequirung stehender Erlegnisse aus Ritter- und Landschaft an die Kammer- und Kirchenökonomien	374
— Octbr.	31.	Exequirung an Ritter- und Landschaft zu erlegender stehender Prästanda	374
— Novbr.	25.	Bekanntmachungsart und Stelle der Edictalladungen in Ehedesertionsfällen	309
1769. Januar	19.	Von der legitimatio ad processum und eventuellen cautio de rato	464
— April	17.	Zeitpunct der Sistirung der Particularprocesse	389
— Mai	1.	Bestellung von Landwirthen zu curatores bonorum	389
— Sept.	23.	Verweisung der Klagen und Rechtssachen der Juden an die Stadtgerichte	261
— —	30.	Sistirung der Particularprocesse bei reiner cessio bonorum	389
— Novbr.	4.	Einholung von Informatorien aus den Landesgerichten von den Aemtern	482
— —	16.	Verfahren und Gebühren der landesgerichtlichen Executoren	375
— —	17.	Pflicht der fürstlichen Diener zur Zeugnißablegung in Sachen landesherrlichen Interesses	316
— —	17.	Desgleichen	317
— Decbr.	16.	Beschränkung der Tortur	541
1770. Januar	2.	Der actor communis darf nicht zugleich Anwalt einzelner Gläubiger sein	390
— Febr.	3.	Rechnungsablegung der curatores bonorum	391

			Seite.
1770.	April	14. Wohnort des actor communis	391
—	—	28. Verein der Ritterschaft Amts Güstrow wegen Uebertragung der Criminalkosten	547
—	Juni	23. Kosten der Conferenzen der Concursgläubiger	465
—	Juli	3. Zeitige Bitte um Actenverschickung	465
—	—	14. Interimsordnung für die Untergerichte in Schwerin	249
—	—	14. Anwendung der Interimsordnung bei allen Untergerichten	253
—	Novbr.	6. Eintritt der Versiegelung u. Administration der Concursmasse	391
—	Decbr.	8. Bestrafung der von der Interimsordnung abweichenden Untergerichte durch die Canzleien	255
1771.	Januar	10. Rechte der Separatisten und Doministen im Concurse	392
—	März	21. Verordnung wider die Mißbräuche der Advocaten hinsichtlich der Eingaben	289
—	Mai	10. Fortdauer der Altersvormundschaft für Ehefrauen	39
—	Juni	10. Landesherrliche Confirmation des Vereins der Ritterschaft Amts Güstrow wegen Uebertragung der Criminalkosten	547
—	August	16. Modus distribuendi secundum taxam zum Nachtheil der pia corpora	402
—	Octbr.	10. Priorität des antichretischen Pfandträgers	33
—	Novbr.	6. Prioritätsrechte der Frauen im Concurse der Männer nach der Interimsordnung	402
—	—	15. Verhältniß der pia corpora bei dem modus distribuendi secundum taxam	403
1772.	Decbr.	29. Ueber die Beweiskraft der Handlungsbücher	317
—	Decbr.	29. Unentgeltliche Ausrichtung der Requisitionen inländischer Gerichte	551
1773.	April	15. Verfahren in Ehesachen bei den Amtsgerichten	309
—	Mai	4. Bericht an die Regierung bei auswärts gehenden Erbschaften	39
—	Juni	17. Jurisdictionsgrenzen zwischen dem Hofmarschallat und dem Amte zu Schwerin hinsichtlich der Gegend hinter dem Schloßgarten	261
—	—	26. Vorschriften wegen der cura bonorum	392
—	—	26. Berechtigung der gemeinschaftlichen domini hinsichtlich des durch den Distributionsabschied adjudicirten Guts nach beendigtem Concurse	393
1774.	Januar	5. Jährliche Einsendung der Bruchregister aus den Stadtgerichten	552
—	Febr.	11. Vergleich zwischen dem Regierungs- und dem Canzleifiscal hinsichtlich ihrer Competenz	488
—	März	8. Von der cura absentium	40
—	Juli	9. Gleichstellung der Ehesachen freier und leibeigener Domanialeingesessenen hinsichtlich der ersten Cognition der Amtsgerichte	262
—	Juli	14. Priorität der Stadtkämmereien im Concurse ihrer Berechner	404
—	August	13. Berechtigung des Canzleiauctionarius in Schwerin	61
—	Decbr.	20. Gerichtsstand der Bewohner von Pfarreien landesherrlichen Patronats in ritterschaftlichen Gütern	262
—	—	28. Erwähnung des punctum litis in den Urtheilen	309
1775.	Januar	7. Recht des Gesindelohns in den Domänen	404
—	—	12. Einschreiten des Fiscals gegen Hazardspieler	528
—	Febr.	9. Mittheilung der Entscheidungsgründe an die Parteien	310

			Seite.
1775.	Juli	3. Schonung des Milch- und Zugviehes auf den Gütern bei der Execution	376
—	Octbr.	2. Ueber die Beweiskraft der Handlungsbücher	319
—	—	2. Desgleichen	321
—	—	2. Desgleichen	321
—	—	30. Vom Beziehen der Termine beim Hofmarschallamte	310
—	Decbr.	14. Einschickung der Acten ad serenissimum bei Todesurtheilen	542
1776.	Febr.	26. Vom Rotulationstermine, Communicirung der Schlußschrift und Einfluß der Ferien auf die Fristen	310
—	April	4. Anwendung des §. 384 des Landesvergleichs bei der Restitution	345
—	Mai	20. Erneuerung der Verordnung vom 16. Nov. 1769 betreffend das Verfahren und die Gebühren der landesgerichtlichen Executoren	375
—	—	20. Cautionsleistung der landesgerichtlichen Executoren	376
—	—	21. Vom Verkauf der in Concurs gerathenen Landgüter	406
—	Juni	8. Bekanntmachungsart der Verkaufstermine wegen in Concurs gerathener Landgüter	408
—	Juli	20. Gebühren der Prioritäts- und Distributionsurtheile und Vorwegnahme derselben aus der Masse	413
—	Sept.	3. Verbot der Bevorzugung einzelner Gläubiger bei Auszahlung der Aufkünfte der Concursgüter	405
—	Octbr.	23. Zurückforderung der Hülfsgelder bei Executionen	377
—	Novbr.	4. Actenverschickung in Concursen und cura bonorum	393
—	—	4. Abschaffung des juramentum malitiae bei der Restitution und Verbot der Prorogation der Fatalien	346
—	Decbr.	14. Verbot der Erlassung von Erbschaftsproclamata	42
—	—	27. Vom Gleichgebotsrechte der Gläubiger beim Verkauf in Concurs gerathener Landgüter	408
1777.	Januar	30. Gebühren bei gleichzeitiger Ausrichtung mehrer Executorialen	377
—	Febr.	7. Präjudiz der Ladungen zu commissarischen Verhandlungen	465
—	—	10. Beitrag der Separatisten und Doministen zu den Concurskosten	413
—	—	10. Desgleichen	414
—	—	24. Gleichstellung der Ehesachen freier und leibeigener Domanialeingesessenen hinsichtlich der ersten Cognition der Amtsgerichte	263
—	—	24. Desgleichen	263
—	—	28. Bekanntmachungsart der Edictalladungen	312
—	März	29. Von der cura bonorum	393
—	—	29. Desgleichen	394
—	April	5. Bestrafung der Pferdediebe	528
—	August	14. Wirkung gerichtlicher Bestätigung der Lehnsschulden	33
—	—	25. Verbot der Rückanwendung der Verordnung vom 10. Febr. 1777 wegen der Concurskosten	414
—	Sept.	25. Forum der geringeren städtischen Eximirten	263
—	—	26. Recht der Dienstboten zur Kündigung und auf die Livree	68
—	Octbr.	13. Von der cura absentium	43
1778.	Januar	6. Gleichgebotsrecht der nicht sicher befriedigt werdenden Gläubiger im Concurse	410
—	—	19. Verhältniß des annehmlichen Gebots zu dem Werthe der Concursgüter	410

			Seite.
1778.	Januar	19. Desgleichen	410
—	—	21. Mitzugebende Kleidung für Karrensträflinge aus den Domänen	554
—	März	7. Anschaffung von Depositenkasten bei den Stadtgerichten	65
—	—	11. Rechte des conjux superstes in Wittenburg	43
—	April	15. Beitrag der Separatisten, Doministen und Adjudicatarien zu den Concurskosten	414
—	—	15. Desgleichen	415
—	—	15. Desgleichen	415
—	—	15. Desgleichen	416
—	—	15. Desgleichen	416
—	—	15. Desgleichen	417
—	—	15. Vertheilung des Kaufgeldes von Concursgütern ohne Rücksicht auf eine Taxe	405
—	Mai	16. Erste Cognition in Ehesachen Niedergerichtssässiger	264
—	Sept.	19. Actenverschickung in liquiden und summarischen Sachen	381
—	—	19. Desgleichen	381
—	—	19. Desgleichen	381
—	Novbr.	13. Berechnung der Münzsorte der hof- und landgerichtlichen Gebühren	350
—	Decbr.	24. Reihefolge der zu verkaufenden Concursgüter	410
1779.	Januar	6. Bestimmungen zur Geschäftsordnung der Schweriner Justizcanzlei	480
—	—	15. Verbot aller den Verkauf der Concursgüter erschwerenden Maßregeln	411
—	—	25. Verbot ungehöriger Anrufe und Exhibita	465
—	Febr.	9. Vorschriften wegen des Verkaufs der Concursgüter	411
—	März	6. Schuldproclamata vor Niederlegung ritterschaftlicher Hypothekenbücher	34
—	—	20. Beibringung des angezogenen Stadtreglements vom Beweisführer	321
—	—	31. Actenverschickung nach gehaltenem Vorbescheide	382
—	—	31. Desgleichen	383
—	April	13. Unzulässigkeit der Adhäsion in der Restitutionsinstanz	347
—	—	20. Erste Cognition in Ehesachen Niedergerichtssässiger	264
—	Juli	6. Erläuterung der Verordnung vom 20. April 1779 betreffend die erste Cognition in Ehesachen Niedergerichtssässiger	264
—	—	6. Desgleichen	265
—	Octbr.	2. Berücksichtigung von Milderungsgründen bei Bestrafung des Pferdediebstahls	528
—	Novbr.	11. Erläuterung der Verordnung vom 16. Novbr. 1769 wegen der Executionsvollstreckung	378
—	Decbr.	14. Recht diesseitiger Gerichte zum Verkauf auswärts belegener Güter	255
1780.	April	24. Freiheit der Fiscale von Ableistung des juramentum calumniae	542
—	—	24. Desgleichen	542
—	Juni	10. Ausschließliche erste Cognition der Untergerichte in Ehesachen	266
—	Juli	15. Bestimmungen zur Geschäftsordnung des Land- u. Hofgerichts	466
—	Novbr.	24. Wirksamkeit eidlicher Verbürgungen Rostock'scher Ehefrauen	25
1781.	Januar	11. Verbot der Advocatur für professores juris ordinarii	291

Seite.

1781. Febr. 21. Verhältniß der Separatisten und Doministen zu den auf die Concursgüter verwendeten Kosten 417
— August 31. Pflicht zur Bebauung oder Abtretung von Bauplätzen in Sternberg 58
— Sept. 14. Verbot der Praxis für die nicht im Staatskalender stehenden Notarien 471
— — 15. Von dem privilegium de non evocando nec arrestando der Stadt Rostock 312
— — 22. Das Zählgeld gehört zu den Concurskosten 417
— — 24. Aufbewahrung der Officialpapiere verstorbener Notarien . 299
— Novbr. 13. Clausel der Verlassung zu Stadtbuch in den Addictionsabschieden 30
— — 13. Desgleichen 30
1782. April 24. Verlassungsgebühren beim Magistrat zu Schwerin . . . 30
— — 24. Desgleichen 31
— Juli 23. Pflichten des curator bonorum besonders hinsichtlich der Administrationsrechnungen 471
— August 10. Jurisdiction der Kriegsgerichte in Ehesachen 266
— — 10. Desgleichen 266
— Novbr. 15. Aufhebung des Appellationszuges vom Neukalden'schen Stadtgericht an das Amt Dargun 347
1783. Januar 22. Competenz zur Erbregulirung bürgerlicher Standespersonen in den Städten 44
— Febr. 12. Vermögensgenuß Seitens der Verwandten eines absens . 44
— März 20. Verbot des Ausspielens von Sachen 73
— August 2. Lehnsherrlicher Consens zur Niederlegung von Hypothekenbüchern 34
— Sept. 1. Unmittelbarer Executionszwang der Auctionarien der Kriegsgerichte 62
— — 6. Einrichtung des Dömitzer Gefängnisses auch für die mit unehrlicher Strafe zu belegenden Missethäter 538
— Decbr. 19. Beitrag der Separatisten u. Doministen zu den Concurskosten 418
— — 19. Desgleichen 418
1784. Januar 5. Grenzen der Competenz des Regierungs- und Canzleifiscals 484
— Juni 4. Rechte der Stadtpfandbuchgläubiger unter sich 31
— Juli 31. Forum der ritterschaftlichen Einnehmer 267
— — 31. Desgleichen 267
1785. Januar 25. Vom Beziehen der Termine durch die Procuratoren und deren Substituten 474
— Mai 12. Verbot des Hazardspiels 529
— Sept. 29. Von dem Marklosungsrecht in Schwerin 74
— Novbr. 5. Prompte Ablegung der Vormundschaftsrechnungen . . . 45
— Decbr. 16. Abschlag weiterer Frist wegen fehlender Reinschrift der Exhibita 313
— — 17. An sich ungültige Geschäfte unter Curatel Stehender werden durch eidliche Bestärkung nicht rechtsbeständig . . . 26
1786. Januar 25. Abschlag weiterer Frist wegen fehlender Reinschrift der Exhibita 313
— — 26. Vorschriften über Prüfung und Immatriculirung der Notarien 299
— April 18. Sicherstellung des Vermögens minderjähriger Ehefrauen durch den Vormund 45

			Seite.
1786.	Mai	1. Verein der Ritterschaft Amts Mecklenburg wegen Uebertragung der Criminalkosten	552
—	—	2. Forum der Hausleute und Eigenthümer zu Steder und Niendorff	267
—	Juli	22. Einschärfung der Verordnungen von 1750 und 1765 wegen Bebauung der wüsten Plätze in den Städten	59
—	—	29. Von der Beweis- und Gegenbeweisfrist	322
—	August	11. Forum der Hofhandwerker, die bürgerlichen Verkehr treiben	268
—	Sept.	25. Duelledict	530
—	Novbr.	27. Prodigalitätserklärung durch einen Regiminalbefehl	45
1787.	Januar	13. Anfang des Laufs der Gegenbeweisfrist	323
—	Febr.	6. Vorschriften über Prüfung u. Immatriculirung der Notarien	301
—	März	29. Gültigkeit der Documente auswärtiger Notarien	302
—	April	14. Stelle für fiscalische Klagen gegen ritter- und landschaftliche Hintersassen	484
—	—	14. Desgleichen	485
—	Mai	14. Berechtigung zu den beim Hof- und Landgericht erkannten Auctionen außerhalb Güstrow	63
—	—	14. Berechtigung der Güstrower Auctionarien im Verhältniß zu einander	62
—	Juni	17. Pflichten der Vormünder bei Verheirathung ihrer Curandinnen	46
—	August	11. Judicium mixtum aus Civil- und Militärgerichten	256
—	Sept.	11. Unzulässigkeit von Suspensivrechtsmitteln nach dem Haupteide	347
—	Decbr.	7. Wahrnehmung der onera realia publica allein vom Eigenthümer	26
1788.	Januar	25. Fangprämie für ergriffene Diebe im Amte Mecklenburg	554
—	Febr.	14. Competenz zur Versiegelung in den städtischen Kirchen-, Schul- und Predigerwittwenhäusern	47
—	—	14. Gerichtsbarkeit über die geistlichen und Schulgebäude in den Städten	47
—	März	6. Berichte über die Aufnahme der Administrationsrechnungen in Concursen	394
—	April	15. Bestrafung der Pferdediebe und Erneuerung der betreffenden Verordnung vom 5. April 1777	532
—	—	15. Berücksichtigung von Milderungsgründen bei Bestrafung des Pferdediebstahls	532
—	Mai	23. Versiegelung des Nachlasses Eximirter in den Stiftsstädten	47
—	—	23. Desgleichen	47
—	Juni	10. Bestimmung des Honorars für gerichtliche Eingaben	291
—	August	1. Bericht über die Administrationsrechnungen und die mit den Concursgütern vorgefallenen Veränderungen	395
—	—	12. Vom Verfahren in fiscalischen Sachen	543
—	Novbr.	27. Abweichung von dem in fiscalischen Sachen geltenden Verfahren	544
1789.	Januar	31. Fassung der Ladungen zum Verkaufstermine von in Concurs gerathenen Landgütern	412
—	Febr.	4. Befolgung des für fiscalische Sachen vorgeschriebenen Verfahrens	545
—	—	28. Stelle für fiscalische Klagen gegen ritter- und landschaftliche Hintersassen	491
—	März	19. Forum der Rathmänner in den Landstädten	268
—	Juli	18. Grenzen der niedergerichtlichen Jurisdiction in Ehesachen	269

			Seite.
1789.	August	5. Zahlung der Auctionsgelder in Schwerin an den Verkäufer .	63
—	Decbr.	22. Von Tragung der Concurskosten und anderer Ausgaben der Masse	418
1790.	Januar	8. Substitutionsbefugniß der Regierungsfiscale und Kammerprocuratoren	292
—	—	8. Desgleichen	292
—	—	9. Von der in Sternberg geltenden ehelichen Gütergemeinschaft	27
—	—	30. Stelle für fiscalische Klagen gegen ritter- und landschaftliche Hintersassen	491
—	März	17. Moderirung der Rechnungen der Kirchensecretäre und Procuratoren	292
—	Novbr.	12. Requisition von Executionssoldaten Seitens der Stadt- und Patrimonialgerichte	378
—	—	12. Desgleichen	379
—	—	23. Executionszwang des Canzleiauctionarius in Schwerin . .	64
—	Decbr.	8. Nichteintritt gerichtlicher Versiegelung und Inventirung von Nachlassenschaften	48
—	—	8. Desgleichen	49
—	—	16. Von der Insinuation der Verwarnungsschreiben Seitens der Executoren bei verengter Frist	379
1791.	Febr.	10. Recht der Parteien auf Actenverschickung	383
—	—	10. Desgleichen	383
—	April	2. Moderirung der Rechnungen der Kirchensecretäre und Procuratoren	292
—	Juni	1. Jus primae instantiae der Niedergerichte	257
—	August	16. Gebührentaxe für den Magistrat zu Rehna	350
—	—	16. Gebührentaxe für das Stadtgericht zu Rehna	355
—	Novbr.	29. Competenz zur Versiegelung des Nachlasses eximirter Domanialpächter	49
1792.	Febr.	2. Verordnung wider die Mißbräuche der Sachwälte hinsichtlich der Eingaben.	293
—	März	3. Alle Curatelrechnungen in gemeinschaftlichen Schuldsachen müssen gerichtlich aufgenommen werden	395
—	—	9. Subministrirung der Kosten an den Fiscal	553
—	Mai	11. Erneuerung der Verordnung vom 15. April 1788 wegen Bestrafung der Pferdediebe	533
—	Octbr.	26. Convention mit Mecklenburg-Strelitz wegen unentgeltlicher Ausrichtung der Requisitionen	555
—	Decbr.	8. Von dem Marklosungsrecht in Boizenburg	78
—	—	8. Einschärfung der Verordnung vom 12. Mai 1785 wegen des Verbots der Hazardspiele	533
1793.	Januar	12. Frist der Verlassung der Grundstücke zu Stadtbuch . .	31
—	Febr.	5. Rücksichten bei Moderirung der Advocaturrechnungen . .	298
—	—	11. Fiscalische Belangung Niedergerichtssässiger bei den Landesgerichten und in Injuriensachen	485
—	März	15. Recht der Amtsactuare auf Abhaltung der amtsgerichtlichen Auctionen	64
—	Juni	21. Erlassung von Erbschaftsproclamata	49
—	Octbr.	13. Einschärfung der Verordnungen von 1750 und 1765 wegen Bebauung der wüsten Plätze in den Städten. . . .	59
1794.	April	24. Executionszwang des Auctionarius zu Ludwigslust . .	64

*

			Seite.
1794.	Mai	1. Verbot der Beschädigung der Stadtwälle und Pallisaden in Schwerin	533
—	Mai	12. Bestrafung des Bienendiebstahls	534
—	August	29. Fiscalische Beahndung der versäumten Anstellung von Hebammen	534
—	Sept.	22. Erstattung der Berichtskosten bei unbegründeter Querel ad regimen	348
1795.	Febr.	18. Einholung von Informatorien aus den Landesgerichten von den Patrimonialgerichten	483
—	März	18. Competenz der Patrimonialgerichte in criminalibus	486
—	April	13. Forum der Oberförster	269
—	—	24. Beibringung neuer Anlagen in der Restitutionsinstanz	348
—	Juni	3. Verfahren im Nichtparitionsfalle bei Zwangsexecutionen	379
—	—	17. Einholung von Informatorien und Erkenntnissen aus den Landesgerichten von den Patrimonialgerichten	483
—	Novbr.	17. Eheliche Gütergemeinschaft auf der Neustadt Schwerin	28
—	Decbr.	18. Exequirung der Servicebeiträge der Eximirten in Schwerin	380
1796.	Febr.	15. Von dem Marklosungsrecht in Schwerin	75
—	—	15. Desgleichen	76
—	April	23. Vom rechtlichen Werth der alten Bürgersprachen und von der Testamentserrichtung in Güstrow	50
—	—	23. Desgleichen	51
—	Juli	9. Ausübung des Marklosungsrechts gegen Eximirte	79
—	—	9. Desgleichen	79
—	—	9. Statthaftigkeit des Marklosungsrechts bei vom Magistrat confirmirten Contracten	80
—	Sept.	14. Vorgängige Prüfung der Justizbeamten in den Domänen	258
—	—	28. Bestrafung der Anstellung fiscalischer Klagen ohne genugsame Indicien	545
—	Decbr.	19. Vergleich zwischen dem Regierungs- und Canzleifiscal hinsichtlich ihrer Competenz	487
1797.	Januar	4. Grenzen der Competenz des Regierungs- und Canzleifiscals	486
—	—	10. Stelle für fiscalische Klagen gegen ritter- und landschaftliche Hintersassen	491
—	Febr.	27. Von Rechtsbelehrungen der Obergerichte an die Niedergerichte	258
—	März	3. Convention mit Hannover wegen Aufhebung der Gerichtsgebühren und Auslieferung der Verbrecher	556
—	April	3. Anschaffung von Depositenkasten bei den Stadtgerichten und Sicherung der Depositengelder	66
—	—	12. Freiheit des Fiscals von Cautionsleistung bei nachgesuchtem Arrest	546
—	Mai	6. Publication der Convention mit Hannover wegen Aufhebung der Gerichtsgebühren und Auslieferung der Verbrecher	556
—	Juni	30. Publication der Präclusivabschiede im Liquidationstermin selbst	314
—	Sept.	28. Forum immatriculirter und nicht immatriculirter Notarien und Gerichtsactuarien	269
—	Octbr.	10. Die Gebühren der Niedergerichte, die keine besondere Sporteltaxe haben, bestimmen sich nach der Observanz	361

				Seite.
1797.	Novbr.	13.	Anzeige vom Tode fremder bei den Hofbedienten wohnender Personen	51
—	—	28.	Zeit der Einreichung der jährlichen Curatelrechnungen	51
—	Decbr.	23.	Jurisdiction des Marstallamtes über die Stallbedienten	270
1798.	Januar	8.	Nothwendigkeit der Universitätsstudien für Notarien	302
—	Febr.	7.	Forum in Rostock wohnender entlassener Canzleifiscale	270
—	—	7.	Desgleichen	270
—	—	7.	Incompetenz des Rostocker Stadtfiscals in causis mulctarum von nicht unter Stadtjurisdiction stehenden Personen	492
—	—	7.	Desgleichen	492
—	März	26.	Jurisdictionsbefugnisse des Elbzollamts Boizenburg	271
—	—	26.	Desgleichen	271
—	April	30.	Forum der Magistratspersonen	276
—	Juli	2.	Recht auf Abhaltung der obervormundschaftlich zu genehmigenden Auctionen	65
—	August	2.	Fiscalische Beahndung der versäumten Anstellung von Hebammen	535
1799.	Febr.	22.	Forum der Klosterconventualinnen	273
—	—	22.	Desgleichen	274
—	Juni	10.	Abhaltung von Auctionen über Handelswaaren	65
—	Juli	13.	Forum der blos titulirten Hofhandwerker außerhalb Schwerin	274
—	—	16.	Gleichstellung der Einheimischen und Fremden hinsichtlich der Gerichtsgebühren in Rehna	362
—	—	18.	Jurisdiction über den Schloßplatz zu Güstrow	275
—	—	20.	Incompetenz des Rostocker Stadtfiscals bei Vergehen von herzoglichen Jurisdictions-Verwandten	493
—	—	20.	Desgleichen	493
—	—	20.	Desgleichen	494
—	—	27.	Rechte des conjux superstes in den Städten Lübschen Rechts	52
—	—	27.	Desgleichen	52
—	—	27.	Forum der Domestiken der Klosterconventualinnen	275
—	—	29.	Forum der titulirten Hofkünstler und Hoffactoren	275
—	August	2.	Jurisdiction über den Schloßplatz in Güstrow	275
—	—	21.	Zulässigkeit der Positionalartikel	314
—	—	21.	Desgleichen	314
—	—	30.	Berichte der Amtsgerichte über ihre Criminalsachen an die Landesgerichte	484
—	Sept.	19.	Untersuchung der Ursachen des Fallirens und eventuelle Bestrafung	536
—	—	19.	Bestrafung muthwilliger Falliten	536
—	Octbr.	12.	Befristung und Schriftwechsel in restitutorio et appellatorio	475
1800.	Januar	20.	Unterschrift der Eingaben Seitens der Concipienten	298
—	Febr.	25.	Stelle für fiscalische Klagen gegen Hofbediente	495
—	März	31.	Rechtliche Wirkung des Eides der Minderjährigen	28
—	April	8.	Befugniß der Landesgerichte zur Zurechtweisung der Sachwälte	298
—	Juli	15.	Von Kündigung und Annahme der Dienstboten	69
—	—	28.	Erbfolge der Ehegatten in Plau	52
—	Octbr.	18.	Forum der Magistratspersonen	276
—	—	25.	Competenz zur Bestrafung des Ehebruchs	495

			Seite.
1801.	März	10. Gerichtliche Versiegelung des Nachlasses canzleisässiger Personen	53
—	April	29. Desgleichen	55
—	Mai	20. Von Kündigung und Vermiethung des Gesindes, der Tagelöhner u. dgl.	71
—	Juni	30. Dauer der cura absentis	56
—	Novbr.	6. Forum der geringeren Hofbedienten in Ludwigslust und der Domestiken der dortigen Eximirten	276
—	—	6. Desgleichen	277
—	—	6. Desgleichen	277
—	—	23. Dimissorialabschiede des Ludwigsluster Gerichts in Sachen der geringeren Hofbedienten	315
—	Decbr.	22. Bericht an die Regierung bei auswärtsgehenden Erbschaften	56
1802.	Januar	22. Verbot der nach ordentlichen Lotterien berechneten Ausspielungen	73
—	—	27. Anwendung von Röhrchen statt der Peitschen zu Züchtigungen	538
—	—	27. Forum der Postmeister	277
—	Febr.	17. Anfang des Laufs der Beweisfrist	324
—	März	9. Vom Arrest auf Dienst- und Gnadengehalte ritter- und landschaftlicher Bedienten und von Anweisungen auf dieselben	29
—	—	9. Desgleichen	29
—	April	29. Von der Fassung der Adjudicaturdecrete	395
—	—	29. Desgleichen	396
—	Mai	4. Forum der Kreischirurgen	278
—	—	11. Gebührentaxe für die Amtsgerichte	362
—	—	28. Unzulässigkeit der Eidesdelation nach abgelaufener Beweisfrist	324
—	Juli	19. Adhibirung eines Notarius statt des Actuarius bei den Amtsgerichten	259
1805.	Decbr.	12. Gebühr pro copia protocolli bei den Amtsgerichten	265

und Gegenbeweis ankommt — Bescheinigungen aber Nichts mehr relevíren, sondern entweder auf inquisitorischen, oder accusatorischen Wege fortgeschritten werden muß, verliert da[illegible]seyn bloßer Bescheinigungen bey der Klage allen Nutzen. So beruhet es [illegible]iglich auf einer Entziehung des Amtsglaubens, welcher Unsern b[illegible] Eyd und Pflichten stehenden Fiscälen, und besonders Regierungs[illegible]billig gebühret, wann auch ihre Anträge in dem einen Fall, die de[illegible]n Unsern Landen üblichen Praxi gemäße Citatio ad videndum s[illegible]udiendum declarari in poenam, oder sonst dem fiscalischen An[illegible] in dem anderen aber ein bloßes Mandatum zur Vernehmlassung [illegible]will. Ist das Factum, welches sie vortragen, Verbrechen, oder [illegible]er Defraude gegen Unsere Landesherrlichen Hoheitsrechte und Reg[illegible] ihre Sorge, wie sie es dem beweisen wollen, den sie deshalb an[illegible]escheinigungen thun nichts zur Sache; sind oftmalen schädlich. [illegible] muß es daher überlassen werden, ob und in wie ferne sie solche [illegible]pflichtmäßigen Antrag zu übergeben, nützlich, nöthig — der Sa[illegible]nd unnachtheilig finden. Besonders ist Unsre Aufmerksamkeit auf [illegible]ß Unsere Landesgerichte auf die pflichtmäßigen Anträge Unserer [illegible] Unserer Regierungs-Fiscäle bald mit der Reichs- und in Unsern [illegible] Citation, bald mit Mandatis zur Vernehmlassung verfahren, be[illegible]ge geworden, den Wir euch in den Anlagen A, B, C, D zur näh[illegible]d Kenntniß bringen. Auffallend hat es Uns nothwendig seyn mü[illegible]ine und eben dieselbe Sache, und eine und eben dieselbe, nur blos [illegible]uriae veränderte Klage, Unser Regierungs-Fiscal bey Unserem eig[illegible]ts weiter, als ein Mandatum zur Vernehmlassung zu extrahiren, ve[illegible]nachdem er der exceptioni fori freiwillig und absque præjud[illegible] und die Sache an das Reichs-Cammergericht gebracht hatte, da[illegible]h und ohne Bedenken die gebetene Citation ad videndum cassar[illegible]ontractum et se incidisse in poenam 40 Marcarum auri [illegible]es beleidigten Landes-Vergleichs erkannt ward. Wir gewärtigen [illegible] wollen und befehlen euch auch hiemit ernstlich, daß ihr euch ledig[illegible] sollet, wie es der kundbare Reichs- und in Unsern Landen üblich[illegible]kein von Uns gegebenes Gesetz aufgehobene, oder abgeänderte [illegible]causis fiscalibus mit sich bringet und dem gemäß ist. An den[illegible]. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 12ten August 1788.

Herzogl. Mecklenb. zur Regierun[illegible]äsident,
Geheime- und [illegible]

An
das Hof- und Land-Gericht zu Güstrow.

376. Abweichung von dem in fiscalischen Sach[illegible] Verfahren. 27. Nov. 1788.

Friederich Franz ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir ertheilen [illegible]n unterthänigst erstatteten Bericht, das Verfahren in fiscalischen [illegible] hiemit zur gnädigsten Antwort: daß Wir es bei Unserer unterm [illegible] euch zugegangenen Verordnung bewenden lassen, und Ihr darnach [illegible] zu achten habet, als in etwa vorkommenden Fällen, wo das Gericht e[illegible] Competenz oder die Statthaftigkeit der fiscalischen Klage an sich betra[illegible] jedoch, zumal bei Unsern Regierungsfiscälen nicht allemal criminellen, nicht selten civilen Gegenstand hat) bezweifelt und den sonst gewöhnlichen procedendi in causis fiscalibus bedenklich findet, jedem Gericht zustehe[illegible] Fiscal darüber aus Gründen, um derenwillen die gebetenen Ladungen nicht e[illegible]